JA
14
044
Jahrg.
49

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library,
University of Alberta

Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

XLIX. Jahrgang.

Wien 1916.

Verlag von Moritz Perles
k. u. k. Hof-Buchhändler
I. Seilergasse 4.

JA
14
044
Jahrg. 49

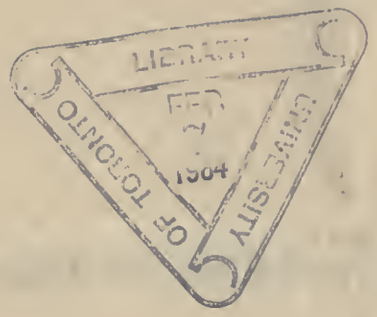

Druckerei „Leykam“, Graz.

Inhaltsverzeichnis

zum

neunundvierzigsten Jahrgang (1916) der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung".

I. Abhandlungen.

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P. Nr. 1, 2, 3, S. 1, 5, 9.

Einige Fragen der Bergarbeiter-Unfallversicherung. Von Dr. Moritz Caspaar. Nr. 4, S. 13.

Ein Jahr Wiener Kriegsfürsorge. Von Franz Xaver Nagl. Nr. 5, S. 17.

Entvölkerung und Wiederbevölkerung im Okkupationsgebiete. Von Lotar Ritter von Pachmann, derzeit Oberleutnant im 14. Dragonerregimente. Nr. 6, S. 21.

Das Gewerberecht des feindlichen Ausländers. Von Dr. Adolf Merkl. Nr. 7, S. 25.

Zur Frage der Handelskammer-Umlagenpflicht der Sparkassen sowie deren handelsgerichtliche Protokollierung und der Gleichmäßigkeit der Rechtsansichten des Verwaltungsgerichtshofes. Von Kronegger. Nr. 8, S. 29.

Das reichsdeutsche Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Erwerbsgesellschaften und die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. Dezember 1915, R.-G.-Bl. S. 83 zu 840. Von Kronegger. Nr. 9, S. 35.

Ausgleichswirtschaft. Von Ing. Max Singer. Nr. 10 u. 11, S. 39 u. 43.

Kriegsfürsorge und Volksverpflegung. Von Dr. Heinrich Rokotnitz. Nr. 12, S. 47.

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Statthaltereirat i. P. Dr. Volkar. Nr. 13, 14, 15, S. 51, 55, 61.

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes im Deutschen Reiche. Von Kronegger. Nr. 16, S. 65.

Noch einmal Deutschlands Kriegsgesetze. Von kais. Geh. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz. Nr. 17, S. 69.

Bemerkungen zur Frage betreffend Beistellung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber. Von Dr. Moritz Caspaar. Nr. 17, S. 71.

Der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerblichen Beruf. Von Lotar Ritter von Pachmann. Nr. 18 u. 19, S. 75 u. 79.

Die Siedelungsgesellschaft. Von Franz Xaver Nagl. Nr. 19, S. 81.

Krieg, Steuermoral und Steuerveranlagung. Von Dr. D. Nr. 20, S. 83.

Die Zeugnispflicht der Gemeindebeamten im gerichtlichen Strafverfahren. Nach dem Referate des Amtsrates Anton Fischer aus Bielitz am schlesischen Städtetage vom 27. März 1916. Nr. 21, S. 87.

Deutsches Reichsschuldbuch. Von Dr. P. Martell. Nr. 22, S. 93.

Die Analyse des Verwaltungsvorganges. Von Dr. Max Kraft. Nr. 23, 24, 25, 26/27, S. 97, 103, 107, 111.

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht. Von Dr. Adolf Merkl. Nr. 26/27, 29, 32, 37, 38, S. 113, 123, 135, 155, 159.

Das Sparkassenwesen der Schweiz. Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidl in Berlin-Friedenau. Nr. 28, S. 119.

Gewerbliche Dispensen für Kriegsbeschädigte. Von Lotar Ritter von Pachmann. Nr. 30, S. 127.

Die Kriegsverschollenen und das Deutsche Recht. Von Geh Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz. Nr. 31, S. 131.

Staat und Säuglingspflege. Von Franz Xaver Nagl. Nr. 31, S. 133.

Der Aufbau des Artikels 19 des bestehenden Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche. Von Lotar Ritter von Pachmann. Nr. 33, 34, S. 139, 143,

Der unlautere Wettbewerb im Rechtsausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Von Lotar Ritter von Pachmann. Nr. 35, 36, S. 147, 151.

Das Schuldproblem und die Bedeutung des § 15 („Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit") im Gefällsstrafgesetze vom 11. Juli 1835 (P.-G.-S. Bd. 62). Von August Kronegger. Nr. 39, S. 163.

Nachbarrecht und gewerbliche Betriebsanlage. Von Dr. Hans Grohmann, k. k. Bezirkskommissär in Aussig. Nr. 40, S. 167.

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatzik, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P. Nr. 41, 42, 43, S. 171, 175, 179.

Eine Aufgabe der Fürsorge für die Angehörigen im Rahmen der Arbeiter-Krankenversicherung. Von Dr. Moritz Caspaar. Nr. 41, S. 173.

Neues Gewerberecht in den kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, und vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261. Von Lotar Ritter von Pachmann. Nr. 44, S. 183.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft. Nr. 45, 46, 47, 48, 49, 50, S. 187, 191, 195, 201, 205, 209.

Die Bedeutung des Lokalaugenscheines im Kriegswirtschaftsrechte. Von Lotar Ritter von Pachmann. Nr. 51, 52, S. 213, 217.

Auch etwas vom Kriege. 1. Kriegsgesetzgebung anno 1813 in Preußen. Von kais. Geh Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz. Nr. 52, S. 218.

II. Mitteilungen aus der Praxis.

In allen Nummern (siehe alphabetisches Sach- und Namenregister).

III. Notizen.

Lebensmittelwucher und Preisprüfungsstellen. Nr. 1, S. 3.

Sparsamkeit in der Anstaltsverpflegung. Nr. 2, S. 8.

Zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Nr. 4, S. 15.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. Nr. 4, S. 16.

Sechzigjähriger Bestand der „Gerichtshalle". Nr. 4, S. 16.

Rekurs gegen Erwägungen. Nr. 6, S. 23.

Automatische Fixierung von Gesprächen im Gerichtssaal. Nr. 8, S. 32.

Erfinder-Belohnungen für Kommunalbeamte. Nr. 9, S. 37.

Überwachungsausschuß für Lebensmittelpreise. Nr. 11, S. 45.

Verteilungsordnung für Butter und Käse. Nr. 11, S. 45.

6 Prozent Zinsen für Goldgeld. Nr. 11, S. 45.

Preise nach der Steuerkraft. Nr. 11, S. 45.

Die Verdrängung der Maschine. Nr. 15, S. 64.

Die Selbstverwaltung der Erwerbstände. Nr. 16, S. 68.

Der ärztliche Beruf. Nr. 21, S. 92.

Abwehr von Kurpfuscherei. Nr. 23, S. 100.

Patentdeutsch im Deutschen Reiche. Nr. 23, S. 100.

Polizei und Schule. Nr. 24, S. 105.

Vom Rechte des Vornamens. Nr. 25, S. 109.

Wie in der republikanischen Schweiz die Gemeindeautonomie aufgefaßt wird. Nr. 29, S. 125.

Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer" für Molkerei- und Stallpersonale. Nr. 30, S. 129.

Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. Nr. 32, S. 137.

25 Jahre Enzyklika Rerum novarum Nr. 33, S. 141.

Kalender-Reform. Nr. 33, S. 142.

Bedeutung der gemeindlichen Eigenbetriebe für die Gemeindefinanzen. Nr. 34, S. 146.

Erfordernisse einer Polizeiverordnung. Ungültigkeit einer solchen infolge eines mangelnden klaren Verbots darin. Nr. 35, S. 150.

Gegen die Sommerzeit. Nr. 35, S. 150.

Deutsche und englische Gesetzgebung und Selbstverwaltung. Nr. 36, S. 153.

Zum Begriffe des „Verfütterns". Nr. 37, S 158.

Rechtliche Natur der Baubewilligung. Beurteilung von Bauten, die ohne Baubewilligung erstellt werden, aber dem Gesetze entsprechen, und von Bauten, die dem Gesetz widersprechen, aber bewilligt worden sind. Nr. 38, S. 161.

Erfordernisse der Berufungsschrift. Nr. 40, S. 170.

Steuer für Unverheiratete. Nr. 41, S. 174.

Wirtschaftliche Kriegsfürsorge für die notleidende Bevölkerung in Steiermark. Nr. 42, S. 178.

Zum Trinkgelderunwesen. Nr. 46, S. 194.

Aus der Praxis der Kleiderkarte. Nr. 47, S. 198.

Über gemeinsame Rechtsauskunft. Nr. 49, S. 207.

Zur Frage des Einschreitens gegen gewerbsmäßiges Wahrsagen. Nr. 50, S. 211.

Über die Beziehungen vom Staat und Gemeinde zur Armenversorgung. Nr. 51, S. 215.

IV. Literatur und Bibliographie.

a) Literaturtafeln. Nr. 17, S. 73; Nr. 19, S. 82; Nr. 25, S. 109; Nr. 47, S. 199.

b) Besprechungen:

Deutsche Strafrechtszeitung. Nr. 1, S. 4.

Die Kriegsgesetze Österreichs, herausgegeben von Dr. Max Breitenstein, Herausgeber und Redakteur der „Gerichtshalle", und Dr. Demeter Koropatnicki, k. k. Ratssekretär beim Obersten Gerichtshof. Nr. 2, S. 8.

Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich, Beschlüsse und Anträge der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, veröffentlicht von Professor Dr. Hans Sperl. Nr. 3, S. 11.

Die Stellungnahme der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zur Neugestaltung der juristischen Studien in Österreich. Von Dr. Walter Henrich. Nr. 5, S. 19.

Die Neuregelung der Gebühren. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278—280, betreffend Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichts- und Versicherungsgebühren. Gesetzestext mit Erläuterungen von Dr. Karl Dobraue, k. k. Finanzsekretär in Graz. Nr. 6, S. 24.

Die Praxis des Obersten Gerichtshofes, Sammlung der oberstgerichtlichen Entscheidungen aus den Gebieten des bürgerlichen Rechtes einschließlich des Wechsel- und Handelsrechtes, dann der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Zivilprozeß-, Exekutions- und Konkursrechtes. Herausgegeben von Dr. Leo Geller und Dr. Hermann Jolles. XVI. Band. Nr. 6, S. 24.

Oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes. Vollständige Sammlung der Entscheidungen aus der Zeit von 1898 bis 1913. Systematisch geordnet und bearbeitet von Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Nr. 6, S. 24.

Das Elektrizitätsgesetz. Eine Kritik des neuen österreichischen Entwurfes. Von Dr. jur. Heinrich Schreiber. Nr. 7, S. 27.

Juden und Deutsche. Eine Sprach- und Interessengemeinschaft. Von David Trietsch. Nr. 10, S. 41.

Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914/15. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich-Ungarn und Deutschland. Gesammelt und in chronologischer Folge herausgegeben von Karl Junker. II. Band: 1—10 August 1914 und Nachträge aus der Zeit bis 31. Juli 1914. Nr. 11, S. 45.

Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein. Nr. 12, S. 49.

Grundriß der Politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen v. Philippovich, Professor an der Universität in Wien. II. Band. Volkswirtschaftspolitik, II. Teil, 5. ver. Auflage. Nr. 12, S. 50.

Reliefkarte des Schwarzen Meeres einschließlich der Dardanellen und des Kaukasus. Nr. 12, S. 50.

Die Durchführungsvorschriften zu den Erb- und Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungsgebühren. Von Dr. Karl Dobraue, k. k. Finanzsekretär in Graz. Nr. 12, S. 50.

Feuerpolizei, Zeitschrift für Feuerschutzwesen. Nr. 13, S. 54.

„Para pacem." Österreichischer Verband für Allgemeine Völkerverständigung. Verbandsmitteilungen. Nr. 14. S. 57.

Deutsche Juristen-Zeitung. Nr. 15, S. 64.

Österreichische Statistik. (Neue Folge.) Bearbeitet und herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Nr. 18, S. 78.

Militärversorgung und Invalidensürsorge für Mannschaftspersonen („Blätter für Armenwesen der Stadt Wien"). Nr. 20, S. 86.

Der Haushalt der israelitischen Kultusgemeinde nach dem geltenden österreichischen Rechte. Von Dr. Leopold Stern, Rechtskonsulent der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Nr. 20, S. 86.

Summarischer Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz (1914). Nr. 22, S. 96.

Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten. Mit Erläuterungen und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Edmund Hahn, Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte. Nr. 22, S. 96.

Die Dividenden- und Zinsgarantien der Aktiengesellschaften. Von Dr. jur. utr. Johannes Alfred Meyer, Baden (Schweiz). Nr. 23, S. 100.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Gesetzen des notariellen Wirkungskreises. Herausgegeben von Dr. Karl Wagner, k. k. Notar in Wien. Nr. 23, S. 101.

Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht unter Berücksichtigung der in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina geltenden Bestimmungen. Von Dr. Demeter Koropatnicki, Ratssekretär des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes. Zweite Auflage. Nr. 23, S. 101.

Grundriß des Obligationenrechtes. Von Dr. Maximilian Schuster v. Bonnott, k. k. Senatspräsident in Wien. Zweite, unter Bedachtnahme auf den Reformentwurf umgearbeitete Auflage. Nr. 23, S. 101.

Der neue Polenstaat. Von Dr. Bozoky Arpad. Nr. 24, S. 105.

Die Lostrennung der Fremdvölker von Rußland die Grundbedingung für einen dauernden Frieden in Europa. Von Geheimrat M. v. Gruber (aus der „Osteuropäischen Zukunft"). Nr. 23, S. 105.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Herausgegeben von Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofrat und Präsidialsekretär des k. k. Reichsgerichtes, XV. Teil, 3. Heft, Jahrgang 1912 (Nr. 1912—1977); XVI. Teil, 1. Heft, Jahrgang 1913 (Nr. 1978—2037); XVI. Teil, 2. Heft, Jahrgang 1914 (Nr. 2038—2144). Nr. 24, S. 106.

Kameralistische und kaufmännische Buchführung, namentlich für staatliche und städtische Betriebe. Von Dr. Felix Werner. Nr. 26/27, S. 117.

Allgemeines Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission in Wien. Nr. 26/27, Nr. 117.

Die neuen Erb- und Schenkungsgebühren, die Gerichtsgebühren, die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen (3 Bände mit Erläuterungen). Von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Nr. 28, S. 122.

Die Neuregelung der Gebühren. Gesetzestext und Durchführungsvorschriften mit Erläuterungen, anderen einschlägigen Gesetzesstellen, Verordnungen und Beispielen. Systematisch bearbeitet und herausgegeben von Dr. Karl Dobraue, k. k. Finazsekretär in Graz. Nr. 28, S. 122.

Spezial-Ortsrepertorium der österreichischen Länder. IX. Böhmen. Herausgegeben von der Statistischen Zentralkommission. Nr. 30, S. 130.

Versicherungsordnung (kaiserl. Verordnung über den Versicherungsvertrag). Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien von Dr. Leo Geller. Nr. 31, S. 134.

Staatlicher Unterhaltsbeitrag und staatliche Unterstützung (Gesetze, Verordnungen und Erlässe). Mit Erläuterungen von Dr. Rudolf Hornek. Nr. 32, S. 138.

Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Von Ratssekretär Dr. Gustav Fuchs. Nr. 33, S. 34.

Grundriß des Finanzrechtes. Von Dr. Franz Freiherrn von Myrbach-Rheinfeld, Hofrat, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Innsbruck i. R. Zweite, veränderte Auflage. Nr. 34, S. 146.

Die Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Gesetzestext und Erläuterungen aus den Gesetzesmaterialien, herausgegeben von Dr. Rudolf Ehmer, k. k. Oberlandesgerichtsrat in Graz. Nr. 34, S. 146.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Herausgegeben von Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofrat und Präsidialsekretär des k. k. Reichsgerichtes. XVI. Teil, 3. Heft, Jahrgang 1915 (Nr. 2145—2216). Nr. 35, S. 150.

Die Kriegsgewinnsteuer. Herausgegeben von Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat. Nr. 36, S. 150.

Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Eine Studie aus dem österr. Verwaltungsrecht von Dr. Max Layer. Universitätsprofessor in Graz. Nr. 36, S. 154.

Grundriß der Politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen von Philippovich, Professor an der Universität in Wien. Erster Band, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Elfte, neu bearbeitete Auflage. Nr. 36, S. 154.

Festnummer des „Jogállam" (Rechtsstaat). Herausgegeben anläßlich der konstituierenden Versammlung der „ungarischen waffenbrüderlichen Vereinigung" am 11. Juni 1916 in Budapest. Von Dr. Ferdinand Baumgarten und Dr. Siegmund Gyomai. Nr. 38, S. 162.

Die Grundlage der Habsburger Monarchie. Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich von Dr. Arnold Winkler, Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg in der Schweiz. Nr. 39, S. 166.

Verzeichnis der Advokaten und k. k. Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der öst.-ung. Monarchie 1916. Herausgegeben v. k. k. Justizministerium. Nr. 39, S. 166.

Der letzte Krieg! Erster Verfassungsentwurf für einen europäischen Staatenbund. Entworfen und erläutert von einem Schweizer Bürger. Nr. 43, S. 181.

„Para pacem." Österreichischer Verband für allgemeine Völkerverständigung. Verbandsmitteilungen. Nr. 44, S. 185.

Die Gebührengesetze 1915. Von Dr. Rudolf Roschnik, k. k. Finanzrat in Wien. Nr. 45, S. 190.

Der Ingenieur als Volkswirt. Von Ing. Max Singer. Nr. 48, S. 204.

Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen). Von Dr. Demeter Koropatnicki, Ratssekretär des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes. Nr. 49, S. 208.

Ein Wort an die unten und die oben von einem deutschen Sozialdemokraten. Nr. 50, S. 211.

Zum Monarchismus der österreichischen Reichsverfassung. Vier Aufsätze. Von Dr. Karl Ritter von Jaeger, k. k. Landespräsident a. D. Nr. 51, S. 216.

V. Plenarbeschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes.

Nr. 36, S. 152.

VI. Personalien.

in allen Nummern.

Alphabetisches Sach- und Namenregister.

A.

Advokaten und k. k. Notare, Verzeichnis der — in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der öst.-ung. Monarchie. Herausgegeben vom Justizministerium (Literatur). Nr. 39, S. 166.
Aktiengesellschaften. Die Dividenden- und Zinsgarantien der —. Von Dr. Alfred Meyer (Literatur). Nr. 23, S. 100.
Allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch, Die Novellen zum —. Von Dr. Rudolf Ehmer (Literatur). Nr. 34 S. 146.
Amtssprache, siehe Sprachenrecht.
Anstaltsverpflegung, Sparsamkeit in der — (Notiz). Nr. 2, S. 8.
Arbeiterwohnungen. Bemerkungen zur Frage, betreffend die Beistellung von — durch die Arbeitgeber. Von Dr. Moritz Caspaar (Abhandlung). Nr. 17, S. 71.
Arbeitsleistungen, siehe Preistreiberei.
Arbeitsverhältnis im Sinne des § 176 II, lit. c, St.-G., siehe Modellstehen.
Armenversorgung. Die Gewährung fortlaufender Erziehungsbeiträge an Kinder aus Gemeindemitteln stellt sich nicht als dauernde Armenversorgung ihres Vaters dar und schließt dessen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde nicht aus (Fall). Nr. 48, S. 203.
Armenversorgung. Über die Beziehungen von Staat und Gemeinde zur — (Notiz). Nr. 51, S. 215.
Ärztliche Beruf. Der — (Notiz). Nr. 21, S. 92.
„Aufkaufen" (Begriff), siehe Preistreiberei.
Ausgleichswirtschaft. Von Ing. Max Singer (Abhandlung). Nr. 10, 11; S. 39, 43.
Ausländer, siehe feindliche Ausländer.
Auswanderungsgeschäfte. Anwendbarkeit des Auswanderungsgesetzes vom 21. Jänner 1897, R. 27, auf alle im Inlande betriebenen —, gleichviel ob die Auswanderer Inländer oder Ausländer sind. — Mitschuld eines Inländers an einem von einem ungarischen Staatsangehörigen begangenen Wehrgesetzvergehen (Rechtsfall). Nr. 21, S. 89.
Automatische Fixierung von Gesprächen im Gerichtssaale (Notiz). Nr. 8, S. 32.

B.

Bahnwächter, siehe Öffentlicher Beamter.
Baubewilligung. Rechtliche Natur der —. Beurteilung von Bauten, die ohne Baubewilligung erstellt wurden, aber dem Gesetz entsprechen, und von Bauten, die dem Gesetz widersprechen, aber bewilligt worden sind (Notiz). Nr. 38, S. 161.
Bauten, siehe Baubewilligung.
Belohnungen, siehe Erfinderbelohnungen.
Bergarbeiter-Unfallversicherung. Einige Fragen der —. Von Dr. Moritz Caspaar (Abhandlung). Nr. 4, S. 13.
Bernatzik, Dr., Gesetzentwurf, siehe Verwaltungsjurisdiktion.
Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten (Notiz). Nr. 32, S. 137.
Berufungsschrift. Erfordernisse der — (Notiz). Nr. 40, S. 170.
Betruges. Verbrechen des — (§§ 197, 199 d. St.-G.) begangen durch Fälschung des Ausgabedatums einer Rückfahrkarte (Rechtsfall). Nr. 15, S. 63.
Buchführung. Kameralistische oder Kaufmännische —. Von Dr. Felix Werner (Literatur). Nr. 26/27, S. 117.

D.

Deutsche Juristenzeitung (Literatur). Nr. 15, S. 64.
Deutsche Strafrechtszeitung (Literatur). Nr. 1, S. 4.
Deutsches Reich, siehe Handels- und Zollvertrag.
— siehe unlauterer Wettbewerb.
Dienstbote, siehe Rechtsweg.
Dispensen. Gewerbliche — für Kriegsbeschädigte. Von Lotar R. v. Pachmann (Abhandlung). Nr. 30, S. 127.
Dividendengarantien, siehe Aktiengesellschaften.
Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914/15. Von Karl Junker (Literatur). Nr. 11, S. 45.
Druckers. Verantwortlichkeit des — für den Inhalt einer bei ihm bestellten Flugschrift infolge gleichzeitiger Bezeichnung als Verleger. (Rechtsfall). Nr. 8, S. 31.

E.

Eheschließung zwischen Katholiken österreichischer Staatsbürger in Österreich. — Einbürgerung beider Ehegatten in Ungarn nach vorher in Österreich erfolgter Scheidung ihrer Ehe. — Trennung der Ehe durch ein ungarisches Gericht. — Übertritt der Gatten zur evangelischen Religion. — Verehelichung derselben zu Lebzeiten des ersten Gatten in Ungarn mit einem österreichischen Staatsbürger evangelischer Religion nach evangelischem Ritus. — Gültigkeit dieser Ehe in Österreich (Rechtsfall). Nr. 35, S. 149.
Ehetrennung, siehe Eheschließung.
— siehe Mädchennamen.
Ehevermittlung. Was zur Bewirkung oder Sicherstellung der Entlohnung für die Vermittlung einer Ehe gegeben wurde (§ 879, Z. 1 a. b. G.-B.) kann nicht zurückgefordert werden (Rechtsfall). Nr. 4, S. 15.
„Ein Wort an die unten und die oben", von einem deutschen Sozialdemokraten (Literatur). Nr 50, S. 211.
Einbürgerung (in Ungarn), siehe Eheschließung.
Einseitige Konkurrenz, siehe Preistreiberei.
Eisenbahn. Abgrenzung des Begriffes der „Eisenbahn" (§§ 68, 85 c, 175 l b, 87, 318, 337, 432 St.-G.) im technischen und strafrechtlichen Sinne; Erfordernis der Bedeutung für den allgemeinen Verkehr oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes (Rechtsfall). Nr. 7, S. 26.
— Der Eigentümer des Gepäckes, der es als Reisender nicht selbst aufgab und auch den Gepäckschein nicht innehat, kann von der — weder Auslieferung begehren, noch sonstige das Gepäck betreffende Ansprüche gegen sie erheben (Rechtsfall). Nr. 10, S. 41.
Elektrische Straßenbahn, siehe öffentliche Gewalttätigkeit.
Elektrizitätsgesetz. Das —. Von Dr. Heinrich Schreiber (Literatur). Nr. 7, S. 27.
Enzyklika rerum novarum, 25 Jahre — (Notiz). Nr. 33, S. 141.
Erfinderbelohnungen für Kommunalbeamte (Notiz). Nr. 9, S. 37.
Ersatz. Zur Entscheidung über den Anspruch eines Dritten auf Ersatz des von ihm auf die Verpflegung eines Armen gemachten Aufwandes gegen die Gemeinde sind die Gerichte berufen (§ 1042 a. b. G.-B., §§ 22, 24, 39 des Ges. v. 3. Dezember 1863, R. 105) (Rechtsfall). Nr. 29, S. 125.
Ersatzpflicht (an Spitäler), siehe Krankenkasse.
Erwägungen, siehe Reluxs.
Erwerbsgesellschaft, siehe Kriegsgewinne.
Erziehungsbeiträge, siehe Armenversorgung.
Exekution, siehe Unteroffiziere.
Exekutionsrechtes. Oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des — Von Dr. Hermann Jolles (Literatur). Nr. 6, S. 24.
Exekutionstitel, siehe wasserrechtliche Angelegenheiten.

F.

Fahrgast, siehe öffentliche Gewalttätigkeit.
Feiertage. Die im Verordnungswege als — erklärten Tage haben als solche zu gelten, selbst wenn sie von kirchlichen Behörden aufgehoben worden sind (Rechtsfall). Nr. 42. S. 177.
Feindlichen Ausländers. Das Gewerberecht des — Von Dr. Adolf Merkl (Abhandlung). Nr. 7, S. 25.
Feuerpolizei, Zeitschrift für Feuerschutzwesen (Literatur). Nr. 13, S. 54.
Finanzrechtes. Grundriß des —. Von Dr. Franz Freiherrn v. Myrbach-Rheinfeld (Literatur). Nr. 34, S. 146.
Fleischbeschau. Die vorschriftsmäßige Beschau des Viehes (§ 399 St.-G.) betrifft nur dessen Beschau vor und nach der Schlachtung; die Einhaltung der sonstigen über die Fleischbeschau allein erschienenen Vorschriften ist darunter nicht gemeint (Rechtsfall). Nr. 6, S. 23.
Flußregulierungsunternehmungen. Angestellte von —, siehe Pensionsversicherungspflicht.
„Freidenkerbund für Böhmen", siehe Vereine.
Friede, siehe Rußland.

G.

Gebühren. Die Durchführungsvorschrift zu den Erb-, Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungs- —. Von Dr. Karl Dobrauc (Literatur). Nr. 12, S. 50.
—. Die Neuregelung der —. Von Dr. Karl Dobrauc (Literatur). Nr. 6, S. 24.
— Neuregelung der —. Von Dr. Karl Dobrauc (Literatur). Nr. 28, S. 122.
— Die neuen Erb-, Schenkungs-, Gerichts- —. Die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen. Von Dr. Max Wolf (Literatur). Nr. 28, S. 122.
Gebührengesetze. Die — 1915, Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungsgebühren u. a. Von Dr. Rudolf Roschnik (Literatur). Nr. 45, S. 190.

Gefällsstrafgesetze. Das Schuldproblem und die Bedeutung des § 15 („Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit") im — vom 11. Juli 1835 (P.-G.-S., Bd. 63). Von August Kronegger (Abhandlung). Nr. 39, S. 163.
Gemeinde, siehe Ersatz.
Gemeindeautonomie. Wie in der republikanischen Schweiz die — aufgefaßt wird (Notiz). Nr. 29, S. 125.
Gemeindebeamten. Die Zeugnispflicht der — im gerichtlichen Strafverfahren. Nach dem Referate des Amtsrates Anton Fischer aus Bielitz am schlesischen Städtetage vom 27. März 1916. Nr. 21, S. 87.
Gemeindefinanzen. Bedeutung der gemeindlichen Eigenbetriebe für die — (Notiz). Nr. 34, S. 146.
Gemeinden. Verpflichtung der —, ihren zur Kriegsdienstleistung eingerückten Beamten den vollen Gehalt auszuzahlen (Rechtsfall) Nr. 12, S. 49.
„Gemeinen Bedränguisses." Zum Begriffe des „—" (§ 174, I, lit. c St.-G.): Die infolge des Kriegszustandes behördlich verfügte teilweise Räumung der Stadt, von welcher der Bestohlene nicht selber unmittelbar betroffen wurde, stellt ein solches nicht her (Rechtsfall). Nr. 23, S. 99.
Gepäcksreklamation, siehe Eisenbahnen.
„Gerichtshalle". Sechzigjähriger Bestand der — (Notiz). Nr. 4, S. 16.
Gerüchte, beunruhigende, siehe öffentliche Ruhe und Ordnung.
Gespräche im Gerichtssaal siehe automatische Fixierung.
Gewerberecht. Neues — in den kaiserl. Verordnungen vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, und vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261. Von Lotar R. v. Pachmann (Abhandlung). Nr. 44, S. 183.
— Studien aus dem österreichischen —. Von Dr. Adolf Merkl (Abhandlung). I. Nr. 26/27, S. 113: II. Nr. 29, S. 123; III. Nr. 32, S. 135; IV. Nr. 37, S. 155; Nr. 38, S. 159.
— siehe feindlicher Ausländer, siehe Kriegsdienstleistung.
Gewerbliche Dispensen (für Kriegsbeschädigte), siehe Dispensen.
Gewerbsinhaber. Die Person des —, siehe Gewerberecht (Nr. 26/27, S. 113).
Goldgeldverzinsung (Notiz). Nr. 11, S. 45.

H.

Habsburger Monarchie. Die Grundlage der —. Von Dr. Arnold Winkler (Literatur). Nr. 39, S. 166.
Handels- und Gewerbekammer. Summarischer Jahresbericht der — in Olmütz (Literatur). Nr. 22, S. 96.
Handels- und Zollvertrages. Der Aufbau des Artikel 19 des bestehenden — mit dem Deutschen Reiche. Von Lotar R. v. Pachmann (Abhandlung). Nr 33, S. 139; Nr. 34, S. 143.
Hundekontumaz, siehe Tierseuchengesetz.

I.

Ingenieur. Der — als Volkswirt. Von Ing. Max Singer (Literatur). Nr. 48, S. 204.
Israelitischen Kultusgemeinden. Der Haushalt der — nach dem geltenden österreichischen Rechte. Von Dr. Leopold Stern (Literatur). Nr. 20, S. 86.

J.

„Jogállam". Festnummer der — (Kulturstaat). Von Dr. Ferd. Baumgarten u. Dr. Sigmund Gyomás (Literatur) Nr. 38, S. 162.
Juden und Deutsche. Von David Trietsch (Literatur). Nr. 10, S. 41.
Juristische Wochenschrift (Literatur). Nr. 12, S. 49.

K.

Kalender-Reform (Notiz). Nr. 33, S. 142.
Kleiderkarte. Aus der Praxis der — (Notiz). Nr. 47, S. 198.
Kommunalbeamte, siehe Erfinderbelohnungen.
Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Entschädigungsansprüche aus den Dienstverhältnissen eines gewesenen Landesbeamten sind im administrativen Wege von den autonomen Behörden auszutragen (Rechtsfall). Nr. 11, S. 44.
Konfessionslosigkeit, siehe Pensionierung (amtswegige).
Krankenkassen. Die — sind den Spitälern nach Ablauf der 20-wöchigen Unterstützungsdauer nur dann ersatzpflichtig, wenn im Kassenstatute eine das gesetzliche Mindestmaß der Unterstützungsdauer überschreitende Verpflichtung gegenüber den Spitälern ausdrücklich festgesetzt ist (Rechtsfall). Nr. 39, S. 165.
Krankenverpflegskosten. Fall der Leistung von — aus dem Landesfonds. Frage der Verjährung des Ersatzanspruches. Frage der Zahlungsfähigkeit der Angehörigen des Verpflegten (Rechtsfall). Nr. 22, S. 94.
Krankenversicherung. Eine Aufgabe der Fürsorge für die Angehörigen im Rahmen der Arbeiter-—. Von Dr. Moriz Caspaar (Abhandlung). Nr. 41, S. 173.
Krankenversicherungspflicht. Ein Arbeiter, welcher von einem Grundbesitzer vorübergehend aus Barmherzigkeit Unterkunft, Verpflegung und einen kleinen Bartohn erhält und von diesen zu häuslichen Arbeiten und zu Hilfsdiensten bei den von einem Gewerbetreibenden übernommenen Ausbesserungsarbeiten des Wohnhauses verwendet wird, unterliegt nicht der — (Fall). Nr. 49, S. 207.
Krieg. Steuermoral und Steuerveranlagung (Abhandlung). Nr. 20, S. 83.
— Der letzte —! Von einem Schweizer Bürger (Literatur). Nr. 43, S. 181.
— siehe Lieferungsverträge.
— Auch etwas vom —. 1. Kriegsgesetzgebung anno 1813 in Preußen. Von Neuberg (Abhandlung). Nr. 52, S. 218.
Kriegsbeschädigte, siehe Dispensen.
Kriegsdienstleistung. Der Einfluß der — auf den gewerblichen Beruf. Von Lotar R. v. Pachmann (Abhandlung). Nr. 18, 19, S. 75, 79.
Kriegsfürsorge. Wirtschaftliche — für die notleidende Bevölkerung in Steiermark (Notiz). Nr. 42, S. 178.
— Ein Jahr Wiener —. Von Franz Xaver Nagl (Abhandlung). Nr. 5, S. 17.
— und Volksverpflegung. Von Dr. Heinrich Rokotnitz (Abhandlung). Nr. 12, S. 48.
— Erwiderung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt. Nr. 16, S. 67.
Kriegsgesetze. Noch einmal Deutschlands —. Von kais. Geh. Regierungsrat Neuberg (Abhandlung). Nr. 17, S. 69.
Kriegsgesetze. Die — Österreichs. Von Dr. Demeter Koropatnicki (Literatur). Nr. 2, S. 8.
Kriegsgewinne. Zur Besteuerung der — (Notiz). Nr. 4, S. 15.
— Das reichsdeutsche Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Erwerbsgesellschaft und die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 837 u. 840). Von Kronegger (Abhandlung). Nr. 9, S. 35.
Kriegsgewinnsteuer. Die — Von Dr. Leo Munk (Literatur). Nr. 35, S. 150.
Kriegsgewinnsteuergesetzes. Der Entwurf des — im Deutschen Reiche. Von Kronegger (Abhandlung). Nr. 16, S. 65.
Kriegsleistung. Anwendbarkeit des § 4 kais. Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, obgleich die Vorschreibung der auf den einzelnen Besitzer entfallenden Lieferung nicht im Wege eines Beschlusses des Gemeindeausschusses, sondern durch den Gemeindevorsteher allein erfolgt ist. Die Lieferungspflicht aus dem Kriegsleistungsgesetze trifft im allgemeinen die einzelnen Besitzer der zu liefernden Gegenstände; die Gemeinden vermitteln nur die Einbringung der — (Rechtsfall). Nr. 16, S. 66.
Kriegsleistungsgesetz. Zur Anwendung des § 4, Z. 1, kais. Verordnung vom 25. Juli 1914, R. 155: Begriff der „Vorsätzlichkeit"; die Pflicht zur Beistellung eines bespannten Fuhrwerkes nebst Kutscher fällt unter den Gesichtspunkt einer „Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes" (Rechtsfall). Nr. 31, S. 133.
— Kommentar zum — (samt Nebengesetzen). Von Dr. Demeter Koropatnicki (Literatur). Nr. 49, S. 208.
Kriegsschäden. Die — und deren Vergütung nach dem österreichischen und Deutschen Recht. Von Dr. Demeter Koropatnicki (Literatur). Nr. 23, S. 101.
Kriegsverschollenen. Die — und das Deutsche Recht. Von Geh. Regierungsrat Neuberg (Abhandlung). Nr. 31, S. 131.
Kriegswirtschaftliche Maßnahmen (Notiz). Nr. 4, S. 16.
Kriegswirtschaftsrecht, siehe Lokalaugenschein.
Kurpfuscherei nach § 343 St.-G. durch ein unkörperliches (mystisches) Heilverfahren (Wenden). Zum Tatbestande genügt abstrakte Gefährdung (Rechtsfall). Nr. 18, S. 77.
— Abwehr von — (Notiz). Nr. 23, S. 100.

L.

Landesbeamter, siehe Kompetenzkonflikt-Entscheidung.
Lebensmittelpreise. Überwachungsausschuß für — (Notiz). Nr. 11, S. 45.
Lebensmittelwucher und Preisprüfungsstellen (Notiz). Nr. 1, S. 3.
Lied, siehe Urheberrecht.
„Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes", siehe Kriegsleistungsgesetz.
Lieferungspflicht, ihre Verletzung: Vergehen nach § 4, Z. 1, kais. V. v. 25. Juli 1914, R. 155, durch vertrags- od. vorschriftswidrige Ausführung von für die bewaffnete Macht der Monarchie zu verrichtenden Arbeiten (Rechtsfall). Nr. 30, S. 129.
Lieferungsverträge. Der Einfluß des Krieges auf bestehende — nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Von Dr. Gustav Fuchs (Literatur). Nr. 33, S. 142.
Liptauer-Käse, siehe Margarin.
Literaturtafeln: Nr. 17, S. 73; Nr. 19, S. 82; Nr. 25, S. 109; Nr. 47, S. 199.
Lohnansprüche, siehe Rechtsweg.
Lokalaugenscheines. Die Bedeutung des — im Kriegswirtschaftsrechte. Von Lotar R. v. Pachmann (Abhandlung). Nr. 51, 52, S. 213, 217.

M.

Mädchennamen. Zur Ausstellung eines Zeugnisses, daß die Frau nach der Ehetrennung ihren — wieder annehmen könne, sind die Gerichte nicht zuständig (Fall). Nr. 47, S. 197.
Margarine. Feilhaltung eines Gemenges aus echtem und mit — versetzten Liptauerkäses begründet bei Zutreffen der sonstigen daselbst angegebenen Voraussetzungen den Tatbestand des § 16, Z. 4 Marg.-G. (Rechtsfall). Nr. 24, S. 104.
Marktpreise, ihre Bedeutung, siehe Preistreiberei.
Maschine. Die Verdrängung der — (Notiz). Nr. 15, S. 64.
Militärtaxpflicht. Dauer der — bei Einbürgerung ungarischer Staatsbürger in Österreich (Fall). Nr. 46, S. 193.
Militärversorgung und Invalidenfürsorge für Mannschaftspersonen (aus „Blätter für Armenwesen der Stadt Wien") (Literatur). Nr. 20, S. 86.
Ministerialverordnungen, deren Gültigkeit, siehe Ofenheizer.
Modellsteben. Das — bei einem Künstler ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 176, II., lit. c St.-G. (Rechtsfall). Nr. 34, S. 145.
Musterrechten. Zulässigkeit der Exekution durch Pfändung von — (Rechtsfall). Nr. 2, S. 7.

N.

Nachbarrecht und gewerbliche Betriebsanlage. Von Dr. Hans Grohmann (Abhandlung). Nr. 40, S. 167.
Nationalitätenfrage, siehe Verwaltungsreform.
Notarieller Wirkungskreis, siehe Obersten Gerichtshofes.
Novellen, siehe allg. bürg. Ges.-Buch.

O.

Obersten Gerichtshofes. Die Praxis des —. Von Dr. Leo Geller u. Dr. Hermann Jolles (Literatur). Nr. 6, S. 24.
— Sammlung von Entscheidungen des k. u. k. — Zu den Gesetzen des notariellen Wirkungskreises. Heraus-

gegeben von Dr. Karl Wagner (Literatur). Nr. 23, S. 101.
Oberstgerichtliche Rechtsprechung, siehe Exekutionsrecht.
Obligationsrechtes. Grundriß des —. Von Dr. Maximilian Schuster von Bonnott (Literatur). Nr. 23, S. 101.
Ofenheizer bei staatl. Behörden sind als Aushilfsdiener krankenversicherungspflichtig. Zur Frage der Prüfung der Gültigkeit von Ministerialverordnungen bei der Judikatur durch die politischen Behörden (Rechtsfall). Nr. 1, S. 2.
„Oeffentlich oder vor mehreren Leuten." Zur Anwendung der §§ 302 u. 305 St.-G. Die Durchsicht eines verschlossen aufgegebenen Briefes durch die mit der Zensur betraute Amtsperson stellt das Erfordernis des Vorbringens „öffentlich oder vor mehreren Leuten", nicht her (Rechtsfall). Nr. 52, S. 219.
Oeffentliche Ruhe und Ordnung. Zur Anwendung des § 308 St.-G. Öffentliche Verlautbarung durch lautes Vorbringen im Wirtshause; Beschaffenheit der Gerüchte oder Vorhersagungen (Rechtsfall). Nr. 36, S. 153.
„Oeffentliche Beamte." Der Bahnwächter einer vom Staate betriebenen Eisenbahn ist „öffentlicher Beamter" im Sinne des § 153 St.-G. (Rechtsfall). Nr. 3, S. 10.
„Oeffentlichen Behörde." Begriff der „—" (Art. V. Ges. v. 17. Dezember 1862, R. 8./63) (Rechtsfall). Nr. 37, S. 157.
Oeffentliche Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. gegen Organe der elektrischen Straßenbahn im Falle der Anhaltung eines Fahrgastes wegen Weigerung, die schuldige Nachzahlung zu leisten oder sich zu legitimieren (Rechtsfall). Nr. 40, S. 169.
Oeffentliche Ruhe und Ordnung, Vergehen gegen, siehe „öffentlich oder vor mehreren Leuten".
„Oeffentlich-rechtliche Korporation" als Gewerbsinhaberin. Nr. 29, S. 123.
Oeffentlich-rechtlichen Vertrag. Zur Lehre vom —. Von Dr. Max Layer (Literatur). Nr. 36, S. 154.
Oeffentlichkeit, siehe Öffentliche Ruhe u. Ordnung.
Okkupationsgebiete. Entvölkerung und Wiederbevölkerung im —. Von Lotar Ritter von Pachmann (Abhandlung). Nr. 6, S. 21.
Ortsgemeinden u. Ortschaften, siehe Verzeichnis.
Ortsrepertorium. Spezial- — der österreichischen Länder, IX. Böhmen (Literatur). Nr. 30, S. 130.

P.

„Para pacem". Österreichischer Verband für Allgemeine Völkerverständigung. Verbandsmitteilungen (Literatur). Nr. 14, S. 57.
— Österreichischer Verband für Allgemeine Völkerverständigung. Verbandsmitteilungen (Literatur). Nr. 44, S. 185.
Patentdeutsch im Deutschen Reiche (Notiz). Nr. 23, S. 100.
Pensionierung (amtswegige). Zur Beleuchtung der Momente, welche die amtswegige — eines Volksschullehrers rechtfertigen, der in seiner Dienststellung aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden ist (Rechtsfall). Nr. 17, S. 71.
Pensionsversicherung. Gesetz betreffend die — von Angestellten. Von Dr. Edmund Hahn (Literatur). Nr. 22, S. 96.
— Zur Entscheidung nach § 77 der kais. Vdg. v. 25. Juni 1914, R. 138, ist jene Landesstelle berufen, in deren Sprengel der belangte Versicherungsträger seinen Sitz hat (Fall). Nr. 51, S. 215.
Pensionsversicherungspflicht. Angestellte von Flußregulierungsunternehmungen, zu welchen der Staat Beiträge leistet, sind pensionsversicherungspflichtig (Rechtsfall). Nr. 43, S. 181.
Polenstaat. Der neue —. Von Dr. Bozoky Arpad (Literatur). Nr. 24, S. 105.
Politische Behörde, siehe Verwaltungsjurisdiktion.
Politischen Ökonomie. Grundriß der —. Von Dr. Eugen v. Philippovich (Literatur). Nr. 12, S. 50.
— Grundriß der —. Von Dr. Eugen v. Philippovich (Literatur). Nr. 36, S. 154.
Polizei u. Schule (Notiz). Nr. 24, S. 105.
Polizeiverordnung. Erfordernisse einer —. Ungültigkeit einer solchen infolge eines mangelnden klaren Verbotes darin (Notiz). Nr. 36, S. 150.
Preise nach der Steuerkraft (Notiz). Nr. 11, S. 45.
Preisprüfungsstellen, siehe Lebensmittelwucher.
Preistreiberei. Einseitiges Zusammentreffen der Übertretung nach § 7, kais. Vdg. v. 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (—) mit einer von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretung (Rechtsfall). Nr. 5, S. 18.
— Zum Tatbestand nach §§ 7 u. 8, Z. 1, kais. Vdg. v. 1. August 1914, R. 194 (§§ 14 u. 17, Z. 2, kais. Vdg. v. 7. August 1915, R. 228): Bedeutung der jeweiligen Marktpreise. Unredlicher Zwischenhandel. Begriff des „Aufkaufens" (Rechtsfall). Nr. 26/27, S. 116.
— Arbeitsleistungen, zu denen der hiezu Gedungene nicht auch den Stoff beistellt, fallen nicht unter den Begriff der „unentbehrlichen Bedarfsartikel" (§ 14, Z. 1, kais. Vdg. v. 7. August 1915, R. 228) (Rechtsfall). Nr. 32, S. 137.
— Zur Anwendung des § 7, Z. 1, kais. Vdg. v. 1. August 1914, R. 194 (Preistreiberei): Sodawasser unentbehrlicher Bedarfsgegenstand (Rechtsfall). Nr. 33, S. 141.
— Zum Tatbestande der Preistreiberei, § 2 der kais. Vdg. v. 1. August 1914, R. 194 (§ 14, Z. 1, der kais. Vdg. v. 7. August 1915, R. 228): Rauchtabak unentbehrlicher Bedarfsgegenstand (Rechtsfall). Nr. 44, S. 185.
Preßgesetz, siehe Drucker.
Protokollierungspflicht der Sparkassen, siehe Sparkassen.

R.

Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Die Neugestaltung der — in Österreich (Literatur). Nr. 3, S. 11.
— Die Stellungnahme der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Wien zur Neuregelung der juristischen Studien in Österreich von Walter Henrich (Literatur). Nr. 5, S. 19.
Rechtsauskunft. Über gemeinnützige — (Notiz). Nr. 49, S. 207.
Rechtsgültigkeit. Die Rechtsgültigkeit einer nach § 14 St.-G.-G. v. 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserl. Verordnung unterliegt nicht der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte (Rechtsfall). Nr. 19, S. 81.
Rechtsweg. Eine auf § 365 a. b. G.-B. gestützte gegen das Ärar gerichtete Klage auf angemessene Schadloshaltung wegen der im Sinne des § 6 der Handelsministerialverordnung v. 28. Nov. 1914, R. 325, verfügten Beschlagnahme von Getreidevorräten und auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem behördlich bestimmten Höchstpreise und dem tatsächlichen Werte des Getreides gehört nicht auf den — (Rechtsfall). Nr. 19, S. 81.
— Hat der Dienstbote vor Ablauf von 30 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses seine Lohnansprüche gegen den Dienstgeber bei der politischen Behörde geltend gemacht, so ist der — wegen desselben Anspruches ausgeschlossen. Das trotzdem eingeleitete gerichtliche Prozeß- und Exekutionsverfahren ist gemäß § 42, Abs. 2 J.-N. auf Antrag des Ministers des Innern vom Obersten Gerichtshofe aufgehoben (Rechtsfall). Nr. 26/27, S. 116.
Rechtskraft (materielle). Eine Entscheidung, welche auf der Anwendung eines gar nicht in Betracht kommenden Gesetzes beruht, ist trotz dieses Mangels der materiellen Rechtskraft fähig (Rechtsfall). Nr. 41, S. 173.
Rechtsstaat, siehe „Jogállam".
Rechtszeitigkeit eines Rekurses, siehe Zustellung.
Reichsbank, siehe Kriegsgewinne.
Reichsgerichtes. Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des —. Von Dr. Karl Hugelmann (Literatur). Nr. 24, S. 106.
— Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. —. Von Dr. Karl Hugelmann (Literatur). Nr. 35, S. 150.
Reichsschuldenbuch. Deutsches —. Von Dr. P. Martell (Abhandlung). Nr. 22, S. 93.
Reichsverfassung. Zum Monarchismus der österr. —. Von Dr. Karl R. v. Jaeger (Literatur). Nr. 51, S. 216.
Rekurs gegen Erwägungen (Notiz). Nr. 6, S. 23.
Reliefkarte des Schwarzen Meeres einschließlich der Dardanellen und des Kaukasus. (Literatur). Nr. 12, S. 50.
Religionsübertritt, siehe Eheschließung.
Rußland. Die Lostrennung der Fremdvölker von —. Die Grundbedingung für einen dauernden Frieden in Europa (Literatur). Nr. 24, S. 105.

S.

Säuglingspflege. Staat und —. Von Franz Xaver Nagl (Abhandlung). Nr. 31, S. 133.
Schadloshaltung, siehe Rechtsweg.
Schuldproblem, Das —, siehe Gefällsstrafgesetz.
Schule, siehe Polizei.
„Schweizer", Abschaffung der Bezeichnung „—" für Molkerei- u. Stallpersonale (Notiz). Nr. 30, S. 129.
Selbstverwaltung. Die — der Erwerbsstände (Notiz). Nr. 16, S. 68.
— Deutsche und englische Gesetzgebung und — (Notiz). Nr. 36, S. 153.
Siedelungsgesellschaft. Die —. Von Franz Xaver Nagl (Abhandlung). Nr. 19, S. 80.
Sodawasser, siehe Preistreiberei.
Sommerzeit. Gegen die — (Notiz). Nr. 35, S. 150.
Sozialversicherung, siehe Bergarbeiter.
— siehe Krankenkassen.
— siehe Krankenversicherungspflicht.
— siehe Ofenheizer.
— siehe Pensionsversicherung.
Sparkassen. Zur Frage der Handelskammerumlagenpflicht der Sparkassen sowie deren handelsgerichtlicher Protokollierung und der Gleichmäßigkeit der Rechtsansichten des Verwaltungsgerichtshofes (besprochen von Kronegger). Nr. 8, S. 29.
Sparkassenwesen. Das — der Schweiz. Von Dr. Seidl (Abhandlung). Nr. 28, S. 119.
Spitäler, siehe Krankenkassen.
Sprachenfrage, siehe Verwaltungsreform.
Sprachenrechte. Zum —. Zurückweisung eines in rumänischer Sprache eingebrachten Gesuches um Zulassung zur Rechtspraxis bei einer Gerichtsbehörde (Czernowitz), deren innere Amtssprache deutsch ist, mit der Aufforderung, das Gesuch in deutscher Sprache einzubringen. Ein derartiges Ansuchen ist nicht als gerichtliche, auf eine richterliche Funktion abzielende Partei-Eingabe, sondern als eine lediglich dem Bereiche des inneren Dienstes zugehörige Angelegenheit anzusehen (Rechtsfall). Nr. 45, S. 189.
Statistik. Österreichische —. Herausgegeben von der k. k. stat. Zentralkommission (Literatur). Nr. 18, S. 78.
Steiermark, siehe Kriegsfürsorge.
Steuern, siehe Finanzrecht.
— siehe Gebühren.
— siehe Gebührengesetze.
— siehe Gefällsstrafgesetz.
— siehe Krieg.
— siehe Kriegsgewinne.
— siehe Kriegsgewinnsteuer.
— siehe Kriegsgewinnsteuergesetz.
— siehe Militärtaxpflicht.
— siehe Öffentliche Gewalttätigkeit.
— siehe Unverheiratete.
Strafrecht, siehe Auswanderungsgeschäfte.
— siehe Betrug.
— siehe Deutsche Strafrechts-Zeitung.
— siehe Eisenbahn.
— siehe Fleischbeschau.
— siehe Gemeindebeamten.
— siehe Gemeinen Bedrängnisses.
— siehe Kriegsleistung.
— siehe Kriegsleistungsgesetz.
— siehe Kurpfuscherei.
— siehe Lieferungspflicht.
— siehe Modellstehen.
— siehe Öffentliche Beamten.
— siehe Öffentliche Behörde.
— siehe Öffentliche Ruhe und Ordnung.
— siehe „Öffentlich oder vor mehreren Leuten".
— siehe Preistreiberei.
— siehe Preßgesetz.
— siehe Tierseuchengesetz.

T.

Tabak (Rauch-), siehe Preistreiberei.
Tierseuchengesetz. Der Eigentümer eines Haustieres ist nicht schon kraft seines Eigentumsverhältnisses.

sondern nur im Falle schuldbaren Zuwiderhandelns für einen nach behördlichen Anordnungen zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten zu vermeidenden Erfolg gemäß § 45 — verantwortlich. Unter dem Verschlusse des Hauses steht bei ausgesprochener Hundekontumaz wohl eine versperrt gehaltene, nicht aber auch eine jedermann zugängliche Hausflur (Rechtsfall). Nr. 38, S. 161.

Tierseuchengesetz, siehe Verfall.

Trinkgelderunwesen. Zum — (Notiz). Nr. 46, S. 194.

U.

Uebergang des Gewerbes, siehe Gewerberecht.

Ueberprüfung einer § 14-Verordnung, siehe Rechtsgültigkeit.

Ueberwachungsausschuß, siehe Lebensmittelpreise.

„Unentbehrliche Bedarfsartikel", siehe Preistreiberei.

Ungarn, siehe Eheschließung.

Unlauterer Wettbewerb. Der — im Rechtsausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Von Lotar R. v. Pachmann (Abhandlung). Nr. 35, S. 147; Nr. 36, S. 151.

Unterhaltsbeitrag. Wenn während der Waffenübung nur wenig über die Hälfte des gesamten Arbeitsverdienstes des Einberufenen ausfällt, besteht kein Anspruch auf den — im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. 141 (Rechtsfall). Nr. 28, S. 121.

— Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zum Gesetze über den staatlichen —. Von Dr. Rudolf Hornek (Literatur). Nr. 33, S. 142.

— Staatlicher — und staatliche Unterstützung. Von Dr. Rudolf Hornek (Literatur). Nr. 32, S. 138.

Unterhaltsforderungen, siehe Unteroffiziere.

Unteroffizieren. Die den länger dienenden — nach der Zirkularverordnung vom 2. April 1908 praes. 2394, und vom 29. Mai 1911, Z. 1738 (Dienstbuch B—14), Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, Nr. 50/1908 und Nr. 105/1911, gebührenden Abfertigungen von der bezogenen Dienstprämie sind der Exekution gänzlich, auch zugunsten von Unterhaltsforderungen entzogen (Rechtsfall). Nr. 9, S. 36.

Unterstützung (staatliche), siehe Unterhaltsbeitrag.

Unverheiratete. Steuer für — (Notiz). Nr. 41, S. 174.

Urheberrecht. Verhältnis zwischen § 7 und § 8, U.-H.-G.: Verfügungsrecht über ein Lied, dessen Text und Musik von verschiedenen Autoren herrühren (Rechtsfall). Nr. 50, S. 210.

V.

Vereine. Auflösung des Vereines „Freidenkerbund für Böhmen" auf Grund § 24 Vereinsgesetzes wegen einer vom — herausgegebenen beschlagnahmten Druckschrift (Rechtsfall). Nr. 20, S. 84.

Verfalles. Entgegen einer auf Grund des § 5 Tierseuchengesetzes erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebrachte Tiere sind im Falle einer Verurteilung auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft für verfallen zu erklären, gleichviel ob der Verurteilte noch deren Besitzer ist oder nicht; daß die Tiere im Zeitpunkte der Urteilsfällung unauffindbar sind, hindert den Anspruch des — nicht (Rechtsfall). Nr. 13, S. 54.

„Verfütterns." Zum Begriff des — (Notiz). Nr. 37, S. 158.

Versicherungs-Ordnung. Die — von Dr. Rudolf Ehmer (Literatur). Nr. 18, S. 78.

— Von Dr. Leo Heller (Literatur). Nr. 31, S. 134.

Verteilungsordnung für Butter und Käse (Notiz). Nr. 11, S. 45.

Vertrag, unsittlicher, siehe Ehevermittlung.

Verwaltungsgerichtsbarkeit, siehe Verwaltungsreform.

Verwaltungsgerichtshof. Gleichmäßigkeit der Rechtsansichten, siehe Sparkassen.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse, siehe Unterhaltsbeitrag.

Verwaltungsjurisdiktion. Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurfe Dr. Bernatzik's, betreffend die Einführung einer — in allen Instanzen der politischen Behörden. Von Dr. Vollar (Abhandlung). Nr. 41, S. 171; Nr. 42, S. 175; Nr. 43, S. 179.

Verwaltungsreform. Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der —. Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P. (Abhandlung). Nr. 1, 2, 3, S. 1, 5, 9.

— Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der —. Von Statthaltereirat i. P. Dr. Vollar (Abhandlung). Nr. 13, 14, 15, S. 51, 55, 60.

— siehe rechts- und staatswissenschaftliche Studien.

Verwaltungsvorganges. Die Analyse des —. Von Professor Dr. Max Kraft (Abhandlung). Nr. 23, 24, 25, 26, 27, S. 97, 103, 107, 111.

Verwaltungstätigkeit. Die Analyse der —. Von Professor Dr. Max Kraft. (Abhandlung). Nr. 45, S. 187; Nr. 46, S. 191; Nr. 47, S. 195; Nr. 48, S. 201; Nr. 49, S. 205; Nr. 50, S. 209.

Verzeichnis. Allgemeines — der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs (Literatur). Nr. 26/27, S. 117.

— der Advokaten und Notare, siehe diese.

Volksschullehrer, siehe Pensionierung.

Vornamens. Vom Rechte des — (Notiz). Nr. 25, S. 109.

„Vorsätzlichkeit". Begriff der — siehe Kriegsleistungsgesetz.

W.

Waffenübung, siehe Unterhaltsbeitrag.

Wahrsagen. Zur Frage des Einschreitens gegen gewerbsmäßiges — (Notiz). Nr. 50, S. 211.

Wasserrechtlichen Angelegenheiten. In — ergangene Erkenntnisse der politischen Behörden sind nicht Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 12 u. 14 E.-O. (Rechtsfall). Nr. 14, S. 56.

„Wenden", siehe Kurpfuscherei.

Wiederverehelichung, siehe Eheschließung.

Wirtschaftsleben. Unser — als Gegenstand des Universitätsunterrichtes. Von Dr. iur. et phil. Adolf Weber (Literatur). Nr. 50, S. 212.

Z.

Zensur, siehe „Öffentlich oder vor mehreren Leuten."

Zeugnispflicht, siehe Gemeindebeamte.

Zinsengarantien, siehe Aktiengesellschaften.

„Zurechnungsfähigkeit", siehe Gefällsstrafgesetz.

Zustellung. Soferne nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen (vgl. § 75, Abs. 3 des P.-V.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1914, R. 138), ist für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines Rekurses die — einer administrativen Entscheidung nur dann als gültig anzusehen, wenn der Empfangsschein von der Partei oder einer zur Entgegennahme der Entscheidungen ausdrücklich bevollmächtigten Person unterfertigt ist. Selbst die Feststellung, daß die Entscheidung an dem von dem übernehmenden Geschäftsdiener auf dem Empfangsschein angegebenen Tage mit der übrigen Post auf den Schreibtisch der an diesem Tage anwesenden Partei gelegt wurde, genügt nicht als Beweis einer ordnungsmäßigen — (Fall). Nr. 25, S. 109.

Zwischenhandel (unredlicher), siehe Preistreiberei.

Wien, Donnerstag, den 6. Jänner 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 1.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P.

Mitteilungen aus der Praxis.

Ofenheizer bei staatlichen Behörden sind als Aushilfsdiener krankenversicherungspflichtig. Zur Frage der Prüfung der Giltigkeit von Ministerialverordnungen bei der Judikatur durch die politischen Behörden.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P.

I. Die im Jahre 1911 eingesetzte Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform hat gegen Schluß des vorigen Jahres nach Ablauf der festgesetzten organisationsmäßigen dreijährigen Funktionsperiode den dritten Bericht ihrer durch die Kriegsereignisse unterbrochenen Tätigkeit der Öffentlichkeit übergeben. Im Berichte werden die behandelten Referate über die organische Reform der inneren Verwaltung, die Beschlüsse der Plenarversammlung darüber, drei Minoritätsanträge zu diesem Gegenstande, dann zwei von der Kommission beschlossene Anträge, und zwar über die Organisation und Reform des Rechnungsdienstes und über die Einsetzung eines Verordnungsgerichtes, wie auch die der geschäftsordnungsmäßigen Beratung zum Teile unterzogenen Anträge, und zwar über die Errichtung eines legislativen Archivs, über die Vor-, Aus- und Fortbildung der Kanzleiorgane und der Anwärter des Staatsrechnungsdienstes, erwähnt. Weitere, der Beschlußfassung im Plenum der Kommission vorbehaltene Referate werden im Jahresberichte bezeichnet: Über die Haftung des Staates für von seinen Beamten und Dienern in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, das Referat, betreffend eine Novellierung der Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht. Als vorbereitende Arbeiten der Kommission wird: die Regelung des Polizeistrafverfahrens und des Strafverfahrens vor den Finanzbehörden, sowie der Anträge über die Vor- und Fortbildung der Beamten der autonomen Verwaltung im Berichte angeführt. Schließlich wird ein Rückblick auf die gesamte Tätigkeit der Kommission gemacht. Als Belege aller im dritten Geschäftsjahre entstandenen und teilweise schon in einem früheren Zeitpunkte publizierten Arbeiten werden die Vorschläge, Denkschriften, Motivenberichte und Gesetzentwürfe, betreffend die Reform der inneren (staatlichen und autonomen) Verwaltung sowie die Reform der Verwaltungsrechtspflege und sechs stenographische Protokolle über die Beratungen des Referentenkomitees, der ständigen Ausschüsse und der Plenarsitzungen der Kommission dem Jahresberichte angeschlossen. Die Kommission hat laut ihres Berichtes die Tätigkeit in dem Bewußtsein geschlossen, daß ihre, wenn auch nicht vollständig bis zum Ende gediehenen Arbeiten für die großen Reformen der Verwaltung, die in der Zukunft gewiß im Vordergrunde staatlicher Tätigkeit stehen werden, eine wertvolle Grundlage und bleibende Bedeutung erhalten werden.

Aus der großen Reihe der bezeichneten, zumeist umfangreichen Elaborate einiger Kommissionsmitglieder sollen jene einer Besprechung unterzogen werden, welche unsere vorgesteckte Arbeit berühren und klarstellen können. Zunächst mag behufs Gewinnung eines Überblickes der trostlosen Lage des Gegenstandes, auf das unbedeutende Wirken unserer legislativen Körper und die Untätigkeit der Zentralverwaltung auf dem Gebiete der Nationalitäten- und Sprachenfrage vor der Wirksamkeit der kaiserlichen Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform in Kürze hingewiesen werden. Den Kernpunkt dieser Fragen finden wir noch immer bloß in dem Inhalte des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867. Die sprachliche, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung der einzelnen Volksstämme der Monarchie und ihr politisches Eingreifen in die Räder der öffentlichen Verwaltung, hat zur Genüge den Beweis geliefert, daß die übliche Umschreibung der Nationalitäten- und Sprachenrechte des Artikels 19 manche Mängel und Rechtsbeeinträchtigungen enthält.

Die legislative und Verwaltungstätigkeit unserer Regierungen hat in diesem Punkte häufig eine derartige Schwäche und Gleichgültigkeit an den Tag gelegt, daß hiedurch nationalen und autonomistischen Parteielementen der erwünschte Ansporn zu separatistischen und staatsfeindlichen Angriffen gegen das Verfassungsleben geboten wurde. Infolge der Theorie der Regierung der Nichtintervention, der Passivität in den nationalen und sprachrechtlichen Kämpfen, der Tradition der „lieben angenehmen Ruhe halber" mußte auch zwischen den Rechtsschutz suchenden Staatsbürgern und den Gesetzvollstreckern zu Konflikten führen, deren nachteilige Folgen nur zu bekannt sind! Die Einheitlichkeit des Staatswillens und das Bestreben denselben zur Geltung zu bringen, ist geschwunden. Aus den einzelnen Versuchen der Regierung, die Sprachenfrage durch Erlässe und Verordnungen im konkreten Streitfalle zu regeln, ersieht man, daß der Begriff der Landessprache oder landesüblichen Sprache des Artikels 19 St.-G.-G. sehr schwankend und beliebig aufgefaßt wurde; es werden Ausdrücke: „gerichtsübliche", „orts-bezirksübliche", „bei Amt verständliche oder unverständliche" Sprache, oder nur das Wort: „Amtssprache" ohne alle Rücksicht auf den Wortlaut des Artikels 19 St.-G.-G. gebraucht. — Kaum nach Verlauf von fünf Jahren seit dem Wirken dieses Staatsgrundgesetzartikels ist man in unserer Legislative dem normierten Gesetzesausdruck: „landesübliche Sprache" ausgewichen. Im § 100 der im Jahre 1873 erschienenen Strafprozeßordnung heißt es: Schriften, die in einer „gerichtsüblichen" Sprache geschrieben sind. . . In den §§ 163 und 198 ist von Be-

schuldigten und Zeugen die Rede, welche der „Gerichtssprache“ nicht kundig sind. Ein drückender Beweis der Unklarheit und Unbeholfenheit in der Auffassung und Bezeichnung der „Landessprachen“ unserer Kronländer ist in den Gesetzentwürfen und Berichten für die Reform des Zivilprozesses, in den darüber geführten Beratungen und Beschlußfassungen des eingesetzten Permanenzausschusses (Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses aus den Jahren 1893—95) gelegen. Im Abschnitte: Mündliches Verfahren § 195 des Gesetzentwurfes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden wir die Bestimmung: Wenn an einer Verhandlung Personen teilnehmen, welche der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wird, unkundig sind, und die sich auch nicht in einer Sprache auszudrücken vermögen, deren die Parteien, der Richter und der Schriftführer mächtig sind, ist ein Dolmetsch zuzuziehen. Im § 199 heißt es: Der Dolmetsch hat Übersetzungen von Urkunden anzufertigen, die in „fremder“ Sprache abgefaßt sind. In den „Erläuternden Bemerkungen“ der Regierung zu diesem Gesetzentwurfe wird angeführt: Die weitere Sorge dafür, daß jene Vorschriften der Zivilprozeßordnung dem Geiste der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens gemäß gehandhabt werden, muß den Instruktionen vorbehalten bleiben, welche zur Durchführung der Zivilprozeßordnung seinerzeit zu erlassen sein werden.

Aus den Berichten des zur Beratung und Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhause eingesetzten Permanenzausschusses entnehmen wir über die Bestimmung des zitierten § 195 folgende Erwägungen: „Die Beratung dieses Paragraphs führte im Ausschusse zu einer Besprechung der Sprachenfrage. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß gerade so, wie heute (im Oktober 1894) der § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung (und so auch der § 100 der St.-P.-O.) sich mit der Sprache vor Gericht befaßt, auch bei der Einführung einer neuen Zivilprozeßordnung zu dieser sehr wichtigen Angelegenheit Stellung genommen werden müsse. Der Ausschuß kam jedoch zu dem Schlusse, daß die Regelung der Sprachenfrage nicht Sache der Prozeßordnung selbst sei, sondern systematisch in das Einführungsgesetz oder in jenes Gesetz gehöre, welches die administrative Gerichtsinstruktion mit der neuen Zivilprozeßordnung in Einklang bringen wird. Hiebei wurde hervorgehoben, daß man auch im Deutschen Reiche in dieser Weise vorgegangen ist, indem dort die Bestimmungen über die Gerichtssprache nicht in der Zivilprozeßordnung ihre Erledigung gefunden haben, sondern in den §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch die mit der Sprachenfrage im engen Zusammenhange stehenden Bestimmungen über Dolmetsche, Eide in fremder Sprache, Verhandlungen mit Taubstummen usw. sind in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, nicht aber in der Prozeßordnung enthalten. Der Ausschuß beschloß daher, vorbehaltlich der Lösung dieser Fragen am geeigneten Orte (?) den ganzen § 195 zu streichen.“ Der Satz über Dolmetsche im § 199 des Gesetzentwurfes wurde auch gestrichen. Im weiteren Verfolge der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Reform des Zivilprozesses gelangen wir noch zu einigen Stellen, welche die Unklarheit unseres Gegenstandes dartun und zu willkürlichen Auslegungen des Gesetzes Anlaß geben. In den zum I. Artikel des Entwurfes zum Einführungsgesetze der Zivilprozeßordnung gemachten „Erläuternden Bemerkungen“ der Regierung wird unter anderem bezüglich der Abrogationsklausel angeführt: „Die Gesetzgebung wird sich darauf beschränken müssen, bloß eine allgemeine Direktive für die Beurteilung der derogierenden Wirkung der neuen Prozeßgesetze zu geben und im übrigen es dem Richter zu überlassen, über die Anwendbarkeit dieser Regel und die Konsequenzen ihrer Anwendung im einzelnen Falle sowie hinsichtlich jeder anderen Rechtsregel im Instanzenzuge zu entscheiden. . . . Es treten alle jene Vorschriften außer Wirksamkeit, welche durch Bestimmungen der neuen Gesetze ersetzt sind oder mit diesen im Widerspruch stehen.“ Eine Bestimmung über den Sprachgebrauch kommt darin nicht vor.

Der Bericht des Permanenzausschusses enthält nun zum 2. Absatze des Artikels I des Gesetzentwurfes, welcher Artikel von diesem Ausschusse vollinhaltlich angenommen wurde, folgende Bemerkung: „In die durch die neue Zivilprozeßordnung unberührt gebliebene Materie gehört der sich auf die Sprachenfrage bei Gericht beziehende § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung. Durch die Fassung des in Rede stehenden zweiten Absatzes des Artikels I bleiben Gesetze und Verordnungen bezüglich des Gebrauches der Sprachen vor Gericht unberührt. Es haben sich im Ausschusse zwar verschiedene Mitglieder desselben für sich selbst und jene Partei, der sie angehören, den Standpunkt in der Sprachenfrage gewahrt. Dabei wurde aber zugleich der Gedanke vertreten, daß es möglich sei, den status quo in dieser Frage vorläufig auch dann noch weiter bestehen zu lassen, wenn die neue Zivilprozeßordnung an die Stelle unserer heutigen Gerichtsordnung getreten sein wird. Im übrigen wurde gleichfalls hervorgehoben, daß — wenn dies als notwendig erkannt werden sollte — die weitere Stellungnahme zur Sprachenfrage in jenem Gesetze zu erfolgen habe, welches die Gerichtsinstruktion (Geschäftsordnung) abzuändern bestimmt sein wird.“ Der § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1781 hat hinsichtlich der Gerichtsverhandlung mit Parteien die Bestimmung: „Beide Teile (Kläger und Beklagter) sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen.“ Zur näheren, und zwar das Landessprachenrecht einschränkenden Interpretation dieser Stelle wird oft zum Wortlaute des § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1796 gegriffen, wornach: beide Teile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu gebrauchen.

Was nun die in Aussicht gestellte Vorschrift der auf Grund des Artikels 24 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung mit Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112, herausgegebenen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, im Punkte des Sprachengebrauches bei Gerichten anbelangt, wird in derselben eine Bestimmung über die Regelung und den Gebrauch der Landessprachen oder landesüblichen Sprachen ebenfalls vermißt. Der § 20 handelt lediglich von der Geschäftsverteilung unter die Richter aus „sprachlichen“ Rücksichten, im § 123 der Geschäftsordnung ist die Anordnung wegen Beiziehung von Dolmetschen zu Gerichtsverhandlungen enthalten, worin von Personen die Rede ist, die der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wird, unkundig sind, und sich auch nicht in einer Sprache auszudrücken vermögen, deren die Richter und der Schriftführer mächtig sind. — Weder in den neuen Zivilprozeßgesetzen noch in den zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen kommt eine direkte Weisung über den Sprachgebrauch bei den Gerichten vor, mit verbindlicher, dem Wortlaute des Artikels 19 St.-G.-G. entnommener Fassung!

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Ofenheizer bei staatlichen Behörden sind als Aushilfsdiener krankenversicherungspflichtig. Zur Frage der Prüfung der Giltigkeit von Ministerialverordnungen bei der Judikatur durch die politischen Behörden.

Die k. k. Statthalterei in . . . hat mit der Entscheidung vom 19. Oktober 1910, Z. 5 $\frac{2479}{2}$, dem Rekurse der k. k. Post- und Telegraphendirektion in . . . gegen die Entscheidung des Stadtrates . . . vom 14. Juni 1915, Z. XI $\frac{1283}{2}$ 1910, mit welcher sie namens des k. k. Postärars im Grunde des § 33 des Gesetzes vom 30 März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, zur Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkasse I in . . . im Betrage von 9 K 12 h für den Ofenheizer Paul Sch. . . . für die Zeit vom 14. Oktober 1909 bis 9. Februar 1910 verpflichtet erkannt wurde, mit der Modifikation keine Folge gegeben, daß der von der Post- und Telegraphendirektion für obigen Zeitraum nachzahlende Beitrag auf 7 K 14 h herabgesetzt wurde.

Gründe: Die in der Entscheidung des Stadtrates an erster Stelle angegebene Begründung, daß Paul Sch. . . . auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 2 K.-V.-G krankenversicherungspflichtig war, ist allerdings nicht zutreffend, weil der staatliche Post- und Telegraphen-Betrieb nicht als „ein gewerbsmäßiger“ angesehen werden kann.

Dagegen unterlag der Genannte, welcher im Winter 1909/10 während der Heizperiode beim k. k. Hauptpostamte in . . . gegen einen Taglohn von 2 K 60 h als Ofenheizer bedienstet und vor und nach dieser Zeitperiode als Aushelfer im Postdienste beschäftigt war, gemäß § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, der Krankenversicherungspflicht, denn bei dieser Sachlage kann im Zusammenhalte mit der Kontinuierlichkeit seiner Verwendung im Postdienste und mit der monatlichen posticipativen Entlohnung weder an seiner Eigenschaft als Diener und seiner Entlohnung aus staatlichen Mitteln, noch daran gezweifelt werden, daß er keine ständigen Bezüge im Sinne des § 1 des zitierten Gesetzes bezog. Es kam ihm daher nach der Art seiner Beschäftigung die Eigenschaft eines Aushilfsdiener zu, in welcher auf ihn die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 23, und gemäß § 17 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 200, diese letztere Verordnung Anwendung zu finden hatte.

Der Umstand, daß Paul Sch. . . . als Ofenheizer nicht Arbeitsleistungen des eigentlichen Postdienstes zu verrichten hatte, erscheint hiebei irrelevant, weil die zitierten Vorschriften überhaupt keine Bestimmung darüber enthalten, welche Bedienstete nach ihrer dienstlichen Stellung oder nach der Art ihrer Beschäftigung als Aushilfsdiener anzusehen sind, und das Erfordernis einer Verwendung im engeren Dienstbetrieb nicht aufgestellt ist. Ebenso ist es belanglos, daß die unter dem Pflichtenkreise der Aushilfsdiener im § 2 der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 200, auch genannte Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bei Ofenheizern nicht leicht zur Anwendung kommen dürfte, wenn auch nach Ansicht der Statthalterei die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Übrigens bildet die tatsächliche Regelung des Dienstvertrages im konkreten Falle nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 200, und die tatsächliche Anwendung aller dieser Bestimmungen auf den einzelnen Bediensteten keineswegs ein Merkmal für seine Eigenschaft als Aushilfsdiener, sondern es bildet umgekehrt die im Gesetze wie schon erwähnt nicht näher bezeichnete Eigenschaft eines Aushilfsdieners die Grundlage und Voraussetzung für die vorgeschriebene Regelung des Dienstvertrages und für die Krankenversicherungspflicht.

Die Einwendung der k. k. Post- und Telegraphendirektion, daß Paul Sch. . . . deshalb nicht als Aushilfsdiener zu betrachten war, weil er einen Taglohn bezog, ist deshalb nicht stichhältig, weil die letztzitierte Verordnung in den §§ 2, 3 und 4 den Bezug von Taggeldern (Taglöhnen) bei den bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdienern geradezu vorsieht und diese Entlohnungsform daher unmöglich ein Hindernis für die Qualifikation eines Bediensteten als Aushilfsdiener bilden kann.

Angesichts dieser Bestimmungen der im Jahre 1902 erlassenen Verordnung des Gesamtministeriums vermag sich die Post- und Telegraphendirektion schon an sich nicht mit Erfolg auf den Punkt I Abs. 2 der früheren Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Februar 1900, Z. 7931, zu berufen, in welcher „Arbeiter, Taglöhner oder nur zur Vornahme einzelner Verrichtungen Aufgenommene" den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Aushilfskräften entgegengestellt und hiemit von der Verpflichtung zur Anmeldung bei den zuständigen Bezirkskrankenkassen ausgeschlossen werden. Aber selbst dann, wenn die Giltigkeit dieser verordnungsmäßigen Bestimmung noch anerkannt würde, sind hier die Bezeichnungen „Arbeiter und Taglöhner" nach dem Nachsatze nur für solche Personen zu verstehen, welche für einzelne Verrichtungen aufgenommen wurden.

Als Einzelverrichtungen können jedoch solche nicht verstanden werden, welche jährlich ununterbrochen durch sechs Monate notwendig sind und für welche in allen Ämtern Arbeiter nicht als Taglöhner von Tag zu Tag, sondern als ständige Arbeitskräfte wenigstens mit der Absicht einer Verwendung während der halbjährigen Heizperiode oder für noch längere unbestimmte Zeit aufgenommen werden. Hiebei kommt noch zu erwägen, daß speziell bei der staatlichen Postverwaltung für die Bestellung als Ofenheizer solche Personen den Vorzug genießen, welche vorher im Postdienste als Aushelfer verwendet und daher als solche zur Krankenversicherung schon gemeldet waren.

Mit Rücksicht auf vorstehende Erwägungen kann für die Statthalterei bei der ihr obliegenden verwaltungsrichterlichen Entscheidung über den vorliegenden Parteistreit auch nicht die Bestimmung des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 31. Oktober 1902, Z. 5201, maßgebend sein, mit welcher die Ofenheizer von der Anwendung der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 200, wenigstens vorläufig ausdrücklich ausgeschlossen wurden; dies um so weniger als nach der Praxis des k. k. Ministeriums des Innern die nach diesem Erlasse ebenfalls ausgeschlossenen Telegrammausträger, ferner die ohne Vereinbarung einer Kündigung provisorisch aufgenommenen Steueramtsdiener und die in ähnlicher rechtlicher Stellung befindlichen gerichtlichen Zustellboten als Aushilfsdiener zu betrachten sind und daher der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Übrigens wurde seitens der Rekurrentin die Eigenschaft Sch. . . . als Aushilfsdiener wenigstens mittelbar dadurch anerkannt, daß seine Entlohnung genau nach den für Aushilfsdiener in Art. II, P. II der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 88, vorgeschriebenen Ausmaße erfolgte, daß ihm das Tragen eines Dienstkleides nicht verwehrt, also gestattet war, und daß der Bezirkskrankenkasse I der Ersatz des für ihn verausgabten Krankenunterstützungsaufwandes geleistet wurde.

Wenn nun Sch . . ., wie aus vorstehenden Begründungen hervorgeht, der Krankenversicherungspflicht unterlag, war er nach § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 23, bei der Bezirkskrankenkasse I in . . . anzumelden und es trifft daher die Post- und Telegrahendirektion gemäß § 33 K.-V.-G. auch die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beiträge für den von ihr nicht bestrittenen und dem Anspruche zugrunde gelegten Verwendungszeitraum vom 14. Oktober 1909 bis 9. Februar 1910.

Dieser Betrag war aber nach den §§ 9 und 11 des Statutes der Bezirkskrankenkasse, dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1903, Z. 35.971, und der Ministerialverordnung vom 23. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 88, nach dem üblichen Taglohne von 2 K 30 h und nicht nach dem tatsächlichen Lohne von 2 K 60 h zu bemessen, und es ergibt sich sonach infolgedessen und bei Richtigstellung der unrichtig berechneten Wochenzahl (19 statt 17) eine Reduzierung des Anspruches der Kasse von 9 K 12 h auf 7 K 14 h.

Gegen diese Entscheidung brachte die Post- und Telegraphendirektion einen Ministerialrekurs ein, welcher mit dem Berichte der k. k. Statthalterei vom 18. November 1910, Z. $5 \frac{2479}{3}$, dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt wurde.

Am 21. Mai 1915 erhielt die Statthalterei von der Post- und Telegraphendirektion über Weisung des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1915, Z. 4443 P, die Mitteilung, daß sie den Ministerialrekurs zurückgezogen und der Bezirkskrankenkasse I den Betrag von 7 K 14 h angewiesen habe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß das Ministerium des Innern dem Standpunkte der Statthalterei beigetreten ist und ihm Geltung verschafft hat. M.-G.

Notizen.

(Lebensmittelwucher und Preisprüfungsstellen.) Auf Sp. 53 ff. bespricht die Nr. 3 der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" vom 21. Oktober 1915 unter anderem die auch für die Handhabung der Strafrechtspflege wichtige Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung (R.-A. Nr. 228). Unter anderem heißt es da: „Die Verordnung verpflichtet alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und berechtigt kleinere Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung von Preisprüfungsstellen. Die Landeszentralbehörden können mehrere Gemeindebezirke zur Errichtung einer Prüfungsstelle zusammenschließen. Die Stellen bestehen aus einem vom Gemeinde(verband)vorstand erwählten und von der Oberbehörde bestätigten Vorsitzenden und aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern, die der Gemeindevorstand zur Hälfte aus dem Kreise der Vereinigungen der Groß- und Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern (Konsumvereinen, Kriegsausschüssen der Verbraucher, Hausfrauenverein usw.) beruft. Die Stellen haben die Aufgabe: 1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln; 2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Lebensbedarfswarenhandels sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Höchstpreis- und Handelsverkehrsvorschriften zu unterstützen. 3. Gutachten an Gerichte und Behörden abzugeben und 4. die zuständigen Stellen bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

Die Prüfungsstellen können den Aushang von für die Warenabgabe verbindlichen Preisverzeichnissen vorschreiben und Ausnahmen gestatten. Sie können mit anderen Prüfungsstellen Nachrichten über Zufuhr, Bestände und Preise der notwendigen Lebensbedarfswaren austauschen.

Sie sind befugt, von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, Verkaufs- und Lagerräume zu besichtigen, mit Zustimmung der zuständigen Behörden die Vorlegung von Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen usw., Handelsbriefen und Büchern zu fordern und darin selber oder durch Beauftragte Einsicht zu nehmen. Ferner kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Zeugen und Sachverständige im Bezirk eidlich vernehmen gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für den Zeugenbeweis und die Rechtshilfe (von Behörden, Gerichten und Preisprüfungsstellen in anderen Bezirken). Die Mitglieder der Prüfungsstellen sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet und müssen sich ihrer Verwertung enthalten.

Preisprüfungsstellen für größere Bezirke können die Landesbehörden errichten. Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle in Berlin errichtet, deren Vorstand und Beirat der Reichskanzler ernennt. Sie hat den Reichskanzler in allen Versorgungsfragen, namentlich über die Preisverhältnisse zu beraten, mit anderen Preisprüfungsstellen und Höchstpreisbestimmungsstellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt über Zufuhr, Bestand und Preise im Reiche sich fortlaufend zu unterrichten, wichtige Ergebnisse ihrer Ermittlungen anderen Prüfungsstellen zugänglich zu machen. Der Vorstand der Reichsprüfungsstelle kann von jedermann Auskunft verlangen und andere Prüfungsstellen und Behörden um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen." Der Bericht fährt dann fort: „Freilich ist es mit der bloßen Errichtung solcher Stellen nicht getan; es wird alles auf die Zusammensetzung und den Geist der Persönlichkeiten ankommen, die die Prüfungsstelle bilden und mit Leben und Arbeitsentschlossenheit erfüllen sollen. Versagen die Männer und Frauen und arbeitet die ganze Bevölkerung nicht durch Meldung ihrer Beobachtungen und Beschwerden fortwährend anregend und antreibend mit, dann werden die Prüfungsstellen nur ein papiernes Dasein führen und der Kriegswucher wird doppelt triumphieren. Vorläufig hört man noch recht wenig von der Errichtung und der Betätigung dieser Stellen, ausgenommen in einzelnen rührigen Städten! Vor allen Dingen scheint es wichtig, die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung und Pressemitteilungen auf das Dasein solcher Stellen wiederholt aufmerksam zu machen, den Wohnsitz der Stelle und ihrer Mitglieder bekanntzugeben, damit die Bürger und Hausfrauen sich vertrauensvoll an diese Persönlichkeiten formlos und ohne Zeitverlust jederzeit wenden können. So kommen die Mitglieder der Prüfungsstelle in die Lage, ständig Berührung mit der Bürgerschaft zu haben, Erfahrungen zu sammeln, Anregungen zu erhalten und anderseits auch aufklärend und beruhigend zu wirken. Ein gutes Wort findet eine gute Statt. Ein Mangel der Preisprüfungsstellen ist es, daß nirgends eine geordnete Vertretung der Presse und ihrer Fachredakteure, die tagtäglich öffentlich die Kriegswirtschaftsfragen kritisch zu behandeln und die weitesten Kreise aller Klassen aufzuklären haben, vorgesehen ist. Ferner wäre die ständige Zuziehung von Vertretern der Strafrechtspflege empfehlenswert, um ihnen einen organischen Einblick in das Kriegswirtschaftsgetriebe und die Kriegshandelsmoral zu geben, damit sie in Wucherprozessen rasch wissen, worauf es ankommt und wie die Maßstäbe für die Urteilsfindung zu wählen sind. Eine der ersten praktischen Aufgaben der Preisprüfungsstellen sollte es sein, die unzweckmäßigen Preisaushänge in den Kleinhandelsgeschäften, die gesammelt als Unterlage für manche Prüfungsarbeit dienen können, schleunigst zu verbessern, indem der Geschäftsinhaber gezwungen wird, nicht bloß die heute geltenden Tagespreise darauf zu verzeichnen, sondern in mehreren Sparten die aufeinander folgenden Preisveränderungen jeder Ware und ihrer verschiedenen Gattungen innerhalb einer größeren Zeitdauer zu veröffentlichen, wobei für jede Eintragung einer Preiserhöhung die Neuabstempelung der Polizeibehörde oder besser eines Beauftragten der Preisprüfungsstelle einzuholen wäre. In der gegenwärtigen Form haben die Preisaushänge, zumal sie oft große Preisspannungen für dieselbe Ware angeben, wenig Zweck."

Literatur.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. Das Heft 7/8 vom Jahre 1915 enthält eine ganze Reihe höchst aktueller Beiträge. Aus den Abhandlungen seien hervorgehoben: „Aus der Entwicklungsgeschichte der Schöffengerichte in Deutschland vor Entstehung der Gerichtsverfassung von 1877" von Ministerialdirektor a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wenigerode, „Der Einfluß der Kriegsbeendigung auf die Strafvollstreckung gegen Kriegsgefangene" von Prof. Dr. Ernst Beling, München, „Über die Brandstiftung" — ein Artikel, der auch für Personen, die nicht „Strafjuristen" sind, viel Wissenswertes enthält — von Professor Dr. Hans Groß, Graz, „Ein „Notgesetz" zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens unter Berücksichtigung des Falles der Witwe Hamm" von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau, „Saat auf Hoffnung" von Strafanstaltspfarrer Just, Düsseldorf.

Aus den Spalten der Beiträge „Aus Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung des In- und Auslandes" sei auf den Beitrag des Oberverwaltungsrates Schiffer, Berlin, „Der Kampf gegen den Wucher", des Regierungsrates Dr. Lindenau, Berlin, „Mißbräuche in der Kriegswohlfahrtspflege", des Universitätsprofessors Dr. phil., Dr. Ing. A. Heiduschka, München, „Zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken am Tatort", des Staatsanwaltes und Privatdozenten Dr. Doerr, München, „Vereinfachung der Strafrechtspflege im Kriege", des königl. Stadthauptmannes Dr. Bela Gabor, „Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthause auf Grund daktyloskopischer Indizien", des Landrichters Dr. jur. et phil. Bovensiepen, Kiel, „Zulässigkeit der Abtreibung, insbesonders bei Kriegslindern" — verwiesen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rate und Generaldirektor Allerhöchstihrer Privat- und Familienfonds Franz von Hawerda-Wehrlandt in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Sektionschef im Ministerium des Innern Stephan Freiherrn von Kriegs-Au und dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern, Ministerialrate Dr. Franz Ritter von Haberler taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um das Rote Kreuz dem Leiter des Kriegshilfsbureaus des Ministeriums des Innern Hofrate Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Felix Vobr zum Statthaltereirate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Mähren ernannt.

Se. Majestät haben den Landessanitätsinspektor Dr. Alexander von Rositzky zum Landesregierungsrate und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung in Troppau ernannt.

Se. Majestät haben dem Zollrevidenten Anton Latscher in Triest anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Zollinspektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Alois Edhofer in Metz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Rudolf Achtschin in Landstraß anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Gottfried Zazula in Littai aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Karl Grueber in St. Veit an der Glan anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Steuerverwaltern Josef Köcher in Karolinenthal und Robert Seidl in Podersam anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Obersten Rechnungshofes Friedrich Jindra das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rayonsinspektor erster Klasse des Sicherheitswachkorps bei der Polizeidirektion in Wien Richard Ritter anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Hilfsämterdirektions-Adjunkten im Ministerium des Innern Karl Ficenc und August Böhm anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten im Ministerium des Innern Franz Wernigg den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwach-Oberkommissär zweiter Klasse Anton Stempfer an Oberndorf anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzwachkommissär erster Klasse Karl Herda in Tamsweg anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Soeben erschienen:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.34** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Lehkam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. Jänner 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 2.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit der Exekution durch Pfändung von Musterrechten.

Notizen.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P.

(Fortsetzung.)

II. Über die Bedürfnisfrage einer Regelung der Nationalitäten- und Sprachenstreitverhältnisse zum Zwecke der Erzielung eines guten Erfolges der Reformierungsarbeiten in der staatlichen und autonomen Verwaltung kann kein Zweifel bestehen. Über diesen Punkt sollen hier nun einige Erklärungen aus dem Kreise der Verwaltungsreformkommission selbst angeführt werden. Der Vorsitzende der Kommission, Frh. v. Schwartzenau, hat in der Öffentlichkeit und in den Kommissionsberatungen seine Überzeugung dahin präzisiert, „daß die Voraussetzungen für eine Verwaltungsreform in Österreich mangels eines Nationalitätengesetzes, durch welches der staatliche Wille und Zweck im entsprechenden Verhältnisse zu den einzelnen Nationen geregelt würde, nicht gegeben sind. Solange der Staat sich nicht entschließt, sein Verhältnis zu den einzelnen Nationen einer klaren, grundsätzlichen Regelung zu unterziehen, kann in Österreich nichts Nützliches geschafft werden, daher auch keine Reform der Verwaltung." Diese, ein ganzes Jahr vor der Konstituierung der genannten Kommission abgegebene Erklärung klingt sonderbar gegenüber der Tatsache, daß unter den 43 Fragen, welche mittels Fragebogens an die für die Kommission veranstaltete Enquete über die Wünsche der beteiligten Kreise der Bevölkerung bekannt gegeben worden sind, keine einzige Frage auf die Regelung der Nationalitäten- und Sprachenfrage Bezug nimmt. Die Fragepunkte 11 bis 17 betreffen ausdrücklich den Geschäftsgang und dessen Mängel bei den staatlichen Verwaltungsbehörden. Trotzdem hat sich unsere Nationalitäten- und Sprachenstreitfrage durch die ganze Verhandlung der Enquete hingezogen; es wurde besonders bemängelt, daß die Erledigung der wichtigsten Gegenstände der autonomen Verwaltung erst nach vorgängiger Beratung und Beschlußfassung der Parteimänner in den nationalen Vereinshäusern stattfindet. In den Erläuterungen zu den „Grundzügen einer Reform der Organisation der inneren Verwaltung" hebt der Referent Frh. v. Haerdtl hervor, daß unter den äußeren Momenten, welche für die innere Verwaltung maßgebend sind, heute bei uns die nationalen Verhältnisse wohl an erster Stelle stehen. Eine Reform, die diese Verhältnisse unberücksichtigt läßt, würde von vornherein an ihrer eigenen Unzulänglichkeit scheitern, es seien drei Fragen, um welche der nationale Kampf entbrannt ist: die Schulfrage, die Regelung der Amtssprache bei den Behörden und die Anteilnahme der autonomen Verwaltung. Die Sprachenfrage sei aber in dem Bereiche der staatlichen Behörden im wesentlichen lediglich eine Frage der inneren Einrichtung.

Trotz dieser und ähnlicher Weck- und Mahnrufe der meisten und hervorragenden Kommissionsmitglieder sind in ihrem Kreise doch Bedenken gegen die Kompetenz der Kommission zur Verhandlung über die Regelung der Nationalitäten- und Sprachenfrage aufgetaucht. Es wurde von autonomistischer Seite die Vermutung ausgesprochen, daß die Kommission sich auf ein Feld begebe, auf dem sich auch der politische Kampf der neuen Zeit bewegt. Die Frage der Kreisvertretungen bilde einen Teil der böhmischen Ausgleichsverhandlungen; am Historischen und Eingelebten soll man nicht rütteln. — Die Mehrheit der Kommission konnte solche Einwendungen gegen ihren Wirkungskreis nicht billigen; sie habe nicht die Lösung nationalpolitischer Fragen, sondern sie erblickt ihre Aufgabe, in nationaler Beziehung einen gerechten und objektiven Staatszweck als gegeben voranszusetzen, der dann durch eine nach ihren Vorschlägen reformierte Verwaltung zu verwirklichen wäre.

Es soll nun untersucht werden, wie die Verwaltungsreformkommission dieser Aufgabe nachgekommen ist.

1. Das Referat des Frh. v. Haerdtl „Grundzüge einer Reform der Organisation der inneren Verwaltung" behandelt unter anderem die Errichtung von politischen Kreisbehörden und von Kreisvertretungen, deren Einführung in gemischtsprachigen Ländern hauptsächlich dazu bestimmt war, die Verwaltung gegen die nachteiligen Rückwirkungen des nationalen Kampfes zu schützen. Bei der Feststellung der Amtssprengel der Kreisbehörden ist tunlich auf die nationalen Verhältnisse im Lande Rücksicht zu nehmen. In gemischtsprachigen Ländern sind Kreisvertretungen zu bilden, welche die Gemeinden mit gleichartiger nationaler Majorität eines bestimmten Landesgebietes oder des ganzen Landes zu umfassen haben. Ist eine namhaftere nationale Minorität (etwa 8%) im Kreise vertreten, so sollen die Rechtsansprüche der nationalen Minderheit auf angemessene Berücksichtigung bei den Anstalten und Einrichtungen des Kreises gesetzlich festgelegt werden. Den nationalen Parteien steht es zu, wegen Verletzung dieser Rechte Beschwerde zu führen. Die Bildung von Kreisen könnte auch eine entsprechende Grundlage zur Regelung des Sprachengebrauches sowohl bei den staatlichen als auch bei autonomen Behörden bilden. Bezüglich der nationalen Vertretung in den Gemeinden wird vorgeschlagen:

In gemischtsprachigen Ländern sind die Gemeindegrenzen in der Richtung einer Revision zu unterziehen, daß die Gemeinden, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen durchführbar ist, national ein-

heitlich gestaltet werden; dort, wo das nicht möglich ist, insbesondere in größeren Städten, sind die Rechtsansprüche namhafter nationaler Minderheiten auf angemessene Berücksichtigung bei den Gemeindeanstalten und Einrichtungen gesetzlich festzulegen. Den nationalen Parteien in der Gemeindeverwaltung ist vorzubehalten, wegen Verletzung dieser Rechte durch die Gemeindeverwaltung Beschwerde zu führen. In den gemischtsprachigen Ländern ist in den Gemeinden mit namhaften nationalen Minoritäten für die Gemeindewahlen das Proportionalwahlsystem innerhalb der einzelnen Wahlkörper einzuführen; dasselbe Wahlsystem ist auch für Städte in Aussicht zu nehmen.

2. Zum Zwecke des nationalen Rechtsschutzes beantragt der Referent die Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz für die einzelnen Länder oder Ländergruppen, welche unter anderem zur Entscheidung der der autonomen Verwaltung zugewiesenen Gegenstände wie auch über Beschwerden in bezug auf die Wahrung der Rechte der nationalen Minoritäten in den öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Kreisvertretungen und Ausschüssen) gegen Beschlüsse und Verfügungen dieser Vertretungen wegen Nichtbeachtung der zum Schutze der nationalen Interessen getroffenen besonderen gesetzlichen Anordnungen berufen wären. Solche Landesverwaltungsgerichte wären sieben oder acht in den im Reichsrate vertretenen Ländern zu errichten; sie hätten auch die Funktion als Wahlgerichtshöfe; über dieselben würde der heutige Verwaltungsgerichtshof als Kassationsinstanz stehen. — Diesem Elaborate des Frh. v. Haerdtl wurde als Beilage 3 die Regierungsvorlage aus dem Jahre 1909, betreffend den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung von Kreisregierungen im Königreiche Böhmen, angeschlossen, wonach gemäß § 25 des Entwurfes dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung des Sprachengebrauches bei den staatlichen Behörden in Böhmen in Kraft treten sollte. Bekanntlich bildeten den Gegenstand zur Erlassung eines solchen Sprachengesetzes für Böhmen die Ausgleichsverhandlungen der beiden nationalen Parteien, welche im Jahre 1913 ergebnislos geblieben sind.

Bei den Beratungen über diese und andere Anträge einiger Kommissionsmitglieder, welche vorerst in den Referentenkomitees, dann in den Ausschüssen I und IV der Kommission, und schließlich über jene Punkte, welche in den Ausschüssen die Mehrheit der Stimmen zur Diskussion in der Plenarsitzung erhalten haben, in dieser eingehend und kritisch gepflogen wurden, sind recht bedeutende Differenzen der Ansichten an den Tag getreten. Beachtenswert ist der Antrag, wonach den Gemeinden bezüglich der nationalen Abgrenzung das Optionsrecht zu belassen wäre; von der Gegenseite wurde darin ein neues Agitationsmittel erblickt. Auch die Obstruktion, das blind Negative würde dadurch nicht zurückgehalten, sie möchte vor dem Kreise nicht halt machen!

Der Vorschlag über Errichtung von Kreisregierungen und Kreisvertretungen wurde bereits in der Beratung der vereinigten Ausschüsse I und IV der Kommission von der Diskussion im Plenum mit Stimmenmehrheit (5 gegen 4) ausgeschieden. Diese Verhandlungspunkte wurden jedoch als Minoritätsantrag zur Besprechung in der 10. Plenarversammlung der Kommission gebracht. Der Vorschlag Baron v. Haerdtls, betreffend die Einführung des Proportionalwahlsystems zum Schutze nationaler Minderheiten, wurde von den Ausschüssen angenommen. Dieser Punkt ist auch in der Plenarsitzung der Kommission in folgender Fassung mit Majorität angenommen worden: „In den gemischtsprachigen Ländern ist in Gemeinden mit namhaften nationalen Minoritäten für die Gemeindewahlen das Proportionalwahlsystem innerhalb der einzelnen Wahlkörper einzuführen. Dasselbe Wahlsystem ist im übrigen auch für Städte und größere Gemeinden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in Aussicht zu nehmen." Der erwähnte Minoritätsantrag, betreffend die Errichtung von Kreisbehörden in der staatlichen und Kreisvertretungen in der autonomen Verwaltung, ist in der Plenarversammlung der Verwaltungsreformkommission mit 7 gegen 11 Stimmen in der Minorität geblieben und somit von der weiteren Behandlung in der Gruppe der prinzipiellen Anträge, betreffend die Reform der Organisation der inneren Verwaltung, ausgeschieden worden. — Zur Begründung dieser ablehnenden Haltung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder wurde von einzelnen Mitgliedern insbesondere angeführt: daß die Bestellung von Kreisbehörden und der Kreisvertretungen zur Verwirklichung der nationalen Autonomie auf eine administrative Teilung der Länder als der historischen Bestandteile des Staates hinauslaufe; daß gegen die Errichtung neuer Behörden und Vermehrung der Beamten, somit Erhöhung der Kosten der staatlichen Verwaltung, Bedenken geltend gemacht werden müssen. Die Verwaltung muß vereinfacht werden. Durch die beantragte Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten der Landesverwaltung auf Kreisvertretungen wäre eine Eindämmung der nationalen Kämpfe nicht zu erhoffen. Von den Gegnern wurde auch darauf hingewiesen, daß die Auflassung der Bezirksvertretungen (in Böhmen, Galizien und Steiermark), welche sich stark eingelebt haben, die größten Schwierigkeiten bereiten würde. — Die Reform der Verwaltung muß nicht durch Abgrenzungen, sondern auf Basis eines sprachenrechtlichen Prinzips gesucht werden; im Gesetze muß festgesetzt werden, wie weit die Nationalitäten in diesem oder jenem Belange Schutz genießen; zur Sicherstellung der nationalen Zugehörigkeit sollen nationale Kataster eingeführt werden. — Was den dritten Antrag des Frh. v. Haerdtl, betreffend die Einsetzung der Verwaltungsgerichte zum nationalen Rechtsschutze in der autonomen Verwaltung, wie solche Gerichte mit dem Projekte der Kreisvertretungen im Zusammenhange standen, anbelangt, so ist über diesen Punkt in den Ausschußberatungen kein abgesonderter Beschluß gefaßt worden, sondern es wurde in Sachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit im allgemeinen — es lagen auch verschiedene Anträge anderer Referenten vor — lediglich über das Prinzip der Errichtung von Landesverwaltungsgerichten abgestimmt und es wurde der Punkt in der allgemeinen Fassung auch angenommen. Der Vorsitzende der Kommission hat in der Plenarsitzung seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß Landesverwaltungsgerichte zur Schlichtung nationaler Streitigkeiten nicht geeignet wären, sondern es könnten schiedsrichterliche Organisationen zur Wahrung ausschließlich nationaler Rechte und Interessen bestehen. Referent Frh. v. Haerdtl hat jedoch seinen Antrag auf Ausgestaltung der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Errichtung von Landesverwaltungsgerichten vor der Beratung und Beschlußfassung über denselben in der 11. Plenarsitzung der Kommission zurückgezogen, und zwar auch den Punkt über den Wirkungskreis der Landesverwaltungsgerichte in nationalen Streitsachen. Diesen Schritt hat Frh. v. Haerdtl mit der von der Kommission beschlossenen Ablehnung seiner Anträge und Entwürfe, betreffend die Errichtung von Kreisbehörden und Kreisvertretungen, begründet, weil durch jene Ablehnung die Voraussetzungen entfallen sind, unter denen der Referent die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Errichtung von Landesverwaltungsgerichten in Antrag bringen zu können glaubte. Die grundsätzliche Ablehnung der besagten Vorschläge erfolgte besonders aus der Abneigung der Mehrheit der Kommission gegen die Errichtung neuer Behörden.

3. Ein umfangreiches, im Detail kritisch und wissenschaftlich ausgearbeitetes Elaborat bildet der Entwurf des Universitätsprofessors Dr. Bernatzik, eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion bei allen drei Instanzen der bestehenden politischen Verwaltungsbehörden. Diesem Gesetzentwurfe mit 420 Paragraphen sind: Vorläufige Mitteilungen über die allgemeinen Gesichtspunkte und der mit sehr wichtigen und belehrenden Bemerkungen verfaßte Motivenbericht zum Gesetzentwurfe angeschlossen. Der Entwurf steht auf dem Standpunkte, daß man heute eine Verwaltungsjurisdiktion ohne Teilnahme der Bevölkerung nicht organisieren kann, weshalb nun die Berufung von Beisitzern aus dem Laienstande in die Jurisdiktionskollegien — besetzt mit einem politischen Beamten und einem Beisitzer wäre das ein Zweimännerkolleginm — bei den ersten und zweiten Instanzen der politischen Verwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Statthaltereien) beantragt wird, insbesondere zu dem Zwecke, um dadurch die Austragung administrativer Parteistreitigkeiten in gemischtsprachigen Verwaltungsgebieten zu erleichtern. Die Organisation der Verwaltungsjurisdiktion bei den Ministerien soll nach Ansicht des Referenten nicht auf Grund nationaler Einteilung tunlich sein, schon deshalb, weil die nötige Anzahl von Beisitzern aus allen Nationalitäten in Wien nicht aufzutreiben wäre. Für jene landesfürstlichen Bezirksinstanzen, in deren Gebiete mehrere Sprachen landesüblich sind, hätte die territoriale Teilung des Jurisdiktionssprengels nach national zusammengehörenden Gemeinden und

die Vornahme der Wahl der Beisitzer sowie die Abhaltung der mündlichen Verhandlungen innerhalb der nationalen Teilsprengel als obligatorisch erklärt werden sollen. Dadurch soll dem Gedanken der nationalen Autonomie so weit als tunlich Rechnung getragen werden. Die Wahl der Beisitzer hätte von den Gemeindevorstehern zu erfolgen, weshalb die nationale Abgrenzung auf Grund der Amtssprache der Gemeindevertretung vorzunehmen wäre. Die Gemeindeamtssprache sollte durch Landesgesetze — wie in Mähren und Galizien — geregelt werden. Andernfalls sollte wohl oder übel die Verordnungsgewalt zur provisorischen Regelung der Amtssprache oder der Nationalität ermächtigt werden. Der Staat kann die Einführung seiner Verwaltungsjurisdiktion nicht von der passiven Resistenz eines Landtages abhängig machen. — Nach der Bestimmung dieses Gesetzentwurfes über nationale Einteilung der Gerichtssprengel müßten auch nach der Überzeugung des Referenten selbst nationale Minoritäten innerhalb der Gemeinde ignoriert werden; die nationale Trennung wäre nur im Bezirke nach der Nationalität der Gemeinden durchführbar, aber auch wünschbar. Der Referent ist der Ansicht, daß es nicht Aufgabe des Entwurfes ist, die Frage zu regeln, in welcher Sprache die Verwaltungsjurisdiktion vor sich gehen soll. Unter den Bestimmungen über das Verfahren (zweiter Teil des Entwurfes) trifft man viele Vorschriften aus der Zivilprozeßordnung modifiziert aufgenommen oder es wird deren analoge Anwendung vorgeschlagen; in den Kapiteln des Gesetzentwurfes über: mündliche Verhandlung, Vorträge der Parteien und über die Prozeßleitung, Protokollierung, Fällung und Ausfertigung der Entscheidung findet man keine Bestimmung bezüglich des Sprachgebrauches der Amtsorgane und Parteien bei diesen Amtshandlungen. Bloß hinsichtlich der Sprache der „Entscheidung" hat der Entwurf die Anordnung: daß das Original der Entscheidung nur in einer Sprache ausgestellt werden kann, gleichviel in welcher; es ist nicht hinauszugeben, sondern verbleibt bei den Akten. Ist nach den bestehenden Normen die Entscheidung auch in einer anderen Sprache hinauszugeben, so hat die Behörde eine amtlich beglaubigte Übersetzung zu veranstalten.

Das Schicksal dieses, mit viel Geist, tiefem verwaltungsrechtlichen Wissen, großer Kenntnis der zerfahrenen Verhältnisse und Mängel der Organisation und Tätigkeit unserer Verwaltungsbehörden, unter Lösung interessanter Streitfragen des Administrativverfahrens zum Schutze der beteiligten Parteien verfaßten Gesetzentwurfes und Denkschriften wurde in der Kommission bald besiegelt; diese wertvolle Arbeit scheint in der Kommission nicht zur Gänze erfaßt und gewürdigt worden zu sein, darauf weist schon der flüchtige Verlauf der Behandlung hin. Der Entwurf gelangte im Mai 1913 zur Vorberatung des Referentenkomitees und dann der vereinigten Ausschüsse I und IV der Kommission. Er wurde wegen Einteilung der Gerichtssprengel nach Nationalitäten, mit Bedenken gegen die Kompetenz der Kommission — da die Nationalitätenfrage noch nicht gelöst sei — bekämpft, wie auch wegen Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung, weil unserer Bevölkerung wie auch der Beamtenschaft vielfach das Verantwortungsgefühl mangelt (Geschworenengerichte); es bestehen bei uns zu große Gegensätze in der Gesellschaft wegen nationaler, politischer, sozialer, konfessioneller und gewerblicher Verschiedenheiten. Das Projekt wurde ferner im Hinblicke auf andere gleichartige Vorschläge einiger Kommissionsmitglieder, betreffs Errichtung von mit Richtern und politischen Beamten zu besetzenden Bezirks-, Kreis- und Landesverwaltungsgerichten mit einer oder zwei Instanzen abgelehnt. Behufs Erzielung eines Kompromisses in den ähnlichen Vorschlägen wurde die abgesonderte Behandlung der in den einzelnen Referentenentwürfen enthaltenen Probleme beschlossen und zu diesem Zwecke ein Fragebogen ausgearbeitet, in welchem in nationaler Hinsicht folgende Frage aufgestellt wurde: ob, soweit die Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die nationalen Verhältnisse dies verlangen, mehrere Verwaltungsgerichte im Lande — neben dem Landes-Verwaltungsgerichte ein oder mehrere Kreisverwaltungsgerichte — geschaffen werden sollen? Das Ergebnis der nur über einige Punkte des Fragebogens geführten Besprechung — über nationale Fragen wurde nicht verhandelt — war: daß sich alle Anwesenden des Referentenkomitees gegen das System der Zweimännerinstanzen sowie gegen das Laienelement in der Verwaltungsrechtsprechung, endlich gegen die Analogie der Zivilprozeßordnung im öffentlichen Verfahren erklärt haben. Eine förmliche Beratung und Beschlußfassung über das Elaborat Dr. Bernatzits selbst hat aber im Komitee nicht stattgefunden. In einer weiteren, für die Beratung der vereinigten Ausschüsse I und IV verfaßten Zusammenstellung der Anträge und Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege für das Gebiet der staatlichen und autonomen Verwaltung, ist die nationale Seite des Entwurfes Dr. Bernatzits nicht mehr hervorgehoben worden. In der 11. Plenarsitzung der Kommission ist das Elaborat als Minoritätsantrag Dr. Bernatzits unter dem Titel: Organisation der Verwaltungsrechtspflege durch alle Instanzen, vorgelegen und wurde vom Vorsitzenden in sechs grundlegende Prinzipien zusammengefaßt; das Prinzip der Heranziehung von Beisitzern aus dem Laienstande wurde beibehalten. Das Elaborat wurde auch in dieser Kommissionssitzung als Minoritätsantrag des Referenten abgelehnt. Der Vorsitzende der Kommission hat den hohen Wert des Entwurfes samt Beilagen anerkannt und bemerkt: daß, wenn in irgendeinem Zeitpunkte die Gesetzgebung mit der Frage einer Regelung des Administrativverfahrens sich zu beschäftigen haben wird, sie gewiß an dem Entwurfe des Hofrates Dr. Bernatzik nicht vorübergehen können wird. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit der Exekution durch Pfändung von Musterrechten.

Der Antrag auf Pfändung von dem Verpflichteten zustehenden Musterrechten, beziehungsweise des ausschließlichen Rechtes der Anwendung der Muster auf Industrieerzeugnisse wurde von dem Gerichte erster Instanz abgewiesen. Denn nach § 10 Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, ist das Markenrecht ausschließlich ein Schutzrecht, welches bewirkt, daß von einer bestimmten Marke ohne Einwilligung des Beteiligten ein Dritter einen Gebrauch nicht machen darf. Hiedurch ist festgestellt, daß eine solche Marke wohl einen Vermögenswert, keineswegs aber einen übertragbaren darstellt und es ergibt sich aus § 9 dieses Gesetzes, daß das Markenrecht an dem Unternehmen klebt, für welches die Marke bestimmt ist, und daher nur gleichzeitig mit diesem in Verwertung gezogen werden kann. Es kann daher eine abgesonderte Exekution auf ein Markenrecht in keiner Weise stattfinden und dem betreibenden Gläubiger muß vorbehalten werden, die Exekution auf das ganze Unternehmen einzuleiten, wodurch er das Pfandrecht auch auf die mit dem Unternehmen verknüpften Musterrechte erwirbt.

Das Rekursgericht bewilligte die beantragte Pfändung, erließ an den Verpflichteten das Gebot, sich jeder Verfügung über die in Pfändung gezogenen Rechte zu enthalten, und verständigte hievon die zuständige Handels- und Gewerbekammer. Denn Rekurrent hat lediglich die Pfändung von Musterrechten begehrt. Das Recht, ein bestimmtes registriertes Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden, kann aber gemäß § 2, Abs. 2 kais. Pat. v. 7. Dezember 1858, R.-G.-Bl. Nr. 237, ganz oder teilweise an andere übertragen werden und stellt daher, da es einen Gegenstand des Verkehres bildet, ein Vermögensrecht des Schutzberechtigten dar. Als solches unterliegt es aber gemäß § 331 E.-O. der Exekution, da das Gesetz (Pat. v. 7. Dezember 1858) selbst keine Bestimmung enthält, daß das Musterrecht unpfändbar wäre oder etwa an dem Unternehmen haftet und nur mit diesem selbst in Exekution gezogen werden könnte, wie solches das Erstgericht annahm.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. März 1914, R. I. 185/14, dem Revisionsrekurse des Verpflichteten keine Folge gegeben.

Gründe: Der angefochtene Beschluß ist durch die ihm beigegebenen Gründe gerechtfertigt. Die Behauptung des Revisionsrekurses, daß die Bestimmung des § 2 des Musterschutz-Gesetzes „er (d. i. der Schutzberechtigte) kann dieses Recht auch ganz oder teilweise auf andere übertragen" die Übertragung ohne Zustimmung des Schutzberechtigten ausschließe, ist unrichtig. Kann der Schutzberechtigte das Recht auf andere übertragen, so klebt es weder an der Person noch an dem Unternehmen, steht also im Verkehre. Auch der weiters gegen die Exekutionsbewilligung vorgebrachte Grund, daß Muster nach § 9 Musterschutz-Gesetz auch versiegelt hinterlegt werden können (was bei den vorliegend in Rede stehenden der Fall sei) und dann in diesem Zustande ein Jahr lang aufbewahrt werden, so daß eine Übertragung

des Musterrechtes auf einen Dritten ohne Zustimmung des Schutzberechtigten nicht denkbar sei, ist nicht durchgreifend. Denn betreffs der rechtlichen Möglichkeit der Exekution auf Musterrechte kann der Umstand, ob das Muster offen oder versiegelt hinterlegt wurde, da das Recht des Geschützten in beiden Fällen das gleiche ist, eine verschiedene Beurteilung gewiß nicht herbeiführen. Auch ist die Übertragung des Musterrechtes auf denjenigen, der es exekutiv erworben hat, auch bei versiegeltem Muster ohne Zustimmung des Schutzberechtigten zweifellos möglich. Ist ferner das nach dem versiegelten Muster verfertigte Industrieerzeugnis bereits in Verkehr gebracht, so ist es hiedurch bekannt und es kann dann der Umstand, daß das Muster versiegelt hinterlegt wurde, die Verwertung des Musterrechtes nicht weiter erschweren. Sollte dies aber noch nicht geschehen sein und demgemäß der Umstand, daß das Muster versiegelt hinterlegt wurde, die Verwertung des Musterrechtes erschweren, so kann dies doch dessen Pfandnahme nicht hindern. Dem Revisionsrekurse konnte also keine Folge gegeben werden.

Notizen.

(Sparsamkeit in der Anstaltsverpflegung.) Die Deutsche Gemeindezeitung schreibt hierüber folgendes: „Der Landeshauptmann der Rheinprovinz hat bereits vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß annähernd 3 Prozent der Bewohner, das sind in der Rheinprovinz etwa 200.000 Personen, zurzeit in Anstalten der verschiedensten Art (Krankenhäusern, Waisenhäusern, Irrenanstalten, Armenhäusern, Siechenhäusern, Arbeitsanstalten, Krüppelanstalten, Erziehungsanstalten, Besserungsanstalten, Gefängnissen, Konvikten usw.) verpflegt werden. Es ist daher praktisch von der größten Bedeutung, daß auch hier die Verpflegung sich den uns durch den Krieg auferlegten volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten anpaßt. In vielen Beziehungen wird die Beköstigung geändert und eingeschränkt werden. Häufig wird bei den Anstaltsinsassen sich nicht immer das nötige Verständnis hiefür finden, und es werden dadurch manche Schwierigkeiten hervortreten, die die Durchführung der notwendigen Maßnahmen erschweren und behindern. Es ist daher zu versuchen, auch den Anstaltsinsassen den Ernst der Lage und die Gründe für etwa eintretende Änderungen und Beschränkungen ihrer Beköstigung darzulegen. Diesem Zwecke soll ein in den Anstaltsräumen aufzuhängendes Plakat dienen . . . Die Anstaltsinsassen werden aufgefordert, nicht das geringste an Nahrungsmitteln zu vergeuden oder zum Abfall zu werfen . . . „Nehmet nicht mehr auf den Teller, als Ihr auch eßt. Nehmt kein Stück Brot in die Hand, das Ihr nicht aufessen wollt. Beschwert Euch nicht, wenn Euch eine Kleinigkeit nicht behagt. Etwas weniger essen schadet der Gesundheit nicht. Bringt die kleinen Opfer fürs Vaterland! Denkt an unsere tapferen Soldaten im Felde, die glücklich wären, wenn sie immer Euer Essen hätten! . . . .“

Literatur.

Die Kriegsgesetze Österreichs. Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserlichen Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlässe der Ministerien und Länderstellen; ergänzt durch die Anführung der hiedurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen, sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen, der bezüglichen Judikatur und Literatur. Herausgegeben von Dr. Max Breitenstein, Herausgeber und Redakteur der „Gerichtshalle“ und Dr. Demeter Koropatnicki, k. k. Ratssekretär beim Obersten Gerichtshof.

Der Inhalt des Werkes ist aus obiger Titelangabe zu entnehmen. Es umfaßt die Kriegsgesetzgebung bis Ende Juli 1915; doch sollen auch die späteren Erscheinungen auf diesem Gebiete in Supplementheften in systematischer Ordnung dem Leser vorgeführt werden. Wer die Fülle und die rechtsstoffliche Verschiedenheit der erlassenen Kriegsverfügungen kennt, wird dieses systematische Werk lebhaft begrüßen; denn an der Hand des Reichsgesetzes und der sonstigen Behelfe ist eine Orientierung nur schwer möglich. Das Werk erscheint vorläufig in 12 bis 16 Heften. Der Preis für das Heft stellt sich auf 1 Krone. Direkte Abonnenten der „Evidenzblätter“ oder der „Gerichtshalle“ erhalten die Hefte zu halbem Preis. Die Bestellung muß aber direkt bei Breitensteins Verlag in Wien erfolgen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Kriegsminister Feldzeugmeister Alexander Ritter von Krobatin den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Landeshilfsvereines vom Roten Kreuze für das Königreich Böhmen Erwein Grafen Nostitz-Rieneck in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Präsidenten des Landes- und Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Schlesien, Landeshauptmanne Heinrich Grafen Larisch-Moennich, dem Präsidenten des Landeshilfsvereines vom Roten Kreuze für Oberösterreich, Statthalter Erasmus Freiherrn von Handel, der gewesenen Präsidentin des Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Triest und Istrien Franziska Prinzessin zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der Präsidentin des Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Triest und Istrien Lucie Freiin von Fries-Skene und der ersten Vizepräsidentin des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuze für Niederösterreich Emilie Freiin von Buschman, geborenen von Schoeller, taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalkonsul erster Klasse der vierten Rangsklasse Viktorin von Vorhek anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben beim Orden der Eisernen Krone den Gressier, Hofrat und Kabinettssekretär d. R. Dr. Friedrich Maschek von Maßburg zum Schatzmeister, den Herold, Sektionschef und Kabinettssekretär d. R. Josef Freiherrn von Mardegani zum Greffier und den Kanzlisten, Kustos d. R. der Familienfideikommißbibliothek Johann Jurecek zum Herold ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Sektionsrates bekleideten Ministerialsekretär im Finanzministerium Dr. Heinrich Weigl zum Sektionsrate im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben die Ministerialsekretäre Wilhelm Czech Edlen von Rechtensee und Dr. Franz Grohmann zu Sektionsräten im Finanzministerium und die Ministerialsekretäre in diesem Ministerium Dr. Alfred Resveda und und Dr. Thaddäus Uhle-Bauch zu Oberfinanzräten ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ministerium des Innern Heinrich Grafen Toggenburg und Rudolf Ritter von Hübner den Titel und Charakter eines Sektionsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ministerratspräsidium Dr. Alfred Ritter von Wysocki und Friedrich Gaertner taxfrei den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben die Statthaltereiräte Karl Werner und Josef Schoch zu Hofräten bei der Statthalterei in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Anton Ritter van Szydłowski anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen,

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Robert Girtler von Kleeborn, Ladislaus Kowalikowski, Adolf Heilkron-Stransky, Siegmund Kretschmer und Johann Maszkowski zu Statthaltereiräten ernannt.

Der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern hat den Kanzleiaspiranten Alois Schamp zum Kanzlisten im Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Bergdirektor und Vorstand der Bergverwaltung Zenica Vladimir Lipold zum Salinendirektor und Vorstande der Salinenverwaltung Kreka, ferner den bisherigen Vorstand der Salinenverwaltung Kreka Salinendirektor Alexander Alexiewicz zum Bergrate bei der Landesregierung in Sarajevo ernannt.

Se. Majestät haben dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Mähren, Hofrate Kamillo Nazovsky anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate bei der Polizeidirektion in Wien, Regierungsrate Julius Pompe aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Erledigungen.

Unterbeamtenstelle bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Cilli. Gesuche bis 31. Jänner 1916 (Wiener Zeitung Nr. 2 vom 4. Jänner 1916).

Soeben erschienen:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.34** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. Jänner 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 3.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Bahnwächter einer vom Staate betriebenen Eisenbahn ist „öffentlicher Beamter" im Sinne des § 153 St.-G.

Literatur.

Personalien.

Zur Behandlung der Nationalitäten- und Sprachenfrage in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

(Schluß.)

4. Unsere Abhandlung findet werten Stoff im weiteren Antrage desselben Referenten über die Einsetzung eines Verordnungsgerichtes, welcher seine Entstehung und Motivierung im unleidlichen Sprachenstreite der Behörden und Gerichte in Böhmen, wohin der Streit durch die Sprachenverordnungen getragen worden ist, gefunden hat. Das Verordnungsgericht hätte gemäß Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Aufgabe, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Verordnungen endgültig den autentischen Ausspruch zu fällen. In der Begründung dieses Gesetzentwurfes machte der Referent die Ausschüsse der Verwaltungsreformkommission auf die Widersprüche der Urteile, welche die Gerichte über eine Reihe der allerwichtigsten Verordnungen, insbesondere auf dem Gebiete des Sprachenrechtes fällen, aufmerksam, wobei er bemerkte: Wir haben da Dinge erleben müssen, die außerordentlich peinlich und bedenklich sind; wir haben erleben müssen, daß Gerichte jahrelang eine Verordnung als gesetzmäßig anwenden, während auf einmal ein Richter findet, diese Verordnung sei gesetzwidrig! ... Es soll nun eine einheitliche Stelle geschaffen werden, welche die Frage der Gültigkeit einer Verordnung definitiv entscheidet, daß eine andere Auslegung seitens der Gerichte hinsichtlich dieser Frage nicht mehr möglich ist! In Österreich sind drei von einander unabhängige höchste Gerichtshöfe, welche möglicherweise hinsichtlich der Frage der Gültigkeit einer Verordnung verschiedenen Rechtsanschauungen huldigen können. Um diesen Übelständen zu begegnen, soll ein aus Delegierten der drei höchsten Gerichtshöfe — Oberster Gerichts- und Kassationshof, Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht — zusammenzusetzender, von Fall zu Fall einzuberufender Spezialgerichtshof gebildet werden, welchem das ausschließliche Recht, über die Gültigkeit einer Verordnung zu entscheiden zustehen soll. Der Antrag Dr. Bernatzils ist gemäß Beschlusses der vereinigten Ausschüsse dem Plenum zur Annahme empfohlen und in der 10. Sitzung der Kommission samt Gesetzentwurf auch angenommen worden.

Bei der Festlegung des Ergebnisses der Beratungen und Beschlüsse der Verwaltungsreformkommission über jene Anträge und Arbeiten einiger Kommissionsmitglieder, welche die Regelung der nationalen Rechte und Interessen im öffentlichen Verwaltungsleben, wie auch die Festsetzung des Sprachengebrauches bei den politischen und autonomen Behörden bezwecken, können wir noch auf den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Kommission hinsichtlich der Reform und Organisation der inneren Verwaltung hinweisen, welcher Bericht von Freiherrn v. Haerdtl auf Grund der Beschlüsse der letzten Plenarversammlungen der Kommission verfaßt und im Protokoll Nr. 6 publiziert worden ist samt den Anträgen zur Reform der Organisation der inneren Verwaltung. Diese prinzipiellen Anträge geben nur eine Richtschnur, wie eine Reform der staatlichen und autonomen Verwaltung durchgeführt werden könnte; man hatte keine fertiggestellten Verordnungs- und Gesetzentwürfe hinterlassen. Dieses Abschlußreferat (Bericht) des Freiherrn v. Haerdtl ist der Beratung der vereinigten Ausschüsse I und IV der Kommission vorgelegt worden, welche die Beschlüsse zu formulieren und ihnen die eigentliche geschäftsordnungsmäßige Rechtskraft zu verleihen hatten. Allein die Ausschüsse sind nicht in beschlußfähiger Anzahl in der Sitzung erschienen, so daß keine bindenden Beschlüsse über die unterbreiteten Anträge gefaßt werden konnten. Über einige Punkte ist zwar eine Diskussion geführt und für deren Annahme die Zustimmung gegeben worden, andere Punkte der Anträge sind wieder in suspenso geblieben wegen erforderlicher Ergänzungen. Unter den angenommen Punkten der zugleich unsere Abhandlung berührenden Anträge und Gesetzentwürfe finden wir lediglich das Prinzip des Proportionalwahlsystems bei den Gemeindewahlen, welches auch für die Wahlen in die Bezirksvertretungen eingeführt werden soll; das allein ist vom Projekte der Errichtung von Kreisvertretungen übriggeblieben.

5. Die besprochenen Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung der Landesverwaltungsgerichte erster Instanz auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung und in Polizeistrafsachen, dann über die Einführung der Verwaltungsjurisdiktion in allen drei Instanzen der landesfürstlichen Verwaltungsbehörden, enthalten unter den Bestimmungen über das Verfahren keine Normen betreffend den Sprachengebrauch der Behörden untereinander und dieser gegenüber den Prozeßparteien. Es kommt in den Motivenberichten lediglich der Hinweis vor, wonach die Sprachenfrage nicht durch diese Gesetze, sondern durch andere Vorschriften (Landesgesetze), insbesondere in der Geschäftsordnung (inneren Einrichtung) der betreffenden Verwaltungsgerichte und Behörden ihre Regelung finden soll.

Im Punkte 15 der Zusammenstellung der in der 10. und 11. Plenarsitzung der Kommission angenommenen Anträge zur Reform der Organisation der inneren staatlichen Verwaltung ist bezüglich der Geschäftsordnung der Grundsatz festgesetzt, daß: bei den Ministerien, in deren Ressort die Angelegenheiten der politischen Verwaltung gehören,

den politischen Landesbehörden und den landesfürstlichen Polizeibehörden sowie den sonstigen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung bestehenden Behörden und Ämtern die Geschäftsordnung, einschließlich der Kanzleiordnung, nach den Prinzipien der von der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform für die Bezirkshauptmannschaften empfohlenen Geschäftsordnung zu regeln ist. Der Entwurf der besagten Ministerialverordnung der Kommission samt den vom Vorsitzenden dazu erstatteten Erläuterungen ist bereits zu Jahresschluß 1913 der Öffentlichkeit übergeben worden.* Zunächst sei bemerkt, daß in der auf Allerhöchster Entschließung beruhenden Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Wirkungskreis und die Art der Geschäftsbehandlung bei den Statthaltereien, sowie ferner in der auf Grund § 20 dieser Verordnung erlassenen, noch immer Geltung habenden Amtsinstruktion für die gemischten Bezirksämter aus dem Jahre 1855, über den Sprachengebrauch keine Weisungen vorkommen. Nun vermissen wir auch in dem vorliegenden Entwurfe einer Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften samt den Grundsätzen des Verfahrens vor den politischen Behörden bestimmte sprachrechtliche Vorschriften über den Gebrauch der Landessprachen vor diesen Behörden, über die Amtssprache. Der Entwurf dieser Geschäftsordnung ist zwar ein Jahr vor der Behandlung der sonstigen, mit nationalen und sprachrechtlichen Streitfragen eng zusammenhängenden Vorschlägen der genannten Kommissionsmitglieder, von der Kommission beraten und beschlossen worden, trotzdem hätte man aber auf eine der Lösung der Sprachenfrage entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung oder der Verfahrensgrundsätze kommen können, besonders im Hinblicke darauf, als dieser Entwurf zur Grundlage der Verfassung der Geschäftsordnungen für höhere Behörden von der Kommission am Schlusse ihrer Tätigkeit im Jahre 1914 anempfohlen worden ist. Über einen bestimmten obligatorischen Sprachengebrauch in gemischtsprachigen Ländern mit zwei oder mehreren landesüblichen Sprachen, über eine Amtssprache der Verwaltungsbehörden findet man darin keine Bestimmung; das Wort des Artikels 19 St.-G.-G. Landessprache oder landesübliche Sprache kommt in der Geschäftsordnung überhaupt nicht vor. Im § 3 der Geschäftsordnung und ebenso in den Verfahrensgrundsätzen sind genaue Bestimmungen über Parteien und Parteienrechte, Recht auf Gehör, über mündliche Verhandlungen und Protokollierungen, über Intimationen der Erledigung angeführt, allein von dem Verständigungs- und Verkehrsmittel der behördlichen Organe mit den Parteien, Zeugen, Sachverständigen, Bittstellern und Beschwerdeführern, von der Sprache ist fast keine Erwähnung anzutreffen. Zum § 34 des Entwurfes der Geschäftsordnung finden wir die Marginalbemerkung: „Behandlung von in einer bei Amt nicht verständlichen Sprache verfaßten Zuschriften." Dies ist nach dem Wortlaute des § 34 eine Sprache, „die von keinem Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft verstanden wird"; solche Zuschriften sind „an die für die Übersetzung in Anspruch zu nehmende Stelle zu leiten". In den vom Vorsitzenden der Kommission verfaßten „Erläuterungen" finden wir zu dieser Stelle folgende Fußnote: „Diese Bestimmungen sind selbstverständlich rein formeller Natur; sie regeln nur den in solchen Fällen zu beachtenden Vorgang, ohne die materielle Frage zu berühren, welche Geschäftsstücke diesem Vorgange unterliegen." In dieser ängstlichen Bemerkung steckt aber die gerade Frage nach der materiellen Natur der bei Amt nicht verständlichen Sprache; es drängt sich unwillkürlich die Frage auf: welche Sprache soll die bei Amt verständliche sein? welche Sprache ist Amtssprache? Das sind offene Fragen in der Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften; dem Sprachenstreit ist durch diese Bestimmung Tür und Tor geöffnet. In Böhmen sind ja Fälle zur Regel geworden, daß Beamte die zweite Landessprache unter dem nationalen Drucke nicht verstehen durften! Unter den Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft, von welchen die Sprache einer bei ihr einlangenden Zuschrift nicht verstanden wird, versteht man nach Anordnung der §§ 41 und 47 der Geschäftsordnung jeden, „der ein Geschäftsstück zu bearbeiten oder dessen Bearbeitung vorzubereiten hat", also auch den Kanzleiabteilungsführer, einen Manipulatiosbeamten. Sollen diese Bediensteten mit ihren Sprachenkenntnissen auch im mündlichen Verkehre mit den Parteien, Zeugen und Sachverständigen, bei Erledigungen der Geschäftsstücke usw. verwendet werden und soll den Anforderungen des Gebrauches der Landessprachen bei den politischen Behörden, Bezirksschulräten, dadurch entsprochen werden? Der § 14 bestimmt bezüglich der Verteilung der Arbeiten: In gemischtsprachigen Bezirken kann bei der stets auf Grund des Geschäftsplanes erfolgenden Verteilung der Konzeptsgeschäfte auf das territoriale Prinzip oder auf andere, die Sprachkenntnisse des zugeteilten Personales zweckmäßig berücksichtigende Gesichtspunkte Bedacht genommen werden." Eine ähnliche Bestimmung hat auch der § 20 der schon zitierten Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.

Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform ist nach allem da angeführten Arbeitsmateriale der Regelung der Sprachen- und Nationalitätenfrage, der Begriffsbestimmung der Gleichberechtigung der Landessprachen oder landesüblichen Sprachen gemäß der Gewährleistung des Artikels 19 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für den Gebrauch bei den staatlichen Verwaltungsbehörden, einfach ausgewichen, trotzdem die große Rolle dieser Streitfragen in allen Variationen in den Ausschüssen und Plenarsitzungen der Kommission zur Sprache gebracht und die Notwendigkeit der Regelung anerkannt worden ist. Nach den Erklärungen einiger Kommissionsmitglieder soll die Sprachenfrage durch Landesgesetze oder im Verordnungswege geregelt werden. — In der 10. Plenarsitzung der Kommission hat ein Mitglied gelegentlich der Beratung über die Regelung der Sprachenfrage durch Verordnungen ausgesprochen: Als man die neue Zivilprozeßordnung gemacht hat, hat man nicht den Mut gefunden, endlich einmal auch in der Zivilprozeßordnung feste Normen über das Sprachenrecht zu geben und man hat sich damit geholfen, daß man gesagt hat, es bleibt bei den früheren Bestimmungen. Nun hat aber jedermann gewußt, daß die früheren Bestimmungen für die Praxis nichts Klares gegeben haben und daß auf Grund der früheren Bestimmungen dasselbe Chaos geherrscht hat. — Man könnte wohl dasselbe Urteil über die gleichen Aktionen der Verwaltungsreform abgeben.

In den Kommissionsberatungen ist auch die Bedeutung der nationalen Fragen von einigen Mitgliedern richtig abgeschätzt worden. Die Lösung der Frage, hieß es, die man bei uns die nationale Frage nennt, die aber in Wahrheit eine Staats- und Verwaltungsfrage ist, darf nicht auf der Grundlage gesucht werden, die die offiziellen Parteiprogramme aufstellen. — Der nationale Kampf ist in Österreich ein Kampf um etwas anderes als das, was eigentlich die innere Verwaltung, die Selbstverwaltung betrifft, er ist ein Kampf um den Einfluß im Staate, um die Machteinrichtungen und den Machtbesitz; der Kampf der Nationen dreht sich um Staatsbeamten- und Richterstellen und um die Sprachenfrage in den staatlichen Ämtern. Die nationale Autonomie wird als Gegenstück zur Staatseinheit aufgestellt. Im böhmischen Ausgleichsprogramme werden viele Strittpunkte mehr als verfassungs- und staatsrechtliche Postulate, als eine reine Lösung der Amtssprache der Gerichte und Behörden betrachtet. Zu solchen verschärften Ansprüchen und Ausbreitungen der Machtfragen hat unzweifelhaft zunächst die Vernachlässigung der richtigen und rechtzeitigen Behandlung und Lösung der Nationalitäten- und Sprachenfragen in ihren ursprünglichen Formen Veranlassung gegeben. Nunmehr müssen wir durch die jetzigen Ereignisse erfahren, von welcher Gewalt diese Probleme bei uns sind, wo sich an unseren Reichsgrenzen fremde Reformatoren zur Entwirrung unserer Nationalitäten- und Sprachenstreitigkeit aufdrängen! Caveant consules!

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Bahnwächter einer vom Staate betriebenen Eisenbahn ist „öffentlicher Beamter" im Sinne des § 153 St.-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 12. November 1914, Kr II 233/14, die von dem Angeklagten Wenzel Z. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 7. Mai 1914, womit er des im § 153 St.-G. bezeichneten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung sowie der im § 312 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen schuldig erkannt worden ist, verworfen.

* Besprechungen jenes Entwurfes sind in dieser Zeitschrift Nr. 13, 14 und 15—1914 und in Nr. 11, 12 und 13—1915 veröffentlicht worden.

Aus den Gründen: Nach den Urteilsfeststellungen konnte der Angeklagte am 2. Februar 1914 gegen 3 Uhr früh mit seinem Fuhrwerk nicht weiterfahren, weil die Schranken der k. k. Staatsbahnen auf der Strecke Budweis—Pilsen bei der Wegübersetzung herabgelassen waren. Nach längerem Warten ging er zum Wächterhause und, weil er hier vergebens an die Fenster klopfte, weiter zur Signalhütte, aus der auf sein Klopfen hin der Bahnwächter Wenzel B. heraustrat. Dieser hatte eine blaue Uniformhose an, auf dem Kopfe die Winterdienstmütze und in der Rechten eine kleine Dienstlaterne, die seine Hose beleuchtete. Der Angeklagte faßte ihn sofort beim Halse, beutelte ihn und rief ihm zu: „Du Kerl, warum machst du nicht die Schranken auf, ich werde dich lehren zu öffnen", schlug ihn mit der Peitsche über die Beine, drehte den Peitschenstiel um und hieb ihn damit über den linken Arm, wodurch dieser eine leichte körperliche Verletzung erlitt. Der Angeklagte wurde deshalb nach den §§ 153 und 312 St.-G. schuldig erkannt, indem das Gericht als erwiesen annahm, daß er wußte, Wenzel B. sei ein Bahnbediensteter, habe sich in Ausübung des Dienstes befunden, und daß er ihn nicht nur in Ausübung des Berufes, sondern auch wegen derselben vorsätzlich am Körper leicht beschädigte und überdies noch beschimpfte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bekämpft den Schuldspruch wegen Verbrechens nach § 153 St.-G., gestützt auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. Sie ist unbegründet. . . .

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde unter Hinweis auf die Entscheidung des Kassationshofes Amtl.S. Nr. 4047, die Rechtsanschauung des Gerichtshofes, der Eisenbahnwächter zähle zu den im § 153 St.-G. erwähnten öffentlichen Beamten, sei rechtsirrig, wie dies aus der Vergleichung der Vorschrift der §§ 68, 81, 101, 153 und 312 St.-G. und aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hervorgehe; höchstens liege der Tatbestand der Übertretung des § 312 St.-G. vor. Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden. Es ist zwar richtig, daß zu den öffentlichen Beamten im Sinne des § 153 St.-G. nicht alle im § 68 St.-G. erwähnten Personen, sondern nur jene gehören, bei denen die Voraussetzungen des 2. Abs. des § 101 St.-G. zutreffen. Danach ist als öffentlicher Beamter derjenige anzusehen, der vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist. Aus dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung geht hervor, daß es dabei nicht auf den Rangunterschied ankommt, der sonst im gewöhnlichen Sprachgebrauche und in der Organisation der Staatsverwaltung zwischen Beamten und Dienern oder in dem Pensionsversicherungsgesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, oder im Gütebeamtengesetze vom 13. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 9, gemacht wird. Maßgebend ist, daß Wenzel B. als — übrigens dauernd angestellter — Staatseisenbahnbediensteter zufolge öffentlichen Auftrages Geschäfte zu besorgen hatte, die nach dem Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, ebenfalls als Geschäfte der Regierung anzusehen sind. Auf die Natur der von dem Bediensteten zu verrichtenden Geschäfte kommt es an und nur in diesem Sinne macht die Entscheidung des Kassationshofes vom 8. März 1913, Kr IV 505/12, Slg. Nr. 4047, einen Unterschied. Die in Rede stehenden Verrichtungen des Bahnwächters stehen aber im unmittelbarem Zusammenhange mit dem Betriebe der Eisenbahn und dessen Sicherheit.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war daher als unbegründet zu verwerfen.

Literatur.

Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. Beschlüsse und Anträge der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, veröffentlicht von Prof. Dr. Hans Sperl. Wien und Leipzig 1914. Verlag Franz Deuticke (Verl. Nr. 2227). 42 S. Preis 1 K 20 h.

Die Kommission für die Reform der inneren Verwaltung hatte bei ihren Erwägungen im Hinblick auf Veränderungen im Studienbetriebe an den juridisch-politischen Fakultäten unserer Universitäten vor allem die Vorbildung des Verwaltungsbeamten im Auge. Die gegenständlichen Erwägungen gehen aber von der Ansicht aus, daß eine Modernisierung des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften im allgemeinen erforderlich sei.

Die Beschlüsse haben zuvörderst Verhältnisse in den Kreis der Betrachtung gezogen, die außerhalb des Aufgabenkreises der alma mater ihren Untergrund haben. Als solches wird der Umstand, daß Talent, Wissen und Können seitens der Allgemeinheit und häufig der öffentlichen Faktoren, namentlich auch in staatlichen Stellungen nicht die gebührende Beachtung finden, angeführt. Der Student sei sich bewußt, daß Mittel zum Emporstreben, wie gesellschaftliche Beziehungen, Abstammung, nationale und politische Verbindungen u. dgl. für das Vorwärtskommen weit wichtiger sind als Wissen und Leistungsfähigkeit. Durch derartige Vorkommnisse sinkt, so wird mit Recht hervorgehoben, in den Augen des jungen Juristen der Wert der Fachbildung. „Die Zurücksetzung von Wissen, Talent und Können in öffentlichen Stellungen drücken auf die studierende Jugend" (S. 5). Damit in Verbindung wird der „Zeitbeförderung" — dieser meines Erachtens bedenklichsten Institution, dieses Benefiziums für minderwertigen Nachwuchs mit der Folgewirkung einer womöglich noch schlechteren inneren Verwaltung, wie ich sie kennzeichnen möchte — gedacht. Es wird dann der Wunsch nach minderer Zahl von Juristen, namentlich solcher, denen die erforderliche Begabung mangelt, nach Einschränkung des Andranges von Schülern zu den Gymnasialstudien und zwecks Feststellung höherer Vorbildung nach strengeren Reifeprüfungen zum Ausdruck gebracht.

Die Anträge haben sich für keine Verlängerung der Studienzeit ausgesprochen. Der Kostenstandpunkt und der Umstand, daß die Universität theoretische Bildung vermitteln sollte, war dabei maßgebend.

Die Hauptpunkte einer Studienreform erblickt die Fakultät vor allem in der Lehr- und Prüfungstätigkeit, also in dem Fragenkomplexe: Was soll gelehrt werden, wie soll gelehrt werden, wie soll festgestellt werden, ob der Student das erforderliche Mindestausmaß der Kenntnisse und Ausbildung besitzt? (S. 9).

Viele früher in ein Fach einschlagende lebende Disziplinen haben durch die Zeitverhältnisse bedingt, sich in Spezialfächer verwandelt, deren wissenschaftliche Erkenntnisübertragung im allgemeinen Kolleg nicht mehr tunlich ist. Bei der Notwendigkeit der Vermittlung dieser Kenntnisse an die studierende Jugend müßte daher eine zeiträumliche Verteilung des Lehrstoffes eintreten und zwar in dem Sinne, daß den modernen Fächern, dem Privatrechte wie dem öffentlichen Rechte, sowie den Lehren des modernen Staates und der wirtschaftlichen Erscheinungen mehr Raum zuteil werde. Dieses Plus könnte nur auf Kosten der rechtsgeschichtlichen Fächer zugebilligt werden und es müßte daher — so sagt die Schrift auf S. 12 — „als das Hauptproblem der uns beschäftigenden Studienreform bezeichnet werden, es zuwege zu bringen, daß den Fächern des lebenden Rechtes, des Staatswesens und der Wirtschaftslehre mehr Raum zuteil werde, ohne daß die Rechtsgeschichte, der notgedrungen dieser Raum entzogen werden muß, in ihrem akademischen Betriebe und ihrer wertvollen Einwirkung auf die Gesamtbildung geschädigt werde". Es werden daher die Richtlinien, innerhalb welcher Grenzen dieser Gedanke in seine Wirklichkeit übersetzt zu werden vermag, gekennzeichnet. Es wird die Herabsetzung der Studienzeit für die rechtshistorischen Pflichtkollegien auf drei Semester (darunter zwei Wintersemester) beantragt und es schlägt die Fakultät Veränderungen in der Lehre des römischen Rechtes in der Weise vor, daß für die Geschichte und die Institutionen des römischen Rechtes ein Kolleg von acht Stunden wöchentlich und an Stelle der bisherigen „Pandekten" ein Kolleg „Einführung in das heutige Privatrecht auf Grundlage des gemeinen Rechtes" mit sieben Stunden wöchentlich zu treten hätte. Dies solle bezwecken, daß der Student schon im ersten dogmatischen Kolleg, das er hört, in die Rechtsgedanken der neueren Zeit — nicht nur in die der heimischen Gesetzgebung, sondern auch in die jener Staaten, deren Recht auf demselben Kulturboden erwachsen ist — eingeführt wird (S. 15). Als Pflichtkolleg für deutsches Recht werden acht, für Kirchenrecht fünf Wochenstunden vorgeschlagen. In den drei ersten Semestern soll es den Studenten freigestellt sein, Kollegien, die für den zweiten Studienabschnitt anrechenbar sind, bis zu zehn Wochenstunden zu hören. Die erste Staatsprüfung solle in den letzten vierzehn Tagen des dritten Semesters abgehalten werden. Vor bestandener Prüfung soll kein anrechenbares viertes Semester begonnen werden können.

Der zweite Studienabschnitt wird mit fünf Semestern vorgeschlagen. Für eine Gliederung dieses Abschnittes in einen zweiten und dritten und Einschaltung einer Staatsprüfung zwischen den fünften und sechsten Semester konnte sich die Fakultät nicht entscheiden, weil der Student gleichzeitig und nebeneinander in die Lehren des materiellen Rechtes und in die theoretische Nationalökonomie eingeführt werden soll. Der Student soll sich gleichzeitig mit Recht und Wirtschaft befassen (S. 19 ff.).

Bezüglich der Mindestzahl der Vorlesungsstunden im Semester steht die Fakultät auf dem Standpunkte, daß auch in Hinkunft Bestimmungen hierüber zu erlassen sind. Als Durchschnittszahl pro Semester werden 20 Wochenstunden vorgeschlagen. Was die praktischen Übungen anbelangt, so wäre nach Ansicht der Fakultät durch eine Ministerialverordnung nach Anhörung der einzelnen in Betracht kommenden Professoren im Wege des Professorenkollegiums vorzuschreiben, aus welchen Fächern von ordentlichen und außerordentlichen Professoren derartige Übungen abzuhalten seien. Als Stundenzahl für solche Übungen werden für den ersten Studienabschnitt (1. bis 3. Semester) vier (davon mindestens zwei das römische Recht betreffend), für den zweiten Studienabschnitt (4. bis 8. Semester) acht bis zehn Übungsstunden nach freier Wahl des Hörers in Vorschlag gebracht. Die Anträge sprechen sich begründet gegen die ausschließliche schriftliche Form derlei Übungen, sowie gegen die Feststellung der Zahl der von den Studenten zu liefernden schriftlichen Arbeiten aus (S. 24).

Als ergänzende Punkte zur Studienreform werden angeführt:

1. An Stelle des bisherigen Kollegs „Österreichische Reichsgeschichte" solle „Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte", gelehrt von einem Lehrer der juridisch-politischen Fakultät, geprüft von einem Examinator des deutschen Rechtes, treten.

2. Es wird beantragt, das Völkerrecht (drei bis vier Wochenstunden) als obligatorisches Kolleg einzuführen. Es solle aber kein eigener Prüfungsgegenstand sein, sondern bei verwandten Fächern mitgeprüft werden.

3. Aus guten Gründen wird gegen die Anregung der Verwaltungsreformkommission, die Professoren mögen offizielle Bücher schreiben, Stellung genommen. Richtig wird dabei hervorgehoben, daß die Ausführung eines derartigen Ansinnens mit der akademischen Lehrfreiheit nicht in Einklang gebracht werden könnte. Richtig sei allerdings, daß es an geeigneten Lehrbüchern vielfach fehle. Um zum Schreiben solcher anzuspornen, werden Mittel, wie Urlaube, Zuschüsse zu den Honoraren als geeignet erkannt. Von einer „Aufforderung" der akademischen Lehrer zu einer solchen Tätigkeit könne selbstverständlich nicht die Rede sein.

4. Es wird die Abhaltung von Spezialvorlesungen in den Gebieten des bürgerlichen und Handelsrechtes, die für das moderne Wirtschafts- und Gesellschaftsleben hervorragende Bedeutung haben (wie Privatversicherungs-, See-, Genossenschaftsrecht) beantragt.

Übergehend auf das Prüfungswesen lassen die Anträge vorläufig nachstehende Richtlinien erkennen:

Die Prüfungen sollen nicht ein gutes Gedächtnis, sondern vielmehr Verständnis und geistige Durchdringung seitens der Kandidaten offenbaren. Hiebei wird mit Recht auf die Übelstände verwiesen, die die Benützung von Katechismen, Repetitorien und unwürdigen Einpaukerkursen nach sich ziehen. „Die Prüfung soll erkunden, ob der Student fähig ist, ob er die Wissenschaften seines Lebensberufes mit Verständnis unter eigenem Denken durchgearbeitet und dadurch ein gewisses Mindestausmaß geistiger Reife und fachlicher Ausbildung erlangt hat". (S. 32—33). Die Fakultät schlägt daher unter anderem die Besprechung praktischer Fälle vor. Bezüglich des Zeitpunktes der zweiten und dritten Staatsprüfung wird vorgeschlagen, daß diese Prüfungen erst nach dem Absolutorium abgelegt werden sollen. Zur Begründung wird auf S. 34 unter anderem gesagt: „Die judizielle und die politische Staatsprüfung sollen nicht während des letzten Studiensemesters, sondern erst nach dessen Beendigung zulässig sein. Die Wiener Fakultät hat sich — darin übereinstimmend mit den Ansichten der übrigen österreichischen Fakultäten — seit jeher in diesem Sinne ausgesprochen Eine Prüfung kann vernünftigerweise erst dann stattfinden, wenn die zu prüfenden Fächer vollständig vorgetragen sind."

Außer den schon erwähnten Angelegenheiten hat sich die Fakultät in ihrer Sitzung am 7. März 1914 in Beantwortung der ihr vom Unterrichtsminister zugekommenen Fragebogen für die Einführung eines obligatorischen Kollegs „Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaft" im ersten Studienabschnitte, für die Nichtverpflichtung der bisher obligaten zwei Vorlesungen an der philosophischen Fakultät, aber Anempfehlung als freie Vorlesungen, gegen die Einführung eines obligaten Kollegs über „Gesellschaftslehre" im ersten Studienabschnitte, für die Beibehaltung der obligaten Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie, gegen schriftliche Klausurarbeiten bei den Staatsprüfungen, gegen die Forderung der Beantwortung einer Frage in zusammenhängender Rede, gegen die Einführung eines Prüfungsgegenstandes „Österreichische Verfassungsgeschichte" — dieser Gegenstand solle vom Professor des österreichischen Staatsrechtes mitgeprüft werden —, gegen die Voraussetzung der Ablegung der drei Staatsprüfungen für die Zulassung zu den Rigorosen ausgesprochen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Fakultäten die kompetentesten Organe in der Beurteilung der hier in Rede stehenden Fragen sind, so lange eben diese als die „Hauptpunkte einer Studienreform" gelten. Hierüber ist viel geschrieben worden; viele Behauptungen wurden aufgestellt, vieles ist als nicht zweckmäßig beurteilt worden, aber an positiven Vorschlägen fehlt es vielfach; es bekämpfen sich häufig Extreme.

Es ist denn auch nicht zu verkennen, daß alles in dieser Richtung Vorgeschlagene mehr oder minder Ansichtssache ist. Ein typisches Beispiel des Zweifels bilden die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihren gegensätzlichen Studienprinzipien der dortigen Hochschulen. Für fast jedes pro und contra lassen sich gleichberechtigte Gründe anführen. Auch die Anträge der Wiener Fakultät sind vielfach auf Widerstand gestoßen. Trotzdem wird man ihnen im Bereiche jenes Fragenkomplexes Sachgemäßheit kaum abzusprechen vermögen.

Allein ich glaube, daß mit all diesen Maßnahmen der Zweck der Reform — das höhere Bildungsniveau der Studenten und vor allem ihre Befähigung bei praktischer Betätigung nach beendeten Studien — nicht voll erreicht werden kann. Wenn man schon unbedingt eine Reform unseres altehrwürdigen juristischen Studienbetriebes als eine conditio sine qua non erachtet, dann muß man das in Erscheinung getretene Übel an der Wurzel erfassen und zu beseitigen trachten. Da wird es vor allem nötig sein, zu fragen, ob denn jeder die Fähigkeiten besitzt, ein Jurist zu werden; ob nicht in dem Juristwerden der Hauptgrund des heutigen Übels erblickt werden muß, das man heute im Juristsein für vorhanden vermeint. Andrerseits wird aber auch die pädagogische Befähigung der Lehrer der alma mater zu prüfen sein.

In ersterer Richtung wäre folgendes zu erwägen: In den beiden obersten Klassen unserer Gymnasien wird Logik und Psychologie gelehrt. Ob die jetzige Lehrmethode dem Standpunkte des pulsierenden Lebens Rechnung trägt, wird bezweifelt werden müssen. Andererseits ist es klar, daß die Logik das richtige Denken vermitteln und die Psychologie Einblick in die seelischen Vorgänge des Menschen gewähren soll. Sie sind also beide für den Juristen von erheblicher Bedeutung, ja die Logik überhaupt Voraussetzung jeden juristischen Denkens. Daraus ergibt sich, daß diese Fächer in einer Weise tradiert werden könnten, die Gewähr für den Nutzen des späteren Juristen bietet. Es würde ja auch jenen, die nach Absolvierung des Gymnasiums oder Realgymnasiums sich der Praxis oder einem anderen Hochschulstudium, als der Jurisprudenz widmen, gar nicht schaden, wenn sie schon an der Mittelschule lernten, wie man richtig denkt, wie man sich Handlungen des Menschen usw. zu erklären vermag. Durch eine solche Evolution des philosophischen Unterrichtsbetriebes könnte erreicht werden, daß der junge Jurist immerhin schon manche Begriffe für sein Studium mitbrächte. Der Dozent an der Universität könnte manches Wissen als vorhanden voraussetzen. Voll würde dies erreicht, wenn juristisch gebildete Lehrer an der Mittelschule den Inhalt jener Geistesfächer den Jünglingen übermitteln würden. Im Laufe des ersten Semesters der Hochschule sollten dann in die Rechtswissenschaft und ihre Begriffe einführende enzyklopädische Fächer den jungen Leuten gelehrt werden, darunter das vorgeschlagene Kolleg „Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften".

Ähnlich wie die Mediziner die Tentamina abzulegen haben, hätte der Jurist am Schlusse des ersten Semesters eine Vorprüfung über seine Befähigung zu juristischem Denken abzulegen. Diese Prüfung hätte selbstverständlich nicht das Gedächtnis, sondern das Judiz des Kandidaten in erster Linie im Auge zu behalten und sie sollte im Interesse des Kandidaten und der Garantie seiner zukünftigen Entwicklung sehr streuge sein. Ist die Prüfungskommission der Ansicht, daß der Kandidat nach dem Ergebnisse der Prüfung zum juristischen Studium kein Talent hat, dann sollte die Reprobation ohne Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung erfolgen. Wofür die Heranziehung eines juristischen Stümpers? Auch im Gewerbefache kann zwar nicht jeder ein Künstler werden, aber er soll es doch so weit bringen, daß er Kunden nicht schädigt. Und der als juristischer Stümper erkannt wurde, er kann gar wohl Talente für ein anderes Hochschulstudium haben und es in diesem sehr weit bringen. Die jetzige erste Staatsprüfung ist mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablegung und die Konkurrenz des Gedächtnisses kein richtiges Erkundigungsmittel in jener grundlegenden Frage. Bei solchen Prüfungen könnten auch die Lehrer der juridischen Fakultät durch die Art der Fragestellung den Beweis liefern, daß sie das Verständnis für die Erkundung des Judizes des Kandidaten besitzen. Solche, die es nicht haben oder nicht haben wollen, sind dann wohl als akademische Lehrer kaum als geeignet zu betrachten. Denn schließlich mit dem Wissen des Lehrers als solchem ist der Allgemeinheit nicht viel gedient.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hof-Fonds- und Kanzleidirektor Sr. Hoheit des Herrn Erzherzogs Friedrich Karl Pinkas taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hofzahlamts-Direktor Alfred Röhrich Edlen von Bergenegg den Titel und Charakter eines Hofrates, den Hofsekretären Dr. Ludwig Winter und Dr. Josef Holzlechner den Titel und Charakter eines Sektionsrates, dem Hofzahlmeister Gustav Zeller den Titel und Charakter eines Hofzahlamts-Direktors, dem Hofrechnungsrate Ewald Eisenmenger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Hofgartenleiter Viktor Lieb den Titel und Charakter eines Hofgartenverwalters mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Se. Majestät haben dem Zentralinspektor der Sicherheitswache in Prag Hermann Rehne aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Regierungsrat Dr. Oskar Szilagyi zum Hofrate ernannt und gestattet, daß dem Regierungsrate Dr. Bozidar Cerovic für seine treue und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hilfsämterdirektor beim Gemeinsamen Obersten Rechnungshofe Eduard Schöpfer anläßlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen und sehr ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Gottfried Bradik und Dr. Friedrich Janka zu Statthaltereiräten in Böhmen ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Géza Murad zum Statthaltereirate im Küstenlande ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Max Freiherrn von Weichs zur Wenne zum Landesregierungsrate in Schlesien ernannt.

Soeben erschienen:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.34** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. Jänner 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 4.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Einige Fragen der Bergarbeiter-Unfallversicherung. Von Dr. Moritz Caspaar.

Mitteilungen aus der Praxis.

Was zur Bewirkung oder Sicherstellung der Entlohnung für die Vermittlung einer Ehe gegeben wurde (§ 879, Z. 1 a. b. G.-B.), kann nicht zurückgefordert werden.

Notizen.

Personalien.

Einige Fragen der Bergarbeiter-Unfallversicherung.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 wurde die Arbeiter-Unfallversicherung nach dem Gesetze von 1887 auf den Bergbau ausgedehnt. Am 5. Juli 1914 brachte die Wiener-Zeitung das erste Statut der Anstalt, am 9. Juli die Ernennung des provisorischen Vorstandes. Mit 1. Jänner 1915 ist die Versicherung in Kraft getreten. Die Eigenart des Bergbaubetriebes hatte zur Folge, daß einzelne Punkte der Bergarbeiter-Unfallversicherung abweichend vom Gesetze des Jahres 1887 geregelt wurden. Auch der Einfluß der Gesetzesvorlagen über die Sozialversicherung gelangte zur Geltung.

Die Ausdehnung der Bergarbeiter-Unfallversicherung auf jene gewerblichen Betriebe, deren Arbeiter nach § 11 des Bruderladengesetzes vom Jahre 1889 Bergwerksbruderladen angehören, bringt es mit sich, daß auch die politischen Behörden sich mit der Bergarbeiter-Unfallversicherung befassen müssen.

Es sollen nun jene Änderungen, welche das allgemeine Gesetz vom Jahre 1887 durch die kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 erfahren hat, kurz besprochen werden, und zwar getrennt nach Änderungen materieller und solchen formeller Natur, endlich sollen einige Fragen, welche die Kompetenz der Behörden betreffen, erörtert werden.

Was die Änderungen, welche sich auf Beitragsleistung und Rentenansprüche beziehen, betrifft, so ist hervorzuheben, daß die Beiträge zur Gänze von den Unternehmern bestritten werden. Eine Erweiterung der Rentenleistungen liegt in der Einbeziehung der Unfälle, welche einem Versicherten auf dem Wege von der Wohnstätte zur Arbeit und umgekehrt treffen.

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher Arbeiter (§ 9 des Gesetzes von 1887) wurde dahin geändert, daß an Stelle des Höchstbetrages von K 600.— nach der kaiserlichen Verordnung „für jugendliche Arbeiter wie Schlepper und ihnen Gleichgestellte kein niedrigerer Jahresarbeitsverdienst als 600 K" angenommen werden darf.

Die Bruderladenangehörigkeit der versicherten Arbeiter machte eine Regelung des Inhaltes des § 61 des Gesetzes von 1887 notwendig. Bekanntlich sagt § 61, durch die Unfallversicherung werden „die Ansprüche gegen Bruderladen u. s. f. nicht berührt". Schon im Jahre 1899 hat der Verwaltungsgerichtshof eine zweifache Unfallversicherung der Bruderladenmitglieder für unzulässig erklärt und eine Ausscheidung solcher Arbeiter gewerblicher Betriebe aus der Arbeiter-Unfallversicherung verlangt. Nunmehr wird die Frage im § 14 der kaiserl. Verordnung, welcher vom Ruhen der Bruderladen-Provision handelt, geregelt, gleichzeitig auch festgesetzt, daß im Falle besonderer Hilflosigkeit eines Verunglückten die Summe der beiden Renten 90% des Arbeitsverdienstes erreichen könne. Liegt in dieser möglichen Erhöhung der Unfallsrente eine Begünstigung schwerer Fälle, so soll andererseits durch die Bestimmungen des § 10 der kaiserl. Verordnung, betreffend das Heilverfahren Unfallsverletzter die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gefördert und die Durchführung durch die Anwendung von Rechtsfolgen gegen Widerstrebende gesichert werden.

In den formellen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Unfallversicherungsgesetzes kommen die besonderen Verhältnisse des Bergbaues und dessen Organisation zum Ausdrucke. Dies gilt auch von dem seitens der Regierung aufgestellten ersten Statute.

Die Bestimmungen des Statuts über die Vorstandswahl sind jenen des Musterstatuts für die Territorialanstalten nachgebildet, nur mit dem Unterschiede, daß der Bestand der Bergbau-Genossenschaften, welche in den Lokalausschüssen eine für den einzelnen Bergbaubetrieb bestehende Einrichtung besitzt, den Aufbau der Wahl auf diese Einrichtung zuließ. Für einzelne Gebiete, welche Bergbau-Genossenschaften nicht eingeführt haben, sowie für die in die Bergarbeiter-Unfallversicherung einbezogenen gewerblichen Betriebe wird die Wahl analog der Territorialversicherung angeordnet. Nachdem für das gesamte Staatsgebiet nur eine Anstalt vorgesehen ist, so hat die kaiserl. Verordnung eine Ergänzung des Rentenausschusses im Wege der Berufung vorgesehen; damit sollte einer Überlastung des Vorstandes vorgebeugt werden.

Das Gesetz vom Jahre 1887 hat für die Versicherten eine Wahlkurie geschaffen, ohne den Aufsehern und Betriebsbeamten eine besondere Vertretung im Vorstande oder Schiedsgerichte zuzugestehen.

Die Eigenart des Bergbaubetriebes, welche an die Disziplin einerseits, an die Verantwortung andererseits erhöhte Anforderungen stellt, hat in den betreffenden Kreisen den Wunsch nach einer besonderen Vertretung im Vorstande und im Schiedsgerichte geltend gemacht. Das Statut ist dem Wunsche, soweit er das Schiedsgericht betrifft, nachgekommen, indem von den Versicherten je ein Vertreter der Betriebsbeamten und Aufseher zu wählen ist. Nachdem aber eine besondere Wählerkurie nicht geschaffen wurde, obgleich die Anmeldung bei der Bergbehörde, wie sie das Betriebsleitergesetz vorschreibt, einen Kataster geboten hätte, so ergab sich folgende Schwierigkeit:

Die der Bergbau-Genossenschaft angehörenden Versicherten sollen unter der Leitung des Lokalarbeiterausschusses Versicherte wählen, welche der Bergbau-Genossenschaft nicht angehören. Das Ergebnis der ersten Wahl war auch zum größten Teil eine Ablehnung und eine Wahl durch Zufallsstimmen.

Für die Vorstandswahl wurde keine Bestimmung getroffen, welche eine Vertretung der Betriebsbeamten und Aufseher sichern würde.

Eine wichtige Änderung, welche ausschließlich die Unternehmungen betrifft, hat die kaiserl. Verordnung im § 11 festgesetzt, indem sie die Aufstellung der Gefahrenklassen dem Vorstande — unter Genehmigung der beteiligten Ministerien — überträgt. Nachdem die Unternehmer die Mittel für die Versicherung allein aufbringen — auch der Zentralreservefond der Bruderladen, welcher der Anstalt überwiesen wurde, ist ausschließlich aus Beiträgen der Unternehmer angesammelt — so erscheint es allerdings naheliegend, der Unternehmergruppe die Aufteilung der Beiträge unter sich zu überlassen. Auch der Umstand, daß die Unternehmer im Vorstande durch Fachmänner vertreten sind, mag eine Erklärung dafür abgeben, daß man auf die Mitwirkung des Versicherungsbeirates verzichtet und nur die Genehmigung der Regierung vorsieht. Letzterer wird allerdings die Verantwortung zufallen, daß die technischen und statistischen Grundlagen richtig gewählt und verwertet werden, so daß die Einreihung möglichst einwandfrei durchgeführt werden kann.

Für die gewerblichen Betriebe, welche in die Bergarbeiter-Unfallversicherung eingereiht werden, bieten die gleichen Betriebe der Territorialanstalten ein ausreichendes Material für die Einreihung, beziehungsweise Beitragsleistung. Auch für die Naphthabetriebe liegen die Ergebnisse der Lemberger Territorialanstalt vor.

Was die Mitwirkung der Behörden bei der Durchführung der Versicherung anbelangt, so war es gegeben, die Bergbehörde, soweit der Bergbau in Frage kommt, mit jenen Funktionen zu betrauen, welche nach dem Unfallversicherungsgesetze den politischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zukommen.

Der § 16 der kaiserlichen Verordnung enthält im ersten Absatze die bezüglichen prinzipiellen Bestimmungen in einem kurzen Hinweise auf den § 18, Absatz 2, und die §§ 28, 29, 30, 31, 50 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes. Hier wird gesagt, die diesfalls den politischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zugedachte Ingerenz steht bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betriebe diesen Behörden zu. Nach dieser Fassung würde die Ingerenz der politischen Behörden, beziehungsweise der Gewerbeinspektoren in den gewerblichen Betrieben, welche der bergbehördlichen Aufsicht nicht unterstehen und der Bergarbeiter-Unfallversicherung unterliegen, die gleiche sein wie bei der allgemeinen Unfallversicherung. Eine positive Vorschrift wird bezüglich dieser Betriebe nicht getroffen.

Dagegen enthält der 2. Absatz des § 16 die Bestimmung, daß „die nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zustehenden Entscheidungen für alle Betriebe, die bei der Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt versichert sind, von den politischen Behörden „im Einvernehmen mit den Bergbehörden" zu treffen sind. Daraus ergibt sich, daß die nach § 18, Absatz 2, Unfall-Versicherungsgesetz vorgesehene Entscheidung im Einspruchsverfahren in allen Fällen im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu treffen wäre, auch dann, wenn es sich um gewerbliche Betriebe handelt, deren Einrichtung, beziehungsweise Gefahrenquellen den Bergbehörden nicht bekannt sind. Außer den Entscheidungen über die Einreihung könnte nur noch der § 54 über die Bestrafung in Frage kommen; aber auch hier muß gefragt werden, ob ein Einvernehmen überhaupt möglich ist. Ebenso ist es andererseits nicht gut zu erklären, wenn die Entscheidung über einen Einspruch gegen die Einreihung eines Bergbaues im Einvernehmen mit der politischen Behörde getroffen werden soll.

Über die Instanzen der Bergbehörde, welcher die Ingerenz, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, zukommt, enthält das Statut näheres; für Anzeigen und Erhebungen kommt das Revierbergamt in Frage. Für Entscheidungen, wie sie im Unfallversicherungsgesetze den Statthaltereien zukommt, können nur die Berghauptmannschaften eintreten. Eine Bestimmung darüber fehlt. Dagegen ist die Kompetenz der letzteren Behörden in der kaiserlichen Verordnung für die Bewertung der Naturalbezüge festgesetzt. Diese Verfügung ist nicht zweckmäßig, weil die Naturalbezüge nach den Lokalverhältnissen sehr verschieden zu bewerten sind, daher auch in den großen Gebieten der Berghauptmannschaften nicht einheitlich festgestellt werden können. Quartiere und dergleichen können meist nur gemeindeweise bewertet werden. Ein Hinweis auf die für die Territorialanstalten aufgestellten Sätze, beziehungsweise ein Anschluß an diese Festsetzungen wäre richtiger gewesen und hätte sehr umständliche Erhebungen erspart.

Die kaiserliche Verordnung über die Bergarbeiter-Unfallversicherung hat nicht nur einer großen Zahl von Arbeitern unter Aufrechterhaltung der Vorteile, welche ihnen und ihren Angehörigen die Bruderladen bieten, die erweiterten Leistungen der Unfallversicherung zugewendet, sie hat auch eine seit dem Bestande des Unfallversicherungsgesetzes bestehende Unklarheit wenigstens vorwiegend beseitigt. Es betrifft dies die Unfallversicherung der Arbeiter in solchen gewerblichen Betrieben, welche seinerzeit mit Bergbaubetrieben im Zusammenhange gestanden sind.

Das Unfallversicherungsgesetz, welches im 1. Abs. des § 1 die Hüttenwerke ausdrücklich als versicherungspflichtig anführt, spricht im 5. Abs. des §1 von in den Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazugehörigen Anlagen beschäftigten Arbeitern, deren Unfallversicherung durch ein besonderes Gesetz erfolgen wird. Das Bruderladengesetz vom Jahre 1889, welches nicht eine neue Einrichtung, vielmehr eine Reform bestehender Institute bezweckte, hat in den Rahmen der Provisionskassen auch die Unfallversicherung einbezogen. Allerdings bestand hinsichtlich der Höhe der Unfallsrente durch die Festsetzung des Provisions-Minimums von 200 Kronen, welches vielfach zur Norm für neueintretende Mitglieder wurde, eine Differenz zu Ungunsten der Bruderlademitglieder, der jedoch die Invaliden- sowie die Witwen- und Waisenversicherung gegenüberstehen. Der § 11 des Bruderladengesetzes sollte nun die Versicherung der in gewerblichen Anlagen, die mit Bergwerken verbunden sind, Beschäftigten regeln. Daß mit dieser Absicht nur Unzulängliches erreicht wurde, lag in dem Wortlaute der betreffenden Bestimmung, welche sagt: „Soferne das Statut auch Arbeitern und Betriebsbeamten, welche bei den mit dem Werksbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, der Beitritt zur Bruderlade gestattet, muß derselbe korporativ ... geschehen." Dieser Beitritt gilt als Erfüllung der Unfallversicherungspflicht.

Daß man die Lösung einer so wichtigen Frage an die Bestimmungen eines Kassenstatuts knüpfte, mußte zu Differenzen in der Handhabung des Gesetzes führen. Es erschien daher auch schon im Jahre 1890 ein Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums an die Berghauptmannschaften, um Klarheit zu schaffen; als Grundsatz sollte die „Schonung und Aufrechterhaltung bereits bestehender Verhältnisse" gelten.

Auch die Bezeichnung „mit dem Werksbetriebe verbunden" mußte Zweifel schaffen, die auch durch den Hinweis des Erlasses, es handle sich mehr um den kausalen als um den lokalen Zusammenhang, nicht beseitigt wurden. Das Gesetz vom Jahre 1892 brachte zu § 11 des Bruderladengesetzes den Nachtrag, daß bei Umbildung der Bruderladestatuten nach § 39 Bruderladengesetz die Beitrittspflicht neueintretender Arbeiter und Betriebsbeamten ausgeschlossen werden könne; diese waren sodann bei der Unfallversicherungsanstalt zu versichern.

Nun folgten seit dem Jahre 1893 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich mit der Versicherung der Arbeiter solcher gewerblicher Betriebe beschäftigten und schon im Jahre 1894 den obzitierten Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums als nicht rechtsverbindlich erklärten. Im Jahre 1899 hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich eine Doppelversicherung der Bruderlademitglieder in solchen gewerblichen Betrieben als ungesetzlich bezeichnet und verlangt, daß die Unfallversicherungsanstalt im Vereine mit den Bergbehörden im Einzelfalle die Versicherungskompetenz festzustellen hätte. In der Praxis wurden Hüttenwerke, deren Arbeiter insgesamt bei den Territorialanstalten versichert waren, der Bruderladenversicherung wegen aus letzteren ausgeschieden unter der Annahme des Zusammenhanges der gewerblichen Anlagen mit dem Werksbetriebe.

Nun ist im Verlaufe der Dezennien dieser Zusammenhang nicht selten gänzlich verloren gegangen. Bergbaue und Hochofenanlagen sind verschwunden, die seinerzeit davon abhängigen Hütten- und Hammerwerke sind geblieben. Das Ergebnis dieser eigentümlichen Regelung der Versicherung hat aber auch in gar manchen Fällen dazugeführt, daß sowohl die Bruderladen, als auch die Unfallversicherung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Aber auch die kaiserliche Verordnung verweist auf den § 11 des Bruderladengesetzes und dementsprechend übernimmt das Statut der Anstalt im § 3, Punkt 4, den nicht sehr glücklich gewählten Ausdruck „mit dem Werksbetriebe verbunden", obgleich er vielfach nur eine geschichtliche Bedeutung hat. Doch muß angenommen werden, daß nunmehr die seit 1889 strittige Frage in der Mehrzahl der Fälle gegenstandslos wird.

Es wird nunmehr die Unfallversicherung der Arbeiter solcher gewerblicher Betriebe endgültig nach dem Gesetze von 1887 Platz greifen, und zwar je nach der Auffassung, welche bei der Einreihung, beziehungsweise im Laufe des Einspruchsverfahrens zur Geltung gelangt, bei der Bergarbeiter-Unfallversicherung oder bei der Territorialanstalt. Nachdem aber seinerzeit der Verwaltungsgerichtshof die Doppelversicherung als ungesetzlich bezeichnet hat und geradezu forderte, daß Arbeiter gewerblicher Betriebe, welche Bruderlademitglieder sind, aus der Unfallversicherung ausgeschieden werden, so erscheint die Frage doch nicht völlig gelöst. Die Praxis hat zumeist von der Ausscheidung einzelner Bruderlademitglieder aus der Unfallversicherung keinen Gebrauch gemacht. Es wäre aber immerhin möglich, daß eine solche Ausscheidung durchgeführt wurde, so daß heute Arbeiter eines gewerblichen Betriebes, die Bruderlademitglieder sind, in einem Betriebe, welcher nicht unter die Bergarbeiter-Unfallversicherung eingereiht ist, nicht nach dem Gesetze von 1887, sondern nach dem Bruderladegesetze zu behandeln sind. Ob dies der Gesetzgeber beabsichtigt hat, muß bezweifelt werden. Diese Konsequenz ergibt sich aber aus der Anwendung der in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes aus den Jahren 1893 und 1899 enthaltenen Grundsätzen. Daran ändert auch die kaiserliche Verordnung vom April 1914 nichts, weil deren Bestimmungen über die Unfallversicherung der in gewerblichen Betrieben, welche der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehen, beschäftigten Arbeiter, die Bruderlademitglieder sind, nur dort Wandel schaffen können, wo es sich um ganze Betriebe handelt, deren Einreihung sei es in die Bergarbeiter- oder in die Territorialversicherung durchgeführt wird. Eine ansehnliche Zahl solcher Fälle hat die Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt beschäftigt. Insolange aber heute noch Bruderladestatuten es den Arbeitern ermöglichen, beim Austritte aus dem Dienst Mitglieder zu verbleiben, würde es Inhabern von gewerblichen Betrieben, bei welchen solche Arbeiter eintreten, noch immer freistehen, sie aus der Territorialversicherung auszuscheiden. Gegen einen solchen Vorgang haben allerdings von vornherein zwei Momente gesprochen, das eine ist die ungleiche Behandlung verunglückter Arbeiter desselben Betriebes, das zweite die einheitliche Beitragsberechnung im Interesse der Territorialanstalten.

In jenen Fällen aber, in welchen die doppelte Unfallversicherung, das heißt die volle Bruderladenversicherung neben der Unfallversicherung besteht, entfällt auch jene Erleichterung, welche durch die kaiserliche Verordnung vom April 1914 für die Bruderladen angeordnet wurde. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die Angelegenheit in ihrem vollen Umfange auch heute noch nicht ausgetragen ist.

Mitteilungen aus der Praxis.

Was zur Bewirkung oder Sicherstellung der Entlohnung für die Vermittlung einer Ehe gegeben wurde (§ 879, Z. 1 a. b. G.-B.), kann nicht zurückgefordert werden.

Kläger übergab dem Beklagten einen auf 600 K lautenden Wechsel zur Sicherstellung des mit ihm als Entlohnung für die Vermittlung der klägerischen Ehe vereinbarten Betrages, der drei Monate nach dem Zustandekommen der Ehe zahlbar sein sollte. Da die Ehe nicht geschlossen wurde, belangte Kläger den Beklagten auf Rückstellung dieses Wechsels.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies die Klage aus nachstehenden Erwägungen ab:

Festgestellter maßen war die Rückstellung des streitigen Wechsels nur für den Fall vereinbart, wenn der Vater der Braut seine Einwilligung in die Heirat verweigern würde. Der Kläger gibt aber selbst zu, daß die besagte Ehe nur infolge seines Rücktrittes nicht geschlossen worden ist. Auf diese Resolutivbedingung, deren Erfüllung zur Rückforderung des Wechsels berechtigen würde, kann sich der Kläger somit nicht berufen, abgesehen davon, daß diesem Begehren auch die Vorschriften der §§ 879 und 1174 a. b. G.-B. im Wege stehen, indem Kläger den Klagewechsel wissentlich zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung begeben hat.

Das Berufungsgericht gab dem Klagebegehren mit nachfolgender Begründung statt:

Hat der Beklagte den streitigen Wechsel tatsächlich erhalten, so war es seine Sache nachzuweisen, daß infolge seiner Vermittlung die klägerische Ehe zustande gekommen, somit die Bedingung, unter der dieser Wechsel in sein Eigentum übergehen sollte, wirklich erfüllt worden ist und die gegenständliche Vereinbarung gegen die Bestimmung des § 879 a. b. G.-B. nicht verstößt. Die Abweisung der Klage hätte eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten zur Folge, der dem Kläger gegenüber gar nicht forderungsberechtigt ist, und würde auch der Bestimmung des § 1174 a. b. G.-B. zuwiderlaufen, der das Rückforderungsverbot auf die im § 879 a. b. G.-B. erwähnten Fälle nicht erstreckt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. November 1913, Rv. V 2707/13, der Revision des Beklagten Folge gegeben und das erstrichterliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe: Der Revision des Beklagten kann vom Standpunkte des geltend gemachten Revisionsgrundes des § 503, Z. 4 Z.-P.-O., Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es steht fest, daß der Kläger dem Beklagten den strittigen Wechsel zur Sicherstellung seiner — des Beklagten — Forderung an den Kläger aus dem Titel des für das Zustandebringen der klägerischen Ehe vereinbarten Vermittlerlohnes eingehändigt hat. Ein derartiger Vertrag ist nach § 879, Z. 1 a. b. G.-B., zweifellos ungültig Der § 879 schließt sich an den § 878 a. b. G.-B. durch das Wort: „insbesondere" an, woraus folgt, daß die speziell unter den § 879 fallenden Tatbestände sich auch dem allgemeinen Tatbestande des § 878 einordnen. Da die Leistungen aus dem § 879, Z. 1, wohl gemacht werden können und nicht gerade unmöglich sind, so fallen sie offenbar unter die im § 878 aufgezählte Kategorie der Verträge unerlaubten Inhaltes. Im Falle des § 879, Z. 1, ist sowohl das Geben wie das Nehmen des Entgeltes unsittlich. Auf Seiten des Nehmers, weil er um Geld es übernimmt, den Gegenpart zu bestimmen, eine Ehe einzugehen, ohne daß hiebei die Neigung entscheidend wäre. Derselbe Gesichtspunkt trifft auch auf Seiten des Gebers zu, weil letzterer es gleichfalls nicht auf die Neigung ankommen läßt, sondern auf die Geschicklichkeit des Vermittlers in der Kunst der Überredung. Jedenfalls ist dies der Standpunkt des Gesetzes, das den Vermittlungsvertrag wegen Unsittlichkeit des Vertragsinhaltes als ungültig erklärt. Nur wenn der eben behandelte Tatbestand der Unsittlichkeit fehlt, also die Ungültigkeit aus einem anderen Grunde Platz greift, tritt bei stattgehabter Bereicherung der Grundsatz des § 1435 a. b. G.-B. in Anwendung; liegt aber ein Tatbestand nach §§ 878 und 879 a. b. G.-B. vor und begreift die Unsittlichkeit sowohl das Geben als das Nehmen des Entgeltes für die unsittliche Leistung, dann gelangt der § 1174 a. b. G.-B. zur Anwendung. Der Sinn dieser Gesetzesstelle ist der, daß im Falle des Tatbestandes nach § 878 oder § 879 der Versprechende nicht verpflichtet ist, das Entgelt zu leisten, derjenige aber, der das Entgelt geleistet hat, nicht berechtigt ist, das Gegebene zurückzufordern. Mit anderen Worten: Dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche liegt in den obbezogenen Bestimmungen das Prinzip der vollständigen Passivität des Gesetzes bei derartigen Geschäften zugrunde.

Es war demnach dem Kläger der Schutz zu versagen.

Notizen.

(Zur Besteuerung der Kriegsgewinne) Hierüber bringt die Nummer 47 der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" vom 19. August 1915 auf Spalte 1094 f. einige beachtenswerte Beiträge. In einem Referate für die Delegiertenkonferenz des bayerischen Handelskammertages am 23. Juli l. J. sagte Kommerzienrat S. Fraenkel u. a.: „Es wäre vollständig verfehlt, die Kriegsgewinnsteuer auf die kleine Zahl derjenigen zu beschränken, die als sogenannte Heereslieferanten bei der Beschaffung von Kriegsmaterial (Waffen, Munition, Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung der Truppen usw.) unmittelbar mit der Heeresverwaltung arbeiten. Durch eine solche Einengung der Pflichtigen würden alle jene nicht getroffen, die auf dem Wege des Zwischenhandels an diese Heeresbedarfsfabrikanten mitunter noch größere Gewinne als letztere selbst erzielt haben. Außerdem bedarf es nur des Hinweises auf die erstaunliche Entwicklung, die die Herstellung, die Vermittlung und der Verlauf der sogenannten Liebesgaben an die im Felde stehenden Truppen seit Kriegsausbruch genommen, um sich die Forderung anzueignen, daß auch die in diesen Geschäftszweigen erzielten Mehrgewinne in gleicher Weise zu dieser Steuer heranzuziehen wären. Des weiteren hat die Kriegslage auch große Aufträge seitens gemeinnütziger Organisationen (Rotes Kreuz, Wohlfahrtsaktionen der verschiedensten Art usw.) im Gefolge gehabt, die wiederum denjenigen, welchen diese Aufträge zugewendet wurden, unverhältnismäßig hohe Gewinne gebracht haben. Auch die größeren Betriebe in der Landwirtschaft dürften im Hinblick auf die Tatsache, daß sie für ihre Erzeugnisse während

des Krieges enorm hohe Verkaufspreise erreichten (Wertsteigerung aller Getreidearten, Kartoffeln, Vieh, Wolle usw.), glänzende Ergebnisse in ihren Betrieben erzielt haben. Endlich dürften die Steigerungen der Zinsenerträgnisse nicht zu übersehen sein, die aus wesentlichen Mehrungen der Dividenden und Gewinnanteile der sogenannten Kriegswerte stammen." Wir entnehmen a. a. O. weiters, daß Schweden am 15. Juli 1915 eine „Kriegskonjunkturſteuer" mit Geltung für 1915 und 1916 eingeführt hat. „Verpflichtet, diese Steuer zu entrichten, ist, wer im Laufe dieses Jahres zur Einkommensteuer veranlagt ist, in folgenden Fällen:

1. Wenn das Einkommen den Durchschnitt der entsprechenden Einkünfte übersteigt, wie diese bei den Veranlagungen zur Einkommen- und Vermögenssteuer in 1913 und 1914 bezeichnet worden sind;

2. wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres an Einkommen- und Vermögenssteuer zu einem Betrage geschätzt worden ist, der, nach Abzug des darin eingehenden Vermögensteils, sich mindestens auf 10.000 K beziffert;

3. wenn bei einer schwedischen Aktiengesellschaft oder solidarischen Bankgesellschaft das zur Einkommen- und Vermögenssteuer veranlagte Einkommen der Gesellschaft teils 5 v. H. des Kapitals, teils in Prozent des Kapitals der Gesellschaft berechnet, den Durchschnitt des Einkommenprozents der Jahre 1913 und 1914 übersteigt.

Bei der Veranlagung zur Kriegskonjunkturſteuer wird Einkommen von jeder Einnahmequelle für sich mit dem Betrage berechnet, womit dieses Einkommen bei gesetzmäßiger Deklaration zur Einkommen- und Vermögenssteuer angegeben werden soll. Bei der Veranlagung ist gestattet, Rücksicht zu nehmen auf besondere Abzüge für Wertherabsetzung eines anderen Unternehmens. Wenn die Summe des Mehreinkommens des Steuerpflichtigen von sämtlichen Einnahmequellen 1000 K nicht übersteigt, so bleibt sie steuerfrei. Die Steuer fängt bei 1000 K mit 12 v. H. an und steigt bei 320.000 K und darüber auf 18 v. H."

(Kriegswirtschaftliche Maßnahmen.) Der Nr. 42 der Deutschen Gemeindezeitung vom 16. Oktober 1915 (S. 642) ist unter anderem nachstehendes zu entnehmen: „Das stellvertretende Generalkommando des I. bayrischen Armeekorps in München hat vom 1. Oktober ab Höchstpreise für Milch, Butter und Käse festgesetzt, und zwar Erzeugerpreise, Großhandelspreise und Ladenpreise. Zur Regelung des Verkehrs mit Butter und Käse wird eine Verteilungsstelle errichtet. Die Versendung von Erzeugnissen der Milchwirtschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verteilungsstelle gestattet. Die Genehmigung zur Ausfuhr aus dem Korpsbezirk wird nur erteilt: 1. wenn der Bedarf der Heeresverwaltung und der einheimischen Bevölkerung sichergestellt ist, 2. wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer nicht nur verpflichtet, beim Weiterverkauf nicht nur die festgestellten Höchstpreise zugrunde zu legen, sondern auch dafür einsteht, daß bei allen weiteren Veräußerungen diese Preise zugrunde gelegt werden.

(Sechzigjähriger Bestand der „Gerichtshalle".) Mit dem 1. Jänner 1916 ist die „Gerichtshalle", Organ für Rechtspflege und Verwaltung, seinerzeit gegründet von Dr. J. Pisko und Adolf Kulka, in ihren sechzigsten Jahrgang getreten; zugleich sind es zwanzig Jahre, daß der derzeitige Herausgeber und Redakteur dieser Wochenschrift J. U. Dr. Max Breitenstein diese Stelle innehat. Die „Gerichtshalle" ist sonach eine der ältesten Zeitschriften der Monarchie. Dank ihrer streng objektiven und stets würdigen Haltung, sowie dank der stattlichen Anzahl hervorragender Mitarbeiter darf sie mit Recht darauf hinweisen, daß sie sich in allen Kreisen der Justizpflege hohen Ansehens erfreut. Im Anschluß an die „Gerichtshalle" werden von Dr. Max Breitenstein auch noch der „Neue Österreichische Juristenkalender", das „Evidenzblatt für österreichische Gesetzgebung und Rechtspflege", sowie „Die Kriegsgesetze Österreichs", letztere in Verbindung mit Herrn Dr. Demeter Koropatnicki, k. k. Ratssekretär des Obersten Gerichtshofes, herausgegeben.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialsekretär im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern Dr. Ludwig Grafen Thürheim anläßlich der von demselben erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Sektionsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se Majestät haben den mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Legationssekretär erster Kategorie Dr. der politischen Wissenschaften Moritz Szent-Iványi de Lipto-Szent-Iván zum Legationsrate zweiter Kategorie, den Legationssekretär zweiter Kategorie Elemér Grafen Pejácsevich zum Legationssekretär erster Kategorie und die Gesandtschaftsattachés Karl Freiherrn von Freudenthal und Edwin Freiherrn von Bourguignon zu Legationssekretären zweiter Kategorie ernannt.

Se. Majestät haben dem Hauptkassadirektor im Eisenbahnministerium Ludwig Freiheit den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrate der dalmatinischen Finanzlandesdirektion Simeon von Benedetti anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige zufriedenstellende Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion Leopold Mentzel anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate Radovan Milković der küstenländischen Finanzdirektion anläßlich der von ihm erbetenen Übersetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben die Kammervorsteherin Ihrer Hoheit der Frau Erzherzogin Blanka, Maria Freiin Radherny von Borutin, zur Oberſthofmeisterin ernannt und ihr taxfrei den Titel und die Vorrechte der Frau eines Geheimen Rates sowie den Rang und die Vorrechte einer Palastdame verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege dem Regierungskonzipisten Svetozar von Kussevich, Personalsekretär des Landeschefs in Bosnien und der Herzegowina, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes, und dem Landesbahnadjunkten Georg von Grabiansky bei der Direktion der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Dr. Max Visconti sowie den mit dem Titel eines Oberfinanzrates bekleideten Finanzrat Jakob Pederzolli zu Oberfinanzräten für den Bereich der küstenländischen Finanzdirektion ernannt und dem Finanzrate Blasius Laneve in Triest taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Johann Mottl anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofamtssekretär zweiter Klasse des Oberststallmeisteramtes Alois Ruhdorfer in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktionsadjunkten des Schulbücherverlages in Prag kaiserlichen Rate Ferdinand Kleier anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Franz Jung in Hainspach anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuerverwalter Franz Ottenschläger in Fürstenfeld anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuerverwalter Friedrich Klekner in Pilsen anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberkontrollor der technischen Finanzkontrolle Siegmund Eben in Teschen anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Inspektors der technischen Finanzkontrolle verliehen.

Se. Majestät haben im Stande der Tabakfabriken und Tabakeinlösungsämter die Inspektoren Josef Pros und Vinzenz Schmid zu Oberinspektoren ernannt.

Se. Majestät haben den Evidenzhaltungsoberinspektor Franz Vesel in Triest zum Evidenzhaltungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums den Oberrechnungsrat Friedrich Pruschal zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzwachoberkommissär erster Klasse Ignaz Neubauer in Völkabruck anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät Oberststallmeister hat den Hofadjunkten Franz Wagner zum Hofamtssekretär zweiter Klasse und den Hofoffizial Béla Kallay de Nagy Kálló zum Hofadjunkten im Oberststallmeisteramte ernannt.

Das Buch des Augenblicks:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.55** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Dieser Nummer liegen der Titel, das Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Sachregister zum achtundvierzigsten Jahrgange (1915) dieser Zeitschrift bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. Februar 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 5.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ein Jahr Wiener Kriegsfürsorge. Von Franz Xaver Nagl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eintätiges Zusammentreffen der Übertretung nach § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (Preistreiberei) mit einer von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretung.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Ein Jahr Wiener Kriegsfürsorge.

Der Krieg hat den Stadtgemeinden auf dem Gebiete sozialer Fürsorgetätigkeit ein überaus reiches Betätigungsfeld eröffnet. Er hat ihnen eine Betätigung gebracht, die viel Mittel erfordert und große Verantwortung mit sich führt, beides in einem Umfange, wie es die Bürger einer Stadt in ihrer breiten Masse kaum auch nur annähernd einzuschätzen imstande sind. Die Kriegsfürsorge einer modernen Großstadt ist als Organisation eine verwaltungstechnische Leistung, die allein als solche entsprechende Bewertung verdient. Es ist deshalb erfreulich, daß sich die Schöpferin einer solchen Organisation, die Stadtgemeinde Wien, entschlossen hat, der breiten Öffentlichkeit von dem, was sie während des ersten Kriegsjahres für ihre Bevölkerung geleistet hat, ein lehrreiches Bild zu entwerfen. In einer Veröffentlichung „1 Jahr Kriegsfürsorge" gibt der Bürgermeister der Stadt, Dr. Richard Weiskirchner, Kunde von der Sorge um die Bevölkerung, die die Stadtverwaltung die ereignisreichen und schicksalsschweren Monate her beseelt hat.

Fürs erste ist die Stadtgemeinde bei der Auszahlung der staatlichen Unterhaltsbeiträge beteiligt durch Entgegennahme der Anspruchsmeldungen und die Pflege von Erhebungen über die Voraussetzungen des Anspruches sowie durch Leistung von Vorschüssen auf den staatlichen Beitrag. Die städtischen Ämter hatten im ersten Kriegsjahr 186.434 Anmeldungen zu prüfen, die von der Gemeinde geleisteten Vorschüsse beliefen sich auf 670.000 K. Neben dieser praktischen Leistung lieh der Magistrat seine ideelle Unterstützung, indem er durch entsprechende Anregung bei der Regierung eine Erhöhung der Invalidenpensionen der Mannschaftspersonen sowie der Pensionen der Witwen und der Erziehungsbeiträge der Waisen erzielte.

Bedeutende Anforderungen traten an die Gemeinde Wien auf dem Gebiete der Armenpflege heran: Während sich im Monat Jänner des Jahres 1913 der Aufwand für Armeninstitute auf 53.500 K belief, im Jänner 1914 (infolge des schon fühlbaren wirtschaftlichen Niederganges) auf 78.340 K, wuchs er im August 1914 auf 114.560 K und im September auf 161.180 K. Erst nachdem die freiwillige Hilfstätigkeit einsetzte und die Auszahlung der staatlichen Unterstützungsbeiträge im Gange war, ging die monatliche Quote auf durchschnittlich 70.000 K zurück.

Der durch die Kriegsereignisse akut gewordenen Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide wurde durch eine in Verbindung mit der Regierung für Niederösterreich errichtete eigene Landesstelle genügt, die gleichzeitig die Unterstützung der Kriegsbeschädigten vom Zeitpunkte der Entlassung aus dem Militärverbande bis zum ersten Lohnbezug besorgt. Die Landesstelle plant die Einrichtung eines Heimes für Kriegsbeschädigte, in dem diese bis zu ihrem Unterkommen in einer Arbeitsstelle Unterkunft und Verpflegung finden sollen.

Eine besondere Gruppe der Hilfstätigkeit bildet der Frauen- und Kinderschutz. Es erscheinen in diesem Kapitel die Aufwendungen für Hebammenentschädigungen bei Armengeburten, die sich auf 27.000 K beliefen. Zudem hat der Stadtrat bereits unterm 19. September 1914 einen Beschluß gefaßt, wonach der Magistrat ermächtigt wird, Müttern von Säuglingen, insbesondere wenn sie stillen, eine monatliche Unterstützung in der Höhe des üblichen Kostgeldes (bis 24 K) zu bewilligen. In Verbindung damit wurde eine ständige ärztliche Überwachung dieser Säuglinge durch städtische Säuglingsfürsorge angeordnet. Durch einen weiteren Stadtratsbeschluß vom 26. März 1915 wurde der Magistrat in Stand gesetzt, schwächlichen, in erhöhtem Grade pflegebedürftigen Säuglingen Pflegegelder bis zu 30 K anzuweisen. Außerdem trat an die Stadtgemeinde die Pflicht heran, mit Eintritt der Mobilisierung infolge der Einrückung des Vaters verwaiste Kinder in Pflege zu nehmen. Die Zahl der derart übernommenen Kinder beträgt 674. Dazu kommen noch ein paar Hundert „Versorgungs-Kinder", die von aus feindlich besetzten Gebieten nach Wien geflüchteten Müttern geboren, aber nicht versorgt werden konnten. Einen weiteren Kinder-Fürsorgeakt brachte der Stadtratsbeschluß vom 23. Juni 1915, mit dem die Gemeinde Wien anläßlich der Siege der verbündeten Heere in Galizien den Betrag von 120.000 K zur Versicherung von 300 Kindern im Felde gefallener Wiener zur Verfügung stellte. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten die Versicherten ein Kapital von 600 K ausbezahlt.

Reiche Mittel erheischte auch die indirekte Kriegsfürsorge Wiens in Form von Subventionen an eine Reihe von Instituten, die sich mit Kriegsfürsorge befassen. Diese Unterstützungsgelder aus den eigenen Mitteln der Gemeinde reichen an nahezu 1 Million Kronen heran.

Um die Kriegsfürsorge einheitlich durchführen zu können, schuf bereits am 30. Juli 1914 die Gemeinde die „Zentralstelle der Fürsorge für Soldaten und ihre Familienangehörigen in Wien und Niederösterreich", später umgetauft in „Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen in Wien und Niederösterreich". Sie hat vor allem alle Geldspenden und sonst gesammelten Liebesgaben unter öffentlicher Kontrolle zu vereinigen und der zweckmäßigsten Verwendung zuzuführen. Sonst umfaßt die Aufgabe der Zentralstelle, die mit ihren Bezirksorganisationen auf das ganze Stadtgebiet verstreut ist, die Zuwendung einmaliger oder laufender Geldunterstützungen, Naturalien-

unterstützungen, Vermittlung von Arbeitsposten, besonders für erwerbslose Kriegerfrauen in Näh- und Strickstuben, als welche 28 eingerichtet sind, die durchschnittlich 2700 Näherinnen und 1000 Strickerinnen beschäftigen.

Die Geldunterstützungen erstrecken sich auf alle in Wien oder Niederösterreich wohnhafte Angehörige von Mobilisierten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die mit dem Einberufenen in gemeinsamem Haushalt gelebt haben, z. B. Ehefrau, Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefgeschwister. Einmalige Unterstützungen erhalten die Familien bei augenblicklicher Notlage, laufende Unterstützungen bei dauernder Notlage solche Angehörige, die einen Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag nicht haben. Der Stand der laufenden Unterstützungen ist von 3060 im Dezember 1914 auf 3484 im Juli 1915 gestiegen, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich der Kreis der zu Unterstützenden relativ vermindert hat, seitdem durch Regierungsverfügung auch Stiefkinder und Stiefeltern der Eingerückten den staatlichen Beitrag erhalten und ferner die Angehörigen auch über die gesetzliche Frist von 6 Monaten nach dem Tode oder der Vermissung des Eingerückten den Beitrag bekommen. Die laufenden Unterstützungen erfordern monatlich durchschnittlich 110.000 K, die 10.938 einmaligen Unterstützungen verlangten 247.630 K.

Einen breiten Raum der Tätigkeit der Zentralstelle nimmt die Beköstigung bedürftiger Personen in Anspruch. Die Beköstigung setzte anfangs Oktober 1914 ein und erstreckte sich damals auf 10.000 Personen. Im Dezember stieg die Zahl auf 30.000 und erreichte im Februar 1915 die Höchstziffer von 36.000 Tagesportionen, auf welcher Höhe sie sich auch den Sommer über hielt. Davon entfallen 8000 Portionen auf Erwachsene, 24.000 auf schulpflichtige und 4000 auf vorschulpflichtige Kinder. Es sind jetzt 110 Speisestellen im Betrieb, nachdem mit 22 begonnen worden ist. Die Kosten dieser Beköstigung beliefen sich bis Juli auf 2·2 Millionen Kronen.

Die Flüchtlingsfürsorge wurde durch Errichtung der „Zentralstelle der Fürsorge für Flüchtlinge aus Galizien und Bukowina" in die Hand genommen. Sie übernahm die Auszahlung der staatlichen Unterstützung für mittellose Flüchtlinge, die Errichtung von Kinderheimen und die Verteilung von Kleidern, Heizmaterial usw. Obwohl am 10. Dezember 1914 Wien für die Flüchtlinge gesperrt wurde, schwankt die Zahl der in Obsorge der Zentralstelle stehenden Flüchtlinge dennoch zwischen 24.000 und 27.000 Parteien mit 85.000 bis 110.000 Personen. Der Staat allein hat für Flüchtlingszwecke mehr als 18 Millionen Kronen ausgegeben.

Helfend hat die Stadt Wien weiterhin eingegriffen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, indem sie aus Gemeindemitteln Mietzinsbeihilfen (bis zu 20 K bei Monatswohnungen) auswarf. In diesem Zusammenhang wurden auch städtische Lagerhäuser zur Verfügung gestellt, um Eingerückten zur Aufbewahrung von Möbeln oder Werkstatteinrichtungen Gelegenheit zu geben.

Eine durchgreifende Hilfsaktion wurde schließlich in die Wege geleitet für die durch den Kriegsausbruch besonders in Mitleidenschaft gezogenen Handelsangestellten. Es wurde eine „Kommission zur Fürsorge für Angestellte" gebildet, der seitens der Gemeinde aus den Mitteln der Zentralstelle ein Beitrag von 290.000 K überwiesen wurde. Stellenlosen Handelsangestellten wird durch monatliche Geldbeträge, Mietzinsbeiträge oder einmalige Unterstützungen geholfen. Der Höchstbetrag für Familien beträgt monatlich 60 K. Die Zahl der erledigten Gesuche beläuft sich auf 4327, davon 1715 von männlichen Verheirateten, 1496 von männlichen Ledigen und 1116 weiblichen. Den Lehrlingen, die infolge der Mobilisierung ihrer Lehrstellen verlustig gingen, kommt die „Lehrlingsfürsorge-Kommission" zu Hilfe, indem sie den beschäftigungslosen Lehrlingen Obdach und Verpflegung gewährt, ihnen neue Lehrstellen verschafft oder sie in ihre Heimat zurückbringt.

Den Kreditbedürfnissen von Handel, Industrie und Gewerbe suchte man durch Gründung der Niederösterreichischen Kriegskreditbank entgegenzukommen, bei deren Gründung mit 6½ Millionen Kronen Kapital die Gemeinde Wien 2 Millionen Ausfallsgarantie übernahm. Die im ersten Kriegsjahr bewilligten Ansuchen stellen einen Kapitalwert von 3·13 Millionen Kronen dar.

Mit diesem Blick auf die Kriegsfürsorge-Leistungen der Gemeinde Wien denken wir unwillkürlich an die Stadtverwaltungen im deutschen Reichsgebiet, die sich bekanntlich in ähnlicher Weise betätigt haben und betätigen. Es wird nach dem Kriege eine dankbare Aufgabe sein, der fruchtbaren und segensreichen Wirksamkeit der Stadtverwaltungen zusammenfassend ein würdiges literarisches Denkmal zu setzen.

Franz Xaver Nagl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eintätiges Zusammentreffen der Uebertretung nach § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (Preistreiberei) mit einer von den politischen Behörden zu ahndenden Uebertretung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 14. September 1915, Kr. I 372/15, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes in Neulengbach vom 10. Juni 1915, womit einige der dem Beschuldigten Georg Sch. im Sinne des § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, zur Last gelegten Anklagetaten aus dem Strafverfahren in der Richtung der erwähnten Übertretung der Preistreiberei ausgeschieden und gemäß §§ 2 und 8 Verordnung vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, an die Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung abgetreten wurden, zu Recht erkannt: Durch den in der obigen Strafsache gefaßten Beschluß des Bezirksgerichtes Neulengbach auf teilweise Abtretung des Verfahrens an die politische Behörde wurde das Gesetz in der Bestimmung der §§ 7 und 10 dieser Verordnung verletzt.

Gründe: Inhaltlich der Akten lag dem Georg Sch., Wirtschaftsbesitzer in Paisling, zur Last, im April 1915 an das Annunziatakloster in Furth und an mehrere in Preßbaum wohnhafte Gemischtwarenverschleißer und Gastwirte Kartoffeln zu offenbar übermäßigen Preisen verkauft zu haben. Aus diesem Anlasse wurde Sch. vor dem Bezirksgerichte Neulengbach wegen der Übertretung der Preistreiberei im Sinne des § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen.

Bei der am 10. Juni 1915 durchgeführten Hauptverhandlung beschloß das Bezirksgericht diejenigen Anklagetaten, welche die Preßbaumer Kartoffelverkäufe betreffen, aus dem Strafverfahren auszuscheiden und gemäß §§ 2 und 8, Verordnung vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, an die Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung abzutreten, weil die vom Angeklagten in Preßbaum vorgenommenen Verkäufe (im Gegensatze zu dem Verkauf an das Kloster) Verkäufe zwischen Erzeugern und Händlern oder Verarbeitern seien. Dieser Beschluß wurde vom staatsanwaltlichen Funktionär nicht angefochten und Georg Sch. lediglich wegen des Kartoffelverkaufes an das Kloster der Übertretung der Preistreiberei schuldig erkannt.

Der Standpunkt des Bezirksgerichtes Neulengbach bezüglich der vom Angeklagten in Preßbaum vorgenommenen Verkäufe ist rechtsirrig. Der Angeklagte hat bei diesen im Großhandel vorgenommenen Verkäufen die in der Verordnung vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, festgesetzten Höchstpreise für Kartoffel überschritten. Allein der Umstand, daß diese Überschreitung der Höchstpreise an und für sich dem Angeklagten als eine nach §§ 1 und 8 dieser Verordnung von der politischen Behörde erster Instanz zu ahndende Übertretung zugerechnet werden könnte, schließt die Unterstellung der fraglichen Verkäufe unter die Strafbestimmung des § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, keineswegs aus. Daß nicht jede Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise unter die Strafandrohung des § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, fällt, zeigt der Wortlaut dieser Gesetzesstelle, denn daselbst ist das Fordern „offenbar übermäßiger Preise" mit Strafe angedroht, ohne daß unterschieden wird, ob die geforderten Preise die festgesetzten Höchstpreise überschreiten oder nicht. Wie durch die bereits bestehende Auslegung des Kassationshofes anerkannt wurde, kann der Tatbestand des § 7 kais. V. auch gegeben sein, wenn der Höchstpreis nicht überschritten wurde. Es würde zu einem ganz unhaltbaren Ergebnisse führen, diesen Tatbestand dann auszuschließen, wenn das offenbare Übermaß des Preises auch das behördlich festgesetzte Höchstmaß überschreitet. Anderseits kann der Fall eintreten, daß zwar mit Rücksicht auf höhere Gestehungskosten kein

offenbares Übermaß des Preises gefordert wurde, der Tatbestand des § 7 kais. V. daher nicht vorliegt, dagegen zweifellos der festgesetzte Höchstpreis überschritten wurde, somit der Tatbestand des § 8, Verordnung vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, in Frage kommt. Daraus ergibt sich, daß die beiden Strafbestimmungen selbständig nebeneinander in Betracht kommen müssen, so daß je nach der Lage des Falles nur eine oder beide anzuwenden sind, wobei die Gerichte einerseits, die politischen Behörden anderseits den Tatbestand unabhängig von einander zu prüfen haben. Unter Umständen kann daher dieselbe Tat sowohl der gerichtlichen als der politischen Bestrafung unterliegen, wenn der Fall eintätigen Zusammentreffens der beiden Strafbestimmungen gegeben ist. Unter allen Umständen ist im vorliegenden Falle die vom Bezirksgerichte Neuleugbach vermißte Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, und für die gerichtliche Zuständigkeit außer Frage gestellt.

Dem Gesagten zufolge erscheint durch den in der Strafsache des Georg Sch. wegen Übertretung des § 7 kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, am 10. Juni 1915 gefaßten Beschluß des Bezirksgerichtes Neuleugbach auf teilweise Abtretung des Verfahrens an die politische Behörde das Gesetz in der Bestimmung der §§ 7 und 10 dieser Verordnung verletzt. Es war daher gemäß §§ 292, 479 St.-P.-O. unter Feststellung der erfolgten Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen.

Literatur.

Die Stellungnahme der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zur Neugestaltung der juristischen Studien in Österreich von Walter Henrich. Wien und Leipzig 1915. Verlagsbuchhandlung Carl Fromme, Ges. m. b. H.

In der vorliegenden Abhandlung, die ein Separatabdruck der in Nr. 31 bis 34 vom Jahre 1915 in der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich" erschienenen Artikelfolge ist, werden die von Dr. Hans Sperl herausgegebenen Beschlüsse und Anträge der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien über die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien einer eingehenden Kritik unterzogen. Der Herr Verfasser bespricht zuerst den Studienplan, dann den viel wichtigeren Studienbetrieb und endlich die Prüfungen. Im folgenden sollen jene Meinungen des Herrn Verfassers hervorgehoben werden, in denen sich eine Abweichung von den grundlegenden Ansichten der Fakultät offenbart.

Herr Dr. Henrich spricht sich vor allem gegen die Festsetzung eines Studienplanes aus. In einer Artikelserie „Juristenerziehung" (Nr. 48 bis 50 vom Jahre 1913 der oberwähnten Zeitschrift) hat der Herr Verfasser diese Ansicht, die im Gedanken von Prüfungen aus dem einzelnen Gegenstande und die dadurch gebotene freie Bewegungsmöglichkeit des Studenten ihre Erklärung findet, näher beleuchtet und sucht sie in der vorliegenden Schrift weiter zu begründen. Autor ist der Ansicht, daß auch zu Beginn des Studiums es dem Studierenden überlassen bleiben solle, „mit welchem Abschnitte er zu beginnen wünscht. Läßt man dem Schüler die Wahl, dann wird es sich herausstellen, ob einerseits die Neigung zur Geschichte bei den Juristen gar so groß ist, als die Historiker annehmen, und ob andererseits diejenigen Kandidaten, die sofort in medias res gehen, schwächere Prüfungsresultate aufzuweisen haben werden als die anderen." Der Autor ist daher folgerichtig auch ein Gegner eines rechtshistorischen Studienabschnittes, wie ihn die Fakultät bei anderseitiger Verwerfung der Zweckmäßigkeit eines judiziellen und staatswissenschaftlichen Studienabschnittes vorgeschlagen hat. Den von der Fakultät vorgeschlagenen Veränderungen hinsichtlich des rechtshistorischen Studienplanes als solchem stimmt der Autor im allgemeinen bei. Nach seiner Ansicht sollte jedoch das die Pandekten vertretende Kolleg „Einführung in das heutige Privatrecht auf Grundlage des gemeinen Rechtes" wegen seines vollen Verständnisses in einem höheren Semester gelesen und das Obligatkolleg „Geschichte der Rechtsphilosophie" in ein systematisches Pflichtkolleg umgewandelt werden, das auch Gegenstand der Prüfung zu sein hätte.

Der Herr Verfasser bespricht dann den Studienbetrieb. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat seinerzeit der Fakultät einen Fragebogen zugesendet. In diesem heißt es unter § 10: „Sollen obligatorische Übungen eingeführt und genügende Zeugnisse über dieselben als Bedingung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen festgesetzt werden, wenn ja, aus welchen Disziplinen sollen diese Übungen vorgeschrieben werden?" Schon in seiner „Juristenerziehung" (S. 382) hat sich der Autor für den Zwang zum Kollegienbesuch eingesetzt; er sagt da unter anderem: „aber andererseits läßt sich nicht einsehen, warum es nicht gelingen sollte, die studierende Jugend allmählich zur Einsicht zu bringen, daß der Kollegienbesuch für sie keine verlorene Zeit bedeutet, sondern sie im Gegenteil in ihrem Studium wesentlich fördert. Mathematisch beweisen läßt sich so etwas nun freilich nicht und wenn einer wöchentlich vier oder fünf Vorlesungen schwänzt, wird er sicherlich keinen Schaden fürs ganze Leben erleiden. Es handelt sich aber darum, den Besuch der Kollegien im großen Ganzen durchzusetzen und zwar ohne Maßregeln zu ergreifen, die allzusehr an die Mittelschule erinnern. Daß dies aber möglich ist, beweisen die übrigen Fakultäten. Weder von seiten der Mediziner noch der Philosophen vernimmt man Klagen über den mangelnden Besuch der Vorlesungen." Der Herr Verfasser verweist da auf einen Aufsatz des Baron Schwind, in dem dieser auf eine Gruppe von Juristen verweist, „die weder Neigung noch Beruf an die juristischen Fakultäten geführt haben, die oft schon während ihres Studiums einer ganz anderen Wirksamkeit und anderen Interessen angehören und die von den juristischen Fakultäten nichts anderes verlangen als die Abstempelung mit so und soviel Zeugnissen und damit — um ganz modern zu sprechen — den Anspruch auf ein rascheres Vorrücken im — Zeitavancement." Hiezu bemerkt Dr. Henrich: „Es wäre nun allerdings falsch, wenn man bei der Ergreifung von Maßnahmen allein die an letzter Stelle charakterisierte Gruppe berücksichtigen würde, aber ebenso falsch ist es auch von ihr einfach abzusehen. Der Studienbetrieb ist nicht allein einzurichten nach den Bedürfnissen derer, die studieren und studieren wollen, sondern man hat auch diejenigen Elemente in Betracht zu ziehen, die studieren würden, wenn man sie dazu gehörig anhalten würde. Der Liberalismus als einziges regelndes Prinzip führt logischerweise zur Anarchie und wenn Zwangsmaßregeln ergriffen werden, muß aus der Universität noch immer keine juristische Gewerbeschule entstehen. Wir können zu unserem Bedauern dem Baron Schwind nicht beistimmen, wenn er glaubt, daß aus solchen anfänglich müßigen Elementen niemals brauchbare Juristen werden könnten. Die alma mater ist nicht so sehr verantwortlich dafür, wie sie den Hörer übernimmt, sondern in erster Linie dafür, wie sie ihn aus ihren Hallen entläßt. Man darf diejenigen, die teils unfähig und unreif, teils müßig und bequem sind, unter keinen Umständen weiter mitschwimmen lassen. Das hieße nichts anderes als auf die Mittelmäßigkeit, ja sogar auf eine weit unter dem gewünschten Durchschnitt stehende Leistung eine Prämie aussetzen." Einen Erklärungsgrund für das Fernbleiben von der Universität erblickt Dr. Henrich darin, daß ein großer Teil unserer Brotstudenten aus dem Grunde versage, weil er die Universitätsjahre dazu benützt, um in Advokaturskanzleien, Ämtern ꝛc. Schreiberdienste zu verrichten. Verfasser meint daher in der weiteren Erhöhung der Kollegiengelder und in dem Verbote jener Beschäftigungen durch eine Ministerialverordnung ein Mittel gegen den gerügten Übelstand gefunden zu haben. „Die Studenten hätten somit nur die Wahl, in die Vorlesung zu gehen oder sie zu meiden, sie könnten also nicht mehr — wie jetzt — unter zwei Übeln, Vorlesung oder Schreiberdienst, das ihnen geringer scheinende letztere wählen." (S. 383 a. a. O.) Die Wiener Fakultät hat sich gegen den Zwang zur Teilnahme an jenen Übungen ausgesprochen. Der Herr Verfasser ist für den zwangsweisen Besuch derselben. „Wünscht man, daß die Juristen die Universität besuchen, oder wünscht man es nicht? Auf diese Frage läßt sich nur mit ja oder nein antworten. Ein vermittelnder Standpunkt ist a priori ausgeschlossen. Man könnte der Ansicht sein, daß ein Studieren im eigentlichen Sinne des Wortes — wie an den übrigen Fakultäten üblich — für den Juristen entbehrlich sei. Gut. Dann mache man aber mit diesem Standpunkt Ernst und schließe die Rechtsfakultäten. Wir wären dann um eine Scheininstitution ärmer. Man schreibe Advokaturs-, Gerichts-, Verwaltungspraxis u. s. w. vor und begnüge sich mit der Zusammenstellung von Prüfungskommissionen, vor denen die Kandidaten von Zeit zu Zeit zu erscheinen hätten. Läßt man aber die juristischen Hochschulen bestehen, dann hat die Unterrichtsverwaltung die Pflicht, usque ad finem zu gehen und alles zu tun, um ihnen den Charakter von Pflanzstätten der Wissenschaft, zumindest jedoch des rezeptiven Rechtsstudiums, eine Eigenschaft, die sie früher einmal tatsächlich besessen haben, zurückzugewinnen." In diesem Zusammenhange bespricht der Autor die Überfüllung der juristischen Fakultäten. Das Ausmaß der Übungen, wie es die Wiener Fakultät vorgeschlagen, erscheint dem Herrn Verfasser zu gering, er wünscht eine größere Zahl dieser Übungen. Herr Verfasser bespricht dann die Assistentenfrage in Hinsicht der Übungen und das Problem, in welcher Weise dieselben abgehalten werden sollen, ob als Praktika, Exegetika, Repetitoria oder Konservatoria. Autor hält die letzte Methode für die zweckentsprechendste.

In Hinsicht auf die Prüfungen hält der Herr Verfasser das Ergebnis der Erwägungen der Wiener Fakultät für recht dürftig. Er bespricht die von der Fakultät bezüglich des bisherigen Zustandes beantragten Abhilfemittel und erblickt in der herkömmlichen Kumulierung der Prüfungsgegenstände einen Hauptfehler der heutigen Prüfungsordnung. „Es ist doch nur logisch, daß man sich aus einem Gegenstande in aller Ruhe vorbereitet und nach erfolgtem Studium die Prüfung ablegt. Statt dessen muß der Kandidat heute aus ganz verschiedenen Gegenständen gleichzeitig Details im Kopfe behalten. So ist es kein Wunder, wenn er zu nicht ganz einwandfreien Mitteln der Mnemotechnik greift." Die Fakultät hat sich gegen die Trennung des judiziellen und staatswissenschaftlichen Studienabschnittes ausgesprochen. „Es sei sachlich richtig und geboten, die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung erst nach erlangtem Absolutorium zu gestatten." Begründet wird dieser Antrag, daß vernünftigerweise eine Prüfung erst dann stattfinden könne, wenn die zu prüfenden Fächer vollständig vorgetragen worden sind. Dr. Henrich bemerkt hiezu unter anderem: „Zunächst ist die Auffassung irrig, daß der gesamte Prüfungsstoff in der Vorlesung vorgetragen werden kann. Der Hörer wird für die Prüfung auf alle Fälle ein umfangreicheres Pensum sich aneignen müssen als er im Lehrsaal zu hören Gelegenheit hat ... Bedauerlicher ist freilich, daß der Student während seines Fernbleibens vom Kolleg nicht studiert, sondern büffelt. Auf den Kernpunkt des Problems, die Abschaffung der Büffelei, wird also der Antrag ganz wirkungslos bleiben. Das Semester vor den Prüfungen wird auf jeden Fall verloren sein, ganz gleichgültig, ob man die Prüfungstermine an den Anfang oder an das Ende der Semester stellt. Dazu kommt, daß eine konsequente Durchführung dieses Grundsatzes schon aus dem Grunde nicht angängig ist, weil die Prüfungskommissäre in der kritischen Zeit — es könnte sich doch höchstens um eine Amplitude von zwei bis drei Wochen handeln — ganz unmöglich überlastet würden. Aus technischen Rücksichten muß also nahezu während des ganzen Semesters geprüft werden. Der Antrag der Fakultät beinhaltet in Wirklichkeit nichts anderes, als eine Verlängerung der achtsemestrigen Studiendauer um nicht ganz ein Halbjahr ... Der Student soll nach Abschluß des achten Semesters, höchstens aber in den ersten zwei Monaten des neunten, mit den Staatsprüfungen normalerweise fertig sein." Der Herr Verfasser bespricht dann den letzten prinzipiellen Antrag der Fakultät: „Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission habe darauf zu drängen, daß die Prüfer keine unnötigen Details prüfen, sondern Verständnisfragen stellen;

Prüfungskommissäre, die ihr Amt nicht in diesem Sinne ausüben wollen oder können, soll das Präsidium nicht zu den Prüfungsterminen heranziehen." Der Herr Verfasser glaubt nicht an die Möglichkeit einer sofortigen Remedur in dieser Richtung. „Man könnte höchstens von den neu heranzuziehenden Kräften eine allmähliche — sehr allmähliche — Wandlung zum Besseren erwarten." Was die Prüfungsgegenstände anbelangt, befürwortet Dr. Henrich, daß das Völkerrecht und die Rechtsphilosophie selbständige Prüfungsgegenstände bei den Staatsprüfungen zu bilden hätten; er ist der Ansicht, daß eine Erschwerung dieser Prüfungen im Interesse der Sache gelegen wäre.

Die Schrift enthält noch viel Beachtenswertes auch in jenen Punkten, in denen sich der Verfasser den Anträgen anschließt. Auch die Schlußabsätze, die die Reform der Rigorosen im Auge haben, sind von Bedeutung. Wir haben es mit einer wohldurchdachten, reformatorisches Talent erweisenden literarischen Arbeit zu tun. Was die Geistesprodukte des Autors hochwertig erscheinen läßt, liegt darin, daß er sich nicht mit Kritik begnügt, sondern positive Vorschläge zur Verbesserung seiner Ansicht nach remedurbedürftiger Verhältnisse macht.

Allerdings scheint der Herr Verfasser auch der Meinung zu sein, die juristischen Fakultäten seien dazu da, ihren Hörern alle möglichen Rechtsdisziplinen anzueignen. In dieser Richtung ist schon vieles vorgeschagen worden. So hat Dr. Leo Wittmayer in der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich" vom 21. Mai 1913, Nr. 21 (S. 166), den Wunsch ausgesprochen, daß zugleich mit der während des staatswissenschaftlichen Studienabschnittes vorzunehmenden österreichischen Verfassungsgeschichte auch die französische Verfassungsgeschichte und die Elemente der englischen berücksichtigt und geprüft werden sollen." Weiter kann man denn schon nicht gehen! Die Studenten würden, im Falle derartige Wünsche zur Wirklichkeit würden, sich derart viel Wissen „einbüffeln" müssen, daß an ein dauerndes Festhalten des Gelernten wohl nicht gedacht werden könnte. Die Universität sollte meiner Ansicht nach nicht so sehr auf die Quantität der Erkenntnisübermittlung bedacht sein, als vielmehr auf intensivere Schulung im juristisch richtigen Denken. Hiedurch sollte der spätere Praktiker — was eben leider selten der Fall ist — in die Lage versetzt werden, Gesetze, die er nicht an der Hochschule studiert hat, von selbst zu lesen und auszulegen, den Zweck und den Zusammenhang der gesetzlichen Imperative verständnisvoll zu erfassen. Es ist meines Erachtens durchaus nicht notwendig, daß der Jurist multa in sich aufnehme, sondern auf das multum kommt es an. Die Möglichkeit der Apperzeption hängt nun einerseits vom Aufnehmenden, seiner Befähigung und andererseits vom Lehrenden, der Art der Erkenntnisübertragung ab. In diese beiden Voraussetzungen dürfte schließlich jede Bestrebung einer Studienreform münden. Dem medizinischen Studium wenden sich meist junge Leute zu, die die Freude zum zukünftigen Beruf in ihrem Innern schon fühlen. Gleich verhält es sich beim Philosophen, wie das Wort schon bezeugt. Dem juridischen Studium wenden sich aber Personen zu, denen gar häufig Talent und Eifer für diesen Beruf vollständig mangelt, die Rechtsgelehrsamkeit „studieren" wollen, um eine Hochschule absolviert zu haben, aus Eitelkeit und des besseren Fortkommens wegen, nicht aus Liebe zum Berufe. Herr Dr. Henrich hebt denn dies auch hervor, wenn er sagt: „Zudem ist das ganze Studium mehr Prüfungsstudium als Befriedigung des Wissenstriebes." In der „Juristenerziehung" hebt er richtig hervor: „Zum wahren Studium gehört vor allen Dingen Liebe und Lust zur Arbeit." Nun ergibt sich von selbst die Frage: Kann Liebe und Lust zu einer bestimmten Arbeit, wenn sie nicht dem inneren Drange entspringt, von außen durch irgend welche Maßnahmen künstlich übermittelt werden? Nur wenn man diese Frage bejaht, kann man die Erwägung von Mitteln, die diesem Zwecke dienlich sein könnten, im Auge haben. Unser Amtsbetrieb lehrt, daß auch praktische Juristen vielfach nicht die wahre Liebe und Lust zu ihrem Berufe haben. Die Dienstpragmatik hat das Gebot der Einhaltung der Amtsstunden auch für Ämter ohne Parteienverkehr als Beamtenpflicht aufgenommen. Ist aber mit dem Absitzen der Amtsstunden dem Staate viel genützt? Ganz gleich verhält es sich beim Studenten. Nicht der Besuch der Vorlesungen als solcher, sondern das Mitdenken, wozu eben Lust und Liebe zur Rechtswissenschaft gehört, kann für die Ausbildung des jungen Mannes von Bedeutung sein. Die Übertragung bureaukratischer Maßnahmen auf die Hochschule würde höchst bedenklich sein. Daß die Hörsäle der Mediziner und Philosophen eine höhere Besucherzahl aufweisen, erklärt sich aus dem Gesagten; aber es dürften wohl noch andere Ursachen für diese Erscheinung maßgebend sein. Das medizinische Studium ist offenbar ein auf der Natur aufgebautes, ohne den Leichnam kann man nicht sezieren, Anatomie studieren, bei der experimentellen Physiologie steht es ähnlich, ebenso erfordert meist die Diagnose, Prognose und Therapie die Betrachtung des Patienten. Die Philosophie dagegen fußt vielfach auf Ansichten des Dozenten. Er übernimmt eine Ansicht und verwirft die andere. Da könnte ein Studium aus Büchern für den Prüfungskandidaten katastrophal werden, wenn er die gegenteilige Ansicht, die der Prüfende hat, sich eingelernt hätte. Daher erklärt sich die Fülle der Hörsäle an dieser Fakultät namentlich zur Zeit, da bibliographische Vorlesungen stattfinden und der Dozent seine Meinung durchblicken läßt. Auch beruht das philosophische Studium nicht auf einem so ausgebauten Studienplan, wie das juristische. Anders steht dies beim rationalen Rechtsstudium, das auch ohne das lebende Objekt und durch bücherliches Studium, durch rein geistige Vermittlung in das Bewußtsein aufgenommen werden kann und bei dem die Typen der Wirklichkeit wegen der Gleichmäßigkeit der Erscheinung leicht vorstellbar sind. Aber gesetzt selbst den Fall, daß bei Normierung des Kollegienzwanges die bisherige Unlust eines Studenten zum Rechtsstudium sich in ihr Gegenteil verwandeln könnte, so müßte jene Norm doch Garantien für einen steten Besuch schaffen. Denn bei dem unbestimmten Begriff „des vier- oder fünfmaligen Schwänzens des Kollegiums in der Woche" kann man doch unmöglich Halt machen. Gerade der mehrmalige Nichtbesuch behindert den Studenten, der Vorlesung mit Interesse folgen zu können, da ja vielfach die Voraussetzungen zum Verständnisse fehlen. Falls also wirklich die Unlust der Lust zum Studieren gewichen wäre, sie müßte sich notwendig wieder in ihr Gegenteil verwandeln. Man könnte daher nur durch Bindung an den Besuch aller Vorlesungen — ohne jede Ausnahme — den vermeintlichen Zweck erreichen. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß der letztere nie erreicht werden wird. Meines Erachtens kann eine Besserung des heutigen Zustandes nur durch Garantien, die sich an die Eigenschaften des Studenten knüpfen, erhofft werden. Wie das gemacht werden könnte, muß ich den berufenen Kreisen überlassen. Bei Besprechung der Schrift Dr. Sperls habe ich auf meines Erachtens wirkungsvolle Maßnahmen in dieser Richtung verwiesen.

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Kabinettssekretär Hofrate Géza Freiherrn Nagy von Töbör-Ethe das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Kabinettskonzipisten, Sektionsrate Bartholomäus Csörgeö von Nemes-Taeskánd den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse, beiden mit Nachsicht der Taxe, und dem Kabinettskonzipisten Hofsekretär Cyrill Kirigin das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Vorstande der Salinenverwaltung in Wieliczka Erwin Windakiewicz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ackerbauministerium o. ö. Professor Ferdinand Wang anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegovina hat die Tabakregieadjunkten Husejn Kapetanović beim Tabakeinlösamt in Capljina, Moritz Binder bei der Direktion der Tabakregie in Sarajevo und Karl Kadlik bei der Tabakfabrik in Travnik zu Tabakregie-Vizesekretären in der neunten Rangsklasse ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Faktor Karl Gruß zum Obersaktor der neunten Rangsklasse im Stande der „Wiener Zeitung" ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die politischen Adjunkten erster Klasse Nikola Ladić und Anton Rožić zu Regierungsvizesekretären, ferner den politischen Adjunkten erster Klasse Tomo Šandrk, den Regierungskonzipisten Hakibeg Kapetanović-Gavran sowie die politischen Adjunkten erster Klasse Dr. Angjeo Štambuk und Friedrich Mares zu Bezirksvorstehern zweiter Klasse und den politischen Adjunkten erster Klasse Alexander Filzék zum Regierungsvizesekretär ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der galizischen Finanzprokuratur die Finanzprokuratur-Sekretäre Dr. Stanislaus Rybarski und Dr. Stanislaus Ritter von Koźmiński zu Finanzräten sowie den Finanzprokuratur-Adjunkten Dr. Marian Gubrynowicz zum Finanzprokuratur-Sekretär ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Ferdinand Tichý, Karl Lešanovský, Jaroslaus Starý, Peter Holeček, Dr. Stanislaus Skuhravi, Dr. Anton Markl und Franz Zuman zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanzlandesdirektion in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsekretär Maximilian Koch der Post- und Telegraphendirektion für Galizien zum Postrate ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung den Oberforstkommissär Ferdinand Müller zum Forstrate, die Forstkommissäre erster Klasse Emil Rumpf, Artur Poloruy und Ferdinand Fortuna zu Oberforstkommissären und die Forstkommissäre zweiter Klasse Anton Hopfgartner, Otmar Bernauer, Josef Kalab und Heinrich Hafenrichter zu Forstkommissären erster Klasse ernannt.

Erledigungen.

Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen. Gesuche bis 28. Februar 1916 an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns. (Wiener Zeitung vom 26. Jänner 1916.)

Das Buch des Augenblicks:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

— Preis in Pappband **K 5.55** postfrei —

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Lehkam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. Februar 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 6.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Entvölkerung und Wiederbevölkerung im Okkupationsgebiete. Von Lotar Ritter von Pachmann, derzeit Oberleutnant im 14. Dragonerregimente.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die vorschriftsmäßige Beschau des Viehes (§ 399 St.-G.) betrifft nur dessen Beschau vor und nach der Schlachtung; die Einhaltung der sonstigen über die Fleischbeschau allein erlassenen Vorschriften ist darunter nicht gemeint.

Notizen.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Entvölkerung und Wiederbevölkerung im Okkupationsgebiete.

Von Lotar Ritter von Pachmann, derzeit Oberleutnant im 14. Dragonerregimente.

Die Frage des Ersatzes der fehlenden Bevölkerung wird vielleicht zu den wichtigsten Aufgaben der Militärverwaltung im besetzten Lande zählen.

Diese Frage hat schon ihre fast anderthalbjährige Geschichte, ohne deren genaue Kenntnis eine Lösung unzureichend sein muß.

Die Geschichte dieses Krieges hat sich daher auch auf das Verwaltungsrecht ausgedehnt und es ist nur zu begrüßen, daß die einzelnen militärischen Verwaltungsorgane in dieser Entwicklungsperiode selbst gelebt haben, so daß eine theoretische Verkennung der Sachlage so ziemlich ausgeschlossen erscheint.

Die Zweiteilung des Themas ist daher von selbst gegeben: Zuerst muß dem Grunde der Bevölkerungsverschleppung nachgegangen werden, dann aber nach den Erwägungen geforscht werden, die die russische Verwaltung veranlaßt haben, einzelne Bevölkerungsschichten in manchen Gegenden rückzubelassen, ja sogar zurückzuschicken. Der verwaltungsrechtliche Teil gliedert sich in die Fragen: a) wie sich dermalen die k. u. k. politische Militärverwaltung zum Ersatze in der Bevölkerung verhält (Bedürfnisfrage) und b) wie die Durchführung in der Praxis gedacht ist.

I. Die Entwicklungsperiode.

Entvölkerung durch den eigenen Staat selbst — ob mit oder ohne Anwendung äußerer Gewaltmittel — ist an sich keineswegs eine Neuerscheinung dieses Krieges. Sie war eine Begleiterscheinung fast aller größeren und kleineren Kriege Europas und Außereuropas, durchgeführt in den verschiedensten Formen und wurzelt a) in der allerdings ungeschriebenen Rechtsauffassung jedes Staatsgebildes, seine Angehörigen vor Fremdherrschaft — sei es während oder sei es nach dem Kriege — zu bewahren. Man begegnet also ursprünglich einer staatlichen Fürsorgemaßregel und dies hat zum Beispiel in Österreich zum weitesten Ausbau in der Flüchtlingsfrage:[1] Gewährung des Existenzminimums durch Schaffung eines Aufenthaltes und einer staatlichen Geldunterstützung geführt. In dieser Beziehung wurde in Österreich die galizianische Entvölkerung einheitlich vollzogen und auch die Frage der Wiederbevölkerung Galiziens und der Bukowina, die in einem gewissen Zusammenhange mit der Wiederbevölkerung des neu gewonnenen Gebietes steht, harrt einer ähnlichen Lösung, eine Auffassung, die sich durch Schutz vor Fremdherrschaft charakterisiert.

Außerdem bedeutet aber Entvölkerung b) eine Kriegsmaßnahme, die den Zweck verfolgt, dem Feinde die Lage zu erschweren, wenn sie mit Zerstörung der Wohnstätten und Vernichtung der Bodenerzeugnisse verbunden ist. Und das mag wohl unbestritten der Zweck der russischen Bevölkerungsverschleppung gewesen sein.

Schließlich kommt außer dem Kriegszwecke zum Schaden des Gegners auch noch c) der Zweck der Bewegungsfreiheit der eigenen Truppen in Betracht. Ursprünglich kann diese Absicht beim russischen Gegner wohl vorhanden gewesen sein, allein das Vorschieben einer ganzen Gruppe vor die eigene Feuerlinie, wie dies tatsächlich geschehen ist und im Hinterlande ja genügend bekannt wurde, ließ auf den Mangel jeglicher Humanität schließen und einen Blick in den Abgrund russischer Grausamkeit werfen.

Zum Wesen der Entvölkerung als Verwaltungsmaßregel gehört — wie früher am österreichischen Beispiel erwähnt — die Einheitlichkeit im Vorgange: die Trennung nach Alter (Arbeitsfähigkeit, milit. Dienstfähigkeit, [nicht zu verwechseln mit bereits eingetretener Dienstuntauglichkeit]) und Geschlecht.

Anfangs mag dieses Prinzip wohl auch in Rußland gegolten haben, allein später — so insbesondere im Sommer vorigen Jahres — wurde die Entvölkerung entweder zur grundlosen Volksverjagung ins Innere oder zur überstürzten Preisgabe der Bewohner an unsere Truppen, nachdem Wohnhäuser, ja ganze Städte verbrannt, das Vieh umgebracht, nicht einmal zum eigenen Bedarf weggeschleppt wurde, von der zwecklosen Vernichtung der Boden- und Gewerbeerzeugnisse ganz zu schweigen! In beiden Richtungen war dieses Vorgehen ein Auswuchs. — Alle Bewohner, Greise, Frauen und Kinder mitzunehmen, bedeutet für den Staat eine ungeheure materielle Belastung, falls der Staat seine ihm vorgezeichnete Schutzherrschaft auch in die Praxis umsetzen will, was nach glaubwürdigen Angaben mancher Zurückgekehrter — so insbesondere nach den Erzählungen deutscher und böhmischer Kolonisten — fast zu bezweifeln ist. Alle Bewohner aber zurückzulassen, ist vom militärischen Standpunkte aus eine Verschwendung an waffenfähiger Manneskraft. Politisch am verderblichsten war jedoch, daß man den Reicheren den Schutz der Abreise gewährte, der armen Bevölkerung diesen verwehrte! Das mußte doch in diesen

[1] Vergl. „Über Zuweisungen von Flüchtlingen an einzelne Gemeinden" und „Ortspolizeiliche Aufgaben im selbständigen Wirkungskreis einer Gemeinde nach Zuweisung von Flüchtlingen." (Nr. 1 und 9 ex 1915 dieser Zeitschrift.)

Schichten, in denen historisch ein Revolutionsgefühl herrscht, die Idee reifen lassen, daß der Staat seine Schutzaufgabe gänzlich verkannte oder dies mit Absicht tat. Dieser Vorgang ließ das Prinzip der Gleichheit, das in Österreich tatsächlich durchgeführt wurde, gänzlich vermissen. Volksverjagung, Preisgabe, ungleiche Behandlung der Flüchtlinge sind nicht geeignet, den Patriotismus zu heben oder gar den Anspruch auf eine verwaltungsrechtliche Kriegsinstitution zu machen, wie dies wohl für das österreichische Beispiel von niemandem in Abrede gestellt werden kann.

Einen ganz anderen Charakter hat die **Rückbelassung** — begründet und geordnet — **am Lande** gehabt. Hier hat die russische Verwaltung, soweit mir bekannt, ganz genau unterschieden zwischen Alter, Wehrfähigkeit, Geschlecht und Nationalität (Russen oder Kolonisten).

Vielleicht war dies durch die längere Zeit der Vorbereitung auf unsere Angriffe begründet und war mehr ruhige Überlegung vorhanden als in Städten oder Städtchen bei plötzlichem Angriffe unserer verbündeten Truppen. Aus den Angaben, die sich jedoch in vielen widersprochen haben, konnte man bezüglich der Kolonisten im wesentlichen folgendes entnehmen:

a) Familien, in denen das Oberhaupt oder ein Angehöriger bereits im Felde gestanden war und aus irgend einem Grunde militärdienstuntauglich wurde, ließ man am Besitze.

b) Familien, deren Oberhaupt oder sonstiger Angehöriger im Felde steht, haben die gleiche Begünstigung erhalten, wobei in beiden Fällen zu betonen ist, daß diese Begünstigung staatlicherweise nicht von einer besonderen Abgabe abhängig gemacht wurde. Freilich, einzeln vorgekommene Abgaben anläßlich der Meldungen vermögen das staatliche Prinzip nicht zu durchbrechen. Ja noch mehr, war die Verschleppung bereits vollzogen, so wurde sie bei erbrachtem Beweise außer Kraft gesetzt, mit anderen Worten, die Familie wurde in ihr Heim zurückgeschickt.

In beiden Fällen war die Rückbelassung, eventuell Zurückschickung mit der innigen Verkettung dieser Bewohner mit Grund und Boden zu begründen.

Da aber in Rußland und Russisch-Polen nicht alle Staatsangehörigen die gleichen Rechte besitzen — die Juden sind vom Rechte der Freizügigkeit und vom Erwerbe von Grund und Boden (jedoch nicht vom Handel mit Bodenerzeugnissen) ausgeschlossen, — so mußte auch bei der Entvölkerung ein Unterschied gemacht werden und dieser Umstand tritt am meisten beim Gewerbe in den Städten zutage, wo 90% der zurückgelassenen Bevölkerung Juden sind. Aus diesem Grunde erklärt sich auch der Weiterbestand des Kleingewerbes und Kleinhandels in Städten während des Krieges. Freilich kann diese Erklärung nie und nimmer verallgemeinernd ausgelegt werden.[1]

Die letzte Gruppe bilden jene, die — ohne einen Auftrag zur Abreise oder zum Verbleiben abzuwarten — geflüchtet sind, sich entweder ins Innere Rußlands zurückzogen oder sich in Wäldern bis nach dem Abzuge der Russen verborgen gehalten haben und dann wieder in ihr Heim zurückkehrten. Ein ziemlich großer Prozentsatz der Bevölkerung — namentlich in Landstädtchen — hat sich tatsächlich durch freiwillige Flucht jeder behördlichen Kontrolle entzogen.

II. Militärische Verwaltungsrechtsfragen.

Die Militär-Verwaltung und die Bevölkerungsfrage.

Die **Bevölkerungsfrage hat den Charakter einer notwendigen Ergänzung aus dem Grunde der gleichbleibenden und infolge der Truppenansammlungen sogar gesteigerten Bedürfnisse angenommen.**

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze an denen das Bevölkerungsproblem festhalten muß:

a) **Ersatz für die Landwirtschaft** ist dort notwendig, wo die Bebauung im letzten Herbste mangels Arbeiter ausgefallen ist. Hiedurch wird die Frage des Eigentums an Grund und Boden nicht geändert. Die Militärverwaltung hat im Gegenteile stets an dem Prinzipe der Eigentumsanerkennung[2] festgehalten, und eine willkürliche Einsetzung in das Eigentum eines Bewohners geflissentlich vermieden. Daß die Frage der Bodenerzeugnisverwertung in erster Linie zugunsten der operierenden Truppen gelöst werden mußte, bedarf einer besonderen Erklärung nicht, wiewohl auch in diesem Punkte einer schrankenlosen Requisition in jeder Hinsicht vorgebaut wurde.

b) **Ersatz im Gewerbe.**

Während in der Landwirtschaft im großen und ganzen die Ersatzfrage einheitlich gelöst werden kann und der Zuschuß an erforderlichen Arbeitern beiläufig abzüglich der Zahl der gefangenen Russen und des verwendeten Militärs berechnet werden kann — tritt im Gewerbe eine derartige Feingliederung hervor, daß eine Statistik aufzustellen fast unmöglich ist. — Zwei Richtlinien sind jedoch im allgemeinen einzuhalten:

α) Die Ausbreitung des Gewerbes am flachen Lande. Vom Standpunkte der Rentabilität kann nur ein günstiges Urteil abgegeben werden, da in den kleinsten Ortschaften Truppen sind. Wenn schon die Verpflanzung des Gewerbestandes dermalen auf große Schwierigkeiten stößt, für den Kleinkaufmann mit seinem Warenlager, das hinreichend die kleinen Bedürfnisse des Militärs decken kann, gilt dieses Bedenken nicht.

β) Die Ausgestaltung des Handels- und Gewerbestandes in Städten.

αα) Im Handelsgewerbe ist ein Ersatz überflüssig, es wäre sogar eine Verminderung desselben erwünscht, da der Handel ausschließlich in Händen der Juden liegt, die in Kenntnis aller Geschäftsquellen und Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung eine auswärtige Konkurrenz bald unmöglich machen würden.

ββ) Die Ersatzfrage in handwerksmäßig betriebenen Gewerben ist im allgemeinen nicht zu beantworten. Bei folgenden Gewerbegruppen wäre ein **Zuzug wünschenswert:**

1. Fleischverarbeitende Gewerbe.

Unsere Fleischhauer, Fleischselcher sind in der Methode der Schlachtung selbst, der Verwertung der Innereien und der Fleischvorbereitung entschieden auf hoher Stufe und unsere Truppen sind als Kenner einer gediegenen Ware — insbesondere Selchware — der beste Abnehmerkreis.

2. Mehlverarbeitende Gewerbe.

Für Weißbrotbäcker ist jetzt schon die Lage günstig.

Die Einführung unseres Gewerbes brächte zum mindesten dem Einzelnen keinen Nachteil, da die gewöhnlichen Bäckereien fast ausnahmslos auch Zuckerbäckereien sind, die den Kleinhandel mit diesen Waren versorgen.

3. Das holzverarbeitende Gewerbe (Zimmermeister, Tischler, Wagner usw.) liegt derzeit fast ganz brach; aber vielleicht schon im Frühjahre wäre ein mäßiger Zuzug auch ohne nennenswertes Betriebskapital vorteilhaft.

Bedeutend größer ist die Gruppe von Gewerben, bei denen von einem **Zuzug abzuraten** ist:

1. Lederverarbeitende Gewerbe.

Schuhmacher sind in Städten genügend vorhanden, auch für Nachwuchs ist gesorgt. Außerdem ist das Rohmateriale ähnlich wie im Hinterlande derart im Preis gestiegen, daß ohne genaueste Kenntnis geschäftlicher Verbindungen auch ein das Mittelmaß überschreitendes Betriebskapital seinem Ende entgegengehen muß.

Das gleiche gilt für Handschuhmacher, Sattler und Riemer.

2. Tuchverarbeitende Gewerbe sind voll besetzt.

3. Metallverarbeitende Gewerbe.

Die staatliche Beschlagnahme der Metalle hat sich auch auf die neubesetzten Gebiete ausgedehnt. Daher ist die Preissteigerung des Rohmateriales von selbst erklärt. Das wenige von den Russen nicht vernichtete Rohmaterial ist fast aufgebraucht; so können sich diese Gewerbe fast nur mit Handel eingeführter Ware, bezw. Reparaturen befassen.

4. Die Gruppe der sogenannten Kunstgewerbe — Photographen, Ziseleure, Plattierer, Gold- und Silberarbeiter, Uhr-

[1] Siehe meinen Aufsatz in Nr. 46 ex 1915 dieser Zeitschrift: „Sicherung des Warenabsatzes im besetzten Lande," I. Abschnitt.

[2] Vergleiche Abschnitt A Punkt d meines in Nr. 44 ex 1915 dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatzes „Rechte und Pflichten eines fremden Staatsangehörigen in besetzten Gebieten."

macher, Maler, Bildhauer, Stukkateure, Drechsler, Holzschnitzer, Mechaniker, Gürtler, Optiker, Instrumentenmacher, Steinmetzmeister usw. — hat dermalen keine halbwegs günstige Existenzaussicht.

Die noch im § 1 der Gewerbeordnung erwähnten handwerksmäßigen Gewerbe kommen gleichfalls nicht in Betracht.

γγ) Konzessionierte Gewerbe: Allenfalls wäre eine Hebung des Gast- und Schankgewerbes wünschenswert. Nicht daß eine Vermehrung der schon in Überzahl bestehenden Kaffeehäuser und Teeschenken angestrebt werden soll, sondern es soll vielmehr eine langsame Auswechslung im Stande der Konzessionäre herbeigeführt werden.

Die Durchführungsfrage.

Es wurde die Bedarfsfrage absichtlich nach der wirtschaftlichen gegenwärtigen und zukünftigen Lage zu beantworten versucht. Folgerichtig ist daher in diesem Sinne auch die Ersatzfrage zu lösen. Als oberstes Prinzip hat zu gelten, daß in erster Linie die Interessen des Hinterlandes gewahrt bleiben. Auch hier spielt die gewerbliche Genossenschaft eine große Rolle: sie soll dem Einzelnen den Einblick in die wahre Sachlage gewähren, ob ein Wegzug aus dem Hinterlande (eventuell beim Gewerbeantritt eine Neugründung im besetzten Gebiet) vorteilhaft ist oder nicht.

Diesem allen muß aber ein schriftlicher Verkehr mit der Militärverwaltung beziehungsweise Handelskammer vorausgegangen sein, worüber die vom Armeeoberkommando erlassenen „Provisorischen Bestimmungen für die Warenverkehrszentrale, Auskunftsstellen und den Wirtschaftsausschuß des Generalgouvernements in Lublin" maßgebend sind.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die vorschriftsmäßige Beschau des Viehes (§ 399 St.-G.) betrifft nur dessen Beschau vor und nach der Schlachtung; die Einhaltung der sonstigen über die Fleischbeschau allein erlassenen Vorschriften ist darunter nicht gemeint.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 Straf-Prozeß-Ordnung vom 12. Jänner 1915, Kr. II 9/15, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in St. Joachimstal vom 6. Juni 1914, womit Wenzel H., Gastwirt in St. Joachimstal, der im § 399 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen die Gesundheit schuldig erkannt worden ist und gegen das die Berufung des Angeklagten Wenzel H. wider dieses Urteil zurückweisende Urteil des Kreisgerichtes in Eger als Berufungsgerichtes vom 31. Oktober 1914 zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Bezirksgerichtes St. Joachimstal und durch das die Berufung des Angeklagten zurückweisende Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes Eger wurde das Gesetz im § 399 St.-G. verletzt; beide Urteile werden aufgehoben.

Gründe: Mit Urteil des Bezirksgerichtes St. Joachimstal vom 6. Juni 1914 wurde Wenzel H. der Übertretung nach § 399 St.-G. schuldig erkannt. Er hatte zwischen dem 29. Jänner und 8. April 1914 etwa 230 Kilogramm Selchfleisch und Wurstwaren von Jaroslav L. in Schwarzkosteletz bezogen und in seinem Gasthausgeschäft in St. Joachimstal verkauft, ohne hieran die Nachbeschau vornehmen zu lassen. Die vom Gemeindeausschuß St. Joachimstal genehmigte, nicht auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, erlassene Schlachthaus-, Vieh- und Fleischbeschauordnung für diese Stadt vom 27. März 1911 bestimmt nämlich im Absatz 2 des § 1: „Der Fleischbeschau unterliegt auch alles in geschlachtetem Zustande aus fremden Gemeinden zugeführte und zum Verkauf bestimmte Schlacht- und Stechvieh, sowie rohe und zubereitete Teile desselben einschließlich des Rauch- und Selchfleisches, der Selch- und Wurstwaren." Die Gründe des Urteiles besagen, daß im § 399 St.-G. unter „Vieh" offenbar nicht nur das lebende, sondern auch das geschlachtete Vieh gemeint sei, dessen Beschau für die Gesundheit des Konsumenten weit wichtiger ist, als die Beschau des lebenden Viehes. Dies gelte nicht nur für das geschlachtete ungeteilte Tier, sondern auch für dessen Teile und das zur Wurst verarbeitete Fleisch, wofür der Umstand spricht, daß § 399 St.-G. auch jene Gewerbe der Beschaupflicht unterwirft, die auf irgend eine Art zubereitetes oder verkochtes Fleisch verkaufen. Daß das Fleisch in Schwarzkosteletz beschaut wurde, ehe es gesetzt und verwurstet wurde, entschuldige den Angeklagten nicht, da er verpflichtet war, das Fleisch und die Wurst auch in St. Joachimstal der Beschau unterziehen zu lassen. Die vom Angeklagten gegen den Schuldspruch ergriffene Berufung wurde mit Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes Eger vom 31. Oktober 1914 als unbegründet zurückgewiesen. Das Berufungsgericht verweist auf die der Sach- und Rechtslage entsprechenden Gründe des Erstrichters. Es sei kein Zweifel, daß § 399 St.-G. auch dann Anwendung finde, wenn zwar die Vieh-, aber nicht die Fleischbeschau ordnungsmäßig durchgeführt wurde. Der Zweck dieser Gesetzesstelle sei der Schutz der Gesundheit von Menschen, es wäre aber zwecklos, bei einem Gewerbe nur zu kontrollieren, ob das Vieh, von dem die Fleischwaren stammen, irgendwo ordnungsmäßig beschaut wurde, und nicht auch zu untersuchen, ob die Fleischbeschau durchgeführt wurde; denn das Vieh könne bei der Schlachtung einwandfrei gewesen, die daraus erzeugte Ware aber im Laufe der Zeit höchst gesundheitsschädlich geworden sein. Was im einzelnen Falle zur ordnungsmäßigen Beschau erforderlich sei, richte sich nach den örtlichen Vorschriften, im gegebenen Falle nach § 1 der Fleischbeschauordnung für St. Joachimstal.

Die Urteile beider Instanzen entsprechen nicht dem Gesetze. § 399 St.-G. bedroht mit Strafe den zum Verkauf von rohem, auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleisch berechtigten Gewerbsmann, der bei seinem Gewerbe etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh verkauft. Die Worte „zubereitetes oder verkochtes Fleisch" dienen zur Bezeichnung des Gewerbes, auf das die Gesetzesstelle Anwendung findet, nicht zur Bezeichnung des Gegenstandes der Beschau, der durch die Worte „etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh" umschrieben wird. Hieraus ist ersichtlich, daß die vorschriftsmäßige Beschau des Viehes nur dessen Beschau vor und nach der Schlachtung betrifft, daß aber darunter keineswegs sonstige über die Fleischbeschau allein erlassenen Vorschriften gemeint sind. Dem steht die Einreihung des § 399 St.-G. in das Hauptstück von den Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit nicht entgegen, weil ja auch die Beschau des Viehes bei der Schlachtung dem Schutze der menschlichen Gesundheit dient. Daß die von einem bei der Schlachtung vorschriftsmäßig beschauten Vieh stammenden Fleischwaren im Laufe der Zeit gesundheitsschädlich werden können, ist richtig. Allein dagegen bietet auch die Nachbeschau des Fleisches bei der Einfuhr in einen bestimmten Ort keine sichere Abhilfe, weil die Gesundheitsschädlichkeit erst nach diesem Zeitpunkte eintreten und erkennbar werden kann. Dem Verkehr mit gesundheitsschädlichen Fleischwaren entgegenzutreten, bietet das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89/97, ausreichende Handhaben. Dem Angeklagten fällt nicht der Verkauf von Selchfleisch und Wurst, die von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh stammen würden, zur Last, sondern nur die Unterlassung der neuerlichen Beschau dieser Lebensmittel bei ihrer Einbringung nach St. Joachimstal. Ob hierin eine zur Zuständigkeit der politischen oder Gemeindebehörden gehörige Straftat gelegen ist, braucht nicht untersucht zu werden, jedenfalls wurde dadurch weder die Übertretung nach § 399 St.-G. noch eine sonstige der Aburteilung durch die Gerichte zugewiesene strafbare Handlung begangen, weshalb die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens zu unterbleiben hatte.

Es war daher der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben und nach Zulaß der §§ 292, 479 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Rekurs gegen Erwägungen.) Über die Frage, ob bei Anerkennung der Richtigkeit des Entscheides einer Verwaltungsbehörde gegen die Begründung desselben an die obere Instanz rekurriert werden könne, äußerte sich, wie das „Schweizer Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung" mitteilt, der Züricher Regierungsrat grundsätzlich folgendermaßen: „Der Regierungsrat hat stets den Standpunkt eingenommen, daß ein Rekurs im Verwaltungsverfahren sich nur gegen das Dispositiv, den Inhalt eines Beschlusses, richten könne, dagegen nicht gegen die Begründung desselben. Der Rekurs bezweckt seinem Wesen nach die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes, der nach der Auffassung des Rekurrenten mit den geltenden Rechtsnormen nicht im Einklang steht. Wird dieser

Verwaltungsakt von der oberen Verwaltungsbehörde aufgehoben, abgeändert oder bestätigt, so bedarf es hiezu eines ausdrücklichen Beschlusses, der im Dispositiv zum Ausdruck kommt. Rechtswirkung kommt daher diesem allein zu; die Erwägungen besitzen keinerlei rechtsbildende Kraft; ihre Abänderung liegt daher auch nicht im Interesse des Rechtsschutzes. Ein Rekurs gegen die Erwägungen allein wird daher im Verwaltungsverfahren mit Recht nicht zugelassen."

Literatur.

Die Neuregelung der Gebühren. Kaiserliche Verordnungen vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278—280, betreffend Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichts- und Versicherungsgebühren. Gesetzestext mit Erläuterungen, für den Handgebrauch herausgegeben von Dr. Karl Dobranc, k. k. Finanzsekretär in Graz. Graz 1916. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyrhoff) k. u. k. Hofbuchhändler. 160 S. 2 K.

Obige kaiserliche Verordnungen traten am 1. Jänner 1916 in Kraft. Das vorliegende Büchlein enthält nebst dem vollständigen Gesetzestext sehr wertvolle Erläuterungen des als ausgezeichneten Kenners dieses Wissensgebietes bekannten Herrn Verfassers. Das auch im übrigen äußerst praktisch und instruktiv ausgearbeitete Werk kann allen Interessenten auf das beste empfohlen werden. —gg—

Die Praxis des Obersten Gerichtshofes. Sammlung der oberstgerichtlichen Entscheidungen aus den Gebieten des bürgerlichen Rechtes einschließlich des Wechsel- und Handelsrechtes, dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Zivilprozeß-, Exekutions- und Konkursrechtes. Herausgegeben von Dr. Leo Geller und Dr. Hermann Jolles. Sechzehnter Band. Mit systematischer Inhaltsübersicht, alphabetischem Sachregister, Quellen- und chronologischem Verzeichnisse. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4. Preis broschiert K 12·—, gebunden K 14·—.

Diese für den praktischen Gebrauch äußerst vorteilhaft zusammengestellte Sammlung kann Interessenten auf das beste empfohlen werden. Auf die wiederholt vorfindlichen kritischen Anmerkungen der Herausgeber sei besonders aufmerksam gemacht. Nur wolle der Leser in der systematischen Übersicht auf Seite X und XI das Wort „Seite" in „Nummer" korrigieren. —gg—

Oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes. Vollständige Sammlung der Entscheidungen aus der Zeit von 1898 bis 1913. Systematisch geordnet und bearbeitet von Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse Nr. 4. 8°. 156 S.

Diese Sammlung gibt die oberstgerichtlichen Entscheidungen des Zeitraumes 1898 bis 1913, geordnet nach den Artikeln des Einführungsgesetzes und den beiden Teilen der Exekutionsordnung. Diese literarische Erscheinung ist ein unentbehrlicher Behelf für jeden Praktiker, der auf diesem Gebiete sich betätigen soll. Sie ist für die Abnehmer des „Österreichischen Zentralblattes für die juristische Praxis" als Gratisprämie erschienen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben gestattet, daß anläßlich der Eröffnung der Schiffbautechnischen Versuchsanstalt in Wien in Würdigung der um ihre Errichtung erworbenen Verdienste dem Präsidenten des Vereines „Schiffbautechnische Versuchsanstalt" und des Verwaltungsrates der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd, Geheimen Rate Dr. Julius Derschatta Edlen von Standhalt die Allerhöchste besondere Anerkennung bekanntgegeben werde; weiter haben Se. Majestät aus demselben Anlasse dem Vizepräsidenten des genannten Vereines und Präsidenten des Technischen Versuchsamtes, Geheimen Rate Dr. Wilhelm Exner den Orden der Eisernen Krone erster Klasse mit Nachsicht der Taxe und dem Maschinenmeister dieser Anstalt Valentin Just das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesregierungsrate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Villach Johann Schuster anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptkassier bei der Salinenverwaltung in Dolina Josef Brodowicz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Zbigniew Smolka bei Weiterverwendung desselben im Eisenbahnministerium zum Oberinspektionsrate unter Belassung des Titels eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesforstinspektor, Oberforstrate Kaspar Mirošević aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Hofrat der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Karl Wurth zum Generalinspektor der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Oberinspektionsrat Gabriel Sokolovic zum Hofrate bei der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Polizeirat Wenzel Ploch zum Oberpolizeirate im Stande der Polizeidirektion in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Buczacz Ludwig Bernacki anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Johann Wimmer zum Statthaltereirate in Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofsekretär des Obersten Rechnungshofes Alfred Rachenzentner taxfrei den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne August Ritter Trojan von Bylanfeld in Wien anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Friedrich Friedrich in Bielitz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Eisenbahnminister hat die Oberingenieure Moritz Prinz, Wieslaw Baczalski und Robert Engels zu Bauräten im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Bauoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Rudolf Sequens zum Oberingenieur im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Titular-Bauoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Franz Musil, den Baukommissär der österreichischen Staatsbahnen Karl Seifert sowie den Maschinenkommissär der österreichischen Staatsbahnen Emmerich Karner zu Oberingenieuren im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ingenieur Gustav Perner zum Oberingenieur im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Johann Pietschmann in Nixdorf zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Bergkommissär Rudolf Mayer zum Oberbergkommissär im Stande der Bergbehörden ernannt.

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat den Hilfsämterdirektions-Adjunkten Josef Černý zum Hilfsämterdirektor, den Kanzleioberoffizial Achatius Nagy von Eötieveny zum Hilfsämterdirektions-Adjunkten und den Kanzleioffizial Franz Manner zum Kanzleioberoffizial ernannt.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Hof- und Ministerialkonzipisten Dr. Karl Setz zum Hof- und Ministerialvizesekretär im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakfabriken und Einlösungsämter den Oberkontrollor Josef Appel zum Inspektor ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Dr. Erardo Molignoni, Josef Hofmann und Artur von Aperger zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanzlandesdirektion in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Johann Benčálek, Dr. Josef Ošmera, Franz Horáček und Theodor Kötiner zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanzlandesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsekretäre Stanislaus Rylski und Julian Podczaski zu Finanzräten für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirektion ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Wilhelm Themel in Marienbad zum Oberpostkontrollor ernannt.

Erledigungen.

Postamtsdienerstellen. Gesuche an die k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns bis Ende Februar 1916 (Wiener Zeitung vom 29. Jänner 1916, Nr. 23).

Das Buch des Augenblicks:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.55** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Lehkam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. Februar 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 7.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Gewerberecht des feindlichen Ausländers. Von Dr. Adolf Merkl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Abgrenzung des Begriffes der „Eisenbahn" (§§ 68, 85c, 1751b, 87, 318, 337, 432 St.-G.) im technischen und strafrechtlichen Sinne; Erfordernis der Bedeutung für den allgemeinen Verkehr oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes.

Literatur.

Personalien.

Das Gewerberecht des feindlichen Ausländers.

Von Dr. Adolf Merkl.

„Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in bezug auf den Antritt und Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt": Dies ist der einzige Satz, den die Gew.-O. (§ 8 [1]) zur Beantwortung unserer Frage an die Hand gibt. Der für alle modernen Rechts- und Staatsordnungen geltende Grundsatz der Gleichstellung von In- und Ausländern erleidet hier also eine — wenn auch in die Form der Bestätigung gekleidete — Ausnahme. Die von einer Rechtsordnung statuierte Persönlichkeit ist — mag sie einem In- oder Ausländer zukommen — die gleiche. Dies entspricht der Natur der Dinge (nicht etwa weil es die Gerechtigkeit, sondern weil es die Denkökonomie erfordert) und die gegenteilige Annahme etwa einer Zurücksetzung des Ausländers hinter dem Inländer wäre unnatürlich = naturrechtlich. Die eine einheitliche Personsqualität bedingt nun völlig gleiche Rechtsfähigkeit, wofern das Gesetz nicht ausdrücklich Unterschiede macht. Die Ungleichheit — praktisch regelmäßig Zurücksetzung — des Ausländers ist eine vom Gesetz zu machende Ausnahme. Während nun die große Mehrzahl der subjektiven Berechtigungen (Eigentum, Forderungsrechte, Rechte aus dem Ehe- und Kindschaftsverhältnisse, Erbrecht, Strafrecht usw.) dem Ausländer völlig bedingungslos zustehen, ist das Gewerberecht in eigentümlicher Weise bedingt; nicht etwa durch die vom Heimatsstaat des Ausländers geübte formelle Reziprozität schlechthin, sondern durch den Nachweis dieser Reziprozität. Dieser — vielleicht nicht immer beachtete — Unterschied soll für unsere Feststellungen noch sehr wichtig werden und darum sei er schon an dieser Stelle hervorgehoben!

Das Gesetz spricht unterschiedslos von Ausländern; durch den Gesetzeswortlaut sind also auch Staatsbürger eines feindlichen Staates gedeckt. Die Möglichkeit, daß der Untertan eines feindlichen Staates — der abbreviatorische Ausdruck „feindlicher Untertan" ist nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, da er an sich verfehlt ist —, daß also ein solcher Untertan ein Gewerberecht in Österreich erwirbt oder auf Kriegsdauer beibehält, könnte uns dann nicht mehr als außerordentlich erscheinen, wenn wir die unbezweifelte Tatsache bedenken, daß er seiner bürgerlichen Rechte sowie des strafrechtlichen Schutzes uneingeschränkt teilhaftig bleibt.

Und doch ist dem nicht ganz so, vielmehr ist dem Erwerbe eines Gewerberechtes durch einen feindlichen Ausländer ein Hindernis errichtet, das freilich nicht so nahe liegt, als die Verwaltungspraxis in der Regel annehmen dürfte.

Gesetzt den Fall, es meldet ein Untertan eines feindlichen Staates gemäß § 11, Abs. 2 der Gew.-O. ein Gewerbe an und es lägen alle Voraussetzungen der Eingangsparagraphen zur Gew.-O. — vom § 8 zunächst abgesehen — ausnahmslos vor; die Gewerbebehörde wird trotzdem eben aus dem im § 8 Gew.-O. bezeichneten „gegen die Person" obwaltenden Grunde gemäß § 13 Gew.-O. die Ausfertigung zu versagen haben; die Versuchung liegt aber sehr nahe, daß sich die Behörde die Begründung allzu leicht macht. Die bloße Begründung, etwa daß „die formelle Reziprozität durch den Krieg erloschen" sei, ist nichts weniger als einwandfrei. Es bedürfte erst eines staatsrechtlichen Nachweises, daß die Reziprozität erloschen ist.

Versteht es sich nicht von selbst, daß die rechtlichen Beziehungen von Staat zu Staat durch einen zwischen den beiden Staaten entstehenden Krieg, welcher ja als der gerade Gegensatz der rechtlichen Staatenbeziehung erscheint, abbrechen oder mindestens auf Kriegsdauer ruhen? Doch schon vom völkerrechtlichen Standpunkt aus ist der Inhalt dieser Frage bekanntlich nicht so selbstverständlich, als er vielleicht dem ersten oberflächlichen Blicke vorkommt. Es scheint nur so, daß der Krieg der reine Gegensatz des Rechtes ist; in Wirklichkeit ist er — völkerrechtlich und staatsrechtlich betrachtet — als Ganzes ein Rechtsinstitut und in zahllosen seiner Äußerungen von Rechtsnormen eingeengt, die durch die Tatsache, daß sie nur zu häufig übertreten werden, an ihrer Verbindlichkeit keinen Abbruch erleiden. Völkerrechtliche Pflichten zwischen kriegführenden Staaten sind also nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern werden oft erst gerade durch den Krieg aktuell. Und was für unser Problem von größerem Interesse ist: Diese völkerrechtlichen Pflichten für den Kriegsfall können sich denkbarerweise gerade aus einem zwischen den beiden kriegführenden Staaten (in der Regel selbstverständlich bereits im Friedenszustand abgeschlossenen) Vertrage ergeben. Man denke an einem Schiedsgerichtsvertrag zwischen zwei Staaten, der etwa dahin geht, daß für den Fall, als sich ein Krieg nicht vermeiden lasse, gewisse unmenschliche, aber durch die Normen des Gemeinen Völkerrechts doch wohl geduldete Kriegsmittel zwischen den beiden vertragschließenden Teilen ausgeschlossen seien. Anzunehmen, daß eine solche, gerade für den Kriegsfall berechnete Vertragsbestimmung mit dem Kriegsausbruch erlösche oder zu ruhen beginne, wäre doch wohl sinnwidrig. Und mehr noch: Ein Waffenstillstand schafft im Kriege für die kriegführenden Gruppen völkerrechtliche Vertragspflichten. Freilich, in bezug auf die nicht

[1] Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39.

gerade auf den Kriegsfall abgesehenen Vertragspflichten nimmt die völkerrechtliche Lehre ein Erlöschen an.[1]

Vom Standpunkte des Völkerrechts aus bestehen also die Pflichten, welche sich aus den Verträgen mit den mit Österreich im Kriege stehenden Staaten ergeben, nicht mehr zurecht. War ein solcher Vertrag Grundlage für eine zwischen den beiden Staaten bestehende Reziprozität, so ist auch dieser der Boden entzogen.[2] Keinem Ausländer kann also völkerrechtliches Unrecht dadurch widerfahren, daß die Verträge und die aus ihnen sich ergebenden Vertragspflichten als nicht bestehend behandelt werden. Eine Frage für sich aber ist, ob dieses Vorgehen auch immer mit der innerstaatlichen Rechtsordnung in Einklang steht. Es handelt sich — dies ist mit Entschiedenheit zu betonen — beim Völkerrecht einerseits, innerstaatlichem Recht andererseits — um zwei grundsätzlich verschiedene Rechtsordnungen, deren Bestimmungen nur kraft Rezeption des fremden Rechtssatzes gemeinsame Geltung haben; das Völkerrecht ist im Verhältnis zum österreichischen Recht nicht minder ein fremdes Recht, als etwa das der schweizerischen Eidgenossenschaft und ist so wenig wie etwa dieses mit diesen oder jenen Einrichtungen bei uns als geltend anzunehmen.

Ein Satz des österreichischen Rechtes, welcher jene völkerrechtliche Bestimmung vom Erlöschen der internationalen Verträge durch Krieg rezipiert hätte, wird nun kaum nachzuweisen sein. Jene Verträge mit den feindlichen Auslandsstaaten haben nun aber nicht bloß völkerrechtliche Pflichten unseres Staates geschaffen, welche allerdings durch den Krieg unangezweifelt erloschen sind, sondern ihm auch, indem sie der verfassungsmäßigen Form von Staatsverträgen genügten, staatsrechtliche Pflichten auferlegt, welche mangels eines analogen Staatsrechtssatzes keineswegs gleichzeitig zu erlöschen vermochten.

Es wäre also unschwer möglich, daß auf Grund eines der genannten Staatsverträge, die eben völkerrechtlich und nicht auch staatsrechtlich ihre Geltung verloren haben, dem Angehörigen eines feindlichen Staates ein Gewerbeschein ausgefertigt werden müßte.

Und doch bietet sich eine gesetzliche Handhabe, einer solchen Person einen Gewerbeschein zu versagen, eine Handhabe, von der man zweckmäßigerweise Gebrauch machen wird, wofern man nicht auf dem — juristisch indiskutablen — Standpunkte steht, daß in unserem Falle die „Staatsräson" eine gesetzliche Handhabe entbehrlich mache.

Fassen wir den konkreten Fall der Gewerbeanmeldung eines russischen Staatsbürgers ins Auge! Bei der Prüfung des Erfordernisses des § 8 G.-O. begegnen wir der Handelskonvention mit Rußland vom 15. Februar 1906, von welcher wir, da sie sich selbst erst mit dem Jahre 1917 terminiert, wohl oder übel annehmen müssen, daß sie den österreichischen Staat pro foro interno derzeit noch bindet. Wenn sich nun der russische Staatsangehörige bei seiner Gewerbeanmeldung auf diesen Vertrag, der dem österreichischen Staatsbürger in Rußland das Recht der Gewerbeausübung gleich einem Inländer zusichert, beruft, so hat er damit unter normalen Umständen den im § 8 Gew.-O. geforderten Nachweis der formellen Reziprozität erbracht. Dasselbe gilt vom italienischen Staatsbürger, der sich auf den Artikel 5 des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien vom 11. Februar 1906 beruft: „Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln ꝛc."

Der § 8 der Gew.-O., der, da er ja zu jenen Vertragspflichten nicht in Widerspruch steht, neben dem Vertrage als zurecht bestehend anzunehmen ist, verlangt vom Staatsbürger des Vertragsstaates, daß er die wirkliche Übung, das tatsächliche Bestehen der formellen Reziprozität nachweise. Wenn man nun unter normalen Umständen diesen Nachweis durch den bloßen Hinweis auf den Staatsvertrag als erbracht ansehen wird, indem man von der begründeten Vermutung ausgeht, daß der Vertragspartner den Vertragsverpflichtungen pünktlich nachkomme, das heißt die papierene Reziprozität des Staatsvertrages in jedem einzelnen Anwendungsfalle in eine tatsächliche umsetze, wäre eine solche Annahme im Kriegszustand, der ja bekanntlich die völkerrechtliche Vertragspflicht aufhebt, höchst unbegründet und wird man sich rechtlich korrekter Weise auf den Nachweis tatsächlicher Reziprozität versteifen, welcher faktisch in keinem einzigen Fall zu erbringen sein wird.

Der mangelnde Nachweis der faktischen Reziprozität allein — und nicht etwa die vermeintliche Aufhebung der Pflicht zur Reziprozität durch den Kriegszustand — ist es denn auch, was nicht nur die Handhabe bietet, die Ausfertigung eines Gewerbescheines dem feindlichen Staatsbürger zu versagen, sondern auch ein vor dem Kriege begründetes Gewerberecht — gemäß § 146, Absatz 2 — wegen „Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses" zu entziehen, korrekter: festzustellen, daß das Gewerberecht mangels des gesetzlichen Erfordernisses des § 8 (zu dessen Nachweisung er unter einer angemessenen Präklusivfrist aufzufordern wäre), ipso iure erloschen ist.

[1] Vergl. „Das Völkerrecht" von Franz von Liszt, 8. Auflage, Berlin 1912, S. 169: „Durch den Krieg werden die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden rechtsgeschäftlichen Verträge aufgehoben, soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind."

[2] Es kommen in Betracht: Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien vom 12. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 55, die Handelskonvention mit Frankreich vom 18. Februar 1884, R.-G.-Bl. Nr. 27, der Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. Dezember 1876, R.-G.-Bl. Nr. 144, beziehungsweise die Erklärung vom 26. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 117, der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 5. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr 218 ex 1898, der Friedens- und Handelsvertrag mit Marokko vom 19. März 1830, P.-G.-S. Band 58, S. 206, bezüglich Montenegros die Ministerial-Verordnung vom 15. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 63, die Handelskonvention mit Rußland vom 15. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 49, der Handelsvertrag mit Serbien vom 9. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 104 (Vertragsloser Zustand zufolge Verordnung vom 6. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 133).

Mitteilungen aus der Praxis.

Abgrenzung des Begriffes der „Eisenbahn" (§§ 68, 85 c, 175 I b, 87, 318, 337, 432 St.-G.) im technischen und strafrechtlichen Sinne; Erfordernis der Bedeutung für den allgemeinen Verkehr oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 25. Februar 1915, Kr II 418/14, den von dem Angeklagten Anton H. und Marie H. als Mutter des mj. Angeklagten Johann H. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Eger vom 29. Oktober 1914, womit die mj. Anton H. und Johann H. des in §§ 171, 175 I b St.-G. bezeichneten Verbrechens des Diebstahles schuldig erkannt wurden, stattgegeben, das Urteil in seinem die Angeklagten Anton H. und Johann H. betreffenden Schuldspruche gemäß § 290 St.-P.-O., aber auch betreffend den Angeklagten Karl R., also zur Gänze, als nichtig aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz zurückverwiesen.

Gründe: Nach den Feststellungen des Urteils haben der sechzehnjährige Anton H., der vierzehnjährige Johann H. und der zehnjährige Karl R. in einer Tongrube bei Chodau, die nicht als Bergwerk anzusehen ist, sondern den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, Schrauben, Laschen und Schienennägel im Werte von ungefähr 5 K entwendet. Diese Sachen wurden von einer zur Förderung des Tons und Kaolins bestimmten, in Form einer Feldbahn errichteten Hundebahn genommen, bei der sie zur Verbindung der einzelnen auf losen Schwellen ruhenden Geleisestücke an den Stoßstellen dienten. Die Bahn wird vom Erkenntnisgerichte als Eisenbahn angesehen, weil die Verwendung von Eisenschienen die Beförderung großer Lasten bei verhältnismäßig hoher Geschwindigkeit ermögliche und die Bewegung des Beförderungsmittels zu einer zwangsläufigen mache, was zusammen jenes besondere Gefahrenmoment erzeuge, das die Gesetzgebung zur Privilegierung der Eisenbahn nach § 85 c St.-G. veranlaßt habe. Im gegebenen Falle habe die durch den Diebstahl erzeugte Gefahr darin bestanden, daß durch das Abschrauben der Verbindungen die Geleise verschoben werden und infolgedessen die Hunde herausspringen und Arbeiter verletzen konnten. Deshalb wurde die Tat des Anton und Johann H. dem § 175 II b St.-G., die des Karl R. dem § 269 a St.-G. unterstellt. Diese Ansicht des Gerichtshofes wird von den Nichtigkeitsbeschwerden des Anton H. und der Marie H. als Mutter des mj. Johann H. bekämpft. Beide machen sachlich den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. geltend, wobei Marie H. wohl auch die Z. 9 a und c bezieht, ohne aber diese Nichtigkeitsgründe auch nur andeutungsweise auszuführen.

Im allgemeinen ist unter Eisenbahn jede Spurbahn mit eisernen Schienensträngen zu verstehen, auf der mit menschlicher,

tierischer oder Naturkraft Personen oder Güter in dazu bestimmten Fahrzeugen fortbewegt werden. Hienach fallen unter den allgemeinen Begriff der Eisenbahn auch an sich unbedeutende Anlagen, wie sie bei Demolierungen zur Wegführung des Schuttes, in Geschäftshäusern zur Beförderung von Waren zwischen dem Hauseingang und den Magazinen u. dgl. errichtet werden. Auf solche Anlagen die Bestimmungen der §§ 68, 85 c, 175 I b, 318, 337 und 432 St.-G. anzuwenden, würde zu bedenklichen Ergebnissen und Härten führen, trotzdem das Gesetz von Eisenbahnen schlechthin spricht. Um dies zu vermeiden, wird auf die Ursachen zurückgegangen werden müssen, die die Gesetzgebung veranlaßt haben, den Eisenbahnen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und ihnen sowie ihren Angestellten erhöhten strafrechtlichen Schutz zu verleihen. Diese Ursachen sind einerseits in der Bedeutung der Eisenbahn für den allgemeinen Verkehr, anderseits in der ihrem Betrieb anhaftenden Gefährlichkeit gelegen. Wo diese Umstände zutreffen, dort wird die Errichtung und der Betrieb einer Eisenbahn von der Beobachtung besonderer Vorschriften abhängig gemacht, dort wird auch der erhöhte strafrechtliche Schutz nicht zu versagen sein. Wo sie aber mangeln, dort wäre es gewiß nicht im Geiste des Gesetzes gelegen, diesen vermehrten Schutz zu gewähren. Er wird nur bei solchen Verkehrsmitteln einzutreten haben, die entweder dem allgemeinen Verkehr dienen oder ihrer Anlage und ihrem Betriebe nach solchen Verkehrsanlagen gleich- oder nahekommen, zu deren Errichtung eine besondere staatliche Bewilligung, sei es in Form einer Konzession, sei es in Form eines Baukonsenses erforderlich ist. Daß im vorliegenden Falle die als Eisenbahn bezeichnete Anlage dem öffentlichen Verkehr dienen würde, ist als ausgeschlossen anzusehen. Ob aber die Anlage im übrigen einer „Eisenbahn" gleichzuachten ist, läßt sich auf Grund der dürftigen Feststellungen des angefochtenen Sachbefundes, die weder die Ausdehnung des Schienenweges und die beabsichtigte Dauer seines Bestandes noch auch die Art und das Maß des Fahrbetriebes erkennen lassen, nicht entnehmen. Daß nicht jede Geleiseanlage in einer Tongrube als Eisenbahn anzusehen ist, scheint aus den §§ 36 ff. der Verordnung vom 29. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 116, hervorzugehen, wo für derartige Anlagen die Bezeichnung „Eisenbahn" vermieden wird.

Da die tatsächlichen Feststellungen des bekämpften Urteils die Lösung der Frage, ob die Tat der Angeklagten mit Recht dem § 75 I b St.-G. unterstellt wurde, nicht zulassen, wurde den zugunsten des Anton und Johann H. ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz verwiesen. Da der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund auch dem Angeklagten Karl R. zustatten kommt, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, war gemäß § 290 St.-P.-O. auch bezüglich seiner die gleiche Verfügung zu treffen.

Literatur.

Das Elektrizitätsgesetz. Eine Kritik des neuen österreichischen Entwurfes. Von Dr. jur. Heinrich Schreiber. Wien 1915. Verlagsbuchhandlung D. Breitenstein, Wien IX/2, Währingerstraße 5.

Der Herr Verfasser beschäftigt sich in der vorliegenden Arbeit mit dem von der Regierung im Sommer 1914 herausgegebenen „Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Wegerecht und andere Bestimmungen für elektrische Anlagen". Die bisherige Rechtslage in Hinsicht der Herstellung elektrischer Leitungen entsprach nicht den Wünschen der Industrie. Juristisch ist der Zustand bedenklich, weil die Gestattung der Grundbesitzer präkaristisch ist, wirtschaftlich äußert sich derselbe nachteilig, weil er immer sich wiederholende Abgaben an die Grundbesitzer zur Folge hat. Das Streben der Elektrizitätsindustrie geht daher nach Unabhängigkeit der Stromwerke von den Grundbesitzern und Schaffung eines Wegerechtes. Der Herr Verfasser bespricht nun die Frage, ob der Entwurf den Wünschen der privaten Industrie zu entsprechen vermag und ob sein Gesetzwerden den jetzigen Zustand verbessern würde. Da sich das Wegerecht nur auf die Reichsstraßen bezieht, nicht auf die Gemeinde-, Bezirks- und Landesstraßen, so beinhalte der Entwurf in Hinsicht letzterer Grundstücke keine Besserung, da der Unternehmer nach wie vor verpflichtet sein wird, mit den autonomen Körperschaften, insbesondere also mit den Gemeinden Straßenbenützungsverträge zu schließen und ihre Bewilligung einzuholen. Andererseits kommt auch die prädominierende Stellung des Staates in Betracht; denn für staatliche Starkstromanlagen soll nicht dasselbe rechtens werden, was für private Unternehmungen gilt. Der Herr Verfasser weist auf die Nachteile, die diesen Unternehmungen erwachsen, hin. „Man will mithin den Gemeinden ihren Herrschaftsbereich gegenüber der privaten Elektrizitätserzeugung bewahren, gegenüber der staatlichen zerstören" (S. 11). Der Herr Verfasser weist auf die vielen Pflichten hin, die der Entwurf der privaten Industrie auferlegt. Das einzige Recht aber, das Wegerecht sei für Starkstromleitungen in den wichtigsten Belangen für die private Industrie verschnitten und verkürzt (S. 12). Autor bespricht nun die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, die Konzession, die sich als eine Sachkonzession darstellt, ihre zeitliche Beschränkung, ihre verschiedene Dauer für gemeinnützige und andere Unternehmungen, die fakultative Einbeziehung schon bestehender (alter) Unternehmungen in den Pflichtenkreis des Gesetzes, die Einlösungsberechtigung von Unternehmungen, den Rayonierungszwang, den Vertragszwang, den Zwang zur Aushilfe, die Tarifhoheit, die Konkurrenzzulassung zum Installationsgeschäfte, die Deckung des Strombedürfnisses des Staates und der anderen öffentlichen Verbände, die Einsicht der Staatsverwaltung in die Geschäftsgebarung, die Ablösung der Konzession durch den Staat und andere öffentliche Körperschaften, den Verlust der Konzession bei Einstellung und Unterbrechung des Betriebes, die Bewilligung in Hinsicht auf die Fortführung der elektrischen Energie nach dem Auslande. Es wird dann der interessanten Frage des Schadensersatzes und der Haftpflicht das Augenmerk zugewendet und insbesondere gegen die im Entwurfe zur Geltung kommende Erfolghaftung für alle vermögensrechtlichen Nachteile Stellung genommen und hervorgehoben, daß der Entwurf, wenn er Recht würde, statt einer Verbesserung der heutigen Lage nur eine Verschlechterung derselben zur Folge haben kann. Nebst den materiellen Bestimmungen sei aber auch das Verfahren undeutlich und unvollkommen geregelt und es prävaliere im Entwurfe vielfach das behördliche Ermessen. Da der Elektrizitätsindustrie keine größere Gefährlichkeit anhafte, als anderen Betrieben, sei das Maß der Schadenvergütung, wie es der Entwurf regelt, nicht faßbar. Autor setzt sich für Normen der Schadenverhütung ein und schlägt vor, das bewährte Regulativ des Wiener Elektrotechnischen Vereines für die Herstellung und den Betrieb von Hochspannungsanlagen in das Gesetz zu rezipieren oder in einer Durchführungsverordnung hiezu zu berücksichtigen. Da das Wegerecht schon in seinem Prinzipe, wie dieses im Entwurfe in Erscheinung tritt, für die private Industrie eine Schädigung bedeute, erscheinen dem Herrn Verfasser auch seine Akzessorien unannehmbar. Verfasser rügt u. a. das bedeutende Hervortreten des freien Ermessens der Behörden, die Zersplitterung der Kompetenzen, die Bedenklichkeit der Verlautbarung der Konzessionen in den Amtsblättern, die Durchführung eines neuen kontradiktorischen Verfahrens bei der Betriebsbewilligung, die Nichtregelung der Frage im Entwurfe, ob auch die Konzession dann erlischt, wenn die durch die Genehmigung für die Herstellung der Anlage gestellte Frist versäumt wird. Der Autor faßt das Ergebnis seiner Kritik bezüglich des Entwurfes auf S. 25 f. folgendermaßen zusammen: „Juristisch leidet er (scil. der Entwurf) an der unvollkommenen Regelung der Rechtsmaterie, an der Verkennung des grundlegenden Prinzips und der wahren Bedeutung des Wegerechtes, an der Dehnbarkeit der Ausdrucksweise und an der Überspannung des behördlichen Ermessens. Technisch leidet er an dem Fehler, daß das wahre Wesen der Elektrizitätsförderung verkannt, die richtige Natur der Stromlieferung teilweise mißachtet und eine Normalisierung angestrebt wird, die den technischen Fortschritt beeinträchtigt und die Entfaltung der Industrie hindert. Wirtschaftlich aber muß sich das Operat den Vorwurf gefallen lassen, daß alles Denkbare zusammengetragen ist, um der Industrie unangenehme Fesseln anzulegen, sie zu bedrücken und strenge zu reglementieren und damit ihr alle Entwicklungsmöglichkeiten zu unterbinden."

Da die bisherigen Ausführungen des Herrn Verfassers nicht alle Behauptungen des vorstehend bezogenen Resümees decken, sah er sich jedenfalls veranlaßt, drei weitere Abschnitte seinen Erwägungen anzuschließen. Im zweiten (S. 27 ff.) werden denn auch die textlichen Anomalien des Entwurfes vorgeführt. Viele Stellen des Entwurfes leiden eben, wie der Herr Verfasser nachweist, tatsächlich an Unklarheiten des Textes und Nichtübereinstimmung verschiedener Stellen. Es ginge zu weit, die recht scharfsinnigen Bemerkungen des Herrn Verfassers wiederzugeben. Ganz besonders sei aber auf die Erläuterungen zu § 62 verwiesen, der vom Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften spricht. Der Autor weist nach, daß bei dem Gesetzwerden des Entwurfes ein Teil der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, welche die Konzession für den gewerbemäßigen Betrieb und die Herstellung der Anlagen zur Erzeugung und Leitung der Elektrizität regelt, aufrecht bestehen bleiben müßte. Da die Absicht bestehe, diese Verordnung zu novellieren, setzt sich der Herr Verfasser ganz richtig zwecks Vermeidung von etwaigen Widersprüchen beider Normen dafür ein, den Inhalt der novellierten Verordnung in das neue Gesetz einzuflechten.

Von allgemeinem Interesse — für Stromlieferer und Konsumenten — sind die geistreichen Ausführungen im Abschnitte III der Schrift (S. 39 ff.), betreffend den Stromlieferungsvertrag.

Der letzte (IV.) Abschnitt bespricht die Frage der staatssozialen Tendenz des Entwurfes. Es wird die Frage aufgeworfen und deren Haltbarkeit auf Grund des Entwurfes untersucht: Hat der Entwurf einen staatssozialen Anstrich, trägt er den Stempel staatsmonopolistischen Charakters an sich? Der Autor bespricht die Bestimmungen des Entwurfs, die für die Bejahung obiger Frage sprechen und kommt zu dem Ergebnisse (S. 57 f.): „Ohne Zutun und Mitwirkung des Staates kann kein privates Elektrizitätswerk erstehen und bestehen. Jedes Elektrizitätswerk ist dazu ausersehen, sowie der Staat es will, in seinen Besitz und Betrieb überzugehen. Der Staat regelt also die Produktion der elektrischen Energie und ihren Absatz; er limitiert auch den Preis, er überwacht die Betriebsführung und prüft die Gebarung. Er beherrscht und bevormundet also die Elektrizitätsanlagen auf der ganzen Linie ihrer Tätigkeit und gönnt ihnen nur eine Selbständigkeit, die Freiheit in der Übernahme des Wagnisses, welches mit der Errichtung und dem Betriebe einer Stromlieferungsunternehmung unter solchen drückenden und empfindlichen Beengungen verbunden ist, zumal diese ohnehin noch eine besondere Verschärfung durch die Schwere der Schadenshaftung erfahren, welche den Stromlieferungsunternehmungen in den § 46 u. ff. aufgebürdet wird. Sagen wir es nur frei heraus: bloß das Recht zu risikieren, im übrigen aber sich unter die staatliche Oberherrlichkeit zu beugen, ist den Elektrizitätsunternehmungen durch den Gesetzentwurf offen gelassen." Der Herr Verfasser vermag

kein anderes Motiv für einen solchen Vorgang der Staatsgewalt zu entdecken, als das Streben nach Anteil an dem Nutzen dieser Erwerbstätigkeit (S. 59). Deshalb nehme der Staat „das Wegerecht zum willkommenen Anlasse, um unter einer industriefreundlichen Maske mit der einen Hand den Elektrizitätsanlagen durch das Wegerecht eine gewiß schätzbare Begünstigung zu verleihen, ihnen aber mit der anderen auch noch jenen Rest der Selbstbestimmung und Existenzmöglichkeit zu benehmen, der den Elektrizitätsunternehmungen durch den Munizipalismus und die Gemeindepolitik noch belassen worden ist" (S. 59). Der Herr Verfasser hebt die tiefe Verstimmung, die der Entwurf in den Kreisen der Privatindustrie hervorgerufen hat, hervor; „sie wendet sich unmutig und von Mißtrauen erfüllt, von ihm ab und verwirft leider auch damit, was Gutes an ihm ist" (S. 60)

Die Schrift entstammt der Feder eines auf diesem Gebiete durch eine Reihe trefflicher Arbeiten bestens bekannten Fachmanns. Die Tendenz des Entwurfes ist kaum leugbar und man müßte schon deshalb angesichts der durch eigenen Fleiß und Energie zur Blüte gekommenen privaten Industrie seine Gesetzwerdung aufrichtigst bedauern. In einzelnen Prämissen glaube ich jedoch dem Herrn Verfasser nicht ganz recht geben zu können. So wird auf Seite 20 behauptet, daß der Elektrizitätsindustrie keine größere Gefährlichkeit zuzumessen sei, als andern Betrieben. Es werden beispielsweise Gasfabriken, Bergwerke, Munitionsfabriken und Fabriken von Explosivstoffen genannt. Daß dies auf den ersten Blick zutreffend erscheint, wird kaum geleugnet werden können. Gewiß wird ein Schade durch Explosion von Gas-, Munitions-, Explosivstoffen, in Bergwerken (durch schlagende Wetter, durch das Einstürzen von Stollen u. dgl.) ungleich größere Opfer erfordern, als Unfälle, die ein Elektrizitätswerk und seine Annexe verursachen können. Allein der Einfluß jener Ereignisse äußert sich doch örtlich viel begrenzter als die Möglichkeit des Vorkommens von Unfällen bei Elektrizitätswerken und ihren örtlich weitreichenden Leitungen. Dazu kommt noch, daß es möglich ist, jene in Vergleich gezogenen Unternehmungen in bezug auf ihre Errichtung an einem bestimmten Standort zu fixieren. Dies ist bei der Elektrizitätsindustrie schon aus technischen Rücksichten unmöglich und widerspräche ihrem Zweck und ihrer Aufgabe. Gerade über das von der Allgemeinheit notwendigerweise mitbenützte öffentliche Gut — die Kommunikationen — leitet der Draht der Elektrizitätsindustrie und ist es nicht dem Willen des Einzelnen anheimgestellt diese Orte zu meiden. Sind demnach offenbar auf dem Gebiete der Elektrizitätsindustrie die Kreise weiter gezogen, auf welche sich die Gefährdung von Menschen und Gut bezieht, so ist es meines Erachtens richtig, wenn der Gesetzgeber auch in bezug auf die Haftung für Schäden weiter geht als anderweitig, zumal hier bei Leitungen in freier Natur auch der Einfluß dieser sich reger betätigt, als er sonst auf andere Industrien wirkt. Damit im Zusammenhange steht die Frage der gesetzlichen Regelung der Verhütung von Schäden. Der Herr Verfasser sagt auf Seite 21: „Die Elektrizitätsindustrie legt Gewicht darauf, zu betonen, daß es eine weitaus nützlichere Aufgabe einer rationellen Gesetzgebung ist, präventiv den Schäden vorzubeugen, eine richtige und verläßliche Schadenverhütung vorzubereiten, statt die Schadenvergütung zu qualifizieren. Die Elektrizitätsindustrie hat von jeher darauf gesehen, daß es nicht an erfolgversprechenden Maßregeln fehle, welche den Eintritt von Gefährdungen verhüten können und als einen vollgültigen Beweis hiefür vermag sie auf die von ihr selbst geschaffenen Sicherheitsvorschriften des Wiener Elektrischen Vereines hinzuweisen, die richtig angewendet und gehörig bewacht, den Schutz von Leib und Leben und fremdem Eigentum in bewährter Weise verbürgen." Schon am 31. Juristentage in Wien im Jahre 1912 hat man sich mit der Haftung für Schäden elektrischer Anlagen beschäftigt und hiebei unter anderem auf die Erlassung von Vorschriften über die Schadensverhütung verwiesen. Zum mindesten sollen bestehende Vorschriften der Elektrizitätsverbände als behördliche Vorschriften aufgenommen werden. So einigte man sich. Die Sache sieht zwar auf den ersten Blick recht einfach und praktisch aus. Näher besehen möchte ich mich nicht diesen Ansichten anschließen. Es ist für den Gesetzgeber sowohl als auch für seine Vollzugsorgane nicht unbedenklich, solchen Vorschriften bindende Kraft zu verleihen. Einerseits könnte darin ein ungerechtfertigter Zwang gegenüber dem privaten Unternehmer erblickt werden, denn es wäre immerhin denkbar, daß er Maßnahmen träfe, die ihm billiger kommen und weniger schwer empfunden würden, als die Annahme der Vorschriften der Elektrizitätsverbände. In derlei Fällen wäre die Rezeption der letzteren eine Art ungerechtfertigte Einmengung in die private Sphäre des Unternehmers. Weiters kommt in Betracht, daß eine neue technische Erfindung die heutige Erkenntnis der Zuverlässigkeit jener Vorschriften schon morgen in ihr Gegenteil verwandeln kann. Da müßte der Gesetzgeber oder das Vollzugsorgan seine Imperative immer verändern. Kann man ihm das zumuten? Wird er es rechtzeitig vermögen? Ich glaube kaum. Und noch ein Bedenken für jene Rezeption! Die Erfahrung, die man mit dem Regulativ des Wiener Elektrischen Vereines gemacht hat, mag ja seine Zweckmäßigkeit erweisen, aber diese Erfahrung kann doch nur auf Vergangenem beruhen. Das Gesetz, das zukünftige Rechtsverhältnisse regeln soll, käme in die größte Verlegenheit mit der Rezipierung von Vergangenem, denn wer garantiert, daß sich nicht zeigt, daß jenes Regulativ doch in Zukunft einmal nicht das zu bieten vermag, was man sich davon vorstellte. Und warum seine Aufnahme? Das Gesetz verbietet ja nicht das dem Regulativ adäquate Handeln des Unternehmers. Wenn es ihm gut dünkt, kann er es ja in Anwendung bringen. Wenn nun die Verhütungsmaßregeln im Regulativ derart geregelt sind, daß ein Schaden nicht eintreten kann, dann ist selbstverständlich die Schadenersatzfrage von selbst aus der Welt geschafft. Die Rezeption von Verhütungsmaßregeln in das Gesetz oder die Vollzugsverordnung ist daher bedenklich und überflüssig. Im übrigen erachte ich die vorliegende gedanklich tief fundierte Schrift als höchst aktuell, handelt es sich doch um die Voraussetzung der Nutzbarmachung volkswirtschaftlich bedeutsamer, vielfach noch ungenützter Kräfte im Werte von hunderten Millionen. Die Tendenz des Entwurfes dürfte ihre Erklärung in dem Inhalte der Beantwortung einer Frage seitens des Ministers für öffentliche Arbeiten Dr. Trnka in einer Sitzung des Herrenhauses im Sommer 1913 finden, in der der Minister auf die Schwierigkeiten hinsichtlich der Eingriffe in die Autonomie der Gemeindeverwaltungen hinwies und hervorhob, daß das Elektrizitätsgesetz auch den Bedürfnissen der von der Industrie verschiedenen Erwerbszweige Rechnung tragen müsse. Daraus ergäbe sich die Notwendigkeit eine Resultante zu suchen, die den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Faktoren verhältnismäßig entspricht.

Kronegger.

Personalien.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Otto Koppel, Isidor Broder, Josef Kostrzewski, Michael Bojarski, Blasius Groblicki, Kajetan Nikosiewicz, Andreas Bajda, Roman Kukawski, Karl Meiß, Thaddäus Ceypek, Theophil Barusiewicz und August Franz zu Finanzsekretären für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirektion ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerialvizesekretäre Viktor Zborowski, Dr. Heinrich Juster, Dr. Josef Augste, Dr. Hugo Willner und Dr. Gustav Huber zu Ministerialsekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministeriallonzipisten Dr. Ernst Appelt und Dr. Hugo Jäckl zu Ministerialvizesekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Richter des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Artur Mayer, ferner die Ministeriallonzipisten Johann Zajas, Dr. Karl Wenzl und Dr. Artur Mascha zu Ministerialvizesekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Bauoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Heinrich Kiessewetter und den Titular-Maschinenoberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Friedrich Steinhäusl zu Oberkommissären der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und Seesanitätsadjunkten Johann Juliani in Rovigno zum Hafen- und Seesanitätskapitän ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Albert Werginz in Villach zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspektor in Taus, Fachlehrer Franz Lohr unter Enthebung von der Funktion eines Bezirksschulinspektors für den böhmischen Schulbezirk Taus und die böhmischen Volksschulen im deutschen Schulbezirke Bischofteinitz zum Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Brandeis an der Elbe ernannt.

Das Buch des Augenblicks:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.55** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

Moritz Perles

k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien, I. Seilergasse 4

(nächst dem Graben).

Spezialität: **JURIDICA und VERWALTUNGSLITERATUR**

Alle Gesetzesausgaben
Alle Sammlungen von Entscheidungen
Alle Kommentare und Systeme
Alle Zeitschriften

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. Februar 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 8.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage der Handelskammerumlagenpflicht der Sparkassen sowie deren handelsgerichtlicher Protokollierung und der Gleichmäßigkeit der Rechtsansichten des Verwaltungsgerichtshofes. Von Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verantwortlichkeit des Druckers für den Inhalt einer bei ihm bestellten Flugschrift infolge gleichzeitiger Bezeichnung als Verleger.

Notizen.

Personalien. — Erledigungen.

Zur Frage der Handelskammerumlagenpflicht der Sparkassen sowie deren handelsgerichtlicher Protokollierung und der Gleichmäßigkeit der Rechtsansichten des Verwaltungsgerichtshofes.

In der Sitzung vom 5. Februar 1915 der Handels- und Gewerbekammer in Eger hat deren erster Sekretär, Regierungsrat Dr. Chudaczek zwei Berichte (Beilage 2 und 3 zum Protokolle obiger Sitzung) erstattet; der eine betrifft die handelsgerichtliche Protokollierungs- und Kammerumlagenpflicht der Sparkassen, der andere die Vereinheitlichung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wir entnehmen diesen Berichten folgendes:

Den Anlaß zum ersterwähnten Bericht bildet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1914, Z. 6752, mit dem der Beschwerde der Sparkasse St. Joachimsthal stattgegeben und erkannt wurde, daß die genannte Sparkasse nicht handelskammerwahlberechtigt und daher nicht kammerumlagenpflichtig sei, sowie die gleichartige Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 11. Dezember 1914, Z. 11.927. Der Herr Berichterstatter untersucht nun eingehend diese Rechtsfrage und zwar zuvörderst dahin, ob die regulativsmäßigen Sparkassen als gewerbliche, in der Absicht auf Gewinnerzielung betriebene Unternehmungen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sind. Diese Frage bilde eine Vorfrage für die Krankenversicherungspflicht der Sparkasseangestellten, das Ausmaß der besonderen Erwerbsteuer, für das Gebührenäquivalent, die handelsgerichtliche Registrierung und die Beitragspflicht zu den Handels- und Gewerbekammern. Der Bericht weist nach, daß aus dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 selbst (Art. IV und V) hervorgeht, daß die Sparkassen im Sinne der Gewerbegesetzgebung als gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen oder Unternehmungen zu betrachten sind. Denn im Art. IV sei die allgemeine Regel der Gewerbeordnung bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V angeführten „Beschäftigungen und Unternehmungen" Ausnahmen von dieser Regel bilden. Damit sei aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben unter a bis q angeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden. Darin sei die gesetzliche Anerkennung gelegen, daß auch die im Art. V des Kundmachungspatentes aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem sonst kein Grund sein würde, bezüglich derselben eine Ausnahme festzustellen. Der Herr Verfasser führt dann den Nachweis, daß der Verwaltungsgerichtshof im Bereiche der Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in einer Zeit, wo die Sparkassen noch nicht erwerbsteuerpflichtig waren, ohne Ausnahme ausdrücklich anerkannt hat, daß die Sparkassen gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen sind und daß ihre Angestellten der Krankenversicherungspflicht unterliegen, ausgenommen, wenn sie Gemeindeangestellte mit festem Gehalte sind. Der Herr Verfasser bespricht dann die Erwerbsteuerpflicht im Sinne des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220. Hiedurch werde anerkannt, daß die Sparkassen eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben. (§ 83 IIb, P.-St.-G.) Der Gesetzgeber habe aber berücksichtigt, daß diese Unternehmungen ihren Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, er habe sie daher im Steuersatze begünstigt. (§ 100, Abs. 10 P.-St.-G.) Verfasser weist auf die Beratungen im permanenten Steuerausschusse hin, aus denen hervorgehe, daß der Reingewinn der Sparkassen zu besteuern ist und daß ein Antrag, nur Sparkassen, die Lombard- und Eskomptegeschäfte betreiben, nach dem Ertrage dieser Geschäftsbetriebe zu besteuern, fiel, daß ferner der Steuerausschuß erkannt hat, daß die Behauptung, die Sparkassen seien hauptsächlich die Sammelstelle der Ersparnisse der unbemittelten Bevölkerung, nur Schlagworte sind. Das Gesetz reihe die Sparkassen unter § 83 P.-St.-G., nicht etwa unter § 84, wo unter b die von der Erwerbsteuer ausgenommenen, nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und Vereinigungen aufgezählt sind. Daraus ergebe sich, daß die Unternehmungen des § 83 (auch die gemeinnützigen) auf Gewinn berechnet sind. Auch für diese Unternehmungen gelte als Ausgangspunkt der Besteuerung nach § 92, der Reingewinn und es bilden nach § 93 die bilanzmäßigen Überschüsse ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, u. a., auch wenn sie in Reservefonds hinterlegt werden, den Reinertrag. Der Verwaltungsgerichtshof sei in dieser Hinsicht noch weiter gegangen. (Nichtanwendung des begünstigten Steuersatzes aus den dem Sparkassenregulativ fremden Geschäften, Nebenunternehmungen von Sparkassen, Zwischennutzungen der Sparkassen aus vorübergehender Fruktifizierung verfügbarer Gelder, Nichtpassierung bestimmter Abzugsposten und dergleichen.) Die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke sei eine Ertragsteuer, und zwar eine Steuer auf solche Erträge, welche durch die Unternehmertätigkeit im Gegensatze zu reiner Kapitalsnutzung erzielt werden. In Budw. 3413 F spreche der Verwaltungsgerichtshof

ausdrücklich vom am Ende des Jahres herrührenden Verwaltungsgewinn oder Reingewinn. Abgesehen von der Entgleisung im eingangs erwähnten Erkenntnisse vom 5. Juni 1914, gebe demnach der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen über die Erwerbsteuerpflicht der Sparkassen ausnahmlos den auf Erzielung eines Gewinnes berechneten Unternehmercharakter derselben zu. Nach Anmerkung 2d zur T.-P. 106 Be des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, sind die beweglichen Sachen von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalent befreit. Trotzdem sei noch keiner einzigen Sparkasse als gemeinnütziger Anstalt diese Befreiung zuerkannt worden. Verfasser geht dann zur handelsgerichtlichen Protokollierung über. Er führt zwei oberstgerichtliche Entscheidungen an, jene vom 2. April 1867, Z. 2492, Nr. 117 A.-Cl., die die Nichtverpflichtung zur Protokollierung aussprach, weil bei Sparkassen das charakteristische Merkmal der Handelsgeschäfte, das ist eine auf Gewinn gerichtete Absicht überhaupt mangle. Die oberstgerichtliche Entscheidung vom 21. August 1872, Z. 8651, Nr. 388 A.-Cl. dagegen hält die Sparkassen für protokollierungspflichtig, weil sie gleich Bankiers zwischen Kapitalisten und Geldbedürftigen vermitteln und es ihnen nicht nur nicht verwehrt sei nach Unternehmergewinn zu trachten, sondern sogar die Erzielung eines solchen wegen Bildung des Reservefonds statutenmäßig aufgetragen sei. Der Autor führt dann das von letzterer Ansicht abweichende Erkenntnis vom 9. November 1887, Z. 12.478, A.-Cl. 1369, das ins Judikatenbuch eingetragen wurde, vor. (Art der Verwendung des Reingewinnes, daher keine Absicht auf gewerbsmäßigen Gewinn, keine Erwerbsteuerpflicht, Nichtsubsummierung der Geschäfte der Sparkassen unter Art. 271 bis 273 H.-G. als Handelsgeschäfte.) Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. Dezember 1910, R II 1198 erkennt an, daß städtische Sparkassen gewerbsmäßige Bankgeschäfte betreiben. Die Registrierungspflicht sei an zwei Bedingungen, die Kaufmannsqualität und die Erwerbsteuerleistung gebunden. Die Beschränkung in der Erwerbstätigkeit der Sparkassen und des Verfügungsrechtes bezüglich der Verwendung des Gewinnes sei belanglos; denn es bestehe keine Norm, die die Kaufmannseigenschaft von der Art der Gewinnverwertung abhängig machen würde. In Hinsicht des Wahlrechtes und der Beitragspflicht der Sparkassen zu den Handels- und Gewerbekammern zeigt der Autor wie in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes seit dem Jahre 1912 in Hinsicht der Frage des kaufmännischen Charakters dieser Kreditinstitute eine Änderung der Ansicht des Gerichtshofes eingetreten ist. Das Erkenntnis vom 1. Juni 1912, Z. 5588, Budw. Nr. 8991 A, verwirft die Übertragung der Bankiereigenschaft auf Sparkassen und verweist auf die philanthropische Gebarung der Sparkassen im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 27. September 1844 (Gemeinnützigkeit für minderbemittelte Volksklassen, Art der Verwendung der Gebarungsüberschüsse, möglichst sichere und fruchtbringende Anlage der anvertrauten Gelder, Fehlen von Geschäften, welche auf die Absicht der Erzielung eines Unternehmergewinns durch Vermittlung von Kreditgeschäften hinweisen).

In den eingangs erwähnten zwei Erkenntnissen betreffend die Joachimsthaler Sparkasse hat der Verwaltungsgerichtshof neuerlich die Anschauung zum Ausdrucke gebracht, daß die Kammerumlagenpflicht gesetzlich nicht begründet sei. Ausgehend von der Rechtsanschauung im Erkenntnisse vom 1. Juni 1912, Z. 5588, betont der Gerichtshof, daß auch das Personalsteuergesetz anerkenne, daß die Geschäftsführung der Sparkassen nicht von der auf Gewinn gerichteten Absicht bestimmt werde, daß daher § 83 IIb P.-St.-G. die Sparkassen nicht den Erwerbsunternehmungen, sondern den gemeinnützigen Unternehmungen zuzählt. Als Mitglied des Handelsstandes im Sinne des § 7, Z. 1 des Kammergesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, könnten nur die Subjekte der auf Gewinn gerichteten, den Güteraustausch über die Kreditvermittlung bezweckenden Unternehmungen verstanden werden, nicht aber gemeinnützige Anstalten. Die Geschäfte der Sparkassen hätten auch nicht die Erzielung eines Unternehmergewinnes zur Hauptabsicht. Der Herr Berichterstatter hebt demgegenüber den kaufmännischen Charakter der Sparkassen hervor und unterzieht die Erkenntnisse vom 1. Juni 1912 und vom 5. Juni 1914 sowie das das letztere aufrechterhaltende Erkenntnis vom 11. Dezember 1914, Z. 11.927, einer eingehenden Kritik. Er hebt unter anderem die Entwicklung der Tätigkeit der Sparkassen seit dem Jahre 1844 hervor und zeigt, daß sich die Geschäfte der Sparkassen von jenen des Bankiers in keiner Weise unterscheiden, daß das Handelsgesetzbuch keine gesetzliche Bestimmung enthält, die den gewerbsmäßig betriebenen Bankiergeschäften, wie auch den absoluten Handelsgeschäften die Eigenschaft als Handelsgeschäft dann nimmt, wenn die bei diesen Geschäften erzielten Überschüsse zu bestimmten Zwecken verwendet werden. Er verweist auf den Geschäftsumfang der Sparkassen, der eine angestrengte Unternehmertätigkeit erfordert. Der Gewinn der Sparkasse sei ein ausgesprochener Unternehmergewinn, weil er nicht nur den reinen Kapitalszins, sondern auch den Lohn für die Arbeit und notwendigerweise auch ein spekulatives Element (Vorsicht bei Kreditgewährung, Ausnützung der Konjunktur) enthält. Auch die Vereinbarung von Regiebeiträgen von Darleihen sei eine Maßnahme zur Erhöhung des Gewinnes. Dem Gewinne auf einer Seite entsprechen Verluste auf der anderen Seite, zu deren Deckung die Reservefonds da sind. Die Sparkasse müsse daher, um im Sinne des in Rede stehenden Erkenntnisses zu sprechen, die ihr zur Verfügung stehenden fremden und eigenen Gelder innerhalb der ihr gesetzmäßig zustehenden Disposition dazu verwenden, um die Kreditvermittlung mit Absicht auf Erzielung eines Unternehmergewinnes und daher gewerbsmäßig zu betreiben. Auch die Sparkassen müssen die im Handelsgesetzbuche verlangte Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden. Für die Höhe des Gewinnes sei auch bei Sparkassen die Marktlage und die Konkurrenz von Wesenheit. Nicht alle Sparkassen beschränkten sich zudem auf die regulativ vorgesehenen Geschäfte, sondern betreiben auch andere (Hypothekargeschäfte, Betrieb einer Fabrik, einer Badeanstalt u. dgl.). Da seien die von den Sparkassen eingegangenen Geschäfte gleich jenen des etwaigen Vorbesitzers Handelsgeschäfte. Derartigen Geschäften habe der Verwaltungsgerichtshof im Gebiete der Besteuerung die Gemeinnützigkeit auch abgesprochen. Berichterstatter fragt, bei welchen Geschäftsabschlüssen der Sparkasse überhaupt das Moment der Gemeinnützigkeit a priori zu entnehmen sei. Die Erkenntnisse des Obersten und des Verwaltungsgerichtshofes, welche eine Gewinnabsicht beim Abschlusse der Geschäfte der Sparkassen negieren, beachten nicht den Zeitpunkt, in welchen sich der gemeinnützige Charakter der Sparkassen geltend macht, abgesehen davon, daß sie ganz unberücksichtigt lassen, wie sich die Gesetzgebung zu dem gemeinnützigen Charakter dieser Kreditinstitute verhält. Kein einziges der von der Bank oder einer Sparkasse abgeschlossenen aktiven Geschäfte lasse das Merkmal der Gemeinnützigkeit oder Nichtgemeinnützigkeit erkennen. Auch die Sparkassen legen Bilanzen u. dgl. vor, die den Prinzipien des Handelsgesetzbuches entsprechen, wie die Banken. Erst wenn die Geschäfte eines Jahres vollständig abgeschlossen sind, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses erfolgt und die Höhe des Gewinnes festgestellt ist, erst in diesem Momente gehen Banken und Sparkassen andere Wege, aber nur teilweise. Wenn nun erst nach der genehmigten Bilanz Spenden zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gemacht werden können (nicht müssen), so gehe es doch nicht an, rückwirkend zu erklären, daß die vorausgegangenen und abgeschlossenen Geschäfte nicht die Erzielung des nunmehr tatsächlich erzielten Gewinnes zum Zwecke hatten. Die Tätigkeit der Sparkasse und des Bankiers bis zur Zeit der Bilanzgenehmigung sei daher ganz identisch. Auch die fruchtbringende Anlage der Gelder könne bei Banken und Sparkassen nur eine gewinnbringende sein, bei letzteren handelt es sich übrigens nicht nur um Anlage der Spargelder, sondern auch um die des eigenen Vermögens, des Reservefonds. Die Regierung der Gewinnabsicht sei daher nur leere Phrase. Gegenüber der Begründung des Erkenntnisses, daß der über die Bezahlung der Spareinlagezinsen und Verwaltungsausgaben verbleibende Überschuß nur die Sicherheit, die Stärkung des Reservefonds, nicht kaufmännische Gewinnabsicht zum Zwecke hat, hebt Berichterstatter hervor, daß schon zum Zwecke der Hereinbringung der Passivzinsen und Verwaltungsausgaben bei Durchführung der Geschäfte der Sparkassen kaufmännische Gewinnabsicht vorwalten müsse. Diese Passivposten bleiben übrigens, wie die Statistik zeigt, weit hinter den Aktiven zurück und die österreichischen Sparkassen erzielen

enorme Gewinne (reiner Gebarungsgewinn der österreichischen Sparkassen im Jahre 1911 33,854.924 K). Selbst wenn die Sparkassen im Sinne des Regulativs lediglich die möglichst sichere und fruchtbringende Anlage der ihnen anvertrauten Gelder durch Belehnung von Realitäten, Effekten, durch Gewährung von Darlehen bezweckten, müßten sie die Geschäfte doch für sie so fruchtbringend durchführen, daß sie zu obigen Zwecken einen ausreichenden Gewinn abwerfen. Der Bericht bespricht dann das seitens der Kammer und des Handelsministeriums in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1914 gestellte Ansuchen um Berufung eines Plenarsenates, das vom Senate ad hoc abgelehnt wurde. Im in Rede stehenden Erkenntnisse sei übrigens, ohne daß sich die bf. Partei darauf berief, unter den Gründen hervorgehoben worden, daß die Umlagenpflicht von der Wahlberechtigung abhängig sei. Das Wahlrecht in die Kammer stehe Regulativsparkassen nicht zu, weil sie nicht Aktiengesellschaften sind (§ 7 H.-K.-G.) und unter die Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes nach § 7, Z. 1, nicht einbezogen werden könnten, weil hier nur physische Personen zu subsummieren seien. Der Bericht verweist auf die im Landesgesetzblatte erschienene Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammer in Eger, in deren § 5 nachstehende Bestimmung aufgenommen wurde: „Sonstige juristische oder Kollektivpersonen, wie Sparkassen .... sind zur Abgabe einer einzigen Wahlstimme berechtigt." Trotzdem der Verwaltungsgerichtshof zu wiederholtenmalen sich bei seinen Entscheidungen auf derlei Wahlordnungen stützte, hat er die Wahlordnung der Kammer in Eger anläßlich des in Rede stehenden Erkenntnisses ganz unberücksichtigt gelassen.

Der Bericht bespricht dann das Schicksal, das die Frage der Subsumtion juristischer Personen unter § 7, Z. 1, des Kammerreichsgesetzes vor dem Forum des Verwaltungsgerichtshofes hatte. Unter anderem sagt der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 5. Juli 1902, Z. 6128 A, Budw. dann in Budw. 2057 A und 3928 A: „Der Wortlaut des § 7 leg. cit. läßt vielmehr keinen Zweifel, daß auch juristische Personen wahlberechtigt sein können". Weiters habe der Gerichtshof in mehreren Erkenntnissen (u. a. B. Nr. 8407 A ex 1911 und 8927 A ex 1912) die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß auch die Tatsache der Steuerbegünstigung kein Grund für die Aberkennung des Handelskammerwahlrechtes bildet. Im Erkenntnisse vom 22. Mai 1912, Z. 6203, Budw. Nr. 8965 A wurde direkt ausgesprochen, daß die Voraussetzung für die aktive Wahlberechtigung in jedem Kammerbezirke nach der in diesem geltenden Wahlordnung zu beurteilen ist. Zudem habe auch der § 18 des provisorischen Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 26. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 122, Kollektivpersonen die Abgabe einer Stimme zugestanden. Der Bericht schließt aus vorstehenden Ausführungen, daß der § 7 des Handelskammerreichsgesetzes nur die Ausübung des Wahlrechtes regeln wollte. Der Bericht bespricht dann die für die Kammerumlagenpflicht der Sparkasse St. Joachimsthal speziell in Betracht kommenden Erwägungen und stellt schließlich den Antrag, im Sinne des § 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, die Kreisgerichte in Eger und Brüx aufzufordern, die Sparkassen zur bisher unterbliebenen handelsgerichtlichen Protokollierung ihrer Firma zu verhalten.

Der zweite Bericht behandelt die Vereinheitlichung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es wird der Antrag auf Überreichung der Anregung an das Ministerratspräsidium gestellt. Der Bericht hebt hervor, daß die mehrfach beobachtete Inkongruenz der Entscheidungen eine Rechtsunsicherheit herbeiführt. Es wird auf Einrichtungen zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung beim Obersten Gerichtshofe und beim Verwaltungsgerichtshofe hingewiesen, namentlich auf § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach die Entscheidung der Plenarversammlung in der Regel dann einzuholen ist, wenn ein Senat oder dessen Vorsitzender findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über den in Beratung stehenden Gegenstand mit einer früheren Entscheidung im Widerspruche steht. Als Grund seltener Einberufungen von Plenarsenaten erblickt der Bericht die große Zahl der einzuberufenden (3/4) Mitglieder des Gerichtshofes. Er verweist daher auf die Zweckmäßigkeit der Einführung von verstärkten Senaten, wie sie beim Obersten Gerichtshofe bestehen. Es werden auch die Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, die in Preußen, Sachsen und Bayern getroffen wurden, vorgeführt. Eine Förderung der Beständigkeit der Rechtsprechung erblickt der Bericht auch in der entsprechenden Priorierung der Beschwerden mit Akten von Rechtsfällen derselben Art auf Grund der Budwinski'schen Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Ferners wird auf die Wichtigkeit der Angabe von Gründen der neuen Rechtsanschauung im Falle der Verwerfung einer früheren Rechtsansicht hingewiesen. In derlei Fällen sollte nur ein verstärkter Senat die neue abweichende Entscheidung treffen.

Man wird nicht zweifeln können, daß es sich hier um wichtige Fragen handelt. Daß die Konstanz der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe für die Rechtssicherheit von hervorragender Wichtigkeit ist, wurde schon oft betont. Maßregeln zu ihrer Verwirklichung zu treffen sind daher im allgemeinen Interesse zu begrüßen. Die Sparkassen haben sich infolge ihrer Überschüssepolitik von ihrer ursprünglichen philanthropischen Aufgabe weit entfernt. Sie sind tatsächlich auf Gewinn gerichtete Unternehmungen, bei denen oft sogar das differenzierende Merkmal der Langfristigkeit gegebener Darlehen nicht voll zur Geltung kommt. Es ist nicht überflüssig, die Frage zu stellen: Wie viele der in den letzten Jahrzehnten entstandenen Sparkassen verdanken ihre Gründung philanthropischen Motiven, wie viele wurden nur des Gewinnes wegen geschaffen? In die letztere Kategorie dürften namentlich die von autonomen Verbänden ins Leben gerufenen Sparkassen fallen, bezüglich welcher vielfach wahrzunehmen ist, daß sie die Geldbedürfnisse ihrer Garanten zu befriedigen pflegen. Offenbar in der Einsicht, daß die Sparkassen bankartige Unternehmungen sind, ist man auf den Gedanken sie zu besteuern verfallen. In einigen thüringischen Staaten hat man dies unterschiedlos getan. In Österreich hat man den sogenannten sozialen Zweck der Sparkassen, der aber eben außerhalb ihrer eigentlichen Aufgaben — man vergleiche die Tätigkeit der Sparkassen in Württemberg — gelegen ist, ins Auge gefaßt und sie regelmäßig günstiger behandelt als andere Unternehmungen. Auch die Ertragsverwendung hat man hier einseitig berücksichtigt. Ein Fabrikant, der den Ertrag seines Unternehmens zur Gänze wohltätigen Zwecken widmen würde, hätte er auf Befreiung von der allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuer Anspruch? Natürlich nicht. Ist deshalb ein Grund einer milderen Behandlung der Sparkassen gegenüber anderen Unternehmungen nicht einzusehen, so muß aber noch hervorgehoben werden, daß der Art. 1, Z. 4, Absatz 4, der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes in Hinsicht der Erwerbssteuerpflicht der „Unternehmungen" auf den Art. 1 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke verweist. Es ist damit gesagt, daß die Sparkassen auf Gewinn gerichtete Erwerbsunternehmungen sind. Aber die Frage, ob die Sparkassen nach § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85 — also nach dem Reichsgesetze — wahlberechtigt und daher nach § 21 leg. cit. handelskammerbeitragspflichtig sind, möchte ich nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstellen nicht ohne weiters bejahen, wiewohl der im Eingange des § 1 des Gesetzes aufgenommene Zweck der Norm („Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaues") auch für die heutigen Sparkassen von Belang sein dürfte.

Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verantwortlichkeit des Druckers für den Inhalt einer bei ihm bestellten Flugschrift infolge gleichzeitiger Bezeichnung als Verleger.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 6. Februar 1915, Kr. II 373/14, der von den Privatanklägern Otto G., Gustav G., Max P., Adolf P., Johann L. sen. und Hans L. jun. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Eger vom 15. September 1914, womit der Angeklagte Georg A. von der Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 488 und 491 St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, Folge gege-

ben, das angefochtene Urteil in seinem den Angeklagten Georg A. betreffenden Teile als nichtig aufgehoben und den genannten Angeklagten schuldig erkannt, er habe dadurch, daß er als Verleger einer nicht periodischen, aus Anlaß der Gemeindewahlen in Fleißen vom 15. November 1913 zur Austragung und Verbreitung gelangten Druckschrift, nämlich des Flugblattes, betitelt „An die ehrenfesten Gemeindewähler Fleißens", deren Inhalt den Tatbestand des im § 491 St.-G. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre begründet, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung, am 5. Dezember 1913 beim Kreisgerichte Eger, nicht vermocht hat, einen Verfasser zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Übernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche das Preßgesetz gilt, die Übertretung nach Artikel III, Z. 2, Gesetz vom 15. Oktober 1868, R.-G.-Bl. Nr. 142, begangen.

Aus den Gründen: ... Die Privatkläger bekämpfen den Freispruch des Georg A. mit den ziffernmäßig bezogenen Nichtigkeitsgründen der Z. 5, 9 und 10 des § 281 St.-P.-O. Ihre Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß für den Ausspruch, warum Georg A. nur als Drucker und nicht auch als Herausgeber und Verleger des Wahlaufrufes zu betrachten sei, keine Gründe angegeben sind, daß dieser Ausspruch undeutlich, unvollständig und mit der Aktenlage im Widerspruche ist, daß er rechtlich verfehlt und A. auch als Herausgeber und Verleger anzusehen ist, daß der Genannte als Herausgeber des Flugblattes für dessen Inhalt haftbar sei, daß er endlich, wenn er auch nur als Drucker des Flugblattes in Betracht käme, dennoch für Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich wäre, weil dann die Angabe auf dem Wahlaufrufe, daß er dessen Herausgeber und Verleger sei, dem § 9 Preßgesetz nicht entspräche. Hieraus ist ersichtlich, daß die Privatkläger legiglich den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a ausführen, denn der Ausspruch, ob jemand nur als Drucker und nicht auch als Herausgeber und Verleger einer Druckschrift anzusehen sei, betrifft eine Rechts- und keine Tatfrage, er ist deshalb mit dem Nichtigkeitsgrund der Z. 5 überhaupt nicht anfechtbar, während die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 gegen freisprechende Urteile gänzlich ausgeschlossen ist.

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß der Angeklagte Karl Rudolf B. zum Buchdruckereibesitzer Georg A. kam und diesem in einem verschlossenen Umschlage den Entwurf des Flugblattes mit dem Auftrag übergab, hievon 400 Stück herzustellen. A. kam diesem Begehren nach, er hat das Flugblatt, das den Vermerk „Herausgabe, Verlag und Druck von Georg A. in Eger" trägt, noch am selben Tage in der gewünschten Stückzahl an B. ausgefolgt. Dieser ließ es in den folgenden Tagen durch Zustellung an die Wähler von Fleißen verbreiten. Das Urteil erklärt nun, dem Georg A. könne das Vergehen der Ehrenbeleidigung nicht zugerechnet werden, weil auf seiner Seite die Kenntnis vom Inhalte der Flugschrift nicht angenommen werden konnte. Es enthebt ihn auch der Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit, da er nach den tatsächlichen Verhältnissen nur als Drucker anzusehen sei, § 9 Preßgesetz im vorliegenden Falle beobachtet wurde und § 17 desselben Gesetzes nur bei periodischen Druckschriften Anwendung finde. Letzterer Ausspruch ist offenbar rechtsirrig, denn § 17 Preßgesetz enthält Vorschriften sowohl für periodische wie für nicht periodische Druckschriften. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Privatkläger macht aber diesen Rechtsirrtum nicht geltend, wie sie auch die Feststellung unangefochten läßt, daß A. den Inhalt des Flugblattes nicht kannte.

Als Herausgeber des Fluglattes ist Georg A. allerdings nicht anzusehen, denn dabei kommt ein Herausgeber nicht in Frage, weil es sich weder um eine periodische Druckschrift noch um ein Werk handelt, das aus Beiträgen verschiedener Verfasser besteht, die durch eine Person, nämlich den Herausgeber, zu einem Ganzen vereinigt werde. War aber A. nicht Herausgeber des Flugblattes, dessen Inhalt ihm unbekannt war, dann ist er (als solcher) für letzteres strafrechtlich in keiner Weise haftbar. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist übrigens im Unrecht, wenn sie dem Herausgeber einer Druckschrift beleidigenden Inhaltes die volle Verantwortung dafür aufbürden will, ohne Rücksicht darauf, ob er den Inhalt gekannt hat oder nicht. Dies kann daraus, daß im Artikel III, Gesetz vom 15. Oktober 1868, R.-G.-Bl. Nr. 142, der Herausgeber unter den für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlichen Personen im Gegensatze zum bereits aufgehobenen § 30 Preßgesetz nicht mehr angeführt wird, nicht geschlossen werden. Diese gesetzliche Bestimmung enthebt vielmehr den Herausgeber einer Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bildet, das ihm nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, der bisdahin bestandenen Verantwortung für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch darin beizupflichten, daß der Ausspruch des Gerichtes, Georg A. sei nicht als Verleger des Wahlaufrufes anzusehen, rechtsirrig ist. A. hat dadurch, daß er sich selbst als Verleger bezeichnete, die Pflichten und die Verantwortlichkeit eines solchen um so gewisser übernommen, als eine andere Person als tatsächlicher Verleger nicht in Frage kommt. Dem steht nicht entgegen, daß A. sich mit dem Vertrieb des Flugblattes nicht befaßte, denn es ist dem Verleger unbenommen, den Vertrieb einer von ihm verlegten Druckschrift auch gänzlich anderen Personen zu überlassen. Ist A. aber Verleger des Flugblattes, dessen Inhalt das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 Strafgesetz begründet, so ist er nach Z. 2 des Artikels III, Gesetz vom 15. Oktober 1868 wegen der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Übernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche das Preßgesetz gilt. Nun hat Georg A. einen Verfasser des Flugblattes, für das nach dem Vorangeschickten ein Herausgeber nicht in Betracht kommt, nicht namhaft gemacht. Er war deshalb der Übertretung nach Artikel III, Z. 2, Gesetz vom 15. Oktober 1868, R.-G.-Bl. Nr. 142, schuldig zu sprechen.

Notizen.

(Automatische Fixierung von Gesprächen im Gerichtssaal.) In Nr. 13/14 vom 1. Juli 1915 der Deutschen Juristen-Zeitung ist aus der Feder des Geh. Justizrates Professor Dr. Kohler, Berlin, ein Artikel „Die Mündlichkeit des Prozeßverfahrens und die automatische Sprechaufnahme" erschienen, in dem der Autor auf die Unvollkommenheit der bisherigen Fixierungsmittel (Protokollierung) und auf den Nachteil derselben für den mündlichen Prozeß hinweist. Er sagt u. a.: „Gelingt es, ein Verfahren zu erfinden, wonach die mündlichen Erklärungen auf einer Platte fixiert werden, dann hat man in der Platte das unerträgliche Zeugnis für alles, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Nicht nur der Inhalt der Gespräche, sondern auch die Art des Vortrages, ja selbst der Stimmfall der Rede sind für alle Zeiten festgebannt. Was bedarf man hier weiterer Schreibmittel? Es genügt ein allgemeines Prolokoll über die Vorgänge unter Verweisung auf die Fixierungsplatten; im übrigen geben diese für alle Zeiten die Verhandlungen und Reden wieder. Die Gerichtsakten werden dann natürlich eine andere Gestalt annehmen; sie werden hauptsächlich in einer Sammlung solcher Platten bestehen, die eben in irgend einer Weise geordnet werden müssen und auf diese Weise das zuverlässigste Bild des mündlichen Verfahrens ergeben." Da es nicht angeht, etwa die Sprechenden vor dem Schalltrichter sprechen zu lassen, berührt der Herr Verfasser das technische Problem und stellt nachstehendes fest: „Die Experimente, denen ich beiwohnte, geben mir die freudige Zuversicht, daß die Erfindung zu einem Grade fortgeschritten ist, daß sie bei Gerichten in Anwendung gebracht werden kann, und ich glaube, daß es sich verlohnt, einmal einen offiziellen Versuch in einem Gerichtssaal zu machen und zu erproben, ob mit einer solchen Schallvorrichtung das erzielt werden kann, was die Gerichte bedürfen." Bezüglich des möglichen weiteren eventuellen Gebrauches und Mißbrauches derartiger Apparate schreibt der Herr Verfasser: „Eine weitere Perspektive in die Zukunft eröffnet sich uns; sie greift über das Gerichtsgebiet hinaus. Wird es mit der Zeit vorkommen, daß man in den Wohnungen solche Membrane anbringt und die Gespräche und Unterredungen fixiert? Auch geheime? Das könnte allerdings zu Mißlichkeiten führen, und mancher, der vertraulich plaudert, könnte unversehens ertappt werden. Diplomatengespräche könnten ebenso aufgefangen werden, wie Gespräche von Liebenden und Verabredungen von Hochverrätern. Sollte es dann in Zukunft nicht nötig werden, einen Antiphonographen anzubringen, um die Wirkung der Membrane zu neutralisieren?"

Personalien.

Se. Majestät haben verliehen: dem Sektionschef im Ministerium des Innern Dr. Julius Ritter von Kleeberg, dem Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung Alfred Freiherrn Bibra von Gleichenwiesen, dem Sektionschef im Handelsministerium Dr. Franz Müller und dem Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Adolf Müller die Würde eines Geheimen Rates;

im Bereiche des Ministerratspräsidiums und des Verwaltungsgerichtshofes: das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne: dem Ministerialrate des Ministeriums des Innern Dr. Robert Davy; das Ritterkreuz des Leopold-Ordens: den Räten des Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Friedrich Tezner und Dr. Karl Weingarten; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens: dem Ministerialrate im Ministerratspräsidium Dr. Julius von Strzyzpna Twardowski; den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse: dem Rechnungsdirektor im Ministerratspräsidium Ludwig Bialoruski; den Sektionsräten im Ministerratspräsidium Rinald Culić und Dr. Josef Freiherrn von Löwenthal; dem Vorstande des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus Regierungsrate Ernst Pick; den Titel und Charakter eines Ministerialrates: den Sektionsräten im Ministerratspräsidium Dr. Egon Freiherrn Glanz von Eicha und Dr. Franz Libelhör; den Titel und Charakter eines Sektionsrates: dem Hofsekretär des Verwaltungsgerichtshofes Friedrich Ritter von Hennig;

im Bereiche des Ministeriums des Innern: den Adelstand: dem Hofrate bei der Landesregierung in Klagenfurt Oskar Lobmeyr; das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens: dem Landespräsidenten im Herzogtume Bukowina Dr. Rudolf Grafen von Meran; das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens: dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Krakau, Statthaltereivizepräsidenten Dr. Adam Ritter von Fedorowicz; den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse: dem Sektionschef im Ministerium des Innern Anton Ritter von Simonelli; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne: dem Statthaltereivizepräsidenten Heinrich Grafen von Attems-Heiligenkreuz in Triest; dem Hofrate bei der Landesregierung in Laibach Rudolf Grafen von Chorinsky; dem Präsidenten der Polizeidirektion in Wien Ferdinand Freiherrn Gorup von Besanez; dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Dr. Karl von Jékey; dem Hofrate bei der Statthalterei in Wien Oskar Ritter von Keller; dem Präsidenten der Polizeidirektion in Triest Dr. Alfred Manuffi Edlen von Montesole; dem Statthaltereivizepräsidenten Dr. Ferdinand Grafen Stürgkh in Graz; dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Johann Swoboda; das Ritterkreuz des Leopold-Ordens: dem Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Triest, Hofrate Dr. Emil von Celebrini; dem Hofrate bei der Polizeidirektion in Wien Edmund Gayer; dem Hofrate bei der Landesregierung in der Bukowina Oswald Görtz von Astein; dem Hofrate bei der Statthalterei in Innsbruck Dr. Georg Grabmayr von Angerheim; dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern, Ministerialrate Dr. Franz Ritter von Haberler; dem Hofrate bei der Statthalterei in Graz Dr. Heinrich Mayrhofer von Grünbühel; dem Hofrate bei der Landesregierung in Salzburg Eugen Pillwein; dem Kanzleidirektor des Herrenhauses des Reichsrates, Hofrate Dr. Arter Ritter von Polzer; dem Hofrate bei der Statthalterei in Prag Franz Rapprich; den Ministerialräten im Ministerium des Innern: Dr. Hugo Reissig und Dr. Zdenko Schreuer; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz, Hofrate Rudolf Grafen Thun-Hohenstein; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens: dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Tabor, Hofrate Josef Bližence; dem Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Wien, Hofrate Dr. Karl Ritter von Helly; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Eger, Hofrate Karl Kaiser; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Leitmeritz, Hofrate Dr. Alfred Siegl; dem Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Brünn, Hofrate Dr. Salomon Spitzer; dem Hofrate bei der Statthalterei in Wien Felix Grafen Stainach; dem Hofrate bei der Polizeidirektion in Wien Moritz Stukart; dem Hofrate bei der Statthalterei in Graz Anton Underrain von Meysing; dem Polizeidirektor in Graz, Hofrate Lothar Ritter Weyda von Lehrhofen; den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse: dem Statthaltereirate Franz von Ballarini in Innsbruck; dem Bezirkshauptmanne Hubert Freiherrn Baum von Appelshofen in Görz; dem Statthaltereirate Wladimir Bersa Edlen von Leidenthal in Zara; dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Thaddäus Bobrzynski; dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Prag Ignaz Boresch; den Statthaltereiräten Josef Brusák in Prag und Robert Costa Rossetti Edlen von Rossanegg in Graz; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Laibach, Landesregierungsrate Dr. Heinrich Edlen von Cron; dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Linz, kaiserlichen Rate Jakob Donath; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Murau, Statthalterirate Heinrich Freiherrn von Esebeck; dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Wien Richard Fux; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Teplitz, Statthaltereirate Richard Gräf; dem Landesregierungsrate Felix Freiherrn von Haßlinger in Salzburg; dem Leiter dem Bezirkshauptmannschaft in Bozen, Statthaltereirate Johann Ritter von Haymerle; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Karolinenthal, Statthaltereirate Adolf Heinz; den Statthaltereiräten Hugo von Henriquez in Triest und Dr. Friedrich Jenny in Graz; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Kimpolung, Landesregierungsrate Johann Kapuscinski; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Graz, Statthaltereirate Alois Edlen von Kriehuber; dem Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Prag, Statthaltereirate Dr. Franz Kulhavý; dem Statthaltereirate Rudolf Kuntschner in Brünn; dem Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Innsbruck, Statthaltereirate Dr. Adolf Ritter Kutschera von Aichbergen; dem Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Galizien, Statthaltereirate Dr. Zdzislaus Lachowicz; dem Referenten der Landeskommission für agrarische Operationen in Mähren, Statthaltereirate Emil Leischner in Brünn; dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Thaddäus Freiherrn von Loebl; dem Sektionsrate im Ministerium des Innern Dr. Alois Edlen von Marquet; dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Johann Matkowski; dem Staatsarchivdirektor erster Klasse Dr. Michael Mayr in Innsbruck; dem Chefarzte der Polizeidirektion in Wien Regierungsrate Dr. Anton Merta; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Wolfsberg, Landesregierungsrate Richard Freiherrn von Ott; dem Zentralinspektor der Sicherheitswache in Wien, Oberpolizeirate Dr. Ignaz Pamer; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Villach, Landesregierungsrate Alexander Ritter Pawlowski von Jaroslaw; dem Statthaltereirate Ferdinand Peteln in Zara; dem Landesregierungsrate Dr. Eduard Rambousek in Salzburg; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa, Statthaltereirate Dr. Albert Reukin; dem Oberpolizeirate Josef Rychecký in Brünn; dem Statthaltereirate Cäsar Ritter Schikich von Vellebit in Wien; dem Oberpolizeirate, Regierungsrate Theodor Schild in Wien; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Saaz, Statthaltereirate Franz Schmidt; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Pola, Statthaltereirate Rudolf Grafen Schönfeldt; dem Sektionsrate im Ministerium des Innern Heinrich Seydl; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz, Statthaltereirate Josef Smutný; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Radkersburg, Statthaltereirate Heinrich Grafen Stürgkh; dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Eugen Swoboda; dem Landesregierungsrate Dr. Artur Trotter in Klagenfurt; dem Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung in Klagenfurt, Landesregierungsrate Dr. Anton Vičič; den Statthaltereiräten Martin Conte Visrovich in Zara und Josef Grafen Walderdorff in Linz; dem Sektionsrate im Ministerium des Innern Dr. Karl Waldert; das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens: dem Ministerialvizesekretär im Ministerium des Innern Dr. Hermann Ach Edlen von Jähnstein; dem Statthaltereisekretär Dr. Theodor Anders in Prag; dem Ministerialvizesekretär im Ministerium des Innern Dr. Rudolf Andrejka Edlen von Livnograd; dem Statthaltereisekretär Dr. Erich Bandl in Zara: dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Kaplitz, Statthaltereisekretär Leopold Baretta; dem Oberbezirksarzte Dr. Wilhelm Barth in Königliche Weinberge; dem Polizeirate Dr. Anton Baumgarten in Wien; dem Bezirksoberkommissär Dr. Ottokar Bayer in Hohenmauth; dem Bezirkshauptmanne Franz Benesovsky in Wagstadt; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Dobromil, Statthaltereisekretär Stanislaus Bilinski; dem Bezirkshauptmanne Alexander Ritter Bosizio von Thurnberg und Jungenegg in Waidhofen an der Thaya; dem Oberbezirksarzte Doktor Christian Brandstetter in Bludenz; den Statthaltereisekretären Doktor Franz Buchner in Graz und Matthäus Bulić in Zara; dem Bezirksoberkommissär Karl Burda in Prag; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Chrzanów, Statthaltereisekretär Ladislaus Ritter von Chylinski; dem Bezirkshauptmanne Viktor Ciška in Neuhaus; dem Bezirkshauptmanne im Ministerium des Innern Dr. Rudolf Ritter von Czyhlarz; den Statthaltereisekretären Anton Dabčević in Zara und Ernst Conte Dandini de Sylva in Görz; dem Bezirkshauptmanne Moritz Freiherrn Daublebsky von Sterneck in Wischau; dem Ministerialsekretär im Ministerium des Innern Dr. Wilhelm Degischer; dem Polizeioberkommissär Dr. Heinrich Dehmal in Wien; dem Polizeirat Rudolf Demartýn in Prag; den Bezirkshauptmännern Franz Dokaupil in Mistelbach und Severin Dolnicli in Nisko; dem Bezirkshauptmanne im Ministerium des Innern Dr. Kurt Drexler; dem Oberrechnungsrate bei der Statthalterei in Wien Josef Eckstein; dem Bezirkshauptmanne Karl Ekel in Loitsch; dem Bezirkshauptmanne für Floridsdorf-Umgebung Eduard Freiherrn Erb von Rudtorffer; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz a. L., Statthaltereisekretär Dr. Karl Fiedler; dem Oberrechnungsrate bei der Statthalterei in Wien Heinrich Fischer; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Peczenižyn, Statthaltereisekretär Julius Friedrich; dem Bezirksoberkommissär Hubert Gabriel in Linz; dem Bezirkshauptmanne im Küstenlande Josef Gasser; dem exponierten Bezirksoberkommissär Dr. Heinrich Ritter von Gintl in Böhmisch-Kamnitz; den Bezirkshauptmännern Nikolaus Giuppanovich in Cattaro und Julius Freiherrn von Gotter-Resti-Ferrari in Troppau; dem Statthaltereisekretär Dr. Friedrich Graefenstein Edlen von Grafenwald in Graz; dem Oberbezirksarzte Dr. Eduard Graeffe in Görz; dem Polizeirate Friedrich Gregor in Wien; dem Statthaltereisekretär Hermann Gugger von Staudach in Wien; dem Landessanitätsinspektor Dr. Karl Guth in Prag; dem Oberbezirksarzte Dr. Franz Haimel in Graz; dem Oberrechnungsrate bei der Landesregierung in Troppau Leopold Hannak; den Bezirkshauptmännern Boleslaus Heller in Brzesko und Dr. Richard Ritter von Helly in Graz; dem exponierten Bezirksoberkommissär Dr. Jaroslaus Hendrych in Wlaschim; dem Bezirkshauptmanne Anton Herget in Hallein; dem Polizeioberkommissär Alois Hermuth in Prag; den Statthaltereisekretären Otto Huber in Triest und Emil Iserle in Beneschau; dem Polizeioberkommissär Anton Janoušek in Prag; den Bezirkshauptmännern Kasimir Jaworzyłowski in Zydarzów und Dr. Hermann Ritter von Jessernigg in Klagenfurt; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Starkenbach, Bezirksoberkommissär Franz Kadlec; dem Bezirkshauptmanne im Ministerium des Innern Johann Kastan; dem Polizeioberkommissär Heinrich Kienberger in Innsbruck; dem exponierten Statthaltereisekretär Eugen Klepsch in Bilin; dem Polizeioberkommissär Thomas Kment in Graz; den Bezirkshauptmännern Peter Ritter von Köndlmayer von Ehrenfeld in Auspitz und Alexius Komers in Holleschau; den Oberbezirksärzten Dr. Julian Kotzmuth in Adelsberg und Dr. Wenzel Kracik in Königgrätz; dem Statthaltereisekretär Adolf Kraus in Graz; den Landessanitätsinspektoren bei der Statthalterei in Galizien Dr. Kalixt Krzyżanowski und Dr. Adolf Kuhn; dem Bezirkshauptmanne Dr. Heinrich Grafen Larisch v. Moennich in Wels; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Podiebrad, Bezirksoberkommissär Dr. Josef Lauschmann; dem Referenten der Landeskommission für agrarische Operationen in Steiermark, Bezirkshauptmanne Wilhelm Freiherrn

von Lazarini in Graz; dem Oberbezirksarzte Dr. Michael Lewicki in Czernowitz; dem Bezirkshauptmanne Dr. Alfred Lill-Rasternv. Lilienbach in Kitzbühel; dem Oberbezirksarzte Dr. Anton Linz in Triest; dem Polizeioberkommissär Dr. Otto Losik in Wien; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Meseritsch, Statthaltereisekretär Dr. Julius Makowitz; dem Statthaltereisekretär Dr. Friedrich Meister in Wien; dem Ministerialsekretär im Ministerium des Innern Albert Mell von Mellenheim; dem Oberbezirksarzte Dr. Valerian Momidlowski in Krakau; dem Bezirkshauptmanne Dr. Thaddäus Ritter von Moszynski in Żywiec; dem Polizeioberkommissär Dr. Josef Müller in Salzburg; dem Polizeirate Franz Nedved in Czernowitz; dem Statthaltereisekretär Dr. Franz Nocker in Ernneck; dem Leiter des Polizeibezirkskommissariates in Žižkow, Polizeirate Gottlieb Novotný; dem Oberbezirksarzte Dr. Heinrich Nycz in Neu-Sandec; dem Ministerialvizesekretär im Ministerium des Innern Dr. Rudolf Oehl; dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsdirektors bekleideten Oberrechnungsrate bei der Landesregierung in der Bukowina Valerian Pawlowski; dem Statthaltereisekretär Dr. Wilhelm Pendl in Graz; dem Polizeioberkommissär Dr. Friedrich Peters in Prag; dem Oberbezirksarzte Dr. Emil Petz in Zara; den Bezirkshauptmännern Dr. Nikolaus Freiherrn Pfusterschmid von Hartenstein in Leoben und Dr. Ernst Ritter Pichler von Tennenberg in Linz; dem Oberrechnungsrate bei der Statthalterei in Prag Wenzel Pixa; dem Polizeirate Oskar Podbernig in Triest; dem Bezirkshauptmanne Dr. Jakob von Podczaski in Bielitz; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Przemyślany, Bezirksoberkommissär Siegmund Ritter Popiel von Hunczak; dem Polizeioberbezirksarzte Dr. Heinrich Popper in Wien; dem Hilfsämter-Oberdirektor im Ministerium des Innern, kaiserlichen Rate Julius Potschka; dem Oberbezirksarzte Dr. Anton Pregel in Laibach; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Walachisch-Meseritsch, Statthaltereisekretär Johann Procházka; dem Polizeirate Franz Protiwenski in Prag; dem Bezirksoberkommissär Johann Pulpytel in Prag; dem Oberbezirksarzte Dr. Josef Reder in Gmünd; dem Bezirkshauptmanne Karl Richter in Pilsen; dem Polizeioberkommissär Wenzel Ruß in Prag; den Bezirkshauptmännern Dr. Arnold Ruziczka in Brünn und Franz Schitnik in Krainburg; dem Landesregierungssekretär Dr. Hermann Schmidt in Klagenfurt; dem Bezirkshauptmanne Vinzenz Schneider-Soukup in Deutschbrod; dem Landessanitätsinspektor Dr. Karl Schönauer in Graz; dem Oberbezirksarzte Dr. Heinrich Schulhof in Königinhof; dem Polizeioberkommissär Dr. Bruno Schultz in Wien; dem Statthaltereisekretär Josef Schwarz in Prag; dem Oberbezirksarzte Dr. Eduard Singer in Brünn; den Polizeioberkommissären Dr. Anton Sklenička und Karl Slavíček in Prag; den Landessanitätsinspektoren Dr. Anton Smelý in Brünn und Dr. Karl Sollgruber in Graz; den Polizeioberkommissären Emil Spitzer in Villach und Robert Staus in Prag; dem Oberbezirksarzte Friedrich Stellwag von Carion in Freudenthal; dem Oberbezirksarzte Dr. Julius Strauß in Aussig; dem Bezirkshauptmanne Richard Swoboda in Göding; dem Ministerialsekretär im Ministerium des Innern Max Ritter Tarnóczy von Sprinzenberg; dem Oberbezirksarzte im Ministerium des Innern Dr. Siegfried Tauber; dem Bezirkshauptmanne Edmund Freiherrn von Temnitschka in Sternberg; den Oberbezirksärzten Dr. Hermann Tittinger in Waschkoutz am Czeremosch und Dr. Josef Tobisch in Teischen; dem Oberrechnungsrate bei der Landesregierung in Laibach Alois Verberber; dem exponierten Statthaltereisekretär Dr. Bohuslav Vraný in Nimburg; dem Landessanitätsinspektor Dr. Hektor Weiß in Innsbruck; dem Oberbezirksarzte Dr. Ludwig Wodnansky in Brüx; dem Ministerialsekretär im Ministerium des Innern August Wowkonowicz; dem Bezirksoberkommissär Rudolf Zimmerhackl in Prag; den Bezirkshauptmännern Siegmund Zurawski in Troppau und Dr. Gabriel Zwakon Edlen von Taborau in Brünn; zu gestatten: daß die Allerhöchste Anerkennung für seine hingebungsvolle und ersprießliche Betätigung im Dienste bekanntgegeben werde dem Statthaltereivizepräsidenten in Galizien Stanislaus Ritter v. Grodzicki; zu verleihen taxfrei den Titel eines Hofrates dem Regierungsrate Dr. Max Ritter von Wildbauer in Innsbruck; dem Oberpolizeirate, Regierungsrate Kamillo Windt in Wien; taxfrei den Titel eines Sektionsrates dem Ministerialsekretär im Ministerium des Innern Dr. Josef Sobotka; taxfrei den Titel eines Oberpolizeirates dem Polizeirate Karl Rzehak in Wien; taxfrei den Titel eines Regierungsrates dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Zara Peter Calebich; dem Hilfsämter-Oberdirektor bei der Statthalterei in Galizien, kaiserlichen Rate Arnold Des Loges; den Polizeiräten Franz Körprich und Franz Schneider in Wien; dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Innsbruck Alexander Schußmann; den Titel eines Bezirkshauptmannes dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Windischgraz, Statthaltereisekretär Dr. Stephan Freiherrn von Neugebauer; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Pettau, Statthaltereisekretär Dr. Eugen Ritter Netoliczka von Baldershofen; den Titel eines Statthaltereisekretärs den Bezirkskommissären Richard Ritter von Beden in Lissa, Johann von Celio-Cega in Ragusa, Dr. Alfred Gloning in Knin und Humbert Luger in Sebenico; taxfrei den Titel eines Medizinalrates dem Oberbezirksarzte Dr. Johann Kaan in Mährisch-Ostrau; taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Prag Felix Beibl; dem Hilfsämterdirektor bei der Landesregierung in der Bukowina Johann Hawryśiewicz; das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone den Bezirkskommissären Stanislaus Agopsowicz in Kolomea; Dr. Karl Arzt in Wadowice; Dr. Rudolf Edlen von Bastl-Bastl in Jägerndorf und Peter Benzon in Triest; dem Bezirkskommissär in Galizien, zugeteilt der Baradenverwaltung in Gmünd, Dr. Josef Bilinski; den Bezirkskommissären Dr. Jaroslav Caha in Brünn und Emilian Carage in Wižnitz; dem Polizeikommissär Karl Dohlenschall in Troppau; den Bezirkskommissären Ernst Drkos in Brünn, Dr. Ludwig Fabritius in Innsbruck und Dr. Josef Fasching in Cilli; dem Polizeikommissär Meinrad Feichtinger in Salzburg; dem Bezirksarzte Dr. Karl Fürntratt in Graz; dem Lokalkommissär für agrarische Operationen, Bezirkskommissär Dr. Alfred Gängl von Ehrenwerth in Leoben; den Bezirkskommissären Kasimir Glowinski in Nowy-Targ und Dr. Leo Graf in Innsbruck; dem Rechnungsrevidenten bei der Statthalterei in Prag Friedrich Grünwald; dem Bezirkskommissär Dr. Georg Hallama in Wien; dem Polizeikommissär Anton Hanicki in Czernowitz; dem Bezirkskommissär Dr. Richard Holl in Prachatitz; dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Galizien Johann Holuka; dem Oberinspektor der Sicherheitswache in Triest Josef Horaczek; dem Polizeikommissär Josef Jaworski in Czernowitz; dem Bezirkskommissär Dr. Franz Jokesch in Leibnitz; dem Rechnungsrevidenten bei der Landesregierung in Klagenfurt Kajetan Kainradl; den Bezirkskommissären Johann Kamenický in Jičin und Dr. Leopold Kaufler in Wels; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Statthalterei in Wien Karl Kaspar; dem Bezirkskommissär Raimund Kienmoser in Linz; dem Oberinspektor der Sicherheitswache in Prag Josef Klaus; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Landesregierung in der Bukowina August Kleczenski; den Polizeikommissären Egbert Kleinfasser in Graz und Dr. Jaroslav Klima in Prag; den Bezirkskommissären Guido Kočevar Edlen von Kondenheim in Laibach und Dr. Viktor Kommetter in Klagenfurt; dem Polizeikommissär Albin Körschner in Triest; den Bezirkskommissären Dr. Alfred Kramer in Freistadt (Schlesien) und Dr. Emil Kramer in Marburg; dem Bezirksarzte Dr. Anton Krečmer in Kremsier; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Landesregierung in Laibach Matthias Kren; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten im Ministerium des Innern Wilhelm Kump; den Bezirkskommissären Dr. Otto Kunz in Troppau, Dr. Julius Kury in Salzburg, Dr. Rudolf Lenk zu Burgheim und Gansheim in Graz; dem Bezirkssekretär Johann Löberbauer in Wels; den Bezirkskommissären Wladimir Ritter von Lodynski in Sniatyn, Thaddäus Ritter von Lodzinski in Tarnów, Friedrich Loger in Curzola, Dr. Georg Loser in St. Joachimsthal, Gottlieb Maký in Smichow und Dr. Alois Marginder in Graz; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Statthalterei in Prag Josef Maydl; dem Bezirkskommissär Stanislaus Michalowski in Jaworów; dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Brünn Maximilian Micketz; dem Bezirkskommissär Ernst Mumelter in Bozen; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Statthalterei in Wien Julius Nack; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Polizeidirektion in Wien Ferdinand Netuschil; dem Bezirkskommissär Dr. Adolf Neuber in Steyr.

Erledigungen.

Alois Trangersche Stiftung für Staatsbeamtentöchter. Aus der Alois Trangerschen Stiftung für Staatsbeamtentöchter sind zehn Stiftungsgenüsse von jährlichen je 200 K an gänzlich verwaiste, mittellose Töchter von österreichischen Staatsbeamten zu vergeben. Gesuche sind bis längstens 31. März 1916 bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien einzubringen. (Ausführliche Kundmachung siehe „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 27.)

Das Buch des Augenblicks:

Mitteleuropa

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Der gemeinsame Krieg und seine Folgen — Zur Vorgeschichte Mitteleuropas — Konfessionen und Nationalitäten — Das mitteleuropäische Wirtschaftsvolk — Gemeinsame Kriegswirtschaftsprobleme — In der Weltwirtschaft — Zollfragen — Verfassungsfragen

Preis in Pappband **K 5.55** postfrei

Vorrätig bei

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. März 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 9.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das reichsdeutsche Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Erwerbsgesellschaften und die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 837 und 840). Von Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die den länger dienenden Unteroffizieren nach der Zirkularverordnung vom 2. April 1908, Präs. 2394, und vom 29. Mai 1911, Z. 1738 (Dienstbuch B—14), Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, Nr. 50/1908 und Nr. 105/1911, gebührenden Abfertigungen von der bezogenen Dienstprämie sind der Exekution gänzlich, auch zu Gunsten von Unterhaltsforderungen entzogen.

Notizen.

Personalien.

Das reichsdeutsche Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Erwerbsgesellschaften und die Kriegsabgaben der Reichsbank vom 24. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 837 und 840.)

Mit dem Gesetze vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) hat das Deutsche Reich das Besitzsteuergesetz eingeführt. Es ist ein Reichsgesetz, das entgegen der ursprünglichen Absicht nicht den Charakter der Subsidiarität in sich trägt, sondern allgemeine Gültigkeit im Reiche hat.

Nach § 1 dieses Gesetzes unterliegt der Vermögenszuwachs der Besteuerung. Es handelt sich demnach um eine nominelle oder formelle Vermögensbesteuerung, die sowohl den sogenannten verdienten, als auch den unverdienten Vermögenszuwachs, also auch die durch den Krieg veranlaßten Konjunkturgewinne treffen wird. Das Deutsche Reich hat daher eine treffliche Handhabe zur Besteuerung dieser Gewinne in jenem Gesetz und braucht sie nur allenfalls mit erhöhten Steuersätzen zu treffen. Das Reichsvermögenszuwachssteuergesetz hat aber nach § 11 nur auf physische Personen Anwendung. Da auch juristische Personen zu Kriegszeiten ganz erhebliche Mehrgewinne zu verzeichnen haben, ergab sich die Notwendigkeit, auch die von diesen Personengemeinschaften erzielten höheren Erträge mit einer besonderen Steuer zu treffen. Die Feststellung des Vermögenszuwachses für physische Personen erfolgt nach § 18 des Besitzsteuergesetzes erstmals zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs. Um nun die Besteuerung des Vermögenszuwachses, die in späteren, vielleicht friedlichen Zeitläuften erfolgen wird, zu sichern, hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, für gewisse juristische Personen Normen vorzuschlagen, die jenen Zweck sicherstellen. „Die endgültige Ausgestaltung der Steuer im einzelnen, insbesondere der Steuersätze, die Regelung durch das Steuergesetz bleibt vorbehalten" (Begründung des Entwurfes). Nun ist dieser Entwurf, abgesehen von geringfügigen Änderungen, Gesetz geworden.

Das in Rede stehende Gesetz setzt Maßnahmen fest, die sich auf Erwerbsgesellschaften mit Ausnahme der Reichsbank beziehen und solche die auf die Reichsbank Bezug haben.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbsgesellschaften, setzt im § 1 die Steuerobjekte fest, die jener Sicherungsnorm unterworfen werden. Als solche werden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere insofern sie die Rechte juristischer Personen haben, die in ihrer Zahl immer wachsenden Gesellschaften m. b. H. und Eingetragene Genossenschaften erwähnt. Den Kreis der Verpflichteten weiter zu ziehen fand man sich nicht veranlaßt, jedoch wird nach § 10 des Gesetzes der Bundesrat ermächtigt, die Vorschriften des Gesetzes auf andere als die bezeichneten juristischen Personen auszudehnen.

Die erwähnten Erwerbsgesellschaften haben 50 von Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen. Als Mehrgewinn gilt der Unterschied zwischen einem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem im Gesetze umschriebenen Zeitraume, dem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinne. Der § 7 des Gesetzes sieht weiters Mindestgewinne der dem Kriegsgeschäftsjahre vorausgegangene Geschäftsjahre vor. Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausend nach unten abgerundet. Beträge unter 5000 Mark bleiben außer Betracht. Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage sind inländische Gesellschaften befreit, „die nach der Entscheidung der Obersten Landesfinanzbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen" (§ 7 des Gesetzes). Ist der Gewinn aus einem bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahr bereits verteilt, dann sind nach § 1 Absatz 2 etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von 50 von Hundert des Mehrgewinnes der Sonderrücklage zuzuführen. Sind aber solche Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie jene Höhe nicht, so ist die Dotierung der Reserve aus dem Mehrgewinne der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu nehmen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinnes in der Sonderrücklage einzustellen. Mindergewinne eines Kriegsjahres gegenüber dem zum Vergleiche herangezogenen Zeitraume sind nach § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen; sie werden von den Mehrgewinnen der früheren Kriegsgeschäftsjahre in Abzug gebracht, die Sonderrücklage daher nur vom Reste berechnet. Zum Beispiel: Früherer durchschnittlicher Geschäftsgewinn 8 Millionen Mark, Mehrgewinn 1914: 12 Millionen Mark, 1915: 10 Millionen Mark, 1916: Mindergewinn (Verlust) 1 Million Mark. Zu hinterlegen in die

Sonderrücklage wäre daher pro 1914: $\frac{12-8}{2} = +2$ Millionen

für 1915: $\frac{10-8}{2} = +1$ Million

ab für 1916: $\frac{1}{2} = -0{\cdot}5$ Millionen

Daher Sonderrücklage für 1914 bis 1916: = 2·5 Millionen

Nach § 8 des Gesetzes ist die Sonderrücklage vom sonstigen Vermögen getrennt zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen. Bei ausländischen Gesellschaften muß die Verwaltung und Verwahrung im Inlande erfolgen. Eine behördliche Feststellung der Mehrgewinne ist, abgesehen bei Anwendung der Strafnormen, im Gesetze nicht vorgesehen. Die für die Gebarung der Erwerbsgesellschaften verantwortlichen Organe haften aber (eventuell solidarisch) für den Schaden, der durch die Unterlassung der im Gesetze ihnen auferlegten Verpflichtungen dem Fiskus erwächst. Für fehlerhaftes oder vorsätzliches Verhalten stellt der § 9 des Gesetzes Strafnormen auf. Dies sind die wesentlichsten materiellen Bestimmungen des Gesetzes in betreff der Erwerbsgesellschaften.

Der Regierungsentwurf beschäftigt sich auch mit dem Gewinne der Reichsbank: Der Begründung ist unter anderem zu entnehmen: „Die besonderen Verhältnisse, unter denen sich der Geschäftsbetrieb der Reichsbank während des Krieges vollzieht, haben eine ganz außerordentliche Steigerung der Einnahmen mit sich gebracht und werden aller Voraussicht nach auch im kommenden Jahre eine gleiche Wirkung ausüben. Den dadurch bedingten hohen Reingewinn ungekürzt ... zur Verteilung zu bringen, erscheint nicht angängig. Die volle Verteilung würde den Anteilseignern Dividenden in einer Höhe zuführen, auf die sie billigerweise keinen Anspruch haben, und ließe sich um so weniger rechtfertigen, als die großen Gewinnziffern überwiegend auf die starke Kreditentnahme von seiten des Reiches und auf die Befreiung der Reichsbank von der Notensteuer zurückzuführen sind. Es erscheint deshalb geboten, im Wege kriegssteuerlicher Maßnahmen eine angemessene Beteiligung der Reichsbank an den Kriegsausgaben herbeizuführen." Das Gesetz bestimmt nun, daß vom Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1915 vorweg ein Betrag von 100 Millionen Mark als Ausgleichsabgabe dem Reiche zu überweisen und daß außerdem aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je ein Betrag von 14·3 Millionen Mark abzuführen ist. Weiters soll die Differenz zwischen dem Reingewinn für das Jahr 1915 und 1916 und dem durchschnittlichen Reingewinn früherer Jahre zu dreiviertel dem Reiche zufallen. Endlich ist ein Teil der Reserve für zweifelhafte Forderungen an das Reich abzuführen.

Aus dieser kurzen Schilderung ist zu entnehmen, daß man im Reiche sehr energisch trachtet, den durch den Krieg erlangten „unverdienten" Vermögenszuwachs zum Teil der Allgemeinheit wieder zuzuführen. Im Bereiche der juristischen Personen wären auch bei uns sehr wohl ähnliche Maßnahmen möglich, nachdem wir in der Erwerbsteuer vom Ertrage der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, und der Novelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, eine treffliche Handhabe für die Veranlagung einer „Kriegszuwachssteuer" haben. Anders steht die Sache allerdings im Bereiche der physischen Steuerträger. Wir besitzen keine Vermögenssteuer in unserem Steuersysteme. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß diese Steuer schon wegen ihrer Eignung, Lücken der Ertrags- und Einkommensteuer auszufüllen, und auch ertragloseⁿ, auf hohe Leistungsfähigkeit schließbare Gebrauchsvermögensobjekte (wie Schlösser, Jagdgründe, Parkanlagen, Gemäldebesitz, Bibliotheken) zu treffen vermöchte. Deshalb wird man sich doch über kurz oder lang auch bei uns für eine derartige ergänzende Besteuerung entschließen müssen. Aller Anfang ist zwar schwer; aber er muß gemacht werden, soll nicht Stillstand eintreten. Da die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Vermögenssteuer sich auch bei der Vermögenszuwachssteuer finden, könnte man ja mit letzterer beginnen. Man hätte dann die Basis für die zukünftige Vermögenssteuer wenigstens für einen Teil der Steuerpflichtigen.

Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die den länger dienenden Unteroffizieren nach der Zirkularverordnung vom 2. April 1908, Präs. 2394, und vom 29. Mai 1911, Z. 1738 (Dienstbuch B—14), Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, Nr. 50/1908 und Nr. 105/1911, gebührenden Abfertigungen von der bezogenen Dienstprämie sind der Exekution gänzlich, auch zu Gunsten von Unterhaltsforderungen entzogen.

Das Präsidium des Obersten Gerichtshofes hat auf Ersuchen des Justizministeriums vom 26. August 1914, Z 27.520/14, die von den Gerichten verschieden entschiedene Rechtsfrage, ob die den länger dienenden Unteroffizieren gebührenden Dienstprämien und Abfertigungen der Exekution gänzlich, auch zu Gunsten von Unterhaltsforderungen entzogen sind, und verneinendenfalls, in welchem Ausmaße sie der Exekution unterliegen, im Sinne des § 16, lit. f kais. P. v. 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, einem Plenissimarsenate des Obersten Gerichtshofes zur Entscheidung vorgelegt, der mit Plenissimarbeschluß vom 17. November 1914, Präs. 590/14, die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judikatenbuch beschloß.

Gründe: Aus den vom Justizministerium in seiner Note angeführten Fällen ist zu entnehmen, daß lediglich die Rechtsfrage, ob die Unteroffiziersabfertigungen der Exekution unterliegen, von den Instanzen verschieden entschieden wurde, während eine verschiedene Lösung einer solchen Frage bezüglich der Unteroffiziersdienstprämien nicht bekannt ist und daher auch nicht Gegenstand der Beschlußfassung bilden konnte.

In letzterer Richtung war ein Zweifel in der Judikatur kaum möglich, da die Dienstprämie vermöge ihres Begriffes als „Geldzulage für .... Unteroffiziere" (§ 1 der Vorschrift über Dienstprämien und Abfertigungen der Unteroffiziere des k. u. k. Heeres) sich als eine Aufbesserung der Löhnung, als eine Mannschaftsgebühr darstellt, die nach § 3, G. v. 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, der Exekution gänzlich entzogen ist.

Bei der länger dienenden Unteroffizieren zukommenden Abfertigung hingegen wurde die Frage ihrer Exekutionsfähigkeit verschieden gelöst, je nachdem man sie als eine Mannschaftsgebühr ansah oder sie zu den im § 2 des bez. Gesetzes erwähnten Abfertigungen, die nur teilweise der Exekution entzogen sind, hinzurechnete. Letzterer Standpunkt ist jedoch nicht haltbar.

Es sei zunächst nachstehende erläuternde Bemerkung zum Regierungsentwurfe zum bezogenen Gesetze (Nr. 87 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, IX. Session, S. 5) hervorgehoben:

„Die mit administrativen Einrichtungen zusammenhängenden Bezeichnungen der Bezüge sind veränderlich. Um zu verhüten, daß aus derartigen Änderungen Schwierigkeiten für die Anwendung des Gesetzes entstehen, schien es zweckmäßig, sich eines die Natur der betreffenden Art der Bezüge charakterisierenden allgemeinen Ausdruckes zu bedienen und diesem die jetzt üblichen Bezeichnungen als Beispiele anzufügen." Dementsprechend wurde im § 1 der Begriff „ständiger Dienstbezüge" und im § 2 der Begriff von „Ruhegenüssen" aufgenommen, denen die Aufzählung der verschiedenen Arten vorangestellt war. Bei der parlamentarischen Beratung gelangte der Entwurf im wesentlichen zur Annahme, und die Kommission des Herrenhauses hat „mit Rücksicht darauf, daß die im § 1 der Regierungsvorlage vorangestellten Bezüge doch nur besondere Arten ständiger Dienstbezüge und ebenso die im § 2 der Regierungsvorlage vorangestellten Bezüge besondere Arten von Ruhegenüssen bilden, im ersten Absatze des § 1 den Begriff „ständiger Bezüge" und ebenso im ersten Absatze des § 2 den Begriff von „Ruhegenüssen" an die Spitze gestellt, worauf sodann der Exemplifikation wegen die häufiger vorkommenden Arten dieser Bezüge namentlich aufgeführt wurden" (bez. Beil. Nr. 107, S. 3 und 4).

Auch mag nicht unerwähnt bleiben, daß dem Gesetze das Bestreben zu Grunde lag, eine gleichförmige Behandlung der Militärpersonen in beiden Hälften der Monarchie und demgemäß eine Übereinstimmung mit dem ungarischen Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1876 herbeizuführen, und daß im zweiten Absatze des § 2 dieses Gesetzartikels die Bestimmung enthalten ist: „Wenn die im ersten Paragraphen aufgezählten Personen statt einer Pension eine Abfertigung oder einen Gnadengehalt mit Verlust ihres militärischen

Ranges erhalten, so unterliegen selbe in Rücksicht auf die exekutive Pfändung der gleichen Behandlung wie die Pension."

Sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes als aus dessen Entstehungsgeschichte ist sonach der einzige Schluß möglich, daß nicht jedwede Art von Abfertigungen, sondern nur solche, denen der Charakter eines Ruhegenusses zukommt, der Exekution im Sinne des § 2 des bez. Gesetzes unterliegen.

Der den länger dienenden Unteroffizieren gebührenden Abfertigung kann nun ein solcher Charakter nicht zuerkannt werden, sie ist vielmehr lediglich als eine Mannschaftsgebühr anzusehen, die gemäß § 3 bez. Gesetzes der Exekution entzogen ist, zumal sie sich nach den Zirkularverordnungen des Kriegsministeriums vom 2. April 1908, Präs. 2394, und vom 29. Mai 1911, Z. 1738 (Dienstbuch B—14) als eine Abfertigung der bezogenen Dienstprämie darstellt.

Eine Reihe von Gesetzen und Militärvorschriften verdanken ihre Entstehung dem Bestreben, durch Gewährung verschiedener Begünstigungen brauchbare Unteroffiziere solange als möglich dem aktiven Dienste zu erhalten. Zu diesen Begünstigungen gehören auch die schon seit dem Jahre 1873 bestehenden Unteroffiziersdienstprämien, während die Abfertigungen der Unteroffiziere erst auf die Allerhöchste Entschließung vom 26. Juli 1897*) zurückzuführen sind, so daß bei Erlassung des bez. Gesetzes vom Jahre 1882 an solche damals nicht bestandene Abfertigungen überhaupt nicht gedacht werden konnte.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Entschließung wurde zunächst eine provisorische Vorschrift mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1898 erlassen und dann mit Zirkularverordnung vom 2. April 1908, Präs. 2394 (M.-V.-Bl., 11. Stück) als Dienstbuch B—14 die Vorschrift über Dienstprämien und Abfertigungen der Unteroffiziere des k. u. k. Heeres verlautbart, die hinsichtlich der die Abfertigungen betreffenden Bestimmungen (§ 12) durch den mit Zirkularverordnung vom 29. Mai 1911, Nr. 1738 (M.-V.-Bl., 21. Stück) ausgegebenen Nachtrag ihre derzeit geltende Fassung erhalten hat.

Wenn nun auch diesen Verordnungen und speziell der Bestimmung des § 12, Punkt 13, wonach die Abfertigung weder im gerichtlichen noch im administrativen Wege mit Verbot oder Exekution belegt werden kann, Gesetzeskraft nicht zukommt, so liefert diese Bestimmung jedenfalls ein beredtes Zeugnis dafür, daß der Gewährung einer solchen Abfertigung die Absicht ferne lag, eine solche Gebühr zu schaffen, die den im § 2 des bez. Gesetzes angeführten, teilweise der Exekution unterliegenden Abfertigungen gleichzustellen wäre. Letztere Abfertigungen hatten nach den bei Erlassung des Gesetzes bestandenen administrativen Einrichtungen den Charakter von wirklichen Ruhegenüssen, da damit solche Staatsbedienstete (und deren Witwen) beteilt wurden, die zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand noch nicht zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hatten; sie vertreten, wie im bezogenen ungarischen Gesetzartikel ausdrücklich betont wird, die Stelle der Pension.

Ein Unteroffizier aber, der meistens nach zwölfjähriger Dienstzeit in eine ständige Zivilanstellung tritt, ist noch in den besten Jahren, wenn er den Militärdienst verläßt, er tritt auch nicht in den Ruhestand, sondern er wird trachten, in einer anderen, besser entlohnten und weniger anstrengenden Stellung seine Arbeitskraft zu verwerten, zumal die Höhe der ihm zukommenden Abfertigung keine solche ist, daß er davon auch nur einige Monate leben könnte. Diese Abfertigungen verdanken ihre Entstehung wohl dem Bedürfnisse, aus dem Militärdienste ausscheidende und in einen anderen Dienst tretende Unteroffiziere mit den zur Bestreitung der hiebei notwendigen Auslagen an Kleidern, an Übersiedlungskosten usw. nötigen Barmitteln, die sie sich bei den mäßigen Bezügen als Unteroffiziere fast unmöglich ersparen konnten, zu versehen, damit sie nicht, wie es früher vielfach vorkam, gezwungen werden, zur Beschaffung der erforderlichen Geldmitteln Schulden zu machen.

*) Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juli 1897 hinsichtlich derjenigen Unteroffiziere, welche den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen, folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1. . . . . .

2. Beim Austritte aus dem Präsenzdienste erhalten folgende Unteroffiziere, welche eine Dienstprämie beziehen, eine Abfertigung von 25% des Gesamtbetrages jener Dienstprämien, welche dieselben vom 1. Jänner 1898 oder von einem späteren Zeitpunkte an bezogen haben, u. zw. . . . .

Daß fragliche Abfertigung nicht zu den Ruhegenüssen gehört, sondern als eine dem länger dienenden Unteroffizier unter allen Umständen zukommende Gebühr anzusehen ist, ergibt sich auch aus verschiedenen Bestimmungen der bezogenen Vorschriften. So haben selbst Unteroffiziere, die den Heeresdienst nicht verlassen, sondern in eine im Bezuge einer Gage oder eines Adjutums stehende Charge im Heere ernannt werden (§ 12, Punkt 3 A a), somit keineswegs in den Ruhestand treten, Anspruch auf die Abfertigung; ein solcher Anspruch wird auch infolge einer Verwarnung oder Degradierung nicht verwirkt (§ 12, Punkt 4).

Erwägt man schließlich noch, daß nach den militärischen Vorschriften alle Bezüge, worauf die Mannschaft aus dem Dienstverhältnisse Anspruch hat, als Mannschaftsgebühren bezeichnet werden, so ist der Schluß nicht abzuweisen, daß auch die Abfertigungen von den Dienstprämien lediglich zu den Mannschaftsgebühren gehören, die sonach kraft Gesetzes (§ 3 cit.) der Exekution gänzlich entzogen sind und daher auch nicht für Alimentenforderungen in Anspruch genommen werden können.

Notizen.

(Erfinder-Belohnungen für Kommunalbeamte.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" bringt folgende Mitteilung aus Düsseldorf: Eine kürzlich ergangene Verfügung des Oberbürgermeisters bezieht sich auf „Geldbelohnungen an Beamte, Angestellte und Arbeiter für solche Neuerungs- und Verbesserungsvorschläge, deren Verwirklichung der Stadt technische oder wirtschaftliche Vorteile bietet." Unter anderem heißt es in der Verfügung: „Nach den bisherigen Erfahrungen erfinden nicht selten Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Neuerungen oder Verbesserungen, die sich zwar nicht zum Musterschutz eignen, gleichwohl aber für die Stadt von Nutzen sind. Zur Belebung der Erfindungsfreudigkeit unter den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern und zur Sicherung der Ausnutzung vorteilhafter Erfindungen werde ich daher in Zukunft für solche Neuerungs- und Verbesserungsvorschläge, deren Verwirklichung der Stadt technische oder wirtschaftliche Vorteile bietet, den Erfindern unter Ausschluß des Rechtsanspruches Geldbelohnungen zukommen lassen, gleichviel, ob die Erfindung zum Patent oder Musterschutz angemeldet wird oder nicht."

Personalien.

Se. Majestät haben verliehen:

im Bereiche des Ministeriums des Innern: den Charakter eines Staatsbeamten der vierten Rangsklasse dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Dr. Ludwig von Alexy; den Charakter eines Hofrates dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Landesregierungsrate Wilhelm Ritter Laschan von Moorland in Laibach; den Titel und Charakter eines Hofrates: dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Linz, Statthaltereirate Hermann Grafen Attems; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Innsbruck, Statthaltereirate Ludwig Baer; dem Statthaltereirate Gustav Ritter Chlupp von Chlonau in Prag; dem Statthaltereirate Wilibald Galusek in Brünn; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Pilsen, Statthaltereirate Vinzenz Hatlák; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Budweis, Statthaltereirate Franz Hiebel; dem Statthaltereirate Johann Krekich-Strassoldo Edlen von Treuland in Triest; dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Karl Ritter von Lidl; den Landesregierungsräten Ludwig Patryn in Troppau, Max Pflügl Edlen von Leiden in Salzburg und Felix Freiherrn Possanner von Ehrenthal in Klagenfurt; dem Statthaltereirate Albert Ritter von Putzer-Reibegg in Innsbruck; dem Statthaltereirate im Ministerium des Innern Philipp Freiherrn Reinlein von Marienburg; dem Statthaltereirate Dr. Hygin Ritter von Scarpa in Triest; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Jungbunzlau, Statthaltereirate Silvester Schapka; dem Landesregierungsrate Dr. Ernst Tarangul Edlen von Valeautsei in Czernowitz; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Caslau, Statthaltereirate Karl Vojáček; den Titel und Charakter eines Statthaltereirates: den Bezirkshauptmännern Emil Chotaš in Böhmisch-Brod, Edmund Fabiani und Dr. Emil Edlen von Fabrizi — beide in Triest, Dr. Josef Kladrubský in Prag, Dr. Rudolf Edlen von Kölbl in Steyr, Wilhelm Müller Edlen von Müllersheim in Prag, Dr. Anton Přibyl in Žižkov, Johann Freiherrn von Riesel in Kirchdorf und Leopold Srom in Prag; den Titel und Charakter eines Landesregierungsrates: den Bezirkshauptmännern Josef Ritter von Bobowski in Teschen, Johann Kresse in Laibach und Ernst Freiherrn von Schönberger in Laibach; den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes: dem Statthaltereisekretär Dr. Reinhold Grafen Boos-Waldeck in Prag; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Marienbad, Bezirksoberkommissär Dr. Otto Ritter Brechler von Troskowitz; dem Statthaltereisekretär Dr. Anton Bundsmann in Innsbruck; dem Bezirksoberkommissär Rudolf Denek in Prag; dem Direktor der Statthaltereidruckerei in Prag, Statthaltereisekretär Dr. Karl Eysselt Edlen von Klimpsly; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Brüx, Statthaltereisekretär Gustav Fischer; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Podersam, Bezirksoberkommissär Franz Grohmann; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Tachau,

Bezirksoberkommissär Dr. Franz Guschall; dem Statthaltereisekretär Wilhelm Mayer in Znaim; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Wittingau, Statthaltereisekretär Johann Novotný; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Landeck, Statthaltereisekretär Pius Freiherrn von Riccabona; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Neudek, Bezirksoberkommissär Doktor Karl Schramm; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Strakonitz, Statthaltereisekretär Bohuslav Sedláček; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Krumau, Statthaltereisekretär Josef Stini; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Humpoletz, Statthaltereisekretär Dr. Adalbert Vanis; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Zastawna, Landesregierungssekretär Dr. Wladimir Wysocki; den Titel und Charakter eines Statthaltereisekretärs: dem Bezirkskommissär Franz Hejný in Mährisch-Weißkirchen; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Hradisch, Bezirkskommissär Dr. Josef Januštik; den Bezirkskommissären: Adolf Kafka in Laun, Hugo Kubát, Josef Nuc und Karl Ritter von Patera in Prag; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz, Bezirkskommissär Dr. Josef Possig; dem Bezirkskommissär Dr. Richard Schmidt in Prag; dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Luditz, Bezirkskommissär Dr. Robert Seifert; dem Bezirkskommissär Karl Waldbrunn in Leitmeritz;

im Bereiche des Finanzministeriums: taxfrei den Adelstand dem Ministerialrate im Finanzministerium Dr. Ferdinand Grimm; taxfrei das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens dem Sektionschef im Finanzministerium Dr. Eugen Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau; dem Sektionschef im Finanzministerium und Generaldirektor der Tabakregie Dr. Wilhelm Edlen von Scheuchenstuel und dem Sektionschef im Finanzministerium Dr. Ferdinand Ritter von Wimmer; taxfrei den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse: dem Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion und Finanzlandesdirektor in Wien Oskar Kokstein und den Sektionschefs im Finanzministerium Karl Marek und Dr. Josef Mühlvenzl; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne: dem Hofrate und Finanzprokurator für Galizien Dr. Karl Marian Engel; den Ministerialräten im Finanzministerium Dr. Alois Jambour und Dr. Josef Künstler; dem Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion und Finanzlandesdirektor in Graz Dr. Engelbert Pilz Edlen von Wernhof; den Ministerialräten im Finanzministerium Attilius Conte Smecchia und Dr. Robert Zwierzina; taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens: dem Ministerialrate im Finanzministerium Dr. Alois Jahn; dem Hofrate der galizischen Finanzlandesdirektion Thaddäus Klusik-Orzechowski; dem Hofrate der Finanzlandesdirektion in Prag Alois Koszler; dem Hofrate im Finanzministerium Dr. Karl Redinger; dem Ministerialrate im Finanzministerium Dr. Rudolf Ritter Schneiber von Limhofen; dem Hofrate der galizischen Finanzlandesdirektion Dr. Johann Ritter von Skwarczynski; den Ministerialräten im Finanzministerium Dr. Gustav Ritter von Thaa und Dr. Vladimir Valniček; dem Hofrate der Finanzlandesdirektion in Wien Dr. Maximilian Veik und dem Hofrate der Finanzlandesdirektion in Prag Anton Wanitzka; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens: dem Hofrate der galizischen Finanzlandesdirektion Heinrich Dobrowolski und den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsräten im Finanzministerium Dr. Maximilian Salzer, Dr. Friedrich Schauberger und Dr. Oskar Wollheim; taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse: dem Oberfinanzrate der küstenländischen Finanzdirektion Josef Abbrederis; dem Obersinanzrate der Finanzdirektion in Laibach Ferdinand Avian; dem Oberfinanzrate der Finanzlandesdirektion in Wien Leopold Bacher; dem Oberfinanzrate im Finanzministerium Ludwig Ritter Baernklau von Schönreuth; dem Obersinanzrate der galizischen Finanzlandesdirektion Zbislaw Ritter von Bartoszewski; dem Sektionsrate im Finanzministerium Dr. Otto Ritter Bažant von Hegemark; dem Obersinanzrate der Finanzlandesdirektion in Brünn Dr. Anton Blahovský; dem Sektionsrate im Finanzministerium Dr. Friedrich Ritter von Boschan; dem Rechnungsdirektor der Finanzlandesdirektion in Wien Johann Decker; dem Oberfinanzrate der Finanzdirektion in Linz Adalbert Dirnhofer; dem Sektionsrate im Finanzministerium Dr. Karl Dorrek;

im Bereiche des Ministeriums des Innern: das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone: dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Rann Bezirkskommissär Dr. Viktor Neuwirth; dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten bei der Polizeidirektion in Czernowitz Paul Niemetz; dem Rechnungsrate bei der Statthalterei in Brünn Alois Orliczek; dem Lokalkommissär für agrarische Operationen Bezirkskommissär Manfred Grafen Pachta-Rayhofen in Gmunden; dem Bezirkskommissär Alois Pakeš in Pisek; dem Polizeikommissär Dr. Arnold Pichler in Wien; den Bezirkskommissären Gustav Pleskarz in Teplitz, Dr. Franz Pochyla in Brünn, Kuno Pongratz in Jägerndorf, Siegmund Rad in Zólkiew und Dr. Adolf Rochelt in Graz; dem Bezirksarzte Johann Rob in Prag; den Bezirkskommissären Walter Rovelli in Triest, Dr. Arnold Schadek Edlen von Schadeckfels in Klagenfurt, Dr. Adolf Schemel Edlen von Kühnritt in Zell am See, Dr. Egon Schreiber in Innsbruck, Dr. Karl Seidmann in Czernowitz und Dr. Bogumil Senekovič in Laibach; dem Bezirkskommissär Dr. Johann Sochor in Linz; dem Bezirkskommissär Franz Studnař in Proßnitz; dem Statthaltereikonzipisten Franz Svetek in Görz; dem Bezirkskommissär Leopold Trefný in Strakonitz; den Bezirkskommissären Dr. Kamillo Vörös-Faltin in Bruck an der Mur, Dr. Robert Wallentin in Vöcklabruck und Robert Werner in Salzburg; dem Bezirkskommissär Johann Wolf in Brünn; dem Leiter der Barackenverwaltung in Wagna bei Leibnitz, Bezirkskommissär Dr. Lukas Wolte; dem Bezirkskommissär im Ministerium des Innern Leopold Womela; dem Bezirkskommissär Dr. Franz Zikán in Neu-Bydžow; dem Bezirkssekretär Franz Zurek in Jägerndorf; dem Bezirkskommissär Dr. Leopold Zuzek in Laibach; das Goldene Verdienstkreuz: dem Statthaltereikonzipisten Albert Conte degli Alberti in Zara; dem Kanzleioffizial bei der Statthalterei in Graz Ernst Aplenz; dem Statthaltereikonzipisten Josef Bogdanović in Zaravecchia; den Statthaltereikonzipisten Dr. Oskar Buchner in Gmünd, Dr. Wilhelm Černý in Brünn, Eugen Edlen von Chavanne in Linz, Dr. Albert Cornet in Linz und Rudolf Czelinich in Waidhofen an der Thaya; dem Landesregierungskonzipisten Dr. Friedrich Franz in Troppau; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Franz Geyer in Wien; dem Polizeikonzipisten Dr. Richard Herzog in Czernowitz; dem Statthaltereikonzipisten Heinrich Hollitsch in Brüx; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Markus Ipavic in Wagna bei Leibnitz; dem Bezirkssekretär Martin Jäger in St. Johann i. P.; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Otto Jarolimek in Bruck an der Leitha; dem Bezirkssekretär Josef Just in Friedek; den Bezirkssekretären Johann König in Troppau und Franz Kopka in Teschen; dem Statthaltereikonzeptspraktikanten Dr. Karl Edlen von Kossegg in Graz; dem Bezirkssekretär Franz Kreuziger in Bad Aussee; dem Bezirkssekretär Adam Kucharczyk in Lemberg; dem Landesregierungskonzipisten Dr. Friedrich Kurzynski in Storozynetz; dem Sanitätskonzipisten Dr. Bruno Langbank in Waidhofen an der Thaya; dem Statthaltereikonzipisten Friedrich Grafen Lanjus von Wellenburg in Brünn; dem Landesregierungskonzipisten Dr. Ernst von Liphart in Tamsweg; dem Lokalkommissär für agrarische Operationen, Statthaltereikonzipisten Hugo Löb in Stainach; dem Landesregierungskonzipisten Eugen Mayer in Kotzman; dem Bezirkssekretär Adolf Molnar in Krems an der Donau; dem Landesregierungskonzipisten Dr. Gaston Ritter Negrelli von Moltelbe in Salzburg; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Gottlieb Novák in Kralowitz; dem Bezirkssekretär Josef Ohnhäuser in Freiwaldau; dem Landesregierungskonzipisten Stephan Pacor von Karstenfels und Hegyallya in Storozynetz; dem Sanitätskonzipisten Dr. Richard Penecke in Troppau; den Bezirkssekretären Anton Petera in Triest, Franz Pfesser in Bozen; den Statthaltereikonzipisten Dr. Karl Pinka Edlen von Vernay in Selčan und Dr. Kurt Pokorny in Graz; dem Kanzleioffizial bei der Statthalterei in Graz Georg Pramer; dem Leiter des Internierungslagers Katzenau in Linz, Statthaltereikonzipisten Dr. Gustav Freiherrn von Reicher; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Oskar Rohr in Brünn; dem Rechnungsoffizial bei der Statthalterei in Graz Leo Scharnagl; dem Bezirkssekretär Stephan Schedav in Brünn; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Franz Schlader in Graz; den Bezirkssekretären Karl Sebald in St. Pölten und Johann Senkiř in Suczawa; dem Landesregierungskonzipisten bei der Landesregierung in der Bukowina Stephan Stefanowicz; dem Statthaltereikonzipisten Dr. Wolfgang Troll in Wien; den Statthaltereikonzipisten Dr. Rudolf Urbanck in Graz, Dr. Robert Velgo in Neutitschein und Richard Visin in Zara; dem Palizeikonzipisten Dr. Bernhard Werner in Czernowitz; dem Statthaltereikonzipisten Gisbert Freiherrn von Wersebe in Kirchdorf.

Moritz Perles

k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien, I. Seilergasse 4

(nächst dem Graben).

Spezialität: **JURIDICA und VERWALTUNGSLITERATUR**

Alle Gesetzesausgaben
Alle Sammlungen von Entscheidungen
Alle Kommentare und Systeme
Alle Zeitschriften

Zur Anschaffung wird empfohlen:

Hilfsbuch

zur Einführung in die Praxis der

österreichischen politischen Verwaltung.

Von **Dr. Bruno Schultz.**

Zweite Auflage, mit neuem, bis zum Erscheinen ergänztem Nachtrag.

Zwei Bände (XXV. 467 und VIII. 605 Seiten).

Preis: Elegant in Leinwand gebunden **K 26.—** (broschiert **K 22.—**) (auch gegen monatliche Teilzahlungen).

Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung,
Wien, I. Seilergasse 4.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. März 1916. XILX. Jahrgang Nr. 10.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ausgleichswirtschaft. Von Ing. Max Singer.

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Eigentümer des Gepäckes, der es als Reisender nicht selbst aufgab und auch den Gepäckschein nicht inne hat, kann von der Eisenbahn weder Auslieferung begehren noch sonstige das Gepäck betreffende Ansprüche gegen sie erheben.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Ausgleichswirtschaft.

Von Ing. Max Singer.

I.

Die planmäßige Sammlung, Verwaltung und Verteilung wichtiger Bedarfsstoffe wird in kriegswirtschaftlichen Betrachtungen meist Vorratswirtschaft genannt. Es ist richtiger, von Ausgleichswirtschaft zu sprechen, da nicht das Halten oder Zurückhalten von Vorräten, sondern der geregelte Ausgleich zwischen Eingang und Ausgang des Wirtschaftsgegenstandes das Kennzeichnende ist und jedes Ausgleichen ohnehin ein Vorrathalten bedingt. An und für sich ist die Ausgleichswirtschaft nichts neues, denn sie gehört so sehr zum Wesen aller Wirtschaft, daß sie seit den ältesten Zeiten geübt wird, und daß sie unser heutiges Wirtschaftsleben in tausend Formen durchdringt, ohne daß es uns besonders zum Bewußtsein kommt.

Das Neue liegt in der überragenden Größe der Ausgleichsaufgaben, die der Krieg mit sich gebracht hat und die sich mit den Mitteln früherer Zeiten ebensowenig bestreiten lassen, wie eine moderne Großindustrie mit den Gehilfen, Verfahren und Werkzeugen des Handwerksbetriebes zu führen wäre, aus dem sie hervorgegangen. Dies einem größeren Kreis vor Augen zu führen, mag im Hinblick auf Vorkommisse der jüngsten Zeit nicht unangemessen sein.

Zum Ausgleich der Schwankungen zwischen Einkauf und Verkauf oder Erzeugung und Verbrauch wird in der gewöhnlichen Friedenswirtschaft ein Vorrat gehalten, dessen Größe Sache der Erfahrung oder des Gefühles ist. Vorräte liegen beim Erzeuger, der den Großhändler versorgt, bei diesem für die unvorhergesehenen Ansprüche des Kleinhändlers, beim Kleinverschleißer für den Einzelkäufer und bei diesem wieder für die Schwankungen des eigenen Verbrauches. So zersplittern sich die Vorräte von der Fabrik bis zum kleinen Handwerker, von der Landwirtschaft bis zum Haushalt in nicht zu übersehende, kostspielig zu erhaltende und nicht mehr zu vereinigende Teilmengen. Bei dieser privaten Speicher- oder Ausgleichswirtschaft sorgt jeder nur für den eigenen Vorteil oder Bedarf und kümmert sich nicht um die Rückwirkung seines Vorgehens auf die Versorgung der anderen. Die althergebrachte Form der Ausgleichswirtschaft ist unsozial und wird beim Lebensmittelausgleich mit Recht als „Hamstern" bezeichnet. Sie nimmt sich mit ihrem kurzsichtigen Individualismus in der Zeit der Massenerzeugung, des Massenverkehres, der Statistik und der hochentwickelten technischen Wissenschaften wie ein Stück Mittelalter aus. Einzelne helle Köpfe haben das längst erkannt und entweder kaufmännisch in Spekulationen und Handelskartellen oder technisch in Erzeugungskartellen ausgenützt. Die Grundlage für derartige Schachzüge wird aus öffentlichen oder privaten Statistiken und Schätzungen von Erzeugung und Nachfrage gewonnen.

Als der Krieg den freien Verkehr entzweischnitt, mußte das Verfahren ins Große übertragen und die Zusammenfassung und einheitliche Verteilung verstreut gelagerter wichtiger Lebensmittel und Rohstoffe unternommen werden. Das begann mit der allgemeinen Vorratserhebung, der zunächst die Sperre oder Aufhebung der freien Verfügungsgewalt und dann die planmäßige Einsammlung, Verwaltung und Verteilung der Bestände folgte. Bei dieser Form der Ausgleichswirtschaft soll der Staat, also einer für alle in gleicher Weise sorgen und sie verdient daher den Namen soziale Ausgleichswirtschaft.

Das Ergebnis war befriedigend, wo leicht greifbare Waren von Fachkundigen verwaltet wurden; es war unbefriedigend bei schwer greifbaren Waren und nicht richtig besetzter Ausgleichsstelle. Wenn einzelne Mißerfolge eingetreten sind, beweisen sie nichts gegen die Sache, gegen die Zweckmäßigkeit und restlose Durchführbarkeit der staatlichen Ausgleichswirtschaft. Sie beweisen lediglich, daß die rein technische Natur dieser großen Massengebarung noch nicht genügend erkannt ist. Hätte man seinerzeit versucht, die Einführung des Eisenbahnverkehres den erprobten Postmeistern und Fuhrwerksunternehmern zu überlassen, so würden wir wohl noch heute mit der Postkutsche fahren. Dem gescheitesten Kaufmann, Müller oder Kommissionär geht die Aufgabe eines sachlichen Ausgleiches ohne Privatgewinn, einer Regelung des Verkehres ohne den Anreiz der Spekulation gegen die innerste Überzeugung. Die neue Verkehrsform der wechselseitigen Ausgleichswirtschaft braucht ebenso wie seinerzeit das Eisenbahnwesen, wissenschaftlich gebildete Pfleger, die sich ganz der Sache widmen.

II.

Die Anforderungen an die Ausgleichswirtschaft können grundverschieden sein. Wird der Ausgleich bloß buchmäßig, also durch Überweisung oder Abrechnung und nicht durch wirkliche Warenbewegung durchgeführt, so ist er, solange er den Umfang eines Privatunternehmens nicht übersteigt, eine kaufmännische Aufgabe. Die Anforderungen an die Sachkenntnis und die Einrichtung der Ausgleichsstelle gehen dann nicht wesentlich über das bei großen Handels- und oder Finanzunternehmungen erforderliche Maß hinaus. Derartige Ausgleichsstellen bestehen zum Beispiel für den privaten Zahlungsverkehr bei der Postsparkasse und den Banken, für den Devisenverkehr bei der Österreichisch-ungarischen Bank und für den Warenverkehr bei Kartellen, die nur mit einer, von allen Beteiligten lieferbaren Warenart zu tun haben.

Soll sich die buchmäßige Ausgleichung auf die Bedürfnisse aller Staatsbürger oder auf verschiedenwertige Waren erstrecken, so braucht die Ausgleichsstelle schon besondere Sachkundige. Der sachkundige Leiter hat sich entweder bloß mit der Durchbildung der zweckmäßigsten Organisation oder auch mit den fachlichen Anforderungen an die einzelnen Erzeugnisse zu befassen. Eine Bank mit großem Warengeschäft, ein Kartellbureau, das verschiedenartige und hochwertige Erzeugnisse vertreibt, kann nur von Sachkundigen in leitender Stellung richtig geführt werden.

Die Anforderungen an die Sachkenntnis der Leitung einer Ausgleichsstelle steigen weiter, wenn die Durchführung der buchmäßig getroffenen Warenbewegung besondere Vorkehrungen verlangt, zum Beispiel bei der Versorgung eines großen Verbrauchsgebietes mit Getreide. Große Massenverschiebungen greifen unter gewissen Umständen derart in den Verkehr der Bahnen und der Schiffahrt ein, daß sie nur nach einem mit der Verkehrsanstalt vereinbarten Beförderungsprogramm durchführbar sind. Auch die Vorsorge für den weiteren Weg der Ware bis in die letzte Hand erfordert mehr als die gewöhnliche Voraussicht eines Kaufmannes, der gewohnt ist, seine Sendungen dem Frächter zu übergeben und ihm die Sorge für alles andere zu überlassen. Von einem gewissen Umfang an wird also selbst der buchmäßige Warenausgleich, bei dem die Waren von der Ausgleichsstelle nur gelenkt aber nicht körperlich in Empfang genommen und abgegeben werden, zu einer Art Generalstabs-Aufgabe, deren Durchführung auf Karten und Plänen entworfen und vorausberechnet sein muß.

In noch weit höherem Maße ist dies beim Ausgleich durch wirkliches Sammeln und Verteilen der Waren der Fall, besonders wenn der Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu bewirken ist. Die körperliche Anlieferung, Speicherung und Verteilung der Ware hat in diesem Fall mit dem Handel und seinen Bräuchen oder Mißbräuchen nichts mehr zu schaffen, sondern wird zur rein technischen Aufgabe. Zu ihrer Lösung braucht man einen Stab von Sachkundigen und Hilfskräften sowie die erforderlichen Verkehrsmittel, Gebäude und maschinellen Einrichtungen. Lauter Dinge, mit denen „Nationalökonomen" und Kaufleute nicht gerne zu tun haben. Solange sie den Vorteil technischer Betriebführung nicht erfaßt haben, wirtschaften sie lieber mit Agenten und Kleinkrämern und merken gar nicht, daß die Ware durch unsachgemäße Verführung, Lagerung und Behandlung bis zur Hälfte an Güte und Menge verlieren kann. Diese Rückständigkeit ist umso befremdender, als die Vorteile technischer Betriebführung auch außerhalb der Schwerindustrie durch die Erfolge vorgeschrittener Unternehmer (z. B. in Wien Ankerbrotfabrik, Zuckerwarenfabrik von G. & W. Heller, Kaffee-Vertrieb und Fabrik von Julius Meinl) jedem Laien auffallen müssen. Für den einzelnen Kaufmann wird es eben häufig einfacher und vorteilhafter sein, die Geschäfte nicht in greifbarer Ware, das heißt technisch, sondern in Verfügungsrechten, das heißt buchmäßig abzuwickeln. Im Frieden braucht die Versorgung, wenn es sich um Waren dreht, die vertretbar und durch Lagerscheine nachgewiesen sind, darunter nicht zu leiden. Nur hat die Allgemeinheit die Verteuerung zu tragen, die durch den leichten und oftmaligen Besitzwechsel entsteht.

Der Handel hat in den Zukunfts-, Hoffnungs- oder Termin-Geschäften sogar ein Mittel gefunden, um noch nicht vorhandene Ware durch „Schlüsse" zu übertragen und dadurch zu verteuern. Der wirkliche Warenverkehr setzt erst bei der Lieferung an den mittleren oder Klein-Verschleißer ein, von dem die letzte Hand, der Verbraucher, bezieht. Durch den angeblichen „Fortschritt" des fiktiven Warenverkehres lassen sich auf Kosten der Verbraucher große Handelsgewinne erzielen. Dabei macht die buchmäßige Übertragung die Ware immer weniger greifbar, und wenn man in der Kriegsnot plötzlich auf die „geschlossene" Ware greifen muß, kann man leicht ins Leere greifen.

Zur Ausgleichswirtschaft für ein ganzes Staatsgebiet gehören keineswegs Riesenvorräte, die alle bisher üblichen übersteigen. Nicht in der Vorratshaltung liegt die Kunst des Ausgleiches, sondern in der technisch richtigen Gebarung beim Zugang und Ausgang der Ware. Wo der Zugang in jedem Augenblick dem Bedarf entspricht, oder durch leicht greifbare Ware damit in Übereinstimmung gebracht werden kann, braucht man keinen nennenswerten Vorrat. Das trifft für alle Gebiete zu, die sich selbst versorgen oder einen Überschuß abwerfen. Die Vorrathaltung beschränkt sich deshalb auf die Gebiete, die sich nicht selbst versorgen können und da vor allem auf die Mittelpunkte des Verbrauches, die großen Städte. Für diese hat aber der Speicher bei gestörtem Verkehr dieselbe Bedeutung wie der eiserne Vorrat für eine Festung. Einstmals hatte auch jede Stadt ihr Kornhaus und Stapel für andere Waren. Noch heute sieht man an alten Wiener Häusern die Tür im Giebel oder Dachausbau, von der der Kranbalken mit dem großen Haken vorspringt. Dort hing der einfache Aufzug zum Heben der Waren, die in den Stockwerken verstaut wurden. Der Fortschritt im Verkehrswesen hat den Speicher für den Handel entbehrlich gemacht. Eisenbahn, Post, Telegraph und Telephon ermöglichen es, die Ware von wo immer rasch herbeizurufen. Wozu sie also im Vorrat halten?

Ist es daher nicht ein Rückschritt, wenn man wegen der Kriegsnot wieder zum Speicher zurückkehren will? Keineswegs, denn der Speicher hat nicht nur die Aufgabe über die durch Krieg oder Elementarereignisse verursachte Stockung der Zufuhr hinwegzuhelfen. Er kann dies bei längerer Kriegsdauer nur in beschränktem Maß, da sich auch die größten Vorräte einmal erschöpfen müssen, wenn der Zufluß vollkommen abgeschnitten wird. Die wichtigste Aufgabe der Speicherung liegt im Ausgleich kurzfristiger Schwankungen, also von Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahres-Schwankungen. Zum ureigensten Gebiet der Ausgleichswirtschaft gehört also auch der friedliche **Marktverkehr.** Der Verkäufer, der heute den Markt beschickt, weiß nicht, ob er verkaufen, der Käufer, ob er seinen Bedarf decken kann. Einmal muß der Verkäufer verschleudern, ein andermal der Käufer überzahlen, ja, vorübergehend kann durch Zufall bald das Verkaufen, bald das Kaufen unmöglich werden. Das sogenannte freie Spiel von Angebot und Nachfrage schließt also viele Unzukömmlichkeiten ein, die sich bis zur Gefahr für die Versorgung steigern können, und man sollte es zutreffender den Unsinn des Marktes nennen.

Unsinn deshalb, weil der Verbrauch der Stadt in engen Grenzen schwankt, statistisch gut erforscht ist und weil sich die Zufuhr dementsprechend regeln ließe. Was nicht unmittelbar von der Zufuhr in den Verbrauch übergeht, hätte das Vorratshaus als Ausgleichsstelle aufzunehmen, und bei zu schwacher Zufuhr als Ergänzung abzugeben. Dann brauchten wir keine täglichen Preisfestsetzungen und jedermann wüßte, daß er auf dem Markt etwas Ordentliches zum amtlich bestimmten Preis erhält. Ein festes Einkommen, das im Krieg eine schwankende und schwindende Einkaufskraft bedeutet, würde durch den Ausgleichsmarkt wieder eine bestimmte Lebenshaltung gewährleisten. Auch der Marktbeschicker wüßte, daß er seine Erzeugnisse angemessen verkaufen kann, seine Wirtschaftsführung würde an Sicherheit und Leistungsfähigkeit gewinnen. Man verlangt heute von unserer Landwirtschaft immer wieder, daß sie die gleichen Hektarerträge herauswirtschafte wie die deutsche. Die Betriebsverbesserung erfordert aber mannigfache Aufwendungen, für die der Kredit fehlt. Der Landwirt kann nur neue Schulden machen, wenn der Absatz seiner Erzeugnisse gesichert ist. Das einzige wirksame Mittel dazu ist die Ausgleichswirtschaft mit Hilfe eines technisch ausgestalteten Marktwesens.

Mit entsprechend großen Hilfsanlagen lassen sich nicht nur die täglichen Schwankungen der Zufuhr ausgleichen, sondern auch die jährlichen. Was jede Hausfrau im Krieg gelernt hat, zum Beispiel Eier bei reichlichem Angebot einlegen für die Zeit des Eiermangels, billiges Gemüse für den Winter trocknen, kurz die Herstellung von Dauerware, kann im Großen weit billiger und besser gemacht werden. Zu jedem zeitgemäß geführten Markt gehören also Speicher, Kühlhäuser und sonstige Hilfsanlagen in weit größerem Umfange als sie bisher bei uns vorhanden waren. Die Lehren der Kriegszeit wurden in Wien zum Teil schon berücksichtigt, und man hat neue Kühlhäuser und Lagerhäuser erbaut.

Über die technischen Eigenheiten der Speicherwirtschaft sollen einige Beispiele Aufschluß geben.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Eigentümer des Gepäckes, der es als Reisender nicht selbst aufgab und auch den Gepäcksschein nicht inne hat, kann von der Eisenbahn weder Auslieferung begehren noch sonstige das Gepäck betreffende Ansprüche gegen sie erheben.

Der Ehegatte einer Schnittwarenhändlerin, der mit der Ware seiner Gattin zu hausieren pflegte, gab auf einer Geschäftsreise, bei der er die Eisenbahn benützte, ein Bündel mit Schnittwaren als Reisegepäck auf. Als er in der Bestimmungsstation unter Übergabe des Gepäckscheines das aufgegebene Gepäckstück abforderte, stellte sich heraus, daß es in Verlust geraten ist. Den Gepäckschein erhielt der Aufgeber nicht mehr zurück. Als Eigentümerin der in Verlust geratenen Ware klagte nun die Händlerin die Eisenbahn auf Schadenersatz.

Das Prozeßgericht erster Instanz erkannte mit nachstehender Begründung im Sinne des Klagebegehrens:

Für die Beförderung von Reisegepäck gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 39 Eisenbahn-Betriebs-Reglement (Abschnitt IV). Nach § 35 haftet die Eisenbahn für Reisegepäck, soweit nicht im Abschnitte IV Abweichungen vorgesehen sind nach den Vorschriften über die Haftung für Güter (Abschnitt VIII). Nach § 99 Eisenbahn-Betriebs-Reglement ist zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn allerdings nur derjenige befugt, dem das Verfügungsrecht über das Gut zusteht. Diese Bestimmung ist jedoch auf das Reisegepäck nicht anwendbar, weil rücksichtlich dessen Auslieferung im § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement besondere Bestimmungen erlassen wurden. Nach § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement wird das Gepäck gegen Rückgabe des Gepäckscheines ausgeliefert, dessen Eigentümer ist berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Aus diesen Bestimmungen geht sonach hervor, daß es gleichgültig ist, wer das Gepäck aufgegeben und wer gleichzeitig damit die Reise unternommen hat. Die in der Innehabung des Gepäckscheines befindliche Person ist befugt, die Auslieferung des Gepäckstückes zu verlangen, der von der Eisenbahn ausgefertigte Gepäckschein ist ein Legitimationspapier, auf Grund dessen der zur Beförderung übergebene Gegenstand ausgeliefert wird. Für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Gepäckscheine kann daher die Vorschrift des § 99 Eisenbahn-Betriebs-Reglement nicht gelten, weil zwischen einem Frachtbriefe und einem Gepäckscheine ein erheblicher Unterschied besteht. Ein Frachtbrief enthält die Angabe des Namens des Absenders und Adressaten, die Eisenbahn kann das Frachtgut nur bestimmten Personen ausfolgen und es ist daher selbstverständlich, daß zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage auf Grund des Frachtbriefes nur derjenige legitimiert ist, dem das Verfügungsrecht über das Gut zusteht. Die Bestimmung des § 99 Eisenbahn-Betriebs-Reglement kann aber auch nicht zur Geltendmachung sämtlicher aus der Beförderung von Gütern entspringenden Ansprüche verwendet werden, da beispielsweise Schadenersatzansprüche aus dem Verwahrungsvertrage aus Anlaß des Gütertransportes oder Schadenersatzansprüche gegen die Bahn wegen verweigerter Annahme des Gutes nur von derjenigen Person erhoben werden können, die den Schaden tatsächlich erlitten hat, nicht aber von jener, der das Verfügungsrecht über das Gut zusteht. Ferner bestehen Ausnahmen bei der Vorschreibung der Frachtzuschläge und bei Ansprüchen wegen unrichtiger Frachtberechnung. Aus den Bestimmungen der §§ 3, 60, 64 und 70 Eisenbahn-Betriebs-Reglement ist daher zu schließen, daß die Vorschrift des § 99 Eisenbahn-Betriebs-Reglement keine unbeschränkte Gültigkeit für sämtliche Ansprüche gegen die Bahn aus dem Gütertransporte besitzt, und die Einwendung der beklagten Eisenbahn, daß zur Klage lediglich der Ehegatte der Klägerin legitimiert sei, ist daher unbegründet. Wäre nur der Übergeber des Gepäckscheines zur Überreichung der Klage legitimiert, dann könnte der Fall eintreten, daß bei Übergabe dieses Scheines durch eine Dienstperson nur diese und nicht jene Person Ersatzansprüche erheben dürfe, die den Gepäckschein der Dienstperson übergeben hat.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten keine Folge und fügte der erstgerichtlichen Begründung bei, daß die Bestimmungen des § 34, Absatz 1 und 2 Eisenbahn-Betriebs-Reglement nicht dahin aufzufassen seien, daß das Gepäck nur demjenigen ausgeliefert werden müsse, der sich mit dem Gepäckscheine ausweist, daß sonach einzig und allein nur dieser Schein zu dem Verlangen nach der Ausfolgung des Gepäckes berechtige; die erwähnten Bestimmungen seien vielmehr dahin zu verstehen, daß die Eisenbahn berechtigt ist, dem Inhaber des Gepäckscheines, welch letzterer ein bloßes Legitimationspapier sei, das Gepäckstück auszuliefern, ohne daß sie auch verpflichtet wäre, irgend einen weiteren Nachweis zu verlangen. Daß nur dieser Sinn den zitierten Vorschriften beizulegen sei, ergebe sich aus der Bestimmung des 5. Absatzes des § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement, woselbst es heißt: „Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäckes nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird." Daraus sei ersichtlich, daß derjenige, der die Auslieferung des Gepäckes fordert, sein Verfügungsrecht nicht unbedingt durch den Gepäckschein nachweisen müsse; er könne dieses Recht vielmehr auch in einer anderen Weise glaubhaft machen, insbesondere auch durch den Nachweis, daß er unbeschränkter Eigentümer des Gepäckes ist.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 16. September 1913, Rv. III 356/13, der Revision der Beklagten Folge gegeben und in Abänderung des berufungsgerichtlichen Urteiles die Klage zur Gänze abgewiesen.

Gründe: Das Urteil des Berufungsgerichtes beruht auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Tatbestandes (§ 503, Z. 4 Zivilprozeß-Ordnung). Gegen die Schadenersatzklage wurde von der Beklagten die mangelnde Aktivlegitimation eingewendet. Die Lösung dieser Streitfrage hängt von der Interpretation des § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement ab. Dieser enthält die Vorschriften, daß der Inhaber des Gepäckscheines berechtigt ist, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Gepäckes zu verlangen; daß das Gepäck gegen Rückgabe des Gepäckscheines auszuliefern und daß die Eisenbahn nicht verpflichtet ist, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheines zu prüfen. Der Absatz 5 des § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement, den das Berufungsgericht zitiert, kommt nicht in Frage, weil dort der hier nicht zutreffende Fall geregelt wird, daß der Gepäckschein nicht beigebracht wird. Der Sinn der oben bezogenen, den beiden ersten Absätzen des § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement entnommenen Bestimmungen ist der, daß die Eisenbahn verpflichtet ist, dem legalen Inhaber des Gepäckscheines das Gepäckstück auszufolgen, daß sie daher nur im Falle von Bedenken, deren Stichhältigkeit zu beurteilen ihr überlassen bleibt, berechtigt ist zu prüfen, ob die Person, die den Schein präsentiert, zu dessen Innehabung legitimiert sei. Im Gegenstandsfalle hat die Eisenbahn von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, es lag hiezu auch nicht der mindeste Anlaß vor; sie hat den Gepäckschein, das Legitimationspapier des Ehegatten der Klägerin, für diesen bis zur Austragung der Sache in Verwahrung übernommen und betrachtet sich angesichts der Bestimmungen der §§ 35, Absatz 1 und 99, Absatz 1 und 2 Eisenbahn-Betriebs-Reglement mit Recht nur diesem gegenüber für den Verlust haftbar. Daß die Schnittwaren, die das verloren gegangene Bündel enthielt, Eigentum der Klägerin waren, vermag an der Dispositionsberechtigung des Ehegatten der Klägerin, der allein den Frachtvertrag mit der Bahn abgeschlossen hat, nichts zu ändern, da er sogar berechtigt war, die Ware zu veräußern. An die Klägerin aber hat ihr Ehegatte seine Anspruchsberechtigung nicht abgetreten, hat auch hierauf nicht verzichtet. Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß die Anspruchsberechtigung des Ehegatten der Klägerin wegen Ablaufes der im § 36, Absatz 1 Eisenbahn-Betriebs-Reglement bezeichneten Frist erloschen sei, trifft nicht zu, da er das Gepäck doch schon am Tage nach der Ankunft in der Bestimmungsstation abgefordert hat. Der Ersatzanspruch der Klägerin erweist sich daher als nicht begründet, weshalb in Abänderung des angefochtenen Urteiles die Klage abzuweisen war.

Literatur.

Juden und Deutsche. Eine Sprach- und Interessengemeinschaft von Davis Trietsch. Wien 1915. R. Löwit Verlag. 60 S.

Der wesentliche Inhalt der vorliegenden Schrift erschien vor einiger Zeit in den „Vierteljahrsheften des Vereines für das Deutschtum im Ausland". Die vorliegende Arbeit geht aber in bezug auf Umfang und Anlage über den Rahmen des gedachten Aufsatzes hinaus und ihr Ziel ist es, die Ideen des Herrn Verfassers den breitesten Schichten bekannt zu machen. Sie will zeigen, in welcher Weise die wechselseitigen Interessen der Deutschen und Juden auf sprachlichem, kulturellem,

wirtschaftlichem und politischem Gebiete sich innig berühren und daraus Folgerungen ziehen. Wir entnehmen den geistreichen Ausführungen des Herrn Verfassers außer vielem anderen: In Jerusalem gibt es über 50.000 Juden, mit denen man sich in deutscher Sprache verständigen kann, im Auslande überhaupt ungefähr 12 Millionen solche. Die Deutschen, die Rußland, Rumänien, Galizien bereisen, werden wahrgenommen haben, daß sie nur irgend einen Juden anzusprechen brauchten, um verstanden zu werden und die nötigen Auskünfte zu erhalten. Die deutschsprachigen Juden bilden daher, wie man entnehmen kann, einen wichtigen Wall für die sprachlichen Bestrebungen der Deutschen. Der Herr Verfasser zeigt aber auch, daß nicht nur die deutschsprachigen Juden (mit Deutsch oder jüdischem Deutsch als Muttersprache oder als zweite Sprache) in den Interessenbereich jener Sprachbestrebungen gehören, sondern auch diejenigen, die bis heute in keiner Weise zum deutschen Sprachbereich zu rechnen wären. Haben wir es demnach mit keiner quantité négligeable zu tun, so sind auch die Qualitäten der Juden derart, daß sie auch deutschen Interessen nützen können. Es wird u. a. auf ihren Anteil am theoretischen und praktischen Wissen und auf den Umstand, daß sie wie in New York und anderorts die Bewohner der Kulturzentren sind, aus der sich ihre Wichtigkeit ergibt, verwiesen. Andererseits sind die Interessen der Juden mit denen der Deutschen eng verknüpft; wenn auch nicht Sympathien, so gehen doch Interessen parallel. Mit Entdeutschung gehe vielfach Entjudung Hand in Hand.

Zu einem festeren Gefüge jener Interessensphären sei aber größeres Entgegenkommen gegenüber den Juden, Abstoßung falscher Vorurteile nötig..

Die Schlußbemerkung der äußerst anregenden und aktuellen Arbeit lasse ich hier folgen. Diese Bemerkungen sind im Jahre 1911 veröffentlicht worden und scheinen mir heute von ganz besonderer Bedeutung:

„Wenn ich nun aus dem hier Angeführten eine Schlußfolgerung ziehen soll, so kann es meines Erachtens nur die sein, daß die Freunde der deutschen Expansion mehr als bisher mit der Deutschsprachigkeit der Juden rechnen und sich ihrer bedienen sollten. Das kann natürlich nur auf Grundlage größerer gegenseitiger Achtung und Sympathie durchgeführt werden, und zwar nicht nur gegenüber den Juden des Auslands, sondern in erster Linie auch den deutschen Juden gegenüber. — Es hat wenig Zweck, wenn deutscherseits Annäherungen aller Art mit England, Frankreich und Nordamerika usw. gesucht werden, während gleichzeitig ein durch Intelligenz, Unternehmungsgeist und viele andere Eigenschaften ausgezeichnetes Bevölkerungselement des Deutschen Reiches durch allerlei Zurücksetzung zur Unzufriedenheit geradezu gezwungen wird! Und das im Widerspruch zu den Staatsgrundgesetzen, die nur Staatsbürger kennen und ausdrücklich die volle Gleichberechtigung aller nationalen oder religiösen Gruppen betonen. Anderseits aber muß nicht nur die Zurücksetzung der inländischen Juden aufhören, sondern auch die verschiedenartige Behandlung jüdischer und nichtjüdischer Ausländer, wie sie bisher zum mindesten den osteuropäischen, also gerade den deutschsprachigen Juden gegenüber gang und gäbe war. — Auch hier stehen außerordentliche Interessen der deutschen Weltstellung auf dem Spiel . . .

. . . . Zu den speziellen Aufgaben, die sich hier einem besseren Verständnis der deutschen Interessen eröffnen, gehört die Rücksichtnahme auf die vielfach parallelen jüdischen Interessen in den islamitischen Ländern. Dieser Länderkreis ist eines der wenigen nahen und kompakten Gebiete, auf denen Deutschlands Handel, Industrie und Kultur noch sehr große Möglichkeiten winken. In diesen Ländern vor allem zeigt sich die Bedeutung der Juden für die deutschen Interessen; denn hier stehen für die großen Handels- und sonstigen Bestrebungen Deutschlands eine verschwindend geringe Zahl von Reichsangehörigen zur Verfügung, während die Zahl der deutschsprachigen Juden in der asiatischen Türkei zum Beispiel etwa das Fünfzigfache ausmacht. Hier ließe sich leicht in Schulen, Hospitälern usw. mittelst eines geeigneten Vorgehens den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen, und auch bei wirtschaftlichen Untersuchungen mancher Art dürfte in vielen Fällen eine Interessengemeinschaft sich als außerordentlich nützlich erweisen."

Diese Worte sind um so bedeutungsvoller, weil sie von einem genauen Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse des Orients stammen. Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben Se. k. u. k. Hoheit Herrn Erzherzog Albrecht zum Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe ernannt.

Se. Majestät haben der Präsidentin des Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für das Königreich Böhmen Ida Prinzessin Lobkowitz, der Präsidentin der Frauensektion des Landes- und Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Mähren Gabriele Freiin Regner von Bleyleben, dem Präsidenten des Landes- und Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Kärnten Heinrich Fürsten Orsini-Rosenberg, dem Präsidenten des Landes- und Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Mähren Landeshauptmanne Otto Grafen Serényi de Kis-Serényi und dem Präsidenten des Landes- und Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Krain Bezirkshauptmanne i. P. Gustav Del-Cott das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze verliehen.

Se. Majestät haben in ihrem Oberstkämmereramte dem Sektionsrate Adolf Ulreich den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe, dem Hofsekretär Dr. Peter Mosser und dem Hof-Hilfsämterdirektor Wilhelm Ritter Launsky von Tieffenthal das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Hofsekretär Dr. Rainer von Keßlitz zum Rechnungsdirektor beim Obersten Rechnungshofe ernannt und ihm den Titel eines Sektionsrates allergnädigst verliehen.

Se. Majestät haben beim Gemeinsamen Obersten Rechnungshofe verliehen: dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Sektionsrate Doktor Emil Krauszler das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens, den Sektionsräten Emil Móric und Béla Tartoll den Titel und Charakter eines Hofrates, dem Sektionsrate Dr. Josef Ullmann den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse und dem Hofsekretär Dr. Karl von Jenisch den Titel und Charakter eines Sektionsrates — den vier letztgenannten mit Nachsicht der Taxen; ferner: den mit dem Titel eines Hofsekretärs bekleideten Oberrechnungsrate Vladimir Kozánek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Rechnungsrate Johann Anderka taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrates und den Rechnungsräten Franz Tiroch, Franz Dobrucki Ritter von Dobruty und Isidor Freiherrn von Ripp den Titel eines Hofsekretärs.

Se. Majestät haben ernannt: zu Generalkonsuln erster Klasse die Generalkonsuln zweiter Klasse Dr. Jur. Ferdinand Freyesleben, Peter Móricz von Téesö und Gustav Trojan; zu Generalkonsuln zweiter Klasse die Konsuln Heinrich Ritter von Schulz, Julius Ritter von Stepski-Doliwa, Dr. Jur. Emil Junkar, Dr. Jur. August Humbert Carossacz und Dr. Jur. Franz Deitl; zu Konsuln die Vizekonsuln Béla Pap-Hegyestrü von Ormán, Hans Fillunger, Dr. Jur. Felix Stumvoll, Heinrich Zitkovszky von Szemeszowa und Szohorad, Johann Pelényi, Max Ritter von Hoffinger, Dr. Jur. Ludwig Rudnay von Rudnó und Divékujfalu, Dr. Jur. Otto Ritter Günther von Ollenburg, Dr. Jur. Karl Winter, Rudolf Kohlruß, Friedrich Hlavač Edlen von Rechtwall und Géza Hoffmann von Nagysötétág; zu Vizekonsuln die Konsularattachees Ernst Edlen von Marquet, Ludwig Freiherrn Villani von Castello-Pillonico, Alfred Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Tibor Sztankovánszky von Sztankován und Eugen Nelky sowie die Konsularkanzleisekretäre Heinrich Hoflehner und Julius Lebinegg.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Binnenschiffahrtsinspektor im Handelsministerium Karl Ebner, Maschinenbauingenieur erster Klasse a. D., in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriegsverkehre das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Oberbaurat des Staatsbaudienstes für Böhmen Bohuslav Müller zum Hofrate des Staatsbaudienstes für Dalmatien, ferner den Baurat des Staatsbaudienstes für Tirol und Vorarlberg Karl Linhart und die Bauräte des Staatsbaudienstes für Dalmatien Anton Rocchi und Josef Horowitz zu Oberbauräten, und zwar den letzteren unter Belassung im Verhältnisse extra statum, ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Josef Mrkvička in Selčan anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Erledigungen.

Stiftung eines Staatsbeamten. Aus der Stiftung eines Staatsbeamten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien kommt im Jahre 1916 ein Betrag von 210 K zur Verteilung. Letzter Tag für die Überreichung der Gesuche: 30. April 1916. (Näheres in der „Wiener Zeitung" Nr. 27.)

Alois Trangersche Stiftung für Staatsbeamtentöchter. Aus der Alois Trangerschen Stiftung für Staatsbeamtentöchter sind zehn Stiftungsgenüsse von jährlichen je 200 K an gänzlich verwaiste, mittellose Töchter von österreichischen Staatsbeamten zu vergeben. Gesuche sind bis längstens 31. März 1916 bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien einzubringen. (Ausführliche Kundmachung siehe „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 27.)

Soeben ist erschienen:

Gesetz betreffend die **Pensionsversicherung der Angestellten**

samt den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen, dem Statute der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, dem Musterstatut für Ersatzinstitute und Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen
herausgegeben von
Dr. Edmund Hahn
Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte

Preis K 4.80, gebunden K 5.80

VERLAG von MORITZ PERLES, WIEN
k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. März 1916. XILX. Jahrgang Nr. 11.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ausgleichswirtschaft. Von Ing. Max Singer. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Entschädigungsansprüche aus dem Dienstverhältnisse eines gewesenen Landesbeamten sind im administrativen Wege von den autonomen Behörden auszutragen.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Ausgleichswirtschaft.

Von Ing. Max Singer.

(Schluß.)

III.

Die häufigere aber auch schwerer zu überblickende Art des Ausgleiches ist die Speicherung unter Veränderung des Speichergutes. Die Natur gibt uns ein Beispiel durch die Wasserspeicherung in der Schneedecke, aus der sie den Pflanzen die erforderliche Bodenfeuchte auch liefern kann, wenn die Zufuhr (die Frühjahrsregen) ausbleibt.

In der Landwirtschaft ist der Ausgleich von einer Ernte zur nächsten durch Dauerwaren, wie Heu, Speck, Räucherfleisch, Dörrobst und so weiter seit altersher üblich.

Die Speicherwirtschaft ist am einfachsten bei Stoffen, deren Güte und Menge praktisch unveränderlich ist. Aus den einfachen Gesetzen der Speicherung unveränderlicher Stoffe kann man die weniger übersichtlichen Gesetze für veränderliche Stoffe unschwer ableiten. Im folgenden soll nur die einfachste Form der Speicherwirtschaft besprochen werden.

Wohl die meistgeübte und bestbekannte Ausgleichswirtschaft ist das Sparen oder die Geldspeicherung. In der älteren Form der Sparbüchse oder der eisernen Kasse wird ein gleichmäßiger oder ungleichmäßiger Zugang aufgesammelt und kann jederzeit wieder gleichmäßig als Zehrpfennig oder auf einmal bei Schuldzahlung entleert werden. Sieht man vom Zinsenzuwachs ab und wahrt man sich das Recht der Barabhebung, so erfüllt das Sparkassebuch oder das Bankkonto genau die gleiche Aufgabe. Wir unterscheiden wieder Zulauf, Ausgleichsanstalt und Ablauf. Die sofortige Abhebung kann rechnungsmäßig jederzeit so groß werden wie der angespeicherte Vorrat. Warum bedingt die Ausgleichsanstalt trotzdem für größere Beträge eine Kündigungsfrist? Sie arbeitet eben mit fiktiven, das heißt nicht greifbaren Vorräten, da sie den größten Teil der Einlagen fruchtbringend festlegt. Die Kündigungsfrist ermöglicht ihr den Barvorrat rasch auf die erforderliche Höhe zu ergänzen. Bei einem Ansturm der Einleger müssen daher die Schalter, wenn nicht ein außerordentlicher Zufluß zur Verfügung steht, so lange geschlossen bleiben, bis die nötigen Vorräte flüssig gemacht sind.

Die Ausgleichwirtschaft einer städtischen Wasserversorgung hingegen vollzieht sich nur mit flüssigen und wirklichen Vorräten. Eis oder fiktives Wasser könnte nicht getrunken werden. Bei Hochquellenleitungen wird im allgemeinen auf den Ausgleich der Jahresschwankung der Quellergiebigkeit verzichtet und der Speicher versorgt gewissermaßen nur den täglichen Wassermarkt. Wir wollen unseren Bedarf zu beliebiger Zeit und in beliebigen Teilmengen decken können, und der Preis, den wir als Teil der Wohnungsmiete zahlen, bleibt stets derselbe. Dieses Wunder, das wir so gedankenlos hinnehmen wie alle technischen Wunder, besorgt die Ausgleichs- und Verteilungsanlage des städtischen Wasserwerkes. Ununterbrochen vollzieht sich der Zulauf in den Hochbehälter und wird dort aufgespeichert. Beträgt dann auch die Entnahme zu gewissen Tagesstunden ein Mehrfaches des Zulaufes, so ist doch an jedem Zapfhahn der Stadt ausreichend Wasser vorhanden, vorausgesetzt, daß die Behältergröße und das Verteilungsnetz richtig berechnet sind. Ganz ähnlich arbeiten die städtischen Lichtwerke, die den schwankenden Bedarf an Gas oder Elektrizität durch Ausgleichswirtschaft mittelst Gasbehältern, bezw. Akkumulatorenbatterien decken.

Wo keine ausreichenden Quellen für die städtische Wasserversorgung zu finden sind, oder wo man die Felder in regenloser Zeit bewässern muß, werden ganze Täler abgesperrt, um den Überschuß der Regenzeit für die Dürrezeiten nutzbar zu machen. Die Anwendung der Talsperren in der Wasserwirtschaft gibt wohl das beste Vorbild für den Ausgleich in der Volkswirtschaft. Man kann nur angenähert vorausbestimmen, wie viel Niederschlag der Talsperre im Lauf des Jahres zuströmt, kennt aber nicht die Einzelzeiten und -Mengen. Und trotzdem wird ein ganz bestimmter Endzweck erreicht. So wird unter anderem die Riesenstadt New York aus den Kroton-Talsperren reichlichst mit Wasser versorgt. In Böhmen, Deutschland, England, Frankreich, Spanien und in überseeischen Ländern gibt es zahlreiche Talsperren für städtische, industrielle und landwirtschaftliche Zwecke. Ja, selbst der Nil mußte es sich gefallen lassen, daß die den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechende alljährliche Überschwemmung der Felder mit Hilfe des Staudammes bei Assuan geregelt wurde und durch Riesenanlagen im Oberlauf noch weiter verbessert werden soll.

Wenn unberechenbare Naturerscheinungen den menschlichen Bedürfnissen entsprechend geregelt und verwickelte Verteilungsnetze mit vollster Sicherheit versorgt werden können, warum soll es dann unmöglich sein, etwas ähnliches für die Volkswirtschaft zu leisten? Ist nicht ein ähnlicher Fortschritt möglich, wie vom typhusverseuchten Wiener Hausbrunnen zur Hochquellenleitung, die jeden einzelnen mit dem gleichen gesunden Wasser erfrischt? Ist unser Marktwesen nicht eine Schande, ja eine Gefahr für den Staat? Wie kommt es nur, daß alle Hilfsmittel des Marktverkehres technisch verbessert wurden, aber das wirtschaftliche Grundgesetz noch immer der alte liebe Zufall von Angebot und Nachfrage ist? Besteht doch jeder technische Fortschritt in der möglichsten Ausschaltung des Zufalles. Soweit dies

bisher versucht wurde, geschah es nur zum Vorteil der Lieferanten, durch Lagerhäuser, durch Verabredungen über Preis und Zufuhr, aber nicht im Interesse einer besseren und billigeren Versorgung. Der freie Verkehr war lange Zeit ein anarchischer Verkehr. Nun wird er immer mehr zum organisierten Preistreiber-Verkehr. Das heute schon allgemein geübte Preishalten durch Valorisation, d. h. durch Verstecken oder Vernichten von Warenvorräten ist geradezu gemeingefährlich. Derartige Zustände und Vorgänge müssen aus volkswirtschaftlichen und staatlichen Gründen unmöglich gemacht werden und das einzig wirksame Mittel dazu ist eine technisch richtig organisierte Ausgleichswirtschaft.

IV.

Die wenigen Beispiele haben gezeigt, daß nichts unmöglich ist, daß alles geht, wenn man es versteht.

Das technische Verfahren der Ausgleichswirtschaft ist vollkommen durchgearbeitet und erprobt, kann aber ohne Zeichnungen und Formeln nur angedeutet werden. Auf statistischer Grundlage lassen sich für Zulauf und Entnahme Summenlinien zeichnen, deren Abstand den jeweils für den Ausgleich erforderlichen Vorrat ergibt. Umgekehrt kann man zeichnerisch zu einem gegebenen Vorrat den erforderlichen Zugang oder die mögliche Verteilung bestimmen.

Ein betriebsreifer Wirtschaftsplan setzt die Klärung folgender Grundfragen voraus:

1. Wie kann der Zulauf gesichert werden?

2. Ist die Ware speicherbar? Wie und auf welche Zeit kann sie speicherbar gemacht werden?

3. Wie wird sich der Zulauf voraussichtlich gestalten?

4. Wie groß darf der Verbrauch angesetzt werden?

5. Wie groß muß der Speicher sein, um die angestrebte Verteilung zu gewährleisten?

Die Sicherung des Zulaufes erfolgt rechtlich durch Zwang (Bekenntnis- und Verkaufspflicht), oder durch Vereinbarung (Kauf- und Liefervertrag), technisch durch die Vorsorge für die nötigen Verkehrsmittel usw. Die Sicherung muß physisch vollstreckbar sein.

Die Umwandlung nicht speicherbarer in speicherbare Ware ist eine Aufgabe der Chemie und Technologie. Sie muß rechtzeitig und für die längste Speicherzeit erfolgen, aber zur Schonung der frischen Ware auf das für den Ausgleich notwendige Mindestmaß eingeschränkt werden.

Die Voraussage des Zulaufes ist eine statistische oder Erfahrungssache. Bei der Feststellung des Speicherinhaltes ist mit der ungünstigsten Gestaltung des Zulaufes, d. h. mit der geringsten Zahl von Füllungen oder der längsten Ausgleichsperiode zu rechnen.

Die Zumessung des Verbrauches obliegt den betreffenden Fachkreisen, z. B. bei Lebensmitteln den Ärzten und Biologen. Die gleichmäßige Entnahme ist bis zur Füllung des Speichers möglichst einzuschränken (Sparwirtschaft) und kann dann reichlicher werden (Erholungswirtschaft), darf aber am Ende der Umtriebszeit den Vorrat nicht vollends erschöpfen. Bei richtiger Verwaltung dürfen die Entnahmen während der Füllung und der Entleerung nicht wesentlich verschieden sein.

Wenn der Speicher unbedingt ausreichen soll, ist er für die kleinste mögliche Zufuhr, den ungünstigsten zeitlichen Verlauf derselben, die geringste Zahl von Füllungen und für gleichmäßige Entnahme zu berechnen.

Selbst von den allgemeinen Aufgaben der Speicherwirtschaft fällt nur ein kleiner Teil den Rechtskundigen und Ärzten zu. Alles andere ist reine Ingenieurarbeit. Möglicherweise gibt es einzelne Praktiker oder Angehörige wissenschaftlicher Berufe, die auch für die technischen Aufgaben in Betracht kommen. Es besteht aber keine Notwendigkeit nach Ausnahmsmenschen zu suchen, wenn ein besonders geschulter, wissenschaftlicher Berufskreis volle Gewähr für die richtige Durchführung der Aufgabe bietet.

Wien, im Februar 1916.

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Entschädigungsansprüche aus dem Dienstverhältnisse eines gewesenen Landesbeamten sind im administrativen Wege von den autonomen Behörden auszutragen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. April 1915 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den vom Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien sub praes. 24. Februar 1915, Z. 52/R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung über den von Antonio R. mit Klage de praes. 19. August 1914 vor dem k. k. Kreisgerichte in Rovigno gegen die Markgrafschaft Istrien geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 1050 K c. s. c. sind nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die autonomen Behörden kompetent.

Tatbestand. Antonio R. trat am 1. Jänner 1901 in den Landesdienst der Markgrafschaft Istrien als Landesbeamter und bezog als solcher seit März 1905 einen jährlichen Gehalt von 1600 K und ein Quartiergeld von 525 K. Mit Dekret des Landesausschusses vom 26. Jänner 1906 wurde er über sein eigenes Ansuchen des Dienstes enthoben und ihm nach § 13 des für die Landesbeamten geltenden Regolamento sulle pensioni degl'impiegati e servienti provinciali (beschlossen vom istrianischen Landtag in der Sitzung vom 9. Mai 1899) eine Abfertigung im Betrage des letzten zweijährigen Gehaltes zugewiesen und ausgezahlt. Das Quartiergeld wurde bei Berechnung dieser Gehaltsabfertigung nicht einbezogen. R. hingegen vertritt den Standpunkt, daß diese Einbeziehung dem Statut entspräche und ihm sonach eine Erhöhung der Abfertigung um den zweijährigen Betrag des Quartiergeldes, also um insgesamt 1050 K gebühre. Diesen Anspruch hat er nach den übereinstimmenden Angaben beider Teile beim Landesausschusse mehrfach urgiert, jedoch den ihm im § 33/b Regolamento vorbehaltenen Rekurs an den Landtag gegen den Landesausschußbeschluß vom 26. Jänner 1906 bisher nicht überreicht. Doch ist im Regolamento auch keine Bestimmung ersichtlich, die diesen Rekurs an eine besondere Fallfrist bände. Hingegen überreichte R. sub praes. 19. August 1914 beim Kreisgerichte Rovigno eine Klage gegen die Markgrafschaft Istrien auf Zahlung der Abfertigungsergänzung von 1050 K c. s. c. Der Landesausschuß erhob die Einwendung der Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges. Das Kreisgericht Rovigno gab ihr mit Beschluß vom 5. Dezember 1914 Folge. R. ergriff die Berufung. Das Oberlandesgericht Triest gab ihr Folge und verwarf mit Beschluß vom 21. Jänner 1915 die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges unter Auftrag an das Kreisgericht, in der Hauptsache zu entscheiden.

Es handelt sich in der Hauptsache um Auslegung der Pensionsbestimmungen des Regolamento, vorerst aber um Feststellung der Kompetenz. Der Landesausschuß hat diese mit Note vom 12. Februar 1915 beim Kreisgerichte Rovigno für sich in Anspruch genommen und sub praes. 25. Februar 1915 h. g. den Antrag auf Entscheidung des bejahenden Kompetenzkonfliktes gestellt mit der Begründung: Das Klagebegehren R.s wurzelt in seinem früheren Dienstverhältnis, und zwar als Landesbeamter, da das Landeskrankenhaus in Pola eine Landesanstalt ist, dessen Beamte in den Status der Landesbeamten aufgenommen sind, und nach den Normen für Landesbeamte behandelt werden. Diese Normen wurden von dem Landtag nach der ihm durch § 26 Landesordnung verliehenen Kompetenz geschaffen und schließen die private Rechtsnatur der bezüglichen Dienstverhältnisse aus. Infolgedessen müssen alle aus letzteren sich ergebenden Entwicklungen nach Maßgabe der geltenden Anordnungen und von den daselbst zur Entscheidung vorgesehenen Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges erledigt werden.

Entscheidungsgründe. Wie immer das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Beamten aufgefaßt werden möge, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß es öffentlich-rechtlicher Natur ist und keineswegs auf einem privat-rechtlichen Vertrage beruht.

Es ergibt sich dies schon aus der öffentlichen Gewalt einerseits, die dem Staate zusteht, und aus dem besonderen Pflichtenverhältnis andererseits, in das der Beamte durch Übernahme seiner Stellung zu dem Staate tritt, der ihm durch die Ernennung eine besondere

Anteilnahme an der Erfüllung seiner Aufgaben aufträgt, aber dafür auch besonderen Schutz und Rechte gewährt.

Auf der Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Natur des gesamten Dienstverhältnisses beruht auch das Hofdekret vom 16. August 1841, J.-G.-S. Nr. 555, welches ausspricht: „Über die Frage, ob Streitigkeiten zwischen dem Ärar und landesfürstlichen Beamten über Besoldungen und Gebühren zur Kompetenz der Zivilgerichte oder der politischen Behörden gehören, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1841 zu verordnen geruht, daß Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen seien."

Durch die Verfassung vom 26. Februar 1861 wurde die dem Monarchen zustehende gesetzgebende Gewalt zwischen diesem einerseits und dem Reichsrate sowie den Landtagen andererseits geteilt und zugleich ein großer Teil der bishin von den staatlichen Organen geübten Verwaltung den Landesvertretungen übertragen.

Nach den übereinstimmenden Anordnungen sämtlicher Landesordnungen werden die einzelnen Landesvertretungen in ihren Verwaltungsaufgaben durch ihre Landesausschüsse repräsentiert und sind diesen zur Ausführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Beamten und Diener beizugeben.

Ist sonach ein Teil der Aufgaben des Gesamtstaates und auch des hiemit verbundenen Gewaltverhältnisses an die Landesvertretungen übergegangen, die sich zur Ausführung dieser Aufgaben ebenso der Mitwirkung von Hilfsorganen bedienen müssen als der Staat, so ergibt sich hieraus von selbst die Notwendigkeit, das Justizhofdekret vom 16. August 1841, welches vor dieser Gewaltenteilung erging, dahin zu verstehen, daß dessen Rechtsgrundsatz auch auf die betreffenden Bediensteten der Landesverwaltungen angewandt werden muß, die nunmehr jene Aufgaben übernommen haben und fortführen.

Nach § 26 des „Regolamento per la Giunta provinciale", welches der Landtag der Markgrafschaft Istrien auf Grund des § 27 des Staatsgrundgesetzes über die Landesordnung in seiner Sitzung vom 27. März 1876 beschlossen hat, ist der Landesausschuß berechtigt, die Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Sterbequartale im Sinne des Pensionsregulatives für die Landesbeamten und Diener, ihre Witwen und Waisen zu bemessen und anzuweisen.

In § 32 des in der Landtagssitzung vom 9. Mai 1899 beschlossenen „Regolamento sulle pensioni degl'impiegati e servienti provinciali delle loro vedove ed Orfani" sind diese Befugnisse des Landesausschusses wiederholt und im § 33 ibidem festgestellt, daß gegen die betreffenden Entscheidungen des Landesausschusses der Rekurs an den Landtag offen steht, wenn der auf Anerkennung und Anweisung einer bestimmten Versorgung gestellten Bitte nicht stattgegeben wurde.

Laut der übereinstimmenden Angabe des Klägers und des von diesem belangten Landesausschusses trat Anton R. am 1. Jänner 1901 als Landesbeamter in den Landesdienst der Markgrafschaft Istrien und bekleidete bei seinem Austritt die Stelle eines Kanzleiadjunkten bei dem Landesspital in Pola.

Diese Stelle ist nach dem in der Landtagssitzung vom 5. November 1904 beschlossenen „Statuto organico pel personale degli uffici ed instituti della Provincia" als Beamtenstelle systemisiert, und das Hospital in Pola ist als Landesanstalt erklärt.

Der von Anton R. geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Abfertigungsergänzung von 1050 K c. s. c. wird aus seinem Dienstverhältnisse als gewesener Landesbeamter, also aus öffentlich-rechtlichem Titel erhoben, er ist gegen das Land gerichtet und zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet.

Dieser Anspruch ist hingegen im administrativen Wege vor den autonomen Behörden auszutragen, eventuell nach Artikel IIIa des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, von diesem k. k. Reichsgerichte hierüber zu entscheiden.

Es mußte daher wie im Spruche erkannt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. April 1915, Z. 186.)

Notizen.

(Überwachungsausschuß für Lebensmittelpreise.) Einem sehr anregenden Artikel aus der Feder des Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach, in der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" vom 16. Dezember 1915 entnehmen wir u. a. Nachstehendes: „Einen besonderen Überwachungsausschuß hat jüngst die Stadt Berlin im Anschluß an die Bundesratsbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung eingerichtet. Die Stadt Berlin hat zu diesem Zwecke die Schaffung von Haupt- und Bezirksstellen vorgesehen. Die Hauptstellen haben die Erzeugungs- und Großhandelspreise zu beobachten. Zur Überwachung des Kleinhandels sind örtliche Ausschüsse über die ganze Stadt ausgebreitet. Sie sollen Auskunft von der Hauptstelle erhalten, den Kleinverkauf überwachen und das Ergebnis der Hauptstelle mitteilen. So sollen Erzeuger, Groß- und Kleinhändler sich unter ständiger Aufsicht fühlen. Die Hauptstelle gliedert sich in vier Gruppen, deren jede bestimmte Nahrungsmittel zu überwachen hat. Innerhalb jedes Ausschusses sollen das Erzeugungsgewerbe, der Groß- und Kleinhandel sowie die Verbraucher vertreten sein. Die Stellen sollen weiterhin die Stadt bei eigenem Lebensmittelankauf und -verkauf sowie bei sonstigen einschlägigen Maßnahmen zu beraten haben. Die Überwachung der Lebensmittelpreise soll ergänzt und gefördert werden durch einen Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen Städten, deren Einrichtungen sie zur Beurteilung der Preisbildung in besonderem Maße befähigen, um mit Hilfe dieses Austauschverkehres einen besseren Überblick über die ganze Lebensmittelversorgung zu erhalten."

(Verteilungsordnung für Butter und Käse.) Der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" vom 2. Dezember 1915, Sp. 200 f., entnehmen wir in dieser Hinsicht Folgendes: „Der Grundgedanke dieser Ordnung, die sehr bedeutungsvoll auch für die anderen Bundesstaaten wirkt, ist: Butter und Käse dürfen nach Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze sich befinden (in Württemberg), sowie nach Orten anderer Bundesstaaten nur noch mit einem Scheine abgesendet werden. Den Schein gibt die Verteilungsstelle, auch der von ihr befugte Ortsvorsteher aus, und zwar nur dann, wenn die auf ihm vermerkte Butter im Heimatlande nicht benötigt wird. Die Mengen, die von außerhalb der Grenzen kommen, sind stets sofort der Stelle anzuzeigen. Nur dann wird der Verkauf in einem anderen Staat gestattet, wenn die Beteiligung der Landesstelle ausreichend erst gesichert ist. Aus diesem Grunde liegt den Händlern ob, unmittelbare Kaufangebote ihrer Versorgungsstelle anzuzeigen. Der Ausfuhrschein wird dann nur abgegeben, wenn der bezahlte Preis nicht höher ist als der im Heimatlande im Handel festgesetzte Höchstpreis. Ist der bezahlte Preis ein höherer, so wird der Mehrbetrag von der Versorgungsstelle einbehalten, die hiemit zunächst ihre Kosten deckt. Die etwa noch verbleibenden Beträge sind nach der Weisung des Ministeriums des Innern (in Württemberg) für Volksernährungszwecke zu verwenden." .... „Diese Verkaufsbestimmung ist sehr wichtig. Denn sieht man auf die anderen Landesteile hin, die einer ähnlichen Verteilung noch entbehren, so nimmt man schlimme Übelstände wahr. Großhändler kaufen in Gebieten, in denen niedere Höchstpreise bestehen, und verkaufen mit dem Aufschlag, der ihnen von dem höheren Höchstpreis an anderen Orten zugesichert wird. So entstehen bestimmte Ausfuhrbezirke, die ganz entblößt von Butter sind." Derartige Anordnungen dürften jedenfalls auch in Hinsicht anderer Produkte als Butter und Käse Erfolg versprechen.

(6 Prozent Zinsen für Goldgeld.) Die „Deutsche Gemeindezeitung" vom 22. Jänner 1916 berichtet aus Altona: „Um das noch zurückbehaltene Gold hervorzuholen und es vaterländischen Zwecken dienstbar zu machen, verzinst die Amtssparkasse in Halver, Kreis Altona, Einlagen in Gold vom 1. Jänner 1916 an bis zwei Jahre nach Friedensschluß mit 6 Prozent Zinsen jährlich. Die Sparkasse selbst erhöhte den Zinsfuß auf 5 Prozent, ein wohlhabender, vaterländisch gesinnter Mann legte aus seinen Mitteln 1 Prozent hinzu.

(Preise nach der Steuerkraft.) Hierüber berichtet die D. G. Z. in Nr. 51 vom 18. Dezember 1915: „Eine Abstufung der Butterpreise nach der Steuerkraft hat wie die Stadt Frankfurt a. M. so auch die Stadt Homburg eingeführt. Käufer, die bis 31 M. Staatseinkommensteuer entrichten, zahlen hier 1·90 M. für das Pfund, solche mit 31 bis 70 M. Einkommensteuer 2·20 M. und solche mit mehr als 70 M. Einkommensteuer den Höchstpreis. Auch der Fettpreis (1·40 bis 2 M.) ist nach den gleichen Steuersätzen geregelt."

Literatur.

Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914/15. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich-Ungarn und Deutschland. Gesammelt und in chronologischer Folge herausgegeben von Karl Junker. II. Band: 1.—10. August 1914 und Nachträge aus der Zeit bis 31. Juli 1914. Wien 1916. Verlag von Moriz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse 4.

Der zweite Band dieses jedem Gebildeten wärmstens anzuempfehlenden Werkes enthält in seinen Hauptteilen die den Weltkrieg betreffenden Ereignisse des Zeitraumes vom 1.—10. August 1914 in den einzelnen in den Krieg verwickelten und neutralen Staaten in chronologischer Ordnung, vor allem die Konversationen der Diplomaten der Zentralstaaten und der feindlichen

Staaten, wie sie in den von den Ministern des Auswärtigen zur Kenntnis der legislativen Körperschaften aufgelegten offiziellen Sammlungen gebracht wurden. Von besonderem Werte für den Leser dürfte es sein, vorerst die Dokumente der feindlichen Staaten, also das englische Blaubuch und Weißbuch, das russische Orangebuch, das belgische Graubuch, das französische Gelbbuch, das serbische Blaubuch und italienische Grünbuch einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen und die einzelstaatlichen Behauptungen miteinander zu vergleichen und sohin sie dem österreichisch-ungarischen Rotbuche und dem deutschen Weißbuche gegenüberzustellen. Es wird sich schon daraus zeigen, daß das Werk zu systematischen und kritischen Arbeiten diplomatischer Natur eine treffliche Unterlage zu bieten vermag.

Über die weiteren Zwecke des Werkes unterrichtet die Vorrede zum 1. Hefte der „Dokumente", das wir in Nr. 44 dieser Zeitschrift vom 29. Oktober 1914 besprochen haben. „Die Sammlung soll für die jetzige Generation ein Buch der Erinnerung an die größten Tage sein, die sie erlebte, den künftigen Historikern aber ein Führer werden durch die ereignisvollste Zeit, die die Welt seit langem gesehen. Die eigene herbe Sprache dieser Dokumente soll allein die gewaltige Epoche verkünden: kurz, klar und objektiv sollen Taten und Tatsachen für sich reden und so alle falschen Nachrichten, tendenziösen Berichte, voreiligen Mitteilungen, unzeitgemäße und verfrühte Kritiken ausschließen." Mit diesen schönen Worten hat der Herausgeber die Ziele seiner mühevollen Arbeit charakterisiert. Wir nehmen mit Freude wahr, daß diese Zwecke nicht nur erreicht, sondern offenbar übertroffen worden sind, eine erhebende Tatsache in diesen Tagen, die die Welt noch nie gesehen. Meines Wissens existiert kein ähnliches Werk in diesem Umfange und Werte innerer Vollkommenheit. Es füllt daher eine bedeutende Lücke in der Literatur aus. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern Stephan Baron Burián von Rajecz in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege den Verdienststern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerpräsidenten Karl Grafen Stürgkh in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege den Verdienststern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeinsamen Finanzminister Dr. Ernest von Koerber in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege den Verdienststern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung dem Legationsrate erster Kategorie Leopold Freiherrn von Andrian-Werburg das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär des Patentamtes Dr. Johann Fortwängler zum Sektionsrate ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat Leopold Pruša und den Statthaltereisekretär Josef Schwarz von ihrem Amte als Ersatzmänner der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen enthoben und die Statthaltereiräte Josef Dudek und Heinrich Mahling zu Ersatzmännern der bezeichneten Kommission ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Oberbaurat des Staatsbaudienstes in Böhmen Theodor Bradaczek zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Kreisvorsteher Sokrates Petraki-Petrović taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse und dem Großkaufmann in Sarajevo Jakob Kampus das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des Wiener Bankvereines Hugo Markus das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Stern verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Ersten Sektionschef im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Botschafter Dr. Karl Freiherrn von Macchio, dem Sektionschef im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern Dr. Johann Grafen Forgách von Ghymes und Gács, dem Botschafter Dr. Konstantin Theodor Dumba und dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Adam Grafen Tarnowski von Tárnów in Sofia das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Landeschefstellvertreter in Bosnien und der Herzegowina Dr. Karl Unkelhäuser und dem Präsidenten des bosnisch-herzegowinischen Landeshilfsvereines vom Roten Kreuze, Hofrate Doktor Bruno von Curinaldi das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Domkustos Franz Freiherrn von Oer zum Domdechanten, den Domherrn-Senior Josef Neubauer zum Domkustos und den Direktor der Universitätsbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung „Styria" in Graz, Weltpriester Dr. Franz Puchas zum Domherrn neuer Stiftung bei dem Seckauer Domkapitel ernannt.

Se. Majestät haben dem Hauptkassier bei der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Johann Latzel anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben verliehen:

im Stande des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern: das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens dem Sektionschef Dr. Otto Ritter von Weil; das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei den Hof und Ministerialräten Wladimir Edlen von Würth, Dr. Georg Demelic von Panyova und dem mit dem Titel und Charakter eines Legationsrates erster Kategorie bekleideten Sektionsrate i. R. Dr. Hermann Ritter Mitscha von Maerheim; den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse taxfrei dem Sektionsrate Rudolf Freiherrn von Doblhoff und dem mit dem Titel eines Sektionsrates bekleideten außerordentlichen Professor der Universität in Wien Dr. Alexander Freiherrn Hold von Ferneck; das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens den Hof- und Ministerialsekretären Iwan Práznovszky de Zarkosalva et Práznócz, Dr. Leo Freiherrn von Di Pauli, Erwin Morlin von Szentimre und Dr. Markus Leitmaier Edlen von Sannfeld; ferner dem Hof und Ministerial-Vizesekretär Dr. Alfred Nickl Edlen von Oppavár, dem Oberrechnungsrate Benjamin Schier und dem Zahlamtskontrollor, kaiserlichen Rate Julius Kuntschik; das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten Robert Scholtze und den Hof- und Ministerialoberoffizialen Rudolf Wiedermayer, Viktor Hellerich, Rudolf Nikowitz und Leo Menzl; den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsekretärs dem Hof- und Ministerialvizesekretär Dr. Eugen Marsovszky de Jablonsalva et Marsófalva; den Titel eines kaiserlichen Rates taxfrei dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten Alfons Traxler;

im Stande des Haus-, Hof- und Staatsarchives: den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse taxfrei dem Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchives Sektionsrate Alfred Anthony von Siegenfeld und dem mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Oskar Freiherrn von Mitis;

im Stande der diplomatischen Beamten und der effektiven Kanzleibeamten der Missionen: die Würde eines Geheimen Rates taxfrei den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern Ludwig von Callenberg und Maximilian Freiherrn von Gagern; den Orden der Eisernen Krone erster Klasse taxfrei dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Ludwig Velics von Lászlófalva; das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Alexander Freiherrn Musulin von Gomirje; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne dem Legationsrate erster Kategorie Rudolf Freiherrn Mittag von Lenkheym; das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei dem Legationsrate zweiter Kategorie Georg Freiherrn von und zu Franckenstein und dem mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Legationssekretär erster Kategorie Dr. Michael Grafen Bukuwky von Bukuwka; das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens den Legationssekretären erster Kategorie Ferdinand Grafen und Herrn zu Brandis und Josef Grafen Walterskirchen zu Wolfstal; den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse taxfrei den Legationssekretären erster Kategorie Dr. Konstantin von Masirevich und Emmerich Grafen Csáky; das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens den Legationssekretären zweiter Kategorie Dr. August Grafen von Demblin, Dr. Gilbert Ritter von Proskowetz und Dr. Heinrich Freiherrn von Sommaruga.

Se. Majestät haben dem Hilfsämteradjunkten Johann Loydolt der Landesregierung in Sarajevo, beim Etappengruppenkommando 12, in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien.

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 10 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. März 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 12.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kriegsfürsorge und Volksverpflegung. Von Dr. Heinrich Rokotnitz.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verpflichtung der Gemeinden, ihren zur Kriegsdienstleistung eingerückten Beamten das volle Gehalt auszuzahlen.

Literatur.

Personalien.

Kriegsfürsorge und Volksverpflegung.

Von Dr. Heinrich Rokotnitz.

In dieser Zeitschrift habe ich dargestellt, daß die Gebarung der Kriegsgetreideverkehrs-Anstalt in Ansehung der Verteilung der Nahrungsmittel eine verfehlte sei. Ich möchte zwei typische Fälle bekannt geben, die erweisen, wie bei uns auch eine vorwiegend von Kaufleuten geleitete Institution rasch in einen verknöcherten Bürokratismus verfällt und die Manipulation so schwerfällig als möglich gestaltet.

1. Da wohnt in einem mährischen Städtchen ein Distriktsarzt, der Pferde halten muß, um die ihm zugewiesenen Ortschaften zu besuchen. Er bittet die Bezirkshauptmannschaft um Zuweisung des ihm gebührenden Quantums Hafer. Die weist ihn an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt, von dort wird ihm bedeutet, er habe sich an die Filiale in Brünn zu wenden, die verweist ihn an den Landeskulturrat, der wieder nach Wien. Nach Monaten erhält der Arzt endlich eine Anweisung auf Hafer in Nordböhmen, obwohl im Bezirke genügend Hafer vorhanden ist. Inzwischen wären aber die Pferde längst verhungert und die Kranken des Distriktes ohne ärztliche Hilfe verkommen. Der Doktor setzt sich mit den Bauern ins Einvernehmen, die ihm zwar nicht ordnungs- aber doch verordnungswidrig Hafer liefern. Das wird ruchbar, die Gendarmerie macht pflichtgemäß die Anzeige und die Folge ist die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Arzt und gegen die Bauern. Die Untersuchung wurde dann allerdings nach § 2 Strafgesetz (Notlage) eingestellt.

2. In derselben Stadt befindet sich eine Fabrik zur Erzeugung von Osterbroten, die über 40 israelitische Kultusgemeinden mit rituell vorgeschriebenen Broten versorgt. Mit dem Ansuchen um Zuweisung des erforderlichen Mehlquantums hat der Fabriksinhaber denselben obbeschriebenen Leidensweg zu gehen. Im Deutschen Reiche ist für dieses religiöse Bedürfnis eines ansehnlichen Teiles der Bevölkerung längst vorgesorgt und die Erzeugungsstätten im Betriebe. Nach monatelangem Schieben erhält endlich die Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, die Wahrheit der Angaben des Gesuchstellers durch Anfragen an die 40 Kultusgemeinden zu erheben.

Diese Konstatierung konnte doch auf folgende Weise rascher, sicher und müheloser vorgenommen werden:

a) durch Einsicht in die Bücher und Belege des Fabriksbesitzers,

b) durch Einsicht in die Erwerbsteuerbekenntnisse, da doch kein Kaufmann einen größeren Umsatz angeben wird, als er wirklich hat, denn niemand zahlt gern umsonst Steuern,

c) durch Anfrage bei der Bahnverwaltung über die Menge der versandten Brote.

Das wäre aber zu einfach und zu schnell gewesen und hätte zu wenig Schreibereien verursacht.

Solche Beispiele könnten noch viele angeführt werden.

Bis in die letzte Zeit war man allgemein der Ansicht, daß die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt wenigstens kaufmännisch gut geführt wird und einen großen Gewinn abwirft.

Im nachstehenden gebe ich eine von einem Fachman aufgestellte Rentabilitätsberechnung für einen Waggon Weizen im Frieden und bei der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

Rentabilitätsberechnung für Mehl aus einem Waggon Weizen.

I. Im Frieden bei freiem Handel.

Einkaufspreis eines Waggons, 100 q			2600 K
Maut dem Müller 6%			156 „
		zusammen	2756 K
	Erlös:		
30%	0	40 K	1200 K
20%	I	32 „	640 „
15%	II	28 „	420 „
8%	III	23 „	184 „
8%	IV	18 „	144 „
15%	Kleie	11 „	165 „
4%	Verstaubung		
100%			2753 K
Üblicher Nutzen 3 h per Kilogramm			96 kg 288 K

II. Bei der Manipulation der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

Einkaufspreis von 100 q Weizen			3400 K
Maut dem Müller			400 „
		zusammen	3800 K
	Erlös:		
3%	Grieß	68 K	184 K
15%	0	68 „	1020 „
30%	I	60 „	1800 „
34%	II	48 „	1632 „
16%	Kleie	20 „	320 „
2%	Verstaubung		
100%			4956 K
		ab Kosten	3800 „
		Bruttonutzen	1156 K
Regie 1·5%, Einkäufer 2·5%, zusammen 4%			136 „
		bleibt netto	1020 K

Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt hätte daher einen Gewinn von Hunderten Millionen Kronen abwerfen müssen.

Tatsächlich waren die Kommissionäre (Einkäufer) der Meinung, daß die Anstalt bereits eine Milliarde an den Staat abgeliefert habe und daß die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt auch im Frieden weiter bestehen werde, da der Staat auf eine so hohe Einnahme nicht verzichten könne. Und nun kam noch ein Defizit heraus!

Der angeführte Minderertrag der Gerstenernte konnte höchstens einen entsprechenden Mindergewinn, niemals aber ein Defizit zur Folge haben.

Wie wir sehen, hat die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt sowohl in Ansehung der Verteilung der vorhandenen Vorräte als auch in bezug auf die kaufmännische Gebarung, trotz der ungeheuren Spannung zwischen Getreide- und Mehlpreis vollständig versagt und wäre es Pflicht der Regierung rücksichtslos einzugreifen und rasch eine gründliche Reorganisation des Verpflegswesens vorzunehmen.

Die derzeitige Organisation der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt krankt hauptsächlich daran, daß ihr jede Fühlung mit der Bevölkerung fehlt, so daß ihr sowohl die Konsumenten als auch die Landwirte wenig wohlwollend, fast möchte man sagen, feindlich gegenüber stehen.

Auch muß gerügt werden, daß die Bezirkshauptmannschaften in der Nährsache nur eine höchst beschränkte Jngerenz haben. Statt den politischen Beamten Gelegenheit zu bieten, sich in praktischen Angelegenheiten zu betätigen und mit der Bevölkerung in Berührung zu kommen, werden sie mit formalen Sachen überlastet und dem Volke entfremdet.

Eine Monopolisierung des Getreidehandels wird nach den bisherigen trüben Erfahrungen wenig Anhänger finden. Die Bevölkerung sehnt sich nach dem oft verlästerten freien Handel, der bedeutend billiger und klagloser die Güterverteilung besorgte, als das Monopol.

Konsumenten und Produzenten werden gegen das Monopol sein.

Der Bauer war im Frieden ein unabhängiger Herr. Waren Scheune und Speicher gefüllt, sprach er stolz, das ist mein, mit dem kann ich schalten nach meinem Ermessen. Beim Monopol gehört das, was er der Scholle mit Fleiß und Kenntnissen abringt, nicht ihm, nicht einmal für seinen Hausgebrauch darf er nehmen, was er will, es wird ihm der Bissen in den Mund zugemessen. Er muß dulden, daß ihm jederzeit sein Haus vom Keller bis zum Dach durchsucht wird, auch in seine Privatwohnung dürfen die Häscher dringen.

Beim Monopol ist der Bauer kein freier Mann mehr, sondern der Knecht der Monopolverwaltung.

Es gibt dann keinen wirklichen Bauernstand mehr.

Der Bauer wird sich in Frieden seine Freiheit auch mit Gold nicht abkaufen lassen.

Was ein Getreidemonopol für den Konsumenten bedeutet, erleben wir jetzt schaudernd. Es heißt auch beim Überfluß darben.

Im Kriege nehmen wir Beschränkungen als notwendiges Übel auf uns.

Allein so wie die Heeresleitung im Kriege gelernt hat und alles, was sie als hemmend erkannte, rücksichtlos beseitigte, so daß wir jetzt von Sieg zu Sieg schreiten, sollte auch die Regierung die Volksverpflegung von Grund auf reorganisieren, um die im Kriege unvermeidlichen Übelstände auf das Mindestmaß herabzudrücken.

Die Verpflegsorganisation muß so beschaffen sein, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit in die Bevölkerung selbst verlegt wird, die Zentralstellen möglichst entlastet werden und auch die Landwirte an der klaglosen Volksverpflegung Interesse gewinnen.

Überdies ist der Verpflegsdienst nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Zur Erreichung dieser Ziele wäre als oberster Grundsatz aufzustellen, die Jdentifizierung der Verpflegung der bewaffneten Macht mit der Volksverpflegung überhaupt, so wie ich in einem vor Ausbruch des Krieges an das Kriegsministerium gerichteten Projekte vorgeschlagen habe, die Jdentität der Kriegsbereitschaft mit dem Bedarf im Frieden. Die Durchführung dieser Vorschläge hätte uns so mancher Sorge enthoben.

Die Verpflegsorganisation muß von unten hinauf gebaut werden.

Jedermann sorgt vorerst für sich und seine Angehörigen.

Es werden Verpflegskommissionen eingesetzt

I. Gemeindekommission.

Jhr obliegt die Vorrats- und Bedarfsaufnahme, Verfassung der Ausweise und sonstige Fürsorge für die Verpflegung der Gemeinde.

Bei Landgemeinden ist der Friedensbedarf zugrunde zu legen, nach dem biblischen Ausspruche: „du sollst dem Ochsen, der da drischt nicht das Maul verbinden". Jeder Versuch einer Beschränkung wird an dem Widerstand der Landbevölkerung scheitern, wenn sie nicht selbst zur Einsicht gelangt, daß Sparen in schwerer Kriegszeit notwendig ist.

II. Bezirkskommissionen.

Auch der Bezirk deckt seinen Bedarf aus seinen Erzeugnissen und gibt den Überschuß ab.

Nun rechne ich zum Bezirk nicht bloß die anwesende Bevölkerung, sondern auch alle Militärpersonen, die aus dem Bezirke zur Kriegsdienstleistung einberufen wurden. Die Anzahl dieser Personen läßt sich leicht ermieren.

Hier wird die Jdee der Jdentifizierung von Armee und Volksverpflegung verwirklicht. Der Bauer gibt seine Produkte für seine im Felde stehenden Kinder und Gemeindeangehörigen her. Da die Landortschaften mit der Stadt einen Ergänzungsbezirk bilden, und die Bauernsöhne mit den Städtern in einem Truppenkörper stehen, so gewinnt der Landwirt ein erhöhtes Jnteresse an der Verpflegung des Bezirkes und der Bezirksstadt, mit der ihn im Frieden wirtschaftliche und kulturelle Bande verknüpfen. Diese Bande sind durch die derzeitige zentralisierte Verpflegsorganisation zerrissen, sie würden durch eine Organisation von unten wiederhergestellt und fester geknüpft.

Für die Militärverwaltung wäre diese Art der Verpflegung auch eine Erleichterung. Sie hätte es nicht notwendig, übergroße Vorräte anzuhäufen, deren Erhaltung kostspielig und schwierig ist und Arbeitskraft erfordert. Sie kann diese Arbeit getrost den Bezirkskommissionen überlassen und sicher sein, daß sie das rechtzeitig erhält, was die Armee bedarf. Es wird damit auch an kriegsdiensttauglicher Mannschaft gespart.

Die Bezirkskommissionen bestehen aus Delegierten der Bezirksstadt und der Landgemeinden.

Eine Vereinfachung wäre es auch, wenn der Bedarf größerer Städte aus den Erzeugnissen des Großgrundbesitzes gedeckt würde. Jnwieweit dies möglich, müßte eine Berechnung ergeben.

III. Distriktskommissionen.

Diese sind wohl nicht unbedingt notwendig. Es dürfte sich aber empfehlen mehrere Bezirke, deren Bodenprodukte einander ergänzen, zusammenzulegen. Je mehr die Verteilung der Lebensmitiel durch die Bezirke selbst bewerksteligt werden kann, desto besser werden die Zentralen funktionieren.

IV. Landeskommissionen.

V. Reichskommission.

Die Kompetenzen und Funktionen dieser Körperschaften ergeben sich von selbst. Sie haben den Überschuß aus den einzelnen Bezirken dorthin zu weisen, wo es fehlt, und eine Fehlmenge, falls es geht, aus dem Auslande zu decken. Da die Sorge um die zahlreichen Bezirke, die sich selbst verpflegen, entfällt, so werden die Zentralen ihren eigentlichen Aufgaben mit mehr Erfolg gewachsen sein. Auch die Zentralen haben es dann nicht notwendig, riesige Vorräte in teueren Speichern aufzustapeln, mit Mühe und Kosten zu erhalten und sie gar oft dorthin zu leiten, woher sie genommen wurden.

Alle Kommissionen arbeiten unter Leitung und Aufsicht der politischen Behörden.

Jnspektoren bereisen Stadt und Land, um die Tätigkeit der Kommissionen zu überwachen, Beschwerden entgegenzunehmen, Übelstände abzustellen, resp. deren Abstellung zu beantragen.

Was den Einkauf von Lebensmitteln im Auslande anbelangt, so sollte er auch dem Privathandel freigegeben werden, wie ursprünglich bestimmt war, um jeden Preis. Die Verkaufspreise wären zu regulieren nach den Gestehungskosten, auch über den inländischen

Höchstpreisen. Es kann niemals ein Schaden für die Allgemeinheit erwachsen. Denn, entweder haben die Verpflegskommissionen genügend Vorrat, dann wird die Bevölkerung ihren normalen Bedarf zu mäßigen Preisen kaufen und höchstens die wohlhabenden Klassen und die heute gut bezahlten Arbeiter sich ein Mehr leisten. Angstkäufe und illegale Vorratszurückhaltung würden aufhören, gewiß aber selten werden. Oder es ist nicht genug da, dann wäre das Hereinbringen von Bedarfsartikeln aus dem Auslande erst recht ein Gewinn, selbst auf Kosten von Goldausfuhr. Gold kann man nicht essen und die größten Goldklumpen können die Übergabe einer belagerten Festung nicht um einen Tag verzögern, wenn der Proviant fehlt.

Gold hat im Kriege nur einen verminderten Wert, da gelten nur Menschen, Lebens- und Bedarfsmittel, dann Naturschätze, aus denen die Menschen Kriegsmaterial schaffen können. Hat man das, so kann man aushalten auch ohne Gold, Kredit-Vertrauen ersetzen das Gold

Das Richtigste wäre wohl, wenn die Heresverwaltung ihren ganzen Bedarf aus dem Auslande decken könnte und der Getreidehandel freigegeben würde. Die Verpflegskommissionen würden da nicht überflüssig werden, denn es sind ja noch andere Lebensmittel zu besorgen, die Anzeigepflicht seitens der Händler und Eigner, sowie der Verkaufszwang blieben aufrecht, ebenso die Überwachung des wirtschaftlichen Getriebes.

Das scheint aber sicher. Ein Regieren bloß von oben ist auch im Kriege nicht zum allgemeinen Besten. Die Bevölkerung muß zur Mitwirkung und Mitverantwortung herangezogen und in ihr das Bewußtsein erweckt werden, daß das Interesse des Einzelnen zusammenfällt mit dem des Gesamtstaates, wie beim Soldaten.

Wenn sich die ungarische Regierung, wie es ihre Pflicht wäre, der vorgeschlagenen, naturgemäßen Organisation anschlösse, dann würde die Gesamtbevölkerung auch in Ansehung der Verpflegung mit derselben Zuversicht, ohne Nahrungssorgen, selbst bei längerer Dauer des Krieges in die Zukunft blicken, wie sie den Siegeslauf unserer herrlichen Armee verfolgt.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verpflichtung der Gemeinden, ihren zur Kriegsdienstleistung eingerückten Beamten das volle Gehalt auszuzahlen.

A. war in Gemäßheit des Landesgesetzes für Böhmen vom 29. Mai 1908, L.-G.-Bl. Nr. 32, als definitiver Sekretär der Stadtgemeinde B. mit einem in Monatsraten zu 166 K auszubezahlenden Jahresgehalte von 1992 K angestellt worden.

Infolge der allgemeinen Mobilisierung rückte A. im Juli 1914 zum Militärdienste ein, welchem er seither als Reservefeldwebel des Infanterie-Regiments Nr. 94 in Turnau obliegt.

In ihrer Sitzung vom 15. Oktober 1914 beschloß die Gemeindevertretung von B. die Herabsetzung des Gehaltes des A. während der Dauer seiner Militärdienstleistung, vom September 1914 angefangen, auf 66 K 66 h monatlich.

Die Militärgebühren des A. betragen alles in allem täglich 1 K 85 h, daher monatlich 45 K 50 h. A. ist ledig und es trifft ihn auch keinerlei gesetzliche Vaterschaftspflicht. Das Dienstverhältnis A.s ist außer durch das zitierte Landesgesetz noch durch die in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. April 1914 angenommene Dienstordnung geregelt.

A. behauptete nun, daß die Herabsetzung seines Gehaltes gesetzlich nicht begründet sei, und klagte die Stadtgemeinde B. auf Anerkennung des Anspruches auf den vollen Gehalt während seiner Militärdienstleistung und Auszahlung desselben in Monatsbeträgen von 166 K. Die beklagte Gemeinde wendet ein, daß sie eine für A. aufgenommene Ersatzkraft zahlen müsse und daher nicht verpflichtet sei, dem A. seine Bezüge in der früheren Höhe auszubezahlen, da sie nach dem Gesetze im vorliegenden Falle zu einer Gehaltszahlung überhaupt nicht verpflichtet sei; indem Beklagte in der erwähnten Sitzung der Gemeindevertretung vom 15. Oktober 1914 die weitere Auszahlung eines gekürzten Gehaltes an A. beschloß, habe sie mehr getan, als wozu sie gesetzlich verpflichtet sei. Weder das zitierte Landesgesetz noch auch die Dienstordnung enthalten irgend eine Bestimmung über den Einfluß des Ausbruches eines Krieges auf den gegenständlichen Dienstvertrag; die erwähnten Spezialnormen können auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, sondern nur die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Landesgericht in Prag erkannte nach dem Klagebegehren.

Das Oberlandesgericht in Prag bestätigte das erstrichterliche Urteil.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 9. November 1915, G.-Z. Rv II 647/15, der Revision der beklagten Gemeinde keine Folge gegeben.

Gründe: Die auf die Punkte 2 und 4 des § 203 Z.-P.-O. gestützte Revision ist nicht begründet. Die Untergerichte haben den Rechtsfall richtig beurteilt, wenn sie zu dem Schlusse gelangten, daß dem Kläger sein volles Gehalt auch während seiner Militärdienstleistung im Kriegsfalle gebührt und der beklagten Gemeinde nicht das Recht zusteht, in diesem Falle für die Zeit der Kriegsdienstleistung dieses Gehalt zu vermindern. Der auf dem Gesetze vom 29. Mai 1908, L.-G.-Bl. Nr. 35, für Böhmen fußende Dienstvertrag eines Gemeindesekretärs kann nicht als ein rein privatrechtliches Rechtsverhältnis angesehen werden, wie sich dies aus den drei Absätzen des § 40 des zit. Ges. und aus §§ 2 und 38 des behufs analoger Anwendung angerufenen Gesetzes vom 13. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 9, ergibt; es kann daher, ganz abgesehen von der Bestimmung des § 1163 a. b. G.-B., überhaupt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht zur Ausfüllung behaupteter Lücken des erwähnten Landesgesetzes oder die Analogie nach dem Handlungsgehilfen- und Güterbeamtengesetze herangezogen werden. Wenn das offensichtlich zugunsten der Angestellten (§§ 12, 19 und 20) erlassene Landesgesetz daher keine Bestimmung getroffen hat, daß den ihm unterstellten Gemeindebeamten im Falle der Einberufung zur Militärdienstleistung im Kriegsfalle das Gehalt gekürzt werden darf, muß es eben in ganzer Höhe weiter geleistet werden, da es ja auch an jeder Grundlage für die Berechnung des Ausmaßes der Herabminderung des Gehaltes fehlt. Bei dieser Sachlage ist es unentschieden, ob der Kläger auch für andere Personen zu sorgen verpflichtet ist oder nicht, und ob an seine Stelle ein anderer Beamter von der Gemeinde aufgenommen werden mußte; es liegt sohin auch der Revisionsgrund der Z. 2 des § 203 Z.-P.-O. nicht vor.

„Not.-Ztg."

Literatur.

Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein Verlag und Geschäftsstelle: W. Moeser, Buchhandlung, Berlin S 14, Stallschreiberstraße 34/35. Preis für den Jahrgang 20 Mk.

Die Nummer 15 (Bg. 111—121) vom 16. August 1915 (44. Jahrgang) enthält zahlreiche, für die Jetztzeit höchst aktuelle Beiträge aus der Feder hochangesehener Autoren. So die Artikel: „Die Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung" vom Justizrat Emil Koffka, Berlin, „Die Verfügungsbeschränkung bei Pacht- und Mietzinsen. Eine Erläuterung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1915 zur Einschränkung der Verfügung über Pacht- und Mietzinse" — von M. Hallbauer, kgl. sächs. Geheimen Rat und Senatspräsidenten am O.-L.-G. Dresden, „Das Zwangssyndikatsgesetz" vom Rechtsanwalt Professor Dr. Flechtheim, Berlin, „Das Güteverfahren und die Bestrebungen seiner Wiederbelebung" von A. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken, „Der Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Anstellungsverhältnis" vom Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin, „Militärhinterbliebenenversorgung" von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin, „Zur Frage der Auslegung der Kriegsklausel" von Rechtsanwalt Dr. Wirtz, Düsseldorf, „Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und Zivilprozeß in Österreich" von Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Paul Abel, Wien. Diese sowie jede Nummer enthält auch die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichtes, Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte, ferner zahlreiche Literaturbesprechungen. Besonders hervorgehoben sei, daß auch die in den deutschen und österreichischen Zeitschriften sich vorfindende Literatur in dieser Wochenschrift Berücksichtigung findet. Ganz besonders zu begrüßen ist es, daß „Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht" von Justizrat Dr. Adolf Heilberg und Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer in einer Sondernummer zusammengestellt werden. Allmonatliche Berichte sollen diese Übersichten ergänzen. Diese Sondernummer (14a Bg. 104—110 vom 2. August 1915) enthält ferner einen Artikel „Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit" von Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Aus dem Gesagten kann entnommen werden, daß die „Juristische Wochenschrift ein ganz besonders reichhaltiges Material juristischen Inhaltes ihren Lesern bietet. Sie ist namentlich bei der jetzigen Reichhaltigkeit der Gesetzgebung ein kaum zu entbehrender Behelf für den praktischen Juristen. —gg—

Grundriß der Politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen v. Philippovich, Professor an der Universität in Wien. Zweiter Band Volkswirtschaftspolitik. Zweiter Teil. Fünfte, revidierte Auflage (9.—10. Tausend). Aus Handbuch des Öffentlichen Rechts: Einleitungsband. Tübingen 1915. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis geheftet 10 Mark, geb. in Lwd. 11 Mark.

Der zweite Band der Volkswirtschaftspolitik enthält die Organisation und Politik der Verkehrsanstalten, die Organisation und Politik des Binnenhandels und die Einkommenspolitik. In dieser Auflage hat der Herr Verfasser nur eine größere Verschiebung in der Darstellung vorgenommen, indem er die freie Lohnbildung mit den Mitteln der Organisation, den Tarifverträgen und Schiedsgerichten verband und dieser Organisation die Systeme der Lohnbegünstigung durch private Entschließung oder autoritäre Einwirkung gegenüberstellte. Alle Angaben von Tatsachen und Rechtszuständen wurden dem neuesten Stande angepaßt.

Die Leser werden auf das Erscheinen dieser neuen Auflage besonders aufmerksam gemacht. Das Werk ist für Praktiker und Theoretiker von hohem Wert.

Reliefkarte des Schwarzen Meeres einschließlich der Dardanellen und des Kaukasus. 11.—13. Tausend. Stuttgart 1915. Franckh'sche Verlagshandlung. Preis 25 Pfennig.

Diese Reliefkarte (Nr. 9) reiht sich würdig den im obigem Verlage bereits erschienenen an. Sie ist ein vorzügliches Anschauungsmittel namentlich in Hinsicht der oro- und hydrographischen Verhältnisse für die türkischen Kriegsschauplätze. An der Hand dieses Behelfes ist es jedem Leser der Zeitungsnachrichten möglich, sich schnell und sicher über den jeweiligen Schauplatz der Kriegsereignisse zu informieren. Während der des Kartenlesens Unkundige sich bei Benützung der gewöhnlichen Karten keine Vorstellung von der Beschaffenheit des Geländes zu machen vermag, tritt hier letzteres mit seiner Vielheit der Formen dem Beschauer vor Augen. —gg—

Die Durchführungsvorschriften zu den Erb- und Schenkungs-Gerichts- und Versicherungs-Gebühren. (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278—280.) Systematisch für den Handgebrauch zusammmengestellt von Dr. Karl Dobrauc, k. k. Finanzsekretär in Graz. Graz 1916. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. und k. Hofbuchhändler. 8°, 103 S., Preis 1 K 60 h.

Die vorliegende Arbeit ist eine Ergänzung der in der heurigen Nummer 6 dieses Blattes angekündigten literarischen Erscheinung des Autors. Auf die Aktualität des Gegenstandes braucht wohl nicht besonders verwiesen zu werden. Ein Blick in unsere Fachzeitschriften zeigt, daß sich die Literatur sehr intensiv mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt. Es sei hier aber besonders hervorgehoben, daß der Autor im vorliegenden Hefte die Vorschriften systematisch zusammengestellt und auch die kaiserl. Verordnung über die Zuschläge zu den Erbgebühren berücksichtigt. Der praktische Gebrauch dieses trefflichen Büchleins wird durch ein gut redigiertes Sachregister wesentlich gehoben. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben verliehen:

im Stande der effektiven Konsular-, Konzepts- und Kanzleibeamten: das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei den Generalkonsuln erster Klasse Ernst Ritter Maurig von Sarnfeld, Simon von Joannovics, Dr. Josef Ritter von Hempel und Ladislaus Györgey; das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens den Generalkonsuln zweiter Klasse Egon Edlen von Pflügl und Johann Paumgartner, dem mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Generalkonsul zweiter Klasse, Kommerzdirektor der Botschaft in Berlin Nikolaus Post, ferner den Generalkonsuln zweiter Klasse Dr. Friedrich Szarvasy, Siegfried Freiherrn von Pitner und Richard Fürth; das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens den Konsuln Julius Freiherrn von Bornemissza, Dr. Karl Bertoni und Dr. Heinrich Wildner; den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse taxfrei den Konsuln Egon Freiherrn von Ramberg, Rudolf Ritter von Frankeneck, Waldemar Czerwenka, Dr. Milan Vrbanic, Robert Freiherrn von Hein, Dr. Georg Adamkiewicz und Emanuel Thimeziuk; das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens den Konsularkanzleiräten Rudolf Hubec und Roman Dinter; das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Konsulatsoffizial Milivoj Demetrovics; das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone den Konsulatskanzleisekretären Otto Spillmann, Josef Hurka, Kasimir Figwer, Eduard Machaty und Josef Skokan, ferner den Konsulatsoffizialen Koloman Fliszár und Zdenko Tobek; das Goldene Verdienstkreuz dem Konsulatsoffizial Josef Baum; den Titel eines Konsuls taxfrei dem Vizekonsul Felix Ritter von Strautz.

Se. Majestät haben dem ad personam in die sechste Rangsklasse eingereihten Kustos erster Klasse am Naturhistorischen Hofmuseum, Regierungsrate Josef Szombathy aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleioffizial beim Polizeikommissariate in Mährisch-Ostrau August Schmidt anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektionsadjunkten beim Polizeikommissariate in Trient Alfred Nardelli anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Vorstand der technischen Abteilung der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Hofrat Artur Herbst zum Sektionschef ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den im Kriegsministerium in Verwendung stehenden Oberpostrat der Post- und Telegraphendirektion in Wien Hugo Kowarschik zum Hofrate extra statum ernannt.

Kundmachung.

Die **einundfünfzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. allgemeinen Verkehrsbank** findet Donnerstag, den 16. März 1916, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Anstaltsgebäudes, Wien, I., Wipplingerstraße 28, statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Vortrag des Rechenschaftsberichtes.
2. Berichterstattung des Revisions-Ausschusses.
3. Beschlußfassung über die Bilanz pro 1915 sowie über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Antrag auf Abänderung der Statuten (§§ 6 und 7) Kapitalserhöhung.
5. Wahl von Verwaltungsräten.
6. Wahl des Revisions-Ausschusses zur Prüfung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1915.

Jene Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen beabsichtigen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien samt Kupons, in Gemäßheit der §§ 45, 46 und 47 der Statuten, bei der Hauptkasse der Gesellschaft, Wien, I. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 28, spätestens am 2. März l. J., als dem statutenmäßigen Endtermine, zu erlegen. Das Eigentum von je 25 Aktien gibt das Recht auf **eine** Stimme. Kein Aktionär, ohne Unterschied, ob im eigenen oder Vollmachtsnamen, und kein Bevollmächtigter eines oder mehrerer Aktionäre kann mehr als 50 Stimmen führen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Aktionärs ausgeübt werden, doch sind Vollmachtsurkunden spätestens **einen** Tag vor der Generalversammlung der Direktion vorzulegen.

Wien, am 13. Februar 1916.

K. k. priv. allgemeine Verkehrsbank.

Nachdruck wird nicht honoriert.

Soeben ist erschienen:

Gesetz betreffend die **Pensionsversicherung der Angestellten**

samt den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen, dem Statute der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, dem Musterstatut für Ersatzinstitute und Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

herausgegeben von

Dr. Edmund Hahn

Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte

Preis K 4.80, gebunden K 5.80

VERLAG von MORITZ PERLES, WIEN

k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 10 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 30. März 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 13.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende März abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Vierteljahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 5.—, ohne Erkenntnisse K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Statthaltereirat i. P. Dr. Volkar.

Mitteilungen aus der Praxis.

Entgegen einer auf Grund des § 5 Tier-S.-G. erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebrachte Tiere sind im Falle einer Verurteilung auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft für verfallen zu erklären, gleichviel ob der Verurteilte noch deren Besitzer ist oder nicht; daß die Tiere im Zeitpunkte der Urteilsfällung unauffindbar sind, hindert den Ausspruch des Verfalles nicht.

Literatur.

Personalien.

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Statthaltereirat i. P. Dr. Volkar.

I. Äußerungen der Enquete-Experten.

Nach dem veröffentlichten Arbeitsprogramm dieser Kommission hat der vorstehende Gegenstand an sich keine abgesonderte Aufgabe der Verwaltungsreform gebildet; wohl mußte aber auch diese Angelegenheit als reformbedürftig aufgefaßt und mit anderen Fragen der öffentlichen Verwaltung der Behandlung unterzogen werden. Wenn die Verwaltungsreform in der Erzielung der Gründlichkeit und Raschheit der Arbeiten der Verwaltungsbehörden bestehen und zu diesem Zwecke die Mängel der Organisation und des Verfahrens zu erheben, sodann aber Mittel zu deren Beseitigung normiert werden sollten, konnte die Komission der Regelung der Rechtsprechung in unserer staatlichen und autonomen Verwaltung nicht ausweichen. Wir treffen demnach auch in dem für die von der Kommission veranstaltete „Enquete" über die Wünsche der beteiligten Kreise der Bevölkerung in bezug auf die Reform der inneren und der Finanzverwaltung zusammengestellten Fragebogen Angelegenheiten, welche mit der Rechtsprechung wesentlich zusammenhängen, als: Anzahl der Instanzen, Verwaltungssachen geringfügiger Bedeutung, die Frage der Rechtskraft der Entscheidungen, das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden; auch der Bestand von Beschwerden der Bevölkerung über das Polizeistrafverfahren sollte in der Enquete besprochen werden. — In dem von der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform im Jahre 1913 veröffentlichten Entwurfe einer Ministerialverordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften und die Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden finden wir im dritten Abschnitte die Anführung besonderer Grundsätze für das Verfahren in Rechtssachen. Im bezogenen Fragebogen wurden unter dem Abschnitte D über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Sicherstellung der bestehenden Mängel und der Mittel zu deren Beseitigung an die einzelnen Experten in einigen Punkten folgende Fragen gestellt: Punkt 34: „Liegt ein Bedürfnis nach Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Richtung vor, daß der bisher mit kassatorischen Befugnissen ausgestattete Verwaltungsgerichtshof in Hinkunft die Rechtsstreitigkeiten auf Grund eigener Würdigung des im Administrativ-Verfahren festgestellten Tatbestandes unmittelbar entscheidet?"

Punkt 35: „Besteht in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Organisation von besonderen Verwaltungsgerichten in allen Instanzen? a) für das Gebiet der staatlichen Verwaltung und b) der autonomen Verwaltung?" Nach Inhalt der weiteren zwei Punkte 36 und 37 des Fragebogens waren Wahrnehmungen der Übelstände anzugeben, welche darin bestehen, daß sowohl staatliche als autonome Verwaltungsbehörden oft über Ansprüche der Parteien zu entscheiden berufen sind, in welchen Angelegenheiten diese Behörden oder die von ihnen vertretenen Fonds selbst Anteil haben, ihre Interessen mit der Amtspflicht kollidieren, so daß sie eine doppelte Rolle spielen, als Richter in eigener Sache fungieren.

1. Über die angeregte Erweiterung der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes dahin gehend, daß derselbe, bisher nur mit kassatorischen Befugnissen ausgestattet, seine Entscheidungen auf Grund eigener Würdigung des im Administrativverfahren festgestellten Tatbestandes auch in meritorischer Hinsicht fällen solle, hat sich von den etwa neununddreißig mit dieser Frage befaßten Experten die weitaus überwiegende Mehrheit bestimmt derart geäußert, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in dieser Richtung im Interesse der Gründlichkeit, Raschheit und Vereinfachung der Tätigkeit dieses Tribunals dringend erweitert werden soll.[1] Zur Würdigung des Tatbestandes sollte jedoch dem Verwaltungsgerichtshofe bei der unmittelbaren meritorischen Entscheidung nicht der Tatbestand des angefochtenen admini-

[1] Die Experten, gegen 80 an der Zahl, sind zur Enquete nach Gruppen einzelner Berufskreise zu verschiedenenen Terminen eingeladen worden und haben ihre Aussagen über die Gegenstände des Fragebogens oder über die von der Enqueteleitung gestellten Fragen ohne Abstimmung einzeln abgegeben. Über die im Herbst 1912 durchgeführten Verhandlungen der Enquete wurde ein stenographisches Protokoll mit Personal- und Sachregister, 511 Bogenseiten stark, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herausgegeben.

strativen Erkenntnisses, sondern derjenige dienen, welchen sich der Verwaltungsgerichtshof nach seiner Meinung nach Durchführung des Verfahrens selbst gewonnen hat; er soll sich nicht bloß mit der revisio in jure und revisio in procedendo beschäftigen. Dort, wo sich der konkrete Tatbestand mit dem normierten Tatbestande so vollständig deckt, daß er in bezug auf die Rechtsfrage konkret zu erledigen ist, wo keine Ermessens- und Verwaltungsfragen mehr übrig bleiben, da könnte der Verwaltungsgerichtshof selbst in merito entscheiden. Schon die Notwendigkeit der Hervorhebung der Gründe bei Kassationen wegen mangelhaften Verfahrens spricht dafür, daß die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes auf das Recht der Entscheidung in der Sache selbst erweitert werde. Dadurch würde auch eine Beschleunigung in der Erledigung der Agenden herbeigeführt werden. Von einer Seite wurde der bisherige Zustand der Kompetenz mit der Begründung verfochten, daß die Beamten der Verwaltungsbehörden erst recht nachlässig arbeiten würden im Bewußtsein, der Verwaltungsgerichtshof werde ohnedies die Sache selbst erheben lassen und auf Grund des Ergebnisses meritorisch entscheiden. Ein Experte, selbst Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, hat die Ansicht vertreten, die bisherige Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes diene zur Erziehung der Verwaltungsbeamten, da sie nach den Direktiven des Verwaltungsgerichtshofes das Verfahren neu durchführen und hiernach wieder die Entscheidung treffen müssen; die Beschwerden würden sich im Falle sachlicher Entscheidung nur mehren!

2. In der Beurteilung der im Punkte 35 aufgestellten Frage: ob in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Organisation von besonderen Verwaltungsgerichten in allen Instanzen einerseits für die staatliche, andererseits auch für die autonome Verwaltung bestehe, waren die Ansichten der Experten über den ganzen Umfang des Fragepunktes geteilt; schon der Unterschied der staatlichen und autonomen Verwaltung hat hiebei keine besondere Berücksichtigung gefunden. Die Mehrheit — an der Debatte haben sich etwa dreißig Experten beteiligt — hat sich gegen die Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte in allen Instanzen ausgesprochen. Zunächst hat man die Organisation neuer Behörden und somit die Vermehrung des Beamtenpersonales und Erhöhung der Verwaltungsauslagen perhorresziert. — Auf Grund der Aussagen der juristischen Berufsexperten, die vom fachwissenschaftlichen Standpunkte der Theorien und Praxis über die Fragepunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Enquete abgegeben worden sind, lassen sich folgende Richtlinien der Ansichten feststellen: a) Infolge des bestehenden Wirkungskreises — hieß es — hat die Haupttätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden mehr den Charakter der Rechtsprechung, als der eigentlichen Verwaltung angenommen, und zwar zum Nachteile der Verwaltungstätigkeit; es wird zu viel judiziert und viel zu wenig verwaltet! — In den Koerberschen Studien über die Verwaltungsreform wurde das gerade Gegenteil behauptet. — Für die sogenannten Parteirechtssachen ist die nötige Garantie für eine rechtmäßige Entscheidung und auch für die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gegeben; es erscheint daher eine vorherige Entscheidung durch eine dritte Instanz absolut überflüssig. Die Verwaltungsbehörden entscheiden schon jetzt nach dem Prinzipe der Erforschung der materiellen Wahrheit und der Erhebungen von Amts wegen, also nach denselben Prinzipien, die wir heute auch bei den Gerichten haben; nur ist da der Beamte vom Staate ganz unabhängig; allein auch die Verwaltungsbeamten können — nach ausgesprochener Ansicht — in materiellen Angelegenheiten der Parteien unabhängig, das ist möglich frei nach Gewissen und Verstand entscheiden; das Verfahren soll jedoch modern geregelt werden. Für die freien Ermessenssachen, wo es sich nicht um Gesetzmäßigkeit, sondern um Zweckmäßigkeit und Billigkeit handelt, ist eine größere Vorsicht geboten, und da wäre die dritte Instanz nicht auszuschalten. b) Es besteht kein Bedürfnis nach Trennung der Verwaltungsrechtspflege in den unteren Instanzen. Der Bezirkshauptmann kann die Wahrung der Staatsinteressen auch bei einer einwandfreien Rechtsfindung mit den Interessen der Individualbeteiligten in Einklang bringen, wie es der Bezirksrichter oft tun muß. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Judikatur ist der Verwaltungsgerichtshof das berufene Organ, und gibt auch tatsächlich sowohl bei den Landesstellen als auch bei den Ministerien die Richtung der rechtsprechenden Tätigkeit an, er übt auf die judikatorische Tätigkeit der unteren Instanzen einen entscheidenden Einfluß aus. Der Staatswille soll in der Verwaltung von oben gebildet werden. Es ist nicht einzusehen, warum in der rechtsprechenden Tätigkeit der Verwaltungsbehörden grundsätzlich andere Prinzipien gelten sollten als im Gerichtsverfahren; in beiden Fällen handelt es sich um wesentlich dieselbe Tätigkeit. Die Errichtung der Verwaltungsgerichte unterer Instanzen hätte die Verschleppung des Geschäftsganges zur Folge, man müßte erst recht an den Verwaltungsgerichtshof gehen; dadurch wäre nur eine neue Instanz eingeschoben. c) Andererseits wurde wieder bemängelt, daß die Systematik unseres Verwaltungsrechtes alles zu wünschen übrig läßt, es gibt kein System, kaum eine zureichende Kompilation. Es ist aber auch das Streitverfahren bei uns nicht durchgebildet. Der Gesetzgebung und den Ressortchefs der Zentralverwaltung soll Gelegenheit geboten werden, um eine durchgreifende systematische Ordnung unseres Verwaltungsrechtes und damit auch des Verwaltungsstreitverfahrens zustande zu bringen.

Einige Experten-Juristen haben einen vermittelnden Standpunkt bezüglich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, über das Wesen der Verwaltungsrechtssachen, rücksichtlich der Organisation, der Kompetenz und des Verfahrens der von der Kommission angeregten Verwaltungsgerichte, vertreten. — Die Einführung eines meritalen Entscheidungsrechtes würde eine Reform des Verfahrens in den unteren Instanzen für diejenigen Angelegenheiten voraussetzen, in denen subjektive Rechte der Staatsbürger — Parteisachen — in Frage kommen; das könnte man wie in Bayern mit: „bestrittene Rechte und Verbindlichkeiten", bezeichnen. Es müßte eine gründliche Erörterung in den unteren Instanzen, etwa in der Art vorsorgen, daß über derartige Rechtsangelegenheiten der politischen Verwaltungsbehörden unter Zuziehung eines administrativen und eines richterlichen Beamten abzusprechen wäre; nicht Einführung förmlicher Gerichtshöfe, sondern nur die Erhöhung der Garantie für Objektivität, Sachlichkeit und Gründlichkeit des Verfahrens. Die jetzt übliche Entscheidung in dritter Instanz: „aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung" spornt eben die Ergreifung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof an. Berufene Fachmänner und Kenner unseres Verwaltungsrechtes haben in der Enquete hervorgehoben, daß für die Sicherung der Parteienrechte in unserer öffentlichen Verwaltung hinlänglich gesorgt wäre, wenn wir für gewisse Agenden, die bereits als solche der kommissionellen und kontradiktorischen Behandlung untertiegen, einen etwas ausgedehnten Rechtsschutz dadurch gewähren, daß wir sie an Kollegien-Behörden, Spruchsenate überweisen, die genau so fungieren wie unsere Verwaltungsbehörden mit etwas ausgebildetem Verfahren. Die Rechtspflegeelemente in der Verwaltung sollen verstärkt, die ganze Organisation unberührt gelassen und nur als äußerstes Mittel die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen werden. Das ist in Österreich geschichtlich und läßt sich auch aus den Artikeln 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt begründen. — Garantien der Objektivität und Gründlichkeit in der Handhabung des Rechtsschutzes seitens unserer Verwaltungsbehörden sollen nach Ansicht der Experten gegeben werden und lassen sich wohl herstellen, durch die Einführung der Syndikatsklage und der Prozeßkostenersatzpflicht. Für die erstere ist das Bedürfnis vorhanden, Beweis dessen, daß das Staatsgrundgesetz, R.-G.-Bl. Nr. 145, die Schaffung eines solchen Gesetzes vorgesehen hat. Der Ausdruck: „pflichtwidriges Verhalten" wäre in betreffenden Gesetzen zu definieren.[1] Der Staat soll mindestens solidarisch für seine Organe haften. Das ganze Verhältnis will Artikel 12 St.-G.-G. über Regierungs- und Vollzugsgewalt zivilrechtlich aufgefaßt wissen. — Mit der Regelung der Syndikatshaftung sollte auch das Problem der denegata justitia — grundlose Verzögerung oder Verweigerung von Erledigungen gelöst werden. Hinsichtlich der Kostenersatzpflicht wurde in der Enquete die Forderung gestellt, daß mit dem Ausspruche in der Hauptsache auch eine Entscheidung über den Prozeßkostenersatz an die Partei des Obsiegers zu verknüpfen wäre; das wäre eine bedeutende Neuerung, es möchte der Verwaltung jene Impulse geben und Reformen schaffen, die wir vergeblich anstreben! Der Beamte

[1] Senatspräsident und Mitglied der Kommission Dr. Ploj hat das Referat: „Über die Haftung des Staates für von seinen Beamten und Dienern in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden" der Kommission überreicht, über welchen Antrag die Beschlußfassung dem Plenum vorbehalten worden ist.

braucht nur diese Verantwortung zu wissen, daß er für den Kostenersatz haftbar ist, wird er gewiß anders arbeiten als jetzt, wo diese Haftpflicht fehlt. Dafür ist aber die notwendige Voraussetzung ein geordnetes Administrativverfahren, welches diese Pflicht regeln soll.

Für die Einführung der Verwaltungsgerichte in allen Instanzen haben sich sieben Experten ausgesprochen, weil die Verwaltung von der Judikatur getrennt werden soll und diese unabhängig vom Einflusse der Regierung fungieren, demnach nur von Richtern ausgeübt werden soll. Nach Ansicht einiger Experten sollen Verwaltungsgerichte erst in zweiter Instanz bei den Landesstellen eingeführt und aus gemischten Senaten bestehen, deren Besetzung soll aus politischen Beamten und ordentlichen Richtern erfolgen. Für das Gebiet der autonomen Verwaltung wurde die Einführung der Verwaltungsgerichte insbesondere zum Schutze der nationalen und wirtschaftlichen Interessen der Minoritäten verlangt. Es wurde vielseitig die Errichtung von Landes-Provinzialverwaltungsgerichten als Spruchsenate, als dritte Instanz im Lande oder Ländergruppe ventiliert. Diese Landesverwaltungsgerichte hätten erst dann zu entscheiden, wenn die Partei mit der Entscheidung der Landesstelle oder des Landesausschusses nicht zufrieden sein würde. Die Ingerenz der Ministerien würde entfallen und der weitere Rechtszug ginge an den — obersten — Verwaltungsgerichtshof. So ein Landesverwaltungsgericht sollte nach Ansicht eines Experten nicht mit einer Menge von ständigen Referenten organisiert sein, sondern wie das Reichsgericht mit einem oder zwei ständigen Referenten und mit mehreren Richtern, welche unter den Männern der Wissenschaft gesucht werden sollten, besetzt werden. Es wurden schließlich in der Enquete auch Stimmen laut, daß für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit — Rechtspflege in Parteisachen des öffentlichen Rechtes — wohl die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinreichen kann, insbesondere in dem Falle, wenn dessen Kompetenz zur meritalen unmittelbaren Entscheidung erweitert werde.

In der Enquete sind recht interessante Urteile über das Laienelement, welches nach Ansicht einiger Mitglieder zur Mitwirkung bei der judikatorischen Verwaltungstätigkeit zugezogen werden könnte, gefallen. Es heißt: in diesem Elemente wird eine Bürgschaft zur Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erblickt; der Staatsbeamte scheint den Verfechtern der Laien zu abhängig zu sein. Dagegen wurde auf die Erfahrung mit den Geschworenen hingewiesen: der Unabhängigkeit nach oben steht die Abhängigkeit nach unten gegenüber! Welchee Wert kann der Mitwirkung des Laien bei der Entscheidung zukommen, wenn er nicht verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann für seine Rechtsanschauung Beweise und Gründe vorzubringen. Wie ist eine solche Entscheidung ohne Gründe beschaffen; wie kann sie angefochten werden, wenn man ihre Gründe nicht kennt? Nach Aussage eines Experten werden die Vertrauensmänner in den Personaleinkommensteuer-Schätzungskommissionen in einem Lande als Denunzianten angesehen. Bei uns fehlen die ethischen und ethnischen Voraussetzungen für die Zuziehung solcher Elemente zur Mitwirkung in der Verwaltung und Rechtspflege, ausgenommen die konkreten Fälle, in denen es sich um Ermittlung durch Vertrauensmänner, Kunst- und Sachverständige handelt. In diesem Sinne ist auch die Expertise in der Enquete ausgefallen. Zur Kennzeichnung des „verkümmerten Wissens" im Gegenstande, auf welches man sich in der Enquete selbst berufen hat, mögen folgende Kuriosa angeführt werden. Ein Vertreter des Versicherungswesens hat in der Enquete darauf hingewiesen, daß im Spezialausschusse des Abgeordnetenhauses bei der Beratung der Spezialversicherung ein gewesener Minister des Innern den Ausspruch getan habe: es sei eine Errungenschaft der österreichischen Gesetzgebung, daß wir im Jahre 1868 bei Aufhebung der Bezirksämter die Trennung der judiziellen und administrativen Aufgaben, die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt haben! Es verlautete, daß in der Enquete zur Reform des Wasserrechtes die Interessenten im Hinblicke auf die gewaltige Überlegenheit der Gerichte über die Verwaltungsbehörden im Punkte der Expedivität, für eine möglichst weitgehende Ausdehnung der gerichtlichen Zuständigkeit in Wasserrechtssachen eingetreten sind. Dieses Verlangen ist auch in dieser Enquete von einigen Experten des Advokatenstandes gestellt worden; es ist hiebei auch behauptet worden, daß die politischen Behörden in Wasserrechtssachen kein vorgeschriebenes Verfahren haben! Ein anderer Experte aus dem Stande der Großgrundbesitzer meinte: die Entscheidung in Wassersachen sollte dem Grundbuchsamte, somit dem Gerichte zustehen; einer hat sich sogar zur Äußerung verstiegen: die administrative Judikatur besitze überhaupt keine Berechtigung für eine gesonderte Existenz! Ein hervorragender Fachmann auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes hat in der Enquete zu diesen Ansichten die treffende Bemerkung gemacht: darin liegt die herbste Kritik über den Gang unserer Verwaltung!

3. Über die in den Punkten 36 und 37 des Fragebogens gestellte Frage, betreffend die Mängel in der Judikatur der staatlichen und autonomen Behörden über Parteiansprüche mit Interessenkollisionen, in denen diese Behörden die Rolle des Richters in eigener Sache spielen, haben sich alle Experten, insbesondere jene aus dem Industrie- und Handelskreise gegen den Bestand einer solchen Einrichtung ausgesprochen. Es wurde der Übelstand beklagt, welcher in der Personalunion zwischen den verwaltungsbehördlichen Dezernaten der Obrigkeit und der privatwirtschaftlichen Verwaltung von Staats- oder Gemeindevermögen als Partei herrscht; solche Doppelverhältnisse kommen sowohl auf dem Gebiete der staatlichen als auch autonomen Verwaltung in Bau-, Kommunikations- und Industrieunternehmungen häufig vor, wodurch die obrigkeitliche Autorität der Verwaltungsorgane geschädigt wird. — Schwierig gestaltete sich die Aufstellung von organisatorischen Vorschlägen zur Beseitigung und Milderung des Übelstandes. Mit einem Verbote kann man da nicht vorgehen; die autonomen Korporationen wie auch der Staat finden in den Unternehmungen bedeutende Einnahmen, die meisten dienen auch sonst der Allgemeinheit durch Erhaltung von Kommunikations- und Humanitätsanstalten. Reformwege gibt es wohl, um dem Unwesen einen Riegel vorzuschieben. So wurde beantragt, daß der Rechtsmittelzug in autonomen, auch polizeilich verknüpften Angelegenheiten dieser Art an die staatliche Behörde gerichtet werde. Es soll dort, wo die autonome Behörde als Unternehmer und Geschäftsmann auftritt, die Staatsbehörde entscheiden; eine gleiche Bestimmung finden wir im Wasserrechtsgesetze. Andererseits wurde dafür gesprochen, daß in allen jenen Fällen, in denen ein autonomer Körper oder der Staat in eigener Sache zu entscheiden hätte, die administrativen Verfügungen und Entscheidungen durch übergeordnete Behörden, und in Angelegenheiten, welche in die Kompetenz der Landesausschüsse gehören, durch die Statthalterei getroffen, beziehungsweise gefällt werden sollen. Wo die Staatsbehörde und ihre Fonds als Obrigkeit und wirtschaftliche Person — Partei — auftritt, dort soll, wurde geraten, der Verwaltungsgerichtshof entscheiden. In Angelegenheiten, in welchen es sich um vom Staate verwaltete Fonds handelt, soll der Staat als Verwaltungsorgan an den unparteiischen Staat als Gericht appellieren. Es wurde auch dafür plädiert, daß die Kompetenz in solchen Interessenkollisionsfällen den neu zu errichtenden Landesverwaltungsgerichten übertragen werde.

4. Die Verwaltungsreformkommission hat die administrative Strafrechtspflege nicht in den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit einbezogen, sondern durch die Frage im Punkte 17 des Fragebogens von der Enquete nur erfahren wollen, ob das Polizeistrafverfahren vor den politischen und Polizeibehörden der Bevölkerung Anlaß zu Beschwerden bietet. In der Enquete wurde diesbezüglich zunächst auf den recht fühlbaren Mangel einer Systemisierung, offiziellen Sammlung der Normen über das administrative Strafrecht und -Verfahren hingewiesen.[1] Vor der Sicherstellung der Mängel im Polizeistrafverfahren soll das materielle Strafrecht selbst geregelt, systemisiert werden. Viele Polizeistrafnormen sind ganz obsolet, wie sie in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, materiell und formell enthalten sind. In der Enquete wurde bemerkt, daß in die Kompetenz der politischen Verwaltungsbehörden Straffälle gehören, welche oft die Existenz des Straffälligen gefährden können; sie können Verlust oder Einschränkung von Gewerbebefugnissen, Verfall von Waren und Gerätschaften aussprechen, Betriebsstätten in Vollziehung der Straferkenntnisse schließen lassen. Die Macht dieser Behörden ist in der Bekämpfung von Tierseuchen und ansteckenden Krankheiten sehr weit reichend. Die Indolenz der österreichischen Bevölkerung habe

[1] Lienbachers „Polizeistrafrecht" stammt aus dem Jahre 1872, dessen Anträge auf Kodifizierung des Polizeistrafrechtes blieben in den legislativen Körperschaften erfolglos.

unterlassen, vom Reichsrate die Erfüllung des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt — „Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretung der Polizei- und Gefällsstrafgesetze wird durch Gesetze geregelt" — und des § 48 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, betreffend die gesetzliche Regelung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiete der Polizeistrafsachen — zu fordern. Gegen materielle Rechtsverletzungen, gegen unrichtige Anwendung des Gesetzes, gegen Verletzung von Prozeßnormen und gegen Überschreitung des Verordnungsrechtes der Polizeibehörden wäre im Sinne des § 48 der Verwaltungsgerichtshof als Berufungsinstanz für zuständig zu erklären. Seit 45 Jahren nach Einführung der Verfassung entbehrt das Polizeistrafverordnungsrecht und die Polizeiverfügung einer konstitutionellen Grundlage. — Diese Frage wurde in der Enquete durch die im Reichsrate in Behandlung befindliche Regierungsvorlage, betreffend die Reform des allgemeinen Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, wesentlich beeinflußt. Wenn man aus dem Gebiete der gerichtlichen Kriminalistik eine ganze Reihe von Übertretungen ausscheidet, welche nichts anderes als Polizeiübertretungen sind, in dem Momente wird das Polizeistrafrecht und -Verfahren eine ganz andere Bedeutung bekommen. und dann muß — wurde bemerkt — eine Änderung des Verfahrens in der Richtung als notwendig bezeichnet werden, daß die Prinzipien, welche im gerichtlichen als Mandatsverfahren gelten, auch auf das Gebiet des administrativen Strafverfahrens übertragen werden. — Laut dritten Jahresberichtes der Kommission befindet sich unter den vorbereitenden Arbeiten derselben auch die Regelung des Polizeistrafverfahrens und des Strafverfahrens vor den Finanzbehörden. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Entgegen einer auf Grund des § 5 Tier-S.-G. erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebrachte Tiere sind im Falle einer Verurteilung auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft für verfallen zu erklären, gleichviel ob der Verurteilte noch deren Besitzer ist oder nicht; daß die Tiere im Zeitpunkte der Urteilsfällung unauffindbar sind, hindert den Ausspruch des Verfalles nicht.

Der Kassationschef hat mit Entscheidung vom 28. Juni 1915, Kr III 92/15, der von der Staatsanwaltschaft in Ungarisch-Hradisch erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Ungarisch-Hradisch vom 23. März 1915, womit der Angeklagte Josef Z. des Vergehens nach §§ 5, 65, G. v. 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, schuldig erkannt worden ist, stattgebend, das angefochtene Urteil, dessen sonstiger Inhalt unberührt bleibt, dahin ergänzt, daß die vom Angeklagten verbotswidrig eingebrachte Kuh für verfallen erklärt wird.

Gründe: Mit Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 3. Dezember 1914, Z. 51.487, wurde die Einfuhr von Klauentieren aus dem Stuhlgerichtsbezirke Vagujhely, wo die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten. Diesem auf Grund des § 5, G. v. 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, erlassenen Verbote zuwider hat der Angeklagte eine Kuh nach Mähren eingebracht. Hiefür wurde er mit dem angefochtenen Urteile des Vergehens nach §§ 5, 65 Tier-S.-G. schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe sowie zum Kostenersatze verurteilt. Entgegen dem Antrage des Staatsanwaltes wurde die verbotswidrig eingebrachte Kuh nicht für verfallen erklärt, weil sie nicht mehr in natura vorhanden, sondern vom Angeklagten einem Unbekannten verkauft worden war. Die Verfallerklärung wurde also nicht deshalb unterlassen, weil das Tier überhaupt nicht mehr vorhanden ist, sondern deshalb, weil es sich nicht mehr im Besitze des Angeklagten befand.

Bei richtiger Anwendung des Gesetzes war die vom Angeklagten eingeführte Kuh gemäß § 71 Tier-S.-G. für verfallen zu erklären. Abs. 1 dieses Paragraphen enthält die zwingende Bestimmung, daß Tiere und tierische Rohstoffe sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, vom Gerichte für verfallen zu erklären sind, wenn sie entgegen einer auf Grund des § 5 erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wurden. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Tiere sich noch im Besitze desjenigen befinden, der sie eingeführt hat, oder ob sie inzwischen den Besitzer gewechselt haben. Der Verfall der verbotswidrig eingebrachten Tiere ist eine im Interesse der Erhaltung des heimischen Viehbestandes angeordnete Vorbeugungsmaßregel gegen die Verbreitung von Tierseuchen, die nach § 72, Abs. 1, selbst dann Platz greifen kann, wenn eine Verurteilung nicht stattfindet oder die Verfolgung einer bestimmten Person nicht eingeleitet wird. Der Verfall kann daher eine zwischen Strafe und Vorbeugungsmaßregel gemischte Stellung einnehmen, er kann von einem strafbaren Verschulden des davon zunächst betroffenen Viehbesitzers unabhängig und nur an die objektive Voraussetzung gebunden sein, daß die Tiere gegen ein auf Grund des § 5 erlassenes Verbot eingebracht wurden. Trifft diese Voraussetzung wie im gegebenen Falle zu, dann muß selbst ohne Antrag der Staatsanwaltschaft auf den Verfall der Tiere erkannt werden, wenn eine Verurteilung stattfindet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verurteilte noch Besitzer der Tiere ist oder nicht. Daß die Kuh im vorliegenden Falle bereits einem Unbekannten verkauft war, durfte den Gerichtshof nicht abhalten, ihren Verfall auszusprechen. Die allfällige Unauffindbarkeit der Kuh kann wohl den Vollzug des Verfalles fraglich machen, aber seinen Ausspruch nicht verhindern.

Demnach war der auf Z. 11 des § 281 St.-P.-O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Folge zu geben und das angefochtene Urteil, dessen sonstiger Inhalt unberührt bleibt, durch die Verfallerklärung der verbotswidrig eingebrachten Kuh zu ergänzen.

Literatur.

Feuerpolizei, Zeitschrift für Feuerschutzwesen, Organ für Polizeiverwaltungs- und Baubehörden, Feuerwehren und Versicherungsanstalten. Herausgegeben unter Mitwirkung erster Autoritäten des Feuerschutz-, Bau- und Versicherungswesens. Schriftleitung und Verlag H. J. Jung, München 7. Erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Inland Mk. 8·40, Ausland Mk. 10·40. Einzelne Nummer 50 Pf.

Die uns zugesendete Nummer 1/2 vom 15. Jänner 1916 (Bd. XVIII) enthält u. a. nachstehende Aufsätze: „Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt des Preuß. Feuerwehr-Beirates" von Branddirektor Ruhstrat-Stettin, einen sehr aktuellen Aufsatz, der weiteste Verbreitung verdient; „Die Berufsfeuerwehren Deutschlands" von Branddirektor Deditius-Lübeck, der eine Statistik über den Stand des Feuerlöschwesens deutscher Großstädte mit Berufsfeuerwehren und die Warnung, aus den Verhältnissen einer Stadt ohneweiters auf die anderer zu schließen, enthält; „Sonderbündelei der Feuerversicherung" von Dr. jur. Wertheimer, worin auf das Wagnis derartiger Versicherungen hingewiesen wird. Eine große Reihe anderer für den Gegenstand belangreicher Beiträge, die neuesten Gesetze und Verordnungen, sowie die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen über Feuerschutzfragen lassen erkennen, daß diese Zeitschrift für die in Betracht kommenden Kreise von besonderer Aktualität ist. Selbstverständlich ist in diesen ernsten Zeiten auf die durch den Krieg ins Leben gerufenen Verhältnisse besonders Rücksicht genommen worden. Der reiche Inhalt der Zeitschrift ist auch aus dem Inhaltsverzeichnisse des siebzehnten Jahrganges (1915) zu entnehmen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Ministerratspräsidium Rudolf Grafen Attems zum Hofrate bei der Statthalterei in Linz ernannt.

Se. Majestät haben den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Steiermark, Statthaltereirat Otto Florian zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Mähren ernannt und demselben gleichzeitig den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspektor Hofrate Dr. August Scheindler in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Finanzrat Dr. Adolf Halpern zum Obersinanzrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Nikolaus Maxymowicz in Rzeszów anläßlich der von ihm erbetenen übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrate und Landesveterinärreferenten Franz Dočkal in Prag anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 20 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 6. April 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 14.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Statthaltereirat i. P. Dr. Vollar. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

In wasserrechtlichen Angelegenheiten ergangene Erkenntnisse der politischen Behörden sind nicht Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 12 und 14 E.-O.

Literatur.

Personalien.

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Statthaltereirat i. P. Dr. Vollar.

(Fortsetzung.)

II. Vorschläge der Kommissionsreferenten.

Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform bestand — laut Beratungs-Protokolle — aus 25 Mitgliedern, welche in vier Ausschüsse und diese wieder in Referentenkomitees eingeteilt worden sind.

1. Der vierte Ausschuß hatte das Mitglied Universitäts-Professor Hofrat Dr. Bernatzik mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines Gesetzes über die Einführung einer Verwaltungs-Jurisdiktion beauftragt, welcher in der, im Sommer 1912, also vor der Veranstaltung der Enquete erschienenen Denkschrift „Vorläufige Mitteilungen" die allgemeinen Gesichtspunkte des ausgearbeiteten Gesetzentwurfes samt Motivenbericht der Kommission überreicht hat.[1] Hiernach ist unsere Verwaltungsrechtspflege bisher bei jenen Rechtskontrollen stehen geblieben, welche durch die Staatsgrundgesetze und die einschlägigen Ausführungsgesetze über das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof in den Jahren 1867 bis 1875 geschaffen wurden. Der Referent behandelt die Schaffung einer meritorisch erkennenden Verwaltungsrechtspflege in allen Instanzen der heute bestehenden staatlichen Verwaltungsbehörden; das Polizeistrafverfahren ist außer Betracht gelassen, weil es Gegenstand eines besonderen Entwurfes werden soll; sie soll weder ordentlichen Gerichten noch speziellen Verwaltungsgerichten anvertraut werden. Die Verwaltungsrechtpflege soll durch Kollegien, bestehend aus einem verantwortlichen politischen Berufsbeamten und aus einem aus dem Volke auf kompliziertem Wege gewählten Beisitzer, Laien — Zweimännerkollegium — im mündlichen, dem Prinzipe der Unmittelbarkeit entsprechenden besondern und für alle Behörden einheitlich verfaßten Administrativverfahren ausgeübt werden, und zwar von Amts wegen oder auf Parteibegehren. Die beiden Elemente der Organisation der beantragten Verwaltungsjurisdiktionsbehörden und zwar das unabhängige ehrenamtliche — der Beisitzer — und das abhängige — bureaukratische — der Berufsbeamte — sollen gegeneinander als gleichwertig bilanzieren, so zwar, daß jedes zu jeder Entscheidung zustimmen muß, jede dieser zwei Personen hat ein Veto gegen das Zustandekommen einer Entscheidung; kommt eine Einigkeit nicht zustande, so soll nach Ansicht des Referenten die Entscheidung an die nächsthöhere Instanz devolvieren. Als Leiter der Verhandlung fungiert der Chef der Behörde oder ein berufener Stellvertreter. Das Zweimännerkollegium soll auch bei der Landesstelle fungieren. In der dritten Instanz, bei den Ministerien, welche in Parteisachen zu entscheiden berufen sind, sollen nicht vom Volke gewählte oder vorgeschlagene Beisitzer mitwirken, sondern solche, welche sachverständige Beiräte der Ministerien nominieren, oder vom Minister ernannt werden. Bezüglich des Wirkungskreises der Verwaltungsjurisdiktionsbehörden wird das System der Generalklausel, nicht die Enumerationsmethode, in welcher die Angelegenheiten der Verwaltungsjustiz einzeln angeführt werden, anempfohlen. Die Grundidee der Kompetenz besteht darin, daß die Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte die Voraussetzung der Verwaltungsrechtspflege sein soll. Nach Ansicht des Referenten soll jedoch auch jedes rechtliche nicht faktische Interesse einer Partei, oder das von der Behörde oder von einer öffentlich-rechtlichen Korporation zu wahrende öffentliche Interesse den Anlaß zur Tätigkeit der Verwaltungsrechtspflege bilden, sie soll den Rechtsschutz auf allen Gebieten der inneren staatlichen Verwaltung — ausgenommen das Strafrecht — gewähren, Rechtsansprüche der Parteien regeln.

Bezüglich der Stellung der Verwaltungsjurisdiktion zur autonomen Verwaltung bemerkt Referent in den „Vorläufigen Mitteilungen", es wäre dringend zu wünschen, daß der Dualismus unserer Verwaltung, der ein Ding der Unmöglichkeit ist, in die Verwaltungsrechtsprechung nicht eingeführt werde; es gibt auch Leute, welche die autonome Verwaltung für nicht reformbedürftig halten; dagegen bestehen auch verfassungsmäßige Bedenken und Hindernisse.

Der Entwurf des Gesetzes selbst zerfällt in zwei Teile, über die Organisation und das Verfahren der Verwaltungsjurisdiktionsbehörden.

Es mag nur auf einige markante Neuerungen des Entwurfes hingewiesen werden wegen der Stellungnahme einiger Mitgliedec des Referentenkomitees und der Plenarsitzung der Kommission gegenüber demselben. — Den Begriff der Verwaltungsjurisdiktion bildet die besondere Art des Verfahrens; die Schaffung von Verwaltungsgerichten wird abgelehnt. Für die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsjurisdiktionsbehörden — welche Bezeichnung zur üblichen Benennung der Verwaltungsbehörde als: Bezirkshauptmannschaft, Statthalterei stets beizufügen ist — gelten die bestehenden Normen über die Zuständigkeit dieser Verwaltungsbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes normiert; alle Jurisdiktionssachen werden einer einzigen Behörde, Bezirks- oder Stadt- — Magistrat — zugewiesen. Die freie Verwaltung im engeren Sinne soll von der judikatorischen Tätigkeit gegenständlich mit Hilfe einer besonderen organisatorischen Maßnahme

[1] Dem Operate ist auch die Übersicht über wichtige Einrichtungen des Auslandes auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege, verfaßt von Universitäts-Professor Dr. v. Laun, beigeschlossen.

— Zweimännerkollegium — die jedoch das Wesen der bestehenden Organisation beibehält, getrennt werden. Die Wahl des Beisitzers und dessen Stellvertreters geschieht auf die Dauer eines Jahres, er ist Vertrauensmann in nationalen Angelegenheiten, weshalb die Einteilung der Jurisdiktionssprengel in mehrsprachigen Bezirken nach Nationalitäten geschehen soll. In Städten mit eigenen Statuten ist der Bürgermeister im Verein mit einem Beisitzer zur Ausübung der Verwaltungsjurisdiktion berufen. Bei den Landesstellen verhandelt und entscheidet der Landeschef oder einer seiner Räte in Gemeinschaft mit dem Beisitzer, welcher während der Funktionsdauer den Titel: k. k. außerordentlicher Statthaltereirat führen soll; der Beisitzer in der ersten Instanz soll Kaiserlicher Rat heißen, und der Beirat im Ministerium Staatsrat! — Der zweite Teil des Entwurfes empfiehlt in ausgedehnter Weise die analoge Anwendung der Zivilprozeßordnung. Als Neuerung im Administrativverfahren erscheint der Vorschlag der Einführung des Mandatsverfahrens, des Devolutionsverfahrens; auch das Evokationsrecht soll eingeführt werden, wornach jeder höheren Jurisdiktionsinstanz freistehen soll, durch Verordnung ganze Gruppen von Angelegenheiten an sich oder an eine Mittelinstanz zu ziehen. Der Rechtszug wird ausnahmslos auf zwei Instanzen beschränkt; den beteiligten Ministerien wird freigestellt, zur Wahrung des Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Die Beeidigung der Zeugen soll nach deren Vernahme stattfinden.

2. In der zweiten Sitzung des Referentenkomitees hat das Mitglied Graf Schönborn auf seinen „Vorschlag betreffend die Errichtung von Bezirks- und Landesverwaltungsgerichten" zum Schutze subjektiver Rechte als Rechtskontrolle verwiesen; sie hätten über Anrufung der Parteien nur die Legalität zu überprüfen und könnten nur kassatorisch entscheiden. Bezirksverwaltungsgerichte wären etwa am Sitze der Kreisgerichte unter dem Vorsitze des Kreisgerichtspräsidenten zu errichten. Beisitzer sind richterliche und politische Beamte, unter Ausschluß des Laienelementes. Das Bezirksverwaltungsgericht kann nach besagtem Vorschlag angerufen werden gegen Entscheidungen der staatlichen Bezirksbehörden und der autonomen Gemeinde- und Bezirksorgane. Ein Landesverwaltungsgericht wäre für ein Land oder für eine Ländergruppe zu errichten; dessen Besetzung geschieht gemischt mit Richtern und Verwaltungsbeamten. Der Verwaltungsgerichtshof wird dadurch nicht tangiert. Er könnte angerufen werden gegen gesetzwidrige Entscheidungen oder Verfügungen der staatlichen Landesbehörden und der Landesausschüsse. Eine Berufung der Parteien gegen Entscheidungen dieser Landesverwaltungsgerichte ist nicht zulässig, wohl steht aber den belangten Behörden das Berufungsrecht zu. Neben den Verwaltungsgerichten, beziehungsweise deren Anrufung in reinen Rechtsfragen, soll der Instanzenzug der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden, also ihre regelmäßige Tätigkeit unabhängig von der Jurisdiktion der Verwaltungsgerichte, ist nicht zulässig, wohl steht aber den belangten Behörden das Berufungsrecht zu. Neben den Verwaltungsgerichten, beziehungsweise deren Anrufung in reinen Rechtsfragen, soll der Instanzenzug der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden, also ihre regelmäßige Tätigkeit, unabhängig von der Jurisdiktion der Verwaltungsgerichte weiter bestehen. Nach der Ansicht des Projektanten müßte das Personal der Verwaltungsgerichte nicht ständig angestellt werden, weil diese Gerichte kaum allzuoft angerufen werden dürften. Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren dieser Verwaltungsgerichte wäre bezüglich der staatlichen Behörden durch ein Reichsgesetz, jene der Selbstverwaltungsbehörden durch Landesgesetze zu normieren!

3. In derselben Sitzung versprach das Mitglied Freiherr von Haerdtl der Kommission eine größere Arbeit auch über diesen Gegenstand vorzulegen. Dies sind: „Grundzüge einer Reform der Organisation der inneren Verwaltung", sowohl der staatlichen, als auch der autonomen, wie auch ihrer Rechtsprechung; dieser Arbeit wurde eine Darstellung der „Beziehungen der Gemeindeverwaltung zur Staatsverwaltung" angeschlossen.[1]

Aus den „Erläuterungen zu den Grundzügen" entnehmen wir die Bemerkung, daß es noch heute Gebiete der Verwaltung gibt, auf denen die Parteien gegen gesetzwidrige Akte der Verwaltungsbehörden keinen ausreichenden Schutz finden können; so ist das Gebiet des Polizeistrafwesens, welches von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Auch die Gemeindewahlen genießen keinen praktischen Rechtsschutz; dann sind Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Ortschaften über vermögensrechtliche Fragen. Über Nutzungsansprüche am Gemeindegut, welche nicht privaten sondern öffentlichrechtlichen Charakter haben. In national-gemischten autonomen Körperschaften sollen Maßnahmen zum Schutze der einzelnen Nationalitäten getroffen werden. Diese Streitfragen sollten durch ein gerichtliches Forum ausgetragen werden. Der Instanzenzug soll auf zwei administrative Instanzen eingeschränkt werden; deshalb wird die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten erster Instanz für einzelne Länder oder Ländergruppen beantragt, welche auch meritorisch entscheiden würden und über welche der Verwaltungsgerichtshof als oberste Kassationsinstanz zu fungieren hätte. Demnach wären zwei administrative Instanzen, Bezirks- und Landesverwaltungsbehörden und zwei gerichtliche Instanzen. — Im III. Abschnitte der „Grundzüge" wird bezüglich des Wirkungskreises der Landesverwaltungsgerichte besonders vorgeschlagen, daß sie nur auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung mit Ausschluß der Ermessenssachen, dann als Revisionsinstanz über Nichtigkeitsbeschwerden in Polizeistrafsachen staatlicher und autonomer Kompetenz, zu fungieren hätten. Die Landesverwaltungsgerichte erster Instanz wären zur unmittelbaren Entscheidung berufen über: Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden, Bezirken, über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur zwischen diesen Körperschaften, über Schadenersatzansprüche gegen autonome Körperschaften wegen Vernachlässigung der Amtspflichten ihrer Organe wie auch über solche Ansprüche der Körperschaften gegen ihre Organe; schließlich haben diese Gerichte über Beschwerden wegen Verletzung nationaler Interessen und in jenen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Das Verfahren vor diesen Verwaltungsgerichten wäre nach dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe festzusetzen. Bezüglich der Organisation wird beantragt, daß Entscheidungen in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, erfolgen sollen; je ein Mitglied des Senates muß die zivilrichterliche Prüfung, die beiden andern die politische Prüfung haben; Laienrichter sind ausgeschlossen. Der Staatsverwaltung werden zur Vertretung ihrer Interessen besondere Rechte vorbehalten; beim obersten Verwaltungsgerichtshof ist ein Prokurator zu bestellen zur Führung von Nichtigkeitsbeschwerden.

(Schluß folgt.)

[1] Später hat das Bureau der Kommission auch eine „Zusammenstellung der politischen administrativen Kompetenzen der politischen Bezirksbehörden, der politischen Landesbehörden und der Ministerien" ausgearbeitet.

Mitteilungen aus der Praxis.

In wasserrechtlichen Angelegenheiten ergangene Erkenntnisse der politischen Behörden sind nicht Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 12 und 14 E.-O.

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides einer Bezirkshauptmannschaft bewilligte das Gericht erster Instanz dem betreibenden Gläubiger gegen den Verpflichteten die Exekution zum Zwecke der Vertiefung eines vom Straßenkanal über dessen Wiese führenden Wassergrabens, damit das Wasser sein natürliches Gefälle vom Straßenkanal über die Wiese behalte, ermächtigte den betreibenden Gläubiger, diese Vertiefung auf Kosten des Verpflichteten genau, zweckmäßig und fachmännisch unter Intervention eines technischen Beamten der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des rechtskräftigen Bescheides dieser Behörde vorzunehmen und bewilligte ferner zur Hereinbringung der mit jenem Bescheide dem betreibenden Gläubiger gegen den Verpflichteten zugesprochenen kommissionellen Kosten im Betrage von 37 K 18 h sowie der Kosten des Exekutionsantrages die Exekution durch Pfändung und Verwahrung der beweglichen Sachen des Verpflichteten.

Das Rekursgericht hob infolge Rekurses des Verpflichteten den angefochtenen Bewilligungsbeschluß und das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig auf und wies den Exekutionsantrag zurück. Denn gemäß dem als Exekutionstitel dienenden rechtskräftigen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft wurde über die Beschwerde des betreibenden Gläubigers im wasserrechtlichen Verfahren erkannt, der Verpflichtete habe durch eigenmächtige Abdämmung des vom Straßenkanal über seine

Wiese führenden Abfallgrabens die Übertretung des § 71 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes v. 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, begangen und sei im Sinne des § 72 dieses Gesetzes schuldig, den Graben vom Straßenkanal an über seine Wiese wieder zu vertiefen und in dem Zustande zu erhalten, daß das Wasser seinen bisherigen natürlichen Abfall habe, und sei der Verpflichtete schuldig, dem betreibenden Gläubiger die ausgelegten Kommissionskosten zu ersetzen. Dieser Bescheid ist aber kein Exekutionstitel im Sinne des § 1 E.-O., auf Grund dessen die Gerichte zur Durchführung der Exekution berechtigt wären. Es könnte sich vorliegend offenbar nur um die Exekutionstitel nach § 1, Z. 12 und 14 E.-O. handeln; diese sind aber gerichtliche Exekutionstitel nur insoferne, als die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist. Dies ist jedoch hier nicht der Fall; vielmehr ist nach der Vorschrift der §§ 71, 72, Abs. 2 und 99, Abs. 3 des Wasserrechtgesetzes die zwangsweise Durchsetzung des vorgelegten Titels ausdrücklich der Kompetenz der politischen Behörden überwiesen; ihnen obliegt insbesondere auch die zwangsweise Eintreibung der kommissionellen Auslagen als Akzessorium der Schuld und Strafe der begangenen Übertretung, welche Strafe nach den §§ 71 und 72, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes eben im politischen Zwangswege durchzuführen ist. Es ist daher diese Exekutionsangelegenheit durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften den Gerichten überhaupt entzogen und diese sind zu einem Einschreiten nicht zuständig. Deshalb mußte der erstrichterliche Beschluß und das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und der Exekutionsantrag zurückgewiesen werden (§ 42 J.-N., §§ 514, Abs. 2, 477, Z. 6 und 478 Z.-P.-O. und § 78 E.-O.).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 9. Juni 1914, R II 572/14, dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben.

Gründe: Die gerichtliche Exekution kann nur auf Grund der im § 1 E.-O. aufgezählten Exekutionstitel bewilligt werden. Vorliegend wurde die Exekution gemäß § 353 E.-O. und die Mobilarexekution auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der politischen Behörde, womit ausgesprochen wurde, daß der Verpflichtete schuldig sei, gemäß § 72, Ges. v. 28. August 1870, L.-G.-Bl. für das Königreich Böhmen Nr. 71, einen Wassergraben zu vertiefen und in diesem Zustande zu erhalten, sowie die Kommissionskosten im Betrage von 37 K 18 h zu ersetzen, beantragt. Mit Recht hat das Rekursgericht angenommen, daß diesfalls nur die Exekutionstitel nach § 1, Z. 12 und 14 E.-O. in Frage kommen könnten, wonach rechtskräftige Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden und deren rechtskräftige Entscheidungen, wodurch der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt wird, insoferne den Titel für die gerichtliche Exekution bilden können, als die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist. Dies ist aber keineswegs der Fall; denn es ist nicht nur durch keine gesetzliche Bestimmung die Exekution einer wasserrechtsbehördlichen Entscheidung den Gerichten überwiesen, vielmehr haben diese Behörden gemäß den §§ 71, 72 und 99 des zitierten Wasserrechtsgesetzes ihre Entscheidungen im politischen Zwangswege durchzuführen. Daraus geht hervor, daß die gerichtliche Exekution ausgeschlossen und demnach der Beschluß des Gerichtes erster Instanz und das auf Grund dessen eingeleitete Verfahren nichtig ist und mit vollem Grunde aufgehoben wurde.

Literatur.

„Para pacem". Österreichischer Verband für Allgemeine Völkerverständigung. Verbandsmitteilungen. Verlag des Verbandes Wien, XVIII. Bezirk, Gersthoferstraße Nr. 126. Auslieferungsstelle für den Buchhandel: Verlagsbuchhandlung Carl Fromme, G. m. b. H., Wien und Leipzig. Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11. (Preis des Heftes 1 und 2 für Nichtmitglieder und im Buchhandel 60 h. Die Hefte erscheinen in zwangloser Folge 4—6mal jährlich und werden den Mitgliedern des Verbandes frei zugestellt).

Die Grundidee und der Zweck des Verbandes wird im § 2 der Statuten umschrieben: „Der Verband erblickt in der Erkenntnis der gegenseitigen kulturellen und finanziellen Abhängigkeit der verschiedenen Staaten und Völker von einander eine wirksame Grundlage aller jener Bestrebungen, welche einerseits die unblutige Lösung von Völkerstreitigkeiten, andererseits die gemeinsame Kulturarbeit aller Nationen sich zum Ziele setzen."

In den einleitenden Worten des Heftes „Was wir wollen", wird u. a. gesagt: „Der Weltkrieg mit seinen schon jetzt erkennbaren Zerstörungen materieller und kultureller Werte hat die Überzeugung von der Wichtigkeit unserer Bestrebungen eher gefestigt als entkräftet. Durch die moralische Festlegung dieser Überzeugung wollen wir allen, die gleichen Sinnes sind wie wir, ob sie nun als Staatsmänner, Gelehrte, Politiker, Industrielle, Künstler, Schriftsteller wirken oder was immer für einen Beruf haben, welcher Interessensphäre immer angehören, die gleich uns einen dauernden, ehrenvollen Frieden herbeisehnen, versichern, daß unser Verband der Sammelpunkt für alle auf dieser Überzeugung fußenden Bestrebungen und daher unsere Mitteilungen das Organ sind, in welchem sie ihrer Meinung Ausdruck geben können. Wir wollen einen Meinungsaustausch zwischen den Anhängern des Gedankens der internationalen Völkerverständigung bei uns vermitteln, um auf diese Weise die Verständigung selbst zu fördern. Denn soll der künftige Friede ein aus dem Bedürfnis, aus dem Gefühle der Völker erstandener Friede, ein wahrhafter Völkerfriede sein, so müssen wir den stetig von Tag zu Tag steigenden, von bestimmter Seite geschürten Völkerhaß bekämpfen. Ein schweres, aber nicht unmögliches Werk. Wir können die Bevölkerung uns feindlicher Staaten nicht zwingen, uns nicht zu hassen, aber wir können ihnen dartun, daß es bei uns Menschen gibt, die mit den Schmähartikeln einzelner Journale nichts zu tun haben wollen, und die willens sind, nach Friedensschluß die alten Freundschaftsverbindungen wieder anzuknüpfen, neue Freundschaften zu schließen. Nicht Erzählungen von verübten Greueln sollen unsere Mitteilungen enthalten, sondern Berichte, daß wir und ebenso mit uns Millionen im Feindeslande selbst im blutigsten Kriege Menschen geblieben sind, Menschen, welche die Wahrheit lieben, Menschen, die das Gute auch beim Feinde achten. Wir wollen deshalb solche in den verschiedensten Zeitschriften verstreute Berichte sammeln, und wenn uns ihre vollständige Veröffentlichung nicht möglich ist, unsere Leser wenigstens darauf aufmerksam machen, wo sie zu finden sind."

Der hier ausgesprochene hehre Gedanke edler Humanität findet sich nicht nur bei einsichtigen Männern und Frauen Österreichs und Deutschlands, er hat auch im Auslande, nicht nur in neutralen Landen, sondern ja sogar bei den uns heute als Feinde gegenübertretenden Völkern und Nationen Wurzel geschlagen. Blättern wir in diesem Hefte ein wenig, so gewahren wir, daß in dem so verhaßten England ein „Bund der Versöhnung" gegründet wurde, der ähnliche Zwecke verfolgt, wie der die gegenständlichen Mitteilungen herausgebende Verband. Es wird weiters darauf verwiesen, daß sofort nach Ausbruch des Krieges in England ein „Hilfskomitee für die Deutschen, Österreicher und Ungarn" gegründet wurde, das sich dieser Staatsangehörigen aufopfernd annahm und keine Kosten scheute. Auch Frauenvereinigungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Beziehungen unter den Frauen haben sich in England gebildet. Es ist anzunehmen und in der Natur der Sache, dem Edelmut des menschlichen Wesens gelegen, daß auch in anderen Ländern des feindlichen Auslands ähnliche Vereinigungen ins Leben gerufen werden. Es sind daher die Aussichten des Vereines auf Erreichung seines hervorragenden Zweckes keine trüben.

Das vorliegende Heft enthält u. a. einen trefflichen Aufsatz „Gegen den Völkerhaß" von Professor Lammasch. Wir entnehmen demselben: „Kein Volk und kein Staat kann ohne die anderen leben; alle bedürfen der anderen zu ihrer Entwicklung in materieller, intellektueller und moralischer Beziehung. Waren, Menschen, Kapitalien und Ideen werden wieder hinüber und herüber verkehren müssen, ein Volk wird wieder von dem Gewinn ziehen, was ein anderes an Kulturfortschritten errungen. Isolierung wäre Erstarrung. Darum werden sich wieder alle zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, die jetzt so feindselig einander gegenüberstehen. Mag auch heute die Mauer des Mißtrauens und des Hasses, die der Krieg zwischen den einzelnen Staatsvölkern aufgerichtet hat, noch so hoch und unübersteiglich scheinen, sie wird nach dem Frieden fallen, bald fallen. Wo ist jener leidenschaftliche Haß zuerst entflammt? Daß der Pariser Pöbel in den ersten Tagen nach der Kriegserklärung harmlose Deutsche und Österreicher mißhandelte, ist gewiß sehr bedauerlich, aber nicht allzu tragisch zu nehmen. Weit bedenklicher ist die beleidigende Sprache von Männern, die den Kreisen der Wissenschaft und der Kunst angehören, am bedenklichsten aber wohl die eines Mannes in amtlicher Stellung wie die des englischen Ministers Lloyd George. Begreiflich ist es, daß das Echo aus Berlin zurückschallte, wie der Ruf aus Paris und London ausgegangen war. Aber der walisische, also keltische Mr. Lloyd George kann nicht als der Exponent des englischen Nationalgeistes gelten. . . . Lloyd Georges Urteil ist nicht das Urteil der englischen Nation. . . . . Aus Briefen, die mir über Amerika und über die Schweiz von dem großen Historiker und Staatsmann Viscount Bryce, von einem Oxforder Kollegen und von einem Londoner Freunde aus richterlichen Kreisen zukamen, kann ich mit voller Sicherheit schließen, daß insbesondere gegen uns, gegen Österreich-Ungarn, in England keinerlei feindliche Gesinnung herrscht. . . . . Nicht „Gott strafe England" kann unsere Bitte sein, höchstens „Gott strafe Grey". Was die Nation betrifft, müssen wir uns an das Motto der Diplomatie halten: „Nos amis d'hier, nos adversaires d'aujourd'hui, nos ennemis d'aujourd'hui, nos amis de demain. . . ."

Nicht geringer als die Schuld der italienischen Regierung gegen uns ist ihre Schuld gegen ihr eigenes Volk, das sie durch die unreife Jugend, durch bestochene Soldschreiber und durch verächtliche Komödianten in seinen Kriegstaumel hineingehetzt hat und nun nach dem Spruche eines wirklichen römischen Dichters „Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi" hiefür büßen muß. Darum können wir auch dieses Volk nur bedauern und ihm wünschen, daß es sich sobald als möglich der Regierung entledige, die es mißleitet und mißbraucht. Lassen wir uns in unseren Empfindungen gegen die Nationen, deren Heere uns gegenüberstehen, auch nicht bestimmen durch die blutrünstigen Schilderungen der furchtbaren Greuel, die unsere Gegner im Felde gegen unsere Truppen oder die unserer Verbündeten verübt haben. Gewiß ist genug, ist viel zu viel des Grauenhaften geschehen. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß die modernen Millionenheere Elemente der allverschiedensten moralischen Qualität enthalten. Stehen sie auch hoch über dem aus Abenteurern zusammengesetzten Söldnerheere des dreißigjährigen Krieges, so befinden sich darunter doch naturgemäß Individuen, die verbrecherisch oder geisteskrank veranlagt sind.

Die Abstumpfung des Gefühles durch den täglichen Anblick der unvermeidlichen Greuel des Krieges, die verlockende Gelegenheit zur Befriedigung von allerlei Leidenschaften, der Besitz und die Übung in der Handhabung von Waffen, die mangelnde Aufsicht über den einzeln auftretenden Soldaten verleiten außerdem auch noch besonders den großstädtischen Pöbel, die Apachen, Louis, Rowdies, Strizzis, die sonst nicht gerade schwere Verbrechen verüben würden, zu allerlei Ausschreitungen und Uebeltaten. Diese Untaten dürfen aber im Kriege, ebensowenig als im Frieden der ganzen Nation zur Last gelegt werden; die Verantwortung für sie bleibt auch im Kriege **auf das schuldige Individuum** beschränkt, sie berechtigen nicht zu einem Kollektivurteil über Heer und Volk. . . . Aber die allermeisten jener Anklagen, die wegen völkerrechtswidriger Grausamkeiten gegen die Heere aller Kriegsparteien erhoben werden, sind noch dazu objektiv unbegründet, mögen auch viele von ihnen subjektiv in gutem Glauben vorgebracht werden. Die Aufmerksamkeit der Kriminalisten aller Länder hat sich in in den letzten Jahrzehnten mit besonderer Vorliebe einem neuen Zweige ihrer Wissenschaft zugewendet: der Psychologe der Zeugenaussage; sie hat die Fehlerquellen aufgedeckt, die die Erkenntnis der Wahrheit auf Grund der Aussage selbst solcher Zeugen erschweren, die die Wahrheit angeben wollen. Zahlreiche und mannigfache Experimente . . . . haben zu der Erkenntnis geführt, daß zum mindesten ein Viertel, vielleicht nahezu die Hälfte solcher Berichte höchst ungenau, wenn nicht gerade falsch ist. Wenn das für Berichte gilt, die von Zuschauern in normalen Verhältnissen und in normalem Gemütszustande erstattet werden, wieviel mehr wird es auf Angaben über solche Ereignisse zutreffen, die sich z. B. während des Straßenkampfes in einer Stadt zugetragen haben, in die eben erst der Feind eingedrungen ist, auf Angabe von Personen, die selbst in Lebensgefahr waren, deren Angehörige umgekommen, deren Häuser niedergebrannt worden sind, die sich daher in höchster Aufregung, mitunter geradezu in psychopathischen oder doch wenigstens hysterischen oder neurasthenischen Zuständen befinden, deren Fähigkeit zu exakter Wahrnehmung, zu logischen Schlüssen und zu getreuer Erinnerung erheblich geschwächt, deren Phantasie aber fieberhaft erhitzt ist. . . . „Lassen wir darum auch" — so schließt der Herr Verfasser seine sehr bedeutsamen Ausführungen — „durch solche Anschuldigungen, so lange sie nicht vollkommen einwandfrei, insbesondere unter Mitwirkung neutraler Untersuchungsorgane, erwiesen sind, uns nicht zum Haß, vor allem nicht zu generalisierendem Haß gegen ganze Nationen hinreißen. Vor mehr als hundert Jahren hat Jean Paul (Fr. Richter) schon gesagt: „Im längsten Frieden spricht der Mensch nicht soviel Unsinn und Unwahrheit als im kürzesten Kriege." Nur wenn wir uns vorschneller Urteile enthalten, nur wenn Kirche, Schule und Presse zusammenwirken zur Erziehung der Nationen, zu gegenseitiger Achtung und zur Erkenntnis, daß Haß ihr schlimmster Berater ist, kann zustande kommen, was ganz Europa dringend vonnöten ist, ein Friede, nicht bloß zwischen den Regierungen, sondern auch zwischen den Völkern, also ein dauerhafter Friede".

Möge namentlich unsere Tagespresse sich des Inhaltes dieser Worte wohl bewußt werden. Wahrheit und Vornehmheit mögen die Ausgangs- und Richtpunkte ihrer Mitteilungen sein, nicht Stimmungsmacherei. Dadurch würden wir vor allem uns die Achtung im Auslande sichern und der Nachhall in der feindlichen Presse würde sich bald zum Echo verdichten. Da wäre eine wichtige Aufgabe unserer sonst so strengen Zensur zu finden.

Es gebricht an Raum auch auf die anderweitigen Beiträge, wie „Die große Zeit" von Talbot und den sonstigen wertvollen Inhalt des Heftes näher einzugehen.

Es ist zu wünschen, daß sich alle verständnisvollen Männer und Frauen, sowie auch juristische Personen (Vereine, Korporationen, Gesellschaften) an der Idee der „Para pacem" werktätig beteiligen. Nebst Gründern, Ehren-, fördernden, ordentlichen (wirkenden) und korrespondierenden Mitgliedern sehen die Statuten auch unterstützende Mitglieder (Jahresbeitrag 1 K oder ein für allemal 25 K) vor. Anfragen u. dgl. können an das Generalsekretariat des Verbandes in Wien, XVIII., Gersthoferstraße Nr. 126, gerichtet werden. Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben Se. Hoheit den Herrn Generalmajor Erzherzog Karl Franz Josef zum Feldmarschalleutnant und Vizeadmiral ernannt.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Leopold Grafen Berchtold von und zu Ungarschitz, Fratting und Pullitz zum Oberstthofmeister Sr. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl Franz Josef ernannt.

Se. Majestät haben den Kammervorsteher Sr. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl Franz Josef, Generalmajor Zdenko Prinzen von Lobkowitz von seinem Dienstposten enthoben und ihm in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Linz Dr. Andreas Grafen Schaffgotsch anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem erzherzoglichen Hofrate Wenzel Umlauf in Zywiec den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe, dem erzherzoglichen Forstrate Franz Vavrouch ebendort das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem erzherzoglichen Forstmeister Franz Röver in Markow das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat und Botschafter außer Dienst Nikolaus Grafen Szécsen von Temerin zum Hofmarschall in Ungarn ernannt.

Se. Majestät haben den Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz Hofrat Rudolf Grafen Thun-Hohenstein zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Linz ernannt.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Geheimen Rate, Präsidenten des Patentamtes, Sektionschef Dr. Paul Freiherrn Beck von Mannagetta und Lerchenau anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste besondere Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Nikolaus Grafen Szécsen von Temerin aus Anlaß der von demselben erbetenen übernahme in den Ruhestand in Allerhöchster Anerkennung seiner auf verantwortungsvollen Posten mit voller Hingabe in erprobter Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste die Brillanten zum Großkreuze des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um das Rote Kreuz dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Stockholm Maximilian Grafen Hadik von Futak das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat Josef Grafen Walderdorff in Linz zum Hofrate im Stande der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem bosnisch-herzegowinischen Hofrate Dr. Josef Sertić anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Gemeinsamen Finanzministerium Egon Baron König von Arabár zum Sektionsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Siegismund Pilat anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Direktor der Handelsakademie in Linz Theodor Schneller zum Landesschulinspektor ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Landesschulinspektor in Prag Karl Nečásek aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den österreichisch-ungarischen Honorarkonsul Oskar Smreker in Mannheim zum Honorargeneralkonsul ad personam und den Honorarvizekonsul beim Generalkonsulate in München Emil Zeckendorf zum Honorarkonsul ad personam ernannt.

Se. Majestät haben auf Grund eines vom Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. den Honorarvizekonsul in Bilbao Wilhelm Wakonigg zum Honorarkonsul ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektionsadjunkten bei der Polizeidirektion in Wien Eduard Türk anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Zahlmeister bei der Post- und Telegraphendirektion für die Bukowina Leo Kühdorf anläßlich der von ihm erbetenen übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem im Handelsministerium in Verwendung stehenden Statthaltereisekretär Viktor Hinze das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Regierungssekretär Dr. Richard Molner zum Regierungsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Vizedirektor der Hofbibliothek, Regierungsrate Dr. Josef Donabaum den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse und dem bei der Hofbibliothek in Verwendung stehenden Gymnasialprofessor des Ruhestandes, Titularkustos Dr. Karl Wessely den Titel eines Regierungsrates, beiden mit Nachsicht der Taxe, verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Milan Smoquina in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriegsverkehre das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Johann Černý in Brünn zum Statthaltereirate in Mähren ernannt und den Bezirkshauptmännern Paul Kretschmer in Nikolsburg und Emil Ritter Wychodil von Hannaburg in Mährisch-Weißkirchen den Titel und Charakter eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirate im Stande der Polizeidirektion in Prag Rudolf Habersberger den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostrat Hugo Kowarschik der Militärpost- und Telegraphenanstalt in B.-H. beim Kriegsministerium zum Hofrate extra statum ernannt.

Se. Majestät haben den Baurat der Post- und Telegraphendirektion in Prag Karl Krimmel zum Oberbaurate ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleioberoffizial Johann Swidzinski in Tlumacz aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Kanzleidirektors verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste dem Rechnungsrate Karl Fischer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem gewesenen Bürgermeister der Stadt Czernowitz Dr. Salo Weisselberger in besonderer Anerkennung seines verdienstvollen patriotischen Verhaltens in Kriegszeiten den Adelstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Poststallhalter Eduard Dolenc in Triest den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck Johann Ritter von Feder den Titel und Charakter eines Oberpostrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Sekretär des Österreichischen Handelsmuseums Dr. Josef Scheiner den Titel und Charakter eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsdirektoren Johann Pachta in Prag und Hermann Sikorsky in Zara anläßlich der von ihnen erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung den Forstrat Bertold Hanisch zum Oberforstrate ernannt und dem Forstrate Josef Morandi taxfrei den Titel und Charakter eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Amtsdiener im Handelsministerium Adalbert Riha aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Amtsdiener im Finanzministerium Kaspar Kerwoisz anläßlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Inspektor des Postsparkassenamtes Karl Dürler zum Oberinspektor ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate bei der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Jakob Hlach anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben die Forsträte Rudolf Kobsa und Dr. Adolf Stengel zu Oberforsträten im Stande der forsttechnischen Beamten der Staats- und Fondsforstverwaltung ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisekretär Rudolf Kraus in Komotau anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes verlichen.

Se. Majestät haben dem Gefällsamtskontrollor Josef Pokorný in Prag anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Karl Maurer in Jägerndorf anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Ludwig Steich in Haida anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Referenten der Landeskommission für agrarische Operationen in Niederösterreich Statthaltereirate Heinrich Frank anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirektor im Finanzministerium, Regierungsrate Alois König anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Baurat der Post- und Telegraphendirektion für Galizien Simon Schornstein zum Oberbaurate ernannt.

Se. Majestät haben den Baurat der Post- und Telegraphendirektion für die Bukowina Heinrich Würfel zum Oberbaurate ernannt.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat die Konsularaspiranten Dr. jur. Karl Leitmaier Edlen von Sannfeld und Dr. jur. Julius Ritter von Drogoslaw-Wiczkowski zu Konsularattachés ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat in der bosnisch-herzegovinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Regierungsvizesekretär Dr. Michael Jungerth zum Regierungssekretär extra statum ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeikommissär Orest Hostiuc zum Polizeioberkommissär im Stande der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisekretär Dr. Viktor Kühnelt und den Bezirksoberkommissär Eduard Freiherrn Plappart von Loenheer zu Bezirkshauptmännern in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Oberösterreich Josef Ander Lan von Hochbrunn, Wilhelm Prinke, Dr. Christian Witt von Dörring und Dr. Franz Pisecky zu Bezirksoberkommissären ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisekretär Dr. Jakob Daublebsky von Sterneck zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt Dr. Franz Müller zum Landessanitätsinspektor für Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Verwaltungsadjunkten Johann Wichl zum Materialverwalter im Stande der Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Tirol und Vorarlberg Agathon Chevalier Colins de Tarsienne, Dr. Oswald Ritter Negri di San Pietro und Karl Ebner zu Bezirksoberkommissären ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Ferdinand Fulterer in Graz zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Karl Kirchhof zum Präsidenten und des Theodor Freiherrn von Liebieg zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat die Kommissäre der Gewerbeinspektion Dr. Paul Daunenberg und Dr. Karl Schimbs in Wien zu Gewerbeinspektoren zweiter Klasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Robert Wolf in Prag zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Handelsminister hat den Rechnungsrevidenten der Lagerhäuser in Triest Attilius Canziani zum Rechnungsrate ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Paul Ritter v. Schoeller zum Präsidenten und des Rudolf Kitschelt zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Rudolf Biebl zum Präsidenten und des Eligius Scheibl zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Max Ritter von Burger zum Präsidenten und des kaiserlichen Rates Ludwig Moschner zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat den Oberpostverwalter Anton Bezdel zum Postamtsdirektor in Krakau ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Eugen Mitrofanowicz in Dorna-Watra zum Oberpostverwalter in Suczawa ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Heinrich Janotta zum Präsidenten und der Wahl des Alfred Schmolik zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Troppau für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Josef Kerschbaumer zum Präsidenten und des Hans Forcher-Mayr zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Bozen für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Franz Kloiber zum Präsidenten und des Eduard von Keil-Bündten zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Graz für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der juridisch-administrativen Beamten der Forst- und Domänendirektionen die Administrationssekretäre Dr. Dominik Ritter von Zbrozek und Dr. Rudolf Willner zu Administrationsräten, den Administrationsadjunkten Heinrich Ritter Meyer von Treufeld zum Administrationssekretär und die Administrationskonzipisten Dr. Kurt Freiherrn von Gablenz, Eduard Reiß und Dr. Karl Straubinger zu Administrationsadjunkten ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen die Agrargeomcter zweiter Klasse Franz Detter, Robert Trattnig, Albin Zakrajšek, Emil Palla, Michael Spalek, Vinzenz Paleček und Johann Kubin zu Agrargeometern erster Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Kanzleibeamten der Forst- und Domänedirektionen den Kanzlisten Josef Schäfer in Gmunden zum Kanzleioffizial ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Rechnungsbeamten der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz die Rechnungsrevidenten Johann Drasta und Georg Lucan zu Rechnungsräten, den Rechnungsoffizial Johann Banczescul zum Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Leopold Marzell Domanski und Basil Dronink zu Rechnungsoffizialen und die Rechnungspraktikanten Johann Ilnicki, Otto Alexander Wilhelm, Siegmund Mack und Heinrich Caruk zu Rechnungsassistenten ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Hilfsämterdirektor, kaiserlichen Rat Edwin Skall zum Hilfsämterdirektor und den Hilfsämterdirektions-Adjunkten Viktor Emky zum Hilfsämterdirektor im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Alfred Witschel und Viktor Soschka zu Bauräten für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Friedrich Lohmann zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Konrad Wirth zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Oberstkämmerer hat am Naturhistorischen Hofmuseum den Assistenten Dr. Otto Pesta zum Kustosadjunkten und den Aspiranten Dr. Julius Edlen von Pia zum Assistenten ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande des Hauptmünzamtes den Obermünzwardein Ferdinand Bolzer zum Bergrate und den Münzwardeins-Adjunkten Friedrich Buberl zum Münzwardein ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Friedrich Hohenegger zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Kanzleiaspiranten Ernst Hermann Sommert zum Kanzlisten im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern ernannt.

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat den mit dem Titel eines Hofsekretärs bekleideten Rechnungsrat Dr. Karl Pistauer zum Oberrechnungsrate extra statum ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Wenzel Nemec zum Präsidenten und des Léon Bondy zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Prag für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie den Ingenieur Dr. techn. Karl Hirmke zum Oberingenieur ernannt.

K. K. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Kundmachung.

Die sechzigste **ordentliche Generalversammlung** der Aktionäre der K. K. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe findet

Freitag, den 12. Mai 1916, abends 5 Uhr,

im großen Festsaale des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines (I., Eschenbachgasse 9) statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Jahresbericht des Verwaltungsrates.
2. Bericht des Revisions-Ausschusses über den Rechnungsabschluß des Jahres 1915 und Beschlußfassung über denselben.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reinerträgnisses des Jahres 1915.
4. Änderung der §§ 3, 4, 21, 22, 29, 32, 38, 42, 59, 61, 62, 68, 69, 75, 96 und 97 der Statuten.
5. Beschlußfassung über die Wahlen in den Verwaltungsrat.
6. Wahl des Revisions-Ausschusses für das Jahr 1916.

Die stimmberechtigten Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien samt Kupons oder die deren Stelle vertretenden Depotscheine der Anstalt **spätestens am 14. April d. J.** als dem statutenmäßigen Endtermine zu deponieren, und zwar:

in **Wien** bei der **Liquidatur der Anstalt** (I., Am Hof 6) an Wochentagen von 9—12 Uhr
„ **Bozen, Bregenz, Brünn, Feldkirch, Gablonz, Görz, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Mähr.-Ostrau, Olmütz, Pola, Prag, Reichenberg, Teplitz, Triest, Troppau** und **Warnsdorf** bei den **Filialen der Anstalt,**
„ **Budapest** bei der **Ungarischen Allgemeinen Creditbank,**
„ **Berlin** bei der **Direction der Diskonto-Gesellschaft** oder bei der **Bank für Handel und Industrie** oder bei **S. Bleichröder** oder bei **Mendelssohn & Co,**
„ **Breslau** bei dem **Schlesischen Bankverein** oder bei der **Bank für Handel und Industrie, Filiale Breslau, vorm. Breslauer Disconto-Bank** oder bei **E. Heimann,**
„ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden,**
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie,**
„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie** oder bei **L. Behrens & Söhne** oder bei **M. M. Warburg & Co.,**
„ **Köln** bei **Sal. Oppenheim jr. & Co.,**
„ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt,** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie,**
„ **München** bei der **Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie** oder bei **Merck, Finck & Co.**

Die Aktien und Depotscheine sind arithmetisch geordnet bei der unterzeichneten Anstalt mittels einer einfachen, bei den auswärtigen Deponierungsstellen mittels doppelter Konsignation einzureichen. Dem Einreicher wird hierüber eine Empfangsbestätigung erfolgt, gegen welche nach abgehaltener General-Versammlung die Aktien oder Depotscheine rückgestellt werden.

Je fünfundzwanzig Aktien geben das Recht auf eine Stimme. Mehrere Besitzer von weniger als fünfundzwanzig Aktien können aus ihrer Mitte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen, der an der General-Versammlung teilnehmen kann, wenn die Zahl der von ihm vertretenen Aktien wenigstens fünfundzwanzig beträgt.

Wünscht ein Aktionär sein Stimmrecht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär auszuüben, so hat er die betreffende, auf den Namen des gewählten Vertreters lautende Vollmacht auf der Rückseite der Legitimation auszustellen und eigenhändig zu unterschreiben.

Diejenigen Herren Aktionäre, welche hienach in den Besitz von durch Vollmacht übertragenen Stimmen gelangen, haben die an sie übertragenen Legitimationskarten (Vollmachts-Urkunden) spätestens einen Tag vor der General-Versammlung der Direktion einzuhändigen. Dieselben werden demzufolge eingeladen, die eigenen und die an sie übertragenen Legitimationskarten vom 5. Mai bis inkl. 11. Mai d. J. in der Liquidatur der Anstalt während der oben erwähnten Stunden abzugeben, wogegen ihnen eine die Gesamtzahl der von ihnen zu führenden Stimmen ausweisende Legitimationskarte ausgefolgt werden wird.

Wien, am 30. März 1916.

K. K. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

(Nachdruck wird nicht honoriert.)

Eine sehr zeitgemäße Broschüre ist soeben bei mir erschienen:

Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege

Von **Dr. Emanuel Somogyi**

Dozent für Sozialpolitik an der Universität in Budapest und Ministerialsekretär im kön. ungar. Finanzministerium

Preis K 1.20, portofrei gegen Vorauszahlung von K 1.30

Aus der Vorrede:

„Wir müssen Sorge tragen, daß jene hunderttausend arbeitswilligen und arbeitsfähigen kräftigen Männer, deren Leib und Seele durch die harten Fährnisse des Krieges gestählt ist, deren Energie in dem Kampfe auf Leben und Tod erhöht worden ist, je rascher, je glatter, je vorteilhafter im grauen, bürgerlichen Alltagsleben sich wieder placieren können."

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung,
Wien I., Seilergasse 4.

Kann auch durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Kundmachung.

Die fünfunddreißigste

ordentliche General-Versammlung

der Aktionäre der **Kais. Kön. priv.**

Oesterreichischen Länderbank

findet **Samstag den 29. April d. J., 6 Uhr abends, im Anstaltsgebäude (I. Hohenstaufengasse Nr. 3)** statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Bericht des Gouverneurs über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht der Zensoren über die Geschäftsgebarung im Jahre 1915.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes des Jahres 1915.
4. Statutenänderung (§ 6).
5. Wahlen in den Verwaltungsrat (§§ 22, 23 und 25).
6. Wahl der Zensoren und deren Ersatzmänner für das Jahr 1916 (§ 39) sowie Wertbestimmung der Anwesenheitsmarken für dieselben (§ 42).

Die stimmberechtigten Aktionäre (§§ 43, 44), welche an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien spätestens am 15. April d. J. zu deponieren, und zwar:

in **Wien** bei der **kais. kön. privilegierten Oesterreichischen Länderbank;**
„ **Baden, Graz, Innsbruck, Linz, Pilsen, Prag, Reichenberg, Salzburg, Teplitz** bei den **Filialen,** respektive **Exposituren** der **kais. kön. privilegierten Oesterreichischen Länderbank;**
„ **Berlin** bei der **Deutschen Bank** sowie deren **Filialen;**
„ „ „ **Dresdner Bank** und
„ „ „ **Nationalbank für Deutschland;**
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Bank Filiale Frankfurt;**
„ „ **Deutschen Effekten- und Wechselbank;**
„ „ **Deutschen Vereinsbank;**
„ „ **Dresdner Bank in Frankfurt a. M.;**
„ **Stuttgart** bei der **Württembergischen Vereinsbank.**

Die Aktien sind arithmetisch geordnet, in Wien mittels einer einfachen, bei den anderen Erlagstellen mittels doppelter Konsignation einzureichen und wird dem Einreicher hierüber eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, gegen welche nach abgehaltener Generalversammlung die Aktien zurückgestellt werden.

Wünscht ein Aktionär sein Stimmrecht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär auszuüben, so hat er die betreffende auf den Namen des gewählten Vertreters lautende Vollmacht auf der Rückseite der Legitimationskarte auszustellen und eigenhändig zu unterschreiben (§ 46).

Ausnahmsweise können jedoch Minderjährige durch ihren Vormund, Kuranden durch ihren Kurator, Frauen durch einen Bevollmächtigten, Handelsgesellschaften durch einen ihrer Firmaführer, Gesellschaften überhaupt durch ein hiezu bevollmächtigtes Mitglied, Körperschaften, Institute u. dgl. durch einen ihrer Vorstände vertreten werden, wenn auch diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Wien, am 30. März 1916.

Kais. Kön. privilegierte Oesterreichische Länderbank.

§ 43. Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch die statutenmäßig gebildete Generalversammlung vertreten.

In derselben sind jene Aktionäre stimmberechtigt, welche mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreten derselben 25 Aktien nebst Kupons bei der Gesellschaft oder bei einem anderen von dem Verwaltungsrate zu bestimmenden Institute hinterlegt haben, wogegen ihnen Legitimationskarten mit der Angabe der von ihnen vertretenen Aktien und der Zahl der ihnen gebührenden Stimmen erfolgt werden.

Die Listen der stimmberechtigten Aktionäre mit der Angabe ihrer Aktien und Stimmenzahl werden denselben auf Verlangen verabfolgt und am Versammlungstische aufgelegt.

§ 44. Jeder Aktionär ist zu so viel Stimmen berechtigt, wie vielmal er 25 Aktien vertritt.

§ 46. Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann vom Aktionär sowohl persönlich, als durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Aktionärs ausgeübt werden.

(Nachdruck wird nicht honoriert.)

Z. 13.566.

Stellenausschreibung.

Die **Handels- und Gewerbekammer Reichenberg** sucht für konzeptive Arbeiten

pensionierten Beamten,

wenn möglich aus dem **Finanzkonzepts-** oder **Zolldienst.** Kenntnis der tschechischen Sprache und der Stenographie ist erwünscht.

Die Anstellung erfolgt gegen Vertrag ohne Anspruch auf Versorgungsgenüsse bei beiderseitiger, sechsmonatlicher, allenfalls nach Vereinbarung kürzerer Kündigung. Die Dienstverleihungsgebühr übernimmt die Kammer.

Die mit Tauf-(Geburts-)schein, Studienzeugnissen, Verwendungsnachweisen und einer Darstellung des Lebenslaufes belegten Gesuche sind unter Angabe der Gehalts- und etwaigen sonstigen Ansprüche, dann des Zeitpunktes, mit welchem der Dienst bei der Kammer frühestens angetreten werden könnte, bis **längstens 15. April 1916** bei der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg einzubringen.

Auskunft erteilt das Sekretariat der Kammer.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Die beiliegende Korrespondenzkarte über drei soeben erschienene höchst wichtige Gesetzesausgaben wird hiemit der Beachtung der P. T. Leser empfohlen. Zum Zwecke der Bestellung dieser Gesetzesausgaben ist eine Antwortkarte beigefügt.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. April 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 15.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Von Statthaltereirat i. P. Dr. Volkar. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Verbrechen des Betruges (§§ 197, 199 d St.-G.), begangen durch Fälschung des Ausgabedatums einer Rückfahrkarte.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Beschlüssen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Statthaltereirat i. P. Dr. Volkar.

(Schluß.)

III. Kommissionelle Behandlung der Vorschläge.

Der Gesetzentwurf Dr. Bernatziks samt Materialien wurde dem Referentenkomitee der vereinigten Ausschüsse I und IV der Kommission zur Vorberatung übergeben.[1] Darin wurden zunächst verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kompetenz zur legislativen Regelung der ganzen Materie mit dem Bemerken geltend gemacht, daß die Angelegenheit in vielen Punkten in den Wirkungskreis der Landtage gehöre. In meritaler Hinsicht hat man das Zweimännersystem, die beantragte Einteilung der Gerichtssprengel nach Nationalitäten, das Evokationsrecht der höheren Behörden bekämpft und behauptet, daß die Rechtssicherheit durch die Referentenvorschläge nicht voll erreicht werden könne; es wurde die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade auf autonomem Gebiete befürwortet, wobei auf nationale Verhältnisse Rücksicht zu nehmen wäre. Man sprach gegen die Einbeziehung der Ermessenssachen in die Verwaltungsjudikatur, gegen das Devolutionsprinzip, da die Parteien dadurch eine Instanz verlieren würden. In erster Instanz sollen keine Jurisdiktionsbehörden fungieren, wohl aber in der zweiten durch Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, und zwar auch in autonomen Angelegenheiten, in welchen Gerichten Delegierte des Landesausschusses, Laien und Richter mitwirken könnten.

Der Referent erwiderte, er könne auf die Erörterungen seines Elaborates im Referentenkomitee nicht eingehen, weil der Gegenstand vorläufig nicht im kompetenten Ausschusse diskutiert wird. In den meisten Fragen sei ein Kompromiß zwischen dem Entwurfe und den in der Debatte vertretenen Prinzipien ausgeschlossen. Es wurde behufs Erzielung eines Kompromisses im Referentenkomitee die abgesonderte Behandlung der einzelnen im Referenten-Entwurf enthaltenen Probleme mittels eines Fragebogens beschlossen, welcher ursprünglich zehn, dann aber zwölf Hauptpunkte enthielt. Bei Besprechung einiger Fragepunkte konstatierte ein Mitglied, daß die bisherigen Verhandlungen zu einer Übereinstimmung einer ganzen Reihe wichtiger Punkte geführt haben, besonders in der Beibehaltung der bisherigen Behördenorganisation. Alle Anwesenden seien jedoch gegen das System der Zweimännerinstanzen, sowie gegen das Laienelement in der Verwaltungsrechtsprechung, endlich gegen die Analogie der Zivilprozeßordnung im öffentlichen Verfahren. Der Referent verharrte auf seinem Standpunkte. In der fortgesetzten Beratung des Referentenkomitees hat Graf Schönborn erklärt, daß er den größten Teil seiner Anträge fallen lasse und auf die Vorschläge von Haerdtls kompromitieren möchte; die Anträge hat er zurückgezogen.

Da die Vorschläge der Referenten, insoferne sie dieselben Fragen behandeln, untereinander sehr bedeutend differierten, und eine Einigung im Referentenkomitee nicht zu erzielen war, wurde beschlossen, daß dieses Komitee den vereinigten Ausschüssen I und IV einen formalen Bericht erstattet, der die in den Referenten-Anträgen behandelten Hauptfragen schematisch und auszugsweise zu skizzieren hätte unter Anführung der Majoritäts- und Minoritätsbeschlüsse; diese Arbeit soll dann als Substrat für die Generaldebatte im Plenum der Kommission dienen. Die Ausschüsse sollen über ihre Tätigkeit, je nach dem Ergebnisse der Abstimmung, ein abgeschlossenes Referat — Majoritäts- und Minoritätsreferat, — dem Plenum vorlegen. Unter den vom Referentenkomitee hinsichtlich der künftigen Organisation der inneren Verwaltung auf Grund der vorgelegten Anträge der Referenten zusammengestellten Hauptpunkten finden wir im Abschnitte D bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nachstehende sechs Gegenstände verzeichnet: 1. Unmittelbare meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes; dieses wurde im Fragepunkte 34 in der Enquete besprochen. 2. Vollständige Organisation der Verwaltungsrechtspflege in allen Instanzen, nach dem Referate Dr. Bernatziks. 3. Aufbau der Verwaltungsrechtsprechungsbehörden erst von der zweiten Instanz an; da handelt es sich um die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten nach den Entwürfen des Freiherrn von Haerdtl und Grafen Schönborn. 4. Die Frage über Heranziehung von richterlichen Beamten, Delegierter autonomer Behörden und des Laienelementes. 5. Umschreibung der Angelegenheiten der Verwaltungsrechtsprechung durch eine clausula generalis oder durch das Enumerationssystem? 6. Abgrenzung der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes.

In der darauffolgenden Beratung der vereinigten Ausschüsse I und IV der Verwaltungsreformkommission wurde in der Diskussion über die Entwürfe im allgemeinen die Befreiung der Ministerien von der Verwaltungsjurisdiktion besprochen; die Voraussetzung dafür ist aber eine Ausgestaltung der Rechtssprechung in den Instanzen; der Instanzenzug in Parteiangelegenheiten, das sind Rechts- und Ermessenssachen, soll mit der zweiten Instanz abschließen. Die Landesstellen

[1] Die nachfolgende Schilderung des Vorganges ist den Stenographischen Protokollen Nr. 1—6 entnommen, welche über die Beratungen und Beschlüsse des Referentenkomitees, der vereinigten Ausschüsse I und IV und in den beiden Plenarsitzungen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform verfaßt und veröffentlicht worden sind.

sollen Gremialberatungen abhalten — wie bereits die Geschäftsordnung aus dem Jahre 1853 vorschreibt. — An der Spezialdebatte haben sich zumeist die beiden Referenten beteiligt. Dr. Bernatzik hat gegenüber dem Vorschlage Freiherrn von Haerdtls, wornach die Verwaltungsgerichte mit einer bloßen Rechtskontrolle gegen Rechtsverletzungen geschaffen werden sollen, eingewendet, daß dies nicht genügt; dieses Prinzip sei dem seinigen entgegengesetzt. Der wichtigste und größte Teil der administrativen Aktionen liegt im freien Ermessen der Behörden. Dabei kann von einem verletzbaren Rechte der Partei nicht die Rede sein, daher entbehrt das ganze Gebiet des freien Ermessens des Schutzes der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Deshalb habe er die Einrichtung, die er vorschlagt, nicht Verwaltungsjustiz, sondern Verwaltungsjurisdiktion genannt, sie umfaßt also auch die Verwaltung. Die Schaffung der Landesverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichte für Ländergruppen bedeutet die Verländerung; Aufteilung der Verwaltungsgerichtsbehörden berührt die Einheitlichkeit der Staatsgewalt, das ist ein Schritt zur Föderalisierung des Reiches. Weiter wäre durch den Antrag von Haerdtl der bestehende Verwaltungsgerichtshof in seiner Bedeutung sehr geschmälert; der Antrag involviert auch eine Verfassungsänderung. — Freiherr von Haerdtl hat wieder das Projekt Dr. Bernatziks bekämpft und bemerkt, daß die Idee, wonach Verfügungen der Verwaltungsbehörden der Rechtskraft nicht fähig seien, sondern nur Entscheidungen, verfehlt sei; es geht nicht an, daß die Behörden Verfügungen treffen, die niemals rechtskräftig werden, das sei für die Verwaltung nicht erträglich. Dann sei das Zweimännerkollegium mit dem Laienelement ganz verfehlt; Bernatzik habe dieses Prinzip in der dritten Instanz selbst verlassen und durchbrochen. Er — Haerdtl — habe die Landesverwaltungsgerichte im Zusammenhange mit seinem Projekte der Kreisvertretungen, dann wegen Regelung der Nachbarrechte der Gemeinden und zur Einführung des Einflusses der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Polizeistrafverfahren beantragt. Die Einheit der Rechtsprechung wird und soll durch den Verwaltungsgerichtshof — obersten — aufrecht erhalten bleiben.

Viel wurde über die konkurrierende Kompetenz des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes, über die Besetzung dieser Tribunale und die Sprachenfrage debattiert; die Notwendigkeit der Abgrenzung der bezeichneten Kompetenz wurde anerkannt.[1]

Bei der Abstimmung über den ganzen Abschnitt D der oben verzeichneten Hauptpunkte über die künftige Organisation der inneren Verwaltung ist nur das Prinzip der Errichtung der Landesverwaltungsgerichte in Frage gestanden; dieses Prinzip ist mit sieben Stimmen gegen eine angenommen worden. Über den Entwurf Dr. Bernatziks ist also nicht abgestimmt worden.

Als Grundlage für die Generaldebatte in der im März 1914 abgehaltenen Plenarsitzung der Kommission sind gemäß Ergebnisses der Abstimmung der Ausschüsse über den Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit aus den Referentenanträgen folgende prinzipielle Punkte zusammengestellt worden: 1. Organisation der Verwaltungsrechtspflege durch alle Instanzen. Diesen Gegenstand hat Referent Dr. Bernatzik selbst als Minoritätsantrag zur Diskussion vor das Plenum der Kommission gebracht. In der Besprechung dieses Antrages hat der Vorsitzende der Plenarversammlung den Inhalt desselben in sechs Prinzipien eingeteilt, und zwar: Notwendigkeit der Regelung des Administrativverfahrens; Verwaltungsrechtsprechung auch in Angelegenheiten des freien Ermessens; Heranziehung von Beisitzern aus dem Laienstande; Devolution im Falle des Dissenses zwischen den Beamten und den Laienrichtern bei den Verwaltungsjurisdiktionsbehörden; endlich die Umwandlung des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes in Revisionsinstanzen. Hiernach hat in der Plenarsitzung eine lebhafte Debatte bezüglich der Mitwirkung der Laienrichter und des Zweimännerkollegiums bei den projektierten Verwaltungsjurisdiktionsbehörden, im gegnerischen Sinne stattgefunden. Es wurde auch dagegen Stellung genommen, daß nach dem Gesetzentwurfe der Partei die Wahl über das einzuleitende Jurisdiktionsverfahren, darüber, was Rechtsfragen und was Ermessenssachen der Behörden bilden soll, überlassen werde. Im beantragten Devolutionsverfahren wurde das Streben zur Zentralisation der inneren Verwaltung, auch der autonomen, erblickt. In der Plenarsitzung wurde der große Wert des Gesetzentwurfes Dr. Bernatziks samt Materialien anerkannt; das größte Verdienst der Arbeit wurde darin gefunden, daß auch auf dem Gebiete der Ermessensangelegenheiten ein formelles Verfahren wissenschaftlich bearbeitet und normiert wird, worin der Schutz der Bevölkerung gelegen ist; das Referat Dr. Bernatziks bilde die Grundlage der Entwicklung der Lehre von der Verwaltungsgerichtsbarkeit; allein die Ideen sind bei unseren Gesamtverhältnissen, bei der Behördenorganisation, dermalen noch schwer realisierbar.

Hiernach wurden sämtliche sechs Punkte, die der Antrag in sich schließt, zur Abstimmung gebracht, wobei alle abgelehnt worden sind.

In der erwähnten Zusammenstellung der Beratungsgegenstände für die Plenarsitzung bilden die Anträge Freiherrn von Haerdtls folgende Gruppen: als Punkt 2. Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten mit den Abteilungen a) Ausgestaltung der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit; b) Wirkungskreis der Landesverwaltungsgerichte im allgemeinen; c) Wirkungskreis in nationalen Streitfragen; d) Wirkungskreis des obersten Verwaltungsgerichtshofes. Unter 3. Statuierung des unmittelbaren Entscheidungsrechtes der Verwaltungsgerichte. Punkt 4. Besetzung der Verwaltungsgerichte. 5. Umschreibung der Angelegenheiten der Verwaltungsrechtsprechung durch eine Generalklausel oder durch die Enumerationsmethode. 6. Neuregelung der Kompetenz des Reichsgerichtes mit Abteilungen: a) Einschränkung der Kompetenz im allgemeinen; b) Abgrenzung der Kompetenz gegenüber der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes. — Zu Beginn der 11. Plenarsitzung der Kommission hat der Vorsitzende mitgeteilt, daß Freiherr von Haerdtl sich anläßlich der Ablehnung seiner Anträge, betreffend die Errichtung der Kreisbehörden und Kreisvertretungen, veranlaßt gefunden habe, seine Anträge, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, mangels des nötigen Zusammenhanges mit seinem ganzen Projekte zurückzunehmen. Die Bestimmungen des Punktes 2 lit b) und c) der Zusammenstellung, insoferne sie auf das Polizeistrafverfahren Bezug haben, wurden durch einen Antrag desselben Referenten, betreffend die Organisation des Polizeistrafwesens, modifiziert. Für den Rechtsschutz auf diesem Gebiete soll nach Ansicht von Haerdtls dadurch vorgesorgt werden, daß bei den politischen Behörden nur rechtskundige geprüfte Beamte die Erkenntnisse fällen können und es soll bei den Statthaltereien durch Errichtung ständiger Senate, dreier Senate, dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Polizeistrafsachen nicht bagatell behandelt werden, wie es heute häufig geschieht.[1] Gegen diese Ausführungen und den modifizierten Antrag von Haerdtls sind in der Plenarsitzung der Kommission keine wesentlichen Bedenken rege gemacht worden. Bei der Abstimmung ist der Zusatzantrag von Haerdtls in allen drei Punkten angenommen worden. Vom Punkte 6 ist lit. b über die Abgrenzung der Kompetenz des Reichsgerichtes gegenüber der des Verwaltungsgerichtshofes, vom Referenten nicht zurückgenommen worden, sondern es wurde in der Kommission in Übereinstimmung der beiden Referenten beschlossen, daß beide Anträge an den Ausschuß 1 zurückverwiesen werden.

Auf Grund der in den Plenarberatungen gefaßten Beschlüsse der Kommission wurde von Freiherrn von Haerdtl eine Zusammenstellung der Kommissionsanträge zur Reform der Organisation der inneren Verwaltung verfaßt und ein Bericht ausgearbeitet, welcher im stenographischen Protokoll Nr. 6 der Beratungen enthalten ist. Diese Beschlüsse der Plenarversammlung sollten von den Ausschüssen I und IV der Kommission formuliert werden, um ihnen die eigentliche geschäftsordnungsmäßige Rechtskraft zu verleihen. In den Kommissionsanträgen findet man keine fertiggestellten Verordnungs- und Gesetzentwürfe, sondern mehr oder minder detaillierte Vorschläge. Die geschäftsordnungsmäßige Beratung der Ausschüsse konnte jedoch wegen deren Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, sondern die anwesenden Mitglieder sind bloß in eine Besprechung über die einzelnen Punkte der grundsätzlichen Kommissionsanträge zur Reform der Organisation der inneren staatlichen und autonomen Verwaltung

[1] Universitätsprofessor Dr. E. Bernatzik hat zwei Entwürfe von Novellen, und zwar zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, dessen Organisation und Verfahren vor demselben ausgearbeitet und der Kommission übergeben, deren Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

[1] Die Regelung des Polizeistrafverfahrens wird im dritten Jahresberichte der Verwaltungsreformkommission als vorbereitete Arbeit dieser Kommission bezeichnet.

eingegangen. Hiebei sind einige Vorschläge prinzipiell, auch stillschweigend gebilligt, andere wieder unwesentlich abgeändert, redigiert oder in suspenso belassen worden.

Wenn man nun den Kern der im Berichte von Haertls aufgestellten 51 Anträge vom Gesichtspunkte der Reformiermngsbedürftigkeit unserer Verwaltungsrechtspflege untersucht, so findet man auf den ersten Blick, daß darin „keine wirksame Verbesserung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, keine Organisation des Schutzes von Rechten und rechtlicher Interessen", wie ein hervorragendes Mitglied der Ausschüsse in der Beratung selbst bemerkt hat, niedergelegt ist. Zu diesem Resultate hat die ablehnende Tätigkeit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder in der Behandlung der umfangreichen Entwürfe und ihrer Materialien geführt! Aus den durchgeführten Verhandlungen gewinnt man die Überzeugung, daß man teilweise in den Ausschüssen, besonders aber im Plenum der Kommission selbst auf die Schwere der Arbeiten nicht vorbereitet und gerüstet gewesen ist. Die Beratungen sind ziemlich flüchtig und bei schwacher Beteiligung vor sich gegangen. Auch der Geschäftsgang in den Sitzungen hat zu manchen Bemerkungen der Mitglieder Anlaß gegeben.

Die Organisation und das Verfahren in Sachen der staatlichen Verwaltungsrechtspflege berühren von den 51 Artikeln der bezeichneten Zusammensetzung des Freiherrn von Haerdtl bloß folgende Anträge: Art. 7, Organisation des administrativen Strafwesens. Darnach hat im administrativen Verfahren endgültig die politische Landesbehörde in ständigen besonderen Senaten, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, zu entscheiden. Fachreferenten haben im Senate beratende Stimme. Beim Verwaltungsgerichtshofe ist ein Prokurator zu bestellen, welcher zur Einbringung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes berechtigt sein soll. Das Strafrecht der Gemeinde in ortspolizeilichen Angelegenheiten soll nach Art. 44 durch das Mandatsverfahren ausgeübt werden. Der Rechtszug geht an die politische Behörde, und zwar bis zur Landesbehörde. Im II. Abschnitte der Zusammenstellung der Kommissionsanträge wird die sachliche Abgrenzung und Verteilung des Wirkungskreises der staatlichen Behörden und die Abkürzung des Instanzenzuges behandelt. Die politische Landesbehörde soll in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksbehörde in erster Instanz entschieden hat, im administrativen Instanzenzuge zur endgültigen Entscheidung berufen sein, soweit nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise in den betreffenden Gesetzen ein weiterer Rechtszug an die Ministerialinstanz offen gelassen wird, als: Angelegenheiten des Ministeriums für Landesverteidigung, dann jene der gewerblichen Betriebsanlagen, in Wasser-, Bau- und wichtigen Sanitätssachen. Auch hinsichtlich der Approbation der Akten werden praktische Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens gestellt. Bei den Ministerien und den Landesbehörden ist den Vorständen der Departements eine weitgehende Ermächtigung zur selbständigen Erledigung minder wichtiger Aktenstücke zu erteilen, größere Selbständigkeit bei höherer Verantwortung. Bei den Ministerien und den politischen Landesbehörden soll die mündliche Beratung der Angelegenheit in Gremien Platz greifen. Diese und ähnliche Vorschläge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform sind bereits in der auf allerhöchster Entschließung beruhenden Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, in welcher auch die Geschäftsbehandlung bei den Landesstellen vorgeschrieben erscheint, im ganzen enthalten; jene Normen sind jedoch in Vergessenheit geraten, oder wurden durch willkürliche Auslegung des § 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, außer Anwendung gebracht.

Schließlich sei mir die Bemerkung gestattet, daß, trotzdem die umfangreichen, juristischwissenschaftlichen Arbeiten der Verwaltungsreformkommission diesmal noch nicht zum angestrebten Ziele eines positiven Ergebnisses im ganzen geführt haben, man doch mit Genugtuung konstatieren muß, daß in den besprochenen Gesetzentwürfen und den dazu gelieferten Materialien der Referenten wie auch in den über diese Vorschläge abgegebenen Erklärungen einiger Kommissionsmitglieder und endlich in den der Beratung nicht unterzogenen Referaten eine reichliche Schöpfquelle für alle Arbeiten auf dem Gebiete des Aufbaues unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit niedergelegt ist.

Eine nähere sachliche Erwägung der strittigen prinzipiellen Fragen über die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege auf dem Gebiete der politischen Verwaltung, unter Stellung positiver Anträge vom praktischen Standpunkte soll einer weiteren Abhandlung vorbehalten bleiben.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verbrechen des Betruges (§§ 197, 199 d St.-G.), begangen durch Fälschung des Ausgabedatums einer Rückfahrkarte.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 25. Mai 1914, Kr II 130/14, die von dem Angeklagten Josef D. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Kuttenberg vom 12. März 1914, womit er des in den §§ 197, 199, lit. d St.-G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Nach den Urteilsfeststellungen löste der Angeklagte am 6. Dezember 1913 um 6 Uhr 20 Minuten abends auf dem Bahnhofe der Kaiser-Franz-Josefbahn in Prag für sich und seine Frau zwei Fahrkarten für die Fahrt von Prag nach Sazau Haltestelle und zurück auf der Strecke der k. k. Staatsbahnen zum Preise von je 4 K 40 h, während eine Karte für die einfache Fahrt 2 K 30 h kostet. Die Karten enthielten den Aufdruck „gültig für drei Tage". Der Angeklagte trat die Rückfahrt aber erst am vierten Tage, nämlich am 9. Dezember 1913, an und fälschte deshalb die Fahrkarten, indem er durch eine Gravierung aus dem 6. den 8. Dezember machte. Der Schaffner, dem er während der Fahrt die beiden Karten vorwies, bemerkte die Fälschung nicht. Dem Revisor, dem der Angeklagte die Karten später neuerlich vorweisen mußte, kamen sie verdächtig vor, doch erst als er sie mit dem Vergrößerungsglase betrachtete, überzeugte er sich, daß der Ausstellungstag gefälscht ist. Der Gerichtshof stellt fest, daß der Angeklagte nicht erst in der Aufregung während der Fahrt, sondern schon vor deren Antritt die Fälschung vornahm, dem Schaffner und dem Revisor die Karten vorwies und diese Eisenbahnorgane in Irrtum führte, wodurch der Staat an seinen Rechten und die k. k. Staatsbahnen an ihrem Vermögen einen Schaden erleiden sollten, und spricht ihn des Verbrechens nach den §§ 197 und 199, lit. d St.-G. schuldig. Gegen diesen Schuldspruch macht die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten die Nichtigkeitsgründe der Z. 5, 9 a und 10 des § 281 St.-P.-O. geltend, allein mit Unrecht.

Der Einwand, der Gerichtshof habe bei Feststellung der Schädigungsabsicht des Angeklagten nicht in Erwägung gezogen, daß der Angeklagte den Preis für die Rückfahrt bezahlt hatte, ist vollkommen unbegründet. Der Gerichtshof erwähnt dies ausdrücklich, allein diese Tatsache schließt die Schädigungsabsicht und Schädigungsmöglichkeit nicht aus. Nach § 13 Eisenb.-Betr.-Rgl. muß die Gültigkeitsdauer der Fahrkarte im Tarife festgesetzt werden und der § 16, 2 Eisenb.-Betr.-Rgl. bestimmt, daß ein Reisender, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann, für die von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch 6 K zu entrichten hat. Nun ist aber festgestellt, daß die bereits bezahlten Fahrkarten des Angeklagten wegen Ablaufes der dreitägigen Gültigkeitsdauer ihre Gültigkeit verloren hatten, und daß der Angeklagte gerade bezüglich der Frage der Gültigkeit die Bahnorgane in Irrtum führen wollte und auch in Irrtum geführt hat, wodurch die k. k. Staatsbahnen entweder um den Fahrpreis oder um den ihnen auf Grund des § 16 Eisenb.-Betr.-Rgl. zustehenden rechtlichen Anspruch verkürzt werden sollten. Warum die zu diesem Zwecke vorgenommene Fälschung nicht den allgemeinen Betrugsbegriff im Sinne des § 197 St.-G. herstellen sollte, ist nicht einzusehen. Auch der rechtliche Anspruch auf Bezahlung des Fahrpreises oder auf Bezahlung einer Strafe, mag diese auch nur privatrechtlicher Natur sein, stellt ein Recht und die Verkürzung dieses Rechtes einen Schaden am Vermögen im Sinne des § 197 St.-G. vor. . . . .

. . . . Daß Fahrkarten der k. k. Staatsbahnen als öffentliche Urkunden im Sinne des § 292 Z.-P.-O. und § 199, lit. d St.-G. anzusehen sind, hat der Kassationshof schon in wiederholten Fällen ausgesprochen und es ist auch der gegenwärtigen Nichtigkeitsbeschwerde nicht gelungen, durch ihre Ausführungen diese Rechtsansicht zu erschüttern. Ob die Fahrkarte eine öffentlichrechtliche oder eine rein privatrechtliche Tat-

sache beurkundet, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden, weil ein solches Erfordernis, daß die Urkunde sich auf öffentlichrechtliche Tatsachen beziehen müsse, im § 292 Z.-P.-O. nicht aufgestellt wird. Maßgebend ist, daß die Urkunden von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind. Aus dem Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, ergibt sich ohne jeden Zweifel der öffentlichtrechtliche Charakter des staatlichen Eisenbahnbetriebes und der staatlichen Behörden der k. k. Staatsbahnen. Da somit sämtliche Voraussetzungen einer öffentlichen Urkunde und auch die übrigen Tatbestandsmerkmale der §§ 197 und 199, lit. d St.-G. vorliegen, kann daher von der Unterstellung der Tat unter die Bestimmung des § 461 oder des § 320, lit. f St.-G. keine Rede sein.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war daher zum Teil als unbegründet, zum Teil als nicht gesetzmäßig ausgeführt zu verwerfen.

Notizen.

(Die Verdrängung der Maschine.) Der „Sozialen Praxis" entnehmen wir Nachstehendes: Die Streckung der Arbeitsgelegenheit in der Konfektion bezweckt eine Verordnung der Berliner Kriegsrohstoffabteilung, durch die die Maschinenarbeit in der Konfektion teils ganz verboten, teils eingeschränkt wird. Verboten wird das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen; die Benutzung von mechanisch betriebenen Näh-, Knopfloch- und anderen Maschinen wird auf 30 Stunden wöchentlich eingeschränkt. Eine niedrigere Entlohnung, gleichviel ob es sich um Zeit- oder Stücklohn handle, als die bisher ortsübliche, ist verboten. Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit zu entschädigen. In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden. Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohnes erhöht werden. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferer, bei denen durch die Verbote die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Wenn eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, ist eine Befreiung von den Verboten für die Erledigung bereits laufender Aufträge zu gewähren. Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen. Irgendwelchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den genannten, kann nicht stattgegeben werden. Auch in den Lumpenreißereien wird die Verwendung von Reißmaschinen stark eingeschränkt. Nach einer Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 15. Jänner dürfen Reißmaschinen nur am Montag und Dienstag, und zwar an jedem dieser Tage höchstens zehn Stunden in Betrieb gehalten werden. Ausgenommen sind Betriebe, die für den Heeresbedarf arbeiten.

Literatur.

Deutsche Juristen-Zeitung. Begründet von Laband—Stenglein—Staub. Herausgegeben von Dr. P. Laband, Wirkl. Geh. Rat, Professor, Dr. O. Hamm, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., und Dr. Ernst Heinitz, Geh. Justizrat. Verlag Otto Liebmann, Berlin. Preis für Österreich portofrei vierteljährig 4 Mk., Einzelnummer 80 Pf. Erscheint am 1. und 15. jedes Monates, derzeit in Doppelheften an jedem Monatsersten.

Die Nummer 3/4 vom 1. Februar 1916 bringt eine Reihe trefflicher Abhandlungen aus der Feder bekannter Autoren. So hat sich Prof., Geh. Justizrat Dr. Kohler mit einem sehr anregenden Artikel „Die englische Gewaltherrschaft in Griechenland", auf den wir an anderer Stelle noch zurückkommen werden, eingestellt. Höchst aktuell auch für Österreich sind die Aufsätze von Professor Dr. Hoeniger „Zwang zur Operation zwecks Herbeiführung oder Verbesserung der Heeresdienstuntauglichkeit", jener von Oberverwaltungsgerichtsrat M. d. R. u. d. Abg.-Hauses Schiffer „Rechtsanwaltschaft und Mahnverfahren. Ein Vorschlag", endlich der von Justizrat Berent „Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts bei Auslegung der Gesetze". Aber auch die übrigen Beiträge illustrer Autoren sind selbstverständlich sehr beachtenswert. Den Abhandlungen schließt sich, wie üblich, eine juristische Rundschau, die Justizstatistik und Vermischtes an. Unter letzteren finden sich nicht nur die neuen Gesetze, Verordnungen usw. des Reiches und seiner Bundesstaaten, sondern auch die in den okkupierten Ländern erlassenen Verordnungen. Auch der Sprechsaal bringt für die Juristenwelt gewiß anregende Beiträge, während die Spruchbeilage, die alle höheren Gerichte berücksichtigt, namentlich der Praktiker mit Interesse verfolgen wird. Die Literaturbeilage führt dem Leser stets die Übersicht über die neuesten Erscheinungen, sowie Besprechungen vor. So bewährt sich der alte Ruf der Deutschen Juristen-Zeitung als erstklassiges Fachblatt auch im 21. Jahre ihres Erscheinens. —gg—

Personalien.

Der Gemeinsame Finanzminister hat in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Regierungsvizesekretär Anton Kehrer zum Regierungssekretär, den Finanzvizesekretär Richard Schättinger zum Finanzsekretär und den politischen Adjunkten zweiter Klasse Dr. Elemér Prileszky von Priesz zum Regierungskonzipisten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der Manipulationsbeamten des bosnisch-herzegowinischen Justizdienstes den Hilfsämteradjunkten Georg Bubaš zum Hilfsämterdirektor ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Direktorstellvertreter und Leiter des Eisenwerkes Vareš Johann Holický zum Werksdirektor ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Oberförster erster Klasse Eugen Strauch und Konstantin Klemenčić zu Forstmeistern ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Rechnungsoffizial Eduard Lichtscheidel zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämterdirektor kaiserlichen Rat Johann Prokšch zum Hilfsämteroberdirektor im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkonzipisten Richard Richter und Dr. Richard Hoynigg zu Ministerialkonzipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Postkontrollore Jaroslav Smetana in Pilsen und Franz Špirk in Přibram zu Oberpostkontrolloren in Pilsen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Emanuel Dreyer, Rudolf Grafen Colloredo-Mannsfeld, Karl Baumann, Dr. Stephan Ritter von Metaxa und Dr. Heinrich Zichardt Edlen von Villandhort zu Statthaltereisekretären in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Niederösterreich Emil Hoffmann, Alois Wolf und Dr. Moritz Willfort zu Bezirksoberkommissären ernannt.

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien.

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen:

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien, Heft 105: Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 280, über die

Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen

samt der Durchführungsverordnung

Mit Erläuterungen aus der amtlichen Denkschrift, herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf**, Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert K 1.60, gebunden K 2.40.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 20 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. April 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 16.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes im Deutschen Reiche. Von Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit des § 4 Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, obgleich die Vorschreibung der auf den einzelnen Besitzer entfallenden Lieferung nicht im Wege eines Beschlusses des Gemeindeausschusses, sondern durch den Gemeindevorsteher allein erfolgt ist. — Die Lieferungspflicht aus dem Kriegsleistungsgesetze trifft im allgemeinen die einzelnen Besitzer der zu liefernden Gegenstände; die Gemeinden vermitteln nur die Einbringung der Kriegsleistung.

Von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

Notizen.

Personalien. — Erledigungen.

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes im Deutschen Reiche.

Der Entwurf behandelt erstmals die Steuerpflicht der Einzelpersonen, dann jene der Gesellschaften. Es ist daher zu erörtern:

Die Steuerpflicht der Einzelpersonen.

Gegenstand der Besteuerung ist der Vermögenszuwachs, und zwar theoretischen und praktischen Erwägungen folgend, gleichgültig ob er mit dem Kriege in einem ursächlichen Zusammenhang steht oder nicht. „Es genügt" — so sagt die Begründung — „daß der Vermögenszuwachs trotz des Krieges innerhalb des Veranlagungszeitraumes entstanden ist." Auch das Moment des sogenannten verdienten und unverdienten Vermögenszuwachses blieb außer Betracht. Als Vermögenszuwachs ist daher nach §§ 1 und 2 des Entwurfes der in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 31. Dezember 1916 nach den Normen des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (§§ 3—6) festgestellte Vermögenszuwachs anzusehen. Von dieser Grundlage sind aber nach § 3 des Entwurfes außerordentliche Vermögensanfälle[1] — Vermögensanfälle von Todeswegen, aus einer Versicherung, unentgeltliche Zuwendungen, Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischer Grund- oder Betriebsvermögen oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben — regelmäßig abzugsfähig, wenn nicht aus der Sachlage und dem Zeitpunkt der Übertragung auf eine Steuerersparung geschlossen werden kann. Der Bundesrat kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auch andere als jene im § 3 erwähnten außerordentlichen Vermögensanfälle zur Vermeidung von Härten als Abzüge genehmigen. Dem besitzsteuerpflichtigen Vermögen sind andererseits nach § 5 des Entwurfes Vermögensbeträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischen Grundstücken und Unternehmungen angelegt worden sind, sowie Beträge, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, sowie von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis der Gegenstände 1000 Mark und darüber beträgt, zuzurechnen. Auch diese Bestimmung trägt die Absicht, eine Steuerersparung unmöglich zu machen.

Die Steuer, die von diesen Vermögenszuwächsen (abgesehen von den normierten Befreiungen) erhoben wird, trägt nach § 1 des Entwurfes den Namen „besondere Abgabe" („Kriegsvermögenszuwachssteuer"). Es wurde ein kombiniertes System gewählt, indem der Entwurf einerseits auf Vermögenszuwachs, andererseits bei Bestehen eines solchen auf das erzielte Mehreinkommen Rücksicht nimmt. Aber der Vermögenszuwachs bildet die Ursache der Besteuerung, ohne ihn — gibt es selbst bei erzieltem Mehreinkommen keine besondere Abgabe. Jenes kombinierte System besteht nun darin, daß der Entwurf in § 9 die nach der Höhe des Vermögenszuwachses gestaffelten Steuersätze feststellt (bei einem Vermögenszuwachs für die ersten 20.000 Mark 5% vom Zuwachs, für die nächsten angefangenen oder vollen 30.000 Mark 6% u. s. w.) und mit 25% vom Zuwachs den höchsten Steuersatz erreicht. Wenn nun ein solcher Steuerpflichtiger außerdem Vermögenszuwachs auch ein nach § 11—19 des Entwurfes zu berechnendes Mehreinkommen erzielt hat, so wird von dem Vermögenszuwachs in Höhe dieses Mehreinkommens das Zweifache der im § 9 des Entwurfes bestimmten Sätze erhoben und es werden, wenn der Vermögenszuwachs zum Teil dem einfachen, zum Teil dem zweifachen Abgabensatze unterliegt, die doppelten Sätze von den höheren Staffelbeträgen berechnet (§ 10 des Entwurfes). Das Mehreinkommen wird aus der Entgegenstellung der im Sinne des Entwurfes in Betracht zu ziehenden Kriegseinkommen und der Friedenseinkommen entnommen. Die Berücksichtigung des höheren Einkommens beruht auf dem Prinzipe der bedeutenderen Steuerleistungsfähigkeit.

Befreit sind von der besonderen Abgabe nach § 7 Vermögenszuwächse von 3000 Mark und darunter (§ 7 des Entwurfes). Vermögen, die den Gesamtwert von 6000 Mark nicht übersteigen, unterliegen nach § 8 des Entwurfes der besonderen Abgabe nicht. Beträgt das Vermögen am Ende des Veranlagungszeitraumes nicht mehr als 9000 Mark (6000+3000), so wird der Vermögenszuwachs nur insofern besteuert, als durch den Vermögenszuwachs ein Vermögensbetrag von 6000 Mark überschritten wird. Die höhere Steuer nach § 10 des Entwurfes wird nicht erhoben, wenn die Unterschiedsbeträge der Kriegs- und Friedens-Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht erreichen (§ 11, Abs. 3).

Der besonderen Abgabe unterliegen die im § 11 des Besitzsteuergesetzes bezeichneten Personen.[1] Nach § 20 des Entwurfes ent-

[1] Diese werden allenfalls beim früheren Besitzer — Übergeber — besteuert (§ 4 des Entwurfes).

[1] „§ 11: Steuerpflichtig sind 1. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen: 1. die Angehörigen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren im Auslande aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift; 2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermang-

fällt die Pflicht zur Entrichtung der besonderen Abgabe nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Jänner 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt. Es läuft bei dieser Aufgabe lediglich der Veranlagungszeitpunkt mit dem Zeitpunkte des Wegzuges ab. Diese Stelle regelt ferner die Sicherstellungsmaßregeln im Interesse des Steuereinganges hinsichtlich wegziehender Personen.

Die §§ 21 ff. regeln die

Steuerpflicht der Gesellschaften.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne hatte durch Bildung der Sonderreserven den Zweck, die Besteuerung der Kriegsgewinne zu sichern. Der Entwurf stellt nun die Art der Abgabe, für die im § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 namhaft gemachten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bergwerkschaften und andere Bergbau treibenden Vereinigungen [juristische Personen] Gesellschaften m. b. H. und Eingetragene Genossenschaften) fest. Der § 28 ermächtigt den Bundesrat zur Ausdehnung des Kreises der steuerpflichtigen juristischen Personen.

Im Gegensatz zu den physischen Personen unterwirft der Entwurf bei juristischen Personen aus guten Gründen nicht den Vermögenszuwachs, sondern den Mehrgewinn der Besteuerung. (§§ 24 ff.) „Gegenstand der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaft ist ... der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielte Mehrgewinn." (Begründung des Entwurfes.) Der Entwurf unterscheidet die Besteuerung inländischer und ausländischer Gesellschaften. Diese haben von dem nach § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 berechneten Mehrgewinn einen bestimmten Prozentsatz des Mehrgewinnes, als Steuer zu entrichten. Der niedrigste Steuersatz ist 10, der höchste (bei Mehrgewinn über 2 Millionen Mark) 45. (§ 25 des Entwurfes). Die Besteuerung der inländischen Gesellschaften erfolgt einerseits nach einem Prozentsatz des Mehrgewinnes soweit er die Höhe des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, und bei entsprechender Höhe dieses Gewinnes (über 10%) ist noch ein Plus nach einem Prozentsatze des Abgabebetrages zu entrichten (§ 24 des Entwurfes). Die Abgabe darf nach § 27 des Entwurfes, sowohl hinsichtlich in- als ausländischer Gesellschaften die Höhe der nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1915 gebildeten Sonderrücklage nicht übersteigen. Der Entwurf nimmt keine Rücksicht auf Doppelbesteuerungen (der Unternehmungen und Teilhaber an diesen). Es finden sich nur Bestimmungen, die geeignet sind, die Tatsache der Doppelbesteuerungen zu mildern. „Immerhin wird die tatsächlich vorhandene Doppelbesteuerung im wirtschaftlichen Sinne bei der Festsetzung der Steuersätze für die Einzelpersonen sowohl wie für die Gesellschaften nicht unbeachtet bleiben dürfen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung fällt die Doppelbesteuerung besonders schwer ins Gewicht, da die Stellung der an einer Gesellschaft m. b. H. beteiligten Personen sich vielfach wirtschaftlich nicht wesentlich unterscheidet von der Stellung des Einzelunternehmers oder von Mitunternehmern. Deshalb ist im § 17 des Entwurfes auf das besondere Verhältnis der Gesellschaft m. b. H. in der Weise eine weitergehende Rücksicht genommen, daß der Gesellschafter seine Mehreinnahme aus dem Geschäftsanteil von dem Kriegseinkommen absetzen kann, so daß er zwar seinen Vermögenszuwachs unter allen Umständen versteuern muß, aber mit den einfachen Sätzen des § 9 und nicht mit den doppelten Sätzen des § 10. Eine völlige Beseitigung jeder Doppelbesteuerung ist auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht tunlich, da die Gesellschaftsbesteuerung auf einer ganz anderen Grundlage aufgebaut ist, als die Besteuerung der Einzelpersonen" (Begründung des Entwurfes).

Das Gesetz enthält in den §§ 30—41 gemeinsame Vorschriften (für die steuerpflichtigen physischen und juristischen Personen). Hiernach wird die besondere Abgabe gleichzeitig mit der Besitzsteuer veranlagt werden, wenn der § 20 des Gesetzes (früherer Wegzug ins Ausland) nicht eine frühere Maßnahme erheischt. Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaft wird für die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig bemessen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt später. Entrichten die Gesellschaften die vorläufig bemessene Steuer, so steht ihnen der zur Bezahlung nicht verwendete Teil der Sonderrücklage zur freien Verfügung. Die Abgabe ist innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehles zu entrichten. Hiezu können die Papiere der Kriegsanleihe benützt werden. Schließlich sei noch der Strafbestimmungen kurz Erwähnung getan. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben mit der Eignung der Steuerhinterziehung werden mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft. Bei Absicht, die Steuer zu hinterziehen, kann zur Geldstrafe auch Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Ehrverlust treten.

Im vorstehenden wurden dem Leser die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes vorgeführt, namentlich jener, die unveränderliche Bedeutung auch für uns Österreicher haben könnten. Details, die ja vielfach Geschmack- und Ansichtssache sind, fanden in dieser engrahmigen Abhandlung keine Berücksichtigung. Sie können ja auch nur für den Spezialisten von Bedeutung sein.

Aber einer Sache möchte ich mich noch kurz zuwenden. Es ist gewiß eine wichtige, der Verfeinerung des Steuerrechtes dienliche Frage, ob ein Steuergesetz nicht auch ethische Momente in den Inhalt seiner Satzungen aufnehmen soll. In potenziertem Maße tritt die Lösung dieses Problems bei einem Kriegssteuergesetz an uns heran. Die Begründung des Entwurfes scheint die Frage zu verneinen, sie stellt sich auf den rein finanzpolitischen Standpunkt. Der sparsame Mann, der, trotzdem er konnte, nicht mehr verbrauchte, als ihm zum Leben unbedingt notwendig war und so einen Kriegsgewinn bestimmter Höhe erzielte, soll gleich besteuert werden, wie der, der während des Krieges in Saus und Braus lebte und hiedurch einen bedeutenden Teil des Vermögenszuwachses aufbrauchte. Der ehrliche Geschäftsmann, der nur infolge erheblichen Umsatzes, nicht ungebührlicher Gewinnerhöhung, einen bedeutenden Vermögenszuwachs zu verzeichnen hat, soll gleich besteuert werden mit demjenigen, der einem Vaterlandsverräter gleich dem Volke ungebührlich hohe Preise angerechnet hatte und so widerrechtlich, sittenwidrig sich verhältnismäßig unglaublich hoch bereicherte. Ich glaube, daß gerade bei einem Kriegsgesetz das Sittengesetz schon im Interesse der Volksüberzeugung und der Fortbildung des Gerechtigkeitssinnes mitwirken sollte. Auch hier sollten die kriegswirtschaftspolitischen Aufgaben des Einzelnen gewogen und gewürdigt werden. Daher bin ich der Meinung, daß es am Platze wäre, den Veranlagungsorganen im Einzelfalle das Recht einzuräumen, die Steuerbeträge etwa nach einer Skala entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit des § 4 Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, obgleich die Vorschreibung der auf den einzelnen Besitzer entfallenden Lieferung nicht im Wege eines Beschlusses des Gemeindeausschusses, sondern durch den Gemeindevorsteher allein erfolgt ist. — Die Lieferungspflicht aus dem Kriegsleistungsgesetze trifft im allgemeinen die einzelnen Besitzer der zu liefernden Gegenstände; die Gemeinden vermitteln nur die Einbringung der Kriegsleistung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 15. Oktober 1915, Kr III 97/15, die von dem Angeklagten Franz P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 9. März 1915, womit er des Vergehens nach § 4 Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, und der Übertretung nach § 312 St.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die auf § 281, Z. 9a St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bekämpft dessen Schuldspruch wegen Vergehens nach § 4 Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, als rechtsirrig, weil die Vorschreibung der auf den Angeklagten entfallenden Weizenlieferung nur durch den Gemeindevorsteher allein erfolgt ist und mangels Beschlusses des Gemeindeausschusses für den Angeklagten nicht bindend war. Hienach lag eine auf einer Vorschrift beruhende Lieferungspflicht des Angeklagten, deren Verletzung vom Standpunkte des § 4 Kaiserliche Verordnung

lung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben; II. mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund und Betriebsvermögen: alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnung oder Aufenthalt."

in Frage kommen könnte, überhaupt nicht vor; auf alle Fälle sei auf Seite des Angeklagten ein Irrtum im Sinne des § 2, lit. e St.-G. vorgelegen, daß er nach dem Gesetze zur Lieferung überhaupt nicht verpflichtet sei, was die Vorsätzlichkeit der allfälligen Verletzung der Lieferungspflicht ausschließe. Allein die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint unbegründet. Wie urteilsmäßig festgestellt, war der Gemeinde Neleschowitz von der Bezirkshauptmannschaft Olmütz im Grunde des § 27 Kriegs-L.-G. aufgetragen worden, unverzüglich, längstens aber bis 30. Oktober 1914, 20 Meterzentner Weizen an die Kriegsverwaltung zu liefern. Mit Recht hat der Gerichtshof im Urteil ausgesprochen, daß die Frage, ob Gemeindevorsteher D. im gegebenen Falle berechtigt war, die auf die Gemeinde entfallende Lieferung im eigenen Wirkungskreis auf einzelne Gemeindemitglieder aufzuteilen, für die Frage des Schuldspruches nach § 4 Kaiserliche Verordnung belanglos ist. Aus §§ 30, 36 Kriegs-L.-G. und §§ 49, 56 Gem.-O. für Mähren geht hervor, daß das Gesetz in dringenden Fällen auch dem Gemeindevorsteher allein die Befugnis einräumt, die sonst dem Gemeindeausschuß obliegenden Geschäfte selbständig zu veranlassen. Hiedurch erscheint die formelle Berechtigung des Gemeindevorstehers zur Aufteilung der Lieferung auf die Gemeindemitglieder gegeben. Nur diese ist aber für die Pflicht der Partei, dem Auftrage des Gemeindevorstehers Folge zu leisten, maßgebend. Ob im einzelnen Falle die materiellen Voraussetzungen für ein diesbezügliches Einschreiten des Gemeindevorstehers gegeben waren, dies zu prüfen ist nicht das Recht der Partei. Sie hat sich dem amtlichen Auftrage des Gemeindevorstehers vorbehaltlich der allfälligen Beschwerdeführung zu unterwerfen. In diesem Sinne ordnet denn auch § 31 Kriegs-L.-G. in Anbetracht der durch die Verhältnisse gegebenen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Versorgung der Armee mit dem erforderlichen Kriegsbedarf ausdrücklich an, daß zwar der Partei das Beschwerderecht gegen die im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes ergangenen behördlichen Aufträge zusteht, daß aber das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wenn daher Angeklagter im gegebenen Falle, wie festgestellt, der Anordnung des Gemeindevorstehers nicht zeitgerecht und überhaupt erst auf Grund des Einschreitens der vom Gemeindevorsteher angerufenen Gendarmerie nachkam, so hat er tatsächlich seine auf dem Kriegsleistungsgesetz und den Vorschriften der Bezirkshauptmannschaft und des Gemeindevorstehers beruhende Lieferungspflicht verletzt und kann sich auch nicht durch die Berufung auf einen Irrtum in Betreff seiner Lieferungspflicht rechtfertigen, weil dieser Irrtum in letzter Reihe doch nur auf eine nach § 3 St.-G. belanglose Unkenntnis der Strafbestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, hinausliefe. Da der Gerichtshof die Vorsätzlichkeit der Nichtbefolgung des Auftrages des Gemeindevorstehers ausdrücklich feststellt, läßt sich der Schuldspruch nach § 4 der bezogenen Kaiserlichen Verordnung nicht als rechtsirrig bezeichnen.

In der Nichtigkeitsbeschwerde wird behauptet, zufolge der Bestimmungen der §§ 27 ff., Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, seien es die Gemeinden, die die Pflicht zu den Kriegsleistungen treffe, nicht die einzelnen Personen. Letzteren können die Kriegsleistungen nur im Notfalle auferlegt werden.

Dies ist unrichtig. Neben anderen Bestimmungen widerlegt der § 27 bezogenen Gesetzes diese Ansicht. Dieser Paragraph besagt in seinem Schlußabsatze: „Im Notfalle können die unbedingt notwendigen Kriegsleistungen direkt von dem Leistungspflichtigen angesprochen werden." Hieraus ergibt sich klar, das in einem Falle, wie es der vorliegende ist, die Gemeinde nur als dasjenige Subjekt anzusehen ist, durch dessen Vermittlung die geforderte Kriegsleistung eingebracht werden soll. Auch aus der Bestimmung des § 29 bezogenen Gesetzes, auf den der Angeklagte zur Begründung seiner Ansicht sich beruft, geht dies hervor. Diese bestimmt: „Die Gemeinden können die Kriegsleistungen entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen." Die Nichtigkeitsbeschwerde folgert aus dieser Bestimmung, daß vorerst ein Beschluß der Gemeindevertretung eingeholt werden müsse, ob die Kriegsleistung im Wege des Ankaufes bei Händlern auf Rechnung der Gemeinde oder durch Aufteilung auf die Gemeindemitglieder einzubringen sei. Abgesehen davon, daß die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anführt, die Notwendigkeit der ersteren Modalität werde sich dann ergeben, wenn in der Gemeinde Getreide nicht vorhanden wäre, hat der Leistungspflichtige, wie schon oben ausgeführt wurde, die Erklärung des Gemeindevorstehers als des Repräsentanten der Gemeindevertretung über den Bestand und das Ausmaß der Leistungspflicht als für sich verbindlich anzusehen, unbeschadet seiner Berechtigung wegen eines vermeintlich ungehörigen Vorganges des Gemeindevorstehers bei der Ausführung des Lieferungsauftrages Beschwerde zu führen, und es ist aufliegend unrichtig, daß im § 31 bezogenen Gesetzes nur das Beschwerderecht der Gemeinde gemeint sei.

Von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

Von seiten des Präsidiums der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt werden wir ersucht, zu dem in Nr. 12 der Zeitschrift vom 23. März d. J. veröffentlichten Aufsatze „Kriegsfürsorge und Volksverpflegung" von Dr. Heinrich Rokotnitz nachstehende berichtigende Bemerkungen mitzuteilen:

„Die in dem Aufsatze enthaltene Rentabilitätsberechnung für Mehl aus einem Waggon Weizen ist, wie folgt, zu berichtigen: Der Herr Verfasser berechnet den Erlös mit 4956 K, die Kosten dagegen mit 3800 K, so daß sich ein Bruttonutzen per 1156 K ergibt. Hievon wird als Regie 1½%, als Einkaufsprovision 2½%, zusammen 4%, ist gleich 136 K in Abzug gebracht, so daß ein Nettonutzen mit 1020 K verbleibt. Demgegenüber stellen wir fest, daß bis Anfang 1916 die im Folgenden angegebene Vermahlungsvorschrift sowie die nachstehend angeführten Preise für Mehlprodukte aus Weizen amtlich vorgeschrieben waren:

Backmehl einschließlich Grieß	15%	zu 68 K	per	Meterzentner
Kochmehl	25%	„ 58 „	„	„
Brotmehl	38%	„ 42 „	„	„
Kleie	19%	„ 17 „	„	„

alles ab Mühlstation. Der Erlös der Anstalt bei Weizen gestaltet sich sohin folgendermaßen:

15%	zu 68 K	sind	1020 K
25%	„ 58 „	„	1490 „
38%	„ 42 „	„	1592 „
19%	„ 17 „	„	323 „
		zusammen . .	4385 K

Der Bruttoerlös war somit 4385 K gegenüber 4956 K, die der Herr Verfasser berechnet hat. Seit dem 7. Jänner l. J. sind die Vermahlungsvorschrift und die Preise verändert worden, so daß sich bei den jetzigen Vorschriften nachfolgender Bruttoerlös ergibt:

Grieß . .	3%	zu 80 K	sind	240 K
Kochmehl .	22%	„ 58 „	„	1276 „
Brotmehl .	57·5%	„ 41 „	„	2415 „
Kleie . . .	15%	„ 17 „	„	255 „
			zusammen . .	4186 K

Ebenso wie die Berechnung des Erlöses ist auch jene der Gestehungskosten falsch: Zunächst kommt in Betracht, daß im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 196, in den ersten Monaten der Ernte Zuschläge zu bezahlen waren, und zwar bei Weizen bis zum 31. Juli 1915 4 K, vom 1. bis 15. August 3 K, vom 16. bis 31. August 2 K, vom 1. bis 15. September 1 K. Diese Zuschläge hatten zur Folge, daß sich die Landwirte beeilt haben, größere Quantitäten zur Ablieferung zu bringen, so daß ein erheblicher Teil des von der Anstalt angekauften Weizens mit solchen Prämien belastet ist. Weiters muß die Anstalt überall die Frachtkosten von der Station der Verladung des Getreides bis zu jener der Mühle bestreiten, die sich im Durchschnitte auf mindestens K 130.— belaufen. Ebenso hat die Anstalt die im Kriege sehr erhöhten Kosten für den Transport des Getreides von der Bahnstation zur Mühle und jener des Mehles von der Mühle zur Bahn zu bestreiten. Ferner hat sie das Transportmanko bis zur Mühlenstation sowie die Spesen für die Beistellung der Säcke zu tragen. Weiters dürfte es nicht unbekannt sein, daß Österreich mit einem erheblichen Teile seiner Versorgung auf Ungarn angewiesen ist und daher eine beträchtliche Quantität Getreides und Mehles von der ungarischen Kriegs-Produkten-Aktiengesellschaft bezogen hat. Abgesehen davon, daß diese Mengen mit der höheren Fracht belastet waren, waren in Ungarn sowohl die Getreide- wie die Mehlpreise höhere als in Österreich.

Da nun die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt in Ungarn die dort geltenden Preise zu entrichten hatte, ergaben sich gegenüber den niedrigeren österreichischen Verkaufspreisen Verluste, die sich z. B. bei einem Waggon Backmehl auf 1200 K stellen. Trotzdem also in Österreich die Mehlpreise billiger erstellt waren als in Ungarn, vermochte die Anstalt im Sinne der von ihr im Juni 1915 aufgestellten Voranschläge Dank ihrer niedrigen Regie so zu gebaren, daß abgesehen von den vorgesehenen Reserven die Auslagen durch die Eingänge gedeckt wurden. Gewinne wurden von der Anstalt, als einem staatlichen Institut, weder beabsichtigt, noch auch erzielt. Im Jahre 1916 haben sich die Verhältnisse allerdings insoferne verschoben, als die Anstalt erhebliche Bezüge aus Rumänien eingeleitet hat, die sowohl durch den höheren Kaufpreis, durch die längere und daher teuerere Fracht, durch das Agio der ausländischen Zahlungsmittel und endlich durch den Goldzoll belastet sind. Diese Mehrauslagen wurden jedoch bekanntlich vom Staatsschatze übernommen, so daß eine Verteuerung der für den Konsum der breiten Massen bestimmten Mehlsorten nicht eingetreten ist. Jene Leser Ihrer geehrten Zeitschrift, die sich mit dieser Frage befaßten, werden vermutlich auch die Berichte über die Beratungen des Beirates der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt gelesen und aus diesen entnommen haben, daß sich diese (aus Angehörigen wirtschaftlicher Körperschaften aller Art zusammengesetzte) Versammlung mehrfach mit der finanziellen Gebarung unserer Anstalt beschäftigt und nach eingehender Prüfung dieser die bezüglichen Berichte des Präsidiums zustimmend zur Kenntnis genommen hat".

Notizen.

(Die Selbstverwaltung der Erwerbsstände.) Unter diesem Titel bringt die Deutsche Gemeindezeitung einen Aufsatz aus der Feder des Dr. Friedrich Freund, Ministerialdirektors und Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrates im preußischen Ministerium des Innern, dem wir nachstehendes entnehmen: Es wäre an der Zeit, die Selbstverwaltung der Erwerbsstände zu erproben, indem man die Kraft der Produzenten und der berufsmäßigen Händler in einer Organisation zusammenfaßt und dieser Organisation die Regelung der Herstellung und Verwertung des Produktes einschließlich der Preisfeststellung unter Kontrolle der Staatsgewalt überträgt. Dieser schöpferische Gedanke findet sich schüchtern versteckt in einer Bekanntmachung des Bundesrates (vom 4. November 1915, R.-G.-Bl. S. 728, § 15 b), die den staatlichen Behörden das Recht einräumt, Erzeuger und Hersteller von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes sowie Händler zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise zu rechtsfähigen Verbänden zu vereinigen. Die praktische Durchführung der Idee mag zweckmäßigerweise zunächst bei der Fleischversorgung erprobt werden. Hier muß sie an vorhandene Verwertungsorganisationen des Viehhandels anknüpfen. Fassen wir die berufsmäßigen Viehzüchter und Viehhändler etwa in jeder Provinz in einem Syndikat zusammen, das die Preisregelung und die Marktversorgung übernimmt, das neben den einzelnen Syndikatsmitgliedern selbständig zum Handel berechtigt ist, und stellen wir dieses Syndikat unter staatliche Aufsicht! Mitglied des Syndikates darf nur der werden, der Aufzucht oder Handel schon im Frieden gewerbsmäßig betrieben hat. Die staatliche Aufsicht hat dann nach zwei Richtungen zu wirken. Sie hat einer etwaigen mißbräuchlichen Betätigung des Syndikats vom Gesichtspunkte der berechtigten Verbraucherinteressen entgegenzutreten und einen Ausgleich in der Politik insbesondere der Preispolitik unter den verschiedenen provinziellen Syndikaten herbeizuführen. Das Syndikat muß einen Vorstand haben, der aus wenigen Vertretern des Viehhandels und der gleichen Anzahl von Landwirten sowie einem Staatsbeamten als Obmann mit Einspruchsrecht besteht. Dem Vorstand soll ein Beirat aus den Kreisen der genannten Erwerbsstände zur Seite gestellt werden. Eine solche syndikatsmäßige Zusammensetzung würde es den Großstädten ermöglichen, ihre Fleischversorgung auch über den Krieg hinaus leichter und gesicherter im Großen zu regeln. Ähnliche Versuche sind bei der Syndizierung der Milch- und Butterherstellung und -verwertung im Wege der lokalen Zusammenfassung von Landwirten, Genossenschaften und Molkereien denkbar. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Maßregeln liegt in dem Aufrufe der beteiligten Erwerbsstände zur verantwortlichen Übernahme einer Aufgabe, die im Kriege eine staatliche geworden ist, zur geregelten Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Personalien.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Karl Trampler, Reinhold Budik, Friedrich Machek, Leopold Nagel, Wilhelm Nevrla und Wilhelm Lindner zu Steueroberverwaltern für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der technischen Finanzkontrolle den Oberkontrollor Ludwig Latzer zum Inspektor, ferner die Kontrollore Karl Feigerle, Franz Engelwirth und Anton Rudolf Jäger zu Oberkontrolloren für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Troppau ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Oskar Lamatsch zum Oberbezirksarzte in Schlesien ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande der Rechnungsbeamten des Handelsministeriums den Rechnungsrat Franz Höfert zum Oberrechnungsrate ernannt.

Der Handelsminister hat den ad personam in die achte Rangsklasse der Staatsbeamten eingereihten Postkontrollor Josef Siner zum Oberpostkontrollor beim Post- und Telegraphenamte Prag 7 ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Karl Stanka in Aussig zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung die Forstpraktikanten Guido Ferrari von Kellerhof, Otmar Friedl, Marzell Koszyca und Julian Nižankowski zu Forstkommissären zweiter Klasse ernannt.

Der Oberstkämmerer hat den Hofoffizial im Oberstkämmereramte Josef Kolleries zum Hofadjunkten ernannt.

Erledigungen.

Stiftsplätze im k. k. Zivil-Mädchenpensionate in Wien für Töchter von Staatsbeamten. Die Gesuche um diese Stiftsplätze sind bis 15. Mai 1916 an die Obervorstehung des k. k. Zivil-Mädchenpensionates in Wien (VIII., Josefstädter Straße Nr. 39) einzusenden. Näheres in der „Wiener Zeitung" vom 6. April 1916, Nr. 79.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen:

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien, Heft 106: Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 280.

Die neuen

Erb- und Schenkungsgebühren

samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nebst einem Sachregister.

Mit Erläuterungen aus den Materialien.

Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat.

Preis K 2.80, gebunden K 3.80.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien. Aus dem von dem Oberkurator-Stellvertreter der Anstalt Herrn Dr. Konrad Kluger in der Versammlung des Ausschusses am 31. März 1916 erstatteten Berichte sind nachstehende Gebarungsresultate zu entnehmen: Der Gesamtversicherungsstand beträgt am Schlusse des Verwaltungsjahres 1915 2.806,352.966 K, die Zahl der Versicherungen 169.474. Die Prämieneinnahme betrug zusammen 2,440.265 K. An Schadenvergütungen wurden für Gebäude 691.664 K, für Mobilien 252.425 K und für Hagelschäden 48.997 K zuerkannt. Die Betriebsrechnung weist folgende Gebarungsüberschüsse aus: in der Gebäudeversicherungsabteilung 528.474 K, in der Mobilarversicherungsabteilung 157.001 K, in der Hagelversicherungsabteilung 7.641 K. Die Überschüsse der Mobilar- und Hagelversicherungsabteilung fallen statutengemäß dem Reservefonds zu. Dagegen werden von dem Überschusse in der Gebäudeversicherungsabteilung an Mitglieder 194.559 K, das sind 20 Prozent ihrer im Jahre 1915 vorgeschriebenen normalmäßigen Versicherungsbeiträge, rückerstattet, beziehungsweise auf ihre Beitragsleistung im Jahre 1916 gutgeschrieben; der Rest mit 333.915 K wurde dem Abteilungsreservefonds zugewiesen. Die Anstaltsfonds erhöhten sich gegen das Vorjahr um 509.630 K und betragen zusammen 9,940.671 K; hievon entfallen auf den Reservefonds der Gebäudeversicherungsabteilung 7,588.466 K, auf jenen der Mobilarversicherungsabteilung 1,807.900 K und auf den Reservefonds der Hagelversicherungsabteilung 544.305 K.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 bis 30 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. April 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 17.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Noch einmal Deutschlands Kriegsgesetze. Von kais. Geh. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

Bemerkungen zur Frage, betreffend die Beistellung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber. Von Dr. Moriz Caspaar.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Momente, welche die amtswegige Pensionierung eines Volksschullehrers rechtfertigen, der in seiner Dienststellung aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden ist.

Literaturtafel.

Personalien.

Noch einmal Deutschlands Kriegsgesetze.

Von kais. Geh. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

Die deutschen Zoll- und Steuergesetze enthalten Vorschriften, nach denen die Ausfuhr aus dem Geltungsgebiet den Anspruch auf Erlaß oder Vergütung von Abgaben begründet. Im allgemeinen sind diese Vorschriften während des ersten Kriegsjahres auch dann zur Anwendung gekommen, wenn die in Betracht kommenden Waren, ohne daß sie als Liebesgaben dienen sollten, an die im Auslande stehenden deutschen Truppen zur Versendung kamen. Nicht mit Unrecht wurde nun in einigen deutschen Bundesstaaten der Einwand erhoben, daß die Versorgung deutscher Heereskörper Aufgabe und Sache der heimischen Volkswirtschaft sei, zoll- und steuerrechtlich also nicht als Ausfuhr angesehen werden könne. Man weigerte sich also, einen Erlaß oder eine Vergütung von Abgaben eintreten zu lassen. In andern Staaten wurde wieder anders verfahren, dort billigte man Erlaß, beziehungsweise Vergütung zu. Eine Regelung erschien vonnöten und da tatsächlich ein innerer Grund, die Belastung mit deutschen Zöllen und Verbrauchssteuern für die in und außerhalb des Deutschen Reiches tätigen Truppen verschieden zu gestalten, nicht nötig, da weiter zu vermeiden war, daß sich die Einnahmen des Reiches grundlos verringerten, da endlich vorauszusehen war, daß bei der weiteren Zulassung des früheren Verfahrens nach dem Friedensschluß unverbraucht zurückkommende Waren auch im Inlande abgabenfrei erscheinen würden, war es zweckmäßig, jenes Verfahren allgemein abzustellen. Es erging die Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben vom 21. Oktober 1915. Noch aber machten sich weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Steuerwesens vonnöten, einmal solche, die sich auf den Branntwein beziehen, weiter aber eine Maßnahme aus ganz besonderem Anlaß:

Es ist nämlich die Ausfuhr ausländischer Papiere für unsere Papiere nur vorteilhaft und es liegt daher im Interesse unserer Zahlungsbilanz, daß der Anreiz zu solcher Ausfuhr, der durch die Möglichkeit zur stempelfreien Einbringung von Ersatzstücken zu gelegener Zeit gegeben ist, auch während des Krieges nicht geändert werde. Nun waren aber die Arbitragefirmen, die sich vor Ausbruch des Krieges durch die Versendung von ausländischen Papieren in das Ausland die nach dem Stempelgesetz nötigen Bescheinigungen über die Ungültigmachung des Reichsstempels unter Inrechnungstellung ihres Wertes beschafft haben, während der Dauer des Krieges an der Verwendung der Einfuhrscheine behindert. Die Ausnützungsmöglichkeit der Scheine ist somit beschränkt, bei Fortdauer des Krieges mußte mit dem Verfall eines Teiles gerechnet werden. Deshalb Abhilfebestimmungen.

Daneben aber etwas ganz anderes. Durch Verordnung des Bundesrats war seinerzeit bestimmt worden, daß Ansprüche des täglichen Lebens, soweit sie am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schluß des Jahres 1915 verjähren sollten. Die Gründe, die zu dieser Maßnahme führten, bestehen weiter. Und so erging die Bekanntmachung über die Verjährungsfristen: Alle von der Verordnung betroffenen Ansprüche, die am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren hiernach nicht vor dem Schluß des Jahres 1916.

Für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern können Nachteile daraus entstehen, daß sie an einen unter anderen Lebensverhältnissen eingegangenen Mietvertrag um deswillen gebunden bleiben, weil vielfach das Kündigungsrecht, das beim Tod des Mieters den Erben zusteht, vertraglich ausgeschlossen ist. Im allgemeinen haben die Vermieter weites Entgegenkommen gezeigt. Immerhin sind Ausnahmefälle vorgekommen, wo keine Befreiung vom Vertrag eintrat, obwohl sie angebracht erschien, wo auch Verwalter fremden Vermögens (Testamentsvollstrecker usw.) aus Besorgnis vor Schaden Bedenken getragen haben, das Mietverhältnis zu lösen. Es sind nun nach einer Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vom 7. Oktober 1915 die Erben des Mieters ermächtigt worden, das Mietverhältnis trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termine zu kündigen, wenn der Tod des Mieters infolge seiner Teilnahme am Krieg eingetreten war. Sind neben einer Witwe noch Erben vorhanden, so kann das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich von der Witwe und den Erben ausgeübt werden. Um auf der anderen Seite des Vermieters Interessen zu wahren, so soll dieser binnen einer Woche bei dem Amtsgericht der belegenen Sache gegen die Kündigung Widerspruch erheben können. Das Gericht hat dann unter billiger Abwägung der Umstände in einem beschleunigten und einfachen Verfahren zu befinden, ob die Kündigung wirksam ist. Bringt die Kündigung bei Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht unverhältnismäßigen Nachteil, so hat das Gericht die Kündigung für unwirksam zu erklären. Die Verordnung findet auch Anwendung, wenn der Kriegsteilnehmer schon vor ihrem Inkrafttreten gestorben war. Die Kündigung der Hinterbliebenen kann in diesem Fall für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Schwierig ist — das war schon in den früheren Überblicken gesagt — die Lage der Hausbesitzer, die der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Rückzahlung fälliger Hypotheken während des Krieges infolge der geänderten Verhältnisse des Kapitalmarkts nicht genügen können. Die Abhilfe durch die richterliche Stundungsbefugnis ist nicht

ausreichend, es empfahl sich auch im Verwaltungsweg auf die am Hypothekenbesitz hauptsächlich beteiligten Anstalten und Gesellschaften, soweit sie staatlicher Aufsicht unterstehen, schonend einzuwirken. In Betracht kommen vornehmlich die Lebensversicherungsunternehmungen, deren Hypothekenbestand außerordentlich bedeutend ist und für die die durch den Krieg veranlaßte erhöhte Inanspruchnahme ihrer Mittel einen gewissen Anreiz bilden kann, aus der geschilderten Lage Vorteile zu nehmen. Es gibt im Deutschen Reich ein kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherungen. Es hat den Anforderungen, die die Gesellschaften ihren Hypothekenschuldnern gegenüber stellen, ständig seine Aufmerksamkeit geschenkt. Wesentliche Mißstände haben sich bei den Gesellschaften nicht ergeben. Daß die Gesellschaften für die Belassung der Hypotheken eine sogenannte Belassungsvergütung nehmen, ist nur zu natürlich. Ganz neuerdings sind die meisten der Lebensversicherungsgesellschaften und eine Reihe anderer Gesellschaften einer u. a. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz angebahnten „Vereinbarung beigetreten, wonach die Fälligkeit der Hypotheken dem Hausbesitzer gegenüber nicht geltend gemacht werden soll, vielmehr bis nach dem Krieg verschoben bleiben soll — unbeschadet der Rechte des Gläubigers wegen rückständiger Zinsen. Von wichtigen in Preußen getroffenen Maßnahmen sind die Regierungen anderer Bundesstaaten in Kenntnis gesetzt worden, die, soweit nötig, die Realkreditanstalten ihres Gebietes entsprechend verständigt haben, weiter aber sind, so durch Schaffung einer Kommission Schritte getan worden, um die schon vor dem Krieg auf dem Gebiete des Immobiliarkredits bestehenden Mißstände, die sich durch den Krieg noch erheblich verschärft haben, zu beseitigen.

Was das Versicherungswesen anlangt, so sei, wie die neuerliche Denkschrift an den Reichstag besagt, noch angeführt, daß das Aufsichtsamt für Privatversicherung mit einer wachsenden Zahl von Beschwerden wegen der Auslegung der Vertragsbestimmungen, die sich auf den Krieg beziehen, befaßt wurde. Das Aufsichtsamt stellte sich dabei mit Recht auf den Standpunkt, daß die Annahme mancher Versicherungsgesellschaft, eine „Teilnahme an den Kriegsereignissen" beginne gewissermaßen schon mit jeder Einziehung zum Heeresdienst, nicht zu billigen sei. Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß der gegenseitige Standpunkt zu mancher Härte für die Versicherungsnehmer geführt haben würde. Auch was die Feuerversicherung anlangt, so trat an das genannte Amt eine Zweifelsfrage heran, nämlich die, bei gewerblichen Betrieben die Tatsache, daß Kriegsgefangene beschäftigt und untergebracht würden, als Gefahrerhöhung zu gelten habe. Ist letzteres der Fall, dann würde u. a. eine Anzeige erstattet werden müssen oder von seiten der Gesellschaft eine Kündigung erfolgen können. Die angeregte Frage wurde verneint. Vorbehalten bleibt natürlich die Rechtsfolge einer schuldhaften Nichteinhaltung von Vorsichtsbedingungen, die dem Versicherten anläßlich der Beschäftigung von Gefangenen auferlegt werden mußten.

Die unerwartete Verlängerung des Krieges bringt es mit sich, daß Verordnungen, die zuerst nur kurzzeitig gedacht waren, eine Verlängerung erfuhren, so die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen, die im Ausland ihren Sitz haben usw.

Die Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland haben eine Erweiterung dadurch gefunden, daß sie auf das britische Okkupationsgebiet in Ägypten sowie auf die unter französischem Protektorat stehenden Gebietsteile Marokkos für anwendbar erklärt wurden.

Weiter wurde in Übereinstimmung mit der bei Zulassung von Ausnahmen vom Zahlungsverbot bisher geübten Praxis durch die Bekanntmachung betreffs Mietzahlung nach dem feindlichen Ausland allgemein die Zahlung fälliger Mieten einschließlich der damit verbundenen Mietsteuer nach dem feindlichen Ausland zugelassen, soweit nicht an Bargeld, Bankguthaben oder sonstigen flüssigen Mitteln ausreichende Deckung im feindlichen Auslande zurückgelassen war.

In allen Fragen, die aus der Verletzung deutscher Privatrechte durch die feindlichen Regierungen erwachsen, steht die deutsche Regierung auf dem Standpunkte, daß Vergeltungsmaßregeln nötig sind. Das feindliche Ausland soll erfahren, daß sein in deutscher Hand befindliches Vermögen in gleicher Weise in Gefahr steht wie es selbst gegen deutsches Vermögen vorgeht. Es sei verwiesen auf die Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Natürlich müssen von der Sperre Ausnahmen zugelassen werden, so zugunsten des Verkehrs mit den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands. Doch bezieht sich die Ausnahme nur auf den Verkehr zwischen Deutschland und den besetzten Gebieten. Für den Verkehr mit dem übrigen Ausland sind, auch soweit das Eigentum von in den besetzten Gebieten wohnhaften Personen in Frage kommt, die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung maßgebend. Wiederholt ist die Frage erörtert worden nach einer Anmeldung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland. Die Reichsverwaltung stellt sich dieser Frage aber ablehnend gegenüber, selbst wenn damit nur statistische Interessen verfolgt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß eine auch nur annähernd auf statistische Richtigkeit abzielende Aufnahme der Forderungsrechte gegen das feindliche Ausland mit ungemeinen Schwierigkeiten und einer Kräfteinanspruchnahme verbunden wäre, ohne daß ein greifbares Ergebnis zu erzielen sei. Auch würde die Statistik stets zu Fehlern führen, da die Forderungen der zur Zeit im Ausland weilenden Deutschen, der Deutschen in den Kolonien u. dgl. von der Anmeldung nicht erfaßt werden würden.

Was die eigentliche Kriegswohlfahrtspflege anlangt, so brachte die Verlängerung des Krieges nicht nur eine Steigerung der Beträge, die an Familienunterstützungen zu zahlen waren, nicht nur aus dem Grunde, weil immer mehr Heerespflichtige eingezogen wurden, die Steigerung beruhte auch darauf, daß im Weg der Verwaltungsanordnung der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen immer erweitert wurde. Hervorgehoben sei, daß die auf Grund des Gesetzes betreffs die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften gezahlten Unterstützungen nicht als Armenunterstützungen zu gelten haben, selbst wenn sie von Armenverbänden geleistet werden. Die Kriegsunterstützungen lassen daher an sich die Tatsache des sogenannten Unterstützungswohnsitzes unberührt, sie sind ohne Einfluß auf den Lauf der Fristen für Erwerb und Verlust eines solchen. An sich ruht zwar nach §§ 12, 26 des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes für Militärpersonen — abgesehen von Berufssoldaten, wenn sie in Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heer oder in der Marine dienen. Immerhin sind Fälle denkbar, in denen die Kriegsunterstützungen zu einer Verschiebung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse führen können, so wenn die Unterstützung Angehörigen von Kriegsteilnehmern gewährt wird, die die Unterstützungswohnsitzverhältnisse der Kriegsteilnehmer nicht teilen (so die armenrechtlich selbständige Frau u. dgl.), so machte sich eine Bekanntmachung betreffs Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz nötig. Sie geht von dem Gedanken aus, daß es unbillig sein würde, wenn die Einberufung des zum Unterhalt Verpflichteten, der vorher die Hilfsbedürftigkeit nicht abzuwenden vermochte, nunmehr dies erreichen könnte. Aber immer mehr waren der Kriegsbekanntmachungen, Kriegsverordnungen erforderlich. Dort war zu bestimmen, daß alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Kauffahrteischiffen ganz oder teilweise an Nichtdeutsche übertragen werden solle, verboten seien. Dort war die Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien einzuschränken, hier war wieder über die Neuerrichtung errichteter Standesregister zu befinden, hier war das Zustellungswesen anders zu regeln. Endlich mußten vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne getroffen werden, anderswo Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung getroffen werden, weiter Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Anordnungen über Beglaubigung von Urkunden in den von Deutschen besetzten Gebieten usw., die große Menge der Verordnungen und Bekanntmachungen, die des deutschen Volkes Nahrung zum Inhalt haben, nicht gerechnet.

Um endlich noch auf eins zu kommen, sei erwähnt, daß dem Reichstag in den letzten Wochen noch ein Nachhang zur Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen zuging, der die Verhältnisse der Reichsbank und des Geldmarkts bis in den Herbst 1915 hinein behandelte. Es heißt darin: daß es mit so auffallender Leichtigkeit gelang, die Deckung des Kriegsbedarfs im Inland zu sichern, ist nicht zum mindesten eine Folge des von England geführten rücksichtslosen

Handelskrieges, der Deutschland, je länger desto mehr, zur äußersten Anspannung und Ausnützung seiner wirtschaftlichen Kräfte zwang. Durch den Eintritt Englands in den Krieg war Deutschland vom Verkehr mit dem Ausland so gut wie abgeschnitten worden. Aber die Hoffnung unserer Feinde, Deutschland durch diese Abschließung wirtschaftlich niederzuzwingen, verwirklichte sich nicht.

Dank der hohen Entwicklungsstufe deutscher Wissenschaft und Technik, deutscher Industrie und Landwirtschaft, wurde es in wachsendem und früher kaum geahntem Umfange möglich, auf die Zufuhren aus fremden Ländern zu verzichten. Es konnte nicht nur der innere deutsche Markt ohne große Schwierigkeiten weiter versorgt, sondern auch den außerordentlich verstärkten Ansprüchen der Heeresverwaltung leicht Genüge geleistet werden. Auf diese Weise wurde Ersatz für das fortgefallene Auslandsgeschäft gefunden. Die gesteigerte heimische Arbeit hat in den meisten Zweigen der gewerblichen Tätigkeit auskömmliche Beschäftigung, und die in der ersten Verwirrung bei Ausbruch des Krieges zunächst eingetretene Arbeitslosigkeit verschwand bald; von Monat zu Monat stellte sich der Beschäftigungsgrad auf dem deutschen Arbeitsmarkte günstiger, ja es begann, an Arbeitern zu fehlen. Mehr und mehr mußten die irgend verfügbaren Reserven an Arbeitskräften aufgeboten werden. Eine kräftige Aufwärtsbewegung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens war die Folge der allseitig gewerblichen Tätigkeit." Erhebende Worte. Möchten sie sich bewahrheiten die Zeit hindurch, da der Krieg noch toben wird.

Bemerkungen zur Frage, betreffend die Beistellung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber.

Der Aufsatz „Einfluß der Stadtverwaltungen auf den Kleinwohnungsbau" in Nr. 37 der Zeitschrift (1915) berührt in seinen Ausführungen über die Aufgaben, welche den öffentlichen Körperschaften aus der Fürsorge für Arbeiterwohnungen erwachsen, auch die Wohnungsbeistellung durch die Arbeitgeber, und zwar als zeitlich erste Lösung der Fürsorge für Arbeiterwohnungen. Trotz der Anerkennung, daß auf diesem Wege, der besonders in isolierter Lage am flachen Lande eine große Bedeutung erlangte, „tausenden von Arbeiterfamilien" gesunde und billige Wohnungen verschafft wurden, fällt der Verfasser doch über diese Lösung ein ungünstiges Urteil, das in seiner allgemeinen Fassung nicht ohne Einschränkung gelten kann. Wenn der Verfasser sagt: „Abgesehen von der Art der Beweggründe, die die größte Zahl der Arbeitgeber an der Wohnungsfürsorge teilhaben läßt", so könnte der Leser dies auch dahin deuten, daß der Verfasser, der die großen Leistungen der Arbeitgeber auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge selbst zugibt, aus gewissen Gründen die Beweggründe nicht erörtern will. Wir halten eine solche Rücksicht nicht für nötig, weil ja gewiß, abgesehen von der Humanität, auch ein wohlverstandenes Geschäftsinteresse die Unternehmungen bei der Wohnungsfürsorge für die Arbeiter leiten wird. Immerhin kann die Art der Durchführung, die Ausstattung der Häuser u. s. f. über das Geschäftsinteresse hinausgehen. Aber auch der weitere Satz, es sei nicht das best Erreichbare, wenn man die Arbeiterbevölkerung darauf anweist „von ihren Arbeitsherren nicht nur Brot, sondern auch Wohnung entgegenzunehmen" enthält einen indirekten Vorwurf. Es liegt in dieser Gegenüberstellung der nicht ausgesprochene Hinweis auf ein Abhängigkeitsverhältnis das sich „mit einer Zeit, die den freien Arbeitsvertrag verkündet, nicht verträgt." Den Hinweis auf den freien Arbeitsvertrag halten wir für einen Irrtum. Inwieweit der Einzelne die Lohnhöhe und die Arbeitsbedingungen festsetzen, beziehungsweise beeinflußen kann, ob eine vom Unternehmer beigestellte Wohnung einen Lohnbestandteil oder eine freie Zuwendung darstellt, welchen Einfluß die Bestimmungen der Gesetze über den Bau von Arbeiterwohnungen sowie über Beschaffenheit und Instandhaltung sowie über die Hausordnungen ausüben, dies alles entzieht sich einer kurzen Erörterung. Tatsache ist, daß die vom Verfasser in erster Linie behandelte Lösung der Arbeiterwohnungsfrage besonders in Österreich noch lange vielfach die einzig mögliche sein wird und daß es bedauerlich wäre, wenn sich die Arbeitgeber aus Rücksicht auf theoretische Einwendungen in der Betätigung der Wohnungsfürsorge für ihre Arbeiter behindern lassen würden. Es sind aber auch mehrfache Gründe, welche eine Ausschaltung dieser Betätigung ausschließen. Wie schon der Verfasser des besprochenen Aufsatzes darauf hinweist, hat die Wohnungsfürsorge der Arbeitgeber am platten Lande in größerer Entfernung von Städten oder Ortschaften eingesetzt; dies muß im Gebirgslande noch viel mehr zutreffen, wo auch die Möglichkeit einer derartigen Besiedelung, wie sie das Ideal einer Lösung der Wohnungsfrage voraussetzt, aus lokalen Gründen zumeist ausgeschlossen erscheint. Will ein Unternehmer zum Beispiel unter Ausnützung von Wasserkräften eine Industrie schaffen, so muß er für die Unterkunft der Arbeiter sorgen, eine Genossenschaft wird das Risiko schwer übernehmen und eine Vorsorge der Gemeinden ist nur da zu erwarten, wo diese nicht nur den Willen besitzen, sondern auch über die Mittel, beziehungsweise den Kredit verfügen. Die Notwendigkeit am flachen Lande, eigene Kapitalien für Arbeiterunterkünfte zu investieren, wird den Unternehmern auch künftig kaum erspart bleiben, so wünschenswert es für sie wäre, dieser Kapitalaufwendung enthoben zu sein. Ganz abgesehen von Beweggründen wird den Arbeitgebern die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auch weiterhin nicht erspart bleiben, wo nicht besonders günstige Verhältnisse vorliegen. Auch da, wo die Besiedelung erleichtert, die Grundzerstückung möglich, sehen wir in Österreich stets neben den Einzel- oder genossenschaftlichen Bauten Arbeiterkolonien der Unternehmer entstehen. Die gegenwärtige Organisation der Volkswirtschaft mit ihren wechselnden Konjunkturen erlaubt eben auch nur günstig gestellten Gemeinwesen die Übernahme eines Risikos, wie sie Arbeiterkolonie-Bauführungen bedingen.

Die Beanteilung an Baugenossenschaften oder ein kleiner Eigenbesitz stehen aber mit der Freizügigkeit der Arbeiter nur dort im Einklang, wo mehrere gleichartige Unternehmungen einen Wechsel des Arbeitsplatzes ohne Veränderung des Wohnsitzes zulassen. Trifft dies nicht zu, so mag gerade durch einen Besitz die Freizügigkeit des qualifizierten Arbeiters gehemmt werden oder es kann ein Ortswechsel meist nur unter materiellen Verlusten vor sich gehen. Auch für diese Seite der Frage ließen sich Beispiele anführen. Wenn wir darauf hinweisen, daß der freie Arbeitsvertrag durch die Seßhaftigkeit an Freiheit nicht immer gewinnt, so geschieht dies nur deshalb, um zu zeigen, daß die Wohnungsfrage für den Arbeiter zwar gewiß sehr wichtig ist, daß aber keine der vom Verfasser in seinem Aufsatze berührten Formen als die allein richtige Lösung bezeichnet werden kann. Örtliche Verhältnisse, Einfluß der Konjunktur auf die in Frage kommenden Industrien und gewerbliche Anlagen, Vorwiegen von qualifizierter oder gewöhnlicher Handlangerarbeit, alle diese Umstände werden im Einzelfalle mitsprechen. In absehbarer Zeit aber wird man auf die Mitwirkung der Arbeitgeber nicht verzichten können und man wird daher auch nicht allgemein den Satz aufstellen und festhalten können, daß sich die Wohnungsfürsorge der Arbeitgeber mit dem freien Arbeitsvertrag nicht verträgt.

Dr. Moriz Caspaar.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Momente, welche die amtswegige Pensionierung eines Volksschullehrers rechtfertigen, der in seiner Dienststellung aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden ist.

Das k. k. Reichsgericht hat über die von Anton M., pensionierten Lehrers in Mährisch-Budwitz, durch den Advokaten Dr. Josef Kviz in Mährisch-Budwitz als Beschwerdeführer wider das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht als Beklagten, am 15. Mai 1915, Z. 322/R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Gewissensfreiheit und der Ausübung des öffentlichen Volksschullehramtes eingebrachte Beschwerde nach der am 16. Oktober 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

„Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. März 1915, Z. 464, hat eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes des Anton M. auf Gewissensfreiheit und auf Ausübung des öffentlichen Lehramtes an Volksschulen nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Wie aus dem Tatbestande ersichtlich, wurde der Beschwerdeführer Anton M., Lehrer an der Knaben-

Volksschule in Mährisch-Budwitz, mit dem Erlasse des k. k. mährischen Landesschulrates vom 2. Dezember 1914, Z. 35.984, von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

„Der Beschwerdeführer hat am 18. Juli 1914 der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Budwitz seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche angezeigt und wurde konfessionslos.

Da die Lehrbefähigung an Volksschulen, wie sie in den Gesetzen über das Volksschulwesen geregelt ist, auf dem Grundsatze fuße, daß der Volksschullehrer einer staatlich anerkannten Konfession angehören soll und mit Rücksicht darauf, daß mit Grund befürchtet werden müsse, daß ein konfessionsloser Lehrer der im Gesetze „aufgestellten Anforderung" die Kinder religiös-sittlich zu erziehen nicht nachkommen könnte, widerspreche es im Wesen der Aufgabe der Volksschule, daß der Unterricht an der Volksschule dauernd einem konfessionslosen Lehrer anvertraut werden könnte.

Außerdem habe der Beschwerdeführer nach einer Eingabe der Eltern der die Schule in Mährisch-Budwitz besuchenden Kinder vom 20. September 1914 das Vertrauen eines namhaften Teiles der Bevölkerung vollständig eingebüßt und finde es dieselbe mit Grund bedenklich, ihm die Kinder zum Unterrichte zu überlassen.

Dadurch sei Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Lehrer absolut unhaltbar geworden, daher die getroffene Verfügung durch die Bestimmung des § 58 des Gesetzes vom 14. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, begründet erscheine, laut welcher die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand dann stattfindet, wenn dieselbe wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten untauglich erscheine; welch letztere Eventualität eben im gegebenen Falle eingetreten sei".

Der dagegen eingebrachten Berufung hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Entscheidung vom 24. März 1915, Z. 464, in der Frage der Versetzung in den Ruhestand überhaupt keine Folge gegeben.

Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Tatbestand zur Zeit der Beurteilung der für die Entscheidung ausschlaggebenden Momente mit den bestehenden Verhältnissen im vollen Einklange gestanden war, und daher das auf dem eigenen Ermessen der Schulbehörde beruhende Urteil über die eingetretene weitere Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers begründet war.

Da nun für die Entscheidung der Frage, ob die Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand, für eine dauernde oder bloß zeitliche erklärt werden soll — die nachträglich erfolgte Aufnahme des Beschwerdeführers in die altkatholische Kirche, welche Tatsache von dem k. k. Landesschulrate bei Entscheidung dieser Frage nicht in Erwägung gezogen worden war — als ein Moment erscheint, welches rücksichtlich der eventuellen Wiederverwendung des Beschwerdeführers im Schuldienste, insbesondere mit Rücksicht auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung von Wichtigkeit sein könnte — überließ es das Ministerium für Kultus und Unterricht dem Landesschulrate, über die letzterwähnte Frage unter Zugrundelegung des jetzt vorliegenden Tatbestandes eventuell neuerlich zu entscheiden.

Daraufhin hat der Landesschulrat mit Erlaß vom 23. April 1915, Z. 7873, unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Tatbestandes entschieden, daß die Versetzung in den Ruhestand bloß eine zeitliche sein soll und hat dem Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung die Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht freigestellt.

Die Beschwerde ist nun gegen die Ministerialentscheidung vom 24. März 1915, Z. 464, gerichtet und erblickt in derselben eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes auf Gewissensfreiheit und auf Ausübung des öffentlichen Lehramtes an Volksschulen; da laut § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, alle Staatsbürger, welche die Befähigung hiezu nach dem Gesetze nachweisen im gleichen Maße Lehrämter an Schulen und Erziehungsanstalten erlangen können und das Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, ausdrücklich bestimme, daß der Dienst an öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt ist, welches alle österreichischen Staatsbürger in gleichem Maße ohne Rücksicht auf ihr Religionsbekenntnis erlangen können. Der § 48, ferner die §§ 32 und 38 desselben Gesetzes normieren die Bedingungen zur Ausschließung und Anstellung im Lehramte an öffentlichen Schulen.

In keinem dieser Gesetze sei die Bedingung statuiert, daß der Lehrer an einer öffentlichen Volksschule irgend einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören muß und auch nicht, daß die Konfessionslosigkeit vom Lehramte ausschließt.

Das k. k. Reichsgericht vermochte die Beschwerde nicht als begründet erachten.

Im Sinne des § 58 des mährischen Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes (Gesetz vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18), findet die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand dann statt, wenn dieselbe wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Da das Gesetz eine nähere Qualifizierung der Art dieser „berücksichtigungswerten Verhältnisse" nicht enthält, steht die Annahme der Unterrichtsverwaltung, daß darunter auch ein derartiges, zwischen dem Lehrer und der Bevölkerung der Schulgemeinde obwaltendes Verhältnis, welches in dem kundgegebenen Mangel des Vertrauens der Bevölkerung seinen Ausdruck findet, inbegriffen ist, mit dem Gesetze keineswegs im Widerspruche. Da nun im vorliegenden Falle nach der in der Entscheidung des Landesschulrates, deren Aufhebung durch die in Beschwerde gezogene Ministerialentscheidung abgelehnt wurde, zitierten Eingabe der Eltern der die Schule in Mährisch-Budwitz besuchenden Kinder vom 20. September 1914 Beschwerdeführer das Vertrauen eines namhaften Teiles der Bevölkerung vollständig eingebüßt hat und diese es mit Grund bedenklich findet, ihm die Kinder zum Unterrichte zu überlassen (wenngleich der Gemeindeausschuß von Mährisch-Budwitz in seiner Sitzung vom 25. September 1914, zu dieser Eingabe Stellung nehmend, sich veranlaßt sah, zu erklären, daß Beschwerdeführer mit seinem Austritt aus der katholischen Kirche bloß von einem Rechte Gebrauch machte, das ihm gesetzlich freistand, und dadurch das Vertrauen in der Gemeinde keineswegs eingebüßt hat); da ferner nach dem Wortlaute der oben angeführten Gesetzesstelle die Wertung dieser Verhältnisse in der Richtung, ob und inwiefern durch dieselben der Lehrer zur Ausübung seines Amtes noch tauglich erscheint, dem freien Ermessen der Unterrichtsverwaltung überlassen ist, konnte in der angefochtenen Entscheidung nicht eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes auf Gewissensfreiheit und auf Ausübung des öffentlichen Lehramtes an Volksschulen, sondern bloß die Ausübung des Überwachungsrechtes und der Überwachungspflicht des Staates in bezug auf das dieser Überwachung gesetzmäßig unterliegende dienstliche Pflichtverhältnis eines öffentlichen Lehrers erblickt werden.

Es darf eben nicht verkannt werden, daß der Beschwerdeführer sich infolge seines speziellen, zu den staatlichen Unterrichtsbehörden eingegangenen besonderen Rechts- und Pflichtverhältnisses gewisse, freiwillig durch Antritt des Dienstes übernommene Rücksichten und Beschränkungen auferlegen muß, und daß die angefochtene Entscheidung gegen den Beschwerdeführer nicht wegen Ausübung des im Art. 14 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) gewährleisteten Rechtes, sondern infolge der aus seinem Vorgehen resultierenden Verhältnisse, welche die Unfähigkeit zur ferneren Ausübung des Lehramtes zur Folge hatten, erflossen ist.

Demgemäß ist auch das angefochtene Erkenntnis gegen den Beschwerdeführer nicht in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, sondern in seiner Eigenschaft als Lehrer ergangen, da es sich um die Rechts- und Pflichtensphäre eines öffentlichen Lehrers, um eine Kollision zwischen der Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte und der Erfüllung spezieller Dienstpflichten einer öffentlichen Lehrperson, beziehungsweise um die Frage des ferneren Vorhandenseins der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften handelt.

Diese Ansicht erscheint auch im Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, begründet.

In diesem Artikel wird normiert, daß jeder Staatsbürger berechtigt sei, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, wenn er seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, und daß dem Staate rücksichtlich des gesamten Unterrichtswesens die oberste Leitung und Aufsicht zusteht.

Die Errichtung von Lehranstalten, die Fähigkeit an diesen zu unterrichten, die Art und Weise der Ausübung der obersten Aufsicht erscheint durch besondere Gesetze geregelt und nach diesen muß auch die Fähigkeit des Staatsbürgers zur Ausübung des Lehramtes beurteilt werden.

Wenn nun die Unterrichtsverwaltung im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Grund besonderer durch den Beschwerdeführer herbeigeführter Verhältnisse, deren Beseitigung die Behörde nicht zu veranlassen vermag, in einem speziellen Falle findet, daß der Beschwerdeführer infolge dieser Verhältnisse die Fähigkeit zur weiteren Ausübung des öffentlichen Dienstes verloren hat, so kann darin eine Verletzung des Rechtes auf Ausübung des öffentlichen Lehramtes an Volksschulen nicht erblickt werden.

Es mußte daher wie oben erkannt werden.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1915, Z. 492.)

Literatur-Tafel.*

Heinsick, P.: Wilhelm II. Friedenskaiser oder nicht? Eine krit. Studie über die Stellung des deutschen Kaisers zum Weltkrieg. (70 S.) 8°. Leipzig, O. Born, Mk. 1.—; geb. 1.60.

Luckwaldt, Frdr.: Die Vorgeschichte des Krieges. 5 Vorträge. (111 S.) gr. 8°, Danzig, A. W. Kasemann. Mk. 1.50.

Redlich, Alex.: Der Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. (110 S.) gr. 8°. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1 Mk.

Stieve, Frdr.: Deutschland vor den Toren der Welt. (28 S.) 8°. München, Delphin-Verlag. 30 Pf.

Schecher, Karl Ludwig: Das Wesen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem geltenden Recht. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. (88 S.) Berlin, F. Vahlen. Mk. 2.20.

Martin, Rudolf: Der Weltkrieg und sein Ende. (64 S.) gr. 8°. Berlin, R. Martin. Mk. 1.—, geb. 1.60.

Weichert, Ludwig: Nach 30 Jahren. Ein Blick aus der Zukunft in die Gegenwart. (46 S.) 8°. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 50 Pf.

Jaeger, Carl Ritter v.: Zum Monarchismus der österreichischen Reichsverfassung. 4 Aufsätze. (23 S.) Lex. 8°. Wien, M. Perles. 80 Pf.

Kreppel, Jonas: Österreich-Ungarn nach dem Friedensschlusse (eine Phantasie?). (32 S.) gr. 8°. Wien (IX., Peregringasse 2), Redaktion „Der Tag". 1 Mk.

Charmatz, Rich.: Zarismus, Panslawismus, Krieg! (IV, 56 S.) gr. 8°. Wien, Anzengruber-Verlag. 1 Mk.

Sombart, Wern.: Händler und Helden. Patriotische Besinnungen. (VII, 145 S.) 8°. München, Duncker & Humblot. 1 Mk.

Bücher, Karl: Unsere Sache und die Tagespresse. (IV, 74 S.) 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 1 Mk.

Gesicht, das deutsche. Monatsschrift für Politik, Kultur und öffentliches Leben. Hrsg. u. Red. Robert Heymann. Dezember 1914 bis November 1915. 12 Nummern. (Nr. 1, 32 S.) 8°. Berlin, Verlag „Das deutsche Gesicht". Je 30 Pf.

Barwinskyj, Alexander: Österreich-Ungarn und das ukrainische Problem. Beiträge zur politischen Lage. 1.—5. Tausend. (44 S.) 8°. München, Hans Sachs-Verlag. 80 Pf.

Dokumente des polnischen Russophilismus. Mit einer Einleitung: Die russische Propaganda und ihre polnischen Gönner in Galizien, von Mich. Lozynskyi. Herausgegeben vom allgemeinen ukrainischen Nationalrat in Österreich. (228 S.) 8°. Berlin (S. 14, Sebastianstraße 76), C. Kroll. Mk. 1.50.

Gaigalat: Die litauisch-baltische Frage. (24 S.) Lex. 8°, Berlin. Verlag der Grenzboten. 80 Pf.

Hagmann, J. G.: Der Imperialismus der Gegenwart. (52 S.) gr. 8°. St. Gallen, Fehr. 80 Pf.

Hull, W. J.: The Monroe doctrine national or international? 8°. London, G. P. Putnam's Sons. 2 s. 6 d.

Müller, Hermann: Der Weltstaat als Staatsbund des Erdkreises. Reifender Gedanke zum Kriege des Jahres 1914/15. Sicherster Weg, einen dauernden Frieden durch Übereinkunft vorzubereiten. Verfassungsentwurf. 2. Aufl. (44 S.) 8°. Nürnberg, C. Koch. 60 Pf.

Spahn, Mart.: Im Kampf um unsere Zukunft. (Deutschland und Frankreich. Rußland und Österreich auf dem Balkan. England. Von der Großmacht aufwärts zur Weltmacht. Geschichtstafel.) Herausgegeben vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit (67 S.) 8°. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 60 Pf.

Landauer, Carl: Die Theorien der Merkantilisten und der Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus. (140 S.) gr. 8°. München, M. Steinebach. Mk. 2.50.

Metzdorff-Tescher, El. M.: Die allgemeine Wehrpflicht der Frau während des Krieges. (40 S.) 8°. Leipzig, Verlag Neueste Frauen-Korrespondenz. 60 Pf.

Salz, Arth.: Die Rechtfertigung der Sozialpolitik. (Ein Bekenntnis.) (37 S.) gr. 8°. Heidelberg, Weiß. 80 Pf.

Unruh, C. M. v.: Zur Biologie der Sozialwirtschaft. Grundlinien für den inneren Ausbau des sozialen Staates. (XII, 206 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Meiner. 6 Mk

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Personalien.

Se. Majestät haben in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Minister a. D. Dr. Leon Ritter Bilinski und dem Statthalter im Küstenlande Dr. Alfred Freiherrn von Fries-Skene das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Rudolf Freiherrn v. Gorizzutti, den Bezirkskommissär Peter Benzon und den Finanzrechnungsrat Aurelius Sinsler zu Mitgliedern, dann den Statthaltereisekretär Dr. Georg Schlögl Edlen von Ehrenkreuz zum Ersatzmann der Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien ernannt und den Bezirkshauptmann Rudolf Freiherrn von Gorizzutti zum Stellvertreter des Präsidenten der bezeichneten Kommission bestellt.

Se. Majestät haben den Hofrat Alois Lasciac zum Präsidenten der Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien ernannt.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Wien Heinrich Ritter Wagner von Kremsthal aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Innsbruck Artur Ritter von Zigau anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Landeshauptmann der Markgrafschaft Istrien Dr. Ludwig Rizzi über sein Ansuchen von seinem Amte enthoben und gestattet, daß demselben aus diesem Anlasse für die von ihm geleisteten Dienste die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Hofrat bei der Landesregierung in Laibach Rudolf Grafen Chorinsky zum Sektionschef im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Grenzpolizeichefs bekleideten königl. ungar. Grenzpolizeichef-Stellvertreter Emmerich Homér zum Polizeidirektor für Bosnien und die Herzegowina in der sechsten Rangsklasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrate der Finanzprokuratur in Prag Dr. Ludwig Müller aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Dr. Heinrich Gröber in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuerverwalter Georg Schöbesch in Gurahumora anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Philipp Lantschner zum Statthaltereirate in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Kommissär der Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien Rudolf Waller zum Oberkommissär in der achten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Ulisses Ritter von Wolff zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den provisorisch mit den Funktionen eines Eichinspektors betrauten Eichmeister erster Klasse Friedrich Martinek in Brünn zum Eichinspektor für den achten Eichaufsichtsbezirk (Mähren und Schlesien) unter Einreihung in die achte Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 bis 30 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

PROSPEKT.

Vierte österreichische Kriegsanleihe.

Steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe u. steuerfreie 5½% Staatsschatzscheine

Kundmachung.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 4. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen werden als

Vierte österreichische Kriegsanleihe

I. eine vierzigjährige steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe u. II. steuerfreie 5½%, am 1. Juni 1923 zurückzahlbare Staatsschatzscheine

ausgegeben. Der Gesamtbetrag der Kriegsanleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

I.

Die steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe ist in Serien zu 5,000.000 Kronen eingeteilt und wird in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kronen ausgefertigt. Die Stücke sind vom 16. April 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, werden mit 5½% fürs Jahr, und zwar vom 1. Juni 1916 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein verzinst und sind mit 29 Kupons, deren erster am 1. Dezember 1916 fällig ist, und mit einem Talon versehen, gegen welchen seinerseit die weiteren Kupons ohne Anrechnung von Kosten oder Gebühren bei der Staatsschuldenkasse erhoben werden können. Die Zinsen vom 16. April bis 31. Mai 1916 werden im Abrechnungswege vergütet.

Die Anleihe wird zum Nennwerte zurückgezahlt und unter Einhaltung eines annähernd gleichen Zinsen- und Kapitalszahlung umfassenden Annuitätenaufwandes in den Jahren 1922 bis 1956 auf Grund von Auslosungen getilgt. Die Auslosung wird nach Serien (zu 5,000.000 Kronen) vorgenommen und findet im Dezember jeden Jahres, die erste Auslosung im Dezember 1921 statt; die Rückzahlung erfolgt an dem der Auslosung folgenden 1. Juni. Die ausgelosten Serien werden alljährlich alsbald nach der Ziehung nebst einer Liste der Serien, aus welchen noch Restanten aushaften, verlautbart werden.

Die Verzinsung der zur Rückzahlung fällig gewordenen Staatsschuldverschreibungen erlischt mit dem Fälligkeitstage des Kapitalsbetrages.

Dem k. k. Finanzminister ist das Recht vorbehalten, vom 1. Juni 1926 angefangen, die Auslosungen jeweils zu verstärken oder den noch ungetilgten Anleihebetrag ohne Auslosung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Nennwerte zurückzuzahlen. Die Kündigung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

Die Auszahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals der Staatsschuldverschreibungen erfolgt ohne Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug, gegen Einlösung der fälligen Zinsenkupons, bezw. Staatsschuldverschreibungen bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Die Zinsscheine verjähren binnen sechs Jahren ausgeloste oder gekündigte Staatsschuldverschreibungen binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der steuerfreien 5½%igen amortisablen Staatsanleihe unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

II.

Die steuerfreien 5½% Staatsschatzscheine lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 1000, 5000, 10.000 und 50.000 Kronen ausgefertigt; sie sind vom 16. April 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt. Die Staatsschatzscheine werden mit 5½% fürs Jahr, und zwar vom 1. Juni 1916 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein verzinst und am 1. Juni 1923 zurückgezahlt werden. Die Stücke sind mit 14 Kupons versehen, deren erster am 1. Dezember 1916 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, bezw. Staatsschatzscheine bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Die Zinsen vom 16. April bis 31. Mai 1916 werden im Abrechnungswege vergütet.

Der Anspruch aus den Staatsschatzscheinen erlischt durch Verjährung, in Ansehung der Zinsen binnen sechs Jahren, in Ansehung des Kapitals binnen 30 Jahren, vom Fälligkeitstermine an.

Der Umsatz der 5½% Staatsschatzscheine unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

Wien, den 16. April 1916.

Der k. k. Finanzminister.

Subskriptionseinladung.

Die Subskription beginnt am 17. April 1916 und wird Montag den 15. Mai 1916, 12 Uhr mittags, geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Österreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, deren Filialen in Oesterreich, in Bosnien und der Herzegowina und deren Expositur in Lublin, Anglo-Österr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, k. k. priv. Österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositenbank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur" Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bank für Tirol und Vorarlberg Innsbruck, Bielitz-Bialaer Escompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmische Escompte-Bank Prag, Böhmische Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmische Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, Landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen Prag, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mährisch-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ústřední banka českých spořitelen Prag, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zentraldank der deutschen Sparkassen Prag, Živnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Privatbankiers, Kreditgenossenschaften und ihren Verbänden erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt:
für die vierzigjährige steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe 93%
für die steuerfreien 5½% am 1. Juni 1923 zurückzahlbaren Staatsschatzscheine 95·50%.

2. Die Zeichnung erfolgt mit Anmeldungsformularen, die bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulares brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldungsbedingungen zeichne ich Nom. K . . . . . vierie österreichische Kriegsanleihe in { vierzigjähriger 5½% amortisabler Staatsanleihe / steuerfreien 5½% am 1. Juni 1923 zurückzahlbaren Staatsschatzscheinen und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von . . ."

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

4. Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200.— gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200.— sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 15. Juni 1916 und am 15. Juli 1916 je 20%, am 16. August 1916 25% und am 15. September 1916 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen.

Da die Kuponzinsen erst vom 1. Juni 1916 an laufen, werden dem Zeichner für früher eingezahlte Beträge 5½% Stückzinsen vom Zahlungstage bis 31. Mai 1916 vergütet. Bei Zahlungen nach dem 1. Juni 1916 hat der Zeichner die Stückzinsen vom 1. Juni 1916 an bis zum Zahlungstage zu vergüten.

5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern über Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

8. Die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen dieser Kriegsanleihe, beziehungsweise der Interimsscheine als Faustpfand bis zu 75% des Nominalwertes Darlehen zu einem um ½ Prozent ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt für die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums der Österr.-ungar. Bank, d. i. bis zum 31. Dezember 1917 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß auch auf andere bei ihnen belehnbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis 31. Dezember 1917 eingeräumt. Auf Verlangen wird für Darlehen, welche innerhalb der obigen Einzahlungstermine nachweislich zur Einzahlung der subskribierten Summe aufgenommen werden, an Stelle des jeweiligen Eskomptezinsfußes der fixe Zinsfuß von 5 Prozent pro anno bis 31. Dezember 1917 gewährt.

Ferner werden die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitute (Bank, Sparkasse, Vorschußkasse usw.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung dieser Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben in der Höhe, bis zu welcher es im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushaftet, ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5 Prozent gewähren und zu diesem fixen Zinsfuß bis 31. Dezember 1917 prolongieren.

9. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die bon der Österr.-ung Bank und der Kriegsdarlehenskasse gemäß Punkt 8 bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist von der Notenbank oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt bezüglich der steuerfreien 5½% amortisablen Staatsanleihe bis 30. Juni 1921 und bezüglich der steuerfreien 5½% Staatsschatzscheine bis 30. Juni 1919 gewährt werden.

10. Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Gebarungsgrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G.-B.) Darlehen zu gewähren.

Wien, im April 1916.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 4. Mai 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 18.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerblichen Beruf. Von Lothar Ritter von Pachmann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Kurpfuscherei nach § 343 St.-G. durch ein unkörperliches (mystisches) Heilverfahren (Wenden). Zum Tatbestande genügt abstrakte Gefährdung.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerblichen Beruf.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

Die militärische Dienstleistung wurde erst in neuester Zeit in eine gewisse Rechtsbeziehung mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung gebracht.

1. Den Grundstein legt das Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, durch Einrechnung der Fachverwendung als „Professionist" während der Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr, der aktiven Dienstzeit im Landsturmverhältnis in die Gehilfenzeit (§ 14 b).[1]

Die Gleichstellung findet dadurch Ausdruck, daß den von der Militärbehörde ausgestellten Verwendungszeugnissen kraft Gesetzes derselbe Wert wie der [der zivilen Arbeitszeugnisse innewohnt[2], daher nicht erst durch Nachsicht die Gleichbewertung verliehen werden muß (argumentum ex § 14 c [3]).

2. Das Handlungsgehilfengesetz, gültig ab 1. Juli 1910. (Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderen Dienstnehmern in ähnlicher Stellung) erklärt den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt, „wenn derselbe durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist" (§ 27 Punkt 5), woraus erhellt, daß die Unterbrechung der Dienstleistung infolge einer normalen Waffenübung einen Grund zur vorzeitigen Auflösung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist[1] nicht bildet.

Die erhöhte Einziehung zur militärischen Dienstleistung — der Kriegsdienstleistung im allgemeinen — sowie der durch das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, geschaffene Umstand, daß das militärische Dienstalter bereits in einer Stufe ansetzt, in der für den künftigen selbständigen Gewerbetreibenden das erste Entwicklungsstadium: die Lehrzeit fällt, führte zur Notwendigkeit einer zeitgemäßen Regelung, die nicht nur Begünstigungen auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes infolge der Kriegsdienstleistung bringt, sondern auch einen Ausnahmszustand nach Ableistung des Kriegsdienstes zur Folge hat. Auf den Ausnahmszustand ist zurückzuführen:

3. Die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge.

4. Die kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 58, über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges.

Für die Kriegsdienstleistung selbst bedeutet die unter Nr. 3 angeführte Verordnung den vollständigen Ausbau des § 14 b Gew.-Ordg. — gültig für alle handwerksmäßig betriebenen Gewerbe bezüglich der Beendigung der Lehrzeit. Die letztgenannte Verordnung steht in engem Zusammenhange mit den Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes, setzt sogar im Punkte der militärischen Dienstleistung die §§ 8 und 27, Z. 5, außer Kraft.

Die Wirkungen der Kriegsdienstleistung zerfallen a) **in öffentlich rechtliche** und b) **solche privatrechtlicher Natur** sowohl während der Lehrzeit als auch der Gehilfen-(Gesellen-)zeit; sie treten auf: 1. mit dem Tage der Einrückung zum Landsturmdienste, vor dem stellungspflichtigen Alter **(für die Lehrlinge aller Gewerbe)**, 2. mit dem Tage der Einberufung zur militärischen Dienstleistung, der Assen-

[1] Durchführungs-Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. März 1907, Z. 5942: „Zu § 14 b. Dieser Paragraph enthält zwei verschiedene Gruppen von für die Erbringung des Befähigungsnachweises beachtenswerten Fällen.

Einmal wird im Abs. 1 direkt kraft des Gesetzes die Arbeitszeit, welche in den angegebenen militärischen Verrichtungen seitens solcher Militärpersonen regelmäßig verbracht wird, die das Gewerbe ordnungsmäßig gelernt haben, als Gehilfenzeit erklärt, somit eine im bisherigen Rechtszustande nicht vorgesehene subjektive Berücksichtigung der dem Militärdienste, und zwar auch über das jeweilige Ausmaß der Wehrpflicht hinaus, obliegenden Personen geschaffen."

[2] Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 261, § 1.

[1] § 19. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde. (Abs. 1.)

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden (Abs. 3).

§ 20. Mangels Vereinbarung oder mangels eines für den Dienstnehmer günstigeren Ortsgebrauches kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am 15. oder letzten Tage eines Kalendermonates enden.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

tierung, der Musterung zum Landsturmdienste ohne Waffe, des Bescheides der Heranziehung zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes[1] (für Handlungsgehilfen), 3. während der Dienstzeit mit dem Tage der regelmäßigen Verwendung zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen (für Handwerksgehilfen).

A. Öffentlich-rechtliche Wirkungen.

1. **Für die Lehrzeit**: vorzeitige Beendigung der Lehrzeit in allen Gewerben.

In Friedenszeit durfte die Lehrzeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen; innerhalb dieser Grenzen setzte die betreffende Genossenschaft für ihr (ihre) Gewerbe die Dauer der Lehrzeit fest.[2] Durch die Verordnung vom 17. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 127, wurde eine einheitliche Grenze geschaffen: „Die Lehrzeit jener Lehrlinge, welche anläßlich des gegenwärtigen Kriegszustandes vor dem stellungspflichtigen Alter (§ 16, P. 1, Abs. 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128), als Landsturmpflichtige zum Landsturmdienste herangezogen wurden, gilt als beendet, sofern der Lehrling am Tage der Einrückung zur militärischen Dienstleistung eine mindestens zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat (§ 1)."

Aus der Textierung „Beendigung" ergibt sich:

a) der Lehrling ist vorzeitig zur Ablegung der Lehrlings-, beziehungsweise Gesellenprüfung befähigt;

b) ihm kann die dokumentarische Bestätigung über die ordnungsmäßige Beendigung der Lehrzeit nicht verweigert werden;

c) die Begünstigung ist unabhängig von der nachherigen Dauer der militärischen Dienstleistung, woraus folgt, daß die laut Genossenschaftsstatut (oder in Ermanglung solcher Bestimmungen laut Lehrvertrag) noch fehlende Zeit im Falle einer vorzeitigen Rückversetzung ins Zivilverhältnis nicht mehr nachzuholen ist;

d) endlich die Voraussetzung zum Eintritt der Begünstigung nach § 14 b, P. 1, Gew.-Ordg.

Die Verordnung läßt die drei Fälle einer Verlängerung der Lehrzeit[3] unberücksichtigt. Der Ausspruch der Verlängerung der Lehrzeit liegt im Falle 1 und 2 im Ermessen der Gewerbebehörde, auch im 3. Falle tritt die Verlängerung nicht von selbst ein; er bezweckt lediglich das Nachholen des Versäumten[4] auf Grund der Fortdauer des Lehrverhältnisses. Theoretisch können Zweifel darüber bestehen: allein, da es sich um eine Begünstigung infolge der Heranziehung zur Kriegsdienstleistung handelt, ferner der Zweck nicht erreicht werden kann, wird in der **Praxis** wohl von einer Verlängerung abgesehen werden können (3. Fall).

Die Verordnung trifft nur diejenigen Lehrlinge, deren Lehrzeit statuten- oder vertragsmäßig zwei Jahre übersteigt: gilt daher naturgemäß nicht für Lehrlinge in jenen Gewerben, in denen im Verordnungswege eine kürzer als zweijährige Lehrzeit geschaffen werden kann.[1]

2. **Für die Gehilfenzeit**:

a) in handwerksmäßigen Gewerben: Die Einrechnung der Fachverwendung während der Kriegsdienstleistung in die Gehilfenzeit.

§ 14 b, Abs. 1, der Gewerbenovelle bestimmt: Sofern dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörige Personen, welche die Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe ordnungsmäßig beendet haben, während ihrer Präsenzdienstzeit regelmäßig zu bestimmten, im Heere und in der Landwehr vorkommenden gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, verwendet werden, ist diese Zeit der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe gleichzuhalten. Der gleiche Anspruch kommt Landsturmpersonen unter denselben Voraussetzungen rücksichtlich ihrer aktiven Dienstleistung zu. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über diese Verwendung werden im Verordnungswege erlassen."

Diese normierte Einrechnungsbegünstigung konnte sich in Friedenszeit lediglich nur auf die drei-, beziehungsweise zweijährige Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr erstrecken, da eine aktive Dienstleistung während der Landsturmpflicht (mit Ausnahme des vorzeitigen Eintrittes in das Heer) nicht vorgesehen war.

Durch den Krieg wurde die in diese Zeit fallende Präsenzdienstleistung und der angeordnete Landsturmdienst zur Kriegsdienstleistung, daher ein besonderer legislativer Schritt, gar nicht mehr notwendig: Im Friedenstexte lag bereits eine vollendete Fürsorge für den Kriegsfall. Der Begriff: Heer, Kriegsmarine und Landwehr umfaßt — wie aus § 1, Abs. 2 der Verordnung des Handels-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 261, hervorgeht — auch die angegliederten Anstalten, welche während des Krieges selbstverständlich nicht nur ausgestaltet, sondern auch eigens eingerichtet worden sind.

Infolge der Ausgestaltungen und Neuaufstellungen von Anstalten und Betrieben (der Militärwertstätten) gewinnt auch die Bestimmung der zitierten Verordnung[2] an Bedeutung, indem sämtliche im § 1, Abs. 1, der Gewerbeordnung angeführten handwerksmäßigen Gewerbe in den Begünstigungsumfang einbezogen sind.

Zwischen der Verwendung bei der Truppe oder in Anstalten wird kein Unterschied gemacht. Die Ausstellung und Klausulierung des Verwendungszeugnisses ist obligatorisch.

b) Bei Handelsgewerben: Ruhen des Vertragsverhältnisses, Schaffung einer Wiedereintrittsfrist.

Eine ähnliche Begünstigung wie für Handwerksgehilfen ist bei Handlungsgehilfen während der Militär-(Kriegs-)Dienstleistung nicht denkbar, da die Voraussetzung der Einrechenbarkeit, die Verwendung zu bestimmten Verrichtungen, welche den Gegenstand von qualifizierten, das ist an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebundenen Handelsgewerbes ausmachen, fehlt.

Es kommt aber auch bei diesen Dienstpflichtigen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterlagen, weniger auf die Vollendung des Befähigungsnachweises (§ 13 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) in Erwägung, als der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den

---

[1] § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236: Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den Älteren und, wenn irgendwie tunlich, nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind. (Siehe meinen in Nr. 27 vom 1. Juli 1915 dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Kriegsleistungen".)

§ 5 Abs. 2: Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind (nur) Gewerbeinhaber befreit.

[2] §§ 14 (4), 114, lit. b, und 119 c, lit. f., Gew.-Ordg.

[3] § 99 b des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26:

Punkt 5: Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen **(1. Fall)**, oder im Disziplinarwege von dem Schulunterricht zeitweilig ausgeschlossen werden **(2. Fall)**, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Punkt 6. Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat. **(3. Fall).**

Punkt 7: Die Dauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

[4] Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 12. Mai 1906, Z. 81.

---

[1] § 98 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26:

Abs. 2: Für einzelne nicht fabriksmäßig betriebene freie Gewerbe kann der Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege bestimmen, daß die Lehrzeit auf ein Jahr herabgesetzt werde.

[2] § 1: Personen, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 1, P. 1—54, Gew.-Ordg.) ordnungsmäßig beendet haben und während ihrer Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand dieses handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, verwendet werden, sind seitens ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle besondere Verwendungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen, denen folgende Klausel beizufügen ist:

„Dieses Zertifikat ersetzt auf Grund des § 14 b, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bei Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit im handwerksmäßigen ... Gewerbe die Verwendung als Gehilfe in diesem Gewerbe für die Zeit von ... Jahren ... Monaten ... Tagen.

Die Bestätigung dieser Klausel erfolgt durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, beziehungsweise durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -abteilung oder den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben.

Beruf so wie ihn § 27, P. 5, als Entlassungsgrund bestimmt und die materielle Seite (Entgeltsfrage). In erster Linie erstrecken sich daher die Wirkungen der kaiserlichen Verordnung vom 29. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 58, auf das Privatrecht.

1. Öffentlich-rechtlich tritt durch den Beginn der Kriegsdienstleistung und der ihr ausdrücklich gleichgehaltenen Umstände[1]: der Heranziehung zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes, der Erklärung als Geisel und Gefangennahme das Ruhen des Vertragsverhältnisses ein.

Dieses Stadium endet mit dem Hinwegfall der Gründe der Behinderung an der Ausübung des Dienstes.

Die Gefangennahme während der Kriegsdienstzeit gehört selbstverständlich noch in die Zeit der Ableistung des Kriegsdienstes und ist daher auf das zivile Vertragsverhältnis ohne Einfluß. Im Zeitpunkte der Beendigung des militärischen Verhältnisses lebt das Vertragsverhältnis auch in öffentlich rechtlicher Beziehung wieder auf: es setzt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wieder ein.[2] Freilich ist hier die faktische Willensäußerung zum Eintritte auch Bedingung[3], das heißt er muß auch tatsächlich den Dienst antreten.

2. Die Ruhefrist wird durch § 6 um 14 Tage verlängert, das ist zwischen dem Zeitpunkte der Beendigung der militärischen Dienstleistung[4] und dem Tag der Aufnahme des Dienstes ist aus begreiflichen Gründen eine Frist gesetzt. Der Regierungsentwurf hatte allerdings eine einmonatliche Frist zum Wiedereintritte vorgesehen, es wurde aber von den beteiligten Faktoren die vierzehntägige Frist vereinbart. Sollte jedoch die Praxis erweisen, daß die vierzehntägige Frist zu kurz bemessen ist, so tritt die Änderungsgewalt der Regierung nach § 14, Abs. 2 ein: („Die Regierung wird ermächtigt, die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, soweit die Verhältnisse dies erfordern und im geeigneten Zeitpunkte nach Eintritt friedlicher Verhältnisse ganz oder zum Teile außer Kraft zu setzen"). (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Kurpfuscherei nach § 343 St.-G. durch ein unkörperliches (mystisches) Heilverfahren (Wenden). Zum Tatbestande genügt abstrakte Gefährdung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 29. Oktober 1915, Kr I 346/15, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Ried vom 5. Juni 1915, womit Justine M. von der Anklage wegen des Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 200 St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung wegen der Übertretung des § 343 St.-G. an das Bezirksgericht in Wildshut gewiesen.

Aus den Gründen: Die Nichtigkeitsbeschwerde macht die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 5 und 9a St.-P.-O. geltend. Soweit sie den Freispruch von der Anklage wegen des Verbrechens des Betruges bekämpft, ist sie unbegründet. Die Beurteilung, ob das Vorgehen der Angeklagten den Tatbestand des Betruges erschöpfe, hängt nämlich in erster Linie von der Frage ab, ob die Absicht der Angeklagten darauf gerichtet war, einem anderen einen Schaden zuzufügen, mag diese Absicht auch mittelbar aus der Absicht, sich zum Nachteile eines anderen einen Vorteil zuzuwenden, hervorgehen. Nur im Falle der Bejahung dieser Frage kommen die übrigen Tatbestandsmerkmale des Betruges in Betracht. Der Gerichtshof verneint diese Frage, indem er der auf Grund der persönlichen Einvernahme der Angeklagten gewonnenen Überzeugung Ausdruck gibt, daß die Angeklagte im guten Glauben handelte, daß sie selbst an die Heilkraft des Wendens glaubte und der festen Meinung war, daß sie tatsächlich Hilfe bringen könne. Dieser unanfechtbare, auf freier richterlicher Beweiswürdigung gestützte Ausspruch des Gerichtshofes schließt die im § 197 St.-G. vorausgesetzte Schädigungsabsicht und somit auch das Vorliegen des Tatbestandes des Betruges aus...

Begründet ist dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, insofern sie die Unterstellung der Anklagetaten unter die Strafbestimmung des § 343 St.-G. anstrebt. Nach der Ansicht des Gerichtshofes kann diese Gesetzesbestimmung auf die Tathandlungen der Angeklagten deshalb keine Anwendung finden, weil es sich nicht um ein medizinisches oder natürliches Verfahren, sondern um ein mystisches handelt und weil durch das Wenden das Menschenleben nicht einmal im allgemeinen gefährdet wurde, da beim Wenden eine Behandlung des Körpers des Kranken nicht in Betracht kommt. Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich (Z. 9a des § 281 St.-P.-O.).

In die Frage, ob das von der Angeklagten angewendete Verfahren ein natürliches oder übernatürliches (mystisches) ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Gewiß ist, daß die Ausübung eines jeden Heilverfahrens dann unter den Begriff der Kurpfuscherei fällt, wenn sie nicht durch einen unterrichteten Arzt oder zumindest nicht mit behördlicher Bewilligung geschieht. Es geht dies unzweideutig aus der Bestimmung des § 343 St.-G. hervor, die jede unbefugte gewerbemäßige Heil- oder wundärztliche Behandlung von Kranken mit Strafe bedroht, ohne dabei zwischen einzelnen Arten der Therapie zu unterscheiden. Daß die Angeklagte, eine Bäuerin aus Henkham, gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten hat und keine gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundärztin besitzt, wird von der Angeklagten nicht bestritten und ist durch die urteilsmäßig festgestellte Tatsache dargetan, daß sie das Wenden von einem Knecht ihres Vaters erlernt hat. Festgestelltermaßen besteht das von der Angeklagten angewendete Verfahren darin, daß sie auf die im Urteile näher bezeichnete Art und Weise die Krankheit feststellt und hierauf das Wenden vornimmt, das durch einem Zeitraum von neun Tagen dauert, während welcher Zeit der Kranke auch eine Art Diät zu beobachten hat. Indem die Angeklagte auf diese Weise den Kranken einen Rat erteilt und etwas vornimmt, was heilbringend sein soll, muß ihr Vorgehen als „Behandlung von Kranken" angesehen werden.

Im § 343 St.-G. ist ein besonderer Fall fahrlässiger Gefährdung der fremden körperlichen Sicherheit als Übertretung mit Strafe bedroht. Zum Tatbestande dieser Übertretung ist jedoch eine konkrete wirkliche Gefahr nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Handlung in abstracto geeignet ist, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen. Daß das von der Angeklagten ausgeübte Heilverfahren mit einer solchen abstrakten Gefährdung verbunden war, kann nicht bezweifelt werden. Denn abgesehen von dem im Urteil übergangenen Umstande, daß die Angeklagte in sämtlichen Fällen den Kranken den Gebrauch von irgendwelchen Arzneien geradezu untersagte, war die urteilsmäßig festgestellte Tatsache, daß die Angeklagte jedem Kranken, ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand dieselben bestimmten Diätvorschriften gab, sowie der weitere Umstand, daß sie durch die Vornahme des Wendens den Kranken von der Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe abhielt, gewiß geeignet, die körperliche Sicherheit des Kranken zu gefährden.

Von seiner irrtümlichen Auffassung des Tatbestandes des § 343 St.-G. ausgehend, hat der Gerichtshof unterlassen, weitere Tatsachen festzustellen, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zugrunde zu legen wären. Das Urteil spricht sich insbesondere darüber nicht aus, wegen welcher Tathandlungen die Angeklagte mit dem bereits erwähnten Urteile des Bezirksgerichtes Wildshut schuldig erkannt wurde. Der allgemeine Ausspruch des Gerichtshofes, die Angeklagte habe seit ihrer Verurteilung „nur mehr in ganz vereinzelten Fällen ein Honorar verlangt", genügt nicht, um beurteilen zu können,

---

[1] § 10: Den Personen, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, stehen gleich:
1. Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden;
2. Geiseln und vom Feind in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes.

[2] § 9: Die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung bewirkt nicht die Fortdauer der Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung.

[3] § 6: Der Dienstnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Dienstleistung den Dienst wieder anzutreten. Tritt er den Dienst binnen vierzehn Tagen nicht an, so gilt dies als Austrittserklärung,

[4] § 11: Die militärische Dienstleistung gilt mit dem Ablaufe des Tages als beendet, an dem der Dienstnehmer aus dem aktiven Militärverbande ausgeschieden ist. An Stelle dieses Tages tritt bei den in § 10, Z. 1, bezeichneten Personen der Tag, an dem die persönliche Dienstleistung beendet worden ist, bei den in § 10, Z. 2, bezeichneten Personen der Tag, an dem sie nach wiedererlangter Freiheit in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgekehrt sind.

ob die Angeklagte nach ihrer Verurteilung die Behandlung von Kranken gewerbemäßig, das ist gegen Entgelt, und wiederholt ausgeübt habe, um sich dadurch eine, wenn auch nicht regelmäßig fließende Einnahmsquelle zu verschaffen. Es fehlt auch die zur Prüfung der Frage der allfälligen Verjährung notwendige Feststellung des Zeitpunktes, in welchem die einzelnen Tathandlungen begangen worden sind. Mit Rücksicht auf diese Mängel kann die Entscheidung des Kassationshofes in der Sache selbst noch nicht eintreten und es ist die Anordnung einer neuerlichen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden. Da nach der gegenwärtigen Rechtslage die Angeklagte nunmehr bloß wegen Übertretung des § 343 St.-G. sich zu verantworten hat, war die Strafsache an das diesfalls zuständige Bezirksgericht in Wildshut zu verweisen.

Gegenüber den Bedenken der Verteidigung über die formelle Zulässigkeit der Verfolgung der Angeklagten wegen der Übertretung nach § 343 St.-G. ist darauf hinzuweisen, daß die Identität der unter Anklage gestellten Tat mit der nunmehr nach § 343 St.-G. zu beurteilenden Handlung zweifellos gegeben ist; denn die wegen Betruges erhobene Anklage legt der Angeklagten doch auch zur Last, daß sie in zahlreichen Fällen sich für ihre Behandlung zahlen ließ.

Literatur.

Österreichische Statistik (Neue Folge). Bearbeitet und herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, 1912—1914, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Der Redaktion des Blattes wurden bisher zugesendet: die Hefte 2 und 3 des I. Bandes, Heft 1 und 2 des II. Bandes, Heft 2 des III. Bandes, Heft 1 und 2 des IV. Bandes, Heft 1 des V. Bandes. Im letzteren Heft sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 31. Dezember 1910, in den übrigen Heften die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 behandelt. Das Heft 2 des I. Bandes enthält die statistischen Beobachtungen der Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, Religion und Umgangssprache in Verbindung mit dem Geschlechte, nach dem Bildungsgrade und Familienstande, die Beobachtungen über körperliche Gebrechen und die soziale Gliederung der Haushaltungen; das Heft 3 dieses Bandes ist der Altersverteilung gewidmet. Das Heft 1 des II. Bandes behandelt die Heimatberechtigung der Bevölkerung, das Heft 2 dieses Bandes die Ausländer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Das Heft 2 des III. Bandes ist der Berufsstatistik des Erzherzogtums Niederösterreich in tabellarischer Form gewidmet. Folgende Hefte sollen die gegenständliche Betrachtung der übrigen Kronländer dartun. Das 1. und 2. Heft des IV. Bandes betrifft die Aufnahmme der Häuser und Wohnungen. Das 1. Heft des V. Bandes führt dem Leser die summarischen Ergebnisse der Viehzählung vor.

Die personal- und realstatistischen Beobachtungen, die — meist belebt durch textliche Erläuterungen — in den vorliegenden Heften enthalten sind, bieten eine vortreffliche Handhabe zur erfahrungsmäßigen Begründung gar mancher Wissenszweige, namentlich auf dem Gebiete der Soziologie und Nationalökonomie. Zweckmäßig wäre meines Erachtens eine häufigere Zählung der Viehbestände, etwa analog wie im Deutschen Reiche die Einführung der fünfjährigen Perioden. Weiters würde es sich empfehlen, in Wien und Budapest den gleichen Beobachtungszeitraum im Interesse einer Gesamtstatistik der Monarchie zu wählen.

Die Versicherungs-Ordnung. Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 343, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag. Gesetzestext für die Praxis an der Hand der Materialien erläutert von Dr. Rudolf Ehmer, k. k. Oberlandesgerichtsrat in Graz. Graz 1916. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler. 135 S. Preis 2 K.

Auf diese äußerst praktisch zusammengestellte Arbeit seien Interessenten besonders aufmerksam gemacht. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogtume Krain, Geheimen Rate Theodor Freiherrn Schwarz von Karsten, anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in neuerlicher huldreichster Anerkennung seiner vieljährigen, mit treuer Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Militärgeneralgouverneur für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen, Generalmajor Geheimen Rat Erich Freiherrn von Diller, zum Statthalter im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Hofzeremonielldirektor im Obersthofmeisteramte Wilhelm Nepalleck in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Ritterstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Triest Heinrich Grafen von Attems zum Landespräsidenten im Herzogtume Krain ernannt.

Se. Majestät haben den Hofrat bei der Landesregierung in Klagenfurt Oskar von Lobmeyr zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Triest ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat Hugo von Henriquez in Triest zum Hofrate bei der Landesregierung in Klagenfurt ernannt.

Se. Majestät haben dem Minister des Äußern, Geheimen Rate Freiherrn von Burián, und dem Ministerpräsidenten, Geheimen Rate Grafen Stürgkh, das Kriegskreuz für Zivildienste erster Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem k. k. Finanzminister Dr. Karl Ritter v. Leth und dem k. k. Handelsminister Dr. Alexander von Spitzmüller die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den ersten Präsidentenstellvertreter des Patentamtes Ministerialrat Dr. Karl Schima zum Präsidenten dieses Amtes unter gleichzeitiger Beförderung zum Sektionschef ad personam und den Ministerialrat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Philipp Ritter von Stahl zum Ministerialrate des Patentamtes und Präsidentenstellvertreter dieses Amtes ernannt.

Se. Majestät haben genehmigt, daß die beiden Stellvertreter des Präsidenten des Patentamtes in Hinkunft in gleicher Weise als Präsidentenstellvertreter schlechtweg bezeichnet werden und der jeweilige technische Präsidentstellvertreter, soferne er sich in der fünften Rangsklasse befindet, demnach auch schon der gegenwärtige Präsidentstellvertreter Hofrat Robert Brünner die dienstliche Benennung „Ministerialrat" führe.

Der Eisenbahnminister hat die Rechnungsräte Julius Pohl und Rudolf Schlesinger zu Oberrechnungsräten und die Rechnungsrevidenten Karl Grafen Berchtold Freiherrn von und zu Ungerschütz, Frätting und Pullitz, Karl Müller, Oskar Bergson-Sonnenberg, Franz Penka und Ferdinand Schindler zu Rechnungsräten im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Eduard Schuster in Krumau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Leiter der serobakteriologischen Untersuchungsanstalt in Sarajevo Dr. Emil Prašek in die siebente Rangsklasse befördert.

Der Handelsminister hat die Rechnungsräte bei der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Eduard Aberle und Raimund Zlamal zu Oberrechnungsräten ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Raimund Navrátil in Kolin zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande des Postsparkassenamtes die Oberkontrollore Richard Mayer, Josef Töpfel, Maximilian Freund, Anton Pfautsch, Franz Ritter von Le Fort und Theodor Heiß zu Inspektoren in der siebenten Rangsklasse und die Kontrollore Edmund Posch, Alois Groß, Karl Wanha, Gustav Frank, Johann Erntner und Josef Schuppler sowie den Revisor Johann Schmidt zu Oberkontrolloren in der achten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberinspektor der Sicherheitswache Josef Klaus zum Zentralinspektor der Sicherheitswache bei der Polizeidirektion in Prag ernannt.

Erledigungen.

Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen. Gesuche bis 30. April 1916 an die Post- und Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns. (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 28. April 1916, Nr. 97.)

Eine sehr zeitgemäße Broschüre ist soeben bei mir erschienen:

Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege

Von **Dr. Emanuel Somogyi**

Dozent für Sozialpolitik an der Universität in Budapest und Ministerialsekretär im kön. ungar. Finanzministerium

Preis K 1.20, portofrei gegen Vorauszahlung von K 1.30

Aus der Vorrede:

„Wir müssen Sorge tragen, daß jene hunderttausend arbeitswilligen und arbeitsfähigen kräftigen Männer, deren Leib und Seele durch die harten Fährnisse des Krieges gestählt ist, deren Energie in dem Kampfe auf Leben und Tod erhöht worden ist, je rascher, je glatter, je vorteilhafter im grauen, bürgerlichen Alltagsleben sich wieder placieren können."

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung,
Wien I., Seilergasse 4.

Kann auch durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 bis 40 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. Mai 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 19.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unverlegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerblichen Beruf. Von Lothar Ritter von Pachmann. (Schluß.)

Die Siedelungsgesellschaft. Von Franz Xaver Nagl.

Mitteilungen aus der Praxis.

1. Eine auf § 365 a. b. G.-B. gestützte gegen das Ärar gerichtete Klage auf angemessene Schadloshaltung wegen der im Sinne des § 6 der Handelsministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 325, verfügten Beschlagnahme von Getreidevorräten und auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem behördlich bestimmten Höchstpreise und dem tatsächlichen Werte des Getreides gehört nicht auf den Rechtsweg. 2. Die Rechtsgültigkeit einer nach § 14 St.-G.-B. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung unterliegt nicht der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

Literaturtafel.

Personalien. — Erledigungen.

Der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerblichen Beruf.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

(Schluß.)

B. Privatrechtlicher Einfluß.

Auf dem Gebiete des Privatrechtes liegt die Wirkung der Kriegsdienstleistung einerseits in der Auflösung, andererseits der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses mit den daraus entspringenden Entschädigungsansprüchen, beziehungsweise Verpflichtungen.

1. Die Auflösung des Lehrvertrages nach der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 127.

Wie vorher erwähnt, hat die Einrückung zur Landsturmdienstleistung vor Eintritt in das stellungspflichtige Alter die Beendigung der Lehrzeit zur Folge: privatrechtlich erlischt der Lehrvertrag gänzlich, das heißt er lebt durch vorzeitiges Scheiden aus dem aktiven Militärverbande nicht mehr auf. Der Lehrherr kann daher keinen Anspruch auf Rückkehr in seinen Dienst zwecks Fortsetzung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise eine Schadloshaltung aus dem Titel entstandenen oder entstehenden Entganges geltend machen.

Der Staat verfolgt den Zweck, das private Dienstverhältnis — ausgenommen das Lehrverhältnis[1] — der Kriegsteilnehmer ausreichend zu sichern. Dieser Schutz besteht in zweifacher Richtung, nämlich in der Aufrechterhaltung des persönlichen Vertragsverhältnisses während der Kriegsdienstzeit (Vertragsgerippe) und in der Schaffung von hinlänglichen Bestimmungen bezüglich der Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Ausscheiden aus dem aktiven Militärverbande. In dieser Beziehung greift die kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 58, in das Handlungsgehilfengesetz ein, indem es die Härten desselben nimmt und durch gegenteilige, den Dienstnehmern günstigere Bestimmungen ersetzt.

Wie eingangs erwähnt, stand gemäß § 27 P. 5 des Handlungsgehilfengesetzes dem Dienstgeber das Recht der vorzeitigen Entlassung zu, wenn der Dienstnehmer durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist. Die kaiserliche Verordnung ändert diesen Standpunkt grundsätzlich: „Der Dienstnehmer kann deshalb nicht vorzeitig entlassen werden, weil er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist." (§ 2, Abs. 2.) Das im § 8 des Handlungsgehilfengesetzes zugestandene Entgelt für vier Wochen entfällt, wenn der Dienstnehmer zur Ableistung der Militärpräsenzdienstpflicht für die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Dauer einberufen wird. Die kaiserliche Verordnung vertritt die gegenteilige Ansicht: Der Anspruch des Dienstnehmers auf das Entgelt gemäß § 8, Abs. 4, Handlungsgehilfengesetz bleibt aber unberührt (§ 3, Abs. 1, 2. Satz).

Nicht alle Verträge zwischen Dienstgeber und Handlungsgehilfen werden aufrechterhalten, sondern nur jene, welche vor dem 25. Juni 1914 in Kraft getreten sind und deren Lösung nicht durch Einverständnis beider Teile, rechtskräftige richterliche Entscheidung oder eine gesetzlich zulässige Kündigung, Entlassungs- oder Austrittserklärung, die dem anderen Teile zugekommen ist, noch vor dem 1. Jänner 1916 wirksam geworden ist. (§§ 1 im Zusammenhang mit 14 dieser Verordnung).

2. Die Aufrechterhaltung des Dienstvertrages.

Vom privatrechtlichen Gesichtspunkte treten folgende Stadien ein: a) Der Vertrag wird zu einem unkündbaren, entgeltlichen Verhältnisse während des Zeitraumes von der Einberufung bis zur Einrückung, von der Assentierung, Landsturmmusterung bis zum Dienstantritte, von dem Tage an, an welchem er in Kenntnis gesetzt worden ist, daß er zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen wird bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme (§ 2).

b) Sodann folgt von diesen Terminen an bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Militärverband ein unlösliches, unentgeltliches Vertragsstadium (§ 3 in Verbindung mit § 2, Abs. 1).

Die Unentgeltlichkeit ist selbstverständlich, die Unlöslichkeit ist im Interesse des Dienstnehmers zum jus cogens geworden; Erklärungen und Vereinbarungen, die von den Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung zu Ungunsten des Dienstnehmers abweichen, sind unwirksam. (§ 13, Abs. 1).

Die Frist zum Wiederantritte ist eine Verschweigungsfrist, das heißt der Dienstnehmer begibt sich nach Ablauf dieser des Rechtes auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.

[1] Die Bestimmungen des Handelsgehilfengesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung.

3. Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

Die richtige Lösung der staatlichen Aufgabe liegt in der Sicherung des Bestandes des früheren Vertrages, um im ausgedehnten Maße Stellenlosigkeit hintanzuhalten. In diesem Belange ist hinzuweisen, daß die Zukunft eben am besten den Weg finden läßt und daß meines Erachtens dermalen abschließende Urteile über die Zweckmäßigkeit der neueingeführten Bestimmungen verfrüht sind. Allen eintretenden Mängeln kann dann eine zeitgemäße Regierungsverordnung im Sinne des § 14, Abs. 2, begegnen.

Die kaiserliche Verordnung vermeint den Zweck mit folgenden Bestimmungen zu erreichen:

a) durch Verlängerung des Dienstverhältnisses um die Zeit der Abwesenheit infolge der Abwesenheit im Kriege bei Abschluß über 1 Jahr (§ 4)[1].

b) Durch Einrechnung der Kriegsdienstzeit in die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe (§ 3, Abs. 2).

c) Durch Modifizierung des Kündigungsrechtes im erneuten Verhältnisse: Bei Dienstverhältnissen ohne Vereinbarung einer bestimmten Dauer tritt, wenn der Dienstgeber im 1. Monate nach Wiederantritt von seinem Rechte nicht Gebrauch macht,[2] die normale Kündigungsfrist von sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres ein (§ 5, Abs. 2).

d) Im Zwange zur Erneuerung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber.

Grundsätzlich muß der Dienstgeber nicht nur die Wiederantrittserklärung annehmen, sondern auch den Vertrag unter den gleichen Umständen fortsetzen lassen. Eine berechtigte Ausnahme macht nur § 12: „Die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung finden keine Anwendung, wenn der Dienstgeber nach dem 25. Juli 1914 den Betrieb seines Unternehmens gänzlich oder infolge der kriegerischen Ereignisse zum größten Teile eingestellt hat, und wenn dieser Zustand an dem Tage noch andauert, an dem der Dienstnehmer den Dienst wieder antreten soll."

Die gänzliche Betriebseinstellung ist als Auflösungsgrund selbstverständlich.

Im zweiten Falle beachte man in der Formulierung die Aneinanderreihung zweier mit dem Kriege zusammenhängender Tatsachen, die zu einem wesentlich und dauernd verminderten Betrieb geführt haben müssen.

Der Inhalt des Vertrages darf endlich nicht zu Ungunsten des Dienstnehmers geändert werden, mit anderen Worten die Fortsetzung praktisch an Bedingungen, welche für den Dienstnehmer ungünstiger geworden sind, geknüpft werden. (Argum. ex § 13, Abs. 1): Bezüglich der Kündigungsfristen erwähnt dies ausdrücklich Abs. 1 des § 5.[3] Die Leistungen sollen wenn möglich qualitativ und quantitativ auf der vereinbarten Stufe stehen bleiben, in keinem Falle dürfen sie gesteigert werden. Dies erhellt der Text des § 7, Abs. 1: Unfähigkeit die versprochenen oder den Umständen angemessene Dienste zu leisten, sichert ein sechswöchentliches vertragsmäßiges Entgelt.

Als einzige Beschränkung im erneuten Vertrage ist der erst nach Ablauf eines halben Jahres seit Wiedereintritt beginnende Anspruch auf Urlaub gemäß § 17, Handlungsgehilfengesetz (§ 12, Abs. 1, 2. Satz).

---

[1] War die auf mehr als ein Jahr vereinbarte Dienstzeit bei Beginn der militärischen Dienstleistung des Dienstnehmers noch nicht abgelaufen, so wird die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses um die Zeit verlängert, während der er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert war.

[2] Wird das ohne Zeitbestimmung eingegangene Dienstverhältnis innerhalb eines Monates nach Wiederantritt des Dienstes gekündigt, so ist, wenn eine Kündigungsfrist nicht vereinbart war, oder wenn sie weniger als sechs Wochen beträgt, eine sechswöchentliche Kündigungsfrist einzuhalten, die nicht an einem bestimmten Tag enden muß (siehe den in Anmerkung 3 zitierten § 20, Abs. 1 des Handlungsgehilfengesetzes).

[3] Für das nach Beendigung der militärischen Dienstleistung festgesetzte Dienstverhältnis gelten die vorher vereinbarten Kündigungsfristen.

Die Siedelungsgesellschaft.

Unter den Einflüssen dieses Krieges wurden der Innenkolonisation (wie man früher sagte) oder dem Besiedlungswesen in Deutschland neue Wege gewiesen. Bereits jetzt haben sich in vielen Teilen des Reiches sogenannte „Siedelungsgesellschaften" gegründet, die Bildung weiterer solcher Gesellschaften steht bevor. Es seien hier nur die vorerst bedeutendsten dieser Art angeführt, wie zum Beispiel die Hannoversche Siedelungsgesellschaft in Hannover, die Schlesische Landgesellschaft in Breslau, die Landgesellschaft „Sachsenland" in Halle.

Über das Wesen und die Organisation dieser Siedelungsgesellschaften konnten wir auf Grund einer Umfrage gewisse gemeinsame Merkmale feststellen, worüber die nachfolgenden Zeilen Auskunft geben sollen.

Gegenstand der Siedelungsgesellschaft ist im allgemeinen die Förderung der ländlichen Ansiedelung, zumeist in Verbindung mit der Kultivierung von Ödländereien, im besonderen die Vermehrung der Bauernstellen durch Gründung neuer Stellen und die Vergrößerung vorhandener Stellen, sowie die Ansiedelung von Arbeitern auf dem Lande, hauptsächlich von Landarbeitern. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und richtet sich zugleich auf die Erhaltung und Stärkung der staatlichen und nationalen Aufgaben. Daraus erklärt es sich, daß unter den Anteilhabern in den Siedlungsgesellschaften neben Privatpersonen Staat, Provinz, Kreis, Stadtverwaltungen, Landesversicherungsanstalten, Landwirtschaftskammern und landwirtschaftliche Berufsvertretungen erscheinen. Als Gesellschaftsform wird gewöhnlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt, das Stammkapital bewegt sich zwischen einer und mehreren Millionen, die geringste Stammeinlage beträgt 1000 Mark. Hauptgesellschafter („Millionengesellschafter") sind meistens der Staat, der Provinzialverband, dann folgen die zuständige Landesversicherungsanstalt und die Landwirtschaftskammer.

Unter den Bedingungen, die die Ansiedlungsgesellschaft den neu zu gewinnenden Ansiedlern stellt, läßt sich als Norm feststellen:

Die Ansetzung völlig mittelloser Bewerber ist ausgeschlossen; auch muß darauf bestanden werden, daß der Bewerber den Nachweis des bereits vorhandenen erforderlichen landwirtschaftlichen Inventars, beziehungsweise des hiefür benötigten Anschaffungskapitals, sowie der unerläßlichen Betriebsmittel erbringt und sich durch Leistung einer Anzahlung von entsprechender Höhe mit seiner Siedlerstelle dauernd verbindet und sich eines durchaus guten, sowie wirtschaftlich tüchtigen Rufes erfreut. Die Anzahlung beträgt bei Arbeiter- und kleinbäuerlichen Stellen ein Siebentel des Wertes von Grund und Boden zuzüglich des Wertes der Gebäude, bei mittelbäuerlichen und größeren Stellen ein Fünftel.

Die Größe der neu zu gründenden Stellen ist durchaus verschieden, da sich ihr Umfang nach den nur selten übereingehenden örtlichen Gewohnheiten sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ansiedler richtet, die sich ja neben rein landwirtschaftlichen Bewerbern auch aus Handwerkern und gewerblichen Arbeitern zusammensetzen.

Das Ansiedlungsgelände ist mit den erforderlichen Wege- und Entwässerungszügen und — soweit es die Bodenbeschaffenheit verlangt — mit einer Drainage versehen. Außerdem wird, zum wenigsten auf einem Teile des Stellenareals die erforderliche Bodenbearbeitung, die Düngung und die erstmalige Einsaat von der Siedlungsgesellschaft ausgeführt, damit der Siedler nach seinem Anzuge die für seine Wirtschaftsbedürfnisse erforderlichen Vorräte bereits mit der nächsten Ernte auf der eigenen Stelle einbringen kann. Die Preise für Grund und Boden sind natürlich je nach dessen Lage und Beschaffenheit verschieden; im Durchschnitt stellen sie sich für ein Viertel Hektar kultiviertes und bestelltes Land auf 250 bis 300 Mark, für unkultivierte Flächen auf einen um die Kultivierungskosten verminderten Betrag.

Hinsichtlich der Errichtung der Gebäude bleibt es dem Siedler überlassen, ob er sie durch die Siedelungsgesellschaft wünscht und damit das fertige Gebäude von der letzteren zu deren Selbstkostenpreis erwerben, oder ob er selbst bauen will. In diesem Falle steht die Gesellschaft durch möglichst kostenlose Prüfung der Baupläne und Kostenvoranschläge, Vermittlung der Abschließung der Bauverträge, Übernahme der Bauaufsicht sowie durch Abwickelung des gesamten Bauverfahrens dem Siedler helfend zur Seite.

Für die Finanzierung der Siedlerstelle gelten als Grundsätze: Die Finanzierung erfolgt bei Rentengutsgründungen durch Inanspruchnahme des Rentenbankkredits nach Maßgabe der dafür bestehenden Vorschriften. Kredit wird bis zu drei Viertel, beziehungsweise zwei Drittel einer besonderen Taxe des Grund und Bodens sowie der zugehörigen Gebäude gewährt, mit 3½% verzinst und mit ½% abgetragen. Er ist seitens des Staates unkündbar. Im Falle des Dazwischentretens der Kreiskommunalverbände besteht die Möglichkeit, weitere drei Zwanzigstel aus den Ansiedlungsmitteln der Landesversicherungsanstalt dargeliehen zu erhalten. Ferner gewährt ein Ministerialerlaß vom 10. August 1909 die Aussicht, Rentengüter für Landarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen mit einer besonderen staatlichen Beihilfe bis zu 500 Mark pro Stelle zu bedenken.

Bei freien Stellen geschieht die Finanzierung im Wege der Erschließung der Mittel der kommunalen Sparkassen. Von diesen hat die Mehrzahl im Interesse der Förderung der Kleinsiedelungen bereits während der letzten Jahre in ihre Satzungen Bestimmungen aufgenommen, nach denen sie die Beleihung neuer Anwesen im Werte von nicht über 12.000 Mark bis zu drei Viertel des Wertes unter der Bedingung bewilligen, daß eine regelmäßige Tilgung mit mindestens 1% des ursprünglichen Schuldkapitals erfolgt. Für die ersten Jahre kann ausnahmsweise auf eine solche verzichtet werden.

Die innere Verwaltung der Siedelungsgesellschaften geschieht nach folgenden Gesichtspunkten:

In den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsenden Vertreter der Staat in Person des Oberpräsidenten der in Betracht kommenden Provinz, die beteiligten Landkreise, die ihre Vertreter durch Bevollmächtigte wählen, die Stadtkreise und die übrigen mit Einlagen von weniger als 100.000 Mark beteiligten Gesellschafter gemeinsam. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Minister des Innern, der Finanzminister und der Oberpräsident der Provinz sowie der Präsident der Generalkommission sind zu jeder Sitzung des Aufsichtsrates einzuladen. Der Oberpräsident ist berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Bücher und die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat ihm alljährlich einen Bericht über die Geschäftsführung und die finanzielle Lage der Gesellschaft einzureichen. Von dem nach Abzug von etwa 10% und nach Abzug sämtlicher Betriebskosten verbleibenden Reingewinne für den Reservefonds wird eine Dividende an die Gesellschafter verteilt, die im Höchstfall 4 bis 5% betragen darf. Der Fiskus verzichtet auf die ihm zustehende Dividende; aus ihr wird ein besonderer Fonds gebildet.

München. Franz Xaver Nagl.

Mitteilungen aus der Praxis.

1. Eine auf § 365 a. b. G.-B. gestützte gegen das Ärar gerichtete Klage auf angemessene Schadloshaltung wegen der im Sinne des § 6 der Handelsministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 325, verfügten Beschlagnahme von Getreidevorräten und auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem behördlich bestimmten Höchstpreise und dem tatsächlichen Werte des Getreides gehört nicht auf den Rechtsweg.

2. Die Rechtsgültigkeit einer nach § 14 St.-G.-B. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung unterliegt nicht der Ueberprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

Das k. k. Landesgericht in Graz hat mit Urteil vom 9. September 1915, G.-Z. Cg. I 190/15, in der Rechtssache des Brauereibesitzers A. wider das Ärar wegen 3840 K und 5500 K die vom beklagten Ärar erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen und erkannt, daß der Klagsanspruch dem Grunde nach nicht zu Recht besteht.

Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat mit Urteil vom 11. November 1915, G.-Z. Bc. I 139/15, der Berufung des Klägers keine Folge gegeben.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 25. Jänner 1916 G.-Z. Rv VI 6/16, infolge Revision des Klägers das angefochtene Urteil und das demselben vorausgegangene Verfahren I. und II. Instanz aufgehoben und die Klage zurückgewiesen.

Gründe: Die Klage ist zunächst auf Zahlung eines Betrages von 3840 K als Ersatz dafür, daß infolge der seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 17. Februar 1915 gemäß § 6 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 235, geschehenen Beschlagnahme der klägerischen Gerstenvorräte der Kläger einen Wagen, das heißt 10.000 Kilogramm Gerste nicht mehr vermalzen konnte, und weiters auf Zahlung eines Betrages von 5300 K gerichtet, der den Unterschied zwischen dem für die beschlagnahmte Gerstenmenge bezahlten, behördlich bestimmten Höchstpreise und dem angeblich tatsächlichen Werte der Gerste bildet. Nach der Klagsdarstellung gebühren der Klagsseite diese Beträge als angemessene Schadloshaltung in Gemäßheit des § 365 a. b. G.-B. für das ihr im öffentlichen Interesse enteignete Eigentum. Bezüglich des ersterwähnten Betrages von 3840 K verweist die Klage insbesondere darauf, es seien nach § 6 der zitierten Ministerialverordnung Produktionstreibenden die zur Fortführung ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen, es scheine diesfalls ein Fehlgriff der verfügenden Behörde vorzuliegen, da die Beschlagnahme offenbar auf die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 36, gegründet werden wollte, nach welcher die Verarbeitung von Gerste auf Malz am 19. Februar 1915 aufzuhören hatte, und sei die Klagseite in erster Linie dadurch geschädigt, daß ihr die Verwendung der Gerste zur Vermalzung schon mit 17. Februar 1915 untersagt worden sei. Daß hiebei ein Verschulden eines Verwaltungsorganes oder der Verwaltungsbehörde unterlaufen und daß sie einen darauf gestützten Schadenersatzanspruch stelle, behauptet die Klage nicht; danach hat nach ihren Ausführungen ausschließlich Schadloshaltung im Sinne des § 365 a. b. G.-B. als Rechtsgrund des gesamten Begehrens, sonach auch bezüglich des Betrages von 3840 K zu gelten und wird das Vermälzungsverbot vom 17. Februar 1915 nur zur Begründung der Höhe dieser Schadloshaltung ins Treffen geführt. Wäre bezüglich dieser Auffassung der Klagedarstellung noch ein Zweifel gestattet, so genügt es, auf den Inhalt der Rechtsmittelschriften der Klagseite zu verweisen, von denen insbesondere die Revision ausführt: es handle sich nicht darum, ob ein Verwaltungsbeamter für durch ungesetzliche Verfügungen entstandenen Schaden ersatzpflichtig sei oder ob für dessen gesetzwidrige Handlungen der Staat aufzukommen habe, „es handelt sich hier nicht um einen Schadenersatz aus dem Titel des Verschuldens, sondern um eine Entschädigung. aus dem Titel des § 365 a. b. G.-B. und ist das Moment des Verschuldens in dieser Richtung vollständig belanglos." Die von den Untergerichten gemachte Unterscheidung, als läge dem eingangs bezeichneten Betrage von 3840 K ein allgemeiner Schadenersatztitel und nicht lediglich ein Entschädigungsanspruch im Sinne des § 365 a. b. G.-B. zugrunde, erscheint demnach nicht berechtigt. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob dieses Recht auf angemessene Schadloshaltung, obwohl es ein Korollar der Enteignung, also eines dem öffentlichen Rechte angehörigen Institutes darstellt, ohne weiters privatrechtlicher Natur ist. Erblickt man darin auch ein Privatrecht, so folgt daraus nicht, daß für das auf der Enteignung beruhende Entschädigungsbegehren der Rechtsweg zu gelten habe, wenn durch Gesetz hiefür ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Dann bestimmt sich das Verfahren nach dieser Norm und ist damit auch der analogen Anwendung eines etwa für andere Enteignungskategorien vorgeschriebenen Verfahrens der Boden entzogen. Diese Norm ist vorliegend gegeben; denn nach § 6 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 235, hat der Besitzer von Getreide über Weisung der Verwaltungsbehörde zu von ihr festgesetzten Preisen solches zu liefern und hat, wenn er sich weigert, der bezüglichen Aufforderung zu entsprechen, die politische Landesbehörde das Getreide auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu verkaufen und den Verkaufspreis endgültig zu bestimmen. Damit ist jede Überprüfung der Schadloshaltungssumme im Rechtswege ausgeschlossen. Diese Ministerialverordnung ist auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, ergangen, die auf Grund des § 14 St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erflossen ist. Nach Behauptung der Revision soll die gedachte kaiserliche Verordnung insoweit rechtsungültig sein, weil damit Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, abgeändert wurde, nach welchem eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers nur in den Fällen und in der Art eintreten kann, welche das Gesetz bestimmt. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß die Frage der Rechtsgültigkeit einer nach § 14 des bezüglichen Gesetzes

erlassenen kaiserlichen Verordnung nicht der Überprüfung der Gerichte unterliegt. Diese Überprüfung steht nur den beiden Häusern des Reichsrates und dem Staatsgerichtshofe zu; lediglich die Frage, ob eine solche Verordnung gehörig kundgemacht wurde, ist von den Gerichten zu lösen. Denn aus der Entstehungsgeschichte des § 14 des bezüglichen Gesetzes (Motivenbericht des Ausschusses) und seinem Wortlaute ergibt sich, daß diese Normen provisorische Gesetzeskraft haben; infolgedessen kommt ihnen unbedingt verbindende Kraft derart zu, daß sie nur durch eine gleiche Verordnung oder ein formelles Gesetz außer Kraft gesetzt werden können. Sie sind provisorische Gesetze und gehören nicht zu jener Art Verordnungen, deren Gültigkeit zu überprüfen gemäß Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, dem Richter zusteht. Die gehörige Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, im Sinne des § 14 des bezüglichen Gesetzes und des § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113, steht außer Frage; deren Verbindlichkeit ist sonach nicht anfechtbar. Nur nebenbei bemerkt, ist nicht abzusehen, inwieferne hiedurch eine Änderung des Staatsgrundgesetzes im Art. V des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, bezweckt werden soll, da die gedachte kaiserliche Verordnung, somit ein provisorisches Gesetz, diese Enteignung regelt. Nachdem die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 235, auf Grund einer kaiserlichen Verordnung erflossen und gehörig kundgemacht wurde, so liegen im Hinblick auf Art. XI des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, auch gegen deren Verbindlichkeit keine Bedenken vor. Steht dieses fest, dann ist dem vorliegenden Klagsanspruche in seiner Gänze der Rechtsweg verschlossen und somit die Nichtigkeit im Sinne des § 477, Z. 6, Z.-P.-O. gegeben. Gemäß §§ 473, 478, Abs. 1 und 513 Z.-P.-O. war daher wie oben zu beschließen. Jur. Bl.

Literatur-Tafel.*

Eisenmann, A.: Die Erlangung der Mensch-Eigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. (VIII, 105 S.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer. 2 Mk.

Meisel, Frz., und Arth. Spiethoff: Österreichs Finanzen und der Krieg. 2. unveränd. Auflage. (38 S.) gr. 8°. München, Duncker & Humblot. 80 Pf.

Werber, A.: Österreichs wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Ein Mahnwort für jetzt und die Zukunft. (53 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles. Mk. 1.50.

Erni, Johs.: Die europäische Union als Bedingung und Grundlage des dauernden Friedens. (47 S.) 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 80 Pf.

O'Boyle, J.. Life of George Washington, the father of modern democracy. 8°. New-York, Longmans & Co. Doll. 1.75.

Paris, Alfr.: Europas Götterdämmerung. Die große Frage der „Zukunft" nach dem Kriege. (67 S.) gr. 8°. Frankfurt a./M. (Leipzig, M. Prager.) 1 Mk.

Benzion, Eug.: Galizien und der Krieg. (27 S.) 8°. Wien (L. W. Seidel & Sohn). Mk. 1.40.

Jentsch, Carl: Der Weltkrieg und die Zukunft des deutschen Volkes. (VIII, 224 S.) 8°. Berlin, E. Felber. Mk. 2.—, geb. 2.50.

Kellermann, Herm.: Der Krieg der Geister. Eine Auslese deutscher und ausländischer Stimmen zum Weltkriege 1914. Gesammelt und herausgegeben. (VI, 496 S.) 8°. Weimar, A. Duncker. Kart. 3 Mk.

Schuld, die, am Weltkriege. Von einem Österreicher. (156 S.) gr. 8°. Wien, L. W. Seidel & Sohn. Mk. 1.20.

Fried, Alfr. H.: Europäische Wiederherstellung. (V, 139 S.) 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 2 Mk.

Köhler, Frz.: Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. 1. und 2. Auflage. (Je VIII, 128 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmanns Verlag. Je 2 Mk.

Béla, Wilh. T.: Die Zukunft der Türkei im Bündnis mit Deutschland. Eine politische und wirtschaftliche Studie. (48 S.) 8°. Leipzig, K. F. Koehler. 75 Pf.

Gruber, Dan.: In die Großstadt! Zwei neue Vorträge über die Landflucht. (37 S.) 8°. Innsbruck, F. Rauch. 42 Pf.

Petri, Emil: Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkriegs. (61 S.) gr. 8°. Straßburg, K. J. Trübner. 1 Mk.

Scheffer, Th.: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Bemerkungen über den geschichtlichen Weg Deutschlands. (68 S.) 8°. München, F. Seybold. 1 Mk.

Chamberlain, Houston Stewart: Die Zuversicht. (26 S.) 8°. München, F. Bruckmann. 50 Pf.

Helfferich, Karl: La origino de la mondmilito lau la publikajoj de la Triple-Ententestatoj. Esperantigis Arnold Behrendt. (32 S.) gr. 8°. Berlin (S. 59, Wißmannstraße 46), (Deutscher Esperanto-Dienst). 50 Pf.

Lozynskyj, Mich.: Die Schaffung einer ukrainischen Provinz in Österreich. Herausgegeben vom allgemeinen ukrainischen Nationalrat. (79 S.) 8°. Berlin, C. Kroll. 75 Pf.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Diehl, Karl: Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. 2., unveränd. Auflage (50 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 1·50.

Stengel, Karl Freiherr v.: Zur Frage der wirtschaftlichen und zollpolitischen Einigung von Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (46 S.) 8°. München, G. D. W. Callwey. 75 Pf.

Guttry, H. v.: Die Polen und der Weltkrieg. Ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung in Rußland, Preußen und Österreich (XVIII, 307 S. mit 3 [2farb.] Karten.) gr. 8°. München, G. Müller. Mk. 3.—; geb. 4.—.

Koropatnicki, Demeter: Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht. (112 S.) gr. 8°. Wien, M. Breitenstein. 2 Mk.

Lenz, Frdr.: Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? Über die ökonomischen Grundlagen des deutsch-britischen Konflikts. (VIII, 119 S.) 8°. Berlin, Gebr. Paetel. Mk. 1,50.

Segel, Benjamin: Der Weltkrieg und das Schicksal der Juden. Stimme eines galizischen Juden an seine Glaubensgenossen in den neutralen Ländern insbesondere in Amerika. 2. Auflage (4—6. Tausend). (144 S.) Lex. 8°. Berlin, G. Stilke. Mk. 1.50.

Toerpe, Fel.: Bedeutet das Ende des Krieges den Anfang einer Hochkonjunktur? (Umschlag: 2. Aufl.) (42 S.) Lex. 8°. Magdeburg, A. Rathke. Mk. 1.50.

Personalien.

Se. Majestät haben die Statthaltereiräte Johann Strachotinsky und Johann Sirek zu Hofräten bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Se. Majestät haben die Polizeiräte Karl Fahoun, Gottlieb Novotny und Ludwig Chevalier zu Oberpolizeiräten im Stande der Polizeidirektion in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Baurate des Staatsbaudienstes für Oberösterreich Friedrich Fresl den Titel und Charakter eines Oberbaurates und dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Galizien Miecislaus Rybczynski den Titel und Charakter eines Baurates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Josef Bielesz zum Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Galizien ernannt.

Der Handelsminister hat die Bauoberkommissäre der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Anton Wachauer und Johann Hübel zu Bauräten und den Baukommissär dieser Direktion Gottlieb Clupek zum Bauoberkommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Staatsveterinärinspektor Max Führer zum Staatsveterinäroberinspektor und Landesveterinärreferenten und den mit dem Titel und Charakter eines Staatsveterinärinspektors bekleideten Staatsobertierarzt Ludwig Kling zum Staatsveterinärinspektor bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Stiftungsplätze (Stipendien) für Staatsbeamte und deren Töchter. (Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" vom 3. Mai 1916, Nr. 101.)

Postunterbeamten- und Dienerstellen in Niederösterreich. (Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" vom 3. Mai 1916, Nr. 101.)

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien.

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 bis 40 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Das beiliegende Verzeichnis „Bücher des Krieges" wird der Beachtung der P. T. Leser hiemit besonders empfohlen.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. Mai 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 20.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. **Carl Ritter von Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Krieg, Steuermoral und Steuerveranlagung.

Mitteilungen aus der Praxis.

Auflösung des Vereines „Freidenkerbund für Böhmen" auf Grund § 24 Ver.-Ges. wegen einer vom Vereine herausgegebenen beschlagnahmten Druckschrift.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Krieg, Steuermoral und Steuerveranlagung.

Die ungeheuren Kosten des Weltkrieges, der Zinsendienst der Kriegsanleihen, die Fürsorge für die Invaliden, die Wiederherstellung der durch den Krieg vernichteten Werte usw. werden, auch wenn der Krieg, wie wir zuversichtlich hoffen können, mit einem Siege der Zentralmächte und ihrer Verbündeten endet, eine ganz bedeutende Mehrbelastung der Steuerträger mit sich bringen.

Dabei stellen wir eine eventuelle Kriegskostenentschädigung und namhafte Ersparungen auf der Ausgabenseite des Budgets infolge Verringerung des Aufwandes für die Verwaltung schon in Rechnung.

Es ist klar, daß die zur Bestreitung der dringendsten staatlichen Bedürfnisse erforderlichen Mehreinnahmen, die man mit $1^1/_2$ bis 2 Milliarden für das Budgetjahr schätzt, nur durch Erschließung ganz ergiebiger Einnahmsquellen, wie Errichtung von Monopolen, Ausgestaltung und Einführung indirekter Steuern, Heranziehung der Kriegsgewinne zur Besteuerung, zu beschaffen sein werden, und daß die direkten Steuern, die in Österreich schon jetzt eine ganz ansehnliche Höhe haben, im allgemeinen eine besonders starke Anspannung nicht mehr vertragen würden.

Immerhin gibt es eine direkte Steuer, die noch sehr entwicklungsfähig ist, das ist die Einkommensteuer. Ihr Erträgnis hat sich von 1898 bis 1911 von 44·8 Millionen auf 93·7 Millionen, also um 108 % gehoben, betrug im Jahre 1913 schon 116·7 Millionen und hat jedenfalls im Jahre 1914 als dem ersten Jahre nach dem Inslebentreten der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, infolge der gewährten Amnestie eine namhafte weitere Steigerung erfahren.

Gleichwohl bleibt nach Überzeugung weitester Kreise die Entwicklung der Einkommensteuer hinter den berechtigten Erwartungen zurück und es zeigt sich insbesondere, daß die Veranlagung der Einkommensteuer zwar eine große Breite aber eine geringe Tiefe hat. Die Erfassung der großen Einkommen ist noch immer keine vollständige, da das Einkommen aus allen Quellen mit Ausnahme des Diensteinkommens sich noch immer zum Teile der Besteuerung entzieht.

So waren nach den statistischen Mitteilungen des Finanzministeriums, Jahrgang XXI, Heft 1, im Jahre 1913 80·94 % aller Einkommensteuerträger in den Stufen 1—18 (Einkommen 1200 K bis 3600 K) und nur 2·69 % in den Stufen mit einem Einkommen über 12.000 K besteuert.

Die Dienstangestellten haben im Jahre 1913 41·23 % (!) des gesamten versteuerten Einkommens aufgebracht.

Die Ursachen für diese unbefriedigende Entwicklung der Einkommensteuer sind mehrfache.

Es wird mit Recht geklagt über den tiefen Stand der Steuermoral in Österreich. Der großen Menge der Steuerträger ist der Staatsgedanke fremd, ja es herrscht in breiten Schichten der Bevölkerung in voller Verkennung der Bedeutung des Staates als der Allgemeinheit der Staatsbürger eine gewisse Abneigung gegenüber diesem Gemeinwesen, das zwar stets mit vollen Händen geben und überall aushelfen soll, dem man aber die gebührende Steuerleistung mit einer gewissen Befriedigung verweigert oder verkürzt, wo immer es nur geht.

Diese in Österreich ganz besonders stark hervortretende Erscheinung läßt sich allerdings aus gewissen Ursachen erklären, als da sind eine keineswegs stets ökonomische und gerechte Verwendung der Steuergelder als Folge unserer nationalen Schwierigkeiten, schlechte Steuergesetze (Einkommensteuerpatent vom Jahre 1849), eine nicht immer einwandfreie Handhabung desselben, die starke Belastung mit Ertragssteuern und den auf sie gelegten Umlagen für autonome Zwecke u. a. m.

Sie ist aber, ganz abgesehen von ethischen und moralischen Erwägungen, vom Standpunkte der Allgemeinheit und der staatlichen Interessen außerordentlich zu beklagen.

Auch in dieser Beziehung sollte der Krieg, der große und strenge Erzieher der Menschen, Wandel schaffen.

Er wird den Staatsgedanken mehr zur Geltung bringen, das Pflichtbewußtsein und den Opfersinn der Staatsbürger heben gegenüber dem Staate, der sie mit dem ganzen Aufwande seiner Kräfte vor dem schlimmsten Schicksale schützt.

Zur Hebung der Steuermoral beizutragen, ist Pflicht aller maßgebenden Personen, insbesondere unserer Abgeordneten, aller staatlichen und autonomen Behörden und Organe, der Presse, ja eines jeden anständigen Staatsbürgers, der die seinem Einkommen entsprechende Steuer entrichtet und zusehen muß, wie leistungsfähigere Schultern sich der Steuerlast entziehen.

Gib dem Staate, was des Staates ist, steuere bei nach der Leistungsfähigkeit zu seinen Lasten und entsende Männer ins Parlament, die, anstatt ihren Geist und ihre Kraft in nationalen Streitigkeiten zu erschöpfen, von ihrem Rechte, die Finanzwirtschaft des Staates, die Verwendung der Steuergelder zu prüfen, ausgiebigen Gebrauch machen.

Wie schlecht es vor dem Kriege und noch heute mit der Erfüllung der Steuerpflichten bei der großen Mehrzahl der Staatsbürger bestellt ist, können nur die mit den Veranlagungen betrauten Praktiker richtig beurteilen.

Steuerpflichten werden allgemein als diejenigen betrachtet, die man ganz zuletzt und dann mit der größten Nachlässigkeit erfüllt.

Die Zahl der nach ihren Bekenntnissen zu veranlagenden Steuerträger ist, wenn man von den Dienstangestellten,

deren Bezüge den Steuerbehörden genau nachgewiesen werden, absieht, eine sehr kleine.

Aber nicht genug an dem, daß ein Großteil der Steuerträger dem Staate die Erfüllung der Steuerpflichten mehr oder weniger verweigert, auch die nach dem Gesetze zur Unterstützung der Steuerbehörden verpflichteten Behörden und Ämter entziehen sich vielfach der ihnen obliegenden Amtshilfe mit allen erdenklichen Ausflüchten und unterstützen damit indirekt das unreelle Gebaren der Steuerdefraudanten.

Einvernommene Zeugen und Sachverständige, Gemeinden, die in Steuersachen befragt werden, geben nicht selten wissentlich unrichtige Auskünfte oder verweigern die Auskunft, wo sie sie geben könnten.

Gar manche Volksvertreter erblicken eine ihrer Hauptaufgaben darin, durch irgendwie zusammengetragene, auf ihre Richtigkeit nicht geprüfte Anklagen und Beschwerden gegen die Steuerbehörden sich in bequemer Weise populär zu machen.

Es sind nicht einzelne Fälle der Steuerverweigerung, die ja überall vorkommen, in dem Verhalten gegenüber dem Steuerfiskus und seinen Organen liegt vielmehr System.

Zur Besserung dieser Verhältnisse müssen auch die Steuerbehörden selbst das ihre beitragen. Sie müssen, wie sie Offenheit und Ehrlichkeit von den Parteien verlangen, ihnen auch mit aller Offenheit und Ehrlichkeit entgegenkommen und es unbedingt vermeiden, durch künstliche und kleinliche Mittel die Steuerleistungen über das gesetzliche Maß hinaus zu steigern.

Nur durch Zusammenwirken aller berufenen Faktoren, durch nimmermüde Aufklärung und Belehrung und, wenn es nottut, durch strenge Bestrafung verstockter Sünder kann die Steuermoral gehoben werden.

Für solche Bemühungen ist die Zeit nach dem Kriege wohl die geeignetste.

Zu einer Gewährleistung besserer Veranlagungsergebnisse ist es aber auch nötig, die prekäre Stellung der Steuerbehörden, insbesondere am flachen Lande, zu verbessern und ihnen wirksamere Kontrollmittel zur Erforschung der Wahrheit an die Hand zu geben.

Die Angliederung der Steuerbehörden des flachen Landes an die politischen Behörden bringt eine Menge von Hemmnissen und Unzukömmlichkeiten mit sich und verursacht eine ganz überflüssige Verschleppung des Geschäftsganges.

Sie hat unverdiente Kränkungen der in bezug auf ihre Vorbildung den juristisch gebildeten politischen Beamten gleichgestellten Finanzkonzeptsbeamten zur Folge und gefährdet nicht selten eine gerechte und unbefangene Steuerveranlagung durch eine mit den Gesetzen unvereinbare Einflußnahme der Vorstände der Bezirkshauptmannschaften, die überdies als mit den Steuergesetzen nicht vertraut, die Steuerbehörden nur dem Namen nach leiten.

Die Steuerveranlagung wird weiters dadurch ungünstig beeinflußt, daß die Steuerbehörden von den Oberbehörden gegen ungerechtfertigte und verhetzende Angriffe nicht genügend energisch geschützt werden. Wir denken z. B. an die Vorgänge, die sich vor mehreren Jahren in Amstetten abgespielt haben, wo eine förmliche Revolte unter der Führung von Abgeordneten und Gemeindevorstehern gegen einen Beamten arrangiert wurde, dem man im schlimmsten Falle eine strenge Handhabung der Gesetze vorwerfen konnte. Gegen solche Zustände sollte in einem Rechtsstaate, dem am Ansehen seiner Behörden gelegen ist, mit der ganzen staatlichen Machtfülle eingeschritten werden.

Den Steuerbehörden sollen aber, wie erwähnt, auch bessere Kontrollmittel zur Erforschung der Wahrheit und zur vollen Erfassung gerade der großen Einkommen an die Hand gegeben werden.

Wir denken hiebei in erster Linie an eine wirkliche obligatorische Bucheinsicht, wie sie in Preußen seit vielen Jahren klaglos besteht, an Stelle der Farce einer Bucheinsicht, die die Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 gebracht hat.

Wir haben weiters verschiedene andere Beschränkungen der Befugnisse der Steuerbehörden im Auge, welche zumindest eine Verschleppung der Veranlagungen zur Folge haben (z. B. § 210, betreffend Abforderung des Bilanz- und Kapitalkontos).

Schließlich würde die Steuerveranlagung auch noch von einer zeitgemäßen Reform der Steuergesetze im Sinne einer weitgehenden Geschäftsvereinfachung sehr gewinnen.

Wir denken hiebei insbesondere an den außerordentlich komplizierten Apparat der Einforderung der Steuerbekenntnisse (mehrfache individuelle Aufforderung ungeachtet öffentlicher Anschlagung), an die gesetzlichen Vorschriften über die Vertrauensmännereinvernahme (§ 199), das Beanständungsverfahren, die Wahlen in die Steuerkommissionen usw.

Diese Vorschriften im Zusammenhalte mit den kurzen Veranlagungsperioden der Steuern bedingen nicht allein vielfache überflüssige Behelligungen der Parteien, sondern verursachen auch den Steuerbehörden derart umfangreiche Massenerledigungen, daß viel kostbare Zeit für die eigentlichen Veranlagungsarbeiten verloren geht.

Wir glauben im vorstehenden auf einige Mängel und Gebrechen unserer direkten Steuerverwaltung hingewiesen zu haben, durch deren Behebung der Ertrag der direkten Steuern, besonders der Einkommensteuer, ohne irgendwelche fühlbare Bedrückung der Bevölkerung, insbesondere der mittleren und kleineren Steuerträger, sehr wesentlich gehoben werden könnte. Dr. D.

Mitteilungen aus der Praxis.

Auflösung des Vereines „Freidenkerbund für Böhmen" auf Grund § 24 Ver.-Ges. wegen einer vom Vereine herausgegebenen beschlagnahmten Druckschrift.

Das k. k. Reichsgericht hat über die von dem Vereine „Freidenkerbund für Böhmen" in Gablonz a. N., vertreten durch den Obmann Wenzel G. und von Wenzel G. proprio nomine, beide vertreten durch den Advokaten Dr. Theodor Bartošek in Königliche Weinberge sub praes. 21. September 1915, Z. 494 R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Vereinsbildung, nach der am 15. Februar 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt: Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1915, Z. 3917, mit welchem der demselben vorausgegangene Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 11. November 1914, Z. 29.945/Pr., bestätigt worden ist, hat eine Verletzung des politischen durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

Tatbestand. Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde im Referatsvortrage folgender Sachverhalt festgestellt: A. Der Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 11. November 1914, Z. 29.945, spricht aus: „Der Verein ‚Freidenkerbund für Böhmen' mit dem Sitze in Gablonz a. N. hat anfangs Oktober l. J. eine nichtperiodische Druckschrift unter dem Namen ‚Freidenkerkalender 1915' herausgegeben. Dieselbe wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gablonz a. N. mit dem Erkenntnisse vom 13. Oktober 1914, Nr. 49.113, wegen zahlreicher Stellen, die gegen das Strafgesetz (unter anderem gegen § 65a und § 122a desselben) verstoßen, mit Beschlag belegt. Diese Beschlagnahme wurde von dem k. k. Kreisgerichte in Reichenberg mit dem Erkenntnisse vom 17. Oktober 1914, Pr. 58/1/14, vollinhaltlich bestätigt. Durch die Herausgabe dieser Druckschrift hat der Verein bei Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises eine Tätigkeit entwickelt, welche dem Strafgesetze zuwiderläuft. Da der genannte Verein somit den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht, findet die Statthalterei denselben im Grunde des § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, aufzulösen. Hiedurch sind auch sämtliche Zweigvereine (Ortsgruppen) des Vereines, sonach auch jener in Gablonz, Morchenstern, Antoniwald und Grünwald aufgelöst." Das Ministerium des Innern hat mit seinem Erlasse vom 24. August 1915, Z. 3917, dem Rekurse des Vereines gegen dieses Auflösungserkenntnis aus den Gründen dieses Erkenntnisses keine Folge gegeben.

B. In der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Beschwerde wegen behaupteter Verletzung des im Art. 12 St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und im Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gewährleisteten politischen Rechtes der Vereinsbildung wird ausgeführt: 1. Ein subjektives Strafverfahren wegen beabsichtigter Herausgabe des beschlagnahmten

„Freidenkerkalenders 1915" wurde gegen niemand eingeleitet. Der Verein war nach seinen Satzungen zur Herausgabe dieser Druckschrift berechtigt (Zitatim der §§ 2 und 3, Z. 3 der Satzungen). Die Beschlagnahme des Kalenders erfolgte, bevor dessen Verbreitung möglich war. 2. a) Der Verein hat weder Erlässe ausgefertigt noch Beschlüsse gefaßt, die den Vereinssatzungen zuwiderlaufen. b) Ebensowenig habe er seine Statuten überschritten, da er zur Herausgabe von Druckschriften berechtigt ist, die den Vereinszwecken entsprechen. c) Die bloße Beschlagnahme einer Druckschrift ohne subjektives Straferkenntnis beweist kein straffälliges Vergehen eines Vereines oder seiner Repräsentanten. Auch wenn ein Strafurteil gegen einzelne Mitglieder vorläge, bliebe noch fraglich, ob selbes dem Vereine zur Last fällt. d) Der weitere Auflösungsgrund, daß der Verein „überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht" sei im Auflösungserkenntnis wohl behauptet aber nicht nachgewiesen. Dieser Auflösungsgrund setze überhaupt einen dauernden rechtswidrigen Zustand voraus, könne daher durch eine nur einmal vorgekommene Beschlagnahme nicht bewiesen werden. Daher wird der Ausspruch auf Verletzung des oben bezeichneten politischen Rechtes der Einschreiter beantragt.

Entscheidungsgründe. Schon in dem Rekurse gegen die von der k. k. Statthalterei Prag mit Erkenntnis vom 11. November 1914, Z. 29.945, ausgesprochene Auflösung des Vereines „Freidenkerbund für Böhmen" wurde ausdrücklich erklärt, daß der Bund das beschlagnahmte Jahrbuch „Freidenkerkalender 1915" in einer Auflage von 2000 Exemplaren herauszugeben beabsichtigte, die in erster Linie zur Verteilung an seine Mitglieder bestimmt waren, daß die Bundesleitung infolge der Beschlagnahme nicht in der Lage war, eine Verteilung vorzunehmen und daß der Bund hiedurch einen direkten Schaden von rund 1000 K erleide. Dieser Rekurs ist vom Bundesobmann G. und dem Kassier Johann N. gezeichnet, die den Verein nach § 10 der Satzungen nach außen zu vertreten hatten, und ist auch im Namen des Bundes erstattet. In der beim Reichsgerichte erhobenen Beschwerde ist neuerdings erklärt, daß jener Rekurs sowohl im Namen des Vereines, als auch proprio nomine der gefertigten Vorstandsmitglieder erstattet wurde, und dabei wiederholt, daß die beschlagnahmte Druckschrift von dem Vereine herausgegeben wurde, zur Verteilung an die Mitglieder des Vereines bestimmt war, zufolge der Beschlagnahme aber nicht verbreitet werden konnte. Die beschlagnahmte Druckschrift ist auch auf ihrem Titelblatte als „Freidenkerkalender 1915, herausgegeben vom Freidenkerbund für Böhmen" bezeichnet, enthält auf Seite 130—134 das Personalstandsverzeichnis der Vorstände des Bundes und seiner 37 Ortsgruppen und einer Anzahl „Verwandter Organisationen", ferner auf Seite 135 die Beitrittserklärung zum „Freidenkerbund für Böhmen" mit der Bitte, selbe auszuschneiden und ausgefüllt an die Bundesleitung einzusenden.

Es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, daß hier eine Aktion des aufgelösten Vereines vorliegt, die in seinem Namen und mit dessen Mitteln von den zu seiner Leitung berufenen Personen unternommen wurde und deren Ausführung nur zufolge behördlicher Dazwischenkunft unterblieb. Das k. k. Kreisgericht Reichenberg hat als kompetenter Gerichtsstand des Druckortes am 16. Oktober 1914 über Antrag der Staatsanwaltschaft im Namen Seiner Majestät des Kaisers zu Recht erkannt: Der Inhalt der Druckschrift „Freidenkerkalender 1915" begründet in den im Tatbestand einzeln bezeichneten 16 Stellen, teils ganzen Artikeln, teils Absätzen aus solchen, die Verbrechen der §§ 65 a, 65 b, 122 a und die Vergehen der §§ 302 und 303 Str.-G. Die Beschlagnahme dieser Druckschrift wird gemäß § 493 St.-P.-O. bestätigt und nach §§ 36 und 37 Preßgesetz deren Weiterverbreitung verboten, sowie die Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare verordnet. Das Erkenntnis wurde im Amtsblatte verlautbart und eine Ausfertigung desselben dem Freidenkerbund zu Handen seines Obmannes Wenzel G. am 20. Oktober 1914 zugestellt. Ein Einspruch gegen dieses Erkenntnis wurde nicht erhoben.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat laut ihres Erkenntnisses die Auflösung des Vereines „Freidenkerbund für Böhmen" ausgesprochen und damit begründet, daß dieser Verein durch die Herausgabe fraglicher Druckschrift „bei Überschreitung seines statutarischen Wirkungskreises" eine Tätigkeit entwickelt hat, die dem Strafgesetz zuwiderläuft und daher den Bedingungen seines Bestandes nicht mehr entspricht. Dieses Erkenntnis wurde mit dem heute in Beschwerde stehenden Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. August 1915, Z. 3917, aus dessen Gründen bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet nun diese Begründung in folgenden Richtungen:

1. Der Verein habe keine Tätigkeit entwickelt, die dem Strafgesetze zuwiderläuft, denn eine solche könne nur durch ein Strafurteil dargetan werden, das auf subjektives Verschulden seiner Repräsentanten lautet.

2. Der Verein habe seinen statutarischen Wirkungskreis nicht überschritten, denn er sei nach seinen Satzungen zur Herausgabe von Druckschriften berechtigt, die den Zwecken des Bundes entsprechen.

3. Es sei in keiner Weise dargetan, daß der Verein den rechtlichen Bedingungen seines Bestandes nicht mehr entspreche.

Keine dieser Einwendungen ist begründet.

ad 1. Daß die Herausgabe und beabsichtigte Verbreitung einer Druckschrift, die nach dem unangefochten gebliebenem Erkenntnisse des kompetenten Strafgerichtes an zahlreichen Stellen und in ganzen Artikeln eine Reihe von Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung begründet, ein Unternehmen ist, das den Gesetzen und zwar den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann nicht bestritten werden, denn sonst wäre nicht die Weiterverbreitung kraft eben dieser Gesetze verboten und die Vernichtung der Druckschrift angeordnet werden. Es ist nun allerdings denkbar, daß in einzelnen Fällen auch Kontraventionen im Gebaren einzelner Vereins- oder auch Vorstandsmitglieder dem Fortbestande des Vereines nicht zum Nachteile gereichen, wenn sich selbe entweder ohne Wissen der Vereinsleitung oder unter Mißbilligung und Abstellung von seiten des Vereines vollzogen hätten. Allein hiefür besteht im gegenwärtigen Falle nicht der entfernteste Anhaltspunkt. Der Vereinsvorstand hat keineswegs die Kenntnis von dem Inhalte des Kalenders, der unter seiner Leitung als Jahrbuch des Vereines in Druck gelegt wurde, bestritten. Die Beschwerde bezeichnet vielmehr heute noch den Inhalt der Druckschrift als den Bundeszwecken entsprechend. Damit stimmt auch die offenbar agitatorische Tendenz der Druckschrift überein, die sich insbesondere in ihrer Werbeaufforderung kundgibt und deutlich zeigt, daß die gewählten Mittel auf die Billigung des Vereines rechnen konnten. Wenn aber die Beschwerde ausführt, daß eine solche Tätigkeit noch immer nicht die Voraussetzungen der ersten Alinea des § 24 V.-G. erfülle, wonach ein Verein aufgelöst werden kann, wenn er entgegen der Vorschrift des § 20 ibid. Beschlüsse faßt oder Erlässe ausfertigt, die dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder sich staatliche Autorität anmaßen, so ist zu bemerken, daß die Vereinsauflösung nicht aus dem eben entwickelten Anlaß des § 24, Al. 1, sondern aus den weiteren Auflösungsgründen des § 24 V.-G. 2 und 3 erfolgte, daß der Verein durch die bezeichnete Tätigkeit seinen statutarischen Wirkungskreis überschritten hatte und hiedurch den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entsprach.

ad 2. Daß aber eine Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises vorlag, ergibt sich von selbst aus der eben gekennzeichneten Aktion des Vereines, die sich in Widerspruch zu den im gerichtlichen Erkenntnisse angeführten strafgesetzlichen Bestimmungen setzte. Der Verein ist allerdings nach § 3, Z. 3, der Satzungen zur Herausgabe und Verteilung von Druckschriften berechtigt „die den Zwecken des Bundes entsprechen", allein unter diesen Zwecken können nur jene verstanden werden, die bei seiner Bildung vorausgesetzt wurden, nicht aber solche, die im Widerspruche hiemit bei der Vereinstätigkeit an ihre Stelle traten. Als Bundeszweck ist aber nach § 2 der Satzungen die Förderung freidenkerischer Ideen bezeichnet und diese Förderung dabei in Klammer als „Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und einer auf Vernunft, Wissenschaft und Erfahrung beruhenden Welt- und Lebensanschauung" spezifiziert und noch überdies beigefügt, „politische und gesetzwidrige Bestrebungen sind ausgeschlossen."

ad 3. Nach § 6 V.-G. genügt es zur Untersagung der Bildung eines Vereines, wenn dieser nach Zweck und Einrichtungen gesetz- oder rechtswidrig ist. Nach der unbestrittenen Auffassung begründen dieselben Umstände, die der Bildung eines Vereines entgegenstehen, sobald sie erst im Laufe seiner Wirksamkeit hervortreten, dessen Auflösung, da er sodann den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Diese Voraussetzung ist eingetreten, da an Stelle

der bei Vereinsbildung angegebenen Zwecke und Mittel andere und sogar gesetzwidrige Zwecke und Mittel traten. Daß sich in diesem Umstand beide Auflösungsgründe, nämlich jener, daß die Statuten überschritten wurden und jener, daß die Voraussetzungen des rechtlichen Bestandes des Vereines nicht mehr vorliegen, vereinigen, vermag weder den einen noch den anderen dieser Auflösungsgründe auszuschließen; diese sind vielmehr naturgemäß untereinander verknüpft.

Die entgegenstehenden Ausführungen der Beschwerde würden es ausschließen, die Verwirkung der Bedingungen des rechtlichen Bestandes durch Statutenüberschreitungen darzutun, eine Konsequenz, deren Unhaltbarkeit am Tage liegt.

Die Beschwerde konnte daher in keiner Richtung als begründet angesehen werden.

Daher wird bemerkt, daß dieselbe nur als persönliches Einschreiten eines Mitgliedes des aufgelösten Vereines in Behandlung gezogen werden konnte, da der Verein selbst seit der rechtskräftigen Auflösung nicht mehr besteht.

(Erk. des k. k. Reichsgerichts vom 15. Februar 1916, Z. 41.)

Literatur.

Militärversorgung und Invalidenfürsorge für Mannschaftspersonen. Die uns zugesandte Nr. 166 vom Oktober 1915 der „Blätter für Armenwesen der Stadt Wien" enthält eine ganz vorzügliche Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften in obigem Belange aus der bewährten Feder des Herrn Magistrats-Oberkommissärs Dr. Rudolf Hornel, dem Schriftleiter obigen Blattes. Die wohl jedem Juristen willkommene Arbeit lehnt sich tunlichst an den Wortlaut der zerstreut vorfindlichen Gesetze und Vorschriften an, entbehrt aber auch nicht der kritischen Betrachtung. Sie enthält nachstehende Gegenstände: a) Die Militärversorgung der Mannschaft des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, b) Versorgung der Witwen und Waisen nach Mannschaftspersonen auf Grund der Militärversorgungsgesetze, c) Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages über die im Gesetze, betreffend den staatlichen Unterhaltsbeitrag, vorgesehene Frist, d) staatliche Unterstützung für invalid gewordene Manschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft und deren Angehörige sowie für die Hinterbliebenen nach gefallenen, gestorbenen oder vermißten Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, e) Verhältnis der konkurrierenden Ansprüche nach dem Gesetze über den staatlichen Unterhaltsbeitrag, nach den Militärversorgungsgesetzen und nach der kaiserlichen Verordnung über die staatliche Unterstützung, f) Fürsorge für heimkehrende Krieger, g) zur praktischen Anwendung der Gesetze und Vorschriften; typische Fälle. Den Schluß bilden sehr übersichtliche Tabellen über das Ausmaß der Versorgungsgenüsse und staatlichen Unterstützungen. Die stete Zitierung der einschlägigen Normen ermöglicht auch ein intensiveres Eingehen in die den Spezialfall betreffenden gesetzlichen Tatbestände. Es verdient daher diese literarische Erscheinung die besondere Aufmerksamkeit seitens der Juristenwelt. Die Nummer kostet im Einzelvertriebe 50 Heller. Zuschriften sind zu richten an die Schriftleitung des Blattes: Abteilung XI des Wiener Magistrates, I., Neues Rathaus, Lichtenfelsgasse 2. Fernsprechstelle: Neues Rathaus, Klappennummer 20. —gg—

Der Haushalt der israelitischen Kultusgemeinden nach dem geltenden österreichischen Rechte. Von Dr. Leopold Stern, Rechtskonsulent der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Verlag R. Löwit, Wien. Preis 1 K 20 h. Erschienen als I. Heft der „Schriften zum öffentlichen Leben der Juden".

Verfasser behandelt die das Finanzwesen der Kultusgemeinden betreffenden Stellen des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, mit dem die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geregelt wurden, unter Benützung einschlägiger Ministerialerlässe in systematischer Form. Naturgemäß nehmen in der vorliegenden Schrift die Einkommensquellen der Kultusgemeinden den breitesten Raum ein, darunter in erster Linie der direkte Kultusbeitrag (Kultussteuer). Des weiteren werden ausführlich die Gebühren und Taxen im Leichen- und Friedhofwesen und im Koscherfleischwesen behandelt und schließlich der freiwilligen Beiträge und Zuwendungen kurz Erwähnung getan. Im Anhange finden sich diese Rechtsmaterie betreffende Auszüge aus 22 Erkenntnissen und zwei Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes.

Interessenten kann die Schrift empfohlen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Dalmatien, Statthaltereirat Leopold Golf, zum Hofrate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Gänserndorf betrauten Statthaltereisekretär Hubert Faber sowie dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Tulln betrauten Statthaltereisekretär Dr. Otto Ritter Fraß von Friedenfeldt den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Obersinanzrate Anton Meder in Komotau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Obersinanzrat Dr. Rudolf Schweinbach zum Hofrate und den Finanzrat Josef Meštrić zum Obersinanzrate ernannt.

Se. Majestät haben den Propst und Dechanten des Kollegiatstiftes Mattsee Anton Ziegler zum Ehrendomherrn des Metropolitankapitels in Salzburg ernannt.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste dem Rechnungsrate Josef Freyhammer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrates und dem Steuerobereinnehmer zweiter Klasse Johann Novotny aus demselben Anlasse das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsexpeditoren Josef Linhard in Lemberg und Josef Jurewicz in Czernowitz aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor bei der Post- und Telegraphendirektion in Prag Alois Bilim anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Wien Dr. Emil Freiherrn von Egger sowie dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Wiener-Neustadt Statthaltereirate Wilhelm Ritter Hammer von Pohlau taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat bei der Post- und Telegraphendirektion in Wien Emil Hradetzky zum Rechnungsdirektor bei der Post- und Telegraphendirektion in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Vizegouverneur des Postsparkassenamtes Karl Bauer den Ritterstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirektor im Ministerium des Innern Josef Faber anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Protodechanten in Ronsperg, Ehrendomherrn Alois Gimeth zum Domherrn des Kathedralkapitels in Budweis ernannt.

Der Handelsminister hat den Bauoberkommissär Dietrich Schleifer zum Baurate für den technischen Dienst der Post- und Telegraphendirektion in Prag ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Rechnungsrevidenten Arnold Beck, Andreas Smodiš und Karl Franz zu Rechnungsräten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrat Franz Frühweis zum Oberrechnungsrate im Bureau der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates ernannt.

Erledigungen.

Marie von Najmájersche Stiftung für väterlich verwaiste österreichische Staatsbeamtentöchter. — Gesuche bis 3. Mai 1916 an die k. k. niederösterreichische Statthalterei. (Näheres im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" Nr. 108 vom 11. Mai 1916.)

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse Nr. 4.

In obigem Verlage erscheint in den nächsten Tagen:

Pensionsbestimmungen für k. k., bzw. k. u. k. gemeinsame Staatsbeamte auf Grund der neuen Dienstpragmatik etc.

Die Entlassung des Staatsbeamten
sowie Verlust von Pensionen infolge strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung.

Von **Arnold Gleisner**, Hof- und Ministerialoffizial.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgabe Heft 107.

Preis broschiert K **3.**—, elegant in Leinwand gebunden K **3.80.**
Zu beziehen durch den Verlag oder durch jede andere Buchhandlung.

☞ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 bis 50 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. Mai 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 21.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Zeugnispflicht der Gemeindebeamten im gerichtlichen Strafverfahren. Nach dem Referate des Amtsrates Anton Fischer aus Bielitz am schlesischen Städtetage vom 27. März 1916.

Mitteilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit des Auswanderungsgesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, auf alle im Inlande betriebenen Auswanderungsgeschäfte, gleichviel ob die Auswanderer Inländer oder Ausländer sind. — Mitschuld eines Inländers an einem von einem ungarischen Staatsangehörigen begangenen Wehrgesetzvergehen.

Notizen.

Personalien.

Die Zeugnispflicht der Gemeindebeamten im gerichtlichen Strafverfahren.

Nach dem Referate des Amtsrates Anton Fischer aus Bielitz am schlesischen Städtetage vom 27. März 1916.

Während des Krieges ereignete sich in einer Statutarstadt der Fall, daß eines Nachts in das Krankenhaus von zwei Infanteristen ein Soldat in schwerkrankem, sehr erschöpftem Zustande gebracht wurde, dessen Aufnahme unter Berufung auf Choleraverdacht begehrt worden ist. Nach Angabe seiner Begleitung war dieser erkrankte Soldat aus der benachbarten Stadt herbeigeführt worden, da sich das Krankenhaus dieser Stadt weigerte, den Kranken aufzunehmen. Selbstverständlich wurde derselbe sofort ins Infektionsspital gebracht und im späteren Verlaufe der Krankheit stellte es sich heraus, daß der Soldat an Ruhr litt, also einer Krankheit, deren Infektionsgefahr von den Ärzten als nicht geringer bezeichnet wird, als jene der Cholera. Nachdem, wie schon erwähnt wurde, der Soldat sich bei seiner Abgabe ins Infektionsspital in sehr erschöpftem Zustande befand (da er gezwungen war, den Weg von der Nachbarstadt bis zu seiner neuen Verpflegsstation zu Fuß zurückzulegen); nachdem ferner durch diese Fußreise die Gefahr der Verschleppung der Infektionskrankheit aus einer Gemeinde in die andere hervorgerufen wurde, so war die Erregung in allen jenen Kreisen, welche der öffentlichen Sanitätspflege näherstehen, begreiflich; und da von dem Soldaten, bezw. dessen Begleitpersonen der Name des Direktors des Krankenhauses der benachbarten Stadt im Zusammenhange mit jener Anstalt genannt wurde, welche die Aufnahme des Kranken verweigerte, so wurde gegen diese Person seitens des Kommunal-Magistrates der ersterwähnten Stadt die gerichtliche Anzeige in der Richtung des § 393 des Strafgesetzes erstattet.

Die gerichtliche Erhebung schloß mit einem negativen Resultate und es wurde daher das bezeichnete Strafverfahren eingestellt. Dagegen erhob der genannte Krankenhausdirektor die Privat-Ehrenbeleidigungsklage gegen den Bürgermeister des Kommunal-Magistrates, der gegen ihn seinerzeit die Anzeige erstattet hatte, und eine zweite Klage gegen unbekannte Täter. Im Laufe des letzteren Verfahrens sollte durch Zeugenbeweis diejenige Person eruiert werden, welche die gerichtliche Anzeige gegen den Krankenhausdirektor konzipiert hatte, um gleichfalls gegen sie mit der Ehrenbeleidigungsklage vorgehen zu können. Zu diesem Zwecke waren zwei Beamte des Kommunal-Magistrates als Zeugen vorgeladen.

Der Bürgermeister stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handle, daher ohne Ermächtigung der Regierung das Amtsgeheimnis nicht gelöst werden dürfe, und frug deshalb vorher bei der Landesbehörde an, ob er vom Amtsgeheimnisse entbunden werde. Die Landesbehörde pflichtete seiner Auffassung vollkommen bei, und stellte ihm bezüglich seiner Einvernahme als Beschuldigter frei, über die bezüglichen Amtsvorgänge auszusagen. Was aber die eventuelle Einvernahme des Bürgermeisters als Zeugen in dem Verfahren gegen unbekannte Täter anbelangt, so erklärte die Landesbehörde, daß für den Inhalt einer amtlichen Erledigung nur der Vorstand der Behörde verantwortlich sei, und es direkt eine Schädigung der Unbefangenheit der zugeteilten Beamten bedeuten würde, wenn ihr Anteil an dem Zustandekommen einer Erledigung der Öffentlichkeit preisgegeben würde; daher würde sie (die Landesbehörde) ihn des Amtsgeheimnisses in diesem Belange nicht entbinden und deshalb einen diesbezüglichen Antrag des Gerichtes ablehnen.

Die Konsequenz dieser, in jeder Richtung begründeten, und dem Inhalte und der Form nach mustergültigen Entschließung der Landesbehörde war natürlich die, daß vom Bürgermeister auch die Beamten des Magistrates, welche als Zeugen vorgeladen waren, ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht enthoben wurden. Sie lehnten also bei ihrer Einvernahme unter Berufung auf § 151 lit. b der Str.-P.-O. die Aussage ab. Der Richter war anderer Meinung als die politische Landesbehörde und interpretierte den § 151 der Str.-P.-O. dahin, daß unter „Staatsbeamte" eben nur Angestellte des Staates und keineswegs jene der Gemeinde verstanden werden können, auch wenn dieselben staatliche Funktionen verrichten. Als er durch Zureden die Zeugen nicht bewegen konnte, auszusagen, verurteilte er nach Einholung eines Beschlusses der Ratskammer den einen der Beamten zu 40 K, den anderen zu 20 K Disziplinarstrafe. Interessant wird dieser Disziplinarstraffall besonders dadurch, daß unmittelbar bevor die Zeugen die Strafe erhielten, der wirkliche Verfasser der seinerzeitigen gerichtlichen Anzeige, ein Konzeptsbeamter des Magistrates — der von einem als Zeugen einvernommenen Krankenhausarzte dem Gerichte als Verfasser der inkriminierten Anzeige bezeichnet worden ist — von demselben Gerichte einvernommen worden war, und ohne weiteres seine Autorschaft zugegeben hatte. Demnach war dem Gerichte schon alles das bekannt, was es durch die Zeugenaussagen der beiden Magistratsbeamten festzustellen hatte.

Selbstverständlich wurde gegen das Disziplinarerkenntnis die Berufung an das Kreisgericht ergriffen. Diese Berufung wurde abgelehnt. Sodann wurde wegen der Inzidenzfrage der Zeugenpflicht der Magistratsbeamten über Veranlassung der in dieser Angelegenheit

äußerst verständnisvoll vorgehenden Landesbehörde durch den Generalprokurator zur Wahrung des Gesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde beim k. k. Obersten Gerichtshofe erhoben. Die Entscheidung dieses hohen Gerichtshofes erfloß mit Urteil vom 28. September 1915, Kr IV 123/15/4, und gibt nachstehender Rechtsanschauung Ausdruck: Das Entschlagungsrecht des § 151, Zl. 2, Str.-P.-O., findet auf Gemeindebeamte (auch im übertragenen Wirkungskreise) keine Anwendung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erblickt im Disziplinarerkenntnisse eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 151, Zl. 2, und 160 Str.-P.-O., weil unter die Ausnahme des erstgenannten Paragraphen nicht nur „Staatsbeamte" im engeren Sinne des Wortes, sondern auch jene Beamten fallen, welche staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreise amtlich zu erledigen haben, und weil im vorliegenden Falle die Erstattung der Anzeige, die Gegenstand der Zeugenaussage war, als eine in den Rahmen des § 4 lit. a des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und des § 43, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, fallende, zum übertragenen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung angesehen werden muß, da ihr Gegenstand die Seuchenbekämpfung durch Abndung einer die Ausbreitung der Seuche ermöglichenden Handlung betraf.

Entscheidung:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen."

Aus den Gründen:

„Der Anschauung der Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht beigepflichtet werden.

Mit Rücksicht auf das Interesse des Staates an der unbehinderten Wahrheitsermittlung (§ 3 St.-P.-O.) wurde im § 150 St.-P.-O. die Pflicht zur Ablegung der Zeugenaussage als allgemein geltende Regel aufgestellt. Die von dieser allgemeinen Regel abweichenden Bestimmungen der folgenden Paragraphen stellen sich somit als Ausnahmebestimmungen dar und dürfen als solche nicht ausdehnend ausgelegt werden. Sowohl nach dem eigentlichen, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entsprechenden Sinne des im § 151, Z. 2 St.-P.-O. gebrauchten Ausdruckes „Staatsbeamte", als nach dessen eigentümlicher Bedeutung können aber darunter nur die bei einer Staatsbehörde angestellten Beamten verstanden werden, ebenso wie die Benennung Bank-, Versicherungs-, Polizei-, Gerichts- 2c. Beamte nicht unbedingt auf die von ihnen zu erledigenden Geschäfte, sondern auf Behörden, beziehungsweise Anstalten hinweist, bei denen diese Beamten angestellt erscheinen.

Eine ausdehnende Deutung des Ausdruckes „Staatsbeamte" im Sinne der Beschwerdeausführungen läßt sich vorliegend auch aus der erklärten Absicht des Gesetzgebers nicht erblicken. Denn bereits im geltenden Strafgesetze werden nicht nur Beamte (§§ 68, 81, 210 c, 283, 311, 331) und öffentliche Beamte im allgemeinen (§§ 26, 153, 199 b, 333), sondern auch Staats- und Gemeindebeamte (§§ 101, 181) ausdrücklich erwähnt und von einander unterschieden. Der Ausdruck „Staatsbeamte" wird hiebei stets in seinem engeren eigentlichen Sinne gebraucht. Die später in Kraft getretene Strafprozeßordnung unterscheidet ebenfalls im § 83 die Staatsbeamten von den „in einem anderen daher auch in einem Landes- oder Gemeindedienste" stehenden Personen, ohne diese Begriffe an anderen Stellen, an denen von Staats- oder öffentlichen Beamten die Rede ist (§§ 25, 39, 103, 158, 176), miteinander zu verwechseln. Für die Richtigkeit der von der Beschwerde vertretenen Ansicht scheint allerdings die Ähnlichkeit der dem § 151, Z. 2 St.-P.-O. zugrunde liegenden ratio legis zu sprechen, denn bei oberwähnter Auffassung läßt sich jedenfalls die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Beamte, welche im übertragenen Wirkungskreise die gleichen Aufgaben wie Staatsbeamte erledigen, zur Aussage über solche Umstände gezwungen werden können, die bei Einvernahme eines Staatsbeamten in ganz analogem Falle für Amtsgeheimnis erklärt werden. Dieser Umstand reicht aber nicht aus, um die Ausnahmebestimmung des § 151, Z. 2 St.-P.-O. ihrem Wortlaute entgegen ausdehnend auszulegen, zumal die Einschränkung des Entschlagungsrechtes auf Staatsbeamte darin ihren Grund haben könnte, daß der Gesetzgeber jene staatlichen Agenden, die anderen Behörden zur amtlichen Erledigung überwiesen werden, für weniger wichtig erachtete als diejenigen, die nur von Staatsbehörden selbst erledigt werden dürfen, und daß er deswegen die Wahrung des Amtsgeheimnisses nur auf diese wichtigeren Agenden beschränkt wissen wollte."

So hat nun die gerichtliche Judikatur den Zustand geschaffen, daß der Beamte einer Gemeindebehörde unbedingt zur Zeugenaussage verpflichtet ist, und sich auf die Entschlagungsgründe des § 151 lit. b der Str.-P.-O. nicht berufen kann. Es ist nun zu untersuchen, wohin eine derartige Schlußfolgerung führt:

Die Strafprozeßordnung wurde im Jahre 1873 herausgegeben; es gehen ihr demnach selbstverständlich einige Jahre der Vorbereitung voraus. Es waren jedenfalls die Jahre, in welchen die Verfassung der autonomen Korporationen kurz vorher fertig geworden war — demnach noch keineswegs die ganze Bedeutung der autonomen Ämter und ihre Mitwirkung für die Geschäfte des Staates eingelebt war. Daher wird man es nicht so unbegreiflich finden können, wenn ein Funktionär aus dem Justizdienste, der den eigentlichen Verwaltungsgeschäften ziemlich ferne stand, in der Redaktion des § 151 Str.-P.-O. den Staatsdienst allein als jene Beschäftigung vor Augen hatte, in welcher der ganze behördliche und obrigkeitliche Apparat funktioniert, und wenn er aus dieser Perspektive ohne jede weitere Nebenabsicht die an und für sich unerläßliche Erhaltung der Amtsverschwiegenheit auch vor Gericht kurzerhand an die Person des „Staatsbeamten" knüpfte.

Nun sind aber im Laufe der wenigen Dezennien gewaltige Änderungen im Behörden- und Verwaltungsapparate eingetreten. Schon kurz vor der Publizierung der Strafprozeßordnung gelangten Städtestatute zur Annahme — wie zum Beispiel jene der drei Statutarstädte Schlesiens — die zu Beginn des Jahres 1870 das Licht der Welt erblickten. Allerdings spielen sich diese Gesetzesbildungen auf einem Forum ab, welches der mit der Verwaltung nicht beschäftigten Person des Justizfunktionärs fern, sehr fern liegt (Landtag). Das beweist eben die kritische Stelle der Strafprozeßordnung, deren Urhebern das Hereinwachsen der autonomen Gewalt in den Staatsverwaltungsorganismus ganz unbemerkt geblieben sein muß. Durch die Festsetzung eines übertragenen Wirkungskreises nach den Tendenzen der Reichs-Gemeindeordnung vom 5. März 1862, durch die Übernahme dieses Pflichtenkreises in alle provinziellen Gemeindeordnungen, insbesondere aber durch die Städtestatute, welche der Kommunalbehörde die staatliche politische Verwaltung der I. Instanz ganz übertragen, haben die Gemeindebehörden Funktionen erhalten, welche rein staatlichen Charakter besitzen, und mit der Gemeinde als solcher — streng genommen — nichts zu tun haben.

Wenn man nun logischerweise annehmen muß, daß durch den § 151 der Str.-P.-O. dem Gesetzgeber nur darum zu tun gewesen ist, das Amtsgeschäft zu schützen, nicht aber die Person des Staatsbeamten, dann muß diese gesetzliche Verfügung selbstverständlich auf jede Person Anwendung finden, welche das bezügliche Amt ausübt, dessen Geheimnisse aus öffentlichen Gründen nicht preisgegeben werden dürfen. Die Person als Träger des Amtes muß ganz Nebensache bleiben; die Hauptsache bleibt die Funktion, welche vordem fast ausnahmslos vom Beamten des Staates, und heutzutage mitunter auch vom Beamten der Gemeinde und selbstverständlich auch von dem die Exekutive ausübenden gewählten Oberhaupt derselben ausgeübt wird. Es ist daher ein Gebot der Vernunft, daß unter diesem Gesichtspunkte jeder Träger einer staatlichen Funktion, ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältnis der Ausnahmebestimmung des § 151 Str.-P.-O. unterworfen bleibt.

Wir brauchen bloß das zur bedenklichen Wirklichkeit gewordene Gegenstück dieser Auffassung näher betrachten und einige Konsequenzen der heutigen Judikatur verfolgen, um mit einem Blick die ganze Tragweite dieser Angelegenheit und die verhängnisvolle Bedeutung des vorliegenden Rechtsirrtumes zu erkennen. Bekanntlich führen die Gemeinden einen wichtigen Teil des militärischen Mobilisierungsplanes, so daß ihre Funktion als der letzte Ausläufer dieses wunderbar konstruierten Systemes zu betrachten ist. Die Mitwirkung der Gemeindebehörde ist beim Mobilisierungsgeschäfte unbedingt nicht zu entbehren, da sie die unerläßlich notwendige Berührung des behördlichen Apparates mit der Bevölkerung herbeiführt. Über alle Dinge, die mit der Mobilisierung zusammenhängen, muß natürlich — das wird auch kein vernünftiger Mensch leugnen — vollständige Amtsverschwiegenheit gewahrt werden.

Nehmen wir nun den Fall, es wird ein gewählter oder beamteter Gemeindefunktionär, welcher die Mobilisierungsagenden zu führen hat, in einen Strafprozeß als Zeuge verwickelt. Das kann bekanntlich dem Gerechtesten in jeder Stunde seines Lebens passieren. Nun fällt es jener Partei, welche ihn als Zeugen geführt hat, ein, vielleicht über seine amtliche Tätigkeit und speziell punkto Mobilisierung einen Beweis zu führen. Nach dem Stande der heutigen Judikatur muß also dieser Gemeindefunktionär unbedingt aussagen. Obwohl er weiß, daß er damit Interessen des Staates preisgibt, obwohl ihm sein dienstliches und patriotisches Gewissen verpflichtet, zu schweigen, muß er mit der Farbe herausrücken. Sagt er aber wirklich etwas, so wird er schuldig des Verrates militärischer Geheimnisse und was dann mit ihm im Kriege, wie zum Beispiel jetzt, geschehen kann, das wissen die Götter. Der Geschädigte ist nicht die Gemeinde, nicht er, sondern nur der Staat, dessen Schädigung zu verhüten eigentlich doch wenigstens ebensosehr Aufgabe der staatlichen Justizbehörde sein soll, als jene der autonomen Gemeindebehörde. Sonderbar und recht grell wirkt der Gegensatz, daß der Staatsbeamte, wenn er über denselben Umstand gefragt werden sollte, sich der Zeugenpflicht entschlagen kann. Durch die unrichtige Judikatur wird also nicht die Sache, nicht die Funktion unter gesetzlichen Schutz gegen Indiskretion gestellt, sondern die Person des Zeugen — und da kann wohl kein logisch normal veranlagter Mensch von den Redaktoren der als glänzend bekannten Strafprozeßordnung, insbesondere nicht von der illustren Person des Schöpfers derselben, Justizminister Dr. Glaser, annehmen, daß sie einer solchen Verkehrtheit in das Gesetz Eingang hätte verschaffen wollen.

Genau dasselbe Bild ergibt sich bezüglich der Mitwirkung der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Lokalpolizei an den tausendfältigen Geschäften der Staatspolizei, insbesondere aber zur jetzigen Zeit bezüglich der Spionageverfolgung 2c. 2c. Geheimhaltung der Mitwissenschaft der Polizeibehörden gehört wohl mit zu den ersten Voraussetzungen eines Erfolges der Polizei auf diesem Gebiete. Man kann sich keinen Erfolg von einer Verfolgung einer Spionage versprechen, wenn auch nur eine Möglichkeit gegeben ist, daß irgend ein dabei mitarbeitendes Organ eventuell coram publico im Gerichtssaale alles, was es weiß, mitteilen soll. Und ich weiß nicht, ob man unter allen Umständen vom Einzelrichter die staatsmännische Einsicht verlangen kann, daß er derartige Zeugenaussagen nach Möglichkeit hintanzuhalten versteht, wenn man wahrnimmt, daß die oberste Instanz der Rechtssprechung sich von solchen Konsequenzen ihrer Anschauung keine Rechenschaft gegeben hat.

Soweit ist in bezug auf die Staatsgeschäfte der Gemeinde, beziehungsweise ihrer Mitwirkung bei der Staatsverwaltung alles klar.

Ich gehe aber noch weiter und behaupte, daß das Gesetz wohl nicht dem Wortlaute, aber gewiß seiner Tendenz nach auch die Bloßlegung des gesamten Behördenapparates — also auch der Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde — im gerichtlichen Verfahren durch Einvernahme der verantwortlichen Funktionäre der Gemeinde als Zeugen im Prozeßverfahren verhindern wollte. Ich knüpfe hier selbstverständlich an die übrigen polizeilichen Geschäfte der Gemeinde an und berufe mich zuerst auf die Geschäfte der Lokalpolizei. Hier läßt sich mitunter übertragener und selbständiger Wirkungskreis sehr schwer trennen und deswegen wäre es in vielen Fällen zwecklose Haarspalterei, zwischen beiden Wirkungskreisen überhaupt zu unterscheiden. Gewiß ist, daß die Polizeiverwaltung zu mancher dringend notwendigen Kenntnis nicht gelangen könnte, wenn sie genötigt wäre, den Namen jener Personen preiszugeben, welche ihr zur Kenntnis dieser oder jener Tatsache, dieses oder jenes Verdachtes verholfen haben. Über allen diesen vorbereitenden Tätigkeiten der Behörde muß das Amtsgeheimnis liegen, wenn sonst nicht der ganze Apparat von Zeit zu Zeit versagen soll, wozu ohnedies so oft Gelegenheit geboten ist.

Die ganze behördliche Tätigkeit spielt sich ja doch nur im Interesse der Allgemeinheit ab, entbehrt — akademisch betrachtet — jedes Sonder-Privatinteresses; und ihre ungestörte Erhaltung ist eine unbedingte Voraussetzung der staatlichen Interessen. Ohne Zweifel können selbst in einem konkreten Falle die Interessen der staatlichen Verwaltung eine ganz besondere Beeinträchtigung erfahren, wenn durch die mitunter unerläßliche Vorbehandlung dieses Gegenstandes im Schoße autonomer Instanzen unerwünschte Mitteilungen hierüber in der Öffentlichkeit erscheinen. Die staatliche und die autonome Gewalt sind heute derart fest mit einander verwachsen, sind beide so sehr in dieselbe Richtung des Staatsinteresses eingestellt, daß man die Erfolge der einen nicht verletzen darf, ohne jene der anderen zu gefährden. Aus diesem Grunde ist es logisch unerläßlich, daß der gesamte Behördenapparat der Kommunalverwaltung ohne Rücksicht auf die Verwaltungsqualifikation des einzelnen Geschäftsgegenstandes innerhalb der Formen des Strafverfahrens die gleiche Behandlung erfährt wie jener der staatlichen Verwaltung, und daß Erleichterungen und Verschärfungen des materiellen und formellen Strafrechtes für Organe der Staats- und der autonomen Behörden dieselben sein müssen. Das Strafgesetz ist dem schon mit gutem Beispiel vorausgegangen: die Gesetzgebung über den Mißbrauch der Amtsgewalt, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, der Bestechung, der Amtsehrenbeleidigung kennt keinen Unterschied zwischen den Trägern verschiedener Gewalten. Dasselbe muß auch in der formellen Gesetzgebung gelten.

Wenn der Oberste Gerichtshof seine Anschauung auf die Eventualität zurückführt, daß der Gesetzgeber jene staatlichen Agenden, die anderen Behörden zur amtlichen Erledigung überwiesen werden, für weniger wichtig erachtete, als diejenigen, die nur von Staatsbehörden selbst erledigt werden dürfen, und daß er deswegen die Wahrung des Amtsgeheimnisses nur auf diese wichtigeren Agenden beschränkt wissen wollte, so hat er entweder selbst sich in einem Irrtum befunden, oder einen solchen dem Gesetzgeber zugemutet. Denn schwerlich wird der Unvoreingenommene sich der Überzeugung verschließen, daß rein staatliche Geschäfte, wie es etwa jene der Eichämter sind, für die Allgemeinheit eine geringere, weniger einschneidende Bedeutung besitzen, als beispielsweise die Geschäfte der Sanitäts- oder Feuerpolizei der autonomen Behörden. Abgesehen davon, daß gerade bei der Mehrzahl der wichtigsten staatlichen Geschäfte der Mitwirkung der autonomen Behörden der weiteste Spielraum eingeräumt ist, siehe Mobilisierung.

Wenn die heutige Judikatur des Obersten Gerichtshofes das letzte Wort wäre, dann hört jede Amtierung der Gemeinde für sich und den Staat auf. Deshalb müssen alle wahren Patrioten darauf bedacht sein, den Irrtum, welcher sich in die öffentlichen Verhältnisse eingeschlichen hat, zu beseitigen. Wenn die Judikatur nicht helfen kann, so muß die Gesetzgebung helfen, und muß dann im Wege einer Ergänzung des Gesetzes der abnormale, für den Staat, die Gemeinde und die ganze öffentliche Behördentätigkeit gefährliche Zustand beseitigt werden. Auf Grund dieser Erwägungen hat der schlesische Städtetag vom 27. März l. J. einhellig nachstehenden Beschluß gefaßt:

Unter Darlegung der Verhältnisse wird die Regierung gebeten, eine Änderung des § 151 lit. b der Str.-P.-O. durchzuführen, nach welcher die Entschlagung der Zeugenaussage bezüglich der Staatsbeamten auch in gleicher Weise auf alle Funktionäre der Gemeindebehörde und der übrigen autonomen Behörden ausgedehnt wird.

Mitteilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit des Auswanderungsgesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, auf alle im Inlande betriebenen Auswanderungsgeschäfte, gleichviel ob die Auswanderer Inländer oder Ausländer sind. — Mitschuld eines Inländers an einem von einem ungarischen Staatsangehörigen begangenen Wehrgesetzvergehen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 16. April 1915, Kr I 506/14, die von den Angeklagten Alois M., Albert W., Max O., erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 3. Juli 1914, womit die Genannten wegen Vergehens nach § 66 Wehr-G., § 239 St.-G. und Übertretung des § 1 Ausw.-G. vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, schuldig erkannt worden sind, verworfen.

Aus den Gründen: ... Von allen drei Nichtigkeitswerbern wird ferner irrige Gesetzesanwendung deshalb behauptet, weil der Gerichtshof von der Voraussetzung ausgehe, daß das Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, auch dann zur Anwendung zu kommen habe, wenn die betreffenden Auswanderer nicht Inländer, sondern Ausländer seien. § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, hat in der Praxis allerdings eine verschiedenartige Auslegung erfahren. Während der Kassationshof noch in der zur

Wahrung des Gesetzes gefällten Entscheidung, Slg. Nr. 2900 (19. Jänner 1904, Z. 225), den Standpunkt vertrat, daß das Wort „Auswanderungsgeschäft" den Begriff der Auswanderung so fasse, wie ihn das Patent vom 24. März 1832 verstanden hat, also kurz gesagt: Verlassen der Heimat durch einen Inländer unter der Eventualität des Nichtmehrzurückkehrens, steht die neuere Judikatur des Kassationshofes, so insbesondere Entscheidung vom 14. Februar 1913, Kr VIII 108/12, Slg. 4043, dann die zur Wahrung des Gesetzes gefällten Entscheidungen vom 10. Februar 1914, Kr I 69/14, Slg. Nr. 4116, und vom 22. September 1914, Kr V 710/14, auf dem Standpunkte, daß das in dem in Rede stehenden Gesetze vorkommende Wort „Auswanderung" nicht im Sinne des Patentes vom Jahre 1832, sondern dahin zu verstehen sei, daß als Auswanderer derjenige anzusehen wäre, der seine Erwerbstätigkeit und Existenzbedingungen in der Heimat abbricht oder ganz aufgibt, um sie im Auslande fortzusetzen oder neu zu beginnen, ohne daß es auf den animus non revertendi ankäme, sowie auch das die Bestimmungen des zitierten Gesetzes überhaupt auf Auswanderungsgeschäfte anzuwenden seien, die im Inlande betrieben werden, mag es sich hiebei um Aus- oder Inländer handeln. Diese neuere, allerdings auch in der Literatur vielfach bestrittene Anschauung hat sich auch das gegenwärtig zu überprüfende Urteil angeeignet und sie ist demnach neuerdings der Überprüfung zu unterziehen. Hiebei fällt nicht ins Gewicht, daß, sollte diese Überprüfung tatsächlich dazu führen, daß die Rechtsanschauung des Gerichtshofes erster Instanz rechtsirrtümlich sei, die Nichtigkeitswerber gleichwohl im vollen Umfange verurteilt bleiben müßten, weil ja feststeht, daß sie Wehrpflichtige des österreichisch-ungarischen Staates behufs Entziehung ihrer Stellungspflicht ins Ausland als Auswanderer beförderten oder zu befördern versuchten. Denn ist einmal durch das Urteil selbst die Rechtsfrage angeregt und steht fest, daß die Nichtigkeitswerber nicht nur bezüglich Inländer, sondern auch bezüglich Ausländer Auswanderungsgeschäfte betrieben haben und deswegen verurteilt wurden, so ist es selbstverständlich nicht möglich, daß sich der Kassationshof der Überprüfungspflicht entziehen könnte.

Sowohl die heutigen Parteien als auch die Entscheidungen der Gerichtshöfe und nicht minder deren literarische Kritiker haben sich auf die Materialien nicht nur des in Rede stehenden Gesetzes, sondern auch aller jener Entwürfe berufen, die mit der aufgeworfenen Rechtsfrage auch nur in irgend einem Zusammenhange stehen und, wie nicht anders zu erwarten, hat sich für jede der im Streite befindlichen Rechtsanschauungen irgend ein Zitat und eine Belegstelle anführen und verwerten lassen. So konnte die Verteidigung darauf verweisen, daß einzelne Bemerkungen in dem Berichte des Referenten des Abgeordnetenhauses (Nr. 1503 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896) ganz klar zum Ausdrucke bringen, daß das Gesetz vom Jahre 1897 den Begriff der Auswanderung so fasse, wie er historisch geworden und im Patente vom Jahre 1832 seine Umschreibung gefunden habe; nicht minder konnte aber auch von der Generalprokuratur auf die Beratungen über die Regierungsvorlage 1891 und speziell deren mit § 2 des Auswanderungsgesetzes gleichlautenden § 146 (Nr. 709 der Beilage, XI. Session, 1893) zur Dartuung ihrer Auffassung gewiesen werden, daß im § 2 des zitierten Gesetzes und mithin auch im § 1 Objekte des verpönten Auswanderungsbetriebes auch Ausländer sein können. Es konnte aber auch — und dies gilt namentlich betreffs des Hinweises auf die erläuternden Bemerkungen zu dem am 21. Oktober 1913 eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Auswanderung (Nr. 2027 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1913) — darauf verwiesen werden, daß ein maßgebender gesetzgebender Faktor tatsächlich auf dem Standpunkte steht, daß der Auswanderungsbegriff des alten Patentes auch in unserem geltenden Rechte noch in Kraft stehe und einen der wesentlichsten Gründe der Unzulänglichkeit des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, bilde und daß dies eben der Grund sei, weshalb sich die Einbringung eines neuen Gesetzes über das Auswanderungswesen empfehle.

Zunächst mag darauf verwiesen werden, daß alle die zahlreichen Belegstellen aus erläuternden Bemerkungen des neuen Strafgesetzentwurfes und so weiter für die Interpretation des in Rede stehenden Gesetzes wohl nicht gut verwertbar sind. Sie könnten eher zu der Schlußfolgerung gelangen lassen, daß in der Tat die Materie eine Neuregelung erheische. Der Hinweis, daß auch ein neuer Entwurf eine Rechtsfrage in gleicher Weise regle, wie der Auslegende sie behauptet, gestattet nicht selten nur den Schluß, daß der Entwurf die betreffende Materie eben anders forme als das geltende Gesetz. Diese Zitate konnte also der Kassationshof bei seiner Überprüfung nicht benützen, ebensowenig aber auch das Argument aus den zitierten erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Auswanderungsgesetzes vom 21. Oktober 1913. Denn diese haben, wenn sie auf die Anschauungen der Praxis in bezug auf die Auffassung des Begriffes der Auswanderung reagieren, doch wohl nur die eingangs zitierte Entscheidung vom Jahre 1904, nicht aber die neuere Judikatur vor Augen und beziehen sich wohl nicht bloß auf die Anschauung der Gerichte, sondern wohl auch auf administrativ rechtliche Anschauungen. Belangend endlich die aus der Entstehungsgeschichte des fraglichen Gesetzes selbst hergeholten Argumente und Belege, so sei im allgemeinen darauf verwiesen, daß die Verwertung solcher erläuternder Bemerkungen bei Auslegung eines Gesetzes überhaupt wohl nur mit großer Vorsicht erfolgen darf. Bekannt ist doch, daß insbesondere die Ausschußberichte oft nicht mehr als der Niederschlag einer im Laufe der Ausschußberatung zum Durchbruche gekommenen Durchschnittsmeinung sind, einer Kompromißansicht, die absichtlich vorsichtig gefaßt wurde und eben infolgedessen in der Regel einen einheitlich gesetzgeberischen Gedanken nicht erkennen läßt. Wie richtig diese Anschauung ist, beweist ein Blick auf die Materialien des gegenwärtig auszulegenden Gesetzes, in denen nicht nur ein und dieselbe Stelle des Kommissionsberichtes von den Vertretern der divergierenden Anschauung als Beleg für die Richtigkeit ihrer Auffassung verwertet werden konnte — und in denen, obwohl einerseits der Standpunkt vertreten wird, der Begriff der Auswanderung sei im herkömmlichen gewöhnlichen Sinne des Wortes zu erfassen, anderseits aber bei Statuierung der Norm des § 2 eben diesem Begriffe eine Erweiterung gegeben wird. Verläßlich können demnach diese Erläuterungen nur in bezug auf die Frage nach dem Satze vom zureichenden Grunde der Neuregelung, also bei der Frage: Was ist der Zweck dieses Gesetzes gewesen? und soweit sie eben nicht wegzuleugnende Umstände tatsächlicher Natur aus der Entstehungsgeschichte konstatieren, verwendet werden. Im übrigen wird man für die Frage der Interpretation von den höchst widersprnchsvollen erläuternden Bemerkungen keinen Gebrauch machen können und sich hiebei mit jenem Verstande begnügen müssen, der sich aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange ergibt. Überhaupt ist diese Auslegung für alle Fälle die verläßlichere, denn der Text des Gesetzes in Verbindung mit dem Satze von seinem zureichenden Grunde ist die Konstatierung des Gewordenen, des wirklich Bestehenden und im Leben Wirkenden, während die Konstatierung aus den Materialien oder Motiven in der Regel doch nichts anderes ist als die Festlegung dessen, was hätte werden sollen.

Diesbezüglich kann nun nicht übersehen werden, daß durch die Fassung des § 2 des zitierten Gesetzes „wer andere ... zur Auswanderung verleitet" dem Begriffe der Auswanderung insofern eine Erweiterung gegeben wurde, als das Wort „andere" nun nicht mehr bloß Inländer, sondern auch Ausländer umfaßt. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der ursprünglich beantragte Text lautete: „Wer Inländer ... zur Auswanderung verleitet" und nunmehr das Wort „Inländer" durch das Wort „andere" ersetzt erscheint. Aus den erläuternden Bemerkungen zu § 146 des Strafgesetzentwurfes 1891 (210. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1891, S. 213) geht hervor, daß diese Abänderung zu dem Zwecke erfolgte, „um den Schutz des Gesetzes auch den Staatsbürgern der Länder der ungarischen Krone ... angedeihen zu lassen"; allein im Wortlaute des Gesetzes gelangte diese Beschränkung des erweiterten Begriffes des Auswanderers in keiner Weise zum Ausdrucke und, wenn das Gesetz in seinem klaren Wortlaute die nach seinen Motiven gewollte Beschränkung auf ungarische Staatsbürger auch nicht mit einem Wörtchen zum Ausdrucke bringt und also zwischen ungarischen und sonstigen Ausländern nicht unterscheidet, so ist es auch nicht Sache des Richters eine solche Unterscheidung vorzunehmen. Für die Auslegung des § 2 des zitierten Gesetzes kann es demnach nicht dem geringsten Zweifel begegnen, daß das Wort „andere" sich auf Ausländer was immer für einer Provenienz bezieht.

Dieser erweiterte Begriff des § 2 muß aber auch der Begriffsbestimmung des § 1 dieses Gesetzes zugrunde gelegt werden. Denn abgesehen davon, daß auch nicht ein Sterbenswörtchen des Gesetzes darauf hindeuten würde, daß das Gesetz zwischen dem im § 1 vorkommenden Worte „Auswanderung" und jenem des § 2 einen Unterschied machen wollte, muß doch auf die ratio legis Bedacht genommen werden. Der Zweck dieses Gesetzes besteht wie dies schon der Titel „Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden", klar und unzweideutig zum Ausdrucke bringt — lediglich in der Verhütung und Bestrafung der Auswüchse des Auswanderungswesens. Einerseits sollte erzielt werden, daß niemand Auswanderungsgeschäfte betreibt, als der hiezu gewissermaßen eine Konzession erhalten hat, anderseits, daß der konzessionierte Auswanderungsbetrieb jene Anordnungen, die die politischen Behörden in ihrem Wirkungskreise in bezug auf das Auswanderungswesen erlassen haben, genau beobachte; endlich sollte den verschiedenen Kunstgriffen entgegengetreten werden, womit Leute zur Auswanderung verleitet werden. In diese an sich sicherlich nicht unklaren Zweckbestimmungen des Gesetzes und dessen richtiger Auffassung kam Verwirrung erst durch das Bestreben, das Gesetz zu deuten, als ob es sich in den betreffenden Bestimmungen um die Konstruierung einer Mitschuld an der Auswanderung handeln würde, also zur Konstruierung einer strafbaren Mitschuld an einer an sich gestatteten mithin nicht strafbaren, ja durch das Staatsgrundgesetz geradezu geschützten Handlung und als zur Tatbestandsfeststellung der Begriff der Auswanderung aus dem Patente vom Jahre 1832 hergeholt wurde. Tatsächlich aber handelt es sich lediglich um die Feststellung der Strafbarkeit der gewissenlosen und unlauteren Ausbeutung des Exportes von Menschenkraft und menschlicher Energie in das Ausland und Bestrafung jenes Agentenunwesens, daß durch Verheißung utopistischen Wohlbefindens, leichterer und reicherer Erwerbsmöglichkeit, die Auswanderung anregen und befördern sollte, und um Strafbarkeit derjenigen, die eventuell hinter jenen Agenten stehen und ihnen materielle und sonstige Beihilfe leisten. Bei diesem Beginnen ist es aufliegend gleichgültig, woher diese Opfer, woher dieses Objekt der Ausbeutung stammt; denn wie das Strafgesetz überhaupt in bezug der Träger der dadurch geschützten Rechtsgüter nahezu in allen Bestimmungen keinen durch die Nationalität charakterisierten Unterschied macht, so wollte auch das in Rede stehende Gesetz den Zustand der Erregung, in dem sich diejenigen befinden, die infolge einer für sie zwingenden Situation in der Heimat ihre Zelte abbrechen, um wo anders ihre Existenz fortzufristen, mögen sie woher immer stammen, vor Beschwindlungen (§ 2) und vor herdemäßiger Ausbeutung (§ 1) schützen. Der Zweck des Gesetzes ist durch die Heranziehung des Begriffes aus dem alten Auswanderungspatent verdreht und verdunkelt worden, denn in der Tat läuft es auf eine vollständige Verkennung und Ignorierung des Zweckes des Gesetzes vom 21. Jänner 1897 hinaus, wenn man die Anwendung seiner gegen das Auswanderungsgeschäft gerichteten Strafbestimmungen davon abhängig macht, ob das Schutzobjekt dieses Gesetzes als Auswanderer im Sinne des alten Patentes vom Jahre 1832 anzusehen sei oder nicht, oder mit anderen Worten, den Auswanderer des Gesetzes vom Jahre 1897 mit jenem des Patentes vom Jahre 1832 identifiziert, wo doch der erstere Objekt eines von anderen an ihm begangenen Deliktes ist, der letztere Subjekt eines, wenn auch zumeist nur mit zivilrechtlichen Folgen ausgestalteten Deliktes war.

Vom Verteidiger des Erstangeklagten M. wurde bei der heutigen Verhandlung, den Rahmen der schriftlichen Ausführung allerdings überschreitend, in bezug auf unrichtige Gesetzesanwendung auch noch die Frage angeregt, ob es strafbare Mitschuld eines Österreichers an einem von einem Angehörigen des ungarischen Staates begangenen Wehrgesetzdelikte gebe. Allerdings wird zuzugeben sein, daß die von einem dem ungarischen Staatsverbande angehörigen Täter seinem Heimatlande gegenüber begangene Wehrpflichtverletzung nicht nach dem österreichischen Wehrgesetze strafbar ist. Unrichtig wäre es aber, davon auszugehen, daß Österreich nur gegen österreichische Staatsbürger ein Recht auf Erfüllung der Wehrpflicht habe, und daraus zu folgern, daß es die Verletzung des dem ungarischen Staate gegen seine Angehörigen zustehenden Rechtes auf Erfüllung der Wehrpflicht nicht strafen könne. Denn auch die Einrichtungen fremder Staaten werden unter Umständen im Inlande strafrechtlich geschützt (siehe namentlich die Kassationshof-Entscheidung vom 19. Juni 1884, Slg. Nr. 645, über die Bestrafung der Fälschung einer ausländischen Urkunde, des Meineides und falschen Zeugnisses vor einem ausländischen Richter und des Widerstandes gegen ausländische Amtsorgane). Ein Angriff gegen die Person des Kaisers als Königs von Ungarn oder ein Versuch, ungarisches Staatsgebiet vom Länderumfange der Gesamtmonarchie gewaltsam loszutrennen, wäre zweifellos Hochverrat. Die Grenzen, die ein Staat seinem Strafrechte zieht, richten sich eben nach seinem Interesse am Gegenstande. Wendet man diesen allgemeinen Satz auf die Strafbestimmungen des Wehrgesetzes an, so ergibt sich daraus, daß sich diese Strafdrohungen im allgemeinen nicht auf die Wehrpflichtverletzungen der Angehörigen fremder Staaten gegenüber ihrem Heimatsstaate erstrecken, weil eben Österreich kein Interesse daran hat, die Wehrkraft fremder Staaten zu schützen. Was aber Ungarn betrifft, so wird ein solches Interesse nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse der beiden Staaten der Monarchie zueinander und namentlich nach den Bestimmungen der Ausgleichsgesetze über das Kriegswesen kaum bestritten werden können. Dem in der pragmatischen Sanktion „ausdrücklich ausgesprochenen Prinzip zufolge" — heißt es im § 2 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 — „ist die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinigten Kräften eine gemeinsame wechselseitige Verpflichtung". Ein „Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen" (§ 9 ebenda). Auch § 1 des österreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, erklärt „das Kriegswesen" für eine gemeinsame Angelegenheit. Jede Schwächung der Wehrkraft des einen Staates ist also zugleich auch eine Schwächung der Gesamtarmee und damit eine Schwächung der Verteidigungsfähigkeit des anderen Staates. Daran ändert die Tatsache, daß „die Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht" und „das Recht der Rekrutenbewilligung" jedem der beiden Staaten gesondert zusteht, nicht das geringste. Die Vorschriften der beiden Wehrgesetze stimmen übrigens in allen wesentlichen Punkten überein. Dies gilt auch von den Strafbestimmungen. Die Auffassung von der Gesamtheit des Interesses an der Wehrmacht offenbart sich aber auch in zahlreichen Bestimmungen der beiden Wehrgesetze selbst. Beide sprechen von der gemeinsamen Wehrmacht, vom gemeinsamen Heer. Sie stellen ihm die Aufgabe, die „österreichisch-ungarische Monarchie" gegen äußere Feinde zu verteidigen und die Ordnung und Sicherheit im Innern aufrecht zu erhalten (§ 3 Wehr-G.). Auch die Landwehren sind zur Unterstützung der gemeinsamen Wehrmacht bestimmt (§ 4). Beim Wechsel der Staatsbürgerschaft sind Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht in der früheren Heimat bereits nachgekommen sind, in der neuen Heimat nicht mehr stellungspflichtig, die Dienstzeit wird ihnen eingerechnet (§ 10). Die Zahl der von jedem Staate zu stellenden Rekruten ist vereinbart (§ 13). Ungarn können sich vor einer österreichischen Stellungskommission und Österreicher vor einer ungarischen Stellungskommission stellen (§ 17). Aber auch die Strafbestimmungen selbst bieten Anhaltspunkte für die vertretene Auffassung. Stellungsflucht begeht, wer die österreichisch-ungarische Monarchie (und nicht etwa das Geltungsgebiet des österreichischen Wehrgesetzes) verläßt, sich außerhalb der Monarchie aufhält, um sich der Stellungspflicht zu entziehen (§ 66). Wehrdelikte sind im Verkehre zwischen Österreich und Ungarn Auslieferungsdelikte (§ 79), politische Strafen werden im Rechtshilfeweg vollzogen (§ 79). Man muß also das durch die Strafbestimmungen des Wehrgesetzes geschützte Rechtsgut in der Wehrfähigkeit der Monarchie als Gesamtheit erblicken und, da dieses Rechtsgut durch Wehrpflichtverletzungen ungarischer Staatsbürger ebenso verletzt oder gefährdet wird wie durch Wehrdelikte österreichischer Staatsangehöriger, muß grundsätzlich ein Strafanspruch des österreichischen Staates auch gegenüber ungarischen Staatsbürgern anerkannt werden. Um so weniger kann danach die Strafbarkeit jener Personen bezweifelt werden, die sich der Wehrpflichtverletzung eines ungarischen Staatsbürgers mitschuldig gemacht haben.

Zur Unterstützung dieser, die Strafbarkeit des inländischen Mitschuldigen bejahenden Ansicht läßt sich ferner anführen, daß auch andere Bestimmungen der Strafgesetze beider Staaten die Unversehrtheit der gemeinsamen Armee, die Wehrkraft der Monarchie als

solcher zum Schutzobjekte haben. Nicht bloß das schon vor dem Ausgleiche des Jahres 1867 in Kraft getretene österreichische Strafgesetz spricht in den §§ 220 und 222 vom Deserteur schlechthin, von dem „zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann", sondern auch das ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1878 bestimmt im § 453 ganz allgemein: „Wer einen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr zur Desertion verleitet, wird ... bestraft" und im § 454: Nach dem vorigen Paragraphen wird auch bestraft, „wer einem Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, dessen Desertion ihm bekannt ist, während der Flucht Unterkunft gibt oder zur Bergung oder Rettung behilflich ist". Endlich würde die Verneinung der Strafbarkeit des Inländers, der sich des Wehrdeliktes eines Ungarn mitschuldig macht für die Angehörigen der Monarchie geradezu ein Privileg schaffen, wonach sie und nur sie allein die Wehrkraft des anderen Staates straflos schädigen dürften. Denn Angehörige dritter Staaten müßten — zum mindesten wenn der Tatort im unmittelbar geschädigten Staate liegt — wenigstens diesem ausgeliefert werden; haben doch die österreichischen Gerichte unter der Herrschaft des alten Wehrgesetzes auch die ungarischen Wehrflüchtlinge selbst stets den ungarischen Behörden ausgeliefert und tun sie das doch vielfach auch noch jetzt, da die zur administrativen Auslieferung nach § 79 Wehr-G. erforderliche Gegenseitigkeit noch nicht ausdrücklich erklärt ist. Eine Auslegung, die dem Gesetzgeber zumutete, er schütze die Wehrkraft des anderen Staates der Monarchie wohl gegen die Angriffe der Angehörigen dritter Staaten, nicht aber gegen die Angriffe der Inländer — eine solche Auslegung würde den Sinn und Zweck der Strafbestimmungen des Wehrgesetzes völlig aus den Augen verlieren ...

Notizen.

(Der ärztliche Beruf.) Die Frankf. Zeitung bringt folgende Mitteilung über ein Erkenntnis des deutschen Reichsgerichts: Das Reichsgericht hat sich vor kurzem mit der Frage zu befassen gehabt, ob der ärztliche Beruf ein freies Gewerbe sei. Es hat diese Frage verneint. Durch die hervorragende Bedeutung, die der Arztberuf für das allgemeine Wohl habe, werde er, sagt es, aus dem Rahmen des gewöhnlichen Erwerbslebens herausgehoben. Die Stellung des Arztes habe infolge des Interesses der Allgemeinheit an einer guten Gesundheitspflege einen öffentlich rechtlichen Charakter. Mit dieser Stellung sei es nicht vereinbar, daß der Arzt seinen Beruf ausschließlich oder auch nur vorwiegend in privatem Interesse ausübe. Ein Arzt der im rechtsgeschäftlichen Verkehr diese Schranke überschreite und sich lediglich oder auch nur hauptsächlich von der Absicht bestimmen lasse, seinen Beruf zu einer Quelle des Gelderwerbs zu machen, setze sich nicht nur mit den Anschauungen seiner Standesgenossen, sondern auch mit den allgemeinen Sittenanschauungen in Widerspruch. Schließe er daher Verträge ab, aus deren Inhalt hervorgehe, daß er damit in überwiegendem Maße den Zweck verfolge, seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zum Geldverdienen auszunützen, so verstießen sie gegen die guten Sitten und seien deshalb nichtig. Dies lag nach der Ansicht des Reichsgerichts in dem Klagefalle vor, in dem der Kläger, ein Arzt, sich von dem Beklagten ein Honorar von Mk. 10.000 nicht nur für die Unterweisung in der Technik der unblutigen Behandlung des Schielens, sondern zugleich auch für die Anregung der Verwertung des Gelernten, also für den Nachweis einer Erwerbstätigkeit, hatte versprechen lassen. Überdies sollte der Beklagte eine weitere Gegenleistung durch Zahlung von Mk. 10.000 bei Gründung jeder Zweigniederlassung gewähren. Endlich sollte der Beklagte dem Kläger nicht nur von dem Reinertrag der ersten Anstalt, sondern auch von den Erträgnissen jeder Zweigniederlassung, gleichviel wo und wann sie eröffnet werde, die Hälfte zukommen lassen. Der Kläger habe sich hier, sagt das Reichsgericht, für die Mitteilung von Kenntnissen und die Erschließung einer Erwerbsquelle Vermögensvorteile in einer Weise und in einem Umfang ausbedungen, wie es ein Gewerbetreibender zu tun pflege, und habe Vereinbarungen getroffen, die auf einer Stufe mit den Abmachungen eines Geschäftsmannes ständen, der seinen Beruf nach Möglichkeit als Mittel zum Gelderwerb ausübe. Sie seien deshalb sittenwidrig und mit der Würde des Arztberufs unverträglich. Die Vereinbarungen erschienen übrigens umso anstößiger, als der Kläger zugleich Privatdozent für Augenheilkunde an einer deutschen Universität sei, und von ihm deshalb die Pflege der idealen Zwecke des ärztlichen Berufs in besonderem Maße verlangt werden müsse

Personalien.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirates bekleideten Bezirkshauptmann in Aussig Dr. Karl Stepan zum Statthaltereirate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Böhmen ernannt.

Se. Majestät haben dem Direktor der Finanzlandeskasse in Wien Augustin Fritz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Tirol, Hofrat Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwind, zum Referenten für diese Angelegenheiten beim Landesschulrate für Steiermark ernannt und ihm gleichzeitig taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen, weiter den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Niederösterreich, Statthaltereirat Philipp Freiherrn von Winkler, zum Hofrate ad personam und Referenten für diese Angelegenheiten beim Landesschulrate für Tirol und den Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht August Freiherrn Czapka von Winstetten zum Statthaltereirate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrat im Ministerratspräsidium Dr. Egon Freiherrn Glanz von Eicha zum Hofrate bei der Statthalterei in Triest ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialvizesekretär Ladislaus Weißbrod beim Kreiskommando Janów und dem Forstmeister Ludwig Then beim Kreiskommando in Olkusz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Leopold Hasenbühel in Cilli anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben die Finanzräte Josef Czarnek, Dr. Stanislaus Grabscheid, Marian Deymann und Josef Nawrocki zu Oberfinanzräten für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirektion ernannt.

Se. Majestät haben dem im Ministerratspräsidium in Verwendung stehenden Ministerialrat im Ministerium des Innern Friedrich Pietrzikowski anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Ritterstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Oberingenieur Hugo Wacha zum Baurate und die Ingenieure Rudolf Konrad und Jaroslav Schiefner zu Oberingenieuren ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Sekretär der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Dr. Heinrich Glück zum Regierungssekretär im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Josef Brdlik zum Präsidenten und des Wilhelm Marek zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Budweis für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Johann Siegl zum Präsidenten und des Josef Bittner zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Eger für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wahl des Dr. Eduard Grgić zum Präsidenten und des Ivandinko Illich zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Spalato für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Kärnten Doktor Arnold Schadek Edlen von Schadeckfels und Franz Conte Clarici von Dornpacher zu Bezirksoberkommissären ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande der Seebehörde den Rechnungsrat Karl Peteani zum Oberrechnungsrate und den Rechnungsrevidenten Franz Maček zum Rechnungsrate ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Finanzsekretäre Markus Glanzer und Dr. Dušan Sijan zu Finanzräten und die Finanzvizesekretäre Felix Pordes und Dr. Marino von Curinaldi zu Finanzsekretären ernannt.

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 bis 50 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 1. Juni 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 22.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Deutsches Reichsschuldbuch. Von Dr. P. Martell.

Mitteilungen aus der Praxis.

Fall der Leistung von Krankenverpflegskosten aus dem Landesfonde. Frage der Verjährung des Ersatz-Anspruches. Frage der Zahlungsfähigkeit der Angehörigen des Verpflegten.

Literatur.

Personalien.

Deutsches Reichsschuldbuch.

In einer Zeit, wie in der gegenwärtigen, wo die Finanzen stark im Zeichen der Staatsanleihen stehen, scheint es wünschenswert und angebracht, auf Zweck und Einrichtung des für das Anleihewesen nicht unwichtigen deutschen Reichsschuldbuches hier etwas näher einzugehen, zumal dasselbe durch seine weitgehende Inanspruchnahme heute eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat.

In rechtlicher Beziehung stützt sich das deutsche Reichsschuldbuch auf das Gesetz vom 31. Mai 1910 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 2. Juni 1910. Seiner Hauptaufgabe nach bezweckte das Reichsschuldbuch den Kapitalisten, Gemeinden oder Körperschaften kleine wie große Kapitalanlagen zu erleichtern, indem eine besondere staatliche Sicherheit und sorgfältige Verwaltung des Kapitals hinsichtlich der Zinsen gewährleistet wird, so daß sich der Zinsendienst für den Kapitalgeber äußerst bequem abspielt. Im allgemeinen soll das Reichsschuldbuch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn man das Kapital auf längere Zeit stehen lassen will. Das Reichsschuldbuch bietet den sichersten Schutz gegen Verlust durch Diebstahl, Verbrennen oder dergleichen. Man ist also der Aufbewahrung der Anleihepapiere enthoben und braucht sich demnach auch nicht um die Zinsscheine zu bekümmern. Letzteres ist von besonderer Bedeutung, denn verloren gegangene Zinsscheine lassen sich nur schwer ersetzen, auch ist bei ihnen ein gerichtliches Aufgebot nach deutschem Recht ausgeschlossen. Für die Verwaltung des Reichsschuldbuches besteht eine besondere Behörde, das sogenannte „Reichsschuldbuchbüro", das zu Berlin, Oranienstraße 92/94, seinen Sitz hat, also an derselben Stelle, wo sich auch die Verwaltung des Preußischen Staatsschuldbuches befindet. Die allgemein zuständige Behörde ist die Reichsschuldenverwaltung. Um der Möglichkeit eines Verlustes vorzubeugen, wird von dem Reichsschuldbuch eine Abschrift geführt, die in einem vom Verwaltungshauptgebäude getrennt liegenden Gebäude gesondert aufbewahrt wird.

Als ein ganz besonderer Vorzug des Reichsschuldbuches muß hervorgehoben werden, daß sich der Zinsendienst für den Gläubiger in einer außerordentlich bequemen Weise abspielt, da die Wünsche des Gläubigers bezüglich der Zinsenzahlung weitgehende Berücksichtigung finden, so daß der Gläubiger jeder Bemühung betreffs Einlösung der Zinsscheine enthoben ist. Die Reichsschuldenverwaltung führt also bei Benutzung des Reichsschuldbuches für den Gläubiger die Verwaltung seines Kapitals gewissermaßen kostenfrei. Für jeden Zinssatz der deutschen Reichsanleihe werden getrennte Bücher geführt, und zwar enthält jedes Buch sieben Abteilungen. Die erste Abteilung umfaßt die physischen Personen, die zweite Abteilung dient den Handelsfirmen, die dritte ist für eingetragene Genossenschaften bestimmt. Die vierte Abteilung, den eingeschriebenen Hilfskassen vorbehalten, ist nach der gesetzlichen Aufhebung derselben im Jahre 1911 gegenstandslos geworden. Die Abteilung 5 umfaßt die juristischen Personen, Abteilung 6 behandelt Vermögen ohne juristische Persönlichkeit, in Frage kommen hier Anstalten, Fideikommisse, Stiftungen, ferner Kapitalien, die der Verwaltung einer öffentlichen Behörde unterstellt sind. Die letzte, siebente Abteilung betrifft Vermögen aus Nachlässen usw., für die gerichtlicherseits ein Verwalter bestimmt worden ist. Grundsätzlich wird dem Gläubiger in jedem Buch nur ein Konto eröffnet; gemeinschaftliche Konten, etwa für Eheleute, werden also nicht zugelassen. Hier erfüllt aber die Errichtung eines Einzelkontos für jeden Gatten denselben Zweck.

Zur Begründung und Errichtung einer Schuldbuchforderung bedarf es der Einlieferung der Original-Anleihepapiere, welche die noch nicht fälligen Zinsscheine und die Erneuerungsscheine besitzen müssen. Man kann aber auch durch Barzahlung eine solche Buchschuld begründen; in diesem Falle sind die Barbeträge der Reichsbankhauptkasse zu übermitteln, die alles weitere veranlaßt. In letzterem Fall kann auch das Postscheckkonto der Reichsbankhauptkasse, Postscheckamt Berlin Nr. 98, benutzt werden, wofür entsprechende Formulare an den Postschaltern unentgeltlich zu haben sind. Die eingelieferten Schuldverschreibungen werden vernichtet, so daß bei Löschung der Forderung neue Schuldverschreibungen mit anderen Nummern ausgefertigt werden. Für Anträge auf Anlegung eines Kontos genügt im Schriftwege die einfache Unterschrift. Bei Genossenschaften, juristischen Personen, Stiftungen, Testamentsvollstreckern usw. sind jedoch entsprechende Urkunden, wie Handelsregisterauszüge, Satzungen usw. mitzubringen, damit der Antragsteller als gesetzlich hiezu berechtigt erscheint. Soll als Gläubiger eine Person eingetragen werden, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, so ist der gesetzliche Vertreter anzugeben. Auch ist der Grund der Vormundschaft, ob wegen Geisteskrankheit, Minderjährigkeit mitzuteilen, ebenso bei Pflegschaften. Über die Einlieferung der Wertpapiere wird ein Empfangsschein erteilt.

Recht wichtig ist bei der Schuldbuchforderung das Rechtsinstitut der sogenannten „zweiten Person", durch welche die Beweglichkeit der Forderung gewissermaßen wesentlich leichter gestaltet werden kann. Die Rechtseinrichtung der „zweiten Person" kommt hauptsächlich für die Erben des Gläubigers in Frage, die beim Tode des Gläubigers lediglich durch Vorlage der Sterbeurkunde bereits über die Schuldbuchforderung verfügen können. Im anderen Falle kann der Rechtsnachfolger von Todeswegen nur durch Vorweis eines Erbscheines oder

einer gleichen Verfügungsbescheinigung des Nachlaßgerichtes über die hinterlassene Buchschuld verfügen, was mit Umständlichkeiten und Kosten verknüpft ist. Als „zweite Person" können auch mehrere Personen in beschränkter Zahl nacheinander oder nebeneinander eingetragen werden, auch ist Gemeinschaftlichkeit gestattet. Als „zweite Person" werden nicht nur natürliche und juristische Personen, sondern auch Behörden und Firmen, also auch Bankgeschäfte zugelassen. Selbstverständlich beobachtet die Reichsschuldenverwaltung über den Inhalt des Schuldbuches Geheimhaltung. In der Regel wird nur dem Gläubiger selbst Auskunft erteilt; den Beamten ist Stillschweigen zur besonderen Amtspflicht gemacht. Der Steuerbehörde wird natürlich grundsätzlich keine Auskunft erteilt.

Beschränkungen der Schuldbuchforderungen sind natürlich zulässig und können von der verschiedensten Form sein. Neben einfachen Verfügungsbeschränkungen kommen Verpfändungen, Nießbrauch, Bestellungen von Sicherheiten, wie beispielsweise Offizierskautionen in Betracht. Dagegen ist eine Beschränkung unzulässig, die das Gläubigerrecht gänzlich aufhebt. Übertragungen von einem Konto zum anderen können jederzeit vorgenommen werden, jedoch muß der Betrag stets in Stücken der Anleihe darstellbar sein. Der Gläubiger kann andere Personen als Zinsenempfänger bestimmen, auch Bankgeschäfte, Sparkassen können hiefür ernannt werden.

Die Zinsenzahlung erfolgt in der Regel vor der Fälligkeit, und zwar stehen dem Gläubiger verschiedene Zahlungswege offen. Im Postüberweisungs- und Scheckverkehr werden die Zinsen bis zum Betrage von 1500 Mk. dem Empfänger portofrei zugestellt. Bei Vorhandensein eines Postscheckkontos werden auch noch höhere Beträge gebührenfrei übermittelt. Bei Postanweisungen oder Wertbriefen hat der Empfänger das Porto zu tragen. Kostenfrei erfolgen auch die Gutschriften auf den Girokonto der Reichsbank. Natürlich können die Zinsen auch bei den hiefür vorgesehenen Staatskassen abgeholt werden. Nicht abgehobene Zinsen verfallen nach vier Jahren, beginnend mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in dem ihre Fälligkeit eintritt. Dagegen muß betont werden, daß sich das Reichsschuldbuch nicht mit der Ansammlung der Zinsen befaßt. Der Gläubiger muß daher stets in irgend einer Form über die Zinsen verfügen. Der einfachste Ausweg dürfte der sein, ein Bankhaus als Zinsenempfänger auf dem Konto eintragen zu lassen. Die Reichsschuldbuchzinsen können bei den verschiedenen staatlichen Kassen erhoben werden, und zwar in Berlin bei der kgl. preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse, im Deutschen Reich bei allen Reichsbankanstalten. Wo solche nicht vorhanden, kommen in Preußen in Betracht die Regierungshauptkassen und die Kreiskassen, in Bayern die Kgl. Rentämter, in Sachsen die Kgl. Bezirkssteuereinnahmen, in Württemberg die Kgl. Kameralämter, in Baden die Großherzogl. Bezirkssteuerkassen, in Hessen die meisten Großherzogl. Bezirkskassen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar die Großherzogl. Rechnungsämter, in Elsaß-Lothringen die Steuerkassen, in den übrigen deutschen Bundesstaaten sind es in der Regel die größeren Staatskassen, welche sich mit dem Zinsendienst der Reichsbuchschulden befassen.

Sofern eine gerichtliche Pfändung oder Beschlagnahme der Schuldbuchforderung eingetreten ist, behält sich das Schuldbuchbüro vor, eine gänzliche Löschung der Forderung vorzunehmen, was in der Regel geschieht, wenn es sich um rechtlich verwickelte Fälle handelt. Erfolgt die Löschung der Buchschuld von Amts wegen, so werden die neu ausgefertigten Schuldverschreibungen auf Kosten des Gläubigers hinterlegt. Die amtlichen Löschungen werden stets bewirkt, wenn über das Vermögen des Gläubigers der Konkurs eröffnet wurde, wenn die Zinsen zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben wurden, wenn nach dem Tode des Gläubigers sich nach Ablauf von zehn Jahren kein Rechtsnachfolger gemeldet hat.

Die Löschung der Buchschuld kann jederzeit erfolgen, und ist bei dem entsprechenden Antrage gleichzeitig die Löschungsgebühr miteinzusenden, da nur nach Einzahlung der Gebühr die Aushändigung der neuen Schuldverschreibungen erfolgt. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Kapitalbetrages, und zwar werden von je 1000 Mk. 0.75 Mk. Gebühr, jedoch wenigstens 2 Mk. erhoben. Betont sei, daß sonstige Gebühren oder Verwaltungskosten nicht erhoben werden, lediglich für die Löschung ist eine Gebühr vorgesehen. Eine Rückzahlung in barem Gelde erfolgt niemals, dagegen kann der Gläubiger die Papiere unmittelbar einer Bank, der Reichsbank oder königl. Seehandlung (preußischen Staatsbank) zum Verkauf übersenden. Sind Anträge in Schuldsachen gerichtlich oder notariell zu beglaubigen, so kommen als Höchstgebühren bei Beträgen bis 2000 Mk. 1,50 Mk. und über 2000 Mk. 3 Mk. in Betracht. Stempelfreiheit genießen die Beglaubigungen von Unterschriften bei Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, sofern sie sich auf eine Schuldforderung beziehen.

Das Reichsschuldbuch hat in den Geldkreisen schnell eine große Beliebtheit gefunden. Die Inanspruchnahme durch die Kriegsanleihen ist eine ganz ungewöhnlich starke, ein Beweis, wie sehr das Reichsschuldbuch einem praktischen Bedürfnis entspricht. Im Jahre 1910 zählte das deutsche Reichsschuldbuch erst 3869 Konten mit einem Betrage von 294,813.300 Mk.; vor Ausbruch des Krieges, zu Anfang des Jahres 1914 war die Zahl der Konten auf 29.035 angestiegen mit einem Kapitalwert von 1.391,193.600 Mk. Durch die Kriegsanleihen ist das Bild völlig verändert worden, denn die erste Kriegsanleihe brachte Schuldbuchzeichnungen in Höhe von rund 1200 Millionen Mk., bei der zweiten Kriegsanleihe erfolgten abermals Schuldbuchzeichnungen bis zur Höhe von 1600 Millionen Mk. während die dritte Kriegsanleihe gar Schuldbuchzeichnungen von rund 2175 Millionen Mk. erbrachte. Dieser gewaltige Ansturm auf das Reichsschuldbuch hatte zur Folge, daß die Arbeiten zeitweise stockten und daß die Anträge erst nach Monate langem Warten erledigt werden konnten. Das Reichsschuldbuch weist gegenwärtig einen Bestand von etwa 6,5 Milliarden Mk. auf, eine gewaltige Summe. Erfreulich bleibt, daß das Reichsschuldbuch in den in Frage kommenden Kreisen ein so schnelles Verständnis gefunden hat und bleibt zu wünschen, daß auch für die Zukunft diese Aufwärtsentwicklung anhält.

Dr. P. Martell.

Mitteilungen aus der Praxis.

Fall der Leistung von Krankenverpflegskosten aus dem Landesfonde. Frage der Verjährung des Ersatz-Anspruches. Frage der Zahlungsfähigkeit der Angehörigen des Verpflegten.

Das k. k. Reichsgericht hat über die von dem mährischen Landesfonde, vertreten durch den mährischen Landesausschuß und den Landesausschußbeisitzer Dr. Jaroslaus Budinsky, sub praes. 13. Dezember 1915, Z. 603/R.-G., eingebrachte Klage gegen den Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich ob der Enns auf Ersatz der Verpflegskosten für Margarete Th. im Betrage von 28 K 80 h samt 5 % Verzugszinsen vom Klagszustellungstage und der aufgelaufenen Prozeßkosten nach der am 17. Februar 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich ob der Enns ist schuldig, dem Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren die für Margarete Th. aufgelaufenen Krankenhausverpflegskosten im angesprochenen Beirage von 28 K 80 h samt 5 % Verzugszinsen vom Klagszustellungstage und die Prozeßkosten im Betrage von 200 K binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand: Die Klage des mährischen Landesausschusses führt aus: Laut der Altenlage stand Margarete Th. vom 6. Juni bis zum 17. Juni 1909 in Pflege der Landeskrankenanstalt in Brünn und wurden die anläßlich dieser Verpflegung aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 28 K 80 h mit Zuschrift vom 2. Jänner 1911, Z. 110.056, im Wege des Stadtrates Brünn vom Vater Anton Th., Magister in Brünn, beansprucht. Mit Zuschrift vom 21. April 1911, Z. 7062, teilte der Stadtrat mit, daß bis nun eine Zahlung nicht geleistet wurde. Mit Zuschrift des mährischen Landesausschusses vom 28. April 1911, Z. 37.043, wurde der Verpflegsakt dem Landesausschusse Oberösterreichs mit dem Ersuchen zugemittelt, mitzuteilen, ob diese Verpflegskosten auf den oberösterreichischen Landesfond übernommen werden. Mit Zuschrift vom 18. Mai 1911, Z. 13.585, teilte der oberösterreichische Landesausschuß mit, daß er nicht in der Lage sei, die Verpflegskosten per 28 K 80 h auf den Landesfond zu übernehmen, da bei einem jährlichen Einkommen des Vaters der Verpflegten von 2400 K von einer Armut, welche allein für die Übernahme von Verpflegskosten auf den Landesfond maßgebend ist, nicht die Rede sein kann. Daraufhin habe der mährische Landesausschuß den Anton Th. in Brünn unter Z. 46.763 vom

3. Juni 1911 nochmals zur Zahlung der Verpflegskosten aufgefordert und diese Aufforderung im Wege des Brünner Stadtrates mit den Zuschriften vom 21. Jänner und 26. Juni 1912 neuerdings wiederholt. Da nun abermals keine Zahlung erfolgte, wandte sich der Landesausschuß mit Zuschrift vom 1. Oktober 1915, Z. 18.066, an den oberösterreichischen Landesausschuß zur Übernahme dieser Kosten, worauf dieser mit Zuschrift vom 15. Oktober 1915, Z. 23.060, die Akten rückmittelte mit dem Bemerken, daß er im Grunde des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, ablehne, diese Kosten zu übernehmen. Mit Zuschrift vom 28. Oktober 1915, Z. 23.865, wurden die Akten abermals dem Landesausschusse des Erzherzogtums Oberösterreich mit dem Bemerken rückgemittelt, daß der mährische Landesausschuß die dortige Rechtsansicht nicht teile, da die Verpflegskosten rechtzeitig, d. h. innerhalb der dreijährigen Frist gegenüber dem oberösterreichischen Landesausschusse in Anspruch genommen wurden. Letzterer beharrte jedoch mit Zuschrift vom 19. November 1915, Z. 22.800, auf seiner Weigerung mit dem Bemerken, daß die Verjährung eingetreten sei, da seit der letzten Aufforderung der Verpflegskosten im Jahre 1911 vier Jahre verstrichen sind, abgesehen hievon, stehe der Landesausschuß nach wie vor auf dem Standpunkte, daß der Vater der Verpflegten bei einem Einkommen von damals 2400 K pro Jahr in der Lage ist, die Bagatelle von 28 K 80 h zu begleichen, und die Ausstellung eines Armutszeugnisses seitens des Magistrates Linz nicht bewirken kann, daß die Verpflegskosten für die zahlungsfähige Partei auf den Landesfond übernommen werden müssen. Infolgedessen die reichsgerichtliche Klage.

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Verpflegskosten der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten, die nicht von den Verpflegten oder anderen ersatzpflichtigen Personen hereingebracht werden können, den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes, wohin der Verpflegte zuständig ist, zu vergüten sind. Mit dem weiteren Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, wurden im Nachhange zu jener Verordnung und zur Durchführung der in ihr festgestellten Grundsätze zunächst die Voraussetzungen normiert, unter denen Krankenanstalten als allgemeine öffentliche Heilanstalten zu betrachten sind, dann die Formen festgestellt, die bei Aufnahme der Kranken und Ermittlung ihrer Zuständigkeits- und Zahlungsverhältnisse, sowie jener der zur Zahlung für sie gesetzlich verpflichteten Personen zu beachten sind, endlich betreffs der Einbringung der nicht berichtigten Verpflegskosten (sub B 10) verfügt, daß die Ausweise hierüber nach Ablauf jedes Quartals unter Anschluß der Belege über die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse der ausgeschiedenen Pfleglinge der vorgesetzten Landesbehörde vorzulegen sind, dieselben zu prüfen und sodann die Zahlung aus dem Landesfonde anzuweisen hat. Der Ministerialerlaß fährt fort: „Die andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirierenden Behörde zur Erfolgung an die Anstalt zu übersenden." Sodann B 11: „Es ist sohin Pflicht der Landesbehörden, im Interesse des Landesfonds die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde im Geiste und Sinne der Verordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen des Verpflegten oder anderer zum Ersatze berufener Personen oder Korporation eingebracht und dem Landesfonde rückvergütet werden." Mit Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Jänner 1866, Z. 16.823, wurde ausgesprochen, daß jene Verpflegskostenausweise fortan von den Anstalten direkte an die Landesausschüsse einzusenden sind, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht. Mit Reichsgesetz vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58, wurde verfügt: „§ 1. Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, B. 10 bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch gegenüber dem Landesfonde erloschen. § 2. Die im § 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären."

Hiedurch wurden die seinerzeit im Verordnungswege getroffenen Vorkehrungen neuerdings in Gesetzesform anerkannt, zugleich aber der Kostenersatzanspruch an den Landesfond an die Vorlage der betreffenden Ausweise innerhalb einer in Beginn und Dauer fixierten Fallfrist geknüpft.

Gegen den in der Klage begehrten Ersatz der in der mährischen Landeskrankenanstalt erlaufenen Kosten für Verpflegung der nach Linz zuständigen minderjährigen Margarete Th. wird vom belangten oberösterreichischen Landesausschuß eingewendet:

1. Der angebliche Mangel an gehöriger Sorgfalt bei Feststellung der Zahlungsverhältnisse der Verpflegten und ihrer Angehörigen, insbesondere der Abgang eines strikten Ausweises der Zahlungsunfähigkeit ihres Vaters Anton Th.

2. Die Überschreitung der dreijährigen Fallfrist des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 58.

Beide Einwendungen sind unbegründet.

ad 1. Der von der Landeskrankenanstalt vorgelegte Ausweis vom 16. Jänner 1911, Z. 1450, der Verpflegskosten für Margarete Th. entspricht den Vorschriften des Abs. A—10 des Ministerialerlasses Z. 26.641 ex 1856. Das Armutszeugnis der Zuständigkeitsgemeinde Linz sowohl, als auch der Bericht der Aufenthaltsgemeinde Brünn bestätigen, daß Margarete Th. weder Vermögen noch zahlungsfähige Verwandte hat, letzterer Bericht mit dem Beisatz: Der Vater Anton Th. hat 2400 K jährlich Gehalt und fünf schulpflichtige Kinder, vermögenslos. Wenn nun der belangte oberösterreichische Landesausschuß einwendet, daß in einem anderen dieselbe Familie betreffenden Falle, nämlich in jenem der kurz zuvor in derselben Anstalt behandelten Karoline Th. — Gattin des Anton Th. — dessen Einkommen laut des in jenem Falle erst am 14. Mai 1910 erstatteten Berichtes des Brünner Stadtrates nur mit jährlichen 2000 K (gegen 2400 K im Vorjahre) und das Alter seiner fünf Kinder zwischen 2½ und 18 Jahren (also nicht alle schulpflichtig) bezeichnet wurde, so ist dies unentscheidend. Die Krankenanstalt ist für Differenzen in den Erhebungen der kompetenten politischen Behörden nicht verantwortlich. Außerdem ist eine Änderung in den Bezügen eines Privatangestellten nicht einmal ausgeschlossen und was den Familienstand betrifft, so handelte es sich nicht um Erhebungen über die Schulpflicht der Kinder, sondern um die Anzahl der in Versorgung des Vaters stehenden Nachkommenschaft. Gegenüber den Feststellungen der Zuständigkeits- sowohl, als der Aufenthaltsgemeinde, die in beiden Fällen Vermögenslosigkeit, geringes Gehalt und große Kinderzahl konstatieren, ist es aber auch ohne Bedeutung, daß in der Anmerkungsrubrik des Spitalausweises vom 16. Jänner 1911 trotzdem die Zahlungsfähigkeit des Anton Th. angenommen wird. Nach vergeblicher Ermahnung des Anton Th. durch Zahlungsauftrag vom 27. Jänner 1911 übersandte der mährische Landesausschuß am 28. April 1911 den Verpflegsakt über Margarete Th. an den Landesausschuß für Oberösterreich mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob die Verpflegskosten auf den dortigen Landesfond übernommen werden. Die Gegenschrift erklärt nach einigen unwesentlichen Bemängelungen selbst, jene Zuschrift und Aktenübersendung vom 28. April 1911, Z. 37.043, als Ausweis der Verpflegskosten anzuerkennen. Mit jener Ausweisung und den ihr vorausgegangenen Schritten hatte aber die Landeskrankenanstalt und der ihr vorgesetzte Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren alle Voraussetzungen des Ersatzanspruches erfüllt und Sache des Landesausschusses des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns war es nun,

erstens „den nachgewiesenen Kostenbetrag ohne Verzug einzusenden" und

zweitens „im Interesse des von ihm verwalteten Landesfondes die erforderlichen Einleitungen wegen Rückvergütung durch die Beteiligten zu treffen", wenn er ungeachtet der gepflogenen Erhebungen Anton Th. doch für zahlungsfähig hielt.

Beides hat der oberösterreichische Landesausschuß unterlassen und abgelehnt.

Was der mährische Landesausschuß nun noch weiter vorkehrte, so insbesondere die neuerliche Aufforderung des Anton Th. unter Androhung gerichtlicher Schritte vom 14. März 1912, Z. 13.017, sowie etwaige weitere Einmahnungen — lag nicht mehr in dessen Pflichtenkreis und kann daher auch aus der Unterlassung einer weiteren Korrespondenz hierüber keine Rechtsfolge gezogen werden.

ad 2. Was aber die weitere Einwendung der vermeintlichen Verspätung des Klageanspruches betrifft, so muß vor allem festgehalten werden: Die dreijährige Frist des Reichsgesetzes Nr. 58 de 1869 ist von dem Rechtsinstitute einer Klageverjährung sowohl in den Grundlagen, als in den Wirkungen vollständig verschieden. Sie ist eine Fallfrist durch deren Einhaltung der Ersatzanspruch bedingt ist. Ist die Bedingung erfüllt, so hängt die Geltendmachung des Anspruches von keiner weiteren speziellen Vorschrift mehr ab. Dieser Fall liegt hier vor. Die Kranke wurde am 17. Juni 1909 aus der Anstalt entlassen. Am 1. Juli 1909 begann sonach der Lauf der Frist. Am 28. April 1911 erfolgte die Ausweisung der Kosten gegenüber dem oberösterreichischen Landesausschusse. Die dreijährige Frist wurde sonach eingehalten, das Klagebegehren also gerechtfertigt. Als sachfälliger Teil mußte der Beklagte auch zum Ersatz der Gerichtskosten verurteilt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichts vom 17. Februar 1916, Z. 49.)

Literatur.

Summarischer Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz über die Tätigkeit der Kammer und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirkes im Jahre **1914.** Olmütz 1915. Verlag der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

Der Bericht legt auf den Zeitraum, der unter dem Zeichen des Krieges steht, sein Hauptgewicht. Er schildert die plötzliche Lähmung der Unternehmertätigkeit und des Verkehrs nach dem Auslande und stellt erfreulicherweise fest, daß sich die Industrie gleichwohl den geänderten Verhältnissen anzupassen verstand, so daß das Jahr 1914 verhältnismäßig gut abschnitt, wenn auch einzelne Industrien (die Export-, Luxus-, Bauindustrie) durch den Krieg hart betroffen wurden. Der Bericht schildert die Tätigkeit der Kammer im Interesse der Approvisionierung des Kammersprengels, des ad hoc gebildeten Approvisionierungsausschusses, der sich zu einem ständigen Ausschusse für alle wirtschaftlichen Fragen erweiterte. Es ist der Kammer gelungen, der Industrie und dem Kleingewerbe Militärlieferungen in bedeutendem Maße zuzuführen, und so die Entlassung von Arbeitskräften in größerem Maße zu verhindern. Im Bereiche der Kriegsernährungspolitik waren die Bestrebungen der Kammer angesichts der zögernden Haltung der Regierung und anderer Umstände vielfach nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet. Der Bericht hebt die Bemühungen der Kammer in bezug auf das Zahlungs- und Kreditwesen, die Hartgeldfrage, die Herabsetzung des Bankzinsfußes, der Errichtung von Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskassen bei Filialen der Österreichisch-Ungarischen Bank, auf dem Gebiete der Kriegsleistungen, im Interesse der Freigabe wichtiger Bedarfsartikel, wie Kohle, Benzin und dergl., der Belebung des Importes und Exportes, der Verfügbarmachung der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonanstalten für den privaten Verkehr u. a. m. hervor.

Wir entnehmen, daß die Kammer ein äußerst umfangreiches und schwieriges Arbeitspensum im Jahre 1914 zu bewältigen hatte. Trotz eines Abganges in der Gebarung von 50.000 K wendete sie im Jahre 1914 Gewerbeförderungszwecken die ansehnliche Summe von 68.735 K zu. Hervorzuheben wäre auch, daß seitens der Mitglieder der Kammer nahezu 3 Millionen Kronen an Kriegsanleihe gezeichnet wurden.

Dem allgemeinen Berichte sind wie herkömmlich in einem zweiten Teile Darstellungen über die Lage der einzelnen Industrie- und Handelszweige des Kammerbezirkes angeschlossen. —gg

Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten samt den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen, dem Statute der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, dem Musterstatut für Ersatzinstitute und Verwaltungsgerichtshofentscheidungen. Mit Erläuterungen und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Edmund Hahn, Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte. Wien 1916. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse 4. Preis broschiert K 4.80, elegant in Leinwand gebunden K 5.80.

Es handelt sich um eine Wiedergabe der die Pensionsversicherung regelnden Normen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Verordnungsgewalt, also auch der durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufenen Maßnahmen auf diesem Rechtsgebiete. Zudem finden sich überall wertvolle Anmerkungen, die für den Theoretiker und noch mehr für den Praktiker erhebliche Bedeutung haben. Sehr instruktiv sendet der Herr Herausgeber den Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über seinen Beschluß eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1906 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907) voraus, skizziert der weiteren Gang der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes und erläutert ausführlich den Umfang der Versicherungspflicht. Daß auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stets Berücksichtigung gefunden hat, ist schon aus dem Titel des Buches ersichtlich. Selbstverständlich ist auch die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes berücksichtigt. Ein sehr gutes alphabetisches Sachregister fördert den Gebrauch dieses trefflichen Buches wesentlich, das Interessenten auf das wärmste anempfohlen werden kann. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Bergrat des Hauptmünzamtes Albert Pliva zum Oberbergrate ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Staatsbahndirektorstellvertreter Heinrich Edlen von Pokorny zum Direktor der Direktion für die Böhmische Nordbahn sowie den Oberbaurat im Eisenbahnministerium Paul Ritter Prachtel von Morawianski zum Staatsbahndirektor, beide in der fünften Rangsklasse der Staatsbeamten, ernannt und denselben den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Rechnungsdirektor im Eisenbahnministerium Otmar Czerny den Titel und Charakter eines Hofrates sowie den Bauräten im Eisenbahnministerium Hans Kautz und Karl Schäffer den Titel und Charakter eines Oberbaurates, sämtlichen mit Nachsicht der Taxe, verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Eisenbahnministerium Dr. techn. Max Jüllig anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstandstellvertreter des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus Dr. Hermann Pfaundler von Hadermur den Titel eines Ministerialsekretärs verliehen.

Se. Majestät haben den Oberinspektionsrat bei der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Guido Czermak sowie den Baurat im Eisenbahnministerium Hans Sedlak zu Staatsbahndirektorstellvertretern in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt und denselben den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Bezirkskommissär der politischen Verwaltung Schlesiens Dr. Viktor Groß zum Ministerialvizesekretär im Ministerratspräsidium ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeioberkommissäre Josef Knahl, Josef Roubal, Ladislaus Pokorný, Johann Kutek, Wenzel Ruß und Dr. Friedrich Peters zu Polizeiräten, die Polizeikommissäre Karl Nykl, Ernst Przibórski und Dr. Jaroslav Klima zu Polizeioberkommissären im Stande der Polizeidirektion in Prag ernannt.

Verlag von **MORITZ PERLES**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien, Einzelausgaben Heft 104
Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, über die

Gerichtsgebühren

nebst den einschlägigen Gesetzen und der Durchführungsverordnung
Mit Erläuterungen aus der amtlichen Denkschrift, einem Überblick und einem ausführlichen Sach- und Nachschlageregister
Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat
Preis broschiert **K 6.—**, elegant gebunden **K 7.—**

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 280
Österr. Gesetze — Einzelausgaben — Heft 105
über die

Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen

samt der Durchführungsverordnung
Mit Erläuterungen aus der amtlichen Denkschrift.
Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat
Preis broschiert **K 1.60**, elegant gebunden **K 2.40**

Österr. Gesetze — Einzelausgaben — Heft 106

Die neuen Erb- und Schenkungsgebühren

samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nebst einem Sachregister
Mit Erläuterungen aus den Materialien
Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat
Preis **K 2·80**, gebunden **K 3.80**

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 8. Juni 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 23.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges. Von Prof. Dr. Max Kraft.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe des „gemeinen Bedrängnisses" (§ 174, lit. c St.-G.): die infolge des Kriegszustandes behördlich verfügte teilweise Räumung der Stadt, von welcher der Bestohlene nicht selber unmittelbar betroffen wurde, stellt ein solches nicht her.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

Die Vorgangserkenntnis.

Die Erwägungen, die zu einer umfassenden und tiefdringenden Zwecke rkenntnis führen, sind die wichtigsten Bestandteile eines zu organisierenden Verwaltungsvorganges, die wir bei einer analytischen Durchdringung und Zerlegung des letzteren zu finden vermögen. Solange die Wichtigkeit, der Notwendigkeitsgrad eines Bedürfnisses und der Befriedigung desselben für Einzelmensch, Familie, Menschengruppe, Gemeinde, Staat, auch Ausland; solange die näheren und ferneren, gegenwärtigen und zukünftigen Wirkungen und Einflüsse dieser Bedürfnisbefriedigung auf Einzelmensch, Menschengruppe, Ausland; die verschiedenen Beziehungen derselben zu anderen Gattungen der Bedürfnisbefriedigung; das diesbezügliche Prinzip von Leistung und Gegenleistung; die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten von Bedürfnis und Befriedigung desselben; die Übereinstimmung mit Zeitgeist und Kulturstufe; die jeweils möglichen Vollkommenheitsgrade der Bedürfnisbefriedigung, soweit dies dem menschlichen Geiste möglich, nicht geklärt, nach allen Richtungen erwogen, das heißt solange das eingehende und weitblickende Erkennen der Eigenart des obersten Zweckes eines Verwaltungsvorganges noch lückenhaft ist, solange diese wichtigsten Bestandteile desselben nicht gefunden sind, kann an eine Analyse des Vorganges, an das Erkennen des Endzweckes desselben, an eine Vorgangserkenntnis nicht gedacht werden, denn in all diesen Erwägungen kommt die Eigenart des Bedürfnisses und dessen Befriedigung zum Ausdruck und diese Eigenart ist es, die alle Bestandteile eines Verwaltungsvorganges beherrscht, beherrschen soll und muß, wenn einem höheren Vollkommenheitsgrade desselben nahe gekommen werden soll.

Ist die Zwecke rkenntnis großzügig durchgeführt, der oberste Zweck eines Verwaltungsvorganges nach allen Richtungen klargelegt, so ist damit ein Leitstern geschaffen, der alle zur Erreichung dieses obersten Zweckes führenden Wege erleuchtet, alle auf diesen Wegen befindlichen Förderungen und Hemmungen ins richtige Licht setzt und denjenigen Punkt ergibt, nach dem sich alle Handlungen und Tätigkeiten des Verwaltungsvorganges zu richten haben. Es sind damit Gesetze und Prinzipien geschaffen, die feste sichere Anhaltspunkte und Leitfäden ergeben, deren Leitsicherung umso größer wird, je unbestrittener diese Gesetze, je weniger sie dem Ansturme verschiedener Meinungen ausgesetzt sind.

Eine umfassende und tiefdringende, der jeweils möglichen Vollkommenheit tunlichst nahekommende Zwecke rkenntnis ist die unmittelbare und unbedingte Voraussetzung einer gleichgearteten Vorgangserkenntnis.

Wenn wir diese letztere zu analysieren versuchen, so ergibt sich, daß sie aus der Summe derjenigen Erwägungen besteht, die zur Feststellung derjenigen Tätigkeitsreihen dienen, durch die der Endzweck des betreffenden Verwaltungsvorganges in tunlich hoher Vollkommenheit, mit tunlichst großer Sicherheit erreichbar wird. Die so geartete Erreichung dieses Endzweckes führt unmittelbar zur sicheren Erreichung des obersten Zweckes. Um diesen Endzweck zu erreichen, bedarf es in allen Fällen eines Hilfsmittels und dieses ist der Verwaltungsvorgang selbst und sein als Endzweck bezeichnetes Schlußresultat. Die umfassende Gesamterkenntnis irgendeiner Verwaltungstätigkeit besteht daher:

1. Aus dem großzügigen Erkennen der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit irgendeines menschlichen, öffentlichen oder privaten Bedürfnisses.

2. Das Erkennen der annähernd höchsten Vollkommenheit der Befriedigung dieses Bedürfnisses. — Oberster Zweck. — Zwecke rkenntnis.

3. Das Erkennen desjenigen Hilfsmittels oder derjenigen Hilfsmittel, die zur Ermöglichung, Verursachung der so gearteten Befriedigung unmittelbar oder mittelbar notwendig sind und die immer aus einem Verwaltungsvorgang bestehen. — Vorgangserkenntnis.

4. Das Erkennen des unmittelbaren Endzweckes dieses Vorganges.

Oberster und Endzweck gehen manchmal unmittelbar ineinander über, können sich auch vollkommen decken, sind aber auch manchmal vollkommen getrennt. Ein Volk, ein Staat erkennt die Notwendigkeit des Bedürfnisses nach der geistigen und physischen Entwicklung des Volksnachwuchses (1); er erkennt die Bedingungen der seiner Ansicht nach höchsten Vollkommenheit der Befriedigung dieses Bedürfnisses (2). — Oberster Zweck; er erkennt ferner, daß das wichtigste Hilfsmittel zu dieser Befriedigung der Schul- oder Schulverwaltungsvorgang ist (3) und endlich, daß der Endzweck dieses Vorganges die tunlichst vollkommene geistige und physische Entwicklung jedes einzelnen Kindes ist. Oberster Zweck: vollkommenste elementare geistige und physische Entwicklung des gesamten Volksnachwuchses; Endzweck: dieselbe Entwicklung jedes einzelnen Kindes in jeder einzelnen Schule. Beim Oberhaupte einer Familie, der die Notwendigkeit desselben Bedürfnisses hinsichtlich seiner Kinder erkennt, decken sich diese Zweckgattungen, da für ihn der von der Schule als Hilfsmittel bei seinem Kinde erreichte Endzweck gleichzeitig auch sein diesbezüglich oberster Zweck ist.

Die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Kulturmenschen sind Nahrung und Kleidung.

Erkennen der Notwendigkeit dieser Bedürfnisse durch die Öffentlichkeit und den einzelnen Menschen (1); Erkennen der höchsten Vollkommenheit der Befriedigung dieser Bedürfnisse, des obersten Zweckes (2); Erkennen der zur Befriedigung dieser Bedürfnisse notwendigen Hilfsmittel des zur Herstellung der Nahrungs- und Bekleidungsmittel notwendigen Verwaltungsvorganges (3); Erkennen des Endzweckes dieses Vorganges, der Nahrungsmittel, der Kleider, Gewebe selbst (4).

Hier sind oberster und Endzweck ganz klar getrennt. Der Endzweck des zur Herstellung eines Gewebes, Kleides durchgeführten Verwaltungsvorganges ist das Gewebe, Kleid und dessen jeweils mögliche höchste Vollkommenheit. Nun bleibt Gewebe und Kleid aufgespeichert und erst, wenn irgendwo die Notwendigkeit der Befriedigung des Bedürfnisses nach Kleidung eintritt, wird das Gewebe oder Kleid seinem obersten Zweck zugeführt. Die Betonung des Unterschiedes des obersten und Endzweckes ist notwendig, weil die Erfüllung beider oft räumlich und zeitlich getrennt sind, wie überall dort, wo das im Endzweck des Verwaltungsvorganges angestrebte Hilfsmittel der Befriedigung, irgendein herstellbares und aufspeicherbares Gut ist, das nun auf seine Verwendung zur Erreichung des obersten Zweckes wartet.

Ein geordneter Staat, die Öffentlichkeit, das Kulturvolk empfindet die Notwendigkeit des Bedürfnisses nach gerechter, unbeeinflußter Rechtsprechung als obersten Zweck des Gerichts-Verwaltungsvorganges. Das einzelne richterliche Urteil ist der Endzweck dieses Verwaltungsvorganges usw.

Die Erreichung des Endzweckes eines Verwaltungsvorganges ist die unbedingt notwendige Vorstufe für die Erreichung des obersten Zweckes, welch letzterer, als der weiterliegende, zu seiner vollen Erkenntnis immer schon eines weiteren Blickes bedarf als der Endzweck.

Der Endzweck des Verwaltungsvorganges irgendeines öffentlichen Amtes sind die von außen oder innen angeregten Entscheidungen über Angelegenheiten, deren Ordnung dem betreffenden Amte anvertraut sind; der oberste Zweck desselben Verwaltungsvorganges ist die Befriedigung des Bedürfnisses der Öffentlichkeit und Privatheit nach geordneten, die Wohlfahrt, die kulturelle Entwicklung des Volkes, des Staates gewährleistenden Zuständen, Verhältnissen der einzelnen Staatsbürger zueinander, zum Staate und umgekehrt, sowie zum Auslande.

Ein Volk, ein Kulturstaat erkennt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Bedürfnisses nach einem Schnellweittransporte von Mensch und Gut. Die tunlichst vollkommene Befriedigung dieses Bedürfnisses ist der oberste Zweck des öffentlichen und privaten Eisenbahnverwaltungsvorganges. Da dies nur mit Hilfe der Bewegungs-, der kinetischen Energie möglich ist, ist die jederzeitige Bereitstellung dieses Hilfsmittels der Endzweck des erwähnten Verwaltungsvorganges. Diese Beispiele könnten ins Unendliche fortgesetzt werden.

Allgemeinste Hauptaufgabe eines jeden, ausnahmslos jeden öffentlichen oder privaten Verwaltungsvorganges, ist die tunlichst vollkommene Erreichung des seiner Eigenart entsprechenden Endzweckes, um mit diesem als Hilfsmittel, den obersten Zweck in jeweils möglicher höchster Vollkommenheit zu erreichen, das betreffende Bedürfnis befriedigen zu können, wobei wir als Hilfsmittel nicht nur das im Endzweck objektivierte Objekt, sondern den ganzen Verwaltungsvorgang selbst ansprechen können.

Wir sind nun im Verlaufe unserer analytischen Untersuchung beim Verwaltungsvorgang, den wir auch Betriebsvorgang nennen können, angelangt und es handelt sich um das analysierende Erkennen der Bestandteile dieses Vorganges, um Vorgangs-, Betriebserkenntnis.

Aus den in dieser Zeitschrift veröffentlichten diesbezüglichen Erörterungen sei nur kurz in das Erinnern gebracht: daß ein Verwaltungsvorgang eine Tätigkeit ist; daß wir unter Verwaltungs-, Betriebsvorgang die Gesamtheit derjenigen menschlichen, bewußt gewollten Tätigkeiten verstehen, durch welche der beabsichtigte End- und in weiterer Folge oberste Zweck, in jeweils möglicher, tunlichst höchster Vollkommenheit erreicht wird; daß eine Analyse dieser Gesamttätigkeit ihre Auflösung in eine, mehrere, viele, teils zeitlich aufeinanderfolgende oder auch gleichzeitige, parallel laufende Tätigkeitsreihen, Ketten ergibt, von welchen jede wieder aus aufeinander folgenden oder gleichzeitigen Handlungen besteht, von welchen jede ausnahmslos eine Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum ist.

Diese so zusammengesetzte Gesamttätigkeit läßt sich, wie ebenfalls schon erörtert wurde, in zwei Haupttätigkeitsgruppen, die der ausführenden und leitenden, und jede derselben in eine Untergruppe: die durch das Wesens-, Form-, finanzielle und Wohlfahrtsmoment gekennzeichnet sind, trennen; da die durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeitsreihen durch die Eigenart des Bedürfnisses, der Bedürfnisbefriedigung nach allen Richtungen bestimmt sind und dadurch den speziellen Charakter, die Eigenart des Verwaltungsvorganges festlegen, sind sie diejenigen Tätigkeiten des letzteren, die an Wichtigkeit alle anderen Tätigkeiten desselben überragen, die tunlichst vollkommene Erreichung vom Endzweck und obersten Zweck am stärksten beeinflussen und daher als die spezielle Hauptaufgabe jedes Verwaltungsvorganges betrachtet werden müssen. Sie sind die die unzählbaren Verwaltungsvorgänge von einander unterscheidenden, kennzeichnenden Tätigkeiten, deren alles überragende Wichtigkeit, deren höchster Wert nicht genug hervorgehoben, betont werden kann, da von dieser Erkenntnis das Erreichen des End- und obersten Zweckes, der jeweils möglichen höchsten Vollkommenheit dieses Erreichens nahezu ausschließlich abhängt.

Da es sich hier nicht um eine spezielle, sondern allgemeine Verwaltungslehre, daher nicht um spezielle, sondern allgemeine Vorgangserkenntnis handelt, haben wir durch die vorliegende Analyse nicht die Bedingungen und Forderungen eines in seiner Eigenart bestimmten konkreten, sondern die allen Verwaltungsvorgängen gemeinsamen allgemeinen Bestandteile aufzufinden und zu erkennen, und da finden wir, daß alle die Wesenstätigkeiten eines Verwaltungsvorganges zusammensetzenden Tätigkeitsreihen, Verursachungs-, Kausalitätsreihen, Verursachungsketten sind, deren jedes einzelne Glied aus Ursache und Wirkung und der vorhergehenden Erwägung besteht.

Sei das Schlußergebnis eines Verwaltungsvorganges, beziehungsweise der ausführenden Wesenstätigkeitsreihen, welch Gattung immer, es ist in allen Fällen die Wirkung einer vorhergehenden Ursache oder einer Mehrzahl derselben; diese wieder die Folge anderer Ursache und so fort bis zum bewußt gewollten Anfangspunkte. Ist die Aufeinanderfolge analytisch gefunden, dann muß sie synthetisch herstellbar, das heißt der Schlußerfolg durch Willensentschluß verursachbar sein. Die oben erwähnten, den Verwaltungsvorgang bildenden Tätigkeits-, sind daher Verursachungsketten und das vollständige Erkennen dieser ist, nach dem Erkennen der Eigenart des Endzweckes, der wichtigste Bestandteil der Vorgangs-, Betriebserkenntnis. Diese setzt sich nun naturgemäß zusammen aus den Erkenntnissen der einzelnen Glieder dieser Ketten, von welchen in einem tunlichst vollkommenen Betriebsvorgang kein einziges fehlen darf, jedes mit Notwendigkeit in die Kette gepaßt und mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ursächlich verbunden werden muß. Daraus ergibt sich, daß das wichtigste in dieser Wichtigkeit alles überragende Element der Betriebserkenntnis, die Erkenntnis der Verursachung; das richtige, tiefdringende Erfassen des Zusammenhanges von Ursache und Wirkung ist.

Bei dem Verursachen einer Wirkung erkennen wir aber bekanntlich, daß die meisten Wirkungen nicht nur eine, sondern mehrere Ursachen voraussetzen, die wir als Teilursachen bezeichnen und die alle zusammenwirken müssen, um die beabsichtigte Wirkung mit Sicherheit und Notwendigkeit zu erzielen. Bei der schulgemäßen Erziehung eines Kindes handelt es sich an jedem Schultage um diejenige ausführende Verursachungskette, durch welche mittelst geistiger, verursachender Energie des Lehrers die bewußt gewollten geistigen Energien im Kinde geweckt werden. Diese verursachenden Faktoren, Teilursachen bestehen meist aus der erzählenden, erklärenden, darlegenden Rede des Lehrers, aus dem Frage- und Antwortvorgang mit dem Kinde und den Mitschülern, aus dem erklärenden Aufzeigen von Lehrmitteln, Lehrversuchen, aus der Auffassungsfähigkeit, Aufmerksamkeit, dem Fleiße des Kindes usw. Diese verursachenden Tätigkeiten des Lehrers suchen unter Mitwirkung der die Verursachung unterstützenden, ermöglichenden Eigenschaften des Kindes an jedem Schultage eine tunlichst gesteigerte,

der Vollkommenheit sich immer mehr nähernde Wirkung zu erreichen und diese an den folgenden Schultagen fortgesetzt weiter zu steigern.

Diese Verursachungsreihen bilden den ausführenden Betriebsvorgang der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeiten einer Schule, den ausführenden Verwaltungsvorgang derselben und die Schlußwirkung, die Erreichung des Endzweckes wird von der mehr oder weniger umfassenden und tiefgehenden Betriebserkenntnis des Lehrers, vom Erkennen aller die Wirkung hervorbringenden Teilursachen abhängen. Es handelt sich aber nicht nur um das einfache Verursachen dieser Wirkung, sondern um ein der tunlichst höchsten Vollkommenheit nahestehendes Verursachen und diese Vollkommenheit wird zweifellos eine Funktion des vollkommenen Erkennens aller Teilursachen der beabsichtigten Wirkung sein, wobei nun klar wird, daß diese Teilursachen nicht nur von der Fähigkeit des Lehrers, sondern auch des Kindes und davon abhängen wird, ob die im Lehrer und im Kinde liegenden Ursachen vorhanden und lebendig sind; wie diese als Ursachen erkannten Zustände gehandhabt, zur Erreichung der Wirkung verwendet werden; ob der Lehrer erkennt, daß er weder seine noch des Kindes geistige Energie ermüden, wieviel Verursachungsakte er in der Zeiteinheit zusammendrängen darf usw.

Ganz ähnlich ist der ausführende Betriebsvorgang bei der Aktenbehandlung in einem öffentlichen Amte. Hier ist der Endzweck, die beabsichtigte Wirkung ein vorläufig oder endgültig abschließendes Urteil, das in tunlichst höchster Vollkommenheit verursacht werden soll. Dazu ist das tiefgründige und umfassende Erkennen aller Prämissen dieses Urteils, aller Teilursachen dieser Wirkung der einzig gangbare Weg, der zweitwichtigste Teil der Betriebs-, Vorgangserkenntnis. Es müssen hier alle auf den Gegenstand des Aktes bezüglichen Geschehnisse, Tatsachen, Zustände, Handlungen, Verhältnisse der Gegenwart und der unmittelbaren und weiteren Vergangenheit erforscht, in ihrer Wesenseigenschaft richtig erkannt, die in Zunkunft etwa eintretenden Folgen des Urteils vorausgewußt oder geahnt, und all dies Erkennen schließlich zum logischen, tunlichst vollkommenen Urteil aufgebaut werden. Auch hier wird die Vollkommenheit dieses Urteils vom Erkennen aller Teilursachen, von der klaren, richtigen Auffassung jeder einzelnen derselben und davon abhängen, daß die Bildung dieses Urteils mit dem tunlichst geringsten Aufwand von Energie, Materie, Zeit und Raum zur Ausführung kommt und auch hier wird diese Vollkommenheit nicht nur von der Vollkommenheit der Urteilsbildung des betreffenden Beamten, sondern auch von der Vollkommenheit der die Teilursachen bildenden, vorangegangenen, in den Vorakten und Vorerhebungen objektivierten Urteilen abhängen. Selbst der vollkommenste Lehrer wird ein der Vollkommenheit nahekommendes Schlußresultat bei jedem einzelnen Kinde nicht zu erreichen vermögen, wenn die im Kinde selbst liegenden Teilursachen unvollkommen sind und umgekehrt, und ebenso wird selbst der vollkommenste Beamte nicht zu einem vollkommenen Schlußurteil kommen können, wenn die in den Vorakten, Vorerhebungen aufgespeicherten Teilursachen der Schlußwirkung einer annähernden Vollkommenheit entbehren oder umgekehrt.

Genau dieselben allgemeinen Bedingungen weist etwa ein Strafprozeß auf. Auch hier handelt es sich um die Verursachung eines tunlichst vollkommenen Urteils als Endzweck des ganzen Vorganges und auch hier handelt es sich um das Erkennen aller Prämissen dieses Urteils, aller Teilursachen dieser Wirkung; auch hier wird die Vollkommenheit dieses ausführenden Verwaltungsvorganges nicht nur von den geistigen Eigenschaften des Richters, sondern auch von denjenigen der Untersuchung, von Zeugen usw. abhängig sein.

Diese Beispiele könnten beliebig fortgesetzt werden und es würde sich aus ihnen ergeben, daß bei jedem menschlichen, bewußt gewollten, die Erreichung eines Endzweckes beabsichtigenden, ausführenden Verwaltungs-, Betriebsvorganges, zwei Elementengruppen aufeinander einwirken, einzuwirken suchen und sich gegenseitig beeinflußen, von welchen die eine sich der Hauptsache nach aktiv, die andere sich ebenso passiv verhält.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe des „gemeinen Bedrängnisses" (§ 174 I, lit. c St.-G.): die infolge des Kriegszustandes behördlich verfügte teilweise Räumung der Stadt, von welcher der Bestohlene nicht selber unmittelbar betroffen wurde, stellt ein solches nicht her.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 6. November 1915, Kr VIII 69/15, der von Nikolaus B. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Rovigno vom 24. August 1915, insofern er hiemit des Verbrechens nach §§ 5, 171, 174 I c St.-G. schuldig erkannt worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil in Ansehung dieses Angeklagten im Sinne des § 288, Z. 3 St.-P.-O. im Schuldspruche und im Ausspruche über die Strafe aufgehoben und den Angeklagten nur der Mitschuld an der Übertretung des Diebstahles nach den §§ 5, 239, 171, 460 St.-G. schuldig erkannt.

Aus den Gründen: ... Zuzustimmen ist jedoch der Nichtigkeitsbeschwerde, insofern sie unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. einwendet, daß im gegebenen Falle das Merkmal eines gemeinen Bedrängnisses im Sinne des § 174 I c St.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 73, mit Unrecht angenommen wurde.

In Übereinstimmung mit dem westgalizischen Strafgesetze (I. Teil, § 157, 1) und dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 (erster Teil, § 154 a) beschränkt auch das geltende Strafgesetz im § 174 I c St.-G. das Zutreffen verbrecherischer Eignung auf die Dauer einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinen Bedrängnisses. Im Josefinischen Gesetzbuche (erster Teil, § 160) wurde nicht nur der während einer Feuersbrunst, bei Gelegenheit eines Schiffbruches oder zur Zeit einer herrschenden Seuche begangene Diebstahl strengerer Bestrafung unterworfen, sondern auch der Diebstahl, der sonst in einem Zeitpunkte begangen wurde, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestoßenen Drangsales seine Sache zu bewahren weniger fähig war.

Nach Sinn und Wortlaut des geltenden Gesetzes stellt nicht jede auch noch so unbedeutende Hinderung oder Erschwerung des Schutzes gegen Diebstahl ein solches Bedrängnis dar. Eine solche Auslegung würde zu einer unhaltbaren Ausdehnung des Begriffes führen. Das Bedrängnis muß vielmehr über diesen Rahmen hinausgehen. Die Behinderung des Schutzes muß auf ein Ereignis zurückzuführen sein, das nach seiner Natur und Tragweite der Feuersbrunst oder Wassernot, denen im § 462 a M.-St.-G. als drittes Beispiel noch die Feindesgefahr angereiht wird, gleichkommt. Von Bedrängnis im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle wird man demnach nicht schon bei dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Zwangslage oder eines wirtschaftlichen Ausnahmszustandes, sondern nur bei solchen widrigen äußeren Ereignissen sprechen können, die plötzlich und unvorhergesehen eintreten und ähnlich einer Feuersbrunst oder einer Wassernot es den durch sie betroffenen unmöglich machen oder doch wesentlich erschweren, ihr Eigentum derart zu überwachen und vor Eingriffen dritter Personen zu bewahren, wie sie dies bis dahin zu tun vermochten. Als ein solches Ereignis kann im vorliegenden Falle allerdings die infolge des Kriegszustandes behördlich verfügte teilweise Räumung der Stadt Rovigno angesehen werden, insoweit die davon Betroffenen aus ihren bisherigen Wohnsitzen entfernt wurden und weit entlegene Wohnorte bezogen. Allein bei dem Bestohlenen Franz D. trifft dies nicht zu, Er verließ nicht die Stadt, blieb vielmehr ungestört in seiner Wohnung. Sein Eigentum konnte er wie zahlreiche andere Personen in von ihnen allein bewohnten Häusern schützen.

Die Erwägungen, worauf der Gerichtshof seinen entgegengesetzten Standpunkt stützt, erscheinen nicht stichhältig. Die größere Anzahl der Inwohner eines Ortes gewährt dem Privateigentume keineswegs höheren Schutz. Im Gegenteile kann die Dichte der Bevölkerung die Gefährdung des Eigentums des einzelnen erhöhen. Wechselseitige Überwachung des Privateigentumes findet auch in normalen Zeiten in der Regel nicht statt. Der allgemeine Schutz durch die hiefür bestellten Sicherheitsorgane war auch während der Entleerung der Stadt gegeben. Daß D. tagsüber vom Hause abwesend war, ändert nichts an der Sache. Auch in Friedenszeiten halten sich Landwirte bei Tag auf ihren Feldern auf und sind dadurch häufig an einer wirksamen Überwachung ihres Eigentums in den von ihnen verlassenen Häusern behindert. Der Umstand, daß D. infolge Verrichtung von Feldarbeiten

während deren Dauer sein Haus unbewacht zurücklassen mußte, kann demnach nicht als ein einer Feuersbrunst und dergleichen gleichzustellendes Bedrängnis angesehen werden.

Der Wegfall des Merkmals eines gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses drückt die in Frage kommende Tat mit Rücksicht auf den Wert der entwendeten Fahrnisse von nur 8 K 40 h zu bloßer Übertretung des Diebstahls herab. Dem Nichtigkeitswerber durfte demnach nur Mitschuld an dieser Übertretung zugerechnet werden. . . .

Notizen.

(Abwehr von Kurpfuscherei.) Das k. k. Ministerium des Innern hat folgende zwei Verfügungen an die politischen Landesbehörden hinausgegeben: Der Erlaß vom 21. Mai 1915, Z. 5961/S, betrifft das Heilinstitut J. N. Jebsen in Basel und lautet: „Die genannte ausländische Unternehmung hat sich an einen Apotheker in Böhmen mit der brieflichen Mitteilung gewendet, daß die bisher zur Ausführung der Rezepturen und zum Versand der Medikamente benützte Wiener Apotheke diese geschäftliche Verbindung wegen Erkrankung des Inhabers der Apotheke habe aufgeben müssen; aus diesem Grunde sowie wegen schlechter Postverbindung habe die Ausübung der Praxis des Heilinstitutes nach Österreich eingestellt werden müssen. Nunmehr sei jedoch die Zeit gekommen, die Praxis wieder aufzunehmen, weshalb der Adressat aufgefordert wird, falls er im Prinzipe bereit wäre, die Rezeptur zu übernehmen, den Ort einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Inhaber des Institutes behufs näherer Abmachung bekanntzugeben. Zum Schlusse wird im Briefe bemerkt, daß das Heilinstitut unter verantwortlicher Leitung des in der Schweiz approbierten Arztes Dr. Belschart stehe. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß derartige Anträge auch an andere Apotheker ergehen, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß jede Unterstützung dieser Unternehmung durch Übernahme des Vertriebes der versendeten Arzneien oder auch nur durch die Expedition der Rezepturen als Vorschubleistung zur Kurpfuscherei unstatthaft ist." Der Erlaß vom 29. Mai 1915, Z. 6052/S, betrifft die Einfuhr von Heilmitteln gegen Bruchleiden unter falscher Deklaration seitens der Heilanstalt Sender in Stein (Schweiz), und lautet: „Das k. k. Finanzministerium hat mit Runderlaß vom 23. April 1915, Z. 21.700, die Finanz-Landesbehörden in Kenntnis gesetzt, daß die Heilanstalt Sender in Stein, Kanton Appenzell in der Schweiz, ein Bruchheilmittel (in Pulver- oder Tablettenform oder auch als Lösung) unter falscher Dellaration als Tonfixierbad, beziehungsweise photographischen Entwickler einzuführen versucht. Gleichzeitig wurden die genannten Behörden beauftragt, die Zollstellen anzuweisen, derartigen Sendungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die versuchte Einfuhr den politischen Behörden anzuzeigen. Hievon sind die politischen Behörden erster Instanz zu verständigen. Da diese Sendungen Arzneizubereitungen enthalten, sind sie auf Grund des § 18a, Punkt 3, der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, in der Einfuhr beschränkt. Daher kann der seitens Privatparteien angestrebten Einfuhr durch Verweigerung der erforderlichen Bewilligung vorgebeugt werden. Die Apotheker sind aufmerksam zu machen, daß der Verkauf dieser Zubereitungen, die sich als Geheimmittel qualifizieren, im Sinne des § 1, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, unstatthaft ist und daß selbst die fallweise unentgeltliche Besorgung des Mittels durch einen Apotheker auf Bestellung der Partei oder die Expedition von Rezepten der genannten Heilanstalt als Mithilfe zur Umgehung des Verbotes des Geheimmittelvertriebes, beziehungsweise als Vorschubleistung zur Kurpfuscherei unzulässig wäre."

(Patentdeutsch im Deutschen Reiche.) Das kaiserliche Patentamt in Berlin verlangt, daß der Patentanspruch, in dem das an der Erfindung Neue und Eigentümliche ausgedrückt und angegeben wird, aus einem einzigen Satz bestehe. Infolgedessen kommen wahre Satzungetüme zustande. Ein Beispiel eines besonders krassen Falles dieser Art bietet, wie die „Vossische Zeitung" feststellt, folgender: „Patentanspruch 1 des Patents Nr. 281.994. Maschine zum Glasieren von Fliesen u. dergl., bei der diese durch eine Transportvorrichtung, an der sie durch an derselben befestigte Rahmen in geneigter Lage gehalten werden, unter einem mit Austrittsmundstück versehenen Vorratsbehälter für die Glasurmasse und über einen Sammelbehälter hinwegbewegt werden, aus dem die Masse durch eine Pumpe in jenen zurückgedrängt wird, und der durch ein Überlaufrohr mit dem Vorratsbehälter verbunden ist, dadurch gekennzeichnet, daß die zum Halten der Fliesen an der Transportvorrichtung dienenden Rahmen an dieser leicht abnehmbar befestigt sind und die Fliesen rings umfassen, und daß die Rückleitung (t) an einer Stelle, die entgegengesetzt zu dem Austrittsstutzen und in an sich bekannter Weise unterhalb des Flüssigkeitsspiegels liegt, etwa tangential und mit einer düsenartigen Verengung in den Vorratsbehälter eingeführt ist, so daß durch die mittels der Pumpe aus dem Sammelbehälter in den Vorratsbehälter gedrückte Masse die darin enthaltene Masse in Bewegung gehalten wird."

Literatur.

Die Dividenden- und Zinsengarantien der Aktiengesellschaften. Von Dr. jur. utr. Johannes Alfred Meyer, Baden (Schweiz). Aarau 1915. Verlag von H. R. Sauerländer & Co. Heft IV der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. 152 S. Preis Mark 3·20.

Der Garantievertrag, der als Vertragsspezies in die Gesetzbücher nicht Aufnahme gefunden hat, ist auch theoretisch vielfach umstritten. Ein ungelöstes Problem bildet auch die rechtliche Natur der Dividenden- und Zinsengarantien der Aktiengesellschaften. Nachdem der Herr Verfasser die wirtschaftliche Bedeutung dieser Garantien schildert und zeigt, daß es sich nicht um ein reines Theorem, sondern um auch praktisch wichtige Fragen handelt, betrachtet er die zivilrechtlichen Grundlagen des Garantievertrages. Dieser könne schenkungsweise verabredet werden, meist erfolge jedoch die Rückstellung der Zuschüsse an den Garanten. Unentgeltlichkeit bilde daher kein wesentliches Kriterion des Rechtsverhältnisses. Das unterscheidende Merkmal von ähnlichen Rechtsgebilden sei vielmehr in der Selbständigkeit des Garantievertrages, in dem Fehlen der Akzessorietät zu finden. Er setze keinen Hauptvertrag, keine Hauptschuld voraus, der Garant haftet primär, „Schaden", „Risiko" „Ausfall" liegen als Charakteristika auch bei Bürgschaft, Kreditauftrag, Versicherungsauftrag vor, sie bilden daher kein Diagnostikon für den Garantievertrag. Verfasser bespricht nun zum Zwecke negativer Abgrenzung des Garantievertrages von anderen positiv rechtlichen Rechtsinstituten, die aus dem Versicherungsvertrag, dem Auftrag, dem Kreditauftrag, der Bürgschaft, Schadlosbürgschaft, Schenkung, Schuldübernahme, dem Darlehen sich ergebenden Rechtsverhältnisse und zeigt, daß in keine dieser Kategorien der Garantievertrag einbezogen werden kann, daß er auch nicht der Gattungsbegriff jener Arten ist, daß er vielmehr ein eigenes Rechtsgebilde darstellt. Es gibt juristisch nur eine Art Garantieverträge, die nach den positivrechtlichen allgemeinen Bestimmungen über die Schuldverhältnisse überhaupt beurteilt werden muß. Der Garantievertrag könne auch formlos geschlossen werden. Vertragsparteien seien nur der Garant und der Garantieempfänger.

Um nun die Dividendengarantie juristisch zu klären, betrachtet der Herr Verfasser einzelne Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft. Der Aktionär habe kein Gläubigerrecht gegenüber der Aktiengesellschaft aus seiner Kapitalsbeteiligung, auch keinen Anspruch auf Verzinsung seines Kapitals. Er hat nur Anspruch darauf, daß der erzielte Reingewinn statutenmäßig verteilt werde. Voraussetzung dieser Gewinnverteilung ist ein zur Verteilung bestimmter Reingewinn, der mittels der Bilanz festgestellt werden muß. Nach heutigem Recht sei es unterfagt, eine im voraus bestimmte Dividende festzusetzen. Dagegen habe der Aktionär ein Recht auf Feststellung des Reingewinnes und Bestimmung der eventuellen Dividende sowie Mitwirkung an dieser Feststellung. Den Statuten sei es überlassen, ob eine Dividende überhaupt auszuzahlen sei. Im Falle der statutarischen Festlegung einer Dividende aber, sei für die Dividende von Gesetzes wegen ein bilanzmäßiger Reingewinn Voraussetzung. Dieser Reingewinn ergebe sich aus dem Saldo der Bilanz. Der Anspruch auf Dividende könne sich daher erst ergeben, wenn die Bilanz und die Verteilung des Reingewinnes durch die Generalversammlung genehmigt worden ist. Eine Dividende könne nur salva rei substantia ausgeschüttet werden. Das formelle Bilanzrecht bilde die rechtliche Grundlage für die Bestimmung des Reingewinnes und von der Höhe des Reingewinnes sei der Garantiefall abhängig.

Der Herr Verfasser betrachtet nun den Fall, wenn die Aktiengesellschaft selbst für ihre Dividenden garantieren würde. Er findet darin eine Umgehung des in der Schweiz, Deutschland und anderwärts bestehenden Zinsenverbotes. Eine scheinbare Ausnahme bildeten zuvörderst die sogenannten Bauzinsen. Autor zeigt, daß diese juristisch weder als Dividenden noch als Zins (im rechtlichen Sinne) anzusehen sind; sie stellen sich als eine Art Emissionskosten dar und seien in ähnlicher Weise zu amortisieren. Auch auf Prioritätsaktien dürfe ein fester Zins nicht versprochen werden, die Dividende dieser Aktien könne gleich jener der Stammaktien nur aus dem bilanzmäßigen Reingewinn ausgeschüttet werden. Die Aktiengesellschaft darf daher auch auf diese Aktien keine Zinsen versprechen und die Dividende nicht garantieren. Auch die kumulative Prioritätsdividende sei keine garantierte Dividende, denn die hauptsächlichste Voraussetzung jeder Dividende, der bilanzmäßige Reingewinn, sei eine conditio sine qua non auch für die Verwirklichung des Nachbezugsrechtes. Ebenso erblickt der Herr Verfasser im Dividendenreservefonds weder eine Umgehung des Zinsverbotes noch den Fall einer Dividendengarantie. Die Aktiengesellschaft könne daher auf ihre eigenen Aktien eine Dividendengarantie im juristischen Sinne nicht leisten.

Der Herr Verfasser fragt nun, welche Rechtsverhältnisse mit Recht den Namen der Dividendengarantie verdienen. Er bespricht die in der Theorie sich findenden beiden Arten der Dividendengarantie: die Rentabilitäts- und Rentengarantie. Bei letzterer (Mindestdividendengarantie) lasse der Garant die bilanzmäßige Ausschüttung der Dividende außer Betracht, er garantiert nur für den Dividendensatz, übernehme daher ein maximal umschriebenes Risiko. Diese Garantie sei aber keine Dividendengarantie, weil vor Ausschüttung der Dividende alle rechtlichen und statutarischen Voraussetzungen für sie geschaffen werden müssen. Die Zuschüsse des Garanten müßten bei der wirklichen Dividendengarantie erst im Gewinn- und Verlustkonto in Erscheinung treten, es müßte der bilanzmäßige Betriebserfolg festgestellt, die notwendige Dotierung des Reservefonds und die statutengemäßen Abschreibungen vorgenommen werden. Dies alles treffe bei der Rentengarantie im Sinne der bisherigen Theorie nicht zu. Sie sei daher keine Art der Dividendengarantie. In der Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter liege ein Verstoß gegen das Zinsverbot. Es sei zwar juristisch möglich, eine Garantie des Garanten gegenüber den Aktionären zu konstruieren. Hier liege aber nur eine Mindestrentengarantie, keineswegs eine Dividendengarantie vor. Auch die Bauzinsengarantie sei keine Dividendengarantie, denn die Bauzinsen seien weder Dividenden noch Zinsen. Hier liege ein Schuldverhältnis eigener Art vor. Im Falle ein Dritter für die Zinsen aufzukommen erklärt (ein rein theoretischer Fall), liege, wenn die Haftung gegenüber den Aktionären übernommen wurde, ein der Bürgschaft

ähnliches Rechtsverhältnis vor. Geschah aber die Haftung der Aktiengesellschaft gegenüber, so sei dies ein der Schuldübernahme ähnliches Rechtsverhältnis.

Das, was unter Rentengarantie von der Theorie verstanden wird, sei daher keine Art der Dividendengarantie. Die einzige Dividendengarantie ist die Rentabilitätsgarantie. Sie ist ein Garantievertrag, zufolge dessen der Garant die bilanzmäßige Ausschüttung der Dividende verspricht, mithin stillschweigend sich verpflichtet, soviel zuzuschießen, daß aus der Bilanz (beurteilt nach Recht und Statut) sich der reine Überschuß, die Dividendensumme ergibt. Die Haftung des Garanten erstrecke sich daher hier auf einen etwaigen bilanzmäßigen Verlust, auf die notwendige Dotierung des Verlustreservefonds, auf die statutenmäßigen Abschreibungen und die nachher zu beurteilende Dividende. Die in der Theorie aufgeworfene Frage, ob die Rentabilitätsgarantie, also der einzige wirkliche Fall der Dividendengarantie, sich als Vertrag zugunsten Dritter (der Aktionäre) auffassen läßt, verneint der Herr Verfasser.

In einem weiteren Abschnitte bespricht der Autor die Zinsengarantie. Der Herr Verfasser geht von der von Alfred Schütze in seiner Arbeit „Die Börse und die Börsegeschäfte", worin er zwei Arten der „Zinsgarantie" unterscheidet, der indirekten und direkten Garantie, aus. „Eine direkte Garantie liege dann vor, wenn der Garant im Nichtvermögensfalle der Gesellschaft selbst für die Erfüllung der versprochenen Leistung einstehen muß; die garantierten Obligationen seien dann nicht nur Schuldverschreibungen der Eisenbahngesellschaft, sondern in zweiter Linie auch des Garanten. Eine indirekte Garantie sei vorhanden, wo der Staat der betreffenden Gesellschaft ein bestimmtes ‚Reinerträgnis' gewährleistet; hier nehme zwar die Gesellschaft ihre Obligationen auf Unterlage des vom Garanten garantierten ‚Reinertrages' auf, aber dieser sei nicht, beziehungsweise nicht unmittelbar dafür verhaftet, daß die Obligationen das ihnen Zugesicherte voll erhalten." Nachdem der Herr Verfasser schon früher festgestellt hatte, daß die Bilanz der Eisenbahngesellschaft zum Unterschied von der anderer Aktiengesellschaften keine Vermögensbilanz, sondern eine Betriebsbilanz ist, berichtigt er den obigen Begriff Schützes „Reinertrag" in Roh- oder Bruttoertrag. „Der Garant will in diesem Falle nämlich keineswegs einen Reinertrag, d. h. einen bilanzmäßigen Reingewinn garantieren, sondern lediglich einen Mindestbetriebserfolg." Verfasser zeigt nun, daß jene Unterscheidung der Zinsgarantien eine rein wirtschaftliche ist, da die direkte Garantie unter das Rechtsinstitut der Schuldmitübernahme, was die Theorie bisher übersehen hat, oder der Bürgschaft falle. Die sogenannte indirekte Garantie, die der Herr Verfasser nach obigem Bruttoertragsgarantie nennt, sei dagegen ein Garantievertrag auf Rohertrag. „Der Garant übernimmt dem Garantieempfänger gegenüber einen Teil des in dessen Unternehmung liegenden Risikos eines Gewinnausfalles: der Garant verspricht, zu den Ergebnissen der Unternehmung soviel zuzuschießen, als der Unterschied zwischen den Betriebsergebnissen und der garantierten Mindesteinnahme beträgt." Die Obligationäre erhalten hier im Zweifel keine Ansprüche gegenüber dem Garanten. Der Zweck der Garantie gehe in erster Linie auf die Förderung der Gesellschaft und deren Aktionäre, das Interesse der Obligationäre sei in den Hintergrund gestellt, diese Garantie nähere sich daher ihrem wirtschaftlichen und juristischen Charakter nach mehr der Dividendengarantie als den sogenannten Zinsgarantien. Die eine Art der indirekten Zinsgarantien, in denen aber der Verfasser wegen der Akzessorietät keinen Garantievertrag im juristischen Sinne zu erblicken vermag, sei die Zinsengarantie. Die Zinsen bilden „im Gegensatz zu den Dividenden eine Schuld der Aktiengesellschaft, und die Zinsgarantie geht auf Sicherung dieser Schuld, hat die Schuld daher zur Voraussetzung". In der zweiten Art der indirekten Zinsgarantien erblickt der Herr Verfasser eine von der Theorie bisher übersehene „Zinsenmitübernahme". „Die Zinsengarantie, die der schuldnerischen Aktiengesellschaft geleistet ist, bildet ein Muster der Schuldübernahme." Auch sie ist wegen des akzessorischen Charakters kein Garantievertrag im juristischen Sinne. Wie im Verlaufe der Betrachtungen über die Dividendengarantie, bespricht der Autor auch hier im Bereiche der sogenannten indirekten Zinsengarantie ausführlich die sich auf das Rechtsverhältnis beziehenden Rechtsfragen. Der Schlußparagraph ist den bei Konkurrenz von Dividenden- und Zinsengarantie sich ergebenden Problemen gewidmet.

Die vorliegende Arbeit ist eine zivilrechtliche Studie. Sie hat daher die Buchhaltungswissenschaft und die Buchhaltungstechnik nicht in den Bereich der Betrachtung gezogen. Die Schrift hat außer ihrem theoretischen Wert auch praktische Bedeutung, namentlich für den Staat, der oft als Garant der Eisenbahngesellschaften, ihrer Aktionäre und Obligationäre in Erscheinung tritt; kann doch ihren Zeilen gar viel Vertragskautel entnommen werden.

Kronegger.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Gesetzen des notariellen Wirkungskreises. Auf Veranlassung des Österreichischen Notarenvereines herausgegeben von Dr. Karl Wagner, k. k. Notar in Wien. (Fortsetzung der Gasselbauerschen Sammlung), Wien und Leipzig 1913, kais. u. königl. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlagsbuchhandlung Karl Fromme.

Wir haben auf das Erscheinen dieser Sammlung in Nr. 52 dieser Zeitschrift vom 26. Dezember 1912 aufmerksam gemacht. Es liegt nun die 11. und 12. Lieferung dieser Entscheidungen (Nr. 359—419) vor. Auch diese Erscheinungen zeigen, daß die Sammlung Dr. Wagners für Notare, Richter und Advokaten ein wesentlicher Behelf ist und in keiner derartigen Kanzlei fehlen sollte. Der Preis für das Heft, K 1.20 (für Mitglieder des Österreichischen Notarenvereines K 1.—), ist als mäßig zu bezeichnen. —gg—

Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht unter Berücksichtigung der in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina geltenden Bestimmungen. Von Dr. Demeter Koropatnicki, Ratssekretär des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes. Zweite Auflage. Preis K 3.—. Verlag von M. Breitenstein, Wien, IX., Währingerstraße 5.

Dieses von mir in Nr. 31 dieser Zeitschrift vom 19. August 1915 besprochene Werk ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen. Der Herr Verfasser hat dabei der deutschen Gesetzgebung größere Beachtung zuteil werden lassen und bespricht außerdem die Vergütung der Kriegsschäden in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina. Das Buch ist daher von sehr aktueller Bedeutung und wird Interessenten bestens empfohlen. —gg—

Grundriß des Obligationenrechts. Von Dr. Maximilian Schuster von Bonnott, k. k. Senatspräsident in Wien. Zweite, unter Bedachtnahme auf den Reformentwurf umgearbeitete Auflage. München und Leipzig 1914. Verlag von Duncker und Humblot. Preis geh. M 4.60, geb. M 5.40.

Das vorliegende Werk bildet die 4. Abteilung des ersten Bandes des von den Professoren Dr. A. Finger und Dr. D. Frankl herausgegebenen Grundrisses des Österreichischen Rechts. Auf der gesamten einschlägigen Literatur aufgebaut und stete Rücksicht auf den Entwurf des Herrenhauses vom Jahre 1912 und dessen Kommissionsbericht nehmend, ist die vorliegende Arbeit einzig in ihrer Art dastehend, für den Theoretiker wie den Praktiker von gleich großer Bedeutsamkeit. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den mit der Leitung der Post- und Telegraphendirektion für die Bukowina betrauten Vizedirektor Richard Lippert zum Oberpostdirektor und Vorstande dieser Direktion ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Josef Hermann in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben die Forsträte Josef Rožek und Ulrich Vosyka zu Oberforsträten ernannt.

Se. Majestät haben den Posträten der Post- und Telegraphendirektion in Wien Franz Hochmayr und Dr. Edmund Falb sowie dem Postinspektor dieser Direktion Johann Höbinger den Titel und Charakter eines Oberpostrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Chefredakteur des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus kaiserlichen Rate Augustin Wenclik das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate im Eisenbahnministerium Franz Schulz den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Zentralinspektor der österreichischen Staatsbahnen Franz Vejvoda den Titel eines Regierungsrates und dem Oberstaatsbahnrate Theodor Opitz den Titel eines Oberbaurates, beiden mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechanten des Metropolitankapitels in Olmütz Dr. Adam Grafen Potulicki taxfrei das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Hofrat bei der Statthalterei in Wien Oskar Ritter von Keller zum Sektionschef extra statum im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Charakter eines Staatsbeamten der vierten Rangsklasse bekleideten Ministerialrate im Ministerium des Innern Franz Nagy de Somlyó anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberbaurates bekleideten Baurat im Eisenbahnministerium Karl Baxwicz zum Staatsbahndirektorstellvertreter in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten unter Belassung des Titels eines Oberbaurates ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Ackerbauministerium Dr. Albert Hirsch Edlen von Stronsdorff den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste die Steuereinnehmer Georg von Buchetich, Franz Willus und Ludwig Bošahlik zu Steuerobereinnehmern zweiter Klasse ernannt.

Der Minister des Innern hat die Kanzleioffiziale Karl Katzengruber, Ladislaus Cwiklinski, Ernst Falk und Anton Edl zu Hilfsämterdirektions-Adjunkten und die Kanzlisten Hermann Filg, Ludwig Bauer und Josef Siegel zu Kanzleioffizialen im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Johann Basioli zum Statthaltereisekretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspektor in Podersam, Übungsschullehrer Wenzel Richter unter Enthebung von dieser Funktion zum Bezirksschulinspektor für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Brüx ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Anton Arnold in Innsbruck zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande des Österreichischen Handelsmuseums die Sekretäre Dr. Viktor Gutwinsky und Dr. Adolf Drucker in die siebente Rangsklasse der Staatsbeamten und den Sekretär Dr. Robert Schen in die achte Rangsklasse der Staatsbeamten befördert.

K. k. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Kundmachung.

In der am 2. April 1914 stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der K. k. priv. Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe wurde der Beschluß gefaßt, das Aktienkapital von 150 Millionen Kronen durch Ausgabe von 62.500 auf den Inhaber lautenden Aktien im Nominalbetrage von 320 Kronen auf 170 Millionen Kronen zu erhöhen, hinsichtlich des Bezugsrechtes auf die neu auszugebenden Aktien die bestehenden vertraglichen und statutarischen Bestimmungen in Anwendung zu bringen und die Festsetzung der näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Hinausgabe der neuen Aktien, der Frist zur Geltendmachung des Bezugsrechtes, die Festsetzung der Einzahlungstermine und die Verfügung über die von den Berechtigten nicht übernommenen Aktien dem Verwaltungsrate zu übertragen.

In Ausführung dieses Beschlusses gibt der Verwaltungsrat hiemit die Modalitäten der Geltendmachung des Bezugsrechtes bekannt:

A) Den Besitzern von Aktien der Credit-Anstalt, beziehungsweise von deren Stelle vertretenden Depotscheinen sowie den Begründern der Anstalt werden nach Maßgabe ihrer Bezugsberechtigung die neuen Aktien, welche an den Geschäftsergebnissen der Anstalt vom 1. Jänner 1916 ab teilnehmen,

zum Kurse von K 575.— pro Stück

angeboten.

B) Den Inhabern der derzeit im Umlauf befindlichen Aktien, beziehungsweise Depotscheine, wird das Recht eingeräumt,

auf je zehn alte Aktien eine neue Aktie

zu beziehen. Aktienbruchteile werden nicht berücksichtigt.

Das Bezugsrecht ist bei sonstigem Erlöschen desselben in der Zeit

von Freitag den 2. bis inklusive Dienstag den 13. Juni d. J.

anzumelden:

in **Wien** bei der **Liquidatur der k. k. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe**, I., Am Hof 6, täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von 9—12 Uhr und bei der Wechselstube, VII., Mariahilferstraße 60;

außerhalb Wiens bei folgenden Stellen während der bei denselben üblichen Geschäftsstunden, und zwar:

in **Bozen, Bregenz, Brünn, Feldkirch, Gablonz, Görz, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Lublin, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Pola, Prag, Reichenberg, Teplitz, Triest, Troppau** und **Warnsdorf** bei den Filialen der Anstalt;

in **Budapest** bei der **Ungarischen Allgemeinen Creditbank;**

in **Berlin** bei der **Direktion der Disconto-Gesellschaft,** bei den Bankhäusern **S. Bleichröder** und **Mendelssohn & Co.** und bei der **Bank für Handel und Industrie;**

in **Breslau** bei dem **Schlesischen Bankverein,** bei **E. Heimann** und bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie vormals Breslauer Disconto-Bank;**

in **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden:**

in **Frankfurt a. M.** bei der **Direktion der Disconto-Gesellschaft** und bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie;**

in **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg,** bei den Bankhäusern **L. Behrens & Söhne** und **M. M. Warburg & Co.** und bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie;**

in **Köln** bei **Sal. Oppenheim jr. & Cie.;**

in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie;**

in **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank,** bei dem Bankhaus **Merck, Finck & Co.** und bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie.**

Die Anmeldung hat unter Erlag der Mäntel der alten Aktien, beziehungsweise der Depotscheine, in Wien mittels einfacher Begleitscheine, bei allen anderen Stellen mittels doppelter Konsignationen, deren Formulare bei den Anmeldestellen ausgefolgt werden und in welchen die Nummern der Aktien, beziehungsweise Depotscheine in arithmetischer Reihenfolge verzeichnet sein müssen, zu geschehen.

Über die geleistete Anzahlung (Punkt D) erhält der Deponent eine briefliche Bestätigung.

C) Die Begründer der Credit-Anstalt haben das Bezugsrecht, welches jedem Einzelnen in seinem ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse eingeräumt wird, bei sonstigem Verluste desselben, in der Zeit

von Freitag den 2. bis inklusive Dienstag den 13. Juni d. J.

(mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von 9 bis 12 Uhr bei der Direktion der K. k. priv. Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien, I., Am Hof 6, unter Beibringung der ihre Eigenschaft als Begründer, beziehungsweise Rechtsnachfolger eines der Begründer, sowie ihr, beziehungsweise ihres Rechtsvorgängers ursprüngliches Beteiligungsverhältnis nachweisenden Dokumente anzumelden. Über den Erlag der Dokumente, sowie der Anzahlung auf die neuen Aktien (Punkt D) erhalten dieselben eine briefliche Bestätigung.

Die sich als Begründer der Credit-Anstalt, beziehungsweise als deren Rechtsnachfolger meldenden Personen erhalten bis 22. Juni d. J., im Falle die vorgelegten Dokumente zur Feststellung ihrer Bezugsrechte und des Umfanges derselben hinreichend befunden wurden, die Verständigung von der erfolgten Zuweisung der auf sie entfallenden Aktien.

D) Sowohl Aktionäre als Begründer haben bei Anmeldung des Bezugsrechtes, bei sonstigem Verluste derselben, für jede zu beziehende neue Aktie eine **Anzahlung von 200 Kronen** zuzüglich 5% Zinsen vom 1. Jänner 1916 bis zum Zahlungstage in barem zu erlegen. Der Restbetrag von **375 Kronen** zuzüglich 5% Zinsen von diesem Betrage vom 1. Jänner 1916 bis zum Zahlungstage ist bei sonstigem Verluste des Bezugsrechtes sowie des bereits entrichteten Betrages von 200 Kronen **bis spätestens 31. Juli 1916** auf einmal zu bezahlen. Die Vollzahlung kann nur bei derselben Stelle geleistet werden, bei welcher die Anzahlung erfolgte.

Die volleingezahlten Aktien können nur gegen Rückstellung der im Punkte B gedachten Bestätigung, beziehungsweise der im Punkte C gedachten Bestätigung und Verständigung, von dem an den Kassen der Bezugsstelle bekanntzugebenden Erscheinungstage der neuen Aktien an, bei der betreffenden Anmeldestelle behoben werden.

Bei den Anmeldestellen in Deutschland werden den Bezugsberechtigten mit dem deutschen Reichsstempel versehene Aktien erfolgt; die betreffenden Stempelauslagen sind von dem Bezugsberechtigten zu tragen. Die Kosten der zu wechselnden Schlußnoten werden denselben hingegen nicht berechnet.

Nach Erscheinen der neuen Aktien wird deren Notierung an allen Börsen des In- und Auslandes, an welchen die bisher ausgegebenen Aktien notiert sind, in Antrag gebracht werden.

Wien, am 30. Mai 1916.

K. k. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Verlag von **MORITZ PERLES**, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien, Einzelausgaben

Heft 104

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, über die

Gerichtsgebühren

nebst den einschlägigen Gesetzen und der Durchführungsverordnung

Mit Erläuterungen aus der amtlichen Denkschrift, einem Überblick und einem ausführlichen Sach- und Nachschlageregister

Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat

Preis broschiert **K 6.—**, elegant gebunden **K 7.—**

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 280

Österr. Gesetze — Einzelausgaben — Heft 105

über die

Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen

samt der Durchführungsverordnung

Mit Erläuterungen aus der amtlichen Denkschrift.

Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat

Preis broschiert **K 1.60**, elegant gebunden **K 2.40**

Österr. Gesetze — Einzelausgaben — Heft 106

Die neuen Erb- und Schenkungsgebühren

samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nebst einem Sachregister

Mit Erläuterungen aus den Materialien

Herausgegeben von **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichtsadvokat

Preis **K 2·80**, gebunden **K 3.80**

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 15. Juni 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 24.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges. Von Prof. Dr. Max Kraft. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Feilhaltung eines Gemenges aus echtem und mit Margarine versetztem Liptauer Käse begründet bei Zutreffen der sonstigen daselbst angegebenen Voraussetzungen den Tatbestand des § 16, Z. 4, Marg.-G.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

Die Vorgangserkenntnis.

(Fortsetzung.)

Da wir hier nur von Verwaltungsvorgängen sprechen, die von Menschen ausgeführt werden, den ausführenden Menschen aber als ausführendes Subjekt bezeichnen können, so haben wir die aktive Elementengruppe im ausführenden, wirkenden, arbeitenden Subjekt, die passive im ausgeführten, bewirkten, bearbeiteten Objekt dargestellt. Da jeder Verwaltungsvorgang eine Tätigkeit, jede Tätigkeit eine Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum (Elementengruppe) ist, so vertritt zum Beispiel im ausführenden Schulverwaltungsvorgange der Lehrer das wirkende, arbeitende Subjekt, die aktive, das Kind, das bearbeitete Objekt, die passive Elementengruppe; im ausführenden Verwaltungsvorgange eines öffentlichen Amtes der betreffende Beamte, das arbeitende Subjekt, die aktive, die betreffende Angelegenheit und die in den Voralten, Vorerhebungen aufgespeicherten Erkenntnisse (geistige Energie) das Objekt, die passive Elementengruppe.

Dort, wo die passive Elementengruppe durch einen Menschen repräsentiert wird, wie in den ausführenden Verwaltungsvorgängen einer Schule, eines Krankenhauses, könnte man wohl auch von einem passiven Subjekte sprechen, das aber doch immer dem aktiven Subjekte gegenüber die Rolle des Objektes spielt; im ausführenden Verwaltungsvorgange des Eisenbahnwesens, in dem Maschinführer und Kesselheizer die aktive, Kohle und Wasser die passive Elementengruppe vorstellen, gibt es selbstverständlich nur Subjekt und Objekt.

Der Betriebsvorgang oder ausführende Verwaltungsvorgang der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeiten einer Verwaltung ist daher immer und überall die Summe derjenigen Tätigkeiten, durch welche das bewußt wollende Subjekt (die aktive Elementengruppe), oder mehrere Subjekte auf das Objekt (die passive Elementengruppe) oder eine Mehrzahl derselben, verursachend so einzuwirken sucht, daß der der Eigenart der betreffenden Bedürfnisbefriedigung entsprechende Endzweck des Betriebsvorganges in jeweils möglicher höchster Vollkommenheit erreicht wird.

Zu dieser Definition wäre nur noch zu bemerken, daß in Betriebsvorgängen, in welchen das Objekt ein Mensch, oder Menschen sind, wie zum Beispiel in der Schule, im Krankenhaus, im Gerichtsvorgang das bewußte Wollen auch am Objekt eine verschieden wichtige Rolle spielen kann; sowie daß von den verschiedenen Teilursachen oft eine bestimmte diejenige ist, die als letzte, die Wirkung auslösende Ursache auftritt, in welchem Falle die anderen Teilursachen gewöhnlich als die Bedingungen der Wirkung bezeichnet werden. Das Subjekt hat daher vor allem den Eintritt dieser Bedingungen, gewissermaßen das Bereitstellen der meisten Teilursachen zu vollführen, um dann durch die Auslösung der letzten Ursache die beabsichtigte Wirkung in die Erscheinung zu rufen, zu verwirklichen und diese Wirkung wird selbstverständlich in umso höherer Vollkommenheit eintreten, je höher die Vollkommenheitsgrade jeder einzelnen Teilursache erreicht wurden, oder dem natürlichen Bestande nach sind. Welcher der Teilursachen diese Rolle der die Wirkung auslösenden letzten Teilursache zukommt, ist in manchen Fällen genau bestimmt, in anderen Fällen mehr oder weniger unbestimmt und die Vollkommenheit der Wirkung kann oft sehr stark von dem Erkenntnis dieser letzteren Ursache abhängen. Die Wichtigkeit und Möglichkeit des Erkennens dieser letzten, auslösenden Teilursache ist nicht bei jedem Verursachungsvorgange die gleiche. Bei derjenigen Wirkung zum Beispiel, die wir als Kanonenschuß bezeichnen, ist diese auslösende Teilursache leicht erkennbar, es ist diejenige, die wir ganz allgemein als die zündende bezeichnen; bei der Wirkung zum Beispiel, die wir als elektrisches Läuten bezeichnen, ist es der Druck etwa auf den Kontaktknopf usw. Bei derjenigen Wirkung, die wir als das einen Amtsakt erledigende Urteil bezeichnen können, dürfte das geistige Zusammenfassen aller vorher bereitgestellten Teilursachen als die unmittelbar wirkende, auslösende Teilursache der Wirkung zu erkennen sein, bei demjenigen Verursachungsvorgang aber, der etwa die geistige Entwicklung eines Kindes in der Schule innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bewirken soll, ist eine solche auslösende Teilursache kaum zu erkennen, wenn es auch klar ist, daß auch für die Reihenfolge der Weckung, Feststellung, Bereitstellung der einzelnen Teilursachen von großer Wichtigkeit sein muß, daß eine bestimmte geistige Energie im Kinde erst dann erweckt werden kann, wenn dasselbe durch vorhergehende Verursachungsvorgänge vorbereitet, empfänglich gemacht wurde.

Die Eigenschaft einer Ursache, als auslösende, unmittelbar bewirkende Teilursache, dürfte umso leichter erkennbar sein, je weniger die einzelnen Teilursachen einander wesensverwandt sind, je schärfer umgrenzt sie in ihrer energetischen oder materiellen Wesenheit in die Erscheinung treten. Die Bedingungen, Teilursachen der als Kanonenschuß bezeichneten Wirkung sind: das als Kanone bezeichnete Gefäß, die physikalische Widerstandsfähigkeit des Materials derselben, die entsprechende Quantität und Qualität des Explosivstoffes, das Einführen desselben in das Gefäß, das Abschließen des-

letzteren behufs Erhöhung der Spannung, die Verbindung des Innenraumes des Gefäßes mit dem Außenraum behufs Zuführung der Zündung, schließlich diese selbst. Soll der Schuß ein Geschoß gegen ein bestimmtes Ziel schleudern, dann sind noch mehrere Bedingungen zu erfüllen. Alle diese Bedingungen, Teilursachen sind Energien, Materialien (Sachen, Gegenstände), Zustände, Tätigkeiten, die erst zu dem Schuß genannten Geschehnis zusammengetragen werden, sonst aber weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft in irgendeinem Verhältnisse zueinander stehen, deren Aufeinanderfolge, Reihenfolge und daher letzte, auslösende Teilursache der Wirkung mit ziemlich großer Klarheit für denjenigen gegeben ist, der weiß, wie ein solcher Kanonenschuß bewirkt, verursacht werden kann. Die Bedingungen der Wirkung sowie der Vollkommenheit derselben sind nahezu mit der Evidenz der Gewißheit gegeben.

Bei der Verursachung des einen Amtsakt erledigenden Urteils kann dies möglicherweise auch der Fall sein, namentlich wenn das, wie beim Kanonenschuß, im Objekt, in der passiven Elementengruppe auftretende Energieelement nicht aus geistiger Energie besteht. Ist dies jedoch der Fall, treten in den bereitzustellenden Bedingungen Teilursachen, also in der passiven Elementengruppe geistige Energien eines oder verschiedener Menschen auf, dann bilden sich die verschiedensten Verbindungsfäden zwischen diesen Bedingungen oder haben sich in der Vergangenheit gebildet und die Reihenfolge der bereitzustellenden Bedingungen der Wirkung ist nicht mehr mit solcher Klarheit gegeben, wie oben, wenn auch die auslösende Ursache, das Zusammenfassen aller Teilursachen durch die geistige Energie des den Akt erledigenden Subjekts zum Schlußurteil, zur Wirkung, ziemlich bestimmt ist. Hier ist die Aufgabe häufig leichter zu lösen, weil die Teilursachen, teilweise wenigstens, aus in der Vergangenheit gefestigten, nicht mehr fließenden Zuständen sich ergeben. Durch Verhöre, Kommissionen, Erhebungen, Vorakten, sind die Teilursachen und ihre zum tunlichst vollkommenen Schlußurteil führende Reihenfolge mit mehr oder weniger Klarheit bestimmt. Ähnlich ist dies bei der Verursachung etwa eines strafrichterlichen Urteils.

Weit schwieriger wird das Erkennen sowohl der auslösenden Teilursache, als auch der Reihenfolge der Bereitstellung der verschiedenen Teilursachen, wo es sich, wie im Schulverwaltungsvorgang, um die gradweise Erhöhung, Fortentwicklung der Intensität der geistigen Energie oft sehr verschieden veranlagter, in organischer Entwicklung befindlicher Menschen handelt, die passive Elementengruppe aus geistiger Energie verschiedenster Qualität, verschiedensten Umfanges besteht. Da gibt es, namentlich in den Elementarschulen, keine in der Vergangenheit gefestigten Zustände, Tatsachen; die ungeheure, kaum zu übersehende Mannigfaltigkeit geistiger Energieintensität, die noch dazu in Umbildung begriffen ist, bringt eine große Flüssigkeit, Unbestimmtheit in die Teilursachen der beabsichtigten Wirkung und es bleibt sowohl die Reihenfolge der Bereitstellung derselben als auch der Charakter der letzten auslösenden Teilursache der Wirkung oft sehr schwer zu erkennen.

Die Bestandteile des Verursachungsvorganges sind daher alle Teilursachen einer bestimmten, zu verursachenden Wirkung. Sie sind in der Vergangenheit oder Gegenwart gewordene Zustände oder stattgehabte oder stattfindende Geschehnisse, Handlungen, Energien. Ferner die durch die beabsichtigte Wirkung bestimmte Reihenfolge der Teilursachen und die besonders hervorzuhebende letzte, auslösende Teilursache und der ganze Verursachungsvorgang findet in der Weise statt, daß der die aktive Elementengruppe darstellende Mensch oder eine Mehrzahl derselben alle Teilursachen in der Vergangenheit und Gegenwart an der passiven Elementengruppe bereitstellt und sodann durch die Herbeiführung der auslösenden Teilursache zur beabsichtigten Wirkung bringt. Diese Wirkung ist stets ein Geschehnis der Gegenwart, das sofort zur Ursache einer folgenden Wirkung werden oder in einen Zustand sich verwandeln kann. Alle Ursachen objektivieren sich in einer Gattung der Energie oder Materie und der ganze Vorgang ist nichts anderes als eine Wechselwirkung von Energie und Materie in der aktiven Elementengruppe, durch welche ähnliche Wechselwirkungen in der passiven Elementengruppe bewirkt werden. Der Vorgang fordert nahezu immer bestimmte Hilfsmittel des Vorganges. Der Vollkommenheitsgrad dieses Verursachungsvorganges wird nur dann der höchste sein können, wenn nicht eine einzige der Teilursachen übersehen wird, wenn alle derselben in höchster Qualität bereitgestellt werden; wenn die Reihenfolge dieser Bereitstellung sowie die auslösende Teilursache richtig gewählt wird; wenn die notwendigen Hilfsmittel in höchster Vollkommenheit zur Verwendung kommen und wenn der ganze Vorgang unter dem geringsten Aufwand von Energie, Materie, Zeit und Raum zur Durchführung gelangt.

Hieraus ergeben sich als Bestandteile einer der Vollkommenheit nahekommenden Erkenntnis eines Verursachungs-, ausführenden Verwaltungs-, Betriebsvorganges der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungstätigkeit:

1. Die tiefstgehende Erkenntnis aller die beabsichtigte Wirkung herbeiführender Teilursachen.
2. Die Erkenntnis der qualitativen Unterschiede mehrerer, zu derselben Wirkung führenden Ursachen.
3. Die Erkenntnis der die Vollkommenheit verbürgenden Reihenfolge der Bewirkung, Bereitstellung dieser Ursachen.
4. Die Erkenntnis der die Auslösung der Wirkung bewirkenden letzten, unmittelbaren Teilursache.
5. Die zur Herbeiführung und Betätigung aller Teilursachen notwendigen oder zweckmäßigen Hilfsmittel.
6. Die Erkenntnis der qualitativen Unterschiede dieser Hilfsmittel.
7. Da jede Verursachung eine Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum ist: die Erkenntnis der die höchste Vollkommenheit ermöglichenden Gattung der Energie.
8. Die Erkenntnis der diese Vollkommenheit verbürgenden Gattung der Materie.
9. Die Erkenntnis des zu dieser Vollkommenheit führenden Zeitpunktes.
10. Die Erkenntnis des hiezu entsprechendsten Raumes.
11. Die Erkenntnis des zur Erzielung der tunlichst vollkommensten Wirkung eben noch hinreichenden Aufwandes an Energie, Materie, Zeit und Raum.
12. Die Erkenntnis der an den Eintritt der beabsichtigten Wirkung unmittelbar sich anschließenden oder anschließen könnenden Folgen, d. h. das wenigstens annähernde Erkennen der Umwandlung der Wirkung in die Ursache einer folgenden Wirkung.

All diese Erkenntnisbestandteile müssen in der aktiven, verursachenden Elementengruppe vorhanden sein, wenn eine beabsichtigte Wirkung mit auch nur annähernder Vollkommenheit zur Auslösung gelangen soll und diese Wirkungsvollkommenheit wird um so höhere Grade erreichen, wenn dem verursachenden Subjekt (aktive Elementengruppe) auch die in der Vergangenheit liegenden Zustände und Geschehnisse bekannt sind, aus welchen sich die von ihm zur Wirkung vereinigten Teilursachen herausentwickelt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Feilhaltung eines Gemenges aus echtem und mit Margarin versetztem Liptauer Käse begründet bei Zutreffen der sonstigen daselbst angegebenen Voraussetzungen den Tatbestand des § 16, Z. 4, Marg.-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 11. Oktober 1915, Kr I 248/15, die von der Angeklagten Anna K. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 4. Mai 1915, womit sie nebst dem Vergehen nach § 18, Z. 1 und 2, Lebensm.-G. auch der Übertretung des § 16, Z. 4, des Margarinegesetzes schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die Angeklagte bekämpft den nach § 16, Z. 4, Marg.-G. gefällten Schuldspruch aus den Nichtigkeitsgründen des § 281, Z. 4, 5 und 9a St.-P.-O. Bezüglich der ersteren verweist sie auf das von dem Sachverständigen M. in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte Währing abgegebene Gutachten, das mit jenem des in der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe vernommenen Sachverständigen Dr. Sch. nicht in vollem Einklange stehe. Dieser Umstand sowie der weitere, daß der letztere Sachverständige sein

Gutachten „unter einer gewissen Reserve“ abgab, hätte den Gerichtshof veranlassen sollen, den gestellten Beweisantrag auf neuerliche Vernehmung von Sachverständigen zuzulassen. Eine unrichtige rechtliche Auffassung erblickt die Beschwerde darin, daß übersehen wurde, daß das Produkt selbst — nämlich der Käse — keinen Margarinegehalt besaß, sondern nur die Garnierung des Käses. Hierauf sei folgendes erwidert: Der gestellte Beweisantrag wurde mit Recht abgelehnt, denn das Beweisthema war nichts anderes als die Beantwortung der Rechtsfrage, ob vorliegendenfalls das Margarinegesetz zur Anwendung zu kommen habe oder nicht. Das Gutachten Dr. Schs. ist vollkommen klar und bestimmt, eine Unvollständigkeit oder ein Vorbehalt ist nicht zu ersehen. In formeller Hinsicht fallen dem Urteile die gerügten Mängel daher nicht zur Last; ebensowenig in materieller. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß der von der Angeklagten feilgehaltene Liptauer Käse zu etwa einem Drittel aus Margarine bestand, ohne nach § 9 Marg.-G. entsprechend kenntlich gemacht worden zu sein. Das Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26/2, bezeichnet als Margarinekäse alle käseähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Daß hier angeblich der Käse „echt“ und nur die Garnierung mit Margarine versetzt war, bildet kein Hindernis für die strafrechtliche Unterstellung; denn feilgehalten wurde das fertige Gemenge aus dem echten und dem mit Margarine versetzten Produkt; es war somit nicht mehr ein Erzeugnis, dessen Fettgehalt ausschließlich der Milch entstammt, und hätte als solches in der vom Gesetze geforderten Art kenntlich gemacht werden sollen. Da die Angeklagte dies — wie festgestellt, geflissentlich — unterließ, hat sie die volle Verantwortung dafür zu tragen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher auch in diesem dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile zu verwerfen.

Notizen.

(Polizei und Schule.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts mit: „Die Schule ist ebenso eine den allgemeinen Endzwecken der Staatsverwaltung dienende staatshoheitliche Einrichtung wie die Polizei. Wie der Gerichtshof für das Gebiet der polizeilichen Verfügungen wiederholt ausgesprochen hat, haben die Polizeibehörden regelmäßig nicht die Befugnis, anderen, ihnen nicht unterstellten, sondern koordinierten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben (vergl. Entsch. des O. V.-G. Bd. 2, S. 399 ff., besonders S. 409 und Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 11, S. 576). Dieser Grundsatz, daß die eine Staatsbehörde nicht einseitig in das Gebiet einer anderen Staatsbehörde eingreifen darf, findet auch dann Anwendung, wenn in Verfolgung der der Polizei anvertrauten Interessen eine Kollision mit den Zwecken einer anderen Staatsbehörde eintritt (vergl. Erlaß d. Ministers d. öffentl. Arbeiten vom 8. November 1897, M.-Bl. 1898, S. 13). Daher ist die Polizeibehörde, soweit ihr nicht durch Spezialgesetze besondere Machtbefugnisse eingeräumt worden sind, verpflichtet, in denjenigen Fällen, in denen sie bei Wahrnehmung der ihr anvertrauten Interessen in die ressortmäßigen Funktionen der Schule einzugreifen genötigt ist, sich vorher mit der Schulbehörde ins Einvernehmen zu setzen oder im Wege der Beschwerde die Entscheidung der Oberbehörde herbeizuführen. Sie darf daher auch nicht wider den Willen der Schul- oder Schulaufsichtsbehörde während des Unterrichts in die Schulräume eindringen, um einen Schüler vorläufig festzunehmen und abzuführen. Tut sie es dennoch, so kann der Schulleiter oder Lehrer kraft seiner Amtsgewalt dem unzulässigen Eingriff in seine Befugnisse mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten. Hiernach wäre der Schutzmann S., der bei der Ausführung des ihm erteilten Befehls wußte, daß der Knabe G. sich in der Schule befand und am Schulunterricht teilnahm, nur dann befugt gewesen, letzteren zu sistieren, wenn er sich hierüber zuvor mit dem Rektor der Schule verständigt hätte. Dies hat der Schutzmann aber unterlassen und hat dadurch, daß er zwecks Ausführung des Befehls eigenmächtig in das Klassenzimmer eindrang, den Unterricht gestört. Diesem Eingriff in das Recht der Schule mit allem Nachdruck entgegenzutreten, war der Rektor berechtigt, und zwar auch dann, wenn ihm bekannt war, daß der Schutzmann in amtlicher Eigenschaft auftrat.“ (Urt. I. A. 39/14 vom 8. Juni 1914.)

Literatur.

Der neue Polenstaat von Dr. Bozóky Árpád. Von dem im Monate August 1915 in ungarischer Sprache erschienenen Original übersetzt von Aránnyi Dezsö. Szolnok 1915. Faragó Sandor, Müintézetének nyomása. — Druck der Kunstanstalt Alexander Faragó.

Der Herr Verfasser bespricht in vorliegender Schrift — nach dem Titel derselben sollte es das Hauptproblem sein — die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen polnischen Staates und einen Quadralismus, einen Vierstaatenbund auf monarchischer Grundlage in von bisher in dieser Beziehung in Erscheinung getretenen Ansichten teilweise abweichender Form.

Die Grenzen des neuen Polenreiches will der Herr Verfasser nachstehend gestaltet wissen: „von Grodno—Brest-Litowsk über den Bug, Zlota-Lipa, Dnjestr bis Chotin; im Norden Grodno—Augustowo—Thorn; im Westen Thorn—Kalisch—Ratibor—Ostrau; im Süden wie auch südöstlich: Ungarn (S. 2). An Deutschland wäre seitens der Monarchie, die der Autor „Donau-Kaiserreich“ oder „Habsburger-Staatenbund“ taufen möchte, Böhmen (ohne Mähren) als Rekompensation für polnische Gebiete abzutreten (S. 6). Der neue Polenstaat würde 200.000 km² mit fast ausschließlich polnischer Bevölkerung umfassen (S. 3). „Die Habsburg-Dynastie ist dazu prädestiniert, dem neuen Polenstaat einen Herrscher aus den Reihen ihrer Mitglieder zu geben“ (S. 3). Das unabhängige Polenreich wäre „sub Personalunion“ unter das Szepter der Habsburger zu stellen“ (S. 5). Polen bildete daher einen Pufferstaat gegen Rußland (S. 4).

Der weitaus größere Teil der Schrift (S. 8—19) befaßt sich mit der Erschaffung eines Staatenbundes, der aus Österreich, Ungarn, Kroatien und Polen bestünde, in welchem Bunde Österreich mit Rücksicht auf seine territoriale Zuschneidung ein Königreich werden würde. „Dalmatien, Böhmen, Galizien, Bukowina müssen von Österreich abgetrennt, hingegen die von Preußisch-Schlesien südlich der Neisse—Kreuzburger Linie liegenden Teile an die Monarchie einverleibt werden“ (S. 7). Herr Verfasser denkt an die Möglichkeit einer Germanisierung dieses Zuwachses. Im übrigen meint der Autor, es möge Österreich nicht „leid sein darum, daß es von seinen slawischen Anhängseln befreit wird . . .“ (S. 7.) Über die Grenzen des neuen Ungarns und Kroatiens zu sprechen, vermeidet Herr Verfasser absichtlich (S. 17). In dieser Richtung werden nur Andeutungen gegeben. „Zwischen dem österreichischen Adriaufer, zwischen dem ungarischen Staat und dessen Meeresufer ist der Aufbau des kroatischen Staates unmöglich.“ (S. 17.) Das „Donau-Kaiserreich“ oder der „Donau-Bund“ bestünde aus „vier ganz gleichwertigen Königreichen, nämlich: Österreich, Ungarn, Kroatien und Polen. Jedes dieser Königreiche hat sein eigenes souveränes Parlament, eigene nationale parlamentarische (verantwortliche) Regierung, eigene nationale Wehrmacht. Gemeinsam sind: die Person des Herrschers, auswärtige politische Leitung und Vertretung des Reiches, oberste Heeres- und Marineleitung sowie die auf diese Ressorts bezügliche Finanzverwaltung. Diese gemeinsamen Agenden werden auf Grund der von den vier Königreichen aus ihren Parlamenten entsendeten verfassungsmäßigen Delegationen erbrachten Bestimmungen versehen und erledigt.“ (S. 14.) Verfasser bespricht dann die Insignien des Kaiserreiches und jene der Königreiche. Der Kaiser, als dessen Titel „Kaiser des Donaureiches, König von Österreich, Polen und apostolischer König von Ungarn und Kroatien“ vorgeschlagen wird, hätte das Recht, in die verbündeten Königreiche einen königlichen Stellvertreter aus der Habsburger-Dynastie („ad normam: ungarischer Palatinus“), dem aber die Gesetzessanktion nicht zustünde, zu entsenden. (S. 15.) In fernerer Zukunft könnte diesem Staatenbunde auch Rumänien, Bulgarien und Serbien beitreten. (S. 17.)

Über die Gründe nach der Forderung von nationalen — was sie aber nie sein würden, am wenigsten Ungarn mit seiner ungarischnationalen Minderzahl — Königreichen belehren uns die S. 9 ff, deren Inhalte ich unter anderem entnehme: „Nur weil sie (sc. die „Nationen“ der Monarchie) hierin liege: in ihrer staatlichen Selbständigkeit) ein sicheres Pfand ihrer zukünftigen vollkommenen Selbständigkeit sehen, haben sich diese vier Nationen (sc. Österreicher, Ungarn, Kroaten und Polen) im Kriege so überaus tapfer und treu geschlagen und so hervorragend bewährt. Keine dieser vier Nationen will der andern unter ihnen subordiniert sein; wer ein solches Verhältnis auch in weiterer Zukunft forcieren wollte, würde dem Herrscherhause und den unter seinem Szepter lebenden Völkern wahrlich einen sehr schlechten Dienst leisten“ (S. 9). Hinsichtlich der Armeesprache meint der Autor: „Es hat während Kriegsdauer im Felde sehr viel Ungemach verursacht, daß Offiziere der Mannschaftssprache nicht mächtig und daß Offiziere mit ihrer Mannschaft nicht von ganz gleichem Nationalgefühl durchdrungen waren . . . In unserer heutigen Armeekonstruktion gehören Offiziere und Mannschaft sehr häufig je einem anderen Volksstamme an: wegen dem und der unglückseligen Struktur der Monarchie ist es auch fast unmöglich, in der zwei- bis dreijährigen Ausbildungsperiode die Mannschaft streng national-patriotisch auszubilden. Bei der nationalen Honved: ja! — Man sieht es ihr aber auch an! — Die „österreichisch-ungarische Monarchie“ begreift niemand als „Vaterland“. — Ein solchnamiges existiert ja auch nicht . . . „Unsere Heeresleitung benützt in ihren schriftlichen und mündlichen begeisternden Ansprachen die Wörter: „Vaterland“, „Kaiser“, „König“, „Heimat“. — Vor dem Worte „Vaterland“ steht nie eine nähere Bezeichnung; es wird nie betont „welches“ Vaterland! Das österreichische, ungarische, kroatische oder polnische?!“ (S. 9/10.) Ein „österreichisch-ungarisches Vaterland“ existiere „weder in unseren Gesetzen noch in unseren Herzen! Es hat nie ein solches gegeben, wird und kann es nie geben!“ (S. 10). Die Konstruktion der Wehrmacht müsse sich „den nationalen Gefühlen der Völker anpassen“. (S. 11.) Der Autor verlangt daher die Errichtung selbständiger nationaler Armeen. „Im Rahmen des Habsburger Staatenbündnisses würden die vier selbständigen nationalen Armeen: österreichischdeutsche, ungarische, polnische und kroatische keine Schwäche, im Gegenteil eine Stärke des Bündnisses bedeuten.“ (S. 12.)

Dieser kurze Sukus aus der Schrift zeigt nur, wie weit wir schon mit der Duldung der Vorführung von Sezierungsplänen am lebenden Körper der Monarchie gekommen sind!

Kronegger.

Die Lostrennung der Fremdvölker von Rußland die Grundbedingung für einen dauernden Frieden in Europa. Unter diesem Titel ist in der „Osteuropäischen Zukunft“ (J. F. Lehmanns Verlag, München) aus der Feder der Geheimrates M. v. Gruber, München, ein Artikel erschienen, der das allgemeine Interesse wachruft. In ihm weist der Herr Verfasser nach, daß Rußland infolge seiner Expansionsbestrebungen nach Westen und seines Be-

völkerungszuwachses der „weitaus furchtbarste Feind" der Zentralmächte ist. „In vierzig Jahren, von 1870 bis 1910, hat die Bevölkerung des Deutschen Reiches um rund 25 Millionen zugenommen, die des europäischen Rußlands um rund 45 Millionen. Wenn dies so weiter ginge, würde das Deutsche Reich 1950 90 Millionen, das europäische Rußland allein 160 Millionen zählen." Der Herr Verfasser hebt das stete Sinken der Geburtenziffer im Deutschen Reiche und die hiedurch entstehende Möglichkeit hervor, daß im Jahre 2000 neunzig Millionen Deutschen dreihundert Millionen Russen gegenüberstehen würden. Es sei daher klar, daß dieser Entwicklung Einhalt geboten werden müsse, und zwar jetzt, da Rußland nie so verhältnismäßig schwach Deutschland gegenüberstehen wird. Der Autor schlägt zwecks Kompensation der Bevölkerungszahl die Losreißung russischer Gebiete (Finnlands, der drei baltischen Provinzen, Litauens, Polens und Bessarabiens) von Rußland und deren Angliederung an die Zentralmächte vor, wodurch sich das Verhältnis der Bevölkerungszahl Rußlands zu den Zentralmächten auf 140 bis 150 Millionen zu 152 Millionen stellen würde. Sollte auch die Ukraine von Rußland zugunsten der Zentralmächte abgetrennt werden können, dann läge Rußlands Macht vollständig danieder und „wir und mit uns ganz Europa könnten aufatmen". —gg—

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn von Gluneck, Mitgliede und ständigem Referenten des k. k. Reichsgerichtes, wie auch lebenslänglichem Mitgliede des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofrate und Präsidialsekretär des k. k. Reichsgerichtes, XV. Teil, Drittes Heft, Jahrgang 1912 (Nr. 1912 bis 1977), XVI. Teil, Erstes Heft, Jahrgang 1913 (Nr. 1978 bis 2037), XVI. Teil, Zweites Heft, Jahrgang 1914 (Nr. 2038 bis 2144). Wien 1914 und 1915. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis des Heftes broschiert 5 K.

Die Juristenwelt sei auf den reichen Inhalt dieser Hefte aufmerksam gemacht. Sonderbarerweise finden sich diese Judikate noch immer nicht in allen Amtsbibliotheken der Verwaltungsbehörden, obgleich das hier in Betracht kommende öffentliche Recht mehr oder minder alle Behörden tangiert. Soweit wir die Ansichten des Reichsgerichtes nicht teilen, machen wir in diesem Blatte den Leser jeweils darauf aufmerksam. Es ist daher eine eingehendere Besprechung einzelner Erkenntnisse an dieser Stelle nicht notwendig. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär des Patentamtes Dr. Emanuel Adler zum Sektionsrate ernannt und dem Ministerialsekretär des Patentamtes Dr. Friedrich Hock taxfrei den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Josef Haluša und Dr. Ludwig Roller taxfrei den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Karl von Szalay in Kufstein den Titel und Charakter eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben verliehen: Dem Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Donauregulierungskommission, Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten dipl. Ing. Ernst Laudo taxfrei den Ritterstand; den beschließenden Mitgliedern dieser Kommission, und zwar dem Ministerialrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Artur Polt taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Landtagsabgeordneten und Gemeinderate der Stadt Wien Baurate Josef Grünbeck taxfrei den Titel eines Oberbaurates, dem Landtags- und Reichsratsabgeordneten Karl Jedek taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates und dem Gemeinderate der Stadt Wien Franz Eigner das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone; den beratenden Mitgliedern dieser Kommission, und zwar dem Baudirektor der Stadt Wien Heinrich Goldemund das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Landesoberbaurate Hermann Schumann das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens; weiter im Stande der Beamten dieser Kommission dem Vorstande des administrativen und Präsidialbureaus Ministerialrate Anton Fischer und dem Baudirektor Ministerialrate Rudolf Reich taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Anton Back das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens.

Se. Majestät haben dem Zentralinspektor der ausschließend priv. Buschtehrader Eisenbahn Karl Ptak das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Staatsveterinär-Oberinspektoren Franz Nesweda und Rudolf Kukutsch im Ackerbauministerium die sechste Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben im Rechnungsdepartement des Gemeinsamen Finanzministeriums dem Vorstande Regierungsrate Karl Riemer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates, ferner aus dem gleichen Anlasse dem Oberrechnungsrate Anton Enzinger den Titel und Charakter eines Regierungsrates und dem Rechnungsrate Otto Ritter von Wolff den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrates, sämtlichen mit Nachsicht der Taxe, verliehen.

Se. Majestät haben den Oberingenieuren des Staatsbaudienstes in Oberösterreich Karl Raudnitzky und Ludwig Nejdl taxfrei den Titel und Charakter eines Baurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergrate bei der Bergdirektion in Idria Jaroslav Sotola das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Evidenzhaltungs-Obergeometer erster Klasse Johann Tomsche zum Evidenzhaltungs-Oberinspektor und den Evidenzhaltungs-Obergeometer Tihomir Illić zum Evidenzhaltungs-Obergeometer erster Klasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Josef Matuschek zum Steueroberverwalter für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzwach-Oberkommissäre zweiter Klasse Franz Kindermann und Johann Bauer zu Finanzwach-Oberkommissären erster Klasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Wolfgang Finsterwalter in Wien zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Arnold Ganahl zum Präsidenten und des Otto Hämmerle zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Ackerbauminister hat den Staatsveterinärinspektor Johann Bouza zum Staatsveterinär-Oberinspektor und Landesveterinärreferenten bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen den Agraringenieur erster Klasse Konrad Schmeja zum Agraroberingenieur ernannt.

Der Ackerbauminister hat die provisorischen Forsttechniker Gustav Hržić, Josef Klimesch und Marin Kelez zu Forstinspektionskommissären zweiter Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Hilfsämterdirektionsadjunkten Josef Czech zum Hilfsämterdirektor im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Oberkommissär der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Adolf Sandri zum Inspektionsrat bei dieser Behörde ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Ministerialvizesekretäre des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Karl Freiherrn von Schlosser und Dr. Mieczislaus Ritter von Zaleski zu Ministerialsekretären ernannt.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse Nr. 4.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben
Heft 107.

Pensionsbestimmungen für k. k., bzw. k. u. k. gemeinsame Staatsbeamte auf Grund der neuen Dienstpragmatik etc.

Die Entlassung des Staatsbeamten
sowie Verlust von Pensionen infolge strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung.

Von **Arnold Gleisner**, Hof- und Ministerialoffizial.

Preis broschiert K **3.**—, elegant in Leinwand gebunden K **3.80.**

Soeben erschien:
Aus der Sammlung **Österr. Gesetze** mit Erläuterungen aus den Materialien, Einzelausgaben — Heft 108

Die Kriegsgewinnsteuer
Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103
Herausgegeben von **Dr. Leo Munk**, Hof- und Gerichtsadvokat
Preis broschiert **80 h**, elegant gebunden **K 1.60**
Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 22. Juni 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 25.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges. Von Prof. Dr. Max Kraft. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Soferne nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen (vergl. § 75, Abs. 3 des P.-V.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) ist für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Rekurses die Zustellung einer administrativen Entscheidung nur dann als gültig anzusehen, wenn der Empfangschein von der Partei oder einer zur Entgegennahme von Entscheidungen ausdrücklich bevollmächtigten Person unterfertigt ist. Selbst die Feststellung, daß die Entscheidung an dem von dem übernehmenden Geschäftsdiener auf dem Empfangsschein angegebenen Tage mit der übrigen Post auf den Schreibtisch der an diesem Tage anwesenden Partei gelegt wurde, genügt nicht als Beweis einer ordnungsmäßigen Zustellung.

Notizen.

Literaturtafel.

Personalien.

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

Die Vorgangserkenntnis.

(Fortsetzung.)

Wir können die Gesamtheit dieser Erkenntnisbestandteile vielleicht ganz folgerichtig zusammenfassen in die Formel:

Das Wesen der Erkenntnis des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungs-, des Betriebsvorganges liegt in der ebenso tiefdringenden als auch umfassenden Erkenntnis des Verhältnisses von Ursache und Wirkung.

Diese auf analytischem Wege gefundene Formel legt nun ohneweiters klar, daß diejenigen ausführenden Verwaltungs-, die Betriebsvorgänge, deren sich die Wissenschaft bemächtigt hat, deren Wesensmoment von der Wissenschaft durchdrungen und beherrscht ist, einen ganz außerordentlichen Fortschritt aufweisen, weil die Wissenschaft, ihrem innersten Wesen nach, nichts anderes ist als die Erforschung und tunlichst klare Feststellung des Verhältnisses von Ursache und Wirkung und der Umstand, daß dieses Verhältnis in den Naturwissenschaften, namentlich in den grundlegenden Erscheinungen derselben, mit der Evidenz der Gewißheit feststellbar ist, erklärt ohneweiters den geradezu verblüffenden Aufschwung aller von diesen Wissenschaften beherrschten Betriebsvorgänge, gegenüber denjenigen, die unter der Herrschaft der sogenannten Geisteswissenschaften stehen, die doch auf eine weit längere Entwicklungszeit zurückblicken, deren grundlegenden Forschungsresultaten aber durchwegs nur die Evidenz der Wahrscheinlichkeit zukommt und dies erklärt auch den ungeheuren Unterschied zwischen diesen beiden Denkgebieten, die Denk-, Anschauungs-, Auffassungs-, Urteilsrichtungen gezeitigt haben, die miteinander nahezu unvereinbar, richtiger nur dann vereinbar sind, wenn in einem und demselben Subjekt der geistigen Energie beide Denkgebiete vereinigt werden. Dieser Unterschied der beiden Denkgebiete ist veranlaßt durch den Unterschied des dem Verursachungsvorgange vorliegenden Objektes, der passiven Elementengruppe, deren wichtigstes Element in den von den Geisteswissenschaften beherrschten Verwaltungsvorgängen die geistige Energie des Menschen, d. h. also ein Objekt ist, dessen Entstehung, Verwandlungsmöglichkeit durch keine bisher bekannte Forschungsmethode klargelegt wurde, dessen, bildlich gesprochen, atomistische Zusammensetzung nahezu bei jedem Menschen eine ganz spezifische, eigenartige zu sein scheint, bei dessen Verursachungsvorgängen wir daher auf durchaus schwankendem Boden stehen, dem Andrange zahlloser Meinungsverschiedenheiten ausgesetzt sind, wodurch wir in die unangenehme Lage versetzt werden, niemals mit Bestimmtheit darauf rechnen zu können, daß die von uns erkannten Teilursachen, die Reihenfolge ihrer Bereitstellung, die erkannte auslösende Ursache, die Hilfsmittel des Verursachungsvorganges diejenige Wirkung und denjenigen Vollkommenheitsgrad derselben haben werden, den wir voraussetzten. Diese Unsicherheit wird noch dadurch erhöht, daß die einzige Methode streng wissenschaftlicher Exaktheit, die mathematische Methode, auf allen von den Geisteswissenschaften beherrschten Betriebsvorgangsgebieten nicht oder nur rein formell, schablonenhaft, anwendbar ist, während sie auf den von den Naturwissenschaften durchdrungenen Vorgangsgebieten die Möglichkeit schafft, das Verhältnis einer großen Anzahl von Teilursachen zu ihrer Wirkung in einer klar sprechenden, leicht übersichtlichen Formel zum Ausdrucke zu bringen. Dieser wunderbaren, sicherheitsdurchtränkten Methode sind z. B. auf dem Gebiete der Astronomie und technischen Festigkeitslehre Resultate zu verdanken, die als Beweise höchster Vollkommenheit anerkannt werden müssen.

Damit soll nun nicht etwa behauptet werden, daß die auf dem Gebiete der Naturwissenschaften herrschende Sicherheit der Verhältnisse von Ursache und Wirkung bei allen Verursachungsvorgängen in gleicher Vollkommenheit vorhanden ist. Die Evidenz der Gewißheit kommt auch hier nur einzelnen, aber allerdings fundamentalen Verursachungsverhältnissen zu und bei vielen neueren Forschungsresultaten verwandelt sich die Evidenz der Wahrscheinlichkeit erst allmählich in die der Gewißheit, während sonst die ungeheure Mannigfaltigkeit der hier in den Teilursachen auftretenden Energien und Materien und der Verschiedenheiten des Einflusses von Zeit und Raum es verursacht, daß auch hier der Evidenz der Wahrscheinlichkeit ein breiter Raum bleibt, namentlich auch deshalb, weil im Subjekt des Erkennens, in der aktiven Elementengruppe, die geistige Energie wieder die Hauptrolle spielt, diese Gattung der Energie aber diejenige ist, die der naturwissenschaftlichen Erforschung und Durchdringung bisher die größten Schwierigkeiten bereitet hat, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß überall dort, wo in dieser Erforschung naturwissenschaftliche Grundlagen geschaffen wurden, wie z. B. in der experimentalen Psychologie, durch den Aufbau dieser letzteren auf die Sinneswahrnehmungen, in der physiologisch beeinflußten Psychiatrie schon

vielversprechende Resultate vorliegen. Immerhin ergeben sich für denjenigen, der sich mit seiner Forschungstätigkeit in den Grenzgebieten beider Wissenschaftsgattungen bewegt, Erscheinungen, die den klaren Beweis liefern, daß oft gerade hervorragende Vertreter einer dieser Wissenschaftsgebiete dem Gebiete der anderen vollkommen verständnislos gegenüberstehen und daß zwischen beiden Denkgebieten eine tiefe und breite, bisher unüberbrückte Kluft gähnt, die es verursacht, daß überall dort, wo selbst geistig hochstehende Vertreter des einen Denkgebietes der Meinung huldigen, sie könnten vom anderen Denkgebiete beherrschte Verwaltungsvorgänge leitend richtig beeinflußen, die ungeheuerlichsten Schäden unausbleiblich sind, weil ihnen eben das tiefinnerste Wesen des ausführenden Verwaltungsvorganges, das Erkennen des Verhältnisses von Ursache und Wirkung auf diesem Gebiete vollkommen fehlt, wie dies z. B. namentlich auf dem die Güterherstellungstätigkeit eines Volkes beherrschenden Gebiete der Volkswirtschaftspolitik ganz unleugbar der Fall ist und war. Mit all dem Gesagten soll nun aber nicht etwa ein Wertverhältnis zwischen den Geistes- und Naturwissenschaften festgestellt und etwa dargelegt werden, daß der Wert der letzteren für die Menschheit den der ersteren überrage. Das wäre schon deshalb falsch, weil die Wissenschaft der Wissenschaften, die auch die Naturwissenschaften durchdringende Philosophie und in ihr die Ethik, diese höchste und heiligste aller Wissenschaften, mit Recht den Geisteswissenschaften zugezählt wird und diese daher in alle Zukunft oder wenigstens so lange den höheren Wert für sich werden beanspruchen können, so lange wir den kulturellen Fortschritt der Menschheit mehr auf dem Gebiete der geistigen als materiellen Entwicklung zu finden hoffen.

Es soll daher mit der vorstehenden Gegenüberstellung der beiden so verschiedenen Denkgebiete nur ganz objektiv, streng sachlich dargelegt werden, daß die Sicherheit und daher auch die Vollkommenheit im Denken und Urteilen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften die unleugbar höhere ist; daß es für die Geisteswissenschaften nur von Vorteil sein könnte, wenn sie die Forschungsmethoden des anderen Gebietes so weit dies möglich ist, in ihr wissenschaftliches Rüstzeug aufnehmen würden und daß die leitende Beeinflussung eines von den Naturwissenschaften, von physikalisch- und chemisch-mathematischen Urteilsmethoden beherrschten Verursachungs-, ausführenden Verwaltungsvorganges durch das Denkgebiet der Geisteswissenschaften eine nahezu handgreifliche Unmöglichkeit ist, wenn dieser Verwaltungsvorgang dem höchsten Grad seiner Vollkommenheit auch nur nahekommen soll. Verschärft wird dieses, wie ich glaube, logisch unwiderlegbare Urteil noch durch den nicht wegzuleugnenden Tatbestand, daß die Geisteswissenschaften den allgemein menschlichen, tieferen oder höheren Denkmethoden um vieles näher stehen als die ganz spezifische Denk- und Urteilsfähigkeit fordernden, nur auf exaktesten Grundlagen zu höherer Vollkommenheit zu steigernden Naturwissenschaften, welcher Tatbestand es auch logisch erklärlich erscheinen läßt, daß sich die in den Geisteswissenschaften geschulte geistige Energie zweifellos schwerer in die Denkmethoden der Naturwissenschaften zu finden vermag als umgekehrt.

Das Subjekt eines solchen oder einer oder mehrerer Ketten solcher Verursachungs-, ausführenden Verwaltungsvorgänge ist, da wir hier nur bewußt gewollte Vorgänge im Auge haben, immer ein Mensch oder mehrere Menschen, der oder die die wirkende, die Wirkung zur Erscheinung bringende aktive Elementengruppe vertritt oder vertreten und es bedarf wohl nicht erst einer eingehenden Begründung, daß dieses Subjekt oder eine Mehrzahl derselben die beabsichtigte Wirkung nur dann erreichen wird und kann, wenn ihm oder ihnen

1. die Eigenart dieser Wirkung bekannt,
2. alle oben aufgezählten Erkenntnisbestandteile nicht nur ins Bewußtsein übergegangen, sondern bis in ihre innersten Teile beherrschbar geworden sind. Zusammengefaßt können wir daher, da diese Forderungen den Charakter, die Eigenschaften der Sachkenntnis bezeichnen, sagen:

Daß die beabsichtigte Wirkung nur dann durch entsprechende Verursachung, der Endzweck des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungsvorganges nur dann erreichbar ist, wenn in dem Energieelement der aktiven Elementengruppe, wenn im Subjekte des oder der Verursachungsvorgänge die Sachkenntnis vorhanden ist und daß der Vollkommenheitsgrad dieser Wirkung im geraden Verhältnisse zum Vollkommenheitsgrade der Sachkenntnis des verursachenden Subjektes steht.

Das Objekt des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungsvorganges, die passive Elementengruppe, sind die vom Subjekte durch bewußte Verursachung zur Wirkung und schließlich zum Endzweck verbundenen Energien, Materien, Zeit- und Raumsicherungen, also z. B. im Schulverwaltungsvorgange die geistige und physische Energie jedes einzelnen Kindes, im ausführenden Verwaltungsvorgange eines Krankenhauses, die geistige und physische Energie und die Materie des Körpers der Kranken, im ausführenden Verwaltungsvorgange eines öffentlichen Amtes die in jedem Aktenfall vorhandenen gegenwärtigen sowie in den Vorakten, Vorerhebungen, Protokollen aufgespeicherten geistigen Energien, die durch den Aktenfall berührten Materien; im ausführenden Verwaltungsvorgange des Eisenbahnwesens die Kohle, Wasser usw. genannten Materien, Materialien und die diesen innewohnenden Energien; im ausführenden Verwaltungsvorgange einer Spinnerei die betreffenden Spinnfasern und die diesen innewohnenden Energien usw., bei allen immer auch die Zeit und der Raum.

Die Hilfsmittel des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungsvorganges sind jene zahllosen, auch nur aus Energien, Materien, Zeit- und Raumsicherungen bestehenden Menschen, Sachen, Gegenstände, die es dem Subjekte ermöglichen sollen, den von ihm bewirkten Verursachungsvorgang in annähernd höchster Vollkommenheit zur beabsichtigten Wirkung zu gestalten. Sie vertreten eine dritte Elementengruppe (Energie, Materie, Zeit und Raum), deren Hauptaufgabe im Verursachungsvorgange es ist, die Unzulänglichkeiten der zwei anderen Elementengruppen auszugleichen. Das Subjekt ist ein Mensch, dem zur Durchführung des Verursachungs-, ausführenden Verwaltungsvorganges nur seine eigene geistige und physische Energie, seine sogenannten Sinne, seine körperliche Materie und in dieser die einfachen, primitiven Hilfsmittel seiner Extremitäten zur Verfügung stehen. Alle diese Elemente erweisen sich für die Erreichung der geforderten höchsten Vollkommenheit der Wirkung nach einer oder mehreren Richtungen als unzulänglich. Die Intensität der geistigen Energie des Subjekts ist oft durch Gedächtnisschwäche, durch falsche Auffassungen im verbindenden, trennenden, beziehenden Denken gehemmt; die Sinne unvollkommen, geschwächt; die Intensität und Extensität der physischen Energie unzureichend; die Materie des Körpers pathologischen Zuständen leicht zugänglich; die Extremitäten nur für die gröbsten, einfachsten Verursachungsvorgänge verwendbar. Alles Hemmungs-, Schwächungsmomente des Verursachungsvorganges und insbesondere des Vollkommenheitsgrades der Wirkung.

Die Hilfsmittel des den ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verursachungs-, Verwaltungsvorganges lassen sich daher unterscheiden:

1. In solche zur Schöpfung, Unterstützung, Förderung, Ergänzung, Aufspeicherung und Weiterleitung der geistigen Energie des Subjektes, namentlich der Sachkenntnis.
2. In solche zu einer dem Zeitgeiste und den Forderungen der steigenden Kultur entsprechenden ununterbrochenen Fortbildung der geistigen Energie des Subjektes, insbesondere der Sachkenntnis.
3. In Hilfsmittel zur Schärfung, Unterstützung, Förderung, Ergänzung der geistigen Energie des Objekts.
4. In solche zur Schärfung, Ergänzung, Vervollkommnung der Sinne des Subjektes und des Objektes.
5. In solche zur Schwächung der Sinne des Objekts, wie dies zum Beispiel bei chirurgischen Eingriffen in Krankenhäusern der Fall ist.
6. In solche zur Weckung und Erhöhung der Intensität und Extensität der physischen Energie des Subjektes und Objektes.
7. In Hilfsmittel zur Umwandlung der physischen Energie des Subjektes, des Menschen.

8. In solche zur Weckung und Umwandlung der physischen Energie des Tieres und der Natur.
9. In solche zur Aufspeicherung der physischen Energie des Menschen und des Tieres und der Natur (Weiterleitung über die Zeit).
10. In solche zur Weiterleitung der physischen Energie des Menschen, des Tieres und der Natur über den Raum.
11. In Hilfsmittel zur Überleitung der physischen Energie an die Materie.
12. In solche zur Erhaltung, Umwandlung, Aufspeicherung und Raumänderung der Materie.
13. Hilfsmittel zur Zeit- und Raumsicherung.
14. In solche zur wirtschaftlichen Förderung, Steigerung, Ausnützung aller Wechselwirkungen an Energie und Materie in Zeit und Raum und der in den vorhergehenden Punkten erwähnten Hilfsmittel selbst.

Alle diese Hilfsmittel lassen sich im großen und ganzen in vier Gruppen: in die die Energie (Punkt 1 bis 11 und 14); in die die Materie (Punkt 11, 12 und 14); in die die Zeit und den Raum (Punkt 13, 14) betreffenden, zusammenfassen.

Ist der ganze Verursachungs-, ausführende Verwaltungsvorgang und dessen Endzweck wie oben erwähnt, nichts anderes als das Hilfsmittel zur Erreichung des obersten, so sind alle in den obigen Punkten gekennzeichneten Hilfsmittel solche zur Erreichung des Endzweckes und wir können daher systematisch Hilfsmittelgattungen unterscheiden, und zwar:

a) Hilfsmittel I. Kategorie, zur Erreichung des obersten Zweckes (die verschiedenen, zur Verwirklichung desselben führenden Verursachungsvorgänge).
b) Hilfsmittel II. Kategorie zur Erreichung des Endzweckes (die den Vollkommenheitsgrad der Verursachungsvorgänge sichernden, erhöhenden Hilfsmittel).

Für den später zu besprechenden, leitenden Verwaltungsvorgang ist die geistige Energie des den ausführenden Verursachungsvorgang unmittelbar durchführenden Subjektes, daher dieses Subjekt selbst das wichtigste Hilfsmittel und da diese Hilfsmittel in vielen Fällen durch das Wort „Beamte" gekennzeichnet werden, ist die Beamtenlehre das erste Kapitel der Hilfsmittellehre, die in einer allgemeinen Verwaltungslehre erst später einzureihen wäre.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Soferne nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen (vergl. § 75, Abs. 3 des V.-G.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) ist für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Rekurses die Zustellung einer administrativen Entscheidung nur dann als gültig anzusehen, wenn der Empfangschein von der Partei oder einer zur Entgegennahme von Entscheidungen ausdrücklich bevollmächtigten Person unterfertigt ist. Selbst die Feststellung, daß die Entscheidung an dem von dem übernehmenden Geschäftsdiener auf dem Empfangsschein angegebenen Tage mit der übrigen Post auf den Schreibtisch der an diesem Tage anwesenden Partei gelegt wurde, genügt nicht als Beweis einer ordnungsmäßigen Zustellung.

Die k. k. Statthalterei in G. hat den Rekurs des Schneidermeisters M. R. in G. gegen die Entscheidung des Stadtrates G. vom 15. Jänner 1915, Zl. XI 3086/2 ex 1914, mit welcher er auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, zur Erstattung des der Bezirkskrankenkasse I in G. erwachsenen Beerdigungskostenaufwandes von 65 K 62 h nach dem Schneidergehilfen Peter G. verpflichtet erkannt wurde, als verspätet eingebracht und sohin unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Rekurrenten laut Empfangscheines am 25. Jänner 1915 zugestellt wurde, der Rekurs jedoch trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung erst am 11. Februar 1915, somit nach Ablauf der gesetzlichen 14tägigen Rekursfrist, beim Stadtrate G. eingelangt ist.

Hiebei mußte als Tag der Zustellung ungeachtet des Umstandes, daß der Empfangschein von dem Geschäftsdiener Karl M. unterfertigt wurde, der 25. Jänner 1915 angesehen werden, denn wenn auch der Rekurrent angab, daß M. keine Berechtigung zur Entgegennahme und Unterfertigung von amtlichen Zustellungen besitze, so gab er doch ausdrücklich zu, daß dieser Diener üblicherweise die einlaufende Post übernehme und daß „jedenfalls" der angefochtene Bescheid „mit der übrigen Post" wie üblich auf seinen Schreibtisch gelegt wurde; er bestreitet auch nicht, daß er am Tage der Zustellung in G. anwesend war. Die Niederlegung eines amtlichen Schriftstückes auf den Schreibtisch muß aber unter der Voraussetzung der Anwesenheit der Partei im Zustellungsorte als gültige Zustellung betrachtet werden und die Verantwortung für eine verspätete Eröffnung der einlaufenden Post hat die Partei selbst zu tragen.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. März 1916, Z. 685 V., dem gegen diese Entscheidung vom Schneidermeister R. eingebrachten Rekurse Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Statthalterei beauftragt, über den wegen Fristversäumnis zurückgewiesenen Rekurs unter der Annahme seiner rechtzeitigen Einbringung neuerlich zu entscheiden.

Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, daß der erstinstanzliche Bescheid nicht dem Rekurrenten persönlich, sondern dem zur Übernahme amtlicher, für den Rekurrenten bestimmter Schriftstücke und insbesondere einer Berufung unterliegender Entscheidungen nicht ermächtigten Geschäftsdiener Karl M. übergeben worden ist und nicht festgestellt werden konnte, wann der Rekurrent diesen Bescheid in Empfang genommen hat. Mangels eines gegenteiligen Beweises mußte daher der gegen diesen Bescheid eingebrachte Statthaltereirekurs als innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist überreicht angesehen werden.

M.-G.

Notizen.

(Vom Rechte des Vornamens.) Das preußische Oberverwaltungsgericht hat kürzlich eine Entscheidung darüber gefällt, welche rechtliche Bedeutung dem Vornamen zur Feststellung der Persönlichkeit zukommt und inwieweit jemand seinen Rufnamen ändern kann. In N. kam es anläßlich der Stadtverordnetenwahlen zur Stichwahl zwischen dem Maurermeister S. und dem Kaufmann H. Da auch hier die Stimmen gleich blieben, mußte das Los entscheiden, das zu Gunsten von S. fiel. Diese Wahl focht der Reisende B. an, indem er behauptete, die Stimme des Wählers J. sei falsch gezählt worden. Dieser habe für Hermann S. gestimmt, seine Stimme sei aber ohne Befragen des Wählers und ohne Widerspruch des Wahlvorstandes dem Wilhem S., dem Gewählten, zugezählt worden. Die Stadtverordnetenversammlung erklärte die Wahl des S. daraufhin für ungiltig. Dieser erhob Klage im Verwaltungsstreitverfahren, daß seine Wahl gültig sei. Der Bezirksausschuß wies aber die Klage ab. Auf die hiergegen eingelegte Berufung stellte das Oberverwaltungsgericht indessen die Gültigkeit der Wahl wieder her, indem es folgendes ausführte: Der Wähler J. habe für Hermann S. gestimmt. Es sei zu prüfen, ob er eine andere Person als den Kläger S. habe wählen wollen. Wenn dieser den Vornamen Hermann überhaupt nicht führte, sei diese Frage zu bejahen. S. führe aber drei Vornamen Hermann Friedrich Wilhelm. Daß gerade der letzte als Rufname gebraucht werde, sei nicht ausschlaggebend. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht, nach der eine Person verpflichtet sei, einen ihrer Vornamen als Rufnamen zu führen; vielmehr stehe es jedem frei unter mehreren ihm zustehenden Vornamen einen als Rufnamen zu wählen, auch den Rufnamen nach Belieben zu ändern. Demnach müsse eine solche Bezeichnung der Person für zulässig erachtet werden, bei der zwar nicht der übliche Rufname, aber doch ein anderer, dem Betreffenden zustehender Vorname zur näheren Kennzeichnung verwendet werde. Nur dann würde eine derartige Bezeichnung zur Feststellung der Identität der Person nicht genügen, wenn die Möglichkeit einer Verwechslung mit einer anderen, die gleichen Vor- und Familiennamen führenden Persönlichkeit gegeben wäre. Dieser Fall liege hier aber nicht vor. Denn nach Auskunft der Polizei sei abgesehen von dem Kläger, der die Vornamen Hermann Friedrich Wilhelm führe, ein anderer Maurermeister S. in N. nicht gemeldet. Die Wahl sei daher gültig.

Literatur-Tafel.*

Seignobes, C.: Les aspirations autonomistes en Europe. S°. Paril, J. Alcan. Fr. 6.—.

Classen, Walth.: Großstadtheimat. Beobachtungen zur Naturgeschichte des Großstadtvolkes. 2. verm. Aufl. (VIII, 205 S.) 8°. Hamburg, C. Boysen. Kart. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.50.

Kohler, Jos.: Not kennt kein Gebot. Die Theorie des Notrechtes und die Ereignisse unserer Zeit. [S.-A.] (IV, 39 S.) gr. 8°. Berlin-(Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. Mk. 1.—.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moriz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Kuczynski, R. und N. Zuntz: Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege. (VI, 85 S.) gr. 8°. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn. 75 Pf.

Müffelmann, Ludw.: Die italienische Freimaurerei und ihr Wirken für die Teilnahme Italiens am Kriege. (48 S.) 8°. Berlin, A. Unger. 80 Pf.

Petri, Emil: Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkrieges. 2. verm. Aufl. (III, 76 S.) gr. 8°. Straßburg, K. J. Trübner. Mk. 1.—.

Valter, M. P. C.: Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges 1914. Aus dem Holl. übers. (183 S.) 8°. Berlin, Concordia. Mk. 2.—.

Bitterauf, Thdr.: Die deutsche Politik und die Entstehung des Krieges. (VII, 202 S.) 8°. München, C. H. Beck. Mk. 2.80.

Chlumecky, Leop. Frhr. v.: Die Agonie des Dreibundes. Das letzte Jahrzehnt italienischer Untreue. 2. Aufl. (VII, 443 S.) 8°. Wien, F. Deuticke. Mk. 3.—.

Das Deutschtum in Rußland und seine Zukunft. Von H. v. R. (77 S.) 8°. Berlin, K. Curtius. Mk. 1.—.

Enden R.: Die Neugestaltung Österreichs und der Zweibund. (15 S.) Lex. 8°. Zürich (A. Bopp & Co.). 50 Pf.

Fritz, Geo.: Die Ostjudenfrage. Zionismus und Grenzschluß. (48 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmanns Verl. Mk. 1.—.

Mackay, B. L. v.: Die moderne Diplomatie, ihre Entwicklungsgeschichte und ihre Reformmöglichkeiten. (175 S.) 8°. Frankfurt a. M., Rütten & Loening. Mk. 2.80.

Mayr, Geo. v.: Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. (VII, 64 S.) gr. 8°. Berlin-(Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. Mk. 1.50.

Galli, Gottfr.: Dschihad. Der heilige Krieg des Islams und seine Bedeutung im Weltkriege unter besonderer Berücksichtigung der Interessen Deutschlands. Vortrag. (38 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., C. Troemer. 70 Pf.

Hoberg, Gottfr.: Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die katholische Religion. Ein Vortrag zur Beleuchtung des Buches „La guerre allemande et le catholicisme". (32 S.) 8°. Freiburg i. B., Herder. 50 Pf.

Kwileeki, Frz., Graf: Polen und Deutsche gegen Rußland. (63 S.) 8°. Berlin (Germania). 50 Pf.

Loeb, Mor.: Eduards unselige Erben. Die Kriegshetzer. (VII, 133 S., mit 31 Bildnissen.) 8°. Augsburg, Haas & Grabherr. Mk. 1.50.

Würtz, Hans: Der Wille siegt. Ein pädagogisch-kultureller Beitrag zur Kriegskrüppelfürsorge. (136 S. mit Abbildungen.) gr. 8°. Berlin, O. Elsner. Mk. 1.—.

Straszewski, Mor. Ritter v.: Die polnische Frage. (78 S.) 8°. Wien (H. Goldschmiedt). Mk. 1.20.

Schrey, Käthe: 100 Berufe für Frauen und Mädchen des deutschen Mittelstandes. (326 S.) 8°. Leipzig, O. Beyer. Mk. 1.50, geb. Mk. 2.—.

Burgeß, John William: Der europäische Krieg. Seine Ursachen, seine Ziele und seine voraussichtlichen Ergebnisse. (Ins Deutsche übertragen von Max Illé.) (VII, 170 S.) 8°. Leipzig, S. Hirzel. Mk. 2.—.

Jefferson, Charles Edward: Die Ursache des Krieges. Mit Vorwort von O. Nippold. (Deutsche Ausgabe von O. Nippold.) (58 S.) 8°. Bern, K. J. Wyß. 80 Pf.

Jentsch, Karl: Der Weltkrieg und die Zukunft des deutschen Volkes. 2. und 3. Aufl. (Je VIII, 224 S.) 8°. Berlin, E. Felber. Mk. 2.—, geb. Mk. 2.50.

Molo, Walt. v.: Kriegs-Aufsätze. (Die Bedeutung des Deutschtums in Österreich. — An Frederik van Eeden und Romain Rolland. — An unsere Seelen. — Trostgespräch für Invalide. — Über den Weltkrieg zu meinen Kindern.) (4, 8, 8, 4 u. 4 S.) Lex. 8°. München, H. Schmidt. In Mappe Mk. 1.50.

Novicow, J.: Der Krieg und seine angeblichen Wohltaten. Autorisierte Übersetzung von Alfr. H. Fried. 2. verb. Aufl. (128 S.) 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. Mk. 1.20, geb. Mk. 2.—.

Sauer, Adl.: Wehe den Besiegten! Die wirtschaftliche Lage der kriegführenden Mächte. (47 S.) 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 80 Pf.

Trietsch, D.: Der Aufstieg des Islam. (43 S.) gr. 8°. Berlin, Pultkammer & Mühlbrecht. Mk. 1.—.

— Kriegsziele gegen England. (44 S.) gr. 8°. Ebd. Mk. 1.—.

— Die Welt nach dem Kriege. (46 S.) gr. 8°. Ebd. Mk. 1.—.

Warum war der Weltkrieg eine Notwendigkeit? Ein Gruß dem deutschen Volke aus Feindesland von einem Kürassier-Offizier. (16 S.) gr. 8°. Berlin, Gsellius. 60 Pf.

Wohlgemuth, J.: Der Weltkrieg im Lichte des Judentums. (165 S.) gr. 8°. Berlin (N. 24, Krausnickstraße 2), Verlag des Jeschurun. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.50

Osterrieth, Alb.: Der gegenwärtige Stand des Urheberrechts. (S.-A.) (30 S.) 8°. Ebd. Mk. 1.—.

Benzion, Eug.: Polen unter Habsburgs Fahnen. (44 S.) gr. 8°. Wien, H. Goldschmiedt. Mk. 1.—.

Federn, Karl: Die Politik des Dreiverbandes und der Krieg. Legenden und Tatsachen. (212 S.) gr. 8°. München, G. Müller. Mk. 2.—, geb. Mk. 3.—.

Feldman, W.: Die Zukunft Polens und der deutsch-polnische Ausgleich. (71 S.) 8°. Berlin, K. Curtius. Mk. 1.—.

Puluj, J.: Ukraina und ihre internationale politische Bedeutung. (41 S.) 8°. Prag, J. G. Calve. 70 Pf.

Rifat, M. M.: Die Knechtung Ägyptens. Belastende Dokumente für englische Heuchelei. (31 S.) 8°. Berlin, K. Curtius. 50 Pf.

Neumeyer, Karl: Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht. (S.-A.) (24 S.) 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. Mk. 1.—.

Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertr. Bäumer. Neue Aufl. 5. Teil. Levy-Ruthenau, Josefine: Die deutsche Frau im Beruf. Praktische Ratschläge zur Berufswahl. 4. neubearb. Aufl. (VIII, 204 S.) gr. 8°. Berlin, W. Moeser. Mk. 3.50.

Boulanger, O.: L'internationale Socialiste a vecu. 8°. Paris, Soc. d'éditions littér. et art. Fr. 3.50.

Henschke, Margar.: Der Krieg und die Frauen. Erweiterte Ausg. (Vortrag.) (36 S.) kl. 8°. Berlin, Hutten-Verlag. 40 Pf.

Personalien.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Steueramtskontrollore Jovo Drekalović in Stolac, Wladiszlaus Michel in Foča und Ferdinand von Podhradszky in Bijeljina zu Steueramts-Oberkontrolloren in der neunten Rangsklasse ernannt.

Ausschreibung.

Bei der Stadtgemeinde **Troppau** gelangt in der nächsten Zeit die Stelle eines

Magistratssekretärs oder gegebenen Falles eines **Magistratsrates** zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge der VIII., bezw. der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten, und zwar nach Maßgabe der Dienstzeit, wie unten näher ausgeführt, und außerdem eine in den Ruhegenuß einrechenbare Kommunaldienstzulage von jährlich 500 K, bezw. 600 K verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen Deutsche sein, die juridischen Studien an einer inländischen Hochschule und die drei juridischen Staatsprüfungen sowie die praktische Staatsprüfung für die politische Geschäftsführung mit Erfolg zurückgelegt und eine entsprechende Dienstzeit in der politischen Verwaltung des Staates oder einer autonomen Behörde vollstreckt haben.

Die Einreihung in das Gehaltsschema, d. i. in eine der Gehaltsstufen der VIII., bezw. VII. Rangsklasse, bleibt der Vereinbarung vorbehalten.

Dem Angestellten und dessen Hinterbliebenen gebühren Ruhegenuß und Versorgungsbezug unter den gleichen Voraussetzungen und außer der zur Pension des Angestellten einrechenbaren Kommunaldienstzulage in demselben Ausmaße wie den Staatsbeamten. Die vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind mit den Nachweisen über das Vorhandensein der vorstehenden Voraussetzungen belegt **bis zum 1. August 1916** bei dem unterfertigten Amte einzubringen.

Bürgermeisteramt Troppau, am 16. Juni 1916.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dr. Hermann Krommer.

Moritz Perles

k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4
(nächst dem Graben).

Spezialität: **JURIDICA und VERWALTUNGSLITERATUR**

Alle Gesetzesausgaben
Alle Sammlungen von Entscheidungen
Alle Kommentare und Systeme
Alle Zeitschriften

Soeben erschien:

Aus der Sammlung **Österr. Gesetze** mit Erläuterungen aus den Materialien, Einzelausgaben — Heft 108

Die Kriegsgewinnsteuer

Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103

Herausgegeben von **Dr. Leo Munk**, Hof- und Gerichtsadvokat

Preis broschiert **80 h**, elegant gebunden **K 1.60**

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage, Bogen 51 bis 60 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse: XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 6. Juli 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 26, 27.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser! Nummer 26 unserer Zeitschrift wurde aus preßpolizeilichen Gründen im Erscheinen eingestellt, weshalb die Zustellung derselben unterbleiben mußte.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende Juni ablief, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Halbjahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 10.—, pro Vierteljahr K 5.—; ohne Erkenntnisse pro Halbjahr K 5.—, pro Vierteljahr K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Die Analyse des Verwaltungsvorganges. Von Prof. Dr. Max Kraft. (Schluß.)

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht. I. Die Person des Gewerbsinhabers und der Übergang des Gewerbes. Von Dr. Adolf Merkl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Hat der Dienstbote spätestens vor Ablauf von dreißig Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses seine Lohnansprüche gegen den Dienstgeber bei der politischen Behörde geltend gemacht, so ist der Rechtsweg wegen desselben Anspruches ausgeschlossen. Das trotzdem eingeleitete gerichtliche Prozeß- und Exekutionsverfahren ist gemäß § 42, Abs. 2, J.-N., auf Antrag des Ministeriums des Innern vom Obersten Gerichtshofe aufzuheben.

Zum Tatbestande nach §§ 7 und 8, Z. 1, kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (§§ 14 und 17, Z. 2, kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228): Bedeutung der jeweiligen Marktpreise. Unredlicher Zwischenhandel. Begriff des „Aufkaufens".

Literatur.

Personalien.

Die Analyse des Verwaltungsvorganges.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

Die Vorgangserkenntnis.

(Schluß.)

Die Phantasie und die immer wachsende Sachkenntnis der die Verursachungsvorgänge ausführenden und leitenden Menschen haben in den meisten Fällen zur Erreichung desselben Endzweckes verschiedene Verursachungsvorgänge gefunden, die wir als die Methoden, Arten des betreffenden ausführenden Verwaltungsvorganges bezeichnen können und die namentlich auf die qualitative und wirtschaftliche Vollkommenheit der Wirkung, des Endzweckes, daher auch des obersten Zweckes von großem Einflusse sein können.

Die Methoden des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verursachungs-, Verwaltungsvorganges sind daher durch die Verschiedenheit der zu derselben Wirkung führenden Verursachung gegeben und können sowohl durch die Verschiedenheit der Verursachung, als auch durch die Verschiedenheit der dieser letzteren dienenden Hilfsmittel gekennzeichnet sein. Solche verschiedene Methoden sind zum Beispiel im Schulverwaltungsvorgange die ein- oder zweigeschlechtliche, sogenannte koedukative Methode des ausführenden Schulverwaltungsvorganges, bei welchem der Einfluß der beiden Geschlechter aufeinander als neu hinzukommende Teilursache der Wirkung, des Endzweckes in Verwendung steht. In der öffentlichen Verwaltung kann als solche besondere Methode die der Autonomie bezeichnet werden, bei welcher der Selbsterhaltungstrieb, die Schärfung und Förderung aller geistigen Energien des Menschen durch seine egoistische Veranlagung — hier allerdings als Gruppenegoismus — als eine Teilursache in den Verursachungsvorgang eingeführt wird. Ebenso kann in der öffentlichen Verwaltung die Kielmannseggische Altenbehandlung als eine bestimmte Methode der Nacharbeiten des Verwaltungsvorganges bezeichnet werden. Im ausführenden Verwaltungsvorgang eines Krankenhauses werden bei der Heilung ein und derselben Krankheit oft mehrere verschiedene Verursachungsvorgänge, Methoden angewendet usw.

Diese die Methoden kennzeichnende Verschiedenheit kann sich entweder auf die Verursachung selbst oder auf die Hilfsmittel derselben beziehen. Sie kann in ersterer Beziehung herbeigeführt werden:

1. Durch eine Vermehrung oder Verminderung der Teilursachen.
2. Durch eine Änderung der Reihenfolge der Bereitstellung derselben.
3. Durch eine Änderung in der Wahl der auslösenden Teilursache.

In zweiter Beziehung können sich verschiedene Methoden ergeben:

1. Durch eine Änderung der als Hilfsmittel der Verursachung dienenden Energie oder einer Verbindung mehrerer Energiegattungen.
2. Durch Änderung der die Weckung, Umwandlung, Steigerung, Aufspeicherung, Weiterleitung der Energie bezweckenden Hilfsmittel.
3. Durch eine Änderung in der Wahl der Materie oder einer Verbindung verschiedener Gattungen derselben.
4. Durch die Verschiedenheit der die Erhaltung, Umwandlung, Aufspeicherung, Weiterleitung der Materie bezweckenden Hilfsmittel.
5. Durch Änderungen im Zeitpunkte und der Zeitgröße der Verursachung.
6. Durch ebensolche Änderungen im Raumpunkte und der Raumgröße.
7. Durch eine Verschiedenheit der zeit- und raumsichernden Hilfsmittel.

8. Durch eine Änderung der den Aufwand an Energie, Materie, Zeit und Raum vermindernden, daher das wirtschaftliche Moment steigernden Hilfsmittel.

Von all diesen Methoden wird der höchste Wert selbstverständlich derjenigen zugesprochen werden müssen, die es ermöglicht, die Wirkung, den Endzweck in allen drei Faktoren der Vollkommenheit mit dem höchsten Grad zu erreichen. Zu den oben aufgezählten 12 Bestandteilen der Erkenntnis des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungsvorganges sind daher noch zu rechnen:

13. Die Erkenntnis der verschiedenen, zu derselben Schlußwirkung führenden Methoden der Verursachung.

Da nun der Vollkommenheitsgrad der Erreichung des Endzweckes, der Schlußwirkung, der Hauptsache nach naturgemäß von der Intensität und dem Umfang des energetischen Elementes der aktiven Elementengruppe, daher von der Beschaffenheit der geistigen und physischen Energie des Verursachungssubjektes, dort aber, wo das Objekt geistige Energie der passiven Elementengruppe ist, auch von der Beschaffenheit dieser abhängt, diese und namentlich die geistige Energie ungeheure Mannigfaltigkeiten der Intensität und des Umfanges aufweist, ist ein jeweils möglicher, tunlichst hoher Vollkommenheitsgrad von der Wahl dieses Subjektes und von den Eigenschaften des Objektes durchaus abhängig, wodurch eine gewisse, oft hochgradige Unsicherheit in den ganzen Verursachungsvorgang, insbesondere aber in die Erreichung des höchsten Vollkommenheitsgrades der Schlußwirkung gebracht werden kann. Diese Unsicherheit läßt sich nun hauptsächlich dadurch mildern, daß dem Subjekte, im erwähnten Falle auch dem geistigen Objekte, Verhaltungsmaßregeln, belehrende, umschreibende, bestimmende Regeln, Normen, Ordnungen, Gesetze vorgeschrieben werden, die sich auf alle oben angeführten Punkte der Vorgangs-, Hilfsmittel-, Methodenerkenntnis beziehen können, den ganzen Verursachungsvorgang nun bestimmend beeinflussen und dadurch zu einer Teilursache der Verursachung werden. Wir müssen daher weiter hinzufügen:

14. Die Erkenntnis der den Verursachungsvorgang regelnden Normen.

Die Feststellung dieser Normen, die sehr häufig rein formelle Elemente aufweisen, soweit sie aber auf den Endzweck und den Vollkommenheitsgrad der Erreichung desselben einen intensiven Einfluß ausüben, dem durch das Wesensmoment gekennzeichneten Teil des Verwaltungsvorganges angehören, ist zu der normativen, normengebenden Tätigkeit des leitenden Verwaltungsvorganges zu zählen und erst bei diesem zu besprechen.

In dem in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1913, Seite 183, unter dem Titel: „Die Analyse der Verwaltungstätigkeit" veröffentlichten Übersichtsaufsatz wurde festgestellt, daß jeder Verwaltungsvorgang, der in den meisten Fällen aus mehreren Tätigkeitsreihen besteht, in Reihengruppen getrennt werden kann, die wir als Vor-, Haupt-, Nach- und Nebenarbeiten bezeichnen können. Es ist dies eine Untergruppierung, die wir in jeder höheren, durch das Wesens-, Form-, finanzielle und Wohlfahrtsmoment gekennzeichneten Gruppe zu unterscheiden vermögen. Diese Vor-, Haupt-, Nach- und Nebenarbeiten sind auch nichts anderes als Verursachungsketten, deren zweite, die Hauptarbeiten in Vorstehendem besprochen wurden. Die Vorarbeiten sind vorbereitende, die Nacharbeiten abschließende, vollendende, die Nebenarbeiten mithelfende Verursachungen, deren Unterscheidung nur den Zweck hat, die Analyse zu vertiefen und einen klaren Überblick über den ganzen Vorgang und namentlich über das Wertverhältnis der einzelnen Verursachungsketten zu gewinnen. In den Vorbereitungsarbeiten spielt häufig die Zeit, und zwar die Vergangenheit, in den Abschlußarbeiten die Zukunft eine Rolle. Das im Verwaltungsvorgange eines öffentlichen Amtes als Nacharbeit durchgeführte Aufbewahren und sogenannte Registrieren eines Aktenfalles wird hauptsächlich durchgeführt, um denselben für eine zukünftige Verursachungskette festzulegen.

Die Nebenarbeiten bestehen sehr häufig nur aus denjenigen Verursachungsketten, durch welche die Hilfsmittel des Hauptvorganges und seiner Vor- und Nacharbeiten gesichert werden. Alle diese Arbeiten können nur dann zu den durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verursachungsketten gerechnet werden, wenn sie durch die Eigenart des Endzweckes, durch die Eigenart der Wirkung der Verursachungsketten bedingt sind, auf das Wesen dieser Eigenart einen Einfluß ausüben. Das oben über Subjekt, Objekt, Hilfsmittel und Methode Gesagte gilt auch für diese durch das Wesensmoment beherrschten Vor-, Nach- und Nebenarbeiten.

Da auch die durch das Form-, finanzielle und Wohlfahrtsmoment gekennzeichneten Verwaltungsvorgänge Verursachungsvorgänge sind, gilt auch für sie das über Subjekt, Objekt, Hilfsmittel und Methode, sowie über die Verursachung selbst ganz allgemein Dargelegte, nur daß diese Verursachungsvorgänge weit weniger scharf durch die im Wesensmoment liegende Eigenart der Verwaltung beeinflußt, oft für eine größere Anzahl von Verwaltungsvorgängen verschiedener Eigenart in ganz gleicher Weise durchgeführt werden können und in der Mannigfaltigkeit der verwendeten Hilfsmittel und Vorgangsmethoden mit den durch das Wesensmoment gekennzeichneten Vorgängen gar nicht verglichen werden können, das heißt diesbezüglich eine weit größere Einfachheit aufweisen.

Zusammenfassend können wir daher als Hauptbestandteile der Vorgangserkenntnis feststellen:

1. Das Erkennen der Abhängigkeit des durch den Verwaltungsvorgang angestrebten Endzweckes vom obersten Zweck desselben Vorganges, der Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses.
2. Das klare Erkennen der alles überragenden Wichtigkeit der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeitsreihen dieses Vorganges, wodurch
3. das tiefdringende und umfassende Erkennen der Eigenart des Verwaltungsvorganges bedingt ist, ohne welchem das Erreichen einer auch nur annähernden Vollkommenheit des End- und obersten Zweckes ausgeschlossen ist.
4. Das klare Erkennen der Tatsache, daß der Endzweck des Verwaltungs-, Betriebsvorganges die Schlußwirkung einer Verursachungsreihe oder mehrerer derselben ist, daher
5. das bis zu den Atomen vordringende Erkennen der durch die Eigenart der Wirkung, des Endzweckes des Betriebsvorganges geforderten Teilursachen, die Reihenfolge derselben, der letzten, auslösenden Teilursache, das heißt das Verhältnis von Ursache zur Wirkung.
6. Das Erkennen der Tatsache, daß im Betriebsvorgange ein aktives Subjekt oder mehrere derselben einem sich hauptsächlich passiv verhaltenden Objekt oder einer Mehrzahl derselben gegenübersteht.
7. Das Erkennen des ausschlaggebenden Einflusses der wissenschaftlichen Forschung und Auffassung auf jeden Betriebs-, Verwaltungsvorgang und namentlich auf den Vollkommenheitsgrad der Erreichung der Schlußwirkung.
8. Das Erkennen der die Unvollkommenheiten des Subjekts und Objekts ausgleichenden, den Vollkommenheitsgrad der beabsichtigten Schlußwirkung erhöhenden Hilfsmittel.
9. Das Erkennen derjenigen Methoden der Verursachung, durch welche der jeweils mögliche höchste Grad der Vollkommenheit am sichersten erreicht wird.
10. Das Erkennen und vollkommene Erfassen der vom leitenden Verwaltungsvorgang festgestellten, die Verursachung der Hilfsmittel und Methoden betreffenden Normen.
11. Das klare Erkennen der Tatsache, daß all diese Bestandteile der Vorgangserkenntnis, das klare, tiefe, umfassende Erkennen der Verursachung, seiner Hilfsmittel und Methoden nur der tiefgehenden und umfassenden, das heißt der wissenschaftdurchdrungenen Sachkenntnis möglich, eine der Vollkommenheit auch nur annähernd nahekommende Schlußwirkung des ausführenden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten Betriebs-, Verwaltungs-, Verursachungsvorganges daher nur durch Sachkenntnis, das heißt wissenschaftliche Gründlichkeit und Sicherheit erreichbar wird.

Die Behandlung der Gruppe der leitenden Verwaltungstätigkeiten wird diesen Schluß noch weit intensiver beleuchten und bestätigen. Man ersieht aus dem Vorstehenden, wie ich glaube mit voller Bestimmtheit, daß sich die Gruppe der ausführenden Tätigkeiten

aller nur denkbaren Verwaltungsvorgänge in klar übersehbare Untergruppen trennen, die Verschiedenheit der zu denselben Endzweck führenden Tätigkeiten mit all ihrem Um und Auf bestimmen, ihr innerstes Wesen auffinden läßt.

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht.

Von Dr. Adolf Merkl.

I. Die Person des Gewerbsinhabers und der Übergang des Gewerbes.

Das Gewerberecht im subjektiven Sinn ist, wie man sich ausdrückt, ein „höchstpersönliches Recht"; und zwar ist es dies gerade als subjektives Recht. Persönliches Recht und subjektives Recht sind identische Begriffe, jedes subjektive Recht — besser würde man auch von der subjektiven Berechtigung sprechen, denn im Recht im subjektiven Sinn, einer vox media[1], steckt eben auch die subjektive Verpflichtung, die Rechtspflicht, als gleichberechtigtes Element — also jedes subjektive Recht ist als solches zugleich ein persönliches, oder wenn man Überflüssiges liebt, ein höchst persönliches[2] Recht; so daß sich unser erster, vielleicht im ersten Augenblick als neu und vielsagend erscheinender Satz — als eine Tautologie herausstellt. Kein subjektives Recht überdauert den Bestand des berechtigten Subjekts. Ein Übergang des subjektiven Rechts ist undenkbar; dem Neu-Berechtigten steht es eben schon sofort als anderes, neues Recht zu; jedes subjektive Recht wird im Grunde originär erworben; dem Ausdruck: derivativer Rechtserwerb haftet Einseitigkeit und eine in dieser Einseitigkeit liegende Fehlerhaftigkeit an. Die derivativ erworbene Berechtigung scheint identisch mit der des Vormanns — und ist doch nicht dieselbe; deckt sie sich materiell, so differiert sie formal. Das subjektive Recht wird eben durch zwei Elemente konstituiert, ein sachliches und förmliches; ja gerade die Form überragt für das Rechtsbereich den Inhalt; man neigt aber dem gegenteiligen Standpunkt zu, indem man vom formellen Elemente abstrahiert und bei sich gleichbleibendem Inhalt (wie es beim derivativen Rechtserwerb zutrifft) eine Identifizierung vornimmt — ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Wechsel, der in dieser Person vor sich gegangen ist.

Auch das Gesetz operiert mit einem solchen Gewerberechtsübergang, welcher eigentlich bloß einen Gewerbeübergang, ein Gleichbleiben der wirtschaftlichen Seite bei Veränderung der rechtlichen Seite (der Person des Gewerbeberechtigten) bedeutet und daher kein Gewerberechtsübergang ist. Der typische Fall, wo die Gewerbeordnung den theoretischen Standpunkt des Gewerberechtsüberganges (oder derivativen Gewerberechtserwerbes) einnimmt, ist der des Witwen- und Deszendentenfortbetriebs (§ 56, Abs. 4 und 5 Gewerbeordnung). Doch da sich an diese gesetzliche Konstruktion keine normativen Konsequenzen knüpfen, steht der wissenschaftlichen Theorie eine selbständige Konstruktion des gesetzlichen Tatbestandes offen. Unter Beachtung der einleitend angeführten Prinzipien wird man also auch in diesen Fällen (des § 56 Gewerbeordnung) keinen Übergang des Gewerberechtes im strengen Sinn, sondern bloß den eigentümlichen, erleichterten Erwerb eines neuen Gewerberechtes anzunehmen haben. Das Gewerberecht „erbt" sich nicht ununterbrochen vom Gatten auf die Witwe, vom Vater auf die Kinder fort, nein, mit dem Tode des ersteren ist es endgültig unbedingt erloschen. Jedoch die wirtschaftliche Basis dieses erloschenen Gewerberechtes, das Geschäftsunternehmen, welches im Wege des Erbgangs der Witwe und den Kindern zukommt, wird Inhalt einer von Gesetzes wegen leichter erworbenen Gewerberechtsform. Der sogenannte Witwenfortbetrieb läuft also auf nichts als einen erleichterten Neuerwerb eines bisher bestandenen aber erloschenen Gewerberechtes für eine bestimmte unveränderte wirtschaftliche Unterlage hinaus.[3] Es tritt auch nicht sozusagen ipso iure-Erwerb des Rechtes ein, vielmehr bedarf es einer Anzeige von der Fortführung des Gewerbebetriebes (als der wirtschaftlichen Erscheinung), womit allerdings bereits ohne weitere Förmlichkeiten das Gewerberecht begründet ist. Man kann das Recht der Witwe und der Deszendenten nach § 56 Gewerbeordnung auch als gesetzlichen Verzicht auf den Befähigungsnachweis und bei konzessionierten Gewerben als eine Legalkonzession konstruieren, einer Konstruktion, die darin ihre Stütze findet, daß dieser Witwenfortbetrieb nicht wie bei den an den Befähigungsnachweis gebundenen und den konzessionierten, so auch bei den nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen freien Gewerben vorgesehen ist. Dadurch, daß der Erwerb eines an einen Befähigungsnachweis gebundenen oder freien Gewerbes bei der Witwe und den Kindern an die einfache Voraussetzung des freien Gewerbes (Anzeigepflicht) geknüpft ist, wird als ratio legis der Verzicht auf die sonst geforderten erschwerenden Bedingungen der Erbringung des Befähigungsnachweises, der Erwirkung der Konzession offenbar. Es handelt sich also um den Neuerwerb eines Gewerberechtes auf einem Wege, der noch um einen Grad einfacher ist, als jener, welcher für den Erwerb eines freien Gewerbes vorgeschrieben ist.

Dasselbe gilt vom Übergang eines Gewerbes auf die Verlassenschafts- oder Konkursmasse. Betrachtet man diese als juristische Person, so ist die im § 56 Abs. 6 vorgesehene Anzeige an die Gewerbebehörde als erleichterte Neuanmeldung des Gewerbes zu Gunsten dieses Rechtssubjektes aufzufassen. Eine Theorie, die der Verlassenschafts- oder Konkursmasse die Qualität der juristischen Persönlichkeit bestreitet, wäre zu dieser Konstruktion der zitierten Anzeige als Neuanmeldung eines Gewerbes nicht genötigt, sondern würde dann eben in diesem Falle einer Anzeige gemäß § 56 eine bloße Veränderungsanzeige (wie sie zum Beispiel auch die §§ 39 und 40 Gewerbeordnung vorsehen), zu erblicken haben. Freilich würde sich diese Veränderungsanzeige von allen Anzeigen derselben Kategorie dadurch auffällig unterscheiden, daß sie die Person des Gewerbetreibenden (und nicht ein sachliches Moment) betrifft; und zwar eben eine solche Veränderung in der Person betrifft, wodurch deren Identität aufgehoben ist, wodurch also eine gewerbebehördliche Anzeige notwendig gemacht ist, welche eine Neuanmeldung repräsentiert. Wie man sieht, wieder nur ein Fall erleichterten Neuerwerbs.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Inhaberschaft eines Gewerbes bedarf es aber prinzipiell der im § 11, Absatz 2, bezeichneten Anzeige, an die sich die Rechtswirkung der Begründung eines neuen Gewerberechtes knüpft; im Vorangehenden wurde bloß zu zeigen versucht, daß selbst die in der gesetzlichen Terminologie sich findenden Ausnahmen vom Prinzipe der Unübertragbarkeit des Gewerberechtes[1] (die Fälle der Beschränkung auf eine bloße „Anzeige" statt einer Neuanmeldung im Falle des Wechsels in der Person des Gewerbeinhabers) nur scheinbare sind, daß vielmehr auch in diesen scheinbaren Ausnahmsfällen Akten vorgesehen sind, welche in bezug auf das betreffende Gewerberecht von konstitutiver Bedeutung sind.

Jeder Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers ist nach der bestehenden Rechtslage für die Gewerbebehörde von Interesse. In dieser Hinsicht treffen die Absätze 1 und 2 des § 56 geläufige Vorschriften. Zu bemerken wäre hiezu nur — die Praxis stimmt nämlich darin nicht völlig überein — daß nicht beide Seiten dieses Wechsels gewerberechtlich gleicherweise von Belang sind. Nur der Eintritt in das Gewerbe (als wirtschaftliche Erscheinungsform), nicht auch der Austritt, nicht die Aufgabe des Gewerbebetriebes ist gewerberechtlich relevant. Es ist ja selbstverständlich unbestritten, daß der Bestand eines Gewerberechtes von der Tatsache seiner Ausübung oder Nichtausübung prinzipiell unabhängig ist. Nicht einmal dafür besteht bekanntlich eine Handhabe, diese Art von Schönheitsfehler zu beseitigen, die darin besteht, daß etwa der Käufer eines Geschäftsunternehmens eine Neuanmeldung erstattet, während der Verkäufer die entsprechende Gewerberücklegung unterläßt. Es hat sicher als zulässig zu gelten, daß zwei Gewerberechte mit gleichem Inhalt und identischem Standort bestehen, sollte dies auch durch zivilrechtliche Abmachung ausgeschlossen und die gleichzeitige faktische Ausübung unmöglich sein. Wenn sich in diesem Falle die Praxis wohl ausnahmslos korrekt verhält, so finden sich doch schon hie und da in der Praxis Abweichungen

[1] Vergl. Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, S. 568.

[2] Die herrschende (namentlich Privatrechts-)Lehre macht nämlich zwischen diesen beiden Ausdrücken einen Unterschied, der mir unerfindlich ist; daher erscheint mir der zweite Ausdruck überflüssig.

[3] Emil Heller, Kommentar der österreichischen Gewerbeordnung, sagt S. 755 treffend: „Dem juristischen Wesen der persönlichen Gewerberechte gemäß haben dieselben grundsätzlich mit dem Ableben des Subjektes zu erlöschen." Ich möchte ergänzen: „Und ausnahmslos" — aber das wäre nicht mehr im Sinne Hellers. Die weiteren Ausführungen deuten eben darauf hin, daß Heller im Einklang mit der gesetzlichen Terminologie Ausnahmen annimmt.

[1] Eine wichtige, vom Gesetz nicht ausdrücklich, sondern geradezu unabsichtlich gemachte Ausnahme wird unten noch zur Sprache kommen.

von dem von der Theorie vorgesteckten Wege im Falle des Erwerbes eines Unternehmens von Todeswegen. Einer ernstlichen Widerlegung bedarf selbstverständlich der in der Praxis vorkommende Fall nicht, daß mit dem Erben, der die Neuanmeldung erstattet, die Gewerberücklegung von Seite des Erblassers zu Protokoll genommen wird, oder daß der Erbe, etwa die Witwe (obwohl sie oft gar nicht Alleinerbin ist), schriftlich das Gewerbe, in unserem Falle also des verstorbenen Gatten, anheimsagt. Abgesehen von der offenen Frage der gehörigen Legitimation zu einer solchen Anzeige — eine Frage, zu der es eben mit Rücksicht auf den folgenden Punkt gar nicht kommt — ist es evident, daß ein durch den Tod des Gewerbeinhabers erloschenes Gewerbe nicht mehr anheimgesagt werden kann. Eine solche Anheimsagung könnte nicht konstitutive, sondern höchstens deklarative Bedeutung haben; ist also ein Widerspruch in sich selbst; eine solche Anzeige wäre denn auch mit dieser Begründung abzuweisen. Handelt es sich aber um eine rein deklarative Anzeige, eine Anzeige vom Erlöschen des Gewerbes durch den Tod, so liegt hier auch kein gesetzlicher Anlaß zur Kenntnisnahme durch die Gewerbebehörde vor. Es besteht hier für niemanden eine Anzeigepflicht und umgekehrt auch für die Gewerbebehörde nicht eine Pflicht zur Kenntnisnahme. Das Entsprechendste ist wohl, die Partei zu einem formellen Verzicht auf die (von Parteienvertretern gerne beantragte) gewerbebehördliche Kenntnisnahme zu veranlassen; genau genommen ist nämlich die Verwaltungsbehörde durch die Gewerbeordnung zu einem solchen Akte nicht ausdrücklich legitimiert, und man muß es wohl als ein für den Rechtsstaat geltendes Prinzip ansehen, daß die staatliche Behörde zu Handlungen, welche nicht in irgend einer wenn auch noch so weiten Fassung vom Gesetze vorgezeichnet sind, nicht nur nicht verpflichtet, sondern auch nicht berechtigt ist; berechtigt allerdings nicht in dem Sinne, daß das Dawiderhandeln als Pflichtverletzung anzusehen wäre, sondern bloß in dem Sinne, daß einem solchen Handeln der staatsbehördliche Charakter, die Zurechnungsmöglichkeit zum Staate mangelt[1]; die Behörde hat eben einfach ihre sachliche Kompetenz überschritten — allerdings keine Kompetenzüberschreitung im engeren Sinne, nämlich kein Eingriff in die Kompetenz einer anderen Behörde, kein Kompetenzkonflikt im technischen Sinn — sondern in dem Sinn einer Kompetenzüberschreitung, daß überhaupt staatsfreier Raum betreten ist.[2] Die einzigen behördlichen Handlungen, welche das Bekanntwerden vom Erlöschen eines Gewerbes (also insbesondere eine Anzeige hievon, zu der aber niemanden eine Pflicht trifft[3]), auszulösen vermögen, sind im Schlußabsatz des § 144 und im § 145 Gewerbeordnung vorgesehen: Es sind die Bekanntmachungen vom Erlöschen eines Gewerbes an die Steuerbehörde, Handels- und Gewerbekammer sowie die Genossenschaft und die Eintragung des Falles ins Gewerberegister.

Wie einfach diese Fälle des Gewerbeüberganges von der einen zur anderen sogenannten physischen Person sind, so kompliziert werden sie bei den juristischen Personen.

Wenn die Praxis in jenen Fällen strengstens die Theorie verkörpert, so hat sich in diesen Fällen (wie sie im folgenden darzustellen sein werden), noch nicht rein das Prinzip verwirklicht, daß ein Gewerberecht unübertragbar und daher bei der Veränderung in der Person des Gewerbeinhabers die Neuanmeldung unentbehrlich ist[4].

Der nächstliegende Fall: Die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaftsfirma; das Unternehmen bleibt, jedoch das Rechtssubjekt des Unternehmens wechselt. An die Stelle der Einzelperson ist die juristische Person oder die Gesellschaft getreten. Diese, bisher noch nicht gewerbeberechtigt, muß im Sinne der §§ 3 und 11 Gewerbeordnung eine Neuanmeldung erstatten; mit der bloßen Anzeige — etwa der Änderung in der handelsgerichtlichen Registrierung, worauf sich die Gewerbetreibenden gerne beschränken — wäre es nicht abgetan[1]. Selbstverständlich beinhaltet eine derartige Anzeige oder Gewerbeanmeldung noch keineswegs (etwa in Form eines stillschweigenden Verzichtes) die Rücklegung des Gewerbes von seiten des bisherigen Alleininhabers. Daß dieser das bisherige Gewerberecht mit dem gleichen Inhalt an demselben Standort, wie die nunmehrige Gesellschaftsfirma, obwohl er etwa auch deren Gesellschafter wird, neben ihr als Einzelperson beizubehalten vermag, gilt für den in Rede stehenden Fall nicht anders als für den schon besprochenen Fall des Überganges des Gewerbeunternehmens auf eine andere Einzelperson.

Der contrarius actus, der Übergang einer Unternehmung von einer Gesellschaftsfirma auf eine Einzelperson, ist analog zu behandeln. Eine Neuanmeldung von Seiten des Nachfolgers in der Unternehmung ist unentbehrlich. Die Gewerberücklegung von Seiten der Gesellschaftsfirma liegt im Belieben ihrer gesetzlichen Vertreter, kann also von der Behörde durch nichts veranlaßt werden. Ja in einem Falle ist die Rücklegung logischerweise ausgeschlossen, nämlich im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch diese ist ja das Gewerberecht bereits erloschen. Die mitunter gegenteilig verfahrende Praxis, welche gleichzeitig mit der Neuanmeldung eines bisherigen Gesellschafters, welche die Unternehmung nunmehr als Alleininhaber der Firma weiterführt, die Gewerberücklegung der aufgelösten Gesellschaft (auf Grund welcher Legitimation?) entgegennimmt, geht geradeso unlogisch vor, als wenn sie den Sohn, der das Unternehmen des verstorbenen Vaters übernimmt, das Gewerberecht seines Vaters anheimsagen ließe. Diesem letzten Fall kommt insbesondere jener nahe, daß eine offene Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern durch den Tod des einen von beiden endigt; der übrig bleibende Gesellschafter, der das Unternehmen allein weiterführt, ist nicht in der

[1] Vergl. Kalsen, a. a. O. S. 503 ff.

[2] Ob vermöge Rechtskraftwirkung ein solcher Akt, der a priori „staatsfremd" ist, a posteriori zum Staatsakt wird, ist eine schwierige Frage für sich.

[3] Insbesondere auch den Gewerbeberechtigten nicht, der seinen Betrieb einstellt; dessen Gewerberecht erlischt bekanntlich erst mit der Erklärung der Rücklegungsabsicht. (§ 144, P. 6, Gewerbeordnung.)

[4] Dem Ideale kommen von Laun, Das Recht zum Gewerbebetriebe, Wiener staatswissenschaftliche Studien 1908 (soweit dort unser Problem in Betracht gezogen ist), und insbesondere auch Heller, Kommentar I, S. 756, sehr nahe, ohne jedoch, wie mir scheint, das Prinzip der Unübertragbarkeit, der „Höchstpersönlichkeit" des Gewerberechtes bis in die letzte Konsequenz rein durchzuführen.

[1] In dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob man die im § 3 Gewerbordnung genannten „Gesellschaften" als juristische Personen ansieht oder nicht. An sich freilich ist es fast unbegreiflich, daß diese Frage eine so lebhafte Diskussion hervorgerufen hat. Die Antwort liegt ja doch so nahe, daß jedes „In die Ferne schweifen" ganz unnötig ist, die Antwort nämlich, daß zum mindesten durch die Gewerberechtsfähigkeit (wenn nicht schon durch anderweitig konstituierte Rechte und Pflichten) die Persönlichkeit jener Gesellschaften unzweifelhaft begründet ist. Wenn schon nicht Träger irgend eines anderen Rechtes oder einer anderweitigen Rechtspflicht, so sind sie eben gemäß § 3 fähige Träger eines Gewerberechtes. Damit ist aber, da ja Rechtsfähigkeit und Persönlichkeit in einem solchen Begriffsverhältnis zu einanderstehen, daß jene gewissermaßen den Erkenntnisgrund für diese abgibt, die „Gesellschaft" ein für allemal zum Rechtssubjekt (wenn auch vielleicht mit sehr beschränkter Rechtsfähigkeit) erhoben. Die Formulierung Komorzinskys („Der Befähigungsnachweis offener Handels- und Kommanditgesellschaften", Juristische Blätter vom 24. November 1907, Nr. 47, S. 554): „Es wird daran festzuhalten sein, daß offene Handels- und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 3 der Gewerbeordnung, als juristische Personen zu behandeln sind und als solche das Rechtssubjekt der ihrem Betriebe zugrunde liegenden Gewerbebefugnis bilden" kann man mit der Einschränkung akzeptieren, daß man seine Einschränkung („im Sinne des § 3 der Gewerbeordnung") fallen läßt. Ist durch den § 3 Gewerbeordnung ein Rechtssubjekt konstituiert, dann ist es Rechtssubjekt für das ganze Gebiet der österreichischen Rechtsordnung, wenn auch möglicherweise mit sehr zugeschnittener Rechtsfähigkeit. Übrigens kommt ja der Handelsgesellschaft auch zivilprozessual aktives und passives Klagerecht zu. Wenn man sich nun vorhält, daß die Klagefähigkeit bloß der Ausdruck der Geltendmachung von Berechtigungen, die Klagbarkeit der von rechtlichen Verpflichtungen ist, so zeigt sich gleich, daß der § 3 Gewerbeordnung nicht die einzige Gesetzesstelle ist, auf die sich das Urteil von der Rechtsfähigkeit sämtlicher Gesellschaften des Handelsrechts zu stützen vermag. Laun, a. a. O., Seite 45 ff., steht ganz auf dem Standpunkt der Unpersönlichkeitstheorie und stützt sich insbesondere darauf, daß diese Auffassung dem Gesetzestext entspricht. Wenn das letztere auch völlig zutrifft, so vermag dieser theoretische Standpunkt des Gesetzgebers um so weniger maßgeblich zu sein, als der Gesetzgeber nicht etwa bloß keine praktischen Konsequenzen auf diese theoretische Stellungnahme folgen läßt, sondern durch seine positiv-rechtliche Maßregel diesen theoretischen Standpunkt geradezu ins Unrecht setzt. Diese positivrechtliche Maßregel ist eben die Ausstattung der Gesellschaft mit Gewerberechtsfähigkeit. Es ist unpositivistisch-naturrechtlich a priori Rechtssubjekte zu konstruieren und Erscheinungen, welche in diese Konstruktionsschablonen nicht hineinpassen, diese Rechtssubjektivität einfach abzusprechen, obwohl der einzige Erkenntnisgrund, die Personifizierung von Seite des positiven Rechts, die Ausstattung mit Rechten und Pflichten offen vorliegt. Wie alle rechtliche Relevanz ergibt sich auch die Rechtspersönlichkeit, diese Grundlage rechtlicher Relevanz, erst a posteriori, erst aus den Bestimmungen des positiven Rechts. Vergl. auch Brosche, Zur Frage der gesellschaftlichen Gewerbebetriebe, Zeitschrift für Verwaltung 1896. Heller macht für seine Person keinen Lösungsversuch, sondern verweist auf die zivilrechtliche Literatur. Die Worte (a. a. O., Seite 47) „der theoretische Begriff der juristischen Person ist dem Zivilrecht zu entnehmen" sind nicht glücklich gewählt. Die juristische Persönlichkeit ist keine Spezialerscheinung des Zivilrechts, sondern gehört zu den Grundlagen der Rechtsordnung. Allerdings finden sich die verschiedenen Typen der Rechtssubjekte zerstreut in verschiedenen Spezialgesetzen konstituiert, aber gerade darum ist die Serie mit denen, die das Zivilrecht aufführt, noch keineswegs erschöpft.

Lage, die sicher nicht selten von ihm verlangte Rücklegungserklärung namens der Gesellschaft abzugeben, da diese ja bereits zu bestehen aufgehört hat.

Wenn so beim Übergang einer Gesellschaftsfirma in eine Einzelfirma eine Rücklegung immer entbehrlich und in vielen Fällen geradezu unmöglich ist, so kann andererseits von einer Neuanmeldung aus dem nicht selten geltend gemachten Grunde daß die Firma dieselbe bleibt, abgesehen werden. Die Firma ist nur ein Name (bei Einzelfirmen ein gesetzlicher Sondername, der keineswegs von der Person unzertrennlich ist. Schon das bürgerliche Recht kennt Namensänderungen bei offenbar unverändert bleibender Persönlichkeit und verbietet bei dem häufigen Vorkommen gleicher Namen den Schluß von der Namensgleichheit auf die Personsidentität; das gilt auch für das Handelsrecht. Gemäß Artikel 22 des Handelsgesetzbuches kann bekanntlich trotz des Wechsels in der Person des Firmeninhabers der Firmenname unverändert fortbestehen; insbesondere kann auch eine Einzelfirma, welche aus einer Gesellschaftsfirma entstanden ist oder eine solche abgelöst hat, einen Firmennamen weiterbehalten, der einen das bisherige Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthält. Diese Beibehaltung des Firmennamens erlaubt auf die Neuanmeldung des Gewerbes beim Wechsel in der Person des Firmeninhabers ebensowenig zu verzichten, als die Änderung des Firmennamens von seiten eines und desselben Firmeninhabers (zum Beispiel Streichung des Zusatzes „& Co." von seiten einer Einzelfirma, Änderung des Namens durch Verehelichung oder landesbehördlichen Verleihungsakt) eine gewerbliche Neuanmeldung bedingen würde.[1] [2]

Es bleibt nun auch die Übertragung von Gewerbebetrieben zwischen juristischen Personen in Betracht zu ziehen. Denn das ist wohl evident, daß auch auf diesem Gebiet für sich allein Änderungen vorkommen können, welche die Identität der Person berühren. Daß beim Verkauf eines Geschäftes von seiten der Handelsgesellschaft A an die Handelsgesellschaft B etwas vor sich gegangen ist, was die Neuanmeldung eines Gewerbes durch die B notwendig macht, wird niemandem zweifelhaft sein; die Verschiedenheit der Personen der Gewerbetreibenden ist hier auf den ersten Blick offenbar. Nun kann aber auch eine Gesellschaft an sich sozusagen Häutungen vornehmen, welche den Charakter der Person ändern, welche sie vom Rechtssubjekte A zum Rechtssubjekte B wandeln, ohne daß dieser Prozeß so durchsichtig wäre wie im ersten Falle. Das, was den Kern der Sache verschleiert, ist die Tatsache, daß im Gegensatz zum früheren Fall, wo dann einfach zwei Rechtssubjekte nebeneinander bestehen, in unserm Fall vom ersten Rechtssubjekte nichts mehr übrig geblieben ist, daß das zweite als Universalsukzessor ganz an seine Stelle getreten ist: ein Vorgang, der auf den ersten Blick dem Übergang im Wege des Erbgangs ähnelt; ohne daß jedoch das, wie schon an vielen Stellen gezeigt, höchstpersönliche Gewerberecht „ipso iure" diese Wandlung hätte mitmachen können; ohne daß also eine Neuanmeldung des Gewerbes erspart bliebe.

Beispiele sind die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dieser in eine Aktiengesellschaft samt allen möglichen Kombinationen. Auch bei der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, die auf dem gewiß nicht umwälzenden Wege vor sich geht, daß, sagen wir, der eine Kommanditist austritt und zwei persönlich haftende Gesellschafter übrig bleiben, wird von einer Neuanmeldung nicht abgesehen werden dürfen Die bisher gebrachten Beispiele deuten dadurch den Wechsel in der Rechtssubjektivität offenbarer an und scheinen damit auch die immerhin beschwerliche Formalität der gewerbebehördlichen Neuanmeldung einigermaßen zu rechtfertigen, daß sich gleichzeitig mit der Persönlichkeit der Gesellschaftstypus geändert hat. Mag das rein Tatsächliche der Änderungen auch recht unbedeutend sein — die Pflicht zur Neuanmeldung wird damit plausibel gemacht werden können, daß die Firma etwa als Kommanditgesellschaft zu bestehen aufgehört und als offene Handelsgesellschaft zu bestehen begonnen hat. Dieses Argument der Änderung im Gesellschaftstypus fällt aber in jenen — nunmehr zum Schluß zu betrachtenden — Fällen weg, wo trotz Gleichbleibens der Firma und der Gesellschaftskategorie persönliche Änderungen eintreten, welche die Rechtssubjektivität berühren. Modifikation in der Rechtssubjektivität bedeutet, wie schon mehrfach gezeigt, Pflicht zur gewerbebehördlichen Neuanmeldung, eine Pflicht, zu der sich in diesen Fällen Theorie und Praxis gleicherweise ungern verstehen dürften.

Jene Organisationsformen, die in ihrem Bestande vom Kreise ihrer Mitglieder unbedingt unabhängig[1] sind — es sind dies die Aktiengesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — bleiben hier gänzlich außer Betracht. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der Gesellschafterkreis zwar nicht unbekannt und unbestimmt, es verfügt sogar insbesondere (§ 9, Absatz 2 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H.) das Handelsgericht über eine Liste der Gesellschafter — aber doch kennt das Gesetz ein Ausscheiden von Gesellschafter (vergl. § 66 des Gesetzes), wodurch der Bestand der Gesellschaft nicht berührt wird, so daß das Gewerberecht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — unbekümmert um ein Ausscheiden von Gesellschaftern, von einer Rücklegung oder Entziehung des Gewerberechtes selbstverständlich abgesehen — so lange als fortbestehend anzunehmen ist, bis nicht eine Auflösung der Gesellschaft gemäß § 84 des zitierten Gesetzes eintritt.

Anders aber ist die Rechtslage bei offenen Handelsgesellschaften.

Es sind hier zwei Fälle auseinanderzuhalten: Das Ausscheiden von Gesellschaftern (wobei aber immer noch eine Gesellschaftsfirma bestehen bleibt[2] und der Zuwachs von Gesellschaftern.

Vom Punkt 2 des Artikels 123 des Handelsgesetzes: „Die Gesellschaft wird aufgelöst durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll" scheint man überhaupt nicht Notiz zu nehmen. Auflösung der Gesellschaft bedeutet Endigung des Rechtssubjekts und hat die uns interessierende praktische Konsequenz, daß die Neuanmeldung des Gewerbes durch die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzte, das heißt eben neubegründete Gesellschaft nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich wäre. Und dies gilt für jeden Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der offenen Handelsgesellschaft, es wäre denn, daß „die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll" (Artikel 127 H.-G.-B.).[3] Der Hinzutritt eines

[1] Das Einzige was in diesen Fällen die Gewerbebehörde zu tun veranlaßt sein kann, ist die Anbringung eines die Namens- oder Firmaänderung feststellenden Amtsvermerkes am Gewerbeschein. Es ist aber festzuhalten, daß in allen diesen Fällen der unveränderte Gewerbeschein vermehrt um den Trauungsschein, das Namensänderungsdekret oder den handelsgerichtlichen Firmenänderungsbeschluß einem vollgültigen dokumentarischen Ausweis des (durch die Namens- oder Firmenänderung unberührten) Gewerberechtes darstellt.

[2] Das Gewerberecht knüpft sich eben an die Person und nicht an den Namen; wenn Name und Person auseinandertreten, folgt also das Gewerberecht der Person, unbekümmert um den Namen. Es könnte ja übrigens das Gewerberecht auch an den Namen geknüpft sein, so, daß das Gewerberecht etwa dem jeweiligen Inhaber einer Firma zustünde — sei diese nun eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, oder möge die Inhaberschaft zwischen beiden Gestalten wechseln. Es kann ja übrigens auch das Gewerberecht an eine Sache, an die wirtschaftliche Unternehmung geknüpft sein (was freilich nicht heißt, daß statt einer Person eine Sache berechtigt sei); dies ist der Fall des Realgewerbes; eine Neuanmeldung ist hier (es wird dabei vom österreichischen Rechtszustande völlig abgesehen) theoretisch wenigstens so lange ausgeschlossen, als die wirtschaftliche Basis dieselbe bleibt. Freilich wäre auch hier die Deutung, daß das Gewerberecht auf Bestand der Realität ununterbrochen weiterdauere, unangebracht. Gewerbeberechtigte Personen gibt es auch hier ebensoviele als Nutznießer des Realgewerberechtes; nur die Neuanmeldungen entfallen zu Gunsten eines ipso iure-Erwerbes. Von dieser — zum Aussterben bestimmten Ausnahmeerscheinung abgesehen — entspricht aber nicht die Verknüpfung von Sache und Gewerbe und noch weniger von Name und Gewerbe der Anordnung des österreichischen Gewerberechtes, sondern — dies ergibt sich deutlich aus dem § 11 im Zusammenhalt mit den §§ 2 und 3 der Gewerbeordnung — die engste Verknüpfung zwischen Person und Gewerberecht.

[1] Sei es nun, daß das Gesetz, wie das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 170, ausdrücklich von der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl" spricht oder diese fraglich läßt, indem es solche Einrichtungen trifft, daß die Mitglieder unbekannt bleiben müssen oder können — weshalb die Aktiengesellschaft vom französischen Recht treffend société anonyme genannt wird.

[2] Der Fall, daß eine Gesellschaftsfirma zur Einzelfirma wird, wurde schon oben dahin erledigt, daß eine Neuanmeldung des Gewerbes unvermeidlich ist.

[3] Die Gesellschafter, die wegen Unterlassung der Neuanmeldung des Gewerbes nach dem Ausscheiden eines Mitgesellschafters zur Verantwortung gezogen werden, dürften sich eben mit Sicherheit nur durch die Vorlage eines die zitierte Klausel enthaltenden Gesellschaftsvertrages exkulpieren können.

neuen Gesellschafters setzt aber immer eine Erneuerung des Gesellschaftsvertrages voraus, schafft ausnahmslos ein neues Rechtssubjekt und bedingt die Neuanmeldung des Gewerbes oder würde dies wenigstens wieder nach dem allgemeinen Grundsatze des § 11, Abs. 2, Gewerbeordnung bedingen, wenn nicht das Gesetz (rein zufällig) für den Fall des Wechsels von Gesellschaftern eine weitgehende Erleichterung bereithielte: § 14 e, 2. Abs., der Gewerbeordnung sieht den Fall vor, daß bei unvorhergesehenem Austritt des einzigen befähigten Gesellschafters „der Gesellschaft" zur Namhaftmachung eines gleichqualifizierten Gesellschafters eine Frist von 6 Monaten eingeräumt wird. Das Gesetz steht also auf dem Standpunkt, als ob die alte Gesellschaft (und damit die durch den Gesellschaftsvertrag konstituierte juristische Person) während dieses Zeitraumes und auch nach Beitritt des neuen Gesellschafters fortbestünde. (Vielleicht war auch tatsächlich diese oder jene Person, welche an der Kodifikation mitwirkte, dieser irrigen Anschauung.) In Wirklichkeit erlischt durch derartige Vorkommnisse die Gesellschaft und mit ihr das Gewerberecht. Aber die dies nicht berücksichtigende Bestimmung des § 14 e bringt doch die bedeutsame Wirkung mit sich, daß der § 11 (und somit auch die Strafbestimmung des § 132 a Gewerbeordnung) in solchen Fällen, auf welche sie grundsätzlich passen würden, keine Anwendung zu finden hat. Es genügt beim Wechsel der Gesellschafter, die bloße Anzeige von diesem Wechsel genügt, um die infolge dieses Wechsels neue Gesellschaft mit einem neuen Gewerberechte auszustatten. Es handelt sich um einen den Punkten des § 56 analogen Fall, den eine bessere Gesetzestechnik an dieser Stelle in Rücksicht gezogen haben würde. Wie sich zeigt, ist also gerade der häufigste Fall auf unserem Gebiete: Ausscheiden eines Gesellschafters, Ersatz durch einen andern, der Fall, wo sozusagen „im großen und ganzen alles beim Alten geblieben" ist, und wo, weil er so einfach scheint, von Parteien und Behörden sicherlich am meisten gefehlt wird, gewerberechtlich nichts weniger als irrelevant: trotz Gleichbleibens der Firma, des Gesellschaftstypus und der Gesellschafterzahl hat sich das Rechtssubjekt gewandelt, und das neue Rechtssubjekt verlangt sein neues Gewerberecht.

Mitteilungen aus der Praxis.

Hat der Dienstbote spätestens vor Ablauf von dreißig Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses seine Lohnansprüche gegen den Dienstgeber bei der politischen Behörde geltend gemacht, so ist der Rechtsweg wegen desselben Anspruches ausgeschlossen. Das trotzdem eingeleitete gerichtliche Prozeß- und Exekutionsverfahren ist gemäß § 42, Abs. 2, J.-N., auf Antrag des Ministeriums des Innern vom Obersten Gerichtshofe aufzuheben.

A. war vom 13. März 1905 bis zum 13. oder 18. März 1907 bei der Schneiderin B. als Dienstmädchen gegen einen Lohn von 12 K monatlich bedienstet. Da sie den vereinbarten Lohn nur für 8 Monate erhalten hatte, klagte sie nach ihrem Austritt am 22. März 1907 B. beim zuständigen Polizeikomissariate auf Zahlung des ihr für die restlichen 16 Monate gebührenden rückständigen Lohnes im Betrage von 192 K. Mit dem unangefochten gebliebenen Erkenntnisse des genannten Polizeikommissariates vom gleichen Tage wurde B. zur sofortigen Zahlung des angegebenen Betrages an A. verurteilt.

Nahezu 3 Monate später, nämlich am 13. Juni 1907, brachte A. gegen B. wegen des nämlichen Lohnanspruches eine gerichtliche Klage bei einem Bezirksgericht ein, in der sie die Zahlung des gleichen Betrages von 192 K, jedoch samt 5% Zinsen vom Klagstag und Ersatz der Gerichtskosten verlangte. Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Versäumnisurteile des Bezirksgerichtes wurde die Beklagte gemäß dem Klagebehren zur Zahlung von 192 K samt 5% Zinsen vom 13. Juni 1907 und 14 K 23 h Gerichtskosten verurteilt. Von dem vorausgegangenen, die gleiche Rechtssache betreffenden Erkenntnisse des Polizeikommissariates hatte das Gericht damals keine Kenntnis. Die auf Grund des gerichtlichen Urteiles gegen B. eingeleitete Exekution wurde gemäß den §§ 200, Z. 3, und 282 E.-O. eingestellt. Die politische Exekution unterblieb im Hinblick auf die Einleitung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

Unter Hinweis darauf, daß A. frühestens am 13. März 1907 ihren Dienst bei B. verlassen hat und demnach die Polizeibehörde zur Entscheidung über die am 22. März 1907 eingebrachte Lohnklage im Sinne der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Oktober 1856 erflossenen Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, kompetent war, beantragte das Ministerium des Innern die Nichtigerklärung des gerichtlichen Verfahrens, welchem Antrage der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 17. März 1908, N I 16/8 willfahrte, indem er gemäß § 42, Abs. 2, J.-N., die Nichtigkeit des bei dem Prozeßgericht und bei dem Exekutionsgerichte durchgeführten Verfahrens aussprach.

Gründe: Es handelt sich um die Geltendmachung und die Eintreibung des Lohnes eines Dienstboten, wozu nach § 49, Z. 6, J.-N., die Gerichte nur dann berufen sind, wenn solche Streitigkeiten nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind. Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Oktober 1856 gehören aber solche Dienstbotenstreitigkeiten vor die politischen Behörden, wenn sie während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach der Beendigung desselben angebracht werden. Innerhalb des letzteren Termines hat in der Tat über Klage der A. das Bezirkspolizeikommissariat bereits am 22. März 1907 das Erkenntnis auf Zahlung des obigen Lohnbetrages gefällt und auch unter einem die politische Exekution eingeleitet. Das Einschreiten der Gerichte über die nachträglich am 13. Juni 1907 eingebrachte Klage ist daher mit der im § 42, Abs. 2 JN. vorgesehenen Nichtigkeit behaftet.

Zum Tatbestande nach §§ 7 und 8, Z. 1, kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (§§ 14 und 17, Z. 2, kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228): Bedeutung der jeweiligen Marktpreise. Unredlicher Zwischenhandel. Begriff des „Aufkaufens".

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 22. November 1915, Kr. I 379/15, die von den Angeklagten Siegmund L., Moritz F., Jakob Sch., Perl R. und Max R. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 9. August 1915, insoweit sie damit des Vergehens der Preistreiberei im Sinne des § 8, Z. 1, kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, Siegmund L. und Moritz F. auch der Übertretung der Preistreiberei im Sinne des § 7, Z. 1 dieser Verordnung schuldig erkannt worden sind, verworfen.

Aus den Gründen: ... Sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden vermissen die Feststellung, welcher Preis als ein angemessener anzusehen sei, und erheben nach § 281, Z. 4 St.-P.-O. Beschwerde darüber, daß die beantragten Beweise über den Einfluß, den die von den Angeklagten eingegangenen Geschäfte auf die Preisbildung hatten, über den jeweiligen Marktpreis der verkauften Waren und über die behauptete Übermäßigkeit der von den Angeklagten erzielten Preise nicht zugelassen wurden. Die Grundlosigkeit dieser Rüge ergibt sich aus der folgenden Rechtsansicht des Kassationshofes, die er bei Überprüfung der nach Z. 9 a erhobenen Beschwerde gewann.

Die Nichtigkeitsbeschwerden stellen sich auf den Standpunkt, daß der jeweilige Marktpreis für die Schuldfrage von Bedeutung sei, da die Preisregelung heute wie sonst sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage richte, daß einzelne Personen mit ihren im Vergleich zum gesamten Warenvorrat verschwindenden Warenmengen hierauf keinen Einfluß nehmen können, daß hier ein redlicher Zwischenhandel vorliege, der durch die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 gar nicht getroffen werden sollte, und daß die Angeklagten daher das Recht hatten, in Spekulationsabsicht zu handeln und aus ihren Geschäften Gewinn zu ziehen. Diesem Standpunkte kann nicht beigepflichtet werden. Es ist vor allem im Auge zu behalten, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen — Krieg und Absperrung vom Außenhandel — wucherische Tendenzen sich nach allen Richtungen, besonders aber soweit es sich um unentbehrliche Bedarfsartikel, also namentlich Lebensmittel, handelt, regen. Die Nachfrage bleibt, ja sie steigt sogar, weil die Verbraucher sich für eine längere Zeit sichern wollen, als sie dies früher unter normalen Verhältnissen taten und nötig hatten. Das Angebot aber sinkt, weil Erzeuger und Händler die Ware zurückhalten, um mehr zu gewinnen. Das freie Spiel von Nachfrage und Angebot ist unterbunden. Einerseits macht sich geltend die Furcht vor Mangel, anderseits das rücksichtslose Streben, die dem

Verkäufer günstige Lage bis zum äußersten auszunützen. Jede Preiserhöhung, die ein Verkäufer vornimmt, hat sofort die mindestens gleiche Erhöhung durch andere zur Folge. Der Meistfordernde ist der Preisbestimmende — solange nicht die öffentliche Gewalt einschreitet. Die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, ist nun ein solcher Akt der Gesetzgebung, der wenigstens den Versuch unternimmt, dem Konsumenten einen Schutz zu gewähren. § 8 der Verordnung verbietet das Aufkaufen unentbehrlicher Bedarfsgegenstände, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich nun zunächst, daß der jeweilige Marktpreis, weil er selbst ein Produkt der Preistreiberei ist, für den Fall des § 8 nicht in Betracht kommen kann und für den § 7 nur insoweit, als aus dem Marktpreise, zu dem jemand kaufte, unter Zuschlag gewisser weiterer Spesen und eines angemessenen bürgerlichen Gewinnes geschlossen werden kann, inwiefern er die durch die Kriegslage hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse ausgenützt hat. Es geht ferner daraus hervor, daß auch ein einzelner, namentlich aber in Verbindung mit Gleichgesinnten bei nur einigermaßen größeren Warenmengen, die er aufkauft, einen maßgebenden Einfluß auf die Preisgestaltung zu nehmen vermag. Der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nach Z. 4 liegt also nicht vor, weil das Thema dieser Beweisanträge, soweit ihm überhaupt Erheblichkeit zukommt, vom Gerichte selbst gelöst oder als unentscheidend erkannt werden konnte.

Was die Frage des redlichen Zwischenhandels betrifft, so ist zu bemerken, daß die Handlungsweise der Angeklagten nicht Anspruch auf diese Bezeichnung erheben kann. Redlicher Zwischenhändler ist derjenige, der die ökonomischen Aufgaben des Zwischenhandels, die Ware vom Produzenten oder Großhändler an den Detailhändler oder Konsumenten zu bringen in redlicher Weise erfüllen will. Wer sich in den direkten Verkehr zwischen diesen Anfangs- und Endpunkt der Warenbewegung noch weiter eindrängt, der kann nur die Absicht haben, hiebei Geschäfte zu machen und damit den Preis zu erhöhen. Seine Tätigkeit ist vom ökonomischen Gesichtspunkte aus überflüssig, ja schädlich. Darum kann auch das Vorgehen der Angeklagten nicht als ein redlicher Zwischenhandel angesehen werden, weil sie selbst von Zwischenhändlern gekauft und wieder an solche weiter verkauft haben und weil sie wußten, daß auch diese letzteren in den meisten Fällen nicht an die Konsumenten selbst liefern werden. Die Spekulationsabsicht solcher Zwischenhändler ist in solchen Fällen immer, den Preis in einer ganz unverhältnismäßigen Weise in die Höhe zu treiben, und es ist eine unabweisliche Folge eines solchen Zwischenhandels, daß der Kaufpreis tatsächlich eine übermäßige Höhe erreicht; sind doch auch in dem vorliegenden Straffalle die Preise innerhalb weniger Wochen durch den Zwischenhandel in einzelnen Fällen um mehr als 30% gestiegen. Ein solcher Zwischenhandel unterbindet aber, da er in der Regel, und so auch im gegenständlichen Falle, ein mittlerweiliges Lagernlassen der Ware bedingt, tatsächlich das Tempo der Warenbewegung vom Produzenten zum Verbraucher, somit auch das Anbot der Ware an diesen. Dabei ist nicht zu übersehen die Möglichkeit, ja geradezu die Sicherheit, daß gleichzeitig viele Personen, wenn auch ohne gegenseitige Verabredung, denselben angeblich redlichen, in Wirklichkeit aber unredlichen Zwischenhandel betreiben und sich so gegenseitig zum Zwecke der Preistreiberei unterstützen. Deshalb wäre es keineswegs im Geiste der kaiserlichen Verordnung gelegen, das Wort „Aufkaufen" auf den Ankauf ganz enormer Quantitäten oder auf die Absicht, die gekauften Quantitäten durch längere Zeit zurückzuhalten, zu beschränken. Maßgebend ist nur die Absicht des Käufers, sich die Verfügungsgewalt über eine bestimmte größere Warenmenge zu sichern und hiedurch einen höheren Preis herbeizuführen. Es ist daher auch der Begriff des Aufkaufens nach Lage des einzelu Falles zu beurteilen und es kommt, die Absicht, den Preis zu treiben, vorausgesetzt, nicht darauf an, ob der einzelne Käufer allein diesen Erfolg herbeiführen kann, sondern es genügt, wenn der Täter in bewußter Weise an diesem Endergebnis in geeigneter Weise mitgewirkt hat. Daß nun die Käufe der Angeklagten zur Herbeiführung dieses Endergebnisses sehr geeignet waren, ist klar, besonders wenn man die großen Mengen der angekauften Waren in Betracht zieht. Die kaiserliche Verordnung konnte nicht den Zweck haben, sich auf jenen kaum denkbaren Fall zu beschränken, wo ein oder einige wenige Personen die Gesamtheit einer Ware aufkaufen und solange nicht ausfolgen, bis der Preis auf eine gewisse Höhe gestiegen ist. Denn die regelmäßige Art der Preistreiberei ist in solchen Fällen das Sicheinschieben von Zwischenhändlern, die alle von der Not des Verbrauchers profitieren wollen. Der Kassationshof ist der Ansicht, daß gerade dieser Zwischenhandel durch die kaiserlichen Verordnung getroffen werden sollte und daß das angefochtene Urteil mit vollem Rechte das Vorgehen der Angeklagten als „Aufkaufen" im Sinne des Gesetzes angesehen hat; hiebei mag ja die Begriffsbestimmung möglicherweise Anlaß zu dialektischer Bekämpfung geben, im Wesen aber und bei Beurteilung der Tat hat der Erstrichter das Richtige getroffen. Die Hervorhebung des Umstandes, daß, seitdem die Angeklagten ausgeschaltet sind, die Preise noch weiter gestiegen sind, kann die bisherigen Ausführungen nur unterstützen. Es zeigt sich hiedurch ganz deutlich, wie der Zwischenhandel wirkt und wie nach und nach eine geradezu fabelhafte Bewucherung der Konsumenten Platz greift. Gleichgültig ist die Frage, ob zum Tatbestande des § 8 nur die Absicht erfordert wird, den Preis nur jener Warenmengen, die der Angeklagte an sich brachte, in die Höhe zu treiben oder den gesamten Preis dieser Warengattung. Beide Absichten fallen ja unter den herrschenden Verhältnissen zusammen. Daß einzelne Geschäfte der Angeklagten nicht zur Durchführung gelangten, weil mittlerweile die Staatsgewalt eingeschritten war und die Durchführung unmöglich wurde oder ein Kontrahent seine Vertragspflicht nicht zuhielt, daß endlich ein Geschäft mit kleinem Verluste endete, ist für den gegebenen Fall nicht entscheidend, denn das Aufkaufen in preistreiberischer Absicht ist festgestelltermaßen gegeben, vom Gelingen dieser Absicht ist aber die Strafbarkeit unabhängig.

Was die Verurteilung der Angeklagten L. und F. nach § 7 kaiserliche Verordnung betrifft, so wurde unter Berufung auf Z. 9a des § 281 St.-P.-O. hervorgehoben, daß der Verkauf unter dem geltenden Marktpreis erfolgte, also der geforderte Preis nicht übermäßig gewesen ist. Der momentane Marktpreis ist aber, wie bereits hervorgehoben, nicht entscheidend, weil er selbst ein Ergebnis der Preistreiberei ist. Entscheidend ist nur das Verhältnis zwischen den wirklichen Gestehungskosten des Käufers und dem bei solchen Geschäften üblichen Gewinn. Die Wichtigkeit der Säcke zum Versand der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände läßt die Auffassung, daß sie selbst unentbehrliche Bedarfsgegenstände seien, als zutreffend erscheinen. . . .

Literatur.

Kameralistische oder kaufmännische Buchführung, namentlich für staatliche oder städtische werbende Betriebe. Von Dr. Felix Werner, Professor an der Handels-Hochschule Königsberg i. Pr., 1915. Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig. Preis geheftet M 5.—.

Nachdem der Herr Verfasser einen kurzen Überblick über das Wesen der komeralistischen und der kaufmännischen doppelten Buchhaltung und die Mängel der ersteren Methode, namentlich die Unmöglichkeit der Rentabilitätsberechnung bei Mangel der Bilanz und der Gewinn- und Verlustaufstellung dem Leser vorführt, bespricht er die Bestrebungen der kameralistischen Buchhaltung im Zwecke ihres Ausbaues und die Vorschläge Schrotts, Constantinis, Klappdors und Schneiders. Autor würdigt eingehend die von der Stadt Freiberg i. S. eingeführten Einrichtungen nach kaufmännischer doppelter Buchführung, führt uns dann die Ansichten der Gegner und Befürworter dieser Buchführungsart vor, unterzieht diese Ansichten einer Kritik und kommt zu dem Ergebnis, daß sich für Aufwandwirtschaften wohl die kameralistische Buchführung eigne, obwohl bei richtiger Konteneinrichtung die kaufmännische doppelte Buchführung auch hier sehr wohl anwendbar wäre; für staatliche und gemeindliche werbende Betriebe verwirft Autor die kameralistische Methode und setzt sich begründet für die Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung ein. Die Ausführungen werden durch zahlreiche ziffermäßige Belege aus den Verrechnungen der einzelnen Gemeinwesen erläutert.

Das Buch ist kein Lehrbuch, aus dem etwa die Buchhaltungswissenschaft gelernt werden könnte. Das Werk sucht vielmehr eine Kritik der in letzterer Zeit auftauchenden vielfachen Reformbestrebungen zu geben. Interessenten wird es auch wegen der Übersichtlichkeit des sonst zerstreuten Stoffes zum Lesen empfohlen. —gg—

Allgemeines Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 nebst vollständigem alphabetischem Namensverzeichnis. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission in Wien. Wien 1915. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis br. 10 K.

Dieses dem Inhalte nach mit etwas verändertem Titel wieder erschienene Nachschlagebuch wird gewiß für alle Ämter und Kanzleien ein wertvoller praktischer Behelf sein; führt es uns doch das Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften nach dem neuesten Stande vor, indem einerseits die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, außerdem aber auch alle seither bis Ende 1914 der Zentralkommission zur Kenntnis gelangten Veränderungen im Stande und Umfange der Bezirke, Ortsgemeinden und Ortschaften Berücksichtigung gefunden haben. Die Ortschaftsteile (Ortsbestandteile) und Stadtteile (mit Ausnahme der Großstadtbezirke) fanden keine Aufnahme, weil sie in den Spezialortsrepertorien, die an die Stelle des Gemeindenachschlagebuches der einzelnen Kronländer Österreichs treten sollen, die erforderliche Beachtung finden werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Reichsgerichtes Geheimen Rate Dr. Karl von Grabmayr den Orden der Eisernen Krone erster Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Zweiten Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Geheimen Rate Erwin Freiherrn von Schwartzenau den Orden der Eisernen Krone erster Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Hofrate im Ruhestande des Obersten Rechnungshofes Leopold Witting aus Anlaß seiner Resignierung auf die Funktion des stellvertretenden Vorstandes der Prüfungskommission für die Staatsrechnungswissenschaft in Wien das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Archidiakon des Metropolitankapitels in Olmütz Maximilian Ritter Mayer von Wallerstain und Ahrdorff den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Einreihung des im Handelsministerium in Verwendung stehenden Postamtsdirektors Otto Eberl in die sechste Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam allergnädigst genehmigt.

Se. Majestät haben dem Bezirksoberkommissär Alfred Ritter von Littrow in Wien anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben den Postrat der Post- und Telegraphendirektion in Klagenfurt Karl Seitner zum Oberpostrate bei der Post- und Telegraphendirektion in Triest ernannt.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion in Linz Dr. Ivo Lauschecker den Titel und Charakter eines Oberpostrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hugo Freiherrn von Rhemen zu Barensfeld taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Tierzuchtinspektor bei der dalmatinischen Statthalterei Samuel Weiner das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Staats-Veterinäroberinspektoren und Landesveterinärreferenten Heinrich Kuschee in Salzburg, Josef Schopf in Linz, Theophil Halski in Czernowitz und Adalbert Rotter in Klagenfurt den Titel und Charakter eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxen, dann dem Staatsveterinärinspektor Robert Reuter in Salzburg den Titel und Charakter eines Staats-Veterinäroberinspektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Moritz Bibas in Leitmeritz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Staatsobertierarzte Anton Tripković in Sebenico das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien Dr. Franz Schardinger anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektionsadjunkten bei der Polizeidirektion in Wien August Portisch anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat im Handelsministerium Karl Langer zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben den Postinspektor der Post- und Telegraphendirektion in Lemberg Vinzenz Tournelle zum Oberpostrate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate im Handelsministerium Artur Lininger den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Oberösterreich Raimund Kienmoser zum Bezirksoberkommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner Heinrich Zácek und Dr. Wilhelm Ritter von Hartel zu Ministerialsekretären und die Statthaltereisekretäre Josef Houdek, Dr. Anton Tobišek und Dr. Georg Jampolski zu Ministerialvizesekretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisekretäre Adolf Haensel, Alois Kloucek und Dr. Gustav Ritter von Boschan zu Bezirkshauptmännern in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkskommissäre Franz Korcsek, Dr. Heinrich Schäffer und Dr. Otto Edlen von Grisogono zu Statthaltereisekretären ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Polizeikommissär Dr. Oskar Dreßler zum Polizeioberkommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Dr. Franz Jobst und Heinrich Ritter Schumacher von Tännengau zu Rechnungsräten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den fürstlich Kinskyschen Forstadjunkten Johann Knetl zum Forstinspektionskommissär zweiter Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Staatsveterinärinspektor Anton Korošec, exponiert in Agram, in die siebente Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam eingereiht.

Der Handelsminister hat den Postoerwalter Eduard Scheiringer in Gloggnitz zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Inspektor der Bezirksunterstützungsfonds Dr. Paul Ehrlich zum Oberinspektor in der siebenten Rangsklasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Rechnungsrevidenten Josef Böhmerl zum Rechnungsrate ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Rechnungsbeamten die Rechnungsoffiziale Jarostav Svekepa, Kamil Syrovátka, Julius Nevkala, Josef Schwarzl, Georg Kutrovac, Stephan Dragaš, Josef Hlásný und Rafael Salom zu Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien in Diensteszuteilung stehenden bosnisch-herzegowinischen Rechnungsoffizial Rudolf Schwabensky zum bosnisch-herzegowinischen Rechnungsrevidenten ernannt.

Ausschreibung.

Bei der Stadtgemeinde **Troppau** gelangt in der nächsten Zeit die Stelle eines

Magistratssekretärs oder gegebenen Falles eines **Magistratsrates** zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge der VIII., bezw. der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten, und zwar nach Maßgabe der Dienstzeit, wie unten näher ausgeführt, und außerdem eine in den Ruhegenuß einrechenbare Kommunaldienstzulage von jährlich 500 K, bezw. 600 K verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen Deutsche sein, die juridischen Studien an einer inländischen Hochschule und die drei juridischen Staatsprüfungen sowie die praktische Staatsprüfung für die politische Geschäftsführung mit Erfolg zurückgelegt und eine entsprechende Dienstzeit in der politischen Verwaltung des Staates oder einer autonomen Behörde vollstreckt haben.

Die Einreihung in das Gehaltsschema, d. i. in eine der Gehaltsstufen der VIII., bezw. VII. Rangsklasse, bleibt der Vereinbarung vorbehalten.

Dem Angestellten und dessen Hinterbliebenen gebühren Ruhegenuß und Versorgungsbezug unter den gleichen Voraussetzungen und außer der zur Pension des Angestellten einrechenbaren Kommunaldienstzulage in demselben Ausmaße wie den Staatsbeamten. Die vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind mit den Nachweisen über das Vorhandensein der vorstehenden Voraussetzungen belegt **bis um 1. August 1916** bei dem unterfertigten Amte einzubringen.

Bürgermeisteramt Troppau, am 16. Juni 1916.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dr. Hermann Krommer.

Vom berühmten Verfasser des sensationellen Buches
„Mitteleuropa“ ist soeben bei mir erschienen:

Wie wir uns im Kriege verändern

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Vortrag, gehalten am 28. April 1916 zu Wien

Preis **K 1.20**

Ein Teil des Verkaufspreises fließt dem Tuberkulosenfonds des Patriotischen Hilfsvereines von Roten Kreuz für Niederösterreich zu.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. Juli 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 28.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Sparkassenwesen der Schweiz. Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidel in Berlin-Friedenau.

Mitteilungen aus der Praxis.

Wenn während der Waffenübung nur wenig über die Hälfte des gesamten Arbeitsverdienstes des Einberufenen ausfällt, besteht kein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141.

Literatur.

Personalien.

Das Sparkassenwesen der Schweiz.

Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidel in Berlin-Friedenau.

Das Sparkassenwesen in der Schweiz hat früh seinen Anfang genommen. Die älteste Sparkasse ist dort die Dienstenzinskasse in Bern, welche im Jahre 1787 gegründet worden ist, also nicht lange nach der im Jahre 1765 in Braunschweig errichteten „Herzoglichen Leihkasse", welche man als die erste Sparkasse in Deutschland anzusehen pflegt. Sie war eine staatliche Gründung, zu welcher die Regierung ein zinsloses Kapital von 40.000 Livres zur Verfügung stellte. 1782 folgte die Zinskasse in Basel, welche von einer Gesellschaft gegründet wurde, deren Präsident Isaak Iselin war; es war eine Anleihenskasse zugunsten von Dienstboten, Waisen und anderen unbemittelten Personen, unter Garantie der zwanzig ersten Häuser der Stadt, welche sich gegenseitig verbindlich machten, eine Summe von 64.000 Schweizerfranken unter der Form von Aktien auf die Darleihen verteilt, mit 3 Prozent zu verzinsen. Diese Kasse machte auch unbemittelten Leuten kleine Vorschüsse. Die Gründung dieser beiden Sparkassen und der im Jahre 1794 in Genf errichteten Sparkasse fiel noch in die Zeit der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, „jenem losen Konglomerat von unter sich sehr verschiedenen Gemeinwesen, die nur kümmerlich durch die Tagsatzung, durch den Besitz und die Verwaltung der gemeinsamen Herrschaftsgebiete und durch Verträge mit dem Auslande zusammengehalten wurden. Aller und jeder eidgenössische Gemeinsinn war vom ‚Kantönligeist' überwuchert; das Volk, selbst der regierenden Kantone, war politisch rechtlos und wurde, trotz der unter dem Einflusse der Aufklärung gewachsenen Bildung, als unmündig behandelt und eine ‚fürsorgliche Obrigkeit' mischte sich noch ziemlich weitgehend in das wirtschaftliche Denken und Handeln seiner Bürger ein."

Hieraus erklärt sich, daß zwei der obengenannten Sparkassen Staatsinstitute waren, nämlich die Dienstenzinskasse in Bern und die Genfer Sparkasse, welche allerdings bald in den Zeiten der Revolution ihr Dasein einbüßte. Erst nach der französischen Revolution, welche auch für die Schweiz kritische Jahre gebracht hatte, fallen die Gründungsjahre der großen Sparkassen des Landes. Sie sind meist aus der Initiative einzelner Privatpersonen oder gemeinnütziger Gesellschaften hervorgegangen, die aus ihren Mitteln, mit ihrer Garantie und auf ihr Risiko die Anstalt ins Leben riefen, mit einem Anfangskapitale dotierten und sehr oft auch unentgeltlich leiteten.

So entstanden 1805 die Sparkasse in Zürich, 1808 die Ersparniskasse in Chur, 1809 die zinstragende Ersparniskasse in Basel, 1811 die Ersparniskasse in St. Gallen, 1812 die allgemeine Aarauische Ersparniskasse und die Caisse d'Epargne de Neuchatel usw. Fast in allen Kantonen wurde die Idee aufgegriffen und in einzelnen, namentlich in Neuenburg und Thurgau, in die Landgemeinden durch ein Netz von Einnehmereien hinausgetragen.

Jenne gibt an genannter Stelle eine Statistik über die Anzahl der bis 1835 gegründeten Institute, nach welcher bestanden:

Im Jahre	Zahl der Institute	Zahl der Filialen und Büros	
1795	3	3	(Bern, Basel, Genf)
1805	3	3	(Bern, Basel, Zürich),
1815	10	50	(dieselben und Neuenburg, Basel II, Aarau, Chur, Schwyz, Vivis, St. Gallen.)
1825	44	za. 91	
1835	100	165	18 Kantone (noch nicht: Zug, Unterwalden und Wallis.)

60.028 Einleger hatten im Jahre 1835 bereits 16,789.305 Franken eingelegt. In Genf und Basel kam um diese Zeit auf ungefähr acht Einwohner schon ein Sparkasseneinleger.

Bei diesen Kassen hatte die Tendenz der Wohltätigkeit als Korrelat eine starke Beschränkung in bezug auf die Auswahl der Einleger auf bestimmte Kreise. Man beschränkte auch die Höhe der Einlagen und die Guthabenhöhe überhaupt, und zwar im Anfang sehr eng. Es sollte niemand mehr als ein Sparbuch besitzen und diese waren auf den Namen auszustellen.

Im Laufe der Zeit ergab sich aber bei den Sparkassen ein immer regerer und größerer Geschäftsverkehr. Der philanthropische Gesichtspunkt trat nach und nach zurück, die Kassen wurden immer mehr eigentliche Erwerbsanstalten. Die Verwaltung ist keine unentgeltliche mehr, das Einlagenmaximum wird erhöht oder abgeschafft usw. Als die Sparkassen anfingen, gute Geschäfte zu machen, lenkten sie die Aufmerksamkeit der kantonalen Regierungen auf sich. Einzelne Kantone kauften bestehende Sparkassen auf oder beteiligten sich an privaten Gründungen und absorbierten sie später. Andere gründeten Kantonalbanken und suchten die Spargelder an sich zu ziehen. Auch die privaten blieben nicht zurück. Die alten Sparkassen wandelten sich vielfach in Spar- und Leihkassen um, oder es wurden, was noch viel mehr der Fall war, direkt auf genossenschaftlicher oder aktienrechtlicher Basis neue Spar- und Darlehenskassen gegründet. Ferner gliederten Banken sich Sparkassen an oder nahmen ohne weiteres Spargelder gegen Sparbücher an. So wurden die eigentlichen Sparkassen immer mehr in den Hintergrund gedrängt und nahmen ab, statt zu.

An Stelle der patriarchalischen Verwaltung trat immer deutlicher ein auf Gewinn zielendes Geschäftsgebaren. Die Einschränkungen in bezug auf Auswahl der Einleger (Dienstboten oder nur „die un-

bemittelten Bürger der Stadt") wurden aufgehoben. Der Mindestbetrag der Einlagen wurde heruntergesetzt, der Höchstbetrag herausgesetzt; bald wurde sogar die obere Grenze überhaupt weggelassen. Durch die Herabsetzung des Mindestbetrages der Rückzahlung und durch Verkürzung der Kündigungsfristen wurde die Verfügbarkeit verbessert.

Es setzte somit eine Bewegung ein, die bald zu einer Scheidung des Sparkassenwesens führte. Die einen Sparkassen entwickelten sich getreu ihren sozialen Funktionen (Ersparniskasse in Basel, Fabrik-Sparkassen), aus den anderen wurden ausgesprochene Erwerbsanstalten. Bei der letzten Gruppe vollzog sich aber bald noch eine weitere Teilung; es bildeten sich neben den reinen die gemischten Sparkassen heraus. Während die ersteren als einzigen Zweck hatten, die Bildung von Kapitalien anzuregen und dann diese Kapitalien bei mäßigem Zinsfuß sicher zu verwalten, legten die letzteren mehr Gewicht auf eine möglichst gewinnbringende Verwendung der Gelder. Sie strebten eine möglichst hohe Verzinsung an, soweit dies im Rahmen einer einigermaßen sicheren Anlage möglich war. Diese Sachlage wird von Diakon Spyri in seinem in Wirths „Statistik der Schweiz 1871" enthaltenen statistischen Aufsatz „Die Sparkassen der Schweiz" wie folgt charakterisiert: „Neuerungen haben sich auf dem Gebiete der Anlage geltend gemacht. Die eine Frage geht dahin: ob neben den Hypotheken nicht auch die Darlehen auf Faustpfänder und Bürgschaften gemacht werden sollen. Diese Frage wurde um so wichtiger, da zu gleicher Zeit der Ruf nach Leihkassen für kleinere Summen und kürzere Zeit erging, und man glaubte, den Zweck der Sparkasse mit demjenigen der Leihkasse zu verbinden, um so eine doppelte Wohltat erweisen zu können. Es haben demnach auch in der Tat einige Sparkassen diese neue Bahn betreten, und wenn auch die Darleihen auf Faustpfänder nicht so bedeutend waren, so waren diejenigen auf Bürgschaften um so größer. Der Erfolg, der bis jetzt erzielt worden ist, war ein äußerst günstiger, und bis jetzt wenigstens von Verlusten keine Rede. Jedoch sind die Versuche noch zu neu und zu vereinzelt, als daß wir darüber ein Urteil abzugeben wagen würden. Versucht werden kann die Sache nur da, wo der Kreis der Kasse nicht zu groß ist, und wo Männer an der Spitze stehen, die neben einer großen Tätigkeit eine solche Personenkenntnis besitzen, daß sie imstande sind, den Wert oder Unwert der anerbotenen Bürgen ganz genau zu schätzen."

Man betrachte es — so wird von Jenne ausgeführt — als eine besondere wirtschaftliche Funktion der Sparkassen, das lokal einkommende Geld auch lokal segenbringend zu verwenden, mit anderen Worten, man suchte die Aktivgeschäfte mit den Klassen abzuschließen, von denen man die Kapitalien erhalten hatte. Vielfach möge auch lediglich die Sorge nach einer Unterbringung der der Kasse zeitweise allzu reichlich zuströmenden Gelder zu einer vorübergehenden Änderung in der Art der Anlage gedrängt haben. Diese neue Geschäftspraxis ist dann oft, weil sie gewinnbringender war und auch den Einlegern eine bessere Verzinsung sicherte, beibehalten worden. Manche Kassen sind auch wohl durch besonders günstige lokale Voraussetzungen und Umstände bewogen worden, von dem üblichen Grundsatz der Anlage der Gelder nur in Hypotheken abzuweichen.

So ist zum Beispiel nachgewiesen, daß die Ersparniskasse in St. Gallen in den dreißiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts den größten Teil ihrer Gelder im Wechseldiskont beschäftigte.

Die Anstalten, die zu diesem Geschäftsbetriebe übergingen, drückten dies in der Regel, aber durchaus nicht immer, durch ihre Bezeichnung aus; sie nannten sich Spar- und Hilfskassen, Spar- und Kreditkassen, Spar- und Vorschußkassen, Spar- und Leihkassen.

Jenne bezeichnet diese Richtung, die das Sparkassenwesen zum Teil nahm, als eine besonders schweizerische Erscheinung, und bemerkt hierzu, daß zwar auch in Deutschland mehrere Kassen diesen Weg eingeschlagen haben, doch sei die Bewegung lange nicht von so großer Bedeutung für das Sparkassenwesen geworden, wie in der Schweiz. In Deutschland habe von Anfang an das Schwergewicht des eigentlichen Sparkassenwesens in den Gemeindeinstituten gelegen.

Nun ist das letztere ja unzweifelhaft richtig. Denn namentlich in Preußen beruht das ganze öffentliche Sparkassenwesen auf dem kommunalen System, während die daneben bestehenden Privatsparkassen nur eine untergeordnete Bedeutung haben und der Sparkassengesetzgebung, insbesondere dem Reglement vom 12. Dezember 1838, nicht unterliegen. Dagegen hat die kommunale Stellung der Sparkassen in Preußen diese insofern nicht beeinflußt, als sie etwa behindert, auch als Leihkassen tätig zu sein. Denn Ziffer 5 des genannten Reglements erlaubt den Sparkassen ausdrücklich, die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken und inländische Staatspapiere, sondern auch auf andere völlig sichere Art anzulegen, wozu nach den später ergangenen ministeriellen Bestimmungen vor allem die Anlagen im Personalkredit gehören, der allerdings nur bei einem Teile der deutschen und preußischen Sparkassen stärker entwickelt ist, bei vielen aber noch den übrigen Anlagen gegenüber wesentlich zurückgeblieben ist.

Hiernach scheint es also nicht begründet, zwischen den schweizerischen und deutschen Sparkassen in dieser Richtung einen grundsätzlichen Unterschied zu begründen und diesen, wie an anderer Stelle geschehen, noch dadurch hervorzuheben, daß man die Sparkassen Europas nach der Anlage der Kapitalien in zwei Systeme trennt, nämlich a) in das französisch-englische System, nach dem die Gelder ausschließlich in Staatspapieren angelegt wurden, und b) in das schweizerische System, das größtenteils die Anlagen in Hypotheken bevorzugte.

Denn gerade in Deutschland sind — abgesehen von den Anlagen im Personalkredit — von altersher die Anlagen in Hypotheken ganz wesentlich bevorzugt worden, so daß sich in neuester Zeit die Gesetzgebung in Preußen dazu entschließen mußte, vorzuschreiben, daß ein Teil des Aktivvermögens der Sparkassen in Inhaberpapieren anzulegen sei.

Bezüglich der Einmischung des Staates oder der Gemeinden lassen sich bei den schweizerischen Sparkassen vier Formen unterscheiden: 1. der Kanton oder die Gemeinde ist Selbstgründer und Verwalter; 2. der Kanton oder die Gemeinde gewährt den Sparkassen die staatliche oder kommunale Haftung; 3. der Kanton stellt die Sparkassen unter besondere Aufsichtsgesetze; 4. er beschränkt sich auf die allgemeinen Vorschriften der Gemeinden; gegründet oder garantiert waren 1895 nur zwölf Prozent sämtlicher Sparkassen.

Eine bundesgesetzliche Regelung des Sparkassenwesens besteht nicht und eine staatliche Regelung seitens der Kantone nur in Freiburg und St. Gallen. Ferner ist der Kanton Aargau zu erwähnen, der zur Ausführung eines Artikels der Staatsverfassung, welche dem Staate die Oberaufsicht über die Kreditinstitute überträgt, vorläufig eine Art Kontrollstatistik eingerichtet hat.

Infolge der Leichtigkeit, sich ohne Beengung staatlichen Zwanges den wechselnden Lebensverhältnissen und Bedürfnissen anzubequemen, hat daher das schweizerische Sparkassenwesen eine große Mannigfaltigkeit der Formen und Kombinationen ausgebildet.

Das eidgenössische Obligationenrecht von 1883 hat dieser freien Entfaltung keine Schranken gesetzt, hat aber mit Bezug auf die Assoziationen, welche den Sparkassen zugrunde liegen, einen einheitlichen, rechtlichen Charakter und größeren Schutz für Gläubiger wie Schuldner herbeizuführen gesucht. Allerdings hat das Obligationenrecht auch insofern ungünstig eingewirkt, als einige Kantone bei dessen Einführung ihre Vorschriften über eine staatliche Kontrolle und Genehmigung der Finanzinstitute und damit auch der Sparkassen aufgehoben haben, in der Meinung, sie seien dem Obligationenrecht gegenüber nicht mehr gültig und dieses genüge für die Zukunft; nach beiden Richtungen haben sie sich aber getäuscht.

Das Freiburgische Gesetz von 1862 bezweckt, die Verwaltung der Sparkassen einer genauen Aufsicht zu unterstellen und die diesen Anstalten anvertrauten Interessen des Publikums so viel als möglich zu garantieren. 1876 wurde das Gesetz durch den Beschluß des Staatsrats revidiert, beziehungsweise in erweiterndem Sinne dahin interpretiert, daß es nicht nur auf die Sparkassen der Städte und Bezirke sich ausdehnen solle, sondern auch auf andere Kassen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, deren hauptsächlichste sind: Die Statuten und Reglements bedürfen der Genehmigung des Staatsrats, müssen eine Gemeindegarantie und eine organisierte Verwaltung enthalten. Die Rechnungsabschlüsse sowie ein Bericht über den Stand der Titel und Schuldbriefe müssen dem Departement des Innern vorgelegt werden, über das Verfahren einer Liquidation wacht der Staatsrat. Neben diesen staatlich anerkannten Sparkassen gibt es

noch freie Privatunternehmungen, die keiner Kontrolle unterliegen, aber auch keine „moralischen Personen" nach Freiburger Recht sind.

Das St. Gallische Gesetz von 1892, welches das Sparkassewesen am ausführlichsten regelt, enthält in acht Paragraphen die folgenden Bestimmungen:

Eine öffentliche Sparkasse bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der die Statuten und die jährlich einzureichende und zu veröffentlichende Rechnung prüft. Das Gesamteinlagekapital ist durch solide Werttitel zu decken, und es muß überdies für zehn Prozent desselben eine weitere eingezahlte Sicherheit (Aktienkapital, Reservefonds usw.) vorhanden sein, was ebenfalls der Regierungsrat zu überwachen hat. — Die Sparkassen sollen nicht nur eine besondere Buchführung besitzen, sondern auch von jedem anderen Geschäft getrennt gehalten werden. Als Sparkassenguthaben werden betrachtet: Guthaben, welche in ein- oder mehrmaliger Einlage die Summe von 2000 Franken nicht übersteigen, größere Guthaben nur, wenn sie durch Zinsenzuwachs 2000 Franken überschritten haben. Das Gesetz findet auf die Sparkasse der Kantonalbank keine Anwendung.

Zum St. Gallischen Gesetz wurde 1893 eine Vollzugsverordnung erlassen, aus der hervorzuheben ist, daß diejenigen Sparkassen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht nachkommen, zur Liquidation verpflichtet werden. 1895 wurde ein Nachtragsgesetz erlassen, dessen einziger Artikel dem Regierungsrate die Befugnis gibt, bei Sparvereinen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter von der Supergarantie von 10 Prozent des Einlagekapitals abzusehen.

Im Kanton Aargau, wo die Staatsverfassung dem Staate zur Pflicht machte, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kreditinstitute zu führen, hat man diese Verfassungsbestimmung zunächst auf administrativem Wege in Vollzug zu setzen gesucht, und zwar durch das Mittel der Kontrollstatistik. Die Staatsaufsicht verlangt für alle Kreditinstitute, daß die Rechnungsstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Banktechnik erfolge. Dieser wurde auch das Kontrollformular für die jährlichen statistischen Ausweise angepaßt, welche dazu dienen sollen, eine Gesamtübersicht über das geschäftliche Gebaren und die finanzielle Lage aller Kreditinstitute zu ermöglichen.

Überall, wo im Interesse ihrer Solidität Änderungen in den Statuten der Garantie, Verschärfung der Kontrolle usw. notwendig schienen, wurden mit den Aufsichtsorganen gemeinsam mündliche Besprechungen abgehalten, und wo es in der Buchführung fehlte, Anweisungen und Belehrungen erteilt. Mittels der Kontrollstatistik ist eine einheitliche klare Rechnungsstellung aller Kreditinstitute und damit auch eine bessere Ordnung im Verwaltungswesen erzielt worden. Sie bildet eine Art Vorbereitung zum Erlaß gesetzlicher Bestimmungen.

Die sämtlichen Sparkassen der Schweiz haben sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der Sparkassenbücher	Mill. Fr.	Einlagen pro Kopf Fr.	pro Buch Fr.	Ein Buch kommt auf Einwohner
1825	44	24.000	6·08	3	278	83
1835	100	60.028	16·8	8	280	36
1852	163	181.172	60·4	25	333	13
1862	235	355.291	131·9	53	371	7·1
1872	303	542.162	288·8	108	533	5·0
1882	487	746.984	504·1	181	689	3·8
1897	564	1,311.946	984·8	319	753	2·4
1908	1045	1,963·147	1592·4	448	811	1·8

Die Statistik umfaßt sämtliche Sparkassen des Landes einschließlich Jugend- und Schul-Sparkassen, Fabrik-Sparkassen von Angestellten- und Arbeiterorganisationen, Sparkassen von landwirtschaftlichen Organisationen und Darlehenskassen. Die Zahl der Sparkassen läßt sich daher mit derjenigen in anderen Ländern nicht vergleichen. Nur für 1908 wissen wir, daß von den 1045 Sparkassen 384 „eigentliche" Sparkassen sind; dieser Begriff ist allerdings auch nicht definiert, umfaßt aber die vorhin genannten Arten (Jugend- und Schul-Sparkassen usw.) nicht, dürfte sich also wohl mit dem Begriffe decken, der den sonstigen Statistiken, insbesondere den deutschen, zugrunde liegt.

Außer den 384 Hauptkassen bestanden 66 Filialen und 1081 Agenturen, zusammen also 1531 Sparstellen; eine Sparstelle kommt demnach auf 2322 Einwohner.

Die übrigen Zahlen können unbedenklich mit den Zahlen anderer Staaten verglichen werden, denn die Zahl der Bücher und der Einlagenbestand ist bei den übrigen Sparkassen relativ unbedeutend (1908: 126.123 Bücher und 26 Millionen Franken Einlagenbestand, wovon aber 62.074 Bücher mit 4·3 Millionen Franken wieder bei Sparkassen angelegt waren, so daß von der Gesamtsumme 1908 nur 64.049 Bücher und 21·7 Millionen Franken in Abzug zu bringen sind).

Von besonderer Wichtigkeit für die richtige Beurteilung des Wirkens der Sparkassen ist ein Bericht des Eidgenössischen Justizdepartements über die Antworten der Kantonsregierungen hinsichtlich der Sicherung der Spareinlagen durch Einführung eines gesetzlichen Pfandrechts. Nach diesem Bericht sind in den letzten zwanzig Jahren in Sparkassen von sieben Kantonen mindestens 3 Millionen Franken Verlust erlitten worden. Weiter ergibt sich, daß man die Spareinlagen in gewissen Kategorien von Kassen nicht als genügend versichert betrachtet; dies ist namentlich bei denjenigen kleineren ländlichen Sparkassen der Fall, welche die Tendenz zeigen, sich zu kleinen Banken umzugestalten. Im ganzen ist das Bedürfnis nach größeren Garantien für die Spareinlagen vorhanden, wenn auch ein wirklicher Notstand nicht behauptet werden darf. Nur eine kleine Zahl von Kantonsregierungen bezeichnet die Einführung von Sicherungsmaßregeln als mehr oder weniger dringend oder besonders wünschenswert. 16 Kantone haben bis jetzt nicht versucht, irgendwelche bezügliche Maßnahmen zu treffen, in den anderen, wo man solches tat, ist der Weg der Reform noch keineswegs abgeklärt. Nach Ansicht des Departements vermögen die Maßregeln der Kantone nur bis zu einem gewissen Grade den angeführten Übelständen entgegenzuwirken, während mit einer pfandrechtlichen Sicherung der Spareinlagen oder mit einem Vorzugsrecht dieser im Konkurse, in dieser Hinsicht ganz andere Ergebnisse zu erzielen gewesen wären.

Die eidgenössischen Räte haben nun diese pfandrechtliche Sicherheit dadurch geschaffen, daß sie den Kantonen das Recht eingeräumt haben, solange als nicht der Bund selbst Normen über das Sparkassenwesen festsetzt, ein gesetzliches Pfandrecht einzuführen, das von den Formvorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfand befreit ist, wo also weder Übergabe noch schriftlicher Pfandvertrag erforderlich sind. Die Kantone können solche Vorschriften lediglich auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen und der Bundesrat hat die Gesetze zu genehmigen. Bei der Genehmigung solcher gesetzlicher Vorschriften hat er insbesondere darauf zu achten, daß die beiden Hauptschwierigkeiten gelöst werden, nämlich einerseits die Begriffsbestimmung der Spareinlage und anderseits eine genügende, hinreichend klare Begrenzung der Pfandgegenstände, die dem Sparkassengläubiger als Sicherheit gegeben werden können.

Inwiefern sich diese Vorschriften in der Praxis bewährt haben, ist hier noch nicht bekannt geworden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Wenn während der Waffenübung nur wenig über die Hälfte des gesamten Arbeitsverdienstes des Einberufenen ausfällt, besteht kein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141.

Mit dem Bescheide des Stadtrates M. vom 3. Juni 1914, Z. 16.058, wurde das Begehren des zur Waffenübung (militärischen Ausbildung) eingerückt gewesenen Johann B., Magazinsarbeiters in M., mit dem er den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln für seine Gattin Josefa B. und zwei Kinder geltend machte, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, abgewiesen.

Die k. k. Statthalterei in G. gab mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1914, Z. $7\frac{4153}{2}$, der hiegegen eingebrachten Berufung des Genannten Folge und erkannte in Behebung des angefochtenen Bescheides im Sinne der Bestimmung zu § 2, P. 2, Abs. 3 der Min.-Vdg. vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28, den Unterhaltsbeitrag für jeden der 13 Tage der Waffenübung und für zwei Reisetage im Ausmaße von 50 Prozent des gemäß § 3 leg. cit.

maßgebenden Taglohnes von 2 K 20 h, somit von 1 K 10 h im Gesamtbetrage von 16 K 50 h zuhanden der Josefa V. in M. zu, weil, obwohl der Einberufene die Hälfte seines Taglohnes während der Dauer der Waffenübung fortbezog, er dennoch einen weiteren Ausfall am Einkommen erlitt, da die Akkordlohnprämie per 20 h pro Tag während der Dauer der Waffenübung zur Gänze ausfiel.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, dem infolge der abweichenden Meinung der k. k. Finanz-Landesdirektion in G. der Akt nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8, P. 10 und 32 der Min.-Vdg. vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28, vorgelegt werden mußte, hat mit dem Erlasse vom 20. März 1916, Z. XVII 5345 ex 1915, eröffnet, daß die Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen des V. den Intentionen des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, nicht entsprach.

Der Eingerückte bezog allerdings während der Dauer der Waffenübung weniger als die Hälfte des Arbeitsverdienstes weiter; mit Rücksicht auf die sehr geringe Höhe dieses Mehrausfalles, sowie auf die Fassung der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu § 2, Punkt 2, Absatz 3 („im allgemeinen") kann hier jedoch nicht von einer Gefährdung des Unterhaltes der Angehörigen während der ohnedies kurzen Dauer der Waffenübung gesprochen werden. M.—G.

Literatur.

Die neuen Erb- und Schenkungsgebühren samt den einschlägigen Gesetzen, nebst einem Sachregister. Herausgegeben von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1916. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4. 150 S. Preis 2 K 80 h, eleg. geb. 3 K 80 h. — Erschienen als Heft 106 der österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. — **Die Gerichtsgebühren** nebst den einschlägigen Gesetzen und der Durchführungsverordnung. Mit Erläuterungen aus der amtlichen Denkschrift, einem Überblick und einem ausführlichen Sach- und Nachschlagsregister. Herausgegeben von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1916. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4. 335 Seiten. Preis 6 K, eleg. gebd. 7 K. Erschienen als Heft 104 obiger Gesetzessammlung. — **Die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen** samt der Durchführungsverordnung. Mit Erläuterung aus der amtlichen Denkschrift. Herausgegeben von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1916. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4. 78 Seiten. Preis 1 K 60 h, eleg. gebd. 2 K 40 h. Erschienen als Heft 105 obiger Sammlung.

Die Leser dieser Zeitschrift seien auf diese Neuerscheinungen im Buchhandel wegen der äußerst praktischen und instruktiven Bearbeitung der durch die kaiserlichen Verordnungen vom 15. September 1915 geschaffenen Veränderungen auf dem Gebiete des Gebührenrechtes besonders aufmerksam gemacht. —gg—

Die Neuregelung der Gebühren. Kaiserliche Verordnungen vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278—280, betreffend Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichts- und Versicherungsgebühren. Gesetzestext und Durchführungsvorschriften mit Erläuterungen, anderen einschlägigen Gesetzesstellen, Verordnungen und Beispielen. Systematisch bearbeitet und für den Handgebrauch herausgegeben von Dr. Karl Dobrauc, k. k. Finanzsekretär in Graz. Zweite, vermehrte Auflage Graz 1916. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler. Preis 4 K, gebunden 5 K.

Während die erste Auflage das Gesetz und die Durchführungsvorschriften in je einem Bande aufnahm (siehe die Ankündigungen in der Zeitschrift vom heurigen Jahre in Nr. 6, Seite 24, und Nr. 12, Seite 50), ist in der gegenwärtigen Auflage das Gesetz und Verordnungsrecht in einem Bande in äußerst praktischer Weise verarbeitet worden.

Das Erscheinen dieser Neuauflage, die die Trefflichkeit des Werkes mitbeweist, wird gewiß nicht nur von der Juristenwelt, sondern auch von Personen, die anderen Kreisen angehören, insbesondere den Geschäftsleuten, lebhaft begrüßt werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Finanzministerium Dr. Paul Edlen von Möraus taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bischof von Brünn Dr. Paul Grafen Huyn taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Fürstbischof von Gurk Dr. Adam Hefter taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den Dechanten und Hauptpfarrer in Saldenhofen Alois Arzenšek zum Domherrn des Lavanter Kathedralkapitels ernannt.

Se. Majestät haben dem Sanitätskonsulenten für den Gewerbeinspektionsdienst im Handelsministerium Dr. Oskar Ritter Wunschheim von Lilienthal das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Steueroberverwaltern Eduard Pauler in Troppau und Emil Krämer in Jauernig anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Josef Usmiani in Arbe anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialvizesekretär und Oberleutnant in der Evidenz Dr. Karl Viktor Krenn beim Kreiskommando Kowel das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes und dem Forst- und Domänenverwalter Adam Schwarz beim Kreiskommando Kielce das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben den Zolloberinspektor Eugen Swoboda in Wien zum Zolldirektor ernannt.

Se. Majestät haben die Oberfinanzräte Dr. Karl Savnik und Doktor Alexander Viditz zu Sektionsräten im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate Arnold Fried in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Hoheit Erzherzog Franz Salvator haben in von Sr. Majestät übertragenem Wirkungskreise in Anerkennung besonderer Verdienste um das Rote Kreuz dem Landeshauptmanne des Herzogtumes Kärnten Leopold Freiherrn von Aichelburg-Labia, Landsturmmajor und Oberkommandanten der Kärntner freiwilligen Schützen das Offiziersehrenzeichen vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat die absolvierten Konsularakademiker Paul Nawe, Hans Redlhammer, Klemens Wildner und Klemens Ernuszt von Gerdovchák zu Konsularattachés ernannt.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse Nr. 4.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben Heft 107.

Pensionsbestimmungen für k. k., bzw. k. u. k. gemeinsame Staatsbeamte auf Grund der neuen Dienstpragmatik etc.

Die Entlassung des Staatsbeamten sowie Verlust von Pensionen infolge strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung.

Von **Arnold Gleisner**, Hof- und Ministerialoffizial.

Preis broschiert K **3.—**, elegant in Leinwand gebunden K **3.80.**

Vom berühmten Verfasser des sensationellen Buches **„Mitteleuropa"** ist soeben bei mir erschienen:

Wie wir uns im Kriege verändern

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Vortrag, gehalten am 28. April 1916 zu Wien

Preis **K 1.20**

Ein Teil des Verkaufspreises fließt dem Tuberkulosenfonds des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz für Niederösterreich zu.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

☞ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 70 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. Juli 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 29.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht. Von Dr. Adolf Merkl. II. Die „öffentlich-rechtliche Korporation" als Gewerbsinhaberin.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung über den Anspruch eines Dritten auf Ersatz des von ihm auf die Verpflegung eines Armen gemachten Aufwandes gegen die Gemeinde sind die Gerichte berufen. (§ 1042 a. b. G.-B., §§ 22, 24, 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.)

Notizen.

Personalien.

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht.[1]

Von Dr. Adolf Merkl.

II. Die „öffentlich-rechtliche Korporation" als Gewerbsinhaberin.

Gedanklich bestehen keine Schranken für irgendeine Berechtigung oder Verpflichtung als jene, welche das Recht aufstellt. In der Verteilung von Rechten und Pflichten ist die positive Rechtsordnung souverän. Es gibt keine Person, die von vornherein irgendeiner Berechtigung oder irgendeiner Verpflichtung unzugänglich, unfähig wäre; selbst unter Strafsanktion gestellte Pflichten kann die Rechtsordnung nach Belieben zum Beispiel auch für juristische Personen[2] statuieren, ohne sich an der sogenannten, viel mißbrauchten „Natur der Dinge" zu brechen; das ganze Rechts- und Pflichtsystem ist ja nur ein Problem der Zurechnung und die Zurechnung ist eine Sache der Rechtsordnung.

Auch des Gewerberechtes, des aus der Gewerbeanmeldung oder Konzessionsverleihung sich ergebenden Recht- und Pflichtenkreises kann a priori jede Person teilhaftig werden, die nicht a posteriori durch die Rechtsordnung davon ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Person des Staates wie für jede andere Gebietskörperschaft. Wenn von einer juristischen Person schlechthin die Rede ist, dann ist auch Staat, Land, Kreis und Gemeinde darunter zu verstehen; im Zweifel gelten für diese keine anderen Rechte und Pflichten als für jede andere Person. Dies schließt aber keine rechtliche Exemtion des Staates von irgendwelchen Rechten und Pflichten aus, welche auf dem Gesetzeswege erfolgt. Wie es einerseits auf naturrechtlicher Denkweise beruhen würde, unbekümmert um das positive Recht dem Staate eine rechtliche Sonderstellung zu arrogieren, so wäre es nicht minder naturrechtlich, aus dem Prinzip der Koordination von Staat und Untertan, aus der prinzipiellen Gleichartigkeit beider Personsqualitäten heraus wieder unbekümmert um positivrechtliche Unterscheidungen eine durchgängige Gleichbehandlung der beiden Personentypen zu postulieren. Auch das ist quaestio facti, Frage des positiven Rechtes.

Wir meinen nun — damit sprechen wir allerdings eine für das österreichische Recht kaum je vertretene Ansicht aus — der österreichische Gesetzgeber konstituiere eine derartige Verschiedenheit zwischen Staatsperson und anderen Personen auf dem Boden des Gewerberechtes; eine Verschiedenheit, die darin besteht, daß der Staat, wie überhaupt alle Gebietskörperschaften (die aus später auszuführenden Gründen ihm gleichgestellt sind), von der Gewerbeordnung ausgenommen, des Gewerberechtes unfähig, aber auch unbedürftig sind; von der Gewerbeordnung ausgenommen, ohne hiedurch von den Funktionen, die bei anderen Personen ein Gewerbe darstellen würden, ausgeschlossen zu sein: ein und dieselbe Funktion fällt eben je nach der Person, die sie versieht, bald unter die Gewerbeordnung, bald nicht.

Die bisherige Theorie (und auch Praxis) des österreichischen Gewerberechtes operierte nur mit sachlichen Exemtionen: Es sind das die großen Gebiete „gewerbemäßiger" Tätigkeiten, welche der Art. V des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) aufführt. Wenn hier auch von Advokaten, Notaren, Ärzten die Rede ist, so handelt es sich doch nicht um persönliche sondern sachliche Ausnahmen; es sind zum Beispiel die advokatorischen, ärztlichen und anderen Berufsgeschäfte von der Gewerbeordnung ausgenommen, Advokaten, Ärzte usw. unterliegen ihr uneingeschränkt, wenn und inwieweit sie gewerbemäßig andere Geschäfte betreiben. Im Gegensatz zu dieser sachlichen Exemtion des Art. V enthält nun, wie mir scheint, der Art. IV eine persönliche Exemtion. Wie schon vorausgeschickt: die der Gebietskörperschaften. Das ist nun allerdings nicht direkt ausgedrückt; es ist nur mittelbar zum Ausdruck gebracht, durch die Einschränkung des Geltungsbereiches der Gewerbeordnung auf die „gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen". Eine volkswirtschaftliche Kritik des Wortes „gewerbemäßig" wird nämlich zu der Einsicht führen, daß es auf die Staats-, Landes-, Kreis- und Gemeindebetriebe nicht zutrifft.

Auf den volkswirtschaftlichen Begriff des Wortes gewerbemäßig in einer im Sinne des Gesetzes mindestens möglichen, wenn nicht ausschließlichen Bedeutung ist nämlich durch die Gewerbeordnung stillschweigend verwiesen. Das Gesetz versucht zwar eine Definition des Gewerbes, indem es aber eine definitio per idem bietet (Gewerbe sind ... „alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen"), ist das Ergebnis dasselbe, als wäre von vornherein eine Definition unterlassen worden, und es tritt schon beim Worte Gewerbe selbst das ein (was sich ja schließlich und endlich auch nicht durch eine und nicht durch eine Serie von Legaldefinitionen, welche sich ja immer wieder undefinierter Ausdrücke bedienen müssen), was sich also auch durch keine Legaldefinition vermeiden läßt: die Verweisung auf den Sprachgebrauch, die Ermächtigung, den gesetzlichen Ausdruck mit der dem Sprachgebrauch eigenen Begriffsumschreibung auszufüllen.

[1] Siehe Nr. 26, 27 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[2] Abgesehen vom Staate, der ja, ebenso wie für das Unrecht, auch für die Unrechtsfolgen (Exekution und Strafe) unerreichbar ist. (Vgl. Kelsen, Staatsunrecht, Grünhutsche Zeitschrift ex 1914.

Hier sozusagen „nationalökonomisch zu werden", wo das Gesetz mit undefinierten nationalökonomischen Begriffen operiert, hier ein wenig Nationalökonomie zu treiben, verstößt nicht gegen das Prinzip des Rechtspositivismus, ist vielmehr echter Positivismus, weil sich eine solche Betrachtung die Aufdeckung aller im Gesetz beschlossenen Möglichkeiten zum Ziele setzt. Man wird zugeben, daß die populäre Auffassung vor der wissenschaftlichen nicht etwa den Vortritt hat — das billigste Urteil kann höchstens dahin gehen, daß beide Auffassungen dem Gesetzestexte gleich gut entsprächen — aber auch zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Auffassungen steht de lege die Wahl offen, wenn nur diese Auffassungen vor der diese Begriffe erforschenden Wissenschaft bestehen können.

Die Familie, die auf primitiver Wirtschaftsstufe ihren gesamten Eigenbedarf deckt und zu diesem Zwecke die Tätigkeiten verschiedener, späterhin sehr differenzierter Gewerbe verrichtet, die betreibt zwar technisch aber nicht wirtschaftlich diese Gewerbe, besser ausgedrückt: die ist technisch auf eine Art und Weise befaßt, welche bei anderer Wirtschaftsform den Inhalt eines Gewerbes abgeben würde. Das Gewerbe in dem Sinne, daß es die Qualität der Gewerbemäßigkeit begründet, mehr noch die Gewerbemäßigkeit als solche bedeutet hingegen eine Wirtschaftsform, welche zu dieser Deckung des Eigenbedarfs das gerade Gegenstück abgibt. Gewerbe ist eine verkehrswirtschaftliche Funktion, eine Tätigkeit für den fremden Bedarf. Die gewerbliche Tätigkeit bedeutet, wenn man den Eigenbedarf des Gewerbetreibenden im Gegenstande des Betriebes in Betracht zieht, notwendig eine Überdeckung und verweist ihn zwingend auf den Absatz. Der einzelne Gewerbebetrieb — Gewerbe ist hier nicht im technischen sondern kommerziellen Sinne zu verstehen, das Handelsgewerbe fällt also ebenso gut unter diesen Begriff wie das Produktionsgewerbe[1] — der einzelne Gewerbebetrieb also oder wie man hier ebenso gut sagen kann: die Unternehmung bildet die Zelle der individualistischen Wirtschaftsorganisation. Der Staat jedoch oder jede andere Gebietskörperschaft, welche „gewerbliche", man kann eigentlich nur sagen: gewerbeähnliche Funktionen versieht, stellt ausnahmslos den Typus der kollektivistischen Wirtschaftsorganisation dar; das heißt: er wirtschaftet nicht für den Verkehr, sondern für den Eigenbedarf, und zwar im Wesen nicht anders als auf tiefster Wirtschaftsstufe die Familie. Als juristische Person kann er freilich nicht das konsumieren, was er produziert; wohl aber die Summe jener Personen, deren ideeller Exponent er ist; der „Staatsbürger" würde hier wohl nicht zutreffen, gegen den farblosen Ausdruck Mitglieder dürfte man aber mit Grund keine Einwände erheben können. Gleiches gilt vom Land, vom Kreis, von der Gemeinde. Um bei dieser einen Augenblick zu verweilen: Die Nutznießung des Gemeindebetriebes beschränkt sich allerdings in der Regel nicht auf die Personen, welche in jenem engeren juristischen Zusammenhange mit der Gemeinde stehen, den etwa die österreichischen Gemeindeordnungen als Gemeindemitgliedschaft (Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen) bezeichnet. Mit Einbeziehung der sogenannten „Auswärtigen" ergibt sich aber ein ganz bestimmter Kreis von Personen, die in der idealen Einheit der Gemeinde unifiziert gedacht, die mit ihr gleichgesetzt, durch sie gesetzt werden können. Nicht minder abbreviatorisch ist ja der Ausdruck: die Familie produziere und die Familie konsumiere; tatsächlich produzieren und konsumieren die einzelnen Familienmitglieder; auch wird bereits arbeitsteilig gewirtschaftet. Doch ist eben die Familie und nicht anders die wirtschaftlich tätige Gemeinde, der Kreis, das Land, der Staat die Einheit, in der sich Erzeuger und Verbraucher begegnen und (in dieser höheren Einheit) decken. Die Wirtschaft der Gebietskörperschaft, die eine Wirtschaft unterschiedslos für ihre Einwohner ist, stellt sich als eine planmäßige Kongruenzierung von Erzeuger und Verbraucher auf jener Wirtschaftsstufe dar, auf der die Arbeitsteilung eine natürliche Kluft zwischen ihnen hervorgerufen hat; im Grund ist es ja auch das Prinzip der Individualwirtschaft — allerdings in einem andern als dem landläufigen Sinne, in dem Sinne, daß sich jeder für seinen eigenen Bedarf produziert, wobei sich aber das „jeder" und das „eigen" auf ein Kollektivum beziehen — also auch, wenigstens formal und relativ, Individualwirtschaft, was hier auf dem Wege (materieller) Kollektivierung herbeigeführt wird. Alle anderen bestehenden Wirtschaftsformen[1] beinhalten hingegen einen grundsätzlich verschiedenen wirtschaftlichen Habitus: Keine Gesellschaft verkauft prinzipiell nur an ihre Mitglieder — nein, prinzipiell die extranei bilden ihr Absatzgebiet. Sie produziert wie gesagt nicht für den Eigenbedarf, sondern für den Verkehr. Wo eine Gebietskörperschaft (regelmäßig außerhalb der Gebietsgrenzen) einen verkehrswirtschaftlichen Betrieb unterhält, da bestätigt diese Ausnahme nur die Regel. In dieser vereinzelten Richtung ist die Gebietskörperschaft denn auch als Gewerbeinhaberin zu behandeln, um so weniger aber eben, wo sie sich beim Absatz auf einen (formal, das bedeutet nicht notwendig: der Zahl nach) geschlossenen Mitgliederkreis beschränkt. Insoweit kann, um zusammenzufassen, bei den Gebietskörperschaften von einer Gewerbemäßigkeit des Betriebes ebensowenig die Rede sein wie bei der Familienwirtschaft, welche sich auf den Familienbedarf beschränkt, insofern ist weiters anzunehmen, daß mangels der Gewerbemäßigkeit, welche die österreichische Gewerbeordnung zum fundamentalen Begriffsmerkmal des Gewerbes erhebt, ein Gewerbe im Sinne des österreichischen Gesetzes nicht vorliegt. Der Staat (um nur ein paar Beispiele zu bringen), welcher an seine Einwohner Mehl abgibt, die Gemeinde, wenn sie etwa Kohlen verschleißt oder auch, sofern sie sich etwa auf ein Gebiet begibt, das sonst der Gast- und Schankgewerbekonzession unterliegt — (die Beispiele ließen sich verhundertfachen) unterliegt nicht der Gewerbeordnung, das heißt den — immerhin lästigen — Voraussetzungen oder Einschränkungen für diese Tätigkeit (wofern sie gewerblicher Natur wären),[2] sondern sind lediglich an etwaige interne Vorschriften für diese Funktionen gebunden.

Manche würden diesem Ergebnisse insoweit zustimmen, als es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten der Gebietskörperschaften handelt, bei denen Gewinnabsicht ausgeschlossen ist, während sie sicher mit Entschiedenheit an der gewerblichen Natur jener Staats- und Gemeindebetriebe festhalten dürften, bei denen Gewinnabsicht erklärt oder offenkundig ist. Eine derartig bedeutende Stelle vermag ich jedoch der Gewinnabsicht, deren Bedeutung für die Qualifikation des Gewerbes meiner Ansicht nach überhaupt sehr überschätzt wird, in diesem Zusammenhange schon gar nicht zuzuschreiben. Im allgemeinen trifft der von Heller[3] aufgestellte Satz: „Die Gewerbemäßigkeit setzt die Absicht voraus, Gewinn zu ziehen" vollauf zu, wenn auch einzelne Fälle denkbar sind, wo die Gewinnabsicht mangelt, ohne daß hiedurch die gewerbliche Natur der betreffenden Tätigkeit berührt wäre. Wenn sich ein charitatives Unternehmen nicht darauf beschränken sollte, Geld oder fertig angeschaffte Güter geschenkweise zur Verteilung zu bringen, sondern Einrichtungen schüfe, diese Güter in eigener Regie zu erzeugen und die Erzeugnisse zum oder unter dem Selbstkostenpreis oder auch unentgeltlich zur Verteilung zu bringen, so ist hier trotz Ausschlusses der Gewinnabsicht die Gewerbemäßigkeit dieser produktiven Tätigkeit nicht ausgeschlossen. Das Ergebnis der Tätigkeit kommt an extranei es handelt sich nicht um Deckung des Eigenbedarfes, sondern um Absatz, allerdings ohne Gewinnabsicht. — Das typische Gewinnstreben bei der gewerblichen Tätigkeit, welches nur vereinzelte Ausnahmen erfährt, hängt eben mit der von mir betonten verkehrswirtschaftlichen Funktion der gewerblichen Tätigkeit zusammen.

[1] Durch Subsumtion des Handels unter die gewerblichen Tätigkeiten begeht also die österreichische Gewerbeordnung keineswegs einen Verstoß gegen die wissenschaftliche Terminologie.

[1] Vom Konsumvereine, welcher in einer eigenen Studie betrachtet werden soll, etwa abgesehen.

[2] Vgl. Österr. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1901, Nr. 7 vom 14. Februar 1901, „Über den Begriff des Gewerbes nach österreichischem Gewerberecht" von Dr. Siegmund Brosche: „Eine Tätigkeit, die ausschließlich der eigenen Bedürfnisbefriedigung oder dem Bedarfe des eigenen Hausstandes dient, die nicht auf einen Austausch von Leistungen gerichtet ist, ist kein Gewerbe." Die Funktion zur „eigenen Bedürfnisbefriedigung" trifft aber gerade vom industriellen Betriebe des Staates oder der Gemeinde zu (es wäre denn, daß sie außerhalb oder auch innerhalb ihrer Grenzen einen industriell-kommerziellen Betrieb, verbunden mit dem Absatz der Waren an Ort und Stelle, also an extranei unterhalten würden). Gegen das etwaige Argument, daß bei juristischen Personen von einer „eigenen Bedürfnisbefriedigung" nicht die Rede sein könne, läßt sich sofort das Gegenargument anführen, daß ja auch nicht die „physische Person" als solche, sondern ihr physiologisches Substrat, der Mensch, die Bedürfnisse hat und befriedigt. Auch beim Staat und bei der Gemeinde hat man, wenn man von der Befriedigung eigener Bedürfnisse durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit spricht, vernünftigerweise an die ihrer materiellen Substrate zu denken. Es handelt sich für eine volkswirtschaftliche Betrachtung nicht um Bedürfnisse der juristischen Person des Staates, welche ja in ihrer Personsqualität für eine solche Betrachtung überhaupt nicht gegeben ist, sondern um Bedürfnisse der den Staat konstituierenden Menschen.

[3] A. a. O. II, S. 1660. Übereinstimmend Brosche im zitierten Artikel.

Wenn ich also einerseits der Ansicht sehr nahe stehe, welcher ein Gewerbe ohne Gewinnabsicht als Nonsens erscheint, so kann ich doch der verwandten Auffassung nicht zustimmen, welcher — beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen eines Gewerbes — die obendrein festgestellte Gewinnabsicht bestimmend ist, in dem betreffenden Falle ein Gewerbe anzunehmen. Der Staats- oder Gemeindebetrieb ist vielmehr gleichgültig, ob Gewinnabsicht vorliegt oder nicht, kein Gewerbebetrieb. Was in diesem Falle die Gewerbemäßigkeit ausschließt, ist die wirtschaftlich-soziale Kongruenz von Produzent und Konsument, vom gewerblich Tätigen und Abnehmer des Ergebnisses der Tätigkeit; eine Kongruenz, die reelle Gewinne ausschließt, die das, was als Gewinn erscheint, auf einen Betriebsüberschuß reduziert, welcher in die Taschen der den Gewinn verursachenden Abnehmer in irgendeiner Form — vielleicht auch in die Form eines gar nicht geschätzten und nicht einmal schätzenswerten „Gutes" verflüchtigt — zurückfließt. Der sogenannte Gewinn kann das Ergebnis einer vorsichtigen Kalkulation sein, er kann die Zwecke einer indirekten Besteuerung verfolgen[1] — niemals wird ihm die Rolle eines die Gewerbemäßigkeit konstituierenden privatwirtschaftlichen Gewinnes zuzuschreiben sein.

Noch einen letzten Einwand gilt es zu zerstreuen! Nach Art. IV des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung fällt unter „die gewerbemäßig betriebenen Geschäfte" unter anderem der „Betrieb von Handelsgeschäften". Daß die Gebietskörperschaften nach österreichischem Handelsrechte fähig sind, Handelsgeschäfte einzugehen und tatsächlich tausendfältig abschließen, soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Aber nicht der Betrieb von Handelsgeschäften schlechthin genügt, ein Gewerbe zu konstituieren — nein, „gewerbemäßig" muß dieser Betrieb vor sich gehen. Und daran, daß dies, wie gezeigt, bei der Handelsgeschäfte abschließenden Gebietskörperschaft nicht der Fall ist, scheitert ihre Qualität als Gewerbsinhaberin. — Nun sollte man meinen, es sei eine einfache Konsequenz, daß der des Betriebes von Handelsgeschäften fähige Staat auch ein Gewerbe betreiben könne. Dem ist aber keineswegs so und gerade an dieser scheinbaren Inkonsequenz vermag sich vielleicht am besten die Berechtigung meiner dem Staat und der Gemeinde eine gewerberechtliche Sonderstellung einräumenden Theorie zu erweisen. Dürfte man beim Begriffe des Handelsgeschäftes auf die nationalökonomischen Grundlagen zurückgreifen, der Staat und die Gemeinde würden sich dann (und zwar aus denselben Gründen) einem Handelsgeschäfte, wie überhaupt der Erscheinung des Handels gegenüber als ebenso unzugänglich erweisen, wie gegenüber einem Gewerbebetriebe. Jede derartige nationalökonomische Erwägung wird aber dadurch ausgeschlossen, daß das Gesetz (H.-G.-B. Art. 271 ff.) die Handelsgeschäfte definiert oder eigentlich sie erschöpfend aufzählt und darunter eben auch solche anführt, welche zu Tausenden von Staat und Gemeinde geschlossen werden. Es ist dies im Grunde gar nicht eine Legaldefinition des Handelsgeschäftes, geschweige denn des Handels, es handelt sich lediglich um die Zusammenfassung von Geschäften, welche unter gleichen Rechtsregeln stehen, unter einem gemeinsamen willkürlich oder a potiori gewählten Namen. Wenn sich aber das Gesetz der Definition des von ihm gebrauchten Ausdruckes „Gewerbemäßigkeit" enthält und auch auf eine erschöpfende Aufzählung der „gewerbemäßigen Beschäftigungen" verzichtet, hat es der fachwissenschaftlichen Auslegung dieses gewiß auslegungsbedürftigen vieldeutigen Begriffes die Bahn freigegeben.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung über den Anspruch eines Dritten auf Ersatz des von ihm auf die Verpflegung eines Armen gemachten Aufwandes gegen die Gemeinde sind die Gerichte berufen. (§ 1042 a. b. G.-B., §§ 22, 24, 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.)

Die Klage der B. V. gegen die Stadtgemeinde Z. auf Ersatz des auf die Verpflegung der Angehörigen B. gemachten Aufwandes wurde infolge Einrede der Beklagten wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges vom Prozeßgericht abgewiesen.

Das Rekursgericht hat in Abänderung des Beschlusses die erhobene Einrede abgewiesen.

Begründung: Die Klägerin fordert von der Beklagten den Ersatz für die Verpflegung der Angehörigen der beklagten Ortsgemeinde L. V. seit 1. Jänner 1913 bis 31. Mai 1915, welch letztere die Beklagte nach dem Gesetze als ihre Angehörige zu verpflegen hatte, und stützt daher ihren Anspruch auf die Bestimmung des § 1042 a. b. G.-B. Es handelt sich somit um eine privatrechtliche Frage, deren Entscheidung den Gerichten zusteht. § 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betrifft nur jene Fälle, in welchen die Gemeinde einen Anspruch gegen eine nicht nach dem Privatrechte, sondern nach dem öffentlichen Rechte verpflichtete Gemeinde oder eine andere Person erhebt, in welchen Fällen die Entscheidung den politischen Behörden vorbehalten ist. Die Entscheidung über den privatrechtlichen, auf § 1042 a. b. G.-B. gestützten Anspruch steht jedoch einzig den Gerichten zu, selbst wenn die Entscheidung über den Ersatzanspruch von der Lösung von Vorfragen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, abhängig sein könnte. In diesem Sinne erkannte auch das Reichsgericht in seinem Erkenntnisse (J.-M.-V.-Bl. 1897, S. 255). Gemäß §§ 25 und 44 zit. Ges. kann ein vermögensloser Angehöriger einer Gemeinde selbst eine bestimmte Art der Unterstützung nicht fordern und seinen Anspruch auf Verpflegung gegen die Gemeinde nicht im Rechtswege, sondern nur im administrativen Wege geltend machen; im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um einen derartigen Anspruch, sondern um einen Ersatzanspruch eines Dritten, welcher behauptet, daß er jenen Aufwand für die Gemeinde geltend gemacht hat, da sie ihrer Verpflichtung gemäß §§ 22 und 24 zit. Ges. nicht nachgekommen ist. Es ist daher auszusprechen, daß der Rechtsweg zulässig und somit die Gerichte zur Entscheidung über einen solchen Anspruch zuständig sind.

Dem Revisionsrekurse der beklagten Gemeinde wurde mit Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 28. Dezember 1915, R. II 811/15, keine Folge gegeben.

Begründung: Die Entscheidung des Rekursgerichtes ist zutreffend. Indem auf deren Begründung verwiesen wird, wird zur Widerlegung der Ausführungen des Revisionsrekurses nur noch folgendes beigefügt: Um eine Rechtsbeziehung zwischen der Klägerin und der beklagten Stadtgemeinde herzustellen, bedarf es der Heranziehung der Anordnung des § 1042 a. b. G.-B., wonach derjenige, der für einen anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, das Recht hat, den Ersatz zu fordern. Die Klägerin, welche in einer direkten Beziehung zur beklagten Stadtgemeinde hinsichtlich des Versorgungsanspruches der L. V. nicht steht, könnte ohne Bestand der Norm des § 1042 a. b. G.-B. die beklagte Stadtgemeinde auf Ersatz des auf die Verpflegung der Genannten von ihr gemachten Aufwandes nicht belangen. Die Norm des § 1042 a. b. G.-B., aus welcher die Klägerin ihren Ersatzanspruch ableitet, ist zweifellos eine privatrechtliche, der aus ihr abgeleitete Anspruch der Klägerin also gleichfalls ein privatrechtlicher. Daraus folgt aber, daß über seinen Bestand und seine Höhe die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben und daß die Voraussetzung der Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Ersatzleistung, nämlich daß sie den Aufwand selbst hätte machen müssen, lediglich eine Vorfrage bildet, die für die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich der Ersatzleistungen ohne Belang ist. Ger.-Halle.

Notizen.

(Wie in der republikanischen Schweiz die Gemeinde-Autonomie aufgefaßt wird.) Das „Schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung" bringt aus Bern unter dem Titel „Staatliche Aufsicht der Gemeindeverwaltung" folgende Ausführungen: „Die staatliche Aufsicht der Gemeindeverwaltung ist ein Grundsatz, über den keine Diskussion waltet. Nur fragt es sich, wie weit sie sich zu erstrecken hat. Die bernische Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 garantiert die Autonomie der Gemeinden nicht im allgemeinen, sondern lediglich nach drei Richtungen hin, nämlich einmal mit Bezug auf die Wahl des Vorgesetzten, sodann hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens und endlich — nur indirekt — für den Erlaß der Gemeindereglemente. Wenn daher bei uns vom Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gesprochen wird, darf über diese Materien nicht hinausgegangen werden, will man anders nicht den Boden der positiven Rechtsordnung verlassen. Was nun speziell die Einwohnergemeinde anbetrifft, so stellt Art. 5 des Gemeindegesetzes von 1852 ausdrücklich

[1] Bezeichnenderweise ist es noch niemandem eingefallen, den Staat als Inhaber des Tabakmonopols, obwohl, ja vielleicht gerade weil hier die Gewinnabsicht auf der Hand liegt, der Gewerbeordnung zu unterstellen; der Art. VIII des Einführungsgesetzes zur Gew.-O. für sich allein würde das nicht hindern.

jest, daß sie ihre Eigenschaft als solche besitzt „in betreff derjenigen Angelegenheiten, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen". Hieraus ergibt sich ohneweiters, daß die Gemeindeverwaltung nach bernischem Recht einen Teil der Staatsverwaltung im weiteren Sinne darstellt. Die Einwohnergemeinde ist nicht in der Weise autonom, daß sie sich ihre öffentlichrechtlichen Aufgaben selbst setzen und die Art ihrer Erfüllung selber regeln könnte. Vielmehr ist sie hierin von den Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden durchaus abhängig. Sie kann aber auch nicht etwa die ordnungsmäßige Erfüllung der ihr gesetzten Aufgaben unter Berufung auf ihre vermögensrechtliche Autonomie verweigern. Die vermögensrechtliche Autonomie der Gemeinde findet ihre materielle Grenze in den durch die Erfüllung der Gemeindezwecke hervorgerufenen finanziellen Bedürfnissen der Gemeinde. Die Regierung kann in den Fall kommen, die ganze Verwaltung einer Gemeinde in andere Hände zu legen. Wie nun Prof. F. Blumenstein in einem Rechtsgutachten, veröffentlicht in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht", ausführt, haben die Staatsbehörden das gesetzliche Recht, zwangsweise an Stelle der Gemeinden Verfügungen von finanzieller Tragweite zu treffen. Daher kann eine Gemeinde ihrerseits auch nicht auf dem Wege der passiven Resistenz diese Maßregel dadurch illusorisch machen, daß sie die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel verweigert. Die vermögensrechtliche Autonomie der Gemeinde, wie überhaupt die verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechte der letzteren hindern demnach den Regierungsrat nicht, für die Gemeinde die Beschaffung derjenigen Finanzmittel rechtsverbindlich vorzunehmen, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Gebiet der Staatsverwaltung nötig sind. Worin die vom Regierungsrat zu beschließenden Maßnahmen bestehen können, wird im Gesetz nicht erwähnt. Der Natur der Sache nach wird es sich aber stets darum handeln müssen, das von der Gemeinde Versäumte oder Unterlassene in zweckmäßiger Weise nachzuholen. Dies trifft auch für die Frage der Mittelbeschaffung zu. Was nun speziell die Art und Weise der letzteren anbetrifft, so war es bisher Usus, daß der Regierungsrat die der Gemeinde obliegenden Maßnahmen nicht selbst ergriff, sondern, falls sich die Gemeindeorgane dazu als nicht willig oder unfähig erweisen, eine kommissarische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten (Bevogtung) anordnete. Für die Einhaltung dieses Verfahrens sprechen zwei Gründe: Einerseits haben die Organe der kommissarischen Verwaltung, wenn man mit Recht in der Regel eine Kommission statt eines einzelnen „Vogtes" wählte, Gelegenheit, die konkreten Verhältnisse an Ort und Stelle zu studieren und vielleicht dadurch verschiedene für eine zweckmäßige Erledigung der Angelegenheit nützliche Anhaltspunkte zu gewinnen. Sodann — und hierauf ist Gewicht zu legen — wird dadurch dem einzelnen stimmberechtigten Gemeindebürger Gelegenheit gegeben, zum Wort zu kommen, indem ihm gegen die Beschlüsse und Anordnungen der kommissarischen Verwaltung das Beschwerderecht gemäß Art. 56 ff. des Gemeindegesetzes zusteht. Das demokratische Moment kommt auf diese Weise nach wie vor zur Geltung. Dieser Modus präjudiziert jedoch nach Auffassung von Prof. Blumenstein die weiteren Fragen nicht, ob der Regierungsrat derartige Einzelordnungen nicht auch von sich aus direkt, ohne das Zwischenglied einer kommissarischen Gemeindeverwaltung, treffen kann. Da das Gesetz derartige Maßnahmen, sei es allgemein unter dem Titel der Oberaufsicht im Gemeindewesen, sei es speziell nach Maßgabe bestimmter Vorschriften der Verwaltungsgesetzgebung, vorsieht, da es ferner über die Art und Weise ihrer Ausführung nichts Besonderes statuiert, so muß die direkte Vornahme durch den Regierungsrat als rechtlich möglich und zulässig erklärt werden. Der Verfasser des Gutachtens kommt zum Schluß: Ob ein direktes Vorgehen oder die Bestellung einer kommissarischen Verwaltung im Einzelfalle vorzuziehen ist, stelle nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr eine Frage der Verwaltungspolitik dar, deren Entscheidung von den konkreten Verhältnissen abhängig zu machen ist." G. A.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Prag Doktor Heinrich Ritter Geitler von Armingen das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und dem Hofrate bei dieser Statthalterei Karl Spora taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate der Finanzlandesdirektion in Graz Karl Höhn anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Hofrat Johann Kosina zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Prag Adolf Stitzenberger den Titel und Charakter eines Statthaltereivizepräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben den Hofrat in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums Friedrich von Foglar-Deinhardstein zum Sektionschef bei der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Emil Kneisel zum Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirektion in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Josef Chleborád in Pardubitz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Julius Meislinger in Liesing anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Steueroberverwaltern Karl Mader in Mährisch-Schönberg und Johann Auer in Wallachisch-Meseritsch anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Wenzel Meckl in Eger aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsführer der Generaldirektion der Staatslotterien Wilhelm Bistritschan anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat im Stande der Missionskanzleibeamten den Gesandtschaftskanzleirat Johann Fischer zum Gesandtschaftskanzleidirektor und den Gesandtschaftskanzleisekretär Robert Schubert zum Gesandtschaftskanzleirat ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Statthaltereisekretär Dr. Ludwig Friedrich zum Bezirkshauptmanne ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Manfred Grafen Pachta zum Statthaltereisekretär in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerialvizesekretär im Ministerium des Innern Dr. Josef Ferjančič zum Bezirkshauptmanne ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Gotthard Přibyl in Hohenstadt zum Oberpostverwalter in Trebitsch ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Michelangelo Luzardo zum Präsidenten und des Spiridion Artale zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Zara für das Jahr 1916 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten bei der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Viktor Meznik und Konrad Jedlička zu Rechnungsräten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hilfsassistenten der Samenkontrollstation in Wien Doktor der Bodenkultur Leonhard Felsinger und die Hilfsassistenten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Dr. Phil. Alfred Uhl und Dr. Phil. Wolfgang Himmelbaur zu Assistenten an diesen Stationen ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Bezirksobertierarzt zweiter Klasse Anton Zgaga zum Bezirksobertierarzt erster Klasse ernannt.

Soeben erschien:

Aus der Sammlung **Österr. Gesetze** mit Erläuterungen aus den Materialien, Einzelausgaben — Heft 108

Die Kriegsgewinnsteuer

Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103

Herausgegeben von **Dr. Leo Munk**, Hof- und Gerichtsadvokat

Preis broschiert **80 h**, elegant gebunden **K 1.60**

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

Vom berühmten Verfasser des sensationellen Buches **„Mitteleuropa"** ist soeben bei mir erschienen:

Wie wir uns im Kriege verändern

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Vortrag, gehalten am 28. April 1916 zu Wien

Preis **K 1.20**

Ein Teil des Verkaufspreises fließt dem Tuberkulosenfonds des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz für Niederösterreich zu.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien, I. Seilergasse 4.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 68 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.) (Schlußbogen.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. Juli 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 30.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Gewerbliche Dispensen für Kriegsbeschädigte. Von Lothar Ritter von Pachmann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Vergehen nach § 4, Z. 1, kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, durch vertrags- oder vorschriftswidrige Ausführung von für die bewaffnete Macht der Monarchie zu verrichtenden Arbeiten.

Notizen.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Gewerbliche Dispensen für Kriegsbeschädigte.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

Zur Erhaltung des Kleingewerbe- und Handelsstandes konnte der Staat zu Beginn des Krieges verhindern — ohne daß zunächst ein besonderer legislativer Schritt notwendig war —, daß die infolge der Einberufungen entstehenden Lücken durch militärfreie Dispenswerber ausgefüllt wurden. Für diese erste Zeit genügte die Durchsetzung des Prinzipes, dem eingerückten selbständigen Gewerbetreibenden seinen Platz am Markte und im Kundenkreis zu wahren.[1]

Durch die längere Dauer des Krieges erwuchsen zwei weitere Aufgaben: Infolge der Herabrückung der Grenze des militärpflichtigen Alters mußte sich das Augenmerk auf den gewerblichen Nachwuchs, dessen Ausbildung (Heranbildungsgang) durch so lange Zeit unterbrochen wurde, richten, um diesem für den Fall des Wiedereintrittes friedlicher Verhältnisse die Vorrückung in den Gehilfenstand, dem Gehilfen aber nach Ablauf seiner Kriegsdienstleistung die Gründung einer selbständigen gewerblichen Existenz — wenigstens gesetzlich — zu ermöglichen. Auch mußte der Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe vorgearbeitet werden. In diese Periode[2] fallen bereits zahlreiche Verordnungen auf dem Gewerbeschutzgebiete: alle sind dadurch gekennzeichnet, daß sie die Kriegsdienstleistung als solche berücksichtigen.

Die ergänzende Lösung der Frage bezüglich der Gewerbetreibenden größerer oder geringerer Invalidität — Kriegsbeschädigung genannt — brachte die mit kaiserlicher Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, „geschaffene" gewerbliche Kriegsdispens oder wie der Titel dieser Verordnung in Umschreibung sagt: „mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden . . ."

Die „ämtliche Erläuterung" hiezu (abgedruckt in der Wiener Zeitung Nr. 286, 1915, Seite 13) erklärt u. a. folgend:

„ . . . Noch weitere Begünstigungen räumt diese kaiserliche Verordnung den Kriegsbeschädigten ein, indem sie einerseits vorschreibt, daß die in Invalidenschulen verbrachte Zeit als Verwendung im Gewerbe anzusehen ist, andererseits den kriegsbeschädigten Gewerbetreibenden den Übergang zu anderen Gewerben und solchen Kriegsbeschädigten, die bisher nicht Gewerbetreibende waren, den Antritt erleichtert . . . Die Verordnung berücksichtigt grundsätzlich Berufsangehörige des Gewerbestandes und stellt, ohne an den Grundlagen des jetzigen Gewerberechtssystemes zu rütteln, die Erbringung eines Befähigungsnachweises, wenn auch in einem gegenüber dem bisherigen Rechtszustande restringierten Ausmaße als Regel auf. Die in diesem Rahmen geschaffenen Neuerungen entspringen zeitgemäßen Billigkeitserwägungen, denen keine der wirtschaftlichen Interessentengruppen ihre Würdigung versagen kann."

Zum Unterschied von den Dispensen der Gewerbeordnung, die sich lediglich mit der Nachsicht vom Befähigungsnachweise in der einen oder anderen Richtung befassen, zerfällt die gewerbliche Kriegsdispens in einen Akt der Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen, auf den sich erst die Dispensmaterie aufbaut. Daher ist auch diesem Teile ein gesonderter (I.) Abschnitt gewidmet, an den sich die einzelnen Dispensgruppen anschließen (II. Teil.)

I. Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren.

Die gewerbliche Kriegsdispens hat zur Bedingung:

1. a) eine Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm (§ 1, Abs. 2),
   b) eine persönliche Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, endlich
   c) eine freiwillige Arbeits- oder Dienstleistung für Kriegszwecke; sie stuft sich daher — was das Gefahrenmoment anbelangt — vom Dienste des Frontsoldaten bis zur Tätigkeit einer Zivilperson im Etappenraume oder Hinterlande ab. Grundsätzlich erstreckt sich die Dispensmöglichkeit nur auf Angehörige der eigenen Macht, bezw. auf Dienste, die der eigenen Macht geleistet werden, jedoch wird im § 11 vorgesehen, „die Bestimmungen eventuell auch auf Angehörige einer anderen Macht auszudehnen". Das Requisit der österreichischen Staatsbürgerschaft wird also nur berührt, keineswegs gefordert.

2. Eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Kriegsbeschädigung: „Krankheit oder körperliches Gebrechen während oder infolge Ausübung des Militärdienstes (a, b, c) im gegenwärtigen Kriege."

Sind diese zwei Voraussetzungen nachgewiesen — die Verordnung normiert im § 9 die Beweismittel: ein militär- oder staatsärztliches Zeugnis — so tritt erst das Sonderverfahren ein, in dem die Genossenschaft eine — wenn auch keineswegs dezisive —

[1] Siehe meine Vorschläge im Thema: „Über die Nachsicht vom Befähigungsnachweise zum Antritte von Gewerben während eines Krieges", Nr. 48, vom 26. November 1914 dieser Zeitschrift.

[2] Vergl. hiezu meinen Aufsatz: „Der Einfluß der Kriegsdienstleistung auf den gewerblichen Beruf" in Nr. 18 und 19 l. J. dieser Zeitschrift.

Rolle wie bei den übrigen Fällen der Gewerbeordnung spielt. Wodurch der gewerblichen Kriegsdispens ein besonderes Gepräge gegeben wird, liegt vielleicht weniger in der Dispensmaterie, als vielmehr in der Festigkeit des verwaltungsrechtlichen Dispensaktes, gegen den das Rekursrecht der zuständigen Genossenschaft (§ 116 a Gewerbeordnung) ausdrücklich ausgeschaltet ist.[1] Es erhellt daher, daß in die Äußerungssphäre die zweite der Voraussetzungen nicht einbezogen werden darf, da die Eigenschaft als bevorzugte Partei (Kriegsbeschädigter) eventuell bestritten werden könnte, was praktisch der Einräumung eines Rekursrechtes — wenn auch auf Umwegen — gleichkäme.

In dieses Verfahren fällt nun die Beurteilung, bezw. die Begutachtung über die vorgebrachte Dispensmaterie: sie betrifft Tatsachen

a) vor

b) während oder nach der Kriegsdienstleistung,

erstere Gruppe wieder mit Unterteilung in Tatsachen von

α) bestimmter

β) unbestimmter Dauer.

ad a) α zählt: 1. der mindestens vierjährige Betrieb eines freien Produktionsgewerbes oder eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes als Inhaber, Pächter (selbständig), andererseits als Stellvertreter (Geschäftsführer) . . . § 3, P. 2.

2. Eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem handwerksmäßigen oder in einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe . . . § 3, P. 3.

3. Eine mindestens dreijährige Tätigkeit, die für das qualifizierte Handelsgewerbe in Betracht kommt . . . § 6, Abs. 1.

4. Ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt . . . § 3, P. 3, Abs. 2.

5. Ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt . . . § 3, P. 3, Abs. 3.

6. Die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Lehranstalt oder

7. der erfolgreiche Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses . . . § 6, Abs. 2.

Alle diese Kurse wurden in ihrer Dauer mit Rücksicht auf die Assentierung im Verordnungswege herabgesetzt.

ad a) β gehört: 1. eine Beschäftigung in der Art, die für die Dispens vom Befähigungsnachweise in Betracht kommt . . . § 1, Abs. 1.

2. der Betrieb eines handwerksmäßigen oder eines an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbes . . . § 3, P. 1.

ad b) ist zu rechnen die in einer von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Invalidenschule . . . § 2. („Fürsorgeaktion für heimkehrende Krieger".)

Für die Dispensierung zerfallen diese Tatsachen in Bedingungen, die nachgeholt werden können: alle während oder nach der Kriegsdienstleistung möglichen Vorbereitungsarten im Gegensatze zu solchen, die vermöge der gesetzlichen Bestimmung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Verordnung trat — nach § 12 — mit dem Tage ihrer Kundmachung, d. i. am 7. Dezember 1915 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte zeigten sich schon in den schwebenden Fällen die Wirkungen der Verordnungen:

1. Bezüglich des Rekursrechtes der Genossenschaft (§ 8, Abs. 2) und 2. die Dispenskompetenz wurde mit diesem Termine begründet: dies konnte unter Umständen auch zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen, so insbesondere in den „besonders rücksichtswürdigen Fällen" des § 7.

II. Die Dispensgruppen.

Die Verordnung scheidet gänzliche Befreiung und die Dispens vom Befähigungsnachweise. Erstere tritt nur im Erblindungsfalle[1] für das Korbflechter- und Bürstenbindergewerbe (§ 1, Abs. 2, Punkt 21 und 29 Gewerbeordnung) ein — ein wohl längst berechtigt anerkanntes Zugeständnis.

Im Übergang[2] zur normalen Dispensierung sind jene Fälle, in denen die oberste gewerbliche Instanz Dispensen von der Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises erteilen kann: Voraussetzung ist, daß diese Fälle „besonders rücksichtswürdig" sein müssen, welcher Umstand bereits durch einen Antrag der politischen Landesstelle dargetan sein muß.

Das „den Bedingungen der §§ 3, 5 und 6 nicht entsprechen können" des § 7 ist wohl gleichbedeutend mit einem „nicht mehr entsprechen können."

Die Verordnung hat sowohl für den Fall des Wechsels des gewerblichen Berufes als auch für den Fall der Neugründung einer gewerblichen Existenz vorgesorgt.

1. Für den Übergang:

Der Berufswechsel — technisch „Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen" — ist ermöglicht vom freien zum handwerksmäßigen, vom handwerksmäßigen zu einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten[3] Gewerbe, andererseits von einem an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe an die genannten Gruppen.

Nicht grundlos rückt die Verordnung diesen Gewerbeübergang an die erste Stelle, da er infolge der Kriegsbeschädigungen in den besten Mannesjahren zu einer häufigen und notwendigen Erscheinung des Wirtschaftslebens — schon während des Krieges, vielmehr aber nach dem Kriege — werden wird.

Die Dispensbedingungen unter denen die politische Landesstelle ermächtigt wird, vom Befähigungsnachweise teilweise abzusehen, sind: a) der Betrieb eines anderen handwerksmäßigen (konzessionspflichtigen handwerksmäßigen) Gewerbes als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter ohne Zeitgrenze nach unten, b) der Betrieb eines freien Produktionsgewerbes oder qualifizierten Handelsgewerbes durch mindestens vier Jahre und in beiden Fällen der Nachweis der zur Ausübung des neuen Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten (§ 3).

Der Befähigungsnachweis erstreckt sich nur mehr auf die zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten, die Verordnung zählt drei Wege auf:

durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt,

durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses,

durch genossenschaftlich bestätigte Zeugnisse befugter Gewerbetreibender — ohne Setzung einer bestimmten Zeit. Es genügen äußersten Falles schon zwei Zeugnisse (ausgedrückt durch den Plural „Zeugnisse"), die — mit genossenschaftlicher Bestätigung versehen — als Nachweis ausreichend angesehen werden können.

Kann sich eine Genossenschaft weigern, ein Zeugnis zu bestätigen? Meiner Ansicht nur dann, wenn sie die Tatsache der Arbeit begründet anzweifelt, andernfalls nicht, da durch die Bestätigung der verbrachten Zeit die Frage nach dem dortselbst Erlernten gar nicht berührt wird. Nur aus dem Grunde, daß nach Dafürhalten der Genossenschaft kein Erfolg für das neu anzutretende Gewerbe erzielt worden ist, darf die Bestätigung nicht verweigert werden.

2. Für den Neuantritt eines Gewerbes.

Kriegsbeschädigte, welche bereits im Frieden selbständige Gewerbetreibende waren, bezw. die Geschäfte führten, werden von „sonstigen Kriegsbeschädigten" auseinandergehalten.

[1] § 8: Vor Erteilung der in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Dispensen sind die Handelskammer und die betreffende Genossenschaft aufzufordern, binnen längstens acht Tagen sich zu äußern.

Die Bestimmungen des § 116 a Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden bei Erteilung von Dispensen gemäß dieser kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

[1] § 4: Erblindete Kriegsbeschädigte sind beim Antritte des Korbflechter- und des Bürstenbindergewerbes von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit.

[2] Siehe § 7 dieser Verordnung.

[3] Siehe § 5: mit Ausnahme der Baugewerbe.

Wollen diese ein Gewerbe beginnen, so sind Dispensbedingungen:

a) Bei handwerksmäßigen und solcher Art konzessionspflichtigen Gewerben eine mindestens vierjährige Tätigkeit[1] im gewählten Gewerbe und ein ausreichender Fertigkeitsnachweis. Die Verordnung läßt die Frage offen, ob die innerhalb dieser Zeit von befugten Gewerbetreibenden ausgestellten und bestätigten Zeugnisse bereits als Nachweis genügen oder ob ein besonderer anderer Nachweis — zeitlich später fallend — noch gefordert werden kann.

Ich glaube dies verneinen zu können.

Dispensbehörde ist die politische Landesstelle.

b) Bei Antritt eines an die Erbringung des Befähigungsnachweises gebundenen Handelsgewerbes. Je nach dem Grade der Vorbildung (Schulbildung) dispensiert:

α) die politische Behörde I. Instanz, „wenn der Bewerber durch mindestens drei Jahre in einer Art tätig war, die für die Erbringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder für die Erlangung einer Dispens von diesem Befähigungsnachweise in Betracht kommt (§ 6, 1. Abs.)": Banken, Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschiffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dergl. (§ 13 a, P. 6, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26);

β) die politische Landesstelle, „wenn der Bewerber durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen kommerziellen Lehranstalt oder über den erfolgreichen Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses die zum Betriebe des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fähigkeiten nachweist": maßgebend hiefür ist die Handelsministerial-Verordnung im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198.

Die bisherigen Dispensfälle waren höchstpersönlich und sicherten dem Einzelnen die Möglichkeit, ein Gewerbe anzutreten. Die Verordnung geht aber im § 10, Abs. 1, weiter: Wenn ein Gewerbetreibender das Gewerbe bereits zurückgelegt hat und während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes gestorben ist, kann dieses — aber nur dieses — Gewerbe ohne weitere formelle Schwierigkeiten durch die Witwe, soferne sie nicht aus ihrem Verschulden geschieden ist,[2] während des Witwenstandes wieder betrieben werden. Es liegt hier ein Fall vor, der die Grenze zwischen Neuantritt und Fortführung hält.

Die weitestgehende Konzession in dieser Richtung ist die im zweiten Absatze des § 10 dem Aszendenten eines während oder infolge des Krieges verstorbenen Gewerbetreibenden gewährte Weiterführung dieses Gewerbes, wenn keine Witwe oder minderjährigen Kinder da sind oder beide Teile auf ihr Recht Verzicht[2] geleistet haben. Man kann diesfalls schon von einer Übertragung des durch einen Befähigungsnachweis geschaffenen subjektiven Rechtes sprechen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Vergehen nach § 4, Z. 1 kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, durch vertrags- oder vorschriftswidrige Ausführung von für die bewaffnete Macht der Monarchie zu verrichtenden Arbeiten.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 21. Februar 1916, Kr VI 159/15, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Graz vom 17. September 1915, womit der des Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 199a und 5 St.-G. schuldig erkannte Leopold R. von der Anklage wegen Vergehens nach § 4, Z. 1 kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil im Freispruche von der Anklage wegen obigen Vergehens aufgehoben und den Angeklagten Leopold R. schuldig erkannt, er habe in der Zeit von Ende August 1914 bis Mitte Dezember 1914 in Andritz bei Graz bei Herstellung von Mahlprodukten aus Korn und Gerste durch gemeinsame Vermahlung von ärarischen und nichtärarischen Getreidefrüchten vorsätzlich seine durch Vertrag begründete Pflicht verletzt, für die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie Arbeiten auszuführen; er habe hiedurch das Vergehen nach § 4, Z. 1 kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, begangen.

Aus den Gründen: . . . Dagegen erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft begründet, insoweit sie mit dem Nichtigkeitsgrunde der Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. den Freispruch des Angeklagten von der Anklage wegen Vergehens nach § 4, Z. 1, kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, begangen durch gemeinsame Vermahlung von ärarischen und nichtärarischen Getreidefrüchten, als rechtsirrig bekämpft. Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte vorsätzlich — wie das Urteil annimmt, um die Kosten besonderer Vermahlung zu ersparen — ärarisches Getreide bei der Vermahlung mit fremdem bäuerlichen Korn vermengte, und nimmt auch an, daß hiedurch Punkt III des zwischen ihm und dem Ärar abgeschlossenen Mahlvertrages übertreten worden ist. Es spricht den Angeklagten aber frei, weil „das Wesen des von ihm erfüllten Vertrages nicht gebrochen worden sei" und es nicht angehe, jede Vertragswidrigkeit in Nebensachen unter die Bestimmung des § 4, Z. 1 bez. kais. V. zu zwingen. Diese Bestimmung setze eine Gefährdung oder Vereitlung der Vertragserfüllung voraus, wogegen nicht vertragsmäßiges Liefern ohne Gefährdung oder Vereitlung der Leistung und ohne Störung des öffentlichen Dienstes oder Betriebes entweder rein zivilrechtlich zu verfolgen oder allenfalls als Betrug zu behandeln sei.

Dieser Anschauung des Gerichtshofes kann nicht beigepflichtet werden. Unter die Strafandrohung des § 4 der bez. kais. V. fällt nicht nur die Nichterfüllung der Lieferung schlechtweg, sondern auch die vertrags- oder vorschriftswidrige Erfüllung der Lieferungspflicht. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer „Verletzung" der Pflicht zu liefern. Die Pflicht zu liefern wird aber nicht nur dann verletzt, wenn überhaupt nicht geliefert, sondern auch dann, wenn zwar geliefert wird, bei Erfüllung der übernommenen Lieferungspflicht jedoch vertrags- oder vorschriftswidrig vorgegangen wird. Dem Erstgerichte ist nur zuzugeben, daß allerdings nicht jedes Zuwiderhandeln gegen Vertragsbestimmungen, namentlich nicht gegen solche nebensächlicher Natur, durch § 4 der kais. V. unter Strafe gesetzt erscheint. Allein hier handelt es sich eben nicht um eine nebensächliche, sondern um eine wesentliche Vertragsbestimmung, deren Außerachtlassung, wie sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, die ordnungsmäßige Lieferung als solche zu gefährden geeignet war, da das Vermahlen mit fremden Erzeugnissen einer eventuellen späteren Entnahme von Mehl für fremde Mahlgäste den Anschein von Berechtigung gab und dadurch die Beaufsichtigung der Arbeit und die Wahrnehmung schädigender Machenschaften behindert wurde.

Da somit auch jenes Tatbestandsmerkmal des § 4 der mehrerwähnten kais. V. verwirklicht ist, das allein das Erstgericht zu der Verurteilung vermißte, nämlich die Verletzung einer Pflicht im Sinne dieser Gesetzesstelle, war der gegen den bezüglichen Freispruch gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das angefochtene Urteil gemäß § 288, Abs. 2, St.-P.-O., in diesem Freispruche und im Ausspruche über die Strafe aufzuheben, gemäß § 288, Z. 3, St.-P.-O., sofort mit einem Schuldspruche in dieser Richtung vorzugehen und die Strafe neu zu bemessen . . .

Notizen.

(Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer" für Molkerei- und Stallpersonale) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. August 1914, Z. 24.622: „Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage der Bundesregierung im Wege des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge seitens der k. k. Behörden auf die Unterdrückung der mißbräuchlichen Berufsbezeichnung „Schweizer" hingewirkt werden, welche für das Personale in Molkereibetrieben und Milchwirtschaften gebraucht wird. Diese

[1] Nach § 73 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22.

[2] Siehe mein Thema „Sind die Wirkungen einer selbstverschuldeten Scheidung für eine Witwe in den Bestimmungen des a. b. G.-B. erschöpft?" (Punkt IV. und V.) in Nr. 2 ex 1914 dieser Zeitschrift.

Bezeichnung entspricht nach den Ausführungen der schweizerischen Gesandtschaft keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß kaum vier Prozent aller in Österreich in Verwendung stehenden sogenannten „Schweizer" Angehörige der Eidgenossenschaft sind. Der Gebrauch des Schweizernamens zur allgemeinen Bezeichnung der Berufsklasse des Sennerei- und Stallpersonales sei daher nicht nur ganz unberechtigt, sondern berühre auch das schweizerische Nationalbewußtsein aus dem Grunde unangenehm, weil im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Beanständung eines sogenannten „Schweizers" vor der Öffentlichkeit auch stets der Schweizername in Mitleidenschaft gezogen werde, obwohl der Betreffende zu diesem Lande meist in gar keiner Beziehung stehe. Das k. k. Ackerbauministerium erkennt den Wunsch der schweizerischen Bundesregierung als nicht unbegründet an und hat sich bereits im Wege der politischen Landesstellen an die Landesausschüsse und landwirtschaftlichen Hauptkorporationen mit dem Ersuchen gewendet, falls in ihren Betrieben, beziehungsweise Wirkungsgebieten die mißbräuchliche Bezeichnung „Schweizer" für Molkerei- und Stallpersonale üblich sein sollte, auf Abstellung derselben hinzuwirken. Über Ersuchen des letztgenannten Ministeriums wird die k. k. . . . . im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung „Schweizer" im amtlichen Verkehre, insbesondere auch bei der Ausstellung von Arbeitsbüchern, Heimatscheinen und anderen Legitimationsdokumenten, dann in den Stellungslisten usw. vermieden und durch eine entsprechende Bennenung ersetzt werde."

Literatur.

Spezial-Ortsrepertorium der österreichischen Länder, IX. Böhmen. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1915. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 45 K.

Ähnlich dem bisherigen Gemeindelexikon gibt die k. k. statistische Zentralkommission Spezialrepertorien der österreichischen Länder, bearbeitet auf Grund unserer letzten Volkszählung, heraus. Der mächtige, das Königreich Böhmen betreffende, vorliegende Band enthält auf Seite 1—475 die statistische Betrachtung der Gemeinden und Ortschaften, der Katastralgemeinden, Ortsbestandteile, mit den Rubriken: Politischer Bezirk, Gerichtsbezirk, Ortsgemeinde, Ortschaft (in deutscher und böhmischer Sprache), Fläche in Hektaren, Häuser, die anwesende Bevölkerung (im ganzen, männlich, weiblich), deren Religionsbekenntnis, die Umgangssprache, die Zahl der Staatsfremden, den Postbestellbezirk (auf Grund des Postlexikons), die nächste Eisenbahnstation und ihre Entfernung in Gehstunden. In der Anmerkung finden wir wichtige Daten über Ämter, Anstalten u. dgl., welche Angaben im Gemeindelexikon die Spalten „Ausstattung mit Institutionen" enthielt. Die Anzahl der Großgrundbesitzungen und Fabriken ist nicht neu erhoben worden, konnte daher entfallen, ebenso die Ergebnisse der Viehzählung, die in einem Viehstandslexikon (erschienen in 3 Bänden, in Kommission bei Karl Geralds Sohn in Wien) abgesondert veröffentlicht worden sind. Die Einwohner- und Häuserzahlen beruhen auf der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, der Umfang der Bezirke und Ortsgemeinden ist nach dem Stande von Ende 1914 dargestellt. Die Angaben über Ämter, Anstalten u. dgl., den Postbestellbezirk und die nächste Eisenbahnstation betreffen den neuesten Stand, wie überhaupt auf Veränderungen im weitesten Maße Rücksicht genommen wurde. Bemerkt sei, daß auch die Militärbevölkerung Berücksichtigung gefunden hat.

Dem Hauptteil folgen Landesübersichten hinsichtlich der politischen und Gerichtsbezirke in bezug auf obige Daten und hinsichtlich der Zahl der Gerichtsbezirke, Ortsgemeinden und Ortschaften, unter Berücksichtigung der darunter einbezogenen Städte und Märkte. Ein Anhang stellt die Zugehörigkeit der einzelnen Ortsgemeinde zur Sanitätsgemeinde oder dem Sanitätsdistrikt dar. Ein alphabetisches Verzeichnis der politischen Bezirke und Gerichtsbezirke einerseits und der Ortsgemeinden, Ortschaften, Ortsbestandteile und Katastralgemeinden sowie der vom Namen des Standortes abweichenden Namen von Ämtern, Anstalten usw. fördert den Gebrauch dieses Behelfs, der viele andere zu ersetzen vermag und gewiß in Kürze wegen seines reichen, der Praxis erwünschten Inhalts die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird. Bemerkt sei noch, daß von diesem Spezialrepertorium auch eine Ausgabe in böhmischer Sprache, deren Inhalt mit der deutschen vollkommen übereinstimmt, erscheint. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrate der Finanzlandesdirektion in Prag Franz Hummel anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Zivilkommissär, Ministerialvizesekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Julius Grafen Marzani in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes verliehen.

Se. Majestät haben dem Reis-ul-Ulema für Bosnien und die Herzegowina Hadzi Mehmed Dzemaluddin Effendi Čauševič das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Franz Alexander in Turnau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Steueroberverwaltern Kamillo Roupplé in Znaim und Wladimir Bloudek in Mährisch-Ostrau anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Karl Marschall in Prag anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Johann Mráček in Brünn anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Siegmund von Bako in Neutitschein aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Franz Chalupský in Trautenau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Josef Eger in Königsaal anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Rudolf Windhör in Bruck an der Leitha aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Konrad Inhofner in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Obersinanzrate Dr. Arnold Fried in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Archivar im k. und k. gemeinsamen Finanzarchiv Dr. Josef Ivanić das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Wirtschaftsrat Edmund Stöger zum Oberwirtschaftsrat ernannt und dem Forstmeister Josef Marek anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Forstrates verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Wirtschaftsinspektor Balthasar Polt zum Wirtschaftsrate und die Wirtschaftsverwalter Georg Grubnič, Ladislaus Kašpárek und Richard Skoda zu Wirtschaftsinspektoren ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Peter Tomayer, Karl Link, Eugen Schindler, Alexander Zurakowski und Michael Sosenko zu Rechnungsräten für den Dienstbereich der galizischen Finanzlandesdirektion ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Marian Ritter Niwicki von Ramnice des Wappens Korezak in Krakau zum Postamtsvizedirektor dortselbst ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Evidenzhaltungsgeometer Gottlob Nalecký in Tešanj und Igor Fink in Stolac zu Evidenzhaltungs-Obergeometern in der neunten Rangsklasse ernannt.

Erledigungen.

Postunterbeamten- und Dienerstellen bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns. Gesuche bis 20. August 1916. (Wiener Zeitung vom 14. Juli 1916.)

Beamtenstellen bei den Wiener k. k. Krankenanstalten. Gesuche bis 1. August 1916. (Wiener Zeitung Nr. 152.)

Vom berühmten Verfasser des sensationellen Buches
„Mitteleuropa" ist soeben bei mir erschienen:

Wie wir uns im Kriege verändern

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Vortrag, gehalten am 28. April 1916 zu Wien

Preis **K 1.20**

Ein Teil des Verkaufspreises fließt dem Tuberkulosenfonds des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz für Niederösterreich zu.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. August 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 31.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Kriegsverschollenen und das Deutsche Recht. Von Geh. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

Staat und Säuglingspflege. Von Franz Xaver Nagl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 4, Z. 1, kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155: Begriff der „Vorsätzlichkeit"; die Pflicht zur Beistellung eines bespannten Fuhrwerkes nebst Kutscher fällt unter den Gesichtspunkt einer „Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes".

Literatur.

Personalien.

Die Kriegsverschollenen und das Deutsche Recht.

Von Geh. Regierungsrat Neuberg in Berlin-Steglitz.

Jedes bürgerliche Recht kennt den Begriff des Vermißten, so auch das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Wie aber der gegenwärtige Weltkrieg manches niederwirft, was vordem unerschütterlich erschienen, so ist es auch beim Kriegsvermißten. Die Sätze des bürgerlichen Gesetzbuches erwiesen sich als unausreichend, es mußte eine Nachtragsbekanntmachung ergehen. Vor wenig Wochen hat sie der Bundesrat erlassen und damit von neuem gezeigt, wie auch so ehrwürdige Gebilde, wie das bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozeßordnung gleichsam durch einen Federstrich abgeändert werden können. Der Krieg will rasche, kurze Arbeit, nicht erst ein langes Verhandeln mit dem Parlamente. Was aber bringt nun jene Bekanntmachung Neues? Zunächst ein Blick auf den § 1. Dort heißt es: Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

Gegenüber dem bisher geltenden Rechte ist darnach zunächst eines neu. Es kann schon während des Krieges die Todeserklärung Verschollener stattfinden. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche konnte ein Kriegsteilnehmer, der während des Krieges vermißt worden oder seitdem verschollen ist, für tot erklärt werden, dies aber erst dann, wenn seit dem Friedensschlusse oder seit dem Schlusse des Jahres, in dem der Krieg ohne förmlichen Frieden beendet worden ist (so war es 1866 zwischen Preußen und Liechtenstein), drei Jahre verstrichen sind. Nunmehr nach der Bekanntmachung kann schon vor Kriegsende eine Todeserklärung erfolgen. Voraussetzung ist Teilnahme am Kriege und ein Vermißtwerden während des Krieges. Weiter aber ist die Dreijahresfrist — im Interesse der Angehörigen des Vermißten — auf ein Jahr herabgesetzt werden. Ein Jahr lang soll von ihm keine Nachricht erfolgt sein, mag nun sein, daß er selbst keine Nachricht gegeben oder ein Dritter nicht über ihn berichtet hat. Der Begriff „Vermißt" erläutert die Bekanntmachung ebensowenig wie das bürgerliche Gesetzbuch eine Auslegung dieses Begriffes gibt. Gesagt sei indes, daß ein Vermißtwerden nicht unbedingt, woran man zunächst wohl denken mag, ein Kämpfen, eine Teilnahme an eigentlichen kriegerischen Operationen voraussetzt. Nein, es ist z. B. denkbar, daß jemand auf ganz andere Weise vermißt gehen kann, so, wenn er nach der Heimat beurlaubt ist und hier irgendwie in Verschollenheit gerät. Auch sei hervorgehoben, daß die Bekanntmachung nicht nur an Krieger denkt. Sie findet vielmehr nach ihrem eigenen Wortlaut Anwendung auf alle Personen, die nicht zur eigentlichen bewaffneten Macht gehören, sie müssen sich nur bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sein oder in die Gewalt des Feindes geraten sein. Als Beispiel sei der Zeitungsberichterstatter genannt, der dem Heere nicht zu kriegerischen Zwecken nachgezogen ist und im Feindesland in Verschollenheit gerät.

Was die Angehörigen der bewaffneten Macht anbetrifft, so wird gefordert, daß es sich um solche der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines verbündeten (befreundeten) Staates handelt. Bewaffnete Macht ist Heer, Landsturm und Marine. Wenn das bürgerliche Gesetzbuch eine sogenannte Seeverschollenheit besonders hervorhebt, so kann nach Erlaß der Bekanntmachung nicht mehr die Rede von ihrer Anwendung sein, es müßte denn sein, daß es sich um Seefahrten nichtkriegerischer Art gehandelt hat. Aber nicht nur die Angehörigen der bewaffneten Deutschen Macht sollen nach der Bekanntmachung in Betracht kommen, nein auch die der Verbündeten und Freunde. Wie weit letzterer Begriff auszulegen ist, das steht dahin. Es genüge die Feststellung, daß nach der Bekanntmachung ein zum Deutschen Heer befehligter bulgarischer Offizier von einem Deutschen Gerichte, in dessen Bezirk er zuletzt gewohnt hat, für tot erklärt werden kann, dies indes nur mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen und für die Rechtsverhältnisse, die sich nach Deutschem Gesetze regeln. Wann aber ist nun des Verschollenen Tod anzunehmen? Darüber besagt ein weiterer Paragraph der Bekanntmachung, daß als Zeitpunkt des Todes derjenige gilt, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Die Einjahresfrist muß abgelaufen sein. Zeitpunkt des Todes im Zweifelsfall sonach der erste Tag des zweiten Jahres nach Eingang der letzten Nachricht.

Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem bestimmten Gefecht, einer Sprengung usw.) an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Todeszeitpunkt anzunehmen, es wäre denn, der Verschollene habe erwiesenermaßen das Ereignis überlebt.

Das Aufgebotsverfahren, das der Verschollenheitserklärung vorausgeht, entspricht den allgemeinen Sätzen der Zivilprozeßordnung, nur bedingt die veränderte Sachlage einige Änderungen. So ist die Aufgebotsfrist, die sonst mindestens sechs Monate beträgt, auf mindestens einen Monat herabgesetzt. Eine Bekannt-

machung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter kann unterbleiben. Sehr zweckmäßig ist, daß das Aufgebot auch an der Ortstafel des letzten Wohnsitzes des Vermißten, also nicht bloß an der Gerichtstafel anzuschlagen ist. Dadurch kann über ihn eine Nachricht aus Verwandten- und Bekanntenkreisen erlangt werden, die sonst unter Umständen nicht ermöglicht werden kann. Anders als sonst in einem Verfahren des Zivilprozesses gilt für das Aufgebotsverfahren, daß das Gericht unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhaltes nötigen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Solches Amtsverfahren macht sich nötig, weil im Aufgebotsverfahren der Gegner des Antragstellers, der Verschollene, naturgemäß nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen und weil möglichst darnach zu streben ist, daß das Ausschlußurteil nicht wieder umgestoßen werde (s. u.). Für das Beweisverfahren bringt nun die Bekanntmachung eine wesentliche Neuheit. In jedem Ermittlungsverfahren handelt es sich in der Hauptsache um die Vernehmung von Zeugen, als solche kämen hier Kameraden und Vorgesetzte in Betracht. Wie nun die amtliche Begründung zu der Bekanntmachung besagt, erscheint eine solche Belastung der Truppenteile und der etwaigen Militärjustizorgane im Felde weder angängig noch erforderlich. Deshalb der zu begrüßende Satz: In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen oder bei der obersten Militärbehörde bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten oder die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde. Die amtliche Begründung zu dieser Bestimmung sagt, es sei unterschiedslos, ob der Vorgesetzte seine Kenntnisse aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung oder aus dienstlicher Meldung oder aus sonstigen Ermittlungen geschöpft hat. Daß mit solcher Bestimmung dem Vorgesetzten die Pflicht ernstlicher Prüfung, ob die ihm erstattete Meldung richtig ist, auferlegt ist, bedarf nicht der Hervorhebung. Eines aber sei ausdrücklich erwähnt, daß nämlich das Gericht jederzeit das Ermittlungsverfahren über solche Erklärung und Auskunft hinaus in der ihm gutdünkenden Weise ausdehnen darf. Das Gericht kann auch, wenn es nach Lage der Sache ratsam erscheint, das Verfahren, und zwar mehrfach, aber längstens auf die Dauer von einem Jahre aussetzen, sofern eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Verschollenen nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet, weil er eine Hinausschiebung des Ausschlußurteils bedeutet, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

In dem vom Gericht abzuhaltenden Aufgebotstermine kann sich (dies wohl nur ein Ausnahmefall) der Verschollene melden. Es bieten sich nun zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Aufgebotene erkannt, der Aufgebotsantrag dann aber zurückgezogen, oder, wenn das nicht, zurückgewiesen. Zweiter Fall: der Antragsteller bestreitet, daß der, der sich als der Verschollene gemeldet hat, mit ihm identisch ist. Dann regelmäßiges Streitverfahren vor dem Prozeßgericht, das nicht Sache des Aufgebotsverfahrens. Wie aber nun, wenn sich der Verschollene bis zum und im Termine nicht meldet? Dann kommt es zum Ausschlußurteil. Ein solches Urteil begründet nicht nur eine Todes-, sondern auch eine Lebensvermutung. Denn, so lange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermutet, der nach dem Obengesagten in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Wer sich aber nach Erlaß des Ausschlußurteils auf den Tod des Verschollenen beruft, braucht sich zum Beweis desselben nur auf das Urteil zu berufen. Ein Rechtsmittel gegen das Ausschlußurteil gibt es nicht. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß jemand, der schon für tot erklärt worden ist, gegen den also das Aufgebotsverfahren schon mit dem Ausschlußurteil geendet hat, doch noch lebt. Er muß in solchem Falle, auch rein juristisch betrachtet, zum Leben zurückgerufen werden. Rechtsbehelf ist die Anfechtungsklage. Sie wird gegen den gerichtet, der die Todeserklärung erwirkt hat, und ist bei dem Landgerichte (d. i. dem Gerichte zweiter Instanz) anzubringen, zu dem das aufbietende Amtsgericht gehört. Zur Erhebung der Klage ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Richtigstellung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat. Solche Interessierte können auch andere Personen als der für tot Erklärte sein. Neben solchem Weg der Anfechtungsklage ist aber noch ein anderer, einfacherer, nicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, wohl aber nach der Bekanntmachung gegeben. Es kann nämlich ein Verschollener, der die Todeserklärung überlebt hat, ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden, er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen. Wird dagegen die Identität einwandfrei festgestellt und wird der Antrag auch sonst für begründet befunden, so hebt das Aufgebotsgericht die Todeserklärung auf. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt, gegen die Zurückweisung des Antrages steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

Die Todeserklärung greift in ihren Wirkungen in die verschiedensten privat- und öffentlich-rechtlichen Gebiete über. Hingewiesen sei auf die Wirkungen für die Wiederverheiratung und für das Erbrecht. Was die erstere anlangt, so schafft die Todeserklärung, daß die Ehe in dem Zeitpunkt durch den Tod des verschollenen Ehegatten als aufgelöst gilt, der in dem Urteil als festgestellt worden ist. Geht der Ehegatte des Verschollenen eine neue Ehe ein, so ist sie, vorausgesetzt, daß die neuen Ehegatten wissen, daß der Verschollene noch lebt, nichtig. Überdies ist diese neue Ehe strafbar. Andererseits bleibt eine im guten Glauben eingegangene neue Ehe bestehen, die alte Ehe also aufgelöst, auch wenn der für tot Erklärte heimkehrt und die Aufhebung der Todeserklärung erzielt. Für das Erbrecht hat die Todeserklärung die Wirkung, daß durch sie die Erbfolge in das Vermögen des Verschollenen eröffnet wird. Die Lebensversicherungssumme kann gefordert werden u. dergl. Wenn jedoch ein für tot Erklärter über den Zeitpunkt hinaus am Leben geblieben ist, der als Zeit seines Todes in dem Urteil festgestellt worden ist, kann er die Herausgabe seines Vermögens dem abfordern, der es sich auf Grund eines ihm nicht zustehenden Erbrechts angeeignet hat. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist die Todeserklärung u. a. wichtig auf dem Gebiete der Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und für die aus der Reichsversicherung zu folgernden Rechte.

Staat und Säuglingspflege.

Die Erstarkung unserer durch die Menschenverluste des Krieges arg in Mitleidenschaft gezogenen Volkszahl wird in der kommenden Zeit des Wiederaufbaues eine der dringendsten Sorgen des Staates bilden. Der Wert des einzelnen Menschenlebens, der jetzt seit Monaten des Kampfes und der Vernichtung zu einem reinen Nichts herabgesunken ist, wird hoch im Kurse steigen. Der Ruf nach Schutz der Neugeborenen, nach Säuglingsfürsorge, kündigt sich gebieterischer als je zuvor an. Die Vorschläge, die da auftauchen, borgen ihre Überzeugungskraft meist von ihrem ehrwürdigen Alter. Es sind die gleichen, die wir bereits seit langem zu hören gewohnt sind, nur daß ihnen das vaterländische Pathos, mit dem sie den gegebenen Verhältnissen entsprechend vorgetragen werden, vorübergehenden Glanz verleiht.

Es ist merkwürdig, wie unversehens es aus der Mode gekommen ist, unter die Argumente des Säuglingsschutzes auch jenes bedeutsame aufzunehmen, auf das schon vor ein paar Jahrzehnten einsichtige Männer hingewiesen haben — die Säuglingspflege durch die Hebamme. Gerade als ob man übereingekommen wäre, die Hebamme zu „schneiden". Und doch ist sie es, die sich um unseren jüngsten Nachwuchs zu allernächst und sicherlich mit Erfolg annehmen sollte und würde, wenn man ihr diese Aufgabe vertrauensvoll überlassen wollte.

Zu allererst aber, und das ist noch nicht so lange her, als bei dem relativ starken Geburtenanfall die Säuglingssterblichkeit nicht

sonderlich beachtet wurde, dachte im allgemeinen niemand an „Säuglingsfürsorge". Die Aufgabe der Hebamme war erledigt, sobald sie die Geburt ohne Unfall geleitet hatte. Später, plötzlich aufmerksam geworden auf die Gefahr der übermäßigen Kindersterblichkeit, richtete man eine wohlorganisierte Säuglingsfürsorge ein. Es wurden Fürsorgeschwestern in gründlichen Kursen ausgebildet; an die Hebammen dachte niemand, hernach erklärte man sie für die Säuglingsfürsorge zu wenig vorgebildet.

Auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge ist während der letzten Jahre Rühmliches geleistet worden — von den Kommunalverwaltungen und in privater Hilfstätigkeit. Der Staat hingegen, der doch an der Bevölkerungsziffer in seiner Steuer- und Wehrkraft meist interessiert ist, und auch keineswegs verabsäumt, dieses Interesse der Öffentlichkeit gegenüber zu betonen, verhielt sich in dieser Richtung ziemlich kleinlaut.

Für die Zukunft wird jedoch der Staat nicht umhin können, auch seinerseits es nicht nur bei anerkennenden Worten und unbedeutenden Zuschüssen bewenden zu lassen, sondern für die Säuglingspflege Mittel bereit zu stellen. Wenn schon die Gemeindeverwaltungen der größeren Städte in der Säuglingspflege viel geleistet haben und gewiß noch zu weiteren Leistungen bereit sind, so verbleiben nichtsdestoweniger die vielen tausenden Landgemeinden, die ohne Beihilfe des Staates nicht in der Lage sein werden, auch ihrerseits für die Säuglingspflege den wünschenswerten Aufwand zu machen. Für die Landgemeinde ist die Hebamme die „geborene" Säuglingspflegerin. Allerdings nicht unter den Umständen, unter denen sie heute arbeitet.

Für das Amt der Säuglingspflegerin muß der Staat besser vorgebildete Hebammen stellen. In den Hebammenlehranstalten muß als Unterrichtsgegenstand auch die Gesundheitslehre des Neugeborenen und Säuglings aufgenommen werden. Naturgemäß wird sich dadurch die Lernzeit der Hebamme etwas verlängern. Eine Vereinheitlichung des Hebammenunterrichts ist in diesem Zusammenhang dringend zu wünschen. Gegenwärtig ist eine solche keineswegs anzutreffen. In Deutschland zum Beispiel ist der Hebammenunterricht der Selbstverwaltung der Provinzen, beziehungsweise Bundesstaaten übertragen. Die Unterrichtsdauer ist nicht einheitlich. Sie schwankt zwischen sechs und neun Monaten. Erscheint unsere Forderung der Ausbildung der Hebammen für die Säuglingspflege berechtigt, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, daß die Kursdauer in den Hebammenlehranstalten verlängert wird und sich nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet.

Der Staat hat fernerhin für bessere Berufsbedingungen der Hebammen zu sorgen. Bei der Eigenart des Hebammenberufes wirkt der Umstand gewiß nicht fördernd auf die Auswahl der Berufsangehörigen, daß ein großer Teil der Hebammen ihren „freien" Beruf gewissermaßen als Gelegenheitsarbeit betrachten muß. In Preußen zum Beispiel praktizieren auf diese Weise 41 Prozent der Hebammen, nur 59 Prozent der Hebammen sind als Bezirkshebammen sichergestellt und können ihren Beruf als vollwertig ansehen. Vorbildlich nach unseren Absichten ist die Hebammenfrage im Königreiche Sachsen geregelt, insoferne es dort nur Bezirkshebammen gibt. Einerseits wurde dadurch der Überfüllung des Berufes vorgebeugt, anderseits wurde den Hebammen eine gewisse Einnahmemindestgrenze gewährleistet.

Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß tiefer durchgebildete Hebammen in unseren Landgemeinden viel Gutes schaffen könnten. Sie wären Vertrauensperson der Mütter, die sie über die Pflege, Ernährung und Gesunderhaltung des Kindes belehrt und ihr dabei hilfreich beisteht. Das wäre eine Tätigkeit, die dem Volksganzen zugute kommt. Es braucht keiner den Einwand bringen, daß die Bereitstellung größerer Bildungsmöglichkeit für die Hebammen und die Sicherstellung eines bestimmten Einkommens, die Fürsorge für ihr Alter, ihre Invalidität usw. für den Staat mit neuen finanziellen Lasten verbunden sein würde. Es wäre die höchste Staatsunklugheit, vor Ausgaben zurückzuschrecken, die der Vermehrung der Volksziffer gelten und die sich nach dem einfachsten arithmetischen Gesetz vielfach bezahlt machen.

Es wäre nur empfehlenswert, daß auch die an sich schon vielfach überlasteten Stadtgemeinden in diesem Sinne ihre Stimme erheben und dem Staat seine Säumnis eindringlich zu Gehör bringen. Die Stadtverwaltungen haben ihr Bestes getan, indem sie in der Säuglingspflege vorbildlich vorangingen, am Staate liegt es, den Erfordernissen der Zeit gemäß das Angebahnte weiter auszubauen.

Franz Xaver Nagl.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 4, Z. 1, kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155: Begriff der „Vorsätzlichkeit"; die Pflicht zur Beistellung eines bespannten Fuhrwerkes nebst Kutscher fällt unter den Gesichtspunkt einer „Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes".

Die Fuhrwerksbesitzerin Johanna B. erhielt am 6. März 1915 die amtliche Aufforderung, in Gemäßheit des § 10 des Kriegsleistungsgesetzes und der Mobilisierungsverordnung am 11. März um 7 Uhr früh einen mit zwei Pferden bespannten Plateauwagen samt Kutscher an dem in der Aufforderung bezeichneten Übernahmsplatze beizustellen. Das angesprochene Fuhrwerk war jedoch zur angeordneten Stunde nicht auf dem Übernahmsplatze; es kam erst um halb 10 Uhr, zu einer Zeit, wo von ihm kein Gebrauch mehr gemacht werden konnte. Johanna B. hatte ihrem Kutscher den Auftrag erteilt, vorher eine Privatfuhr vorzunehmen und dann erst zum Übernahmsplatz zu fahren. Wegen Vergehens nach § 4, Z. 1, kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, angeklagt, wurde Johanna B. mit Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 14. September 1915 dieses Vergehens schuldig erkannt, weil sie ihre durch § 10 Kriegsleistungsgesetz begründete Pflicht, Gegenstände des Kriegsbedarfes für die bewaffnete Macht der Monarchie zu befördern, verletzt habe. Die gegen den Schuldspruch erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshof mit Entscheidung vom 30. Dezember 1915, Kr I 405/15, verworfen.

Aus den Gründen: Die Nichtigkeitswerberin macht die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 5 und 9a St.-P.-O. geltend ...

In Ausführung des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9a St.-P.-O. wird behauptet, daß die tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen, um vorsätzliches Handeln bei der Angeklagten anzunehmen. Auch wenn sich die Angeklagte sagen mußte, bei der Vornahme der Privatfuhr sei die Wahrscheinlichkeit größer, daß sie ihre Pflicht versäumen werde, habe sie nur fahrlässig gehandelt. Wie schon früher erwähnt, hat der Gerichtshof angenommen, daß die Angeklagte „gar nicht darauf rechnen konnte, daß der Wagen rechtzeitig eintreffen werde." Es wird nur im Anschlusse hieran hinzugefügt, daß die Angeklagte, selbst wenn sie dies für möglich gehalten hätte, sich doch als erfahrene Geschäftsfrau sagen mußte, die Wahrscheinlichkeit sei größer, daß sie ihre Pflicht versäumen werde. Diese Annahmen lassen nicht erkennen, daß das Gericht den Begriff der Vorsätzlichkeit unrichtig erfaßt und angewendet hat. Die Angeklagte hat den ihr zur Verfügung gestandenen Kutscher samt Fuhrwerk zur Vornahme einer Privatfuhr mit Bedacht weggeschickt, trotzdem sie wußte oder doch damit rechnete, daß sie dann die Militärfuhr nicht werde leisten können. Sie hat demnach in diesem maßgebenden Zeitpunkte nicht aus pflichtwidriger Unaufmerksamkeit oder Gleichgültigkeit gehandelt, sondern den Willen gehabt, die strafbare Rechtsverletzung oder zumindest eine Gefährdung herbeizuführen.

Ferner vermeint die Beschwerde, daß die Verurteilung rechtsirrig sei, weil weder der in der Anklageschrift behauptete Tatbestand vorliege, daß die Angeklagte ihre durch Vorschrift begründete Pflicht, für die bewaffnete Macht der Monarchie Arbeiten (Fuhrdienste) auszuführen, noch der in dem Urteilsspruch angenommene Tatbestand, daß die Angeklagte die ihr durch § 10 Kriegsleistungsgesetz auferlegte Pflicht, Gegenstände des Kriegsbedarfes für die bewaffnete Macht zu befördern, verletzt habe. Die Angeklagte sei als über 50 Jahre alte Frau nach § 4 Kriegsleistungsgesetz zur persönlichen Dienstleistung (Fuhrdienst) nicht verpflichtet. Ihre Verpflichtung ging nach § 10 Kriegsleistungsgesetz nur dahin, ein bespanntes Fuhrwerk zum Fuhrendienst zu überlassen. Im § 4 kais. V. vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155, wird auch die Verletzung der Pflicht, für die bewaffnete Macht Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, für strafbar erklärt. Aus den §§ 10, 11, 12, 13, 14 in Verbindung mit dem § 24 Kriegsleistungsgesetz ergibt sich unzweideutig, daß Fuhrwerke, bespannte und unbespannte, zu den Kriegshilfsmitteln,

daher zu den Gegenständen des Kriegsbedarfes zu zählen sind. Ebenso zeigt der Zusammenhalt des § 4 kais. V. vom Jahre 1914 und des § 13 Kriegsleistungsgesetz, daß „Liefern" und „Beistellen" als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht werden. Wäre es daher auch dem festgestellten Tatbestande besser angepaßt gewesen, den Urteilsspruch dahin zu formen, daß die Angeklagte die Pflicht, Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, verletzt hat, die Verurteilung wegen § 4 kais. V. entspricht dem Gesetze und die Angeklagte hat keine Ursache, sich deshalb zu beschweren. Hiedurch sind auch die weiteren Ausführungen der Beschwerde widerlegt, in denen gerügt wird, daß im Urteilsspruch von einer Verletzung der Pflicht, Gegenstände des Kriegsbedarfes zu befördern, in den Urteilsgründen von einer Weigerung, an der Beförderung solcher Gegenstände mitzuwirken, gesprochen wird.

Bezüglich des schließlichen Einwandes, daß es sich um eine „öffentliche Holschuld" handelte, die Angeklagte auch nicht verpflichtet war, den Kutscher beizustellen, ist nur zu bemerken, daß abgesehen davon, daß die zivilrechtlichen Bestimmungen der „Hol- und Bringschuld" nicht auf öffentlich-rechtliche Tatbestände anwendbar sind, in der amtlichen Aufforderung auch die Beistellung eines Kutschers verlangt wird. Der § 24 Kriegsleistungsgesetz berechtigt die Gemeinde zu dieser Anforderung. Übrigens hat nach den Feststellungen der ersten Instanz die Angeklagte dadurch, daß sie zur bestimmten Zeit über das Fuhrwerk anderweitig verfügte, die Erfüllung der Beistellungspflicht unmöglich gemacht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher unbegründet und war deshalb zu verwerfen.

Literatur.

Versicherungsordnung. (Kaiserliche Verordnung über den Versicherungsvertrag.) Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien von Dr. Leo Geller. Wien 1916. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse 4. Preis 3 K, geb. 3 K 80 h.

Die kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915 (R.-G.-Bl. Nr. 343), betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung), hat im großen und ganzen den Inhalt des seinerzeit vom Herrenhaus beschlossenen Gesetzentwurfes mit einzelnen vom Justizausschuß des Abgeordnetenhauses beantragten Abänderungen rezipiert. Der Herr Verfasser hat daher dem Texte der einzelnen Paragraphen die Bemerkungen des von Hofrat Grünhut verfaßten Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses (Nr. 21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XX. Session 1909) und, soweit sie in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung fanden, auch die Bemerkungen des von Prof. Redlich verfaßten Berichtes des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses (Nr. 1468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912) in Fußnoten beigegeben. So stellt sich denn die vorliegende Ausgabe als ein treffliches Erläuterungsbuch dar, dessen Wert durch die einleitenden Bemerkungen (S. 1—25) noch wesentlich erhöht wird.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Geheimen Rate, Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Adolf Müller aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand die besondere Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Ministerialrat Wilhelm Haas zum Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Georg Ritter von Poray Madeyski anläßlich seiner Bestellung zum Chef des Zivillandeskommissariates beim Militärgeneralgouvernement in Lublin die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Finanzministerium Doktor Viktor Brancis zum Stellvertreter des k. k. Regierungskommissärs bei der Österreichisch-ungarischen Bank ernannt.

Se. Majestät haben die Einreihung der Ministerialräte im Ministerium des Innern Johann Swoboda und Johann Freiherrn von Eichhoff ad personam in die vierte Rangsklasse der Staatsbeamten genehmigt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate der politischen Verwaltung in Galizien Dr. Georg Grafen Wodzicki von Granów den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Dompropst des Metropolitankapitels in Prag, Weihbischof Dr. Wenzel Frind, und dem Dompropst des Metropolitankapitels in Olmütz, Weihbischof Dr. Karl Wisnar, die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesforstinspektor Oberforstrate Eduard Daimer taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Hugo von Jankowski in Wien anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Architekten, Oberbaurate Ludwig Baumann in Wien in Würdigung verdienstlicher Leistungen bei Ausführung des neuen Kriegsministerialgebäudes den Stern zum Komturkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben im Eisenbahnministerium dem in diesem Ministerium verwendeten, mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Generalinspektor der ehemaligen Staatseisenbahngesellschaft Rudolf Karafek den Titel eines Sektionschefs, dann dem Ministerialrate Julius Spitzner taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Oberstaatsbahnrate Emil Rüker das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne der politischen Verwaltung in Schlesien Dr. Viktor Stromenger anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Landesregierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrat Friedrich Fischer Edlen von Zichhartburg zum Sektionschef im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat Robert Pruckmüller zum Hofrate bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Richard Held zum Statthaltereirate in Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate Johann Maurer in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberrechnungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Linienverzehrungssteuer-Verwalter Josef Schwarz in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Linienverzehrungssteuer-Oberverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Honorarkonsularagenten Josef Viasi in Rio Cuarto das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Johann Maitzen in Graz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Josef Blaha in Reichenberg anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Wenzel Draßlar in Königgrätz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksoberkommissär Karl Freiherrn von Kübeck in Bruck an der Mur anläßlich der erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Sektionschef im Eisenbahnministerium Stanislaus Ritter von Rawicz Kosinski anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand für seine vieljährigen und ausgezeichneten Dienste die Allerhöchste besondere Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben die Finanzräte Georg Wimmer, Josef Reichl, Robert Mayer, Johann Stolc, Rudolf Lorenz und Franz Rezny zu Oberfinanzräten für den Bereich der Finanzlandesdirektion in Prag ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Rechnungsrevidenten Emil Heintschel zum Zolloberkontrollor in der achten Rangsklasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsekretär der Post- und Telegraphendirektion in Lemberg Dr. Kajetan Ladislaus Dalbor zum Postrate ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Kanzleiadjunkten des Patentamtes Wenzel Frgal zum Kanzleidirektor ernannt.

Vom berühmten Verfasser des sensationellen Buches
„Mitteleuropa" ist soeben bei mir erschienen:

Wie wir uns im Kriege verändern

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Vortrag, gehalten am 28. April 1916 zu Wien

Preis **K 1.20**

Ein Teil des Verkaufspreises fließt dem Tuberkulosenfonds des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz für Niederösterreich zu.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. August 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 32.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unverflegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht. Von Dr. Adolf Merkl. III. Gewerberecht und Eigenberechtigung.

Mitteilungen aus der Praxis.

Arbeitsleistungen, zu denen der hiezu Gedungene nicht auch den Stoff beistellt, fallen nicht unter den Begriff der „unentbehrlichen Bedarfsgegenstände“ (§ 14, Z. 1 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228).

Notizen.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht.*

Von Dr. Adolf Merkl.

III. Gewerberecht und Eigenberechtigung.

Der § 2 der Gewerbeordnung führt als das einzige allgemeine Erfordernis, welches das österreichische Gewerberecht kennt, die Eigenberechtigung des Gewerbetreibenden an; das Gesetz stellt sich aber im nächsten Absatz, oder genau genommen, gleich auf der Stelle dahin richtig, daß auch die nicht voll handlungsfähige Person möglicher Gewerbsinhaber sei, daß sie jedoch eines „geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers)“ bedürfe. D. h. also: Mangelnde Eigenberechtigung schließt nicht — und zwar in keinem Falle — vom Gewerbebetriebe aus, sondern ist nur an die erschwerende Voraussetzung des (gemäß § 3 auch für juristische Personen) obligatorischen Geschäftsführers geknüpft.[1] Die vom gesetzlichen Vertreter des nicht Eigenberechtigten (desgleichen wohl auch die von diesem selbst mit der erklärten Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters) erstattete Gewerbeanmeldung, welche gleichzeitig die Genehmigung des eventuellen Vormundschafts-(Kuratels-)Gerichtes ausweist und einen geeigneten Stellvertreter namhaft macht, ist also von der Gewerbebehörde zweifellos zur Kenntnis zu nehmen und mit der Ausfertigung eines — auf den Namen der nicht eigenberechtigten Person lautenden — Gewerbescheines zu erwidern. Handelt es sich doch unter diesen Voraussetzungen um die Meldung einer Person, welche nach den „Bestimmungen des II. Hauptstückes nicht ausgeschlossen erscheint.“ Nur dann, wenn die Gewerbeanmeldung den Nachweis der gerichtlichen Zustimmung oder insbesondere die Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers vermissen läßt, wäre die gesetzliche Handhabe zur Abweisung dieser Gewerbeanmeldung aus dem Grunde des § 2 geboten. Denn eine derartige Gewerbeanmeldung würde den Willen „zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes“ bekunden, ein Fall, für den das Gesetz „in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.“ Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit ist also diese einfache — aber auch nur diese — Gewerbeanmeldung abzuweisen.

Es ist entschieden zu betonen, daß es sich im Falle der Gewerbeanmeldung einer nicht eigenberechtigten Person keineswegs um einen Fall von freiem Ermessen handelt. Eine Person, bei der die Voraussetzungen des 2. Absatzes des § 2 der Gewerbeordnung zutreffen, die also insbesondere über einen geeigneten Stellvertreter verfügt, hat einen festen Anspruch auf Ausfertigung des Gewerbescheins. Wenn auf diesem Wege nicht bloß etwa der Großjährigkeit nahestehende oder entmündigte, im übrigen aber faktisch zum Gewerbebetrieb geeignete Personen, sondern ebenso gut auch unmündige Kinder oder völlig unzurechnungsfähige Geisteskranke gewerbeberechtigt werden können, so kann diese legislativ-politisch vielleicht unerwünschte Tatsache an der de lege lata bestehenden Sachlage nichts ändern. Sie sind nun einmal durch den § 2 der österreichischen Gewerbeordnung bloß vom „selbständigen“ Gewerbebetriebe ausgeschlossen, d. h. aber — zum Gewerbebetriebe durch einen geeigneten Geschäftsführer zugelassen.

Nur faktisch ergibt sich ein doch ziemlich weitgehender Ausschluß von handlungsunfähigen Personen auf dem Wege, daß man bei den an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben auch von ihnen außer (gemäß § 55) vom Geschäftsführer den Befähigungsnachweis verlangen kann. Wiewohl der Befähigungsnachweis von Seite einer vom selbständigen Gewerbebetrieb notwendig ausgeschlossenen, an einen obligatorischen Geschäftsführer gefesselten Person geradezu sinnwidrig ist, kann man wohl auch dieses Erfordernis de lege lata als gegeben annehmen und die Praxis wird, falls sie sich auf unserem Standpunkt der freien Zulassung Minderjähriger begibt, um die Folgen dieser gegenüber Handlungsunfähigen wohl übertriebenen Gewerbefreiheit zu paralysieren, keinem Handlungsunfähigen den Befähigungsnachweis ersparen.

Das Gesetz geht im Prinzipe der Gewerbefreiheit bei handlungsunfähigen Personen scheinbar noch weiter. Nicht nur, daß sie zum bedingungsweisen Gewerbebetriebe (durch Stellvertreter) ausnahmslos zugelassen sind, seien sie vom „selbständigen Betriebe eines Gewerbes“ auch nur „in der Regel“ ausgeschlossen. Das deutet auf begünstigende Ausnahmen, die zu machen allenfalls im freien Ermessen der Gewerbebehörde gelegen wäre. Doch der zweite Satz des § 2 sagt, daß „für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe nur .... durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) betrieben werden können“. Da also das Erfordernis des Stellvertreters bei Handlungsunfähigen ausnahmslos besteht, handlungsunfähige Personen vom „selbständigen“ Betriebe (das ist doch wohl der ohne Stellvertreter) ausnahmslos ausgeschlossen sind,

* Siehe Nr. 26/27 und 29 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[1] Kulisch (System des österreichischen Gewerberechts, 2. Aufl., 1. Bd., S. 298) und Heller (Kommentar zur Gew.-O., S. 40) gehen von der nicht ganz zutreffenden, durch eine isolierte Betrachtung des 1. Absatzes des § 2 der Gew.-O. allerdings sehr leicht suggerierten Vorstellung aus, der Gewerbebetrieb eines Minderjährigen sei prinzipiell ausgeschlossen und nur durch den Absatz 2 des § 2 ausnahmsweise gestattet. Völlig zutreffend sagt hingegen von Laun (Das Recht zum Gewerbebetrieb, S. 50): „Beschränkt erwerbsfähig sind Nichteigenberechtigte und juristische Personen.“ Auch Launs Terminologie von der beschränkten Handlungsfähigkeit ist entsprechend.

kommen die vom Gesetze hier offenbar nur phraseologisch gebrauchten Worte „in der Regel" um ihren Sinn.[1]

Auch die Worte „für Rechnung von Personen", mit denen der zweite Absatz des § 2 beginnt, entbehren eines erklärlichen Sinnes und sind einfach zu streichen.

Das steht gar nicht in Frage, ob für Rechnung einer Person, und sei es auch eines Handlungsunfähigen, ein Gewerbe betrieben werden kann, diese Frage wäre übrigens, wenn sie die Gewerbeordnung gar nicht aufwürfe, schon auf Grund des geltenden bürgerlichen Rechtes zu bejahen und geradezu widersinnig wäre das Ergebnis (das aber dem bloßen Wortlaut des § 2 entsprechen würde), daß in jedem Fall, wo ein Handlungsunfähiger an Gewinn und Verlust irgendeines Gewerbebetriebes beteiligt ist — solche Fälle entziehen sich noch dazu meist der Kenntnis der Gewerbebehörde — die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes der Gewerbebehörde auszuweisen und ein Geschäftsführer aufzustellen erforderlich wäre. „Für Rechnung" einer Person ein Gewerbe betreiben bedeutet ja doch in erster Linie, daß eine andere Person als die, auf deren Rechnung es geht, als Subjekt des Gewerberechtes auftritt, und darum bedeutet es eine höchst verunglückte Textierung, wenn unser § 2 Personen, die er als Inhaber von Gewerberechten qualifiziert, dadurch charakterisiert, daß auf „ihre Rechnung" der Betrieb erfolge. Es sollte also einfach heißen: „Von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe . . . betrieben werden"; nur durch eine solche Textierung sind die Handlungsunfähigen als mögliche Träger von Gewerberechten (wozu ihnen ja eben durch den § 2 die Fähigkeit verliehen werden soll) charakterisiert. Daß ein solcher Gewerbebetrieb, deren Subjekte sie sind, auf ihre Rechnung gehen wird, ist nur eine gewerberechtlich unwesentliche, wenn auch regelmäßige Begleiterscheinung.

Nicht vom obligatorischen Geschäftsführer des zweiten Absatzes des § 2, wohl aber vom Erfordernis der Eigenberechtigung überhaupt, das, wie ausgeführt, nur bei beabsichtigtem „selbständigen" Gewerbebetrieb besteht, kennt unsere Rechtsordnung bekanntlich eine Art von Dispens; allerdings ist nur in sehr uneigentlichem Sinne von einer Dispens zu sprechen, weil — anders als in den echten Dispensfällen — durch die von uns gemeinte gesetzliche Maßregel der Anlaß zur Dispens zugleich mit dem Hindernisse miteliminiert wird.

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt und die Großjährigerklärung, welche beide auf dem einfachsten Wege die zum selbständigen Gewerbebetriebe aufgestellte Voraussetzung der Eigenberechtigung herbeiführen, sollen uns hier nicht weiter befassen. Mehr Beachtung verdient in diesem Zusammenhange das alte Rechtsinstitut des § 252 a. b. G.-B., wonach die Verleihung eines Gewerberechtes an einen Minderjährigen die Großjährigkeit begründet. Von den Redaktoren der Gewerbeordnung scheinbar ganz übersehen, fügt sich diese Bestimmung doch unschwer in die einschlägigen Anordnungen der Gewerbeordnung ein und braucht darum keineswegs als derogiert angesehen zu werden.

Der Satz des bürgerlichen Gesetzbuchs: „Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich volljährig erklärt", scheint auf den ersten Blick mit dem Eingangssatze des § 2 G.-O.: „Zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei" — gedanklich unvereinbar oder andererseits doch wieder als pleonastisch. Die Sachlage erinnert an eine andere ähnliche Erscheinung der österreichischen Rechtsordnung, daß nämlich durch das bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmung getroffen ist, daß ein Ausländer durch Erlangung eines österreichischen Staatsamtes die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, durch die Staatsgrundgesetze jedoch die Erlangung eines Staatsamtes vom Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht ist. Die zeitlich frühere Bestimmung scheint in beiden Fällen durch die zeitlich spätere illusorisch gemacht zu sein.

Es wäre jedenfalls nur ein unzulässiger Gedankenkniff, wenn man die beiden Bestimmungen auf die Weise zu vereinbaren suchte (wodurch gleichzeitig auch der Schein eines Pleonasmus erweckt würde): Daß in dem einen der beiden erwähnten Fälle die Anstellung eines Ausländers auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs nach wie vor zulässig sei, da dem Erfordernisse des Staatsgrundgesetzes, daß nur ein Inländer in unserem Staatsdienst stehen könne, jedesmal notwendig Genüge geschehe. Werde doch der entgegen dem Staatsgrundgesetz angestellte Ausländer gemäß dem a. b. G.-B. durch die Anstellung österreichischer Staatsbürger! Das ist aber eben die Frage, ob diese durch das a. b. G.-B. statuierte Wirkung der Anstellung eines Ausländers (daß er nämlich Inländer wird), durch eine Gesetzesbestimmung noch als aufrechterhalten anzunehmen ist, welche die Anstellung an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft knüpft! Ähnlich ist es oder wäre es als fraglich anzusehen, ob durch eine Bestimmung, daß zum selbständigen Gewerbebetriebe Eigenberechtigung erforderlich sei,[1] nicht gemäß dem Satze „lex posterior derogat priori" einer früheren Bestimmung, wonach einem Minderjährigen der Vertrieb einer Handlung oder eines Gewerbes gestattet werden kann,[2] derogiert sei.

Nun findet sich aber, wie oben bereits angedeutet, im § 2 ein Ausdruck, der das Nebeneinanderbestehen der beiden zeitlich auseinanderliegenden Bestimmungen zu erlauben scheint. Wäre uneingeschränkt der selbständige Betrieb[3] von Gewerben Nichteigenberechtigten verwehrt, so wäre für die behördliche Bewilligung, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch ins Auge faßt, kein Raum mehr. Da aber Eigenberechtigung nur „in der Regel erfordert" ist, kann man nach wie vor die Gewerbebehörde als durch das bürgerliche Gesetzbuch delegiert erachten, von dieser Regel Ausnahmen zu machen. Es könnte sich aus dem Zusammenhalt der beiden, wie man sieht, auf diese Weise miteinander verträglichen Bestimmungen höchstens noch das eine ergeben, daß die Bestimmung des bürgerlichen Rechtes durch die der Gewerbeordnung in gewisser Richtung modifiziert ist: Steht nämlich auf Grund der Textierung jener Rechtsquelle ein schrankenloses Bewilligungsrecht offen, so kann man wohl annehmen, daß nunmehr, wo die Eigenberechtigung des selbständigen Gewerbeinhabers die Regel darstellen soll, die Bewilligung für den Nichteigenberechtigten als Ausnahmeerscheinung gedacht ist. Also in der Gewerbeordnung ein Wink zur sparsamen Anwendung des § 252 a. b. G.-B., wie ihn auf anderem Wege der von denselben Intentionen ausgehende Justizministerialerlaß vom 16. März 1860, Z. 2712, zum Ausdruck bringt! Unser behördlicher Akt stellt sich gleichzeitig als Dispens vom obligatorischen Geschäftsführer dar.

Dabei sind aber diesem Akte der Verwaltungsbehörde (dem in der Rechtswirkung die zum Zwecke des selbständigen Antritts eines Gewerbes erfolgte Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder vormundschaftsbehördliche Großjährigerklärung gleichsteht), keineswegs so enge Schranken gezogen, wie sie die bis auf diesen Punkt geradezu ausgezeichneten Ausführungen von Kulisch ziehen. Kulisch wird[4] nämlich durch den Gesetzeswortlaut, wonach die Behörde einem Minderjährigen den Gewerbebetrieb verstatten dürfe, verleitet anzunehmen, eine solche Ausnahmebewilligung sei nur bei konzessionierten Gewerben statthaft, bei freien und handwerksmäßigen aber ausgeschlossen. Die Gewerbebehörde sei „bei freien und handwerksmäßigen Gewerben gar nicht in der Lage, durch Verwaltungsakt eine Gewerbebefugnis zu schaffen."[5] Für die große Masse der Gewerbeanmeldungen trifft dies zu; die Gewerbeanmeldung des § 11 Gew.-O., das ist die Anzeige, daß man den Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes eröffnen werde, hat tatsächlich, sofern gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort (§ 13 Gew.-O.) kein Hindernis obwaltet, die Rechtswirkung, das gewünschte Gewerberecht zur Entstehung

[1] Sicherlich besteht die Regel nicht im normalen Ausschluß der Minderjährigen und die Ausnahme nicht in der allfälligen Zulassung. Eine Ausnahme, an die der Kodifikator vermutlich nicht gedacht hat, die seinem unüberlegten Ausdruck „in der Regel" doch wiederum Sinn verleiht, soll übrigens noch berührt werden. Vergl. letzten Absatz dieses Artikels.

[1] § 2 Gew.-O.

[2] § 25 a. b. G.-B.

[3] Sehr richtig bemerkt von Laun, a. a. O. S. 51, daß sich die Bewilligung des § 252 a. b. G.-B. auf den selbständigen Gewerbebetrieb bezieht. Die Ausübung des Gewerberechts durch einen Stellvertreter ist ja schon auf Grund des § 2, Abs. 2, gestattet und bietet daher nicht erst für eine ausdrückliche Bewilligung Anlaß.

[4] A. a. O. S. 295, 297.

[5] A. a. O. S. 297.

zu bringen — ohne Rücksicht auf das weitere Zutun der Behörde, insbesondere also auch vor der Ausstellung des Gewerbescheins, dem nur eine deklarative, in der Bescheinigung des bereits entstandenen Gewerberechtes bestehende Bedeutung zukommt. Nun obwaltet aber in unserem Falle voraussetzungsgemäß ein Hindernis „gegen die Person", nämlich das im § 2 der Gewerbeordnung bezeichnete. Bringt eine nicht eigenberechtigte Person oder deren gesetzlicher Vertreter ohne Namhaftmachung eines geeigneten Vertreters ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe zur Anmeldung gemäß § 11, so hat dies eben nicht den Erwerb eines Gewerberechtes durch den anmeldenden Handlungsunfähigen zur Folge, sondern gibt der Gewerbebehörde die gesetzliche Handhabe, aus dem Hindernisse des § 2 gemäß § 13 der Gewerbeordnung den Beginn des Betriebes zu untersagen. Bei solcher Sachlage wird man die Möglichkeit einer besonderen ausnahmsweisen Gestattung des Betriebes, die zufolge der Ermächtigung des § 252 a. b. G.-B. an Stelle der sonst für diesen Fall gebotenen Abweisung der Gewerbeanmeldung treten darf, nicht mehr bestreiten können. Die Bewilligung des § 252 a. b. G.-B. hat eben mit der Konzession bei konzessionierten Gewerben (die wohl auch eine Bewilligung, aber doch eine solche ganz anderer Natur ist), nicht nur nichts gemein, sondern ist insbesondere auch in ihrem Auftreten nicht an sie gebunden.

Wenn nun diese Ausführungen zu unserem Gegenstande keineswegs erschöpfend sein, sondern nur einige der interessanteren Punkte herausgreifen wollen, so verlohnt es sich doch noch und gebietet es sich geradezu, sofern einigermaßen Vollständigkeit der Darstellung erreicht sein will, noch der einen Frage nachzugehen, was für eine Wirkung der Verlust der Eigenberechtigung auf das bereits begründete Gewerberecht hat. Die Eigenberechtigung ist ja nämlich eine der wenigen Voraussetzungen des Gewerberechts (wie außerdem etwa noch die Unbescholtenheit, welche aber bekanntlich keineswegs condicio sine qua non ist, und wie die formelle Reziprozität, deren Verlust durch den Krieg mit dem Heimatsstaat aktuell wird), deren man überhaupt nachträglich verlustig gehen kann. Hat aber dieser Verlust, was keineswegs so selbstverständlich ist, auch den gleichzeitigen Verlust (oder eine durch den Verlust der Eigenberechtigung bedingte Aberkennung) des bereits erworbenen Gewerberechtes zur Folge? Der Streit, was dann Rechtens sei, wenn diese Bedingungen vom Gesetze nur für den Gewerbeantritt gesetzt sind, soll hier keineswegs gelöst, nur so viel soll hiezu vermerkt werden, daß viel dafür spricht, daß die ausdrücklich für den Gewerbsantritt gesetzte und in diesem Stadium erfüllte Bedingung nicht in jedem Augenblicke der Gewerbsausübung von neuem wieder gestellt werden könne. Anders, d. h. in völlig unzweideutiger Weise stellt sich aber die Sache bei jenen Fällen dar, wo nicht nur der Antritt, sondern auch der Betrieb eines Gewerbes an eine bestimmte Voraussetzung geknüpft ist, wie in unserem Falle, wo der § 2, um ihn nochmals zu zitieren, „zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes .... erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei".

Da ergibt sich wohl kein anderer Ausweg als mit dem Wegfalle der — als Resolutivbedingung zu denkenden — Voraussetzung der Eigenberechtigung das Erlöschen der — ganz gleichgültig, wie lange bereits bestehenden — Gewerbeberechtigung anzunehmen, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Entmündigung — das ist nämlich der Fall, bei dem unsere Frage aktuell wird — bereits ein geeigneter Stellvertreter bestellt wäre. Und da der Verlust der Eigenberechtigung niemals sozusagen über Nacht kommt, sondern stets ein längeres Verfahren erfordert, das hinlänglich Zeit läßt, der bezeichneten Rechtsfolge vorzubeugen, indem man für die Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers Vorsorge trifft, wäre unsere Konsequenz praktisch nicht einmal so bedenklich, als sie vielleicht auf den ersten Blick erscheint.

Nun gibt es aber de lege lata vielleicht noch einen Weg, unserer Konsequenz des Verlustes des Gewerberechtes beim Verluste der Eigenberechtigung trotz des Mangels eines Geschäftsführers zu entgehen. Diesen Ausweg scheinen ebenfalls die Worte „in der Regel" zu eröffnen, welche für uns schon in einer anderen Hinsicht bedeutungsvoll geworden sind. Der Verlust der Eigenberechtigung im Wege der Entmündigung wäre eben einer jener die Regel des 1. Absatzes des § 2 durchbrechenden Ausnahmsfälle, wo auch ein Nichteigenberechtigter zum selbständigen Betriebe eine Gewerbes berechtigt wäre. Jedenfalls handelt es sich aber auch insoweit ebenso wie im Falle des § 252 a. b. G.-B. um ein vollkommen freies Ermessen der Gewerbebehörde und bleibt durch die provisorische Ausübung das Recht der Behörde unbenommen, jederzeit im Sinne des 2. Absatzes des § 2 bei Vermeidung der Rechtsfolge, welche zum mindesten im Verlust des Gewerbes bestehen könnte, auf die Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers zu dringen. Es wäre nur noch zu erwähnen, daß ipso iure der Kurator diese Rolle nicht einnimmt.

Mitteilungen aus der Praxis.

Arbeitsleistungen, zu denen der hiezu Gedungene nicht auch den Stoff beistellt, fallen nicht unter den Begriff der „unentbehrlichen Bedarfsgegenstände" (§ 14, Z. 1 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228).

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 8. Februar 1916, Kr VI 21/16, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Gonobitz vom 30. November 1915, womit Jakob O. der Übertretung der Preistreiberei nach § 14, Z. 1 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, schuldig erkannt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das Urteil ist das Gesetz verletzt; dieses Urteil wird aufgehoben und der Angeklagte Jakob O. wird von der Anklage wegen der im § 14 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, vorgesehenen Übertretung der Preistreiberei gemäß den §§ 259, Z. 3, und 447 St.-P.-O. freigesprochen.

Gründe: Die Keuschlerin Josefa M. dang am 9. November 1915 den Grundwirt Jakob O. zur Verfrachtung von 9 Zentner Fichtenrinde vom Lukanjagraben nach Oplotnitz. Die Entfernung zwischen dem Auf- und Abladeort beträgt 5·5 Kilometer. In Friedenszeit wurde für eine solche Fuhr der Lohn von 5 K gezahlt. Derzeit wäre ein Fuhrlohn von 6—7 K angemessen. O. verlangte jedoch und erhielt 20 K. Deshalb wurde er mit rechtskräftigem Urteile des Bezirksgerichtes Gonobitz vom 30. November 1915 der im § 14 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, vorgesehenen Übertretung der Preistreiberei schuldig erkannt.

Das Strafurteil erscheint jedoch gesetzwidrig. Der Begriff „unentbehrliche Bedarfsgegenstände" ist im zweiten Absatze des § 1 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, für deren ganzen Bereich umschrieben. Nach dieser werden unter „unentbehrlichen Bedarfsgegenständen" die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden. Körperliche Arbeitsleistungen sowie mit dem menschlichen Körper allein oder mit Zuhilfenahme organischer, elementarer oder technischer Kräfte ausgeführte Verrichtungen fallen somit nicht unter den Begriff unentbehrlicher Bedarfsgegenstände. Strafgerichtlich verfolgbar wäre die Forderung offenbar übermäßiger Preise nur bei solchen Werkverträgen, wozu der dazu Gedungene auch den Stoff beistellt (§ 1158 a. b. G.-B.). Das Bezirksgericht hat also nur durch unzulässige Ausdehnung des gesetzlich auf Sachen beschränkten Begriffes „unentbehrliche Bedarfsgegenstände" auch auf Arbeitsleistungen die Verrichtung einer Fuhr Fichtenrinde unter die unentbehrlichen Bedarfsgegenstände eingereiht und den hiefür geforderten und entrichteten (anfliegend übermäßigen) Fuhrlohn als einen „Preis" bezeichnet, obzwar dieser Begriff nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur auf Gegenwerte für verkaufte Sachen anwendbar erscheint.

Es war daher auf Grund des von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. gestellten Antrages nach § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten.) Hierüber schreibt die Berliner „Soziale Praxis": In einer beachtenswerten Schrift „Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben" (Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1916. Preis 2 Mk.) bespricht Dr. Kuckhoff, Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Essen, von allgemeinen volkswirtschaftlichen und natio-

nalen Gesichtspunkten aus die Frage der Erwerbsaussichten und Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. Die Berufsberatung für diese Kreise liegt noch völlig im argen. Von einer Berufswahl kann oft überhaupt nicht gesprochen werden, da sehr oft nur die Vermögenslage der Eltern darüber entscheidet, welche Schulgattung der Knabe besucht, und mit der Wahl der Schulgattung in gewisser Weise der Berufsweg des Knaben schon vom 9. Jahre an festgelegt wird. Dieser Mangel an einer wirklichen Wahl des Berufes nach Berücksichtigung der Fähigkeiten ist nicht nur für die einzelnen nicht an die richtige Stelle gebrachten Menschen eine Gefahr, sondern zugleich eine volkswirtschaftliche Schädigung. Bei der Sparsamkeit mit Menschen, zu der die großen Kriegsverluste zwingen werden, sollten diese Schäden ungeeigneter Berufswahlen so viel als möglich vermieden werden. Kuckhoff macht in seiner Schrift eine Reihe von Vorschlägen, daß die höheren Schulen der Frage der Berufsauslese und Berufsberatung viel größere Aufmerksamkeit als bisher zuwenden müßten, indem sie z. B. schon von der Untersekunda an die Schüler planmäßig auf die ihnen von dieser Stufe an zustehenden Berechtigungen und Berufsaussichten aufmerksam machen. Kuckhoff stellt als Ziel dieser Berufsberatung für die höheren Schulen auf: „den jugendlichen Nachwuchs nach seiner Neigung und nach dem Grade seiner Fähigkeiten in das Berufsleben einzuführen. Den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend möglichst hochwertiges Material, aber nicht über den Bedarf hinaus, zu schaffen und zu dem Zwecke nach Möglichkeit auf jeder Stufe der höheren Bildung, sobald der Schüler das Maß seines Könnens erreicht hat, ihn an die richtige Stelle im Leben abzugeben und nur das hochwertigste Material nach oben kommen zu lassen." Fragt sich nur, ob die Lehrer den unfehlbaren Blick für die internsten Fähigkeiten eines jungen Menschen besitzen. Mancher Geist in spröder Schale entwickelt sich erst später unter den besonderen Lebensbedingungen des Talents. Es ist bekannt, daß die führenden Geister der Menschheit nicht immer gerade zu den guten Schülern gehört haben und den Lehrern ein Ärgernis gewesen sind. Also ist die sichere Ermittlung der „hochwertigen" Kräfte auf der Schule nicht so einfach getan wie angeregt. Bei der Frage der Berufsberatung die Forschungen der psychologischen Wissenschaft mehr als bisher nutzbar zu machen, wird in einem Aufsatz von Prof. P. Oestreich im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", Bd. 41, Heft 3, befürwortet. Der Verfasser greift hier hauptsächlich auf einen in der Psychologischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag von Prof. Dück-Innsbruck zurück. Dück schlägt für psychologische Befähigungsforschungen die Schaffung einer besonderen Reichsanstalt vor. Zu einer ähnlichen Forderung kommt Ingenieur Freund, Oberlehrer an der städtischen Maschinenbau- und Gewerbeschule zu Leipzig; er will mit Hilfe der Gewerbeschulmänner und der psychologischen Anstalten Stoff darüber sammeln, welche Eigenschaften für eine bestimmte Tätigkeit schädlich, welche unentbehrlich, welche erwünscht sind. Die Ergebnisse sollen geordnet und zu Übersichtstafeln verarbeitet werden, um dadurch psychologische Hilfsmittel für die Berufsberatung zu gewinnen.

Literatur.

Staatlicher Unterhaltsbeitrag und staatliche Unterstützung. (Gesetze, Verordnungen und Erlässe.) Mit Erläuterungen von Dr. Rudolf Hornek, Magistratssekretär. Wien 1916. Verlag des Wiener Magistrates. In Kommission bei Gerlach & Wiedling, I., Elisabethstraße 13. Ladenpreis 1 K.

Das in Nr. 23 (S. 94) des Jahrganges 1915 dieser Zeitschrift angekündigte Buch ist nunmehr in einer zweiten, vermehrten Auflage (154 S.) erschienen. Es gibt den neuesten Stand dieser wichtigen Rechtsmaterie wieder, die eine Reihe von Streitfragen auslöste, die nunmehr infolge von Normalerlässen wenigstens zum Teile eine einheitliche, den Zwecken des Gesetzes angemessene Beantwortung gefunden haben. Sehr zweckmäßig hat der Herr Verfasser die hier relevanten Bestimmungen in eine Übersicht (S. 127 ff.) eingeordnet und so der Arbeit eine gute Systematik angegliedert, die gar wohl den fehlenden Index zu ersetzen vermag. Das Werk bringt auch die ungarischen Gesetze, das bosnisch-herzegowinische Landesgesetz vom 7. April 1914 und die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes.

Von Interessenten, die sehr zahlreich sind, und insbesondere bei den Mitgliedern der Unterhaltskommissionen wird das Erscheinen dieser trefflichen Arbeit gewiß mit Recht lebhaft begrüßt werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Ministerium des Innern Wladimir Ritter von Decyklewicz zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrechnungsdirektor, Regierungsrate Ernst Ritter von Sulzbeck und dem Schloßhauptmanne in Laxenburg Ferdinand Gatterer anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung ihrer vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Schloßoberinspektor Rudolf Fallenböck zum Schloßhauptmanne in Laxenburg, den Hofbau-Oberinspektor Rudolf Gärtner zum Hofoberbaurate und den Hofbau-Oberinspektor Rudolf Mammer zum Burghauptmanne in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Landesforstinspektor Robert Kier in Graz aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Technischen Rate des Patentamtes Dr. Karl Franz taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Guido Segalla aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Konsulenten für die Angelegenheiten der Viehverwertung und Approvisionierung im Ackerbauministerium, Regierungsrate Karl Schwarz den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate des Staatsbaudienstes in Tirol und Vorarlberg Alfred Machnitsch taxfrei den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Forst- und Domänendirektion in Görz Johann Delchin anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern im Küstenlande Guido Polley, Artur Freiherrn Schmidt von Zadiérow und Dr. Bernhard Karminski den Titel und Charakter eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben die Wahl des Reichsratsabgeordneten und Landesausschußbeisitzers Jodok Fink zum Präsidenten sowie des Bezirksobmannes Josef Moosbrugger zum ersten und des Bezirksobmannes Gottlieb Bechter zum zweiten Vizepräsidenten des Landeskulturrates im Lande Vorarlberg bestätigt.

Se. Majestät haben dem Oberamtskontrollor des Stempelamtes in Wien Josef Tenschert anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Forstmeister Josef Waszner zum Forstrate und den Oberförster erster Klasse Leopold Schreiber zum Forstmeister ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Franz Vosolsobe in Neubydžow zum Oberpostverwalter in Tabor ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Johann Motyka in Freiberg i. M. zum Oberpostverwalter in Mährisch-Weißkirchen ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberbergkommissäre Georg Kukucz, Anton Haunold, Theodor Tkatschik und Dr. Max Streintz zu Bergräten im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat den Hofrechnungsrat Franz Zierer zum Hofoberrechnungsrate, die Hofrechnungsrevidenten Rudolf Wonnesch Edlen von Wonnheim und Rudolf Graf zu Hofrechnungsräten und die Hofrechnungsoffiziale Wenzel Nowak, Ludwig Elmayer Edlen von Vestenbrugg, Max Ripka Edlen von Rechthofen, Oskar Schmarda und Walter Hertz zu Hofrechnungsrevidenten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Steiermark Ludwig Benedek von Felsö Eör zum Bezirksoberkommissär ernannt.

Erledigungen.

Barbara Freifrau von Wildschgoschе Stiftung. Aus der Barbara Freifrau von Wildschgoschen Stiftung für Beamtentöchter kommen im Jahre 1916 vier einmalige Bezüge von je 305 K zur Verleihung. Gesuche bis 31. August 1916 an die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Wien. (Ausführliche Kundmachung siehe „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 170.)

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien.

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. August 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 33.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Aufbau des Artikels 19 des bestehenden Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche. Von Lotar Ritter von Pachmann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 7, Z. 1, kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (Preistreiberei): Sodawasser unentbehrlicher Bedarfsgegenstand.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Der Aufbau des Artikels 19 des bestehenden Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche.

Von Lotar Ritter von Pachmann.

Die moderne Reziprozität[1] zwischen zwei Staaten soll die Gleichstellung beider Staatsbürger in einer oder der anderen Beziehung des öffentlichen oder privaten Rechtes sichern. Reziprozität ist daher begrifflich nie verallgemeinernd, sondern nur in Anlehnung an eine bestimmte Rechtssphäre zu verstehen.

Sie ist ein zeitlich und örtlich begrenzter Rechtszustand, geschaffen durch Staatsverträge (kodifiziert) oder bedingt im Verhalten des anderen Staates.

Die Kriegszeit brachte auch auf diesem Gebiete einen gänzlichen Verfall: Verträge wurden einseitig als ungültig erklärt, der Rechtsschutz kurzerhand verweigert. Bedeutete der Verfall des kodifizierten Gegenseitigkeitsrechtes auf der einen Seite ein trauriges Sinken des kulturellen Rechtsbewußtseins, so mußte andererseits das Erstarken dieses Prinzipes erfreuend wirken.

Gerade in der Gegenwart ist das Reziprozitätsverhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und unserer Monarchie aktuell, und zwar auf handels- und zollpolitischem Gebiete. Dies führt im Zusammenhange zum Gedanken, daß auch eine **gewisse R. im Gewerberechte** beider Staaten besteht.

Zugegeben, daß diese Bestimmungen von niederer Bedeutung sind als die gewichtigen Fragen der Handels- und Zollpolitik, so dürfte es sich doch lohnen, auch dieser Materie näher zu treten und die verstreuten Normen systemmäßig zu ordnen. Dabei hat auch dieses Institut eine gesetzlich-historische Entwicklung mitgemacht.

Das Thema zerfällt daher im obigen Sinne in zwei Teile.

I. Geschichtliches.

Schon in der **Neuzeit** bestand ein der heutigen R. ähnlicher faktischer Zustand im Handelsmarktverkehre zwischen österreichischen und deutschen Städten, urkundlich niedergelegt, die sich durch Zulassung zum Markt- und Messebesuch charakterisierte.

In gewerblicher Beziehung war die gegenseitige Anerkennung der im fremden Lande zugebrachten Gesellenzeit auf das R.prinzip zurückzuführen. Die Regelung all dieser Fragen, die ihren Höhepunkt in der Zulassung eines ausländischen Meisters erreichte, lag aber im Machtkreis der verschiedenen Zünfte, so daß von einer einheitlichen staatlichen Durchführung nicht gesprochen werden kann.

Im **19. Jahrhundert** trat die R. in einem wesentlich anderen Lichte auf: der Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande macht, ist ein Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft geworden! (§ 29 a. b. G.-G.) Erst die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 108, setzte diese Bestimmung, die ein Hemmschuh für das gewerbliche R.recht war, außer Kraft. Die Entwicklung der Wechselseitigkeit wird 1. durch Gesetze, 2. Staatsverträge und 3. beschränkte Verordnungen usw. bewirkt. Nicht zu übersehen sind die fallweise geschehenen Erkenntnisse, Urteile des Verwaltungsgerichtshofes, die sehr zum Verständnisse beigetragen haben.

Neueste Zeit.

A. Gesetze.

a) Für den norddeutschen Bund, bezw. das Deutsche Reich.

1. Gesetzlich fand die R. — wenn auch nur für ein einziges Gewerbe damaliger Rechtsansicht beschränkt — in einer Gewerbeordnung zum ersten Male im § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 über den Betrieb stehender Gewerbe im norddeutschen Bund (Bundes-Gesetzblatt S. 406) Aufnahme: „Soweit in betreff der Schiffer und Lasten auf Strömen besondere Verordnungen infolge von Staatsverträgen getroffen sind, behält es sein Bewenden." (Dermalen § 31, Abs. 3, Gewerbeordnung.)

2. Das Gesetz vom 21. Juli 1869 (Publikation vom 1. Juli 1869, B. G.-Bl. S. 245), übernommen im Deutschen Reiche und allmählich in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt: 1871 (1. Jänner) in Südhessen, 1872 (1. Jänner) in Württemberg und Baden, 1872 (12. Juni) in Bayern, 1889 (1. Jänner) Elsaß-Lothringen.

In die Gewerbeordnung wurde eingefügt: 3. die Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883, R.-G.-Bl. S. 159, welche Grundsätze für das Gewerbe im Umherziehen seitens Ausländer aufstellt. Einerseits schränkt diese Novelle diesen Gewerbebetrieb ein, so daß nur mehr eine beschränkte — wenn auch durchaus gerechtfertigte — Gleichstellung der Ausländer entstanden ist, andererseits wird der Hausierbetrieb — eine in Österreich außerhalb der Gewerbeordnung liegende Materie — einbezogen.

4. Die Bekanntmachung vom 27. November 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 745), die die eben zitierte Novelle erläutert

[1] Reziprozität wird abgekürzt in: R.

und den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden „im besonderen" regelt.

5. Die sogenannte „Handwerkernovelle" vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663, schaltet Ausländer (somit auch Österreicher) von dem passiven Wahlrechte in der gewerblichen Organisation auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jänner 1877 (bezw. 17. Mai 1898) aus. Ob dieses Wahlrecht, streng genommen, in das R.verhältnis gehört, ist Ansichtssache, die ihr Für und Wider haben mag. Österreichischerseits besteht eine Beschränkung für deutsche Reichsangehörige in dieser Beziehung nicht.

b) Für die Monarchie.

1. Das Gesetz vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, legt den Grundstein (Ausländer im Marktverkehr, Gleichberechtigung der Marktbesucher).

2. Das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, dehnt die Gegenseitigkeit auf den gesamten Gewerbebetrieb aus und regelt den „gewerblichen Verkehr über die Grenze".

3. Das Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, bildet den Ausgangspunkt bezüglich der Frage der Zulassung der ausländischen Handlungsreisenden; die Ausführung liegt in zahlreichen Handelsministerial-Erläßen.

B. Staatsverträge der neuesten Zeit.

a) Der Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892, bezw. R.-G.-Bl. S. 9 ex 1892 (von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 25. Jänner 1892, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Jänner 1892 zu Wien stattgefunden hat), mit Geltungsdauer bis 31. Dezember 1903.

b) Der Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1906, bezw. R.-G.-Bl. S. 143 (abgeschlossen zu Berlin am 25. Jänner 1905, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 15. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 19. Februar 1906 zu Berlin stattgefunden hat), mit Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1917.

C. Erläuternde Verordnungen.

a) Für die Monarchie.

1. Hofkanzleidekret vom 15. September 1846, P.-G.-S. Bd. 74, S. 186 (betreffend Führung ausländischer Hoflieferantentitel durch inländische oder ausländische Gewerbetreibende).

2. Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 15 (betreffend Zulassung der Juden zum Gewerbebetriebe).

3. Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 127 (betreffend Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften im Inlande).

4. Staatsministerialerlaß vom 17. Juni 1866, Z. 3386 (bezüglich Führung ausländischer Staatswappen).

5. Handelsministerialerlaß vom 23. Oktober 1885 (betreffend ausländische Hilfsarbeiter).

6. Verwaltungsgerichtshof vom 28. März 1889, Z. 1177 (Einzelfall: betreffend ausländische Aktiengesellschaften).

7. Oberster Gerichtshof vom 27. April 1898, Z. 5840 (Einzelfall: bezüglich Großjährigkeit beim Antritte eines Gewerbes im Inlande).

8. Erlaß des Handelsministeriums vom 9. November 1906, Z. 28.327 (Nachweis der Staatsbürgerschaft, Einzelfall).

Für die Regelung der Frage der ausländischen Handlungsreisenden gelten:

1. Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. April 1903, Z. 6350 ex 1902 (Behandlung der ausländischen Handlungsreisenden).

2. Handelsministerialerlaß vom 9. Dezember 1907, Z. 37.045 („Vorschriften über die Behandlung österreichisch-ungarischer Handlungsreisender im Auslande").

Für die Gleichstellung der Vorbildung bei konzessionierten Baugewerben kommt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Handels vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 197, in Betracht.

3. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juni 1905, R.-G.-Bl. Nr. 95 (betreffend die Befreiung der Muster der Handelsreisenden von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung).

b) Für das Deutsche Reich.

Die unter Ziffer 4, Abschnitt A angeführte Bekanntmachung des Bundesrates umfaßt das gesamte R.recht bezüglich des Wandergewerbebetriebes.

Zu Beschränkungen im Marktverkehre ist es bis jetzt nicht gekommen. Das R.recht ist eben in der Gewerbeordnung und ihren Novellen so ausgedehnt zum Ausdruck gebracht, daß Verordnungen usw. von selbst überflüssig wurden.

II. Inhalt.

Das kodifizierte R.recht muß seinen Ursprung von einem gesunden Gewohnheitsrechte ableiten, sonst hätte es im Verkehre schon vollständig versagt. Die historische Entwicklung ist daher nicht nur an sich von Interesse, weil sie zeigt, wie sehr sich das Bedürfnis nach Wechselseitigkeit zwischen der Monarchie und dem Deutschen Reiche entwickelt hat, sondern weil alle theoretischen Formen in die Praxis übergegangen sind.

Das R.recht ist zusammengesetzt aus Bestimmungen a) in Staatsverträgen, b) in Gesetzen und c) in Verordnungen.

ad a) Staatsverträge stellen das R.recht in seiner vollkommensten Gestaltung (einem Übereinkommen) dar. Der gegenseitig vorhandene Wille zur Regelung der gleichen Materie findet sogar in der äußeren Form (gleicher Verlautbarungsmodus [Reichsgesetzblatt], gleicher Text) seinen Ausdruck. Ein weiteres Merkmal ist die im Vertrage festgesetzte gleiche Geltungsdauer (Zeitablauf, Kündigungsrecht). Hierüber bestimmt Artikel 24 des Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892:

„Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892 . . . in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird."

Ähnlich lautet Artikel VII des Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1906:

„Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termine außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird."

ad b) Gesetze.

Die Reichsgesetze (Gewerbeordnungen und deren Novellen) nehmen im R.rechte einen dreifachen Standpunkt ein:

1. Einseitige Einräumung der Gleichstellung

der Ausländer mit den Inländern auf einem bestimmten Gebiete.

(Beispiel: „Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu erlassen." § 56d der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883.)

2. Bedingungsweise Gleichstellung.

(Beispiel: Verkehr über die Grenze. (1.) „Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbearbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen." § 61 der österreichischen Gewerbenovelle vom 15. März 1883 R.-G.-Bl. Nr. 39.)

3. Abänderung des R.verhältnisses als „Vergeltungsmaßregel".

(Beispiele: „Beschränkungen des Marktverkehres der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten." § 64, Abs. 3 der deutschen Gewerbeordnung.[1]

„Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der R. verfügt wird." § 64 der österreichischen Gewerbeordnung.)

ad. c. Die letztgenannte Sammelgruppe des kodifizierten R.rechtes, Regierungsmaßnahmen — unter welchen Titeln sie immer aufscheinen — Urteile in Einzelfällen haben einen gemeinsamen Grundton: sie ergänzen, erläutern Bestimmungen aus den beiden Quellen. Eine Abänderung ist nur zugunsten der Reziprozität möglich oder wenn im bezüglichen Gesetze die Abänderungsmöglichkeit selbst vorgesehen ist. Für die erste Art ist das im ersten Abschnitte erwähnte Beispiel der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 108, vorhanden, für die zweite Art wird auf den bereits angezogenen § 56d der deutschen Gewerbeordnung verwiesen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 7, Z. 1, kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (Preistreiberei): Sodawasser unentbehrlicher Bedarfsgegenstand.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 25. Jänner 1916, Kr II 407, 408/15, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 5. und 16. Oktober 1915, und gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Übertretungen in Prag vom 17. September 1915 zu Recht erkannt: Durch die obigen Urteile wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 7, Z. 1, kais. V. vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, verletzt.

Gründe: Mit Urteil des Bezirksgerichtes für Übertretungen in Prag vom 17. September 1915 wurde die Gastwirtin Wilhelmine K. in Prag von der Anklage wegen Übertretung nach § 14 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, begangen dadurch, daß sie in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände, unter anderem auch für Sodawasser, offenbar übermäßige Preise gefordert habe, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen. Dieses Urteil wurde mit Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes vom 5. Oktober 1915 bestätigt.

Den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß die Angeklagte am 30. Juli 1915 in ihrer Gartenrestauration dem Dr. Josef H. eine Flasche Sodawasser, die sie selbst um 7 h käuflich erworben hatte, um 30 h verkauft hat. Das erste Gericht hat zwar den Gewinn der Angeklagten als unangemessen befunden, die Angeklagte jedoch dessenungeachtet nicht schuldig erkannt, weil es angenommen hat, daß Sodawasser kein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand sei; denn Sodawasser sei durch gewöhnliches Wasser ganz gut ersetzbar, insbesondere in Prag, wo bekanntlich für ein vortreffliches Trinkwasser gesorgt worden ist. Das Berufungsgericht pflichtete dieser Rechtsansicht bei.

Ein ähnlicher Streitfall bildete den Gegenstand der Strafsache gegen Franz S., Gastwirt in Poucnik. Mit Urteil des Bezirksgerichtes in Beraun vom 20. September 1915 wurde Franz S. der Übertretung nach § 14 kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, begangen dadurch, daß er im Juni 1915 Sodawasser zu offenbar übermäßigen Preisen verkauft habe, schuldig erkannt. Infolge Berufung des Angeklagten hat das Landes- als Berufungsgericht in Prag mit Urteil vom 16. Oktober 1915 das erstrichterliche Urteil dahin abgeändert, daß es den Angeklagten von der Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freisprach.

Das Berufungsgericht pflichtete nicht der Rechtsansicht des ersten Gerichtes bei, daß Sodawasser ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand sei, indem es darauf hinwies, daß insbesondere auf dem Lande überall gutes Trinkwasser zu finden sei, weshalb Sodawasser nicht als ein Gegenstand angesehen werden könne, der den Menschen zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse diene.

Der vom Berufungsgerichte in diesen beiden Straffällen geäußerten Rechtsanschauung, daß Sodawasser nicht zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen im Sinne der kais. V. vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, gehört, kann nicht beigepflichtet werden.

Den „notwendigen Lebensbedürfnissen der Menschen" im Sinne der angeführten kaiserlichen Verordnung müssen zweifelsohne alle Waren, die zur Befriedigung der Bedürfnisse unserer Zeit und unserer Kultur dienen, zugezählt werden und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Sodawasser in dieser Richtung keine untergeordnete Stelle einnimmt. Abgesehen davon, daß Sodawasser auch zu Heilzwecken vielfach Verwendung findet, weil es destilliert und somit keimfrei ist, wird es wegen seines Kohlensäuregehaltes häufig als Erfrischungsmittel genommen. Es ist bekannt, daß Sodawasser entweder rein oder präpariert insbesondere mit Zitrone, Himbeer, Ananas u. dgl., vielfach von denjenigen verlangt wird, die Alkoholgetränke vermeiden oder gewöhnliches Wasser nicht vertragen. Es handelt sich somit um einen Bedarfsgegenstand, der unter den heutigen Verhältnissen sowohl für die Allgemeinheit als auch vermöge besonderer persönlicher Anschauungen, Gewohnheiten, Geschmacksrichtungen und Bedürfnisse für einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung unter allen Umständen als unentbehrlich anzusehen ist.

Es erweisen sich daher die beiden erwähnten Urteile des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag und ebenso das Urteil des Bezirksgerichtes für Übertretungen in Prag, insofern sie dem Sodawasser den Charakter eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes absprechen, als rechtsirrig, weshalb dem von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. gestellten Antrage stattzugeben und nach §§ 292, 479 St.-P.-O. wie oben zu erkennen war.

Notizen.

(25 Jahre Enzyklika Rerum Novarum.) Die „Soziale Praxis" erinnert: In diesen Wochen jährte sich der Tag, an dem vor 25 Jahren Papst Leo XIII. sein berühmtes Rundschreiben über die Arbeiterfrage erließ, das die magna charta der katholischen Kirche für die Behandlung der sozialen Fragen der Gegenwart bildet. Es wandte sich gegen die gefährlichen Neurer, die das gespannte Verhältnis zwischen der besitzenden Klasse und der Arbeiterklasse mit äußerlichen Radikalmitteln, wie z. B. durch Abschaffung des Privateigentums und der Privatfamilie, beseitigen wollen, und rief die sittlichen und religiösen Mächte zur Überwindung der sozialen Mißstände auf. Die Kirche müsse vor allem dabei helfen, natürlich neben ihr der Staat und die Arbeitgeber und die Arbeiter selber, gestützt auf christliche Arbeiterorganisationen: „Die Staatsregierungen mögen durch Gesetze und Verordnungen vorgehen; die Arbeiter, um deren Los es sich handelt, mögen auf gesetzliche Weise ihre Interessen vertreten; und da die Religion, wie wir zu Anfang gesagt haben, allein zur vollkommenen inneren Abhilfe der Mißstände befähigt ist, so möge sich die Überzeugung immer mehr verbreiten, daß es vor allem auf die Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Sitte ankommt, ohne welche alle noch so weisen und vielversprechenden Maßnahmen wahres Heil zu schaffen unvermögend bleiben. — Was aber die Kirche angeht,

[1] Siehe Motivenbericht: „Wenn es auch nicht in der Absicht liegen kann, Ausländer im Besuche einheimischer Messen und Märkte der Regel nach zu beschränken, so mußte doch im dritten Alinea dem Bundesrate die Befugnis zu Repressalien in Ausnahmsfällen vorbehalten bleiben."

so wird diese keinen Augenblick ihre allseitige Hilfe vermissen lassen. Ihre Tätigkeit wird um so wirksamer sein, je größere Freiheit der Bewegung ihr gelassen wird." Die sozialreformerische Bewegung unter den Katholiken hat durch die Enzyklika einen mächtigen Anstoß erfahren und an Kraft und Umfang fortan besonders in Deutschland erheblich gewonnen. Allerdings haben die Leitgedanken der Enzyklika seitdem in der Praxis der katholischen Sozialreform notwendig eine weitherzige Auslegung erfahren, um sie mit den Tatsachen und Forderungen der rasch fortschreitenden Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung im Einklang zu erhalten. Die katholische Arbeiterschaft ist aus der patriarchalischen Auffassung des Arbeiterverhältnisses, die vor 25 Jahren noch weithin herrschte, zu voller Mündigkeit und kraftvoller Selbständigkeit aufgewachsen, und die Arbeitsteilung zwischen Kirche und Staat und weltlicher Selbstverwaltung hat auf sozialem Gebiete sich in manchen Punkten verschoben. Aber wenn auch die Methoden der sozialen Reform sich wandelten, der Geist der Enzyklika, daß es jedermanns Pflicht sei, treu an seiner Stelle der steigenden Zerklüftung der Gesellschaft durch den Materialismus entgegenzuwirken, ist in der Sozialpolitik der deutschen Katholiken stets lebendig geblieben und wird auch immerdar das verbindende sittliche Gemeingut aller Sozialreformer, gleichviel welchem Bekenntnis sie angehören, bleiben.

(Kalender-Reform.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" schreibt: „Zu einer Kalender-Reform zum 1. Jänner 1917 macht Hermann Reese in Hameln in einer kleinen Flugschrift Vorschläge, die von einer großen Anzahl führender Persönlichkeiten aus dem ganzen Reiche unterstützt werden. Das Jahr soll für die Folge vier Quartale von je 91 Tagen erhalten, und jedesmal der erste Monat im Quartal soll 31 Tage haben und der 365. Tag im Jahre, Silvester, auf einen Sonntag fallen, dem am 1. Jänner wiederum ein Sonntag folgt, während der 2. Jänner ein Montag wird. Dann fällt jeder 1. des Quartals auf einen Sonntag und liegen alle Tage im Jahre auf einem bestimmten Wochentag für alle Zeiten fest. Sodann fällt der 24. Dezember, der heilige Abend, stets auf einen Sonntag und niemals mehr in die Mitte der Woche. Der Schalttag wäre zweckmäßig alle vier Jahre genau in die Mitte des Jahres zu legen, und zwar als Werktag, der aber keinen Wochentagsnamen erhielte, sondern einfach Schalttag heißen würde, so daß der nachfolgende Tag dem vorhergehenden in der Reihenfolge folgt. Dann wäre nur noch Ostern festzulegen. Nach der Richtung wird vorgeschlagen, Palmarum auf den 1. April und Ostern auf den 8. April zu legen; dann fallen Himmelfahrt und Pfingsten auf den 16. und 26. Mai, also in die schönste Blütezeit. Reese ist aus Anlaß der ebenfalls von ihm vorgeschlagenen und so rasch genehmigten deutschen Sommerzeit, die nun fast zu einer europäischen Sommerzeit geworden ist, von den verschiedensten Seiten gebeten worden, sich um die Einführung dieser seiner anderen Schöpfung zu bemühen, besonders da das Jahr 1917 sich zur Einführung dieser Reform deshalb so besonders gut eignet, weil der 31. Dezember 1916 auf einen Sonntag fällt und Ostern, wie oben vorgeschlagen, auf den 8. April."

Literatur.

Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Von Ratssekretär Dr. Gustav Fuchs. Wien 1916. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Der Herr Verfasser stellt in der vorliegenden gemeinverständlichen Schrift dar, welche rechtliche Erwägungen den Obersten Gerichtshof bei der Lösung der Frage des Einflusses des Krieges auf das Vertragsrecht, insbesondere die Lieferungsverträge, leiteten.

Als Grundsatz der Rechtsprechung gelte, daß der Krieg an sich keine vertragsaufhebende Wirkung zur Folge hat, daß nur die unverschuldete Leistungsunmöglichkeit von der Erfüllungs- und Schadenersatzpflicht befreit (S. 2). In systematischer Form bespricht nun der Autor die Ergebnisse der Rechtsprechung in Bezug auf 1. die Leistungsunmöglichkeit, 2. die Bedeutung der Kriegsklausel, 3. den Beweis der Leistungsmöglichkeit, 4. die Pflicht der Surrogatleistung, 5. die verhältnismäßige Befriedigung anspruchberechtigter Käufer, 6. den Zeitpunkt, der für die Beurteilung der Leistungsunmöglichkeit maßgebend ist, 7. den Schadenersatz wegen Nichterfüllung, 8. die Berechnung des abstrakten Schadens (Einwendung der Preistreiberei), 9. den Anspruch des Käufers auf das Interesse (entgangenen Gewinn, Interessenklage § 368 E.-O.), 10. die Frage der Konsumtion des vollstreckbaren Erfüllungsanspruches durch Zuerkennung des Interesses (§ 368 E.-O.), 11. den Anspruch des Käufers auf das stellvertretende Commodum (Herausgabe der Bereicherung, des Mehrerlöses) und 12. die Ungültigkeit des ganzen Lieferungsvertrages wegen Überschreitung der Höchstpreise.

Trotz ihrer Kürze (24 S.) informiert die vorliegende Schrift den Leser über die gegenständliche Praxis dieses höchsten Gerichtshofes vollständig. Selbstverständlich findet man auch die Zitate der besprochenen Entscheidungen. So erfüllt denn diese literarische Erscheinung vollständig ihren Zweck, den der Herr Verfasser auf S. 1 nachstehend umschreibt: „Der Zweck dieser Schrift ist... nicht bloß, die juristischen Kreise möglichst zuverlässig über den Stand der Judikatur und die Rechtsanschauungen unseres Höchstgerichtes, betreffend die rechtliche Wirkung des Krieges auf das Vertragsrecht, zu informieren, sondern auch zur Aufklärung jener Kreise und Interessengruppen beizutragen, die vielleicht aus Unkenntnis der Richtersprüche und in Verkennung der ihnen zugrunde liegenden bewährten Grundsätze des Friedensrechtes einen Notstand in der Rechtslage empfinden und das Heil nur von der Betätigung der an sich ruhelosen Gesetzgebungsmaschine erwarten." —gg—

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zum Gesetze über den staatlichen Unterhaltsbeitrag. Vom Magistratssekretär Dr. Rudolf Hornek. Wien 1916. Verlag des Wiener Magistrates. In Kommission bei Gerlach & Wiedling, I., Elisabethstraße 13.

Der auf dem Rechtsgebiete den staatlichen Unterhaltsbeitrag betreffend bestens bekannte Herr Verfasser hat durch das Erscheinen der vorliegenden Arbeit eine wesentliche Lücke in der praktischen Literatur ausgefüllt. Einleitend hebt er hervor, daß seit Kriegsbeginn bis Ende Mai 1916 75 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes in der vorliegenden Rechtsmaterie erflossen sind, von denen 33 wegen mangelhaften Verfahrens und 18 wegen Nichtbegründetheit im Gesetze aufgehoben worden sind. Schon daraus ist zu entnehmen, welcher praktischer Wert dem Inhalte dieser Erkenntnisse zukommt. Bei seiner Zusammenstellung, die den obigen Zeitraum berücksichtigt, ist der Herr Verfasser dem Praktiker sehr entgegengekommen, indem er die Erkenntnisse in der Reihenfolge der Gesetzesparagraphen wiedergibt, den Sachverhalt auszugsweise, die Rechtsgründe nahezu wörtlich. Am Schlusse ist das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten nebst der Verfahrensvorschrift (R.-G.-Bl. Nr. 238) zu § 8 abgedruckt.

Die vorliegende Schrift erweist sich für Praktiker auf diesem Rechtsgebiete geradezu als unentbehrlich, zumal ja die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes bekanntlich erst geraume Zeit nach ihrem Erfließen den breiten Schichten der Bevölkerung zugänglich sind. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Baurat der Post- und Telegraphendirektion in Graz Dr Franz Stecher von Sebenitz zum Oberbaurate bei der Post- und Telegraphendirektion in Triest ernannt.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion in Lemberg Dr. Siegmund Jakesch den Titel und Charakter eines Oberpostrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion für die Bukowina Emmerich Seiche anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberpostrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Wenzel Geisselreiter in Schüttenhofen anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand der Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe und dem Steueroberverwalter Josef Penička in Pisek aus dem gleichen Anlasse das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Josef Siegl in Karlsbad anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postmeister Karl Schmidt in Liebenthal in Schlesien aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberpostmeisters verliehen.

Der Minister des Innern hat den Landesregierungssekretär Maximilian Hanszel zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkskommissär Dr. Franz Cichra zum Landesregierungssekretär in Schlesien ernannt.

Der Handelsminister hat die Postkontrollore Adalbert Vážný und Alois Wich in Prag sowie Emil Stárka in Smichow zu Oberpostkontrolloren in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Wenzel Ružička in Prag zum Oberpostkontrollor in Königliche Weinberge ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Franz Peychl in Pardubitz zum Oberpostkontrollor ernannt.

Vom berühmten Verfasser des sensationellen Buches
„Mitteleuropa" ist soeben bei mir erschienen:

Wie wir uns im Kriege verändern

von

Friedrich Naumann, Mitglied des Reichstages

Vortrag, gehalten am 28. April 1916 zu Wien

Preis **K 1.20**

Ein Teil des Verkaufspreises fließt dem Tuberkulosenfonds des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz für Niederösterreich zu.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien, I. Seilergasse 4.

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Reklam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. August 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 34.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Aufbau des Artikels 19 des bestehenden Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche. Von Lotar Ritter von Pachmann. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Das Modellsitzen bei einem Künstler ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 176, II, lit c St.-G.

Notizen.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Der Aufbau des Artikels 19 des bestehenden Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche.

Von Lotar Ritter von Pachmann.

(Schluß.)

Der Inhalt des R.rechtes richtet sich nach beiden Gewerbeordnungen, bezw. den dort vertretenen Systemen, in Deutschland nach dem System der Gewerbefreiheit; in Österreich paßt sich das R.recht dem Prinzipe dem sogenannten Konzessionssystem an. Aus beiden Rechtsquellen heraus läßt sich

A. eine vollkommene Wechselseitigkeit und

B. eine beschränkte Reziprozität bilden.

A.

1. Der Antritt und Betrieb eines Gewerbes im Auslande mit der Begründung einer festen Betriebsstätte.

Gleichbewertung der Staatsbürgerschaften.

Artikel XIX des Staatsvertrages aus dem Jahre 1891 faßt zusammen, was im § 1 der deutschen Gewerbeordnung und § 8 der österreichischen Gewerbeordnung enthalten ist: „Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in bezug auf den Antritt, den Betrieb (und die Abgaben) von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein." Im deutschen Texte ist nur vom „Betrieb eines Gewerbes durch jedermann" die Rede, während § 8 der österreichischen Gewerbeordnung detailliert bestimmt: „Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen R. seitens des Staates, dem sie angehören, in bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt." Das deutsche Recht modifiziert wiederum diese allgemein gehaltene Gestattung (Zulassung): „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind." Diese Ausnahmen oder Beschränkungen beziehen sich jedoch auf den Betrieb als solchen (den Umfang der Ausübung). Selbstverständlich kommt das Prinzip der Gleichstellung der Inländer und Ausländer zum Ausdruck, indem die Betriebsvorschriften gleiche Anwendung finden.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man in der Textierung obiger österreichischen Stelle zum Schlusse kommen, daß der Antritt und Betrieb eines Gewerbes durch einen Ausländer nur vom Gelingen des Nachweises der formellen Reziprozität abhänge: den Nachweis kann der Gewerbeanwärter leicht erbringen, indem er sich bloß auf A. 19 im bestehenden Vertrag beruft.

Viel schwieriger wäre die Rechtsstellung, wenn der Ausländer auch noch den Nachweis der deutschen Staatsbürgerschaft erbringen müßte, wie vielleicht aus der Textierung „ . . . des Staates, dem sie angehören . . . " geschlossen werden könnte. Aber zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 9. November 1906, Z. 28.327, kann die Partei zum Nachweise der Staatsbürgerschaft nicht verhalten werden. Die Richtigkeit der bezüglichen Angabe festzustellen,[1] obliegt der Behörde.

Der geforderte Beweis ist dermalen wirklich nur mehr eine Formalität und in der Praxis ohne jede Bedeutung.

Das deutsche Recht, das ursprünglich auf dem System der Konkurrenzfreiheit aufgebaut ist, kennt zwischen der Anzeige eines Ausländers oder Inländers überhaupt keinen Unterschied: § 14 deutsche Gewerbeordnung: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen der zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen."

Die Anzeige hat daher lediglich fiskalische Bedeutung.

2. Ausdehnung der gewerblichen Tätigkeit ins Ausland ohne Begründung einer gewissen Niederlassung nach dem Prinzip der Übertragung des Gewerberechtes aus dem Ausland.

Das **R.recht bewertet** nicht nur die Staatsbürgerschaft, sondern auch das **fremde konkrete Gewerberecht gleich.**

Die Durchführung dieses Grundsatzes war keinen technischen Schwierigkeiten unterworfen, da beide Rechtsquellen[2] [3] a) das Aufsuchen von Bestellungen, b) den Ankauf (Aufkauf) von Waren durch den Gewerbeinhaber für Zwecke seines[4] Gewerbebetriebes und c) das Anstellen von Reisenden zu den erwähnten Zwecken als Ausfluß des Gewerberechtes anerkennen und ihre Geltungsgebiete gegenseitig geöffnet haben. Den richtigen Ausdruck fand Absatz 3[5] des Artikels 19 darin, daß a) kein

[1] § 12 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26: In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmens . . . darzutun. Man beachte den Ausdruck „dartun", nicht „nachweisen"!

[2] Bezüglich Punkt a und c siehe § 59 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49 (ausdrücklich); Punkt b gilt — weil selbstverständlich — als stillschweigend anerkannt.

[3] Alle Punkte zählt § 44 der deutschen Gewerbeordnung namentlich auf.

[4] Man beachte „seines" nicht „eines" Gewerbebetriebes: für den Gewerbeinhaber bedeutet dies „sein konkretes Gewerbe", für den Reisenden der „Gewerbebetrieb seines Geschäftsherrn".

[5] „Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten haben."

gewerbliches Sonderrecht begründet und b) eine besondere Inlandsabgabe nicht gefordert wird.

Die Ausweisleistung ist auf Grundlage der positiven Vorschriften beider Reiche nach dem Prinzipe der Gleichstellung der Inländer und Ausländer aufgebaut:

a) für den ausländischen Gewerbeinhaber ersetzt die Legitimation des Staatsvertrages: α) in Österreich den Gewerbeschein, den der österreichische Gewerbeinhaber bei diesen Tätigkeiten mit sich führen muß (§ 12 der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242);

β) im Deutschen Reiche die nach § 44a, Absatz 6 der deutschen Gewerbeordnung in gleicher Weise vorgeschriebene Legitimationskarte;

b) für den ausländischen Reisenden: α) in Österreich die Legitimationskarte des inländischen Handelsreisenden (§ 10 obig zitierter Verordnung);

β) im Deutschen Reiche die für den dort heimischen Reisenden notwendige Ausweiskarte.

Fälschlich werden in diese Bestimmungen öfters die Handelsagenten einbezogen. Diese stehen nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden, sondern sie sind selbständige[1] Gewerbeinhaber,[2] daher gilt in bezug der Gegenseitigkeit das im ersten Abschnitt Gesagte.

Gänzlich verschieden sind die Wandergewerbe behandelt.[3]

Die Folge der Außerachtlassung dieser Vorschrift ist in beiden Rechtsquellen dieselbe: Ist der Gewerbeinhaber (dessen Reisender) nicht imstande, seine Gewerbeberechtigung durch Vorzeigen der Legitimationskarte nachzuweisen, so ist auf Anordnung der zuständigen Behörde der „Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen". Der Beschwerde (Berufung) gegen diese Verfügung kommt — wie schon die Textierung erhellt — eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Nicht ausgebaut ist die im § 61[4] österreichischer Gewerbeordnung den im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden beschränkt eingeräumte Bewilligung zur Vornahme bestellter Gewerbearbeiten im Inlande: die Bedingung, das reziproke Vorgehen Deutschlands ist bis nun nicht erfüllt, auch der Handels- und Zusatzvertrag erwähnt hierüber nichts, so daß gegebenenfalls eine Beweisführung über die formelle R. in dieser Richtung dermalen nicht gelingen kann. Auch die gegenwärtige Rechtsanschauung Deutschlands verhält sich in diesem Punkte eher ablehnend.

3. Gleichbewertung der gewerblichen Schulvorbildung.

Diese Gleichstellung ist bis jetzt nur hinsichtlich der konzessionierten Baugewerbe für jene höheren technischen Lehranstalten des Auslandes durchgeführt, deren Organisation mit jener der inländischen (österreichischen) technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt: königlich technische Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen, München, Stuttgart, königlich sächsisches Pyrotechnikum Dresden, großherzoglich badische technische Hochschule in Karlsruhe, technische Hochschule Braunschweig, Darmstadt.

4. Gleichbewertung des Begriffes der juristischen Person.

Das R.recht hat sich auch auf das Gebiet der Rechtsfiktion ausgedehnt und eine einheitliche Gestalt der juristischen Person gebildet.

Bekanntlich bestanden und bestehen noch verschiedene Anschauungen in Österreich über den Begriff und die Eigenschaften der juristischen Person des bürgerlichen (gemeinen) Rechtes, so daß man im Laufe der Jahre aus der Praxis heraus einen eigenen Begriff juristische Person des Gewerberechtes[1] konstruieren konnte und dieser Person Gewerbeberechtigung bedingt(?) zuerkannte.[2]

In der Deutschen Gewerbeordnung sprach man den inländischen (Deutschen) juristischen Personen — sowie diesen gleichgestellten Aktiengesellschaften und Vereinen — auf Grund des § 1 Gewerbeordnung („jedermann") beschränkte[3] Gewerberechtsfähigkeit, sogar Konzessionsfähigkeit[4][5] (mit Ausschluß der Approbation[6]) zu. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes juristischer Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen (§ 12).[7]

Die Landesgesetze vertreten entweder den Standpunkt der prinzipiellen Gleichstellung des Gewerbebetriebes ausländischer juristischer Personen mit denen des Inlandes (Baden [Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871]) oder der durch das Verhalten des Auslandes bedingten Gleichstellung (Bayern [Art. 2, Abs. 3, des bayrischen Gesetzes vom 30. Jänner 1868), Preußen (Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1861]), sie bieten Anknüpfungsmöglichkeit, zum mindesten bilden sie kein Hindernis.

Das zweite Requisit, die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen ist durch Art. 10 E.-G. zum bürgerlichen Gesetzbuch gegeben.

In Österreich wurde das R.verhältnis eingeleitet durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 127; in ihr kommt das Prinzip (1) der Gegenseitigkeit und der Gleichstellung zum Ausdruck.

(ad 1) Art. I: Jede ausländische Aktien- und Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in Österreich als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländischen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftstätigkeit befindet;

b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländischen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt.

---

[1] § 59c des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49: „Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden."

[2] Die Handelsagentur wird ausdrücklich als stehender Gewerbebetrieb qualifiziert (§ 44, Absatz 1, 1. Satz deutscher Gewerbeordnung).

[3] Siehe Abschnitt B Punkt 2.

[4] § 61 (betitelt Verkehr über die Grenze): „Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbearbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

[1] a) Juristische Personen im Sinne des § 3 der österreichischen Gewerbeordnung sind alle gesetzlich anerkannten Assoziationsformen, bei welchen nach den positiven Gesetzesvorschriften eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Assoziation verschiedene und unabhängige Rechtsperson als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung anerkannt ist.

b) Die Gewerbeordnung hat nur auf solche juristische Personen Anwendung, welche nach ihren Satzungen und aus denselben sich ergebendem Zwecke zu einem bestimmten Gewerbebetrieb befähigt sind.

[2] § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26:

1. Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen.

2. Vereine können jedoch Gewerbe nur insoweit betreiben, als sie zu dem Gewerbebetriebe statutenmäßig berufen sind.

[3] Gemeint können naturgemäß nur stehende Gewerbe sein! (Vergl. Kommentar zur Deutschen Gewerbeordnung, Landmann Bd. I, S. 63.)

[4] § 33, Abs. 1, Deutsche Gewerbeordnung bezüglich Gast- und Schankwirtschaft.

[5] Beispielsweise Artikel 11 des bayrischen Gesetzes vom 30. Jänner 1868 betreffend das Gewerbswesen (Bayrisches Gesetzblatt 1866/69, S. 309):

1. Jede Konzession ist persönlich.

2. An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und . . . findet die Konzessionsverleihung nur auf eine Reihe von Jahren statt.

[6] Approbation eines Gewerbes ist Konzessionsverteilung auf Grund eines Prüfungsnachweises (Ärzte-, Hebammenberuf, Hufbeschlag, Beruf als Seeschiffer, Seesteuermann, Maschinist auf Seedampfschiffen, Lotse).

[7] Nachstehender Motivenbericht rechtfertigt den Partikularismus. Die Aufrechterhaltung der Landesgesetze hinsichtlich der Befugnis der juristischen Personen des Bundesauslandes zum selbständigen Gewerbebetriebe ist deshalb erforderlich, weil die Bedingungen, an welche in verschiedenen Ländern das Recht der juristischen Persönlichkeit geknüpft ist, verschiedene sind, eine Umgehung der einheimischen Bedingungen der Entstehung der juristischen Persönlichkeit also durch Verlegung des Wohnsitzes der juristischen Persönlichkeit nach dem Bundesauslande möglich sein würde. Außerdem genießen auch die juristischen Personen des Bundesgebietes im Auslande nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb und es ist notwendig, über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, offenzuhalten.

(ad 2) Art. II: Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I erwähnten Voraussetzungen und die Erteilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländischer Gesellschaften gleicher Art kompetent sind.

Art. VII, 1. Abs. „Die Rechte und Pflichten der in Österreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländische Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurteilen."

2. Abs. „Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Übung der Staatsaufsicht und, soferne sie Handelsgeschäfte treibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden."

3. Abs. „Auch hat dieselbe, gleich den hierländischen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Österreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Österreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländischen Gesetze und Verordnungen zu entrichten."

Beachtenswert ist Art. IX: „Die Staatsverwaltung kann [1] die Zulassungserklärung widerrufen, wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I lit. b) eine für die hierländischen Gesellschaften nachteilige Änderung eintreten läßt."

Die ministerielle Zulassung (Persönlichkeitsanerkennung auf Grund des Beweises nach Art. I, lit. a und b) ist die Voraussetzung für eine Gewerbeausübung; die Berechtigung zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes kann aber nur durch die Anmeldung (bezw. das Ansuchen) bei der hiefür kompetenten Gewerbebehörde erworben werden.

Abs. 5 des Art. XIX des Staatsvertrages formuliert die in beiden Materien enthaltenen Grundsätze: „Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und . . . werden in dem Gebiete des andern Teiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen."

B.

Die in beiden Staaten zugunsten ihrer Angehörigen gemachten Vorbehalte, ein von der strengen R. ausgeschaltetes Gebiet, sind im zweiten Absatze des Artikels 19 lediglich angedeutet.

Ihr Inhalt läßt sich aus dem Zusammenhange mit dem ersten Absatze dieses Artikels ableiten: Die Sonderstellung der Ausländer nimmt den Anfang in einem Stadium schon außerhalb der völligen Gleichbehandlung und rückt bis zum gänzlichen Ausschluß ab.

Abs. 2 nimmt Beschäftigungen in diesen Kreis auf, die nach österreichischen Begriffen nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen: Apothekenwesen, das Handelsmäkler-(Sensalen-) Geschäft und Hausierhandel, andererseits wird die Beschränkbarkeit des Marktverkehres für Ausländer nach § 64, Abs. 3 der Deutschen Gewerbeordnung gar nicht erwähnt, sogar der Standpunkt der Gleichbehandlung im § 62, bezw. 64 österreichische Gewerbeordnung vertreten (2. Satz, 1. Absatz).

Trotzdem hat die Textierung mit Rücksicht auf die Sonderrechte in beiden Staaten für einen Vertrag die richtige Lösung gefunden: „Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels finden die vorstehenden Bestimmungen (Gleichstellung, Gleichbehandlung) keine Anwendung."

1. Im Übergange vom Grundsatz der Gleichstellung zum Vorbehaltssystem stehen die Bestimmungen bezüglich des Marktverkehres.

Zu Beschränkungen im Verkehre, [1] bezw. Abänderungen [2] ist es beiderseits bis jetzt noch nicht gekommen.

Der im Deutschen Reiche eingenommene — aus dem Jahre 1869 stammende — Standpunkt ist aus dem Motivenberichte [3] leicht zu verstehen. Tatsächlich besteht Gegenseitigkeit im Marktverkehre nach Art. 19, 1. Abs., 2. Satz.[4]

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Besitz einer ausländischen Gewerbeberechtigung.

Nach § 60 österreichischer Gewerbeordnung (Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49) „darf das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, **außer auf Märkten** und das Umhertragen von Waren von Haus zu Haus nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden"; da aber unser Hausierpatent die österreichische Staatsbürgerschaft zur Ausübung des Hausierhandels voraussetzt, so sind eo ipso die Angehörigen des Deutschen Reiches vom Hausierbetrieb ausgeschlossen.

Das Deutsche Gewerberecht (§ 56d) ist mehr entgegenkommend: „Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat [5] ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen."

Die Sonderstellung der Ausländer ist jedoch a) bei der Altersnachsicht [6] und b) bei der Verweigerung des Wandergewerbescheines aus persönlichen Gründen (bei Ausländern ist das Vorhandensein erheblicher polizeilicher Bedenken in der Person bereits genügend) erkennbar.[6]

Gänzlich ausgeschlossen vom Wandergewerbe sind österreichische Zigeuner.[7]

In beiden Reichen geht die Tendenz nach Eindämmen der Wandergewerbe, um so eher ist die mehr oder weniger ablehnende Haltung gegen ausländische Bewerber begreiflich. Der Unterschied zwischen diesem Gewerbebetriebe und der im Abschnitte A unter Ziffer 2 angeführten Tätigkeit liegt darin, daß hier ein rechtsbegründeter Akt [8] vorliegt, der eine Sondersteuerleistung [9] mit sich bringt.

Die Vorbehalte sind demnach wesentlich geringer als die R.bestimmungen, somit hat der Vertrag in dieser Beziehung eine geeignete Anknüpfung zwischen beiden Staaten herbeigeführt.

Mitteilungen aus der Praxis.

Das Modellstehen bei einem Künstler ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 176, II, lit c St.-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 19. Februar 1916, Kr II 402/15, der von der Angeklagten Rosa K. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Prag vom 19. November 1915, womit sie des Verbrechens des Diebstahls

[1] Die Gleichstellung wird also trotz Wegfalls der Bedingung der Gegenseitigkeit aufrechterhalten, ausgedrückt durch „kann widerrufen, nicht („widerruft").

[1] § 64, Absatz 3 der Deutschen Gewerbeordnung bestimmt: „Beschränkungen des Marktverkehres der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten."

[2] § 64 der österreichischen Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227: „Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird."

[3] „Wenn es auch nicht in der Absicht liegen kann, Ausländer in dem Besuche einheimischer Messen und Märkte der Regel nach zu beschränken, so mußte doch . . . dem Bundesrate die Befugnis zu Repressalien in Ausnahmsfällen vorbehalten bleiben."

[4] „Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden."

[5] Bekanntmachung vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Seite 745, ändert sogar zugunsten der Ausländer: Punkt 7, „der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b, Ziffer 1) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen."

[6] Punkt 5 dieser Bekanntmachung.

[7] Punkt 4, Absatz 3, dieser Bekanntmachung.

[8] Siehe oben zitierte Bekanntmachung. II. Abschnitt A., Punkt 1: „Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines."

[9] Weiter in Ausführung des § 60 Deutscher Gewerbeordnung, Punkt 6: „Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen . . . zu betreiben."

nach den §§ 171, 176 II c des St.-G. schuldig erkannt worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Angeklagte lediglich der Übertretung gegen die Sicherheit des Eigentums durch Diebstahl nach § 460 des St.-G. schuldig erkannt.

Gründe: Die Angeklagte ist dem akademischen Maler Franz Z. in Prag gegen Entlohnung Modell gestanden und hat hiebei diesem Maler eine Laute im Werte von 30 K und 150 K bar entwendet.

Der Gerichtshof unterstellte die Handlungsweise der Angeklagten der Bestimmung der §§ 171 und 176 II, lit. c St.-G. Diese Qualifikation des Diebstahls als Verbrechen wird von der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten aus dem Nichtigkeitsgrunde der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. als rechtsirrig bekämpft und dies mit Recht. Unter die Gewerbsleute und Lehrjungen gehört die Angeklagte als Modelldame nicht. Sie müßte daher eine Taglöhnerin sein, um die Unterstellung ihrer Tathandlung dem § 176 II, lit. c St.-G. gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dieser Auffassung steht jedoch der allgemeine Sprachgebrauch entgegen. Taglöhner sind Leute, die von ihrer Hände Arbeit leben und zu einer anderen Person in ein Lohnverhältnis treten, das nicht für längere Dauer bestimmt ist, sondern jederzeit wieder gelöst werden kann. Dies trifft bei der Angeklagten nicht zu, da sie als Modell keine Arbeit, keine Dienste leistet. Nach Art IV. Einf.-G. zum St.-G. ist aber die Analogie bezüglich der Strafbarkeit und der Qualifikationsumstände ausgeschlossen. In der Tat der Angeklagten liegt somit nicht das Verbrechen nach §§ 171, 176 II, lit. c St.-G., sondern nur die Übertretung nach § 460 St.-G. Es ist daher der Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. gegeben, weshalb der begründeten Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urteil im Ausspruche über die Schuld und Strafe aufzuheben und die Angeklagte lediglich der Übertretung des Diebstahls schuldig zu sprechen war.

Notizen.

(Bedeutung der gemeindlichen Eigenbetriebe für die Gemeindefinanzen.) Wie wir der „Sozialen Praxis" entnehmen, beleuchtet die gemeindlichen Eigenbetriebe und die Gemeindefinanzen in Sachsen eine Untersuchung in der Zeitschrift des sächsischen Statistischen Landesamtes, die für 162 politische Gemeinden die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1910 ohne die durchlaufenden Posten feststellt (in Millionen Mark):

	Einnahmen	Ausgaben	Vergleich
Unternehmungen . .	148·2	114·5	+ 33·7
Grundbesitz	7·1	4·6	+ 2·5
Steuern	41·6	—	+ 41·6
Schuldbdienst . . .	3·6	32·3	— 28·7
Überhaupt . .	223·0	214·0	+ 0·9

Der Schuldbdienst umfaßt zum Teil Überweisungen der städtischen Anstalten für Anleihen, die für diese Zwecke aufgenommen wurden. Von den Gesamteinnahmen der 162 Gemeinden deckten demnach die eigenen Unternehmungen 61·4 und die Steuern 16·3 Prozent. Unter den eigenen Unternehmungen nehmen die Wasser-, die Gas- und die Elektrizitätswerke die erste Stelle ein.

	Anzahl	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
		in Millionen Mark		
Wasserwerke . . .	141	11·0	10·1	0·9
Gaswerke	76	37·9	30·0	7·9
Elektrizitätswerke . .	59	17·2	13·1	4·1

Man beachte, in welchem Maße bei Überlassung solcher Betriebe an Private die Gemeindesteuern sich erhöht haben würden.

Literatur.

Grundriß des Finanzrechtes. Von Dr. Franz Freiherrn von Myrbach-Rheinfeld, Hofrat, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Innsbruck i. R. Zweite, veränderte Auflage. Verlag von Dunker und Humblot. München und Leipzig 1916. Lex. 8°. Geh. Mk. 9.40, geb. Mk. 10.40. 359 S.

Der das Gebiet des in Österreich Geltung habenden positiven Finanzrechtes behandelnde Grundriß kann als eine fundamentale Arbeit auf diesem Gebiete betrachtet werden. Selbstverständlich behandelt er in Anbetracht des ganz enormen Umfanges der Rechtssatzungen den Stoff nur in großen Zügen, aber in vorzüglicher Systematik unter steter Verweisung auf die Quellen, so daß dem ernsteren Betrachter die Erweiterung seiner Kenntnisse nicht schwer fallen kann. Bemerkt sei, daß der Herr Verfasser auch die Gebührennovelle und die Branntweinsteuernovelle vom 8. November 1915, R 330, in einem Nachtrage bespricht.

Bei dem steten Wechsel des Finanzrechtes wäre es vielleicht angezeigt, wenn von derlei für Praktiker und Theoretiker höchst bedeutungsvollen literarischen Erscheinungen von Zeit zu Zeit Nachträge erscheinen würden, wie dies u. a. Leopold Wiese hinsichtlich seines Werkes „Wirtschaft und Recht der Gegenwart" — vergleiche Nr. 39, S. 160, Jahr 1914, dieser Zeitschrift — getan hat. —gg—

Die Novellen zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Kaiserliche Verordnungen vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275 (I. Novelle), vom 22. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 208 (II. Novelle), vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69 (III. Novelle). Gesetzestext mit Erläuterungen aus den Gesetzesmaterialien, herausgegeben von Dr. Rudolf Ehmer, k. k. Oberlandesgerichtsrat in Graz. Graz 1916. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler. Kl. 8°. 202 S. Preis 3 K.

Wie schon die Überschrift besagt, finden sich in vorliegendem Buche alle drei Novellen; auch das recht gut redigierte Sachregister verarbeitet den Stoff der drei Novellen. In einem Anhange findet sich die Durchführungsverordnung zu § 29, Novelle I, und zu § 24 der Teilnovelle III — im Inhaltsverzeichnis wird irrig Novelle II erwähnt — ferner eine Gegenüberstellung der einzelnen Bestimmungen des Herrenhausentwurfes, der Novelle und der Regierungsvorlage. Diese Gegenüberstellung erleichtert namentlich das Studium des Stoffes.

Der Praktiker wird die auf S. XI ff. vorfindliche Übersicht über die durch die Novelle geänderten und neu geschaffenen Bestimmungen begrüßen. So kann wohl behauptet werden, daß die Ehmersche Ausgabe sowohl für das Studium als den praktischen Gebrauch des hier bedeutungsvollen Gesetzesstoffes sich ganz trefflich eignet. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Eisenbahnminister Dr. Zdenko Freiherrn von Forster das Großkreuz des Leopold-Ordens sowie dem Minister für Kultus und Unterricht Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein, dem Minister für öffentliche Arbeiten Ottokar Trnka und dem Ackerbauminister Franz Zenker den Freiherrnstand, und zwar allen mit Nachsicht der Taxe, verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat den Oberleutnant d. R. Paul Freiherrn von Seiller zum Gesandtschaftsoffizial ernannt.

Der Minister des k. und k. Hauses und des Äußern hat den Gesandtschaftsoffizial Alfred Eckl zum Gesandtschaftskanzleisekretär ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Finanzsekretär Josef Weymelka zum Finanzrate ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegovinischen Landesdienste den Bergkommissär Dr. Ladislaus Lecsö zum Oberbergkommissär in der achten Rangsklasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstmeister Anton Dagonfsky und Franz Bittner zu Forsträten im Stande der forsttechnischen Beamten der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerialkonzipisten Dr. Walter Plenk zum Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium ernannt.

Erledigungen.

Staatsveterinärinspektorstelle bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei in Graz. — Gesuche bis 15. Oktober 1916 an das k. k. Statthaltereipräsidium in Graz. (Näheres im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" Nr. 185 vom 13. August 1916.)

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse Nr. 4.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben
Heft 107.

Pensionsbestimmungen für k. k., bzw. k. u. k. gemeinsame Staatsbeamte auf Grund der neuen Dienstpragmatik etc.

Die Entlassung des Staatsbeamten sowie Verlust von Pensionen infolge strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung.

Von **Arnold Gleisner**, Hof- und Ministerialoffizial.

Preis broschiert K **3.**—, elegant in Leinwand gebunden K **3.80.**

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 31. August 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 35.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unverflegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der unlautere Wettbewerb im Rechtsausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Von Lothar Ritter von Pachmann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eheschließung zwischen katholischen österreichischen Staatsbürgern in Österreich. — Einbürgerung beider Ehegatten in Ungarn nach vorher in Österreich erfolgter Scheidung ihrer Ehe. — Trennung der Ehe durch ein ungarisches Gericht. — Übertritt der Gattin zur evangelischen Religion. — Verehelichung derselben zu Lebzeiten des ersten Gatten in Ungarn mit einem österreichischen Staatsbürger evangelischer Religion nach evangelischem Ritus. — Gültigkeit dieser Ehe in Österreich.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Der unlautere Wettbewerb im Rechtsausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

In das Ausgleichsprogramm,[1] das am 8. April dieses Jahres zu Berlin durch die ständige Deputation des Deutschen Juristentages ausgearbeitet worden ist, ist die Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes aufgenommen. Auf diesem großen Gebiete liegt dem Österreicher die Frage bezüglich einer einheitlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in beiden Reichen am nächsten. Dies führt unmittelbar auf folgende Gedanken:

I. Ist Österreich (das sind die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder) auf einen Rechtsausgleich oder eine Rechtsannäherung mit dem Deutschen Reiche in dieser Materie vorbereitet?

II. Nach Beantwortung dieser Frage müssen die Materien österreichischerseits und das Gesetz des Deutschen Reiches verglichen werden, ob sie im wesentlichen eine — vielleicht natürliche — Übereinstimmung zeigen.

Gelingt dieser Beweis, so kann die Idee einer Rechtseinheit auf diesem Spezialgebiete praktisch zur gegenseitigen Urteilsexekution führen.

Ad I. Österreichs Vorbereitung zum beabsichtigten Ausgleich.

Diese Frage läßt eine unbefriedigende wie befriedigende Lösung zu:

Vom Standpunkte des geltenden kodifizierten Rechtes muß zugegeben werden, daß Österreich zu einem Rechtsausgleich in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes noch nicht gerüstet ist, da der größte Teil des Schutzrechtes gegen unlauteren Wettbewerb noch nicht ein einheitliches Gesetz ist . . . Richtiger wäre es daher in diesem Sinne, nicht von einem Rechtsausgleich, sondern von einer zeitgemäßen Annäherung durch gesetzlichen Aus- und Aufbau zu sprechen.

Betrachtet man aber das zu vereinheitlichende Recht ohne Rücksicht auf die zufällige Tatsache des Nichtzustandekommens eines Gesetzes, so lautet die Frage wesentlich anders:

A. Ist der Annäherungswille Österreichs und Deutschlands in irgendwelchen Regierungsmaßnahmen als vorhanden anzunehmen? und

B. Ist unsere Regierung gesetzestechnisch vorbereitet?

A.

Das Interesse Österreichs an dem Entstehen und der Durchführung der Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb im Deutschen Reiche blieb keineswegs ein theoretisches: vorerst konnte von einer Annäherungsidee auf diesem Kapitel nur insoferne gesprochen werden, als es sich um die Mithilfe bei Aufdeckung unlauteren — nach deutschem Rechte strafbaren — Wettbewerbes durch Reichsangehörige in Österreich handelte.

In dieser Beziehung legte den Grundstein der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1901, Z. 35.435 ex 1900, bezw. vom 2. Juni 1902, Z. 6565, der dem Wortlaute nach wiedergegeben wird:

„Aus einem Urteile des deutschen Reichsgerichtes in Berlin vom 17. Dezember 1901 geht hervor, daß die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmens in Österreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballensystem als eine im Inlande (Deutschland) begangene strafbare Handlung beurteilen, und sowie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art als unbefugte Ausspielung[1] ahnden. Das Justizministerium hat den Gerichten und Staatsanwaltschaften nahegelegt, deutsche Firmen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern den Warenhandel nach dem obenbezeichneten Verkaufssystem betreiben, in Hinkunft der zuständigen deutschen Gerichtsbehörde behufs Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des in Rede

[1] In der Sitzung der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, die von 19 Mitgliedern aus Deutschland und Österreich besucht war, wurde folgende Entschließung angenommen:

1. Die ständige Deputation des Deutschen Juristentages, der seit seiner Begründung deutsche und österreichische Juristen umfaßt, ist der Überzeugung, daß entsprechend der von allen Seiten als notwendig erkannten Vertiefung des politischen Bündnisses zwischen Deutschland und Österreich und der erhofften wirtschaftlichen Annäherung auch die Vereinheitlichung des Rechtes in möglichst weitem Maße und großzügig geschaffen werden kann und muß. Getreu der geschichtlichen Vergangenheit des Juristentages beschließt sie, an diese Arbeit heranzutreten und sich zu diesem Zwecke sofort mit den führenden Kreisen der ungarischen Juristen in Verbindung zu setzen.

2. Die Vereinheitlichung ist zunächst in Angriff zu nehmen für das gesamte Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkursrecht, sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Im übrigen bedarf es zuvor einer genauen Feststellung, wie weit auf dem Gebiete des bürgerlichen Straf- und Prozeßrechtes und darüber hinaus auf anderen Rechtsgebieten eine Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchführbar ist.

[1] Doch bestehen darin Rechtszweifel, siehe Anmerkung 7.

stehenden reichsgerichtlichen Urteiles zur Anzeige zu bringen. Die politischen Bezirks- und Polizeibehörden werden angewiesen, in Hinkunft deutschen Firmen gegenüber, welche den Warenhandel nach dem in Rede stehenden Verkaufssystem betreiben, in der gleichen Weise zu verfahren, wie dies den Justizbehörden zur Pflicht gemacht worden ist.

Die Mithilfe bleibt auf die Anzeigepflicht der Behörden an die kompetente deutsche Gerichtsbehörde beschränkt."

Freilich ist damit erst der Beginn einer Rechtsannäherung angedeutet, da die Hauptsache, die Exekution des deutschen Urteiles, in Österreich bis jetzt nicht möglich ist.[1]

Das Entgegenkommen des Deutschen Reiches besteht darin, daß strafbares Vorgehen eines Reichsangehörigen in Österreich — also im Auslande — mit seinem Inlande gleichgehalten wird.

B.

Gesetzestechnisch ist die österreichische Regierung vollends zu einer Annäherung vorbereitet:

1. Durch einen Entwurf, der an Vollständigkeit dem deutschen Gesetze vom Jahre 1909 in Nichts nachsteht.

Für Österreich ist der Zeitpunkt der Annäherung gut gewählt, da ein Kriegsgesetz — richtiger gesagt — eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 unserer Verfassung — schon im Zeichen der Ausgleichsidee entstehen kann. Außer diesem Entwurfe aus dem Jahre 1906, der den Entwurf des Jahres 1902 bereits in einigen Belangen umänderte, liegt ein bedeutender Teil dieser Materie

2. in der Gewerbeordnung und deren Novellierungen.

Die Gewerbeordnung enthält folgende Bestimmungen:

a) § 44 (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), „Äußere Bezeichnung";

b) § 46—50, „Eingriffe";

c) § 58, „Auszeichnung";

d) § 76 (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22), „Wahrung der Verschwiegenheit über Betriebsverhältnisse durch Hilfsarbeiter";

e) § 82, „Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge des unter d genannten Verrates";

f) § 86 „Verleitung zum Vertragsbruche durch einen Gewerbeinhaber";

g) § 99 b (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26), „Pflicht des Lehrlings zur Verschwiegenheit";

h) § 114, „Zwecke der Genossenschaft: Hintanhaltung bezw. Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche dem reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern widerstreben.

i) § 125, „Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft in dieser Beziehung" (gewissermaßen Selbsthilfe!).

Ihrer Intensität nach stehen die angeführten Bestimmungen mehr oder weniger mit dem eigentlichen Gesetze über unlauteren Wettbewerb in Verbindung, so daß einige derselben aus der Gewerbeordnung genommen werden müssen — (der Entwurf begnügt sich im § 46 mit den §§ 46—50 Gewerbeordnung) — andere aber ganz gut als Wiederholung im Texte belassen werden können.

Zweifelhaft wird die Existenzberechtigung des genossenschaftlichen Disziplinarstrafrechtes (§ 125) für Beseitigungen des unlauteren Wettbewerbes, da bestritten werden kann, ob dem Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft der Wert des Verwaltungsstrafschutzes zuzusprechen ist und diese „Selbsthilfe" auch den erhofften Erfolg gehabt hat.

3. In einem engen Zusammenhang mit Schutz gegen unlauteren Wettbewerb durch Warenschleudern steht das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend Regelung der Ausverkäufe.

[1] Vergl.: „Rechtsprechung und Rechtsausgleichung" vom k. k. Ratssekretär Dr. Gustav Fuchs, Wien, der ausführt: „Ein Österreicher, der in Deutschland wegen unlauteren Wettbewerbes zum Schadenersatze verurteilt wurde, zog sein Vermögen nach Österreich. Die Exekution in dieses nunmehr hier befindliche Vermögen konnte nicht vollzogen werden, weil in Österreich der unlautere Wettbewerb bis nun leider nicht verboten, der Schadenersatz somit hierlands nicht durchsetzbar ist. (Nr. 9 der Wirtschaftszeitung der Zentralmächte vom 7. April 1916.)

Die Unlauterkeit besteht in der Verschleierung oder direkt unwahren Angabe des Ausverkaufsgrundes sowie in dem Scheine, als ob es sich um Räumung eines ganzen Warenlagers handle. „Darum liegt" — wie der Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616, erläutert — „das Schwergewicht der Regelung der Ausverkäufe in dem Bewilligungsrechte der Gewerbebehörde, welches strenge gehandhabt werden muß, um unreelle, fiktive Ausverkäufe hintanzuhalten."

Durch die behördliche Kontrolle (§ 4, Abs. 4 dieses Gesetzes) soll dem Warennachschube, als einer Form des unlauteren Wettbewerbes vorgebaut werden.

Übertretungen unterliegen dem Strafrechte in der Gewerbeordnung; unbedingt muß dieser Schutz gegenüber dem deutschrechtlichen (§§ 8 und 10 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb von 1909) als zu gering erklärt werden.

4. Endlich fanden nachstehende Formen des unlauteren Wettbewerbes durch Ministerialverordnung Regelung.

Diese Verordnungen waren aber lediglich beim Abgange eines Gesamtgesetzes Aushilfen, die im Falle eines Zustandekommens dieses vollends überflüssig werden. Sie sind Notbehelfe, wie aus dem Texte einer allgemeinen Weisung hervorgeht, „um den Ausbau und die Ergänzung der dermalen bestehenden Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb im Wege der Gesetzgebung vorzubereiten".

a) Unlauterer Wettbewerb durch Schneeballensammlung (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1890, Z. 4217, vom 14. April 1900, Z. 11.605), strafbar nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, zwar nicht wegen der Unlauterkeit als solcher, sondern weil — wie der erstgenannte Erlaß erklärt — ein nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Handelsgewerbe entsprechender Betrieb vorliegt.

Ersetzt wird diese Vorschrift durch § 33 des Entwurfes.

b) Unlauterer Wettbewerb durch Prämien (Lockartikel) ist — beim Buchhandelsgewerbe wenigstens — seit dem Jahre 1887 (Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium von 1887, Z. 8226) verboten; auch hier liegt der Fall vor, daß nicht das unlautere Vorgehen Strafgrund bildet — strafbar nach der Gewerbeordnung — sondern „die Zusicherung der Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelsgewerbes bilden (z. B. Uhren, Becker, Spiegel, Porzellanservice u. dergl.), beim Betriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden ist."

Der Entwurf spricht sich über Lockartikel nicht aus. An dieser Stelle ist zu betonen, daß in Österreich fast sämtliche Formen und Arten des unlauteren Wettbewerbes und Geschäftsgebaren schon gegenwärtig strafbar sind und ich führe als Beweis ein ausländisches Urteil an, daß Handel und Gewerbe in Österreich gegen den unlauteren Wettbewerb durchaus nicht schutzlos sind. Dem ist noch beizufügen, daß dieser Schutz noch durch die musterhafte Interpretation, welche das österreichische Markengesetz durch das Handelsministerium, in Österreich die höchste Instanz in Markensachen, fand, erhöht wurde". (Gewerbliche Zeitfragen, Heft XXV, „Das Bundesgesetz betreffend Schutz des Gewerbebetriebes", von Dr. Fr. Volmar, Bern 1911, S. 166.)

Ad II. Der österreichische Entwurf und das deutsche Gesetz als Ausgleichsmaterie.

Ist die Ursache zu einem gesetzgeberischen System in zwei Reichen gleich oder wenigstens annähernd dieselbe, so kann die Legislative naturgemäß auch nur einen und denselben Weg gehen, wobei die Zufälligkeiten oder Sonderheiten in einer oder der anderen Richtung nicht in die Wagschale fallen: dies trifft in Österreich und im Deutschen Reiche beim unlauteren Wettbewerb sowohl für die Zeit der Entwicklung als auch der Intensität nach zu.

Die Maßnahmen, mit denen in beiden Reichen die Formen des unlauteren Wettbewerbes bekämpft wurden und werden, waren denn auch im Grunde die gleichen:

1. In Österreich wie in Deutschland bestand vorerst Spezialschutz (Markenschutz usw.); oder man gab bestimmten Mißbräuchen

im Geleite eines anderen Grundes einen Strafsatz, so zwängte man in die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung Delikte unlauteren Charakters, nur um dem bereits fühlbaren Mangel an einem Gesetze irgendwie abzuhelfen. Am deutlichsten ist die Hinüberleitung des unlauteren Wettbewerbes durch Veranstaltung von Sammlungen nach dem Schneeballensystem:[1] „Vom Standpunkte der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergeben sich für die Beurteilung der Zulässigkeit der erwähnten Geschäftsmethode folgende Erwägungen: Die Art und Weise, in welcher der gewerbemäßige Vertrieb von Waren (außer auf Märkten und im Umherziehen) nach Maßgabe der Gewerbeordnung zulässig ist, läßt sich aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 dieses Gesetzes beurteilen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann der Handel mit Waren aller Art nur von festen Verkaufslokalen, von Niederlagen oder Zweigetablissements aus direkt an die Kunden oder im Kommissionswege oder aber auf Bestellung ausgeführt werden. Auch steht es nach § 59 der Gewerbeordnung dem Gewerbetreibenden zu, im Umherziehen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen. Hieraus folgt, daß der Betrieb eines eine feste Betriebsstätte (Verkaufslokal) bedingenden Handelsgewerbes in anderer als der gedachten Weise den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entspricht.

Ähnlich wurde das Delikt des unlauteren Wettbewerbes durch Schwindelreklame in eine den Bestimmungen des § 44 der Gewerbeordnung „nicht entsprechende äußere Bezeichnung eines Gewerbebetriebes" gekleidet.

2. Später — im Deutschen Reiche seit dem Jahre 1897 (der Novelle vom 26. Juli 1897), in Österreich seit 1907 — überließ man einen Teil der sogenannten Selbsthilfe den gewerblichen Organisationen.

Man wollte wenigstens auf genossenschaftlichem Boden, durch die Genossenschaft und ihr Machtgebiet den unlauteren Wettbewerb einschränken, indem man die „Beseitigung und Einschränkung von geschäftlichen Einrichtungen, welche dem reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, unter die Genossenschaftszwecke einreihte (§ 114 [2] österreichischer Gewerbeordnung, § 81 a, P. 1, Deutsche Gewerbeordnung.) Im Deutschen Reiche hat man jedoch hierin gleich einen Unterschied zwischen den Aufgaben der freien Innung und der Zwangsinnung gemacht und die Aufstellung von Minimalpreistarifen für Waren und gewerbliche Leistungen der Innungsmitglieder (Schleuderverbot), von Vorschriften über Beschränkung der Innungsmitglieder in der Annahme von Kunden behufs Hintanhaltung unsoliden Geschäftsgebarens und unlauteren Wettbewerbes bei Zwangsinnungen direkt unzulässig erklärt (§ 100 q).

3. Aus beiden Systemen, die ja doch auf die Dauer einen genügenden Schutz nicht zu bieten vermochten, mußte sich fast notgedrungen das System der einheitlichen Bekämpfung durch Schaffung eines eigenen Gesetzes durchringen. Freilich dauerte es immerhin einige Jahre, bis aus all den Vorschlägen, Anfragen, Ansichten u. dgl. zu einem Entwurf geschritten werden konnte; in Deutschland fiel diese erste Entwicklungsperiode von 1892 bis 1896. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Eheschließung zwischen katholischen österreichischen Staatsbürgern in Österreich. — Einbürgerung beider Ehegatten in Ungarn nach vorher in Österreich erfolgter Scheidung ihrer Ehe. — Trennung der Ehe durch ein ungarisches Gericht. — Uebertritt der Gattin zur evangelischen Religion. — Verehelichung derselben zu Lebzeiten des ersten Gatten in Ungarn mit einem österreichischen Staatsbürger evangelischer Religion nach evangelischem Ritus. — Gültigkeit dieser Ehe in Österreich.

Die katholische österreichische Staatsangehörige Ida L. wurde am 29. Juli 1890 in Wien mit dem gleichfalls katholischen österreichischen Staatsangehörigen Ignaz H. getraut. Diese Ehe wurde im Jahre 1913 von einem österreichischen Gerichte von Tisch und Bett geschieden. Nachdem hierauf beide Ehegatten (im Februar 1914) die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatten, wurde ihre Ehe über gemeinsames Ansuchen vom Gerichtshofe in Pozsony mit Urteil vom 13. Mai 1914 dem Bande nach getrennt. Ida H. trat sodann am 23. Juni 1914 zur evangelischen Kirche über. Ignaz H. ist noch am Leben. Am 30. August 1914 hat Ida H. in Ungarn mit Viktor W. die Ehe nach evangelischem Ritus geschlossen. W. war zur Zeit der Eheschließung Witwer, österreichischer Staatsangehöriger und evangelischer Religion. Viktor W. hat im ungarischen Staatsgebiete nie gewohnt, nur zur Trauung mit Ida H. ist er nach Ungarn gefahren; auch Ida H. hat nie auf ungarischem Boden gewohnt. Diese Eheleute hatten auch nie die Absicht, in Ungarn zu wohnen.

Das Landesgericht in Brünn hat nach vorgenommener amtlicher Untersuchung die zwischen Viktor W. und Ida H. am 30. August 1914 in Ungarn geschlossene Ehe für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als ungültig erklärt.

Das Oberlandesgericht in Brünn bestätigte das erstrichterliche Urteil.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 2. Mai 1916, Rv. III 46/16, infolge Revision des Verteidigers des Ehebandes die gegenständliche Ehe als gültig erklärt.

Gründe: Die auf den Revisionsgrund der Z. 4 des § 503 Z.-P.-O. gestützte Revision des Ehebandverteidigers ist begründet, da die Vorinstanzen die Frage, ob die von Viktor W. und Ida H., geb. L., am 30. August 1914 vor dem königlich ungarischen Standesamte in Dévény und an ebendemselben Tage vor dem Seelsorger der Augsburger Kirchengemeinde in Pozsony geschlossene Ehe in Österreich Geltung habe, mit Unrecht verneint haben; denn die von den Vorinstanzen angenommenen Ehehindernisse der zweifachen Ehe, respektive des Katholizismus (§§ 62 und 111 a. b. G.-B.) stehen dieser Ehe nicht entgegen. Durch die amtliche Untersuchung erscheint festgestellt, daß die von Ignaz H. mit Ida H., geb. L., welche beide katholisch waren, am 29. Juli 1890 nach dem Brauch der römisch-katholischen Kirche in Wien geschlossene Ehe, nachdem diese Eheleute in der Folgezeit die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatten, laut Urteil des königlich ungarischen Gerichtshofes in Pozsony vom 13. Mai 1914 dem Bande nach rechtsgültig aufgelöst worden ist. Am 23. Juni 1914 ist Ida H. zur evangelischen Kirche A. K. übergetreten. Die persönliche Fähigkeit der Ida H. zu Rechtsgeschäften, also auch zum Abschluß einer neuen Ehe, war am 30. August 1914, als sie sich wiederverehelichte, gemäß § 34 a. b. G.-B. nach ihrem Heimatsrechte, also nach ungarischem Rechte zu beurteilen; nach diesem Rechte stand jedoch ihrer Eheschließung mit Viktor W. keines der vorgenannten Ehehindernisse entgegen; weder das Band der zweifachen Ehe, da ihre mit Ignaz H. am 29. Juni 1890 geschlossene Ehe, trotzdem Ignaz H. noch lebt, rechtsgültig dem Bande nach getrennt war, noch das Ehehindernis des Katholizismus, da das ungarische Recht ein solches überhaupt nicht kennt. Daran vermochte der Umstand nichts zu ändern, daß Ida H. zur Zeit der Eingehung der ersten Ehe im Jahre 1890 eine Inländerin gewesen sei; denn sobald sie in der Folgezeit die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatte, kamen ihr die sich daraus ergebenden Vorteile ebenso zustatten, wie sie alle damit verbundenen Lasten zu tragen hatte. Was den Viktor W. betrifft, war dieser, wie die amtliche Untersuchung ergeben hat, zur Zeit der Eingehung der in Rede stehenden Ehe österreichischer Staatsbürger, seit 1901 evangelischer Religion und verwitwet, da seine erste Gattin am 3. Dezember 1910 gestorben ist. Viktor W. war als österreichischer Staatsbürger gemäß § 4 a. b. G.-B. auch in Handlungen und Geschäften, die er außer dem österreichischen Staatsgebiete vornahm, an die hierländischen bürgerlichen Gesetze insoweit gebunden, als seine persönliche Fähigkeit, solche Handlungen und Geschäfte zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wurde und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen sollten. Da nun das Eherecht in Österreich ausschließlich durch staatliche Gesetze geregelt wird und da die Vorschriften der einzelnen Religionsbekenntnisse nur insoweit zur Geltung kommen, als sie in diesen staatlichen Gesetzen Ausdruck finden, stand der am 30. August 1914 geschlossenen Ehe des akatholischen Viktor W. mit der akatholischen ungarischen Staatsbürgerin Ida H., geb. L., keines der von den Vorinstanzen angenommenen Ehehindernisse entgegen. Denn die beiden, das Ehehindernis des Katholizismus konstituierenden Gesetze

[1] Aus dem zitierten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. April 1900, Z. 11.605.

(Hofd. vom 26. August 1814, J.-G.-S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J.-G.-S. Nr. 61) kommen darin überein, daß im Zeitpunkte der Schließung jener Ehe, deren Gültigkeit in Frage steht, mindestens eine jener Personen, deren Ehen hiebei in Betracht gezogen werden müssen, dem katholischen Religionsbekenntnisse angehören müsse. Deshalb war in Stattgebung der Revision diese Ehe für gültig zu erklären. Ger.-Halle.

Notizen.

(Erfordernisse einer Polizeiverordnung. Ungültigkeit einer solchen infolge eines mangelnden klaren Verbots darin.) Die „Deutsche Gem.-Ztg." teilt folgende Entscheidung des Berliner Kammergerichts-Strafsenats vom 30. November 1915 mit: „Der § 1 der Polizeiverordnung in B. vom 28. März 1912, gegen deren formelle Rechtsgültigkeit Bedenken nicht obwalten, lautet: ‚Ansammlungen von Menschen und Handlungen jeglicher Art, welche dazu führen können, den sicheren und bequemen Verkehr auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen zu gefährden, sind verboten.' Die Strafkammer hat die Gültigkeit dieser Vorschrift trotz der allgemeinen Fassung bejaht. Dem kann nicht beigetreten werden. Eine Polizeiverordnung muß, um materiell rechtsgültig sein zu können, ‚Vorschriften' enthalten; sie muß dem Betroffenen vorschreiben, welche einzelnen Handlungen er vornehmen hat (Gebote) oder welche einzelnen Handlungen er nicht vornehmen darf (Verbote). Die Polizeivorschrift muß also einen fest umschriebenen Tatbestand enthalten, aus dem ein Gebot oder ein Verbot klar hervorgeht. Diese Bedingung ist vorliegend hinsichtlich der gegen die Angeklagte angewandten Vorschrift nicht erfüllt. Das Verbot von Handlungen jeglicher Art, die zu einer Gefährdung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen usw. führen können, macht die Bestrafung einer Person von Ereignissen oder Umständen abhängig, welche der Täter erst mittelbar herbeiführt. Ob ein bestimmtes Handeln unter ein derartiges Verbot fällt, wird in den meisten Fällen zweifelhaft sein. Dieselbe Handlung wird von dem einen für verboten, von dem andern für erlaubt angesehen werden können; ein klares Verbot ist in der Vorschrift mithin nicht enthalten. Daraus folgt ihre Ungültigkeit."

(Gegen die Sommerzeit.) Nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" aus Mannheim hatte die dortige Stadtverwaltung das Gewerkschaftskartell um eine Umfrage bei den Gewerkschaften über die Erfahrungen mit der Sommerzeit gebeten. Als Antwort wurde der Verwaltung zusammenfassend mitgeteilt: Eigentliche Freunde der Sommerzeit gibt es verschwindend wenige. Ein Teil der Arbeiterschaft — vielleicht ein Viertel — verhält sich gleichgültig, oder richtiger ausgedrückt, hat sich mit der Sommerzeit abgefunden. Der größte Teil dagegen hat mancherlei daran auszusetzen. Die Haupteinwände sind, daß durch die Sommerzeit eine Verlängerung der Arbeitszeit verschuldet wird, daß die Nachtruhe verkürzt und gesundheitliche Schädigungen durch diese beiden Umstände hervorgerufen werden. Die Arbeiterschaft habe deshalb kein Interesse daran, daß die jetzige Sommerzeit im Sommer oder auch im Winter wiederholt wird; sie wünscht vielmehr lebhaft, daß es dauernd bei der natürlichen mitteleuropäischen Zeit bleiben möge.

Literatur.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofrate und Präsidialsekretär des k. k. Reichsgerichtes, XVI. Teil — Drittes Heft, Jahrgang 1915 (Nr. 2145—2216). Wien 1916, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 5 K. Dieses Heft ist einzeln verkäuflich.

Wir machen unsere Leser auf das Erscheinen dieses Heftes besonders aufmerksam. Von Interesse wird es für viele sein, daß sich darin schon zahlreiche Entscheidungen aus dem Bereiche der Dienstpragmatik vorfinden. Angenehm empfunden wird, daß das Reichsgericht sich nicht an den starren Wortlaut des Gesetzes klammert, sondern stets der ratio legis nachgeht. Sympathisch berührt es auch, daß dieser höchste Gerichtshof dem allzu großen Fiskalismus mancher Zentralbehörden hemmend entgegentritt. —gg—

Die Kriegsgewinnsteuer. Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103. Herausgegeben von Dr Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1916, Verlag von Moritz Perles k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4. Preis broschiert 80 h, elegant gebunden 1 K 60 h.

Dem Texte der kaiserlichen Verordnung sendet der Herr Herausgeber recht instruktive Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes voraus. Auch das Communiqué in der Wiener Zeitung vom 18. April 1916, Nr. 89, findet sich auf S. 30 ff. wiedergegeben. Die Ausgabe, die als Heft 108 der „Österr. Gesetze samt Erläuterungen aus den Materialien" erschienen ist, kann allseits empfohlen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter im Erzherzogtume Österreich ob der Enns, Geheimen Rate Erasmus Freiherrn von Handel, und dem Statthalter im Königreiche Böhmen, Geheimen Rate Max Grafen Coudenhove, den Orden der Eisernen Krone erster Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalter im Königreiche Dalmatien, Geheimen Rate Marius Grafen Attems, dem Statthalter in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, Geheimen Rate Friedrich Grafen Toggenburg, sowie dem Statthalter in Triest und im Küstenlande, Geheimen Rate Dr. Alfred Freiherrn von Fries-Skene, das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogtume Salzburg, Dr. Felix von Schmitt-Gasteiger, die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogtume Kärnten, Karl Grafen zu Lodron-Laterano, das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Direktor des Tarifstellungs- und Abrechnungsbureaus im Eisenbahnministerium, Richard Brüll, den Titel eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Eisenbahnministerium Dr. Siegmund Byk und Dr. Ladislaus Henoch den Titel und Charakter eines Ministerialrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär Dr. Robert Lenz zum Sektionsrate im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Paul Hentschel zum Direktorstellvertreter beim Tarifstellungs- und Abrechnungsbureau im Eisenbahnministerium in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten bei gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Sektionsrates ernannt.

Se. Majestät haben den Hauptkassekontrollor Rudolf Edlen von Pokorny zum Hauptkassedirektor im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Finanzlandesdirektion in Wien Kandidus Krenn anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerialvizesekretäre Dr. Karl Baudisch, Dr. Wolfgang Waniek, Dr. Heinrich Grünebaum Edlen von Bruckwall und Dr. Rudolf Feiler zu Ministerialsekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Rechnungsrevidenten Wilhelm Bauer zum Rechnungsrat im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Hauptkassier Julius von Thanhoffer zum Hauptkassekontrollor und den Kassedjunkten Ferdinand Reder zum Hauptkassier im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Josef Schauberger zum Oberingenieur für den Staatsdienst in Oberösterreich ernannt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Offiziale Ferdinand Zelwecker, Karl Forster und Karl Kopietz zu Hilfsämterdirektions-Adjunkten ad personam, sowie die Kanzlisten Karl Hammerschmidt und Johann Drescher zu Offizialen ad personam befördert.

Von der Generaldirektion der Staatslotterien wurde der Lottoamtspraktikant Andreas Blazejowski in Lemberg zum Lottoamtsassistenten ernannt.

Soeben ist erschienen:

Österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien
Einzel-Ausgabe Heft 102:

Versicherungsordnung

(Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag)

Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien.

Von **Dr. Leo Geller**

Preis **K 3.—**, gebunden **K 3.80**

Dem Texte der einzelnen Paragraphen sind die Bemerkungen des Berichtes der volkswirtschaftlich-juridischen Kommission des Herrenhauses und diejenigen des Berichtes des Ausschusses des Abgeordnetenhauses beigegeben.

MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4

☞ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 80 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 7. September 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 36.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der unlautere Wettbewerb im Rechtsausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Von Lothar Ritter von Pachmann. (Schluß.)

Plenarbeschlüsse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 308 St.-G.: Öffentliche Verlautbarung durch lautes Vorbringen im Wirtshause; Beschaffenheit der Gerüchte oder Vorhersagungen.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Der unlautere Wettbewerb im Rechtsausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

(Schluß.)

Richtlinien dieses Systems.

A. Die Generalklausel.

α) Die Entwicklung des Gesetzes im Reiche.

Das erste deutsche Gesetz, das nach damaligem Dafürhalten alle Fragen lösen sollte, stammt aus dem Jahre 1896.

Es soll heute keine Kritik geübt werden, ob dieses Gesetz mit der Spezialisierung all dessen, was damals unter unlauterem Wettbewerb bekannt war, überhaupt vollauf entsprechen konnte, andererseits ob alle späteren Revisionsvorschläge auch glücklich waren . . . jedenfalls war die Abschwenkung vom starren spezialistischen Prinzip zur modifizierten romanischen Idee ein Ausfluß der praktischen Notwendigkeit.

Deutschland verbindet nach dem zweiten Gesetze vom Jahre 1909 das System der Kasuistik mit der romanischen Anschauung, wonach „alle Handlungen im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes, die gegen die guten Sitten verstoßen, den Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz" (§ 1, sogenannte generalis clausula) nach sich ziehen.

β) Die Entwicklung in den Entwürfen in Österreich.

Österreich stand im ersten Entwurfe — im Jahre 1901 — noch auf dem Boden starrer Kasuistik. Doch schon bald nachher machte sich — dank der Fühlungnahme mit den Interessentenkreisen[1] — ein Umschwung zugunsten einer nicht durch Paragraphe eingeengten richterlichen Judikatur auf Grund einer allgemeinen allumfassenden Sammelvorschrift geltend und so wurde denn auch der Entwurf des Jahres 1906 auf dem Doppelsystem aufgebaut. „Unlauter" — generaliter nach § 16 dieses Entwurfes — ist (außer den in den vorstehenden Abschnitten 1 bis 4 und in den Abschnitten 4 und 5 des zweiten Teiles [I. Hauptstück, §§ 33 und 34] dieses Gesetzes mit ihren kennzeichnenden Merkmalen angeführten Begehungsarten, für welche die bezüglichen besonderen Vorschriften dieses Gesetzes ausschließlich Anwendung finden) jede bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung, welche gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen."

[1] Siehe Motivenbericht Seite 35.

B. Die Kasuistik.

Die Kasuistik ist in beiden Reichen — bis auf wenige Ausnahmen — gleich entwickelt. Das österreichische Entwurfsrecht zählt 4 Spezialdelikte, die dem ordentlichen gerichtlichen Strafverfahren unterliegen, auf:

a) Wahrheitswidrige Anpreisungen, § 1,

b) Anmaßung und Mißbrauch von Unternehmerkennzeichen; Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehre, § 5,

c) Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen, § 10,

d) Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und -Betriebsgeheimnissen, § 11.

Ähnlich spezialisiert das deutsche Gesetz die unlautere Reklame (§§ 3, 4, 5, 6), Behauptungen nicht erweislich wahrer Tatsachen (§ 14), Behauptungen unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen (§ 15), über das Erwerbsgeschäft eines anderen, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17), Mißbrauch von Namen, Firmen und Geschäftsabzeichen (§ 16).

Aus der kodifizierten Kasuistik verbleibt österreichischerseits als Rest lediglich die Bekämpfung des Schmiergelderunwesens.[1]

Besondere Bestimmungen über Ausverkäufe in das unlautere Wettbewerb-Gesetz aufzunehmen, kann mit Rücksicht auf das vorhandene Gesetz (siehe früher) als überflüssig erklärt werden.

Das Gutscheinangebot ist nach § 33 des Entwurfes untersagt; solche Verträge sind nichtig: „Sowohl die gegen das im Absatz 1 ausgesprochene Verbot verstoßenden Verträge, welche zwischen dem Abnehmer und dem Geschäftsmanne geschlossen werden, als auch Verträge, welche der Abnehmer mit Dritten über die Veräußerung der Anweisungen und Scheine und dergl. schließt, sind nichtig. Das von den Abnehmern Gegebene kann im Zivilrechtswege gegen Verzicht auf die Leistung der Ware oder auf die Verrichtung der Leistung oder gegen Rückstellung der etwa schon empfangenen Ware zurückgefordert werden.

[1] § 12 des Deutschen Wettbewerb-Gesetzes: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafe verwirkt wird, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind von den politischen Behörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnungen zu bestrafen."

Hier zeigt sich ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Strafrechte des Entwurfes und dem deutschen § 4,[1] der das Schneeballensystem als unlautere Reklame einer Freiheitsstrafe bis zum Ausmaß eines Jahres und (oder) einer Geldstrafe bis zu 5000 Mk. unterwirft.

C. Die Mithilfe durch die gewerbliche Organisation.[2]

Die Selbsthilfe durch die gewerbliche Organisation konnte ihrer Aufgabe nur bis zu einem gewissen Grade nachkommen: Die gerichtliche Mithilfe durch die Organisation kann die Erwartungen erfüllen: Dadurch, daß man der gewerblichen Korporation Parteienstellung im gerichtlichen Verfahren einräumt, ist der Schlüssel zur Lösung, wie man dem unlauteren Wettbewerb am einfachsten beikommt, gegeben. Hierin herrscht in beiden Rechten Übereinstimmung: die Körperschaften und Vereine — deutscherseits die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind generaliter (d. i. nach § 16 des Entwurfes und § 1 des deutschen Wettbewerb-Gesetzes) und spezialiter [österreichisch: § 1 des Entwurfes bei wahrheitswidrigen Anpreisungen, nach deutschem Rechte bei unlauterer Reklame (§ 3), falschem Warenursprung (§ 6), Vor- und Nachschub von Waren bei einem Ausverkaufe (§ 8), Schmiergelder (§ 12)] klageberechtigt.

D. Gegenseitigkeitsrecht.

Die deutsch-österreichische Annäherung im Falle des unlauteren Wettbewerbes durch sogenannte Schneeballensammlung wurde bereits im 1. Abschnitte unter A angedeutet.

§ 28 des deutschen Wettbewerbgesetzes und korrespondierend § 42 des österreichischen Entwurfes können als Wegweiser der bereits auf gesetzlicher Basis ruhenden Einheitsidee gelten: Beide stehen auf dem Boden gleichmäßig bedingter und formell kundgemachter Gegenseitigkeit: geknüpft an den Betrieb einer gewerblichen Niederlassung und gehörig verkündet in beiden Reichsgesetzblättern. Das Maß des Schutzes, den der fremde (der österreichische, bezw. deutsche) Staatsbürger gegen unlauteren Wettbewerb im Inlande beanspruchen kann, richtet sich nach dem Maße, das der eigene Staatsangehörige im Auslande genießt: nicht schlechthin also wird der Fremde dem Eigenen bezüglich des Schutzrechtes gleichgestellt,[3] sondern nur insoweit der Eigene die gleiche Behandlung je nach der gesetzlichen Sonderentwicklung erfährt oder erfahren kann: Wird daher das künftige Gesetz in Österreich mit dem im Deutschen Reiche geltenden dem Inhalte nach gleich, so ist auch die Voraussetzung für das gleiche Schutzrecht, die praktische Seite der Rechtseinheit auf diesem Gebiete gegeben.

Plenarbeschlüsse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Administrative Rechtssachen.

1. K. u. k. Militärapotheken und k. k. Landwehrapotheken sind inländische Anstaltsapotheken gemäß § 3, Abs. 2 des Apothekengesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907.

Als inländische Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes sind auch solche k. u. k. Militärapotheken anzusehen, die außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegen sind.

Fachplenarbeschluß vom 20. September 1915.

2. Provisionisten, wenn sie neuerlich beim Bergbaubetriebe beschäftigt werden, sind außer dem Falle der Reaktivierung als versicherungspflichtige Mitglieder der Provisionskasse nicht zu behandeln.

Fachplenarbeschluß vom 11. Oktober 1915.

3. Ein Mitglied einer Gemeindevertretung (Gemeindeausschuß, Wiener Gemeinderat) ist als solches (vom Standpunkte seiner Rechte als Mitglied der Gemeindevertretung) legitimiert, gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung Beschwerde zu führen, durch welchen von der Gemeindevertretung die Entscheidung in einer ihr nach dem Gesetze vorbehaltenen Angelegenheit an ein anderes Organ (Unterausschuß) übertragen wird.

Fachplenarbeschluß vom 25. Oktober 1915.

4. Die Vorschriften des § 45, Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 4, über die Art der Abstimmung (mündlich oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben) sind wesentliche, und hat deren Nichtbefolgung (Abstimmen durch Händeaufheben) die Ungültigkeit der Beschlüsse unter allen Umständen zur Folge.

Fachplenarbeschluß vom 8. November 1915. (Mähren.)

5. Das im § 7 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 22, und in analogen Bestimmungen anderer Schulerrichtungsgesetze vorgeschriebene Verfahren hat nicht nur bei Errichtung neuer, sondern auch bei Erweiterung bereits bestehender Schulen zur Durchführung zu gelangen.

Fachplenarbeschluß vom 16. November 1915.

6. Die Heimatsgemeinde ist nicht verpflichtet, anläßlich der Verpflegung eines in Armenversorgung stehenden Angehörigen in einem öffentlichen Krankenhause diesem den für die Dauer der Verpflegung entfallenden Teil der Armenversorgung zu überweisen (§ 5 des Gesetzes vom 5. März 1888. L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 19, im Zusammenhang mit dem Hofkanzleidekrete vom 25. Juli 1829, P.-Ges.-S. für Böhmen Nr. 146).

Fachplenarbeschluß vom 17. Jänner 1916.

7. Wenn in der Gemeindeordnung zwar eine Beschwerde gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeindeausschuß, nicht aber die Frist für deren Einbringung vorgesehen ist, ist die Bestimmung der Gemeindeordnung über die Frist zur Anfechtung von Gemeindevertretungsbeschlüssen nicht analog anzuwenden.

Fachplenarbeschluß vom 13. März 1916.

8. Als Arbeitsverdienst im Sinne des § 16 U.-V.-G. sind zum Zwecke der Bemessung der Unfallversicherungsbeiträge auch schenkungsweise Zuwendungen (Trinkgelder) anzusehen, wenn sie gemäß der dem Dienstgeber bekannten, nicht rechtswidrigen Übung derart regelmäßig wiederkehren, daß der Arbeitsnehmer darauf als auf sein Einkommen rechnen kann.

Fachplenarbeschluß vom 8. Mai 1916.

9. Der Fall der im § 39 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, festgesetzten Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Ersatzansprüche von Gemeinden wider Gemeinden wegen Verpflegskosten tritt bei Ersatzansprüchen einer Gemeinde gegen eine andere Gemeinde, die nicht die Heimatsgemeinde ist, nicht unbedingt, wohl aber dann ein, wenn dieser Anspruch nicht auf einen Privatrechtstitel gestützt ist.

Fachplenarbeschluß vom 29. Mai 1916.

10. Ein Krankenkassenmitglied kann nicht zum Ersatze der für seine Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt während der Dauer seines gesetzlichen Unterstützungsanspruches an die Kasse (20 Wochen), über die vierwöchige Pflege hinaus aufgelaufenen, von der Kasse nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes nicht zu deckenden Kosten herangezogen werden.

Fachplenarbeschluß vom 13. Juni 1916.

11. Nur die Berghauptmannschaft (nicht das Revierbergamt) ist zuständig, in erster Instanz über die Außerkraftsetzung von Beschlüssen der Organe der Bruderladen zu entscheiden (§§ 24 und 25 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127).

Fachplenarbeschluß vom 26. Juni 1916.

---

[1] Die Auffassung ist jedoch bestritten, manche deutsche Gerichte erkennen den Lotteriecharakter, manche verneinen auch diesen (siehe Anmerkung 2).

[2] Vergl. meinem in den Nr. 36 und 37 ex 1914 veröffentlichten Aufsatz: „Moderne Aufgaben der Gewerbegenossenschaften".

[3] § 28 des Deutschen Wettbewerbsgesetzes:

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 42 E.: Wer nicht die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt, hat auf die in diesem Gesetze eingeräumten Rechte nur dann Anspruch:

1. Wenn sich in diesem Gebiete sein geschäftliches Unternehmen, eine Niederlassung desselben oder in Ansehung der von dem Besitze eines geschäftlichen Unternehmens unabhängigen Ansprüche sein Wohnsitz befindet, oder

2. wenn Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter gleichen Verhältnissen einen entsprechenden Schutz genießen.

Daß und inwieweit letztere Voraussetzung vorhanden ist, ist durch im Reichsgesetzblatte kundzumachende Regierungserklärungen festzusetzen.

12. Gemäß § 3, Abs. 3 des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, ist der Unterhaltsbeitrag auch dann ausgeschlossen, wenn die Weiterzahlung eines dem Gehalte oder Lohne des Eingerückten gleichen Betrages durch den Dienstgeber an ihn selbst oder für ihn zu Handen der Angehörigen ohne eine Verpflichtung erfolgt.

Fachplenarbeschluß vom 3. Juli 1916.

13. Wenn der Eingerückte oder für ihn seine Angehörigen nur einen Teil des früheren Gehaltes oder Lohnes seitens des Dienstgebers ohne eine Verpflichtung fortbezahlt erhalten, so besteht ein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nur dann, wenn auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß der Unterhalt der Angehörigen gefährdet erscheint.

Fachplenarbeschluß vom 3. Juli 1916.

Finanzrechtssachen.

1. Hat jemand im eigenen Namen eine Realität erworben und sich in das Grundbuch als Eigentümer eintragen lassen, später jedoch auf Grund einer vor Abschluß des Vertrages ausgestellten und legalisierten Vollmacht die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Vollmachtgeber bewilligt, so unterliegt diese Eintragung des Eigentumsrechtes für den Mandanten der 1½ %igen Eintragungsgebühr.

Fachplenarbeschluß vom 6. März 1916.

2. Ein von der Gebäudesteuer nur teilweise permanent befreites Gebäude ist in die Bemessungsgrundlage für das Gebührenäquivalent nur mit jenem Werte einzubeziehen, welcher dem nicht befreiten Teile entspricht.

Fachplenarbeschluß vom 19. Juni 1916.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 308 St.-G.: Öffentliche Verlautbarung durch lautes Vorbringen im Wirtshause; Beschaffenheit der Gerüchte oder Vorhersagungen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 30. April 1915, Kr III 30/15, die von dem Angeklagten Franz J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Neutitschein vom 20. Jänner 1915, womit er der in den §§ 302 und 305 St.-G. bezeichneten Vergehen und der im § 308 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung schuldig erkannt worden ist, insoweit sie gegen den Schuldspruch der Übertretung nach § 308 St.-G. gerichtet ist, als unbegründet verworfen . . .

Aus den Gründen: . . . Gegen den Schuldspruch wegen Übertretung nach § 308 St.-G. wird vorerst der Mangel der vom Standpunkte dieser Gesetzesstelle geforderten qualifizierten Öffentlichkeit eingewendet. Allein die Vorschrift des § 308 St.-G. enthält keine abschließende Aufzählung der Mittel des Ausstreuens oder Weiterverbreitens und daher können falsche, für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Gerüchte auch in anderer Weise als durch die in § 308 St.-G. namentlich aufgeführten Mittel der öffentlichen Verlautbarung straffällig im Sinne dieser Strafnorm ausgestreut werden. Es kommt auf die besonderen, durch das mit dem Falle befaßte Gericht pflichtmäßig zu erhebenden Umstände an, unter welchen die Verlautbarung der falschen und beunruhigenden Gerüchte im konkreten Falle erfolgt ist und aus denen allenfalls auch auf Grund der vom Täter als möglich vorausgesetzten oder geradezu gewollten Wirkung beurteilt werden kann, ob, wiewohl die Mitteilung nur von einer Mehrheit von Personen oder gar nur an einzelne Personen erfolgte, nicht eine Ausstreuung von dem nach § 308 St.-G. vorausgesetzten Maße stattfand. Im gegebenen Falle hat der Gerichtshof in Betracht gezogen, daß der Angeklagte seine beanständete Rede im Wirtshause vorgebracht hat, wo sich nebst vier namentlich angeführten auch noch andere Personen befunden haben und daß gerade Wirtshäuser Orte sind, aus den Gerüchte leicht und schnell in weitere Kreise dringen. Die derart begründete Feststellung der öffentlichen Verlautbarung läßt irrige Gesetzesauffassung durch den Gerichtshof um so weniger wahrnehmen, als erfahrungsgemäß zur Kriegszeit auch einfache mündliche Mitteilungen an wenige Personen bezüglich beunruhigender Gerüchte über die Kriegslage leicht jene Öffentlichkeit erlangen können, welche in normalen Zeiten nur mit den außergewöhnlichen Mitteln zu erlangen wäre, die im § 308 St.-G. beispielsweise aufgezählt erscheinen. Mit Unrecht bestreitet die Nichtigkeitsbeschwerde auch, daß die Äußerung des Angeklagten, die Russen hätten in Polen gesiegt, eine falsche sei, bezüglich welcher Angeklagter keinen zureichenden Grund gehabt hätte, sie für wahr zu halten, nachdem nach den Zeitungsberichten gerade im Zeitpunkte der Tat die Russen nahezu ganz Galizien überflutet hatten. Abgesehen davon, daß die Besetzung eines größeren oder geringeren Teiles von Galizien noch keineswegs die Folge eines Sieges der Russen gewesen sein muß und die Zeitungen auch eine derartige Behauptung bekanntlich nicht gebracht haben, hat der Angeklagte überdies hinzugefügt, daß der Russe gewinnen müsse. Bezüglich dieser als feststehende Tatsache hingestellten Behauptung war der Gerichtshof sicherlich berechtigt zu erklären, daß der Angeklagte dieses von ihm ausgestreute Gerücht für wahr zu halten keine zureichenden Gründe hatte, was übrigens von der Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich dieser Äußerung auch gar nicht bestritten wird. Die Behauptung jedoch, daß es sich diesfalls nur um eine im Rausche und unüberlegt hingeworfene Vermutung handle, findet einerseits in den Urteilsfeststellungen keine Stütze und ist anderseits auch nicht geeignet, ihr den Charakter eines beunruhigenden Gerüchtes zu benehmen. Das Erfordernis, daß durch das ausgestreute Gerücht irgend jemand, insbesondere die weitere Öffentlichkeit, tatsächlich beunruhigt worden ist, wird aber in §§ 308 St.-G., für welchen schon die abstrakte Eignung, zur Beunruhigung Anstoß zu geben, genügt, gar nicht aufgestellt und daher ist auch die den Schuldspruch aus diesem Grunde bekämpfende Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet . . .

Notizen.

(Deutsche und englische Gesetzgebung und Selbstverwaltung.) Die „Deutsche Gem.-Zeitung" schreibt: „Unter dem Gesamttitel ‚Schützengrabenbücher für das deutsche Volk' sind im Verlage von Karl Siegismund in Berlin eine Reihe sehr lesenswerter kleiner Schriften zum Preise von je 20 Pf. erschienen. Sie sollen dem Zwecke dienen, die im Felde stehenden wie auch die zurückgebliebenen Volksangehörigen in knapper, leicht verständlicher Form über die großen nationalen Fragen, namentlich über die Ursachen des Weltkrieges, über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Land und deren Umformung nach den Bedürfnissen des Krieges, über die Bedeutung des Krieges für Deutschlands Zukunft aufzuklären und zur selbständigen Beurteilung der großen Zeitaufgaben anzuleiten. Etwa drei Millionen sind bisher davon verbreitet worden. Einem treffenden Urteil begegnen wir u. a. in der von Berthold Otto verfaßten Schrift: ‚Unser Feind England', indem darin über die englische Gesetzgebung und Selbstverwaltung folgendes ausgeführt wird: Die englische Gesetzgebung wird, wie sie sich in vielen Jahrhunderten gestaltet hat, durchaus nicht etwa von unseren Juristen als mustergültig angesehen. Es ist für einen englischen Juristen eine ungeheure Schwierigkeit, sich durch die ungeheure Menge von Gesetzen hindurchzufinden, von denen manches ohne große Rücksicht auf die früheren Gesetze gegeben worden ist. Und englische Philosophen haben es gelegentlich als einen Allgemeinfehler der Menschheit bezeichnet, daß man immerzu Gesetze gäbe und sich nicht darum kümmerte, die Gesetze zu großen Gesetzbüchern zusammenzufassen, damit auch alle miteinander stimmten. Das ist durchaus keine allgemein menschliche, sonders eine besonders englische Eigenschaft. Wir Deutsche haben eher den entgegengesetzten Fehler, daß wir gar zu rasch die Gesetze zu einem Gesetzbuch zusammenfassen wollen und dann doch nach kurzer Zeit genötigt sind, an diesem Gesetzbuch dies und das — und mitunter wesentliche Dinge — zu ändern. Und noch etwas Anderes war es, was uns im vorigen Jahrhundert immer an den englischen Einrichtungen als mustergültig und nachahmenswert gepriesen wurde. Das war etwas, was bei uns gewöhnlich ‚Selbstverwaltung' genannt wurde; sehr gebildete Leute brauchten auch den englischen Ausdruck ‚selfgovernment'. Aber bei diesen Dingen hat uns mangelhafte Kenntnis der englischen Einrichtungen manchen Streich gespielt. Die Leute, die bei uns Selbstverwaltung empfahlen, die meinten das so, daß jede Stadt, jedes Dorf sich selber regieren könnte, ganz und gar wie es wollte und ohne sich um irgendwelche Vorgesetzte zu kümmern. Wenn irgendein Landrat in die Einrichtungen eines Dorfes oder ein Regierungspräsident in die Einrichtungen einer Stadt hineinreden wollte und behauptete, dies und das, was sie gemacht hätten, das wäre gegen die Gesetze, dann galt das als ungehöriger Eingriff in die Selbstverwaltung, und dann konnte man wohl in den Zeitungen lesen, wie weit wir hinter England zurück wären, und in England könnte so etwas nicht vorkommen; da gäbe es keine so bevormundende Bureaukratie. Aber das war ein gänzlich unzutreffender Vergleich; denn das englische ‚selfgovernment' bedeutete nicht, daß eine Stadt tun und lassen konnte, was sie wollte, sondern nur, daß die Stellen, die bei uns von Beamten eingenommen werden, in England von angesehenen — also meistens vornehmen und reichen — Leuten eingenommen werden. Die haben dasselbe zu tun, was bei uns

Staatsbeamte zu tun haben, sie haben sich aber durchaus nur nach den Gesetzen des ganzen Staates zu richten. Das ist englisches selfgovernment; und das ließ sich so ohne weiteres auf deutsche Einrichtungen nicht übertragen."

Literatur.

Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Eine Studie aus dem österreichischen Verwaltungsrecht von Dr. Max Layer, Universitätsprofessor in Graz. Graz und Leipzig 1916. Verlag: Leuschner & Lubensky, Universitätsbuchhandlung.

Von angesehenen Rechtslehrern wird die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen untergeordneten und übergeordneten Subjekten, hauptsächlich zwischen Untertan und Staat geleugnet und darzutun gesucht, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nur einseitige Verwaltungsakte (behördliche Verfügungen) des übergeordneten Subjektes möglich sind, die lediglich der Zustimmung des untergeordneten Subjektes bedürfen. Dieser Ansicht in ihrer Allgemeinheit tritt der Herr Verfasser entgegen. Er sucht den Nachweis zu erbringen, daß öffentlich-rechtliche Verträge — allerdings als Ausnahmen — auch zwischen über- und untergeordneten Rechtssubjekten namentlich in jenen Fällen möglich sind, wenn die Verwaltung einen gewünschten Verwaltungserfolg anstrebt, zu dessen Erreichung ihr aber ein Befehlsrecht entweder überhaupt nicht zusteht oder das sie aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht verwirklicht. Anschließend an die sehr anregenden Ausführungen im ersten Teile der Arbeit überträgt der Herr Verfasser die gewonnene Erkenntnis auf verschiedene Rechtsverhältnisse des Verfassungs- und vornehmlich des Verwaltungsrechtes.

Die Schrift, die hauptsächlich österreichische Quellen im Auge hat, ist nicht nur theoretisch, sondern auch vom Standpunkte der Praxis bedeutungsvoll. —gg—

Grundriß der Politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen von Philippovich, Professor an der Universität in Wien. Erster Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Elfte, neu bearbeitete Auflage (24. bis 26. Tausend). Aus Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband. Tübingen 1916. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis geh. 12 Mk., geb. in Leinwand 13 Mk. Lexikon-Oktav, 507 S.

Diese neue Auflage berücksichtigt den neuesten Stand des Wissens auf diesem Gebiete. Es sind alle literarischen Erscheinungen seit der Herausgabe der 10. Auflage (1913) berücksichtigt, insbesondere auch der „Grundriß der Sozialökonomik". Der Herr Verfasser macht den Leser aber aufmerksam, daß der Aufsatz Liefmanns in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1916) nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die stoffliche Gliederung des Buches hat gegenüber der 10. Auflage eine Änderung nicht erfahren. Einer besonderen Empfehlung bedarf dieses ausgezeichnete Werk wohl nicht. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben mit A. h. Handschreiben für die Zeit der dem Minister des Innern Konrad Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst aus Gesundheitsrücksichten gewährten Beurlaubung den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthalter Erasmus Freiherrn von Handel mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut.

Se. Majestät haben dem Polizeidirektor in Lemberg, Regierungsrate Dr. Josef Reinlender den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Statthaltereirate in Prag Alois Pelc anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Kajetan von Scolari zum Statthaltereirate in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Franz Krappel den Charakter eines Staatsbeamten der vierten Rangsklasse verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Prag Alois Pelc anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirektion in Brünn Wilhelm Svoboda anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, vorzügliche und besonders ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Zolldirektor Johann Sebek in Prag anläßlich der von ihm erbetenen Übersetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Zolloberinspektoren Karl Malloyer und Johann Borić in Triest anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserliches Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Finanzbezirksdirektor in Eger Anton Frisch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Rechnungsdirektors bekleideten Oberrechnungsrat der Hof- und Staatsdruckerei Josef Bartl zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Generaldirektion der Tabakregie Rudolf Hoff den Titel und Charakter eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbaurat im Eisenbahnministerium Franz Saurau zum Direktorstellvertreter bei der Nordbahndirektion sowie den Hofrat und Direktor der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Franz Mrazek zum Staatsbahndirektor, beide in der fünften Rangsklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Hofrates, ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Staatsbahndirektor-Stellvertreter Siegmund Jasinski Ritter von Sas den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Oberstaatsbahnrat Dr. Emil Lefchen zum Staatsbahndirektor-Stellvertreter in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt und demselben den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich Josef Khoß von Sternegg zum Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht und den Ministerialrat in diesem Ministerium Dr. Josef Braitenberg Edlen von Zenoburg zum Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich ernannt und gestattet, daß letzterer ad personam in die vierte Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht werde.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Hugo Reissig zum Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Bischofe von Königgrätz Dr. Josef Doubrava das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Eisenbahnministerium Franz Machowetz anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Rudolf Holtuber in Wien den Titel und Charakter eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereivizepräsidenten bei der Statthalterei in Wien Ludwig Tils anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrat Eduard Lehninger zum Oberrechnungsrate im Ministerium des Innern ernannt.

Der Handelsminister hat die Hilfsämterdirektions-Adjunkten im Handelsministerium Franz Kořim und Josef Hadrbolec zu Hilfsämterdirektoren ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Schuldirektor Franz Lantižar in Unter-Schischka zum Bezirksschulinspektor für die slowenischen Volksschulen im Stadtschulbezirke Laibach für den Rest der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Oberingenieure Johann Granichstaedten, Jacques Neblinger Edlen von Welsheim, Karl Klein, Ernst Kaan und Dr. techn. Egon Ritter von Grünebaum zu Bauräten im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ministerialvizesekretär des Patentamtes Dr. Franz Halban zum Ministerialsekretär ernannt.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse Nr. 4.

Österr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben
Heft 107.

Pensionsbestimmungen für k. k., bzw. k. u. k. gemeinsame Staatsbeamte auf Grund der neuen Dienstpragmatik etc.

Die Entlassung des Staatsbeamten sowie Verlust von Pensionen infolge strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung.

Von **Arnold Gleisner**, Hof- und Ministerialoffizial.

Preis broschiert K **3.**—, elegant in Leinwand gebunden K **3.80.**

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 bis 83 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXIX. Band. (Jahrgang 1915.) (Schlußbogen.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 14. September 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 37.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht. Von Dr. Adolf Merkl. IV. Der unbefugte Gewerbebetrieb.

Mitteilungen aus der Praxis.

Begriff der „öffentlichen Behörde" (Art. V, G. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63.

Notizen.

Personnlien.

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht.*

Von Dr. Adolf Merkl.

IV. Der unbefugte Gewerbebetrieb.

Eines unbefugten Gewerbebetriebes machen sich nach dem Gesetze (§ 132 der Gewerbeordnung) a) „diejenigen" schuldig, „welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Konzession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben; b) „diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde". Das Delikt des unbefugten Gewerbebetriebes, das Kardinaldelikt gegen die Gewerbeordnung, kann also in der Übertretung zweier Pflichten[1] bestehen, der Pflicht zur Betriebsanmeldung und der zur Betriebseinstellung. Doch ist der Tatbestand nicht im entferntesten so einfach, wie diese — mit Klugheit wortkarge[2] — gesetzliche Textierung vermuten läßt, es handelt sich nicht bloß um zwei Tatbestände, sondern um einen ganzen Tatbestandskomplex, der sich allerdings nach der oben zitierten gesetzlichen Einteilung in zwei (ungleiche) Hälften scheidet. Die praktisch wichtigere und theoretisch ungleich interessantere ist jene Tatbestandshälfte, die durch Unterlassung der Anmeldung oder Verabsäumung der Konzessionserwirkung charakterisiert ist. Ihr vor allem sollen unsere folgenden Untersuchungen gewidmet sein, deren Zweck es insbesondere ist, die mannigfachen Tatbestände auseinanderzulegen, die unter dem Deliktsmerkmal der „unterlassenen Gewerbeanmeldung" zu begreifen sind.

Unbefugt betreibt, wer sein Gewerbe nicht angemeldet hat. § 13 Gewerbeordnung statuiert die Pflicht zur Gewerbeanmeldung. Im Zusammenhalt mit dem § 132a Gewerbeordnung ergibt sich erst, daß die Gewerbeanmeldung vor der Betriebseröffnung zu erfolgen hat. Die Vorbereitungen zur Betriebseröffnung — wie Miete des Geschäftslokales, Errichtung der Fabrik, Einschaffung von Warenbeständen, Anstellung von Verkaufs- und Arbeitspersonal — sind selbstverständlich noch nicht inbegriffen. Naturgemäß bildet die gewerbebehördliche Anmeldung — selbst noch im Verhältnis zur Betriebseröffnung eine Vorbereitungshandlung — den Abschluß der vorbereitenden Schritte, wonach sofort die Betriebseröffnung folgen wird und kann. Der Abschluß eines einzigen Geschäftes vor der Anmeldung, welches in den Rahmen oder vielmehr an den Anfang eines normalen Gewerbebetriebes fällt (wofür gerade jene Vorbereitungshandlungen den besten Indizienbeweis darstellen), ein einzelner Geschäftsabschluß wird also unter Umständen schon strafbar machen. Dieser Indizienbeweis mangelt selbstverständlich dort, wo eine sichtbare und greifbare Betriebsstätte fehlt, wo z. B. der Standort mit dem Wohnort zusammenfällt, oder wenn das Gewerbe im Umherziehen betrieben wird. Zu betonen wäre, daß es sich in dieser Richtung nur um eine Beweis-, nicht um eine Tatbestandsfrage handelt. Der Tatbestand selbst ist gegeben mit der Betriebseröffnung, wenn ihr nicht die Gewerbeanmeldung vorausgegangen ist, d. h. also z. B. mit dem Abschluß eines einzigen Verkaufsgeschäftes, welches nicht vereinzelt zu bleiben, sondern in einer Kette ähnlicher Geschäfte fortgesetzt zu werden bestimmt ist, welches also den ersten Akt einer „gewerbemäßigen" Handlungsweise darstellt. Für diese Gewerbemäßigkeit, in welcher offenbar ein innerlich-subjektives Element steckt, kann schon bei einem einzelnen Geschäft der äußerlich-objektive Tatbestand genügende Erkenntnismittel sein, daß sich der Beschuldigte ein Geschäftslokal eingerichtet hat und dgl. mehr. Bei der Handelsagentur jedoch z. B., bei welcher in der Mehrzahl der Fälle jenes Indiz mangelt, wird man sich nur bei einer Mehrzahl von Geschäftsabschlüssen entschließen können, den Beweis des unbefugten Gewerbebetriebes für gegeben zu erachten, es wäre denn, daß zu einem vereinzelten Geschäftsabschluß als weitere Beweispunkte noch das behördliche oder außerbehördliche Geständnis der Gewerbemäßigkeit — etwa die einem Geschäftsfreund gemachte Eröffnung, sich mit Handelsagentur befassen zu wollen — oder Beweise wie Zeitungsinserate und dgl., dazukämen. Die weiteren Geschäfte, die man in einem solchen Fall zur Erfüllung des Tatbestandes des unbefugten Gewerbetriebes fordert, sind aber lediglich Beweisstärkungsmittel, Beweismittel dafür, daß schon das erste Geschäft, welches eben durch die folgenden als gewerbemäßig charakterisiert wurde, das Delikt des unbefugten Gewerbetriebes begründet hat — und nicht, wie man vielleicht anzunehmen versucht ist, Tatbestandsmerkmale. Hingegen gehört der Abschluß des einen Geschäftes unerläßlich zum Tatbestand des § 132a Gewerbeordnung und tritt — mag man auf anderen Gebieten des Verwaltungs-

---

* Siehe Nr. 32 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[1] Heller, Kommentar zur österreichischen Gewerbeordnung, S. 1534, faßt nicht den Fall des § 132b, wohl aber den des § 133c als „unbefugten Gewerbebetrieb" auf. Wiewohl es sich fürs erste nur um eine terminologische Frage handelt, sei doch festgestellt, daß diese Terminologie nicht glücklich gewählt ist, da sie zu sachlichen Irrtümern führen könnte, von denen allerdings Heller selbst wohl weit entfernt ist. Der Fall des 2. Absatzes des § 133c behandelt wie der 1. Absatz ein Spezialdelikt: dieser die Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes, jener die Anstiftung hiezu von Seite des unbefugten Gewerbetreibenden. Dieses Delikt kann offenbar nur in Konkurrenz mit einem unbefugten Gewerbebetrieb begangen werden, ist aber gerade darum mit ihm nicht identisch.

[2] Die in diesen Fällen so häufige Kasuistik führt oft die größten Unklarheiten herbei.

strafrechtes über die deliktische Natur des Versuches[1] wie immer denken, — erst mit dem ersten Geschäftsabschluß und nicht etwa schon mit den zu diesem Zweck getroffenen Vorkehrungen, mit der Miete des Lokales, mit der Bestellung der zur Veräußerung bestimmten Waren, mit der Annoncierung der Verkaufsquelle die Strafbarkeit ein.

Worin dieser erste straffällig machende Geschäftsabschluß zu erblicken sei, ist wieder quaestio facti. Die Grenzziehung gegenüber den der Gewerbseröffnung dienenden Geschäften wird vielleicht nicht immer leicht sein. Die Einschaffung von Waren als solche ist niemals unter den Tatbestand des § 132a zu subsumieren, weil sie ja für sich nicht möglicher Gegenstand des Gewerbes ist, wenn sie sich auch nach Handelsrecht als Grundhandelsgeschäft darstellt. Doch wird andererseits auch nicht ein Geschäft schon effektuiert sein müssen, damit man von einer Eröffnung des Gewerbes und damit auch von einem unbefugten Gewerbebetrieb reden könne. Ein Kleidermacher, der bereits die Bestellung entgegengenommen hat, ist nicht dadurch exkulpiert, daß er noch nicht geliefert hat. Und zwar ist er nicht etwa nur darum straffällig, weil die Entgegennahme der Bestellung in dem einen Falle auf effektuierte Aufträge in anderen Fällen schließen läßt, sondern eben wegen dieses einen Geschäftes, das zwar wirtschaftlich und technisch noch nicht vollendet, soweit es aber gewerberechtlich relevant sein kann, bereits abgeschlossen ist. Würde man den Versuch jedoch ebenfalls für strafbar erklären, so würde das geradezu einen Zwang bedeuten, ehe man irgendwelche Schritte zur Begründung eines Gewerbes unternimmt, die Gewerbeanmeldung vorzunehmen, da ja schließlich gar keine feste Grenze gegenüber den Vorbereitungshandlungen und damit die Möglichkeit gegeben wäre, Handlungen zu bestrafen, die ebensogut die Vorbereitung für einen erlaubten Betrieb darstellen könnten.

Das Gegenstück der unterlassenen Anmeldung und im Grunde auch auf diesen Tatbestand rückführbar ist die Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach der Anheimsagung. Die korrekte Reihenfolge ist diese: Schließung des Betriebes — darauf Anheimsagung. Die sicherlich häufig vorkommende umgekehrte Reihenfolge schließt nämlich einen unbefugten Betrieb in sich, einen Betrieb, der durch keine Anmeldung gedeckt ist. Bei mündlicher Erklärung ist jeder weitere Betrieb ausgeschlossen, bei schriftlicher Anheimsagung ist die Fortsetzung des Betriebes auf Dauer des Postenlaufs zulässig, da erst mit Einlangen bei der Gewerbebehörde die Anzeige wirksam wird[2], nämlich das Gewerberecht erlischt. Will man auch nur durch die kürzeste Zeit das zurückgelegte Gewerbe fortbetreiben, etwa weil man sich plötzlich eines anderen besann, so bleibt nichts anderes übrig, als das zurückgelegte Gewerbe neuerlich anzumelden. Ein Widerruf ist möglicherweise bei der Gewerbeanmeldung vor Ausfertigung des Gewerbescheines — solange handelt es sich um ein suspensiv, nämlich durch die gewerbebehördliche Kenntnisnahme bedingtes Gewerberecht — keinesfalls aber bei der Gewerberücklegung möglich, welche doch auf der Stelle die Rechtswirkung des Erlöschens des Gewerberechtes mit sich bringt. Anhaltspunkte zur Annahme der Willenstheorie finden sich im Gesetze nicht — auf der Erklärung liegt wie der Hauptton so das Hauptgewicht des Gesetzes. Die vom Gewerbeinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter gleich unter welchen Umständen erklärte Gewerberücklegung qualifiziert also den etwa noch fortgesetzten Betrieb zu einem unbefugten und nur durch eine neuerliche Anmeldung kann er zu einem erlaubten umgewandelt werden. Als Termine der Anmeldung und Abmeldung, jenseits welcher sich ein Betrieb als unbefugt darstellt, ergeben sich also für jene als spätester Zeitpunkt der der Betriebseröffnung, für diese als frühester der Betriebsschluß. Damit ist auch schon zum Ausdruck gebracht, daß frühere An- und spätere Abmeldetermine grenzenlos offen stehen. Die materielle Tatsache des faktischen Betriebes muß zeitlich durch die formellen Tatsachen der An- und Abmeldung begrenzt sein und muß sich stets mit diesen decken, diese formellen Tatsachen sind aber ohne diese faktische Begleiterscheinung ohneweiters rechtlich möglich. Die Erscheinung des Nichtbetriebes und als deren Abschluß die Anheimsagung eines oft schon seit langem nicht mehr betriebenen Gewerbes kommt in der Praxis häufig genug vor, aber wenn sie — dann muß auch ihr Gegenstück möglich sein: die Anmeldung eines Gewerbes, dessen Betrieb vorläufig noch nicht beabsichtigt ist, also Gewerbeanmeldung in Verbindung mit der Nichtbetriebsanzeige an die Steuerbehörde. Die Schwierigkeit der Standortsbestimmung in diesem Stadium kann kein rechtliches Hindernis sein. Die Angabe eines Standortes ist zwar unumgänglich, doch kann es nicht in diesem wie überhaupt in keinem Falle einem Anstand unterliegen, einen Standort namhaft zu machen, über den dem Anmeldenden jegliche juristische Verfügungsmacht noch mangelt, wenn nur die technische Möglichkeit dieses Standortes gegeben ist[1]. Soviel über die zeitlichen Grenzen des Gewerbes und damit eines unbefugten Gewerbebetriebes! Am nächsten liegen ihnen räumliche Grenzen, die im Sinne unserer Gewerbeordnung denn auch, und zwar sogar in engem Rahmen gegeben — jenseits derer das Delikt des unbefugten Gewerbebetriebes oder allenfalls verwandte Spezialdelikte gelegen sind.

Voraussetzung für diese Gruppe von Tatbestandstypen, welche allenfalls unter den § 132a der Gewerbeordnung zu subsumieren sind, ist im Gegensatz zu den oben angeführten Fällen, daß zwar ein Gewerberecht besteht, aber nicht für den Standort besteht, an dem auch oder ausschließlich ein Betrieb stattfindet. Bekanntlich genügt der Bestand eines irgendwo im Inland (geschweige denn im Ausland), ja sei es auch im demselben politischen Bezirk, in derselben Gemeinde, in derselben Straße begründeten Gewerberechtes nicht (wofern die ursprüngliche Standortsangabe detaillierter ist), um den Betrieb mit gleichem Betriebsgegenstande in einer anderen Örtlichkeit, als auf welche die Anmeldung lautet, zu rechtfertigen. Soweit herrscht communis opinio von Theorie und Praxis. Man muß aber weitergehen und nach derselben ratio den Betrieb für unbefugt erklären, wenn die Gewerbeanmeldung für das bestimmte Stockwerk, die bestimmte Türnummer eines Hauses lautet — eine so weitgehende Spezialisierung des Standortes, also über die normale Standortsangabe — nach der Orientierungsnummer hinaus, muß man dem Anmeldenden ebenso zubilligen wie etwa die Beschränkung auf die Teilfunktion eines Gewerbes, z. B. innerhalb des Rahmens des Kleidermachergewerbes auf die Herren- oder Damenschneiderei —, einen unbefugten Gewerbebetrieb also auch dann annehmen, wenn diese selbstgewählte räumliche Spezialisierung nicht eingehalten wird, ebenso wie unbestritten ein unbefugter Gewerbebetrieb in dem Falle erblickt wird, daß sich ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbeschein auf Herrenschneiderei lautet, mit Damenschneiderei befaßt, allgemein ausgedrückt, wie in dem Falle, daß eine sachliche Spezialisierung nicht respektiert wird. Das Gewerberecht ist eben nicht bloß an eine bestimmte Person und nicht bloß an einen bestimmten Gegenstand, sondern insbesondere auch an einen bestimmten Standort gebunden.

In einem einzigen Falle begründet der Betrieb an einem anderen Standorte, als für welchen die Kenntnisnahme erfolgte, (jedoch innerhalb derselben Gemeinde), nicht das Delikt des unbefugten Gewerbebetriebes, nämlich im Falle der Verlegung (§ 39 Gewerbeordnung). Für diesen Fall besteht eben das Spezialdelikt der unterlassenen Übersiedlungsanzeige. (§ 39, Absatz 2 Gewerbeordnung.) Wäre nicht dieser Spezialtatbestand aufgestellt, so wäre das Delikt nach der allgemeinen Norm des unbefugten Gewerbebetriebes zu behandeln. Es handelt sich ja im Grunde um nichts anderes als um einen unbefugten Gewerbebetrieb, welcher jedoch dadurch charakterisiert ist, daß der Gewerbetreibende für denselben Betriebsgegenstand an einem anderen Standort derselben Gemeinde gewerbeberechtigt ist, an diesem Standort aber den Betrieb eingestellt hat. (Besteht gleichzeitig der Betrieb am bisherigen Standort fort, dann handelt es sich um einen nach § 132a Gewerbeordnung zu behandelnden Normalfall von

[1] Bezüglich des Versuches stehe ich — insoferne wohl mit der vorwiegenden Mehrzahl der Theoretiker und Praktiker eines Sinnes — auf dem Standpunkt, daß er dem Delikte selbst — welches naturgemäß ein vollendetes Delikt ist — nicht gleichzuhalten, daß er also, wenn die Strafbarkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, straflos sei.

[2] Vergl. § 144, Absatz 6 Gewerbeordnung.

[1] Es würde vom Thema zu weit abführen, wenn ich die Besonderheiten der rechtlichen Behandlung einer Betriebsanlage in diesem Falle noch in Erwägung zöge.

unbefugtem Gewerbebetrieb.[1]) Übrigens besteht kein gesetzliches Hindernis, den Fall der unterlassenen Übersiedlungsanzeige unmittelbar nach § 132a Gewerbeordnung zu qualifizieren und zu bestrafen. Ausdrücklich findet sich nämlich das Delikt der unterlassenen Übersiedlungsanzeige nicht ausgesprochen, so daß die Subsumtion unter den weiteren Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes statt unter einen besonders konstruierten (auf Grund des § 39, Absatz 2, angenommenen) Tatbestand von vornherein offensteht. Da somit zwei Subsumtionsmöglichkeiten logischerweise gegeben sind — Subsumtion unter den § 39, Absatz 2, strafbar nach der allgemeinen Straffanktion des § 131, oder Subsumtion unter den § 132a, strafbar nach dem Einleitungssatz desselben Paragraphen — steht der weitere Strafspielraum der allgemeinen Strafnorm offen. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Begriff der „öffentlichen Behörde" (Art. V, G. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63).

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 21. Dezember 1915, Kr III 307/15, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Schildberg vom 23. März 1915, womit Wenzel Sch. der Übertretung nach Art. V, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, und § 491 St.-G. schuldig erkannt, und gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes Olmütz vom 6. Mai 1915, womit das angefochtene Urteil im Punkte der Schuld bestätigt wurde, zu Recht erkannt: Durch die beiden Urteile wurde das Gesetz in den Bestimmungen des Art. V, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, und der §§ 2 und 46 St.-P.-O. verletzt; die beiden Urteile werden aufgehoben und der Angeklagte Wenzel Sch. von der Anklage, er habe in den beiden Schreiben Mährisch-Rothwasser den 16. und 22. Februar 1915 das Pensionsinstitut der Angestellten der Textilindustrie in Wien öffentlich ohne Anführung bestimmter Tatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

Aus den Gründen: .... Mit Urteil des Bezirksgerichtes Schildberg vom 23. März 1915 wurde Wenzel Sch. der Übertretung nach Art. V, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, und § 491 St.-G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er in den beiden oberwähnten Schreiben durch den Vorwurf der Lumperei und des Betruges das Pensionsinstitut der Angestellten der Textilindustrie in Wien, somit eine öffentliche Behörde, öffentlich ohne Anführung bestimmter Tatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen hat. Die gegen dieses Urteil vom Beschuldigten im Punkte der Schuld und Strafe ergriffene Berufung wurde mit Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes in Olmütz vom 6. Mai 1915 zurückgewiesen und das angefochtene Urteil im Punkte der Schuld bestätigt. Beide Urteile bezeichnen den vom Beschuldigten eingenommenen Standpunkt, daß das Pensionsinstitut der Angestellten der Textilindustrie in Wien nicht als öffentliche Behörde angesehen werden könne und er daher wegen der amtswegig zu verfolgenden Übertretung nach Art. V, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, nicht zu verurteilen war, als unhaltbar. Insbesondere in den Gründen des Erkenntnisses der Berufungsinstanz wird diesfalls auf § 39, Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/7, hingewiesen, wonach die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Versicherung durch die zu diesem Zwecke errichtete Pensionsanstalt und durch die Ersatzinstitute erfolge. Die Tätigkeit dieses Amtes habe daher die Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung in hervorragendem Maße zum Zwecke, sei sonach sozialpolitischer Natur. Die intensive Art und Weise aber, wie die Staatsgewalt auf die Organisation und Verwaltung der Anstalt Ingerenz nimmt, indem sie sich nicht nur das Aufsichtsrecht, sondern auch die Ernennung des Präsidenten der Anstalt vorbehalten hat, lassen deutlich erkennen, daß die Pensionsanstalt eine von der Staatsgewalt errichtete, den Staatszwecken gewidmete und vom Staate durch die von ihm bestellten Organe teilweise verwaltete Wohlfahrtsanstalt öffentlichrechtlichen Charakters, ausgestattet mit den Prärogativen einer öffentlichen Behörde ist. Daß gegenwärtig nicht die Pensionsanstalt, sondern das als Ersatzinstitut im Sinne der §§ 64 ff. Pens.-Vers.-G. in Betracht kommende Pensionsinstitut der Angestellten der Textilindustrie Beleidigter war, läßt das Erkenntnis allerdings unbeachtet.

Durch die beiden Erkenntnisse wurde das Gesetz in den Bestimmungen des Art. V, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, ferner in den Bestimmungen der §§ 2, 46 St.-P.-O. verletzt.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung fehlt es an einer gesetzlichen Festlegung des Begriffes der öffentlichen Behörde. Bei Auslegung dieses Begriffes im materiellen Strafrechte muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber den Begriff als feststehend betrachtet, ob er ihn mit dem Ausdruck „öffentliche Behörde" (§§ 65, 76, 78, 309, 492 St.-G., § 292 Z.-P.-O.) oder in anderer Weise bezeichnet (§§ 68, 300, 315, 320c St.-G.) oder (§ 84 St.-P.-O., früher § 71 St.-P.-O. von 1853) in „öffentliche Behörden und Ämter" zerlegt, wobei es zweifelhaft erscheint, ob es sich hier nicht um eine der Behördenbenennung Rechnung tragende Tautologie handelt. Art. 11 St.-G.-G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, spricht von Staatsbehörden und Verwaltungsbehörden, Art. 2a und 4 St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, über die Einsetzung des Reichsgerichtes, von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, in § 2, Gesetz vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes, werden als Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung und Verfügung Beschwerde erhoben werden kann, sowohl die Organe der Staatsverwaltung als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung bezeichnet und von den ordentlichen Gerichten (§ 3a) unterschieden.

Aus dem Vorentwickelten ergibt sich: 1. Soweit sich die Gesetze und insbesondere das Strafgesetz des Ausdruckes öffentliche Behörden bedienen, sind darunter stets Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden zu verstehen, also auch die autonomen Behörden. Dies liegt in deren öffentlichrechtlichem Wirkungskreise, der Verteilung der öffentlichen Verwaltungstätigkeit auf Organe des Staates und der autonomen Verbände. Klargestellt ist diese Ausdehnung des Begriffes auch formell dadurch, daß bei verschiedenen Anlässen ausdrücklich auch autonome Behörden angeführt werden (so im Verwaltungsgerichtshofgesetz), aber auch im Strafgesetze, wenn auch entsprechend den damaligen Verhältnissen nur mit Bezug auf Gemeindebehörden. Ebenso unzweifelhaft gehören Militärbehörden zu den staatlichen Behörden. 2. Was den Begriff der Behörde selbst im Gegensatze zu anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften anbelangt, so kommt es einerseits auf den Inhalt der durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Tätigkeit (materielle Wirksamkeit), anderseits auf die Stellung nach außen im Rahmen des Staatsorganismus (formelle Wirksamkeit) an. Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein, es genügt beispielsweise nicht, daß eine Körperschaft staatlichen Zwecken dient, wenn sie nicht gleichzeitig formelle Behördeneigenschaft besitzt. Zu dieser formellen Stellung gehört die dauernde Einfügung in den Organismus der Verwaltung und Rechtsprechung. Dabei ist daran festzuhalten, daß auch die Aufgaben der autonomen Behörden staatlichen Zwecken dienen.

Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so sind unter öffentlichen Behörden solche Organe des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu verstehen, die, nach außen mit entscheidender und verfügender Gewalt ausgestattet, dauernd organisiert sind, um innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung und Rechtsprechung zu erfüllen.

Diesen Voraussetzungen entsprechen die nach § 39, Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/7, zur Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten zu errichtende Pensionsanstalt und deren Angestellte nicht. Wegen des öffentlichen Interesses an der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich der Staat wohl (§ 78 angef. G.) deren Beaufsichtigung und einen gewissen Einfluß auf deren Geschäftsgebarung sowie die Ernennung des Präsidenten

[1] Bei der unterlassenen Übersiedlungsanzeige kommen eigentlich zwei Gewerbe in Frage: ein befugtes, das nicht betrieben wird, und ein unbefugtes — im Betrieb stehendes. (Unerläßliches Kriterium des unbefugten Gewerbes im Gegensatz zum befugten ist ja nämlich, daß es im Betriebe steht oder stand.)

(§ 45) vorbehalten. Im übrigen erfolgt aber die Verwaltung und Geschäftsführung durch die Generalversammlung und durch von dieser frei gewählte Organe (§ 47) und durch der Disziplinargewalt des Vorstandes unterstehende Beamte (§ 49) nach dem der staatlichen Genehmigung unterliegenden Statute (§ 42). Noch weniger kommt die Behördeneigenschaft dem Pensionsinstitute der Angestellten der Textilindustrie zu, das lediglich eines der Ersatzinstitute im Sinne der §§ 64 ff. Pens.-Vers.-G. ist, durch deren Mitgliedschaft die Versicherten ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht Genüge leisten können. Das Pensionsinstitut der Angestellten der Textilindustrie ist, wie die Statuten dartun, eine privatwirtschaftliche Körperschaft, bestimmt zur Versicherung der Mitglieder nach dem Grundsatze der gegenseitigen Haftung. Die leitenden und verwaltenden Organe des Pensionsinstitutes werden einschließlich des Obmannes durch freie Wahl der Mitglieder bestellt. Auch das Pensionsinstitut erfüllt wohl, insoweit es die Versicherung von Privatangestellten, die gesetzlich zur Versicherung verpflichtet sind, durchführt, Aufgaben des öffentlichen Rechtes, die ihm nach Zulaß des Pensionsversicherungsgesetzes anvertraut wurden. Daher untersteht auch dieses nach § 78 bez. G. der Staatsaufsicht. Nichtsdestoweniger bleibt es nach Entstehung, Zweck und Organisation eine privatrechtliche Körperschaft. Dessen Beleidigung wurde daher mit Unrecht der Bestimmung des Art. V, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, unterstellt. Eine solche Beleidigung war nur auf Privatanklage des Institutes gerichtlich zu verfolgen. Da nun das Pensionsinstitut bei der über seine Privatanklage anberaumten Hauptverhandlung durch einen Vertreter nicht erschienen ist, daher auch nicht in die Lage kam, bei der Verhandlung Schlußanträge zu stellen, war nach dem dritten Absatze des § 46 St.-P.-O. anzunehmen, daß das Pensionsinstitut von der Verfolgung zurückgetreten sei, und es war bei richtiger Anwendung des Gesetzes mit dem Freispruche des Angeklagten vorzugehen. Der erfolgte Schuldspruch stellt sich als gesetzverletzend dar, weshalb dem von der Generalprokuratur gemäß §§ 33, 479 und 292 St.-P.-O. gestellten Antrage Folge zu geben war.

Notizen.

(Zum Begriffe des „Verfütterns".) In der „Deutschen Juristen-Zeitung" bespricht Geh. Justizrat E. Thomsen die Frage, was man unter „Verfüttern" von Nahrungsmitteln an Tiere verstehen könne. Die Erörterung nimmt Ausgang von einem in Zeitungsberichten mitgeteilten Falle, wonach ein Oberlandgericht einen Hofbesitzer, der, um seine Fohlen auf der Weide heranzulocken, einige Brotstückchen, insgesamt etwa anderthalb Schnitten täglich, verwendet hatte, wegen verbotswidrigen Verfütterns von Brot zu einer Geldstrafe verurteilt habe, mit der Begründung, daß als Verfüttern jegliche Hergabe von Brot an Tiere zu gelten habe, das zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Thomsen nimmt, wie er bemerkt, unter Voraussetzung der Richtigkeit der Zeitungsmitteilung zur Frage grundsätzlich Stellung mit folgenden Ausführungen: „Richtig kann die juristische Auslegung eines sprachlichen Ausdruckes nur sein, wenn sie mit der feststehenden sprachlichen Bedeutung desselben im Einklang steht. Dieses Erfordernis erfüllt die mitgeteilte Auslegung des Wortes ‚Verfüttern' nicht. Nicht jede Darreichung eines Futtermittels an Tiere, die in der Absicht und mit der Wirkung geschieht, daß es verzehrt wird, stellt ein Verfüttern dar, sondern nur eine zum Zwecke der Ernährung des Tieres vorgenommene. Bei der Beantwortung der Frage, ob dieser Zweck vorliegt, spielt daher naturgemäß das Quantum des verabreichten Futterstoffes eine der bei dem Unterschiede zwischen Diebstahl und Mundraub maßgebende analoge Rolle. Es braucht nicht, wovon die freisprechenden Urteile ausgegangen sein sollen, so viel zu sein, als zur Ernährung nötig ist, aber doch genug, um als wesentlicher Bestandteil der Ernährung gelten zu können. Manche Nahrungsmittel werden als Lockmittel oder Belohnung zum Zwecke der Zähmung oder Abrichtung verwendet, nicht bloß Zucker, sondern namentlich auch Mohrrüben durch Darreichung einzelner kleiner Stücke und ebenso Brot. In solchem Falle kann von einem ‚Verfüttern' nicht die Rede sein. Gesetzt, ein Landmann wünscht sich über die Fütterungsmethode zu unterrichten, die sein Nachbar bei der Aufzucht seiner Fohlen befolgt, und befragt ihn darum, so würde es letzterem, um eine sachgemäße Antwort zu erteilen, nicht in den Sinn kommen können, mit Rücksicht auf die Stückchen Brot, die er seinen Tieren gelegentlich und selbst öfter und periodisch zum Zwecke der Zähmung oder Abrichtung verabreicht, unter den von ihm verwendeten Futterstoffen auch Brot anzuführen; denn er würde dadurch, ohne dieser Auslegung durch eine besondere Erläuterung vorzubeugen, bei den Fragenden die Vorstellung erwecken, daß er die Verabreichung von Brot in einer — wie sie ja bei Pferden nicht selten vorkommt — dem Zwecke der Ernährung in nennenswertem Umfange dienlichen Weise betriebe. Und wenn ein allzu zärtlicher Tierfreund sich in der Spende von Leckerbissen nicht genug tun könnte, so würde er sich durch solchen Exzeß leicht die scherzhafte Kritik zuziehen: ‚aber Freund, du ‚fütterst' ja förmlich deine Tierchen mit Naschwerk,' ebenfalls ein Beweis, daß die in das Gebiet der Ernährung nicht übergreifende Darreichung derartiger Substanzen nicht als ‚Verfüttern' aufgefaßt wird. Hätte es in der Absicht des Urhebers des Verbotes gelegen, auch einer Verwendung der letzgedachten Art entgegenzutreten, so würde er diese Absicht durch ein sehr einfaches Mittel haben erreichen können, wenn er schlechthin das Verbot ausgesprochen hätte, Tieren Brot zu verabreichen; man wird aber bei jeder Gesetzesauslegung davon ausgehen dürfen, daß der Gesetzgeber, wenn ihm eine einfache, nicht mißzuverstehende Ausdrucksweise zu Gebote steht, es vermeiden wird, durch eine unklare Fassung seiner Absichten der Rechtsunsicherheit Vorschub zu leisten. Somit ist, wenn er das ‚Verfüttern' von Brot an Tiere untersagt, die Annahme gerechtfertigt, daß er lediglich die Verwendung von Brot zu Futterzwecken und mithin in dem diesem Zweck entsprechenden Maße hat für unstatthaft und strafbar erklären wollen."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate im Oberstkämmereramte Dr. Josef Querner den österreichischen Ritterstand mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrate Heinrich Smirzitz der Hofkanzlei den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Kellerei-Oberinspektor Julius Schuch und dem Oberinspektor und Konsulenten für das landwirtschaftliche Versuchswesen im Ackerbauministerium Mag. Pharm. Kamillo Ehrmann den Titel und Charakter eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Franz Mlčoch in Brünn aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Bauoberkommissär der Post- und Telegraphendirektion in Zara August Bogdanović anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Baurates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Ernst Gunczy anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Ackerbauministerium Anton Rzeczizky das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektions-Adjunkten im Ackerbauministerium Ernst Gobetz den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors und dem Kanzleioffizial in diesem Ministerium Thomas König das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Eisenbahnminister hat die Ingenieure Karl Rohrhofer, Werner Burstyn und Dr. techn. Emannel Feyl zu Oberingenieuren im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialvizesekretär in diesem Ministerium Dr. Adam Lewicki zum Bezirkshauptmann in Galizien ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ministerialvizesekretäre in diesem Ministerium Dr. Adolf Rappé, Wilhelm Lorenz, Dr. Rudolf Oehl und Paul Grafen Czernin von Chudenic zu Bezirkshauptmännern ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Rechnungsoffizial Matthias Kakarrigi zum Rechnungsrevidenten in der neunten Rangsklasse ernannt.

MORITZ PERLES, WIEN, I., Seilergasse 4
k. u. k. Hofbuchhandlung (nächst dem Graben)

Neuerscheinungen:

Fürst von Bülow: Deutsche Politik
Gebunden K 10.50

Gustavus Myers: Geschichte der großen amerikanischen Vermögen
2 Bände — Gebunden K 27.—

Bestellungen erbittet
MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung
WIEN, I., Seilergasse 4

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 21. September 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 38.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht. Von Dr. Adolf Merkl. IV. Der unbefugte Gewerbebetrieb. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Eigentümer eines Haustieres ist nicht schon kraft seines Eigentumsverhältnisses, sondern nur im Falle schuldbaren Zuwiderhandelns für einen nach behördlichen Anordnungen zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten zu vermeidenden Erfolg gemäß § 45 Tier-S.-G. verantwortlich. — Unter dem Verschlusse des Hauses steht bei ausgesprochener Hundekontumaz wohl eine versperrt gehaltene, nicht aber auch eine jedermann zugängliche Hausflur.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Studien aus dem österreichischen Gewerberecht.*

Von Dr. Adolf Merkl.

IV. Der unbefugte Gewerbebetrieb.

(Schluß.)

Eine der unterlassenen Verlegungsanzeige analoge Übertretung, die in der Unterlassung der Anmeldung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Betriebsstätte bestünde, gibt es nicht. Was durch die Anmeldung unter der Voraussetzung, daß bereits eine Hauptbetriebsstätte besteht, als weitere Betriebsstätte oder Zweigniederlassung qualifiziert werden könnte, ist nämlich bei fehlender Anmeldung schlechthin unbefugter Gewerbebetrieb. Der Grund für diese abweichende Behandlung der unterlassenen Übersiedlungsanzeige[1] einerseits und der Anmeldung eines Filialbetriebes oder eines Zweigetablissements andererseits besteht darin, daß zur Anmeldung dieser letztgenannten gewerberechtlichen Veränderungen unter diesen Titeln unter keinen Umständen eine Pflicht besteht und die Qualifizierung eines Gewerbebetriebes als Zweigniederlassung oder Filiale eines anderen im Belieben des Gewerbetreibenden liegt. Es gibt eben a priori keinen Filialbetrieb und keine Zweigniederlassung — sondern es wird diese Qualifikation nur durch die selbstherrliche Bestimmung des anmeldenden Gewerbetreibenden erreicht, dem es freistünde, alle diese Betriebe als selbständige Betriebe zu qualifizieren. Die Anmeldung einer Betriebsstätte als Filiale oder Zweigniederlassung — statt daß eine neue Gewerbeanmeldung erstattet würde — ist ein Privileg und als solches niemals obligatorisch.

Dies genüge zur Skizzierung der örtlichen und zeitlichen Schranken, deren Überschreitung die Übertretung des unbefugten Gewerbebetriebes begründet. Sie sowie die sachlichen Schranken, welche, wenn sie von einem prinzipiell nach irgend einer Richtung befugten Gewerbetreibenden überschritten[1] werden, ihn unseres Deliktes schuldig erscheinen lassen, sind die hervorstechendsten Gesichtspunkte, unter denen man den unbefugten Gewerbebetrieb zu betrachten gewohnt ist. Es gibt aber auch oft fast unmerkliche Verschiebungen in persönlicher Hinsicht, die einen Betrieb zum unbefugten zu stempeln vermögen. Vielleicht ist gerade die wichtigste Verschiebung im Gewerbebetrieb, nämlich die Änderung in der Person des Gewerbeinhabers beim Gleichbleiben der anderen Momente (Gegenstand und Standort der Unternehmung), im Vergleich mit einem unbefugten Gewerbebetrieb, welcher sich in einer Neuerung in bezug auf Standort oder in einer sachlichen Überschreitung äußert, jene Gestalt des Deliktes, in welcher es sich am verborgensten hält und am schwersten wahrnehmbar ist. Wenn wir diese Erscheinungsform des Deliktes in der Weise formulieren: „Unbefugt ist der Gewerbebetrieb auch dann, wenn er von Seite einer nicht berechtigten Person erfolgt", so hört sich dieser Satz wohl selbstverständlich wie nicht bald ein zweiter an, bietet jedoch unstreitig in der Praxis die größten Schwierigkeiten. Es handelt sich um die Interpretation der „nicht berechtigten Person". Von der berechtigten zur nichtberechtigten Person gibt es verschwindende Übergänge, die umsoweniger merklich sind, wenn Standort und Gegenstand des Unternehmens bereits gegeben sind und unverändert bleiben.

Es wird der Fall sehr häufig vorkommen, daß Leute das Gewerbe tatsächlich anscheinend ausüben, auf welche der Gewerbeschein nicht lautet — und welche trotzdem nicht als unbefugte

* Siehe Nr. 32 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[1] Bezüglich des Termines der Übersiedlungsanzeige ist zu bemerken, daß es sich hier — im Gegensatz zu dem nach vorne unbegrenzten Zeitraum für die Gewerbeanmeldung — oft nur um einen Zeitpunkt handeln wird. In den Fällen nämlich — und praktisch sind dies die häufigsten — wo mit der gewerberechtlichen Verlegung eine faktische Geschäftsübersiedlung einhergeht, ist es oft geradezu unvermeidbar, daß die Anzeige bei der Gewerbebehörde für die bisherige Betriebsstätte zu früh, für die neue aber zu spät einlangt, nämlich vor der Schließung der ersteren oder erst nach Eröffnung der letzteren. Dies trifft in allen jenen Fällen zu, wo der Betrieb, wenn auch nur vorübergehend, auf Tage oder gar nur auf Stunden sowohl im alten als auch im neuen Geschäfte geführt wird. Der einzig korrekte Vorgang wäre hier, um das, wenn auch noch so kurze Nebeneinanderbestehen eines befugten und unbefugten Betriebes zu vermeiden, die Anmeldung eines der beiden Betriebe als Zweigniederlassung. Freilich wäre es schikanös, auf einer solchen Anmeldung in dem Falle zu bestehen, wo etwa nur während der Ausräumung des einen Geschäftslokales der Verkauf fortgesetzt und im neuen Lokale etwa vor dessen völliger Einräumung der Verkauf eröffnet wird. Greift man — bei etwas längerer Übergangszeit — zum Auskunftsmittel der Filialanmeldung, so empfiehlt es sich, sofort das neue Lokal als nunmehrige Hauptbetriebsstätte und das alte Lokal als Zweigniederlassung zu klassifizieren; meldet man das neue Lokal zunächst, wie es vielleicht der wirtschaftlichen Sachlage besser entsprechen würde, als Zweigniederlassung an, so bleiben einem die zwei weiteren gewerbebehördlichen Anzeigen für die nächste Zukunft doch nicht erspart: die Anzeige der Verlegung der Hauptniederlassung auf den Standort des neuen Lokales und die Abmeldung der Filiale an diesem Standort. In diesem Falle liegt die Gefahr sehr nahe, daß die Anzeige nur auf Ruhelegung des Gewerberechtes für den bisherigen Standort lautet, womit aber, wenn vorausgesetztermaßen das alte Lokal als Hauptbetriebsstätte, das neue als Filiale qualifiziert ist, mit der Anheimsagung des Hauptbetriebes das Filialrecht erlischt und damit der bisherige Filialbetrieb zum unbefugten Betriebe wird.

Vollständig reibungslos gleich einer Neuanmeldung geht die Verlegung in dem Falle vor sich, daß sich das Gewerbe zur Zeit der Übersiedlungsanzeige im Stande des Nichtbetriebes befindet — denn auch ein solches Gewerbe unterliegt denkbarerweise dem rein formell-rechtlichen und keineswegs notwendig zugleich materiell-wirtschaftlichen Akt der Gewerbeverlegung.

[1] Sachliche und örtliche Überschreitungen setzen ein bestehendes Gewerberecht voraus. In den unten zu behandelnden Fällen kann davon abstrahiert werden, ob der Übertreter in irgend einer Richtung gewerbeberechtigt ist.

Gewerbetreibende anzusehen sind. Von vornherein ist dieser Verdacht bei jenen Personen in solcher Lage ausgeschlossen, welche die juristische Rolle des Stellvertreters oder Geschäftsführers einnehmen; doch wenn sie auch nicht ausdrücklich als solche bestellt und sie nicht als solche gewerbebehördlich gemeldet sind und ihnen daher die gewerberechtliche Stellung des Geschäftsführers nicht zukommt, wäre in vielen Fällen doch verfehlt, aus ihrer wirtschaftlichen Geschäftsführerfunktion oder etwa auch aus der Tatsache, daß sie nach außenhin als Gewerbeinhaber erscheinen, auf einen unbefugten Gewerbebetrieb zu schließen. Denn gerade dadurch, daß sie nur Stellvertreter sind und daß sich als wirtschaftlicher Herr des Gewerbes ein anderer zeigt, lenkt sich mit Grund der Verdacht von ihnen ab. Eine Pflicht, jemanden, der wirtschaftlich als Geschäftsführer anzusehen ist, rechtlich als solchen zu qualifizieren, besteht eben in der Regel[1] nicht. Dies ist nur ein Recht des Gewerbeinhabers,[2] ein Mittel, außer der technischen und kommerziellen Leitung auch die gewerbebehördliche Verantwortung auf eine andere Person abzuschieben. Der Fall ist ohne weiters denkbar, daß statt der Person, die in einer solchen nach außen sichtbaren Weise auftritt, welche sie in den Schein des Gewerbeinhabers bringt, ein anderer, der im Verborgenen steht, für einen unbefugten Gewerbebetrieb verantwortlich zu machen ist; daß man in keiner nach außenhin offenkundigen Weise ein Gewerbe betreibt, sondern daß ein anderer in diesem Scheine steht, macht keinen Gegenbeweis gegen die Anschuldigung des unbefugten Gewerbebetriebes.

Unbefugt ist also der Gewerbebetrieb dann, wenn ein anderes Rechtssubjekt de iure das Gewerbe betreibt — als welches das Gewerbe angemeldet hat. Ein de facto-Betrieb ist demnach nicht maßgebend, kann, wenn gleichzeitig dasselbe Gewerbe als von einem anderen de iure ausgeübt anzusehen ist, nicht als unbefugter Betrieb angesehen werden. Aber wer übt de iure — was offenbar noch nicht heißt: rechtmäßig — das Gewerbe aus? Mangels einer Legaldefinition ist man auf den nationalökonomischen Begriffsschatz verwiesen und kann nichts anderes sagen als: wer als Unternehmer erscheint. Eine feste Begrenzung ist damit allerdings noch keineswegs erreicht. Die Sachlage ist konkreter gesprochen folgende: In einem Gewerbebetriebe sehen wir in leitender Stellung (als kommerziellen, technischen Chef) die Person A tätig. Dies bedeutet aber nach dem Gesetze noch nicht, daß gerade diese Person als Gewerbeinhaber anzusehen und damit sie zur persönlichen Anmeldung verpflichtet wäre; zwar ist die gewerberechtliche Inhaberschaft eines dieser Person Untergeordneten ausgeschlossen, doch ist der Rekurs an eine übergeordnete Instanz, an eine Person B ohne weiters denkbar und unter Umständen notwendig. In diesem Falle macht sich, wenn die Gewerbeanmeldung unterlassen wird, nicht der scheinbare Unternehmer A, sondern der im Hintergrunde stehende Unternehmer B des Deliktes schuldig.

Es kommt aber immer nur eine einzige Person als Gewerbeinhaber in Betracht; juristische Personen machen von diesem Prinzipe auch keine Ausnahme, da es sich ja auch bei ihnen um eine Personeneinheit, besser eine Einheitsperson, handelt. Wendet man dieses Prinzip auf unseren Fall an, so muß man sagen: der dem gewerblichen Betriebe nächststehende Unternehmer ist als Inhaber anzusehen und daher wegen unterlassener Anmeldung strafbar. Eine eigentümliche Verkettung oder wenigstens Aneinanderreihung der Unternehmer ist im heutigen Wirtschaftsleben eine häufige Erscheinung. Wirtschaftlich Unternehmer — da an der Gebarung höchst interessiert — aber doch nur im entfernteren Sinn Unternehmer, weil es eine Person gibt, welche dem gewerblichen Betriebe jedenfalls näher steht und dabei doch auch Unternehmer ist, — ist zunächst der Geldgeber und insbesondere jener Typus des Geldgebers, welcher als Financier angesprochen wird; dieses Verhältnis kann zum juristischen Ausdruck kommen, indem er sich mit dem tatsächlich das Gewerbe ausübenden Unternehmer zu einer stillen Gesellschaft vereinigt. In der juristischen Form der offenen Handelsgesellschaft gewinnt er am Körper der gewerbeberechtigten Person selbst Anteil, wird er bereits mittelbar zum Gewerbeinhaber. — Der Subunternehmer ist für sein Bereich selbst Gewerbeinhaber, der Unternehmer, der ihm die Lieferungsaufträge zukommen läßt, ist im Verhältnis zu seinem Gewerbebetriebe ein extraneus. Er ist geradeso Gewerbeinhaber wie etwa der Gewerbetreibende, welcher zur Gänze mit fremdem investierten Kapital arbeitet und dessen wirtschaftliche Funktion auf eine eigentümliche Art der Verwaltung fremden Vermögens herauskommt. Der Gewerbeinhaber ist also in der Person des Unternehmers und zwar des letzten Unternehmers zu suchen — desjenigen, nach dem in der wirtschaftlichen Hierarchie die Reihe der Angestellten anfängt. Wirtschaftlich werden die Grenzen wohl vielfach verschwimmen, juristisch wird sich aber wohl nach dem Kriterium: hier Werkvertrag — hier Lohnvertrag! eine Scheidelinie ziehen lassen. Wer im fremden Namen und auf fremde Rechnung nicht nur, sondern insbesondere auch in fremdem Dienst einen Betrieb ausübt, ist, mag er auch sozusagen die Seele des Unternehmens, mag er wirtschaftlich der Leiter des Unternehmens sein, juristisch ein extraneus; die Person des Gewerbeinhabers ist hier anderswo zu suchen, mag dieser andere auch nur in einer ganz losen Beziehung zum Betriebe stehen. Wenn von ersterem die Gewerbeanmeldung ausgeht und der letztere sie unterläßt, macht sich dieser wegen unbefugten Gewerbebetriebes, jener allenfalls wegen Deckung eines unbefugten Betriebes straffällig.

Nun ist aber die Gewerbebehörde über nichts so ununterrichtet wie über derartige Verhältnisse der in einem Betriebe tätigen oder zu einem Betriebe in Beziehung stehenden Personen und sie ist in der Regel genötigt, den als Gewerbeinhaber gelten zu lassen und als solchen zu behandeln, der sich durch seine Gewerbeanmeldung als solcher geriert hat; ihn dafür auch noch gelten zu lassen in einer Zeit, wo die einschlägigen persönlichen Verhältnisse oft schon längst eine Verschiebung erfahren haben.

Hingegen ist für juristische Personen durch die Einrichtung der handelsgerichtlichen Registrierung auch für die Gewerbebehörde eine sehr genaue Evidenzmöglichkeit geschaffen und es ist nur begreiflich, daß in Anbetracht der völligen Unsicherheit und Ungenauigkeit, die notgedrungen bei der Behandlung der physischen Personen herrscht, wobei infolge des Mangels des Einblicks in die einschlägigen Verhältnisse sicherlich zahllose unbefugte Betriebe verborgen bleiben (indem die Behörde die Betriebe unter unrichtigen Namen in Evidenz führt), daß also gegenüber juristischen Personen um einer ausgleichenden Gerechtigkeit willen die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung nur ziemlich lax gehandhabt werden. Hierher gehört es, wenn eine Gesellschaftsfirma, zu der sich eine Einzelunternehmung entwickelt hat; wenn ein Alleininhaber, der eine Gesellschaftsunternehmung übernommen hat; wenn eine Kommanditgesellschaft, die sich zu einer offenen Handelsgesellschaft umgewandelt hat, oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche aus einer Aktiengesellschaft entstanden ist, von der Gewerbebehörde eigens zur Gewerbeanmeldung namens des neuen Rechtssubjektes aufgefordert werden, wiewohl der Betrieb vom Augenblick der Wandlung an durch den Gewerbeschein des Rechtsvorgängers nicht mehr gedeckt war und sich daher von der ersten Stunde an als unbefugter darstellte. Ja es werden unbefugte Gewerbebetriebe der angeführten Entstehungsarten in manchen Fällen oft auf die Dauer toleriert, indem sich die Gewerbebehörden in diesen Fällen statt der einzig korrekten Neuanmeldungen mit sogenannten Veränderungsanzeigen begnügen. Daß durch derartige Anzeigen weder das Gewerberecht des Vorgängers übernommen noch ein neues Gewerberecht erworben wird, ist selbstverständlich, bestritten dürfte an unserer Behauptung nur eines werden, daß nämlich ein neues Gewerberecht in Frage stehe.

Mangels eines verantwortlichen Geschäftsführers, für den nur beim befugten Gewerbebetrieb ein Platz ist, sind für den unbefugten Gewerbebetrieb einer juristischen Person alle Gesellschafter, beziehungsweise Vorstandsmitglieder haftbar zu machen.

Zum Abschlusse soll noch die Frage aufgerollt werden, ob ein unbefugter Gewerbebetrieb trotz erfolgter Anmeldung denkbar sei. Dies scheint auf den ersten Blick unmöglich, da ja nach dem Gesetze gerade die mangelnde Anmeldung das Kriterium des unbefugten Betriebes ist.

Zur dauernden Begründung eines Gewerberechtes genügt aber nicht die Gewerbeanmeldung allein — es müssen gleichzeitig die Bedingungen für ihre Kenntnisnahme vorliegen. Nicht nur daß sich, wie auch Heller (a. a. O., S. 1534) und Kulisch (System des österreichischen Gewerberechts, 2. Aufl., S. 178) hervor-

[1] Ausnahme § 3 Gewerbeordnung.

[2] Der fakultative Geschäftsführer des § 55 Gewerbeordnung.

heben, die zur Anmeldung gebrachte Tätigkeit objektiv (Art. 4 und 5 des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung) als Gewerbe darstellen muß, müssen auch die subjektiven Voraussetzungen zum erlaubten Gewerbebetriebe in der Person des Anmeldenden zutreffen. Bis zur Erledigung der Anmeldung legitimiert allerdings dieser Formalakt allein, und zwar auch die gesetzlich nicht geeignete Person zum Gewerbebetrieb, wenn nur objektiv die Tätigkeit gewerblicher Natur ist. Zeitweilig kann also auch die nicht geeignete Person vermöge der eigentümlichen Gestaltung der Gewerbeanmeldung, welche für jedermann ein Betriebsrecht begründet, einen befugten Betrieb ausüben. Ein unbefugter Gewerbebetrieb stellt sich erst — trotz der Anmeldung, durch die man wie gezeigt, ein gesetzlich unmögliches Gewerbe wenigstens zeitweilig möglich machen, sanktionieren kann, durch die Versagung des Gewerbescheins, dessen Erlangung eine Resolutivbedingung des mit der Anmeldung begründeten Betriebsrechtes bedeutet und durch die gleichzeitige Untersagung des Betriebes (§ 13 Gewerbeordnung) heraus. Die Strafbarkeit tritt hier aber nicht unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Anmeldung, sondern unter dem weiteren Gesichtspunkt (§ 132b Gewerbeordnung) des Fortbetriebes trotz Einstellung ein. Unterbleibt aber ein derartiger Einstellungsauftrag, so ist der ungesetzliche Betrieb doch kein „unbefugter" im betonten Sinne unseres Deliktes. — Um so weniger ist aber jener Betrieb als „unbefugter" zu qualifizieren, dessen Anmeldung trotz des Vorhandenseins gesetzlicher Hinderungsgründe, sei es aus Versehen oder sonstigen Ursachen, von der Gewerbebehörde mit der Ausstellung eines Gewerbescheins erwidert wurde. Am allerwenigsten kann in jenen Fällen von unserem Delikte die Rede sein, wo objektiv kein Gewerbe vorliegt, mag auch der Betrieb rechtsirrtümlich als Gewerbe behandelt worden sein.

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Eigentümer eines Haustieres ist nicht schon kraft seines Eigentumsverhältnisses, sondern nur im Falle schuldbaren Zuwiderhandelns für einen nach behördlichen Anordnungen zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten zu vermeidenden Erfolg gemäß § 45 Tier-S.-G. verantwortlich. — Unter dem Verschlusse des Hauses steht bei ausgesprochener Hundekontumaz wohl eine versperrt gehaltene, nicht aber auch eine jedermann zugängliche Hausflur.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 9. Jänner 1909, Kr III 176/8, in nicht öffentlicher Sitzung mit Zustimmung der Generalprokuratur der Nichtigkeitsbeschwerde des Romuald Š., Grundbesitzers in S., wider das Urteil des Landes- als Erkenntnisgerichtes in Brünn vom 24. November 1908, mit welchem derselbe des Vergehens nach §§ 35 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und nach Art. I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, schuldig erkannt wurde, sofort Folge zu geben, das angefochtene Urteil im Schuldspruche des Angeklagten wegen Vergehens des Art. I, § 45, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr 51, und allen weiteren sich hieran knüpfenden Aussprüchen, es im übrigen unberührt lassend, aufzuheben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen in Brünn zurückzuverweisen befunden.

Gründe: Der auf § 281, Z. 9, lit. a und 10, St.-P.-O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde ist, soweit sie ersteren Nichtigkeitsgrund anruft, Berechtigung zuzuerkennen. Sie führt ihn dahin aus, die Hausflur, in welcher der mit einem Maulkorbe nicht versehene Hund des Angeklagten am 13. Juli und 20. August 1908 sich aufhielt, gehöre zu den in der Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 30. Mai 1908, Z. 32.072, von der Kontumaz ausgeschlossenen Wohnräumen des Besitzers, so daß von einem Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung keine Rede sein könne; auch sei Angeklagter als Eigentümer des Hundes keineswegs eo ipso für etwaiges Zuwiderhandeln verantwortlich, solange nicht erwiesen sei, daß ihn selbst hieran ein strafbares Verschulden treffe.

Im Unrechte allerdings ist die Beschwerde, wenn sie aus dem Wortlaute der zitierten Statthaltereiverordnung, „daß alle Hunde entweder Tag und Nacht ununterbrochen an der Kette zu halten oder, sobald sie aus den Wohnräumen des Besitzers hinausgelassen werden, also auch wenn sie in die Hofräume und Stallungen kommen, mit einem beißsicherem Maulkorbe zu versehen sind", den Schluß zieht, Vorräume der Wohnung seien als zu dieser gehörig und in steter Benützung der Hausleute stehend unter allen Umständen von der Kontumaz ausgeschlossen. Zweck und Geist der Verordnung, die ja Hofräume und Stallungen offensichtlich bloß beispielsweise anführt, sprechen gegen eine solche Annahme. Beizupflichten ist vielmehr der Rechtsauschauung des Urteils, daß die allgemeine Zugänglichkeit des Raumes entscheide. Den Kontakt der Hunde mit außerhalb der Hausgenossenschaft ihres Eigentümers lebenden Personen will die Verordnung erschweren, um die Verbreitung der Hundswut hintanzuhalten. Ist die Hausflur jedermann zugänglich, dann gehört sie zu jenen Räumlichkeiten, die ebenso wie Hof und Stallungen der Kontumaz unterliegen, in denen somit die Hunde, falls sie nicht angekettet sind, durch einen beißsicheren Maulkorb unschädlich gemacht werden müssen. Eine versperrt gehaltene Hausflur aber steht allerdings unter dem Verschlusse des Hauses und bringt nicht jene Gefahr des Kontaktes mit fremden Personen mit sich, wie ein allgemein zugänglicher und eben darum zur Wohnung im engeren Sinne nicht gehöriger Vorraum. Das Urteil erklärt im vorliegenden Falle die Hausflur, in welcher der Hund des Angeklagten am 13. Juli und am 20. August 1908 sich aufhielt, für allgemein zugänglich; doch sagt es nicht, woraus es dies reduziert. Justina R., die am 20. August 1908 vom Hunde des Angeklagten gebissen wurde, fand die Haustüre versperrt und mußte sie sich erst von Antonia Š. öffnen lassen; damals also scheint die Hausflur nicht allgemein zugänglich gewesen zu sein. Und, wie es sich damit am 13. Juli 1908 verhielt, als Karl S. von dem Hunde gebissen wurde, stellt das Urteil ebenfalls nicht fest.

Allein auch abgesehen von diesen Mängeln ist das Urteil schon deshalb rechtlich unhaltbar, weil es sich über die Frage des subjektiven Verschuldens des Angeklagten gänzlich hinwegsetzt, also in der Tat schon in dem bloßen Eigentumsverhältnisse desselben zu dem Hunde den subjektiven Tatbestand des Art. I, § 45, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, verkörpert zu finden scheint. Angeklagter hat sich, belangend den Vorfall vom 13. Juli 1908, dahin verantwortet, er sei an jenem Tage nicht zu Hause gewesen. Am 20. August 1908 aber war es Antonia Š, die Ehegattin des Angeklagten, welche Justina R. dem Angriffe des Hundes aussetzte. Mit einem Schuldspruche aber konnte gegen den Angeklagten nur dann vorgegangen werden, wenn ihm ein nach allgemeinen Grundsätzen schuldbares Verhalten zur Last fiel, er also entweder dolos oder doch zumindest kulpos gehandelt hat. Worin in concreto die Schuld des Angeklagten bestehen soll, läßt das Urteil nicht erkennen. Daß er selbst den Hund ohne Maulkorb in die Hausflur brachte, stellt es ebenso wenig fest, als daß er in der Lage war, dies — falls es ein anderer tat — wirksam zu verhindern. Zu erwägen war, ob Angeklagter irgendwelche Maßregeln traf, um den Aufenthalt des maulkorblosen Hundes in unversperrter Hausflur hintanzuhalten, und inwiefern er eine Fahrlässigkeit zu verantworten hat, wenn ohne sein Vorwissen der Hund in die Hausflur gebracht wurde.

Da es in dieser Hinsicht an entsprechenden Feststellungen mangelt, also in der Sache selbst nicht sofort erkannt werden kann und die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, so war, der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1878, sofort Folge gebend, das Urteil im Schuldspruche des Angeklagten und allen weiteren hieran geknüpften Aussprüchen aufzuheben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz zurückzuverweisen.

Notizen.

(Rechtliche Natur der Baubewilligung. Beurteilung von Bauten, die ohne Baubewilligung erstellt wurden, aber dem Gesetz entsprechen, und von Bauten, die dem Gesetz widersprechen, aber bewilligt worden sind.) Über die rechtliche Natur der gestützt auf das Baugesetz erteilten baupolizeilichen Bewilligung äußerte sich, wie das „Schweizer Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung" mitteilt, der Regierungsrat von Zürich in einem Rekursfall folgendermaßen: „Die baupolizeilichen Vorschriften enthalten diejenigen

Beschränkungen, welche vom Gesetzgeber vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus für die bauliche Ausnützung des Grundeigentums als notwendig erachtet werden. Diese Bestimmungen haben daher öffentlich-rechtlichen und somit zwingenden Charakter. Sie sind von jedermann und unter allen Umständen einzuhalten; eine Abänderung kann weder durch die Behörden noch auf den für privatrechtliche Verhältnisse zulässigen Wegen, z. B. durch Vertrag oder Zeitablauf, vorgenommen werden. Jede Baute hat daher in jeder Beziehung den baugesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Baubewilligung ist die amtliche Feststellung, daß das Bauprojekt mit den baugesetzlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehe. Nach der Praxis der zürcherischen Verwaltungsbehörden entsteht durch sie kein subjektives öffentliches Recht, wie z. B. durch die Verleihung einer Konzession, sondern sie umschreibt lediglich den Anspruch des Grundeigentümers auf bauliche Ausnutzung seines Bodens. Ist daher eine Baute ohne baupolizeiliche Bewilligung erstellt worden, entspricht sie aber in allen Teilen den baugesetzlichen Bestimmungen, so kann die Beseitigung nicht verlangt werden, sondern es kann der Bauherr lediglich wegen der in der Verletzung der Vorschriften über die Einholung einer Baubewilligung liegenden Polizeiübertretung bestraft werden. Die Baubewilligung ist nachträglich zu erteilen. Umgekehrt ist eine Baute, die im Widerspruch mit den baugesetzlichen Vorschriften erstellt wurde, doch ungesetzlich, auch wenn eine Baubewilligung aus Versehen oder infolge einer Täuschung erteilt wurde. Die Baubewilligung ist in diesem Falle nichtig; die Herstellung des gesetzlichen Zustandes kann behördlich durchgesetzt werden. Ist ferner bei Ausführung eines Gebäudes eine baugesetzliche Vorschrift verletzt worden, aus irgendeinem Grunde ungerügt geblieben, so wird der Fehler durch Zeitablauf nicht geheilt; eine Ersitzung eines subjektiven Rechtes ist dem öffentlichen Recht nicht bekannt." (Regierungsratsbeschluß vom 27. Mai 1915 i. S. Häfner.)

Literatur.

Festnummer des „Jogállam" (Rechtsstaat). Herausgegeben anläßlich der konstituierenden Versammlung der „ungarischen waffenbrüderlichen Vereinigung" am 11. Juni 1916 in Budapest. Von Dr. Ferdinand Baumgarten und Dr. Siegmund Gyomai. Administration des „Jogállam", Budapest, IV., Harisbazár 5.

Die seit 15 Jahren in Budapest erscheinende rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift „Jogállam" (Schriftleiter Dr. Siegmund Gyomai, Rechtsanwalt in Budapest) verfolgt den Zweck, alles, was sich auf juridischem Gebiete im In- und Auslande ereignet, zu beachten und zu besprechen. Wir dürfen es bedauern, daß eine solche Zeitschrift nur in ungarischer Sprache erscheint, was leider zur Folge hat, daß sie nicht mehr in den nichtungarischen Gebietsteilen, daher nicht einmal im größeren Gebiete der Monarchie, geschweige denn im Auslande gelesen werden kann, zumal, wie wir gerade aus der vorliegenden in deutscher Sprache erschienenen Festnummer ersehen, die Zeitschrift sich der Mitarbeiterschaft einer Reihe Namen habender, ebenfalls in deutscher Sprache schreibender Kapazitäten auf juristischem Gebiete erfreuen kann.

Aus der deutschen Festnummer verzeichnen wir folgende Arbeiten: Die Rede, die Staatssekretär Franz v. Nagy in Berlin über die ungarischen Rechtsverhältnisse und über das Zusammenarbeiten der mitteleuropäischen Juristen hielt. Julius v. Wlassics, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und Unterrichtsminister a. D., bespricht und verurteilt in seinem „Der Kriegsgefangene und das internationale Recht" betitelten Artikel das Verhalten der feindlichen Staaten gegen die dort in Gefangenschaft befindlichen Unsrigen und hebt mit großem Nachdruck hervor, daß man auch inmitten der größten Aufregungen des Krieges vom Rechtsstandpunkte nicht abweichen dürfe. Graf Albert Apponyi, Unterrichtsminister a. D., betrachtet das Verhältnis der beiden Reichsteile der österreichischen Monarchie zu einander vom Standpunkte konstruktiver Politik. Ministerialrat Dr. Gustav v. Ladik bespricht die Grundprinzipien der ungarischen Verwaltungsreform, zugleich auch das derzeitige System und die gegenwärtigen Aufgaben der Verwaltung beleuchtend. Universitätsprofessor Dr. Gustav v. Szászy-Schwarz gibt in seinem: „Der ungarische Zivilkodex und der Krieg" betitelten Artikel den Entwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches und die darauf bezüglichen neueren Kritiken und Wünsche bekannt. Kurialrichter Dr. Armin Fodor vergleicht die ungarische Zivilprozeßordnung mit der deutschen und österreichischen mit besonderer Hervorhebung der abweichenden ungarischen Verfügungen, welche sich auch schon in der Praxis bewährten. Dr. Rudolf Schuster, Präsident des ungarischen Patentsenates, bespricht eingehend den von ihm geschaffenen Entwurf des neuen ungarischen Patentgesetzes. Illés Pollak bespricht die Aufgaben und die Möglichkeiten der ungarischen Rechtsanwaltschaft.

Das Heft enthält auch drei strafrechtliche Abhandlungen. Universitätsprofessor Rustem Vámbéry gibt eine geistreiche Gegenüberstellung des ungarischen Strafgesetzbuches und des deutschen Gesetzentwurfes. Universitätsprofessor Paul v. Angyal beschäftigt sich mit der ungarischen strafrechtlichen Gesetzgebung der letzten zehn Jahre und Gerichtsrat Dr. Aurel Lengyel im Rahmen einer eingehenden Studie mit dem neuen ungarischen Strafkodex und dessen Vorbereitung. Privatdozent Dr. Artur Mészléry bespricht die ungarische Zwangsausgleichsordnung, die auch in Deutschland großen Anklang fand.

Ferner analysiert Dr. Ferdinand Baumgarten, Richter am Verwaltungsgerichtshof, die jüngste Entwicklung und Richtung der handelsrechtlichen Judikatur.

Der Preis der Festnummer ist 7 K und ist in der Manzschen k. u. k. Hof-Verlagsbuchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20, erhältlich.

Personalien.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Moritz Laizner zum Statthaltereirate in Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Direktor des Zentral-Wagendirigierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen Leo Karlinski zum Hofrat ad personam in der fünften Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben dem Leiter des österreichischen Gradmessungsbureaus, Regierungsrate Dr. Robert Schram taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben verliehen:

im Stande des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern: das Kriegskreuz erster Klasse für Zivilverdienste dem mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bekleideten Ersten Sektionschef Dr. Karl Freiherrn von Macchio, dem mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bekleideten Sektionschef Dr. Johann Grafen Forgách von Ghymes und Gács, dem Sektionschef Dr. Markus Grafen von Widenburg und dem mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Generalkonsul erster Klasse Theodor Ippen; das Kriegskreuz zweiter Klasse für Zivilverdienste den Hof- und Ministerialräten Theodor Freiherrn Pirquet von Cesenatico, Emil Ritter Stoffella von Alta Rupe, Dr. Friedrich Probst, Dr. Ottokar Freiherrn Schlechta von Wschehrd, Klemens Freiherrn Erb von Rudtorffer und Dr. Oskar Ritter von Montlong, dem mit dem Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrates bekleideten Sektionsrat Josef Stumpfl, den Sektionsräten Dr. Ivo Subelj, Ernst Freiherrn von der Wense, Maximilian Ritter Riedl von Riedenau, Dr. Kasimir Max, Dr. Ladislaus Gömöry-Laiml von Dedina, Franz Freiherrn von Matscheko, Dr. Friedrich Ritter von Wiesner, Dr. Otto Klob und Dr. Ludwig Felméri de Udvarhely, den Hof- und Ministerialsekretären Dr. Rudolf Freiherrn Hilleprand von Prandau, Maximilian Ritter von Glommer, Dr. Julius Freiherrn Malcolmes von Reichenegg, Dr. Desiderius Bethlen-Matthasovszky von Matyasovce, Franz Grafen Kinský zu Wchynic und Tettau, Dr. Peter Freiherrn Dóczy von Németkeresztúr, Dr. Rudolf Edlen von Czech und Árpád Freiherrn von Eperjesy von Szászváros und Tóti, dem Ministerialsekretär des Finanzministeriums Anton Hruban, den Hof- und Ministerialvizesekretären Dr. Eduard Freiherrn Klezl von Norberg, Friedrich Freiherrn von Schlosser und Dr. Adolf Dussek, den publizistischen Mitarbeitern Regierungsrat Jakob Edlen von Winternitz, Regierungsrat Max Schandera, Dr. Bernhard Fuchs, Eduard Klam, Artur Halenta und Bertold Molden, dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Vorstand des Rechnungsdepartements Viktor Göbl, dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Zahlmeister Ferdinand Graf, den Oberrechnungsräten Philipp Czernowicky und Wilhelm Ritter Schoen von Perlashof, den Rechnungsräten Josef Lehnert und Stephan von Prónay de Tóth Próna et Blatnicza, dem Kassedjunkten Josef Huber.

Umtausch der 4½prozentigen ungarischen Staatskassenscheine. Am 1. Oktober d. J. gelangen die im Jahre 1913 emittierten 250 Millionen Kronen 4½prozentigen ungarischen Staatskassenscheine zur Einlösung. Um den Besitzern dieser Scheine den Umtausch in neue Kassenscheine an Stelle der Einlösung in barem zu ermöglichen, hat der ungarische Finanzminister mit dem unter Leitung der Ungarischen Kreditbank stehenden Konsortium für ungarische Staatsanlehen eine Vereinbarung getroffen, welche diesen Umtausch in dreijährige 5½prozentige ungarische Staatskassenscheine freistellt. Der Umtausch findet vom 7. d. M. bis einschließlich Donnerstag den 14. d. M. statt. Die neuen 5½prozentigen Staatskassenscheine werden beim Umtausch mit 97·40 berechnet. Die Verzinsung der neuen Titres stellt sich auf mehr als 6½ Prozent.

MORITZ PERLES, WIEN, I., Sellergasse 4
k. u. k. Hofbuchhandlung (nächst dem Graben)

Neuerscheinungen:

Fürst von Bülow: Deutsche Politik
Gebunden K 10.50

Gustavus Myers. Geschichte der großen amerikanischen Vermögen
2 Bände — Gebunden K 27.—

Bestellungen erbittet
MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung
WIEN, I., Seilergasse 4

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 28. September 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 39.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende September abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Vierteljahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes", infolge der enorm gestiegenen Herstellungskosten jetzt K 6.25, ohne Erkenntnisse K 3.—, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Das Schuldproblem und die Bedeutung des § 15 („Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit") im Gefällsstrafgesetze vom 11. Juli 1835 (P.-G.-S. Bd. 63). Von August Kronegger.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Krankenkassen sind den Spitälern nach Ablauf der 20wöchentlichen Unterstützungsdauer nur dann ersatzpflichtig, wenn im Kassenstatute eine das gesetzliche Mindestmaß der Unterstützungsdauer überschreitende Verpflichtung gegenüber den Spitälern ausdrücklich festgesetzt ist.

Literatur.

Personalien.

Das Schuldproblem und die Bedeutung des § 15 („Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit") im Gefällsstrafgesetze vom 11. Juli 1835 (P.-G.-S. Bd. 63).

Von August Kronegger.

Die Materialien eines Gesetzes sind häufig geeignet, den Gesetzeswillen zu erklären, sie sind ein oft brauchbares Mittel authentischer Interpretation. Allein unrichtig wäre es, den Inhalt jener höher zu stellen als den Gesetzesimperativ. Wie so häufig, werden wir auch hier sehen, daß der Verfasser des Gesetzes in dieses nicht alles übertrug, was er dachte und wollte oder wenigstens nicht in einer Form, die seiner gedanklichen Anschauung kongruent war.

Die Motive zum Gefällsstrafgesetze sind in den Allerunterläufigsten Vorträgen des Vizepräsidenten der allgemeinen Hofkammer vom 29. März 1835, Z. 1944 P.-P., und vom 14. Mai 1835, Z. 3093 P.-P. wiedergegeben. In diesen[1] lesen wir (XII), daß „der Rechtsgrundsatz derselbe sei, auf welchen die Strafgesetzgebung überhaupt begründet ist". Zu jener Zeit war das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 in Kraft. Dieses Gesetz, gleich wie sein Nachfolger, nach seinem Kundmachungspatente eine redigierte Ausgabe des materiellen Teiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803, das kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852, hat als einen seiner obersten Prinzipien den Satz nulla poena sine culpa in sich aufgenommen. Es entsprach diese Ansicht auch durchwegs der aus dem 18. Jahrhundert übernommenen stark naturrechtlich-philosophisch gefärbten Doktrin. Es ist daher treffend, wenn jene Vorträge (XIII) weiterfuhren: „Grundbedingungen eines gerechten Strafgesetzes sind . . . B, daß die Person, welche mit einer Strafe belegt wird, einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig sei." Es wird im Gegensatz zur Tat (A) auf den Täter hingewiesen. Man sollte also meinen, daß gerade diese „Schuld" der Träger des Unwerturteiles seitens des Gesetzgebers über die Tat ist. Das Gefällsstrafgesetz bestraft auch nicht die Tat, sondern „Schuldige" — das sind (§ 102) Täter, Urheber, Mitschuldige — und „Teilnehmer". In den Erläuterungen ad B heißt es weiter: „Nur derjenige, dem ein Verschulden an einer als Gefällsübertretung strafbaren Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, kann einer Strafe unterworfen werden. Denn, wer frei von jedem Verschulden an einer Gefällsübertretung ist, bedroht die Zwecke der Gefällsvorschriften nicht mit einer Gefahr, welche eine Bestrafung notwendig machte und in rechtlicher Beziehung begründen könnte."[1] Daraus folge: „1. zur Strafe kann jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung, die das Gesetz für eine Gefällsübertretung erklärt, nicht gezogen werden, wenn er bei der Verübung der Handlung oder Unterlassung in einem Zustande sich befand, in welchem ihm eine Schuld nicht zugerechnet werden kann." Es folgen nun die im § 15 dargestellten Strafausschließungsgründe — Vernunftmangel, Sinnesverwirrung, Zwang, strafrechtliche Altersgrenze. — Es sei schon hier bemerkt, daß aus dem vorgesetzten Worte „insbesonders" auf eine taxative Aufzählung jener Gründe hier allerdings nicht geschlossen werden kann (XV). Der Leser wird schon da die einschränkende Interpretation des im Eingange dieser Abhandlung betonten, mit dem allgemeinen Strafrechte adaequaten Vorgehens der Kompilatoren in der Schuldfrage wahrnehmen. Sehen wir uns weiter um (XV): „Das Verschulden eines Täters, der die Übertretung im zurechnungsfähigen Zustande verübte, ist durch die Tat selbst dargetan."[2] Selbst wenn man in der „Tat" mehr als die Handlung oder Unterlassung, nämlich auch den Erfolg und die Beziehung zum Täter annimmt,[3] könnte man schon hier meinen, ein objektiver Tatbestand genüge zum Schuldspruche des Gefällsübertreters, zumal wenn man die Tatsache und die Art der Konstruktion im Anschlusse an die Strafausschließungsgründe in Erwägung zieht. Auch die folgende Stelle spricht für jene Meinung (XVII). „4. In Absicht auf die Personen, welche zur Übertretung

[1] Ich entnehme dieselben aus der Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes von Alois Jahn, Manz 1905. Die folgenden römischen Ziffern verweisen auf die Seiten dieser Ausgabe.

[1] Die Motive haben offenbar die Spezialprävention (siehe auch XII und XXI) im Auge, die Generalprävention tritt ihr gegenüber zurück.

[2] Die Sperrdrucke sind hier und später nicht immer authentisch; sie sollen den Leser auf das Wesentliche aufmerksam machen.

[3] Dies tut O. Liebmann „Über den individuellen Beweis für die Freiheit des Willens" 1866.

in einer entfernteren Beziehung, als der Täter stehen" (so Urheber, Mitschuldige und Teilnehmer) „stellt sich die Schuld nicht unmittelbar durch die Tat selbst dar." Andererseits verfallen die Motive auf XXI, wo von der Strafzumessung gesprochen wird, mit sich selbst in Widerspruch. Da heißt es: „Je geringer die Schuld . . . , desto mäßiger und geringer ist die Strafe zu bestimmen, umgekehrt ist dieselbe bei den entgegengesetzten Verhältnissen zu steigern." Wie soll der Gefällsrichter auf Grund des objektiven Tatbestandes den Schuldgrad ermessen? „Die Strafe soll in jedem einzelnen Falle mit dem Nachteile, zu dessen Abwendung dieselbe bestimmt ist, im Ebenmaße stehen, also insbesondere . . .

b) mit der Größe der Schuld . . . des Beschuldigten" (loco cod.). Auf LXII ff. wird im zweiten Vortrage (formeller Teil) die Überweisung der „Übertreter" besprochen. Daß unter diesen auch der „Täter" gemeint sein muß, ist klar, ergibt sich u. a. aus §§ 1, 92, Z. 1, G.-St.: „Zur Überweisung der Übertreter wird erfordert, daß gegen den Beschuldigten" das sind: Täter, Urheber, Mitschuldige und Teilnehmer „nicht nur die Übertretung, sondern auch die Bedingungen der Zurechnung erwiesen sei". Da nach §§ 17 und 770 das Bestehen der Strafausschließungsgründe des § 15 nicht vermutet[1] wird, sondern dieselben vom Beschuldigten geltend gemacht werden müssen, liegt es nahe, die „Zurechnung" mit der Zurechnung der Schuld, mit der Imputationsfrage zu identifizieren.

Wir haben nun gesehen, daß nach den Motiven des Gesetzes manches dafür spricht, daß in Übereinstimmung mit der strafrechtlichen Doktrin nur das schuldhaft pflichtwidrige Verhalten des Täters mit Strafe bedroht werden sollte, daß aber auch Gründe für einen sogenannten objektiven Tatbestand, nicht Rücksicht nehmend auf das dem Innern des Täters entspringende Tun oder Unterlassen, gegeben sind. Besehen wir uns nun die gesetzlichen Bestimmungen selbst, und zwar vorerst die Art der Tatbestände. Wir finden da Tatbestände, wo der dolus, wo die Fahrlässigkeit konstituierendes Merkmal bilden, wir nehmen aber auch Tatbestände wahr, wo weder von dolus noch Fahrlässigkeit gesprochen wird. Diese bilden die überwiegende Mehrzahl.[2]

Das Gefällsstrafgesetz ahndet pflichtwidriges Verhalten gegen die Gesetze und Vorschriften der indirekten Abgaben (§ 1). Die Gesetzesimperative sind daher auf einen meistens kleineren Kreis von Rechtsunterworfenen beschränkt, als dies im allgemeinen Strafgesetze der Fall ist. Wenn auch die ihnen zugrunde liegenden Normen nicht so sehr der Ethik entspringen, wie in dem letzteren Gesetze, so muß doch hervorgehoben werden, daß gerade die indirekten Steuern infolge langjähriger Übung einem großen Teile der Bevölkerung, namentlich jenem, den diese Normen tangieren, zum Rechtsbewußtsein geworden sind. Der mit Angelegenheiten, die jene Abgabegesetze regeln, nichts zu tun hat, kann fast sicher sein, daß er mit den Gefällsstrafsatzungen nie in Konflikt kommen kann. Jeder Durchschnittsmensch — und von diesem hat jede Rechtsanwendung auszugehen — weiß z. B., daß er die Zollinie nicht mit zollpflichtigen Waren überschreiten darf, daß ihm nicht ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung Branntwein zu brennen erlaubt ist und anderes mehr. Da sich, wie erwähnt, die Normen nur an einen beschränkten Personenkreis wenden, sind die zu diesem Kreise gehörigen Subjekte schon wegen ihres Berufes und ihrer Beschäftigung verbunden, sich den Inhalt der speziellen Gesetze eigen zu machen. Wenn derlei Personen es daher nur für möglich erachten, daß sie durch ihr Verhalten die Norm übertreten könnten, obwohl sie zu gehöriger Aufmerksamkeit verpflichtet sind, daher sich um den Inhalt der Norm bekümmern sollen, liegt mindestens Verschulden vor. Aber auch der, der außer jenem Kreise steht, hat, wenn er sich mit Angelegenheiten jener Gefälle befaßt, die Pflicht, sich den Inhalt der Gesetze anzueignen oder sich an erfahrene Personen mit entsprechenden Fragen zu wenden. In der weitaus größten Zahl der Tatbestände unseres Gefällsstrafrechtes findet sich die Norm nicht in diesem Gesetze, sondern in den Gesetzen, betreffend die indirekten Abgaben. Der Übertreter braucht daher das Strafgesetz nicht zu kennen, sondern nur die Norm. Diese schreibt ihm sein Verhalten vor. Aus der nicht pflichtgemäßen, aber möglichen Erkenntnis der Norm seitens des Pflichtigen ist auf dessen Verschulden im wahren Sinne zu schließen. Die Kenntnis der Norm und das trotz dieser Erkenntnis pflichtwidrige (normwidrige) Verhalten der Steuerpflichtigen oder dritter dem Gesetze verantwortlicher Personen begründet die höchsten Schuldgrade des Strafgesetzes: die Absicht und die Wissentlichkeit, welche beide der Schuldgattung des dolus, des bösen Vorsatzes, wie § 14 unklar sagt, angehören. Verhalten, die zwar keine Auflehnung gegen die Norm beinhalten, die aber nach der Sachlage nicht normwidrig hätten sein sollen und normgemäß hätten sein können, begründen fahrlässige Verfehlungen gegen das Strafgesetz in den verschiedensten Nuancen, deren unterste Stufe das „ultra posse nemo tenetur" beinhaltet. Das Gefällsstrafgesetz kennt offenbar drei Schuldarten: die Absicht, die Wissentlichkeit und die Fahrlässigkeit; dies geht deutlich aus der Aufzählung im § 774 hervor. Eine nähere Erklärung der ersten Schuldart gibt das Gesetz nicht. Es begnügt sich im § 14 lediglich damit, anzuordnen, daß „der Abgang eines bösen Vorsatzes nicht von der gesetzmäßigen Strafe befreit. Die Fälle, in denen ein auf die Übertretung gerichteter Vorsatz als eine Bedingung der Bestrafung anzusehen ist, bezeichnet das Gesetz ausdrücklich." Welche Schuldarten im Gesetze sich vorfinden, wird hier nicht gesagt. Nur bezüglich der Wissentlichkeit umschreibt das Gesetz in den §§ 21 und 26 die subjektive Richtung des Übeltäters. Die Fahrlässigkeit wird mit diesem Worte oder sinnähnlichen Begriffen gekennzeichnet. Nach § 21, lit. a, wird alternativ verlangt, daß der Urheber von der Übertretung, zu welcher er bestimmte und von dem Umstande, daß eine Handlung mit derselben in dem die Urheberschaft nach dem Gesetze begründenden Zusammenhange Wissenschaft hatte oder daß fahrlässiges[1] Verhalten vorliege. Analoge Bestimmungen trifft der § 26 hinsichtlich der Mitschuldigen und Teilnehmer. Eine Definition der Absicht, der Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit gibt das Gesetz nicht. Es wäre auch schwierig gewesen, eine solche damals zu finden. Auch ist fraglich, ob Definitionen und doktrinelle Auseinandersetzungen in Gesetzen von Vorteil sind (lex imperet non disputet). Sicher ist es aber, daß einzelne Tatbestände des Gefällsstrafgesetzes auf die Willensrichtung des Gesetzesübertreters Rücksicht nahmen. Aber diese Fälle sind Ausnahmen von der Regel. Sie auf den Täter im allgemeinen zu übertragen, ist unzulässig, da ein solcher Vorgang, wie gleich gezeigt werden soll, dem im Gesetze dargelegten Willen des Gesetzgebers direkt widerstreiten würde. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Schuldgrade im Gebiete des Gefällsstrafrechtes auch dort, wo eine bestimmte Schuld vom Gesetzgeber nicht erfordert wird, ohne Relevanz seien. Ihre Bedeutung zeigt sich vielmehr im u. a. Gebiete der Strafzumessung — Erschwerungs- und Milderungsumstände. — Es entspricht unserem Rechtsgefühle, die Strafe nach der Höhe der Pflichtwidrigkeit des Übertreters zu bemessen. Hätten wir im Gefällsstrafgesetze absolute Strafen, würde ein solcher Erhebungsmangel nicht in die Wagschale fallen. Das Gefällsstrafgesetz enthält zum größten Teile relativ bestimmte Strafsätze (Strafhöhe nach einem maximum und minimum begrenzt, innerhalb derselben freies richterliches Ermessen, aber nicht freies Ermessen). Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn die Untersuchungsbehörden den subjektiven Tatbeständen größere Sorgfalt zuwenden würden. Es wäre dies nicht contra, sondern höchstens praeter legem. Bisher wird die Schuldfrage äußerst stiefmütterlich behandelt, obwohl ihre Beurteilung von gleichem Werte ist, wie die Tat i. e. S.

Die verschiedenen Ausdrücke im Gefällsstrafgesetze, wie Schuldiger, Beschuldigter, Zurechnung, zuzurechnende Schuld rufen förmlich nach einer Generalisierung der Verschuldungsfrage auf jeden Täter. Auch zahlreiche Gesetzesstellen[2] sprechen für die Notwendigkeit einer Schuld zur Vervollständigung des Tatbestandes. Allein de lege lata wird man auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichten müssen. Der § 774 läßt diesen Willen des Gesetzes ganz unzweideutig erkennen. Die Aufschrift über diese Gesetzesstelle lautet: Erweisung der bösen

[1] Wie auch nach allgemeinem Strafgesetz.

[2] Wenn daher von Edlauer in seinem Kommentar, I. Bd. 1843, S. 53, einzelne Fälle der culpa auf den Täter überhaupt generalisieren will, spricht schon dieser Umstand gegen eine derartige Auslegung. Übrigens sprechen allgemeine Prinzipien gegen eine extensive Auslegung spezieller Bestimmungen in den Strafnormen.

[1] Aus dem „offenbar" im § 21, lit. b, und 26, lit. b, ergibt sich, daß es sich hier um eine schwerere Form der culpa handeln müsse. Daß das Gesetz Grade dieser Schuldart kennt, geht auch aus dem zitierten § 774, Z 3 und 4 hervor.

[2] So §§ 585, 588, 589, 569, Z. 6, 585, 588, 597, 598, 602, Z. 3, 627, 635, 644, 646, 647, 727, 755, 758, 772, 800 u. a. m.

Absicht oder einer Fahrlässigkeit. Aus dem Gegensatze der und einer kann nicht zweifelhaft sein, daß die Fahrlässigkeit nicht immer ein Tatbestandsmerkmal bildet. Es bestätigt sich diese Ansicht aber durch seinen Inhalt und Wortlaut:

„§ 774. Bei Gefällsübertretungen, für welche das Gesetz

1. die auf die Übertretung gerichtete Absicht oder
2. die Kenntnis von der die Zurechnung begründenden Beschaffenheit der Handlung und Unterlassung oder
3. die Unterlassung der gehörigen Aufmerksamkeit oder
4. überhaupt eine Fahrlässigkeit

als eine Bedingung der Zurechnung erklärt, ist . . . ." Es muß also angenommen werden, daß bezüglich des Täters — so paradox es klingen mag — die Schuldfrage ohne Relevanz für die Frage der Strafbarkeit ist, falls das Gesetz der Schuld im Tatbestande keine Erwähnung tut. Aber es gibt doch ein Verhältnis, das mit dem Schuldproblem gar nichts zu tun hat, und nur den äußeren Konnex zwischen Person und Verhalten herstellt; es ist das Kausalitätsprinzip. Aus ihm ergibt sich, daß eine Handlung oder Unterlassung, die auf schuldlosem Zufall beruht, keine Gefällsübertretung begründen kann. Ebenso endet die culpa beim ultra posse. Ein darauf beruhendes Verhalten ist schuldfrei und kann natürlich eine Gefällsübertretung nicht begründen.

Ich wende mich nun der zweiten Frage zu:

Der § 15 G.-St.-G. zählt vier Strafausschließungsgründe auf: der § 2 des Strafgesetzes vom Jahre 1803 deren sieben. Unter den Strafausschließungsgründen des Gefällsstrafgesetzes befindet sich nicht der Irrtum, den das eben erwähnte allgemeine Strafgesetz sub f, „wenn ein solcher Irrtum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ," aufnahm.

Die Folge dieser Verschiedenheit hat zu theoretischen und auch praktischen Problemen geführt, die m. W. ihre Lösung bisher nicht gefunden haben.[1]

Tatsache ist, daß der Irrtum, das ist der sogenannte Tatirrtum, im Gefällsstrafgesetze nicht als Strafausschließungsgrund verzeichnet ist. Andererseits sagt der § 477, der den Strafaufhebungsgrund wegen tätiger Reue behandelt: „Wenn ein Täter oder Mitschuldiger einer Gefällsübertretung, der wegen einer verwandten Gefällsübertretung noch nicht gestraft worden ist und den jemand anderer durch Gewalt, Drohung oder arglistige Erregung oder Benützung eines Irrtums zur Vollbringung der Übertretung oder zur Mitwirkung bei derselben unter Umständen, welche die Zurechnung der Übertretung nicht gänzlich ausschließen, bestimmt hat . . ."

Man wird sich berechtigt fragen: Ja, kann der Irrtum die Zurechnung gänzlich ausschließen? Wenn ja, dann muß der Irrtum auch ein Strafausschließungsgrund sein. Wenn nein, welche Bedeutung hat dann diese Gesetzesstelle.

Zuvörderst könnte man glauben, der Gesetzgeber habe vergessen, den Irrtum als Strafausschließungsgrund anzuführen, zumal er in den Motiven vor Aufzählung jener vier Gründe diesen ein „insbesondere" vorgesetzt hat. Dies würde aber irrelevant sein. Die Textierung des Gesetzes läßt nur auf eine taxative Aufzählung schließen. Es handelt sich um exzeptionelle Bestimmungen, die eine erweiternde Auslegung, insbesondere auch keine Rechtsanalogie zulassen. Also mit solchen Argumenten und Vermutungen der Gesetzgeber habe nur den Zwang im § 477 gemeint (vgl. Eglauer a. a. O.) u. a. m. kommt man nicht weit.

Wenn wir die beiden Gesetze, das allgemeine Strafgesetz vom Jahre 1803 und das Gefällsstrafgesetz in den hier belangreichen Stellen vergleichen, so finden wir eine gewisse Ähnlichkeit und doch eine himmelhohe Verschiedenheit. Wir wollen daher beide Gesetze auf ihre Ähnlichkeit prüfen und die Beziehungen, worin sie sich unterscheiden, feststellen.

Der § 1 des allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1803 erklärt, wenn böser Vorsatz zur Last falle, und unter der Marginalrubrik „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen" führt er im § 2 unter anderem auch den Irrtum sub f an.

Auch der § 14 G.-St.-G. spricht vom bösen Vorsatz und führt im § 15 die Gründe, die die Zurechnung ausschließen, an. Insoferne liegt also eine Ähnlichkeit vor.

Besehen wir uns jedoch die Sache weiter (inhaltlich), so erkennen wir die Unterschiede; der § 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches spricht von Verbrechen, zu deren Tatbestand der Vorsatz ein konstitutives Deliktmerkmal bildet. Der Gesetzgeber mußte daher[1] im § 2 alle jene Gründe aufzählen, die den bösen Vorsatz ausschließen, darunter selbstverständlich denjenigen, der sozusagen das Gegenteil des Vorsatzes bildet; denn Vorsatz ist die Vorstellung der Möglichkeit des rechtswidrigen Erfolges, Irrtum dagegen das Fehlen jener Vorstellung.

Von ganz anderen Gesichtspunkten geht das Gefällsstrafgesetz aus. Es will nach der Aufschrift über § 13 nur die Bedingungen der Zurechnung im allgemeinen normieren, nicht des vorsätzlichen Gefällsdeliktes. Hätte der Gesetzgeber das letztere gewollt, so wäre vor allem der § 13 ganz überflüssig gewesen, denn der vorsätzlich, also im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns oder Unterlassens handelt, kann doch unmöglich einwenden, es sei ihm die Norm, deren Kenntnis eben Voraussetzung der Auflehnung gegen sie ist, unbekannt gewesen. Der § 14 sagt weiters nicht, daß jedes Gefällsdelikt ein vorsätzliches sein müsse. Es normiert das Gegenteil. Daher kann aber auch der Eingang des § 15 „Gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen können als Gefällsübertretungen nicht zugerechnet werden," nicht so verstanden werden, als hätte der Gesetzgeber darunter dolose Gefällsübertretungen gemeint. Er hat offenbar alle Gefällsübertretungen, die dolosen, kulposen und subjektiv farblosen gemeint. Da der Irrtum die culpa nicht ausschließt,[2] war kein Grund vorhanden, den Irrtum im § 15 G.-St.-G. als Strafausschließungsgrund namhaft zu machen, wie es im § 2 f des allgemeinen Strafgesetzes allerdings eine Notwendigkeit war. Daß dem so ist, zeigt auch der Punkt 2 des § 2 G.-St.-G., der von einer „ohne sein Verschulden, daher auch nicht durch seine Fahrlässigkeit entstandenen vollen Berauschung spricht. Eine verschuldete Berauschung kann auch nach allgemeinem Strafrechte ein schuldhaftes Verhalten nach sich ziehen und Fahrlässigkeit begründen. Hätte der Gesetzgeber daher den Ausschluß der Fahrlässigkeit nicht berücksichtigen wollen, so wäre auch hier eine kulpose Gefällsübertretung möglich. Im Falle des Ausschlusses der bösen Absicht hätte es nicht der Betonung der nicht fahrlässig herbeigeführten Berauschung bedurft. Es hätte der Hinweis auf die Absicht genügt[3].

Diese Frage zu erörtern schien mir nötig, weil mir selbst langjährige, erfahrene Praktiker keine richtige Antwort auf meine Frage geben konnten, und, wie gezeigt, auch die wissenschaftlichen Untersuchungen hier ganz versagten. Das Problem ist aber nicht nur für Verwaltungsbeamte von Wichtigkeit, sondern auch für Richter, die als Prüfungskommissäre bei den Gefällsobergerichtsprüfungen fungieren und den Sitzungen der Gefällsgerichte als Mitglieder dieser Gerichte zugezogen werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Krankenkassen sind den Spitälern nach Ablauf der 20wöchentlichen Unterstützungsdauer nur dann ersatzpflichtig, wenn im Kassenstatute eine das gesetzliche Mindestmaß der Unterstützungsdauer überschreitende Verpflichtung gegenüber den Spitälern ausdrücklich festgesetzt ist.

Die k. k. Statthalterei in G. hat über den von der Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung in G. gegen die Bezirkskrankenkasse I in G. erhobenen Anspruch ddo. 28. März 1914, Zahl 14.994/13, auf Ersatz der vierwöchentlichen Spitalskosten per 63 K anläßlich der Verpflegung des Hausdieners Josef K. in der Zeit vom 10. November bis 14. Dezember 1913 im Grunde des § 66 des

---

[1] Vgl: die sehr scharfsinnigen, aber trotzdem selbstverständlich ergebnislosen Erörterungen Eglauers a. a. O. S. 61 ff. Der Kommentar v. Baumgarten berührt die Frage nicht. Blonski z. § 14: „Ob jedoch die Gründe, welche nach § 2 allg. Strafgesetz den bösen Vorsatz ausschließen, auch nach dem G.-St.-G. dieselbe Wirkung haben, ist fraglich." Auch Eglauer behandelt im Artikel Gefällsstrafrecht des österreichischen Staatswörterbuches diese Frage nicht.

[1] Der § 2 beginnt auch mit diesem Worte „daher".

[2] Ausgenommen im Falle, wo das Subjekt unmöglich sich Richtiges (Pflichtgemäßes) vorstellen konnte.

[3] § 2, lit. c, allg. St.-G., „in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung."

Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit Entscheidung vom 25. August 1914, Z. 5, 2919/7, erkannt:

Die Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung wird mit ihrem Anspruch abgewiesen, weil Josef K., welcher infolge seiner Beschäftigung bei der städt. Mühle in G. als Hausbesorger, Einkassierer und Bote allerdings der Krankenversicherungspflicht unterlag und daher mangels einer anderweitigen Versicherung gemäß § 3, Z. 1 K.-V.-G., die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankenkasse I erlangte, nach dem Gutachten des Statthalterei-Sanitäts-Departements durch volle 20 Wochen vor der gegenständlichen Spitalsaufnahme ununterbrochen krank gewesen ist und die gesetzliche 20wöchentliche Unterstützungsdauer sohin zur Zeit seines in Rede stehenden Spitalseintrittes bereits abgelaufen war, und die Krankenkasse eine über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Verpflichtung den öffentlichen Krankenhäusern gegenüber nicht übernommen hat.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. November 1914, Z. 6118 V, dem von der Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse aus deren Gründen keine Folge gegeben. M. — G.

Literatur.

Die Grundlage der Habsburger-Monarchie. Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich von Dr. Arnold Winkler, Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg in der Schweiz. Leipzig und Wien 1915, Verlag von Edmund Schmid. 68 S.

Die vorliegende Arbeit, die bereits vor Ausbruch des Weltkrieges zum größten Teil abgeschlossen war, wollte der Herr Verfasser ursprünglich aus naheliegenden Gründen erst in einem späteren Zeitpunkte veröffentlichen. Dies früher zu tun, wurde er durch zwei Schriften, die während des Krieges erschienen und sich „wie Gegenpole zueinander mit ihren Meinungen verhalten", veranlaßt, nämlich durch Dr. E. Ritter v. Jägers „Zum Monarchismus der österreichischen Reichsverfassung", Wien 1915 (Verlag Moritz Perles), und Dr. K. v. Winterstettens „Berlin—Bagdad, Neue Ziele mitteleuropäischer Politik" (8. Auflage), München 1914.

Ich behalte mir vor, diese hochinteressante Schrift eines Historikers in einem späteren Zeitpunkte näher zu besprechen. —gg—

Verzeichnis der Advokaten und k. k. Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österr.-ung. Monarchie 1916. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. XXXIII. Jahrgang. (Nach dem Stande von Mitte März 1916.) Wien 1916. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Interessenten seien auf dieses in der bisher üblichen Form herausgegebene Verzeichnis aufmerksam gemacht. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Albert Grafen Nemes von Hidvég zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich württembergischen Hofe sowie an den großherzoglichen Höfen von Baden und Hessen ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzminister Dr. Karl Ritter von Leth in Anerkennung besonderer Verdienste um das Rote Kreuz taxfrei den Verdienstern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberlandesgerichtsrate des Oberlandesgerichtes in Wien Eduard Kurzweil zum Rate des Verwaltungsgerichtshofes extra statum ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Triest Regierungsrate Dr. Anton Mahkovec den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Prag Anton Maťánek anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleioberoffizial Anton Ladislaus Pawlowski in Nowy-Sacz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Kanzleidirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Kellereiinspektoren Franz Oppenauer in Wien und Arnold Becke in Bozen das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Přibram Statthaltereirate Emanuel Wirth anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben verliehen:

im Stande des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern: das Kriegskreuz zweiter Klasse für Zivilverdienste dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hilfsämterdirektor Karl Klein, dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Chef der Expeditionen der politischen Sektion Theodor Gröschl, dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hilfsämterdirektor i. R. August Edlen von Froon, den Hilfsämterdirektoren Maximilian Weingartner Edlen von Münzberg, Rudolf Steiner Edlen von Lehnburg, Vinzenz Göbl, Josef Mulacz und Karl Nedopil, den Hilfsämterdirektions-Adjunkten Eduard Buresch, kaiserlichen Rat Leopold Nedopil, Karl Albert Bikkessy von Vámos-Attya, Franz Mayer von Hohenwill und Dr. Franz Anderle, dem Hof- und Kabinettskurier erster Klasse Benno Rettich Edlen von Wildenhorst, sowie dem Faktor der Typendruckerei Josef Obermayer; das Kriegskreuz dritter Klasse für Zivilverdienste dem Hof- und Ministerialkonzipisten Josef Eckhardt von Eckhardsburg, den Rechnungsrevidenten Othmar Luža und Paul Lalics, den Hof- und Ministerialoberoffizialen Felix von Dreger, Friedrich von Scheidlin, Rudolf Möschl, Georg Edmund Pauk, Feodor Weingart, Friedrich Gortan Edlen von Greifenstein, Johann Titel, Michael Szilághi, Tibor Aknai von Vizakna, Eduard Seidl, Johann Zagler und Artur Mayr, den Hof- und Ministerialoffizialen Edmund Hauser, Friedrich Bodo, Rudolf Bailović, Kleophas Milde, Ernst Storch, Arpád Lederer und Karl Michael Scholtes, dem Kanzleihilfsbeamten Eugen Billiesich, den Kanzlisten Johann Zejda, Josef Schmautz, Emanuel Riedl, Karl Hollrieder, Franz Schöber und Adolf Kallischek, dem Faktorsubstituten der Typendruckerei Heinrich Pihl, dem Hausinspektor Heinrich Petermann und der Kanzleigehilfin Hildegarde Bergmann; das Kriegskreuz vierter Klasse für Zivilverdienste dem Werkführer der Typendruckerei Adalbert Rustwurm, den Druckern der Typendruckerei Konrad Eisenbach, Nikolaus Bappert, August Schrom und Josef Fischl, den Türhütern Moritz Cerny und Wenzel Hronek, den Amtsdienern Josef Helbl, Franz Schöber, Artur Sparhakel und Rudolf Wawra, den Türhütern Anton Wipler und Josef Liedlgruber, den Amtsdienern Karl Tischler, Johann Savnik, Anton Gradišnik, Johann Altziebler, Ludwig Bubik, Johann Csaszló, Michael Kantner, Ernst Horváth, Anton Förster und Johann Krutsch, dem Portier Johann Gerstbauer, den Amtsdienern Martin Hofstätter, Josef Eichberger, Josef Ranger, Leopold Fauland, Anton Krasser, Ferdinand Grüner, Michael Hanna, Alois Barfuß, Emil Linke, Johann Wundsam, Johann Augustin, Josef Gilsdorf und Josef Toporiš, dem Aushilfsdiener Johann Binder, dem Amtsdiener Julian Leichtfried, den Dienern des Abgeordnetenhauses des Reichsrates Franz Stoiber, Johann Freythofmayer und Johann Liepold sowie den Türhütern i. R. Josef Zejda, Josef Wallenta und Johann Kristof;

im Stande des Haus-, Hof- und Staatsarchivs das Kriegskreuz zweiter Klasse für Zivilverdienste dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrat Dr. Hans Schlitter sowie den Sektionsräten Dr. Wenzeslaus Kratochvil, Dr. Tankred Stokka und Dr. Artur Goldmann; das Kriegskreuz dritter Klasse für Zivilverdienste dem Archivskonzipisten Dr. Johann Börnle;

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Bruno Slavik zum Statthaltereisekretär in Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Veterinärassistenten Dr. Franz Angleitner und den Tierarzt Dr. Eduard Januschke zu wissenschaftlichen Hilfsarbeitern an der k. k. Tierimpfstoffgewinnungs-Anstalt in Mödling in der zehnten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Finanzwach-Oberkommissär Vinzenz Malvić zum Finanzwach-Inspektor in der achten Rangsklasse ernannt.

MORITZ PERLES, WIEN, I., Seilergasse 4
k. u. k. Hofbuchhandlung (nächst dem Graben)

Neuerscheinungen:

Fürst von Bülow: Deutsche Politik
Gebunden K 10.50

Gustavus Myers: Geschichte der großen amerikanischen Vermögen
2 Bände — Gebunden K 27.—

Bestellungen erbittet
MORITZ PERLES, k. u. k. Hofbuchhandlung
WIEN, I., Seilergasse 4

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 5. Oktober 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 40.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Nachbarrecht und gewerbliche Betriebsanlage. Von Dr. Hans Grohmann, k. k. Bezirkskommissär in Aussig.

Mitteilungen aus der Praxis.

Öffentliche Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. gegen Organe der elektrischen Straßenbahn im Falle der Anhaltung eines Fahrgastes wegen Weigerung, die schuldige Nachzahlung zu leisten oder sich zu legitimieren.

Notizen.

Personalien.

Nachbarrecht und gewerbliche Betriebsanlage.

Von Dr. Hans Grohmann, k. k. Bezirkskommissär in Aussig.

Durch die §§ 11 und 12 der III. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 R.-G.-Bl. Nr. 69), wurde eine, bisher nur in wenigen Details — §§ 422, 340 bis 342 a. b. G.-B. — geregelte Materie behandelt, das Nachbarrecht. Da dieses in das Gewerberecht, Wasser- und Baurecht eingreift, soll es hier kurz erörtert werden.

Ein schrankenloses Privateigentum an Grund und Boden gab es nie und nirgends. Es war stets, teils im Interesse der Gesamtheit, teils in dem der Nachbarn einem wechselnden Maße unentbehrlicher Beschränkungen unterworfen. Die erstgenannte Gruppe solcher Beschränkungen ist „in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles" — § 364 — d. h. in öffentlichrechtlichen Vorschriften enthalten, in den Bau-, Feuerlösch-, Strompolizeiordnungen, dem Berggesetze, Sanitätsgesetze u. a. m. Ein Beispiel: die Uferbesitzer haben nach § 8 R.-W.-G. das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen zu dulden. Hier gibt es kein berechtigtes Subjekt; über die Einhaltung dieser — in vielen Fällen (vergl. die Vorschriften der Bauordnungen über Rauchfänge) zugleich auch das Interesse der Nachbarn schützenden — Normen hat die Verwaltungsbehörde zu wachen.

Die zweite Gruppe von Beschränkungen — die im Interesse der Nachbarn (worunter nicht nur die unmittelbaren Anrainer zu verstehen sind) erlassenen — faßt man als Nachbarrecht[1] zusammen.

Der bisherige Rechtszustand war folgender:

Eigentum ist die Befugnis mit einer Sache nach Willkür zu schalten: § 354. Die Ausübung des Eigentumsrechtes findet jedoch nach § 364 nur insoferne statt, als dadurch kein Eingriff in die Rechte eines Dritten geschieht. Wer innerhalb der rechtlichen Schranken von seinem Rechte Gebrauch macht, wird nach § 1305 nicht schadenersatzpflichtig.

Also: „Eingriffe" waren verboten. Literatur und Rechtsprechung haben sich bemüht, diesen Begriff näher zu bestimmen. Es wurden zwei Arten von Eingriffen unterschieden: die direkten Immissionen, d. h. Eingriffe in das räumliche Herrschaftsgebiet des Eigentümers durch eigene positive Handlungen; z. B. Herstellung eines Kanals und Ableitung von Abwässern auf den Nachbargrund. „Unmittelbare Zuleitung", sagt § 11 Schlußsatz der Novelle, „ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig."

Den Gegensatz bilden die indirekten Immissionen, das sind Einwirkungen in die nachbarliche Sphäre, welche sich lediglich infolge des Wirkens der Naturgesetze auch im Nachbarraume geltend machen. Der heutige § 364, Abs. 2, führt beispielsweise auf: Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung. Bei diesen mittelbaren Einwirkungen habe man nun — das war herrschende Ansicht — zu untersuchen, ob sie das Maß des Gewöhnlichen und Ortsüblichen übersteigen. Halten sich die Einwirkungen innerhalb dieser Grenzen, so muß man sie dulden. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gleich unmittelbaren Eingriffen verboten. Wer sie veranlaßt, handelt rechtswidrig, wird daher schadenersatzpflichtig. Schadenersatz besteht in erster Linie in Zurückversetzung in den vorigen Stand; § 1323. Man ist aber nicht genötigt, den Eintritt eines Schadens abzuwarten, sondern kann die drohende Beschädigung durch Klage auf Unterlassung des Eingriffs rechtzeitig abwenden.[1] Denselben Effekt erreicht man auch mit der Klage auf Anerkennung der Servitutsfreiheit (actio negatoria, § 523, Fall 2).

Dieser Anspruch ist ein Ausfluß des Eigentumsrechtes, daher privatrechtlicher Natur. Dieser privatrechtliche Charakter des Nachbarrechtes und der daraus entspringenden Einwendungen wird — außer von Randa[2] — von allen Schriftstellern anerkannt und steht auch in der reichsdeutschen Wissenschaft[3] fest.

§ 30, Abs. 4 G.-O. bestimmt, daß die Austragung von Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln, welche gegen ein Unternehmen erhoben werden und deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

Solche Einwendungen können entspringen aus einem absoluten (also gegen jedermann wirksamen) Rechte, z. B. die nachbarrechtlichen Ansprüche aus dem Eigentum; oder aus einem relativen d. h. nur gegen eine bestimmte Person wirksamen Rechte; der Nachbar hat z. B. im Kaufvertrage über einen Teil seines Grundes an den nunmehrigen Betriebsanlagenwerber die Bedingung aufgenommen, daß auf diesem Grunde kein lärmendes Gewerbe betrieben werden dürfe.[4]

Einwendung ist Geltendmachung einer Berechtigung, das Verbot einer beabsichtigten Anlage zu fordern. (Vergl. Art. XXXVII E.-G. zur Z.-P.-O.) Ganz richtig ist daher die Rechtsprechung des V.-G.-Hofs, daß die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches in Geld keine Einwendung sei, so daß bei der kommissionellen Verhandlung darüber nicht gesprochen, eine gütliche Beilegung nicht versucht werden müsse.

[1] Literatur: Mages, Über Nachbarrecht (1871); Unger, Zur Lehre vom österreichischen Nachbarrechte (1886) in Grünhuts Zeitschrift Band 13, Seite 715 ff.

[1] E. des obersten Gerichtshofes vom 29. November 1905, Gl.-U.-N.-F. Nr. 3235.

[2] Eigentumsrecht, 2. Aufl., Seite 120 ff.

[3] Siehe Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in v. Holtzendorffs Enzyklopädie I, Seite 235.

[4] Beispiel aus Bischoff, Gewerbliche Betriebsanlage, Seite 58.

Der V.-G.-Hof hat jedoch in konstanter Judikatur den Standpunkt vertreten, Einwendungen wegen befürchteter indirekter Immissionen seien nicht privatrechtlicher Natur, sondern beruhten auf der Bau- und Gewerbeordnung (E. v. 9. Februar 1898, Budw. Nr. 11.402 A); es handle sich hier nicht um Eingriffe in die individuelle Rechtssphäre; auf Fernhaltung solcher Störungenbesitze daher niemand ein subjektives Recht. (E. v. 7. Juni 1905, Budw. Nr. 3621 A). Über solche Einwendungen sei daher nicht zu verhandeln; eine Verweisung auf den Rechtsweg habe nicht stattzufinden.

Diese ganze Argumentation ist nach dem über das Nachbarrecht Gesagten unhaltbar. Es wird dabei verkannt, daß dieselbe Handlung in die Rechtssphäre des benachbarten Grundeigentümers eingreifen, ihn in seinem Privatrechte verletzen und zugleich auch das öffentliche Interesse berühren kann. Der Fall liegt nicht anders, als beim Diebstahle. Der Dieb verletzt den Bestohlenen in seinem Eigentumsrechte, seine Handlung ist aber zugleich auch gerichtet gegen die Lebensbedingungen der rechtlich geordneten Menschengemeinschaft. Zur Wahrung seines Privatrechtes erhebt der Bestohlene die Eigentumsklage, zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit stellt der Staatsanwalt den Strafantrag. Wir finden also in beiden Fällen die Möglichkeit einer doppelten Reaktion.

Der Gesetzgeber, der heute Bestimmungen publici juris gewiß nicht mehr ohne weiters in privatrechtliche Gesetze einstreut, hat durch die Regelung des Nachbarrechtes in der III. Teilnovelle den privatrechtlichen Charakter dieses Normenkomplexes nun auch seinerseits anerkannt. Die heutige Regelung im neueingefügten Absatz 2 des § 364 entspricht dem, was über die bisher herrschende Auffassung gesagt wurde, mit der Modifikation, daß nur die ortsübliche Grundstücksbenützung geschützt ist.

Ergebnis: nachbarrechtliche Einwendungen beruhen auf privatrechtlichen Titeln. Es ist daher bei der kommissionellen Verhandlung ihre gütliche Beilegung zu versuchen, falls eine Einigung nicht zustande kommt, die Einwendung in der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ihre Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die gütliche Einigung hat darin zu bestehen, daß der gefährdete Nachbar seinen Protest gegen die Errichtung der Anlage aufgibt, allenfalls gegen eine Entschädigung in Geld. Dabei wird man sich vor Augen zu halten haben, daß die Entziehung größerer Kapitalbeträge aus dem neugegründeten Unternehmen diesem die ersten Schritte erschwert;[1] daß es nicht ausgeschlossen ist, daß das Unternehmen schon nach kurzer Zeit den Betrieb gänzlich einstellt; endlich, daß es vielleicht in wenigen Jahren technisch möglich sein wird, die schädlichen Wirkungen, die heute mit dem Betriebe notwendig verbunden sind, abzuschwächen. Alles das läßt die Entschädigung durch Zahlung einer Rente volkswirtschaftlich vorteilhafter erscheinen. Der Unternehmer wird überdies durch die Aussicht, die auszuzahlenden Renten erniedrigen zu können, angespornt werden, durch Änderung des Verfahrens u. ä. m. die schädlichen Nebenwirkungen des Betriebes auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Um aber dieses im Interesse der Allgemeinheit erstrebenswerte Ziel zu erreichen, wird man in diesen Vergleich — anders kann man es nicht nennen — die clausula rebus sic stantibus aufzunehmen haben. Ob man den Vergleich in das Protokoll aufnimmt, oder darüber eine eigene Urkunde errichtet, ist Geschmacksache. Selbst durch Aufnahme in die Bewilligungsurkunde werden solche Vereinbarungen nicht aus privatrechtlichen zu öffentlichrechtlichen; entstehen aus denselben später Streitigkeiten, so sind die Gerichte zu ihrer Austragung berufen.[2]

* * *

Der neueingeschaltete § 364 lit. a (§ 12 der III. Teilnovelle) lautet: „Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf den nachbarlichen Grund in einer dieses Maß überschreitenden Weise verursacht, so ist der Grundbesitzer nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde."

[1] Stradal, das Nachbarrecht der Novelle, Jur.-Bl. 1916, Nr. 23 bis 25; Seite 278.

[2] E. des V.-G.-Hofs vom 17. September 1914, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1915, Seite 352.

„Hier handelt es sich," sagt die Begründung zu dieser kaiserlichen Verordnung, „vorzugsweise um einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Grundbesitzes und der Industrie, deren Betriebe in mannigfacher Weise auf ihre örtliche Umgebung einwirken. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß nach behördlicher Genehmigung einer Anlage ein geschädigter Nachbar nicht deren Beseitigung, sondern stets nur den Ersatz des Schadens verlangen kann."

Aus der Verwendung des den Bauordnungen fremden Wortes „Anlage" sowie aus obiger Stelle der Begründung muß man wohl den Schluß ziehen, daß das Gesetz Bauführungen, die nicht auch nach Berggesetz, Wassergesetz oder Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, nicht im Auge hat.[1]

Vergleichen wir ferner die Worte „beeinträchtigt" und „nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß" im § 11 mit den korrespondierenden Ausdrücken des § 12: „Beeinträchtigung" und „dieses Maß", so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß unser Paragraph nur indirekte Einwirkungen regeln will. Daß man bei der Redaktion offenbar an Immissionen beider Art dachte — man vergleiche die allgemeine Fassung der Begründung und des Berichtes der Herrenhaus-Justizkommission sowie den zum Vorbilde gewählten § 26 R.-Gew.-O — ist bedeutungslos angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes.

Also: mittelbare Einwirkungen jeden Grades auf den Nachbargrund sind nach Genehmigung der Anlage rechtlich erlaubt; der Nachbar kann weder Beseitigung der Anlage verlangen, noch — wie nach § 26 R.-Gew.-O. — Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, sondern nur Schadenersatz. Hier geht also das öffentliche Recht dem Privatrechte vor.

Unger[2] sagt über diese Wirkung der Genehmigung: „Wer eine gewerbliche Anlage errichtet, wer eine Fabrik betreibt, hat dies auf eigene Gefahr zu tun, nicht auf die Gefahr der Umgebung. Die Wirkung der Konzession besteht nur darin, daß der Unternehmer berechtigt ist, das Unternehmen zu errichten und zu betreiben, obschon dasselbe mit Eingriffen in die Rechtssphäre der Nachbarn verbunden sein mag. Haben solche Eingriffe . . . stattgefunden, so muß der Unternehmer dafür aufkommen und den verursachten Schaden ersetzen . . . Die Konzession ist kein Freibrief zu unverantwortlicher Schadenszufügung."

Soweit ist das Gesetz halbwegs klar. Recht unklar bleibt die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Anlage durch die Genehmigung gedeckt ist; schon von dem der Genehmigung (der Rechtskraft der Genehmigung?) oder von einem späteren?

Hätte der Gesetzgeber die erste Alternative gewollt, so hätte er wohl die Präklusion der privatrechtlichen Einwendungen deutlich ausgesprochen. Was seine Absicht war, kann man aus der oben zitierten Stelle der Begründung entnehmen: es solle der Nachbar nicht Beseitigung der Anlage verlangen können. Grundgedanke ist also: vorhandene Werte sollen nicht vernichtet werden. Denn von „Beseitigung" kann man doch wohl erst dann sprechen, wenn der ursprüngliche Zustand bereits verändert worden, wenn nicht mehr res integra ist. Dazu wird aber auch nicht jede unbedeutende Vorarbeit ausreichen. Es wird Sache der Rechtsprechung sein, von Fall zu Fall auszusprechen, ob noch res integra ist, oder nicht. Bestimmte Regeln darüber lassen sich nicht aufstellen.

Jedenfalls ist das eine Ergebnis sicher: durch Nichterscheinen oder Nichterheben privatrechtlicher Einwendungen bei der etwa stattgefundenen kommissionellen Verhandlung nach dem 3. Hauptstücke der Gewerbeordnung verliert auch der gehörig geladene Anrainer sein Recht nicht.[3] Eine so schwerwiegende Folge müßte im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein, wie dies ja auch bei der einstweiligen Verfügung des Bauverbotes (§ 340 a. b. G.-B., Art. XXXVII E.-G. zur Z.-P.-O.) der Fall ist. Man halte sich nur vor Augen, daß der Hauptzweck der kommissionellen Verhandlung der ist, festzustellen, ob öffentlichrechtliche Bedenken gegen die Anlage sprechen. Einwendungen dieser Art müssen gewiß bei sonstiger Präklusion in der Verhandlung vorgebracht werden. Ebenso liegt die Sache nach den Bauordnungen; es wäre, sagt der Verwaltungsgerichtshof in

[1] So auch Stradal, a. a. O., Seite 266.

[2] a. a. O., Seite 729.

[3] a. M. Stradal a. a. O., Seite 267.

einer neueren Entscheidung,[1] mit dem Zwecke der durch die Bauordnung angeordneten Parteienverhandlung unvereinbar, Einwendungen gegen ein Bauprojekt außerhalb der Verhandlung in jedem Stadium des Verfahrens zuzulassen, vielmehr sei diese Verhandlung zur erschöpfenden Erörterung des Bauprojektes und aller dagegen erhobenen Einwendungen bestimmt; es müssen daher alle (öffentlichrechtlichen) Einwendungen, die nach Abschluß der Bauverhandlung erhoben werden, als präkludiert gelten.

Es ist nur ein Nebenzweck der kommissionellen Verhandlung, dem Unternehmer einen gewissen Überblick über die zu gewärtigenden Widerstände der Nachbarn zu verschaffen, allenfalls diese Widerstände unter behördlicher Mitwirkung zu beseitigen. Ein analoger Fall ist das Adhäsionsverfahren bei privatrechtlichen Ansprüchen im Strafprozesse; hier wie dort findet eine Präklusion des privatrechtlichen Anspruches bei Nichtgeltendmachung derselben im Verfahren nicht statt.

Der Rechtszustand ist somit folgender:

Befürchtet ein Anrainer von einer aufzuführenden Anlage indirekte, das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitende Einwirkungen, so hat er seine privatrechtlichen Einwendungen entweder bei der kommissionellen Verhandlung vorzubringen, oder spätestens bis zu jenem oben bestimmten Momente eine negative Servitutsklage anzubringen. Erfolgt jetzt die Genehmigung der Anlage, so ist diese Genehmigung stillschweigend an die Bedingung geknüpft, daß der Prozeß zugunsten des Unternehmers ausgeht oder diesem eine gütliche Einigung mit dem Nachbar gelingt. Der Unternehmer ist durch die Einwendung oder Klage gewarnt; beginnt er trotz derselben vor Klärung der Sachlage mit dem Baue der Betriebsanlage, so tut er das auf die Gefahr hin, sie nie betreiben zu dürfen. Hier geht also das Privatrecht dem öffentlichen Rechte vor; hier tritt der Verlust des Verbotsrechtes durch Verschweigung nicht ein trotz Genehmigung der Betriebsanlage. Ein solches Erlöschen des Untersagungsrechtes bei Verpflichtung des Unternehmers zur Ersatzleistung in Geld wäre auch nicht mehr Schadenersatz (§ 12 Nov.), sondern Enteignung.

Hat der Nachbar Einwendungen erhoben, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist und deren Austragung auf den Rechtsweg verwiesen wurde, so ist es daher Sache des Unternehmers, sich mit dem Nachbar irgendwie abzufinden, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß derselbe innerhalb der 30jährigen Verjährungsfrist durch eine actio negatoria Einstellung des Betriebes erwirkt.

Hat der mittelbare Immissionen befürchtende Nachbar — ob er nun von der beabsichtigten Unternehmung verständigt wurde oder nicht — obigen Zeitpunkt vorübergehen lassen, so bleibt ihm nur das Recht, Schadenersatz in Geld zu fordern.

Direkte Eingriffe werden auch durch die Genehmigung der Betriebsanlage nicht rechtlich zulässig. Bei ihnen gibt es keinen Verlust des Verbotsrechtes durch Verschweigung. Der Nachbar kann innerhalb der Verjährungsfrist Abstellung der Eingriffe verlangen, geht es nicht anders, selbst die Einstellung des Betriebes. Ob ihm vielleicht bei arglistigem Hinausschieben der Geltendmachung seines Untersagungsrechtes die exceptio doli mit Erfolg entgegengehalten werden kann, läßt sich nur im Einzelfalle entscheiden.

Alles in allem ist durch diese Regelung zwischen den berechtigten Ansprüchen des Grundeigentümers und denen der Industrie ein recht befriedigender Mittelweg gefunden. Die verschiedene Behandlung von direkten Eingriffen und mittelbaren Einwirkungen ist dadurch gerechtfertigt, daß unmittelbare Eingriffe stets auf einem Verschulden des Unternehmers beruhen, der seine Anlage von vornherein so einzurichten hat, daß direkte Eingriffe in fremden Grund vermieden werden.

Mittelbare Einwirkungen gewöhnlichen Grades hat der Nachbar zu dulden; bei übermäßigen Einwirkungen auf das Eigentum der Anrainer ist es Sache des Unternehmers mit den Nachbarn sich gütlich abzufinden. Doch verlieren die Nachbarn ihr Verbotsrecht, wenn sie es nicht rechtzeitig geltend machen; es bleibt ihnen dann nur ein Schadenersatzanspruch.

[1] E. vom 30. Jänner 1914, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1914, Seite 458.

Mitteilungen aus der Praxis.

Öffentliche Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. gegen Organe der elektrischen Straßenbahn im Falle der Anhaltung eines Fahrgastes wegen Weigerung, die schuldige Nachzahlung zu leisten oder sich zu legitimieren.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 5. Februar 1916, Kr II 375/15, die von dem Angeklagten Ottokar W. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Prag vom 18. Oktober 1915, womit er des im § 81 St.-G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Nach den Urteilsfeststellungen fuhr der Angeklagte am 16. April 1915 in Prag in der elektrischen Straßenbahn mit einer 14 Hellerkarte weiter, als ihn diese Karte berechtigte, weshalb er vom Revisor Alois C. aufgefordert wurde, eine zweite Karte zu lösen. Da er weder nachzahlen noch sich legitimieren wollte, erklärte ihm der Revisor, er werde ihn sicherstellen lassen. An der Endstation wurde der Angeklagte vom Revisor C. und vom Schaffner Franz P. nicht aus dem Wagen gelassen, weil sie ihn solange anhalten wollten, bis sie auf der Rückfahrt einen Sicherheitswachmann träfen. Der Angeklagte, der nun auf der vorderen Plattform des zurückfahrenden Wagens zwischen dem Revisor und Schaffner stand, die ihn, ohne ihn zu halten, bloß bewachten, damit er im Wagen bleibe, bis ein Wachmann sichtbar würde, wurde hier vom Revisor neuerlich aufgefordert, die Karte zu bezahlen oder sich auszuweisen. Er verweigerte aber beides, holte plötzlich mit der rechten Hand gegen den Schaffner aus und stieß ihn vorsätzlich, um die Sicherstellung durch einen Wachmann zu vereiteln und seine Flucht zu erleichtern, in die Brustgegend so stark, daß der Schaffner zurücktaumelte, mit einem Fuße auf die Ausgangsstufe fiel und mit der Hüfte an die eiserne Seitentür anstieß. Der Angeklagte flüchtete darauf rasch durch die offene Wagentür nach rückwärts und sprang, als der Wagen schon in Bewegung war, ab. Durch einen herbeikommenden Wachmann wurde er dann sichergestellt.

Gegen den auf Grund dieser Feststellungen ergangenen Schuldspruch wegen Verbrechens nach § 81 St.-G. macht die Nichtigkeitsbeschwerde die Nichtigkeitsgründe der Z. 9a, allenfalls b und Z. 10 des § 281 St.-P.-O. geltend. Der größere Teil der bezüglichen Ausführungen muß unberücksichtigt bleiben, da sie lediglich auf eine im Kassationsverfahren gemäß §§ 258 und 288, Z. 3 St.-P.-O., unzulässige Bekämpfung der freien richterlichen Überzeugung und der Urteilsfeststellungen hinauslaufen. Bei der rechtlichen Überprüfung des Urteiles muß von der Urteilsfeststellung ausgegangen werden, daß der Angeklagte den Schaffner vorsätzlich in die Brust stieß, um dessen Ausübung des Dienstes zu vereiteln, nämlich die Feststellung des Angeklagten durch einen Wachmann vornehmen zu lassen. Beachtlich ist nur die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, der Schaffner und der Revisor seien nicht berechtigt gewesen, die Bewegungsfreiheit des Angeklagten einzuschränken, ihn in Prag so lange herumzuführen, bis zufällig ein Wachmann käme; in keinem Gesetze sei das Recht, jemanden sicherstellen zu lassen, geregelt; der Angeklagte habe das Recht gehabt, dort auszusteigen, wo er wollte, das Anhalten jemandes zum Zwecke seiner Sicherstellung durch einen Wachmann sei keine Ausübung des Dienstes eines Schaffners oder Revisors.

Mit allen diesen schon in der Hauptverhandlung vorgebrachten Einwänden hat sich bereits das Erkenntnisgericht befaßt und sie im angefochtenen Urteile zutreffend erledigt, weshalb es genügt, auf die richtige Urteilsbegründung hinzuweisen.[1] Es sei nur noch hinzugefügt, daß der Angeklagte auf keinen Fall berechtigt war, gegen den im Dienste befindlichen Schaffner Hand anzulegen. Wenn er glaubte, er sei nicht verpflichtet nachzuzahlen, dann hatte er gesetzlich erlaubte Mittel, sein vermeintliches Recht durchzusetzen. Die Einschränkung seiner persönlichen Freiheit ging vorliegend weder über das erlaubte noch über das nötige Maß hinaus. Die Nichtigkeitsbeschwerde gibt selbst zu, daß die beiden Bahnorgane ihn von der Fahrt ausschließen

[1] Das Anhaltungsrecht der Organe der Straßenbahn wird im Urteile aus der Natur der Sache (angesichts der unberechtigten Weigerung des Angeklagten, die Nachzahlung zu leisten oder sich zu legitimieren) und aus einzelnen Bestimmungen der Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen der kgl. Hauptstadt Prag (§§ 11, 12 und Durchführungsvorschriften zu § 15, lit c) abgeleitet.

konnten, daß der Revisor mit ihm gehen konnte, um ihn feststellen zu lassen, womit sie auch zugibt, daß der Revisor berechtigt war, den Angeklagten einem Wachmanne vorzuführen, was eine weitergehende und größeres Aufsehen erregende Freiheitsbeschränkung des Angeklagten zur Folge gehabt hätte als das bloße Zurückhalten in dem Straßenbahnwagen. Überdies ist im Urteile festgestellt, daß der Revisor den Angeklagten kurz vor der Tat noch einmal auffordete, die Nachzahlung zu leisten oder sich zu legitimieren, und daß der Angeklagte beides verweigerte. Von einem ungesetzlichen Vorgehen der Bahnorgane kann daher keine Rede sein.

Die teils nicht gesetzmäßig, teils gar nicht ausgeführte, teils unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Notizen.

(Erfordernisse der Berufungsschrift.) „Die Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" teilt folgenden Rechtsgrundsatz des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1915 mit: „Das angefochtene Urteil des Bezirksrates Wertheim vom 16. Dezember 1913 wurde dem Kläger am 9. Jänner 1914 zugestellt. Seine Erklärung, daß er gegen dieses Urteil Berufung einlege, kam innerhalb der einmonatigen Notfrist für die Einlegung der Berufung, am 12. Jänner 1914, die Ausführung der Berufung und der Berufungsantrag vom 12. Februar 1914 aber erst am 16. Februar 1914, also nach Ablauf der Notfrist bei dem Vorsitzenden des Bezirksrates Wertheim ein. Die rechtzeitig eingelaufene Berufungsschrift vom 12. Jänner 1914 enthält wohl die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, aber es fehlt die Erklärung, welche Änderungen des Urteils beantragt werden (§ 34, Ziff. 2, VrpflG.) Der Gerichtshof erachtete die Berufung trotz dieses Mangels nicht für unzulässig. Nach Lage der Verhältnisse konnte und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Berufung lediglich die Aufhebung des bezirksrätlichen Erkenntnisses und die Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrag begehrt werden wollte, wie dies in der Ausführung der Berufung vom 12. Februar 1914 ausdrücklich beantragt wurde. Der Gerichtshof hat sich in solchen Fällen schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß die Vorschriften des § 34 VrpflG. nicht absolut formell und bindend sind in dem Sinne, daß die Berufungsschrift unbedingt ihrem Wortlaut zu entsprechen hat, sondern daß es genügt, wenn das angefochtene Urteil, der Umfang der Beschwerde und der bestimmte Wille des Beteiligten zu ihrer weiteren gerichtlichen Verfolgung überhaupt aus den Umständen mit Sicherheit erkennbar ist. Auch die unrichtige Bezeichnung der für die Entscheidung über die Berufung zuständigen Stelle in der Berufungsschrift steht der Zulässigkeit der Berufung nicht entgegen.

Personalien.

Se. Majestät haben verliehen:

im Stande der diplomatischen Beamten, der Kanzleibeamten und Diener der Missionen das Kriegskreuz erster Klasse für Zivilverdienste den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschaftern Johann Markgrafen von Pallavicini, Kajetan Mérey von Kapos-Mére, Duglas Grafen von Thurn und Valsássina, Johann Prinzen Schönburg-Hartenstein und Gottfried Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern Karl Freiherrn von Braun, Hugo Freiherrn von Rhemen zu Barensfeld, Rudolf Pogatscher, Dr. Karl Freiherrn von Giskra, Dr. Dionys Grafen Széchényi von Sárvár und Felsö-Videk, Albert Grafen Nemes von Hidvég, Eduard Otto, Dr. Ludwig Grafen Széchényi von Sárvár und Felsö-Videk, Maximilian Grafen Hadik von Futak, Dr. Adam Grafen Tarnowski von Tarnow, Stephan von Ugron zu Abránfalva, Dr. Julius Szilassy von Szilas und Pilis, Dr. Ludwig Freiherrn von Flotow, Ottokar Grafen Czernin von Chudenitz, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern in Disponibilität Dr. Johann Freiherrn von Styrcea und Franz Freiherrn Riedl von Riedenau, den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten Legationsräten erster Kategorie Dr. Moritz Grafen Pálffy von Erdöd und Ludwig Grafen Ambrózy von Séden, sowie dem mit dem Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten Legationsrate zweiter Kategorie i. R. Albert Grafen von Beust; das Kriegskreuz zweiter Klasse für Zivilverdienste den Legationsräten erster Kategorie Karl Grafen zu Trauttmansdorff-Weinsberg, Dr. Leon Freiherrn de Baux, Franz Grafen Calice und Alexander Grafen Hoyos; dem Legationsrate erster Kategorie i. R. Adalbert Rakovszky von Nagyráko und Nagyselmecz, den Legationsräten zweiter Kategorie Otto Freiherrn von Franz, Dr. Felix Grafen von Brusselle-Schaubeck, Friedrich Grafen von Larisch-Mönnich, Ladislaus Ritter von Skrzynno-Skrzynski und Wilhelm Ritter von Storck, dem kanonischen Konsulenten der Botschaft beim heiligen Stuhle Monsignore Dr. Johann Csiszárik, dem Legationsrate zweiter Kategorie i. R. Alexander Grafen Pálffy von Erdöd, dem mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Legationssekretär erster Kategorie Dr. Ivan Grafen Cselonics von Zsombolya und Janova, den Legationssekretären erster Kategorie Ferdinand Grafen zu Colloredo-Mannsfeld, Nikolaus Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg, Friedrich Johann Freiherrn von Seidler, Demeter Freiherrn Hye von Glunek, Dr. Alexander Grafen Khuen-Héderváry de Hédérvár, Kuno Grafen Des Fours-Walderode zu Mont und Athienville und Leopold Grafen Strasoldo-Grassenberg, den Legationssekretären zweiter Kategorie Dr. Lothar Ritter Egger von Möllwald, Hubert Grafen zu Stolberg-Stolberg, Dr. Alexius Nagy von Versegh und Edwin Freiherrn Bourguignon von Baumberg, den Gesandtschaftskanzleidirektoren Karl Petrovich, Alexander von Rémy-Berzencovich und Oskar Busch, sowie den Gesandtschaftskanzleiräten Johann Fischer, Anton Jurković, Theophil Desnitza, Sydow Ferdinand Antoniazzi, Edmund Stransky Edlen von Stranograd, Ferdinand Joannovits und Milan Mekovic; das Kriegskreuz dritter Klasse für Zivilverdienste den Gesandtschaftsattachees Dr. Georg Barcza von Nagyalasony und Dr. Johann Prinzen von Lobkowitz, den Gesandtschaftskanzleisekretären Eduard Gräf, Eduard Ritter von Poppy, Johann Schöpflin, Rudolf Edlen von Fuduric, Albert Lenk Edlen von Treuenfeld, Amilian Baudnik, Viktor Zwinz und Franz Hanny, sowie den Honorarbeamten Gilbert Edlen von Hentschel; das Kriegskreuz vierter Klasse für Zivilverdienste den Kanzleidienern Karl Feil, Ilija Peranodic und Ferdinand Riedl, sowie dem Portier Lukas Krizanic;

im Stande der Konzepts- und Kanzleibeamten, sowie der Diener und Kawassen des Konsulardienstes das Kriegskreuz erster Klasse für Zivilverdienste den Generalkonsuln erster Klasse in der vierten Rangsklasse Maximilian Freiherrn von Sonnleithner, Franz Ritter Peter von Thyllnreuth und Alexander Ritter Günther von Ollenburg; das Kriegskreuz zweiter Klasse für Zivilverdienste dem diplomatischen Agenten und Generalkonsul erster Klasse Dr. Hans Ludwig von Wagner, den Generalkonsuln erster Klasse Geza von Gáspárdy, Walter Ritter Princig von Herwalt, Alfons Felner von der Arl, Kamillo Tschinkel, Dominik Király von Szathmár, Adalbert Merle, August Kral, Dr. Junius Ritter von Puscariu, Peter Móricz von Técsö und Gustav Trojan; den Generalkonsuln zweiter Klasse Dr. Eugen Szentmiklóssy von Szentmiklós, Dr. Johann Wippern, Jakob Wein, Aladár Ritter Steiger von Danócz, Friedrich Götz, Dr. Karl Ranzi, Adolf Ritter von Zambaur, Dr. Ludwig Jeszenszky von Kis-Jeszen und zu Folkusfalva, dem mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Generalkonsul zweiter Klasse Guido Pansilli, den Generalkonsuln zweiter Klasse Heinrich Ritter von Schulz, Julius Ritter von Stepski-Doliwa, Dr. August Humbert Corossacz und Dr. Franz Deitl, den Konsuln Hermann Ritter von Ploennies, Dr. Max Ritter von Herzfeld, Dr. Ernst von Kwiatkowski, Rudolf von Franceschi, Karl Halla, Waldemar Ritter von Alth, Friedrich Kraus, Theodor Edl, Karl Grafen Kielmansegg, Wladimir Radimsky, Dr. Otto Graf, Alois Conte Dandini de Sylva, Dr. Ladislaus Tahy von Tahvár und Tarkeö, Franz Stadler, Dr. Artur Ritter von Nadamlenzki, Dr. Robert Feitscher, Dr. Eugen Ritter von Wurzian, Georg von Ghika, Leo Ritter von Preleuthner, Theophil Edler von Jaeger, Bela Pap-Hegyestrü von Ormán, Hans Fillunger, Max Ritter von Hoffinger, Dr. Otto Ritter Günther von Ollenburg, Rudolf Kohlruß, Friedrich Hlavac Edlen von Rechtwall und Geza Hoffmann von Nagysötétág, den Honorarkonsuln Elias Zagorski und Egon Trcvatin, den Konsularkanzleidirektoren Richard Helf, Michael Kralj, Epiphanius Jaworowski, Norbert Mittelmann, Rudolf Schmidt, Viktor Rottauscher von Malata und Georg Jovanovics.

Der Ackerbauminister hat den Kanzleioffizial Thomas König zum Hilfsämterdirektions-Adjunkten und den Kanzlisten Jaroslav Vraný zum Kanzleioffizial im Ackerbauministerium ernannt.

Soeben erschienen:

Perles: Die neuen Postgebühren,

Telephon-, Telegramm- u. Stempelvorschriften

Die wichtigsten Bestimmungen sind für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt in Brieftaschenformat auf starkem Kartonpapier

Preis **50** Heller

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 12. Oktober 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 41.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unverflegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatzik's, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

Eine Aufgabe der Fürsorge für die Angehörigen im Rahmen der Arbeiter-Krankenversicherung. Von Dr. Moritz Caspaar.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine Entscheidung, welche auf der Anwendung eines gar nicht in Betracht kommenden Gesetzes beruht, ist trotz dieses Mangels der materiellen Rechtskraft fähig.

Notizen.

Personalien.

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatziks, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

Die vorbezeichnete umfangreiche Arbeit des Universitätsprofessors, Hofrates und Mitgliedes der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, Dr. Bernatzik, welche mit den dazu gehörigen Materialien in dieser Kommission während ihrer dreijährigen Tätigkeit behandelt worden ist, wurde in dieser Zeitschrift bereits einer Besprechung unterzogen, und zwar einmal behufs Kennzeichnung des Standpunktes der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform in der auch in diesem Werke versuchten Lösung der Nationalitäten- und Sprachenfrage; in der darauffolgenden Abhandlung wurde die Stellungnahme der genannten Kommission gegenüber dem Elaborate Dr. Bernatziks hinsichtlich der Reformbedürftigkeit unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit geschildert.[1] In der vorliegenden Abhandlung sollen einige Grundsätze des Gesetzentwurfes und deren Motivierung angeführt werden, welche in den einzelnen Stadien der kommissionellen Behandlung auf die schärfsten Gegensätze der Ansichten gestoßen sind. In organisatorischer Beziehung werden die Anträge des Verfassers des Gesetzentwurfes mit den gegenständlichen Einrichtungen in einigen Staaten des Deutschen Reiches verglichen; schließlich sollen die angefochtenen Prinzipien des Entwurfes aus dem Gesichtspunkte unserer eigenen bereits geregelten Institutionen, teilweise aber vom Standpunkte der von der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform ebenfalls ausgearbeiteten Reformvorschläge einer Prüfung unterzogen werden.

Der Verfasser des Gesetzentwurfes bezeichnet die Aufrechthaltung der Ministerverantwortlichkeit auch in der von ihm proponierten Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen, dann die Heranziehung des Laienelementes zur Mitwirkung in der Verwaltungsrechtsprechung durch das Zweimännersystem, als Grundideen seines Gesetzentwurfes. Ferner ist die vorgeschlagene Devolution der Verhandlung und Entscheidung seitens der nächsthöheren Jurisdiktionsbehörde im Falle der Meinungsdifferenzen im Zweimännerkollegium, wie auch das Evokationsrecht, wonach jeder höheren Jurisdiktionsinstanz freistehen soll, durch Verordnung ganze Gruppen von Angelegenheiten an sich zu ziehen, oder an eine Mittelinstanz, als ein sehr kühner Schritt und umwälzende Neuerung in unserem Verwaltungs-Jurisdiktionsverfahren in der Verwaltungsreformkommission bezeichnet und angefochten worden. Zur richtigen Beurteilung der Anträge und Ausführungen des Referenten, dann der gegenteiligen Meinungen einiger Kommissionsmitglieder erscheint es notwendig, daß die gegenständlichen Ausführungen in weitem Umfange wiedergegeben werden.[1]

I. Die Verwaltungs-Jurisdiktion soll nach dem Entwurfe als eine besondere Art des Verwaltungs-Verfahrens sein; damit wird die Schaffung von Verwaltungsgerichten abgelehnt, es wird keine Reform des Organismus vorgesehen; die Rechtsprechung in Verwaltungssachen im Rahmen der Generalklausel-Kompetenz als eine besondere Funktion der Verwaltung wird anerkannt; diese Funktion nähert die Verwaltungstätigkeit der richterlichen hinsichtlich des geregelten Verfahrens und der Entscheidung mit gleicher Rechtskraft wie gerichtliche Urteile, sichert die Verwirklichung der Rechtsordnung in Verwaltungssachen durch gleichberechtigte Berufs- und Ehrenbeamte. Der Referent will keine Verwaltungsgerichte, weil man dann den Minister für den Bereich der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte nicht mehr verantwortlich machen kann; für dasjenige, was man nicht beeinflussen kann, ist es sinnlos oder unaufrichtig, eine Verantwortung aufzuerlegen. Nach Ansicht des Referenten würde die Schaffung von Verwaltungsgerichten eine Gefahr für die Staatseinheit bedeuten. Österreich enthält — sagt er — so viele disparate Elemente in nationaler, religiöser und sozialer Beziehung, daß es allen Anlaß hat, die einigenden Elemente zu stärken; deshalb kann von der richterlichen Unabhängigkeit bei uns keine Rede sein und muß die Verwaltungsjurisdiktion so organisiert werden, daß sie eine Funktion der Verwaltung bleibt und daß dann der Einfluß des Beamtentums und in letzter Linie des Ministers gewahrt bleibt. Im Ministerialsystem ist der Minister für die ganze Gestion des Ressorts verantwortlich, so muß er auch die Möglichkeit haben — heißt es — auf jede Verwaltungssache entscheidenden Einfluß zu nehmen, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

Der zweite Grundgedanke des Entwurfes in organisatorischer Beziehung ist die Beiziehung eines völlig unabhängigen Elementes in die Verwaltungsjurisdiktion, das mit der Institution des Geschwornenamtes verwandt ist, Kreisen entnommen wird, die dem

[1] Der erste Aufsatz ist in den Nummern 1, 2 und 3, der zweite in den Nummern 13, 14 und 15, 1916 dieser Zeitschrift veröffentlicht worden.

[1] Aus den Beilagen des dritten Jahresberichtes der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, insbesondere aus den Stenographischen Protokollen Nr. 1—6 entnommen.

politischen Dienste nicht angehören und von Vertretern der Bevölkerung gewählt wird. Dieses „unabhängige" Laienelement — der Beisitzer und dessen Ersatzmann — soll mit dem „abhängigen" Verwaltungsbeamten, welcher das Verfahren leitet, im Zweimännerkollegium zu gleichen Rechten mitwirken bei der Entscheidung. Da solle zu keinen Majoritätsbeschlüssen kommen, das könnte gefährlich sein, deshalb sei der Entwurf zum Zweimännersystem gekommen. Die mündliche Verhandlung, welche nur vor Kollegien und Bureaukraten vor sich zu gehen hätte, würde nach Ansicht des Referenten sehr bald degenerieren, in den Kollegien wird man teilnahmslos! Nur vor dem Extranens geniert man sich genügend. Nach dem Entwurfe soll es sich nur um die Tätigkeit des Laienelementes in der Verwaltung, welche in Parteirechte eingreift, also nur um die Rechtsprechung in Verwaltungssachen handeln. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes soll aber mit der Bevölkerung in möglichst innigen Kontakt gesetzt werden, die Bevölkerung soll Anteil haben an der Verwaltung; als Muster werden die Schöffen- und Friedensgerichte in England angeführt. Bezüglich des Verfahrens in den Zweimännerkollegien — der Devolution — wird hervorgehoben, daß das unabhängige — ehrenämtliche und das abhängige — bureaukratische Element der Verwaltungsjurisdiktion des Entwurfes — der Beisitzer mit dem Berufsbeamten — gegeneinander als gleichwertig bilanzieren soll, so zwar, daß jedes zu jeder Entscheidung zustimmen muß; gegen den Willen des bureaukratischen Elementes kann keine Entscheidung zustande kommen, weil sich nur unter dieser Voraussetzung die Ministerverantwortlichkeit in der Verwaltungsjustiz aufrecht halten läßt. Jeder Person des Zweimännerkolleginms steht nach dem Gesetzentwurf das Veto gegen das Zustandekommen einer Entscheidung oder Beschlußfassung zu. Wenn diese zwei sich nicht einigen können, so soll nach der Absicht des Entwurfes die Entscheidung an die nächsthöhere Instanz devolvieren, welche die Verhandlung zu Ende zu führen hat. §§ 374—380. Es ist aber auch möglich, daß sich die beiden in der Mittelinstanz Urteilenden nicht einigen, weshalb die Sache — natürlich ohne Entscheidung — bis an die höchste Instanz, an das Ministerium im Devolutionswege gelangt; hier müßte die Entscheidung durch Majoritätsbeschluß gefällt werden, weil der Entwurf für die Jurisdiktion bei den Zentralstellen das Zweimännerkollegium fallen gelassen hat; dieses System hat bei den Ministerien einen Durchbruch erlitten!

Recht interessante Neuerungen enthält der Gesetzentwurf bezüglich der Bestellung der Beisitzer, beziehungsweise Beiräte und Ersatzmänner in die dreiinstanzlichen Verwaltungsjurisdiktionsbehörden. In erster Instanz, bei den Bezirkshauptmannschaften ist der Bezirkshauptmann oder sein bestellter Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beisitzer zur Jurisdiktion berufen.

Behufs Bestellung der nötigen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern soll nun der Bezirkshauptmann jährlich im Herbste eine Liste jener Personen anlegen, die er zum Amte als besonders geeignet ansieht, eine besondere Qualifikation wird nicht gefordert, die Person muß vertrauenswürdig sein. Diese Liste wird dem Landeschef vorgelegt, welcher darin Korrekturen vornehmen kann, insbesondere aber, für jede Stelle drei Namen nominiert, aus welchen die Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Bezirkes als Repräsentanten der Bevölkerung den Beisitzer und Ersatzmann für die Dauer eines Jahres erwählen. Das Amt wird vom Landeschef für ein Jahr verliehen und der Ernannte beeidet; er soll das Amt unentgeltlich versehen. Wenn bei der Wahl kein Resultat erzielt wird, hat der Landeschef freies Ernennungsrecht. Bei der Bestellung spielt auch die Nationalität eine große Rolle wegen Einteilung der Gerichtssprengel nach Nationalitäten. Der erwählte oder designierte Beisitzer der ersten Instanz kann die Wahl ablehnen, tut er das ohne zulässigen Grund, oder wenn er ohne Grund die Ehrenfunktion nicht ausüben will, soll er vom Bezirkshauptmann gestraft werden. In der zweiten Instanz trifft das Strafrecht und der Zwang zur Annahme des Amtes schon nicht zu. Der Beisitzer und sein Ersatzmann führt für die Dauer der Funktion den Titel: eines kaiserlichen Jurisdiktionsrates der Behörde. In Städten mit eigenem Statute soll auch die Verwaltungsjurisdiktion eingeführt werden; an Stelle des Bezirkshauptmannes tritt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter; die Beisitzer kann der Landeschef frei ernennen. Der Bürgermeister muß aber, wenn er die Leitung der Jurisdiktion übernehmen will, die juristischen Studien abgelegt haben, er kann sich jedoch dabei stets durch einen rechtskundigen Magistratsbeamten vertreten lassen. Die Kompetenz der städtischen Verwaltungsjurisdiktion würde nach Voraussicht des Autors in den größeren Städten, in welchen staatliche Polizeidirektionen und Behörden — Kommissariate — sind, in Polizeistraf- und anderen Sachen eine bedeutende Änderung erleiden, da es nicht geht, die städtische Jurisdiktionsbehörde zur Richterin über die Maßregeln der staatlichen Polizeibehörde zu bestellen. Da soll nach dem Entwurf die Verwaltungsjurisdiktion bezüglich dieser Dinge direkt an die Landesstelle übertragen werden. Die Betrauung der Stadt mit der Verwaltungsjurisdiktion kann vom Minister des Innern ganz oder teilweise widerrufen werden, in welchem Falle ein politischer Beamter vom Landeschef zur Leitung der Verhandlungen bestimmt wird. — Bei der Landesstelle — in zweiter Instanz — soll die Verwaltungsjurisdiktion vom Landeschef oder seinen Stellvertretern, mit der Rechtsprechung betrauten Räten mit einem Beisitzer, in, nach verschiedenen Gruppen, territorialen oder gegenständlichen Abgrenzungen gebildeten Sektionen gehandhabt werden; die Beisitzer werden auf Grund eines Ternavorschlages des Landeschefs vom Landesausschusse erwählt und vom Minister des Innern bestellt! Erfolgt der Vorschlag des Landesausschusses nicht rechtzeitig, ernennt der Minister auf Grund des Vorschlages des Landeschefs; aber auch da bleibt das nationale Moment maßgebend. Die persönliche Stellung der Beisitzer wird hier anders gestaltet, als in erster Instanz; es gibt keinen Zwang zur Annahme des Amtes, es können denselben auch Diäten gewährt werden; sie führen den Titel: außerordentliche Statthalterei-, respektive Landesregierungsräte.

In der dritten Instanz, bei jenen Ministerien, welche in Parteisachen zu entscheiden berufen sind, bestehen Abweichungen in der Organisation, das Zweimännersystem ist fallengelassen worden, mangels der nötigen Anzahl sprachbefähigter Personen und weil, da die Einstimmigkeit nicht erforderlich ist, es genügt das Majoritätsprinzip; auch die Devolution ist in dieser höchsten Stelle nicht mehr tunlich. Es werden Jurisdiktionskollegien — für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten, welche aus drei Mitgliedern bestehen, eingesetzt; den Vorsitz hat der Minister oder sein bezeichneter Stellvertreter; von sachverständigen Beiräten bei einem Ministerium wird eine Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern des Kollegiums vorgeschlagen, an welchen Vorschlag der Minister gebunden ist; existieren solche Beiräte für die Ressorts nicht, ernennt der Minister frei die nötige Anzahl der Beiräte und Ersatzmanner ins Kollegium für die Dauer eines Jahres; auch da besteht kein Zwang zur Annahme; sie führen den Titel von „Staatsräten". Nach dem Entwurfe soll der Einfluß des Ministers im Spruchkollegium überwiegen wegen dessen Verantwortlichkeit, folglich kann man dem Minister in den Spruchsenat nicht Leute oktroiren, denen er kein Vertrauen schenkt; in das Kollegium wird daher als drittes Mitglied auch ein Ministerialbeamter oder ein verläßlicher Extranens einbezogen werden können.

Im Gesetzentwurfe ist auch ein Disziplinarverfahren gegen Beisitzer und deren Ersatzmänner vorgesehen, wenn er die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder zur Versehung derselben unfähig wird, sich in einer Weise verhält, welche ihn des Vertrauens, des Ansehens oder der Achtung unwürdig macht. Die einzige Disziplinarmaßregel ist die Entfernung aus dem Amte.

Die neue Einführung des Evokationsrechtes — § 44 des Entwurfes — samt dessen Begründung ist ebenfalls geeignet, unsere bisherige Ordnung im Suchen und Gewähren des Rechtsschutzes auf dem Gebiete der politischen Verwaltung in bedenklicher Weise zu verschieben und auf unsichere Bahnen abzulenken, aus dem Grunde des blinden Festhaltens an dem mit der Rechtsprechung im klaren Widerspruche stehenden Ministerialsystem, wie es sich der Verfasser des Gesetzentwurfes zurechtlegt. Im Evokationsrecht soll das Recht jeder höheren Instanz bestehen — auch nach englischem Muster — generell, also durch Verordnungen bestimmte Gruppen von Angelegenheiten, auch einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen, oder an die nächsthöhere Behörde zu weisen. Dieses Recht sei kaum anfechtbar, weil nach dem Staatsgrundgesetze ja nur die „Grundzüge" der ganzen Verwaltungsorganisation der gesetzlichen Regelung vorbehalten sind; die Reservierung einzelner Gruppen von Angelegenheiten für die Jurisdiktion der höheren Behörden sei ebenso

ein verfassungsmäßig festgesetztes Recht der Exekutive, wie es derzeit ein Recht der Regierung ist, gewisse Arten von Verwaltungsangelegenheiten den höheren Behörden vorzubehalten. Jedoch mag nach Ansicht des Referenten wohl zweifelhaft erscheinen, ob den höheren Behörden zu gestatten ist, auch einzelne Fälle an sich oder an die Mittelinstanz zu ziehen; praktisch erscheint dem Referenten diese Bestimmung vorteilhaft! In der Praxis spricht man zwar — meint Dr. Vernatzik — von einem Rechte der Parteien auf die Einhaltung des Instanzenzuges, aber ein solches Recht sei nicht als ein Charakteristikum der Verwaltung, wenigstens nicht einer solchen, welche nach dem Ministerialsystem eingerichtet ist! Hiernach sei der Minister für die ganze Gestion des Ressorts verantwortlich, so muß er auch die Möglichkeit haben auf jede Verwaltungssache entscheidenden Einfluß zu nehmen. Daher können — nach den Motiven des Entwurfes auch diejenigen, welche jenes „angebliche Recht der Parteien auf den Instanzenzug" annehmen, nicht leugnen, daß der Minister oder Statthalter es dadurch illusorisch machen kann, daß er dem Untergebenen eine bestimmte Art der Erledigung anbefiehlt. Der Entwurf gewährt den Parteien, da es sich nicht um die Regelung der Justiz — heißt es — sondern um Verwaltung handelt, kein formelles Recht auf die Einhaltung des Instanzenzuges, da die höheren Behörden immer das Recht haben müssen, auch eine einzelne Sache vor Beginn der mündlichen Verhandlung und vor der Entscheidung an sich zu ziehen! Als Grund zu dieser Bestimmung wird angeführt, es sei unvermeidlich, die höhere Behörde in den Stand zu setzen, um Unzulänglichkeiten in der Befähigung des Untergebenen oder zu befürchtenden Mängeln an Unbefangenheit zu begegnen, das soll ein unerläßliches Mittel sein, um zu verhindern, daß dem Minister von seiten eigener Untergebener die Zügel aus der Hand geschlagen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Aufgabe der Fürsorge für die Angehörigen im Rahmen der Arbeiter-Krankenversicherung.

Von Dr. Moritz Caspaar.

Der Aufsatz „Staat und Säuglingsfürsorge" in Nr. 31 dieser Zeitschrift bespricht in zutreffender Weise die Aufgabe des Staates, für eine weitergehende Ausbildung der Hebammen, aber auch für deren bessere Berufsbedingungen zu sorgen. Was nun die staatliche Aufgabe betrifft, so soll dieselbe hier nicht erörtert werden, ebenso wie wir von einer Besprechung der in manchen Ländern bestehenden, durch Bezirke und Gemeinden subventionierten Bestellung von Hebammen absehen. Dagegen möchten wir, insoweit es die Berufsbedingungen, d. i. die materielle Lage der Hebammen, betrifft, einen Zweig der Angehörigenversicherung in Erinnerung bringen, wie er bei manchen Krankenkassen bestanden hat und auch heute noch besteht, wenn auch noch in einer unzulänglichen Ausgestaltung: es ist dies die Bezahlung des Hebammendienstes für die Frauen der Mitglieder seitens der verschiedenen Arbeiterkrankenkassen. Daß sich diese Fürsorge als eine Voraussetzung, bezw. Ergänzung der in dem erwähnten Aufsatze besprochenen Säuglingsfürsorge ergibt, ist nicht zu zweifeln. Wenn das Beispiel, das bei einzelnen älteren Bruderladen, auch bei Betriebskrankenkassen, wenn auch nur in bescheidenen Anfängen, bestanden hat, seit der obligatorischen Arbeiter-Krankenversicherung keine oder nur eine geringe Nachahmung gefunden hat, so ist dies zum Teil auf die Ausschaltung der Fürsorge für die Angehörigen aus dem Rahmen des Gesetzes über die Arbeiter-Krankenversicherung zurückzuführen. Es erübrigt sich heute, den Ursachen nachzugehen, die seinerzeit die Gesetzgebung sowie die nachfolgende Judikatur geleitet haben, die Aufgaben der Krankenkassen auf die Mitglieder einzuschränken; Tatsache ist, daß nicht nur viele Bruderladen-Krankenkassen, sondern auch große Betriebskrankenkassen die Einbeziehung der Fürsorge für die Angehörigen beibehalten und weiterentwickelt haben, ohne finanzielle Schwierigkeiten, im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit. Allerdings hat auch im Rahmen der Bruderladen-Versicherung mit der Ausdehnung derselben und manchen Neugründungen die Fürsorge für die Angehörigen, soweit sie die Krankenversicherung betraf, keine gleichmäßige Entwicklung erfahren; sie wurde teilweise ganz ausgeschaltet, teilweise als gesonderter Zwang mit Sonderbeiträgen der verheirateten Mitglieder geregelt. Auch hier waren verschiedene Ursachen mitwirkend, deren Erörterung uns hier zu weit führen würde. Wir können nur auf die zahlreichen Beispiele hinweisen, welche zeigen, daß die Beistellung der ärztlichen Hilfeleistung sowie der Medikamente an Frauen und Kinder der Mitglieder, sowie auch die Übernahme derselben in wichtigen Fällen in Anstaltspflege ohne Gefährdung der materiellen Lage der Kassen möglich ist, und wir verweisen noch darauf, daß vielfach seitens der Unternehmungen durch Bestellung von Ärzten, Errichtung von Krankenhäusern usf. diese Aufgaben der Krankenkassen gefördert und erleichtert wurden. Daß heute alle diese Aufgaben, welche im Interesse der Gesundheit der gegenwärtigen und der künftigen Bevölkerung zu erfüllen sind, als unbedingte und dringliche bezeichnet werden müssen, ist gewiß und man wird sich auch über die Erweiterung der heute schon bestehenden Leistungen, wie sie nicht nur das Einzel- sondern das Gesamtinteresse gebietet, klar werden müssen. So glauben wir auch, daß die Ausgestaltung der in einzelnen Beispielen bestehenden Fürsorge im Rahmen der Krankenversicherung am zweckmäßigsten durchzuführen wäre und damit die in dem besprochenen Aufsatze erörterte Säuglingsfürsorge am leichtesten gesichert werden könnte.

Wir glauben allerdings nicht, daß ohne eine gesetzliche Regelung diese Ausdehnung der Tätigkeit der Krankenversicherung zu erwarten wäre, da ja bestehende Beispiele zu keiner Verallgemeinerung geführt haben. Es wird aber die Gesetzgebung umso unbedenklicher vorgehen können, als die vorliegenden Beweise, abgesehen von ihrer Bedeutung in sozialer Beziehung, auch finanzielle Bedenken widerlegen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine Entscheidung, welche auf der Anwendung eines gar nicht in Betracht kommenden Gesetzes beruht, ist trotz dieses Mangels der materiellen Rechtskraft fähig.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. M. hat mit dem Bescheide vom 2. Mai 1912, Z. 8867, ausgesprochen, daß die Gemeinde Aflenz auf Grund des § 11 des steiermärkischen Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, nicht verpflichtet sei, die im königlich-ungarischen staatlichen Kinderasyle in P. in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Juli 1908 anerlaufenen Verpflegskosten für die Kinder Robert und Adele W. im Betrage von 1310 K zu bezahlen, weil die Gemeinde Aflenz erst am 12. Oktober 1907 von der Unterbringung dieser Kinder im staatlichen Kinderasyle P. in Kenntnis gesetzt wurde, somit die Gemeinde Aflenz nicht in der Lage war, über die Verpflegung der Kinder eine Verfügung zu treffen.

Gegen diesen Bescheid wurde in offener Frist ein Rechtsmittel nicht eingebracht, doch hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß der Berufung des königlich-ungarischen staatlichen Kinderasyles mit der Entscheidung vom 23. Jänner 1913, Z. 7 — 6154/7/1912, den Bescheid der ersten Instanz von Amts wegen wegen mangelhaften Verfahrens außer Kraft gesetzt und die Bezirkshauptmannschaft mit der neuerlichen Durchführung der Verhandlung beauftragt, weil die Bezirkshauptmannschaft zur Fällung einer Entscheidung nach § 11 des zitierten Armengesetzes nicht kompetent war und es sich im vorliegenden Falle auch nicht um Ansprüche dritter zur Unterstützung nicht verpflichteter Personen handelt, sondern um Ansprüche einer öffentlich zur Armenunterstützung verpflichteten Anstalt, welche einer zur Armenunterstützung verpflichteten Gemeinde gleichzuhalten ist. Es sei daher von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 39 H.-G. vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, über die erhobenen Ansprüche neuerlich zu entscheiden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat auf Grund dieses Auftrages nach weiteren im Gegenstande gepflogenen Erhebungen neuerlich mit dem Bescheide vom 14. April 1913, Z. 8665, gemäß § 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ausgesprochen, daß die Gemeinde Aflenz zur Refundierung der erwähnten Kosten nicht verpflichtet sei.

Dieser Bescheid wurde von der k. k. Statthalterei in Graz in teilweiser Stattgebung der vom Staatskinderasyle rechtzeitig eingebrachten Berufung mit der Entscheidung vom 6. Mai 1914,

Z. 7 — 273/21, dahin abgeändert, daß die Gemeinde Aflenz dem Asyle den Betrag von 662 K 30 h zu refundieren habe.

Aus Anlaß der hiegegen von der Gemeinde Aflenz und dem königlich-ungarischen Staatskinderasyle in P. rechtzeitig eingebrachten Ministerialrekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. August 1914, Z. 31.253, die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei und den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 14. April 1913, Z. 8665, außer Kraft gesetzt und der k. k. Statthalterei die instanzmäßige Entscheidung über die Berufung des Staatskinderasyles gegen den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. M. vom 2. Mai 1912, Z. 8876, aufgetragen.

Maßgebend für diese Entscheidung war, daß der letzterwähnte Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wenn auch auf einer irrtümlichen Rechtsanschauung beruhend, doch von der kompetenten Behörde gefällt worden war, ein amtswegiges Einschreiten der Oberbehörde außerhalb des Instanzenzuges daher nicht statthaft war.

In Befolgung dieses Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern hat die k. k. Statthalterei die Berufung des königlich ungarischen Staatskinderasyles in P. gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 2. Mai 1912, Z. 8876, mit welcher gemäß § 11 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, ausgesprochen wurde, daß die Gemeinde Aflenz nicht verpflichtet ist, die für die Kinder Robert und Adele W. im königlich ungarischen Staatskinderasyle in P. in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Juli 1908 anerlaufenen Verpflegskosten im Betrage von 1310 K 78 h zu ersetzen, als verspätet eingebracht und daher unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Kinderasyle am 8. Mai 1912 zugestellt wurde, der Rekurs jedoch ungeachtet richtiger Rechtsmittelbelehrung unter der irrigen Adresse „k. k. Statthalterei in Bruck in Österreich" eingebracht und wegen mangelhafter Angabe der Adresse am 22. Juni 1912 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. Leitha einlangte, von welcher die Berufung dem Staatskinderasyle als an unrichtiger Stelle eingebracht zurückgestellt und vom Staatskinderasyle in P. sodann erst am 20. Juli 1912, somit längst nach Ablauf der gesetzlichen 14 tägigen Rekursfrist, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. M. eingelangt ist.

M.-G.

Notizen.

(Steuer für Unverheiratete.) Wie die „Deutsche Gem.-Ztg." berichtet, ist eine Steuer auf unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts in der Stadt Reichenbach im Vogtlande eingeführt worden. Danach müssen unverheiratete Personen über 28 Jahre bei einem Einkommen von 1400 bis 2200 M. 5 Prozent, weiter bis 4000 M. 10 Prozent, bis 10.000 M. 15 Prozent und bei einem höheren Einkommen 20 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer entrichten. Befreit von dem Zuschlag sind diejenigen Personen, die bei einem Einkommen bis 4000 M. für unterstützungsberechtigte Verwandte zu sorgen haben. Die Besteuerung verwitweter Personen wurde abgelehnt.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau Generalmajor Erich Freiherrn von Diller die Kriegsdekoration zum Großkreuze des Franz-Joseph-Ordens und dem Landespräsidenten im Herzogtume Kärnten Dr. Karl Grafen zu Lodron-Laterano die Kriegsdekoration zum Kommandeurkreuze des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalter für Dalmatien Marius Grafen Attems Freiherrn von Heiligenkreuz, dem Landespräsidenten für Schlesien Adalbert Freiherrn von Widmann, dem Landeshauptmanne von Tirol Dr. Theodor Freiherrn von Kathrein das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Friedrich Freiherrn Lehne von Lehnsheim zum Sektionschef, den Sektionsrat in diesem Ministerium Dr. Emil Kralowsky zum Ministerialrate und den Ministerialsekretär des genannten Ministeriums Dr. Walter Schuster zum Sektionsrat ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Georg Froehlich den Titel eines Sektionsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate Karl Bihler in Linz den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben verliehen:

im Stande der Konzepts- und Kanzleibeamten, sowie der Diener und Kawassen des Konsulardienstes das Kriegskreuz zweiter Klasse für Zivilverdienste den Vizekonsuln Walter von Mayrhauser zu Spermansfeld, Dr. Karl Schwagula, Oswald Kermenic, Tibor Pözel von Virányos, Friedrich von Görtz, Marzel von Frossard, Robert Kronholz, Egon Freiherrn Abele von und zu Lilienberg, Viktor Leschanowsky, Dr. Hermann Pleinert, Dr. Ferdinand Souvan, Heinrich Schmid, Karl Buchberger, Georg Barkóczy von Nagy und Kisbarkócz, Rafael Renner, Theodor Rüter von Hornbostel und Franz Skarnitzl, den Honorarvizekonsuln Rudolf Lußnigg, Johann Brazzafolli und Franz Brazzafolli, den Honorarkonsularagenten Natale Bargigli, den Konsularkanzleiräten Vinzenz Gottwald, Julius Stern, Bernhard Tauber, Anton Platt, Viktor Trani, Alfred Lazar, Humbert Citterich, Friedrich Czikann und Guido Eles, dem mit dem Titel eines Vizekonsuls bekleideten Konsularkanzleirat Emil Muthsam, den Konsularkanzleiräten Ernst Zawrzel, Franz Kvintus, Anton Borowetz, Franz Kadić und Franz Fischer; das Kriegskreuz dritter Klasse für Zivilverdienste dem Handelsfachbeamten Maximilian Mößlacher, den Honorarkonsularagenten Josef Kell und Josef Algardi, dem Honorarvizekonsulatsgerenten A. del Torre, den Konsularkanzleisekretären Franz Benkey, Josef Klier, Alois Maršoun, Georg Iselstöger, Rudolf Sidorowicz, Anton Tatucu, Franz Kallina, Josef Umlauf, Friedrich Gottsmann, Franz Weingartner, Georg Batschi, Karl Wagner, Eduard Andres, Michael Buchartowski, Max Viezzoli, Alexander Panajott, Robert Proy, Ludwig Rozmyslowski, Wolfgang Frummer von Keresztes, Viktor Pollanz, Georg Mitzotakis, Philipp Zimmer, Martin Buna, Artur Norsich, Isidor Zwilling, Bodo Kühn, Emil Kramolin, Ferdinand Manchen, Josef Vostik, Alexander Schmeer, Wilhelm Rejchrt, Cäsar Stuparich, Robert Schneider und Heinrich Ragusin, den Konsularoffizialen Oskar Lorenz, Josef Bolgár, Josef Prohaska, Julius Hild, Anton Hörmann, Stephan Iselstöger, Michael Fedewicz, Desiderius Bolgár, Dionys von Laskai, Friedrich Lomosik, Alois Wawra, Josef Gluza, Johann Wiesler, Otto Stöger, Matthias Arnold, Rudolf Kremnitzky, Josef Cikánek, Georg Reichmann, Wilhelm Worell, Paul Quargnali, Heinrich Lang, Max Kranewitter und Sebastian Schira, dem Kanzleiaspiranten Heinrich Glitschner, dem Honorarkanzler Josef Gaeta, den Honorarbeamten Anton Jedel, Rudolf Sirc und Nikolaus Tischer, dem Hilfsbeamten Albert Aberer, den Honorardragomanen Eduard Papasian, Ibrahim Ihsan,, Leonidas Coja, Nassuh Bei Dizdar, Josef Hagia, Christo P. Bucaj und Andreas Aslan.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Ministerialvizesekretär Dr. Bruno Göpferth zum Ministerialsekretär, den Ministerialkonzipisten Dr. Karl Schmidt zum Ministerialvizesekretär und den Landesregierungskonzipisten Dr. Karl Kuhn sowie den Statthaltereikonzipisten Dr. Emilian Mick der politischen Behörden für Schlesien, beziehungsweise Mähren zu Ministerialkonzipisten im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Soeben erschienen:

Perles: Die neuen Postgebühren,

Telephon-, Telegramm- u. Stempelvorschriften

Die wichtigsten Bestimmungen sind für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt in Brieftaschenformat auf starkem Kartonpapier

Preis **50** Heller

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

Bei Gemeindeamt event. staatlichem oder öffentlichem Amte sucht vom Militärdienst dauernd beurlaubter, 36 Jahre alter **Absolvent des Staatsverrechnungskurses** Stellung. Gefl. Anträge unter **„Gemeindebeamter F."** an die k. u. k. Hof-Buchhandlung **Moritz Perles**, Wien, I. Seilergasse 4.

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 19. Oktober 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 42.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatzik, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die im Verordnungswege als Feiertage erklärten Tage haben als solche zu gelten, selbst wenn sie von kirchlichen Behörden aufgehoben worden sind.

Notizen.

Personalien.

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatziks, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

(Fortsetzung.)

II. Vor der Schilderung der Aufnahme, welche der Gesetzentwurf Dr. Bernatziks samt Materialien im Kreise der Mitglieder der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform erfahren hat, und Abgabe der Beurteilung der hier reproduzierten Grundprinzipien des besagten Entwurfes seitens einiger Kommissionsmitglieder, mag zur Aufklärung der schwachen Beteiligung an den diesbezüglich durchgeführten Beratungen auf die Bemerkung des Referenten hingewiesen werden, welche derselbe in der Plenarsitzung der Kommission am 8. Mai 1914 anläßlich der Bemänglung des Geschäftsganges gemacht hat, indem er — ohne Widerspruch — sagte: „Ich bin wohl vielleicht berechtigt anzunehmen, daß wenigstens einige der Herren diese Entwürfe und ihre Motive gelesen haben, gewiß sind es nicht alle“! — Der Gesetzentwurf samt Motivenbericht Dr. Bernatziks ist dem Referentenkomitee der vereinigten Ausschüsse I und IV der Kommission gemäß vereinbarten Vorganges der Behandlung aller Anträge, zur Vorbereitung übergeben worden; darauf hätte das Elaborat an die vereinigten Ausschüsse I und IV zur Beschlußfassung und von diesen an das Plenum der Kommission zur Diskussion und Beschlußfassung gelangen sollen. Im Referentenkomitee wie auch in den Beratungen der vereinigten Ausschüsse sind zwar über einige Partien des Entwurfes Besprechungen geführt worden; allein im Referentenkomitee ist festgestellt worden, daß erst das Plenum Beschlüsse fassen soll und daß auf Grund dieser Beschlüsse die Komitees eventuell zur Ausarbeitung und Redaktion der Entwürfe veranlaßt werden sollen. Die Entwürfe sind als Minoritätsantrag des Referenten in der Plenarsitzung vom 8. Mai 1914 vorgelegen und darin in sechs grundsätzliche Punkte zusammengefaßt und so teilweise besprochen, schließlich aber in der Gänze abgelehnt worden. Das in Aussicht gestellte Redaktionskomitee hat sich in der darauffolgenden Versammlung nicht beschlußfähig eingestellt.

Zur Kennzeichnung der Beurteilung der vorgeschlagenen Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der proponierten Verwaltungsjurisdiktionsbehörden in den Kommissionsberatungen sollen folgende Äußerungen und Bedenken einiger Mitglieder mitgeteilt werden: Von autonomistischer Seite wurde gegen die Betrauung der Städte mit der Jurisdiktion auf Widerruf eingewendet, daß darin ein Eingriff in den legislativen Wirkungskreis der Landtage gelegen sei. Im Interesse der Dezentralisierung der Verwaltung wurde auch gegen das Evokationsrecht der höheren Instanz Stellung genommen; das Laienelement würde durch das vom Referenten empfohlene Zweimännersystem nicht genügend zur Geltung gelangen! Andrerseits wurde hervorgehoben, daß das Zweimännerkollegium in Erwägung des nationalen Problems in unserer Verwaltung vielleicht empfehlenswert wäre, sich aber praktisch nicht bewähren kann, weil eine Einigung der beiden Elemente fast nie erzielt und die Devolution — Verlust der Instanz für die Partei — demnach zur Regel werden würde. Mit der Verwendung des Laienelementes des gemischten Systems habe man in der Verwaltung bisher keine gute Erfahrung gemacht, weil unserer Bevölkerung vielfach das Verantwortungsgefühl mangelt. In nicht politischen Angelegenheiten macht der Vorsitzende des Bezirksschulrates was er will, und die anderen stimmen zu: bei politischen Fragen unterliegt der Vorsitzende der mächtigeren politischen Strömung. Ein anderes Mitglied sagte: Spannt man Staats- und Ehrenbeamte zusammen, dann überwiegt bekanntlich der Einfluß des Staatsbeamten und die Ehrenbeamten sind lediglich ein Dekorationsstück. In kollegialen Beratungen mit Majoritätsbeschlüssen kommt es darauf an, wer der Geschicktere, der Unterrichterere ist und wer das stärkere Temperament hat; darin liegt der Vorzug der kollegialen Beratung; es ist da eine Auslese der besseren Meinungen möglich und maßgebend, das ist zu wünschen. Es wäre daher vor der Nachahmung von Einrichtungen, die sich in einem Staate wie England bei dem höher entwickelten Rechtssinne seiner Bevölkerung bewährt haben, dringend zu warnen. Wir suchen zu dezentralisieren — äußerte sich Baron Haerdtl — allein der Vorschlag des Referenten erweckt den Eindruck, als ob man im Wege der Devolution, welche die Entscheidung dem Minister zuschiebt, auch in autonomen Angelegenheiten einer starken Zentralisation zusteuern würde. In dritter Instanz hat Referent das Prinzip des Dumvirats doch verlassen und Senate mit einem Vorsitzenden einsetzen müssen, den der Minister bestellt, damit ist das Prinzip durchbrochen; die Folge ist, daß alles bis zum Minister kommt und daß der Zentralismus in der Verwaltung gestärkt wird. Nach dem Vorschlag des Referenten findet man dort den Einfluß — des Laien — wo er schädlich ist, wo nationale, politische und persönliche Interessen vorkommen und mitspielen, und dort ist der Beirat nicht, wo man sich etwas von ihm erwartet! Es sei absolut nicht möglich, das Laienelement entscheidend bei der staatlichen Verwaltung ohne Schädigung der Rechtssicherheit heranzuziehen. Das Mitglied Professor Dr. Redlich hat sich mit aller Entschiedenheit gegen die Heranziehung der Laien zur Rechtsprechung überhaupt ausgesprochen, insbesondere

aber in der Verwaltung im Hinblicke auf die bei uns herrschenden sozialen und nationalen Gegensätze. Sobald Vorschlagsrechte zur Berufung der Laien zugestanden werden, würden die einzelnen Klassen mit Anforderungen auf Vertretung in diesem Jurisdiktionsgerichte hervortreten, so erleben wir den Einzug der Klassenpolitik auch in die Verwaltungs- und Jurisdiktionsbehörden. Bei dem Zustande unserer Verwaltungsgesetzgebung, dann bei dem starken Sinken des Verantwortlichkeitsgefühles unserer Beamtenschaft, endlich angesichts der Erfahrungstatsache, daß bei uns jedes Recht zur Schikane von der anderen Seite benützt werde, würde eine so weitgehende Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie vorgeschlagen ist, die Nachteile der bestehenden Einrichtungen eher vermehren als vermindern.

Bezüglich des weiteren Streitpunktes im Referate Dr. Vernazits, der Ministerverantwortlichkeit und der Geschäftsbehandlung durch Gremialberatungen bei den politischen Behörden, wurde zunächst vom ehemaligen Minister des Innern Freiherrn v. Haerdtl hervorgehoben, daß eine Frage von prinzipieller Bedeutung die sei, ob wir es bei unserem System der persönlichen Verantwortung des Chefs der Behörde belassen, oder in gewissen Belangen an die Errichtung von Gremialbehörden gehen sollen. Auch mit diesen Behörden — meinte er — haben wir in Österreich keine guten Erfahrungen gemacht. Das System der persönlichen Verantwortung des Beamten für die Führung des ihm unterstellten Amtes ist in unserer Verfassung begründet. Ich bin sehr dafür eingenommen, daß die Landesstellen Gremialberatungen abhalten, aber immer mit dem Ventil, daß ein Beamter über dem Gremium steht, der, wenn er die Entscheidung mit der Richtlinie seiner Verantwortungspolitik nicht vereinbar findet, sie auch abzuändern in der Lage ist. Der Vorsitzende der Kommission bemerkte: der öffentlichen Meinung könne und solle in dem Punkte der Verwaltungsrechtsprechung keine Konzession gemacht werden, um so mehr, als in der Enquete allgemein gegen die Heranziehung des Laienelementes zur Verwaltungsjustiz Stellung genommen wurde. Auch das vom Referenten geltendgemachte theoretische Moment, daß das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit durch sein Zweimännersystem gewahrt werde, daß die Entscheidung nicht kollegial, sondern nur mit Zustimmung des staatlichen Organes gefällt werden könne, kann man nicht gelten lassen. Bei diesem Projekte könne so wie so von ungeschmälerter Ministerverantwortlichkeit nicht mehr gesprochen werden; übrigens würde sich hiebei, da das Kollegialprinzip gerade in der dritten Instanz aufrecht gehalten werden solle, das merkwürdige Resultat ergeben, daß der Minister zwar für die Tätigkeit der unteren Instanzen, nicht aber des Ministers selbst verantwortlich wäre. Mitglied Redlich findet das Fundament der Verwaltungsjustiz auf die Nachprüfung der Rechtslage, der Tatsachen und der Verwaltungsakten beschränkt. Er stehe nicht sehr auf dem Standpunkte einer außerordentlichen Hochachtung für das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, das in Österreich nie zu den lebendigen Prinzipien gehört hat und welches seines Erachtens auch keine Hoffnung bietet auf eine Entwicklung in dieser Richtung. Aber selbst, wenn man daran festhält, dann läßt sich dieses Prinzip gerade nicht bei einem solchen Dunmvirat für Entscheidungen in Verwaltungsrechtsfragen aufrecht halten, denn wie soll der Minister in Verwaltungsrechtsfragen die Verantwortung tragen, wenn eine solche Entscheidung zustande kommt durch den Geist eines Mannes, der in keiner Weise amtlichem Einflusse unterliegt! Darin scheint ein Widerspruch zu liegen. Hinsichtlich der von mancher Seite geforderten Einheitlichkeit der Verwaltung, welche der Statthalter repräsentieren soll, erklärte er, daß die Länder einen Chef zur Vermittlung der Gesamtinteressen gegenüber der Staatsregierung brauchen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird durch den Statthalter nicht gesichert, sondern durch die Ministerien und die obersten Tribunale. Wie soll sich der Statthalter um die Rechtsprechung kümmern — wenn er kein Jurist ist — er kann sein Land nicht bereisen, es kennen zu lernen — er besitzt nicht die Kenntnis seiner Sprache — die Statthalter stehen den Volksbewegungen unserer Länder fremd gegenüber! Ein anderes Kommissionsmitglied hat sich über die Frage der Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit in bezug auf die Behandlung einzelner Fälle seitens der Verwaltung dahin geäußert, daß es ein Irrtum sei, wenn man die Kollegialbehandlung als im Widerspruche stehend mit der Ministerverantwortlichkeit auffaßt. Der Chef eines Ministeriums ist nicht in der Lage, alles zu übersehen, was innerhalb seines Ministeriums geschieht, und daß er demgemäß nach den allgemeinen Regeln der Imputation auch für vieles nicht verantwortlich gemacht werden kann, was er weder veranlaßt, noch geduldet hat, daß es geschehe. Es scheint also auch die Einsetzung von ständigen Senaten, die mit Stimmenmehrheit beschließen würden, in diesem Falle der Ministerverantwortlichkeit nicht entgegenzustehen, und ebenso würde man auch bei anderen Instanzen es nicht als unangemessen oder als mit der Ministerverantwortlichkeit in Widerspruch stehend ansehen, wenn Kollegialsenate bestehen und Beschlüsse fassen würden, für die ja weder der Chef der Behörde, wo fünf Approbanten sind, noch der Chef des Ressorts überhaupt verantwortlich gemacht werden kann.

III. Aus der Entgegnung Dr. Vernazits auf die vorgebrachten Einwendungen der Kommissionsmitglieder gegen seine Projekte selbst, wie auch nach Inhalt der dazu gelieferten reichlichen Motive kann man unschwer die Anfechtbarkeit, theoretische Kühnheit und praktische Unanwendbarkeit der strittigen hier erörterten Grundsätze seines Gesetzentwurfes feststellen. Diese Wahrnehmung erweckt Befremden insoferne, als man in den verschiedenen Beratungsstadien der Kommission auch nicht zu geringeren Kompromissen in grundsätzlichen Differenzpunkten gelangen konnte, was darauf schließen läßt, daß man den Gegenstand qualitativ nicht beherrscht hat. Wichtige normative Bestimmungen des Gesetzentwurfes hätten mit jenen des veröffentlichten Entwurfes der Kommission über die Geschäftsordnung und Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden in Vergleichung und Verschmelzung gebracht werden können. Der Referent gesteht selbst bezüglich seines Zweimännersystems: „Ich bin mir nicht im Unklaren darüber, daß es sich hier um eine Neuerung handelt, die gewiß auf Bedenken stoßen wird; ich glaube aber, daß der Vorteil einer solchen Mitwirkung eines ehrenämtlich bestellten Mannes der Bevölkerung in meinen Motiven zur Genüge klargestellt worden ist; hier handelt es sich auch um Trennung der Gewalten; in der Verwaltung soll auch die Bevölkerung beteiligt sein nach bestimmten Verfahrensregeln!" Er meint, daß diese Institution des unentgeltlichen Ehrenamtes im Anfang möglicherweise einem gewissen Mißtrauen begegnen werde, es soll aber vom Takte und der Klugheit des Bezirkshauptmannes anläßlich des Vorschlages die Beseitigung solcher Hindernisse gewärtigt werden. Diäten würden einerseits die staatlichen Finanzen belasten, andererseits aber die Sympathie der Bevölkerung für diese Institution besonders am flachen Lande nicht heben, vielmehr das Ansehen des Beisitzers herabsetzen; — bei der Landesstelle werden Diäten in Aussicht gestellt. — Referent setzt ein genügend starkes staatliches Bewußtsein der Bevölkerung voraus, um in der Erwerbung dieses Amtes und Titels etwas Wertvolles zu erblicken, darauf stolz zu sein! Er meint, daß man es ruhig auf einen Versuch ankommen lassen kann: wer nicht wagt, der gewinnt nicht. Die Heranziehung eines Laien zu Funktionen, welche bisher der Bevölkerung vorenthalten war, werde ohne Zweifel Bedenken erregen; es sei eine große Vorsicht bei dieser Einführung am Platze, besonders wegen der Möglichkeit der Nichteinigung der beiden Organe. Ferner führt der Referent zur Erläuterung seiner Vorschläge und Entkräftung der Bedenken an: Da man dem judizierenden — Berufsbeamten — nicht ein Individuum — Beisitzer — an die Seite setzen kann, mit welchem er nicht kooperieren kann und mag, so soll der Bezirkshauptmann eine Liste jener Personen anlegen, die er zu dem Amte als besonders geeignet ansieht, die aber nicht politische Beamte gleich ihm sein dürfen; bei der Auswahl der Persönlichkeit muß die Vertretung der Bevölkerung mitwirken, um dem Beisitzer das nötige Ansehen (?) zu verschaffen. Es soll bei der Bestellung besonders auf staatliche oder kommunale Bau- und Sanitätsbeamte abgesehen werden, damit ihren Wünschen nach Erlangung eines dezisiven Votums in der Verwaltungsrechtsprechung Rechnung getragen werde. Allerdings darf man nicht vergessen — heißt es — daß sich die Entscheidung sehr oft auf Gutachten von Sachverständigen: Ärzten, Veterinären, Technikern stützen muß, die naturgemäß nicht zugleich entscheiden können — als Beisitzer. Auf dem flachen Lande könnte man bei dieser Auswahl auf große Schwierigkeiten stoßen; man könnte aber auch das autonome Personal nach Ansicht des Referenten in Betracht ziehen. Gegen die Einwendung der Bevorzugung politischer Parteien bei der Auswahl der Beisitzer

bemerkt der Referent, daß dieses Moment sicherlich unbedenklich sei, weil die Auswahl nur unter Personen stattzufinden hat, die die politische Behörde vorgeschlagen hat; eine einseitige Förderung politischer Parteien soll durch die Ingerenz des Landeschefs — dessen Nominierung — verhindert werden!

Juristische Vorbildung verlangt der Entwurf für den Beisitzer nicht; davon kann — heißt es — um so mehr abgesehen werden, als ja — ganz abgesehen davon, daß der Bezirkshauptmann den Beisitzer vorschlägt — jener mit diesem zusammen funktioniert, somit dessen mangelhafte Rechtskenntnis ergänzen werde. Die Bestellung der Beisitzer in die Verwaltungsjurisdiktion soll nur auf die Dauer eines Jahres geschehen, weil das Amt sonst eine zu schwere Belastung der Opferwilligkeit der Bevölkerung wäre.

Bei Prüfung des Gehaltes und Zutreffens der einzelnen vorgebrachten Bedenken gegen das Zweimännerkollegium, gegen die Mitwirkung der Laien bei der entworfenen Verwaltungsjurisdiktion sollen die Eigenschaften, Gewohnheiten und sozialen Zustände der Individualitäten der Volksstämme unserer Monarchie zum Maßstabe genommen werden; ich will hiebei die fraglichen Verhältnisse der Bevölkerung in Böhmen, wie sie in der jüngsten Zeit noch herrschend waren, zugrunde legen. Bei der Bestellung der Laien sollen keine Anforderungen bezüglich der Qualifikation maßgebend sein; die Auswahl soll zumeist unter den Ärzten, Technikern und dem kommunalen Beamtenpersonale getroffen werden; entscheidend soll die Vertrauenswürdigkeit der Person sein; diese hat der Bezirkshauptmann selbstverständlich nach seinen Grundsätzen, nationaler Gesinnung und gewiß auch nach erhaltenen Weisungen von oben sicherzustellen. Die Politik spielt darin eine große Rolle, dessen kann Herr Referent versichert sein, besonders bei unserem von ihm so gelobten Ministerialsystem, nach welchem der Minister stets oben und siegreich bleiben soll auch in der Rechtsfindung und Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden. Die Gesetzkenntnis soll der Laie durch den Verkehr mit dem Bezirkshauptmann erlangen, trotzdem er nur auf ein Jahr fungieren kann! Nach der sehr idealen Ansicht des Referenten wird der Laie durch die Auswahl seitens der Gemeindevorsteher des betreffenden, nach Nationalitäten abgegrenzten Bezirkssprengels, welche auf Grund einer von der politischen Behörde verfaßten Kandidatenliste regelmäßig von Parteigenossen vorgenommen werden soll, an Ansehen gewinnen, dadurch der Öffentlichkeit imponieren! Allein andererseits befürchtet der Referent doch Eigenmächtigkeiten des Bezirkshauptmannes in der Verfassung der Kandidatenlisten, weshalb er unter die Kontrolle des Landeschefs gestellt wird. Welchen Wert und welche Autorität kann die judikatorische Tätigkeit zweier Männer vor dem Publikum haben, von denen der Leiter und Berufsbeamte stets auf die Weisungen seiner Vorgesetzten, das Prinzip der Verantwortlichkeit des Ministers, nicht aber auf jenes seiner eigenen Verantwortlichkeit und Sachkenntnis gebunden und abhängig ist, der zweite „unabhängige" Ehrenbeamte aber ohne jede positive Befähigung, ohne Verantwortung und außerhalb jeden Einflusses der Behördenorganisation dasitzt, ohne Verpflichtung zur Angabe seiner Überzeugung, der Gründe seiner Entscheidung und Handlung. Wie soll der „unabhängige" Ehrenbeamte — am Lande ein Techniker des Baugewerbes, ein Arzt oder Kommunalbeamte — die Kenntnis und Fähigkeit binnen Jahresfrist erlangen, um mit dem „abhängigen" Berufsbeamten respektvoll, sogar diesem imponierend in Parteiangelegenheiten der gewerblichen Betriebsstätten, in wasserrechtlichen Betrieben und Anlagen, in Wahl-, Heimatsrecht-, Krankenunterstützungs- und Versicherungssachen, bei interkonfessionellen Streiten, in Kirchen- und Schulbaukonkurrenzen, in manchen Militär-, Sanitäts- und Veterinärsachen . . . objektiv und richtig entscheiden zu können?! Jeder dieser Urteilenden hat gegen den andern das Vetorecht, welches im Devolutionswege bis an die höchste Instanz reicht. Dem Berufsbeamten verleiht der Referent dieses Recht zur Wahrung der Autorität des Ministerialsystems, der Einheitlichkeit in der Verwaltungsjurisdiktion! Gegen den Willen des bureaukratischen Elementes kann keine Entscheidung zustande kommen, und das „unabhängige" ehrenämtliche Element steht fest unter der Kontrolle des staatlichen Organes, es muß unter Androhung und Verhängung von Geldstrafen das eine Jahr mittun! Darauf sollen die Garantien des Rechtsschutzes der öffentlichen individuellen Rechte nach dem Entwurfe Dr. Bernatzils beruhen?! Wenn man das besprochene Institut der Laienrichter in unserer politischen Verwaltung vom subjektiven Standpunkte aus betrachtet, so kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß sich kein intellektuell und finanziell unabhängiger, selbständig handelnder Mann zu dieser problematischen Funktion unentgeltlich, gegen einen bloßen Titel auf die Dauer eines Jahres und unter Strafkontrolle der politischen Behörde hergeben wird; dieses Ehrenamt, welches man übrigens unter Zwang und Strafe bei der ersten Instanz versehen müßte, würde niemandem Macht und Einfluß verschaffen, wie es der Referent schmeichelhaft annimmt. Wenn der Referent die Nützlichkeit und praktische Notwendigkeit des Zweimännersystems in der Verwaltungsjurisdiktion mit der Schaffung der Ehrenämter in der Kommunalverwaltung und der Kreierung der Geschworenengerichte vergleicht und sagt, beide Institutionen haben sich bewährt, so muß man bezüglich der Kommunalverwaltung bemerken, daß diese sowohl rücksichtlich der Zusammensetzung, der Wirksamkeit als auch der Endziele auf grundverschiedenen Grundlagen beruht; regelmäßig bleiben sie ohne behördliche Ingerenz, die Mitglieder derselben vertreten darin ihr Vermögen und der Gemeindegenossen, Rechte und Interessen der Gemeinde, oft auch über ihre Grenzen hinaus. Die Geschwornengerichte haben sich bereits überlebt, haben ihr Gewicht eingebüßt und es dürfte ihre künftige Tätigkeit sehr eingeschränkt werden, wie uns die im Justizausschusse des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Reform des allgemeinen Strafgesetzbuches und einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung, geführten Debatten, insbesondere die Ausführungen des Justizministers, belehren. — Das Zweimännersystem Dr. Bernatzils leidet auch an seiner inneren Konstruktion, in der ersten Instanz soll es vom Laien unentgeltlich, unter Zwang und Strafe ausgeübt werden; in der zweiten Instanz, bei der Landesbehörde, entfällt schon der Zwang zur Annahme des Ehrenamtes und der Mann kann Diäten für seine Funktionen beziehen; in der dritten Instanz verschwindet die sonst angeblich unbedingt erforderliche und vorteilhafte Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltungsrechtsprechung ganz! (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die im Verordnungswege als Feiertage erklärten Tage haben als solche zu gelten, selbst wenn sie von kirchlichen Behörden aufgehoben worden sind.

Die Berufung der beklagten Partei gegen das erstrichterliche Urteil wurde vom Gerichte erster Instanz zurückgewiesen, weil dieses Urteil der beklagten Partei am 21. Juni 1915 zugestellt worden ist, weshalb die am 6. Juli 1915 bei der Post aufgegebene Berufung sich als verspätet darstellt.

Das Rekursgericht hob den Beschluß des ersten Richters auf und verordnete ihm, die Berufung als rechtzeitig anzunehmen und der gesetzlichen Erledigung zuzuführen; denn, da auf den letzten Tag der Berufungsfrist, den 5. Juli 1915, der Feiertag der Landespatrone, der Heiligen Cyrill und Methud, fiel, endete sie in Gemäßheit der §§ 126 und 221, Abs. 2 Z.-P.-O. und § 44 G.-O. erst am 6. Juli 1915, an welchem Tage die Berufung zur Post aufgegeben worden ist (§ 89 G.-O.-G.).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 7. September 1915, R III 161/15, dem Revisionsrekurse des Klägers keine Folge gegeben.

Gründe: Die Beschwerde wird mit der Behauptung zu begründen versucht, daß nach Einführung der Zivilprozeß- und Geschäftsordnung vom päpstlichen Stuhl eine Reihe von Feiertagen, darunter auch der auf den 5. Juli fallende Feiertag der mährischen Landespatrone Cyrill und Methud, aufgehoben worden sei, ein Feiertag, der angeblich schon vordem in Mähren nur von den Angehörigen des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses anerkannt worden war. Die Frage, welche Tage im Sinne des Gesetzes als Feiertage zu gelten haben, ist gemäß § 221, Abs. 2 Z.-P.-O., im Verordnungswege zu regeln. Nach § 44, Abs. 1 J.-M.-V. vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112 (Geschäftsordnung), hat neben anderen auch der Tag des Landespatrones als Feiertag zu gelten. Diese Anordnung hat bisher durch die zuständige Regierungsstelle keine Abänderung erfahren;

ihre Gültigkeit steht, weil auf einer Gesetzesvorschrift beruhend, außer Zweifel, das Vorbringen des Klägers ist also für die Beurteilung der Richtigkeit der zweitinstanzlichen Entscheidung ohne jeden Belang und es war dessen Revisionsrekurs als unbegründet abzuweisen.

Notizen.

Wirtschaftliche Kriegsfürsorge für die notleidende Bevölkerung in Steiermark. Im Deutschen Reiche finden wir verhältnismäßig früh kriegsfürsorgliche Betätigungen im Interesse der ärmeren Bevölkerungsschichten. Auch in Österreich konnte man sich bald nicht verschließen, daß auf diesem Gebiete etwas geschehen müsse. So sehen wir denn, wie private und öffentliche Verbände sich bemühen, das Los der Ärmsten der Armen im Kriege zu verbessern. Aber auch die staatlichen Verwaltungsorgane sahen, ausgestattet mit ihren höheren Machtmitteln, nicht mit verschränkten Armen zu; auch sie trachteten, das Los der notleidenden Bevölkerung nach bestem Können zu bessern, freilich nicht überall mit demselben Erfolge. Und doch ist dieser das allein Maßgebliche für den Wert einer Aktion. Die Bestrebungen allein, so hoch sie auch ethisch einzuschätzen sind, haben mehr minder problematischen Wert. Auch in Steiermark hat eine Aktion mehrangedeuteter Art eingesetzt, hinsichtlich deren der Statthalter Graf von Clary und Aldringen die Leitung übernahm. Der Erfolg läßt sich heute überblicken. Die Fürsorgetätigkeit hatte vollen Erfolg zu Nutz und Frommen jener bemitleidenswerten Mitmenschen. Der Statthalter von Steiermark hat unter obigem Titel zu Beginn dieses Jahres einen Bericht über den Umfang und Art jener Betätigung in Druck legen lassen, der beweist, wie viel auf diesem Gebiete in Steiermark geleistet wurde. Die Broschüre bespricht den Verkauf von Kartoffeln, Fett, Bohnen, Zucker, Polenta, Rollgerste, Sauerkraut und Braunschweigerwurst, die Abgabe von Milch für Familien mit kleinen Kindern und für Kranke, den Verkauf von Holz und Kohle, die Versorgung mit Petroleum, die Kriegsausspeisungen, die Abgabe von Schuhbekleidungen (auch Kriegsschuhen mit Holzsohlen) zu ermäßigten Preisen. Die Kosten der Fürsorgeaktion wurden durch einen im Jahre 1915 über Anregung des Statthalters geschaffenen Approvisionierungsfonds gedeckt, für dessen Einnahmeerhöhung der Landeschef durch Ausfindigmachung weiterer Einnahmen (so der Kriegsbecheraktion, der „Goldenen Ähre") wesentlich beitrug. Wenn auch trotz aller Bemühungen sich Stimmen vernehmen ließen, die den Aktionen mit Mißtrauen begegneten — wer kann es allen recht tun? — so zeigt doch der jetzt wahrnehmbare Erfolg der Betätigung, daß im Lande Steiermark, so weit es möglich, verhältnismäßig sehr viel geschehen ist auf dem in Rede stehenden Gebiete der Kriegsfürsorgepolitik. Allein, die Zahl der Notdürftigen und ihre Bedürfnisse sind so hoch, daß es ganz ausgeschlossen war, mit vollen Händen, wie man offenbar wollte, zu geben. Die Broschüre berechnet die mit Ende 1915 zu deckende Preisdifferenz beim Lebensmittel- und Milchverschleiß mit 372.128 K 21 h und die durchschnittlichen Ausgaben im ganzen mit 100.000 K monatlich, während die Einnahmen diesen Betrag noch nicht annähernd erreichen. Im Interesse dieser humanen Bestrebung wäre wohl zu wünschen, daß die Spenden an den Fonds eine wesentliche Steigerung erfahren würden zum Heile auch unserer heranwachsenden Jugend, die seinerzeit einen wesentlichen Faktor für die Machtstellung des Staates bilden wird. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Geheimen Rate, Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung Alfred Freiherrn Bibra von Gleichenwiesen anläßlich der von ihm erbetenen Übersetzung in den dauernden Ruhestand in neuerlicher Würdigung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienste die Allerhöchste besondere Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben die Finanzräte Anton Redlich, Johann Frank, Dr. Wilhelm Herzog, Franz Dürrauer und Dr. Johann Hawle zu Obersinanzräten für den Bereich der Finanzlandesdirektion in Wien ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Dr. Bronislaus Kwiatkowski zum Statthaltereirate in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern der politischen Verwaltung in Galizien Edmünd Ritter von Jurystowski und Adam Grabowski den Titel und Charakter eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeidirektor in Czernowitz, Regierungsrate Konstantin Tarangul Edlen von Valeantfei taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Hofrat im Ruhestande Karl Baron Collas in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Theodor List in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Obersinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate Andreas Strohmenger in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate Silvester Dumbacher in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberrechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate Paul Krepler in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberrechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der technischen Finanzkontrolle für die Bukowina Hugo Merkel den Titel und Charakter eines Oberinspektors der technischen Finanzkontrolle verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor der galizischen Finanzlandesdirektion Josef Hauser anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Karl Havliček in Polička anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Josef Ehrlich in Schlan anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem als steuerämtliches Fach- und Revisionsorgan bei der Finanzlandesdirektion in Wien fungierenden Steueroberverwalter Johann Bonna taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Johann Traeg in Wiener-Neustadt anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien, Oberinspektor Regierungsrat Karl Schlenk taxfrei den Titel eines Hofrates, dem Oberkommissär dieser Eichstation Rudolf Walla das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Unterbeamten der Eichstation Josef Kovář das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien Phil.-Dr. Albin Keiter den Titel und Charakter eines Oberinspektors verliehen.

Se. Majestät haben den königlich ungarischen Forstrat Julius Pfeiffer zum bosnisch-herzegowinischen Oberforstrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Anton Wendl in Wolkersdorf anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Postassistenten Johann Sigl der Post- und Telegraphendirektion Wien, Robert Jahn der Post- und Telegraphendirektion Graz und Norbert Rauch der Post- und Telegraphendirektion Linz das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der städtischen Leichenbestattung in Wien Dr. Leopold Rauscher das Kriegskreuz für Zivilverdienste zweiter Klasse und dem Direktorstellvertreter dieses Unternehmens Rudolf Sedlaczek das Kriegskreuz für Zivilverdienste dritter Klasse verliehen.

Der Handelsminister hat den Bauoberkommissär Edmund Pelikan zum Baurate für den technischen Dienst der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz ernannt.

Soeben erschienen:

Die neuen Postgebühren,

Telephon-, Telegramm- u. Stempelvorschriften

Die wichtigsten Bestimmungen sind für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt in Brieftaschenformat auf starkem Kartonpapier

Preis **50** Heller

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

Bei Gemeindeamt event. staatlichem oder öffentlichem Amte sucht vom Militärdienst dauernd beurlaubter, 36 Jahre alter **Absolvent des Staatsverrechnungskurses** Stellung. Gefl. Anträge unter **„Gemeindebeamter F."** an die k. u. k. Hof-Buchhandlung **Moritz Perles**, Wien, I. Seilergasse 4.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 26. Oktober 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 43.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatzik, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden. Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Angestellte von Flußregulierungsunternehmungen, zu welchen der Staat Beiträge leistet, sind pensionsversicherungspflichtig.

Literatur.

Personalien.

Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf Dr. Bernatziks, betreffend die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion in allen Instanzen der politischen Behörden.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

(Schluß.)

Gegenüber den Grundsätzen, welche der Verfasser des Gesetzentwurfes in seinen Motiven über die Tragweite der Ministerverantwortlichkeit, die Devolution und das Evokationsrecht der höheren Instanzen aufstellt, wonach den Parteien kein gesetzlicher Anspruch auf die Einhaltung des Instanzenzuges zustehen soll, mögen folgende Erwägungen der Normen der gegenständlichen Gesetze und einiger ausgearbeiteter Vorschläge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform angeführt werden. Bezüglich des Umfanges der Verantwortungspflicht der politischen Beamten. Für die Geschäftsführung haben wir aus der vorkonstitutionellen Periode die Vorschriften in der mit Allerhöchster Entschließung genehmigten Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, enthalten, durch die §§ 44—49 ist die Geschäftsordnung und die Verantwortlichkeit des Landeschefs und der Votanten bei den Statthaltereigremien geregelt. Bereits die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 127 — später durch die Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, ersetzt — wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Obrigkeit erlassen wurde, hat im § 14 den Grundsatz aufgestellt, daß Berufungen gegen Straferkenntnisse den Gegenstand der Verhandlung der Oberbehörden auch insoweit zu bilden haben, als jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlung verantwortlich ist. Die Handhabung der Kontrolle über die Rechtsprechung der staatlichen Verwaltungsbehörden gehört nicht zu den Funktionen der bestellten Aufsichtsorgane in der Geschäftsführung dieser Behörden; Beweis dessen ist in der, im Grunde des § 9 des Gesetzes über die Organisation der politischen Behörden vom 29. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, für das Königreich Böhmen erlassenen Ministerialverordnung vom 31. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 114, wonach den überwachenden Bezirkshauptleuten jedes instanzmäßige Entscheidungsrecht bei der Ausübung der Aufsicht entzogen bleibt; die Rechtskontrolle bildet den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens und wird in oberster Stufe gesetzmäßig von den Verwaltungstribunalen ausgeübt. Die allgemeinen Merkmale der Verantwortungspflicht sämtlicher Staatsdiener sind durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, im Artikel 12 normiert; durch jene Bestimmung sind die älteren Vorschriften in keiner Richtung abgeändert worden, noch konnte an diesem Artikel durch das bezogene Gesetz über die Organisation der politischen Behörden — § 8 — etwas derogiert werden, jeder Staatsdiener ist für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung gleichmäßig verantwortlich.[1]

Aus dem Gesetze vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101, über die Ministerverantwortlichkeit läßt sich die Verantwortlichkeit des Ministers für die Geschäftsführung der politischen Behörden und ihrer Organe nicht ableiten; unter dieses Gesetz fallen nicht einmal jene Amtshandlungen, welche in sein Ressort gehören, für welche auch der Minister lediglich nach Artikel 12 St.-G.-G. verantwortlich bleibt. Die Ministerverantwortlichkeit nach diesem Gesetze umfaßt: Alle der Regierungsgewalt, die eigenen innerhalb des amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle des Ministers, wodurch er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung des Reiches, eine Landesordnung oder ein anderes Gesetz verletzt. § 3). Die Ministerverantwortlichkeit nach diesem Gesetze kann nur vom Reichsrate, resp. dessen Staatsgerichtshofe mittels Anklage gegen den Minister selbst in Geltung gebracht, nie jedoch von ihm nach unten als Kontrolle angewendet werden. Auch die Bestimmung des Artikel 2 des St.-G.-G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt handelt von den Akten der Regierungsgewalt, und nach der Bemerkung in der zitierten Gesetzsammlung Dr. Bernatziks würde hierher nach dem logischen Zusammenhange die richtige Norm des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit (§ 1) gehören. Im Artikel 11 des St.-G.-G. wird den Staatsbehörden die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen und Befehlen auf Grund der Gesetze gegenüber den Staatsbürgern, den Verpflichten überhaupt verliehen; der ganze Inhalt dieses Artikels hat keinen Bezug auf das dienstliche Verhältnis der Staatsdiener, davon handelt eben der Artikel 12. Die Organe der öffentlichen Verwaltung können nicht als Mandatare und Träger des ministeriellen Willens aufgefaßt werden, sind auch dem Gesetze unterworfen, in welcher Richtung, d. i. in der Rechtsprechung, dieselben den Winken und Weisungen von Personen höherer Instanzen nicht unterliegen. Das erfordern die Garantien der Gesetzmäßigkeit in der Staatsverwaltung, darin soll eben der Rechtsschutz der individuellen öffentlichen Rechte gelegen sein.

[1] In der vorzüglichen Sammlung der österreichischen Verfassungsgesetze von Dr. Bernatzik finden wir zu § 8 die Bemerkung: die hiemit verfügte(?) Aufhebung des damals bestehenden Kollegialsystems in der Mittelinstanz wird wohl niemand aus dem Artikel 12 ableiten können.

Die vom Referenten gelehrte unmäßige Ministerverantwortlichkeit müßte ja jede Initiative der staatlichen Verwaltungsbeamten, auf die man mit Recht ein so großes Gewicht legt und welche allgemein im öffentlichen Interesse gefordert wird, erdrückt werden.[1]

Nach dem Wortlaute des 6. Absatzes des § 2 des von der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform veröffentlichten Entwurfes einer Verordnung über die Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden, sollen die Behörden in bezug auf konkrete bei ihnen anhängige Rechtssachen — im instanzmäßigen Absprunche über Parteirechte — in ihrem richterlichen Ermessen durch Weisungen der vorgesetzten Behörden nicht beschränkt werden, sie sind an dienstliche Aufträge und Weisungen der vorgesetzten Behörde nicht gebunden. Dieses Prinzip — heißt es in den „Erläuterungen" — das bei der Beratung im Plenum der Kommission von zwei Mitgliedern — Dr. Bernatzik und Freiherrn v. Haerdtl — zum Gegenstande eines Separatvotums gemacht worden ist,[2] ist nur scheinbar neu, tatsächlich aber im geltenden Rechte bereits zweifellos begründet. Wenn positive Gesetzesnormen bestimmen, daß die Verwaltungsbehörden rechtzusprechen haben und daß sich diese Rechtsprechung in zwei oder mehreren Instanzen zu vollziehen hat, so ist damit auch klar und unzweideutig ausgesprochen, daß in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Fällen der maßgebende Tatbestand von jeder zur Entscheidung berufenen Instanz nach ihrem eigenen richterlichen Ermessen zu würdigen und unter die Rechtsnorm zu subsumieren ist. Ohne die Anwendung dieses Prinzips wäre die Regelung des Verfahrens in Parteisachen und die Rechtsprechung illusorisch; an Stelle des festgestellten Tatbestandes und der Rechtsnorm kann doch nicht der unkontrollierbare Wille des Ministers oder des Statthalters bestimmend wirken. Im Motivenberichte zum Entwurfe eines Gesetzes über die Haftung des Staates für von seinen Beamten und Dienern in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit zugefügten Schaden[3], wird von der Tragweite der Verantwortungspflicht des Verwaltungsbeamten ausgegangen und diese Pflicht zur Grundlage für die Annahme eines Schadenersatzes, der Haftpflicht, genommen. In dem Gesetzentwurf finden wir folgende wichtige Bestimmung: Für die seitens eines Kollegiums oder einer Kommission beschlossene Entscheidung oder Verfügung haften alle Beamten, welche für dieselbe gestimmt haben, insoferne durch ihre Abstimmung die schädigende Entscheidung zustandegekommen ist. Der Referent bleibt für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhaltes verantwortlich. Beruht die dienstliche Anordnung des Amtsvorstandes oder des sonstigen Vorgesetzten auf einer Überschreitung der Dienstpflicht und erwächst aus dem Vollzuge einer solchen dienstlichen Anordnung durch das beauftragte Organ eine schädigende Handlung, so erscheint dem Staate auch dieser Vorgesetzte regreßpflichtig; z. B. bei culpa in eligendo. Durch die gesetzliche Regelung der staatsgrundgesetzlich ausgesprochenen Schadenersatzpflicht des Staates und seiner Angestellten soll das Verantwortlichkeitsgefühl der Organe gehoben werden.

Anschließend an die früher bezeichnete Theorie des Referenten hinsichtlich des Evokationsrechtes der höheren Instanzen, wonach die Parteien beim Bestande des akzeptierten Ministerialsystems nur ein „angebliches Recht auf die Einhaltung der Instanzen" haben, welches durch Weisungen des Ministers oder Statthalters über eine bestimmte Art der Erledigung illusorisch gemacht werden kann, mag zur Entkräftung dieser Lehre auf den Wortlaut des § 20 des Gesetzentwurfes hingewiesen werden, wo es heißt: Es bleibt den Parteien unbenommen, die ihnen in den bisherigen Normen eingeräumten Rechtsmittel auch in Hinkunft zu gebrauchen. Auch die übrigen Vorschläge des Referenten über das Rechtsmittelverfahren — §§ 381—400 — stehen mit dieser Theorie im Widerspruch. Die in Theorie und Praxis allgemein anerkannte Rechtsregel geht dahin, daß aus den Pflichten, welche Gesetze den behördlichen Organen über die Behandlung der Rechtsmittel auferlegen, für die Parteien und Beteiligten am Prozesse Rechte erwachsen, die nicht dem Willen eines Ministers unterstehen.

Bezüglich der Devolution wird im Motivenberichte zum Gesetzentwurfe vom Referenten der Übelstand zugegeben, daß die Mittelinstanz, an welche im Falle der Nichtübereinstimmung der Urteilenden in der ersten Instanz die Verhandlung gelangen soll, in der Regel nicht unter dem unmittelbaren Eindrucke des Auftretens der Parteien, Zeugen und Sachverständigen entscheiden können werde. Unklar lautet im Motivenberichte folgende Stelle: „Es bedarf kaum der Erwähnung, daß durch das Devolutionsverfahren das Prinzip, daß es in der Verwaltungsjurisdiktion nur zwei Instanzen gibt, nicht umgestoßen wird. Denn der Grund der Devolution — heißt es weiter — liegt darin, daß eine der unteren Jurisdiktionsbehörden mangels Einigung zu keiner Beschlußfassung gelangen konnte." Allein die Einigung der Zweimänner-Urteiler kann auch in der Mittelinstanz nicht erzielt werden, welche Möglichkeit der Referent im Entwurfe selbst zugibt und auch behandelt; die Sache muß dann an die dritte, höchste Instanz devolvieren, wo sie erst ihre Entscheidung finden kann. Dadurch ist für die Partei der Instanzenzug erschöpft, und sie kann nur eine Entscheidung jene des Ministeriums in der Hand haben. In den kommissionellen Beratungen ist vielfach die begründete Befürchtung ausgesprochen worden, daß unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die im Gesetzentwurfe Dr. Bernatzits vorgeschlagene Regelung bedeutend beschränkter wäre, als sie innerhalb der gegenwärtig geltenden Normen ausgeübt werden kann.

Behufs besserer Würdigung des projektierten Zweimännerkollegiums — der Mitwirkung des Laienelementes in der Verwaltungsrechtsprechung — sollen einige Bestimmungen über die Organisation und Ausübung der Verwaltungsrechtspflege in einigen Staaten des Deutschen Reiches hier angedeutet werden.[1]

In Baden funktioniert der Bezirksrat als Verwaltungsgericht erster Instanz in derselben Zusammensetzung wie als Verwaltungsbehörde. In denselben werden 6—9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirkes berufen. Der Minister ernennt die Mitglieder für vier Jahre aus der Liste der Kreisversammlung; das Amt eines Mitgliedes des Bezirksrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt, welches nicht unbegründet abgelehnt werden darf. In zweiter Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof mit der erforderlichen Zahl von Räten, welche zum Richteramt befähigt sein müssen.

In Preußen wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Instanz durch die Kreis-Stadt-Ausschüsse ausgeübt; der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und sechs Ehrenbeamten, welche von den nach Kurien — Großgrundbesitz, Städte und Landgemeinden — gewählten Kreisversammlungen auf sechs Jahre gewählt werden. In zweiter Instanz ist der Bezirksausschuß Verwaltungsgericht, welches aus dem Regierungspräsidenten und sechs Mitgliedern besteht, von denen zwei vom König auf Lebensdauer unter den Berufsbeamten — Verwaltungsbeamte und Räte — ernannt, vier Ehrenbeamte aber vom Provinzialausschuß auf sechs Jahre gewählt werden. Das Oberverwaltungsgericht als dritte Instanz hat keine Ehrenbeamten, sondern ernannte Berufsbeamte; zur Hälfte sollen zum Richteramte befähigt sein, zur anderen Hälfte aber zur Bekleidung höherer Verwaltungsämter. In Württemberg sind als Verwaltungsgerichte erster Instanz die Kreisregierungen, welche aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von Räten und Assessoren bestehen; sie sind Verwaltungsbeamte, die Befähigung zum Richteramt wird nicht gefordert, wohl aber für die Hälfte der Räte des Verwaltungsgerichtshofes. Die Kreisregierungen sind Mittelstellen der staatlichen inneren Verwaltung, sie stehen zwischen den Oberämtern und dem Ministerium; Ehrenbeamte fungieren da nicht. In Bayern fungieren die Bezirksämter als Verwaltungsgerichte erster Instanz in bestimmten Angelegenheiten, die sind bureaukratisch organisierte Verwaltungsbehörden; der Chef des Amtes ist daher Einzelrichter in Verwaltungsrechtssachen.

[1] Vergleiche dazu die Aufsätze: „Die Verantwortlichkeit der Landeschefs" und „Über die Stellung der Ratskollegien bei den politischen Landesbehörden", welche in dieser Zeitschrift im Jahre 1868 und 1875 veröffentlicht wurden.

[2] Es wurde im Hinblick auf die Normen des Artikels 2 und 11 des St.-G.-G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in dieser Bestimmung eine Verfassungswidrigkeit erblickt.

[3] Der Gesetzentwurf wurde auf Grund der Beschlüsse der vereinigten Ausschüsse I und IV der Kommission vom Senatspräsidenten im Verwaltungsgerichtshof Dr. Ploj verfaßt.

[1] Aus der „Übersicht über wichtige Einrichtungen des Auslandes auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege", verfaßt für die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform von Dr. Rud. v. Laun, Univ.-Prof., Wien, welche dem Motivenberichte beigeschlossen ist.

Mittlere Verwaltungsbehörden sind die Kreisregierungen, welche sich in zwei Kammern teilen, und zwar, des Innern und der Finanzen, unter einem Regierungspräsidenten; sie entscheiden in Verwaltungssachen durch Senate, welche aus drei Mitgliedern — Verwaltungsbeamten — bestehen. Der Verwaltungsgerichtshof als dritte Instanz hat einen Präsidenten, einen Direktor und die erforderliche Zahl von Räten, welche die Fähigkeit zum Richteramte haben müssen. In Sachsen ist die Verwaltungsrechtspflege im modernen Sinne geschaffen. Verwaltungsgerichte sind die Kreishauptmannschaften in kollegialer Zusammensetzung und das Oberverwaltungsgericht. Die Kreishauptmannschaften sind die Mittelbehörden der staatlichen Verwaltung; in besonderen Fällen entscheiden sie als Kollegien mit Mehrheitsbeschlüssen. Die Kollegien bestehen aus dem Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei juristisch gebildeten, wenn auch nicht zum Richteramte befähigten Beamten als Beisitzern. Die Räte des Oberverwaltungsgerichtes müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Auch in diesem Nachbarlande ist das Laienelement von der Verwaltungsrechtspflege ausgeschlossen. Das Zweimännersystem ist in den deutschen Staaten überhaupt unbekannt, es kann somit auch die Devolution nicht stattfinden, Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse gefällt. Bezüglich der Ausgleichung von Differenzen bestimmt das bayrische Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, daß im Falle, als sich der Referent beim Verwaltungsgerichtshofe mit dem Staatsanwalte in der Frage der Ergänzung des Sachverhaltes und Beweismateriales nicht einigen, der Senat darüber zu beschließen hat. Das proponierte Evokationsrecht der oberen Behörden für einzelne Fälle, oder diesem ähnliche Anordnungen kommen in den deutschen Gesetzen über Verwaltungsrechtspflege nicht vor.

Mitteilungen aus der Praxis.

Angestellte von Flußregulierungsunternehmungen, zu welchen der Staat Beiträge leistet, sind pensionsversicherungspflichtig.

Die k. k. Statthalterei in Graz hat mit dem Erlasse vom 29. April 1914, Z. 5, 1394/1, dem Rekurse der k. k. Bauleitung der Ennsregulierung in Liezen gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 20. Februar 1914, Z. 2138, mit welcher in Abweisung ihres Einspruches gegen den Bescheid der Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte vom 28. Juli 1913, M.-K. Nr. 3729, erkannt wurde, daß der bei der genannten Bauleitung seit 4. November 1912 bedienstete Matthias H. der Versicherungspflicht im Sinne des § 1 P.-V.-G. unterliege, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

In der Einwendung im Einspruche, daß M. H. von der Landesstelle auf Grund der seinerzeitigen Anmeldung mit dem Bescheide vom 2. Jänner 1909 ohne Zahl als nicht versicherungspflichtig erkannt wurde, wurde bemerkt, daß dieser Aberkennungsbescheid nicht das in Frage stehende Dienstverhältnis des Genannten, sondern eine frühere Bedienstung desselben bei der Bauleitung der Ennsregulierung betrifft, daher für die Entscheidung des vorliegenden Falles belanglos ist. Ferner wurde bemerkt, daß Matthias H. im Hinblicke auf die Art und Weise, wie das Dienstverhältnis zwischen ihm und der k. k. Bauleitung der Ennsregulierung durch die von letzterer aufgestellte Arbeitsordnung geregelt ist, als ein im Dienste des Staates Angestellter, als welcher er gemäß § 1 P.-V.-G. der Pensionsversicherungspflicht allerdings nicht unterläge, nicht betrachtet werden kann, zumal die Ennsregulierung im § 1 des Gesetzes vom 30. September 1905, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 108, als Landesunternehmen erklärt ist und der Ennsregulierungsfond, aus dem der ganze Regieaufwand zu bestreiten ist, nur zum Teile aus Staatsmitteln dotiert wurde bezw. wird.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1916, Z. 7971, dem Rekurse der Bauleitung der Ennsregulierung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Hiezu hat das k. k. Ministerium bemerkt, daß Matthias H. nicht als Angestellter des Staates oder einer staatlichen Anstalt, sondern vielmehr als Angestellter des Ennsregulierungsunternehmens anzusehen ist, weil seine Entlohnung unmittelbar aus dem auf Grund des steiermärkischen Landesgesetzes vom 30. September 1905, L.-G.-Bl. Nr. 108, durch Beitragsleistungen des Staates, des Landes Steiermark und der Lokalinteressenten gebildeten Baufonde bestritten wird und weil weiters der Bauleiter der Ennsregulierung in allen auf die Baudurchführung bezüglichen Angelegenheiten als Vertreter der im obbezogenen Gesetze als ein Landesunternehmen bezeichneten Ennsregulierung handelt, sonach keinesfalls den Staat, der bei diesem Unternehmen nur als Beitragsfaktor in Betracht kommt, vertritt.

Diese Ansicht findet auch darin ihre Stütze, daß die in der Statthaltereikundmachung vom 9. November 1905, Z. 52.759 (L.-G.-Bl. Nr. 109) verlautbarten Durchführungsbestimmungen zum vorerwähnten Landesgesetze nicht vom Staate einseitig erlassen, sondern im Wege des Übereinkommens zwischen Staat und Land festgestellt worden sind und die Beschlußfassung in allen technischen und ökonomischen Angelegenheiten der Ennsregulierung laut § 12 der bezogenen Durchführungsbestimmungen einer aus Vertretern des Staates, des Landes und der Lokalinteressenten zusammengesetzten ständigen Kommission der Staats- und der Landesverwaltung übertragen ist.

An der vorwiegend geistigen Beschäftigung des H... kann im Hinblicke auf seine Tätigkeit als Bauzeichner ein Zweifel nicht bestehen. Der Umstand aber, daß H. während einer früheren angeblich gleichen Beschäftigung bei dem Regulierungsunternehmen als nichtversicherungspflichtig erklärt worden ist, vermag einer Entscheidung über die Frage der Versicherungspflicht aus Anlaß des neuen Dienstverhältnisses in keiner Weise vorzugreifen. M.-G.

Literatur.

Der letzte Krieg! Erster Verfassungsentwurf für einen Europäischen Staatenbund. Entworfen und erläutert von einem Schweizer Bürger. Zürich 1914, Verlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereines in Zürich.

Der Autor wirft die Frage nach der Möglichkeit des gegenwärtigen furchtbaren Krieges auf. Er erblickt diese im sogenannten „Nationalitätenprinzip" und in der Institution des Krieges selbst: „Es ist die Herrschsucht, welche die großen Staaten antreibt, immer größer und mächtiger zu werden, als ob die Menschen in kleinen Staaten nicht auch glücklich sein könnten." (S. 3.) Als Beweis letzterer Tatsache werden die Verhältnisse der Schweiz, der Vereinigten Staaten Nordamerikas und der Großstädte angeführt, als Voraussetzung der Möglichkeit friedlichen Zusammenlebens das gleiche Recht der Nationen eines Staates gekennzeichnet. Das Nationalitätenprinzip beruhe auf künstlicher Verhetzung und stelle sich dar als schamlose Lüge. (S. 5.) Der Herr Verfasser bespricht dann die Frage der Notwendigkeit dieses Krieges. Nicht für eine einzige Macht sei er vor seinem Ausbruche eine Lebensfrage gewesen. Seine Ursache sei in den maßlosen Rüstungen und Kriegsbündnissen zu suchen. Die letzteren seien „die Ketten, durch welche ein lokal ausbrechender Krieg sich ausbreitet". Nach Verfassers Ansicht gibt es nur ein Mittel, Angriffskriege unmöglich zu machen, nämlich die Gründung eines Bundes aller oder wenigstens der Mehrzahl der europäischen Staaten zum Zwecke des europäischen Friedens (S. 7). Für einen europäischen Staatenbund würde es kein Hindernis bilden, wenn der ganze Weltteil in zwei Lager geteilt wäre, weil in diesem Falle nur eine einzige Brücke zu schlagen wäre und die Gegensätze schließlich überbrückt werden könnten (S. 8). Da der Besitz der einzelstaatlichen Kolonien den Zankapfel zwischen Kolonialstaaten bildet, ist darin die stete Gefährdung des europäischen Friedens zu finden. Der Autor schlägt daher für einen späteren Zeitpunkt — nach dem auf S. 21 ff. beigegebenen Entwurfe der „Verfassung des Europäischen Staatenbundes", Art. II, im Jahre 1970 — den Ankauf der Kolonien durch den Bund vor. Der Zweck des Bundes wäre, die europäischen Kriege unmöglich zu machen. Es müßten daher den einzelnen am Bunde teilnehmenden Staaten rechtliche Beschränkungen auferlegt werden; vor allem notwendig wäre der Verzicht auf jeden selbständigen diplomatischen Verkehr der Staaten unter sich und mit dem Auslande. (S. 9.) Die Möglichkeit eines solchen Verzichtes sei in der Geschichte der Schweiz und der Vereinigten Staaten erwiesen. Der diplomatische Verkehr des Bundes würde sich auf Amerika und die großen Staaten Asiens beschränken und an Stelle der jetzigen Diplomatie, „der großen Ränkeschmiede", in der „Rache, Neid und Haß den Lügenhammer auf Recht und Wahrheit niedersausen lassen", werde eine Diplomatie der Offenheit und Wahrheit erstehen. Der Bund wird sich auf eine militärische und wirtschaftliche Macht stützen, die ihresgleichen auf dem ganzen Erdenrund nicht haben wird. Dieselbe beruht auf der Militärkonvention. Verfasser zeigt, mit welchem gegen die Jetztzeit verschwindend kleinen Prozentsatze der Einwohnerzahl ein Heer Europas geschaffen werden könnte, das trotzdem stärker wäre, als das irgendeiner Macht eines anderen Weltteiles. Durch die Abrüstung würde eine Fülle von Werten für die kulturelle Arbeit, für die Werke des Friedens frei. Die Mittel, um Kriege der Staaten gegeneinander zu verhindern, findet Autor in nachstehenden vier Maßnahmen (S. 11):

1. im Verbot von politischen Separatbündnissen;

2. im sofortigen Eingreifen des Bundes zur Schlichtung von Streitfällen;

3. im Kampf aller Bundesstaaten gegen den oder die Friedensstörer;

4. in der Schlichtung von Streitigkeiten durch Rechtsspruch.

Eine Veränderung der Staatsformen liegt nicht in den Intentionen des Herrn Verfassers. „Die Monarchie ist eine ebenso gute Staatsform wie die Republik; es kommt ganz auf das Land, die Personen und die Verhältnisse an." (S. 12.) Auch die Nationalitäten oder Staatseinrichtungen brauchen nicht übereinzustimmen, sondern die gemeinsamen Interessen sind der Kitt, der die europäischen Staaten zusammenführen muß. (l. eod.) Der Herr Verfasser verweist auch auf die Möglichkeit der Aufgabe des Bundes gegen die „gelbe Gefahr". (S. 13.) Nun wird auf die Einrichtung des Bundes übergegangen. Die Bundesgewalt hätte aus dem Bundestag, der gesetzgeberischen, dem Senat, der die exekutiven, und dem Bundestribunal, das die rechtlichen Funktionen auszuüben hätte, zu bestehen. Es wird dann der Sitz der Bundesregierung, die Einnahmen des Bundes und der Gründungskongreß besprochen. Aus diesen Kapiteln, die ja den schon bestehenden Bund oder mindestens die Geneigtheit der Staaten für einen solchen voraussetzen, sei nur erwähnt, daß jeder Staat als Abgeordnete zum Kongreß 5 vermehrt um je 1 auf je 2 Millionen Einwohner des Staates, und zum Bundestag 5 vermehrt um je einen auf je 1 Million Einwohner zu wählen hätte (S. 17). Der Herr Verfasser widerlegt die Bedenken, die sich aus einer derartigen Gruppierung ergeben könnten.

Ich könnte in den Vorschlägen des Herrn Verfassers keine Utopie erblicken. Andererseits aber dürften die Gedanken des Autors, soweit sie geeignet sind, Souveränetätsrechte des Staates zu berühren, nach den heutigen Auffassungen kaum in die Wirklichkeit sich umzusetzen vermögen. — Die Arbeit stammt aus der Zeit nach Beginn des Krieges. Mittlerweile sind Ereignisse eingetreten, die ein Urteil zulassen, ob der gegenwärtige Krieg nicht aus inneren Gründen „der letzte Krieg" sein muß. Der Krieg ist die ultima ratio zur Beseitigung strittiger Differenzen unter Völkern. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles hat man bisher den Krieg in seiner jetzigen blutigen Form angesehen. Ich zweifle, daß er das richtige Mittel zur Erreichung seines Endgedankens, der „völligen" Niederwerfung des Feindes ist. Der heutige Völkerkrieg mit seiner ausgestalteten Technik hat wohl ein Verbluten der Völker zur Folge, nie wird er aber den eigentlichen Zweck, die völlige Niederwerfung, erreichen. Man wird daher, wenn sich dies bewahrheiten sollte, auf ein anderes taugliches Mittel zur Erreichung jenes Zweckes Bedacht nehmen müssen. Das wäre ein Triumph der Technik, allerdings ein unbeabsichtigter, wenn infolge ihrer vorher nie geahnten Höhe sie die Ursache unblutiger Konflikte würde!

Kronegger.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Sektionschef a. D. Dr. Franz Ritter von Schonka die Würde eines Geheimen Rates taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Leistungen während der Kriegszeit dem Gewerbeinspektor Dr. Karl Bittner das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration und dem Kommissär der Gewerbeinspektion Karl Jaworek das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeioberkommissär der Polizeidirektion in Wien Dr. Franz Eichberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den nachstehenden Funktionären der Ersten k. k priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verliehen: dem Generaldirektor Hofrate Friedrich Csatáry von Csatár das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, den Direktoren Karl Viktor Suppan und Ludwig Wertheimer das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Generalsekretär Dr. Alfred Neumann, dem Generalinspektor Richard Totz sowie den Zentralinspektoren Wilhelm Müller und Ferdinand Topolansky das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens, den Oberinspektoren Jakob Schiavon und Leopold Harum, dem Schiffsoberinspektor Emanuel Schönbeck und dem Werftoberinspektor kaiserlichen Rate Johann Pammer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Inspektor Alois Pfefferer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone.

Se. Majestät haben den nachstehenden Funktionären der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verliehen: dem Generaldirektor Hofrate Arnold Bardas Edlen von Bardenau das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, den Oberinspektoren Franz Eckinger und Maximilian Rieder das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Sekretär und Prokuristen Dr. Robert Willer sowie dem Inspektor Franz Josef Pavlicek das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober d. J. dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Galizien Kasimir Grabowski den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den bosnisch-herzegowinischen Hofrat Dr. Georg Graßl zum Sektionschef ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Eduard Zotter taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerratspräsidium Doktor Friedrich Pinschof taxfrei den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Bergdirektionssekretär des staatlichen Montanwerkes in Přibram Dr. Eduard Babánek taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Rechnungsrat Aurelius Sinsler von seinem Amte als Mitglied der Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien enthoben und den Rechnungsdirektor des Ruhestandes Alfred Gayer zum Mitgliede dieser Kommission ernannt.

Se. Majestät haben den Baurat des Staatsbaudienstes in Galizien Josef Hawliczek zum Oberbaurate ernannt.

Se. Majestät haben den Bauräten des Staatsbaudienstes in Böhmen Theodor Prochazka, Richard Engelberth, Ernst Roubat und August Kožišek taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Architekten Baurate Ernst von Gotthilf-Miskolczy in Wien den Titel eines Oberbaurates und dem Architekten Alexander Neumann in Wien den Titel eines Baurates, beiden mit Nachsicht der Taxe, verliehen.

Se. Majestät haben den Oberingenieuren des Staatsbaudienstes in Niederösterreich Ludwig Salcher und Johann Resch taxfrei den Titel und Charakter eines Baurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor des Obersten Rechnungshofes Dr. Guido Pers von Saneliseo und Grabiz aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates verliehen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeioberkommissär Stanislaus Krzyzanowski zum Polizeirate im Stande der Polizeidirektion in Krakau ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisekretär Jakob Kulczyeki, die Bezirksoberkommissäre Ladislaus Ritter von Janowiez, Marian Jagusinski, Josef Zbyszewski, Stanislaus Ritter von Potocki, Wilhelm Ritter von Gawronski, Siegmund Zukotynski, Michael Wierzchowski und Andreas Hoffmann, dann die Statthaltereisekretäre Witold von Godlewski und Karl Maryanski zu Bezirkshauptmännern in Galizien ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Hilfsämterdirektions-Adjunkten Blasius Turčinović zum Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Zara ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksoberkommissär Edgar Ritter Wiedersperger von Wiedersperg zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkskommissär in Tirol und Vorarlberg Karl Catlovini zum Bezirksoberkommissär ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberbezirksarzt der politischen Verwaltung in Galizien Dr. Johann Danielski in die siebente Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht und die Bezirksärzte Dr. Alexander Godlowski, Dr. Maximilian Mosler, Dr. Edmund Kowalewski, Dr. Johann Orski, Dr Stanislaus Kaczynski, Dr. Adalbert Kurzyniec, Dr. Franz Kropaczek und Dr. Ludwig Sobieszczanski zu Oberbezirksärzten in Galizien ernannt.

In meinem Verlage ist kürzlich erschienen:

Tarif der Gerichtsgebühren

Plakatformat — Preis mit Zusendung **K 2.—**

Diese Ausgabe ist zum Befestigen an die Wand bestimmt.

Sie gibt Auskunft über die Gebühren I. im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren; II. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren; III. im Verfahren außer Streitsachen; *a*) Allgemeine Tarifbestimmungen, *b*) Verlassenschaftsabhandlung, *c*) Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten, *d*) Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen, *e*) Fideikommisse, *f*) andere Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens; IV. im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4.

Bei Gemeindeamt event. staatlichem oder öffentlichem Amte sucht vom Militärdienst dauernd beurlaubter, 36 Jahre alter **Absolvent des Staatsverrechnungskurses** Stellung. Gefl. Anträge unter **„Gemeindebeamter F."** an die k. u. k. Hof-Buchhandlung **Moritz Perles,** Wien, I. Seilergasse 4.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. November 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 44.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Neues Gewerberecht in den kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, und vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261. Von Lothar Ritter von Pachmann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Tatbestande der Preistreiberei, § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (§ 14, Z. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228): Rauchtabak unentbehrlicher Bedarfsgegenstand.

Literatur.

Personalien.

Neues Gewerberecht in den kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, und vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

Eine der beiden Aufgaben der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, ist — wie Art. I erläutert — die Ergänzung der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, womit Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen wurden.

Dieser Zweckbestimmung will sie durch Neuschaffung eines Gewerberechtes entsprechen, wobei die Regelung der Kompetenz für die Herausgabe dieser Vorschriften eine nicht unwesentliche Rolle spielt, um in das große Gebiet gewerblicher Kriegslegislative in Hinkunft Klarheit zu bringen.

Der Komplex des neuen Rechtes zerfällt in zwei ungleich große Gruppen von Vorschriften, von denen die erste Gruppe — legis expectanzen — nur im Falle der Staatsnotwendigkeit zur Aktivierung gelangen, während die letztere sofort (d. i. im Jahre 1915) in Kraft getreten ist.

An diesem Einteilungsgrunde halte ich im nachfolgenden fest; bei einzelnen Vorschriften wird der Ursprung auf die Gewerbeordnung zurückgeführt.

I. Die erste Gruppe.

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Den Boden der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, verläßt die neue kaiserliche Verordnung gleich nach den ersten Paragraphen (inkl. § 7) und setzt in die §§ 8—10 ein gänzlich neues Kapitel.

Ausgehend vom Einteilungsgrund der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Ware nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, zieht sie auch die Konsequenzen, die man diesen (Erzeugungs- oder Handels-) Gewerben bei ihrer eminenten Wichtigkeit für das Staatswohl beigeben muß: das Privatinteresse hat dem der Allgemeinheit zu weichen, wenn es der im Titel angeführte Zweck erheischt: diese Fälle künftiger Notwendigkeit sind durch die Ausdrucksweise im Texte (das „kann" der § 8, Absatz 1, § 9, Absatz 3) gekennzeichnet.

Durch die Unentbehrlichkeit der Ware wird

a) das sonst freie Handelsgewerbe qualifiziert werden, es wird **konzessioniert**,

b) die betreffenden Erzeugungsgewerbe werden „**stabilisiert**" werden — entweder in persönlicher Beziehung (durch Einführung des Produktionszwanges) oder in sachlicher Beziehung (durch Überlassung der Betriebsanlagen gegen Entgelt an den Staat, der diese Gewerbetreibenden überträgt).

a) Die besondere Bewilligung des § 9, Absatz 3.

Eine Konzessionierung wird im dritten Absatze dieses Paragraphen in Aussicht gestellt: „das Handelsministerium kann anordnen, daß der Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen einer besonderen Bewilligung bedarf, und die Voraussetzungen festsetzen, unter denen diese Bewilligung allgemein oder mit der Einschränkung auf bestimmte Bedarfsgegenstände zu erteilen ist."

Der Paragraph spricht von einer besonderen Bewilligung und von den Voraussetzungen hiefür, detailliert allgemeine Handelskonzession oder auf bestimmte Artikel lautende Handelsbefugnis und bezeichnet die Umrisse der künftigen Handelsministerialverordnung.

Diese Vorsorge trifft nicht die Erhaltung, sondern die Reinhaltung des Handelsstandes von Elementen, welche sich dem Handel, ohne ihn bisher betrieben zu haben, zuwenden, um infolge der Preisschwankungen einen Zwischengewinn zu erzielen.

Die Ausdrucksweise „Zwischengewinn" ist wohl nicht bloß zufällig in den Text gekommen: zum Gegensatz vom bürgerlichen Gewinn wird der gänzlich unberechtigte Gewinn durch Kettenhandel usw. festgehalten. Ebenso charakteristisch ist der Ausdruck „zur Erzielung von Zwischengewinn auszunützen," welches unlautere Vorgehen sich aus der „Art der Geschäftsführung" ergeben muß.

b) Der Produktions- und Betriebszwang des § 8, P. 2.

Zufolge § 53 G.-O. durften bestimmte Gewerbebetriebe zeitlich beliebig nicht eingestellt werden: die betreffenden Gewerbeinhaber mußten ihre Absicht vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der Gewerbebehörde bekanntgeben. Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Transportgewerbe sind bereits im Jahre 1883 als gegenüber der Allgemeinheit unentbehrliche Gewerbe anerkannt, die ersten zwei als Inbegriff unerläßlicher Lebensmittelbereitungen, die übrigen sollten die absolut notwendigen gewerblichen Leistungen, bezw. Gebrauchsdarbietungen darstellen; irgend-

ein Handelsgewerbe fehlt in der Gruppe des § 53, da die Anmeldefreiheit bis zur Gewerbenovelle ex 1907 für einen Nachwuchs sorgte.

Im übrigen mochte jeder Gewerbetreibende seinen Betrieb schließen, wann, wie und wo er wollte.

Die Gewerbe des § 53 waren durch die vierwöchige Betriebsfrist vor dem Stillstande gebunden. Die plötzliche Einstellung bildete eine Übertretung der Gewerbeordnung nach § 131 G.-O. — aber die staatliche Gewalt erschöpfte sich (diesfalls liegt eine lex minus quam perfecta vor) im Strafrechte ohne Anspruch auf Fortsetzung des Gewerbebetriebes: einen Zwang kennt in dieser Beziehung weder die österreichische noch die deutsche Gewerbeordnung.

Hier knüpft die neue Verordnung an, indem sie 1. den Kreis des § 53 der ministeriellen Weiterung anheimstellt (ausgedrückt durch „bestimmte unentbehrliche Bedarfsgegenstände") und 2. bei diesen Gruppen von Gewerben den Produktionszwang vorsieht („. . . Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten", § 8, P. 2).

ad 1. Über den 1. Punkt kann dermalen nicht gesprochen werden, weil die Regierungsabsichten erklärlicherweise nicht bekannt sind und daher nur auf inoffiziellen Mutmaßungen basieren könnten.

ad 2. Der bedingte Produktionszwang. Nach § 8, P. 2, können Erzeuger bestimmter unentbehrlicher Bedarfsgegenstände unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage zur Sicherstellung der Versorgung zur Fortführung der Erzeugung verhalten werden.

Es handelt sich also nicht um einen unbedingten allgemeinen Zwang zur Fortsetzung aller Gewerbebetriebe, sondern nur um die Sicherung eines Gewerbes in **persönlicher** Beziehung beim Vorhandensein der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Lage. Die Verordnung hält „Leistungsfähigkeit" als ein persönliches Moment von „wirtschaftlicher Lage" des Gewerbetreibenden als vermögensrechtliches Moment strenge auseinander: und nur wenn beide „Voraussetzungen" — P. 2 betont es wörtlich — vorhanden sind, wird sich der Staat die Wirtschafts- und Betriebskraft sichern. Schon aus der Feststellung der beiden Tatsachen bei einem Gewerbetreibenden erhellt, daß nicht etwa eine allgemeine Fortsetzungspflicht — etwa wahllos und damit oft zwecklos — absolut eingeführt werden wird; ebenso weist die Ausdrucksweise des nachfolgenden Punktes 3 dieses Paragraphen auf die Einzelbeurteilung hin: „Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder wenn ein Auftrag nach Z. 2 im Hinblicke auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, können zur Überlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verhalten werden. . . ."

Diese Weigerung ist noch als Ausfluß des Friedensrechtes mitübernommen worden, jedoch mit der Folge, daß der Staat ein Recht auf Betriebs- und Industrieanlagen — expropriationsähnlich — erwirbt. Die Überlassung an den Staat ist kein Verkaufsvertrag, was aus der Bestimmung hervorgeht „. . . wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat. P. 3, § 8".

Der Staat als nunmehriger Eigentümer der Betriebsanlage hat selbstverständlich das größte Interesse an der Verwertung der Anlage,[1] die 1. durch entgeltliche Übertragung des Betriebes „an einen oder mehrere (andere) Erzeuger . . . Gewerbetreibende", P. 5, § 8, geschieht. In diesem Falle tritt absoluter Betriebszwang ein: („und dabei über den Betrieb . . . Bestimmungen treffen kann").

Dieser Betriebszwang erhält äußerlich das staatliche Gepräge, daß Bestimmungen

α) hinsichtlich des Absatzes,
β) des Erwerbes und
γ) der Buchführung

erlassen werden können. Auch in der Beschränkung des Weiterverkaufes ist eine besondere Absicht zu suchen (Vermeidung des **Aufkaufes von Betriebsanlagen**).

[1] „Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung" ist nicht bloß eine mit Maschinen oder sonstigen Vorrichtungen ausgestattete, sondern überhaupt jede zur Ausübung eines Gewerbes dienende Stätte oder Lokalität.

Die Regelung der Preise endlich ist so selbstverständlich, daß darüber eine Erörterung überflüssig ist.

Die Verordnung sieht den Kundenkreis dieser Gewerbetreibenden vor.

1. Anstalten
2. Orte oder Gebiete. (§ 8, P. 5.)

II. Gruppe.

Sicherstellung eines geordneten Geschäftsverkehres.

Unlauterkeit im Geschäftsgebaren und Mißtrauen der Kundschaft stehen sich bekanntlich gleich stark gegenüber und so ist denn die erste sofort in Kraft tretende Maßregel: Aufstellung einer Wage zum Abwiegen der Ware (§ 11, Abs. 2) das beste Mittel gegen ungerechte Verdächtigungen.

„Waren nach Gewicht" heißt aber meiner Ansicht nur der Verkauf, an dem eine Manipulation durch den Händler stattfindet: daher auch das „Nachwiegen" ein „Vorwiegen" voraussetzt: Pakete, bei denen ein Fabriksgewicht aufgedruckt ist, können hierunter nicht fallen, weil der Kaufmann selbst die Ware geschlossen übernimmt (Beispiel: Zuckerpackung).

Die zweite Maßregel bezüglich der Preisverlautbarung[1] bei Lebensmitteln ist schon im § 52 der Gewerbeordnung ex 1883 angeordnet, nur hat sie im Kriege durch die Preisschwankungen selbstverständlich an Bedeutung gewonnen. Die dritte Maßregel vereinfacht den Modus, nach welchem die mannigfachen Höchstpreise bestimmt werden können und setzt an erster Stelle die Preise für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, in das neue abgekürzte Verfahren. § 12 der Verordnung vom 21. August 1916 hat das alte Verfahren zwar imperativ nicht abgeschafft: allein in der Praxis könnte § 51, Absatz 3 G.-O. mit Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der Gemeindevertretungen, der betreffenden Fachgenossenschaften und sodann Entscheidung durch die politischen Landesbehörden nicht mehr der Schnelligkeit in den Preisschwankungen entsprechen.

Scheinbar haben die gewerblichen- und Handelsgenossenschaften wiederum eines ihrer Rechte eingebüßt[2] — allein ohne Ratgeber werden Maximalpreise auch nicht diktiert, die Personen bleiben gleich, nur spielt sich der Vorgang, die Beratung nicht in Form der oft langwierigen Verhandlung ab, sondern der Sachlage entsprechend kurz. An dieser Stelle erwähne ich auch die Unmöglichkeit des Verfahrens zur Kriegszeit, wo eben das Beamtenpersonal verringert wurde, die Genossenschaften durch Einberufungen an Lebensfähigkeit gelitten haben — es wäre horrend, am P. 3 des § 51 G.-O. starr zu verharren.

Im engen Zusammenhang mit den Maximalpreisen steht

4. die Abänderung oder Ergänzung der Marktordnungen durch die politische Bezirksbehörde über Ermächtigung der politischen Landesbehörde.

Die Verordnung besagt ausdrücklich „Marktordnung" mit Ausnahme des Marktgebührentarifes und darin liegt der Grundgedanke, daß die Gebühren zum Marktbesuch nicht geändert werden können: wie könnte sonst das Interesse der Versorgung der Bevölkerung — laut Text des § 13, Absatz 1 — wahrgenommen sein?

Die Gemeinde des Marktortes ist im übertragenen Wirkungskreis (§ 26) verpflichtet, die „zulässigen Verkaufspreise" festzusetzen, d. h. auch sie hat sich zu informieren, inwiefern und bei welchen Artikeln „zulässige" d. h. Höchstpreise bestehen, und Sorge zu tragen, daß diese auch eingehalten werden. § 13, Abs. 2, schreibt ausdrücklich Preisverlautbarung vor, somit ist dem Verkäufer die Einhaltung der Pflicht nach § 11 in jeder Weise erleichtert.

---

[1] Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

[2] Vergl. die Abhandlung in Nr. 30 ex 1916 dieser Zeitschrift: „Gewerbliche Dispensen für Kriegsbeschädigte" (Verlust des Rekursrechtes nach § 1 a Gewerbeordnung).

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Tatbestande der Preistreiberei, § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 (§ 14, Z. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228): Rauchtabak unentbehrlicher Bedarfsgegenstand.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 18. April 1916, Kr V 145/16, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Suczawa vom 21. August 1915, womit das Urteil des Bezirksgerichtes Seletin vom 12. Juli 1915 aufgehoben und die Angeklagte Perl G. im Grunde des § 259, Z. 3, St.-P.-O. von der Anklage wegen Übertretung der Preistreiberei nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, freigesprochen worden ist, zu Recht erkannt: durch das obige Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Suczawa wurde das Gesetz in der Bestimmung des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, verletzt.

Gründe: Perl G., Kaufmannsgattin in Szypot, hat im März 1915 Rauchtabak, dessen Regiepreis 9 h für ein Päckchen betrug, an eine Grundwirtin um 20 h für ein Päckchen verkauft. Auf Grund dieses Sachverhaltes erkannte das Bezirksgericht Seletin mit Urteil vom 12. Juli 1915 die Perl G. der Übertretung der Preistreiberei nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, schuldig. Der gegen dieses Urteil von der Verurteilten eingebrachten Berufung gab das Kreis- als Berufungsgericht in Suczawa statt und sprach sie mit Urteil vom 21. August 1915 gemäß § 259, Z. 3, St.-P.-O. von der Anklage frei. In der Begründung dieses Urteiles gibt das Berufungsgericht der Anschauung Ausdruck, daß Rauchtabak nicht als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand im Sinne des § 7 der bezogenen kaiserlichen Verordnung aufzufassen sei. Diese Anschauung begründet das Berufungsgericht mit der Erwägung, daß Tabak nach dem Gutachten hervorragender Ärzte der menschlichen Gesundheit abträglich und deshalb nicht unentbehrlich ist, ferner daß nach der Erfahrung ein großer Teil der Menschen (Frauen) dem Tabakgenusse überhaupt nicht fröhnt und daß viele Menschen, welche sich dem Tabakgenusse ergeben hatten, den Tabak zum Vorteile ihrer Gesundheit schließlich auch entbehren und so erkennen lassen, daß Tabak kein notwendiges Lebensbedürfnis ist.

Durch diesen vom Berufungsgerichte gefällten Freispruch erscheint das Gesetz in der Bestimmung des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, verletzt.

Als unentbehrliche Bedarfsgegenstände bezeichnet § 1 der erwähnten kaiserlichen Verordnung die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen dienenden Waren. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand anzusehen sei, ist daher ausschlaggebend, ob er nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und Gewohnheiten der Menschen für ihre individuelle Lebensführung gebraucht wird. Diese Frage muß bezüglich des Tabaks bejaht werden, sobald feststeht, daß Tabak infolge seiner physiologischen Wirkungen für einen großen Teil der Bevölkerung zum notwendigen Lebensbedürfnisse geworden ist. Der Umstand, daß das Tabakrauchen unter bestimmten Voraussetzungen der Gesundheit der Menschen schadet, ist insofern nicht von Bedeutung, als auch anderen zu den notwendigen Lebensbedürfnissen des Menschen in der Gegenwart gehörigen Gegenständen diese Eigenschaft anhaftet. In dieser Richtung kommen nicht allein solche Pflanzengifte in Betracht, die unmittelbar der Ernährung dienen (wie die im Tee und Kaffee enthaltenen), sondern auch solche, denen durch ihre Wirkung auf die geistige Tätigkeit, auf die Widerstandskraft gegenüber körperlichen Anstrengungen und Entbehrungen erfahrungsgemäß eine Bedeutung beizumessen ist. Die vom Berufungsgerichte hervorgehobene Tatsache, daß ein Teil der Bevölkerung des Tabakgenusses entraten kann, ist aber unentscheidend, weil die genannte kaiserliche Verordnung sämtliche zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse der Menschen dienenden Waren unter ihren Schutz stellt, ohne dabei zu unterscheiden, ob die Menschen einzelner Bedarfsgegenstände entraten können oder nicht. Der Umstand, daß Tabak als Gegenstand eines Staatsmonopols bei sonstiger Abstrafung wegen Gefällsübertretung nur von den dazu befugten Personen und lediglich um die behördlich festgesetzten Preise verkauft werden darf (§§ 316, 317 Gef.-St.-G., § 53 der Trafikantenvorschrift vom 10. Juni 1911, Z. 44.236, F.-M.-V.-Bl. Nr. 104), ist ohne Bedeutung und steht der gerichtlichen Abstrafung einer in Ausnützung des Krigszustandes gestellten übermäßigen Forderung für Tabak nicht im Wege. Der behördliche Verkaufspreis kann nämlich keine andere Bedeutung haben als ein Höchstpreis, das Gefällsstrafverfahren schließt aber die gerichtliche Verfolgung nicht aus.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Handlungsweise der vom Berufungsgerichte freigesprochenen Angeklagten, die in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Tabak einen offenbar übermäßigen Preis gefordert hat, den Tatbestand der Übertretung des § 7 der bezogenen kaiserlichen Verordnung erschöpft. Insoferne daher das Berufungsgericht diesen Tatbestand nicht angenommen hat, hat es das Gesetz verletzt.

Es war daher der von der Generalprokuratur nach §§ 33 und 479 St.-P.-O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 292 St.-P.-O. stattzugeben und wie oben zu erkennen.

Literatur.

„Para pacem“, Österreichischer Verband für allgemeine Völkerverständigung. Verbandsmitteilungen. Heft 3 und 4; Preis 80 h. Auslieferungsstelle für den Buchhandel: Verlagsbuchhandlung Karl Fromme, G. m. b. H., Wien und Leipzig.

Unsere Zeitschrift hat sich schon in Nr. 14 vom 6. April d. J. eingehend mit der bedeutungsvollen Aufgabe des Verbandes Para pacem beschäftigt. Das nunmehr erschienene Heft 3 und 4 der Verbandsschrift bringt zunächst unter dem Titel „Was wir wollen“ eine weitere Erklärung des Vorstandes über Zweck und Ziele des Verbandes. Danach erblickt der Verband u. a. in der Verhetzung der Nationen untereinander eines der wichtigsten Grundübel, das mit der Wurzel ausgerottet werden muß, wenn nicht alle Friedensbestrebungen scheitern sollen; er ist der Überzeugung, daß die Mittelmächte, die sich physisch und moralisch als die Stärkeren der beiden um den Sieg ringenden Parteien erwiesen haben, im stolzen Bewußtsein ihrer Kraft nach Beendigung des Krieges auch in der Frage der Völkerverständigung beispielgebend vorangehen sollen; eine logische Folge seines Standpunktes gegenüber dem Völkerhaß ist es, daß der Verband auch jede Art der gegenseitigen Verhetzung der Nationen innerhalb unseres eigenen Staatswesens entschieden verurteilt. Den Hauptinhalt des Heftes aber bilden die Antworten einer Reihe von Persönlichkeiten über die vom Verbande gestellte Rundfrage: „Ist es wünschenswert und zeitgemäß, schon jetzt gegen Bestrebungen Stellung zu nehmen, welche geeignet sind, nach Friedensschluß das Zusammenarbeiten der Völker zu erschweren oder ganz zu hindern? Solche Bestrebungen wären: Die absichtliche Verächtlichmachung des Volkscharakters, der Vorsatz, mit Angehörigen der feindlichen Länder keine geschäftlichen Verbindungen, keinen brieflichen Verkehr, keine wissenschaftlichen Beziehungen zu pflegen, den Besuch der Länder grundsätzlich abzulehnen, fremde Waren zu boykottieren, Ausstellungen nicht zu beschicken u. dgl. mehr?“

Von diesen Antworten lassen wir als eine der bedeutsamsten, die des Hofrates Professors Dr. Heinrich Lammasch hier folgen:

„Nur derjenige kann die Frage verneinen, der es für möglich hält und der es auch wünscht, daß die Staaten, wie sie sich in dem gegenwärtigen Kriege zueinander gestellt haben, noch für lange Zeit, in zwei einander feindliche Gruppen abgesondert, zu neuem Kampfe sprungbereit einander gegenüber verbleiben, der den gegenwärtigen Krieg nur als Einleitung einer langen Periode von Kriegen auffaßt.

Gewiß sind wir glücklich, daß unsere Landwirtschaft und unsere Industrie während des Krieges zur Deckung unserer dringendsten Bedürfnisse ausgereicht hat. Daß es dem Erfindungsgeist unserer Nation gelungen ist, für Unerreichbares brauchbare Surrogate zu schaffen, so daß wir, obwohl fast von der ganzen übrigen Welt abgeschnitten, uns gegen eine Welt von Feinden erfolgreich behaupten können. Aber ein idealer Zustand ist das gerade nicht; nicht für uns, aber auch nicht für unsere Gegner. Auch sie leiden schwer unter ihrer Isolierung, die sie wohl kaum mehr splendid nennen werden.

Soll ein solcher Zustand perpetuiert werden? Wäre es nicht ein sinnloser Widerspruch, Eisenbahnen, Dampfschiffe, Luftschiffe zu bauen, Telegraphen, submarine Kabel und radiotelegraphische Stationen anzulegen und sie nicht zum Verkehr überall dorthin zu brauchen, wohin sie führen? Wäre es nicht das Äußerste an Verkehrtheit, die Transportkosten von Personen, Waren und Nachrichten auf ein Maß zu reduzieren, das man noch vor kurzem für ganz unmöglich gehalten hätte, und dann diesen Verkehr nach einem großen Teil der Welt hin durch Prohibitivmaßregeln geradezu zu verbieten oder ihn wenigstens durch indirekte, künstliche Maßregeln auf das engste einzuschränken? Und was anderes bezwecken jene zum Boykott von Arbeitskräften, Waren und Kapitalien aus den Ländern der anderen Gruppe, zur Unterbrechung des wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen Verkehrs zwischen ihnen, zur Einschränkung der Reisen, zur Überreizung des Nationalgefühls, zur Selbstbewunderung und Selbstüberhebung und zur Herabsetzung, Verachtung und Verfolgung der Angehörigen der anderen Nationen aufreizenden Bestrebungen?

Mache man sich nur an einigen Beispielen klar, was die Folge wäre. Soll die Menschheit in Zukunft darauf verzichten, Gefahren, die sie in ihrer Gesamtheit bedrohen, die Einschleppung von Seuchen durch Zusammenwirken aller Staaten zu bekämpfen? Soll sie darauf verzichten, die ozeanographische Forschung, die schon so manches zur Sicherung der Seeschiffahrt erreicht hat, in der Weise fortzuführen, wie sie allein zum Erfolg führen kann, durch planmäßige Tätigkeit aller seefahrenden Nationen? Auch kann heute die Hoffnung wohl kaum mehr als Utopie angesehen werden, daß es in nicht allzuferner Zeit gelingen werde, die Witterung für 24 Stunden oder vielleicht sogar für etwas länger vorher zu erkennen und dadurch der Landwirtschaft, der Schiffahrt und anderen Betrieben Sicherheit und Gewinn in reichem Maße zu verschaffen. Könnte dies aber anders gelingen, als durch das Zusammenwirken aller meteorologischen Stationen aller Länder, ohne Unterschied, ob sie dieser oder jener Allianz angehören?

Und erst auf rechtlichem und sozialem Gebiete! Sollen die Zeiten wiederkehren, in denen der Verbrecher nur eine Grenze zu überschreiten braucht, um seinen Raub in Sicherheit zu genießen? Sollen wir darauf verzichten, den einzigen Weg zu betreten, auf dem es ohne Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung möglich ist, den „Enterbten" eine Besserung ihres Zustandes zu verschaffen, den Weg der internationalen Verständigung nach dem Muster der Berner Arbeiterschutzkonvention von 1906? Jede einschneidende Reform, die ein einzelner Staat oder mehrere einzelne Staaten auf diesem Gebiete für sich allein vornehmen würden, hätte dessen oder deren Unfähigkeit zur Konkurrenz auf dem Weltmarkte zur Folge, da sie die betreffenden Arbeitsprodukte gegenüber jenen der in der Reform zurückbleibenden Staaten verteuern würde. Vereinigen sich aber alle für die betreffende Produktion in Betracht kommenden Staaten zu gleichen oder äquivalenten Maßregeln, so wird diese ungünstige Reflexwirkung für alle gleichmäßig ausgeschaltet und dem sozialen Fortschritte, auf den jene breite Schichten nach den Opfern, die sie überall, gerade in diesem Ringen den Staaten gebracht haben, noch mehr Anspruch erheben können, als je vorher, steht jenes Hindernis nicht mehr entgegen. Die Beispiele ließen sich vervielfältigen. An diesem Ort sei es mit diesen genug.

Das zum Wohle Aller unentbehrliche Zusammenwirken nach dem Friedensschlusse wird aber unmöglich oder doch aufs alleräußerste erschwert, wenn die Nationen nicht bald den Kultus des Hasses einstellen. Aus privaten Mitteilungen — Zeitungen wollen oder dürfen darüber nichts berichten — wissen die Meisten von uns, daß die Kämpfer im Schützengraben ohne Haß gegeneinander, aus Liebe und Treue zum Vaterlande, aus Pflichtgefühl, ihr Leben und ihre Gesundheit einsetzen, ja daß sie zuzeiten sich etwa sogar Zeichen ihrer gegenseitigen Achtung geben. Es ist nicht wahr, daß die Reinkultur des Völkerhasses, wie sie an manchen Orten beliebt wird, zur Aufrechterhaltung des Kampfesmutes der Truppen notwendig sei. Sie bedürfen keiner Stimulierung durch Haßgesänge; edlere Motive sind es, die sie bestimmen, ihr alles dem Vaterlande hinzugeben. Und wir, im Hinterlande, sollten jenes Giftes als Stimulans bedürfen? Es ist Zeit, damit zu enden. Künftige Generationen werden jene Haßgesänge vielleicht für die größte Schmach unserer Zeit ansehen und über die Zivilisation der Gegenwart aus diesem Grunde ein hartes Urteil sprechen. Vor dem Urteil der Geschichte wird jener Staat, wird jene Nation am besten bestehen, die zuerst auf sie verzichten. Und sie werden damit auch für sich selbst am besten sorgen. Das Viribus unitis gilt auch für die Menschheit. Isoliert, erkranken die Völker und sterben ab."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter in Oberösterreich, Geheimen Rate Erasmus Freiherrn von Handel gelegentlich der Urlaubsrückkehr des Ministers des Innern Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst für seine während der vertretungsweisen Leitung des Ministeriums des Innern geleisteten hingebungsvollen Dienste die Anerkennung ausgesprochen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Rudolf Machek zum Oberfinanzrate für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Prag ernannt.

Se. Majestät hat dem Oberkontrollor der technischen Finanzkontrolle Karl Stibal in Chropin anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Inspektors der technischen Finanzkontrolle verliehen.

Se. Majestät haben dem quieszierten Ökonomiesekretär der Tabakregie Emil Schrökenfux anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Baurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwachoberkommissär erster Klasse Theophil Siemianowski in Wieliczka anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Staatsbahnrate Josef Gelber in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration und dem Adjunkten der österreichischen Staatsbahnen Rudolf Sedlak in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Eisenbahnkriegsdienste das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Rechnungsabteilung des Oberlandesgerichtes in Krakau Ignaz Kudlinski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogtume Bukowina Geheimen Rate Dr. Rudolf Grafen von Meran die Kriegsdekoration zum Großkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrate und Finanzprokurator Dr. Gustav Pölt in Innsbruck anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Josef Dvornik zum Oberfinanzrate für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Zara ernannt.

Se. Majestät haben den Hofkonzipisten erster Klasse Dr. Ladislaus von Jambrikovics zum Hofsekretär ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat den Hofbauinspektor Emanuel Fischer zum Hofbaurate, die Hofbauinspektoren Franz Gregora, Achatius v. Radich, Josef Ranzoni und Emanuel Ritter von Karajan zu Hofbauoberinspektoren und den Hofrechnungsoffizial Eugen von Würtzler zum Hofkonzipisten zweiter Klasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Wenzel Pošvář in Prag zum Oberpostverwalter in Laun ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die mit dem Titel und Charakter eines Bergrates bekleideten Oberbergkommissäre Josef Korna und Oskar Nowak, dann den Oberbergkommissär Karl Ponesch zu Bergräten und den Bergadjunkten Viktor Goldstern zum Bergkommissär im Stande der staatlichen Montanverwaltungsbeamten ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkskommissäre Ernst Mumelter, Ernst Freiherrn von Gudenus und Dr. Hermann Klingler zu Statthaltereisekretären in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkskommissäre in Galizien Dr. Heinrich Russocki, Stanislaus Lukaszewski, Ladislaus Klosowski und Stanislaus Dorozynski zu Bezirksoberkommissären ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkskommissäre Kasimir Podobinski, Dr. Stephan Ritter von Skrzynski und Josef Dworski zu Statthaltereisekretären in Galizien ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat die Oberbezirksärzte Dr. Josef Peters und Dr. Julian Bory zu Landessanitätsinspektoren für Galizien ernannt.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Verwahrer erster Klasse Josef Faustka zum Hauptkassier im Stande der Beamten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien ernannt.

Erledigungen.

Steueramtspraktikantenstelle bei der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt. — Gesuche bis 15. November 1916 an den Stadtrat Wiener-Neustadt. (Wiener Zeitung v. 24. Okt. 1916.)

In meinem Verlage ist kürzlich erschienen:

Tarif der Gerichtsgebühren

Plakatformat — Preis mit Zusendung **K 2.—**

Diese Ausgabe ist zum Befestigen an die Wand bestimmt.

Sie gibt Auskunft über die Gebühren I. im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren; II. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren; III. im Verfahren außer Streitsachen; *a*) Allgemeine Tarifbestimmungen, *b*) Verlassenschaftsabhandlung, *c*) Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten, *d*) Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen, *e*) Fideikommisse, *f*) andere Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens; IV. im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung
Wien I., Seilergasse 4.

Bei Gemeindeamt event. staatlichem oder öffentlichem Amte sucht vom Militärdienst dauernd beurlaubter, 36 Jahre alter **Absolvent des Staatsverrechnungskurses** Stellung. Gefl. Anträge unter **„Gemeindebeamter F."** an die k. u. k. Hof-Buchhandlung **Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4.**

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. November 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 45.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement abgelaufen ist, werden ersucht, selbes baldmöglichst zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Der Pränumerationspreis kann entweder direkt bei der k. u. k. Hofbuchhandlung **Moritz Perles** in Wien, I. Seilergasse 4, oder auch bei jeder anderen Buchhandlung, beziehungsweise Postanstalt entrichtet werden.

Die im Verlaufe des letzten Jahres sprunghaft in die Höhe gegangenen Selbstkosten für Papier, Druck usw. nötigten die Verlagshandlung, um den P. T. Abonnenten die liebgewordene Fachzeitschrift regelmäßig fortliefern zu können, zu fortwährend steigenden pekuniären Opfern. In der letzten Zeit sind nun die Preise für das Papier, den Druck etc. auf einer Stufe angelangt, welche das Normale um mehr als ein Dreifaches überragen. Die Verlagshandlung ist dadurch gezwungen, den Abonnementspreis der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" etwas zu erhöhen, und zwar kostet dieselbe nunmehr mit der Beilage von 100 Bogen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes K 25.— pro Jahr, K 12.50 pro Halbjahr und K 6.25 pro Vierteljahr, ohne diese Erkenntnisse K 12.— pro Jahr, K 6.— pro Halbjahr, K 3.— pro Vierteljahr.

Die geehrten P. T. Abonnenten werden zweifellos dieser notwendigen Maßnahme zustimmen, zumal sie durch den Inhalt dieser für jeden Verwaltungsbeamten geradezu unentbehrlichen Wochenschrift vollauf entschädigt werden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1917 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 25 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 13 K berechnet.

Einbanddecken. Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1916 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.50 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" 1915 (XXXIX) à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft. Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung. (Administration.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Sprachenrechte: Zurückweisung eines in rumänischer Sprache eingebrachten Gesuches um Zulassung zur Rechtspraxis bei einer Gerichtsbehörde (Czernowitz), deren innere Amtssprache die deutsche ist, mit der Aufforderung, das Gesuch in deutscher Sprache einzubringen. Ein derartiges Ansuchen ist nicht als gerichtliche, auf eine richterliche Funktion abzielende Partei-Eingabe, sondern als eine lediglich dem Bereiche des inneren Dienstes zugehörige Angelegenheit anzusehen.

Literatur

Personalien.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung.

(Administration.)

Die früher allgemein übliche Bezeichnung der Verwaltung als Administration, administrative Tätigkeit, umfaßt zwar im weiteren Sinne alle, auch die ausführenden Tätigkeiten der Verwaltung. Im engeren Sinne versteht man unter Administration aber doch nur die wichtigsten, die leitenden Tätigkeiten derselben, von deren Durchführung die Vollkommenheitsgrade jeder Verwaltung in erster Linie abhängen. Die bisher durchgeführte Analyse der Verwaltungstätigkeit (Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1913 und 1915), die sich nur mit den ausführenden Tätigkeiten beschäftigte, hat erwiesen:

1. daß jede Verwaltungstätigkeit, welcher Gattung immer, einen Endzweck und durch diesen einen obersten Zweck zu erreichen sucht,

2. daß die Erreichung des Endzweckes nur durch die Gruppe der ausführenden Tätigkeiten möglich ist,

3. daß die Gruppe der ausführenden Tätigkeiten vier Tätigkeitsuntergruppen aufweist und zwar:
   a) die durch das Wesensmoment,
   b) die durch das Formmoment,
   c) durch das finanzielle und
   d) durch das Wohlfahrtsmoment

gekennzeichneten Tätigkeiten,

4. daß jede dieser Untergruppen aus mehr oder weniger zahlreichen, aufeinanderfolgenden, oder nebeneinanderlaufenden Tätigkeitsreihen besteht, die in Vor-, Haupt-, Nach- und Nebentätigkeiten gegliedert werden können,

5. daß alle diese Tätigkeitsreihen, Verursachungs-, Kausalitätsketten sind, in welchen jedes einzelne Glied aus Ursache und Wirkung besteht,

6. daß jede Verursachung, also jedes einzelne Glied der Verursachungskette mindestens eine bewußt gewollte und veranlaßte menschliche Handlung oder mehrere derselben erfordert,

7. daß jede dieser Handlungen eine Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum ist,

8. daß jede einzelne Handlung der ausführenden Tätigkeiten in vier Elemente: Energie, Materie, Zeit und Raum zerlegt werden kann, die eine Elementengruppe bilden,

9. daß bei der ausführenden Tätigkeit mindestens zwei solche Elementengruppen sich in Wirkung befinden, von denen die eine, die aktive Gruppe, als die hauptsächlich wirkende, arbeitende, die andere als die hauptsächlich die Wirkung duldende, passive Gruppe in die Tätigkeit tritt. Die erstere kann als das Subjekt, die letztere als das Objekt der verursachenden Tätigkeit bezeichnet werden,

10. daß bei der Verursachung meist mehrere Teilursachen die Wirkung herbeiführen, von welchen eine derselben als die Wirkung auslösende Ursache erkannt werden kann,

11. daß die Durchführung der Verursachungsketten in den meisten Fällen Hilfsmittel erfordern, die als eine dritte Elementengruppe in Tätigkeit treten, daß sich daher jede Handlung, ede Tätigkeit, jede Verursachungskette als ein Wirken der aktiven auf die passive mit Hilfe der Hilfselementengruppe darstellt,

12. daß die Verursachung desselben beabsichtigten Endzweckes durch verschiedene Verursachungsketten möglich ist, die wir als verschiedene Verursachungs-, Tätigkeitsmethoden bezeichnen können.

Aus dieser zusammenfassenden Darstellung ergibt sich die Erkenntnis, daß jede ausführende Verwaltungstätigkeit, also das, was wir den Verwaltungsvorgang, den Verwaltungsbetrieb nennen, von der enggerahmten Verwaltung einer Familie bis zu der eines großen Kulturstaates, aus einer oft außerordentlich großen Anzahl verschiedener, sich gegenseitig bedingender und beeinflussender Tätigkeiten besteht, die von den mannigfaltigsten Bedingungen und Bestimmungsfaktoren abhängig sind und sich außerdem noch mit schon vorhandenen, oder erst entstehenden, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Tatsachen, Geschehnissen, Tätigkeiten der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kombinieren, mit fremden Verwaltungsvorgängen zu berühren, zu kreuzen vermögen und daher oft eine außerordentlich komplizierte Gesamtheit mannigfaltig beeinflußter Tätigkeiten darstellen, durch deren Durchführung die tunlichst vollkommene Erreichung des bewußt gesetzten Endzweckes nur dann als möglich erscheint, wenn diese Tätigkeitsgesamtheit nicht nur bis in ihre einzelnen Handlungen, sondern bis in die Elemente dieser letzteren analysiert, und in ihren verschiedenen gegenseitigen Beziehungen und Wertverhältnissen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit erkannt, richtig erfaßt, ununterbrochen entwickelt und vervollkommt und ebenso unentwegt der vollkommenen Erreichung des Endzweckes zu gerichtet werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine in solcher Auffassung schon vollkommen organisierte und einige Zeit hindurch tatsächlich durchgeführte, ausführende Verwaltungstätigkeit auch ohne leitende Tätigkeit imstande sein wird, zeitweise die Erreichung des Endzweckes zu verwirklichen, aber es ist ebenso zweifellos, daß in diesem Falle, in nicht allzu ferner Zeit, folgende Erscheinungen wahrnehmbar werden müssen:

1. Wird die dem Endzweck zugeordnete Richtung jeder einzelnen Handlung, der Handlungs- und Tätigkeitsreihen und Ketten, also die einheitliche Zweckrichtung allmählich an Sicherheit verlieren, da den diese Handlungen durchführenden Ausführungssubjekten, in ihrer spezialisierenden Tätigkeit der Überblick fehlt, der unmittelbar beabsichtigte Zweck der einzelnen Handlung den weiter liegenden Endzweck der gesamten Verwaltungstätigkeit deckt, wodurch eine mangelhafte, unsichere Zweckerkenntnis bedingt wird. Unsicherheit der Tätigkeitsrichtung.

2. Wird das Wertverhältnis der einzelnen Handlungen, Handlungs- und Tätigkeitsreihen immer unsicherer werden, weil es in der Natur jeder Tätigkeit liegt, daß das dieselbe ausführende, spezialisierend tätige Subjekt diese eigene, von ihm immer besser beherrschte Tätigkeit stets als die wichtigste, wertvollste anzuerkennen geneigt ist, wodurch leicht die wichtigsten Tätigkeiten von den minder wichtigen in den Hintergrund gedrängt, die Zweckerkenntnis geschädigt, unsicher wird. Unsicherheit der Tätigkeits-Wertverhältnisse.

3. Wird in vielen Handlungs- und Tätigkeitsgattungen die Entwicklungstätigkeit unterbrochen, namentlich aber die Einheitlichkeit derselben unsicher werden, da einzelne Ausführungssubjekte initiativ veranlagt, ihre Spezialtätigkeit weiter entwickeln, die anderen aber, beeinflußt von ihrer egoistischen Veranlagung, dieselben entwicklungslos fortführen und dadurch insbesondere die Entwicklung im End- und obersten Zweck hintanhalten werden. Unsicherheit der Entwicklungstätigkeit.

4. Wird die Sicherheit in der Erreichung des tunlichst höchsten Vollkommenheitsgrades jeder einzelnen Handlung, der Handlungs- und Tätigkeitsreihen ununterbrochen, wenn auch nur allmählich abnehmen müssen, weil dies schon durch die steigende Unsicherheit der oben erwähnten Faktoren, der Tätigkeitsrichtung, des Wertverhältnisses und der Entwicklungstätigkeit herbeigeführt wird und die mit dem Alter wachsende egoistische Veranlagung der ausführenden Verwaltungssubjekte eine steigende Unsicherheit in der Durchführungsvollkommenheit mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes erzwingt. Unsicherheit des Vollkommenheitsgrades.

Es ist ohne weiters klar und braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß beim Fehlen der leitenden Tätigkeit die Unsicherheit in all diesen und anderen, weniger wichtigen Tätigkeitsrichtungen stetig wachsen, der Vollkommenheitsgrad in der Erreichung des Endzweckes des Verwaltungsvorganges ebenso stetig zurückgehen müßte und daß demzufolge in kurzer Zeit chaotische Zustände im ausführenden Verwaltungsvorgange eintreten würden, woraus allein schon die absolute Notwendigkeit einer leitenden Tätigkeit bewiesen sein dürfte, die sich daher vor allem als eine Sicherungstätigkeit darstellt. Sie hat in erster Linie die einheitliche Richtung aller Handlungen und Handlungsreihen der ausführenden Tätigkeit zum gemeinschaftlichen Endzweck; sie hat das Festhalten des gegenseitigen Wertverhältnisses dieser Handlungen und Handlungsreihen; die, wenn auch allmähliche, so doch ununterbrochene Entwicklung derselben und dadurch das ebenso allmähliche, aber ununterbrochene Steigen des Vollkommenheitsgrades in all diesen ausführenden Tätigkeiten und dadurch in der Erreichung des Endzweckes dauernd zu sichern und diese Sicherheit unentwegt zu steigern.

Das ist aber nun erst die innere, den klar umgrenzten ausführenden Verwaltungsvorgang als einheitliche Tätigkeitsgruppe umfassende Sicherung, der sich eine zweite, die äußere Sicherungstätigkeit zugesellen muß, da unter unseren heutigen sozialen Zuständen keine Gruppe der Verwaltungstätigkeit isoliert besteht, sondern von allen Seiten von ähnlichen oder unähnlichen, denselben Endzweck oder ganz verschiedene Endzwecke anstrebenden Verwaltungsgruppen umgeben ist, mit diesen in die verschiedensten Beziehungen tritt, Förderungen oder Hemmungen von seiten derselben ausgesetzt ist und dadurch das Bedürfnis erwächst, auch nach außen hin in ihrem Bestande und Gedeihen gesichert zu werden. Eine Tätigkeit, die der enggerahmten, zu einer inneren Einheit organisierten und festgefügten ausführenden Tätigkeit gar nicht zum Bewußtsein kommen würde. Auch diese nach außen gerichtete Sicherungstätigkeit hat selbstverständlich die tunlichst vollkommene Erreichung des End- und obersten Zweckes des betreffenden Verwaltungsvorganges als oberstes Ziel im Auge zu behalten, wird aber eben deshalb in zahllosen Fällen gezwungen sein, in der Ordnung und Sicherung der Verhältnisse nach außen eine nicht zu schroff einseitige, sondern mehr ausgleichende Richtung einzuhalten. Von dieser nach außen gerichteten Tätigkeit ist aber ein großer Teil mit der inneren Tätigkeit so unauflöslich verknüpft, so unmittelbare Bedingung der Erreichung des Endzweckes der inneren Tätigkeit, daß sie zu dieser letzteren gerechnet werden muß, wie dies bei der Behandlung der äußeren Tätigkeit zu besprechen sein wird.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Sprachenrechte. Zurückweisung eines in rumänischer Sprache eingebrachten Gesuches um Zulassung zur Rechtspraxis bei einer Gerichtsbehörde (Czernowitz), deren innere Amtssprache die deutsche ist, mit der Aufforderung, das Gesuch in deutscher Sprache einzubringen. Ein derartiges Ansuchen ist nicht als gerichtliche, auf eine richterliche Funktion abzielende Partei-Eingabe, sondern als eine lediglich dem Bereiche des inneren Dienstes zugehörige Angelegenheit anzusehen.

Das k. k. Reichsgericht hat über die von Modest S., Advokaturskandidaten in Czernowitz, durch den Advokaten Dr. Oktavian S. in Czernowitz am 15. Juli 1914, zu Z. 408/R.-G. eingebrachte, am 7. August 1914, zu Z. 429/R.-G. reproduzierte, gegen das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg, als Beschwerdegegner gerichtete Beschwerde wegen Verletzung des den Staatsbürgern und somit auch dem Beschwerdeführer durch die Verfassung, und zwar durch Art. XIX Abs. 2 des St.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes auf die staatliche Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Justizministeriums vom 8. Juni 1914, Z. 17.724, womit der Beschwerde des Advokaturskandidaten Modest S. in Czernowitz gegen den Erlaß des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Lemberg vom 5. April 1914, Pr.-Z. 11.544, mit welchen das in rumänischer Sprache verfaßte Gesuch des Modest S. vom 13. März 1914 um Zulassung zur einjährigen Gerichtspraxis nach § 2, lit. a des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96 (Advokatenordnung), dem Gesuchsteller mit der Aufforderung zur Überreichung eines in der deutschen Amtssprache verfaßten Gesuches zurückgestellt worden ist, keine Folge gegeben wurde, hat eine Verletzung des den Staatsbürgern und daher auch dem Beschwerdeführer durch die Verfassung, und zwar durch den Art. XIX, Abs. 2 des St.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes, „daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt wird", nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: In der vorliegenden von dem Advokaturskandidaten Modest S. in Czernowitz, einem Angehörigen des rumänischen Volksstammes, nach Art. III, lit. b des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, und § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, am 15. Juli 1914 eingebrachten, am 7. August 1914 reproduzierten Beschwerde behauptet der Beschwerdeführer, durch eine im gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge ergangene Entscheidung der obersten zuständigen Verwaltungsbehörde (k. k Justizministerium) in einem politischen durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt worden zu sein, und begehrt ein hierauf gerichtetes Erkenntnis des Reichsgerichtes gemäß § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44.

Diese Verletzung soll darin bestehen, daß nachdem sein am 13. März 1914 bei dem Präsidium des Landesgerichtes in Czernowitz in rumänischer Sprache eingebrachtes, an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Rechtspraxis bei dem Landesgerichte in Czernowitz im Sinne des § 2, lit. a der Advokatenordnung (Gesetz) vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr 96, sachlich nicht erledigt, sondern von dem Oberlandesgerichts-Präsidium (Präsidenten) in Lemberg unter dem 5. April 1914, zu Z. 11.544 dem Landesgerichte in Czernowitz mit dem Auftrage zurückgestellt worden war, den Gesuchsteller (Modest S.) aufzufordern, ein in der deutschen Amtssprache verfaßtes Gesuch einzureichen, seiner (des Modest S.) hingegen eingebrachten Beschwerde an das Justizministerium, mit dessen Erlasse vom 8. Juni 1914, Z. 17.724, mit „der Begründung" keine Folge gegeben wurde, „daß das Begehren um Zulassung zur einjährigen Gerichtspraxis nicht als Parteiansuchen, sondern als Ansuchen eines die Verwendung bei Gericht anstrebenden, daher in das Verhältnis der Unterordnung zur Gerichtsbehörde tretenden Bittstellers anzusehen, daher das bezügliche Gesuch in der inneren Amtssprache der betreffenden Gerichtsbehörde einzubringen ist. Da die innere Amtssprache der Gerichte in der Bukowina die deutsche Sprache ist, war das Gesuch in deutscher Sprache einzubringen."

Da die rumänische Sprache in der Bukowina zu den landesüblichen Sprachen gehört, nach Art. XIX, Abs. 2 des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, aber bestimmt ist, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt wird, erachtet sich der Beschwerdeführer als Angehöriger des rumänischen Volksstammes durch diese Entscheidung des Justizministeriums vom 8. Juni 1914, Z. 17.724, in dem allen Staatsbürgern, daher auch ihm durch obiges Verfassungsgesetz gewährleisteten politischen Rechte der sprachlichen Gleichberechtigung, das ist auf staatliche Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben, für verletzt.

Das k. k. Reichsgericht erachtet jedoch diese Beschwerde für nicht begründet. Es ist wohl zweifellos und unbestritten, wird auch in dem an das Oberlandesgerichts-Präsidium und die Oberstaatsanwaltschaft Lemberg ergangenen Erlasse des Justizministeriums vom 17. August 1864, Z. 7017, mit den Eingangsworten: „Da in der Bukowina die deutsche, romänische (rumänische) und ruthenische Sprache als Landessprachen gelten", bereits ausdrücklich anerkannt, daß in der Bukowina, in welcher nach der letzten Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 38% der Bevölkerung dem ruthenischen, 34% dem rumänischen und 21% dem deutschen Volksstamme angehören, nebst der deutschen, auch die ruthenische und rumänische Sprache landesübliche Sprachen sind.

Dies hat nun aber zur Folge, daß wenngleich obiger Justiz-Ministerialerlaß eine diesbezügliche ausdrückliche Weisung nicht enthält, seither bei allen Gerichten in der Bukowina von Parteien auch in rumänischer Sprache überreichte Eingaben wohl anstandslos angenommen und der Erledigung zugeführt werden, diese Erledigung jedoch an die Partei in der deutschen Sprache als der Amtssprache des Gerichtes hinausgegeben wird (§ 14 wg. Gerichtsordnung, Art. I, Eg. zur Z.-P.-O.)

Ebenso unbestreitbar und unbestritten ist aber auch, daß seit jeher bei den Gerichten in der Bukowina die innere Amtssprache, das ist die Sprache für den inneren dienstlichen Verkehr und den Verkehr mit den Behörden und Ämtern nach außen die deutsche war, und daß hierin auch bisher keine Änderung eingetreten ist.

Wäre nun das Gesuch des Beschwerdeführers Modest S. um Zulassung zur einjährigen Gerichtspraxis als die gerichtliche Eingabe einer Partei anzusehen und demgemäß zu behandeln, so müßte allerdings in der Nichtannahme dieses in rumänischer Sprache verfaßten Gesuches vom 13. März 1914 und der unerledigten Rückstellung desselben an den Gesuchsteller mit der Weisung, dieses Gesuch in der deutschen Amtssprache einzubringen, eine Verletzung des im Art. XIX, Abs. 2 des St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, allen Staatsbürgern gewährleisteten politischen Rechtes auf staatliche Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben erblickt werden.

Allein das in Rede stehende Gesuch des Modest S. vom 13. März 1914, um Zulassung zur einjährigen Gerichtspraxis bei dem Landesgerichte in Czernowitz nach § 2, lit. a der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, ist keineswegs als eine gerichtliche Parteieingabe, das ist eine solche Eingabe einer Partei anzusehen, mit welcher vom Gerichte eine Entscheidung oder Verfügung verlangt wird, und über welche durch das Gericht eine Erledigung zu erfolgen hat.

Die Zulassung eines Kandidaten für das Richteramt sowohl als auch eines Advokaturskandidaten zur Gerichtspraxis bildet nicht den Gegenstand einer Amtshandlung seitens des Gerichtes.

Denn nach § 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217, steht die Aufnahme in die Gerichtspraxis dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu und wird gegen deren Weigerung die Beschwerde an den Justizminister für zulässig erklärt.

Insbesonders wird im dritten Absatze des § 16 bestimmt, daß der Gerichtshof, bei welchem von dem Advokaturskandidaten (§ 2, lit. a, A.-O.) die einjährige Gerichtspraxis zu vollstrecken ist, vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmt wird.

Auch die §§ 2 und 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1911, „über die Gerichtspraxis der nicht im

richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten" weisen die Bestimmung des Gerichtes, bei welchem der Rechtspraktikant zu verwenden ist, die Bewilligung der Unterbrechung der Gerichtspraxis eines nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten sowie des Austrittes aus derselben dem Oberlandesgerichts-Präsidenten zu.

Hieraus ergibt sich aber, daß die Zulassung zur Rechtspraxis auch eines Advokaturskandidaten sowohl als auch die Verwendung des Rechtspraktikanten keineswegs eine in die Kompetenz des Gerichtes fallende Parteienangelegenheit ist, sich vielmehr als eine rein interne dienstliche Angelegenheit, deren Wahrnehmung lediglich dem Vorstande des betreffenden Gerichtes obliegt, darstellt.

Wohl ist es richtig, daß das Unterordnungsverhältnis, in welchem zweifellos jeder Rechtspraktikant (nach § 17 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217, und der §§ 3 und 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1911) zu dem Gerichte oder wohl richtiger zu dem Vorsteher des Gerichtes, bei welchem er in Verwendung steht, sich befindet, auf welches Unterordnungsverhältnis seitens des Justizministeriums in der Entscheidung über die Beschwerde des Modest S. vom 8. Juni 1914, Z. 17.724, und auch in der Gegenschrift so großes Gewicht gelegt wird, erst mit der Zulassung zur Rechtspraxis und dem Antritte derselben unter Leistung der Angelobung beginnt und nicht schon in dem Zeitpunkte, in welchem das Gesuch um Zulassung zur Rechtspraxis überreicht wird (das ja auch bei Abgang der gesetzlichen Erfordernisse abweislich erledigt werden kann) als vorhanden angesehen werden kann, daß daher für die Art der Behandlung eines derartigen Gesuches dieses erst in der Folge eintretende Unterordnungsverhältnis nicht in Betracht kommen kann.

Dies schließt jedoch nicht aus, ein derartiges Gesuch um Zulassung zur Rechtspraxis als eine reine interne Dienstesangelegenheit, als eine Angelegenheit des inneren Dienstes bei Gericht anzusehen und demgemäß zu behandeln, auf dasselbe daher alle jene Vorschriften anzuwenden, welche den inneren dienstlichen Verkehr der Gerichte betreffen.

Da nun in dem inneren dienstlichen Verkehr der Gerichte in der Bukowina seit jeher und bisher die deutsche Sprache die alleinige Amtssprache ist, kann in der Anweisung des Beschwerdeführers, sein Gesuch um Zulassung zur Rechtspraxis auch in dieser, der deutschen Amtssprache einzubringen, eine Verletzung des demselben staatsgrundgesetzlich gewährleisteten politischen Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung (der rumänischen Sprache als einer in der Bukowina landesüblichen Sprache) nicht gefunden werden, dies um so weniger, als derselbe die Zulassung zur Gerichtspraxis bei dem Landesgerichte in Czernowitz begehrte und bei diesem die deutsche Sprache die innere Amtssprache ist, die volle Kenntnis derselben daher auch bei dem Gesuchsteller (dem jetzigen Beschwerdeführer) vorausgesetzt werden mußte.

Über die Beschwerde war daher, wie es im Ennuziate geschehen ist, zu erkennen.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 8. Mai 1916, Z. 173.)

Literatur.

Die Gebührengesetze 1915, Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungsgebühren u. a. Von Dr. Rudolf Roschnik, k. k. Finanzrat in Wien. Wien 1916, Manzsche k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 249 S. Preis broschiert 6 K, gebunden 7 K 50 h.

Die in den Reichsgesetzblättern Nr. 278 bis 280 des Jahres 1915 erschienenen Novellen, betreffend die Erb- und Schenkungs-, die Gerichtsgebühren und die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen, haben verschiedenen Autoren Gelegenheit gegeben, jene kaiserlichen Verordnungen und ihre Ausführungsvorschriften den Interessenten in erläuternder Weise vorzuführen. Es sei u. a. an die treffliche Ausgabe von Dobranc erinnert. Aber bisher hat kein Autor von W. es versucht, die bezüglichen Vorschriften in ein System zu kleiden und so nicht nur größeres Verständnis, sondern wohl auch erhöhte Geneigtheit zur Aneignung des an sich spröden Stoffes zu bewirken. Dies hat nun der Herr Verfasser des besprochenen Werkes getan und man muß sagen, mit vollstem Erfolg.

Das Buch bildet zwar eine für sich abgeschlossene Arbeit, es ist aber anderseits auch eine Ergänzung des vom Herrn Verfasser im Jahre 1913 bei Manz herausgegebenen Handbuches des österreichischen Gebührenrechtes, indem es sich vielfach auf Stellen dieses Handbuches bezieht und auf S. 204 bis 214 einen Nachtrag zu diesem seit Juli 1913 (Übersicht) über wichtigere seither kundgemachte Gebührenvorschriften enthält. Im Anhange finden wir auch eine Betrachtung über die Gebührenbehandlung von Zessionen nach jetziger Rechtsprechung, die gewiß vom Praktiker mit Freude begrüßt werden wird.

So wird, wohl auch verdientermaßen, dieses Buch den Beifall der Leser finden, wie die früheren geistigen Produkte des Autors auf dem Gebiete des Gebührenrechtes, nämlich der „Leitfaden" und das „Handbuch" des österreichischen Gebührenrechtes. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Ernst von Koerber zum österreichischen Ministerpräsidenten ernannt und ihn vom Amte eines gemeinsamen Finanzministers enthoben.

Se. Majestät haben den Freiherrn von Burián mit der zeitweisen Leitung des gemeinsamen Finanzministeriums sowie mit der Obersten Zentralleitung in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betraut.

Se. Majestät haben unter gleichzeitigem Ausdrucke des Dankes und der Anerkennung die erbetene Enthebung vom Amte genehmigt:

dem Minister des Innern Konrad Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst unter gleichzeitiger Ernennung zum Herrenhausmitgliede auf Lebensdauer;

dem Justizminister Dr. Viktor von Hochenburger;

dem Eisenbahnminister Dr. Zdenko Freiherrn von Forster;

dem Ackerbauminister Franz Freiherrn von Zenker;

dem Minister Dr. Zdislaw von Morawski unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Ordens der Eisernen Krone erster Klasse;

dem Finanzminister Dr. Karl Ritter von Leih unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Ordens der Eisernen Krone erster Klasse;

dem Handelsminister Dr. Alexander von Spitzmüller unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Ordens der Eisernen Krone erster Klasse.

Se. Majestät haben ernannt den Minister a. D., Geheimen Rat Dr. Franz Klein zum Justizminister, den Generaloberst Geheimen Rat Friedrich Freiherrn von Georgi neuerlich zum Minister für Landesverteidigung, den Geheimen Rat Dr. Max Freiherrn Hussarek von Heinlein neuerlich zum Minister für Kultus und Unterricht, den Geheimen Rat Ottokar Freiherrn von Trnka neuerlich zum Minister für öffentliche Arbeiten, den Zweiten Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Geheimen Rat Erwin Freiherrn von Schwartzenau zum Minister des Innern, den Statthalter a. D., Geheimen Rat Dr. Michael Bobrzynski zum Minister, den Sektionschef a. D., Geheimen Rat Dr. Franz Stibral zum Handelsminister, den Sektionschef Karl Marek zum Finanzminister, den Generalmajor Ernst Schaible zum Eisenbahnminister und den Geheimen Rat Heinrich Grafen Clam-Martinic zum Ackerbauminister.

Soeben erschienen:

Die dritte Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch nebst **zweiter Teilnovelle** und einschlägigen kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen, insbesonders über die **Generalvormundschaft** und **Entmündigung.**

Mit Erläuterungen aus den Materialien und Verweisungen auf den früheren Gesetzestext.

Herausgegeben von **Dr. Rudolf Langrod,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert **K 12.—**, gebunden **K 14.—**.

Früher erschien:

Die (erste) Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch (Kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276).

Mit Erläuterungen aus den Motiven zur Regierungsbeilage und aus dem Bericht der Herrenhauskommission nebst einem Sachregister.

Herausgegeben von **Dr. Ernest Till,** o. ö. Univ.-Professor und **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert **K 1.—**, gebunden **K 1.80.**

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse Nr. 4.

☞ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 10 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XL. Band. (Jahrgang 1916.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. November 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 46.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement abgelaufen ist, werden ersucht, selbes baldmöglichst zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Der Pränumerationspreis kann entweder direkt bei der k. u. k. Hofbuchhandlung **Moritz Perles** in Wien, I. Seilergasse 4, oder auch bei jeder anderen Buchhandlung, beziehungsweise Postanstalt entrichtet werden.

Die im Verlaufe des letzten Jahres sprunghaft in die Höhe gegangenen Selbstkosten für Papier, Druck usw. nötigten die Verlagshandlung, um den P. T. Abonnenten die liebgewordene Fachzeitschrift regelmäßig fortliefern zu können, zu fortwährend steigenden pekuniären Opfern. In der letzten Zeit sind nun die Preise für das Papier, den Druck etc. auf einer Stufe angelangt, welche das Normale um mehr als ein Dreifaches überragen. Die Verlagshandlung ist dadurch gezwungen, den Abonnementspreis der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" etwas zu erhöhen, und zwar kostet dieselbe nunmehr mit der Beilage von 100 Bogen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes K 25.— pro Jahr, K 12.50 pro Halbjahr und K 6.25 pro Vierteljahr, ohne diese Erkenntnisse K 12.— pro Jahr, K 6.— pro Halbjahr, K 3.— pro Vierteljahr.

Die geehrten P. T. Abonnenten werden zweifellos dieser notwendigen Maßnahme zustimmen, zumal sie durch den Inhalt dieser für jeden Verwaltungsbeamten geradezu unentbehrlichen Wochenschrift vollauf entschädigt werden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1917 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 25 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 13 K berechnet.

Einbanddecken. Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1916 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.50 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" 1915 (XXXIX) à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft.
Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung. (Administration.) (Fortsetzung.) I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges.
Mitteilungen aus der Praxis.
Dauer der Militärlarypflicht bei Einbürgerung ungarischer Staatsbürger in Österreich.
Notizen.
Personalien. — Erledigungen.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung.

(Administration.)

(Fortsetzung.)

I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges.

1. Die überblickende Tätigkeit.

Diese, die Gesamtheit der ausführenden Tätigkeitsgruppe zu einer festgefügten Einheit zusammenfassende Tätigkeit ist eine der typischesten Leitungstätigkeiten, weil sie im Gegensatze zu den ausführenden Tätigkeiten nicht die unmittelbare Wirkung der einzelnen Verursachungen, sondern die weiter liegenden Wirkungen im Auge zu behalten und daher die durchwegs gleiche, auf den Endzweck und durch diesen auf den obersten Zweck hinweisende Richtung jeder Handlungs-, Verursachungsreihe, ja jeder einzelnen Handlung der ausführenden Tätigkeit zu sichern hat. Während jede einzelne Verursachung die beabsichtigte Wirkung umso vollkommener erreichen wird, je intensiver die Aufmerksamkeit auf die Erkenntnis des speziellen Verhältnisses von Ursache und Wirkung in jeder einzelnen Handlung gerichtet ist, wodurch die Erkenntnis der folgenden, zur Erreichung des Endzweckes notwendigen Wirkungen leicht getrübt wird, hat die überblickende Leitungstätigkeit dafür zu sorgen, daß die Erkenntnis des End- und obersten Zweckes in jeder einzelnen Verursachung zur Wirkung kommt und sich nicht in Richtungen verliert, die diesen Zwecken ferne liegen oder zu denselben im Gegensatze stehen. Sie ist daher die richtunggebende, richtungsichernde Tätigkeit, durch welche der Gefahr des Schief- oder Auseinanderlaufens einzelner ausführender Handlungen oder Handlungsreihen und damit eines unnützen Aufwandes an Tätigkeitselementen und so einer Herabsetzung des Vollkommenheitsgrades vorgebeugt wird.

Es ist ohneweiters verständlich, daß die durch ununterbrochene spezialisierende Tätigkeit in enge Grenzen gefangene Ausführungstätigkeit nicht nur die Richtung zum Endzweck leicht verliert, sondern auch einzelne Glieder der Verursachungskette unbeachtet läßt, die Notwendigkeit ihrer Einfügung nicht erkennt und zu einer Verursachungsart veranlaßt, die die später folgenden Verursachungsglieder ungünstig beeinflussen, die Erreichung des End- und obersten Zweckes schädigen können. Es ist dies namentlich leicht auf den Gebieten der Vor- und Neben-

arbeiten der Fall, die vom Endzweck oft weit entfernt, den Zusammenhang mit demselben schwerer erkennen lassen.

Diese richtunggebende Aufgabe der überblickenden Tätigkeit steht im unmittelbaren Zusammenhange mit einer zweiten, der Arbeitsvereinigung. Der heutige Betrieb irgendwelcher ausführenden Verwaltungstätigkeit fordert mit Notwendigkeit die Anwendung des Prinzipes der Arbeitsteilung, die aber nur dann segensreich wirken kann, wenn diese geteilten Arbeitsglieder in der weiteren Verursachungsfolge zur Erreichung des Endzweckes vereinigt werden und schon die vorhergehende Teilung mit Rücksicht auf die folgende Vereinigung organisiert wurde, was nur bei entsprechendem Überblick möglich, da nur dieser imstande ist, die Arbeitsteilung so zu organisieren, daß sie der späteren Arbeitsvereinigung sich vollkommen anpaßt. Eine weitere, ebenso wichtige Aufgabe der überblickenden Tätigkeit ist die der Feststellung und Aufrechterhaltung des Wertverhältnisses der einzelnen Tätigkeitsgattungen und Gruppen zu einander. Es ist eine allgemein bekannte und auch leicht erklärliche Tatsache, daß jede spezialisierende Ausführungstätigkeit im Verlaufe der Zeit den Grad ihrer Notwendigkeit, ihrer Wichtigkeit, ihres Wertes zu steigern sucht und dadurch eine Art Tätigkeitsüberhebung eintritt, die in ihren Wirkungen den Vollkommenheitsgrad der Erreichung des End- und obersten Zweckes gefährden kann. Eine Tätigkeit, der der Überblick fehlt, wird leicht dazu gelangen, sich selbst als das wichtigste Moment der ganzen Verwaltung aufzufassen. Gefördert wird diese Auffassung hauptsächlich dadurch, daß innerhalb einer gut organisierten Verwaltungstätigkeit alle einzelnen Tätigkeiten und Tätigkeitsgruppen die absolute Notwendigkeit für sich beanspruchen können. Die der Gesamttätigkeit eines öffentlichen Amtes stets vorangehende Tätigkeit der Einreichung eines Aktenfalles und der Protokollierung desselben ist eine absolut notwendige, aller Amtstätigkeit vorangehende Vorarbeit, trotzdem würde aber die Behauptung, dieselbe sei die wichtigste aller Amtstätigkeiten zweifellos als unrichtig beurteilt werden müssen. Es kommt hier der, im Übersichtsaufsatze der „Analyse der Verwaltungstätigkeit" (dieser Zeitschrift, Jahrgang 1913, S. 191) festgestellte Unterschied zwischen einfacher und qualitativer Notwendigkeit zur Geltung. Die Einreichung und Protokollierung der einlaufenden Akten in einem öffentlichen Amte kann die einfache Notwendigkeit für sich beanspruchen, weil ohne diese Tätigkeit die Behandlung des Aktenfalles tatsächlich unmöglich wird, auf die Qualität der betreffenden Entscheidung dieses Aktenfalles kann sie entweder gar keinen oder nur einen ganz untergeordneten Einfluß ausüben, es kommt ihr daher der Charakter, der Wert der qualitativen Notwendigkeit nicht zu und ihr Wertverhältnis zu anderen, denselben Aktenfall betreffenden und die Qualität der Entscheidung stark beeinflussenden Tätigkeiten muß als mindergradig bezeichnet werden, da diesen letzteren außer der einfachen auch noch die qualitative Notwendigkeit zugesprochen werden muß. Der Wert- und Wichtigkeitsgrad der einzelnen, zu demselben Endzweck führenden Handlungen, Handlungs-, Tätigkeitsreihen kann nur nach der Intensität beurteilt werden, mit welcher dieselben auf den Vollkommenheitsgrad der Erreichung des Endzweckes einzuwirken vermögen, ob diese Wirkung eine mehr oder weniger mittelbare oder unmittelbare ist. Daß diejenigen Handlungen und Handlungsreihen, die diesen Vollkommenheitsgrad unmittelbar, daher in erhöhter Intensität zu steigern vermögen, einen höheren Wert, gesteigerte Wichtigkeit für sich beanspruchen dürfen, kann nicht fraglich sein, so lange die Forderung nach tunlichst höchster Vollkommenheit der Erreichung des Endzweckes als berechtigt anerkannt wird und als oberstes Gesetz aller Verwaltung allgemeine Geltung besitzt.

Hieraus können wir eine Unterscheidung von herrschenden und dienenden Handlungsreihen der ausführenden Tätigkeitsgruppe folgern und ganz allgemein feststellen, daß den ersteren neben der einfachen auch die qualitative, den letzteren nur die einfache Notwendigkeit zukommt und daß daher der überblickenden Tätigkeit der Leitung die Aufgabe zufällt, sich dieses Unterschiedes bewußt zu werden, denselben klar zu erkennen und den herrschenden Tätigkeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Da die im Endzweck sich darstellende Eigenart jeder Verwaltung der Hauptsache nach nur durch ihr inneres Wesen bestimmt ist und die tunlichst höchste Vollkommenheit in der Erreichung des Endzweckes nur durch die tunlichst höchste Steigerung der Wesenseigenschaften derselben möglich wird, müssen vor allem alle vom Wesensmoment beherrschten Tätigkeiten der ausführenden Tätigkeitsgruppe als herrschende, alle anderen an Wichtigkeit und Wert überragende Tätigkeiten anerkannt, ihnen ein besonderes Augenmerk zugewendet, die höchstwertigen Tätigkeitselemente zur Verfügung gestellt werden. Sie beherrschen jede Verwaltungsgattung mit solcher Souveränität, daß eine unrichtige Wertung ihrer Wichtigkeit durch die leitende Tätigkeit das mehr oder weniger schnelle Dahinsiechen der ganzen Verwaltung mit unfehlbarer Sicherheit nach sich ziehen muß. Innerhalb dieser vom Wesensmoment beherrschten Tätigkeitsgruppe können wir wieder Vor-, Haupt-, Nach- und Nebenarbeiten unterscheiden und es ist ohneweiters klar, daß von diesen der Hauptarbeit die erste Rolle, die höchste Wichtigkeit, der höchste Wert zugestanden werden muß.

Soll also der Endzweck irgendwelcher Verwaltungstätigkeit mit tunlichst höchster Vollkommenheit dauernd erreicht werden, dann muß der vom Wesensmoment beherrschten Hauptarbeit die alles überragende höchste Wichtigkeit, der höchste Wert von der überblickenden Leitungstätigkeit zugestanden, derselben die in dieser Verwaltung auffindbare höchstqualifizierte geistige Energie und ganz allgemein die höchstqualifizierten Tätigkeitselemente zur Verfügung gestellt werden. Dieser vom Wesensmoment beherrschten Hauptarbeit gegenüber kann den vom Form-, finanziellen und Wohlfahrtsmoment beherrschten Tätigkeiten nur der Charakter dienender Tätigkeiten, der mindere Wert, die geminderte Wichtigkeit, die einfache, nicht qualitative Notwendigkeit zugestanden werden, ausgenommen selbstverständlich diejenigen Verwaltungsgattungen, in welchen die vom Formmoment beherrschten zu Wesenstätigkeiten werden wie in der Gerichtsverwaltung oder in welchen die vom finanziellen Momente beherrschten sich in Wesenstätigkeiten verwandeln, wie bei Banken, Sparkassen und sonstigen Finanzinstituten.

In einer Schule, einem Krankenhaus, einem öffentlichen Amte, einer Gemeindeverwaltung, in einem Eisenbahn- oder Fabriksbetriebe usw. sind die vom Form-, finanziellen und Wohlfahrtsmomente beherrschten Tätigkeiten dienende, nicht herrschende Tätigkeiten, alle Rechts- und finanziellen Angelegenheiten daher zu diesen dienenden Tätigkeiten zu zählen, daher zu denjenigen, denen den Wesenstätigkeiten gegenüber nur die einfache, nicht qualitative Notwendigkeit, die geringere Wichtigkeit zukommt und einer leitenden Verwaltungstätigkeit, die diese Wertverhältnisse nicht zu erkennen vermag, fehlt die Fähigkeit zur Ausübung der typischesten Leitungs-, der überblickenden Tätigkeit. Die in einer Gemeindeverwaltung durchgeführte Organisation, nach welcher nicht den vom Wesensmoment beherrschten, die geistige und materielle Wohlfahrt der Bevölkerung entwickelnden Angelegenheiten und das etwa in einem Eisenbahnministerium festgehaltene Prinzip, daß nicht den vom Wesensmoment beherrschten, die Entbindung und Verwendung kinetischer Massenenergie durchführenden Tätigkeiten, sondern den Rechts- und finanziellen Angelegenheiten die erste Rolle, die größte Wichtigkeit zukomme, zeugt unwiderlegbar vom Fehlen der überblickenden Leitungstätigkeit oder von einer nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen aufgebauten Verwaltungsauffassung. In beiden und allen anderen ähnlichen Fällen, in welchen so die dienenden den herrschenden Tätigkeitsgattungen vorgezogen und gegen alle Logik und Verwaltungswissenschaft den ersteren die größte Wichtigkeit beigemessen wird, müssen offene, namentlich aber schleichende, am Marke des Verwaltungskörpers fressende Schäden diesen letzteren dem Siechtum überantworten.

Die überblickende Leitungstätigkeit fordert daher, daß diesen vom Wesensmoment beherrschten Hauptarbeiten die im ganzen Verwaltungskörper auffindbare höchstqualifizierte geistige Energie, d. h. diejenige des obersten Verwaltungssubjektes gewidmet werde.

Eine weitere, der überblickenden Leitungstätigkeit zufallende Aufgabe ist die der einheitlichen Zusammenfassung der Entwicklung aller ausführenden Tätigkeiten, daher die Fürsorge, daß keine der Tätigkeitsgattungen in der jeweils möglichen, zeitbedingten Entwicklung zurückbleibt. Auch bei der Lösung dieser Aufgabe wird den vom Wesensmoment beherrschten Hauptarbeiten das Hauptaugenmerk zuzuwenden, aber doch auch dafür zu sorgen sein, daß das Entwick-

lungsprinzip auch in allen anderen Tätigkeitsgattungen, in den vom Form-, finanziellen und Wohlfahrtsmomente beherrschten, und zwar durchwegs nicht nur in den Haupt-, sondern auch in allen Vor-, Nach- und Nebenarbeiten zur Geltung komme. Diese Richtung der überblickenden Tätigkeit ist der Initiativtätigkeit nahestehend, hat aber doch nur denjenigen Teil derselben zu besorgen, der sich mit der zusammenfassenden Vereinheitlichung der in den einzelnen Handlungsreihen notwendigen Entwicklung, der Ausführungsinitiative befaßt. Diese umfaßt selbstverständlich nicht nur die Handlungen und Tätigkeitsketten, sondern auch deren Methoden und Hilfsmittel und die überblickende Tätigkeit hat daher auch die Aufgabe zu übersehen, ob namentlich die letzteren allen einzelnen Tätigkeitsreihen in entsprechender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen. Endlich ist es eine der wichtigsten Richtungen dieser Art der Leitungstätigkeit zu beobachten, ob in allen einzelnen ausführenden Handlungen, Handlungs- und Tätigkeitsreihen der jeweils mögliche, höchste Vollkommenheitsgrad erreicht wird. Es ist zwar eine mit der ausführenden Tätigkeit geradezu normal verbundene Erscheinung, daß sie sich bei ihrer fortdauernden Ausführung den jeweils möglichen höheren und höchsten Vollkommenheitsgraden stetig nähert, aber eine volle Sicherheit nach dieser Richtung ist doch nicht vorhanden und da der höchste Vollkommenheitsgrad des Endzweckes von der einheitlichen Erreichung des Vollkommenheitsgrades in allen einzelnen Handlungen und Handlungsreihen abhängt, ist diese Richtung der überblickenden Leittätigkeit von großem Werte.

Der Hauptsache nach weist daher diese überblickende Tätigkeit folgende Einzelrichtungen auf:

1. eine die Zweckrichtung,
2. eine die Arbeitsvereinigung,
3. eine die Festhaltung des Tätigkeits-Wertverhältnisses,
4. eine die Tätigkeitsentwicklung,
5. eine den Vollkommenheitsgrad

beobachtende und feststellende und dadurch die Einheitlichkeit aller Tätigkeitsreihen sichernde Tätigkeit. Sie ist ihrem Wesen nach eine beaufsichtigende, kontrollierende Tätigkeit, die aber der Hauptsache nach als Tätigkeits-, nicht als Subjektkontrolle zu bezeichnen, was festzustellen nicht ohne Bedeutung ist, da dadurch der Charakter der Objektivität dieser Kontrolle verstärkt und betont wird, daß es sich vor allem darum handelt, wie die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, nicht wer sie durchführt; welche Betonung von Wichtigkeit ist, weil alle leitenden und ausführenden Verwaltungssubjekte geneigt sind, ihrer Persönlichkeit den höheren Wert beizulegen und daher jede Kontrolle gegen diese gerichtet, zu empfinden, welche Empfindung dem Wesen der Tätigkeitskontrolle widerspricht.

Die hier besprochene überblickende, beobachtende Tätigkeit der Leitung kann aber bei tieferer Analyse nicht zur eigentlichen Kontrolltätigkeit gezählt werden, sie ist nur eine Art beobachtender Vorkontrolle, die ihr Augenmerk, ihre Aufmerksamkeit voll und ganz der Vereinheitlichung aller ausführenden Tätigkeitsreihen zum festgestellten Endzweck widmet und erst, wenn sie hier Abweichungen, Hemmungen, Schädigungen wahrnimmt, zur Durchführung einer diesbezüglichen Kontrolle schreitet.

Die erste und wichtigste Bedingung einer wirklich wirksamen überblickenden, beobachtenden Leitungstätigkeit ist eine ebenso tiefdringende als auch vollumfassende Zweck- und Vorgangserkenntnis.

Soll diese Leitungstätigkeit erkennen, ob alle einzelnen Handlungen und Handlungsreihen der ausführenden Tätigkeit wirklich der tunlichst vollkommenen Erreichung des Endzweckes zu gerichtet sind, so muß ihr ganz selbstverständlich dieser Endzweck in seinen Wesenseigenschaften und da der Endzweck eine Funktion des obersten Zweckes, d. h. von diesem abhängig ist, müssen ihr auch das Wesen, die Eigenart dieses letzteren genau, voll und ganz bekannt sein. Sie muß daher die Eigenart des dem Verwaltungsvorgang vorschwebenden Lebensbedürfnisses, die spezifische Eigenart der Befriedigung desselben, die Bedingungen der jeweils möglichen höchsten Vollkommenheit dieser Befriedigung, daher die spezifische Eigenart des Endzweckes (Zweckerkenntnis), aber ebenso auch alle zur Erreichung dieses Endzweckes durchzuführenden Vorgangstätigkeiten, ihre Methoden und Hilfsmittel (Vorgangserkenntnis) vollständig, d. h. bis in ihre innersten Atome und bis zu ihren äußersten Grenzen nicht nur von einem mittleren, sondern auch von einem höheren und höchsten Standpunkte aus aufzufassen und ebenso die inneren Grundlagen, die wesentlichen Bedingungen der Kausalität, des hier allmächtigen Verhältnisses von Ursache und Wirkung zu erfassen vermögen. Das ist aber nur der tiefsten und umfassendsten Sachkenntnis, d. h. der Sachkenntnis von wissenschaftlicher Gründlichkeit, daher nur dann möglich, wenn in dieser überblickenden, beobachtenden Leitungstätigkeit das Prinzip der Wissenschaftlichkeit in voller Wirkung steht.

Daß ein wirklich, nicht nur scheinbar beobachtender Überblick über die Zweckmäßigkeit der durch die Ausführungstätigkeiten vollbrachten Arbeitsvereinigung zum Endzweck, die Feststellung des Wertverhältnisses der einzelnen Ausführungstätigkeiten, daß namentlich die Beurteilung der Tätigkeitsentwicklung und der Vollkommenheitsgrade all dieser ausführenden Handlungen und Handlungsreihen von der oben erwähnten Bedingung voll und ganz beherrscht wird, braucht wohl nicht erst lange und eingehend bewiesen zu werden. Namentlich die urteilende Beobachtung der zeitbedingten einheitlichen Entwicklung aller einzelnen Handlungen und Handlungsreihen, ohne welche ein frisch pulsierendes Leben in der ausführenden Verwaltungstätigkeit mit nahezu naturgesetzlicher Sicherheit ausgeschlossen ist, kann als ganz unmöglich festgestellt werden, weil hiezu nicht nur die Erkenntnis des Verhältnisses von Ursache und Wirkung der Gegenwart, sondern auch der Vergangenheit und namentlich der Zukunft unbedingt und in höchster Vollkommenheit erforderlich ist; eine Forderung, der nur höchstgradige Wissenschaftlichkeit zu entsprechen vermag.

Die leitende Tätigkeit des beobachtenden Überblickes über die ausführenden Tätigkeiten eines Verwaltungsvorganges steht, wenn sie den jeweils möglichen höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen soll, unter der vollen Herrschaft des Prinzipes der wissenschaftlichen Sachkenntnis, unter dem Prinzip der Wissenschaftlichkeit.

Aus dem Vorstehenden ist ohneweiters ersichtlich, daß die beobachtend-überblickende Leitungstätigkeit schon einen Bestandteil des sogenannten „weiten Blickes" bildet, und zwar den grundlegenden Bestandteil, weil sie in der Beurteilung der einheitlichen, zum Endzweck führenden Richtung der ausführenden Tätigkeiten, den obersten Zweck und mit diesem die Kulturbedingtheit der Zweck- und Vorgangserkenntnis (diese Zeitschrift, Jahrgang 1915, S. 7, 11, 15), in der Beurteilung der einheitlichen Entwicklung der ausführenden Tätigkeiten, die Entwicklungsbedingtheit der Zweck- und Vorgangserkenntnis ins Auge zu fassen hat. Es ist derjenige Teil des weiten Blickes, der als Bestandteil des inneren Verwaltungsvorganges aufgefaßt, noch zu diesem gezählt werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Dauer der Militärtaxpflicht bei Einbürgerung ungarischer Staatsbürger in Österreich.

Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft G. vom 2. November 1913, Z. 60.147, wurde dem Ansuchen des Heizers Karl K. in D. um Löschung im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen unter Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 4, Punkt 4 der Durchführungsverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, wonach sich die Militärtaxpflicht bei aus den Ländern der ungarischen Krone Eingewanderten hierlands nur mehr auf die restlichen Taxpflichtjahre zu erstrecken hat, keine Folge gegeben.

Die Statthalterei in G. hat mit dem Erlasse vom 2. März 1914, Z. $7\frac{1063}{3}$, der dagegen eingebrachten Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß bei Karl K. einerseits nach den Bestimmungen der vorzitierten Durchführungsverordnung die Militärbefreiungstaxe gemäß § 4 Punkt c des ungarischen Gesetzartikels XXVII vom Jahre 1880 anläßlich der Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande erloschen, anderseits aber hierlands das militärtaxpflichtige Verhältnis durch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die restliche Taxpflichtzeit eingetreten ist. Karl K. hat noch vor Vollstreckung

des 33. Lebensjahres das österreichische Staatsbürgerrecht erworben und ist somit seinem Geburtsjahre entsprechend noch für das Jahr 1913 der Militärtaxpflicht unterworfen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 26. August 1914, Departement XIII, Nr. 1860, dem hiegegen von Karl K. eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung mit der Änderung bestätigt, daß der Rekurrent nach dem Gesetze vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, für die Jahre 1913, 1914 und 1915 taxpflichtig ist.

Hiefür war folgende Erwägung maßgebend:

Gemäß § 2: a) des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, beziehungsweise Artikel 4:4 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erstreckt sich die Militärtaxpflicht im Falle der Einwanderung eines Militärtaxpflichtigen aus den Ländern der ungarischen Krone in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hierlands nur mehr auf die restlichen Taxpflichtjahre.

Da der Rekurrent nach dem ungarischen Gesetzartikel XVII vom Jahre 1880 über die Militärbefreiungstaxe vom Jahre 1904 angefangen für 12 Jahre mit einer Militärtaxe bemessen wurde und im Jahre 1912 aus den Ländern der ungarischen Krone in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingewandert ist, hat sich dessen Militärtaxpflicht gemäß den bezogenen Bestimmungen hierlands auf die Jahre 1913, 1914 und 1915 zu erstrecken.

Hieran vermag der Umstand, daß K. seitens der ungarischen Militärtaxbemessungsbehörden für die gesamte Dauer seiner Taxpflicht eine Militärtaxe vorgeschrieben wurde und daß er dieselbe entrichtet hat, nichts zu ändern.

Es bleibt dem Rekurrenten selbstverständlich unbenommen, bei den genannten ungarischen Behörden wegen Rückerstattung der für die Jahre 1913, 1914 und 1915 eingehobenen Militärtaxen einzuschreiten.

M.-G.

Notizen.

(Zum Trinkgelderunwesen.) In der Berliner „Sozialen Praxis" lesen wir: Gegen das Trinkgeldunwesen wendet sich im „Vortrupp" der bekannte Hotelbesitzer Rudolf Sendig mit größter Schärfe. Als Weg seiner Beseitigung schlägt er vor, zunächst eine Unterscheidung der Gastwirtsgehilfen in solche der „höheren Laufbahn" und andere zu schaffen, natürlich auf Grund der Vorbildung — eine Unterscheidung, die sich ohne weiteres aus der Zwiespältigkeit des heutigen Gastwirtsgehilfenstandes von selbst ergebe. Für die „höhere Laufbahn" will Sendig dann das Trinkgeld sofort abgeschafft wissen. Die jungen Leute, die sich ihr widmen, würden ihrerseits gern auf das Trinkgeld verzichten, weil sie ein starkes Gefühl für die Standesehre des ganzen Gastwirtsgewerbes hätten. Die Gastwirte müßten sie so besolden, daß sie kein Trinkgeld nötig hätten. Sie sollten sich äußerlich kenntlich machen, der Name „Kellner" müßte für sie fortfallen. Für die höhere Belastung des Etats des Gastwirts müsse ein Erhöhungsprozentsatz auf jede Rechnung eines Gastes als Entgelt festgelegt werden. Um diese Neuerung durchzuführen, wäre nach Sendig zuvörderst eine straffe Organisation aller Gastwirte Deutschlands nötig. Außer den Wirten aber müßten auch die Arbeitnehmerverbände und Fachzeitungen an dem Ziele der Trinkgeldbeseitigung mitwirken. Sendig schlägt hiefür einen Vorbereitungsausschuß vor und bittet alle Fachgenossen, vor allem die Organisationen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen (Charlottenburg, Uhlandstraße 197). Sämtliche Vorarbeiten der Gründung eines solchen Ausschusses ist er auf seine Kosten zu übernehmen bereit. — Wir enthalten uns, bemerkt die „Soz. Praxis", zunächst jeder eigenen Stellungnahme zu Sendigs Vorschlag, der ja wohl bald in der Fachpresse erörtert werden wird. Erfreulich ist jedenfalls, daß ein so hervorragender Vertreter seines Faches in der Trinkgeldunsitte gleich uns den Krebsschaden des Gastwirtsgewerbes erblickt und bereit ist, an die Beseitigung des Übels herzhaft und in Fühlung mit den Arbeitnehmerverbänden heranzugehen. Wir meinen, die letzteren täten selbst dann gut, in den Vorbereitungsausschuß einzutreten, wenn sie die Sendigschen Reformgedanken für verfehlt oder unzulänglich halten sollten. Daß endlich einmal im Gastwirtgewerbe Unternehmer und Gehilfen sich zusammensetzen, um in einer Arbeitsgemeinschaft Standesinteressen zu beraten, wäre von allergrößter Bedeutung für die ganze Zukunft der Verhältnisse in diesem zahlreicher Reformen bedürftigen Gewerbe und könnte z. B. auch auf die Entwicklung des Tarifvertrags, des Lehrlingswesens usw. nur günstige Wirkungen ausüben.

Personalien.

Se. Majestät haben aus Anlaß des vierzigjährigen Bestandes des Verwaltungsgerichtshofes diesem durch seinen Präsidenten Marquis Bacquehem die volle Zufriedenheit und Anerkennung aussprechen lassen.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Ruhestande, Geheimen Rate Theodor Freiherrn Schwarz von Karsten die Dekoration zum Großkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Bureaus der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, Sektionsrate Dr. Josef Püregger den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofjagdleiter, Forst- und Domänenverwalter Dr. Otto Grohmann in Mürzsteg den Titel und Charakter eines Forstmeisters verliehen.

Se. Majestät haben den Bischof von Brünn, Geheimen Rat Dr. Paul Grafen Huyn zum Fürsterzbischof von Prag und den Probstpfarrer in Troppau, Priester des Deutschen Ritterordens Norbert Klein zum Bischof von Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Hoftheaterarzte am Hofoperntheater, Obermedizinalrate Dr. Karl Itzinger in Anerkennung vieljähriger, sehr ersprießlicher Dienstleistung den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloberinspektor Josef Szommer in Spalato anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksförster Anton Arrigler in Görz aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mil der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Verwaltungsadjunkten im Stande der Wiener k. k. Krankenanstalten Ferdinand Weltschek aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Verwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Evidenzhaltungs-Obergeometer erster Klasse Ladislaus Tykal anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Evidenzhaltungs-Oberinspektors und dem bosnisch-herzegowinischen Oberstraßenmeister der zehnten Rangsklasse im Ruhestande Johann Spelić das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung dem beim Kreiskommando Krasnostaw eingeteilten Forsteleven Valentin Tomaszewski das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Franz Samek in Pilsen zum Oberpostkontrollor ernannt.

Erledigungen.

(Postunterbeamtenstellen) im Bezirke der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns. Gesuche bis 9. Dezember 1916. („Wiener Zeitung" vom 7. November 1916.)

Soeben erschienen:

Die dritte Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch nebst **zweiter Teilnovelle** und einschlägigen kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen, insbesonders über die **Generalvormundschaft** und **Entmündigung.**

Mit Erläuterungen aus den Materialien und Verweisungen auf den früheren Gesetzestext.

Herausgegeben von **Dr. Rudolf Langrod,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert **K 12.—**, gebunden **K 14.—**.

Früher erschien:

Die (erste) Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch (Kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276).

Mit Erläuterungen aus den Motiven zur Regierungsbeilage und aus dem Bericht der Herrenhauskommission nebst einem Sachregister.

Herausgegeben von **Dr. Ernest Till,** o. ö. Univ.-Professor und **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert **K 1.—**, gebunden **K 1.80.**

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse Nr. 4.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 10 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XL. Band. (Jahrgang 1916.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. November 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 47.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sämt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K. vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unverlegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, unseren allverehrten Herrscher

Kaiser Franz Josef I.

nach einer durch 68 Jahre dem Reiche gewidmeten Regierung am 21. d. M. aus diesem Erdendasein abzuberufen.

Der Name Kaiser Franz Josefs wird in der Geschichte des österreichischen Kaiserreiches stehen bleiben als der des Reformators der Verwaltung und des Schöpfers der konstitutionellen Verfassung.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft. Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung. (Administration.) I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Ausstellung eines Zeugnisses, daß die Frau nach der Ehetrennung ihren Mädchennamen wieder annehmen könne, sind die Gerichte nicht zuständig.

Notizen.

Literaturtafel.

Personalien.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung.

(Administration.)

I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges.

(Fortsetzung.)

2. Die anordnende, normative Tätigkeit.

Während die oben besprochene, beobachtend-überblickende Tätigkeit mehr passiver Natur ist, weniger nach außen in die Erscheinung tritt, weist die anordnende, von der beobachtenden geweckte Tätigkeit durchaus aktive Momente auf. Sie sucht Mängel, Schäden, Unterlassungen, Folgen des Nachlassens, Fehler, die durch die überblickende Tätigkeit aufgedeckt, erkannt wurden, zu beseitigen, wozu sie eines höheren Grades von Machtvollkommenheit bedarf, die nur der Leitung zusteht, weshalb sie auch als eine typische Leitungstätigkeit bezeichnet werden muß.

Wie schon mehrfach dargestellt, besteht die ausführende Verwaltungstätigkeit aus Verursachungen und Verursachungsreihen, die in sachlich-logischer Aufeinanderfolge oder parallel laufend zur Durchführung kommen. Jede einzelne Verursachung läßt meist mehrere Teilursachen erkennen, die alle aus den Elementen: Energie, Materie, Zeit und Raum bestehen. Die beabsichtigte Wirkung ist aber nicht nur von einer solchen Elementengruppe, sondern auch mindestens von einer zweiten, sich mehr passiv verhaltenden, außerdem von der Verschiedenheit der angewendeten Methoden und Hilfsmittel abhängig. Nicht genug aber, daß sich dadurch bei umfangreicheren und in ihrer Wesenheit schwieriger zu durchblickenden Verwaltungsgattungen eine große, oft erdrückende Anzahl von die Wirkung beeinflussenden Faktoren ergibt, so wird die Beherrschung noch dadurch viel schwieriger, als der ganze Vorgang, von ähnlichen und unähnlichen fremden, außenstehenden Verwaltungsvorgängen beeinflußt, leicht zu ganz unbeabsichtigten Wirkungen, Nebenwirkungen Anlaß gibt, die als unbeabsichtigte Teilursachen einen oft schwer zu umgehenden Einfluß auf die beabsichtigte Wirkung auszuüben vermögen.

Wie in einer mathematischen Funktion ergeben sich auch in einer Verwaltungsverursachung unabhängig und abhängig veränderliche Größen, Faktoren, Elemente, Teilursachen, nur mit dem Unterschiede, daß, während in der mathematischen Funktion mit der Wahl der unabhängig Veränderlichen die abhängig Veränderliche mit voller Klarheit bestimmt ist, dies im letzteren Falle und namentlich wo die geistige Energie eine entscheidende Rolle spielt, von intensivem Einflusse ist, von einer solchen Klarheit kaum die Rede sein kann. Ob eine für einen bestimmten Verwaltungsvorgang frei gewählte Teilursache, Methode, ein frei gewähltes Hilfsmittel (unabhängig Veränderliche) immer die bestimmt vorausgesetzte Wirkung herbeiführen, d. h. die anderen, von ersteren abhängigen, Teilursachen in der vorausgesetzten Weise beeinflussen werde, bleibt deshalb immer noch fraglich, weil das Eingreifen unbeabsichtigter Elemente und Faktoren hier niemals mit voller Sicherheit auszuschließen ist.

Ist z. B. in einer Schule eine bestimmte Unterrichts-, in einem Krankenhause eine bestimmte Heilmethode, in der Gerichtsverwaltung eine bestimmte Methode der Rechtsfindung, in einem öffentlichen Amte eine bestimmte Methode zur Feststellung der Urteilsprämissen freigewählt, dann sollten die von der Eigenart dieser Methoden abhängigen Teilursachen der Wirkung (die abhängig Veränderlichen) und daher auch die Wirkung selbst mit voller Klarheit bestimmt sein. Das ist aber meist nicht der Fall, weil in diesen Verwaltungsvorgängen sowohl die aktiv verursachende, als auch die passiv die Verursachung duldende Elementengruppe geistige und physische Menschenenergie als Element enthält oder enthalten kann, diese aber und namentlich die erstere sowohl in ihrer aktiven Einwirkung als auch in ihrem passiven Verhalten außerordentliche Mannigfaltigkeit aufweisen und daher auch ganz unbeabsichtigte Wirkungen zeitigen können. So ist z. B. bei einer frei gewählten Unterrichtsmethode sowohl das aktiv als auch passiv eingreifende Energieelement, geistige Energie des Lehrers und des Kindes, die je nach der Veranlagung beider ungezählte, oft außerordentlich verschiedene Aktions- und Reaktionsmöglichkeiten und darunter sogenannte zufällige unbeabsichtigte Verursachungswirkungen hervorrufen können. Ähnlich ist es bei einer solchen Rechtsfindungsmethode, bei welcher durch die außerordentlich variable geistige Energie des Richters und die der anderen in die Aktion und Reaktion eintretenden Menschen (Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte, Ankläger usw.) trotz der bestimmten Methode doch sehr große Verschiedenheiten in die Verursachung, namentlich durch ganz unbeabsichtigte, unvoraussehbare, von der mannigfaltigen Eigenart der ins Spiel tretenden geistigen Energien beeinflußte Faktoren, gebracht werden können. Die freigewählte, koedukative Unterrichtsmethode setzt bestimmte Wirkungen in der Verursachung voraus und doch können diese durch die Verschiedenheit der geistigen und physischen Veranlagung der Schüler wenigstens teilweise durch ganz unbeabsichtigte Einflüsse sehr verschieden ausfallen. Ganz ähnlich ist der Einfluß bestimmter freigewählter Hilfsmittel der Verursachung. Es wird angenommen, daß durch ein bestimmtes Lehrbuch, durch einen bestimmten Unterrichtsversuch bei einer bestimmten Unterrichtsmethode eine bestimmte Wirkung der Verursachung eintreten wird und doch kann das Resultat infolge der großen Mannigfaltigkeit der an der Verursachung teilnehmenden geistigen Energien von der Annahme weit abweichen. Die freigewählte Methode der autonomen Verwaltung irgend eines öffentlichen Verwaltungszweiges, die sich auch freigewählter Hilfsmittel bedient, setzt bestimmte Verursachungswirkungen voraus, die aber sehr häufig infolge der sowohl in der aktiven als auch passiven Elementengruppe auftretenden geistigen Energie und deren unübersehbaren Mannigfaltigkeit von der vorausgesetzten ganz verschiedene Wirkungen zur Erscheinung bringen kann.

Das hier hervorgehobene Moment der Unsicherheit der Verursachungswirkung findet seinen Grund der Hauptsache nach in der hier auftretenden Unbestimmtheit des Verhältnisses der abhängig zur unabhängig Veränderlichen und diese wieder in der ungeheuren Mannigfaltigkeit des von der heutigen Wissenschaft noch nicht genügend durchleuchteten Verhältnisses von Ursache und Wirkung auf dem ganzen Gebiete der geistig menschlichen Verursachungsketten und während diesen Verhältnissen auf rein mathematischem Gebiete die volle Evidenz der Gewißheit, auf dem Gebiet der von den Naturwissenschaften beherrschten Verursachungsketten neben der Evidenz der Gewißheit diejenige hoher Wahrscheinlichkeitsgrade zukommt, weisen dieselben umso tiefer sinkende Wahrscheinlichkeitsgrade auf, je maßgebender und intensiver das Element der geistig-menschlichen Energie in den in Wechselwirkung befindlichen Elementengruppen zur Wirkung kommt. Während bei der mathematischen Funktion von unbeabsichtigten Nebeneinflüssen gar keine Rede sein kann und auch bei den von den Naturwissenschaften beherrschten Verursachungsketten solche Einflüsse in weit geringerer Anzahl und Intensität möglich sind, treten solche auf den von den Geisteswissenschaften beherrschten Gebieten in umso größerer Anzahl und in umso stärkerer Intensität in die Erscheinung, ein je größerer Einfluß der geistigen Energie des Menschen auf diese Verursachungsketten naturgemäß zukommt und zukommen muß.

Die Form, in der diese unbeabsichtigten und daher mehr oder weniger voraussehbaren, das Eintreten der beabsichtigten Wirkung mehr oder weniger schwer gefährdenden, ja oft in das Gegenteil umbildenden Einflüsse auftreten, ist die von geistig, physisch und natureuergetischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, zeitgeistbedingten Zuständen, Geschehnissen und Tätigkeiten, von welchen die Erstgenannten entweder in historischer Entwicklung allmählich auf eigenem oder fremdem Verwaltungsgebiete sich herangebildet haben oder in mehr oder weniger großer Vergangenheit plötzlich entstanden sind; die Letzterwähnten, die den werdenden Zuständen immer vorausgehen, der Vergangenheit oder Gegenwart angehören oder während der Durchführung der ausführenden Verwaltungstätigkeit, der Verursachungsketten plötzlich oder allmählich eintreten, zum Einflusse gelangen.

Aus dieser kurzen, übersichtlichen Darlegung ergibt sich, daß alle ausführenden Verwaltungsvorgänge, auch die mit hoher Vollkommenheit organisierten, von unbeabsichtigt eintretenden Zuständen, Geschehnissen und Tätigkeiten so beeinflußt, gefährdet werden können, daß die Sicherheit des Eintrittes der beabsichtigten Wirkung der verwaltungstechnischen Verursachungsketten mehr oder weniger herabgesetzt, auch ganz aufgehoben werden kann. Diese unbeabsichtigten Einflüsse können spontan, plötzlich, ganz unerwartet, aber auch mit einer größeren oder geringeren Regelmäßigkeit eintreten und sich zu plötzlich, periodisch oder dauernd einwirkenden Einflüssen, Schädigungen, Hemmungen gestalten. Um diese Unsicherheit der Verursachungswirkung entweder ganz auszuschließen oder doch zu mildern, ist die leitende Verwaltungstätigkeit gezwungen, durch entsprechendes Anordnen, Verordnen, Normieren, Gesetzgeben dieser Unsicherheit und namentlich den unbeabsichtigten Einflüssen entgegen zu treten, da die ausführende Tätigkeit derselben nicht immer Herr zu werden vermag.

Wir können, nun im analysierten Verwaltungsvorgange, und zwar in der ausführenden Tätigkeitsgruppe hinsichtlich der normierenden Leitungstätigkeit unterscheiden:

I. die organisatorisch beabsichtigte, normale Verursachungstätigkeit,

II. die organisatorisch nicht beabsichtigten Einflüsse, die auf diese normale Verursachungstätigkeit, gegen den in der Leitung und Ausführung waltenden Verwaltungswillen, mit größerer oder geringerer Intensität, Änderungen, Hemmungen, Umstürzungen verursachend einwirken oder einzuwirken suchen und dadurch die Erreichung der tunlichst höchstgradigen Vollkommenheit des Endzweckes gefährden, zum mindesten diesen Vollkommenheitsgrad herabdrücken werden.

Diese nicht beabsichtigten Einflüsse können unterschieden werden.

1. in solche, die ganz plötzlich, unvorhergesehen,
2. in solche, die mit höherer oder geringerer Wahrscheinlichkeit,
3. in solche, die periodisch, mit einer größeren oder geringeren Regelmäßigkeit, aber bestimmter oder unbestimmter Periodizität,
4. in solche, die mit voller Bestimmtheit als unabänderliche Wirkung des normalen ausführenden Verwaltungsvorganges oder infolge einer äußeren Verursachung eintreten.

Ihrer allgemeinen Art nach können diese unbeabsichtigten Einflüsse sein:

A. allmählich oder plötzlich gewordene, in der ausführenden und leitenden Verwaltungstätigkeit selbst entstandene oder von außen hereinwirkende Zustände,

B. plötzlich auftretende oder langsam zur Erscheinung kommende Geschehnisse, Ereignisse, die ihre Wurzel ebenso in den inneren Verwaltungstätigkeiten als auch in der Außenwelt haben können.

C. plötzlich einsetzende oder in langer Ausübung begriffene Tätigkeiten, die der inneren Leitungs- und Ausführungs-Tätigkeit unbewußt, in diesen selbst oder in der äußeren Umgebung auftreten,

Ihrem Wesen, ihrer Eigenart nach können diese unbeabsichtigten Einflüsse sein:

a) kulturbedingte,
b) zeitgeistbedingte,
c) gesellschaftliche,
d) geistig-, physisch-natureuergetische,

e) zeit- oder, und raumbedingte,
f) wirtschaftliche, materielle Einflüsse,
g) ein Zusammenwirken mehrerer oder aller.

Es können sich nun in dem bis heute gewordenen Kulturleben von hoher Kompliziertheit unbeabsichtigte Einflüsse ergeben, die eine Verbindung mehrerer oder auch aller dieser Merkmale aufweisen. Ein solcher ist z. B. der auf unsere innere, leitende und ausführende Staatsverwaltung mit hoher Intensität einwirkende heute lebende Krieg. Er ist ein, wenigstens nach mehrfacher Annahme unbeabsichtigt, plötzlich eingetretenes Geschehnis (II, 1, B), das sich aber nun schon in einen Zustand, in eine Tätigkeit (II, 1, A, C) verwandelt hat. Er ist ferner seinem Wesen nach ein kulturbedingtes Geschehnis, aber freilich ein solches, sagen wir, negativer Kulturentwicklung, insoferne er eine geradezu erschreckende Minderwertigkeit dieser Entwicklung, allerdings nur innerhalb der sogenannten oberen Zehntausend der europäischen Staaten erweist, da die unteren Millionen an der Verursachung keinen Anteil haben (also II, 1, A, C, a); er ist in eben diesem negativen Sinne auch zeitgeistbedingt, da der im letztvergangenen Jahrhunderte mit immer steigender Intensität in die Erscheinung getretene Geist der Zeit den Ausgleich des Meinungsstreites durch den unparteiischen Dritten im ordentlichen Gerichtsverfahren in scharfer Konsequenz immer mehr hervor, die Entscheidung durch die Faust immer mehr zurücktreten ließ (II, 1, A, C, a, b). Er ist ein geistig-, physisch-, naturenegetisches, ein zeit- und raumbedingtes Ereignis, da alle diese Elemente in ihm zu starker Wirkung gelangen und insbesondere ein an Intensität des wirtschaftlichen Momentes unübertroffener Einfluß auf den Staatsverwaltungsvorgang (II, 1, A, B, C, a, b, c, d, e, f). Der Charakter dieses Geschehnisses, Zustandes hat daher auch die leitende Tätigkeit des Staatsverwaltungsvorganges zu umfassender normativer, anordnender Tätigkeit gezwungen. Es wäre nicht schwer, auf allen denkbaren Gebieten der Verwaltungstätigkeit, in der Unterrichts-, Sanitäts-, Gerichts-, Gewerbe-, Industrieverwaltung, in der Verwaltung einer Familie, eines Vereines, einer größeren und kleineren Gemeinde usw. das Auftreten solch unbeabsichtigter Einflüsse nachzuweisen.

Es scheint nun der anordnenden, normierenden Leitungstätigkeit ein zu geringes Geltungsgebiet anweisen, wenn wir von ihr nur die tunlichste Hemmung, Ausschließung, Unschädlichmachung unabsichtlich eintretender Einflüsse auf den ausführenden Verwaltungsvorgang fordern, sie nur in dieser einen Richtung in Ausübung treten lassen wollen, und in der Tat spielt diese typische Leitungstätigkeit auch im Führen, Richten, Begrenzen der absichtlich durchgeführten Verursachungen und Verursachungsketten, -reihen eine außerordentlich wichtige Rolle. Unser ganzes Verfassungsrecht ist eigentlich nichts anderes als ein anordnendes, normatives Festlegen, Begrenzen, Richten von Zuständen, Geschehnissen, Tätigkeiten der absichtlich durchgeführten Verursachungsketten der ausführenden Tätigkeit der Staatsverwaltung, unser ganzes privatrechtliches Personen-, Familien-, Erb-, Ehe-, Obligationenrecht nichts anderes als eine ebensolche Normierung der bei der Verwaltung eines einzelnen Personenlebens, einer Familie, Gemeinde, eines Staates oder sonstigen Menschengemeinschaft, welch letztere ja auch hiebei die Eigenschaften einer Einzel-, einer Privatperson annehmen können, auftretenden Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten; unser ganzes Strafrecht, der Zivil- und Strafprozeß nichts anderes als eine anordnende, normative Festlegung der absichtlich durchgeführten Verursachungsketten des ausführenden Verwaltungsvorganges der Gerichtsverwaltung usw., so daß wir eigentlich das ganze Gebiet des Rechtes als Verwaltungsrecht ansprechen können, weil alle seine Normen sich immer und überall auf ausführende und leitende Tätigkeiten irgend eines Verwaltungsvorganges auf irgend einem Verwaltungsgebiete, von der Verwaltung eines einzelnen Menschenlebens bis zu der eines großen, umfangreichen Staates beziehen. In jeder rein privaten Verwaltungstätigkeit gibt es überall solche Anordnungen und Normen. So leitet der Familienvorstand das Leben seiner unmündigen Kinder bei der Familienverwaltung durch entsprechende gewöhnlich nur mündlich gegebene Anordnungen, die Verwaltungsleitung irgend einer Fabrik, in welcher z. B. Dampf als Energieträger verwendet wird, die ausführende Tätigkeit der Dampfherstellung, bei welcher wirtschaftliche und Gefahrmomente auftreten, durch zahlreiche klar gegebene, durch Schrift oder Druck festgelegte (kodifizierte) Normen. Die Sicherheit der Erreichung des Endzweckes des ausführenden Schulverwaltungsvorganges wird durch eingehend verfaßte, sich selbst auf Einzelheiten erstreckende, Methoden und Hilfsmittel feststellende Normen zu erreichen gesucht, die sich größtenteils auf die absichtlich durchgeführten Verursachungsketten der Verwaltungsgattung beziehen. Jeder operierende Chirurg gibt während der Operation zahlreiche auf die von ihm absichtlich durchgeführte Verursachung sich beziehende, die Durchführung verschiedenster Handlungen, die Darreichung entsprechender Hilfsmittel bezweckende Anordnungen; in jeder gewerblichen oder industriellen Werkstätte wird die Sicherheit der tunlichst vollkommenen Erreichung des beabsichtigten Endzweckes, die Ausführung der beabsichtigten Verursachungsreihen durch solche leitende Anordnungen und Normen zu erreichen gesucht. Sie suchen alle den Lauf, die Richtung, den Vollkommenheitsgrad der beabsichtigten ausführenden Verwaltungstätigkeit zu sichern, soweit dies möglich, festzulegen; wenn wir aber näher zusehen, so finden wir, daß alle, oder wenigstens der größte Teil dieser anordnenden, normativen Tätigkeit darauf ausgeht, unbeabsichtigte Einflüsse, die die Sicherheit der vollkommenen Erreichung des Endzweckes der Verwaltung gefährden könnten, fernzuhalten, unschädlich zu machen. Der Tod eines Familienoberhauptes oder Mitgliedes ist ein unbeabsichtigtes, plötzlich oder allmählich, allerdings in der Zeit mit Gewißheit eintretendes Geschehnis und das ganze Erbrecht eine Normengruppe, die den unbeabsichtigten Einfluß desselben auf die ausführende Tätigkeit der Familienverwaltung zu mildern oder ganz zu umgehen sucht; die Betonung dieses gewissermaßen negativen Charakters der normativen Tätigkeit, die die den ausführenden Verwaltungsvorgang umlauernden, denselben gefährdenden schädlichen Einflüsse zu bekämpfen, auszuschließen sucht, hat deshalb eine gewisse Berechtigung, als die beabsichtigten Tätigkeiten eines Verwaltungsvorganges dem Entwicklungsprinzipe stärker unterworfen sind und daher von den Normierungsschranken weniger eingeengt werden sollen als die unbeabsichtigten Einflüsse. Es ist nun ganz selbstverständlich, daß den Anordnungen der leitenden Tätigkeit, die sich auf plötzlich, ganz unvorhergesehen eintretende Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten beziehen, der Charakter der oft nur mündlich ausgesprochenen Anordnung, Verordnung, denjenigen, die sich auf wahrscheinlich oder mit Bestimmtheit, nur einmal oder periodisch auftretende Einflüsse beziehen, der Charakter der meist schriftlich, also dauernd festgehaltenen Norm (Gesetz) entspricht.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Ausstellung eines Zeugnisses, daß die Frau nach der Ehetrennung ihren Mädchennamen wieder annehmen könne, sind die Gerichte nicht zuständig.

Mit dem Beschlusse vom 25. Mai 1910 hat ein Bezirksgericht eine am 28. Oktober 1907 in Berlin geschlossene Ehe durch Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes für aufgelöst erklärt. Am 25. Mai 1913 überreichte ein Berliner Rechtsanwalt im Namen der getrennten Frau bei diesem Bezirksgerichte ein Gesuch, worin er unter Hervorhebung, daß seine Mandatin ihren Familiennahmen K. wieder anzunehmen wünsche, daß sie nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche (§ 1577) dazu berechtigt und daß zu diesem Zwecke nur eine Erklärung vor dem zuständigen Standesbeamten notwendig sei, daß aber der betreffende Standesbeamte in Berlin die Beibringung einer diesbezüglichen Verfügung des Gerichtes verlange, daß die Scheidung ausgesprochen hatte, um Erlassung eines entsprechenden Beschlusses bat, wonach die genannte Frau ihren Familiennamen K. wieder anzunehmen berechtigt ist. Hierüber erging der Beschluß des Bezirksgerichtes vom 18. Juni 1913 nachstehenden Inhaltes: „Von Seite des unterzeichneten Gerichtes wird bestätigt, daß die gewesene Frau des S. R. mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 25. Mai 1910 getrennte S. R., geborene K. gemäß §§ 92, 133, 134 des Zivilgesetzes berechtigt ist, ihren Mädchennamen K. wieder anzunehmen." Das Justizministerium beantragt nun im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, die Richtigkeit dieses Beschlusses nach § 42, Abs. 2, J.-N. auszusprechen, weil das Bezirksgericht, je nachdem dieser Bescheid als Gesetzbestätigung oder als Bewilligung einer Namensänderung

aufzufassen ist, entweder in den Wirkungskreis des Justizministeriums oder in den Wirkungskreis der politischen Verwaltung eingegriffen hat und in jedem Falle zur Erlassung dieses Bescheides nicht zuständig gewesen ist.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 9. Februar 1915, N V 2/15, den Beschluß vom 18. Juni 1913 für nichtig erklärt.

Gründe: Für die Erledigung des Antrages des Justizministeriums ist vor allem die Frage des rechtlichen Charakters des fraglichen Beschlusses von Belang. Nach dem Wortlaute und nach dem Inhalte des Beschlusses selbst und nach dem Inhalte der Bezugsakten ist dieser Bescheid als eine amtliche Bestätigung des Gerichtes, als ein Amtszeugnis über die nach der Ansicht dieses Gerichtes aus der bewilligten Ehetrennung nach dem Gesetze sich ergebende Berechtigung der getrennten Frau in bezug auf den Namen aufzufassen. Das Gericht gebraucht selbst in dem Bescheide nicht den Ausdruck „bewilligen," sondern das Wort „bestätigen" und, indem es sagt, „von Seite des Gerichtes wird bestätigt, daß die erwähnte Frau gemäß §§ 92, 133, 134 a. b. G.-B. ihren Mädchennamen wieder anzunehmen berechtigt ist," bezeugt es damit, daß der genannten Frau kraft des Gesetzes die Berechtigung zum Tragen ihres früheren Familiennamens zustehe. Eine Bewilligung des Gerichtes kann somit nach dem Wortlaute und Inhalte des Beschlusses nicht angenommen werden; denn sobald das Gericht in der obigen Bestätigung zum Ausdrucke bringt, daß der Frau dieses Recht auf Grund des Gesetzes zustehe, gibt es dadurch selbst zu verstehen, daß zum obigen Zweck eine Bewilligung des Gerichtes nicht notwendig sei, weil ja in den bezogenen Gesetzesstellen von einer Bewilligung des Gerichtes keine Rede ist, das Gericht vielmehr die obige Berechtigung als eine selbstständige rechtliche Folge der Ehetrennung auffaßt. Überdies wäre in diesem Falle eine Bewilligung des Gerichtes, ein Vorgehen des Gerichtes in bezug auf die Namensfrage im außerstreitigen Verfahren nicht zulässig, weil das Gericht nach den §§ 133, 134 a. b. G.-B. und § 114 J.-N. nur zur Bewilligung der einverständlichen Trennung der Ehe befugt und zuständig war und weil nach § 1 kais. Pat. vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, das Gericht im nichtstreitigen Verfahren nur insoferne vorzugehen hat, als es die Gesetze anordnen, und keine gesetzliche Bestimmung besteht, die vorschreiben würde, daß das Gericht in bezug auf die Frage, welchen Namen die getrennte Frau zu tragen habe, im nichtstreitigen Verfahren vorzugehen und zu entscheiden hätte. Als eine Bewilligung wäre daher der obige Beschluß auch aus diesem Grunde nichtig. Daß das Gericht der Ansicht gewesen ist, das Recht der getrennten Frau zum Tragen ihres früheren Familiennamens sei eine rechtliche, aus dem Gesetze sich ergebende Folge der Ehetrennung, beweist auch der Inhalt der Akten. Das Bezirksgericht hat in derselben Sache bereits früher, und zwar am 12. Juni 1911, auf eine Anfrage des österreichisch-ungarischen Konsulates in Berlin, ob im Falle der Ehetrennung die Ehefrau ihren Mädchennamen wieder angenommen habe, dem genannten Konsulate eröffnet, „daß im Falle einer Ehetrennung die Ehefrau ihren Mädchennamen wieder annehmen kann," ohne von einer hiezu notwendigen gerichtlichen Bewilligung irgend eine Erwähnung getan zu haben, hat somit auch in diesem Schreiben ein Amtszeugnis über das bestehende Gesetz ausgestellt. Schließlich hat das erwähnte Bezirksgericht in seinem Berichte vom 4. Dezember 1913 angegeben, daß es sich bei der Fällung des obigen Beschlusses auf die Interpretation des § 92 a. b. G.-B. in den von ihm bezogenen Werken gestützt hat, wodurch ebenfalls zum Ausdruck gebracht wurde, daß das Gericht die Berechtigung zur Wiederannahme des Mädchennamens für eine gesetzliche Folge der Ehetrennung hielt und mit dem fraglichen Beschlusse darüber ein Amtszeugnis in dieser Richtung ausgestellt hat. Dieses Amtszeugnis wurde auch zum Gebrauche im Auslande vor einer ausländischen Behörde erbeten. Ob die im fraglichen Beschlusse erteilte Bestätigung materiell richtig oder unrichtig sei, kann hier nicht entschieden und überprüft werden; denn es liegt kein materielles Rechtsmittel gegen den obigen Beschluß vor, vielmehr ist der letztere formell in Rechtskraft erwachsen, so daß er nicht geändert werden kann, und übrigens würde sich eine Änderung dem Wirkungskreise des Obersten Gerichtshofes aus den weiter angeführten Gründen entziehen. Hier ist nur die Frage entscheidend, ob das Gericht zur Fällung dieses Beschlusses, das ist zur Ausstellung einer Amtsbestätigung über das geltende Gesetz zuständig gewesen sei. Diese Frage muß aber verneint werden. Nach § 281 kais. Pat. vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr 208, kann das Gericht nur über aktenmäßig bei Gericht bekannte Tatsachen Amtszeugnisse ausfertigen. Ob der Partei auf Grund des in Österreich geltenden Gesetzes das Recht auf einen Namen zustehe, ist keine aus den Akten sich ergebende Tatsache, sondern eine Interpretation des geltenden Gesetzes, somit in der Folge ein Zeugnis über das geltende Gesetz. Zur Ausstellung derartiger Zeugnisse über das geltende Gesetz, deren eine Partei zum Gebrauche im Auslande zur Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte bedarf, ist aber nach § 282 des bezogenen kaiserlichen Patentes nur der Justizminister berufen. Durch die Fällung dieses Beschlusses hat daher das Gericht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde eingegriffen, weshalb dieser Beschluß nach § 42 J.-N. nichtig erscheint und gemäß § 42, Abs. 2 J.-N., auf Antrag der obersten Administrativbehörde seine Nichtigkeit auszusprechen hat. Dasselbe wäre auch der Fall, wenn das Gericht durch diesen Beschluß eine Namensänderung zu bewilligen beabsichtigt hätte — denn eine andere Bewilligung konnte nach dem bereits oben Gesagten nicht erfolgen — weil die Bewilligung zur Änderung eines Geschlechtsnamens nach dem H.-Kz.-D. vom 5. Juni 1826, P.-G.-S. Nr. 36, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1848, R.-G.-Bl. Nr. 39, und der A.-E. vom 12. März 1866 in den Wirkungskreis der politischen Behörden fällt. Es mußte somit auch in diesem Falle die Nichtigkeit des obigen Beschlusses nach § 42, Abs. 2 J.-N., ausgesprochen werden.

Notizen.

(Aus der Praxis der Kleiderkarte.) In der „Deutschen Gemeindezeitung" schreibt hierüber Beigeordneter Rohde-Zehlendorf folgendes: „Der Bezugschein für Web-, Wirk- und Strickwaren, für den der Volksmund Gott sei Dank längst das kurze Wort „Kleiderkarte" eingeführt hat, soll nach den in Frage kommenden Bestimmungen des Bundesrates ‚nur im Bedarfsfalle und auf Antrag' gegeben werden. Der Antragsteller muß ‚die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht.' Wann ist das der Fall? Die Praxis beantwortet diese Frage recht verschieden. Die Reichsbekleidungsstelle hat zwar Ausführungsbestimmungen gerade über diese für die Praxis wichtigste Bestimmung erlassen, in denen recht viel steht, die aber doch recht wenig sagen. Nach diesen Vorschriften sollen ‚nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden'. Die Vorschriften führen ferner aus, daß ‚Angehörige von Berufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größerer Menge oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eintritt'. In ähnlichen allgemeinen Wendungen bewegen sich die ganzen Ausführungsvorschriften. Mit dieser blutarmen und abstrakten Weisheit kann die Praxis, wie die Erfahrung lehrt, recht wenig anfangen. Wenn jemand noch 3 Paar brauchbare Strümpfe hat und er beantragt einen Bezugsschein über weitere 6 Paar Strümpfe, sollen sie dem Antragsteller gegeben oder verweigert werden? Wenn jemand für die Aussteuer seiner Tochter 24 Handtücher, 12 Bettücher, 12 Kopfkissenbezüge auf Bezugsscheine anschaffen will, soll dem Antrage stattgegeben werden? In dieser Form treten die Fragen an den Beamten heran, der die Bezugsscheine auszustellen hat. Und diese Fragen werden in den Ausführungsbestimmungen nicht beantwortet. Die Praxis der einzelnen Stellen, die die Bezugsscheine ausgeben, scheint eine recht verschiedene zu sein. Händler und Publikum behaupten, daß ‚in der Provinz' in der Regel jedem Antrage auf Ausstellung eines Scheines stattgegeben wird, daß an den Antragsteller, der einen Schein über 6 Paar Strümpfe oder über 3 Knabenanzüge begehrt, nicht die Frage gerichtet wird: ‚Wie viel Paar Strümpfe besitzen Sie gegenwärtig noch?' Eine solche Handhabung entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes. Der Beamte wird hiebei zur bloßen Abstempelungsmaschine. Anderseits geht bei einem Groß-Berliner Magistrat die Praxis dahin, daß auf einen Antrag auf 6 Paar neue Strümpfe in der Regel nur 3 oder gar 2 Paar bewilligt werden! In dem Nachbarort dagegen wurden 12 Paar Strümpfe unbeanständet durchgelassen. Die Wäschegeschäfte berichten, daß sie große Bestellungen auf Aussteuern gehabt hätten. In einem Geschäfte Groß-Berlins wurden nach Einführung der Bezugsscheine 60 Aussteuern bestellt, davon wurde angeblich bei 56 nicht ein einziger Abstrich gemacht. Unter diesen 56 befand sich eine Aussteuer im Werte von 17.000 Mark! Mag sein, daß es sich hiebei um bezugsscheinfreie Sachen gehandelt hat. Aber wenn auch das letztere der Fall ist, so zeigt es doch, daß die jetzige Regelung der Dinge noch des Ausbaues bedarf. Auf der einen Seite wird die größte Einschränkung gepredigt, auf der andern ist dem Verbrauch keine Grenze gezogen. Der Verkauf bezugsscheinfreier Sachen, der zweifellos nur ein Zugeständnis an die Kleinhändler darstellt, muß aufhören, weil er Unzufriedenheit in denjenigen Kreisen des Volkes hervorruft, die von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen können. Und ferner müssen die Grundsätze, die von der Reichsbekleidungsstelle über die Frage herausgegeben werden, wann die Ver-

mutung für die Notwendigkeit der Anschaffung spricht, ins Konkrete gehen. Das konkrete Beispiel wird in der Sprache des Gesetzgebers und der Behörde verabscheut. Es entspricht nicht den höchsten Anforderungen juristischer Logik. Der Laie spricht in Beispielen, der fachmännische Jurist abstrahiert, er hält das Sprechen in Beispielen für unter seiner Würde. Es ist für ihn dasselbe, was für den Gebildeten im alltäglichen Leben der Gebrauch von Redewendungen der Gasse ist. Das ist die normale Anschauungsweise. Aber die ist hier durchaus nicht am Platze. Das corpus iuris redete in Beispielen. Wenn damit der erstrebte Zweck erreicht wird, sollen wir uns nicht scheuen, auch heute noch Beispiele anzuführen. Wir wünschen also Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle, die in konkreten Beispielen gehalten sind. Zugegeben werden muß, daß dies Verlangen außerordentlich schwer zu erfüllen sein wird. Überall liegen die Verhältnisse anders. Der Wohlhabende ist an stärkeren Wäscheverbrauch gewöhnt als der einfache Mann. Der Arbeiter in einem stark schmutzenden Betrieb, der Bote, der den ganzen Tag auf den Beinen ist, braucht mehr als der Bureauarbeiter. Aber wenn auch nur durch einige konkrete Beispiele dargetan wird, daß 12 Paar Strümpfe ‚in der Regel' oder ‚fast immer' zu viel, und daß 2 Paar Strümpfe stets zu wenig sind, so ist mit dieser Aufzählung von Beispielen schon mehr gesagt, als bis jetzt aus den Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle entnommen werden kann."

Literatur-Tafel.*

Hilgenreiner, Karl: Die römische Frage nach dem Weltkriege. (67 S.) Lex. 8°. Prag (II., Na Slupi 14), Bonifatius-Druckerei. 1 Mk.

Kranz, M.: Neu-Polen. (VII, 100 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmanns Verlag. Mk. 1.50.

Mayer, Aug.: Das geistige Italien gegen den Krieg. (143 S.) 8°. München, G. Müller. Mk. 1.50.

Mühlestein, Hans: Der Vorrang der deutschen Staatsidee und ihr Sieg in Europa. (32 S.) kl. 8°. München, Rosenlani-Verlag. 1 Mk.

Ruegg, Aug. B. A.: Unsere Landessprachen und unsere nationale Einheit. Vortrag. (35 S.) 8°. Basel, Helbing und Lichtenhahn. 80 Pf.

Seyfert, Rich.: Von deutschem Wesen nach dem Kriege. Ein Erziehungsbuch. (III, 124 S.) 8°. Leipzig, E. Wunderlich. Mk. 1.60, geb. 2 Mk.

Springmann jun., Thdr.: Deutschland u. der Orient. Das Kolonialreich der Zukunft auf geistigem und materiellem Gebiet. 2. Auflage. (11 S.) 8°. Hagen, O. Hammerschmidt. 60 Pf.

Wirz, Rob.: Die Balkan-Frage. Mit kurzer Darstellung der historischen Entwicklung der Balkanvölker. (S.-A.) (80 S.) gr. 8°. Winterthur. (Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins.) Mk. 1.

Hoffmann, Alex.: Die Kommunalbesteuerung in Italien. (VII, 207 S. mit 3 Tab.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. 5 Mk.

Biermann, Ed.: Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Ein Vortrag. (IV, 34 S.) gr. 8°. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. 1 Mk.

Cassau, Th. O.: Demokratie und Großbetrieb. (S.-A.) (30 S.) gr. 8°. München, Duncker und Humblot. 70 Pf.

Köppe, Hans: Kriegswirtschaft und Sozialismus. (38 S.) Lex. 8°. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. Mk. 1.50.

Lange, Helene: Die Dienstpflicht der Frau. Vortrag. (16 S.) gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. 25 Pf.

Engelhardt: Ist das ein guter Krieg, den wir führen? Vortrag. (15 S.) 8°. Heidelberg, Ev. Verlag. 30 Pf.

Harbou, Thea v.: Die deutsche Frau im Weltkrieg. Einblicke und Ausblicke. (1.—6. Tausend.) (144 S.) 8°. Leipzig, Hesse und Becker-Verlag. Mk. 1.50, geb. Mk. 2.50.

Bitterauf, Thdr.: Die deutsche Politik und die Entstehung des Krieges. (VII, 202 S.) 8°. München, C. H. Beck. Mk. 2.80.

Lozynskyj, Mich.: Wie die Polen ihre Freiheit verstehen. (56 S.) 8°. Berlin, C. Kroll. 50 Pf.

Przybyszewski, S.: Polen und der heilige Krieg. (2. Aufl., 102 S.) 8°. München, G. Müller. Mk. 1.50.

Rohrbach, Paul: Der deutsche Gedanke in der Welt. (108.—112. Tausend, 224 S.) 8°. Königstein im Taunus, K. R. Langewische. Mk. 1.80, geb. Mk. 3.—.

Wiedenfeld, Kurt: Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. (S.-A.) (80 S.) gr. 8°. München, Duncker u. Humblot. 2 Mk.

Pistor, Erich: Die Volkswirtschaft Österreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland. (IX, 175 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer. Mk. 3.—, in Pappbd. Mk. 3.50.

Allen, G. H.: The great war. Vol. I. Causes and motives for. 8°. Philadelphia, G. Barries Sons. 5 Schilling.

Begak: Hinter den Kulissen des großen Krieges. 8°. Moskau, V. Karjakin. (Russisch). Rubel 1.20.

Zimka, Cornel.: Das Drama von Sarajevo. Die Ursache des Weltkrieges. 2. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. (III, 139 S. mit 3 Bildertafeln) gr. 8°. Leipzig, C. Stück. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.50.

Doerkes-Boppard, Wilh. N.: Das Ende des Dreibundes. Nach diplomatischen Aktenstücken und Quellen. (V, 142 S.) gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Mk. 3.50, geb. Mk. 4.50.

Fullerton, George Stuart: The truth about the German nation. (VII, 119 S.) 8°. München, R. Oldenbourg. Mk. 1.50.

Kjellén, Rud.: Die Großmächte der Gegenwart. Übersetzt von E. Koch. 10. Aufl. (VI, 208 S.) 8°. Leipzig, B. G. Teubner. Mk. 2.40, geb. Mk. 3.40.

Lamprecht, Karl: Deutsche Zukunft. — Belgien. Aus den nachgelassenen Schriften. (V, 58 S.) 8°. Gotha, Frdr. Andreas Perthes. 1 Mk.

Herkner, Heinr.: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 6. erw. u. umgearb. Auflage. 2 Bde. (XV, 502 S. und XII, 515 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag. Mk. 11.50, geb. Mk. 14.—.

Labry, A.: Avec l'armée serbe en retraite à travers l'Albanie et le Monténégro. 8°. Paris, Perrin & Cie. Franken 3.50.

Pluto (S. Kastriener): Asien im Krieg. 3 Monate im mohammedanischen Osten. (Lose Blätter, 206 S.) gr. 8°. Temesvar (Polatschek). 3 Mk.

Umfried, O.: Weltverbesserer und Weltverderber. Eine Sammlung von Kriegsaufsätzen. (VII, 104 S.) 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. Mk. 1.80.

*Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moriz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Personalien.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Konstantin Theodor Dumba aus Anlaß der über seine Bitte erfolgten Übernahme in den dauernden Ruhestand die besondere Allerhöchste Anerkennung für seine durch eine lange Reihe von Jahren mit Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Landeschefstellvertreter für Bosnien und die Herzegowina, Geheimen Rate Dr. Karl Untelhäusser, das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Sektionschefs bekleideten Generaldirektor des Grundsteuerkatasters Dr. Wladimir Globočnik Edlen von Sorodolski aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben die Einreihung des Präsidenten des Amtes für Volksernährung Oskar Kokstein in die dritte Rangsklasse der Staatsbeamten genehmigt.

Se. Majestät haben dem im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in provisorischer Verwendung stehenden Bezirksrichter i. R. Dr. Emil Spira den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern Otto Freiherrn Kuhn von Kuhnenfeld und Rudolf Wodianer von Maglód das Kriegskreuz für Zivilverdienste erster Klasse und dem Legationsrate zweiter Kategorie Ivan Baron Rubido-Zichy von Zagorje, Zich und Zajk, dem mit dem Titel eines Legationsrates zweiter Kategorie bekleideten Konsul, Ersten Dragoman bei der Botschaft in Konstantinopel Felix Parcher von Terjékfalva, dem Legationssekretär erster Kategorie Johann Grafen Kolowrat-Krachowsky-Liebsteinsky und dem Legationssekretär zweiter Kategorie Alexander Grafen Török und Szendrö das Kriegskreuz für Zivilverdienste zweiter Klasse verliehen.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Rechnungsrevidenten Friedrich Ribarz zum Rechnungsrate im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Soeben erschienen:

Die dritte Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch nebst **zweiter Teilnovelle** und einschlägigen kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen, insbesonders über die **Generalvormundschaft** und **Entmündigung.**

Mit Erläuterungen aus den Materialien und Verweisungen auf den früheren Gesetzestext.

Herausgegeben von **Dr. Rudolf Langrod,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert **K 12.—**, gebunden **K 14.—**.

Früher erschien:

Die (erste) Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch (Kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276).

Mit Erläuterungen aus den Motiven zur Regierungsbeilage und aus dem Bericht der Herrenhauskommission nebst einem Sachregister.

Herausgegeben von **Dr. Ernest Till,** o. ö. Univ.-Professor und **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert **K 1.—**, gebunden **K 1.80.**

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse Nr. 4.

☞ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

PROSPEKT.

Fünfte österreichische Kriegsanleihe.

Steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe u. steuerfreie 5½% Staatsschatzscheine

Kundmachung.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 4. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 202, und vom 28. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen und zur Bedeckung der aus Staatseinnahmen der Verwaltungsjahre 1914/15 und 1915/16 nicht bedeckten Staatsausgaben dieser Verwaltungsjahre werden als

Fünfte österreichische Kriegsanleihe

I. eine vierzigjährige steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe u. II. steuerfreie 5½%, am 1. Juni 1922 zurückzahlbare Staatsschatzscheine

ausgegeben. Der Gesamtbetrag der Kriegsanleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

I.

Die steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe ist in Serien zu 5.000.000 Kronen eingeteilt und wird in Abschnitten zu 50, 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kronen ausgefertigt. Die Stücke sind vom 20. November 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkammission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, werden mit 5½% fürs Jahr verzinst. Die Zinsen vom 20. bis 30. November 1916 werden im Abrechnungswege vergütet; weiterhin werden die Zinsen der Abschnitte zu 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kronen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein, die Zinsen der Abschnitte zu 50 Kronen in ganzjährigen Raten am 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein ausbezahlt. Die Schuldverschreibungen sind mit 29 Kupons, deren erster am 1. Juni 1917 fällig ist, bezw. die Abschnitte zu 50 Kronen mit 14 Kupons, deren erster am 1. Dezember 1917 fällig ist, versehen; ferner ist ein Talon beigegeben, gegen welchen seinerzeit die weiteren Kupons ohne Anrechnung von Kosten oder Gebühren bei der Staatszentralkasse erhoben werden können.

Die Anleihe wird zum Nennwerte zurückgezahlt und unter Einhaltung eines annähernd gleichen Zinsen- und Kapitalszahlung umfassenden Annuitätenaufwandes in den Jahren 1922 bis 1956 auf Grund von Auslosungen getilgt. Die Auslosung wird nach Serien (zu 5.000.000 Kronen) vorgenommen und findet im Dezember jeden Jahres, die erste Auslosung im Dezember 1921 statt; die Rückzahlung erfolgt an dem der Auslosung folgenden 1. Juni. Die ausgelosten Serien werden alljährlich alsbald nach der Ziehung nebst einer Liste der Serien, aus welchen noch Restanten aushaften, verlautbart werden.

Die Verzinsung der zur Rückzahlung fällig gewordenen Staatsschuldverschreibungen erlischt mit dem Fälligkeitstage des Kapitalsbetrages.

Dem k. k. Finanzminister ist das Recht vorbehalten, vom 1. Juni 1926 angefangen, die Auslosungen jeweils zu verstärken oder den noch ungetilgten Anleihebetrag ohne Auslosung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Nennwerte zurückzuzahlen. Die Kündigung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

Die Auszahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals der Staatsschuldverschreibungen erfolgt ohne Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug, gegen Einlösung der fälligen Zinsenkupons, bezw. Staatsschuldverschreibungen bei der k. k. Staatszentralkasse in Wien. Die Zinsscheine verjähren binnen sechs Jahren, ausgeloste oder gekündigte Staatsschuldverschreibungen binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der steuerfreien 5½%igen amortisablen Staatsanleihe unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

II.

Die steuerfreien 5½% Staatsschatzscheine lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 1000, 5000, 10.000 und 50.000 Kronen ausgefertigt; sie sind vom 20. November 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigefügt. Die Staatsschatzscheine werden mit 5½% fürs Jahr verzinst. Die Zinsen vom 20. bis 30. November 1916 werden im Abrechnungswege vergütet; weiterhin werden die Zinsen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein ausbezahlt; der Kapitalsbetrag der Staatsschatzscheine wird am 1. Juni 1922 zurückgezahlt werden. Die Stücke sind mit 14 Kupons versehen, deren erster am 1. Juni 1917 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, bezw. Staatsschatzscheine bei der k. k. Staatszentralkasse in Wien.

Der Anspruch aus den Staatsschatzscheinen erlischt durch Verjährung, in Ansehung der Zinsen binnen sechs Jahren, in Ansehung des Kapitals binnen 30 Jahren, vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der 5½% Staatsschatzscheine unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

Wien, den 17. November 1916.

Der k. k. Finanzminister.

Subskriptionseinladung.

Die Subskription beginnt am 20. November 1916 und wird Samstag den 16. Dezember 1916, 12 Uhr mittags, geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Österreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, deren Filialen in Österreich, in Bosnien und der Herzegowina und deren Expposituren in Lublin und Belgrad, Anglo-Österr. Bank Wien, Wiener Bank-Verein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, Centralbank der deutschen Sparkassen Wien, k. k. priv. Österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositenbank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur" Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Oberösterreich und Salzburg Linz, Bank für Tirol und Vorarlberg Innsbruck, Bielitz-Bialaer Escompte- und Wechsler-Bank Bielitz, Böhmische Escompte-Bank Prag, Böhmische Industerial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmische Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau, Landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen Prag, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbebank Mährisch-Ostrau, Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ustřední banka českých spořitelen Prag, Wiener Kommerzialbank, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Živnostenská banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden. Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Privatbankiers, Kreditgenossenschaften und ihren Verbänden erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt:
für die vierzigjährige steuerfreie 5½% amortisable Staatsanleihe 92·50%
für die steuerfreien 5½% am 1. Juni 1922 zurückzahlbaren Staatsschatzscheine 96·50%.

2. Die Zeichnung erfolgt mit Anmeldungsformularen, die bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulares brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldungsbedingungen zeichne ich Nom. K . . . . . fünfte österreichische Kriegsanleihe in { vierzigjähriger 5½% amortisabler Staatsanleihe / steuerfreien 5½% am 1. Juni 1922 zurückzahlbaren } Staatsschatzscheinen und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von . . ."

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

4. Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200.— gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200.— sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 16. Jänner 1917 und am 16. Februar 1917 je 20%, am 16. März 1917 25% und am 16. April 1917 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen.

Da die Kuponzinsen erst vom 1. Dezember 1916 laufen, werden dem Zeichner für früher eingezahlte Beträge 5½% Stückzinsen vom Zahlungstage bis 30. November 1916 vergütet. Bei Zeichnungen nach dem 1. Dezember 1916 hat der Zeichner die Stückzinsen vom 1. Dezember 1916 an bis zum Zahlungstage zu vergüten.

5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke wurden den Zeichnern über Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

8. Die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen dieser Kriegsanleihe, beziehungsweise der Interimsscheine als Faustpfand bis zu 75% des Nominalwertes Darlehen zu einem um ½ Prozent ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt für die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums der Österr.-ungar. Bank, d. i. bis zum 31. Dezember 1917, in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß auch auf andere bei ihnen belehnbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis 31. Dezember 1917 eingeräumt. Auf Verlangen wird für Darlehen, welche innerhalb der obigen Einzahlungstermine nachweislich zur Einzahlung der subskribierten Summe aufgenommen werden, an Stelle des jeweiligen Eskomptezinsfußes der fixe Zinsfuß von 5 Prozent pro anno bis zum 31. Dezember 1917 gewährt.

Ferner werden die Österr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitute (Bank, Sparkasse, Vorschußkasse usw.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung dieser Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben in der Höhe, die zu welcher es im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushaftet, ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5 Prozent gewähren und zu diesem fixen Zinsfuß bis 31. Dezember 1917 prolongieren.

9. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Österr.-ung Bank und der Kriegsdarlehenskasse gemäß Punkt 8 bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist von der Notenbank oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt bezüglich der steuerfreien 5½% amortisablen Staatsanleihe bis 30. Juni 1921 und bezüglich der steuerfreien 5½% Staatsschatzscheine bis 30. Juni 1919 gewährt werden.

10. Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Gebarungsgrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1371 a. b. G.-B.) Darlehen zu gewähren.

Wien, im November 1916.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 30. November 1916. — XLIX. Jahrgang Nr. 48.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement abgelaufen ist, werden ersucht, selbes baldmöglichst zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Der Pränumerationspreis kann entweder direkt bei der k. u. k. Hofbuchhandlung **Moritz Perles** in Wien, I. Seilergasse 4, oder auch bei jeder anderen Buchhandlung, beziehungsweise Postanstalt entrichtet werden.

Die im Verlaufe des letzten Jahres sprunghaft in die Höhe gegangenen Selbstkosten für Papier, Druck usw. nötigten die Verlagshandlung, um den P. T. Abonnenten die liebgewordene Fachzeitschrift regelmäßig fortliefern zu können, zu fortwährend steigenden pekuniären Opfern. In der letzten Zeit sind nun die Preise für das Papier, den Druck etc. auf einer Stufe angelangt, welche das Normale um mehr als ein Dreifaches überragen. Die Verlagshandlung ist dadurch gezwungen, den Abonnementspreis der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung", welcher seit 33 Jahren unverändert blieb, etwas zu erhöhen, und zwar kostet dieselbe nunmehr mit der Beilage von 100 Bogen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes K 25.— pro Jahr, K 12.50 pro Halbjahr und K 6.25 pro Vierteljahr, ohne diese Erkenntnisse K 12.— pro Jahr, K 6.— pro Halbjahr, K 3.— pro Vierteljahr.

Die geehrten P. T. Abonnenten werden zweifellos dieser notwendigen Maßnahme zustimmen, zumal sie durch den Inhalt dieser für jeden Verwaltungsbeamten geradezu unentbehrlichen Wochenschrift vollauf entschädigt werden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1917 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 25 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 13 K berechnet.

Einbanddecken. Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1916 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.50 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" 1915 (XXXIX) à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft. Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung. (Administration.) I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Gewährung fortlaufender Erziehungsbeiträge an Kinder aus Gemeindemitteln stellt sich nicht als dauernde Armenversorgung ihres Vaters dar und schließt dessen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde nicht aus.

Literatur.

Personalien.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung.

(Administration.)

I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges.

(Fortsetzung.)

Nach dieser Darstellung verstehen wir unter einer Verordnung eine von der leitenden Tätigkeit irgend einer Verwaltungsgattung ausgehende Anordnung, durch welche die beabsichtigte Verursachungstätigkeit des ausführenden Verwaltungsvorganges in der entsprechenden Richtung, Entwicklung, im Zustande des höchsten Vollkommenheitsgrades erhalten, den unbeabsichtigten, spontan, plötzlich, unvorhergesehen auftretenden, schädigenden Einflüssen irgend eines Zustandes, Geschehnisses, einer Tätigkeit entgegengetreten, die nur mündlich ausgesprochen oder auch schriftlich festgelegt wird. Unter Norm, Gesetz können wir dann jene Anordnung verstehen, die bezüglich der beabsichtigten Tätigkeit denselben Zweck verfolgt, bezüglich der unbeabsichtigten Einflüsse aber sich gegen diejenigen Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten wendet, die mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit oder mit Bestimmtheit periodisch oder dauernd eintreten und auf die ausführende Verwaltungstätigkeit einen schädigenden, zweckrichtungändernden, entwicklungshemmenden, vollkommenheitsmindernden Einfluß ausüben können. So sind z. B. die Verfassungsgesetze eines sogenannt konstitutionell regierten Staates von der Leitungstätigkeit dieses Staates ausgehende Normen, Gesetze, die den Zweck verfolgen, von der ausführenden Verwaltung eines einzelnen Bürger- oder Familien-, des Vereines- und Gemeinschaftslebens jene schädigenden Einflüsse abzuhalten, auszuschließen, die früher durch Monarchen und sonstige Machthaber auf diese Verwaltungsvorgänge und von diesen unbeabsichtigt, periodisch oder dauernd ausgeübt wurden, mit verschieden großer Wahrscheinlichkeit oder auch Bestimmtheit eintraten und in der Form von Zuständen, Geschehnissen und Tätigkeiten zur Wirkung kamen. Solche Normen werden immer schriftlich festgehalten, weil sie dauernden Charakter haben. In den oben gegebenen Definitionen

der Verordnung und Norm, die von der rechtswissenschaftlichen Definition abweichen, ist die objektive Form einer Tätigkeits-verordnung, Tätigkeitsnorm festgehalten, die sich nicht auf ein Subjekt, sondern nur auf die Tätigkeit bezieht. Es ist zur Festhaltung einer strengeren Systematik in der Verwaltungslehre von Wichtigkeit, die Tätigkeits- von der Subjektenlehre zu trennen, um den rein objektiven Charakter derjenigen Anordnungen, Verordnungen und Normen festzuhalten und zu betonen, die sich nicht auf ein Verhalten eines Subjektes, sondern hauptsächlich auf das Verhältnis von Ursache und Wirkung, auf die Reihenfolge der Verursachungen, auf die Eigenart der angewendeten Methoden und Hilfsmittel, daher auf das vom Subjekte gewissermaßen losgelöste, rein objektive Gebiet der ausführenden Tätigkeiten beziehen. Eine strenge Systematik einer Analyse des Verwaltungsvorganges fordert, daß vor allem das rein objektive Gebiet der ausgeführten Tätigkeit von dem immer subjektiv angehauchten Gebiet des ausführenden Subjektes getrennt, die Tätigkeits- und Subjektenlehre strenge auseinander gehalten werde, wenn auch in der Wirklichkeit Tätigkeit und Subjekt nicht getrennt werden können und es daher in der praktischen Durchführung auch nicht immer zu vermeiden ist, daß sich eine mündliche oder schriftliche Anordnung, Verordnung, Norm, Gesetz an ein bestimmtes Subjekt wendet.

Die so wichtige normierende Tätigkeit der Staatsverwaltung, die wir als rechtsbildende bezeichnen, bleibt hier außer Betracht, weil eine Norm meist nur dann zum Recht werden kann, wenn sie sich auf ein Subjekt bezieht und daher hier in der Tätigkeitslehre der Verwaltungswissenschaft nicht zu behandeln ist.

Von ganz besonderer Bedeutung ist diejenige anordnende, normative Tätigkeit der leitenden Verwaltung, die sich auf die Entwicklung der ausführenden Tätigkeit, also auf eine plötzliche oder allmähliche beabsichtigte Änderung der Verursachung, der Reihenfolge der Verursachungen, auf eine Änderung der Methode oder der Hilfsmittel zur Erreichung desselben Endzweckes, oder gar auf eine Änderung, Umbildung dieses letzteren, oder auf die Aufstellung eines ganz neuen Endzweckes bezieht. In solchen Fällen ist, wenigstens für die erste Zeit, die normative Leitungstätigkeit von ausschlaggebender Wirkung zur Erreichung eines auch nur annähernden Vollkommenheitsgrades des Endzweckes.

Das Subjekt beider bisher besprochenen, leitenden Tätigkeiten, der überblickenden und normierenden Tätigkeit, ist selbstverständlich das oberste leitende Verwaltungssubjekt, dessen Eigenschaften und Wesenheit erst in der Subjektenlehre der Verwaltungswissenschaft festzustellen ist. Hier im Gebiete der Tätigkeitslehee können wir einfach die leitende Tätigkeit als überblickende und normierende Macht auffassen. Der bestimmende Eingriff des Willenssubjektes (diese Zeitschrift, Jahrgang 1912, S. 79), dem der Überblick und die Normierung der leitenden Tätigkeit selbst zusteht, bleibt hier vorläufig außer Betrachtung.

Als Objekt beider leitenden Tätigkeiten finden wir hier auf dem Gebiete der Tätigkeitslehre alle ausführenden Tätigkeiten eines Verwaltungsvorganges ausnahmslos, wobei allerdings das gegenseitige Wertverhältnis derselben eine wichtige Rolle spielt. Es ist daher die überblickende und normierende leitende Tätigkeit auf dem Gebiete der vom Wesensmomente beherrschten ausführenden Tätigkeiten, d. h. auf dem Gebiete der herrschenden Tätigkeiten des betreffenden Verwaltungsvorganges der an Wert und Wichtigkeit alles beherrschende Teil der Normierung. In der Schulverwaltung muß vor allem der unmittelbare Schulbetrieb, in einem Krankenhause der unmittelbare ärztliche Krankenbetrieb, in der Gerichtsverwaltung der unmittelbare Prozeßbetrieb, in einem öffentlichen Amte der unmittelbare Aktenbehandlungsbetrieb, in der Eisenbahnverwaltung der Betrieb der Massenenergieherstellung, in einer Stadtverwaltung der Betrieb der die geistigen, physischen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung regelnden Angelegenheiten durch entsprechende Normen gegen unbeabsichtigte, schädliche Einflüsse geschützt, in der entsprechenden Zweckrichtung erhalten, ununterbrochen entwickelt, zur höchsten Vollkommenheit gebracht werden. Einer leitenden normierenden Tätigkeit muß vor allem klar sein, daß das ganze Sein der Gegenwart und das ganze Werden der Zukunft eines geschlossenen Verwaltungssystems von diesen herrschenden, die Eigenart der Verwaltungsgattung festlegenden und nicht von den aus diesen erst herauswachsenden dienenden, vom Form-, finanziellen und Wohlfahrtsmoment beherrschten Tätigkeiten abhängt, daß denselben der höchste Wert, die höchste Wichtigkeit zugesprochen werden muß.

Wir haben daher zu unterscheiden dem Wert, der Wichtigkeit, dem Range nach:

A. Normen, die sich auf die vom Wesensmoment beherrschten, die Eigenart kennzeichnenden, herrschenden Tätigkeiten beziehen. Wesensnormen.

B. Normen, die die vom Formmoment beherrschten, dienenden Tätigkeiten regeln.

C. Normen, die die vom finanziellen und

D. solche, die die vom Wohlfahrtsmoment beherrschten, dienenden Tätigkeiten treffen. Form-, finanzielle, Wohlfahrtsnormen.

Innerhalb jedes dieser Tätigkeitsgebiete stoßen wir (siehe den Übersichtsartikel dieser Zeitschrift, Jahrgang 1913, S. 183) wieder auf Vor-, Haupt-, Nach- und Nebenarbeiten, von welchen die Hauptarbeiten als die herrschenden, die anderen als dienende bezeichnet werden müssen, so daß wir den Hauptarbeiten innerhalb der vom Wesensmoment beherrschten Tätigkeiten und daher den auf diese bezüglichen Normen den höchsten, alles überragenden Rang zusprechen müssen und sie als Haupt-Wesensnormen bezeichnen können. Entsprechend könnten wir daher etwa auch von Vor-, Nach-, Neben-Arbeitsnormen sprechen.

Da wir den geschlossenen Kreis der aus Vor-, Haupt-, Nach- und Nebenarbeiten bestehenden Tätigkeit als Arbeitsvorgang, Arbeitsprozeß ansprechen, können wir Vorgangsnormen unterscheiden, da das Wort „Prozeß" in der Gerichtsverwaltung schon seine ganz bestimmte Bedeutung besitzt.

Da bei jedem Arbeitsvorgang bestimmte Methoden und von diesen abhängige Hilfsmittel verwendet werden, können wir Normen, die diese Methoden und die Art und die Handhabung dieser Hilfsmittel ordnen und feststellen, als Methoden und Hilfsmittelnormen bezeichnen. Endlich besteht jede dieser einzelnen Arbeiten aus Handlungen und jede dieser letzteren aus einer Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum, so daß wir diejenigen Normen, die sich auf die Durchführung einzelner Handlungen oder Handlungsreihen, auf die Wahl einer bestimmten Energie, Materie, eines bestimmten Zeit- oder Raumpunktes beziehen, als Handlungs-, Energie-, Materie-, Zeit- und Raumnormen benennen können.

Wir können außerdem Normen unterscheiden, die sich in jedem einzelnen ausführenden Verwaltungsvorgang die Feststellung der Zweckrichtung, der Arbeitsvereinigung, des Tätigkeits-Wertverhältnisses, die Förderung der Entwicklung, des Vollkommenheitsgrades zur Aufgabe stellen und die demgemäß als Richtungs-, Vereinigungs-, Wertverhältnis-, Entwicklungs- und Vollkommenheitsnormen bezeichnet werden können.

Alle diese Normengattungen können innerhalb des inneren Verwaltungsvorganges einer jeden Verwaltungsart, von der Verwaltung eines einzelnen Menschenlebens bis zu der eines großen Staates auftreten und in Anwendung stehen. Daß diese normierende Tätigkeit selbst durch Normen geregelt werden kann, ist hier nur zu erwähnen. Diese Regelung steht dem Willenssubjekte jeder Verwaltung, das über der leitenden Tätigkeit steht, zu und ist richtiger in der Subjektenlehre zu besprechen.

Was nun die Bestandteile der Normen selbst betrifft, so müssen wir in jeder Anordnung, Verordnung, Norm, Gesetz zwei solche Bestandteile unterscheiden, und zwar:

1. den Wesensinhalt, Wesensbestimmungen,
2. den Forminhalt, Formbestimmungen.

Eine Anordnung, Verordnung, Norm, ein Gesetz der Leitungstätigkeit besteht aus einer einzigen Bestimmung, oder aus einer mehr oder weniger großen Anzahl derselben, die oft zu Einzelgruppen vereinigt sind, die wieder Untergruppen in sich enthalten. Diese zur Einheit zusammengesetzten Bestimmungen beziehen sich durchwegs auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes, also auf die sichere Erreichung der Wirkung einer bestimmten Ursache oder einer weiter liegenden Wirkung oder des durch Verursachungen zu erreichen-

den End- oder obersten Zweckes des Verwaltungsvorganges. Sie können die Tätigkeit einer einzelnen Handlung oder einer Handlungsreihe, die einzelne Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum in einer Elementengruppe oder in mehreren mit einander in Wechselwirkung stehenden Gruppen betreffen und werden die auf die Wechselwirkung von Energie und Materie bezüglichen meist als Wesensinhalt, die auf Zeit und Raum bezüglichen meist als Forminhalt zu bezeichnen sein.

Diese Unterscheidungsmerkmale sind aber durchaus nicht so scharf, daß sie immer und überall eine strenge Scheidung beider Inhaltsgattungen ermöglichen. Es gibt Tätigkeits-, Verursachungsgattungen, in welchen auch die Zeit und der Raum einen unmittelbaren, und zwar intensiven Einfluß auf die beabsichtigte Wirkung und daher auf das Wesen der betreffenden Tätigkeit auszuüben vermögen, wie dies z. B. bezüglich der Zeit im Zivil- und Strafrecht bei den Wirkungen des Verjährungsprinzips, in technischen Vorgängen durch die Gesetze der Katalyse, der Bewegung, der Beschleunigung usw. (Funktionen der Zeit); bezüglich des Raumes im Sanitätswesen, bei künstlerischen Tätigkeiten der Fall ist.

Trotz des Umstandes, daß eine scharfe, immer und überall gültige Kennzeichnung dieser beiden Inhaltsgattungen nicht immer durchführbar ist, wird die Feststellung beider Gattungen in der Normierungstätigkeit nur selten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn unter den Wesensbestimmungen einer Anordnung, Verordnung, Norm, eines Gesetzes diejenigen verstanden werden, die einen unmittelbaren und daher intensiveren Einfluß auf die beabsichtigte Wirkung, Verursachung auszuüben vermögen als die Formbestimmungen, deren Wirkung meist nur eine mittelbare, auf Nebenmomente bezügliche ist.

Diese Unterscheidung wird dadurch unterstützt und gefestigt, daß das, was wir als Wesen, als die Eigenart eines Zustandes, Geschehnisses, einer Tätigkeit, eines Verhältnisses, einer Beziehung bezeichnen, durch mehr im Innern derselben liegende und auffindbare, das, was wir als Form ansprechen, mehr durch äußerliche Momente gekennzeichnet ist. Auch das logische Hilfsmittel der Definition kann hier gute Resultate ergeben, da in einer logisch richtigen, scharfen Definition nahezu immer die das Wesensmoment kennzeichnenden Merkmale die entscheidenden sind und die Eindeutigkeit derselben ermöglichen. Das Definieren spielt daher auch in der normierenden Tätigkeit der Leitung eine oft bestimmende, entscheidende, ausschlaggebende Rolle. Die hier hervorgehobene Unterscheidung zwischen den Wesens- und den Formbestimmungen einer Norm ist deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit, weil die Fehler in einer ausführenden Verwaltungstätigkeit, die das mehr im Innern liegende, der Wahrnehmung weniger zugängliche Wesen der Verursachung des Endzweckes berühren, zu unsichtbaren und deshalb gefährlichen schleichenden, am Marke, an der Wurzel zehrenden Schäden führen müssen, mit der Wurzel, mit dem Marke aber der gesamte Verwaltungskörper dem Siechtum anheimfällt, während diejenigen Fehler einer Verwaltungstätigkeit, die im Formmomente begangen werden, mehr an der Oberfläche liegend, leichter wahrgenommen und bekämpft werden können, nahezu niemals zu schleichenden, gefährlichen Schäden zu führen vermögen. Aus all dem ergibt sich, daß, wie ja das ganz selbstverständlich erscheint,

1. die Wesensbestimmungen der normierenden Tätigkeit der leitenden Verwaltung den unmittelbaren, daher den schärfsten, intensivsten Einfluß auf die beabsichtigte Erreichung der verursachten Wirkung haben müssen,

2. daß denselben daher vor allem die Aufgabe zufällt, die beabsichtigte Wirkung zu sichern,

3. die nicht beabsichtigten Einflüsse auf die Verursachung entweder ganz auszuschließen oder in ihrer Beeinflussung zu mildern,

4. daß von ihnen die Richtigkeit der Verursachungsrichtung, die Genauigkeit, der Vollkommenheitsgrad der Wirkung, daher die Sicherheit und Vollkommenheit des Verhältnisses von Ursache und Wirkung in erster Linie überall dort abhängt, wo eben die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit des Verursachungsvorganges die Anwendung der normierenden Tätigkeit unbedingt fordert oder zweckmäßig erscheinen läßt,

5. daß die Formbestimmungen entweder gar keinen oder einen nur mittelbaren Einfluß auf die beabsichtigte Wirkung auszuüben vermögen und daher die beabsichtigten Verursachungen nur im untergeordneten Grade zu sichern, die unbeabsichtigten nur in eben diesem Grade zu hindern, auszuschließen vermögen.

6. daß diese hauptsächlich dazu bestimmt sind, eine gewisse äußerliche Ordnung und Regelmäßigkeit in den Handlungen, Tätigkeiten, Zuständen, Geschehnissen, nebensächliche Verursachungen usw. zu sichern, mit Ausnahme derjenigen Verwaltungsgattungen, in welchen diese Formbestimmungen, wie etwa im Zivil- und Strafprozeß, einen unmittelbaren Einfluß auf die Wirkung gewinnen und daher sich in Wesensbestimmungen umwandeln.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Gewährung fortlaufender Erziehungsbeiträge an Kinder aus Gemeindemitteln stellt sich nicht als dauernde Armenversorgung ihres Vaters dar und schließt dessen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde nicht aus.

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 13. Februar 1914, Z. $7\frac{285}{19}$, wurde über Einschreiten des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erkannt, daß die Landeshauptstadt Graz gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht verpflichtet sei, den Robert K. in ihren Heimatverband aufzunehmen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Mai 1914, Z. 19189, dem dagegen gerichteten Rekurse des genannten Magistrates Folge gegeben und ausgesprochen, daß Robert K. bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Stadtgemeinde Graz erworben hab.

Gründe: Die angefochtene Entscheidung, welche feststellt, daß Robert K. sich durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgegangene Jahre freiwillig und ununterbrochen im Gemeindegebiete von Graz aufhielt, nimmt als Hindernis der Heimatrechtsersitzung den Umstand an, daß er durch den Bezug von vereinzelten Unterstützungen in der Zeit vom 11. Juni 1902 bis 22. Dezember 1908 im Gesamtbetrage von 85 K 08 h, sowie von fortlaufenden Erziehungsbeiträgen für seine Kinder im Betrage von 1238 K 93 h während der Ersitzungsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen sei, zumal ihm samt seiner Ehegattin laut amtsärztlichen Gutachtens vom 5. August 1913 mit Rücksicht auf seine geistige Veranlagung, beziehungsweise auf die Kränklichkeit der Gattin eine verminderte habitnelle Eignung zum Erwerbe des für eine kinderreiche Familie notwendigen Unterhaltes zukomme.

Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend, denn im Sinne der Heimatgesetze ist jene Person als arm anzusehen, welche vermöge persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse voraussichtlich nicht in der Lage ist, sich ihren notwendigen Unterhalt voll zu beschaffen, somit der dauernden Beihilfe aus öffentlichen Mitteln bedarf.

Nun wird in dem oberwähnten amtsärztlichen Gutachten allerdings konstatiert, daß Robert K. in den Jahren 1902—1912 eine verminderte habitnelle Eignung zum Erwerbe des für eine zahlreiche Familie notwendigen Unterhaltes hatte.

Trotzdem ist dem Genannten aber tatsächlich dasjenige, was von seinem Einkommen zur Beschaffung des ganzen notwendigen Unterhaltes gefehlt haben mochte, nicht dauernd in der Form der öffentlichen Armenpflege gewährt worden, der oberwähnte Unterstützungsbetrag von 85 K 08 h setzt sich vielmehr, wie von der Stadtgemeinde Graz im administrativen Verfahren zugegeben wurde, aus Aushilfen zusammen, welche aus vorübergehenden Anlässen (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) bewilligt wurden, somit des im Begriffe der (dauernden) öffentlichen Armenversorgung liegenden Merkmales der Kontinuität entbehren und daher nicht als Akte der Armenversorgung, sondern als vorübergehende Unterstützungen zu qualifizieren sind.

Daß die dem Genannten gewährten Unterstützungen nur den Zweck hatten, vorübergehende Störungen in seinen Erwerbsverhältnissen zu überwinden, beweist übrigens auch der Umstand, daß er später für seinen Unterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel selbst sorgen konnte.

Hinsichtlich der oberwähnten Erziehungsbeiträge von 1238 K 93 h ist nachstehendes zu bemerken: Die zur Erziehung der minderjährigen Kinder des Robert K. gewährte, wenn auch durch mehrere Jahre fortgesetzte Beihilfe kann nicht als ein Versorgungsakt gegenüber dem ehelichen Vater, um dessen Heimatrecht es sich in erster Linie handelt, angesehen werden. Denn auch solche Unterstützungen, welche sich hinsichtlich eines Familienmitgliedes als dauernde darstellen, kommen für den alimentationspflichtigen Heimatrechtsbewerber selbst nur als vorübergehende in Betracht, wenn erwogen wird, daß nur zeitliche Gründe, wie hier die Erziehung der Kinder, den Anlaß zur Gewährung der Beihilfen gegeben haben.

Auch diese Unterstützungen entbehren sonach des obbetonten Merkmales der Kontinuität.

Aus diesen Erwägungen war dem Rekurse Folge zu geben.

M.-G.

Literatur.

Der Ingenieur als Volkswirt. Vortrag, gehalten in der Vollversammlung des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines am 11. Dezember 1915 von Ing. Max Singer. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines", 1916, Nr. 2. Wien-Berlin-London. Verlag für Fachliteratur, Ges. m. b. H., 1916.

In der vorliegenden Arbeit bespricht der Herr Verfasser das Wesen der Ingenieurtätigkeit und sein Verhältnis zur Volkswirtschaft. „Der Ingenieur sucht das Verfahren des kleinsten Stoff- und Arbeitsverbrauches, er sucht neue Stoff- und Arbeitsquellen, kurz er bereichert die Volkswirtschaft durch Sparen mit den vorhandenen Gütern und durch Erschließung neuer" (S. 6). Trotz aller Fortschrittlichkeit des Einzelnen, trotz aller Vollkommenheit des Rechtsverfahrens könne der echte Jurist nur ein Anwalt der Vergangenheit gegenüber allen Neuerungen sein. Und das sei für die Volkswirtschaft ein Hemmnis (S. 8). Als wesentliche Aufgabe der Volkswirtschaft erscheint dem Herrn Verfasser die Gütererzeugung. „Die Erfahrung lehrt, daß die Bevölkerung der Erde beständig zunimmt und die Summe der Materien und der Energien unveränderlich ist. Soll der auf den Einzelnen im Durchschnitt entfallende Anteil nicht kleiner werden, so müssen . . . ständig neue Stoffe und Arbeiten an der sogenannten Natur zur Bedürfnisbefriedigung der Menschen herangezogen, d. h. zu Gütern gemacht werden. Die Volkswirtschaft hätte daher von allem Anbeginn von Erfindern und Technikern geleitet werden müssen, damit sie den ausgeglichenen Interessen der ganzen Menschheit entspricht" (S. 9). Der reine kaufmännische Verkehr, der nur durch Rechtssätze gehemmt wird, habe sich als unterste Stufe der bis zur Einseitigkeit entartenden Privatwirtschaft erwiesen. Nach den Erfahrungen des Krieges werde niemand bestreiten können, daß der reine Handelsverkehr auf wichtigen Gebieten einzuschränken, die Güterherstellung, d. h. die technische Arbeit aber möglichst zu fördern sei (S. 13). In dem 4. Kapitel „Der Ingenieur als Volkswirt" (S. 17 ff.) stellt der Herr Verfasser die These voran, daß seit jeher die hervorragendsten Leistungen in der Volkswirtschaft von Erfindern, Naturforschern und Technikern ausgehen. Er bespricht kurz die Leistungen eines Rudolf Diesel, Gustav Lustig, Max von Kraft und Josef Popper-Lynkeus auf diesem Gebiete. Der Autor verweist u. a. auf das Werk des letztgenannten Forschers „Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage," in dem Popper den Plan entwickelt, wie jedem Individuum eine anständige Lebenshaltung zu sichern wäre. „Alles in physiologischer und hygienischer Beziehung Notwendige ist von einem arbeitspflichtigen Teil der Gesellschaft, der Nährarmee, hervorzubringen und allen Staatsbürgern in gleicher Weise in natura zuzuteilen. Daneben wird für die andern, namentlich kulturellen Bedürfnisse ein Minimum in Geld ausgefolgt. Die Leitung dieser „Minimuminstitution" obliegt dem unpolitischen Ministerien für Lebenshaltung. Neben der Zwangseinrichtung der allgemeinen Nährpflicht soll eine freie Staatswirtschaft und eine freie Privatwirtschaft mit Geld als Tauschmittel bestehen. (S. 22/23.) Es wird dann als Durchführungsbeispiel Deutschland gewählt. „Die Durchrechnung des Bedarfes und der Bedarfsdeckung erfolgte für eine künftige Bevölkerung von siebzig Millionen und führt zu einer Nährarmee von 7·75 Millionen Männern, die vom beginnenden 18. bis zum Ende des 30., und ungefähr 5 Millionen Frauen, die vom beginnenden 18. bis zum Ende des 25. Lebensjahres dienen müssen. Nach beendeter Dienstzeit sind sie vollkommen frei und sie und alle andern Staatsangehörigen bleiben lebenslänglich im Genuß des Güter- und Geldminimums." (S. 23.) Der Herr Verfasser prüft dann die Vorschläge Poppers und kommt zu einem sehr günstigen Ergebnisse. „Kraft und Popper kennen nur eine einheitliche Volkswirtschaft zum Wohl des Volkes. Die alte Nationalökonomie oder Lehre vom Reichwerden wird aufgegeben, die bisher notwendigen Sozialwissenschaften, die Lehre vom Menschenschutz, wird überflüssig. Die einheitliche naturwissenschaftliche Wirtschaftslehre erhebt sich zur Betriebswissenschaft des gesicherten staatlichen Lebens." (S. 25.) Die sehr interessante Schrift wird bestens empfohlen.

—gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben verliehen:

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege: dem Finanzsekretär Dr. Oskar Peters der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion; in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung: dem Finanzsekretär Dr. Stanislaus Wróblewski der galizischen Finanzlandesdirektion;

das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung: dem Finanzkonzipisten Franz Ritter von Scibor-Rylski und dem Kanzlisten Stanislaus Antosz der galizischen Finanzlandesdirektion.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung verliehen:

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration: dem Finanzrate Dr. Johann Ritter von Ostoja-Starzewski sowie den Finanzsekretären Kasimir Weinar, Alfred Dlugosz und Ladislaus Terzynski der galizischen Finanzlandesdirektion;

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille: dem Finanzwachoberkommissär erster Klasse Johann Marmorowicz, den Finanzkommissären Roman Wall und Kasimir Gergowicz, den Steuerverwaltern Franz Datka und Friedrich Peschel sowie dem Kanzleiadjunkten Boleslaus Getb der galizischen Finanzlandesdirektion;

das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille: dem Finanzkonzipisten Alfred Ritter von Olszewski, dem Rechnungsoffizial Sigismund Okolowicz, dem Steueroffizial Gabriel Witomski, dem Finanzwachkommissär erster Klasse Franz Grenso, dem Steuerassistenten Theodor Brzes, dem Kanzlisten Johann Frankiewicz und dem Finanzwachkommissär zweiter Klasse Josef Bodzinski der galizischen Finanzlandesdirektion.

Se. Majestät haben dem Steuerverwalter Hugo Groß in Feldsberg anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Steueroberverwalters verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Sektionschef im Ministerium des Innern Oskar Ritter von Keller auf die Stelle des ersten Vizepräsidenten des Amtes für Volksernährung berufen.

Se. Majestät haben die Bergräte Leo Czhak und Siegmund Heyda sowie den mit dem Titel eines Oberbergrates bekleideten Bergrat Stanislaus Skorzylas zu Oberbergräten im Personalstande der Salinenverwaltungen ernannt.

Se. Majestät haben beim Obersten Rechnungshofe die Hofsekretäre Franz Purkholzer und Reinhold Kummer, letzteren unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Regierungsrates, zu Rechnungsdirektoren und den Hofsekretär Ludwig Dragan zum Sektionsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Steueroberverwalter Franz Papaček in Schlan anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Der Finanzminister hat die Zollrevidenten Amadeus Fantoni und Peter Kamber zu Zollinspektoren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Zara ernannt.

Der Handelsminister hat die Postkontrollore Hermann Kurzreiter und Rudolf Hampel in Wien zu Oberpostkontrolloren ernannt.

Der Handelsminister hat die Postkontrollore Wilhelm Hermann und Alois Gruber in Linz zu Oberpostkontrolloren ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialkonzipisten im Handelsministerium Dr. Alfons Mosché, Dr. Hermann Czizek und Friedrich Thöny zu Ministerialvizesekretären ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialkonzipisten im Handelsministerium Dr. Karl Dunovský und Dr. Johann Urbanski zu Postsekretären ernannt.

Der Handelsminister hat die Baukommissäre Rudolf Krause und Richard Hütner in Wien zu Bauoberkommissären für den technischen Dienst der Post- und Telegraphendirektion in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialvizesekretäre Dr. Karl Latka, Dr. Johann Nawiasky und Dr. Robert Breza zu Ministerialsekretären im Handelsministerium ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Mappenarchivar bei der Landesregierung in Sarajevo Milan Daskalović zum Mappenarchivar in der neunten Rangsklasse ernannt.

Das gute Buch 1916 nebst einer kleinen Auswahl älterer Erscheinungen. Kriegsausgabe von **Perles' Weihnachtskatalog.** Zusendung an Bücherfreunde kostenfrei durch die k. u. k. Hofbuchhandlung **MORITZ PERLES, WIEN I., Seilergasse 4 (nächst dem Graben).**

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 7. Dezember 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 49.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft. Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung. (Administration.) I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges. (Fortsetzung.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Ein Arbeiter, welcher von einem Grundbesitzer vorübergehend aus Barmherzigkeit Unterkunft, Verpflegung und einen kleinen Barlohn erhält und von diesem zu häuslichen Arbeiten und zu Hilfsdiensten bei den von einem Gewerbetreibenden übernommenen Ausbesserungsarbeiten des Wohnhauses verwendet wird, unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung.

(Administration.)

I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges.

(Fortsetzung.)

In beiden, sowohl in den Wesens-, als auch Formbestimmungen werden wir meist Bestandteile unterscheiden können, welchen der Charakter der Notwendigkeit und solche, welchen nur derjenige der Zweckmäßigkeit zukommt, wobei wir noch eine einfache, absolute und qualitative Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu trennen vermögen, wodurch wir einen weiteren Wertmaßstab gewinnen können, da diejenigen Bestimmungen, denen sowohl die qualitative als auch einfache Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zugesprochen werden muß, zweifellos im Werte höher stehen werden, als diejenigen, die nur die einfache Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit für sich haben können. Auch dieser Unterschied zwischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist wohl nicht immer klar bestimmbar, aber doch in den meisten Fällen und wir können etwa feststellen, daß die Eigenart der Notwendigkeit eines Zustandes, Geschehnisses, einer Handlung, Tätigkeit überall dort vorhanden ist, wo ohne diesen Zustand, Geschehnis, Handlung, Tätigkeit, bei Befolgung eines bestimmten obersten Prinzipes, die Erreichung einer bestimmten Verursachungswirkung unmöglich wird, ausgeschlossen ist, während die Eigenart der Zweckmäßigkeit überall dort eintritt, wo sich die leitende Tätigkeit aus bestimmten Gründen mit einer Änderung, Umbildung, selbst mit einer Minderung des Vollkommenheitsgrades dieser Wirkung abfinden muß. Der Unterschied zwischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit tritt meist auf, wo zwei höhere allgemeine Prinzipien des Handelns, der Tätigkeit in Gegensatz geraten, wie dies z. B. häufig zwischen Theorie und Praxis der Fall ist. Die Theorie, die immer nach Einfachheit und Einheitlichkeit ihrer Normen und Gesetze strebt und daher von Nebenmomenten des Handelns zu abstrahieren, abzusehen sucht, kommt in vielen Fällen mit der Praxis deshalb in Gegensatz, weil diese letztere infolge der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des praktischen Lebens diesen Nebenmomenten einfach nicht ausweichen kann, sie daher notwendigerweise berücksichtigen muß. So fordert z. B. eine auf ethischen Grundlagen aufgebaute Theorie des positiven Rechtes, daß das Prinzip der Gerechtigkeit immer und überall und so daher auch im sogenannten Eigentumsrecht, hier als volle freie Verfügung aufgefaßt, das herrschende bleibe, während die Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens, des Lebens der Menschengemeinschaften in bestimmten Fällen mit diesem Prinzipe in einen Gegensatz gerät und eine Eindämmung, Zurückdrängung, Minderung dieses Rechtes, wie etwa durch das Prinzip der Verjährung, Enteignung usw., für zweckmäßig erachtet. Im Gebiete der technischen Verwaltungstätigkeit sind die Fälle außerordentlich zahlreich, in welchen behufs Erreichung des höchsten Vollkommenheitsgrades einer Verursachungswirkung die Anwendung eines bestimmten technischen Prinzipes, einer bestimmten Methode, eines bestimmten Hilfsmittels als notwendig erscheinen läßt, während Nebenumstände und Momente der Praxis, des konkreten Falles die Anwendung anderer Prinzipien, Methoden, Hilfsmittel als zweckmäßig sich aufdrängen. Es werden daher in der normierenden Tätigkeit der Verwaltungsleitung meist absolut und qualitativ notwendige und absolut und qualitativ zweckmäßige Bestandteile der Wesens- und Formbestimmungen berücksichtigt werden müssen und es ist ferner ganz selbstverständlich, daß bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Verursachungstätigkeit, bei dem kaum übersehbaren Umfang und Verschiedenheit der Verwaltungsvorgänge, den Handlungen und Tätigkeiten verschiedene Grade der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zugestanden werden müssen, insbesondere dort, wo in den Verursachungsketten den menschlichen Denkgesetzen ein breiter Raum zukommt, während bei denjenigen Handlungs-, Verursachungsreihen, in welchen die Gesetze der Natur herrschend sind, sowohl die Notwendigkeit als auch Zweckmäßigkeit und deren Grade weit schärfer bestimmbar sind.

Alle jene Handlungen und Tätigkeiten haben das Gewicht der Notwendigkeit für sich, ohne deren Mitwirkung der End- und oberste Zweck der verwaltungstechnischen Verursachungskette bei einfachem, klarem Überblick entweder gar nicht oder nur im geminderten Vollkommenheitsgrade erreicht werden kann, während das Gewicht der Zweckmäßigkeit denjenigen Handlungen und Tätigkeiten zukommt, die an die Stelle einer notwendigen Handlung oder Tätigkeit tretend, durch tiefere und umfassendere Erkenntnis, und Berücksichtigung tiefer oder entfernter liegender Zweckmomente, den End- und obersten Zweck wohl nicht in der beabsichtigten höchsten Vollkommenheit, aber doch so erreichen läßt, daß tiefer oder fernerliegende Einflüsse auf das Endergebnis weniger schädlich einzuwirken vermögen, so daß wir der zweckmäßigen Handlung ein „unter bestimmten Umständen" vollkommenes Endergebnis zugestehen müssen, d. h. unter bestimmten

Umständen wandelt sich die Zweckmäßigkeit in eine Notwendigkeit um. Bei der Feststellung der Unterrichtsgegenstände z. B. einer Elementarschule muß den Gegenständen des Lesens, Schreibens, Rechnens etwa das Gewicht der Notwendigkeit, der Haushaltungslehre, der Zoologie, Botanik das der Zweckmäßigkeit zugestanden werden. Es ist klar, daß ein einfaches menschliches Leben zu seiner Verwaltung die Kenntnisse der Geschichte, der Mineralogie, der Geometrie, der Phylologie usw. nicht bedarf, eine höhere, weiter blickende Auffassung desselben aber muß diese Gegenstände als zweckmäßig erkennen.

Die wirtschaftliche Verwaltung eines Menschenlebens oder des Lebens einer Menschengemeinschaft fordert als notwendig, daß Einnahmen und Ausgaben sich vollkommen decken, die Zweckmäßigkeit aber fordert, daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen und daß der Überschuß zur Deckung unbeabsichtigter wirtschaftlicher Einflüsse angesammelt wird.

Aus der technischen Tätigkeit eines Volkes könnten diesbezügliche Beispiele zu Hunderttausenden angeführt werden.

Aus diesem Gegenüberstellen von Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ergibt sich, daß das Erkennen der ersteren weit einfacher ist als das der Letzteren und daß die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit den weiten Blick, die höhere Auffassung in höherem Grade fordert als die der Notwendigkeit, daß daher auch die Feststellung der Zweckmäßigkeitsnormen und Verordnungen ebenfalls weit tiefere und umfassendere Erkenntnis fordert. Das Prinzip der Zweckmäßigkeit kann sowohl in den Wesens- wie in den Formbestimmungen der Normierung mit gleichem Gewicht auftreten und ist selbst schon in der Vorerkenntnis, in den erst zur Normierungstätigkeit führenden Erwägungen von großer Bedeutung.

Ist einmal die ausführende Tätigkeit irgend einer Verwaltungsgattung richtig, d. h. zweckentsprechend organisiert und einige Zeit in Übung, eingelebt, dann tritt die Frage auf, ob überhaupt anordnend, verordnend, normierend eingegriffen werden soll, wenn dies nicht schon während der Organisation durchgeführt wurde. Ein idealer Zustand der ausführenden Verwaltungstätigkeit würde vorliegen, wenn die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Normierens überhaupt nicht vorhanden wäre, denn jede Norm wirkt einschränkend, einengend, schematisierend, mechanisierend, erstarrend, verknöchernd, entwicklungshemmend und soll daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie nicht zu umgehen ist. Wären die zu einem Staate organisierten Menschen so geartet, daß Übergriffe über das eigene Willensgebiet, Eingriffe in fremde Willensgebiete bei der Verwaltung des einzelnen oder eines Gemeinschaftslebens niemals eintreten würden, dann wäre ja nahezu alle Normierungstätigkeit, das ganze Gebiet des Rechtes gegenstandslos und diese Menschen zweifellos auf der idealsten Höhe der Kultur. Ob dieser Zustand der Menschheit je einmal eintreten wird, ist namentlich in der Zeit des heutigen Krieges, der jeglichem Kulturgedanken ins Gesicht schlägt, recht zweifelhaft und unwahrscheinlich, aber dieser Umstand beweist doch auch, daß alle normierende Tätigkeit eigentlich ein Notbehelf ist, der den Zweck verfolgt, die Unzulänglichkeit, Unexaktheit, die Kulturwidrigkeit des menschlichen Seins und Werders auszugleichen. Die Norm, das Gesetz ist nur dann etwas Wichtiges, Hohes, Heiliges, wenn wir uns die Menschheit in dem unidealen Zustand des Gezwungenwerdenmüssens denken. Das Anordnen, Verordnen, Normieren ist daher in einer Zeit menschlicher Unzulänglichkeit etwas absolut Notwendiges, aber es soll nie übertrieben, nie im Übermaß angewendet werden, nicht nur weil es die oben erwähnten ungünstigen Eigenschaften aufweist, sondern auch weil es die menschliche Selbsterziehung, Willenskräftigung schädigt. Ein Menschenleben, das bis in seine einfachsten Handlungen von Normen eingeschränkt, umschnürt, umkettet wäre, würde einer Maschine gleichen, deren Räder- und Stangenwerk im ewig gleichen Gange sich befindet, eine ethische Menschenunwürdigkeit.

Aus dieser Auffassung der normierenden Tätigkeit ergibt sich, daß dieselbe immer und überall mit weiser Beschränkung angewendet und in ihrer Vorerwägung gründlich überlegt werden soll, ob eine Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit für dieselbe vorliegt.

Was nun die Eigenschaften der die Tätigkeiten (nicht Subjekte) betreffenden Anordnungen, Verordnungen, Normen, Gesetze betrifft, so sollen dieselben:

1. Wenn sie sich auf allgemein menschliche, daher allgemein bekannte Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten, Verhältnisse beziehen, auch allgemein verständlich sein.

2. Wenn sie sich auf nicht allgemein verständliche, spezielle Tätigkeiten beziehen, eine Sprache sprechen, die auf dem Gebiete der speziellen Tätigkeit verständlich ist und daher die hier üblichen Spezial-, Fachausdrücke verwenden.

3. Sie sollen nur Begriffe verwenden, die scharf und eindeutig definierbar sind und die betreffenden Definitionen klar und scharf stilisiert beisetzen.

4. Diese Forderungen sind namentlich bei der Feststellung der Wesensbestimmungen von erhöhter Bedeutung, aber auch bei den Formbestimmungen nicht außeracht zu lassen.

5. Von den Wesensbestimmungen sind diejenigen, welchen neben der einfachen, absoluten, auch noch die qualitative Notwendigkeit zukommt, das höhere Gewicht beizulegen und den anderen Bestimmungen voranzustellen.

6. Um eine Tätigkeit, einen Zustand, ein Geschehnis, ein Verhältnis normativ festzulegen, kann entweder die beabsichtigte Verursachung durch Normen umgrenzt, oder unbeabsichtigte Einflüsse durch dieselben gehemmt, verhindert, ausgeschlossen oder in ihrer Intensität gemindert werden, oder auch beide Methoden zur Anwendung kommen.

7. Ein erhöhter Wert ist denjenigen Wesensbestimmungen zuzumessen, die tief eingreifende unbeabsichtigte Einflüsse zu bekämpfen suchen, deren zukünftiger Eintritt mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann.

8. Von den Formbestimmungen sind diejenigen von Wichtigkeit, die diejenige Gruppe der leitenden Tätigkeit feststellen, der die überblickende und normierende Tätigkeit rechtmäßig zusteht. Kompetenz-Zuständigkeitsbestimmung. Ebenso auch diejenigen, die die Zeit, den Beginn der Gültigkeit, deren Dauer und Ende sowie diejenigen beabsichtigten oder unbeabsichtigten Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten feststellen, durch welche Beginn, Dauer und Ende abhängig sind; schließlich auch diejenigen, die den Raum der Gültigkeit und dessen Begrenzung bestimmen. Zeit- und Raumbestimmungen.

9. Das Aussprechen einer Anordnung, Verordnung, Norm, eines Gesetzes von seiten der leitenden Tätigkeit ist zum Wesensmoment, das Feststellen derselben durch Schrift oder Druck zum Formmoment dieser Tätigkeit zu zählen.

10. Beim mündlichen, sowie schriftlichen Stilisieren einer Norm soll dafür Sorge getragen werden, daß die Anwendung der Norm, der Vergleich des Tatbestandes mit den Bestimmungen der Norm, die Subsumtion unter die Norm mit tunlichst höchster Schärfe und Klarheit möglich wird, daß keine Stelle, kein Wort, kein Begriff dunkel, unbestimmt bleibt.

Zu einer allen Anforderungen entsprechenden, eine annähernd hohe Vollkommenheit verbürgenden, anordnenden, verordnenden, normierenden, gesetzgebenden Tätigkeit irgend einer Verwaltungsgattung sind daher als unbedingt notwendig erforderlich:

1. Die Erkenntnis der beabsichtigten Wirkungen der Verursachungsketten.

2. Die Erkenntnis der unbeabsichtigten Einflüsse der in der Verursachungstätigkeit selbst oder in der Umgebung plötzlich auftretenden oder allmählich sich herausbildenden und Einfluß gewinnenden Zustände, Geschehnisse, Verhältnisse, Tätigkeiten. Daher

3. die Erkenntnis und Unterscheidung des Wesens- und Forminhaltes.

4. Erkenntnis und Unterscheidung der Notwendigkeits- und Zweckmäßigkeitsbestimmungen der betreffenden Normen.

5. Die Erkenntnis der unabhängig und abhängig veränderlichen Elemente der beabsichtigten Verursachungen. Dies setzt voraus:

6. Die Erkenntnis aller Teilursachen, der auslösenden Ursache, der Methoden und Hilfsmittel der Verursachungsketten.

7. Die Erkenntnis der ins Spiel tretenden Energien, Materien, der Zeit- und Raumelemente.

8. Erkenntnis der ganzen Organisation der betreffenden Verwaltungsgattung.

9. Fähigkeit in der Begriffbildung und in der Definition der Begriffe.

10. Fähigkeit einer klaren Stilisierung der mündlich ausgesprochenen und schriftlich festgelegten Normen.

Alle diese Forderungen lassen sich im großen Ganzen vereinigen zu der einheitlichen Forderung:

Eine der Vollkommenheit nahekommende normierende Tätigkeit ist nur durch eine ebenso tief dringende als auch den ganzen Umfang der betreffenden Verursachungsketten umfassende Erkenntnis des Verhältnisses von Ursache und Wirkung möglich. Diese Erkenntnis aber ist nichts anderes als wissenschaftliche Sachkenntnis.

Die leitende Tätigkeit der anordnenden, verordnenden, normierenden, gesetzgebenden Beeinflussung der ausführenden Tätigkeit irgend eines Verwaltungsvorganges steht, wenn sie den jeweils möglichen höchsten Grad der Vollkommenheit auch nur annähernd erreichen soll, unter der vollen Herrschaft des Prinzipes der wissenschaftlichen Sachkenntnis, unter dem Prinzipe der Wissenschaftlichkeit.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Ein Arbeiter, welcher von einem Grundbesitzer vorübergehend aus Barmherzigkeit Unterkunft, Verpflegung und einen kleinen Barlohn erhält und von diesem zu häuslichen Arbeiten und zu Hilfsdiensten bei den von einem Gewerbetreibenden übernommenen Ausbesserungsarbeiten des Wohnhauses verwendet wird, unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit Entscheidung vom 11. September 1914, Z. $5\frac{318}{4}$, auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, über den von der Verwaltung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in C. gegen die Bezirkskrankenkasse in T. erhobenen Anspruch vom 20. November 1914, Z. 2425, auf Ersatz der vierwöchentlichen Spitalskosten von 61 K 60 h, anläßlich der Verpflegung der Hilfsarbeiterin Ludmilla O. in der Zeit vom 14. August bis 23. September 1914, erkannt:

Die Bezirkskrankenkasse in T. ist schuldig, die für die Spitalsverpflegung der Genannten während des oben bezeichneten Zeitraumes anerlaufenen Kosten von 61 K 60 h der Krankenhausverwaltung in C. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu ersetzen.

Gründe: Ludmilla O. war nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen in der ersten Hälfte August 1914 durch ungefähr acht Tage beim Grundbesitzer Peter B. in B. als Taglöhnerin im Aufenthalte, wobei sie auch bei den zur selben Zeit an seinem Hause vom Maurermeister Thomas B. ausgeführten Reparaturarbeiten als Ziegelträgerin verwendet wurde. Sie unterlag daher gemäß § 1, Abs. 1, K.-V.-G. der Krankenversicherungspflicht und erlangte hiedurch gemäß § 13, Punkt 1 des bezeichneten Gesetzes mangels einer anderen gesetzmäßigen Krankenversicherung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankenkasse in Markt T. Diese Mitgliedschaft hat die Genannte mit Rücksicht auf den Mangel eines späteren anderweitigen krankenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses gemäß § 13, Punkt 2 dieses Gesetzes auch im Zeitpunkte der gegenständlichen Spitalsaufnahme noch besessen und es ist daher die belangte Krankenkasse im Hinblicke auf die vom Statthalterei-Sanitätsdepartement festgestellte Notwendigkeit und Dringlichkeit der Spitalspflege auf Grund des § 8, Absatz 3 des bezogenen Gesetzes zum Ersatze der angesprochenen Verpflegskosten verpflichtet.

Im Zuge der Erhebungen, welche das Ministerium des Innern über den gegen diese Entscheidung von der Krankenkasse eingebrachten Rekurs einleitete, machte Ludmilla O. folgende Angaben: „Ich habe bis Ende Juli 1914 in einer Fabrik in L. gearbeitet; da mir diese Arbeit zu schwer war, beschloß ich, mich zu der mir von früher her bekannten Familie B. zu begeben, woselbst ich hoffte, gegen Verrichtung von kleineren Arbeiten für mich und mein zweijähriges Kind Quartier und Verpflegung zu finden. Ich ging also zu B., traf dortselbst die Frau des B. und bat um Aufnahme. B. sagte mir, ich könne bleiben, sie habe ohnehin für mich etwas Arbeit. Ich erklärte gleichzeitig, daß ich für die Aufnahme nach meinen Kräften bei der Arbeit mithelfen werde. Ein Lohn wurde mir nicht versprochen, ich habe einen solchen auch nicht begehrt, da ich froh war, daß mir B. Kost und Quartier gewährte.

Beim Haus arbeitete gerade der Maurermeister Thomas B. mit vier Maurern und ich wurde von der Frau des B. angewiesen, auch Zureicherdienste (Sand-, Ziegel- und Mörtelzutragen) nach Möglichkeit zu leisten. Neben diesen Arbeiten habe ich auch häusliche Arbeiten, wie Kühe- und Schweinefüttern, Grasschneiden, verrichtet. Im überwiegenden Maße war ich mit häuslichen Arbeiten beschäftigt. Beim Ziegeltragen kam mir Ziegelstaub in die Augen, wodurch ich schließlich das rechte Auge verlor. Im Ganzen war ich durch zirka acht Tage in der ersten Hälfte August 1914 bei B. beschäftigt, beziehungsweise im Unterstande. Vom Maurermeister Thomas B. wurde ich weder aufgenommen noch entlohnt. Nachdem ich ungefähr drei bis vier Tage bei B. war, versprach mir die Frau desselben aus freien Stücken, daß sie mir einen kleinen Taglohn zahlen werde. Tatsächlich erhielt ich am Tage, als ich von B. wegging, 3 K 60 h, also 40 h pro Tag."

Auf Grund dieser Angaben hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. August 1916, Z. 2348 V., dem Rekurse der Bezirkskrankenkasse T. Folge gegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Krankenkasse zum Ersatze der Verpflegskosten nicht verpflichtet ist, weil der Bestand eines kranken-, beziehungsweise unfallversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des K.-V.-G., beziehungsweise U.-V.-G. weder zwischen Ludmilla O. und Peter B., noch zwischen der ersteren und dem Maurermeister Thomas B. erwiesen erscheint. M.-G.

Notizen.

(Über gemeinnützige Rechtsauskunft) schreibt die „Soziale Praxis": „In der Monatsschrift Vragen des Tyds (Zeitfragen, Jahrgang 1914/1915, gibt Dr. H. L. Drucker (Haag) unter dem Titel: Rechtshulp aan on- en minvermogenden (Rechtshilfe an Unbemittelte und wenig Bemittelte) einen Überblick über die Rechtsauskunftsbewegung in verschiedenen Ländern. Insbesondere beschäftigt sich der Verfasser mit seiner niederländischen Heimat; jedoch enthält der Aufsatz auch manche Angaben über die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Dänemark und in Deutschland. Namentlich an der Hand der deutschen Erfahrungen und Bestrebungen schildert er — hier und da unter Anführung treffender Beispiele — die vielseitigen, auch indirekten Erfolge gut eingerichteter, unparteiischer Rechtsschutzstellen. Zum Schluß erörtert der Verfasser die Hauptfragen, welche in bezug auf die Einrichtung derartiger Stellen zu lösen sind: 1. In welchen Fällen und welchen Personen soll Hilfe geboten werden (Begrenzung mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Anfragenden; örtliche Begrenzung; besondere Stellen für Frauen)? 2. Wieweit soll sich die zu bietende Hilfe erstrecken (bloß Erteilung von Rat und Auskunft oder auch Anfertigung von Gesuchen, Verträgen, Testamenten und dergleichen, Vertretung in Prozessen beim Amtsgericht, Führung von Prozessen beim Landgericht)? 3. Soll die Hilfe ganz kostenlos geboten oder soll eine kleine Gebühr verlangt werden? 4. Wann und wo sollen die Sitzungen abgehalten werden? 5. Mit welchem Personal soll die Stelle versehen werden (Notwendigkeit eines Juristen; Aufsichtsrat, zusammengesetzt aus Personen verschiedener gesellschaftlicher Stellung und politischer Richtung)? Hauptzweck des Verfassers ist, bei seinen Landsleuten das Interesse für diesen Zweig sozialer Arbeit anzuregen. Außerhalb der Niederlande ist der Aufsatz wertvoll, weil er eine gute Orientierung über die niederländischen Zustände und Pläne verschafft. Das niederländische statistische Amt hat neulich zum erstenmal eine zahlenmäßige Übersicht veröffentlicht. Daraus entnimmt der Verfasser die Mitteilung, daß — außer den offiziellen, bei jedem der 23 Landgerichte, aus Rechtsanwälten gebildeten Hilfsbureaus (Bureaux van Consultatie) — zurzeit 65 Rechtsauskunftsstellen bestehen. Weitaus die meisten, 59, sind von (konfessionellen oder sozialistischen) Arbeiterorganisationen gegründet worden; bei der Mehrzahl gestatten die beschränkten Mittel nicht, in großem Maßstab Hilfe zu bieten: so haben nur sehr wenige einen juristisch gebildeten Leiter. Auch fünf von den sechs übrigen (Volksheime in Amsterdam, Haag und Leiden; katholischer Verein in Nimwegen; vier Rechtsanwälte in Groningen) sind sehr bescheiden eingerichtet. Im Mai 1913 wurde in Amsterdam (Einwohnerzahl 600.000) von dem Verein Centraal Bureau voor sociale Adviezen — etwa mit dem Frankfurter Sozialen Museum zu vergleichen — mit finanzieller Unterstützung von Gemeinde und Staat eine gemeinnützige, vollständig ausgestattete Stelle errichtet. Gleich vom Anfang an erfreute sich dieselbe eines sehr regen Zuspruchs. In sieben Monaten des Jahres 1913 wurden 3831 Fälle behandelt. Für das erste Jahr leistete die Gemeinde einen Zuschuß von 4750 Gulden (etwa 8000 Mark) und stellte auch die erforderlichen Räume nebst Heizung und Beleuchtung zur Verfügung, der Staat einen Zuschuß von 2000 Gulden (etwa 3400 Mark). Im Jahre 1914 wurde der Besuch noch viel stärker. Die Zahl der juristischen Berater mußte vermehrt werden; die Zuschüsse wurden erhöht. Bemerkenswert ist, daß durch Vermittlung eines der Amsterdamer Universitätsprofessoren eine Anzahl Studenten — jeden Abend einer —

Gelegenheit haben, den Sitzungen beizuwohnen und auf diese Weise einerseits die praktische Handhabung des Rechtes kennen zu lernen, anderseits auch einen Einblick in die Lage und die Rechtsbedürfnisse der Volksklassen zu gewinnen. Die Erfahrungen werden dann von dem Professor regelmäßig mit den Studenten besprochen. Die jetzigen Zeitverhältnisse sind der Entwicklung der Bewegung nicht günstig. Dennoch werden von dem obengenannten Centraal Bureau voor sociale Adviezen die Unterhandlungen mit den örtlichen Behörden behufs Einrichtung von Rechtsschutzstellen nach dem Amsterdamer Muster fortgesetzt. Dr. Drucker nennt Rotterdam (460.000 Einwohner). Zeitungsnachrichten zufolge wird auch in Utrecht (125.000 Einwohner) und Zaandam (26.000 Einwohner) die Einrichtung von Stellen vorbereitet. In der Residenzstadt Haag wäre die Sache wahrscheinlich auf dieselbe Weise in Angriff genommen worden, wenn nicht die dortige Rechtsanwaltschaft der alten Tradition des „edlen Amtes" getreu, sich zur Reorganisierung des Bureau van Consultatie entschlossen hätte. Dr. Drucker nennt dies ein „interessantes Experiment", dessen Ergebnis abzuwarten sein wird."

Literatur.

Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen) in Verbindung mit dem Gesetzestext, den Erläuterungen des k. und k. Kriegsministeriums, des Landesverteidigungsministeriums, den Beratungsprotokollen des Reichsrates usw. Von Dr. Demeter Koropatnicki, Ratssekretär des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, derzeit in Dienstverwendung beim k. k. Kriegsministerium. Preis 5 K. Wien 1916. Verlag der Buchhandlung M. Breitenstein.

Der Herr Verfasser sendet seinen Erläuterungen den Text des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, samt seiner Durchführungsverordnung, sowie die jenes Gesetz und seine Ausführungsvorschrift abändernden Verordnungen (die kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, R 7, und vom 18. Jänner 1916, R. 18, dann die Ministerialverordnungen vom 10. Jänner 1915, R. 9, vom 14. Mai 1915, R. 117, und vom 30. September 1915, R. 296), voraus, eine für den Praktiker wegen der Übersicht und des leichten Findens der gesuchten Stelle sehr treffliche Einrichtung. Ebenso kommen die in Tabellenform dargestellten Vergütungssätze für Bedarfsartikel den praktischen Bedürfnissen entgegen. Auf S. 47 bis 189 folgt dann der Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz, dem sich dann noch die Materialien (einleitender Bericht des Berichterstatters Dr. Stölzel im Justizausschusse, der Bericht des Justizausschusses und das Gutachten des Universitätsprofessors Dr. Lammasch) auf S. 191 bis 211 anschließen.

Der vorliegende Kommentar stammt aus der Feder eines tüchtigen Kenners der gegenständlichen Literatur, der zugleich sein reiches Wissen in die Praxis bestens übertragen hat.

Das Buch wird daher den zahlreichen Interessenten, namentlich den Mitgliedern der im Kriegsleistungsgesetze vorgesehenen Kommissionen treffliche Dienste leisten und kann deshalb sehr empfohlen werden. Bei einer etwaigen Neuauflage würde es vielleicht praktischen Zwecken der mit den einschlägigen Vorschriften minder vertrauten Personen dienlich sein, wenn der Herr Verfasser sich entschließen würde, dem Kommentar noch einen ausführlichen Index anzuschließen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Handelsministerium und Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten, Geheimen Rate Dr. Friedrich Ritter Wagner von Jauregg in Anerkennung besonderer Verdienste um das Rote Kreuz taxfrei das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat Karl Grafen von Elz zum Ministerialrate im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Ministerium des Innern Heinrich Seydl und Dr. Karl Waldert den Titel und Charakter eines Ministerialrates und dem Ministerialsekretär in diesem Ministerium Dr. Anton Mimra den Titel und Charakter eines Sektionsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Dr. Rudolf Ritter Fürer von Haimendorf und Wolkersdorf den Titel und Charakter eines Statthaltereirates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben die Ministerialsekretäre im Ministerium des Innern Albert Mell von Mellenheim und Dr. Wilhelm Degischer zu Statthaltereiräten ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberbaurate der Seebehörde Franz Colombichio von Taubenbichel das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Baukommissär der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Johann Čmikiewicz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Konsularkanzleisekretär Daniel Parasco in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben den Postrat der Post- und Telegraphendirektion in Graz Dr. Viktor Wranitzky zum Oberpostrate bei der Post- und Telegraphendirektion in Klagenfurt ernannt.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Dr. Karl Rothe und dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion in Graz Dr. Adrian Müller den Titel und Charakter eines Oberpostrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben den Steueroberverwaltern Emanuel Czižek in Sternberg, Guido Selinka in Iglau, Josef Kučera in Göding und Thomas Součck in Wallachisch-Meseritsch anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwachoberkommissär zweiter Klasse Josef Lumpe in Graslitz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Finanzwachoberkommissärs erster Klasse verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Bezirksförster Viktor Presl das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate Dr. Johann Lewicki taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates, dem Hofsekretär Zbigniew von Kierski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration, dem Hofsekretär Dr. Stephan Uray von Ura das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens sowie dem Hofvizesekretär Dr. Emil Ritter von Ott den Titel und Charakter eines Hofsekretärs verliehen.

Se. Majestät haben in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Regierungssekretär Dr. Ottokar Lebenik zum Regierungsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Bauoberkommissär der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Jaroslaus Stefanowicz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate des Obersten Rechnungshofes Andreas Muška den Titel und Charakter eines Rechnungsdirektors verliehen.

Der Minister des Innern hat im Stande der Polizeidirektion in Wien den Polizeioberbezirksarzt kaiserlichen Rat Dr. Heinrich Popper in die siebente Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht und den Polizeibezirksarzt Dr. Ludwig Lang zum Polizeioberbezirksarzte der achten Rangsklasse ernannt.

Der Minister des Innern hat den Assistenten Johann Matička zum Offizial bei der Wiener Stadterweiterungskommission ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkommissär Viktor Hawlik in Zara zum Postsekretär in Brünn ernannt.

Der Minister des Innern hat die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkskommissäre Leopold Womela und Walter Rovelli zu Statthaltereisekretären ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialvizesekretäre im Handelsministerium Julius Ritter von Steyskal, Dr. Wladimir Caha, Dr. Ottokar Skuhravý und Dr. Ferdinand Mündl zu Posträten ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande des Postsparkassenamtes die Oberkontrollore Johann Decykiewicz und Johann Trkal zu Inspektoren in der siebenten Rangsklasse und die Kontrollore Adolf Merkl, Emil Jonasch, Karl Schneid, Ludwig Peikert, Dr. Josef Morawek, Franz Perda, Hermann Hönig und Franz Zelníček, sowie den Revisor Franz Hardig zu Oberkontrolloren in der achten Rangsklasse ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialvizesekretäre im Handelsministerium Dr. Johann Paul von Inama-Sternegg und Dr. Theodor Langer zu Sekretären der Seebehörde ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Felix Ritter von Piotrowski in Krakau zum Oberpostkontrollor dortselbst ernannt.

Der Leiter des Gemeinsamen Finanzministeriums hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Regierungsvizesekretär Emil Venter de Chanad zum Regierungssekretär und die Bezirksvorsteher zweiter Klasse Dr. Mayer Gottesmann und Emilian Blažeković zu Bezirksvorstehern erster Klasse, ferner die politischen Adjunkten erster Klasse Josef Troyer de Monaldi Ritter von Auffkirchen und Franz Belonožnik zu Bezirksvorstehern zweiter Klasse und den politischen Adjunkten erster Klasse Johann Thau zum Regierungsvizesekretär (extra statum) ernannt.

Das gute Buch 1916 nebst einer kleinen Auswahl älterer Erscheinungen. Kriegsausgabe von **Perles' Weihnachtskatalog.** Zusendung an Bücherfreunde kostenfrei durch die k. u. k. Hofbuchhandlung
MORITZ PERLES, WIEN I., Seilergasse 4 (nächst dem Graben).

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 14. Dezember 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 50.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Von Professor Dr. Max Kraft. Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung. (Administration.) I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges. (Schluß.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Verhältnis zwischen § 7 und 8 Urh.-G.: Verfügungsrecht über ein Lied, dessen Text und Musik von verschiedenen Autoren herrühren.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die leitenden Tätigkeiten der Verwaltung.

(Administration.)

I. Die leitende Tätigkeit des inneren Verwaltungsvorganges.

(Schluß.)

Mit außergewöhnlicher Schärfe und höchster Intensität muß die strenge Beachtung des Prinzipes der Wissenschaftlichkeit überall dort gefordert werden, wo es sich bei der Normierung um die Feststellung der Wesens- und Zweckmäßigkeitsbestimmungen, wo es sich um Normen handelt, durch welche unbeabsichtigte Einflüsse in der Zukunft ausgeschlossen oder gemildert, wo die Entwicklung der Verursachungsketten betreffende Normen geschaffen werden sollen und auch dort, wo sich die Anordnung auf die Wahl der in Tätigkeit tretenden Energien und Materien und deren Wechselwirkung bezieht, da in all diesen Fällen nur dann eine höhere Vollkommenheit des Endergebnisses erwartet werden kann, wenn nicht nur einfache Wissenschaftlichkeit, sondern höhere, ja höchste Auffassung in derselben in Wirkung tritt.

In einer Zeit, wie der Gegenwart, in der das ganze Menschenleben und namentlich das Leben der Menschengemeinschaften unter der vollen Herrschaft der Wissenschaft steht, muß eine Normierungstätigkeit innerhalb irgend einer Verwaltungsgattung, in der das Prinzip der Wissenschaftlichkeit nicht zu erhöhter Wirkung kommt, zum gefährlichsten Dilettantismus, zu einer Normierung führen, wie sie etwa im Gebiete der sogenannten Kurpfuscherei und Gesundbeterei in die Erscheinung tritt.

Und so wie die Vollkommenheit der Feststellung einer Norm nur durch wissenschaftliche Sachkenntnis möglich ist, so steht auch die Anwendung der Norm, die sogenannte Interpretation, die sichere Beurteilung der Übereinstimmung des Tatbestandes mit der Norm, die Subsummierung desselben unter das Gesetz, unter der vollen Herrschaft des Prinzipes der Wissenschaftlichkeit und verfällt außerhalb dieses Prinzipes dem schwächsten Dilettantismus. Die vergleichende, auslegende, interpretative Tätigkeit fordert genau so wie die überblickende und normierende den ebenso scharfen Tief-, Über- und Weitblick, der nur durch tiefste und umfassendste Sachkenntnis gewonnen werden kann, die heute die gesamte menschliche Tätigkeit und namentlich deren leitende Gebiete mit entscheidender Intensität beherrscht, weil es sich bei dieser vergleichenden Tätigkeit hauptsächlich, in erster Linie und höchster Wichtigkeit um den tiefer liegenden und daher nur der tiefer dringenden Sachkenntnis erkennbaren Wesens- und erst in zweiter, besser noch letzter Linie um den Forminhalt einer Verordnung, Norm, eines Gesetzes handelt, wenn dieselben den Kernpunkt ihrer Aufgabe treffen, wenn sie richtig, segensreich, entwicklungs- und vollkommenheitsfördernd wirken sollen.

Das bisher in der öffentlichen Normierungs- und Interpretierungstätigkeit so stark hervorgehobene Formmoment steht an Wichtigkeit und Wert weit hinter dem Wesensmoment zurück, wie ja logisch und selbstverständlich das Wesen immer weit über die Form gestellt werden muß und die offen daliegenden, namentlich aber schleichenden Schäden, die durch diese Hervorhebung des Formmomentes dem öffentlichen und namentlich öffentlich-wirtschaftlichen Leben zugefügt wurden, sind nicht schwer nachzuweisen und sind bisher schon in zahlreichen Fällen, wenn auch noch immer in ungenügendem Umfange nachgewiesen worden. Die allgemein anerkannte Reformbedürftigkeit der sogenannten inneren Staatsverwaltung ist zu einem großen Teile, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, dieser Zurücksetzung des nur durch wissenschaftliche Sachkenntnis beherrschbaren Wesensmomentes zuzuschreiben.

Ist nun einmal von der leitenden Tätigkeit eine Anordnung, Verordnung, Norm, ein Gesetz festgestellt, so wird diese Anordnung zu einer vorläufig wenigstens unveränderlichen Tätigkeits-, Zustands-, Geschehnisschranke und dies ist ihre unangenehmste, zweckwidrigste Eigenschaft, denn nahezu alle, in welch immer Verwaltungsgattung vorhandenen Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten sind mehr oder weniger einer verschieden rasch eintretenden Veränderung unterworfen, in Entwicklung begriffen, welch letztere nun durch diese Schranke empfindlich und zweckwidrig gehemmt oder in falsche Bahnen gelenkt werden kann. Am wenigsten schädlich wirkt diese Schranke, dieses Hemmnis auf denjenigen Verwaltungsgebieten, deren Gegenstand das allgemein menschliche Einzel- und Gesellschaftsleben, die von allgemein anerkannten ethisch-moralischen Grundsätzen beherrschten Zustände, Geschehnisse, Tätigkeiten sind, die sich ja wohl auch im Laufe der vergangenen Jahrhunderte geändert, aber doch nur so allmählig geändert haben, daß z. B. das österreichische bürgerliche Gesetzbuch ein volles Jahrhundert aufrecht bleiben konnte, ohne scharf hervortretende Mißstände und Schäden zu zeitigen, während die im Jahre 1859 geschaffene Gewerbeordnung schon in den folgenden vier Dezennien so geändert werden mußte, daß nahezu kein Stein auf dem andern blieb, einmal, weil sich dieselbe auf ein Verwaltungsgebiet bezog, das ununterbrochen in rascher, gründlicher Änderung begriffen ist und weil bei

der Schaffung dieser Normen der wissenschaftlichen Sachkenntnis kein Raum gegönnt, dieselbe dem Dilettantismus vollkommen ausgeliefert war. Hier tritt der ungeheure Unterschied zwischen den zwei Gebieten der normierenden Leitungstätigkeit mit nahezu handgreiflicher Klarheit hervor, von welchen das eine das von den Geistes-, das andere das von den Naturwissenschaften beherrschte Tätigkeitsgebiet des Einzel- und Gemeinschaftslebens zu ordnen, zu regeln hat und es ist kaum glaublich und nur durch Unkenntnis der tiefstliegenden Verwaltungsgesetze erklärlich, daß sich dasselbe geistige Element der leitenden Staatsverwaltungstätigkeit, das die normierende Tätigkeit auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften durchführte, auch die Fähigkeit zugetraut hat, auch das von den Naturwissenschaften beherrschte Gebiet normierend zu regeln, zu regeln, ohne auch nur eine Spur derjenigen wissenschaftlichen Sachkenntnis zu besitzen, die die erste, alles beherrschende Bedingung jeder normierenden Leitungstätigkeit der Verwaltung ist und immer bleiben wird, wenn diese Schrankenbildung nicht nahezu tödlich auf die betreffenden Lebens-, Tätigkeitsgebiete wirken soll. Diese einschränkende, schematisierende, mechanisierende, entwicklungshemmende, daher lebentötende Eigenschaft der normierenden und interpretierenden Tätigkeit der Leitung muß ganz naturgemäß und ganz organisch zu einem mehr oder weniger scharfen Gegensatz, zu einem immerwährenden Kampfe zwischen der normierenden und normierten Tätigkeit führen, der schon an und für sich mit einer Verschwendung verschiedener Energien verbunden sein muß, der aber, was noch schlimmer ist, da die erstere stets über die höhere Macht verfügt, immer zur Auffindung und Eröffnung von Hintertüren, von Schleichwegen und verborgenen Kanälen führt. die umso sicherer zur Tatsache werden, je intensiver der so geübte Druck und die dadurch geweckte Gegenspannung wird, d. h. je größer die durch das Fehlen der wissenschaftlichen Sachkenntnis verursachten Fehlerhaftigkeiten in den Wesensbestimmungen der Normen, je größer der dadurch herbeigeführte Dilettantismus in der Interpretation derselben ist und wenn schon keine der leitenden Tätigkeiten der Verwaltung der wissenschaftlichen Sachkenntnis entbehren kann, ohne den Vollkommenheitsgrad des End- und obersten Tätigkeitszweckes zu schädigen, so fordert gerade die normierende Tätigkeit der Leitung die Beachtung des Prinzipes der Wissenschaftlichkeit in verdoppelter, ja verdreifachter, potenzierter Intensität, wenn nicht schleichende, die Wurzeln ergreifende Schäden Platz greifen sollen.

Diese einschränkende, lebenhemmende Eigenschaft der normierenden Leitungstätigkeit stellt dieser letzteren die schwere Aufgabe, ununterbrochen überblickend und feinfühlig tastend alle normierten Verursachungsketten der ausführenden Verwaltungstätigkeit im Auge zu behalten, um nicht nur die an der Oberfläche, sondern auch die tiefer liegenden positiven und negativen Wirkungen der Normierung zu rechter Zeit zu erkennen und die Normierung den geänderten Zuständen und Tätigkeiten anzupassen, welche Aufgabe wieder nur der intensivsten wissenschaftlichen Sachkenntnis allein möglich wird. So wäre z. B. der Nachweis nicht schwer zu erbringen, daß die etwa Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende sozialdemokratische Bewegung durch die ungeänderte Beibehaltung der die Dienstmiete betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und durch das vollständige Fehlen aller Wohlfahrtsnormen in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 mächtig unterstützt wurde, eine Tatsache, die neben vielen anderen den handgreiflichen Beweis erbringen, daß alle Bestimmungen der normierenden Tätigkeit aus demjenigen Lebensgebiet geholt werden müssen, das sie zu ordnen haben und daß dies nur derjenigen leitenden Tätigkeit gelingen kann, die dieses Lebensgebiet theoretisch und praktisch kennen gelernt, seine zu tiefst liegenden Grundlagen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit beherrscht.

Aus dem hier Dargelegten ergibt sich, wie ich glaube, mit logischer Folgerichtigkeit, daß die anordnende, verordnende, normierende, gesetzgebende Tätigkeit nie als eine rein juristische, allein von der Rechtswissenschaft beherrschte sein kann, sondern eine Tätigkeit ist, die auf keinem Gebiete der Verwaltung fehlt, daher nicht etwa eine kennzeichnende Eigenschaft nur der öffentlichen, der Gemeinschafts-, der Staatsverwaltung ist, sondern in jeder Verwaltungsgattung, in der Verwaltung eines einzelnen Menschenlebens, einer Familie, Gemeinde, einer Schule, eines Krankenhauses, einer kleinen oder großen Werkstätte, eines kleinen oder großen Staates zur Durchführung kommen muß und auf all diesen Verwaltungsgebieten nur dann Ersprießliches leisten wird und kann, wenn sie das betreffende Spezialgebiet mit wissenschaftlicher Sachkenntnis und auf dieser sich gründendem, weitem Blick in höchster wissenschaftlicher Auffassung umfaßt. Nur in jener Verwaltungsgattung, in der das Rechts- zum Wesensmoment wird, wie in der Justiz-, Gerichtsverwaltung, kann die normierende Tätigkeit der Hauptsache nach als juristische Tätigkeit bezeichnet, anerkannt werden.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Die Tätigkeitslehre der Verwaltungswissenschaft ist von der Subjektenlehre zu scheiden, daher auch die die ausführenden Verwaltungstätigkeiten betreffende normierende Tätigkeit der Leitung von der die Subjekte betreffenden zu trennen.

2. Die anordnende, verordnende, regelnde, normierende, gesetzgebende Tätigkeit der Leitung hat alle Tätigkeitsgebiete des ausführenden Verwaltungsvorganges zu umfassen, aber nur so weit als dies unbedingt notwendig und zweckmäßig erscheint.

3. Diese typische Leitungstätigkeit kann sowohl die beabsichtigten Verursachungen und Verursachungsketten zu sichern, als auch die unbeabsichtigten Einflüsse auf den Verwaltungsvorgang ganz auszuschließen, oder in ihrer Wirkung zu mildern suchen.

4. Diejenigen Normen, die sich auf die Hauptarbeit der vom Wesensmoment beherrschten, daher auf die herrschenden Tätigkeiten beziehen, stehen in ihrer Wichtigkeit weit über denjenigen Normen, die die dienenden Tätigkeiten zu regeln suchen.

5. Die meisten Anordnungen, Verordnungen, Regeln, Normen, Gesetze lassen sowohl einen Wesens- als auch Forminhalt erkennen, von welchen der erstere logisch und naturgemäß in seinem Einflusse auf die Wirkung der Norm, daher auch in seiner Wichtigkeit weit höher steht als der letztere, weil er das Verhältnis von Ursache und Wirkung unmittelbar berührt.

6. In allen Normen können neben Notwendigkeits-, auch Zweckmäßigkeitsbestimmungen Platz greifen, von welchen die letzteren zu ihrer Feststellung den tieferen und weiteren Blick fordern.

7. Alle Normen sind Schranken, können daher mit der Zeit einen entwicklungs-, d. h. lebenhemmenden Einfluß auf den Verwaltungsvorgang ausüben, sie müssen daher mit weiser Vorsicht gegeben, angewendet, ihr hemmender Einfluß durch entwicklungsfördernde Normen ausgeglichen werden, welch letztere daher von hohem Werte sind.

8. Die Unterscheidung des Wesens- und Forminhaltes einer Norm, eines Gesetzes kann durch die eindeutige Feststellung der in derselben enthaltenen Begriffe, durch scharfe, klare Definition um vieles erleichtert, die richtige Auslegung, Interpretation dadurch mächtig gefördert werden.

9. Der wichtigste Teil der Feststellung und Auslegung jeder Tätigkeitsnorm, jedes Gesetzes, fordert die tiefgreifendste und umfassendste Erkenntnis des betreffenden Verhältnisses von Ursache und Wirkung und diese Erkenntnis ist Wissenschaft.

10. Die zweckentsprechende Feststellung und Auslegung der Normen ist daher ohne Wissenschaft, ohne wissenschaftliche Sachkenntnis ausgeschlossen.

11. Ein Fehler in der Feststellung und Auslegung des Forminhaltes der Norm ist, weil mehr äußerlich, leichter auffindbar und auch sonst von geringem Einflusse auf das Endergebnis; ein Fehler im Wesensinhalt, weil immer tiefer liegend, nicht nur schwerer auffindbar, sondern in seinen unterirdischen, oft zu intensiven Wirkungen, zu gefährlichen, schleichenden, die Wurzel, das Mark angreifenden Schäden führend.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verhältnis zwischen § 7 und § 8 Urh.-G.: Verfügungsrecht über ein Lied, dessen Text und Musik von verschiedenen Autoren herrühren.

Anton D. ist der Verfasser eines Gedichtes mit dem Titel „Ich melde mich", wozu Marzell B. die Musik komponierte. Zwischen den beiden Autoren wurde ein nicht verläßlich feststellbares Übereinkommen wegen des Aufführungsrechtes getroffen, keineswegs wurde jedoch vereinbart, daß das Urheberrecht des einen oder anderen auf seinen Mitarbeiter übergehen oder eine dauernde Beschränkung zu-

gunsten des Mitarbeiters erleiden solle. Anton D. hat in der Folge erklärt, daß er sein Gedicht mit der B.schen Musik nicht mehr zum Vortrage bringen lasse, und verständigte den Marzell B., er lasse eine neue Musik zu dem Gedichte machen, es dürfe mit der bisherigen Musik nicht mehr vorgetragen werden. Marzell B. schenkte jedoch diesem Proteste keine Beachtung und übertrug das Aufführungsrecht des Liedes auch weiter anderen Personen, insbesondere an Josefine C., ohne übrigens von dem Erträgnisse dem D. etwas abgegeben zu haben. Josefine C. hat das erwähnte Lied mit der B.schen Musik im März 1915 in Wien öffentlich vorgetragen.

Von Anton D. deshalb des Vergehens nach § 51 Urh.-G. angeklagt, wurde Josefine C. mit Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 12. November 1915 der Anklage gemäß schuldig erkannt. Die von ihr gegen den Schuldspruch erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshof mit Entscheidung vom 7. Februar 1916: Kr I 474/15, verworfen.

Aus den Gründen: Die Nichtigkeitsbeschwerde macht die Nichtigkeitsgründe der Z. 4, 5, 9a und b des § 281 St.-P.-O. geltend . . .

Ebensowenig liegt der Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. vor. Die Beschwerde macht diesfalls geltend, daß in dem vorliegenden Falle nicht § 8, sondern § 7 Urh.-G. zur Anwendung komme, da es sich um ein von mehreren Personen gemeinsam hergestelltes Werk handle; denn ein Lied bilde ein Ganzes und weder Text noch Melodie allein stellten das Wesen eines Liedes dar, es könnten daher an einem Liede auch keine abgesonderten Urheberrechte bestehen. Die Beschwerde ist auch hier unbegründet. § 7 Urh.-G. setzt voraus, daß zwei oder mehrere Personen ein einheitliches Werk gemeinsam herstellen, so daß die Tätigkeit jedes einzelnen in dem gesamten Werk aufgeht; davon ist aber der vorliegende Fall zu unterscheiden, wo zwei Personen zwei selbständige Beiträge zu einem einheitlichen Werke geliefert haben, Beiträge welche ebenso von einander unterschieden wie selbständig verwertet werden können. Für einen solchen Fall kommt aber nicht § 7, sondern § 8 Urh.-G. in Betracht, wonach jeder der Mitarbeiter über seinen Einzelbeitrag selbständig verfügen kann und folgerichtig über jenen des andern, somit auch über das Gesamtwerk nur dann, wenn diesbezüglich ein Übereinkommen zwischen beiden Teilen besteht. Da nach den Feststellungen des Urteiles kein solches Übereinkommen (für die Zeit des begangenen Eingriffes) vorlag, wurde auch mit Recht dem Komponisten das Verfügungsrecht über das Lied als Ganzes vom Gerichtshofe nicht zuerkannt. Selbst wenn man übrigens ein Lied als ein „von mehreren gemeinsam hergestelltes Werk" nach § 7 Urh.-G. ansehen wollte, wäre dies auf die Beurteilung des vorliegenden Straffalles ohne Einfluß, da durch die — der Angeklagten bekannte — Erklärung des Dichters eine „einverständliche" Verfügung (wie sie eben § 7 Urh.-G. verlangt) nicht mehr gegeben ist.

Wenn aber die Beschwerde einen Irrtum der Beschuldigten über die Berechtigung des Marzell B. als Komponisten, über das Lied als Ganzes zu verfügen, für sich geltend macht, so ist zu bemerken, daß angesichts der festgestellten Kenntnis der Beschuldigten von der mangelnden Zustimmung des Privatklägers als Textdichters der behauptete Irrtum über die gesetzliche Abgrenzung der Urheberrechte zwischen Dichter und Komponisten gemäß §§ 3 und 233 St.-G. die Beschuldigte nicht entlasten kann.

Die zur Gänze unbegründete Beschwerde war daher zu verwerfen.

Notizen.

(Zur Frage des Einschreitens gegen gewerbsmäßiges Wahrsagen.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" bringt hierüber aus der Feder des Senatspräsidenten Dr. Schultzenstein, Berlin, Nachstehendes: Überwiegend sind wir gegenwärtig davon überzeugt, daß man zwar in sehr engen Grenzen durch geschicktes Verbinden vergangener und jetziger Dinge und kluges Berechnen hieraus Schlüsse auf zukünftige Dinge ziehen kann, es dagegen ein Wahrsagen und Prophezeien für die Zukunft durch Menschen, selbst wenn es einst ein solches gegeben hat, nicht mehr gibt, jedenfalls diejenigen die Gabe des Hellsehens nicht besitzen, die damit für einige Mark täglich in so und so vielen Fällen ein Gewerbe betreiben. Immerhin suchen aber doch noch viele, nicht bloß aus dem Kreise der Ungebildeten, sondern auch solche, die einsichtsvoller sein sollten, aus Gründen der verschiedensten Art Propheten und noch mehr Prophetinnen auf, lassen sich um ihr Geld bringen und werden oft infolge der Voraussagungen, sei es von Glück, sei es von Unglück, schwer geschädigt. Das Übel, das auf diese Weise angerichtet wird, hat in den jetzigen harten Zeiten leider einen geradezu unheilvollen Umfang angenommen. Daß durch Warnungen und Belehrungen allein nicht wirksam zu helfen ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ist daher wieder öfter als sonst erwogen worden, ob und wie sich mittels Zwanges einschreiten läßt. Es kommen zwei Wege in Betracht, einmal, ob diejenigen, die durch Wahrsagen die Dummheit und Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen für sich ausnützen, nachträglich bestraft werden können wegen Betrugs oder groben Unfugs, und ob das Polizeirecht es ermöglicht, eine solche Ausbeutung vorweg zu verhindern. Das letztere würde an sich und weil das Strafrecht schon wegen der Schwierigkeiten, im einzelnen Falle den erforderlichen Gesetzestatbestand festzustellen, oft versagt, das Wirksamere sein. Vor kurzem hat nun das preußische Oberverwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen, welche weit allgemeiner und entschiedener als bisher je geschehen die Zulässigkeit des Einschreitens gegen das Wahrsagen, das ist die Vorausverkündung der Zukunft, ausspricht. Diese am 8. Oktober 1914 ergangene Entscheidung ist daher von großer Wichtigkeit. Eine Frau hatte in Reklamezetteln, die sie in einer Stadt verbreiten ließ, sich erboten, durch Deutung der Hand- und Kopflinien jedermann die Zukunft zu enthüllen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit forderte sie keine Gebühren, sondern stellte die Zahlungen dem Ermessen der Kunden anheim. Die Polizeibehörde verbot ihr auf Grund des § 10 II 17 Allgemeines Landrecht jede Ankündigung des Wahrsagens und das Wahrsagen selbst und drohte ihr für jeden Fall der Übertretung des Verbots eine Zwangsstrafe an, weil das Wahrsagen gewerbsmäßig betrieben und dadurch dem Aberglauben Vorschub geleistet und schweres Ärgernis erregt worden sei. In den Gründen des Urteils heißt es: „Die Klägerin bestreitet, das Wahrsagen oder, wie sie es nennt, das Deuten der Hand- und Kopflinien gewerbsmäßig geübt zu haben. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß sie ihre Tätigkeit in Gewinnabsicht ausgeübt hat. Wenn die Klägerin einwendet, ihre Tätigkeit sei mit der Wahrsagerei im gewöhnlichen Sinne nicht identisch und vielmehr wissenschaftlicher Art, so ist dieser Einwand unerheblich, sofern es zutrifft, daß diese Tätigkeit das Publikum oder einzelne seiner Mitglieder nahe bevorstehenden Gefahren aussetzt oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet (§ 10 II 17 Allgemeines Landrecht). Ist das der Fall, so bedarf es keiner Untersuchung, ob die Hand- und Kopfliniendeutung, wie sie die Klägerin ausübt, eine wissenschaftliche Grundlage hat. Übrigens haben Zeugen, die polizeilich vernommen sind und an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, ausgesagt, die Klägerin habe lediglich die Linien der Hand, nicht die des Kopfes betrachtet. Der Gerichtshof hat darüber keinen Zweifel, daß eine Tätigkeit, wie sie die Klägerin ausgeübt hat, durch die sie das unerfahrene und leichtgläubige Publikum anlockte und den sie aufsuchenden Personen über ihr zukünftiges Schicksal offenbar haltlose und willkürliche Angaben machte, geeignet war, zu schweren Schädigungen und Beunruhigungen zu führen, dem Aberglauben Vorschub zu leisten, Ärgernis zu erregen und das sittliche Gefühl zu verletzen. Die Klägerin hat der Ehefrau G., einer noch jungen Frau, eröffnet, diese sollte sechs tote Kinder zur Welt bringen; sie hat ferner dem sechzehnjährigen Dienstmädchen S. von Verkehr mit Männern gesprochen und hinzugefügt, es werde vor der Ehe keine Kinder bekommen, wohl aber nach der Hochzeit. Dadurch hat sie das sittliche Gefühl der Nächstbeteiligten und ihrer von den Angaben der Klägerin in Kenntnis gesetzten Angehörigen oder Dienstherrschaft verletzt und nach der Angabe des als Zeuge vernommenen Dienstherrn das junge Mädchen irregeführt. Laut des im Verhandlungstermine vorgetragenen Berichts der Polizeiverwaltung hat die Tätigkeit der Klägerin in der Tat das Publikum stark erregt: Vor der Wohnung der Klägerin pflegte abends eine etwa hundertköpfige Menge sich anzusammeln, die von denen, welche sich die Zukunft hatten deuten lassen, hören wollte, was ihnen geschehen sollte. Dabei kommt auch in Betracht, daß das Publikum, das sich durch die Reklame der Klägerin anlocken ließ, insofern wirtschaftlich geschädigt wurde, als der einzelne für die wertlosen Enthüllungen der Zukunft sein Geld, wenn auch in geringfügigen Beträgen, in völlig unnützer Weise vergeudete. Jedenfalls war die Polizeiverwaltung berechtigt, in der Weise, wie sie es getan, einzuschreiten." Dr. Schultzenstein macht einige Bedenken gegen das Verbot des Wahrsagens im allgemeinen geltend, bemerkt jedoch schließlich: mag aber selbst alles, was nicht unbedenklich erscheint, beiseite gelassen werden, so bleibt noch genug, um das Verbot des Wahrsagens, wie letzteres hier vorgenommen worden ist, auf Grund des § 10 II 17 Allgemeines Landrecht in seiner allgemein anerkannten Tragweite für zulässig zu halten. (Die Aufschrift des Titels 17 des II. Teiles des Allgemeinen Landrechtes heißt: „Von den Rechten und Pflichten des Staates zum besonderen Schutze seiner Untertanen." Marginal zu § 10: „Polizeygerichtsbarkeit." § 10: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.")

Literatur.

Ein Wort an die unten und die oben von einem deutschen Sozialdemokraten. (Gezeichnet mit A. F.) Franckesche Verlagshandlung. Stuttgart 24 S.

Die Fülle unserer Feinde drängte und drängt immer mehr zu unterscheiden. Innerhalb einer Flucht von Erscheinungen zu differenzieren, ist die Art des denkenden Menschen, ist aber in unserem Falle nicht bloß logisch, sondern auch ethisch motiviert. Insbesondere der objektivierungsfähige deutsche Geist fahndet unter den vielen nach dem besseren Feind, dem er eher

zu vergeben geneigt wäre. Dabei sind die Blicke natürlich verschieden ausgerichtet. Wenn man vom unterschiedlichen Durchschnittsurteil im Reiche und in der Monarchie absieht — hier, wo man sich seit geraumer Zeit gewissermaßen in Verteidigungsstellung gegen Osten befand, sieht man begreiflicherweise vorwiegend in Rußland den größeren Feind, dort, wo der Angriff, freilich zu friedlichen Eroberungen, seit längerem gegen Westen gerichtet war, kehrt man sich mehr gegen die (uns auch viel entfernter gelegenen) Westmächte — so ist die Schichtung der Stimmungen die, daß die linksstehenden Parteien mehr oder weniger einer seinerzeitigen Versöhnung mit den Westmächten das Wort reden — es sei der charakteristische Name „Westler" erwähnt — während die rechtsstehenden eher mit Rußland ihren Frieden zu machen bereit sind. Abweichend von diesen Grundrichtungen erhebt sich nunmehr mit sicherlich überzeugten, aber leidenschaftlichen und hiedurch vielleicht etwas verstimmten Tönen „das Wort" eines deutschen Sozialdemokraten, das England zum „Feinde" Deutschlands stempelt. Das lesenswerte Schriftchen hat das unleugbare Verdienst, die in großen Kreisen des deutschen Volkes tatsächlich noch bestehende Kurzsichtigkeit für die Rolle Englands in diesem Kriege vermutlich zu verringern, hat dabei das treffende Argument, wie weit die diese Stimmungen bedingende englische Freiheit von ihrem Idealbild abstehe, übertreibt aber doch wohl letzten Endes ihren gesunden Gedanken, der ja freilich nur durch diese schwarzmalerische Übertreibung am besten popularisiert wird.

Übrigens werden nicht Ideologien, sondern wird die rauhe Sprache der Tatsachen dem Friedensvertrage und der Friedenspolitik ihren Text geben. — Mag man auch für das individuelle Leben bereits fordern, daß es sich, soll es das ethische Ideal erreichen, der dem Subjektive vorschwebenden Ideologie anpasse, so wäre doch die völkische Ideologie, die nationale Neigung und Abneigung als Bestimmungsgrund des Verkehres zwischen Staaten, ein verfrühter, allzu teuer bezahlter Luxus. A. Merkl.

Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichtes. Zur Einführung in die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung im Auftrage der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität verfaßt von Dr. jur. et phil. Adolf Weber, o. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Universität Breslau. Tübingen, 1916. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Liebeck). 88 S. Preis geh. Mark 1·20.

Der Autor zeigt, wie einerseits die Studentenschaft den staatswissenschaftlichen Fächern immer größere Aufmerksamkeit zuwendet und andererseits die Universitäten, namentlich die preußischen, den gesteigerten Bedürfnissen nicht Rechnung zu tragen vermögen. Die anderen Hochschulen, wie die technischen und Handelshochschulen, haben vorwiegend die Privatwirtschaftslehre im Auge. Die Volkswirtschaftslehre zu vermitteln sei Sache der Universitäten. Der Herr Verfasser betont die durch Überbürdung geschaffene schwierige Lage der staatswirtschaftlichen Dozenten und die Unmöglichkeit derselben, sich mit Spezialfragen im Wege der Vorlesungen zu beschäftigen. Er schlagt daher vor, Dozenten aus der Praxis in nebenamtlicher Stellung für die Universitäten zu gewinnen. Im zweiten Teile der Arbeit, „Der Plan der Breslauer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät" (S. 42 ff.), zeigt der Herr Verfasser in welcher Weise jener Vorschlag ausführbar wäre.

Die Schrift hat viel Aktuelles. Wer die seinerzeitigen Vorschläge unserer Kommission zur Reform der inneren Verwaltung gelesen hat, wird zur Erkenntnis gelangen, daß manche vorgeschlagenen Institutionen sich im Reiche gar nicht bewährt haben (z. B. die Zuweisung von Beamten in Betriebe behufs Erweiterung der praktischen Erfahrung). —gg—.

Personalien.

Se Majestät haben dem Kriegsminister Geheimen Rat und Generaloberſten Freiherrn von Krobatin das Großkreuz des St. Stephansordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesverteidigungsminister und Geheimen Rat Generaloberſten Freiherrn von Georgi die besondere Anerkennung ausgedrückt.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rat Freiherrn von Schießl zum Kabinettsdirektor ernannt und ihm die Brillanten zum Großkreuze des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Konrad Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst zum gemeinsamen Finanzminister ernannt.

Se. Majestät haben die Geheimen Räte: Karl Grafen Brzezie-Lanckoronski zum Oberstkämmerer, August Grafen Zichy von Zich und Vasonykeö zum Oberſthofmarschall, Nikolaus Fürſten Pálffy ab Erdöd zum Oberststallmeister, Leopold Grafen Berchtold von und zu Ungarschitz Fratting und Pullitz zum Zweiten Oberſthofmeister, August Grafen von Bellegarde zum Oberstküchenmeister, Karl Freiherrn von Rumerskirch zum Oberststabelmeister, Maximilian Grafen Thun und Hohenstein zum Oberstjägermeister und Eduard Grafen Choloniewski-Myszka zum Oberzeremonienmeister ernannt.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Alfred Fürſten von Montenuovo zum Ersten Oberſthofmeister ernannt und ihm die Brillanten zum Großkreuze des St. Stephan-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberstkämmerer Dr. Karl Grafen Brzezie-Lanckoronski das Großkreuz des Leopold-Ordens in Brillanten, dem Oberſthofmarschall Dr. August Grafen Zichy von Zich und Vásonykeö und dem Oberststallmeister Nikolaus Fürſten Pálffy ab Erdöd die Brillanten zum Großkreuz des Leopold-Ordens, dem Oberstküchenmeister Generalmajor a. D. August Grafen von Bellegarde, dem Oberstjägermeister Oberſten a. D. Maximilian Grafen Thun und Hohenstein sowie dem Oberzeremonienmeister Eduard Grafen Choloniewski-Myszka taxfrei das Großkreuz des Leopold-Ordens verliehen, dem Oberststabelmeister Oberſtleutnant a. D. Karl Freiherrn von Rumerskirch die belobende Anerkennung ausgesprochen und für den Leibarzt weiland Sr. Majestät Geheimen Rat Generaloberſtabsarzt Hofrat Dr. Josef Ritter von Kerzl ein Bildnis Sr. Majestät bestimmt.

Se. Majestät haben den bisherigen Generaldirektor der Allerhöchſten Fonds Geheimen Rat Franz von Hawerda-Wehrlandt neuerlich in seinem Amte ernannt.

Weiland Se. Majestät Franz Josef I. haben nachbenannten Bediensteten der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen die Kriegsdekoration, beziehungsweise das Band der Tapferkeitsmedaille zu den ihnen bereits verliehenen und nachfolgend angeführten Friedensdekorationen verliehen:

zum Offizierskreuze des Franz Joseph-Ordens dem Inſpektor im Ruhestande Hugo Hödl;

zum Ritterkreuze des Franz Joseph-Ordens dem Inſpektor im Ruhestande Ferdinand Warmersperger, dem Oberkommissär Georg Breberin, dem Oberkommissär im Ruhestande Emil Clodi, dem Oberkommissär Max Nacovsky, den Kommissären Emil Budiner, Karl Buzarov-Kick und Hilarius Dancasiu sowie den Oberinspektoren Jakob Piegl und Josef Gärtner;

zum Goldenen Verdienstkreuze mit der Krone dem Kommissär Karl Stary und dem Adjunkten Albert Poborák.

Weiland Se. Majestät Franz Joseph I. haben den Bezirksvorsteher erster Klasse Dr. Ludwig Novadt zum Oberpolizeirate in der sechsten Rangsklasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofsekretär des Reichsgerichtes Dr. Robert Fuhrmann den Titel und Charkter eines Sektionsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Josef Hattler taxfrei den Titel und Charakter eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate des Oberſthofmeisteramtes Dr. Josef Holzlechner den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Oberforstrat im Ackerbauministerium Karl Goethe zum Ministerialrate ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrat Dr. Julius Indrak zum Hofrate bei der Generaldirektion der Tabakregie ernannt.

Z. 143/V. P.

Ausschreibung.

Bei der mit eigenem Statut versehenen Stadtgemeinde **Steyr** in Oberösterreich gelangt die Stelle eines

städtischen Konzeptspraktikanten

zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Adjutum von 1400 K und die Zusicherung verbunden, bei zufriedenstellender Dienstleistung und nach Ablegung der dritten Staatsprüfung sowie der praktischen Prüfung für den politischen Konzeptsdienst in die X. Rangsklasse, Gruppe A, eingereiht zu werden und die gleichen Ansprüche hinsichtlich des Gehaltes und der Vorrückung an die Stadtgemeinde, wie die k. k. Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden an den Staat stellen zu können.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche mit dem Taufschein, dem Heimatsschein, dem Absolutorium, den Zeugnissen über die erste und zweite Staatsprüfung, gegebenenfalls über die dritte Staatsprüfung, dem Sittenzeugnisse und einem amtsärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand zu belegen und bis 30. Dezember 1916 bei der Stadtgemeindevorstehung Steyr einzureichen.

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Steyr, am 3. Dezember 1916.

Der Bürgermeister:
Gschaider m. p.

Das gute Buch 1916 nebst einer kleinen Auswahl älterer Erscheinungen. Kriegsausgabe von **Perles' Weihnachtskatalog.** Zusendung an Bücherfreunde kostenfrei durch die k. u. k. Hofbuchhandlung
MORITZ PERLES, WIEN I., Seilergasse 4 (nächst dem Graben).

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz

Wien, Donnerstag, den 21. Dezember 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 51.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seitergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bedeutung des Lokalaugenscheines im Kriegswirtschaftsrechte. Von Lothar Ritter von Pachmann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung nach § 77 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, ist jene Landesstelle berufen, in deren Sprengel der belangte Versicherungsträger seinen Sitz hat.

Notizen.

Literatur.

Personalien.

Die Bedeutung des Lokalaugenscheines im Kriegswirtschaftsrechte.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

Die Gewerbeordnung kennt einen Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel nicht, ebensowenig wie bei den Erzeugungsgewerben, falls nicht die Kriterien eines fabriksmäßigen Betriebes vorliegen, der Betriebsumfang in Betracht kommt.

Daher ist auch der mit dem Betriebsumfange zusammenhängende Vorrat einerseits, die Fabrikationsmethode andererseits — so weit nicht gewerbepolizeiliche oder sanitätspolizeiliche Vorschriften bestanden — gewerberechtlich nicht erwähnt worden.

Dieses kaufmännische Selbstbestimmungsrecht bezüglich Anschaffung von Vorräten und das innerhalb der gesetzlichen Grenzen freie Fabrikationsrecht wurde durch den Krieg notwendigerweise beschränkt.

Im Staatswirtschaftshaushalte mußte gleich bei Beginn des Krieges Klarheit werden, wie viel Bodenprodukte vorhanden sind und auf welche Weise diese am meisten ausgenützt werden können.

Auf diesen zwei Punkten hat sich auch die kriegswirtschaftliche Legislative aufgebaut.

Zunächst war die Feststellung von Roh- und Fertigprodukten in Angriff zu nehmen. Auf Grundlage der Fassionen (Anmeldungen, Anzeigen) wurde eine Gemeindeübersicht zusammengestellt, die dann zur Bezirksübersicht führte und endlich Kronlandausweise ergab. Versagte diese Berechnungsart, dann lag der Fehler nicht in der Veranlagung, sondern irgendwo in der untersten Stufe, in den Fassionen: und darum mußte ein legales Mittel zur Aufbreitung der wahren Sachlage geschaffen werden: die Besichtigung.

Der Krieg forderte ferner eine gewisse Einschränkung in der Herstellung (Fabrikation) vieler Güter und hier griff der Staat mehrfach ein: entweder entstanden absolute Verbote oder wurde die Herstellung nur für militärische Zwecke erlaubt, schließlich von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, kurz der Staat mußte darauf dringen, daß die Bestimmungen eingehalten werden und dazu eignete sich das Mittel einer Betriebsbesichtigung, das ja bereits im Frieden durch Organe der Gewerbeinspektorate angewendet wurde, am besten.

Der Besprechung über Besichtigungen im allgemeinen als Vorwort werden sich im Thema die einzelnen Fälle in Gruppenteilung angliedern.

Vorwort.

Die Besichtigungen des Kriegswirtschaftsrechtes verfolgen zweierlei Zwecke: rein wirtschaftliche, und subsidiär Kontrollzwecke, an welcher Teilung auch im speziellen Teile festgehalten wird.

Die B.[1] ist eine Amtshandlung, der Besichtigende — wenn dieser nicht schon überhaupt Amtsperson ist — Amtsperson ad hoc in Ausübung eines öffentlichen Dienstes. Unter diese Gruppe fallen die vom Handelsministerium oder von diesem im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium beauftragten Organe.

Pflichten dieser Beamten sind:

1. Die Legitimierung über Verlangen der Partei.
2. Die Wahrung des Geschäfts-Betriebsgeheimnisses.

Diesen Pflichten stehen folgende Rechte gegenüber:

1. Betreten sämtlicher Räume (Vorrats-, Lager-, Fabriks-, Geschäftsräume).
2. Die Vorrats-Bestandsaufnahme, bezw. Überprüfung (Kontrolle).
3. Bucheinsicht.

Diese drei Rechte sind in allen Gesetzen gleich enthalten.

Außer diesen allgemeinen Befugnissen kommen als Sonderrechte noch vor:

4. Die Entnahme von Proben zwecks Untersuchung (Beispiel: § 7 der Ministerialverordnung vom 24. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 76).

5. Fällung von Entscheidungen ex commissione (Beispiel: § 7 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283).

Den weitesten Ausbau der „B. bei jedermann" — § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194 — bilden die Besichtigungen in privaten Haushaltungen; sie stellen sich als Kontrolle über die Einhaltung neuer Vorschriften dar. Nach dem Stande der gegenwärtig geltenden Gesetze ist sie in zwei Fällen vorgesehen:

1. Als Überprüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht hinsichtlich bestimmter Metallvorräte.

2. Als Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett.

Der Begriff „private Haushaltung" ist aber extensiv zu interpretieren, nicht etwa derart, daß Aftermieter, die persönlich keinen Haushalt führen, von der B.möglichkeit ausgeschlossen sind. Die Aftermiete wird eben in den privaten Haushalt des Vermieters einbezogen.

[1] Besichtigung wird abgekürzt mit B.

An dieser Stelle soll auch kurz hingewiesen werden, daß diese kriegswirtschaftliche Kontrolle keine Hausdurchsuchung ist, da bei den letzteren — zum Zwecke der Strafgerichtspflege vorzunehmenden Amtshandlungen — das Vorhandensein eines Verdachtes — in greifbarer Verdichtung — wesentliche Voraussetzung ist, abgesehen davon, daß dort das Gericht oder die Sicherheitsbehörde, hier die politische Behörde anordnet.

In der Praxis liegt ein — allerdings nur äußerlicher — Unterschied zwischen beiden Amtshandlungen, daß die Hausdurchsuchung meist nur Einzelfall bleibt, während die Kontrolle in den zwei Fällen rayonsweise durchgeführt wird.

Spezieller Teil.

Ein Überblick über die große Materie kann durch Sichtung der Gesetze nach dem im Vorwort gewählten Teilungsgrund gewonnen werden. Hienach scheiden sich die in allen Gesetzen vorgesehenen Besichtigungen in zwei große Gruppen:

A. Besichtigungen zum Zwecke der Feststellung von Vorräten (quantitativ und qualitativ);

B. B. mit dem Zwecke der Einhaltungsüberwachung neuer Vorschriften.

A. (Vorratserhebungen.)
(Revisionen.)

An die Spitze der gesamten Wirtschaftsgesetzgebung sind zwei Verordnungen zu stellen, die den Angelpunkt aller Spezialverordnungen bilden, und zwar:

I. Die — seit ihrem Bestande bereits zweimal geänderte — kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, mit welcher für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

In ihr kommt als verwaltungsrechtliches Novum die Vorratszählung und Besichtigung unentbehrlicher Bedarfsgegenstände vor.

II. Die kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, welche die Regierung zur Vornahme wirtschaftlicher Maßnahmen im allgemeinen ermächtigt.

Die darauf basierenden Detailgesetze entnehmen der I. genannten Verordnung die Besichtigungen als Maßnahmen, wodurch der Zusammenhang beider Quellen hergestellt ist.

Die Definition des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August1914 läßt die „Unentbehrlichkeit" für alle Gegenstände zu, so daß eine Höchstgrenze, wann der Staat Vorratsaufnahmen und Kontrolle nicht mehr anordnen darf, im Kriegszustande überhaupt nicht gezogen werden kann. Für dieses Thema wird die bestehende Gesetzgebung nach drei Richtungen geteilt:

a) nach Nahrungsmitteln,

b) tierischen oder Pflanzenstoffen und

c) nach Metallen.

ad a). Die Detailarbeit im Kriegswirtschaftsrechte beginnt beim Getreide und Mehl mit der Sperre des Getreidebestandes aus dem Jahre 1914 (kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41) und der Beschlagnahme der Ernte des Jahres 1915. Die Besichtigungen in beiden Fällen — § 11 der letztzitierten Verordnung und § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167 — gilt nun nicht mehr privatem Gute, Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht, Hafer und Mais aller Art — wie dies nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 noch der Fall war — sondern bereits Staatsgut, wird nicht mehr beim Eigentümer, sondern beim Verwahrer öffentlichen Gutes vorgenommen.

ad b). Das wichtigste Bekleidungsmittel, die Schafwolle,[2] wird mit Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 121, als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand erklärt: de facto war Schafwolle bereits seit 1. August 1914 „unentbehrlich", nur wurden die Konsequenzen der Unentbehrlichkeitserklärung erst in einem Zeitpunkte gezogen, in dem man mit einem eventuellen Winterfeldzug 1915—1916 rechnen konnte. Die Unentbehrlichkeitserklärung erschöpfte sich in der Vorratsaufnahme, eine Beschlagnahme wurde nicht durchgeführt.

An die tierische Wolle schloß sich die Baumwolle als unentbehrlicher Artikel (Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 268) mit Anzeigepflicht und Visitierungsrecht durch eigene vom Handelsministerium aufgestellte Organe. In der Baumwollindustrie läßt sich die Staatsaufsicht über Vorräte an Rohprodukten, Abfallsprodukte (Hadern) bis zur fertigen Ware — sei es zum menschlichen unentbehrlichen Gebrauch (Kleidungsstücke, Wäsche), sei es als Versendungsmittel (Säcke) — recht deutlich verfolgen. Beachtenswert ist folgendes: je mehr aus diesem Rohstoffe Fertigprodukt wird, desto mehr verfolgen die Amtshandlungen (Besichtigungen) Kontrollzwecke über Einhaltung, über Veräußerungsbeschränkung, Anbotzwang (vergl. hiezu Ministerialverordnung vom 15. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 104).

Nebst den Wollenarten ist unbestritten dem tierischen Felle gleiche Unentbehrlichkeit zuzusprechen. Der Staat hat hier einen anderen Weg eingeschlagen: In einer einzigen Verordnung (Ministerialverordnung vom 4. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 53) werden Rohprodukte (Häute, Felle) wie fertige Produkte (Sohlenleder, Leder für Riemer und Sattler u. s. f.), endlich die Stoffe zur Gerbung als unentbehrlich erklärt und der Vorratserhebung unterworfen. Die Ergänzung bildet die Ministerialverordnung vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 193, über den Verkauf von Erzeugungsabfällen aus der Lederverarbeitung mit der Angabepflicht über die Verwendung.

Die Staatsaufsicht über Rohgummi und Kraftwagenbereifungen in Form der Vorratsanmeldung — Ministerialverordnung vom 18. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 73 — wurde überflüssig, da das gesamte Material durch das Kriegsleistungsgesetz mit Beschlag belegt worden ist, so daß Vorräte an Rohgummi in Betrieben usw. überhaupt nicht vorhanden sein können. Durch die Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 324, wurde die erstzitierte Verordnung auch außer Kraft gesetzt.

Den Übergang zur Gruppe C, der Metalle, bilden die Minerale, deren Vorräte für den Staat von Bedeutung sind:

Das Kupfervitriol wurde zufolge Ministerialverordnung vom 28. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 292, als beschlagnahmt erklärt und sind Besichtigungen der Vorräte gemäß § 10 vorgesehen. Ferner Chemikalien: Sämtliche stickstoffhältigen Stoffe unterlagen durch die Ministerialverordnung vom 28. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 252, der staatlichen Beschlagnahme.

ad c) Bisher war die Unentbehrlichkeit eines Bedarfsgegenstandes der Bevölkerung gegenüber Leitmotiv und auch die staatlicherseits vorgenommene Beschlagnahme verfolgte zum Großteile — soweit eben nicht militärische Interessen vorherrschen mußten — die Interessen der Zivilbevölkerung.

Bei den Metallen ändert sich aber der Zweck: Diese werden für den Staat unentbehrlicher Bedarf, unentbehrliche Bedarfsgegenstände, im Kriege unentbehrliche Kriegshilfsmittel. Nach der grundlegenden Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, konnte aber die Metallfrage nicht gelöst werden, da § 1, Absatz 2,[3] solche für den Staat unentbehrliche Bedarfsgegenstände nicht kennt. Die Regierung fand aber gesetzestechnisch einen Ausweg durch den Anschluß an die kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wonach durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens zu treffen sind. Die Art der Verfügung[4] der 1. Metallverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 27, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen zeigt, daß sich diese im Geleise der Verordnung vom 1. August 1914 bewegen. Die Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf alle Metalle und deren Legierungen, sondern nur auf „bestimmte" Metalle (siehe Überschrift der Verordnung) in allen Stadien (§ 1, Punkt 1 bis 4): im Erze, Vorprodukte, der fertigen Ware (gebrauchsfähig), dem Abfalle, endlich der Krätze und Asche. Der Staat hat aber schon damals sein Interesse nicht bloß am Großvorrate — bei

[2] Die Anzeigepflicht wurde durch Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 316, auch auf Gerber- und Kürschnerwolle ausgedehnt.

[3] Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

[4] Anzeige, Vorratsaufnahme, -besichtigung (§ 5).

der Industrie oder im Bergbaue — beschränken wollen, wie die Textierung des § 2[5] erhellt, wenngleich eine Niederstgrenze im § 1[6] geschaffen wurde, die vorläufig noch das Kleingewerbe und die Haushaltungen — also Fälle, in denen gemeinhin nicht von einem Vorrate gesprochen werden kann — von einer Anzeigepflicht ausschloß: Aber schon nach unverhältnismäßig kurzer Zeit folgten Ausdehnungen in mehrfacher Beziehung:

1. Der Kreis der ursprünglich genannten Metalle wurde erweitert: Zink (Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 80).

Die Legislative des heurigen Jahres bezog Chrom . . . Nickel und Zinn ein (Ministerialverordnungen vom 28. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 118, 121).

2. Die Anzeigepflicht bestimmter metallischer Gegenstände wird fixiert durch zwei Momente α) der Entbehrlichkeit und β) der Ersetzbarkeit.

ad α) Entbehrlichkeit:

Vorerst greift der Staat nur auf unbenützte Betriebseinrichtungen des Gewerbes, der Forst- und Landwirtschaft — § 1 der Ministerialverordnung vom 19. April 1915, R.-G.-Bl. Nr. 101 — um nicht alsogleich eine Rückwirkung auf die Industrie fühlbar zu machen. Ebenso hält die Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283, die äußerste Grenze der Anzeige- und Ablieferungspflicht ein und erklärt vorerst nur überflüssige metallene Wohnungseinrichtungsgegenstände (§ 1, Ziffer 8) für den Staat als unentbehrlich.

ad β) Ersetzbarkeit:

Viel weitertragend ist der Grundsatz, daß jene metallischen Gegenstände, die durch Materialien anderer Art vollwertig austauschbar sind, vom Staate als unentbehrlich erklärt werden (§ 7 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283): Hiedurch werden Haushaltungsgegenstände, Betriebseinrichtungen, Gegenstände zur Benützung eines Gebäudes gleichzeitig getroffen. Der Staat hat aber hiemit sein Interesse nicht erschöpfen dürfen und hat für die richtige Wahl und Anwendung der Ersatzstoffe eine Anleitung in der Ministerialverordnung vom 1. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 63, gegeben. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung nach § 77 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, ist jene Landesstelle berufen, in deren Sprengel der belangte Versicherungsträger seinen Sitz hat.

Die k. k. Statthalterei in Graz übersandte mit Note vom 27. Juni 1915, Z. 5 $\frac{1317}{3}$, der Statthalterei in Brünn die Akten betreffend den Streit, der zwischen der Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte und der Landes-Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren in Brünn hinsichtlich der Überweisung der Prämienreserve für Josef K. entstanden ist, im Hinblicke darauf, daß die belangte Anstalt im dortigen Verwaltungsgebiete ihren Sitz hat, zur kompetenten Entscheidung.

Da jedoch § 77 der Novelle zum P.-V.-G. in dem Falle, als die beiden Streitteile in den Gebieten verschiedener politischer Landesbehörden ihren Sitz haben, diese im Einvernehmen zu entscheiden haben, äußert sich die Statthalterei in Graz gleichzeitig auch meritorisch im Gegenstande.

Nach ihrer Anschauung war der Anspruch der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Graz auf Überweisung der Prämienreserve für Josef K. begründet. Laut der zutreffenden Ausführungen in der Zuschrift dieser Landesstelle vom 30. April 1915, V.-Nr. 111.694/P, bestand nämlich die Verpflichtung der Landes-Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren in Brünn zur Überweisung der Prämienreserve für den Genannten bereits am 9. Juni 1914, also zu einer Zeit, da die Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, zum P.-V.-G. noch in Kraft stand. Es sei daher die vorliegende Streitigkeit ungeachtet des Umstandes, daß sie erst am 9. Oktober 1914, also zu einer Zeit, da die erwähnte Durchführungsverordnung bereits aufgehoben war, anhängig gemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung zu beurteilen.

Was nun den Art. 43 der Vollzugsvorschrift vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, anlange, so könnte aus dieser Bestimmung allein eine Verpflichtung der Landes-Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren zur Überweisung der Prämienreserve allerdings nicht abgeleitet werden, weil die nicht schon im P.-V.-G. aufgestellten Bedingungen der Durchführungsverordnung erst dadurch verbindliche Kraft erhielten, daß sie im einzelnen Falle vom Ministerium tatsächlich als Bedingung für die Anerkennung der Ersatzverträge aufgestellt worden sind. Nun treffe aber im vorliegenden Falle diese Voraussetzung zu, weil in den einen integrierenden Bestandteil der Ersatzverträge bildenden allgemeinen Bedingungen für die Pensionsversicherung im § 6, Abschnitt A. auch für den Fall des Erlöschens der Versicherungspflicht eines Angestellten die Überweisung der Prämienreserve an die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte normiert erscheine.

Die k. k. Statthalterei in Brünn erwiderte hierauf mit Note vom 30. September 1915, Z. 42.555, folgendes:

„Gemäß § 77 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, sind Ansprüche der Versicherungsträger unter einander, die auf diese Verordnung oder das mit ihr abgeänderte Gesetz gestützt werden, im Streitfalle unter Anschluß eines bezüglichen Bescheidrechtes unmittelbar von der politischen Landesbehörde zu entscheiden, in deren Gebiet die beiden Streitteile ihren Sitz haben. Mehrere hiernach zuständige Landesbehörden entscheiden im Einvernehmen.

Da im vorliegenden Falle der eine Streitteil im dortigen, der andere im hiesigen Amtsgebiete seinen Sitz hat, erscheinen beide Statthaltereien zur Entscheidung zuständig.

Was aber das interne Verhältnis der beiden zuständigen Behörden anbelangt, hält es die hiesige Statthalterei für zweckentsprechend, daß jene politische Landesbehörde, bei welcher das gegenständliche Ansuchen um Entscheidung eingebracht worden ist, das diesbetreffende Verfahren einleite und die Entscheidung fälle.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend wird h. a. in sich ergebenden ähnlichen Fällen vorgegangen und wird dieser Vorgang auch von anderen Landesbehörden (Troppau, Wien) tatsächlich eingehalten.

Sollte aber dieser Anschauung d. a. nicht beigepflichtet werden, wolle im Gegenstande eine Weisung des Ministeriums des Innern eingeholt werden."

Die k. k. Statthalterei in Graz konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen und holte eine Weisung des k. k. Ministeriums des Innern ein, welches mit dem Erlasse vom 8. November 1915, Z. 59 232, eröffnete, daß zur Hinausgabe der Entscheidung nach § 77 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, jene Landesbehörde berufen ist, in deren Sprengel der belangte Versicherungsträger seinen Sitz hat. M.—G.

Notizen.

(Über die Beziehungen von Staat und Gemeinde zur Armenversorgung.) „Der Armenpfleger, offizielles Organ der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz", bespricht anknüpfend an das in der Schweiz seit Jahren in Erörterung stehende Problem einer entsprechenden Regelung der Armenfrage auf eidgenössischem Gebiete die Frage, ob die Armenpflege vom Staate selbst oder von den Gemeinden zu besorgen sei. Der sehr beachtenswerte Artikel bringt hierüber folgende Ausführungen: „Wir möchten hier nur einem Gedanken Ausdruck geben, der gewiß vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gab und auch noch geben wird. Aus der Geschichte des Armenwesens verschiedener Kantone geht mit Deutlichkeit hervor, daß man als Grundsatz postulierte: Die Fürsorge für die Armen ist Sache des Staates. Die in der Gesellschaft vorhandene Armut ist einer der Schäden, welchem weder der einzelne noch die Gesellschaft als solche ausreichend entgegenzutreten vermögen. Diese Schäden sind so groß, so mannigfaltig, so sehr in alle Lebensverhältnisse hineinragend und den Staat selbst unter Umständen in seinen Fundamenten erschütternd, daß es hier einer

[5] Jeder . . . ., der Materialien der im § 1 unter Z. 1 bis 4 genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte . . . . anzuzeigen.

[6] Die Anzeigepflicht entfällt, soferne die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten (auszugsweise): bei Aluminium 20 kg, Blei 100 kg, Kupfer 30 kg, Nickel 1 kg, Zinn 10 kg.

vollkommeneren Kraft bedarf, als sie dem einzelnen und der Gesellschaft innewohnt. Es bedarf zu diesem Zwecke einer Organisation, der ausreichende materielle und rechtliche Mittel zu Gebote stehen, die sich eines höheren ethischen Berufes bewußt, die über alle Zufälligkeiten möglichst hinausgehoben ist, in der die guten und die bösen Launen des Moments keine Rolle spielen, die an jedem Orte und in jedem Moment, im abgelegensten Winkel und zur ungelegensten Zeit, gegenwärtig ist — diese Organisation ist der Staat. Man leitet die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege etwa von drei verschiedenen Standpunkten ab: vom polizeilichen, vom wirtschaftlichen und vom ethischen. Dies vorausgesetzt könnte man versucht sein zu glauben, daß man sich damit unbedingt auf den Boden der Staatsarmenpflege stellen müsse. Viele erblicken denn auch in dieser Form das endgültige Heilmittel im Armenwesen. Sie hat viele mit ihrem Zauber bestrickt; bedeutende politische Köpfe der vierziger Jahre, hervorragende schweizerische und außerschweizerische Gelehrte, Politiker und Philanthropen der Vergangenheit und der Gegenwart. Es ist das auch zu begreifen bei den vielen Mängeln, wie sie bei den bestehenden Unterstützungssystemen fast allerorts zutage traten und noch treten. Die komplizierte Frage schien damit auf eine sehr einfache Formel reduziert. Über dem Schwachen und Armen erhob sich die starke, schützende Hand des Staates, die Seufzer der schwer belasteten Gemeinden hatten ein Ende, die Hemmnisse der freien Niederlassung waren weggeräumt, an die Stelle des ‚engherzigen, kargeren Gemeindearmenpflegers' trat der weitherzigere, humanere Staatsarmenpfleger. Die Staatsarmenpflege läßt sich theoretisch durchaus konsequent begründen aus jedem der drei Gesichtspunkte, aus denen die Fürsorgepflicht des Staates abgeleitet wird. Und wenn man nichts anderes in Betracht zieht als die Ausgleichung der Armenlast, so ist auch praktisch nichts dagegen einzuwenden. Nun aber werden derartige Fragen auf dem Boden der Theorie nicht gelöst, und neben dem Gesichtspunkte der Ausgleichung der Armenlast sind andere Erwägungen praktischer Natur ebenfalls zu berücksichtigen. Wie ist nun die Entwicklung gegangen? Gewiß erklären wir heute noch die Fürsorge für die Armen als Sache des Staates. Damit ist aber nur gesagt, daß es in seiner Aufgabe, in seiner Pflicht liegt, diejenigen Veranstaltungen zu treffen, durch die er seiner Fürsorgepflicht am besten nachkommt. Es ist nun Sache der Opportunität, der Zweckmäßigkeit, welche Veranstaltungen er zur Lösung seiner Aufgabe trifft, sei es, daß er die Armenpflege selbst ausübt oder sie ganz oder teilweise den Gemeinden überträgt, daß er ihnen für ihre Ausübung strengere oder weniger strenge Vorschriften aufstellt, in welchem Maße er sich finanziell beteilige usw. Leitend muß bei diesen Veranstaltungen für ihn sein, daß er diese Fürsorgepflicht aufs beste erfülle, daß daneben aber auch die übrigen wesentlichen Staatszwecke nicht unerfüllt bleiben. Daher haben wir heute überall Fürsorge des Staates für das Armenwesen, aber keine eigentliche Staatsarmenpflege. Die Gründe dazu sind gegeben: Vor allem fällt in Betracht die Staatsökonomie. Ein Staat muß vor allem darauf bedacht sein, auf allen Gebieten leistungsfähig zu sein, er muß deshalb zusehen, daß er nicht selbst verarmt, daß er die Armenpflege nicht so einrichtet, daß sie die Armut immer wieder erneuert, daß sie nicht die Armen und ihn schließlich selbst demoralisiert. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gemeinden sparsamer haushalten als der Staat; die Gemeindeverhältnisse sind einfacher, der Gemeindebürger hat das Bewußtsein von der Beschränktheit der Finanzmittel der Gemeinde usw. Das alles macht den Gemeindehaushalt ökonomischer. Auch der Arme befindet sich mehr oder weniger unter dem Einfluß dieser Verwaltungsmaximen. Er weiß, daß er da nicht unerschöpflichen Mitteln gegenübersteht, daß viele ihm Hilfe gewähren müssen, die selbst mit der Not des Lebens zu kämpfen haben. Würde der Staat Armenpfleger, so hätte man sogleich eine Änderung der Rollen; alles sähe Geld genug und der Ansprüche wäre kein Ende. Der Staat würde nach allen Richtungen hin ausgebeutet, die Armenpflege würde zu einem Geldgeschäft, und zwar nicht nur etwa bei den Armen, sondern bei allen denen, die mit derselben in Berührung kommen würden."

Literatur.

Zum Monarchismus der österreichischen Reichsverfassung. Vier Aufsätze. Von Dr. Karl Ritter von Jaeger, k. k. Landespräsidenten a. D. Wien 1915. Verlag von Moritz Perles, k. und k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse 4 (Graben).

Der Herr Verfasser geht in seinen literarischen Erscheinungen, die das österreichische Staatsrecht betreffen, von dem positiven österreichischen Staatsrechte, das heißt dem aus den Rechtsquellen unserer geschriebenen Verfassung sich ergebenden Rechtssätzen, aus. In jedem Rechte geht die Schriftform jeder anderen Festhaltung unseres Denkens voraus, sie bildet überall einen vollkommeneren Beweis einer Tatsache als die verschiedenen problematischen Mittel, die in unserem Verstande die Möglichkeit des Geschehenen auszulösen vermögen. Darum sollte man meinen, daß die aus dem Schriftakte gezogenen sehr logischen Folgerungen des Herrn Verfassers — der einem von nicht kompetenter Seite gemachten österreichischen Staatsrechte die Existenzberechtigung abspricht — mehr Beifall in unserer Juristenwelt finden sollten, als es leider bisher wahrzunehmen ist. Statt dessen kann man — so paradox es klingt — den Beifall unserer Juristenwelt zu naturlosen und unerklärlichen Meinungen über unser positives Staatsrecht wahrnehmen. Man zuckt die Achseln, spricht dem Herrn Verfasser in der Kritik Richtigkeit und logischen Aufbau seiner Gedanken zu. Aber —! Es ist nicht so, wie es ist. Ein ganz unfundiertes Staatsrecht wird gedankenlos angebetet, ohne sich des Fundaments jeden Rechts bewußt zu werden, und da bei solchem Aufbau selbstverständlich der Untergrund fehlt, wird der Bau ohne Fundament dem Leser vorgeführt. Man bedenke dazu, daß die Meinungsäußerungen des Herrn Verfassers in jeder Zeile den Geist des echten wohlmeinenden Patrioten uns entgegenhauchen, und so wird es noch mehr unverständlich, daß die geistigen Produkte des Herrn Verfassers noch immer nicht die gebührende Beachtung gefunden haben. Was dachte man sich nicht alles von unserer Erde! Man hielt ursprünglich fest an dem Glauben der Erklärer, bis man sich des Richtigeren bewußt wurde. Sollte die am Spiegel des Titelblattes befindliche Zeile: „Quid sit futurum..." nicht auch etwas Ähnliches bedeuten?

In der vorliegenden Schrift behandelt der Herr Verfasser nachstehende Themata: I. den Kaisertitel, II. die Königskrönung in Ungarn und das ungarische Staatsrecht, III. den Versuch der Wegweisung der Monarchie mittels der Staatsverträge, IV. Überblick über das Ergebnis der Praxis der Reichsverfassung.

Eine eingehendere Besprechung der Schrift wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Alexander von Spitzmüller zum Ministerpräsidenten ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Rudolf Freiherrn Mensi von Klarbach taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Weiland Se. Majestät Franz Josef I. haben den Oberbaurat im Handelsministerium und Dozenten am Technologischen Gewerbemuseum Josef Altmann und den mit dem Titel eines a. o. Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten, Oberinspektor bei der Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel Med.- und Ph.-Dr. Josef Hockauf zu nichtständigen fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Weiland Se. Majestät Franz Josef I. haben die Einreihung der Direktionsräte des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien Karl Gottlieb und August Bittner in die sechste Rangsklasse genehmigt.

Weiland Se. Majestät Franz Josef I. haben dem Offizial des versicherungstechnischen Dienstes im Ministerium des Innern Adolf Schwann anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Weiland Se. Majestät Franz Josef I. haben dem Adjunkten des Pfand- und Leihamtes in Prag Ferdinand Sartory anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Finanzlandeskasse in Graz Karl Penecke anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kontrollor der Finanzlandeskasse in Klagenfurt Friedrich Freiherrn von Wetzlar-Plankenstern aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Finanzlandeskassendirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberkassier bei der Finanzlandeskasse in Prag Karl Pollak anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Forstrat Alois Corgnolan zum Oberforstrate im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrat Karl Wonesch zum Oberrechnungsrate und den Rechnungsrevidenten Franz Hanák zum Rechnungsrate für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Leonhard Mayr zum Rechnungsrate für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des gemeinsamen Finanzministeriums hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Steueramtsoberkontrollor Janko Glumac und den Steuereinnehmer Konstantin Selaković zu Steuerobereinnehmern zweiter Klasse ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Oberingenieur des Staatsbaudienstes für Steiermark Dr. Friedrich Schaffernak zum Baurat dieses Staatsbaudienstes ernannt.

Das gute Buch 1916 nebst einer kleinen Auswahl älterer Erscheinungen. Kriegsausgabe von **Perles' Weihnachtskatalog.** Zusendung an Bücherfreunde kostenfrei durch die k. u. k. Hofbuchhandlung
MORITZ PERLES, WIEN I., Seilergasse 4 (nächst dem Graben).

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 10 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XL. Band. (Jahrgang 1916.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 28. Dezember 1916. XLIX. Jahrgang Nr. 52.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K. Für das Ausland jährlich 12 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Die Nachlieferung von Einzelnummern erfolgt, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 30 Hellern.

☞ **Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 25 Kronen respektive 25 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement abgelaufen ist, werden ersucht, selbes baldmöglichst zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Der Pränumerationspreis kann entweder direkt bei der k. u. k. Hofbuchhandlung **Moritz Perles** in Wien, I. Seilergasse 4, oder auch bei jeder anderen Buchhandlung, beziehungsweise Postanstalt entrichtet werden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1917 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 25 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 13 K berechnet.

☞ **Einbanddecken.** Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1916 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.50 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" 1915 (XXXIX) à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Inhalt:

Die Bedeutung des Lokalaugenscheines im Kriegswirtschaftsrechte. Von Lothar Ritter von Pachmann. (Schluß.)

Auch etwas vom Kriege. 1) Kriegsgesetzgebung anno 1813 in Preußen. Von Neuberg.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung der §§ 302 und 305 St.-G. Die Durchsicht eines verschlossen aufgegebenen Briefes durch die mit der Zensur betraute Amtsperson stellt das Erfordernis des Vorbringens „öffentlich oder vor mehreren Leuten" nicht her.

Personalien.

Die Bedeutung des Lokalaugenscheines im Kriegswirtschaftsrechte.

Von Lothar Ritter von Pachmann.

(Schluß.)

B. Der Lokalaugenschein als staatliches Sicherungsmittel.

Im zweiten Teile ist I. fachtechnische von II. gewerbepolizeilicher Kontrolle auseinander zu halten.

Erstere bezweckt Überwachung in der Industrie der Fabrikationstechnik durch fachlich ausgebildete Organe, letztere umfaßt die Kontrolle der Einhaltung aller neuen Vorschriften, die notgedrungen in den Umfang der Ausübung des Kleingewerbes eingreifen, aber auch das Einkaufs- und Verbrauchsrecht des Publikums beschränken mußten. Die Kürze dieses Abschnittes ist darauf zurückzuführen, daß in beiden Unterteilen (I und II) nur jene Kriegsgesetze aufgenommen werden, in denen ausdrücklich das „Besichtigungsrecht zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen" erwähnt wird; alle anderen Gesetze werden ausgeschaltet.

I. Überwachung der Fabrikationsverbote.

Für die besondere Kontrolle bei Fabrikationsverboten, die ja auch schon in Friedenszeit in manchen Industrien bestanden, sind im Kriege, wo Verwertung des Rohstoffes, des Abfalles, Auswahl des Hilfsproduktes in den Vordergrund nationalökonomischer Wichtigkeit getreten sind, Gründe hiefür überflüssig zu erläutern.

In den Kreis engerer, intensiverer Kontrolle fällt:

a) das Verbot, unentbehrliche Rohprodukte für leichter entbehrliche Nahrungsmittel zu verwenden; Beispiel: Milch und Rahm zur Erzeugung von Schokoladen, Zuckerwaren (wie Bonbons und Karamellen), Creme. § 3 der Ministerialverordnung vom 26. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 345. (Besichtigungsbefugnis im § 7.)

b) Verbot, unentbehrliche Rohprodukte anderen, als den natürlichen Verwendungszwecken zuzuführen; Beispiele: Milch und Rahm zur Erzeugung von Farben, Malzkeime für andere als Zwecke der Preßhefeerzeugung. Ministerialverordnung vom 24. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 76, § 2. (Besichtigungsrecht im § 7.) Mehl zur Herstellung von Seife. Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 86, § 1. (Kontrollsbefugnis § 2.)

c) Verbot, unentbehrliche Rohprodukte zu entbehrlichen Gebrauchsgegenständen fabriksmäßig zu verarbeiten; Beispiel: Baumwollgespinste zu Stoffen für Haus- und Tischwäsche, zu Bekleidungsstoffen (und zwar Stickereistoffen, Filets, Tüll, Schleierstoffen, Kleider-Frotees, Plüschen, Velvets, Samt, Spitzen und Fransen), zu Stoffen für Inneneinrichtungen: Matratzenzeug und Drille, Wandbespannungsstoffe, Tapeziererstoffe, Möbelstoffe, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe aller Art, Fellstoffe, Kretons, Kofferstoffe, Buchbinderstoffe und Gardinen, Wirkwaren aller Art mit Ausnahme von Strümpfen und Socken: § 3 der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 269. (Zutritt der vom Handelsministerium eigens bestellten Kontrollorgane in den Betrieben: § 7.)

d) Verbot, unentbehrliche Rohprodukte durch unnötige Hilfsmittel bei der Fabrikation im fertigen Zustande im Preise zu erhöhen; Beispiel: Beschwerung des Leders durch Stoffe, die weder zur Gerbung des Leders dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung desselben notwendig sind: Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 199. (Kontrollrecht hierüber: § 3, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 19. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 243.)

e) Verbot der Anwendung unhaltbarer Hilfsmittel bei der Herstellung unentbehrlicher Bekleidungsgegenstände; Beispiel: Zur

Herstellung von Sohlen und Sohlenplatten, die aus zusammengeklebten Lagen von Spaltleder oder von anderem Leder bestehen, dürfen nur solche Bindemittel verwendet werden, die im Wasser nicht löslich sind: Ministerialverordnung vom 16. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 356. (Betriebsinspektion: § 4 der Verordnung.)

f) Verbot, unentbehrliche Rohprodukte zu anderen, als vom Staate ausdrücklich zugelassenen Zwecken zu verarbeiten: die Verarbeitung von Gerste zu Braumalz ist untersagt; Ministerialverordnung vom 1. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 284. (Kontrollrecht im § 4 der Verordnung.)

g) Verbot der Fabrikation von Ersatzmitteln, wodurch bestehende Einschränkungsvorschriften umgangen werden können: Fleischkonservenfabrikation zum Zwecke der Versorgung der Zivilbevölkerung: § 10 der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218. (Betriebskontrolle im § 14 der Verordnung.)

II. Kontrolle im Kleingewerbe.

Ebenso wie in der Großindustrie Verbote und Beschränkungen der Fabrikation entstehen mußten, brachte der Krieg auch Herstellungsverbote in dem Kleingewerbe, deren Einhaltung durch amtliche Besichtigungen garantiert werden soll. Auch diese Besichtigungen verfolgen in erster Linie kriegswirtschaftliche Zwecke: sie sollen dem Staate die Überzeugung der Einhaltung der verschiedentlichen Maßnahmen schaffen und erst in zweiter Linie kommt das Straffälligkeitsmoment in Frage. Die Verbote, soweit sie das Kleingewerbe betreffen, teilen sich in

a) Verarbeitungsverbote, und

b) Veräußerungsverbote.

ad a.

α) Am augenfälligsten ist das Verbot der Verarbeitung von gewissen Mehlsorten; Beispiel: Die gewerbemäßige Erzeugung von Kleingebäck jeder Art ist untersagt: § 3 der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379.

β) Verbot, aus bestimmten, dem Grade nach am meisten unentbehrlichen Mehlsorten entbehrliche Nahrungsmittel herzustellen; Beispiel: Zuckerbäckerwaren aller Art aus Weizen- und Roggenmehl: (§ 8 der Verordnung unter α. [Besichtigungsrecht in beiden Fällen; § 12 der Verordnung].)

γ) Schlachtverbote des § 1 der Ministerialverordnung von 1915, R.-G.-Bl. Nr. 114: Kühe und Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derartigen vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden . . . dürfen nicht geschlachtet werden.

δ) Verbot der Käseerzeugung mit einem größeren Milchgehalt, als im entsprechenden Zeitraume der Jahres 1914: § 2 der Ministerialverordnung vom 26. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 345; Kontrolle § 7 dieser Verordnung.

ad b.

Veräußerungsverbote im Kleingewerbe und Handel.

Diese Verbote können selbstverständlich nicht absolut sein, weil bei einem vorhandenen Fabrikationsverbot der Kleingewerbetreibende gar nicht in die Lage kommen kann, solche Halb- oder Fertigfabrikate von der Großindustrie anzukaufen. Es kann sich also nur um Waren handeln, die dem Verkehre nicht entzogen sind, und deren Streckung:

1. Durch zeitliche Verkaufseinschränkungen bewirkt werden soll; Beispiel zu 1.: Verkauf von Fleisch an fleischfreien Tagen, § 1; Verabreichung von Speisen, § 6 der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218 (Besichtigung der Betriebsräume nach § 14 dieser Verordnung.)

2. Die Streckung wird aber auch durch Einschränkungen bezüglich der Menge der Ware für den einzelnen Käufer bewirkt. Die V. erstrecken sich diesfalls auf die richtige Führung der Vormerkbücher.

Unter Veräußerungsverbote fallen im weiteren Sinne:

3. Auch die Vorschriften, welche eine Höchstgrenze des für das Publikum zugelassenen Quantums einer bestimmten Ware — ohne Aufteilung auf Einzelpersonen — vorschreiben. Bei dieser Freigabe können wiederum zwei Richtlinien verfolgt werden: Entweder richtet sich die freizugebende Menge nach dem Vorratsquantum im einzelnen Betriebe oder der Staat verfügt die Sperre in einer gewissen Grenze ohne Rücksicht auf den Vorrat.

Die V. des Kriegswirtschaftsrechtes unterscheiden sich von kommissionellen Erhebungen des Gewerberechtes nicht nur durch die Zwecke — Zwecke, die die Gewerbeordnung im Frieden naturgemäß nicht zu verfolgen brauchte — sondern auch durch die Durchführungsweise, die an keinerlei formelles Verfahren gebunden ist.

Auch etwas vom Kriege.

1) Kriegsgesetzgebung anno 1813 in Preußen.

Viel zu ernst, viel zu gewaltig sind die gegenwärtigen Zeiten, als daß nicht das Erinnern an die Zeiten der Befreiungskriege, das ohne den Weltkrieg gewiß noch mit uns gehen würde, verblaßt wäre. Und doch einmal ein Rückblick auf die Zeit von damals, ein Rückblick ganz besonderer Art, nämlich auf die Kriegsgesetzgebung jener Tage. Beginnen wir mit der Verordnung über den Landsturm, sie ist unter dem 21. April 1813 erschienen. Schon rein sprachlich betrachtet ist ein bedeutender Unterschied gegen jedes Gesetz, jede Verordnung von heute vorhanden; denn wer würde jetzt in einem amtlichen Erlaß Worte suchen, wie sie damals gewählt wurden: „die Unüberwindlichkeit hängt nicht von der besonderen Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Wenden, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke verteidigt, stets ein und dieselbe Folge gehabt. Hat der Gebirgsbewohner den Vorteil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel, durch Felsen gesichert," und so geht es weiter. Mancher Historiker, mancher Romanschriftsteller könnte malerischer nicht schildern, als hier der Gesetzgeber tut. Es ist, als wehte etwas von dem großen, alles beseelenden Geiste erfrischend auch durch das dürre Blattwerk der Gesetze und auch des Gesetzes über den Landsturm, jener Mauer, an die, wie es heißt, das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich anlehnt. Was den eigentlichen Inhalt der Verordnung über den Landsturm anlangt, so schließen nur Gebrechlichkeit, Kindes- (unter 15) und Greisenalter (über 60 Jahre) vom Landsturm aus, als Strafmittel (u. a. bei Desertion nach der Heimat) gilt der uns fremde Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikte und die Schande des abgesonderten Standes in der Kirche. Auf Feigheit steht Verdoppelung der Lasten. „Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln." Eigene Uniformen oder Trachten werden, weil sie kenntlich machen, für den Landstürmer nicht gestattet, nur soll der Hauptmann (Rittmeister) eine schwarz-weiße Binde um den rechten Arm tragen, der Leutnant eine solche an dem linken. Auch Fahnen werden für den Landsturm nicht geweiht, es sollen aber wackere und tätige Gemeinden solche nach dem Feldzug als Belohnung empfangen. In den folgenden Bestimmungen berührt mancher Satz eigentümlich, so wenn es heißt: Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt — eine Anerkennung des Beuterechts des einzelnen, wie sie längst nicht mehr völkerrechtlicher Anschauung entspricht. Pferd und Rindvieh, das in die Gewalt des Feindes fällt, wird nicht ersetzt und bleibt für den Eigentümer auch dann verwirkt, wenn es durch Zufall wieder an ihn kommt. Wer dem Feind als Wegweiser dient, Mann oder Weib, wird erschossen, wer es aus Mangel an Standhaftigkeit tut, ist überall hintanzusetzen. In einer vom Feinde besetzten Stadt darf kein Geistlicher ohne besondere Erlaubnis einer dem Feinde nicht unterworfenen Behörde ein Paar ehelich einsegnen — doch genug hievon. Auch sei nur andeutend der abändernden Verordnung vom 17. Juli gedacht, die alles Exerzieren auf die Sonn- und Festtage beschränkt und jedermann, so lange der Landsturm nicht aufgeboten ist, von der Verpflichtung entbindet, besonderen Urlaub zu nehmen — weiter nur andeutend die Strafverordnung für den Landsturm erwähnt, die u. a. bei gemeinsamen Raub den Rauburheber mit der Strafe des Beils, bei körperlicher Schädigung des Beraubten aber daneben mit Schleifen zur Richtstätte belegt, bei Tötung des Beraubten den Täter rädern läßt, während alle Teilnehmer „lebenswierige" Festungshaft zu gewärtigen haben. Alle Untersuchungen sollen — es gilt das leider heute nicht mehr — in längstens vier Wochen beendet sein, eigentümlich berührt auch im Gegensatz zu heute die Bestätigung jeden Erkenntnisses durch den Justizminister, sofern es sich um zehn-

jährige oder längere Gefangenschaft handelt. Als Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner gelten, sofern sie sich in Übung oder im wirklichen Dienst gegen den Feind befinden, die Kriegsartikel, die als Militärgesetz für Armee und Marine gegeben sind — gerade hiedurch soll, wie des Königs Verordnung an den Staatskanzler besagt, der Landsturm besondere Ehrung finden.

Mit der Verordnung über die Errichtung des Landsturms steht in engster Verbindung die über die Organisation der Landwehr. Sie erging unter dem 17. März, fand aber ihre Vollständigkeit erst in einem der späteren Gesetzblätter. Auch hier die eigenartige, aller gesetzlichen Kühle entgegen warme Sprache. Es heißt da unter anderem: Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung verteidigen. Preußen! Würdig des Namens, teilt Ihr dies Gefühl! In ähnlichen Worten ergeht sich die Verordnung weiter. . . . Wie heute, so bestehen auch damals Ausnahmen von der militärischen Verpflichtung, sie gelten für Geistliche, Schullehrer, unentbehrliche Staatsbeamte, für den Besitzer oder Wirtschafter auf einem Gute, das vierfach so groß als ein gewöhnlicher Bauernhof, für Fabriken und bedeutende Handlungen.

Es treten aber alle Ausgenommenen dem Landsturm bei, auch wird erwartet, daß sie nach dem Stande ihres Vermögens die volle Ausrüstung eines Landwehrmannes zu Fuß oder Roß übernehmen. Da der Erwerb derer, die im Militär dienen, durch den Eintritt in den Kriegsdienst in der Regel verloren geht, so erfordert es die Billigkeit, daß ihre Frauen und Kinder für die Dauer des Krieges von der Entrichtung der Personensteuer befreit bleiben — eine Kabinettsordre trägt dem Staatskanzler auf, das Nötige zu veranlassen. Solche Bestimmung machte sich umso nötiger, als jeder Landwehrmann verpflichtet war, sich selbst zu kleiden („dies würde umso weniger drücken, als dem guten Rock des Landmannes leicht die Form einer Litewka gegeben werden kann") und als die Landwehr keine Besoldung erhielt, so lange sie sich im Kreise aufhielt. Nur mußte bei Übungen der Kreis für die Verpflegung sorgen. Von den Bekanntmachungen und Ordres, die sich mit den Jägerdetachements beschäftigen, mag hier nicht die Rede sein, nur eins sei hervorgehoben, daß alle Besitzer größerer Güter und alle Räte sowie alle Gebildeten — ganz anders heute — Offiziersuniform oder das Epee erhielten, ohne daß dies auf die Dienstverrichtungen Einfluß haben sollte. Umgekehrt sollen alle die, die sich — nach Aufhebung der Exekutionen von der Kantonspflicht — aus nichtigem Vorwande dem Kriegsdienste entziehen suchten, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein, unter Vormundschaft gestellt werden, auch nie öffentliche Staats- und Kommunalämter bekleiden dürfen.

Interessant ist der königliche Befehl vom 17. März 1813 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit von Armeen. Er ergeht, nicht weil der König glaubt, daß es Verräter an der Sache des Vaterlandes gebe, sondern um die Schwachen abzuschrecken. Jeder, der dem Feinde auch nur Mundbedürfnisse zuführt, wird vor ein Kriegsgericht gestellt und bereits eine Stunde nach dem Schuldigspruch des Gerichtes hingerichtet. Todesstrafe auch dem, der dem Edikt über die Abberufung von Preußen aus feindlichen Kriegsdiensten nicht folgt, umgekehrt beim Verlassen solcher Dienste nach Abruf Generalpardon, Generalpardon auch sonst für Krieger überhaupt in weitestgehendem Maße. Ein Übel muß damals zu Tage getreten sein, von dem heutzutage Gott Lob wenig zu hören ist, nämlich eine „den verwundeten Kriegern das Ihrige entziehende, patriotische Unterstützungen vereitelnde" Betrügerei in Militärlazaretten. Darauf 20 bis 100 Peitschenhiebe und eine an den Pranger-Stellung. Das ist im Großen und Ganzen der gesamte Kriegsinhalt des damaligen Gesetzblattes. Was sich sonst noch vorfindet, ist ein Edikt wegen Aufhebung des Kontinentalsystems und vor allem eine Kabinettsordre vom 4. Mai über Suspension der Prozesse, bei welchen Militärpersonen interessiert sind, während der Dauer des Krieges. Eine Verordnung gleichen Inhaltes war schon am 30. Juli 1812 ergangen, sie wird über „das damalige Corps d'Armee" hinaus ausgedehnt auf alle ernennt aus Amt oder Beruf der Armee Folgenden.

Aber nicht nur der Einzelne sollte geschützt werden, nein, auch der Staat. Bei der Lage der Staatskassen war eine prompte Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten aus Kontrakten über Armeebedürfnisse nicht zu erwarten, erhobene Klagen sollten sonach — eine höchst naive Bestimmung — von den Gerichtsbehörden nicht angenommen werden. Was aber dem Staat am meisten am Herzen liegen mochte, das war der Grundbesitz, seine Schonung. Er war, wie sich eine Kabinettsordre ausdrückt, durch außerordentliche und anhaltende Anstrengungen für die kräftige Fortsetzung des Krieges beinahe aller Mittel entblößt worden, hatte größere Opfer als andere Staatsbürger getragen und bedurfte der augenblicklichen Hilfe. Deshalb Suspension aller Exekutionen, selbst, was bei der Lage des Staates hochanzuerkennen ist, wegen fälliger Gerichtssporteln, zu denen indes Stempel und Barauslagen nicht gerechnet werden sollten. In einer Kabinettsordre über die Errichtung eines eigenen Finanzministeriums heißt es: Der Kampf für die heilige Sache der Unabhängigkeit des Vaterlandes hat bisher drückende Lasten und Leistungen notwendig gemacht, die ich nur mit schwerem Herzen meinen getreuen Untertanen auferlegt sehe . . . . Wenn die göttliche Vorsehung aber wie bisher unsere Bemühungen segnet, so darf ich auch die Zuversicht hegen, daß durch Vereinigung aller Hilfsmittel, welche wir besitzen und die eine glückliche Zukunft uns darbieten wird, durch weise Anordnung derselben sowie durch Ordnung und Sparsamkeit in allen Teilen der Verwaltung binnen wenig Jahren die durch den Krieg geschlagenen Wunden werden geheilt sein. Möchten sich diese Worte auch für den gegenwärtigen Krieg wahr machen!

Neuberg.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung der §§ 302 und 305 St.-G. Die Durchsicht eines verschlossen aufgegebenen Briefes durch die mit der Zensur betraute Amtsperson stellt das Erfordernis des Vorbringens „öffentlich oder vor mehreren Leuten" nicht her.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 3. März 1916, Kr III 284/15, der von dem Angeklagten Josef L. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 8. Oktober 1915, womit er der in den §§ 305 und 302 St.-G. bezeichneten Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung schuldig erkannt worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und erkannt: Der Angeklagte Josef L. wird von der gegen ihn erhobenen Anklage, er habe am 1. Juli 1915 in Proßnitz 1. öffentlich und vor mehreren Leuten durch unpatriotische Äußerungen zu unsittlichen Handlungen und 2. die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegeneinander aufgefordert und zu verleiten gesucht, wodurch er ad 1 das im § 305 St.-G., ad 2 das im § 302 St.-G. bezeichnete Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung begangen habe, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

Gründe: Die den Schuldspruch wegen der obigen Vergehen im Grunde des § 281, Z. 9a St.-P.-O. bekämpfende Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Sie macht geltend, daß die beanständeten Äußerungen weder subjektiv noch objektiv eine strafbare Handlung herstellen. Die Bezeichnung der Juden als Provokanten enthalte überhaupt keine Aufreizung, am wenigsten eine solche zu Feindseligkeiten gegen die jüdische Nationalität, zumal in einem verschlossenen, nur für den Freund bestimmten Schreiben, aus dessen übrigen Inhalte die Absicht aufzureizen, keineswegs hervorgeht. Mit Unrecht spreche der Gerichtshof von der Bestimmung des Schreibens für eine böhmische „Leserschaft" und hiedurch entfallen auch die hier hieraus gezogenen Schlußfolgerungen. Die dem § 305 St.-G. unterstellte Äußerung enthalte weder eine Aufforderung noch eine Aneiferung oder Anpreisung. Da Adressat im gesetzlichen Wege bei der kommissionellen Musterung von der Militärpflicht befreit worden sei, liege in der Äußerung der Befriedigung darüber keine unsittliche oder durch die Gesetze verbotene Handlung vor. Auf keinen Fall sei aber der Inhalt des verschlossenen Briefes ungeachtet der Zensur als öffentlich anzusehen, wie es § 305 St.-G. erfordern würde.

Diesen Ausführungen ist im wesentlichen beizupflichten. Die Annahme des Gerichtshofes, daß das Schreiben für die böhmische Leserschaft bestimmt war und der Absicht entsprang, die Leser zu feindseligen Parteiungen gegen die Proßnitzer Juden aufzureizen, ist

angesichts des Umstandes, daß es sich um einen verschlossenen, an einen bestimmten Adressaten gerichteten Brief handelt, wohl unhaltbar. Hätte der Adressat etwa, ohne hiezu von dem Briefschreiber irgendwie aufgefordert zu sein, den Brief benützt, um durch dessen Vorweisung an andere Personen gegen die Proßnitzer Juden Stimmung zu machen, dann wäre er es eben, der allenfalls nach § 302 St.-G. verantwortlich zu machen wäre. Übrigens würde die Bezeichnung der Proßnitzer Juden als Provokanten im allgemeinen doch nur allenfalls unter den Gesichtspunkt einer Beleidigung fallen. Eine Aufreizung zu Feindseligkeiten im Sinne des § 302 St.-G. könnte hierin nur unter besonderen, im Urteile nicht festgestellten Umständen erblickt werden, wie sie angesichts des Umstandes, daß es sich um einen an eine bestimmte Person gerichteten, verschlossenen Brief handelte, und nach dem Zusammenhange nicht angenommen werden können. Letzterer Umstand steht auch der Unterstellung des Inhaltes des Briefes unter § 305 St.-G. entgegen, welche Gesetzesstelle Öffentlichkeit im Sinne der Eingangsworte des § 303 St.-G. voraussetzt. Diese Öffentlichkeit kann durch den Umstand, daß der Brief die Zensur zu passieren hatte und der Angeklagte mit der hiebei erfolgenden Durchsicht des Schreibens durch eine Amtsperson zu rechnen hatte, nicht ersetzt werden, schon darum nicht, weil hiedurch der Inhalt nur zur amtlichen Kenntnis von Personen gelangt, bei denen die in § 305 St.-G. vorausgesetzte Wirkung füglich von vorherein ausgeschlossen ist. Den Eltern des Adressaten wäre aber der Inhalt des Briefes doch nur durch eine willkürliche Tätigkeit des letzteren zugänglich gemacht worden, die dem Angeklagten, insolange er hiezu nicht aufforderte, nicht zur Last fallen könnte. Doch auch die Annahme der Aufreizung oder Verleitung zu unsittlichen Handlungen ist angesichts der Deutung des Inhaltes durch den Gerichtshof eine rechtsirrige. Es mag dahingestellt sein, ob die Äußerung der Befriedigung darüber, daß der Freund des Angeklagten bei der Musterung in gesetzlichem Wege untauglich befunden wurde, geradezu als eine unpatriotische und darum unsittliche Handlung bezeichnet werden kann und nicht vielmehr nur den Mangel der Fähigkeit bekundet, sich zu derjenigen besonderen sittlichen Höhe zu erheben, die allerdings den Anforderungen der Kriegszeit entspricht. Der Gerichtshof stellt aber in den Entscheidungsgründen an allen bezüglichen Stellen nur fest, daß der Angeklagte durch die beanständete Wendung lediglich unpatriotische Gesinnung äußerte und die Leser des Schreibens zu ähnlicher unpatriotischer Gesinnung aufzureizen und in ihr zu festigen beabsichtigte. Daß im Schreiben zu einer Betätigung dieser Gesinnung in einer bestimmten Richtung aufgefordert wurde, ist nicht festgestellt.

Es war mithin der begründeten Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, ohne erst auf den weiters geltend gemachten Nichtigkeitsgrund der Z. 4 des § 281 St.-P.-O. einzugehen, das angefochtene Urteil als nichtig aufzuheben, und da die vorliegenden Feststellungen einen sofortigen Ausspruch in der Sache selbst ermöglichen, zu erkennen, daß der Angeklagte von der Anklage wegen der obbezeichneten Vergehen nach § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen werde.

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Ernst von Koerber vom Amte eines österreichischen Ministerpräsidenten enthoben und ihm die Brillanten zum Großkreuze des St. Stephans-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Alexander von Spitzmüller vom Amte eines österreichischen Ministerpräsidenten enthoben und ihn zum Finanzminister ernannt.

Se. Majestät haben den Ackerbauminister Grafen Clam-Martinic zum österreichischen Ministerpräsidenten ernannt und ihn auch mit der Leitung des Ackerbauministeriums betraut.

Se. Majestät haben den Justizminister Geheimen Rat Dr. Franz Klein unter Ausdruck des Dankes und der Anerkennung vom Dienste enthoben.

Se. Majestät haben den Minister des Innern Geheimen Rat Erwin Freiherrn von Schwartzenau vom Amte enthoben und ihn unter Ausdruck des Dankes und der Anerkennung auf Lebensdauer ins Herrenhaus berufen.

Se. Majestät haben den Handelsminister Geheimen Rat Dr. Franz Stibral unter Ausdruck des Dankes und der Anerkennung vom Dienste enthoben.

Se. Majestät haben den Finanzminister Karl Marek unter Ausdruck der Anerkennung und des Dankes vom Dienste enthoben und ihm die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Generalmajor Ernst Schaible unter Ausdruck der Anerkennung und des Dankes vom Amte eines Eisenbahnministers enthoben und sich dessen Wiederverwendung auf einem militärischen Kommandoposten vorbehalten.

Se. Majestät haben ernannt: den Geheimen Rat Dr. Josef Maria Baernreither zum Minister, den Geheimen Rat Generaloberſten Friedrich Freiherrn von Georgi neuerlich zum Minister für Landesverteidigung, den Geheimen Rat Dr. Zdenko Freiherrn von Forster zum Eisenbahnminister, den Geheimen Rat Dr. Max Freih. von Hussarek neuerlich zum Minister für Kultus und Unterricht, den Geheimen Rat Ottokar Freiherrn von Trnka neuerlich zum Minister für öffentliche Arbeiten, den Geheimen Rat Dr. Michael Bobrzynski neuerlich zum Minister, den Geheimen Rat Dr. Erasmus Freiherrn von Handel zum Minister des Innern, den Geheimen Rat Dr. Josef Freiherrn von Schenk zum Justizminister und den Dr. Karl Urban zum Handelsminister.

Soeben erschienen:

Die dritte Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch nebst **zweiter Teilnovelle** und einschlägigen kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen, insbesonders über die **Generalvormundschaft** und **Entmündigung.**

Mit Erläuterungen aus den Materialien und Verweisungen auf den früheren Gesetzestext.

Herausgegeben von **Dr. Rudolf Langrod,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert K 12.—, gebunden K 14.—.

Früher erschien:

Die (erste) Teilnovelle zum allg. bürg. Gesetzbuch (Kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276).

Mit Erläuterungen aus den Motiven zur Regierungsbeilage und aus dem Bericht der Herrenhauskommission nebst einem Sachregister.

Herausgegeben von **Dr. Ernest Till,** o. ö. Univ.-Professor und **Dr. Franz Max Wolf,** Hof- und Gerichts-Advokat.

Preis broschiert K 1.—, gebunden K 1.80.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse Nr. 4.

In meinem Verlage ist kürzlich erschienen:

Tarif der Gerichtsgebühren

Plakatformat — Preis mit Zusendung **K 2.—**

Diese Ausgabe ist zum Befestigen an die Wand bestimmt.

Sie gibt Auskunft über die Gebühren I. im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren; II. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren; III. im Verfahren außer Streitsachen; *a*) Allgemeine Tarifbestimmungen, *b*) Verlassenschaftsabhandlung, *c*) Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten, *d*) Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen, *e*) Fideikommisse, *f*) andere Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens; IV. im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhandlung

Wien I., Seilergasse 4.

☞ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 20 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XL. Band. (Jahrgang 1916.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

LIBRARY
FEB
1964
UNIVERSITY OF TORONTO

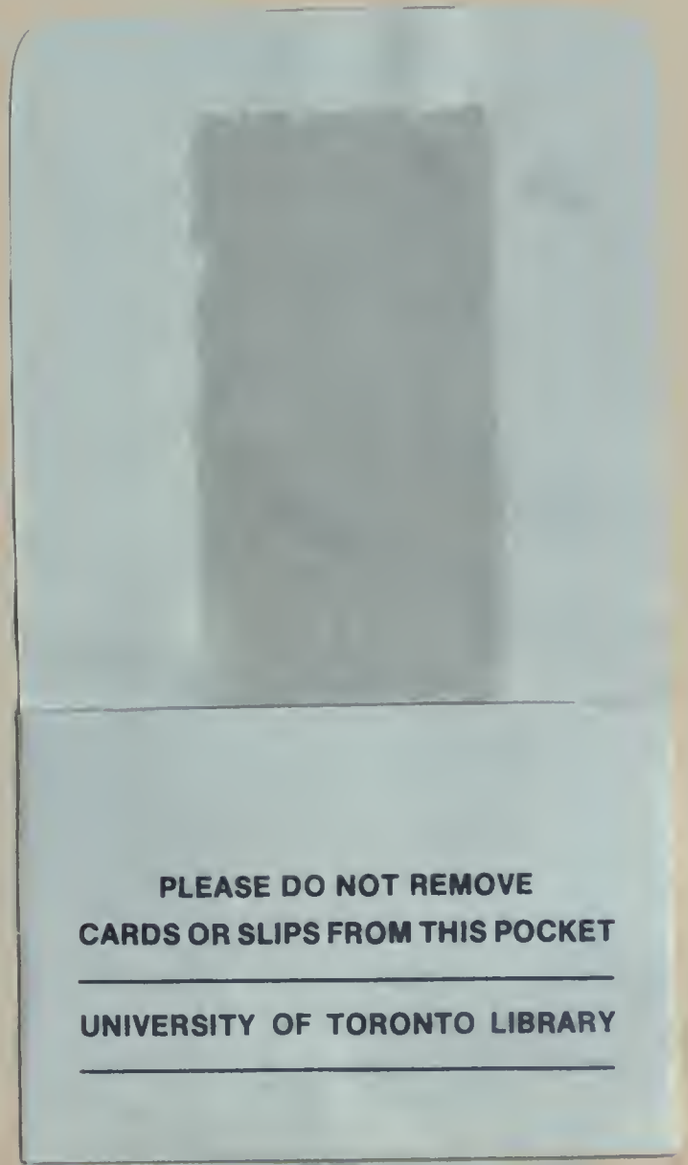
PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY